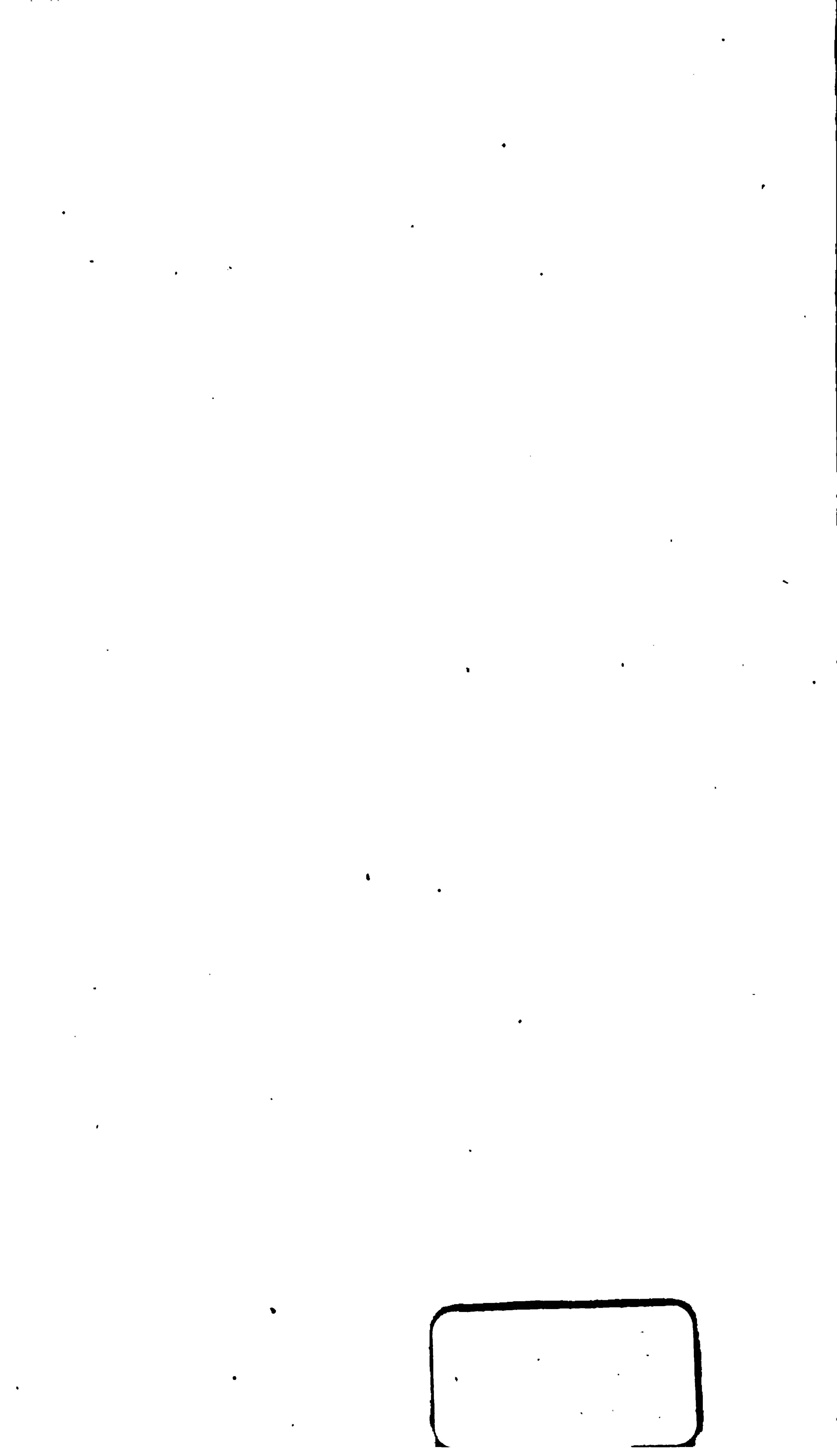






Public Library
presented by
C. L. Brace

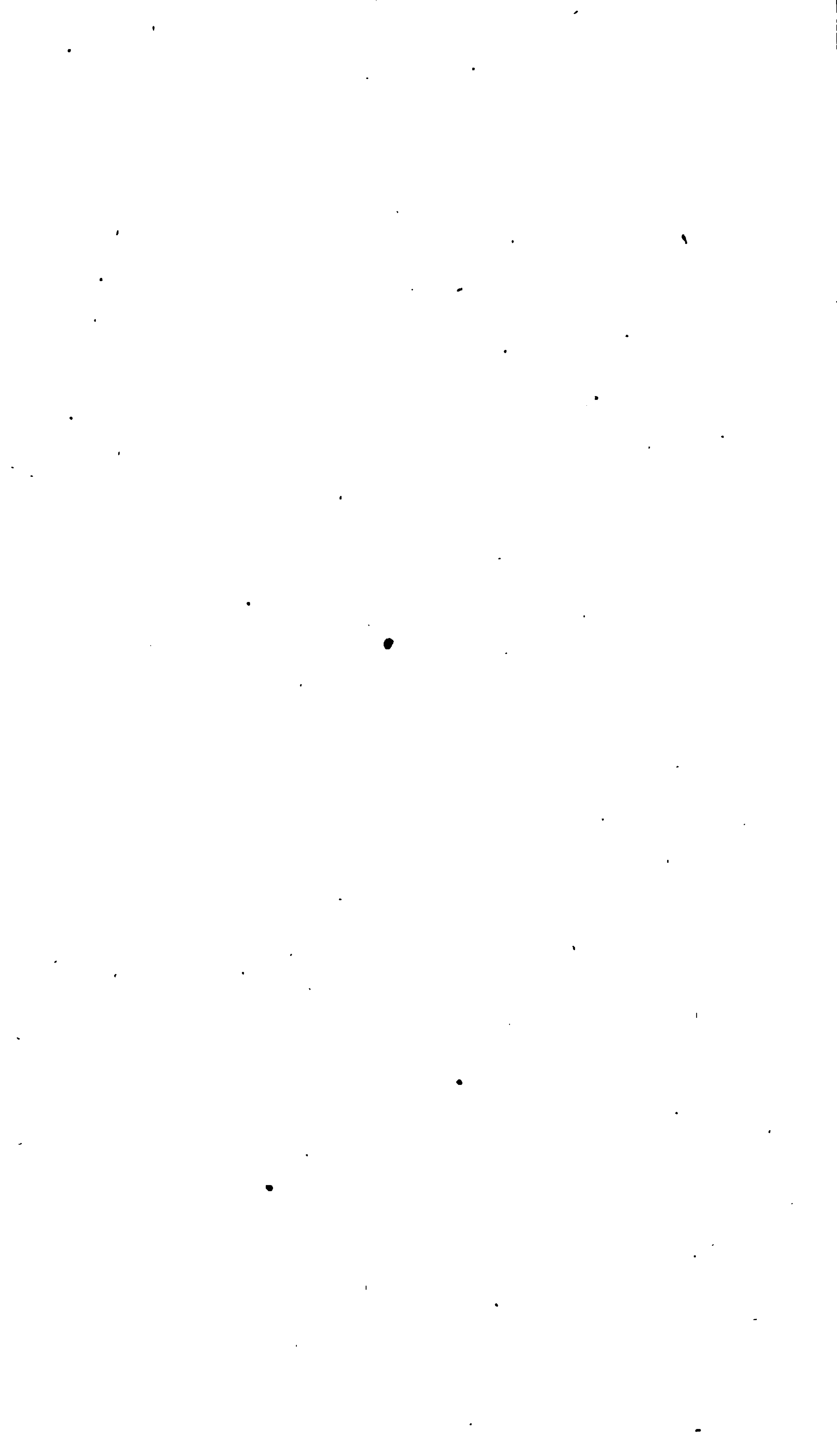
Das
Austrägalverfahren
des
Deutschen Bundes.

Eine historisch-publicistische Monographie

von

Ph. Friedr. Wilh. Frhrn. von Leonhardi,
Dr. J. U., gelehrter Gesellschaften Mitglied.

Frankfurt a. M.,
in der Andreäischen Buchhandlung.
1838.



Vorwort.

Indem ich dieses Buch der Presse überliefere, ist es zugleich das Zweitemal, daß ich unter meinem Namen eine größere Arbeit durch Druck veröffentliche. Obgleich mein erstes litterarisches Auftreten sich einer sehr nachsichtsvollen Aufnahme zu erfreuen gehabt hat, und ich mir selbst das Zeugniß geben darf, auch diesmal weder Fleiß noch Zeit gespart zu haben; so muß ich doch bekennen, daß ich mit gleicher Besorgniß wie das Erstemal mein Werk in die litterarische Welt eintreten sehe.

Die nächste Ursache einer solchen Diffidenz mag wohl darin liegen, daß eine jede Schrift, so lange sie solche bleibt, das unangreifbare Eigenthum des Autors ist, das er nach seinem Wunsche ändern und umschaffen kann, dagegen, durch den Druck vervielfältigt, ein Gemeingut wird, jeder Kritik — jedem Lobe, jedem Tadel, je nach dem verschiedenen Standpunkte der Beurtheilung — unwiderruflich Preis gegeben.

Dies darf nun wohl einen Autor veranlassen, nicht gerade — wenn er es auch könnte — ein Urtheil zu seinen Gunsten einzuleiten, als vielmehr dem Leser den Standpunkt anzugeben, von welchem er bei Bearbeitung seines Werks ausgegangen, und so ein gerechtes Urtheil desselben vorzubereiten. Der geeignetste Ort dazu ist der bei einem Buche zuerst in die Augen fallende, nähmlich

das Vorwort, wo angegebene Netzpunkte schon hinreichend seyn können, die Oekonomie eines Werkes, wie die darin herrschende Idee und die Absicht des Verfassers kennen zu lernen.

Wir leben in einer Zeit, die Zeugniß giebt von rastlosem produktiven Streben des menschlichen Geistes zur Förderung des Wissens in allen Zweigen; ein Streben, das aber oftmals, und namentlich in staatswissenschaftlicher Hinsicht, in Theorien sich verliert, deren glänzende Außenseite häufig vortheilhafte Resultate verspricht, welche dieselben aber in der Anwendung zumal dann nicht gewähren, wenn sie ohne historische Grundlage ins Leben gerufen werden.

Für die Praxis ist und bleibt das große Lebensprincip die Geschichte: jene große Lehrerin für Regenten und Völker, jenes Orakel, welches die Räthsel der Gegenwart durch die Aufschlüsse der Vergangenheit, die Räthsel der Vergangenheit durch die Aufschlüsse der Gegenwart löset. Es ist nicht vorher zu bestimmen, sagt Herr von Savigny, wie viel von altgermanischen Einrichtungen, wie in der Verfassung, so im bürgerlichen Rechte, wieder erweckt werden könne, freilich nicht dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach; aber den ursprünglichen Geist lernt man nur kennen aus dem alten Buchstaben.*)

Bei vorliegendem Werke wird man es daher auch nicht unzweckmäßig finden, wenn ich das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes nicht lediglich als etwas Abgesondertes behandelte, sondern die Wurzeln desselben in der Geschichte aufsuchte, so die Gegenwart aus der Vergangenheit herleitend. Der Deutsche Bund selbst ist noch viel zu neu, um schon ein vollständiges Staatsrecht zu besitzen. Es kann sich dasselbe

---

*) v. Savigny, vom Berufe unserer Zeit, für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 118. Heidelberg 1814.

erst mit der Zeit bilden, und Monographien einzelner Lehren sind dabei vorzüglich förderlich. Auf ähnliche Art, wie ich es bei der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes *) versucht habe, werde ich auch hier, nach vorausgesandtem kurzen historischen Abrisse über Entstehen und Fortbildung des Austrägalverfahrens, zuerst den Leser mit der Gesetzgebung des Bundes bekannt machen, und dann die einzelnen Fälle, mit Bezugnahme auf alle darüber statt gehabten Verhandlungen, folgen lassen.

Wegen der äußerst dürftigen litterarischen Hülfsmittel zu der ganzen vorliegenden Materie, habe ich mich in der ersten Abtheilung hie und da genöthigt gesehen, zur Ausfüllung bestehender Lücken, aus eigenem Studium hervorgehende Ansichten hinzuzufügen. Jedoch bin ich weit entfernt, dieselben für unangreifbar zu halten, und bitte vielmehr, sie nur als Vermuthungen betrachten zu wollen.

In Beziehung auf die zweite Abtheilung vorliegenden Werkes muß ich erwähnen, daß, da ich dieselbe lediglich dem ordentlichen, nicht dem summarischen Bundesausträgalverfahren gewidmet, auch nur die in §. VII. sub II. 3. b. S. 95.—97. und in §. VIII. sub II. S. 100. erwähnten Gegenstände in das Bereich derselben fallen, nähmlich:

a) das ordentliche, nicht summarische Verfahren bei Streitigkeiten, welche von dem Bundes-Austrägalverhältnisse unabhängig sind, insofern die einzelnen Bundesglieder, als Souveraine, selbständig, durch die Bundesversammlung nicht betroffen, einander gegenüber stehen;

b) das Verfahren in Folge des Artikel XXX. der Wiener Schluß-Akte zur Bestimmung der streitigen Vorfrage, im Betreff der Befriedigungsverpflichtung;

*) Versuch einer Entwickelung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. Als Manuscript für die Hohen Deutschen Regierungen. Frankfurt a. M. 1835. Gedruckt mit Andreä'schen Schriften.

in welchen beiden Fällen, bei fehlgeschlagener gütlicher Erledigung des Streits, die rechtliche Entscheidung einer Austrägal-Instanz anheim fällt.

Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, glaube ich noch hinzufügen zu müssen, daß, da dieses Werk nur als eine Privatarbeit anzusehen, es sich von selbst versteht, daß etwaige Privatmeinungen, selbst mögliche Irrthümer, in Hinsicht bestehender Staats- und Rechtsverhältnisse im Allgemeinen und Besonderen, auch nur aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten sind, und Belehrungen und Berichtigungen hierüber dem Verfasser stets willkommen seyn werden.*)

Aus diesem Allem erhellet nun, daß vorliegende Bearbeitung (wie viele andere ähnliche historische Bemühungen) mehr compilatorischer Natur ist, und es läge in diesem Bekenntnisse für mich etwas Schmerzliches, da mir bewußt, wie dergleichen Arbeiten gewöhnlich als den produktiven untergeordnet beurtheilt werden, wenn ich nicht die Ueberzeugung hegte, daß der Sachkundige die schwierigen, Zeit und Mühe kostenden Forschungen — so scheinbar gering auch oftmals die Resultate sind, welche sie zu Tage fördern — ebenso zu würdigen wissen wird, als eine Produktion des schöpferischen Geistes.

Frankfurt a. M. im Februar 1838.

Der Verfasser.

---

*) Obgleich ich S. 85. den 1. September 1837 als terminus ad quem dieser Arbeit bezeichnet habe, so ist solche doch in den Zusätzen — wo es im Texte während des Druckes nicht mehr geschehen konnte — bis zum 1. Jan. 1838 fortgeführt worden.

Inhaltsanzeige.

Erste Abtheilung.

Kurze geschichtliche Entwickelung und Darstellung des Austrägalverfahrens, von den ältesten Zeiten bis zur Errichtung des Deutschen Bundes.

Zweite Abtheilung.

Das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes, in Hinsicht auf gesetzliche Bestimmungen und Anwendung derselben, seit Errichtung des Deutschen Bundes bis zum 1. September 1837.

Zweiter Abschnitt.
Gesetzliche Bestimmungen.

Dritter Abschnitt.
Die einzelnen, durch die Bundesversammlung an ein Austrägalgericht gebrachten Fälle.

Anhang.

Erste Abtheilung.

Kurze
geschichtliche Entwickelung und Darstellung
des
Austrägalverfahrens,
von den ältesten Zeiten bis zur Errichtung des deutschen Bundes.

§. I.

Litteratur

über Austräge im Allgemeinen nach chronologischer Ordnung bis zur Errichtung des Bundes.

Petr. Theodorici diss. quaestionum de Sacri Rom. Imp. Austraegis centuria, Jena 1615, 4.

Fried. Lentzius de privilegiatis immediatorum S. R. I. procerum instantiis, vulgo die Austräge, Basil. 1615 und in Conr. Biermann jur. publ. (Francof. 1618) part. 3.

Helfr. Ulr. Hunnii diss. de judicibus Austraegarum sive privilegiatarum statuum S. R. I. instantiarum, earundemque jurisdictione. Giess. 1618, 4.

Georg. Schubardi diss. de Austraegis S. R. I. h. e. privilegiatis instantiis Ordinum. Basil. 1619, 4.—Ext. in collect. disp. Basil. Vol. IV. n. 8, deinde in forma tractatus prodiit. Cob. 1631. 1669, 8. — Lugd. 1663, 4. et a Josua Maio, Heidelb. 1663, 4. denique multis accessionibus adauctus et cum praef. Gottl. Aug. Jenichen prodiit Wetzlariae 1754, 4. — Bei dieser letzteren Ausgabe sind noch 2 Tabellen aus Neumann princip. process. imp. u. Jo. Fried. Hofmann modus et norma instituendi et prosequendi processum Austraegarum hinzugefügt.

Jo. Stuckii diss. de jure Austraegarum, Helmst. 1621, 4.

Val. Reimeri [diss. continens varias quaestiones juris publici; interque eas: An judicium austraegarum ordinariam habeat jurisdictionem? Ext. in Arumaei diss. jur. publ. P. II. n. 28. Jena 1621.

Car. Frankengruner, diss. de Austraegis seu privilegiatis instantiis ordinum S. R. G. I. Basil. 1622, in disput. Basiliens. Vol. VI.

Quir. Cubachii disc.: Quid si de parte quadam feudi regalis controversia, an et tum extra austregas imperator de ea cognoscat et de commissariis ordinationis seu privilegiata procerum instantia, vel judicibus Austregarum. — Ext. in Arumaei disc. acad. de jure publ. Vol. IV. No. 31 et 36, p. 128 etc. Jen. 1616—23.

Ge. Andr. Mayer, diss. de Caesaris camerae Rothwilensis, judicium Austraegarum etc. jurisdictione. Erford. 1630.

Nic. Schutzii diss. de Austraegis, Rost. 1636. 4.

Conr. Schnelle, diss. de Austraegis sive privilegiatis procerum S. R. I. instantiis. Marb. 1636, 4.

David Pesteli diss. de judicibus Austraegarum. Rint. 1653, 4.

Justus Sinolt, cogn. Schütz de Austregis Vol. II. disp. 3. Marb. 1640; Gies. 1653. Collegii publici de statu rei Rom. 4.

Car. Mieg, diss. de privilegiis primae instantiae. Basil. 1656.

Henr. Rahne, diss. de Austraegis. Rost. 1657, 4.

Jo. Rebhan, de instantia procerum S. R. I. prima. Argent. 1657, 4.

Enoch. Glaeser, diss. de foro privilegiato. Helmst. 1660.

Sam. Strychii diss. de foro Austraegarum. Frf. ad Viadr. 1668, et diss. de processu Austraegarum, ibid. 1668, in seinen dissert. vol. I. n. 12—13.

Jo. Volk. Bechmanni diss. de Austraegis. Jen. 1660, 4. Inserta ejus exercitat. exotericis juris publici juxta ordinem Aureae Bullae Caroli IV dispositis, ibid. 1670, n. 10.

Jo. Strauchii diss. de Austraegis. Jen. 1671, 4. in opusculis a Knorrio editis P. IV, n. 14, S. 490.

Henr. Coccei de Austraegis. Heidelb. 1673, 4. in ejus exercit. Vol. I, n. 48, recus. 1704.

Joach. Nerger, de arbitro compromissario et judiciis Austraegaticis. Vit. 1676.

Jo. Seb. Gambs, de tribus privilegiis Reipublicae Argentoratensi concessis, scil. de non evocando, de non appellando et de Austraegis. Arg. 1676—88, 4.

Jo. Gravii diss. de Austraegis. Tub. 1678, 4.

Jo. Steph. Schlanhov, diss. de Austraegis. Giess. 1684, 4.

Kopf, de Austraegis, quem commendat. Henr. Gunther Thulemarius de octoviratu, sive de R. I. electoribus. Heidelb. 1684. Frf. 1688, §. 38.

Chr. Henr. Textoris diss. de foro Austraegali. Giess. 1692, 4.

Guil. Com. de Wurmbrand, diss. de foro principum imperii. Trai. ad Rhen. 1692.

J. C. Cranz, de S. R. I. Comitum Austraegis.

Henr. Coccei de notione et executione Austraegarum. Frft. 1699, 4. in ejus exercitat. Vol. II, n. 12.

H. Weghorst, diss. de Austraegis ordinationis in Germania usitatis. Hafn. 1715.

Chr. Henr. Hiller, diss. de liberarum S. R. I. civitatum judicio amicabili. Tub. 1719, welche auch in Mosers Synt. diss. jur. publ. befindlich ist.

Jo. Guil. Weylachii selectae conclusiones de privilegiis Austraegarum. Duisb. 1719.

Jo. Fried. Hoffmann, modus et norma instituendi et prosequendi processum Austraegarum. Wetzl. 1720, 4. Accedit quoque novissimae editioni Schubardi de Austraegis.

Jo. Chr. Schröteri diss. de Austraegis conventionalibus sereniss. domus Saxonicae. Jen. 1720, 4.

Georg. Fried. Hartmann, de jure Austraegarum legalium liberae ac imperiali Reipublicae Goslariensi competente. Goslar 1721, 4.

Jo. Conr. Langen, breve systema judicis arbitralis et austraegalis sive elucubratio inauguralis de arbitris et Austraegis. Wurzb. 1721.

Georg. Chr. Huls de Ratsberg, diss. de Austraegis reipublicae Noribergensis. Altorf 1722, 4.

Mich. Grass, diss. collationis jur. Rom. cum recess. et ordinat. S. R. I. Pars II, Sect. I, de electione et competentia judicis in specie Austraegalis. Tub. 1722.

Ludewig (Joh. Petr.) de Praerogativis Wurtembergici Ducatus praesertim adversus Adpellationes, Evocationes, Austregas. Halle 1719, 4. Leipz. 1723, 4.

Jac. Dornfeld, diss. de arbitris. Lips. 1724.

Wolfg. Ad. Schoepff, sive respond. Jo. Fried. Hoffmann, diss. de arbitris necessariis, cumprimis Austregis conventionalibus ac testamentariis Germaniae, gewillkührten Stamm= und Erb= Austrägs=Richtern. Tub. 1724, 4. in Mosers syntagm. S. 772.

Jo. Guil. Waldschmidtii diss. de S. R. I. comitum Austraegis. Marb. 1716, 4. et in Chr. Luenigii Thesauro juris Comitum (Frankf. u. Leipzig 1725) S. R. I. P. III, n. 15, S. 764.

Gründliche Vorstellung, was es mit den Austraegis comitum, wenn dieselben von mediatis belangt werden, für eine Bewandtniß habe? in Lünig's Grundfeste ꝛc. Th. 2, S. 508.

Pfeffinger, Vitr. ill. IV, S. 499 ꝛc. Not. Frft. 1728.

Ans. Franc. Joh. Ernestii diss. de judicio austregali. Mog. 1730, 4.

Heinr. Mart. Burckhard, Würtembergisches Kleeblatt dreier privilegiorum, Exemtionis fori, Austregarum et de non appellando. Ludwigsburg 1730, 4.

Eliae Frid. Heitmanni diss. de Austraegis conventionalibus ganerbiorum nobilitatis immediatae. Erfurt 1728, recusa est in Estor's kleine Schriften Part. II, 8, No. 11, S. 615, edit. sec. Gießen 1732—39.

Diet. Herm. Hemmerich, diss. de Austraegis S. R. I. Comitum, cum primis Wetteravicorum et Suevicorum atque ex Franconicis Hohenloicorum conventionalibus. Jen. 1734, 4.

Lud. Desid. Ulmer, diss. de austraegis Comitum Imp. conventionalibus. Jen. 1734.

Joh. Jacob Moser, von Commissionen ad austregas in ejusd. Einleitung zum Reichshofrathsprozeß P. IV, S. 767 ꝛc. Nürnberg 1737.

Joh. Jacob Moser, deutsches Staatsrecht. Nürnberg und Ebersdorf 1737—54, 4. P. XVI, S. 279 ꝛc. P. XXII, S. 452 und P. XXIII, S. 184 ꝛc.

Burch. Gotth. Struv, corp. jur. publ. Rom. Germ. S. 976. Jena 1738.

Henr. Phil. Moritz, diss. de privilegio austraegali S. R. I. liberae civitatis Vormatiensis. Arg. 1738.

Jo. Ulr. Crameri diss. de Austraegis conventionalibus in causis mandatorum S. C. non cessantibus. Marb. de 27. Mai 1739, 4. et in Opusc. Tom. I, n. 15.

Jo. Georg Textor, disp. de austraegis no. 3, inter ejusdem dissertationes academicas ad recessum imperii novissimum de anno 1654 introductione ad praxim cameralem. Wezl. 1739, 4. P. 617 etc.

Henr. Chr. Senkenbergii flores sparsi ad jus Austraegarum tam legalium quam conventionalium. Gies. mens. Dec. 1739, 4. (prodiit in forma tractatus 1740.)

Jo. Gottlieb Siegel, diss. de arbitrio ex juribus Romanis et Germanicis illustrato. Lips. 1739, 4.

Jo. Ge. Estor, diss. de jure primi fori sive beneficio primae instantiae ordinibus imperii perfecte, pleneque impertiendo, nec restricte posthac praefiniendo, Jen. 1741, quae nunc inserta est ejus Commentationum et Opusculorum Vol. I, P. I, no. 2.

J. Ulr. Frhr. v. Cramer, wahre Abbildung der Stammausträge, in so weit solche die Landstände als Friedensrichter vorstellen in ejus Supplement. Opusc. no. 8. Ulm 1742—67.

Henrici Brockes diss. de Austraegis serenissimorum Hassiae Landgraviorum. Jen. 1744, 4.

Jo. Fr. Kayser, diss. de judiciis pacis in imperio R. G. von den Teutschen Friedens- und Bundesgerichten. Gießen 1744.

Just. Dav. Zufall, diss. de differentiis arbitrorum Rom. et Germ. occasione R. I. de anno 1594, §. 64 u. 65 et O. C. P. II, T. 2, §. 1. Marb. 1748.

Sigism. Guil. ab Hagen, diss. de Austraegis Hassiacis Marb. 1748, 4.

Chr. Ludov. Kochii disquis. de Austraegis S. R. I. procerum cum primis sereniss. Landgrav. Hassiac. Gies. 1749, 4.

Joh. Friedr. Moritz, Abhandlung von den Austrägen der unmittelbahren Grafen des Reichs gegen mittelbahre Kläger. Frft. a. M. 1750, 4.

Jo. Andr. Hoffmanni diss. de Austraegis ordinum S. R. I. aliorumque imperii membrorum praecipue liberae S. R. I. civitatis Memmingensis, resp. Melch. Egenolph de Sayler a Pfersheim. Jen. 1750, in Wegelins Thes. rer. Suev. T. IV, no. 21, S. 318 rc.

Friedr. Carl von Moser, von den befreiten Richtern oder Austrägen der Reichsstädte in erster Instanz, in ej. kleine Schriften z. Erläuterung des Staats- und Völkerrechts. XI. Bd. S. 1. Frft. a. M. 1751.

Jo. Philip. Hahn, diss. de eo quod justum est in causis spolii et praecipue: an in iis obtineant Austraegae. Mogunt. 1752, 4.

Chr. Frid. Geigeri Comment. de amplitudine fori conventi Austraegalis S. R. I. procerum. Ulmae 1753, 4.

Ulr. L. B. de Cramer. — Si Actio contra Statum Imperii Beneficio Austraegarum gaudentem in Supremis Imperii Tribunalibus intentata species querelae denegatae Justitiae est. Austregae non obstant quo minus Mandatum C. C. decerni possit, in ejus Obss. jur. univ. P. I, n. 21. Wetzlar, der erste Band 1758.

Idem. Austregae contra Corpus Equestre non habent locum l. c. P. I. no. 152.

Idem. Principes Austraegis gaudent etsi solo axiomate Principali fulgeant. ibid. n. 176.

Idem. Austregarum ratio non semper in Processu, Mandati C. C. habenda est. ibid. n. 239.

Idem. Si intra fatale personae ad constituendum Judicium Austraegale denominandae non de nominatae, nec Terminus praefigendus praefixus: illud neglectum est, etsi causae legitimae adfuerint, ob quas illa agenda nonacta; ibid. n. 389.

Idem. Caussae violentae cognitioni et decisioni Austraegarum conventionalium non repugnant. l. c. Tom. III, n. 906.

Idem. Capitulum sede vacante eo minus gaudet jure Austraegarum si judicem et partem simul in caussa agit; ibid. Tom. IV, n. 1206.

Idem. Casus commissionis Caesareae ad Austraegas inter Nobiles immediatos constitutae et modus eam impetrandi; ibid. Tom. V, n. 1309.

Franc. Domin. Haeberlini diss. de Austraegis generatim, nec non de jure Austraegarum S. R. I. lib. civitatis Ulmanae speciatim. Helmst. 1759, 4. Extat in Script. rer. Suev. Vol. IV, n. 30 und in Wegelins Thes. rer. Suev. Tom. IV, S. 573 rc.

Frid. Guil. Tafinger, diss. de Austraegis S. R. I. civitatis Lindaviensis. Tubing. 1762.

Jo. Georg. Kinkelin, disp. de austraegis liberae S. R. I. civitatis Lindaviensis. Tubing. 1762, 4.

Steph. Putteri diss. de ordine judiciario ab austregis

observando. Götting. 1765, 4. et in ejusd. Opusc. rem judic. Imper. illustr. n. 11.

Jo. Gottfr. de Zwierlein, diss. de ordine judiciario ab Austraegis observando habita me praeside. Götting. 1765 (in opusc. meis S. 433).

Geo. Lud. Boehmeri Progr. de in jus vocatione austraegali, exstat in ejus Elect. jur. civ. Tom. III, n. 1. Gött. 1769.

Joh. Heinr. Frech, Gedanken von den Austrägen, worinnen der 24. §. des Reichs-Deputations-Haupt-Abschieds v. J. 1600 erläutert und auch sonst verschiedene Fragen entschieden werden. Hörter 1769, Fol.

Georg Ludw. Böhmer, Deduktion für Churcölln gegen Corvey. 1770, Fol.

Joh. Heinr. Frech, Fortgesetzte Gedanken von den Austrägen. Hörter 1770, Fol.

Chr. Gottfr. Dan. Wagner, de paritate religionis inter Austraegas observanda; in ejus Meditation. Jur. Publ. P. 1—48, Lips. 1771, 4.

Jo. Henr. Frech, Meditationes de foro austraegali in consortio principis ecclesiastici in suo capitulo exsulante a novissimis objectionibus vindicatae. Höxter 1772, 4.

Joh. Ulr. Frhr. von Cramer, Bestättigung des heutigen Gebrauchs der Austrägalgerichte und der Appellation von selbigen an die höchsten Reichsgerichte; in ej. Nebenst. P. XXXIII, S. 69. Ulm 1773.

Idem. Wie eine Requisition super Austraegis beschaffen seyn müsse; ibid. P. LVII, S. 97.

Idem. Von dem bei den Austrägen wohl zu beobachtenden Unterschiede, ob ein Landesherr als Richter oder als Landesherr anzusehen ist. P. C. XI, S. 436.

Joh. Jacob Moser, von der Teutschen Justizverfassung ꝛc. Frft. und Leipzig 1774. P. I, Cap. 3, P. 45.

Untersuchung des heutigen Gebrauchs der reichsstädtischen Austräge; in von Sartori auserlesenen Beiträgen, 1. Thl. no. IV, S. 377. Frft. u. Leipzig 1774, 4.

Praktischer Beitrag zur Lehre von den Austrägen der löbl. Reichsstädte. Frft. und Leipzig 1775 (auctore G. F. Rucker).

Jo. Lud. Ern. Puettmann, an judicio Austraegar. in

caussis cambialibus locus sit. (Ej. adversariorum juris univ. P. 247.) Leipz. 1775—88.

Henr. Jac. Gombel, diss. generalia praecepta de Austraegis praesertim de causis, in quibus illis locus sit. Gies. 1778.

C. H. S. Gatzert, pr. de judiciorum equestrium habitu atque ratione erga Austraegas et suprema imperii tribunalia. Gies. 1778 und in Maders reichsritterschaftl. Magazin.

D. Joh. Jacob Prehn, von den Austrägen, insbesondere von dem einem Kläger geringern Standes vortheilhaftesten Wege einen Fürsten zu belangen. Halle 1779, 8.

Jos. Mar. Schneidt, diss. de eo quod circa Austraegas voluntarios inter Vasallos et circa appellationem in feudis extra curtem juris est. Herbip. 1781.

Car. Frid. Haeberlin, Progr. ex quibus caussis liberae Imp. Civitates jure Austraegarum legalium sint exclusae. Erl. 1782.

Ejusd. diss. de austraegis privilegiatis liberae S. R. I. civitatis Augustae Vindeliscorum. Erl. 1783.

Heinr. Gottfr. Wilh. Daniels, über die Rechte der Austrägalinstanz, wenn ein Fürstbischof mit seinem Domcapitel belangt wird. Bonn 1786 (Reuß Beitr. z. neuesten Gesch. der gerichtl. Verf. 3. Bd. 402, Sch. B. III, 284.

Jo. Steph. Puetter, remissio ad austraegas a supremo tribunali facta, circumscripta est termino annali, quem ad insinudos processus L. L. Imp. praescribunt. (Ej. Auserlesene Rechtsfälle IV, 1, no. 371. Göttingen 1790—1801.)

Idem. Ob, wenn e. R. Ritterstift o. v. d. Hofgericht z. Rothweil eximirt u. in d. erst. Instanz des K. K. G. Sachen ausgenommen v. d. episcopo advocato angeklagt wird, dieser statt des Rothw. Hofgerichts gelte, oder nur als Austrägalinstanz? (Für Letzteres entschieden ib. III, 4, n. 326, et IV, n. 361.)

Idem, status austraegar. legalium jus habentes etiam austraegas conventionales vel c. subditis pacisci possunt (II, n. 28, th. 7).

Carl. Fried. Wilh. Schmidt, diss. inaug. de foro principum a subditis conventori austraegali. Tub. 1791. (Obd. 92, P. 335, Gth. 92, P. 576, Tb. 91, P. 417.) Uebersetzt von dem Verfasser unter dem Titel: Ueber den Gerichtsstand bei Klagen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn, ein Beitrag zur neu-

sten kaiserl. Wahlkapitulation Leopold II, Art. XIX, §. 6. 1791, 8.

Jo. Ben. Aloys Samhaber, diss. de capitulis ecclesiar. metropol. et cathedralium Germ. sede vacante Austraegarum destitutis. Herbip. 1793, 4.

Malblank, Anl. z. Kenntniß der deutschen Rechts- u. Provinzial-Gerichtsverfassung und Praxis. Th. IV, C. 7. S. 420—605. Nürnberg 1795.

Heinr. von Schelhaas, über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichsunterthanen und ihrer Landesobrigkeit. Stuttgart 1795.

Etwas über die Austräge der Reichsstädte in J. F. Lotz staatsw. u. jur. Nachr. 99, I, 519. Hildburghausen 1799.

Heinr. von Schelhaas, über die Frage, ob apanagirte Prinzen und Grafen sich auf die Austräge berufen können, wenn sie in erster Instanz vor den höchsten Reichsgerichten belangt werden, s. in Lotz staatswiss. u. jur. Nachrichten Nr. 11. Hildburghausen 1799—1800.

C. F. E., diss. de differentia inter austraegas et arbitros compromissarios. Gött. 1801.

Nic. Thad. Gönner, bei unbedingten Mandaten fallen die Conventionalausträge hinweg (im Crit. Archiv der neusten juridischen Litteratur V, 538. Tüb. 1801.

C. W. Mähler, ob dem Austrägalgerichte, wenn von dessen Urtheile nicht appellirt worden, sondern dasselbe in die Rechtskraft übergegangen ist, die Befugniß zustehe, seinen Ausspruch in Vollziehung zu setzen. (Ej. Reichsgerichts-Controversen rc. 1. Samml. 1. Hft. Nr. 2.) Coblenz 1802.

Idem. Ob den Kapiteln bei erledigtem Stuhle das Recht der Austräge zukomme. (Ej. Reichsgerichts-Controversen, ib. 1.) Coblenz 1802.

Jos. Ant. Vahlkampf, reichskammergerichtliche Miscellen I, 203, 207 u. 217. Wetzlar 1805.

Die Litteratur über die Austräge ist, wie dieß Verzeichniß darthut, für ein so wichtiges Institut sehr arm zu nennen, um so mehr, da der größte Theil der angezeigten Schriften aus Dis-

sertationen bestehet; dieß ist auch der Grund, warum die Zusammentragung äußerst mühsam und beschwerlich war.

Ich habe im Allgemeinen Pütter's Litteratur des Teutschen Staatsrechtes mit der Fortsetzung von Klüber zum Leitfaden erwählt und mich bemüht, die Angaben möglichst zu berichtigen, auch die Anzahl der Schriften nicht unbedeutend vermehrt. Obgleich ich mir hier nun selbst das Zeugniß geben kann, mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit verfahren zu haben, so wäre es doch nicht unmöglich, daß Einzelnes meiner Aufmerksamkeit entschlüpft, oder mir gar nicht zu Gesichte gekommen wäre. Ich werde es daher stets mit großem Dank erkennen, wenn man mir dieß andeuten wollte, damit durch ein später nachzudruckendes Blatt Lücken ausgefüllt werden können. —

Manche meiner Leser werden andere Jahreszahlen derselben Schriften aufweisen können, und mir dieß vielleicht als Nachlässigkeit auslegen; zur Aufklärung hierüber füge ich jedoch noch hinzu, daß nach einer genauen Untersuchung dieses beinahe nur in Veränderung des Wohnortes des Verlegers und Druckers eines angefangenen Werkes, sowie in andern typographischen Ursachen, seinen Grund hat.

§. II.

Einleitung.

(Etymologische Notiz über das Wort: Austrag.)

In dem Vorworte habe ich eine Uebersicht der ganzen Idee und des Zweckes dieser Abhandlung gegeben, in der Einleitung sey es mir erlaubt, meine Leser gleich mit dem Stoffe etwas näher bekannt zu machen, und zwar mit einem Theile desselben, der um so mehr hier eine geeignete Stelle findet, als er einzeln in der ganzen Materie dasteht und doch wohl das erste ist, wonach man fragt, nähmlich nach dem Namen, dem Etymologischen des Worts: „Austrag“.

Der Ursprung dieses Wortes gehört zu jenen Dingen, welche für das ganze Institut von hoher Wichtigkeit sind, allein ungeachtet der Bemühungen mehrerer ausgezeichneten Gelehrten ist man noch zu keinem erschöpfenden Resultate gelangt, da bis jetzt nur Wahrscheinlichkeitsschlüsse aufgestellt wurden, die freilich auf Documente gegründet sind, denen jedoch oftmals andere von nicht minderer Glaubwürdigkeit entgegengesetzt werden können. [a]) Da nun aber ohne Zweifel, wie wir später sehen werden, Schiedsgericht und Austrag, so wie Schiedsrichter, Obmann und Austragsrichter ursprünglich demselben Begriffe angehören, vielleicht Letzteres aus Ersterem entsprungen ist, so müssen wir auch jenes zuerst beleuchten.

Schon componere hieß beilegen, vertragen, complanare ebnen, altn. iafna, iafnsetja, daher iafnendr (arbitri), Obmänner, Schieds-

a) In den neuerdings zahlreich gesammelten, noch nicht edirten Glossen, möchte vielleicht allein ein definitiver Aufschluß hierüber enthalten seyn.

§. III.

Erste Periode.

Die ältesten Spuren der Austrägalgerichte bis zur Thronbesteigung Kaiser Maximilian I. im Jahre 1493.

Die hier angeführte Litteratur zeigt uns, daß der Quellen über die Austräge für diese so wichtige Lehre verhältnißmäßig sehr wenige vorhanden und diese durchaus nicht ergiebig sind. Unter allen angeführten Schriften ist nicht ein einziges Werk von Bedeutung, was das ganze Institut der Austräge umfaßte und uns ihre Geschichte lehrte; die meisten sind Dissertationen zu Gunsten einzelner Fälle und diese noch dazu aus den letzten drei Jahrhunderten, wo also sowohl die Römische Gerichtsverfassung als unsere Particularrechte ihren Einfluß sehr geltend machten.

Je unsicherer und unbestimmter die auf uns gekommenen Nachrichten hierüber sind, ein desto größeres Feld ist den Hypothesen Einzelner überlassen, welche, auf spärliche noch vorhandene Documente sich stützend, ihre verschiedenen Ansichten durchzufechten suchen. Die Meisten begnügen sich, den Ursprung der Austräge in die Zeiten des sogenannten Interregnums (1250) zu versetzen, und glauben, daß sie eine Folge des Bedürfnisses nach einer gewissen Gesetzlichkeit gewesen wären, welche sich nach dem verderblichen Faustrechte eingestellt hätte; [1] die geringere Anzahl sucht, auf einzelne Beweise sich stützend, ihre Wurzel tiefer, und glaubt

1) Diese Meinung theilt auch noch das gelehrte Werk H. G. Reichard's über Monarchie-Landstände und Bundesverfassung in Deutschland. Leipzig 1836. I, S. 74.

schon die Karolingische Zeit als ersten Anfang nennen zu dürfen. [2]) Diese letztere Ansicht wird von der ersteren heftig angegriffen und ist um so schwieriger zu vertheidigen, als uns leider hierüber nur kärgliche Nachrichten aufbewahrt sind; da jedoch so viel in diesem Felde hypothesirt worden ist, so wird es auch wohl uns erlaubt seyn, aus unserm Studium hervorgehende Vermuthungen hier mitzutheilen.

Diejenigen, welche das sogenannte Interregnum als älteste Zeit annehmen, vergessen, daß eine Lehre, wie jedes andere Geistige und Körperliche in unserm Lebenskreise, ein Entstehen, ein Wachsen hat, und die Austräge unter Karl dem Großen nicht jenen Grad von Vollkommenheit erreicht haben konnten, welchen sie unter Kaiser Maximilian I. hatten, sie also nur die Grundidee, den Keim, nicht das ausgebildete Institut suchen mußten; diejenigen hingegen, welche die ganz alte Abstammung vertheidigen, würden sich ihr Geschäft unendlich erleichtern, wenn sie im Ursprunge Austräge und Schiedsgerichte (was gar nicht zu trennen) nicht sondern wollten, und so sicher eher zum Ziele gelangen. Hiermit haben wir auch zugleich unsere Ansicht ausgesprochen, daß nähmlich der Ursprung der Austräge in den ältesten Zeiten des deutschen Reichs aufzusuchen sey, allein anfänglich durchaus nicht von den Schiedsgerichten getrennt werden dürfe [3]). Wir wollen versuchen, dieß durchzuführen, und gründen unsere Meinung weniger auf die kleine Anzahl der vorhandenen Quellen, als viel-

2) Für einen Ursprung in älterer Zeit erklärt sich neuerdings wieder S. Jordan, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Staatsrechts, Cassel 1831, Abth. I, S. 215, §. 152, s. namentlich die Note. — In dem juristischen Handbuche von Dr. G. Steph. Wiesand, Hildburghausen 1762, findet sich unter »Schiedsrichter« S. 955, §. 2 folgende Stelle: »In der L. Salica heißen sie Tit. XIV medii electi.« Da ich jedoch in mehreren Ausgaben der L. Sal. diese Stelle nicht finden konnte, begnüge ich mich mit dieser Anzeige.

3) Diss. inaug. juridica de differentia inter austraegas et arbitros. C. Fr. E. Göttingen 1801, S. 6, §. 2. — Conring, de judiciis reip. Germ. §. 53. — B. G. Struve, Corp. hist. Germ. diss. XXII, §. 7, 14 — Dekherr, in vindiciis pro veritate et justitia rei jurisque Cam. Tit. XXVII, §. 8. — G. H. v. Berg, Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, 1797, §. 39, S. 70. — D. Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses, 1795, §. 2, 39, S. 396. — Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts, II. Abschn. 4. §. 280. S. 399.

mehr auf den Deutschen Nationalcharacter, dessen Grundzüge sich zu allen Zeiten gleich geblieben sind. Es liegt in der Natur des Menschen, daß entstandene Streitigkeiten nicht gerade immer durch einen Richter entschieden zu werden brauchen, sondern daß dieß eben so gut durch Verständigung der Partheien oder Vermittelung Dritter zwischen denselben geschehen könne; dieß wird wohl allenthalben und in der ganzen Welt der Fall seyn und braucht weder näher erwiesen, noch erörtert zu werden *). Solche Vermittelung Dritter liegt aber jenen Völkern näher, bei welchen die Sippschaftsverhältnisse so sehr in das Leben eingriffen und der Sinn nach Unabhängigkeit so sichtbar hervortritt, wie bei den Deutschen, zumal da bei ihnen ein abgesonderter Richterstand (wie z. B. der, jetzt, ein dem gemeinen und selbst dem gebildeten Manne oft unverständliches Recht handhabt) gar nicht existirte. Schon Tacitus und Caesar zeigen uns den freiheitsliebenden Sinn unserer Vorfahren, welcher durch ihre ganze Lebensweise genährt und durch ihre Erziehung fortgepflanzt wurde. — Außer der von der Natur gegebenen Stammesverwandschaft konnte sie beinahe nur der

---

*) Wäre es nicht unsere Absicht, den Ursprung des Schiedsgerichts und der Austräge nur innerhalb unserer Deutschen Geschichte nachzuweisen, so würden wir denselben chronologisch in mehrfacher Beziehung viel weiter verfolgen können, wie z. B. namentlich von dem religiös-christlichen Standpunkte aus. — Schon in den ersten Zeiten der christlichen Kirche war es üblich, daß die Christen ihre Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde und deren Vorstehern zur schiedsrichterlichen Entscheidung vorlegten (Math. XVIII, 15—17; 1. Corinth. VI, 4—6), allmählig gelangte dieses Schiedsrichteramt an die Bischöfe, und als die christliche Religion im Römischen Reiche herrschend geworden, wurde jenes Herkommen durch die Römischen Gesetze unter dem Namen audientia episcopalis ausdrücklich bestätigt (tit. tot. Cod. de audient. episcop.). Diese schreiben vor, daß diejenigen Sachen, welche freiwillig vor das Schiedsgericht der Bischöfe gebracht werden, durch ihren Ausspruch ein- für allemal ohne Möglichkeit weiterer Appellation und Beschwerden beendigt sein sollten (S. auch Sozomenus hist. eccles I, 9). Gleichwie die schiedsrichterliche Gewalt der Geistlichen in den ersten Gemeinden, durch das Bestreben der letzteren, sich immer mehr der weltlichen Herrschaft zu entziehen, befestigt wurde, so erhielten die audientiae episcopales durch dasselbe Bestreben eine stets größere Ausdehnung, und wurden sogar dahin erweitert, daß die Bischöfe schon auf den Antrag der einen Parthei bürgerliche Rechtssachen zu entscheiden berechtigt waren. Jene audient. episcop. wurde hierdurch eine wahre Gerichtsbarkeit, und dieß ward hauptsächlich veranlaßt durch ein Gesetz des Kaisers Theodosius. S. Ballutzi capitul. reg. Franc[illegible] r. VI, cap. 366; Decrt. Gratiani Pars II, Can. 36, Caus. II, Quaest. [illegible]; Gothofred. ad Lib. I, Cod. Theodos. de jud. episcop.

Krieg ihrem selbstgewählten Oberhaupte gehorsam machen, denn sonst zogen sie es vor, fremd jeder größeren Vereinigung, in ihren Familienkreisen zuzubringen. Vergebens suchten die Römer mit Waffengewalt ihr künstliches Rechtssystem in dem rauhen Germanien einzuführen; der Deutsche konnte dieß noch nicht ertragen und brauchte es auch noch nicht. Entweder wurde ein entstandener Streit durch die Waffen entschieden, [4]) oder durch einen freiwillig erwählten Schiedsrichter. Die anwesenden Nachbaren schlichteten ihn auf der Stelle oder die nächsten Freunde und Gesippen wurden berufen, ihn beizulegen; Beides geschah ohne vorsitzenden Richter, obwohl zuweilen auf dem (ungehegten) Gerichtsplatze, in Güte, nach der Minne, daher die Schiedsrichter auch Minnerer genannt wurden. [5]) Diese waren entweder bloß dazu ernannt, unter beiden streitenden Partheien einen Vergleich zu stiften und die Sache gütlich beizulegen, oder es war ihnen auch, bei verfehltem gütlichen Auskommen, die Entscheidung der Sache ugleich übertragen. Erstere hießen zur Minne und Gütlichkeit, etztere aber zum Rechten erkorene Austräge [6]) Der Deutsche ar durch öffentliche Gerichtstage und das Schöffen-Institut zu r freien Mitwirkung beim Rechtsprechen aufgefordert und dieses Vorrecht und Ehrenrecht des Mannesalters hochachtend, war schon früh gewöhnt, Recht sprechen zu hören und selbst cht zu sprechen. Einen Zweifel in einen solchen Ausspruch zu en, würde keinem unserer ehrenfesten Vorfahren in den Sinn kommen seyn, wie uns noch das schöne Sprichwort: „ein ort, ein Wort; ein Mann, ein Mann!“ Zeugniß giebt. Daß r Deutsche sich seinen Richter selbst wählte, ist eine Idee, die h sehr lange auch außerhalb der Austräge erhalten hat. Ein

4) Später Gottesurtheil, Kampfgericht, Hordalia, Ordalia, Judicium i etc. Conf. das Schwäb. Landr. C. 167. — Davon muß man das Ge- t an Gott lassen. — Davon ist Kampff gesetzt. — Wann wes die Leut t scheut, das weis doch Gott der Allmächtig wol. — Davon sollen wir t getruwen, das er den Kampf nun nach Recht scheyde.

5) J. Grimm, D. Rechtsalterthümer. Göttingen 1828, II, S. 838—839. . ußrichten und intscheiden mit Minne oder mit Rechte, die Minne r wise, daz recht als sich daz heischet. Arnoldi, Beiträge S. 116

de Senkenberg, I, c. 29 etc. — Chr. Lud. Koch, de austr. proc. cumpr. S. Landgr. Hass. I, §. 8.

deutliches Beispiel davon giebt uns noch der Schwabenspiegel, Goldast und Berger c. 73, wo es heißt:

„Ain jeglich weltlich Gericht hebet sich von Kur, das ist also vil gesprochen, das chain Herr den Lavvten sol chainen Richter geben, vrome den sy vvellent". Daß jedoch unsere Voreltern die Entscheidung mit dem Schwerte jeder andern weit vorgezogen, und zwar noch zu Zeiten Kaiser Otto I., davon geben uns der Corweyische Mönch Wittichind [7]) und der Benediktiner Sigebert [8]) vom Kloster Gemblours in Brabant merkwürdige Beispiele, wo unter Andern sogar der Kaiser es anständiger hielt, in einer Familiensache durch Kampfgericht, als durch Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Das erste Beispiel, welches uns die Deutsche Geschichte von einem Schiedsgerichte aufbewahrt, fällt in die zweite Hälfte des 9ten Jahrhunderts, wo 873 Kaiser Ludwig der Deutsche es dem Straßburgischen Bischofe Rataldo ertheilte (S.F. Kulpisius Script. rer. Germ. S. 111). Jo. Schilter 1702: „Si aliquae querimoniae adversus jam dictam ecclesiam, tam de rebus et hominibus liberis et servis ortae fuerint, quae absque gravi et iniquo dispendio diffiniri nequiverint, jubemus, ut per idoneos circa vicinos et fideles nostros fideliumque nostrorum homines plenissime sub sacramento inquiratur et ad finem rite usque deducatur. [9])

Ein anderes vom Jahre 849 s. in Hundii Metrop. Salisb, T. I, S. 127 in catalogo Episcoporum Ratisbonensum und in ejus additiones ad episcopos Ratisb. S. 164.

7) In annal. de rebus Saxon. gestis s. de Henr. Aucupe et Ott. I. Lib. II, P. 644. — De legum quoque varietate facta est contentio; — Unde exiit edictum a Rege ut universalis populi conventio fieret apud villam, quae dicitur Stela (im Mai 938) factumque est, ut causa inter arbitros iudicaretur debere examinari; Rex autem, meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari: sed magis rem inter gladiatores discerni jussit etc.

8) In chronographia s. annal. ad a. 942. — Orta dissensione inter principes de varietate legis — — —; ex regis Ottonis omniumque principum sententia cognitio veritatis commissa est gladiatorio judicio; cessitque victoria his, qui censebant, fratrum filios debere cum patribus (patruis) hereditare.

9) Prodrom. rerum Alsaticarum Cap. XII, P. 293, s. in diss. inaug. juridic. de austraegis Hassiacis Sig. Guil. ab Hagen 1748, §. II, P. 7. — Sim. Friedr. Hahn, Vollständige Einleitung zu der Teutschen Staats-, Reichs- und Kaiserhistorie rc. Halle und Leipzig 1721, I, c. VII, §. IX, S. 243. — Herchenhahn S. 95.

Einzelne Beispiele sehe man ferner bei Dekherr in vindiciis pro veritate et justitia rei jurisque Cam. Tit. XXVII, §. 8; Conring, de jud. reip. germ. thes. 53; — Caesarinus Furstnerius v. d. Kaisers Jurisdiktion 1747 S. 8 und namentlich in Beziehung auf das 11te Jahrhundert s. Frank. dom. Haeberlin in diss. de austr. generat. nec non de jure Austr. S. R. I. lib. civ. Ulm. speciat. Sect. I, §. 1. conf. Ayrer, diss. de auctoritate arbitrij ex compromisso vim rei judicatae habentis §. 10, S. 14; — Jo. Gottl. Siegel, diss. de arbitro ex jure Rom. et Germ. illustrato. Cap. 2. §. 1. ꝛc.

Häufiger werden die Schiedsgerichte oder Austräge in den folgenden Jahrhunderten, was freilich auch darin seinen Grund haben mag, daß man sich früher in Privatangelegenheiten nicht der Schrift bediente, sondern Alles bei mündlichen Verhandlungen bewenden ließ.

Beispiele geben uns:

Cäsar Furstnerius, Eines v. J. 1121, Eines v. J. 1144.

J. Fr. Böhmer in seinem Urkundenbuche der Reichsstadt Frankfurt 1836 Th. I, 25: „Gerbodo, Probst von St. Peter in Mainz, verkündigt einen schiedsrichterlichen Spruch von Walther, Dekan zu St. Peter, und Giselmar, Kellner daselbst, nebst andern Schiedsrichtern zwischen Ulrich von Minzenberg und Eberhard Waro, in Betreff des Patronatrechts zu Obereschbach, i. J. 1219, pridie idus iulij.“

Ebendas. S. 44: „Rupertus, der Schultheiß, und die Bürger in Frankfurt beurkunden die schiedsrichterliche Entscheidung eines Rechtstreites zwischen dem Kloster Eberbach und den Rittern von Wolfskehlen, die von den letzteren an den Hof Leheino gemachten Ansprüche betreffend, i. J. 1225.“

Guden, cod. dipl. III, 30, eine schiedsrichterliche Entscheidung zwischen dem Kloster Eberbach und der Gemeinde Griesheim, i. J. 1225.

J. Fr. Böhmer l. c. S. 45: „Conrad, Abt von Arnesburg, Gebeno, Prior, und C., Pfarrer von Dypach, entscheiden als Schiedsrichter in einem Streite zwischen dem Kloster Haina und dem Ritter Rudolph von Hollar, die von dem ersteren als Eigenthümer des Niederhofes zu entrichtenden Grundzinsen betreffend, i. J. 1226 quart. non. maij.“

Ebendas. S. 60: „Christian, Dekan, Walther von Eschborn, Mainzischer Canonicus, Abt von Aresburg, Hinrich von Hagenau, Herr von Kronenberg und E. Wolf von Rüdesheim, entscheiden als Schiedsrichter einen Streit zwischen Reinold, Probst von Frankfurt, auf der einen Seite und Walther von Vilbel und seinen Söhnen auf der anderen Seite, in Betreff des Zehntens in der villa Hausen, i. J. 1235 quinto mense aprile." —

Lünig, spicil. secul. des Teutschen Reichs-Archivs, I. Absch., S. 20, eine schiedsrichterliche Entscheidung zwischen den Herren von Steivoord und Horstmar, i. J. 1244.

J. Fr. Böhmer, l. c. S. 80: „Wernher, der Domsänger und Probst von Sta. Maria ad gradus zu Mainz, entscheidet als Archidiacon den zwischen dem Frankfurter Stiftscapitel und dem Erzpriester Gerhard über die Kirche zu Bischofsheim geführten Rechtsstreit, i. J. 1248, dec. quart. calend. julij."

Ebendas. S. 100: „Magister Ernvrid, Scholaster von St. Viktor, und Emmercho von Bommersheim, Canonicus zu Mainz, entscheiden als Schiedsrichter einen Streit zwischen dem Stiftscapitel zu Frankfurt auf der einen, und den Rittern Winter und Ebervin von Breungesheim auf der andern Seite, in Betreff des Novalzehntens in der Gemarkung von Bockenheim, i. J. 1256, in vigilia beati Jacobi apostoli."

Buri, Vorrechte der Bannforste, Beilage S. 20 u. flgde., sowie J. Fr. Böhmer, l. c. S. 137: „Die vier Wetterauischen Städte beurkunden eine schiedsrichterliche Entscheidung zwischen dem Grafen von Katzenellenbogen und dem Herrn von Falkenstein über ein Jagdrecht im Walde Dreieich, i. J. 1265, in vigilia beate Margarete."

J. Fr. Böhmer, l. c. S. 144: „Theoderich, Decan der Kirche des heiligen Martin zu Bingen, entscheidet als Schiedsrichter den zwischen dem Stiftscapitel zu Frankfurt auf der einen, und dem dortigen Pfarrer Erpert auf der andern Seite, über die gegenseitigen Rechte und Befugnisse entstandenen Streit, i. J. 1267, cal. decembr."

Ebendas. l. c. S. 150 zwei Fälle:

a) „Magister Herrmann entscheidet als Schiedsrichter gewisse zwischen dem Frankfurter Stiftscapitel und dem Pfarrer Erpert streitige Artikel, i. J. 1269, cal. april."

b) Derselbe als Schiedsrichter zwischen denselben über Rechte, Gewohnheiten und gewisse besondere Artikel bestandenen Streit, i. J. 1269, cal. april.“

Ebendas. S. 165: „Das Stiftscapitel zu Frankfurt und das Deutschordenshaus zu Sachsenhausen vergleichen sich durch Schiedsrichter, über die von dem letzteren an das erstere wegen seiner Novalfelder im Rotenbruch und dem Wald Dreieich zu entrichtenden Zehnten und Neunten, i. J. 1273, in die crastino beate Marie Magdalene.“

Ebendas. l. c. S. 186: „Erpert, Pfarrer zu Frankfurt, entscheidet als Schiedsrichter durch ein Zeugenverhör einen Streit zwischen dem Kloster Schönau, und Adelheid, der Wittwe des Wigand von Aldenstat, in Betreff gewisser Aecker in Westenhols, i. J. 1278, in nativitate beate virgin. Marie.“

Ebendas. l. c. S. 189: „Die Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen, und Wicker, der Sohn des Harpenus, beurkunden, wie eine Streitigkeit zwischen ihnen durch Schiedsrichter geschlichtet worden ist, welche wegen einer Schenkung entstanden war, die der Letztere gemeinschaftlich mit seiner verstorbenen Ehegattin Gisla an Erstere gemacht hatte, i. J. 1279, cal. maj. indictione vija.“

Ebendas. l. c. S. 199: „die Ritter von Heusenstamm beurkunden, daß sie mit den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen übereingekommen sind, den zwischen ihnen wegen gewisser Güter in Bornheim obwaltenden Streit durch genannte Schiedsrichter entscheiden zu lassen i. J. 1280 cal. iunij.“

Ebendas. l. c. S. 205: „Schiedsspruch zwischen Magister Eckehard, einem Frankfurter Canonicus, und dem Stiftscapitel daselbst, die Früchte vom vierten Jahre der Präbende des ersteren betreffend, i. J. 1281, cal. ianuarij.“

Ebendas. l. c. S. 227: „Gerhard von Eppstein, Probst von St. Peter zu Mainz, entscheidet als Schiedsrichter einen Rechtsstreit zwischen dem Weißfrauenkloster zu Frankfurt, und dem Pfarrer zu Nidda, in Betreff des Fleischzehntens, welchen der letztere von einem zu Griesheim gelegenen Gut des ersteren verlangt hatte, i. J. 1286, cal. novembr.“

Ebendas. l. c. S. 246: „Magister Dythmar, der Pfarrer, und Volrad, Ritter von Seligenstadt, gewesener Schultheiß zu Frankfurt, entscheiden als gewählte Schiedsrichter einen Streit zwischen der Abtei Seligenstadt und dem Weißfrauenkloster zu Frankfurt,

in Betreff der Güter des letzteren in Rendel, i. J. 1289, cal. ianuarij."

Guden, III, 30, eine schiedsrichterliche Entscheidung zwischen mehreren Adelichen und den Dorfbewohnern von Sprendlingen, i. J. 1296.

Ebendas., dasselbe zwischen mehreren Adelichen und dem Kloster Hagn, i. J. 1306.

J. Fr. Böhmer, l. c. S. 379: "Das Mainzer geistliche Gericht beurkundet, daß die Nonnenklöster zu Selbolt und Meerholz auf der einen, sowie Lotz von Holzhausen und Johann von Glauburg auf der andern Seite durch ihre Bevollmächtigte Behufs der Entscheidung ihrer Streitsachen auf Albrecht, den Pfarrer, und Volrad, den Schultheißen in Frankfurt, compromittirt haben, i. J. 1308, cal. maij."

Originalurkunde (noch ungedruckt): "Die Klöster zu Selbolt und Meerholz auf der einen, sowie Lotz von Holzhausen und Johann von Glauburg auf der andern Seite, compromittirten in Gegenwart des Mainzer geistlichen Gerichts auf Albrecht, den Pfarrer, und Volrad, den Schultheißen von Frankfurt, hinsichtlich ihres Streites, i. J. 1308, am 8. Sabbath post octavas pentecostes."

Im Jahre 1324 fand eine schiedsrichterliche Entscheidung statt zwischen dem Erzbischofe Matthias von Mainz, Grafen von Bucheck und Grafen Johann von Nassau-Dillenburg, mit dem Landgrafen Otto von Hessen, in Folge einer sehr hartnäckigen Fehde; ja, es findet sich sogar ein Beispiel vor i. J. 1350 zwischen dem Kaiser und dem Markgrafen von Brandenburg. S. Lori II, 62.

In der Aufführung dieser Beispiele fortzufahren, würde um so unnöthiger seyn, als deren Existenz um diese Zeit von keinem Geschichtsschreiber mehr geleugnet werden kann, da ihre Anzahl unglaublich groß ist. Im 13ten und 14ten Jahrhunderte waren sie vielleicht am häufigsten Sitte, allein es fehlte ihnen immer noch an festgesetzten Formen, welche aber bald darauf durch ihren vielfachen Gebrauch nothwendig wurden. Einzelne Bestimmungen finden sich schon in den damaligen Gesetzen, z. B. in dem bekannten Rensischen Vereine 1338. Bei etwaigen Irrungen ward hierin die Untersuchung dem ganzen Kurfürstlichen Collegium übertragen, und die Entscheidung der Mehrheit der Stimmen über-

lassen.[10]) Bei der dritten Erneuerung dieses Kur-Vereins in Folge der Hussitischen Händel 1424 ward verordnet, daß jährlich ein Kurfürst, als Gemeiner, hierin Richter seyn sollte, wenn es durch Vermittelung zweier oder dreier von beiden Theilen ernannter Freunde nicht in Güte verglichen werden könnte,[11]) was 1764 sogar nochmals beschworen und erneuert wurde. Ferner finden sich einzelne Verordnungen unter der Regierung Kaiser Wenzellaus (1378 bis 1400) in dem Begriffe des Landfriedens, welcher unter Kaiser Albrecht II. (1438) zu Stande kam; unter Kaiser Friedrich III. in dem Reichsabschied zu Ulm, 1466, §. 4 rc. und in dem Landfrieden zu Nördlingen, 1466, §. 15 rc.[12]) Leider fehlte es an der gehörigen Energie, um diesen Gesetzen das nöthige Ansehen zu verschaffen, daher sie im Ganzen für die Sache selbst unbedeutend waren, für uns aber von großer Wichtigkeit

10) Es heißt: »Gescheh auch dy deheinerleie zweiung oder zwiuel an disen Sachen under uns den Kurfürsten entstünden, was wir danne gemeinlichen, oder der merer tail under uns darüber sprechen, und machtend, das sol macht haben, und sule auch des halten an arglist, allui difür vorgeschrieben stukke, und ir jeglichs besunder han wir gelubd in guten trewen, und geloben an disen gegenwertigen Brief, bi unsern Fürstlichen eren, unnd haben es auch gesworen zu den heiligen, für uns und unser nachkommen stet und vest zehalten«. Conf. Cristph. Gewoldi defens. Lud. IV, (Ingolstadt 1618, 4.) S. 146 rc.; Herwart in Lud. Bau. defens. ad a. 1338, n. 13, S. 751; Müller, Reichstagsth. Friedr. III, Vorst. II, S. 283.

11) Es heißt: »welchem unter Uns dann bedünkte, daß ihm von dem andern ungütlich geschehe, der soll dem andern schreiben, und ihn mahnen, seiner Freunde zween oder drey zu dem nächsten Monden uff einen Tag, den er Ihm auch benennen soll, an ein gelegen Stadt zu schicken, und uff denselben Tag sollen beyder Herrn Freunde, Ansprüche, Antwurtt, Wiederrede und Nachrede von beyden Seiten verhören, und versuchen, ob sie solche Zwietracht, Spenne und Zweihunge in der Freundschaft und Güttigkeit uebertragen, und hinlegen mögen, mochte aber das nicht gesein, so sollen dieselben beide Parteien Ansprach und Antwortt darnach in dem nächsten Monden dem Herrn der dann, nach Ordnung unser Herrn und Churfürsten obgenannt, des Jahr ein Gemeiner ist, — — der dann auch in den nächsten zwee Monden, nachdem ihm solche Ansprach und Antwortt in besiegelten Schriften übergeben, und überantwortet wurden sind, uff seinen Eyde darum erkennen, und aussprechen soll.«

12) S. Cristph. Lud. Koch, disquis. de austraeg. S. R. I. procerum cum primis Sereniss. Landgrav. Hassiae. Gies. 1749, §. 1—19; De Cramer, Syst. proc. imp. §. 185 etc.

sind, da sie das Bedürfniß dessen beweisen, was erst in der zweiten Periode unter Kaiser Maximilian zu Stande kam. Bevor wir jedoch den großen Einfluß der Austräge schildern, wollen wir zur klareren Uebersicht hier einen Blick auf die früheren Zeiten werfen.

Nach dem Verfall der wohlgeordneten Karolingischen Gerichtsverfassung und der kräftigen Herrschaft des Sächsischen und Fränkischen Kaiserhauses mußte unter den Hohenstaufen, wo das Ansehen des Reichsoberhauptes allmählig dahin sank, das dem Judicium parium so nahe liegende Schiedsgericht und Compromißwesen sich immer mehr ausbreiten. Es mangelte vorzüglich an einer Behörde, welche über die Streitigkeiten der vielen Landeshoheiten, die aus dem Verfall des Kaiserlichen Ansehens seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts aufkeimten, entscheiden sollte. Anfangs zwar, so lange noch ein Hohenstaufe lebte, stand man sich als politische Parthei gegenüber; als aber auch Conrad IV. in Italien gestorben war, blieb den kleineren Reichsständen Nichts übrig, als sich zu conföderiren zu gegenseitigem Schutze. So war schon i. J. 1241 (Sartorius in seiner Geschichte will keine genaue Jahreszahl angeben) im nördlichen Deutschland die sogenannte Hanse entstanden, ferner (1247? — 1254?) der Rheinische Städtebund, wobei es sehr natürlich war, daß die Verbündeten, wegen schiedsrichterlicher Entscheidung *) ihrer eigenen Streitigkeiten Vorsichtsmaaßregeln trafen, und das Institut der Schiedsrichter auf diese Weise zuerst eine vertragsmäßige Organisation erhielt. Die Austräge fanden also nicht mehr allein zwischen einzelnen Privatpersonen statt, sondern moralische Personen, Gemeinden, Klöster, Städte, Bünde, Länder bedienten sich ihrer häufig. Das eben erwähnte Beispiel vom Jahre 1254 zeigt uns, daß Mainz, Worms und Oppenheim sich vereinigten, sowohl ihre schon bestehenden, als auch noch zukünftig ausbrechenden Streitigkeiten dem Urtheile von

---

*) Die hierher gehörige Stelle heißt: »Ad removendum autem omnem litis occasionem aut discordie fomitem, que inter nos et predictos concives nostros maguntinos nobis specialiter dilectos posset aliqua tenus suboriri, quatuor viros inter nos elegimus, et ipsi similiter inter se quatuor statuerunt, qui auctoritate utriusque civitatis omnes questiones et negocia inter nos utrosque amicabiliter vel per justiciam terminabunt;« s. Joh. Fried. Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancofurt. 1836 I, 101; s. auch Aehnliches in der Erneuerung dieses Städtebundes i. J. 1265, 1285 rc.

12 Schiedsrichtern, von welchen jede Stadt 4 ernannte, unbedingt zu unterwerfen. [13]). Diesem Bunde traten 1255 viele andere Rheinische Städte, Ritter und Gemeinden bei. [14]).

Schon unter den Schwäbischen Kaisern (1137 bis 1254) erhielt ein Theil der Ritterschaft und der Städte ihre völlige Reichsfreiheit. Einzeln zu schwach, gegen mächtige Fürsten das Austrägalrecht durchzuführen, verbündeten sie sich, errichteten Bundesausträge, nach welchen sie sich gegenseitig mit Nachdruck unterstützen und vor welchen sie auch einander nach dem Wege Rechtens belangen mußten. [15])

Viele Beispiele von Adelsgesellschaften s. bei Kopp, in seinem Traktat von Associationen derer Creiße S. 17 bis 26, — ferner in Lünigs Reichsarchiv, Parte Spec. Cont. III. Absatz 2; Parte Spec. Cont. I. Tom. II. andere Fortsetzung, sodann im Allgemeinen positiven Staats-Landrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine von J. G. Kerner, Lemgo 1786, u. a. m., deren einzelne Aufführung hier zu weit führen würde.

Die größten Bündnisse dieser Art (Bünde der Herren genannt) entstanden jedoch, durch die Vereinigung der unmittelbaren Reichsgrafen mit den Städten und dem Adel im 13ten Jahrhundert, namentlich in Franken, Schwaben, Rheinland, Burgund und Elsaß. Hiervon ist uns unter andern ein Beispiel (in Datt, de P. P. I. IV; auch Eichhorn d. St. und R. Geschichte III, §. 401, S. 73) in dem schon genannten Städtebund unter Kaiser Wilhelm erhalten, ferner in der Gesellschaft zum Löwen, worin Grafen waren (Eichhorn l. c. I, VII, 19; den Bundesbrief 1379 s. Schannats Sammlung althistorischer Schriften I, 9), sodann in den Gesellschaften mit den Hörnern (Eichhorn l. c. III, 75), zum Fische, und zum Falken, (Lünig, Reichsarchiv, Parte Spec. Cont. I, Tom. III, andere Fortsetzung S. 64,); ferner in den Verträgen und Einigungen der freien Reichs-

13) Henr. Brockes, diss. de conventibus Civitatum Imperialium, Argent. 1721, mit Bezugnahme auf das Werk von Datt.

14) Wilhelm, Rom. R. de pace publica in Tab. — Ludewig Hienlin, diss. jur. publ. de austraegis etc. 1759, P. 7. Eine Originalausgabe von diesem Städtebund ist in dem Archiv der Stadt Worms. — Ueber die Vergrößerung dieses Bundes, s. Datt, de P. P. I, IV, 32—39.

15) J. F. Moritz, Abhandlung von denen Austrägen, derer unmittelbaren Grafen des Reichs. Frankfurt a. M. 1750.

ritterschaft in Franken (ebendas. Cont. III, 2ter Absatz, S. 226, 228, 232). Ein sehr interessantes Beispiel hat uns Guden, III, 219 aufbewahrt, und zwar in Folge eines errichteten Austrags im Jahre 1324 zwischen Kurmainz und Hessen. „Im Jahre 1377 verband sich die Statt Gallen mit den Stätten Vlm, Costenz, Rotwyl, Wil, Vberlingen, Rutlingen, Memmingen, Biberach, Ravenspurg, Lindow, Kempten, Kouffbüren, Leutkirch, Wangen vnd Jßni ꝛc. diß wort genant der groß bund; — word auff anzal Jar gemacht, vnd etwann offt weiter erstreckt; — in schweren Geschäfften hielten diese Stätt ihre Tagleistung allermeist zu Vlm.“ Im Jahre 1381 traten dann Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Frankfurt, Hagenau und Weissenburg zusammen, und vereinigten sich noch in demselben Jahr mit dem unterdessen bedeutend angewachsenen Schwäbischen Städtebund.*) Die Bundesbriefe stehen bei Lehmann, Speiersche Chronik VII, Cap. 66. Von Fürsten und Herren traten bei im Jahre 1379 die Pfalzgrafen am Rhein, die Herzoge von Baiern und die Markgrafen von Baden auf 5 Jahre; im Jahre 1384 der Graf Eberhard von Würtemberg mit der ganzen Löwengesellschaft; die Gesellschaften von St. Wilhelm und St. Georg, und der Herzog von Oestreich (Eichhorn, l. c. III, 76). Die Bundesbriefe stehen bei Datt, de P. P. p. 39 sqq. 44 sqq. Der Inhalt aller dieser Bundesbriefe betrifft nur das Versprechen, sich wechselseitig beizustehen und Streitigkeiten, die unter ihnen entständen, durch die Gerichte und Austräge entscheiden zu lassen ꝛc. S. Stumpf, chron. helvet. V.

Hauptsächlich muß jedoch hier der St. Georgen-Schildsgesellschaft Erwähnung geschehen, welche zu allen Zeiten allein aus Prälaten, Grafen, Herren und dem niedern Adel bestand. S. Datt, l. c. II, III, no. 16, 47, 97.[16])

Die Bundesverwandten mußten nun in Folge dieser Einigung vor dem in dem Bündnisse bestimmten Austragsgerichte sich belangen

16) In Fabri geogr. mag. I, 28, und Siebenkees neues jur. mag. I, 548 kommt der interessante Fall vor, daß in einigen Hechingischen Dörfern unweit Balingen die Gemeinden einen unbescholtenen alten Mann erwählten, welcher Datte (Vater) hieß und alle Uneinigkeit zwischen Eheleuten ersticken und schlichten mußte.

*) Joh. Friedr. Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, I, 757. — Eichhorn, l. c. III, 74 b.

lassen, oder es blieb bei den in dem deutschen Rechte hergebrachten Austrägen, vor welchem jeder Kläger, einen in dergleichen Bund Stehenden, zu Recht fordern mußte. S. Datt, l. c. I, XXVII. 69. Der Ort, wo das Austrägalgericht gehalten werden sollte, war in dem Bündnisse oder Vergleich der Bundesverwandten bestimmt. [17]

Als Beweis für die eben aufgestellte Ansicht vergleiche man die Tabul. conjunct. der Gesellschaft zum Löwen, St. Georg und St. Wilhelm und den Schwäbischen Städten bei Datt, l. c. I, VII, S. 47, wo es heißt:

„Wär aber daß die vorgenannte Stadt des Pundes oder ir Burger alder, die Iren, die zu ihm gehörent, ir ainer, oder mehr icht sich an uns die vorgenannten von Wirtemberg selber Baide, oder den ainen ꝛc. zu sprechen gewinnen ꝛc.“

In der Vereinigung der Gesellschaft des St. Georgen Schilts der Parthyen in dem Hegow ꝛc. mit Ulrich, Grafen von Wirtemberg, 1437, heißt es: „gewönnen auch unser gnedig Herren von Wirtemberg ir Rät, Diener, die Iren und die sie zu versprechen sind, geistlich oder weltlich zu gemeiner Ritterschaft aller Parthyen, einer Parthy sonders, welche das wäre, oder zu einem Herren oder Gesellen derselben Parthyen nach dato der Einung icht zu sprechen ꝛc.“ S. Datt, l. c. II, III, S. 236 b., Lünig, Reichsarchiv, Parte Spec. Cont. I, Tom. II, S. 56, 58, 60, 61. Durch diese Bündnisse jedoch, da sie nur auf freie Einigung gegründet waren, entstanden eine Reihe von Mißhelligkeiten, wodurch von Neuem der Wunsch nach einem allgemeinen Gesetze rege gemacht wurde.

Die hier angeführten Beispiele glauben wir hinreichend, um das frühere Daseyn der Austräge, wenn auch in anderer und verschiedener Form, darzuthun, und wollen nun Etwas über das Allgemeine derselben hier anreihen.

Beinahe alle Schriftsteller stimmen darin überein, daß die Eintheilung der Austräge vorzüglich in drei Hauptzweige zerfalle, von denen die beiden ersten, die gewillkührten oder alt hergebrachten und die privilegirten schon in diese Periode, die gesetzlichen hingegen mit ihren Unterabtheilungen, in die folgenden Perioden gehören. Ueber den muthmaßlichen Ursprung der ältesten Art haben wir

17) Europäischer Herold, I, S. 921.

uns schon ausgesprochen, und gehen daher gleich zu den privilegirten über, von denen sich zuverlässige Beispiele erst unter Kaiser Carl IV. auffinden lassen. Diejenigen, welche ältere von den Kaisern Friedrich II., Rudolph I. und Albrecht I. anführen, vermischen solche mit andern, die Gerichtsbarkeit betreffende Kaiserlichen Privilegien über Austräge. Mit dem Entstehen dieser Austräge war das Institut schon zu einer gewissen Ausbildung, zu einem großen Ansehen gelangt und dieß zwar durch den Zusammenfluß sehr verschiedenartiger sie begünstigender Umstände.

Hauptsächlich muß man diese zunächst in der schlechten Beschaffenheit und dem oft gänzlichen Mangel ordentlicher Gerichte zur Entscheidung der Rechtshändel unmittelbarer und mittelbarer Glieder des Reichs und in der daraus entstandenen, so oft mißbrauchten Nothwendigkeit der Selbsthülfe suchen. Es lag in dem Gemüthe des Deutschen, am liebsten seinen Urtheilsspruch von seines Gleichen zu ertragen, und so waren es vorzüglich die Stände, die durchaus von keiner fremden Autorität und nur von ihres Gleichen gerichtet seyn wollten. Die öftere Abwesenheit der Kaiser außerhalb des Deutschen Reichs, ihr Unvermögen, den Urtheilsprüchen den erforderlichen Nachdruck zu geben, die Einschränkungen, wodurch die Päbste das richterliche Ansehen derselben schwächten, und viele andere minder hervortretende Umstände, waren Ursache, daß dergleichen judicia parium nur selten vom Kaiser angeordnet und zweckmäßig unterstützt werden konnten, wogegen die Kaiserlichen Landgerichte sich eine überaus große Gewalt über die Stände anzumaaßen suchten. Auf diese Weise traten Befehdungen an die Stelle richterlicher Hülfe, da man sich der letzteren widersetzte. Dieses veranlaßte friedliebende Reichsstände zuerst, lieber sich den Aussprüchen gewisser Schiedsrichter auf beständig zu unterwerfen, als die Entscheidung auf den zweifelhaften und mit so vielem Elende verknüpften Ausgange der Befehdungen ankommen zu lassen, oder eine ihrem Stande nicht angemessene richterliche Gewalt über sich zu erkennen. Der Kaiser billigte, beförderte mit der Zeit dieses friedsame Mittel, und daher wurden sie endlich Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung.

Daß das Faustrecht (welches namentlich bei den Mindermächtigen den Wunsch nach einem ordentlichen Gerichte auf's Höchste rege machte) die Gewalt der Schiedsgerichte und Austräge sehr erweiterte, hat viele Schriftsteller verleitet, ihren Ursprung in die

Zeit des großen Interregnums zu setzen, ein bei den spärlichen Nachrichten gewiß zu entschuldigender Irrthum. Jedoch glauben wir zur Rechtfertigung unserer Meinung hier nochmals auf die Nachrichten verweisen zu müssen, welche uns in den sogenannten Spiegeln von gewillkührten Austrägen mitgetheilt werden, und eben dieses beweiset, daß zur Zeit, da die Verfasser dieser Rechtsbücher lebten, dergleichen als längst bekannt und begründet betrachtet wurde. Schon zu Ende des 13ten Jahrhunderts trafen viele Stände in ihren Verträgen eigene Verabredungen darüber, daß, wenn unter ihnen oder ihren Nachkommen Streit entstände, derselbe nicht mit Gewaltthätigkeiten, auch nicht mit Klagen beim Kaiser oder beim Kaiserlichen Hofrichter, sondern mittelst Austrags eines dritten Standes oder auch durch von beiden Theilen zu ernennende Vasallen geschlichtet werden solle.[18]. Im 14ten Jahrhundert waren die Austräge so allgemein, daß man es für Anstandsverletzung hielt, einen Fürsten beim Kaiser zu verklagen, ehe man ihn befragt hatte, ob er sich nicht den Austrag eines dritten Fürsten wolle gefallen lassen, worauf auch freilich der Nachdruck, den die Schiedsgerichte nöthigenfalls anwandten, bedeutenden Einfluß hatte. Noch übler aber deutete man es dem also Befragten, wenn er sich den Austrag nicht wollte gefallen lassen, und war die Sache zum Austrage gediehen, so würde man es beinahe für ehrlos gehalten haben, wenn man den ausnahmsweise ertheilten Spruch nicht hätte befolgen wollen.[19] Ja, es ging sogar so weit, daß es keineswegs zu den seltensten Fällen gehörte, daß Kurfürsten, sogar der Kaiser, als Obmann aufgerufen wurden. Vorzüglich häufig finden wir dieß in dem Baierischen Hause.

Kaiser Rudolph von Habsburg mußte dieß Amt während der Zänkereien zwischen Pfalzgraf Ludwig dem Strengen und Herzog Heinrich von Niederbaiern oft übernehmen. — Ebenso versah Kaiser Ludwig IV. mit König Johann von Böhmen dieses Amt bei den drei Niederbaierischen Prinzen, Heinrich dem ältern, Otto, und Heinrich dem jüngern, und dann Kaiser Sigismund bei dem berühmten Straubingischen Rechtsanspruche von 1429. — Im Jahre 1474 hat der Kaiser Friedrich III. selbst in dem Handel mit Kurpfalz

18) D. Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses. Stuttg. 1795.

19) Pütter, historische Entwickelung, I, 212 ꝛc. — Herchenhan, Geschichte des Kaiserlichen Reichshofraths, I, 310.

ein Recht auf die Kurfürsten vorgeschlagen. [20]) Als Anomalie muß hier angeführt werden, daß auch ein angesehener Reichsfürst, der entweder mit der Parthei verwandt, oder ihr Bundesgenosse war, in der Sache selbst einen Machtspruch thun konnte, welches man die Ermächtigung nannte; dergleichen geschah unter Andern bei dem Straubingischen Erbstreite zu Wien 1426 von Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg. Der Gang des Prozesses war gewöhnlich dieser: der Kläger stellte an den Widersacher sein Begehren, und erbot sich, Den oder Jenen (also Austräge) in der Sache zu erkennen. War er damit zufrieden, so verfertigte man den Anlaß, d. i. man setzte eine Schrift auf, worinnen man seine Rechtsgründe aufführte und den Schiedsleuten zuletzt den Punkt vorlegte, welchen sie entweder durch gütliche Ausgleichung zu heben hatten, oder worüber rechtlich zu erkennen war. Der Anlaß, oder vielmehr das Gesetz, wonach der Richter das Geschäft beurtheilen mußte, wurde bald von beiden Partheien zugleich, bald von jeder insbesondere ausgestellt, besiegelt und beschworen. Zuweilen aber geschah Alles Dieses nur mündlich und der Prozeß lief fort; manchmal geschahen, wie angegeben, nur die vorläufigen Vergleichsunterhandlungen (die Austräge zur Minne) mündlich, und das Rechtsverfahren wurde in Schriften fortgesetzt. Wenn die Partheien nicht schon den Brief besiegelt und beschworen hatten, so ließen sich die Austräge von ihnen die Versicherung geben, daß sie das ausgesprochene Urtheil unweigerlich befolgen würden. [21]).

Das Verlangen, die Nothwendigkeit gleichförmige Gesetze über die Austräge zu besitzen, war allgemein; allein erst Kaiser Maximilian I., welcher in unserer Geschichte einen so großen Abschnitt macht, war es vorbehalten, sie zu geben, und durch ihn wurde die ganze Gesetzgebung über die Austräge (nebst allem Andern, was bis dahin Gegenstand der particulairen Einigungen war) in den Kreis der Reichsgesetzgebung gezogen und förmlich für ganz Deutschland organisirt; denn so wie man den Landfrieden für ewig erklärte, mußten auch die Wege der gütlichen und gerichtlichen Ausgleichungen perpetuirt werden.

20) S. hierüber mehrere Beispiele in Lehmanns Speierische Chronik VII, cap. 105, 114.

21) D. Friedr. Christ. Jon. Fischer, kleine Schriften aus der Geschichte, dem Staats- und Lehnrechte, II, S. 44. Halle 1781.

§. IV.

Zweite Periode.

Die Austrägalgerichte von der Errichtung des Kammergerichts unter Kaiser Maximilian I., ihrer Blüthenzeit, bis zum jüngsten Reichstags-Abschiede. Vom Jahre 1495—1654.

Das Bedürfniß nach innerer Ruhe, nach einer bestimmten Gesetzlichkeit, nach öffentlicher Sicherheit war von allen Ständen des Reichs gleichmäßig anerkannt, und wie wir am Schlusse der vorigen Periode gesehen, bereits auf mehreren Reichstagen, wiewohl vergebens, zur Sprache gekommen. Die Ehre, Deutschland einen allgemeinen Landfrieden zu geben, ein beständiges, höchstes Reichsgericht anzuordnen, dem Mißbrauche roher Selbsthülfe ein Ende zu machen, und die innere Ruhe im heiligen Römischen Reiche auf einen dauerhaften und festen Fuß zu setzen, war der glorreichen Regierung Kaiser Maximilian I. vorbehalten. Durch die Anlegung des Kammergerichts war dem allgemeinen Bedürfnisse abgeholfen, und wäre jene Meinung, daß die Austräge nur aus dem Faustrechte entsprungen, die richtige, so müßten sie von diesem Zeitpunkte an verschwinden, oder wenigstens ihr Ansehen gänzlich verlieren; dem entgegen aber verlangten die Stände vielmehr, an dieselben gewöhnt und sie als einen ihrer wichtigsten Vorzüge betrachtend, daß die Austräge geordnet würden. Der Kaiser mußte daher nicht nur zugeben, daß die bisherigen, willkührlichen und privilegirten Austräge fortdauerten, sondern daß auch noch überdieß die gesetzlichen eingeführt wurden. Allen Arten der Austräge wurde hierbei eine gemeinsame Regel zu verfahren vorgeschrieben; sie wurden für die erste Instanz in den Rechtshändeln der Stände des Reichs erklärt, von deren Ausspruche jedoch jeder Parthei an

das Kammergericht zu appelliren erlaubt seyn sollte. Dieß Alles dient uns jedoch von Neuem zum klaren Beweise des älteren Ursprungs dieses Instituts, sowie die ganze Begebenheit unter die lebhaften Beispiele Deutscher Anhänglichkeit an alte Verfassung gehört.

Da von dieser Periode an das Recht des Gebrauchs der Austräge beinahe ausschließlich bei den höheren Ständen vorgefunden ward, so ist es auch als eine natürliche Consequenz derjenigen Meinung, welche die Austräge im 13ten Jahrhundert entspringen lassen will, anzusehen, daß sie keinen früheren Ursprung selbst anderer Formen von Austrägen zugiebt, da in älterer Zeit dieß Vorrecht einzelner Stände bei weitem nicht so ausgedehnt war, als späterhin, wo sie mächtig und gewissermaßen selbständig wurden. — Zur deutlichen Uebersicht sey es mir hier erlaubt, den schon jetzt sich zeigenden Unterschied zwischen Austrag und Compromiß (Schiedsgericht) kurz vorauszuschicken, dann die sich in der ganzen Periode bildende Eintheilung der Austräge darzulegen, und zuletzt die Reichsgesetze über diese Materie chronologisch aufzuführen und zu erläutern. Die Austräge unterscheiden sich dem Wesen nach von den compromittirenden Schiedsrichtern sowohl in Hinsicht ihrer späteren Begründung, als auch der Auffindung und des Erfolges der ausgesprochenen Urtheile. Was nun das Erste anbelangt, so gründen sich die Austräge auf Hausverträge (auf alle künftige Fälle ein für allemal gegeben), Privilegien und Reichsgesetze. Der Kläger mußte sich mithin nach diesen Vorschriften richten und das Austrägalrecht konnte also nur von denen gebraucht werden, die es aus irgend einem der genannten Titel besaßen. Der compromittirende Schiedsrichter hingegen hing von dem Willen und der Verabredung beider Partheien ab, wenn sie auch Unterthanen waren; daher ein Kläger sich nicht gezwungen sah, die Klage bei dem Schiedsrichter anzubringen. [1]) Hinsichtlich der Auffindung der Urtheile wurden die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Gattungen der Austräge als Norm angenommen; wo diese

1) Joh. Jac. Moser, von der Teutschen Justizverfassung ꝛc. S. 50. Frankf. u. Leipzig 1774. — C. Fr. E., diss. inaug. jurid. de differentia inter Austraegas et arbitros compromiss. Göttingen 1801. — D. Heinr. Godfr. Scheidemantel, Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts II, 279. Leipzig 1782.

schlten, nach dem gemeinen Reichsprozesse [2]) oder den Kammergerichtsordnungen verfahren, im betreffenden Falle die Sache vor die höchsten Reichsgerichte gebracht, [3]) und alsdann wie jede andere beendigt; bei den Schiedsrichtern hingegen richtete man sich nach demjenigen, worüber man sich geeinigt hatte, und im Fall eine solche Einigung nicht statt gefunden, nach einer gemeinschaftlichen Ordnung der Richter.[4]) Was endlich den Erfolg der Urtheile anbelangt, so konnten die Austragsrichter, welche Gerichtsbarkeit über die Partheien in einer Sache hatten, nicht nur rechtskräftige Urtheile, wie jedes andere Gericht fällen, sondern auch deren Exekution von dem höchsten Reichsgerichte verlangen; [5]) auch war es dem beklagten Theile bei den Austrägen erlaubt, sowohl die Nullitätsklage anzustellen, als an das Kammergericht zu appelliren, ja, sogar das Urtheil zur Revision an eine Universität [6]) zu verschicken. Ganz anders verhielt es sich bei dem Schiedsgerichte, welches nicht als eigentliches Gericht betrachtet wurde, und kein Urtheil exequiren konnte, sondern dieses einem gewöhnlichen Gerichte überlassen mußte; [7]) auch waren die oben genannten Rechtsmittel dabei nicht gestattet.[8]). Die Austräge wurden in drei Abtheilungen eingetheilt, von denen die ersten die schon früher erwähnten alt hergebrachten oder gewillkührten sind und auf besonderen Verträgen und Testamenten beruhen, daher sie wiederum

2) Pütter, diss. de ordine judiciario ab Austr. observ. in ejusd. Opusc. ad rem judic. imper. illustr. S. 433. — Prehn, l. c. Abschn. 2.

3) O. C. a. 1555, P. II, Tom. 2.

4) L. I, XXV, XXVII, §. Dig. de receptis, L. XIV, C. de judiciis; L. XXXII, §. 15 de receptis.

5) K. G. O., P. II, T. 8, §. 8. — F. G. Tafinger, Institut. Jurisprud. Cameral. Tübingen 1776. Sect. III, §. 431, S. 108; §. 432, S. 109; §. 482, S. 145; in den daselbst angeführten Noten s. die Controversschriften.

6) K. G. O., P. II, T. 4, § 15. R. I, 1570, §. 85.

7) L. V, pr. C. de recept.

8) Nicht unmittelbar mit Beginn dieser Periode tritt die Scheidung von Austrägen und Schiedsgericht so scharf hervor, wie sie hier bezeichnet ist, sondern schon früher zeigen sich ihre Spuren und erst später gedieh sie zu dieser Ausbildung; allein wir haben sie hier angeführt, weil mit dieser Periode überhaupt erst legislative Bestimmungen berücksichtigt werden können. Eine genauere Unterscheidung der Austräge und Schiedsgerichte möchte uns von unserem Plane zu weit entfernen; wir behalten uns daher vor, dieß in einem juristischen Journale ausführlicher zu erörtern.

in Stamm-, Haus- oder Erb-Austräge, desgleichen Bundes-, Burg- und Ganerben-Austräge zerfallen. Nur unmittelbare Stände des Reichs waren befugt, dergleichen unter sich anzuordnen. Ob die Kaiserliche Bestätigung dazu nöthig war, gehört zu den Controversfragen dieser Materie; gewiß ist es jedoch, daß man vor der K. G. O. sie nicht nothwendig erheischte, und späterhin durch die K. G. O. (P. II, Tit. 2) alle ihre Bestätigung erhalten haben. Die gewillkührten Austräge wurden nach den desfalsigen Verträgen, so wie die Stamm- 2c. Austräge, nach Testamenten, Familien-Verträgen 2c. beurtheilt. [9]) Seit der Zeit, wo diese Unterscheidungen scharf hervortreten, ist ihre Anordnung als Monopol der Stände des Reichs anzusehen.

Die zweite Klasse bilden die bereits erwähnten privilegirten Austräge, welche jedoch stets als etwas Unregelmäßiges und der Justizpflege Nachtheiliges betrachtet wurden. Austräge durch Privilegien haben theils solche Stände erhalten, welche schon gesetzliche oder auch willkührliche Austräge hatten (s. Moser, Staatsrecht P. 23, S. 128) theils solche, denen dergleichen bisher fehlten. In diese letzte Klasse gehören vornehmlich die Reichsstädte, [10]) deren Privilegien man gewöhnlich in ausdrück-

9) Scheidemantel, Repertorium des Staats- und Lehnrechts 2c. I, §. 11, S. 281; S. die Schriftsteller über diese Controverse in F. G. Tafinger l. c. Sect. III, §. 430, S. 106 2c.

10) Das Teutsche Staatsrecht von D. Ernst Christ. Westphal, 1784. 25. Abhandl. S. 245 2c. — Car. Frid. Haeberlin, Progr. Ex quibus caus. lib. S. R. I. civit. jure austraeg. legal. sint exclusae. — Harpprecht, im R. K. G. Archiv P. V, S. 36, 37. — Verzeichnisse der reichsstädtischen Austrägalprivilegien finden sich in Pfeffinger, Vitriar. illustr. P. IV, §. 7, S. 528 2c. (nicht ganz richtig, indem einige darunter bloße Evocationsprivilegien sind); ferner in Jos. v. Sartori auserlesenen Beiträgen in Reichsstädtischen Sachen Nr. IV, S. 391 2c. Conf. J. J. Moser, Staatsrecht P. XXIII, S. 182; P. XL, S. 468 2c. — Von den Austrägen einzelner Städte s. Ge. Frid. Hartmann, de jure Austr. legal. reipubl. Goslar. compet. Goslar 1721, 4. — Ge. Chr. Huls de Ratsberg, diss. de Austr. reip. Norimberg. Altorf 1722. — Joh. Andr. Hoffmann, diss. de Austr. ordin. S. R. I. alior. imp. membr. praecipue lib. S. R. I. civit. Memming. Jen. 1750. — Franc. Dom. Haeberlin, diss. de Austr. generat. nec non de jure Austr. S. R. I. lib. civit., Ulm speciat. Helmst. 1750. — Fr. Wilh. Tafinger, diss. de Austr. civit. Lindaviens. Tubing. 1762. etc. — F. G. Tafinger, Instit. Jurispr. Camer. Tübingen 1776, Sect. III §. 427, S. 101, Not. C.

lich und stillschweigend eingeräumte theilt, je nachdem ihre durch Observanz eingeführten Austräge entweder des Kaisers ausdrücklichen Willen, oder dessen stillschweigende Genehmigung zum Grunde haben. Bei beiden kam es vorzüglich darauf an, daß das Privilegium und die Observanz erwiesen war.

Häufig wird mit dem Austragsprivilegium das sogenannte Judicium Civitatum amicabile verwechselt, mit dem es sich folgendermaßen verhielt. Einem uralten Herkommen zufolge hatten die freien Reichsstädte das Recht, bei entstandenen Irrungen oder Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft, ja, sogar bei erregtem Aufruhre, an die benachbarten Städte vermöge gegenseitiger Correspondenz (späterhin auch nach einem vom reichsstädtischen Collegium 1591 gemachten Abschiede) einige ihrer Mitglieder abzuordnen, um durch deren gütliche Vermittelung das gute Einverständniß wieder herzustellen.[11]) Dieses Rechtes wurden auch später-

11) **Chr. Henr. Hiller**, diss. de liber. S. R. I. civit. judicio amicabili. Tub. 1719. — v. **Uffenbach**, vom Kayserlichen Reichshofrath, cap. XII, sub sect. VII, S. 157 etc.; hier findet sich das Beispiel einer solchen gütlichen Vermittelung der Städte Strasburg, Worms und Speyer, wegen eines im J. 1612 zu Frankfurt a. M. entstandenen Aufruhrs*) — **Jo. Wilh. Dithmar**, de jure civit. Imp. praes. jur. et privil. civit. Aug. Vind. in **Wegelin**, Thesaurus rer. Suev. Vol. IV. — **C. Frid. Haeberlin**, de austr. priv. lib. S. R. I. Civit. Aug. Vind. Erlangen 1783. Nr. 16.

---

*) Bei Gelegenheit der Erwähnung dieses Aufruhrs in Frankfurt a. M. kann ich nicht umhin, auf einen Ausdruck aufmerksam zu machen, den viele Chroniken gebrauchen, und der auch häufig bei dieser Stadt vorkömmt, nähmlich den Ausdruck „Rachtung."

Ulalric, Herr zu Hanau, trifft im Jahr 1358 eine Rachtung zwischen der Gemeinde und dem Rathe zu Frankfurt a. M. — J. J. 1390 lebte die Stadt mit Verschiedenen in Fehde. — Rachtung zwischen Emmerich von Leiningen und Frankfurt nebst anderen Städten etc. S. **Faber**, Beschreibung von Frft. 1788, 1789, II, 441, 442.

Daß diese Rachtung ihrem Wesen nach, so wie ungefähr das judicium amicabile, mit den Austrägen verwandt ist, scheint mir unzweifelhaft, doch vermag ich nicht den Unterschied bestimmt anzugeben.

Chr. Gottl. **Haltaus** in seinem glossar. germanic. medii aevi, Leipzig 1758, S. 1499: Rachtung, compositio litis et controversiae per transactionem vel arbitrium boni viri. — Praeter loca, quae collegit Schilterus in Gloss. haec habeo. — In charta an. 1356: das ich han eine gantze gütliche gnügliche Rachtunge und Satzunge bey meinem Neven, in

hin mittelbare, in dem Hanseatischen Bunde stehende Städte theilhaftig. Die Beurtheilung der privilegirten Austräge geschah im Allgemeinen nach den Kaiserlichen Privilegien. [12])

Die dritte unter Kaiser Maximilian I. hinzugekommene Klasse ist die der gesetzlichen Austräge, auch Austräge der Ordnung genannt, welche ihren Namen hauptsächlich daher nehmen, daß sie in der Kammergerichtsordnung eingeführt sind, und ihre allgemeinen Bestimmungen durch dieselben erhalten haben. Man theilte sie in zwei Abtheilungen; zu der ersten gehörten Kurfürsten, Fürsten und fürstmäßige Personen; zur zweiten nicht gefürstete Prälaten, Grafen, Freiherrn und alle andern Reichsunmittelbare vom Adel. Die erste Abtheilung genoß das Recht der Austräge ohne alle Rücksicht auf den verschiedenen Stand der Kläger, sogar wenn der Kläger des Beklagten eigener Unterthan war; die zweite aber hatte sich dieses Vorzugs nur alsdann zu erfreuen, wenn der Kläger höhern oder mit dem Beklagten gleichen Standes war. War der Kläger aber von niedrigerem Stande, oder dem Reiche mittelbar unterworfen, so konnten sich die

12) Scheidemantel l. c. I, §. 11, S. 281.

Dni. de Senkenberg Sel. Jur. et Hist. T. II, p. 648. — In Ordin. Solm. P. II, Tit. 17, durch gütliche Verträge und Rachtungen. — In dipl. an. 1389: dieser Rachtung und unser Sprache ap. Dn. de Senkenberg l. c. p. 685. — Nicolaus de Wyte, Ulrici Com. Wurtemb. Cancellarius in Libello M. S. de Ortographia: heben yetz etlich schriber an flemisch zu schriben — — — Rachtung für Richtung. S. mehr hierüber Ebend. Haltaus S. 1547 unter Richtung.

S. Steph. Wiesand, in seinem juristischen Handbuche, Hildburghausen 1762 Rachtung ist die Beilegung einer Streitigkeit, welche in der Güte geschiehet, ein gütlicher Vergleich ꝛc. — J. Fr. Böhmer, in seinem schon öfters citirten Urkundenbuche der Reichsstadt Frankfurt, Frankf. a. M. 1836 (wohl die reichste, mit außerordentlicher Gelehrsamkeit und unermüdlichem Fleiße edirte particuläre Quellensammlung neuester Zeit), giebt mehrere Beispiele von Rachtung (Richtung; vergleiche S. 532, 579, 658, 659 und anderwärts.

Noch muß ich als nicht uninteressant hinzufügen, daß in dem Prozesse der freien Stadt Frankfurt sich der Ausdruck »Rachtung,« aber in ganz verschiedener Bedeutung als früher, erhalten hat, indem man jetzt darunter versteht, auf Bitten des Gläubigers die Exekution in das Immobile des Schuldners, mittelst Abschneidens eines Spans vom Hausthürpfosten, durch Ausstechung eines Erdschollens, u. s. w. vorzunehmen; s. J. v. Adlerpflicht, der Civilprozeß der freien Stadt Frankfurt. Frankfurt a. M. 1832, §. 196, S. 1297.

Beklagten aus der zweiten Abtheilung auf keine Austräge berufen. Die legalen Austräge wurden nach den Kammergerichtsordnungen und Wahlcapitulationen beurtheilt. [13]) In Beziehung der Rangordnung oben erwähnter drei Klassen untereinander in einem Collisionsfalle ist hier noch zu bemerken, daß, wenn privilegirte, gewillkührte (namentlich testamentarische und Vertragsausträge) vorhanden waren, diese alle Zeit den gesetzlichen Austrägen nicht nur vorgingen, sondern letztere gänzlich ausschlossen. Hierüber war keine Meinungsverschiedenheit vorhanden, wohl aber darüber, ob dieß der ganze praktische Nutzen dieser Eintheilung war, und ob die Conventionalausträge allein wegen ihrer Bestellung und äußerlichen Form, oder auch in Hinsicht des Umfangs ihrer Gerichtsbarkeit von den Legalausträgen unterschieden waren? [14])

Gehen wir jetzt zu den einzelnen legislativen Bestimmungen über, so finden wir zunächst in der Kammergerichtsordnung von 1495 §. 28 darüber Folgendes: [15]) „Item, mit Rechtvertigung Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen, Geystlicher, Welltlicher, umb Spruch und Vorderung, die jr einer zu dem andern hette, oder gewönne, sol es also gehalten werden: Wellche sunderliche

13) Scheidemantel, l. c. I, §. 11, S. 281.

14) Zu neueren Zeiten geben vorzüglich Christph. Lud. Koch, disquis. de Austraeg. S. R. I. procer. cum prim. Sereniss. Landgr. Hass. (Gies. 1749.) Sect. I, §. 9, 10, 16, 24; ferner Dekherr, vindic. ad Blum. n. 189. — Lynker, de gravam. extrajud. C. V, Sect. I, §. 14. — Gyllmann, Symphorem. Camer. Tom. III, P. 193. — Pfankuch, de summariiss. Possess. L. II, c. 4, §. 17. — Henr. Cocceius, diss. de abusu mandat. S. C. c. I, §. 24 etc. ist der Meinung, daß die Conventionalausträge auf keine Weise mehr Gewalt haben, als die gesetzlichen, und daß in allen Fällen, worin diese cessirten, auch jene nicht richten konnten. Das Gegentheil hiervon vertheidigt Christoph Fried. Geiger in ejus comm. de amplitudine fori conv. Austraeg. S. R. I. procer. (Ulm 1753) §. 9, 10, 13, 14 ꝛc.; sowie auch Joh. Ulr. Frhr. v. Cramer, obs. jur. univ. P. III, obs. 906, ferner diss. de Austraeg. convent. in caus. mandat. S. C. non cessantibus. Marb. 1739. — Noch eine andere Meinung vertheidigt Prehn, l. c. §. 21, S. 41 ꝛc.

15) Ich kann hier nicht umhin, zu bemerken, daß die meisten Schriftsteller diese Kammergerichtsordnung in Titel zerfallen lassen, und mehrere davon als hierher gehörig bezeichnet haben. Einer genauen Vergleichung zufolge ist nur eine Paragrapheneintheilung vorhanden, und können auch nur die §§. 28 und 30 als hierher passend betrachtet werden; s. Samml. der neuesten Reichtagsabschiede. Frankfurt a. M. 1747.

gewillkürte rechtlich Austräge gegen einander haben, der sollen sie sich, lautt derselben, gegen einander gebrauchen, welche aber dieselben Austräg gegen einander nitt hetten, so sol der clagende Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig, den Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, Geystlich oder Weltlich, an den Er Spruch oder Vordrung vermaint zu haben, beschreyben, vnd jme sein Spruch oder Vordrung in sollicher Schrifft anzaigen, mit Ersuchung, jm darumb Rechts zu pflegen, darauf soll der beschriben und erfordert Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig, Geystlich oder Weltlich, in vier Wochen, den nächsten nach solicher Erfordrung, dem Kläger, vier regierendt Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, halb Geystlich und halb Weltlich, die mit aus einem Hauß geboren seyn, vngeferlich benennen, daraus der Kläger eynen zu Richter kiesen, vnd demselben den angesprochenen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, auch in vier Wochen nechst nach der Benennung obgemellt, ungeferlich durch sein kundtlich Schrifft an seinen Hof verkünden, vnd sy von baiden tailen allßdann denselben in viertzehen Tagen, den nechsten darnach, umb annemen, vnd Tagsaczung bitten, des auch derselb anzunemen und volfüren schuldig sein sol,

16) Es ist wohl nicht uninteressant hier hinzuzufügen, wie es (namentlich späterhin) mit diesem Kaiserlichen Commissarius bei einer Reichsvacanz zu halten war. Der Commissarius ward zwar von den Reichsvicarien erbeten und gesetzt, aber nicht von beiden zugleich, sondern nach dem Rechtssatze, actor sequitur forum rei, nur von demjenigen, in dessen Gebiete, oder vielmehr Vicariatsgerichtssprengel, der Beklagte seinen Sitz und Aufenthalt hatte. Notorisch bestimmt die goldene Bulle: A. B. cap. V, §. I. Quoties insuper, ut praemittitur, sacrum vacare continget imperium, illustris Comes Palatinus Rheni, sacri imperii Archidapifer, ad manus futuri Regis Romanorum in partibus Rheni et Sueviae, et in jure Franconico, ratione Principatus seu Comitatus Palatini privilegii esse debet provisor ipsius imperii — — — §. II. Et eodem jure provisionis Illustrem Ducem Saxoniae, sacri Imperii Archimareschallum, frui volumus in his (alii legunt in illis) locis, ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis et conditionibus, sicut superius est expressum. — Nach diesem Verhältnisse allein scheint es, daß auf Austrägalcommissionen nur erkannt werden könnte. — Der einmal vom Kaiser zum Austrägalcommissarius Bestellte verliert durch den, während der Untersuchung erfolgten Tod des Kaisers, seine Austrägalcommission nicht, denn nur die Wahl der Personen hängt vom Kaiser ab, ihre Macht und Gewalt hingegen haben sie aus dem Gesetze von dem Kaiser und den Ständen, mithin vom ganzen Reiche. — J. J. Moser, l. c. S. 802, §. 31. — Cramer in Manual. Process. Imp. Aul. Sect. I, Cap. 10, S. 176. — Prehn, l. c. §. 66, S. 146.

als Unser Kunigklicher oder Keyserlicher Comißarius [16]) in Krafft der Comißion, dye wir, als Römischer König, hyemit einem yeden gethan haben wollen, und sol derselb erkorn Commissarius fürderlich Rechttage sezen, in einer sein stat, ungevärlich, und mit sampt seinen unpatheyschen Räten, der Sach zu recht Verhörung, vnd wie sich in Recht gepüren würd, Entschaidt thun, doch sol kein Parthey die Appellacion für vnser Kunigklich oder Keyserlich Camer-Gericht benommen oder abgestelt sein, nach laut des Artickels von der Appellacion, welche angenommen werden sollen, oder nit, hievor begriffen, und ob der erkorn Commissarius abging, eher die Sach zu Ende käme, sol der Kläger aus den andern dreyen fürgeschlagen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen einen andern kiesen, der soll es auch anzunemen und zu vollführen schuldig sein, als Unser Königklicher oder Keyserlicher Commissarius, wie der Artickel hievor anzaigt, und das für denselben bracht werde, was vor dem abgangen Curfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen in Recht gehandelt worden ist, vnd verner in der Sach ergee, vnd beschehe, was recht ist, vnd sollen der gemellten Commißarien yder, so es an jn kömpt zum fürderlichsten in Sachen handeln, vnnd kein geverlicher Auszug gebraucht oder zugelassen werden. Ob aber der Antwurter die Benennung der vier Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, in obbestympter Zeyt nit thät, oder, so obsteet, nit nachfolget, so solt er dem Klager umb sein Vordrung vor vnnsern Königlichen oder Kayserlichen Camer-Gericht fürderlichs Rechtens pflegen (Neueste Sammlung der Reichstags-Abschiede, P. II. S. 10); ferner:

„§. 30. So aber Prelaten, Grafen, Herren, Ritter oder Knecht, oder des Reychs Frey- oder Reychsteet, einen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, Geystlichen oder Weltlichen, mit Recht wolten beklagen, bevürt dann dye Sach verbriefft oder unverprieſſt Schulde, zusagen oder verheyßen, Bedrang oder Entseczung, oder so sich einer beclagt, der Churfürst, Fürst oder Fürstmässig, Geistlich oder Weltlich, jrre oder verhindert jne an Geprauch seins Wildpanns, Zol, Gelait, Gericht, oder ander hergeprachten Nutzen, oder Gerechtigkait, in yeden diser oder dergleychen Väll ungeverlich sol der Kläger den Curfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen obgemellt ersuchen, jm darumb Rechtens vor seinen Räten zu pflegen; allßdann in dem nächstfolgenden Monat soll der erfordert Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig dem Klager für sein Rät an

seinen Hof, ungewarlich zu Recht fürbeschaiden, vnd auf denselben vnnd annder nachfolgendt Gerichts-Täg neuen seiner treffenlichen Räte an seinem Hof zu recht nyder setzen, die aus dem Adel vnd aus den Gelerten genommen werden sollen, vngevarlich, doch daß der Ambtman, der in der Sach wider den Kläger mit der That gehandelt het, nit nyder gesetzt werde, vnd sol einer aus den neun Räten, den der Beclagt für einen Richter ernennen wird, in beywesen des Klägers oder seins Anwallds von den acht Räten, vnd der ältest vnder den acht Räten wiederumb von Ihm empfahen einen Ayd, daß Er in solcher Sach, nach baider tail fürbringen, vnd seinem beßten Verstenntnuß, Recht sprech, vnd darinn keinerlei Gefärlichait gebrauchen, oder sich daran nichts verhindern lassen wolle, dieselben neün Rät sollen auch aller Gelübde vnd Ayde, in der Sach oder Sachen, die für sy in Recht gebracht werden, so lang die vnentschaiden hangen, ledig seyn vnd bleyben, so vil sy sollich Glübt vnd Ayd darinn recht zu sprechen verhindern solt oder möcht. Auch sol die klagend Parthey nicht in Wider-Recht für die Rät gezogen werden, vnd sol solch Recht von dem Gerichts-Tag an zurechnen, als die Klag in Gericht gebracht wirdet, in nächst folgenden halben jare, zu Ende kommen, es begäb sich dann durch rechtlich Schub, und Erkantnuß verner Verlengrung, so soll es doch in Jar vnd Tag zu Ende raichen, vnd sol yedem Tail zugelassen sein, ob Er sich mit gesprochnen Vrtailn beschwäret bedeucht, daß Er sich an Unser Kunigklich oder Keyserlich Maj. Camer-Gericht beruffen vnd appelliern möge, laut des Artickels von den appellacion obgemelt, des Klagers halben, ohn Vngnad vnnd on Verhinderung des Curfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, vnd menigklichs von seinen wegen. Es sol auch der beclagt Curfürst, Fürst oder Fürstmäßig, dem Klager vnd den, so Er ungefärlich mit jm bringen oder von seinet wegen schicken würd, zu den Gerichts-Tägen zukommen, dabey zu sein, vnd wider an jr gewarsam, sein ungeferlich Glait zuschreyben, doch sol der Klager nyemandts mit ihm bringen oder schicken, der ein Verprecher wär Unsers Kunigklichen Land-Frieds, oder desselben Curfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen geistlich oder weltlich offner entsagter Veind oder Beschediger, wolt aber der Churfürst, Fürst oder ander Fürstmäßig, Geistlich oder Welltlich, vor seinen Räten, obgemelter maß, nitt zu Recht kommen, oder würd des, wie oben steet, nit verholffen, so sol dem Klager zugelassen sein, den-

selben Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen mit Unserm Kunigklichen oder Keyserlichen Camer-Gericht fürzunemen, nach dieser Ordnung, über das Camer-Gericht gemacht.«

Die Austräge bekamen durch diese Verordnung eine wesentliche Veränderung und zwar zunächst dadurch, daß früherhin die Ernennung derselben und die Art der Procedur größtentheils der Willkühr des Beklagten überlassen gewesen waren, jetzt aber der Gebrauch derselben an gewisse Formalien und Zeiten gebunden wurde, bei deren Versäumung die Sache an das R. K. G. gebracht werden konnte; doch war der Fall verzögerter oder versagter Justiz ganz und gar ausgenommen. Die erwählten Austräge sollten nicht mehr bloße Privatschiedsrichter, sondern Kaiserliche Commissarien seyn, und konnten als solche dieses Geschäft zu übernehmen sich nicht weigern; ein vorzüglicher Beweis, daß der Kaiser sich hierin immer die Oberhand vorzubehalten suchte. Zu bemerken ist jedoch noch hierbei, das diese Paragraphen das Austrägalrecht nur den Kurfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen gegen einander, als Beklagte zugestehen und durchaus nicht den Prälaten, Grafen, Freiherrn, Rittern oder Andern des Adels, welche dem Reiche ohne Mittel unterworfen waren, und denen es erst, wie wir später sehen werden, in der Kammergerichtsordnung von 1521 eingeräumt ward, während hier dessen nur insofern erwähnt wurde: »daß sie sich begnügen sollten, wenn Kurfürsten, Fürsten oder Fürstmäßige ihnen auf geschehene Verkündigung der Klage, binnen Monatsfrist sich bereit erklärten, vor ihren Räthen Recht zu nehmen.« [17] Noch dürfen wir hier nicht übergehen, daß das Wort:

17) S. C. Fr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 409. Manche sind hier der Meinung, es sey nicht absichtlich geschehen, daß der mittelbaren Kläger hier nicht erwähnt, sondern daß nach dem damaligen Zustande der Dinge im betreffenden Falle Fürsten, Grafen und Herren sich ihrer Unterthanen so angenommen, als beträfe es sie selbst. Diese Meinung ist vorzüglich vertheidigt in J. F. Moritz, Abhandlung von denen Austrägen derer unmittelbaren Grafen des Reichs gegen mittelbare Kläger, Cap. II, Abs. 2, §. 2, S. 47. Als Beweis dafür sind die einzelnen Verträge und Bündnisse in Beziehung auf den Schwäbischen Bund angeführt. S. Datt, l. c. Lib. II, XXI, S. 385, tit. 9; ferner Lünig, Spicileg. Secul. S. 50, no. LI; S. 51, no. VIII. — Ein Beispiel von 1443 in Moriz, S. 48, Not. e. Angenommen, daß die angezeigten Fälle für diese Meinung sprächen, so könnten sie doch nur als Ausnahme zu betrachten seyn, da es gegen den Geist der Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung

„Fürstenmäßige“ zu einer bedeutenden Controverse Anlaß gegeben hat. Eine Meinung glaubt, die K. G. O. habe hierunter die appanagirten Prinzen oder nachgebornen Fürstenkinder begreifen wollen, die andere hält Fürstenmäßige für solche, welche entweder eine der fürstlichen Würde gleich geachtete Dignität besaßen, oder welche zwar einen der fürstlichen Würde untergeordneten Titel führten, aber doch die persönliche fürstliche Würde vom Kaiser erhalten hatten.[18]) Schon im Jahre 1498 auf dem Reichstage zu Freiburg fühlte man die Unzulänglichkeit der Gesetze, und zwar nicht allein in Hinsicht der höheren Stände, sondern es entstand auch namentlich die Frage: „Wie ein Bürger oder Gebauer einen Fürsten oder Fürstmäßigen zu Recht bringen möge und solle?“ [19]) deren Beantwortung noch später festgesetzt wurde.

Auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 (N. S. der R. T. A. II, 70, XI.) ward dieß auf folgende Art erledigt:

„Item: nachdem in Unser Cammer-Gerichts-Ordnung, deß erst gehaltenen Reichs-Tags zu Wormbs auffgericht, nicht außgetruckt und versehen ist, wie Burger und Bauren gegen Fürsten und Fürstenmäßigen Rechtfertigung üben sollen. Setzen, meynen, ordnen und wollen Wir, daß Bürger und Bauren hinfüro gegen Fürsten und Fürstmässigen, denen sie nicht unterthan sind, in aller Maaß Rechtfertigung üben und brauchen sollen und mögen, wie in dem Artickel obgemeldter Ordnung, von der Rechtfertigung der

ist, daß unmittelbare Stände mittelbare tacito, eo ipso, vertreten sollen; bei dem Austrägalverfahren spricht aber die Sache selbst um so bestimmter dagegen, weil bei jeder Gelegenheit die Mittelbaren nach den Austrägal-Privilegien der Unmittelbaren strebten, und sie ihnen auch zum größten Theile abtrotzten.

18) Pütter, Entwickelung, I, 268. — G. F. C. Robert, diss. de statu eorum, qui secundum leges imperii dicuntur Fürstmäßige. Marb. 1785. — Klüber, kleine juristische Bibliothek, IV, 272, 279. — Runde, Teutsch Privatrecht, §. 339, no. 6. — Chr. Gottfr. Hoffmann, Grundsätze des Staatsrechts, L. III, c. 1, §. 107. — Felix Malleolus, in dial. de nobilit. et rustic. c. XIV, apud de Eyben de stylo curiae, S. 36. — Pfeffinger, ad Vitriar. II, S. 707. — Besoldi, thes. pract. V, gefürstete Grafen. — Jerem. Eberh. Lynk, diss. de comitibus princip. Vitemb. 1708. — F. G. Tafinger, l. c. Sectio III, §. 434, S. 112 rc. S. vorzüglich die Anmerkungen.

19) N. S. der R. T. A. II, 45. — Müller, Reichstheater, Vorstellung IV, 30, S. 443.

Grafen, Herren, Ritterschafft und Reichs-Städten, gegen Fürsten und Fürstmäßigen geschrieben stehet.“

Ist hierin auch gerade nicht speciell der Austräge Erwähnung gethan, so ist doch der Zusammenhang mit denselben zu bedeutend, als daß wir ihn übergehen konnten.

Sowohl die vielen Gegenstände, welche Kaiser Maximilian I. (1493 bis 1519) in Beziehung auf diese innere Organisation des Reiches beschäftigten, als auch die Kriege, welche er führte, gestatteten ihm nicht, für das Gerichtswesen überhaupt und für das Austrägalwesen insbesondere mehr zu thun, was seinem Nachfolger Kaiser Carl V. vorbehalten blieb. Gleich im Anfange der Regierung desselben, auf jenem berühmten Reichstage zu Worms 1521, [20]) erließ derselbe kräftige Gesetze über viele Zweige der Staatsverwaltung.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmete er der Verbesserung der gesammten Justiz, besonders des Kammergerichts und des Austrägalwesens. Die dadurch gegebenen Bestimmungen gehören zu den bedeutendsten, welche in der ganzen Geschichte der Austräge vorkommen, und sind mit den Verordnungen, die wir in der K. G. O. von 1555 finden, die beiden Hauptmomente, worauf wir in späterer Zeit immer wieder zurückkommen werden, deshalb wir auch diese Gesetzesstellen unverändert geben wollen, ungeachtet des ziemlich großen Umfangs derselben:

20) Wir können nicht umhin, hier eines höchst merkwürdigen Beispieles zu erwähnen, welches uns von Neuem beweist, wie allgemein und wie beliebt die Austräge zu dieser Zeit waren. Das Beispiel selbst finden wir in dem ausgezeichneten Werke des Herrn F. B. v. Buchholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand I. aus gedruckten und ungedruckten Quellen, Wien 1831. Bd. 2, S. 134. — Es handelt sich von einem Vertrage, den am 22. April 1525 Georg Truchseß, oberster Bundeshauptmann des Schwäbischen Bundes, mit den aufrührerischen Bauern bei Baiersfurth machte. Nach den einzelnen Bestimmungen heißt es: »Daß sodann nach Vollziehung des Versprochenen, wo jemand (eine Gemeinde oder Einzelner) sich durch seine Obrigkeit in waswegen das wäre beschwert glaubte, oder auch umgekehrt, eine Obrigkeit wider ihre Unterthanen zu sprechen und zu klagen hätte, ein rechtlicher Austrag statt finden sollte. Hierzu hätten beide Theile zwei oder drei ehrbare Städte zu erwählen, und der Fürst, welcher Bundesrichter im Schwäbischen Bunde sey, sollte ein Obmann seyn; — oder es möchte auch zur Ersparung von Unkosten jeder Theil zwei schiedliche, ehrbare Männer weltlichen Standes ernennen zur Güte oder rechtlichem Austrag, wozu ein Obmann zu ernennen, oder vom Bunde zu geben sey.«

„Römischer Kaiserl. Maj. geordnet Cammer-Gericht auff dem Reichs-Tag zu Wormbs. Anno 1521 aufgericht. [21])

XXXIII.

Rechtlich Fürnehmen und Austräg der Graffen und Ritterschafft, gegen Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen, und herwiederung ꝛc.

§. I. Und nachdem sich die Graffen, Herrn, und die von der Ritterschafft, des Articuls des rechtlichen Austrags gegen Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen, in der Ordnung des Cammer-Gerichts hievor auff dem 1sten allhie zu Wormbs gehaltenen Reichs-Tag begriffen, etwas hoch beschwert, daß sie dardurch nicht förderlich Recht erlangen möchten: Und darum um Ordnung und Satzung, eines billigen, gleichen, förderlichen Rechtens hefftiglich angesucht und gebeten. Und wiewohl Churfürsten und Fürsten sich aus solcher vorauffgerichter Ordnung austräglichs Rechtens und ihrer Churfürstlichen und Fürstlichen Freyheit zu begeben, etwas beschwert, aber dannoch, damit bey niemands geacht, oder dafür gehalten werde, daß sie des Rechtens Scheu tragen, darinn einigen Vortheil suchen, oder sonst jemands aufhalten oder umtreiben wolten, haben sie sich gegen den Graffen und Ritterschafft deßhalben nachfolgenden austräglichen Rechtens begeben und vergleicht.

§. II. Erstlich, daß der Articul mit den neun Räthen, immassen der in vor auffgerichter Ordnung gesetzt, bleiben soll, mit dem Zusatz, daß unter denselben neun Räthen zum wenigsten fünff von Adel seyn sollen.

§. III. Zum andern, ob einiger klagend Parthey nicht gefällig, vor so viel Räthen zu handeln, daß dieselbig aus gedachten neun niedergesetzten Räthen, sieben oder fünff zu erkiesen und zu erwählen, die dann nach laut vorauffgerichteter Ordnung gleichermassen, wie die neun Räth, zu handeln und zu sprechen Macht haben. Und sollen Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen in obbemeldten zweyen Fällen, ihre Räth zu verlegen schuldig seyn.

§. IV. Zum dritten, daß der Churfürst, Fürst oder Fürstmäßige, drey unpartheyische Fürsten benennen, aus denen der Kläger einen zu erwählen und zu erkiesen Macht, der dann, laut vor auffgerichter Ordnung, auch procediren und sprechen soll.

21) N. S. der R. T. A. P. II, S. 191.

§. V. Zum vierdten, wiewohl solches ihnen, den Churfürsten und Fürsten, auch für beschwerlich geacht, so soll der klagend Parthey erlaubt seyn, einen unpartheyischen Commissarien, der zum wenigsten eines hohen Prälaten Stands, oder ein Graff sey, von Kayserlicher Majestät, wo die im Reich seyn wird, oder in ihrem Abwesen, dem Stadthalter oder Regiment zu erlangen, und vor denselbigen, laut obberührter Ordnung, gehandelt werden.

§. VI. Zum fünfften, soll der Kläger dem Beklagten neun redliche unverleumbde Personen anzeigen, daraus der Kläger zwo Personen erwählen: Herwiederum soll der Beklagt, wo der ein Churfürst, Fürst oder Fürstmäßiger wäre, neun aus seinen Räthen oder andern benennen, daraus der Kläger drey erwählen, dieselbe fünff fürter in Sachen, nach laut der Ordnung, von den neun Räthen angezeigt, rechtlich procediren, thun und handeln sollen.

§. VII. Zum sechsten, so soll oder mag der Kläger zween unpartheyische, erbare und redliche, deßgleichen der beklagt Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig, auch zween aus seinen Räthen, oder andere Geschickte, wie obgemeldt, ordnen und setzen, vor denen dann in erster Instanz in Sachen, nach laut der Ordnung, zu Wormbs hievor auffgericht, gehandelt und procediret werden: Und ob dieselbe vier in Urtheil zweyspältig würden, und sich mit Wissen und Willen der Partheyen eines Obmanns nicht vereinigen möchten, alsdann so soll Unser Stadthalter und Regiment auf beyder oder einer Parthey Ansuchen, einen unpartheyischen Obmann zu geben, und zu ordnen schuldig seyn, welcher einem Theil ein Zufall thun, oder aber ein sonders, das ihm seines Verstands und Gewissens, dem Rechten gemässer seyn bedünkt, sprechen soll: Doch daß jeder Parthey seine zween Zusätz auff seinen, und der Obmann auff gemein Kosten gesetzt werden.

§. VIII. Zum siebenden, soll und mag der Kläger aus des beklagten Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen Räthen fünff erkiesen und erwählen, die dann nach vermög vorauffgerichter Ordnung vor den neun Räthen zu sprechen und zu handeln Macht haben sollen: Doch daß der Kläger, zuvor und ehe er, der Kläger, solch fünff, wie gemeldt, erwählet, einen oder zween, von seinen Räthen, so ihm in gemeldter Sachen zu gebrauchen gemeint sind, vorzubehalten und auszunehmen Macht habe. Wo aber der Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig nicht so viel Räth

in seiner Hoffhaltung hätt, so soll der Kläger aus des Beklagten Amtleuten, Vögten, Pflegern, oder Lehenmannen des Adels, die übrige Summa ergäntzen und ersetzen.

§. IX. Zum achten, soll oder mag ein Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig neun Räth, unter welchen zum wenigsten fünff von der Ritterschafft seyn sollen, ernennen und setzen; Vor den neun die Hauptsach und Execution in erster Instantz gehört, und in Schrifften, der ein jeder Theil vier, und nicht mehr thun, gehandelt, und solche Schrifften von vier Wochen zu vier Wochen nacheinander, zwiefacht einlegen, und zum längsten in der dritten Schrifft, alle seine Nothdurfft, auch alle Exception, Einred, und was er in der Sachen im Rechten zu geniessen vermeint, einbringen. Und soll in der vierdten Schrifft von beyden Theilen beschlossen, und von keinem Theil in derselben vierdten und letzten Schrifft Neuerung eingeführt werden. Wo aber darüber die Urtheiler in solcher vierdten Schrifft dermassen Neuerung erfinden, und bey ihnen selbst ermessen und erkennen könten, daß die dem Kläger unwissend, und in seinen vordern Schrifften dargegen seine Nothdurfft nicht hätt mögen fürbringen, so soll sie auff dieselben erfunden Neuerung, die also dem Kläger zu Nachtheil, in die letzte Schrifft gespart, nicht urtheilen. Wo auch einem Kläger aus Ferne des Wegs, obgemeldte Zeit, zu Einbringung der Schrifft zu kurz wäre, soll der Antworter auf Begehr des Klägers ihm derhalben noch vierzehen Tag zu einer jeden solchen Einlag zulassen. So auch einiger Theil Kundschafft zu verhören, nothdürfftig seyn und begehren wird, dieselbe sollen durch einen Commissarien, von beyden Theilen erwählt und bewilliget, verhört werden. Ob sich aber die Partheyen eines Commissarien nicht vergleichen könten, so soll jeder Theil einen Verhörer samt einem Schreiber darzu verordnen, der solche Kundschafft auffzunehmen und zu verhören Macht habe. Und so also ein oder beyde Theil Urkund oder Kundschafft einbringen, soll ein jeder Theil, zu Beschützung solcher seiner einbrachten Urkund und Kundschaft ein Schrifft, und wider seines Wiedertheils fürbrachte Urkund und Kundschafft zu excipiren, und Einred zu thun, auch ein Schrifft und nicht mehr, in vier Wochen den nechsten, nachdem als solche einbrachte Urkund und Kundschafft gerichtlich eröffnet, und beyden Theilen davon Abschrifft gegeben ist, zu thun Macht haben, und damit abermahl endlich beschlossen seyn.

§. X. Und in beyden jetzt gemeldten Fällen soll der Aeltest unter bemeldten Neunen, des beklagten Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen Räthen, in Beywesen des Klägers, oder seines Anwalds, von einem jeden der andern acht Räth, und dann der Aeltest unter denselben andern acht Räthen, wiederum von ihm ein Eid empfahen, daß er in solcher Sachen, nach beyder Theilen Fürbringen, und seiner besten Verständnuß Recht sprechen, darinn keinerley Gefährlichkeit gebrauchen, und sich daran nichts verhindern lassen wolle.

§. XI. Dieselben neun Räth sollen auch von dem Beklagten aller Gelübd und Eid in der Sach oder Sachen, die also für sie in Recht gebracht werden, so lang die unentscheiden hangen, ledig seyn und bleiben, so viel sie solch Gelübd und Eid, darinn Recht zu sprechen, verhindern solte oder möcht.

§. XII. So dann die Partheyen sich, wie obsteht, zu Verhörung der Kundschafft, keines Commissarien vergleichen können, sollen eines jeden Theils verordnete Verhörer und Schreiber, dem Aeltesten aus obgemelten neun Räthen, Pflicht und Eid thun, wie hernach folgt: Nemlich, daß sie in Verhörung solcher Kundschafft beyden Theilen gleich und gemein seyn, keinen Theil vor dem andern vortheilen, sondern solche Kundschaft getreulich und fleißig verhören und auffschreiben, und keinen Zeugen an seiner Sag verhindern: Auch solch der Zeugen Sag keinem Theil eröffnen, sondern in Geheim halten, und den obgedachten neun Räthen, als Richtern, unter ihrer der zweyer Verhörer Insiegeln verschlossen, übersenden wollen, ohn Gefährde.

§. XIII. Welcher Theil auch von der ergangenen Urtheil an das Cammer-Gericht appelliren wolt, der soll in der andern Instantz vor dem Cammer-Gericht nichts neues einbringen, er behalt es dann bey dem Eid, so er durch sich oder seinen Anwalt dem Cammer-Gericht thun soll, daß er solchs in der ersten Instantz nicht Wissens gehabt, oder das nicht hab mögen einbringen, auch dafür halte, daß ihm solch neu Einbringen, zu Erhaltung seiner Gerechtigkeit dienlich sey. Es soll auch der Kläger, so ein Prälat, Graff, Freyherr, Ritter, oder anderer des Adels, wie obgemeldt, in jetzigen nechsten zweyen vorgehenden Articuln, dem Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, als Beklagten, keins Wiederrechten seyn, aber in den andern obgemeldten Articuln soll das Wiederrecht statt haben.

§. XIV. Item: Es soll zu der klagenden Parthey Willen und Wohlgefallen stehen, unter obgemelten acht Wegen einen zu erwählen, welchen er will, den der Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig anzunehmen, dem zu geleben und nachzukommen schuldig seyn sollen.

§. XV. Es sollen auch herwiederum die Prälaten, Graffen, Freyherrn, Ritter, oder andere des Adels, die ohn Mittel dem Reich unterworffen, dem Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen zu Recht stehen, also, daß der beklagend Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig Macht habe, einen unpartheyischen Commissarien seines Stands, doch dem Antworter über zwölff Meil nicht entlegen oder entsessen, zu erlangen, vor demselben laut der Ordnung, als obsteht, wie Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßig beklagt und gerechtfertiget werden sollen, procediret werde.

§. XVI. Oder soll der Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig vor denselben Prälaten, Graffen, Herrn, Ritter, oder andern des Adels zu erfordern haben, ihm drey Churfürsten, regierenden Fürsten oder Fürstmäßigen, die, wie obgemeldt, unpartheyisch, und dem Kläger über zwölff Meil nicht entsessen sind, zu benennen, daraus der klagend Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig, einen erwählen, und vor denen, nach laut der Ordnung, klagen, und procediren soll und mag.

§. XVII. Herwiederum so und wann ein Graff, Herr, Edelmann oder Knecht, gegen einen Prälaten, Graffen, Herrn, Edelmann, oder andern des Adels, der oder die dem Reich ohn Mittel unterworffen, Spruch und Forderung hätt, so soll der Beklagt Macht haben, auff des Klägers Ansuchen und Verkündung, drey von Churfürsten, regierenden Fürsten oder Fürstmäßigen, die unpartheyisch, und dem Kläger über zwölff Meil nicht entsessen sind, zu benennen, daraus der Kläger einen zu erwählen, der dann an gelegene Malstätt Tag fürnehmen, die Sachen hören, und laut der Ordnung, wie obsteht, handeln und procediren soll.

§. XVIII. Oder, wo ihm dasselbig nicht annehmlich wäre, einen unpartheyischen Commissarien, wo Röm. Kayserl. Majestät im Reich wäre, oder in ihrer Majestät Abwesen, von den Stadthalter und Regiment erlangen, von demselben nach Vermög jetziger obberührter Ordnung hie zu Wormbs, wie Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßige beklagt und gerechtfertiget rc. auffgericht, gehandelt werden.

§. XIX. Und sonst ein jeder dem Reich ohn Mittel nicht, sonder anderer Herrschafft unterworffen, oder aber solcher Sachen halben in eines Churfürsten, Fürsten, oder Herrschafft Gericht, ohn Mittel ordentlich gehörig, bey demselben seinem ordentlichen Richter, laut der Ordnung, bleiben.

§. XX. Und daß in allen vorgemeldten Artickeln jedem Theil an das Kayserlich Cammer-Gericht zu appelliren, wie dann in voriger Reichs-Ordnung der neun Räth, und sonst begriffen, und einem jeden des Reichs Verwandten zugelassen ist. Und soll doch in allen vorgemeldten Rechtfertigungen der ersten und andern Instanz procedirt, gehandelt und gehalten werden, wie vor der beklagten Fürsten halben gesetzt ist.

§. XXI. Es sollen auch Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßige ihre Räth dahin vermögen, sich der Sachen, wie obgemeldt, zu beladen, und darinn zu sprechen, auch dieselben ihre Räth verlegen. Darzu sollen sie die Kläger, und die, so sie ungefährlich mit sich bringen werden, mit nothdürfftigem Geleit zu versehen schuldig seyn.

§. XXII. Doch einem jeden Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen, auch Prälaten, Graffen, Freyherrn, Rittern oder andern des Adels, so dieselbe besondere Geding, Gewonheit oder Herkommen, mit ihren Ritterschafften, Unterthanen oder Landsassen hätten, gegen denselben den Ihren, ausserhalb der obgeschriebenen Articuln, daran unabbrüchig.

Des alles zu wahrer Urkund, haben wir Unser Kayserlich Insiegel hieran thun hencken. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wormbs, am sechs und zwantzigsten Tage des Monats May, nach Christi Geburt im fünffzehen hundertsten, und im ein und zwantzigsten. Unser Reich des Römischen im andern, und der andern aller im sechsten Jahr.

Carolus.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

Albertus Car. Mogun. Archican. sst.“

Die hier festgesetzten Bestimmungen sind für uns um so wichtiger, da sie uns nicht allein die bestimmtere Ordnung der Austrägalberechtigten zu einander und des Austrägalverfahrens selbst zeigen, sondern auch weil sie uns einen Blick auf

den Einfluß der Austräge, hinsichtlich der andern gerichtlichen Reichsinstitutionen, thun lassen.

In diesem ganzen Reichstagsabschiede sehen wir, daß der Kaiser Alles that, um das geschwächte Kaiserliche Ansehen herzustellen und dem Throne die alte Macht wieder zu verschaffen; daher er stets die Handhabung der Privilegien und vorzüglich auch des Austrägalverfahrens erschwerte. Er glaubte seinen Zweck am besten durch gesetzliche Beschränkungen erlangen und das Verhältniß umkehren zu können, so daß sich Austrägalgerichte zum Kammergerichte, wie Ausnahme zur Regel verhalten sollten.[22]) Der Erfolg entsprach jedoch durchaus seiner Absicht nicht, da das Austrägalwesen hierdurch vielmehr gefördert wurde. Die Stände, welchen dies Recht einmal gesetzlich zugestanden war, und die wohl einsahen, daß dasselbe ihnen außerordentlich schätzbar sey, indem sie dadurch eine ganze Instanz gewannen, benutzten diese Gelegenheit, um ihr Privilegium zu sichern und zu befestigen; sie wollten sogar lieber in Rücksicht auf die Andern, dem Reiche ohne Mittel Unterworfenen, nachgeben, als im Geringsten auf ihr Vorrecht verzichten. Die Kurfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen hätten natürlich vorgezogen, es auf diesem Reichstage bei den Bestimmungen von 1495 bewenden zu lassen, nicht aber ebenso die Prälaten, Grafen, Herrn und Andere des Reichsadels, denen besonders daran lag, wie wir gesehen haben, Zweierlei in Bewegung zu bringen: einmal, daß ihnen in Ansehung der Kurfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen mehrere Wege, zu einem Austrage zu gelangen, eröffnet, sodann, daß ihnen sowohl unter sich, als in Ansehung der Unmittelbaren höhern Standes, ein förmlicher rechtlicher Austrag beigelegt würde. [23]) In beiden Hinsichten erreichten sie ihre Absicht, denn in Ansehung des ersteren Punktes wurden ja acht verschiedene Wege festgesetzt, Tit. 33 §. 1 bis 15., und in Ansehung des andern

22) Häberlin. Handbuch des teutschen Staatsrechts, II, 401.

23) Daß vor der näheren Bestimmung der Legalausträge das Vorschlagen der Austrägalrichter sogar in der Willkühr des beklagten Fürsten stand, und Nichts hierüber festgesetzt war, finden wir in: Datt, l. c. I, XXVII, 82. Lehmann, Speyerische Chronik L. VII, c. V, S. m. 941, ferner Anlage no. I, 5. — J. F. Moritz. Abhandlung von denen Austrägen derer unmittelbaren Grafen des Reichs gegen mittelbare Kläger, 1750, Cap. II, Abs. I, §. 8, S. 26.

auch eine eigene Bestimmung in die neue Ordnung eingerückt. Tit. 33. §. 15 bis 20. [24])

Die Bestimmungen, die wir in der K. G. O. von 1521 finden, sind, wie bereits erwähnt, gleichsam eine Fortsetzung derjenigen, welche sich in der K. G. O. von 1495 vorfinden. In ersteren wird Kurfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen das Austrägalrecht zugestanden, in letzteren Prälaten, Grafen, Freiherrn, Rittern und Andern des Adels, dem Reiche ohne Mittel Unterworfenen. Beide Reichsgesetze schweigen jedoch darüber, wie es gehalten werden solle, wenn Personen geringeren Standes gegen Prälaten, Grafen, Herrn und Andern des Reichsadels klagend auftreten, so wie auch späterhin hierüber keine Verordnungen erschienen, daher es in diesem Falle bei der Regel blieb: daß der Reichsgerichte Gerichtsbarkeit über alle Unmittelbaren in erster Instanz begründet sey. [25])

Kaiser Karl V. (1520 bis 1558) berücksichtigte noch öfters, während seiner langen mühevollen Regierung, das Austrägalwesen, und zwar sowohl im Allgemeinen in einzelnen Verordnungen, wie es in den Jahren 1531, 1533, 1540 [26]) geschah, als auch specieller, wie wir im Jahre 1548 auf dem Reichstage zu Augsburg sehen können; da jedoch sämmtliche hierüber erlassene Gesetze in der K. G. O. vom Jahre 1555, welche wir möglichst ganz geben werden, enthalten sind, so gehen wir sogleich zu dieser über.

Schon 1531, einige Jahre zuvor, hatte Carl V. bekanntlich mit Einwilligung der Reichsstände seinen Bruder Ferdinand I., dem wir auch die im Jahr 1555 auf dem Reichstage zu Augsburg erlassenen Verordnungen verdanken, zum Römischen Könige erwählen lassen.

In dem Reichstagsabschiede von 1555, und zwar in dem ersten Theile der daselbst gegebenen K. G. O. finden wir nun folgende, auf das Austrägalwesen Bezug habende Verordnungen: (Neust. Samml. der R. T. A. III. 86 rc. rc. rc.)

„Wie und vor welchen Richtern, Churfürsten, Fürsten und Fürstenmässigen, einander zu Recht fordern sollen.“

24) D. Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses, S. 399.

25) Danz, l. c. S. 360.

26) Pfeffinger, Vitr. Illustr. IV, S. 501. -- Tafinger, Inst. juris pr. cam. §. 426, Not. c.

Dieser ganze Abschnitt II. §. 1 bis 3. ist eine wörtliche Wiederholung des §. 28. der K. G. O. von 1495 und bedarf daher keiner neuen Erwähnung; eben so Abschnitt III, betitelt:

„Wie, und vor welchem Richter, Churfürsten, Fürsten und Fürstmässigen, die Prälaten, Graffen, Herren, und den Adel, dem Reich ohn Mittel unterworffen, zu Recht fordern sollen.“

der sich in dem R. T. A. von 1521. XXXIII. §. 15 und 16. vorfindet.

Es folgt nun Abschnitt IV, betitelt:

„Wie und vor welchem Richter die Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, die vom Adel, und die Städt, die Churfürsten, Fürsten und Fürstmässigen zu Recht fordern sollen.“

Obgleich derselbe schon in der K. G. O. von 1521 enthalten, so erfordern doch manche wesentliche Abänderungen hier seine theilweise Mittheilung, nähmlich:

§. I. Erstlich, so Prälaten, Graffen, Herren, die vom Adel oder Städt, einen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, Geistlich oder Weltlich mit Recht wolten beklagen, warum oder was Ursachen das wäre, so der Kläger den Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen obgemeldt ersuchen, ihm darum Rechtens vor seinen Räthen zu pflegen, alsdann soll in dem nechstfolgenden Monat, der erfordert Churfürst, Fürst oder Fürstmässig den Kläger vor seine Räthe an seinem Hoffe, ungefährlich zu Recht fürbescheiden, und auff denselben und andern nachfolgenden Gerichts-Tägen, neun seiner trefflichen Räthe an seinem Hoff zu Recht niedersetzen, die aus dem Adel und den Gelehrten genommen werden sollen, ungefährlich; Doch daß der Amtmann, der in der Sach wider den Kläger mit der That gehandelt hätte, nicht niedergesetzt werde. Und soll einer aus den neun Räthen, den der Beklagt für einen Richter annehmen werde, in Beywesen des Klägers, oder seines Anwalds, von den Acht Räthen, und der Eltest unter den acht Räthen, wieder von ihm einen Eyd empfahen, in solchen Sachen, nach beyder Theil Fürbringen, und bestem Verständnus Recht zu sprechen, und darum keinerley Gefährlichkeit zu gebrauchen, oder sich daran nichts verhindern zu lassen.

§. II. Dieselbe neun Räthe sollen auch aller Gelübd und Eyd, in der oder andern Sachen, die für sie bracht werden, so lang die unentscheiden hangen, ledig seyn und bleiben, so viel sie

solch Gelübd und Eyd, darinn Recht zusprechen, verhindern soll oder möcht, auch soll die klagende Parthey nicht in Wider-Recht für die Räth gezogen werden. Und soll solch Recht, von dem Gerichts-Tag anzurechnen, als die Klag in Gericht bracht wird, in nachfolgendem halben Jahr zu End kommen, es begebe sich dann durch rechtliche Schub' und Erkänntnus ferner Erlängerung, so soll es doch in Jahr und Tag zu End reichen. Es soll auch der beklagte Churfürst, Fürst oder Fürstmäßige dem Kläger, und denen, so er ungefährlich mit ihm bringen, oder von seinetwegen, schicken wird, zu den Gerichts-Tagen zu kommen, dabey zu seyn, und wider an ihr Gewahrsam, sein ungefährlich Geleyt zuschreiben: Doch soll der Kläger niemands mit ihme bringen oder schicken, der ein Verbrecher wäre des Kayserl. Land-Friedens, oder desselben Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen offener abgesagter Feind oder Beschädiger. Wolt aber der Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig, Geistlich oder Weltlich, vor seinen Räthen, obgemeldter massen, nicht zu Recht kommen, oder dem Kläger, wie obstehet nicht verhelffen, soll dem Kläger zugelassen seyn, denselben Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen mit dem Kayserl. Cammer-Gericht fürzunehmen, nach dieser Ordnung über das Cammer-Gericht gemacht.“

§. III inclusive, bis Mitte §. XVI, wo nur wenige, unbedeutende Abänderungen vorkommen, [27]) die hauptsächlich jene einflußreichen acht Punkte betreffen, werden wir hier nicht abdrucken, da wir sie bereits in der K. G. O. von 1521 XXXIII §. 1 bis 13. gegeben haben. Wir fahren daher mit den mehr abweichenden Endparagraphen dieses Abschnitts fort. (Fortsetzung des §. XVI. von dem Worte: „Gefährde“ an.)

„Es soll auch der Kläger, so ein Prälat, Graff, Freyherr, Ritter, einer vom Adel oder Stadt, wie gemeldt, in jetzigen nechsten zweyen vorgehenden Articuln den Churfürsten, Fürsten und Fürstmässigen, als Beklagten, keines Wider-Rechten seyn, aber in den obgemeldten Articuln, soll das Wider-Recht Statt haben.

§. XVII. Item, es soll zu der klagenden Partheyen Willen und Wolgefallen stehen, unter obgemeldten acht Wegen einen zu erwehlen, welchen er will, den der Churfürst, Fürst, oder

27) Vorzüglich zu bemerken ist, daß hierbei stets auch der Prälaten gedacht ist, was früher nicht immer der Fall war.

Fürstmässig anzunehmen, dem zugeleben, und nachzukommen schuldig seyn soll.

§. XVIII. Und sollen solche Austräg der Prälaten, Graffen, Herren, Ritterschafft und Städt, in aller Massen, wie die obgesetzt, auch mit den Bürgern, Bauern, und andern Unterthanen, gegen den Fürsten und Fürstmässigen statt haben, und wie obgemeldt, gehalten werden."

Der folgende Abschnitt V, betitelt:

> "Wie und vor welchen Richtern die Prälaten, Graffen, Freyen, und die vom Adel, dem Reich ohn Mittel, und sonst keiner andern Gerichtbarkeit unterworffen, einander zu Recht fordern sollen."

ist gleichfalls 1521 in §§. 17, 18 und 19. schon gegeben, ebenso Abschnitt VI, betitelt:

> "Wie es mit Verlegung der niedergesetzten Räth, Vergleitung der Partheyen, Appellation und anderm gehalten werden soll."

von dem der 1ste § der Abweichung halber hier angeführt wird.

§. I. "Es soll auch in allen vorgemeldten Articuln, jedem Theil an das Kayserl. Cammer-Gericht zu appelliren zugelassen seyn, wie dann in obgesetzter Ordnung der neun Räth, und sonst begriffen, und einem jeden des Reichs Verwandten zugelassen ist, und so also von ergangenen Urtheilen an das Cammer-Gericht appellirt; so soll vor dem Cammer-Gericht nichts neues einbracht werden, es wäre dann durch die Parthey bey dem Eid, den sie dem Cammer-Richter selbst, oder durch ihre vollmächtige Anwälde, thun soll, erhalten, daß sie solches [illegible]er Instanz nicht Wissens gehabt, oder das nicht mögen einbringen, auch dafür halte, daß ihm solch neu Einbringen zu Erhaltung seiner Gerechtigkeit dienstlich sey, und soll also in allen vorgemeldten Rechtfertigungen der ersten und andern Instanz procedirt, gehandelt und gehalten werden, wie vor der beklagten Fürsten halben gesetzt ist."

§§. II und III sind ganz analog den §§. 21 und 22 von 1521 l. c.

Der Abschnitt VII stehet mit unserer Aufgabe in keiner directen Verbindung, daher wir gleich zu Abschnitt VIII, den wir ganz geben müssen, übergehen, betitelt:

> "Wie und vor welchem Richter Entsetzung halb, die nicht Land-Friedbrüchig, gehandelt soll werden."

§. I. Nachdem sich der gemeinen schlechten Spolien halben,

so nicht mit gewaltiger That, aber doch wider Recht geschehen, welche dem Kayserl. Land-Frieden, und desselben Straff und Pön, nicht unterworffen, vielerhand Irrung im H. Reich künfftiglich zutragen möchten: Haben Churfürsten, Fürsten, und gemeine Stände, auch der Abwesenden Bottschaften, Räthe und Gesandten sich wol erinnert, daß zu Erhaltung beständigs Friedens und gleichmässigs Rechtens vonnöthen seyn woll, den Entsetzten in solchen Fällen zu schleunigem Austrag zu verhelffen, damit dieselbe, so sie unbillig spolirt wären, zu dem ihren fürderlich wiederum kommen mögen, wie dann solches in gemeinen beschriebenen Rechten heilsamlich fürsehen, doch dem Articul, von dem Religion-Frieden, auff diesem Reichs-Tag beschlossen und verglichen, alles seines Inhalts unabbrüchig.

§. II. Und darum zu Beförderung eines gleichmässigen unverzüglichen Rechten, haben Churfürsten, Fürsten, Fürstmässige, Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn und Städt, der Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren und Gefallen, sich der Austräge, wie die in des Reichs, und dieser Cammer-Gerichts-Ordnung ihrenthalben versehen seynd, in diesen Sachen gemeine schlechte Entsetzungen belangend, etlicher massen begeben, dieselbige auch also näher eingezogen, und aus billigem Mitleiden, so mit den Entsetzten zu haben, die Austräge in erzehlten Fällen dahin gericht, damit der Entsetzt durch gebührliche Hülff des Rechtens, zu billiger Restitution des seinen fürderlich wiederum kommen möge, nachfolgender Gestalt:

§. III. Wo hinfüro einiger Churfürst, Fürst oder Fürstmässiger, so dem Reich ohn Mittel unterworffen, einen andern Geistl. oder Weltl. Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn, vom Adel, Städt, Bürger oder Bauer, oder so ein Churfürst, Fürst oder Fürstmässig eines andern Churfürsten, Fürsten oder Stands Unterthanen, oder einen seiner eigen Unterthanen, unter ihme selbst gesessen, er wäre Geistlich oder Weltlich, vom Adel, oder nicht vom Adel, des seinen wie das Namen haben möchte, nichts ausgenommen, oder seiner habenden Possession und Gewehre entsetzen würde, so soll der entsetzte Churfürst, Fürst, oder Fürstmässiger gegen dem Entsetzer, wo er seines Stands wäre, sich des Austrags, so Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, vermög des Reichs Ordnung gegen einander haben, gebrauchen, doch auff solche fürderliche und

unverzügliche Maß und Erörterung, wie hernach erzehlt, und ausgeführt wird. Wo aber der Entsetzt ein Prälat, Graff, Freyherr, vom Adel, Stadt, Bürger, Bauer, oder ein Unterthan, Geistlich oder Weltlich wäre, so soll er Macht haben, der Austräg einen, der sich Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, wie obstehet, gegen den Graffen und der Ritterschafft begeben haben, nach seinem Gefallen zu erwehlen, darauff er auch dem Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, der ihn obgemeldter Gestalt entsetzt hätte, solchen Weg lauter und unterschiedlich anzeigen, und darauff bitten soll, ihme demselben erwehlten Weg gemäß, die neun oder andere Räthe, oder die erwehlte oder verordnete Personen samt den Räthen nieder zu setzen. —

§. IV. Und soll derselbige Churfürst, Fürst oder Fürstmässig schuldig seyn, in einem Monat den nechstfolgenden, oder so er redliche entheblichе Verhinderung hätte, auff's längst in sechs Wochen, nachdem er durch den Kläger ersucht wäre, ihme dem Kläger sein neun oder andere Räthe, oder die erwehlte oder verordnete Personen samt den Räthen, dem Weg in alle weg gemäß, so der Kläger fürgeschlagen hätte, niederzusetzen, also, daß der Kläger sein Rechtfertigung in Monats frist, oder sechs Wochen, wie obgemeldt, nachdem er den Entsetzer ersucht hätte, durch Ausbringung gewöhnlicher Citation anfahen, und darauff procediren möge, wie sich in Recht gebührt.

§. V. Wo auch der Kläger Advokaten und Prokuratores nicht bekommen, oder unvermöglich wäre, die von anderen Enden mit sich zu bringen, soll der Churfürst, Fürst, oder Fürstmässig, ihme dem Kläger auff sein Ansuchen geschickte, verständige, gelehrte Personen, unter ihme dem Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen gesessen, compelliren, ihme dem Kläger um ziemliche Besoldung, oder wo er Armuth schweren wolt, vermög der Recht, treulich zu advociren, zu prokuriren, und zu dienen, wie sich gebührt, welche auch der Churfürst, Fürst oder Fürstmässig ihrer Pflichten in diesem Fall erlassen soll.

§. VI. Und sollen die niedergesetzten in solchen Sachen gemeine Spolia belangend, summariè nach Ordnung der Recht procediren, und die Rechtfertigung also zu Beschluß fördern, daß der Kläger in Jahrsfrist, nachdem die Sachen vor ihnen im Recht anhängig gemacht wären, zu Erörterung gelangen, und dem Kläger sein End-Urtheil, ohn alle Verhinderung und Auffzüge mitgetheilt werde.

§. VII. Würde aber der Kläger den Entsetzer ersuchen, ihme vermög bemeldter Wege und Austräge, drey unpartheyische Für-

sten zu benennen, daraus einen zum Richter haben zu erwehlen, dem soll der Churfürst, Fürst oder Fürstmässig, so er also darum ersucht würde, ungeweigert Vollziehung thun, und dem Kläger drey unpartheyische Fürsten, vermög obgemeldter Ordnung, fürschlagen, auch den, so der Kläger erwehlen würde, alsdann in vierzehen Tagen, nach solcher Erwehlung ersuchen, sich der Sachen zu beladen. Und in diesem Fall, oder so der Kläger nach Ausweisung jetzt gemeldter Ordnung einen Commissarien erlangt hätte, welches er auch Macht haben, soll der erwehlt Fürst oder Commissari schuldig seyn, dem Kläger auff sein Ansuchen in Monats frist, Ladung zu erkennen, die Sachen anhängig zu machen, und ihme, wie vorgemeldt, in Jahrs frist, zu endlicher Erörterung zu verhelffen.

§. VIII. Und so das Urtheil für den Kläger, und wider den Beklagten gesprochen, und davon ordentlicher Weiß nicht appellirt, auch der Kläger in Zeit der Cammer-Gerichts-Ordnung, vermög des Urtheils, nicht restituirt würde, alsdann soll auff Ansuchen des Klägers, und gewinnenden Theils, durch das Kayserl. Cammer-Gericht, auff gebührliche Exekution bemeldter Urtheil, procedirt und gehandelt, und dem Kläger verholffen werden, in aller massen, als wäre solch Urtheil von gemeldtem Cammer-Gericht ausgesprochen und ergangen. [28])

§. IX. Wo aber der beklagte Churfürst, Fürst oder Fürstmässig, das Urtheil verlieren, und davon ordentlicher Weiß, vermög der Recht appelliren würde, so soll er schuldig seyn, seine Appellation in dreyen Monaten, von Zeit der ordentlichen interponirten Appellation an zu rechnen, am Kayserl. Cammer-Gericht anzubringen, und anhängig zu machen. Und soll dem Appellanten in solcher andern Instantz nichts neues einzubringen zugelassen werden, er thue dann den Eyd, derowegen in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung bei viel gemeldten Austrägen bestimmt und ausgedruckt, sondern soll durch gemeldt Cammer-Gericht förderlich und unverzüglich procedirt werden.

§. X. Würde aber in erster Instantz wider den Kläger und für den Beklagten gesprochen, soll der Kläger an das Kayserl. Cammer-Gericht, wie recht ist, zu appelliren, und sein Appellation zu prosequiren Macht haben, der End ihm auch förderlich und unverzüglich zu Austrag der Sachen verholffen werden; Doch soll

28) R. A. v. J. 1521, §. 27. — Landfriede v. J. 1548, T. 29, §. 2.

er seine Appellation gleicher weiß, wie hievorgemeldt, in dreyen Monaten anzubringen und anhängig zu machen schuldig seyn.

§. XI. Wo sich dann begebe, daß er Entsetzer dem Kläger die neun oder andere Räthe, oder die erwehlte, oder die verordnete Personen, samt den Räthen in Monats frist, oder im Fall redlicher Verhinderung, in sechs Wochen auff's längst, wie obgemeldt nicht niedersetzen, oder so der erwehlt Fürst, oder erlangte Commissari, dem Kläger auff sein Ansuchen in Monats frist Ladung nicht erkennen wolt, damit er der Kläger in bestimmter Zeit seine Rechtfertigung anfahen möcht, oder wo der ersucht Churfürst, Fürst oder Stand, dem Kläger drey unpartheyische Fürsten alsbald nicht benennen, oder so er dem Kläger auff sein Ansuchen, Advokaten, und Prokuratores nicht compelliren würde, so soll alsdann die Sachen der schlechten Entsetzung, wie vorgemeldt, alsbald ipso jure an das Kayserl. Cammer-Gericht devolvirt seyn, und dem Kläger auff sein Ansuchen Ladung erkennt, auch wider den Entsetzer, welcher an bemeldtem Kayserl. Cammer-Gericht dißfalls zu recht zu stehen schuldig, förderlich vollnfahren und procedirt werden soll, wie sichs von Rechtswegen gebührt.

§. XII. Gleicherweiß, wo sich zutragen würde, daß die neun Räthe, oder die erwehlte, oder verordnete Personen, samt den Räthen, oder der erlangt Commissari, oder erwehlt Fürst, dem Kläger in Jahrs frist, nachdem die Sach anhängig gemacht wäre, zu endlichem Austrag, Rechtspruch und Urtheil nicht verhelffen würden, so soll nach Ausgang des Jahrs, die Sachen abermals an das Kayserl. Cammer-Gericht ipso jure devolvirt seyn, und auff Ansuchen des Klägers durch das bemeldt Kays. Cammer-Gericht in dem Stand, wie sie vor den Niedergesetzten oder dem erlangten Commissari, oder dem erwehlten Fürsten gelassen wäre, reassumirt werden, und sollen die Niedergesetzten, oder der Commissari, oder der erwehlt Fürst schuldig seyn, auff des Klägers Ansuchen alle ergangene Gerichts-Acta in sechs Wochen auffs längst heraus zu geben, auff des Entsetzers Kosten. [29]

§. XIII. Würden sie aber daran säumig seyn, soll das Kayserl. Cammer-Gericht alsdann compulsorial erkennen, und sie bei Pön des Rechten anhalten, solche Acta von sich zu geben, wie obgemeldt, und fürter im Handel förderlich procediren, damit der

29) R. A. v. J. 1600, §. 27.

Kläger der Läng nicht auffgehalten, sondern fürderlich Austrag bekommen möge, wie sich in diesem Fall der Entsetzung gebührt.

§. XIV. Ferner, wo ein Prälat, Graff, oder einer vom Adel, so dem Reich ohn Mittel unterworffen, einen Churfürsten, oder Fürstmäßigen, er wäre Geistlich oder Weltlich, oder einen andern Prälaten, Graffen, oder vom Adel, so dem Reich ohn Mittel auch unterworffen, des Seinen, ohne gewaltige Landfriedbrüchige That, doch wider Recht, entsetzen würde, so mag der Kläger den Entsetzer derwegen mit Recht fürnehmen, und sich des Austrags gebrauchen, welchen die Reichs-Ordnung bemeldten Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen, gegen den Prälaten, Graffen, und vom Adel, und den Prälaten, Graffen und vom Adel, gegen einander selbst, unterschiedlich zugibt: Doch soll der Proceß in aller maß instituirt, förderlich procedirt, und dem Kläger in Jahrsfrist, zu Austrag verholffen werden, und im Fall des Verzugs, die Sach an das Kays. Cammer-Gericht devolvirt seyn, wie solches hierinn nach Längst versehen und geordnet ist.

§. XV. Wo sich aber zwischen eines Churfürsten, Fürsten oder Stands Unterthanen, darunter beyde Partheyen gesessen oder zwischen den Unterthanen, da der Kläger unter einem, und der Antworter unter einem andern Churfürsten, Fürsten oder Stand gesessen, Irrung zutragen würden, bemeldter schlechten und gemeinen Spolien halben, welche kein Friedbruch auff ihn trügen, die sollen in erster Instantz vor den ordentlichen Gerichten erörtert und ausgetragen werden, wie sich von Rechts wegen gebührt.

§. XVI. Wo vor dieser Zeit jemands entsetzt, und noch nicht wiederum restituirt, es wäre in Land-Friedbrüchigen, oder gemeinen schlechten Spolien, denselben soll hiemit unbenommen, sondern vorbehalten seyn, ihre Förderung und Restitution gebührlicher Weiß zu suchen, und zu Austrag zu bringen, doch dem Antworter sein Einrede und Exception vorbehalten.“ [30])

Die Abschnitte IX. bis XXI. lassen wir, als nicht hieher gehörig, unberücksichtigt; letzterer dient uns jedoch zum deutlichen Beweise dafür, wie hoch die Austräge geschätzt wurden, da man keine Gelegenheit unbenutzt ließ, sich ihrer zu bedienen.

Der Abschnitt XXI. ist überschrieben:

„Daß die Sachen der streitigen Possession zwischen den

30) Landfriede v. J. 1548, T. 12.

Partheyen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, am Kayserl. Cammer-Gericht gerechtfertigt, und wie es darin gehalten werden soll."

Der erste §. verordnet hier, daß in dem Fall zwischen zwei Unmittelbaren Streit über eine Possession, Gut oder Gerechtigkeit entstände, von denen jeder zum rechtlichen Besitz Titel zu haben glaube, sie keine Selbsthülfe üben dürften, sondern die Sache zum Austrage [31]) an das Kaiserl. K. G. gebracht werden solle. Der zweite §. dehnt dies auch auf Mittelbare aus, sogar wenn das Streitobject in verschiedenen Reichsländern gelegen wäre. Sollten nach dem Spruch des Kammer-Gerichts noch Zweifel vorhanden seyn, so heißt es in dem §.:

"Das soll vor dem ordentlichen Richter, solches Guts oder Gerechtigkeit halben, fürgenommen und gesucht werden. Wo aber etliche Ständ wären, die sonst derohalben rechtliche Austräge zwischen ihnen hätten, die sollen gehalten werden, und hierdurch denselben kein Abbruch gethan seyn."

§. 3. ist für uns unbedeutend; er bedient sich nur abermals des Worts: "Austrag", wie schon in §. I. bemerkt.

Dieß ist es, was auf dem berühmten Reichstage zu Augsburg 1555 in Beziehung auf die Austräge geschah, und obgleich Kaiser (König) Ferdinand späterhin noch öfters Reichstage hielt, so finden wir Nichts mehr in diesen Abschnitten, dessen wir als hierher gehörig zu erwähnen hätten. Die daselbst gegebenen Bestimmungen sind nicht allein Fortsetzungen derjenigen vom Jahre 1521, sondern bilden ein förmliches, vielfach ergänztes und vermehrtes Resümé aller je darüber erschienenen. Diese Vermehrung ist im Auszuge folgende:

"Es soll der Schutz gegen Entsetzung durch Spolien-Klage dadurch ausgedehnt werden, daß auch Unterthanen, eigene oder fremde, geistliche oder weltliche, adeliche oder unadeliche, gegen Reichsfürsten das Mittel der Austräge, wie zu Worms 1520 für die Reichsfürsten unter einander festgesetzt haben, und dem Beschädiger einen der Wege des Austrags sollten anzeigen können, und dieser sollte dann in vier oder höchstens sechs Wochen den Richter benennen und falls der Kläger keinen Advokaten haben könnte, diesem auf sein Ansuchen gelehrte geschickte Personen aus

31) Man bemerke hier, in welcher Bedeutung das Wort Austrag gebraucht ist.

seinem eigenen Lande, mit Freisprechung von ihren Pflichten, compelliren. In Jahresfrist sollte dann spätestens die Sache erörtert seyn. Wollte der Kläger die Committirung der Sache an einen Fürsten, so solle der beklagte Reichsstand drei Fürsten vorschlagen und in 14 Tagen nach der Erklärung des Klägers den von diesem erwählten Fürsten ersuchen, sich mit der Sache zu beladen. Beim Cammergericht sollte sonach auf Execution prozedirt werden. Würden jene Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so sollte die Spolien Klage ipso jure an das Cammergericht devolvirt sein (von Buchholtz, l. c. VI, 278).“ Es gewinnt das Ganze, wie wir gesehen haben, das Ansehen eines förmlichen Gerichtes, da sich hier schon so viele processualische Bestimmungen vorfinden, durch die den Austrägen eine so große Kraft, ein so weites Feld gegeben wurden, daß diese Zeit mit Recht die ihrer Blüthe zu nennen ist. Die erwähnten Verordnungen können jedoch keineswegs als vollständig betrachtet werden, da der größere Wirkungskreis der Austräge noch neue und mehrfache Bestimmungen nöthig machte, denn es blieb stets eine große Verschiedenheit der einzelnen Stände darin sichtbar.

Der Wunsch, die Uebergewalt zu behaupten, erhielt von der einen Seite, und von der anderen das Streben nach einer Gleichstellung, die Partheien in einem langen Kampfe, der vielleicht zur Fortdauer des Austrägalwesens, vielleicht auch zu seinem spätern Sinken wesentlich mit beitrug. Kaiser Ferdinand hat in den stürmischen Kriegsjahren unendlich viel für das Austrägalwesen gethan; wir werden sehen, was unter seinen Nachfolgern dafür geschah, und zwar zunächst unter Kaiser Maximilian II. (1564 bis 1576.)

Auf dem Reichstage zu Speyer, im J. 1570, finden wir Folgendes verordnet:

„R. S. d. R. A. III, 299, §. 85. In unsers Cammer-Gerichts Ordnung, part. 2. Tit. 4. vers. Zum achten &c. da geordnet, welcher massen die Prälaten, Grafen &c. gegen Chur- und Fürsten oder Fürstmässigen, vor derselben neun Räthen sollen mögen mit Recht procediren, und mit Einbringung vier Schriften beschliessen, wollen Wir solchen Paß weiters erklärt, und darzu addirt haben, daß solche neun Räthe auch Macht haben sollen, die beschlossene Sach und Akten mit Bewilligung beider Partheyen, auf ein unpartheyische Universität um Verfassung deß Urtheils, zu schicken, doch sollen sie das

verfast Urtheil in ihrem selbst Namen eröffnen und außsprechen." Kaiser Rudolph II. (1576 bis 1612) giebt uns gleichfalls auf dem Reichstage zu Speyer im J. 1600 eine ergänzende Verordnung:

§. 25.[32]) "Und nachdem die Ungleichheit befunden worden: Wann ein Fürst oder Fürstmässige Person, vermög der Austräg, von einem Freyen vom Adel, oder anderm Privato, es wäre in was Sachen er zu beklagen seyn solte, zu Recht erfordert würde, ob er in Benennung der Fürsten alle requisita als wann er von einem Fürsten requirirt worden, präcise zu halten schuldig seyn solte, fürnemlich, daß die ernennte Fürsten nicht über zwölff Meil dem Requirenten entsessen, auch nicht aus einem Hauß gebohren seyen, dieweil dann in unserer Kays. Cammer-Gerichts Ordnung, dißfals nichts gewißes und austrückliches verordnet, jedoch dabey, allen genugsam erwogenen Unbständen nach, befunden, daß zwischen beyden Fällen nicht geringer Unterscheid, wie das an vielen Orten, als in Sachsen, Meissen, Marck, Pommern, rc. und andern entlegnen Orten, fast unmüglich, alle durch die Ordnung vorgeschriebene requisita zu finden; So haben Wir Uns aus diesen und andern erheblichen fürgefallenen Bedencken, zu mehrer Erläuterung gedachter unser Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung, mit der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen, Räthen und Gesandten verglichen. Setzen, ordnen, erklären und wollen daß in diesem Fall eines vom Adel oder andern Privat-Klägers, gegen einem Fürsten oder Fürstmässigen Person alle solche erforderte Qualitäten und requisita so hochnöthig nicht zu halten: Jedoch daß der benennt Churfürst, oder Fürstmässige, über zwantzig Meil nicht entsessen sey."

Zum Beweise für den Vorzug, welchen man auch damals dem Austrägalverfahren gab, dienen uns die erneuerten Bestimmungen über dasselbe in dem Hanseatischen Bunde vom J. 1579. Es heißt nähmlich: "die Verbundenen sollen in entstandenen Streitigkeiten unter einander keinen andern Richter, als die verwandten Freunde, die benachbarten Städte oder die Hanseatische Tagssatzung anerkennen, denn zu diesem Zweck sey die sogenannte Austräge-Form beliebt rc." [33]). Einen wichtigen Blick in das

32) N. S. d. R. T. A. III, 478.

33) G. Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes, 1808, III, 555.

ganze damalige Verhältniß zwischen Kaiser und Stände gewährt uns, daß Kaiser Rudolph — Karl V. gerade entgegen — um sein Kaiserliches Ansehen nicht auf die Spitze zu treiben, häufig sich lieber der Schiedsrichter, als der Gewalt bediente. Man findet sogar, daß er die Partheien auf das Inständigste (affectuosissime) bittet, seinen abgeschickten Mittlern Gehör zu geben (Ab. Cenni Monum. dom. Pont. II, 452.); auch droht er ihnen manchmal, sie bei den übrigen Fürsten und dem Reiche zu verklagen. ibid. S. 346. [34]) Kaiser Matthias Regierung (1612 bis 1619) war zu kurz und zu sehr von Kriegen in Anspruch genommen, als daß er eine Revision der Handhabung der Gesetze hätte vornehmen können, deshalb sich auch auf dem einzigen von ihm im J. 1613 zu Regensburg gehaltenen Reichstage für unsern Stoff keine Ausbeute vorfindet. Ebenso ist auch Nichts, das für uns wichtig wäre, in dem, von Kaiser Ferdinand II. (1619 bis 1637) im J. 1635 gemachten, sogenannten Prager Friedensschlusse enthalten; wohl aber finden wir am Schlusse unserer Periode unter Kaiser Ferdinand III. [35]) Regierung (1637 bis 1657), wenn auch keine Verordnungen über das Austrägalwesen, doch jede Gelegenheit zur Aufrechthaltung und Befestigung der über sie vorhandenen Bestimmungen benutzt, und zwar bietet sich uns zunächst in dem westphälischen Frieden folgende Stelle dar: (Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum; actum est Osnabrugis Westphalorum die decima (vigesima) quarta mensis Octobris, anno 1648.)

Art. V, §. 56. in fin. (N. S. d. R. T. A. III, 589.) „Caetera in aulico non minus, quam in Camerae Imperialis iudicio privilegium primae instantiae, Austregarum, Jura et Privilegia de non appellando Statibus Imperii illibata sunto, [36]) nec per mandata,

34) Michael Ignaz Schmidt, Geschichte der Deutschen. Wien 1786. Bd. VII, Cap. 39, S. 171.

35) Auch in dessen Wahlcapitulation findet sich, in Abschnitt XVII, folgende Stelle: „auch sollen die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren vom Adel, auch andere Stände und Unterthanen des Reichs mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen außerhalb Teutscher Nation und von ihren Ordentlichen Richtern nicht tringen, erfordern oder vorbescheiden, sondern sie alle und jede, vornemblich im Reich, laut der güldenen Bullen auch wie des Heil. Reichs-Ordnungen und andern Gesezen vermögen bevor ab auch bey der ersten ausdrücklichen Instanz bleiben lassen.“

36) R. I. Anno 1654, §. 105, Capitulat. Francisci Art. XVIII.

aut commissiones, aut avocationes, aut quovis alio modo turbantor." [37])

Ferner auf dem R. T. A. zu Regensburg von 1654, Jüngsten Reichstags-Abschiede, §. 105. (N. S. d. R. T. A. III, 660.)

"§. 105. Benebens sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere bey Administration der heylsamen Justiz, so wohl die Statuta und Gewohnheiten, als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechten vor Augen haben und wohl beobachten, und sich in den Schrancken der Cammer-Gerichts-Ordnung halten, daraus nicht schreiten, die erste Instantias und Austräg bey Erkennung der Processen fleißig in Acht nehmen, was dargegen vorgangen, wieder abthun, fürs künfftige die Violatores dergleichen Ersten Instantien, mit geziemender Straff pro arbitrio Judicis ansehen, ... rc."

Endlich noch in der Reichshofraths-Ordnung vom 16. März 1654 zu Regensburg: Tit. II. §. 2. (N. S. d. R. T. A., Zugabe zu Theil IV, S. 52.)

"Wir befehlen auch hiemit Unserem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Räthen ernstlich, und wollen, daß sie in Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten und andern Processen nicht bloß allein Unser Kayserl. Hochheit, sondern auch Unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Stände, Gefreyter Reichs-Ritterschafft, Reichs-Städten und anderer mittel-

37) Auffallend ist es, daß in Hinsicht der Religionsgleichheit bei Austrägen, in dem westphälischen Frieden nichts Besonderes erörtert ist, und man höchstens die Bestimmungen der außerordentlichen Commissionen darauf anwenden kann. S. Instr. Pac. Westphal. Osnabr. art. V, §. 41: »Ubi extraordinariis commissionibus negotia in imperio expedienda occurrunt, si res inter Augustanae confessionis status versatur, soli eidem religioni addicti deputeantur, si inter catholicos, soli catholici; si inter catholicos et Augustanae confessionis status, utriusque religionis pari numero commissarii denominentur et ordinentur.« Dieß wird noch bestätigt in der Wahlkapitulation Kaiser Joseph II. art. XVIII, §. 5: »In specie aber bei Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti pacis art. VI, §. in conventibus deputatorum 51, genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sachen beederley Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Commissarien ad normam Instrumenti pacis auf eine Gleichheit sehen.« Conf. Strauch, diss. de austraegis §. 22; fern. Godofred. Ferdin. de Buckisch, observat. polit. ad instrum. pacis Osnabrugo-Westphalici. Vienn. 1696, 4. Frf. et Lips. 1724, 4. Obs. 150 ad art. V, §. 51, S. 382, 383; ferner G. D. Wagner, meditat. jur. publ. de paritate religionis inter austraegas observanda. Lips. 1771, etc.

und unmittelbahren Unterthanen, Privilegia der ersten Instanz, Jura Austregarum[38]) Privilegia de non appellando, und der Summa, unter welcher man nicht appelliren, und die Sach an höhere Gericht bringen kan, aller Gebühr nach sorgsamlich in acht nehmen, und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben lassen, darwider auch durch Mandata, Commissiones, Advocationes, oder auf einige andere Weiß niemand beunruhigen oder beschwehren, sondern in Erkantniß der Proceß, auch Annehmung der Appellation, sich den gemeinen Rechten, Reichs-Abschieden, und wolverordneten Satzungen, ohne Verletzung der Ständ Privilegien, gemäß verhalten, und da etwa in Unserem Reichs-Hof-Rath Sachen fürkämen, darinnen die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeiten sich beschweren, soll es mit denselbigen also gehalten werden, wie es im Reichs-Abschied de Anno 1594. §. Wann aber von gemeiner Interlocutori etc. et sq. versehen, ... rc. rc."

Fassen wir zusammen, was von Kaiser Maximilian II. bis zu Kaiser Ferdinand III. für das Austrägalwesen geschah, so beschränkt sich dieses, wie wir gesehen, auf einige ergänzende Bestimmungen von Maximilian II. und Rudolph II., und auf Bestätigungs- und Erhaltungs-Gesetze des Bestehenden von Ferdinand III., die einer weitern Erwähnung wohl nicht bedürfen. Schließlich wollen wir nun den Entwickelungsgang des Austrägalwesens in dieser Periode von 1495 bis 1654 in einen kurzen Ueberblick bringen, und uns so eine Uebersicht über das Ganze dieses Instituts verschaffen.

Der politische Zustand des von äußeren Feinden bedrängten und durch innere Kämpfe, in denen das Recht des Stärkeren als Losungswort galt, geschwächten Deutschen Reichs hatte, wie bereits am Ende der vorigen Periode gezeigt worden, eine Aenderung, welche sich auf alle Theile der Administration erstreckte, durchaus nothwendig gemacht. Es war Kaiser Maximilian I., der durch seinen ewigen Landfrieden im Jahre 1495 diese wohlthätige Krise herbeiführte. Durch die von ihm gegebene K. G. O. erhielt das Justizwesen Ansehen, Gewicht; denn wir finden in ihr bestimmte Vorschriften über das Austrägalverfahren: die erwählten Austräge sollten nicht mehr bloße Privatschiedsrichter, sondern Kai-

38) Vid. Schubart in peculiari Tract. — Gravius in Disputatione.

serliche Commissarien seyn, welche, an bestimmte Zeitfristen gebunden, nach gewissen Formalien zu entscheiden hätten, und von denen an das R. G. appellirt werden könnte. Dieses Recht, welches jetzt nur den Kurfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen gegen einander zustand, und den Prälaten, Grafen, Freiherrn, Rittern und Andern vom Adel nur sehr beschränkt gestattet war, wurde schon auf dem Reichstage zu Freiburg im J. 1498 auch von den niedern Ständen verlangt, damit sie Höhere zu Recht fordern könnten, und war ihnen im J. 1500 auf dem Reichstage zu Augsburg, wie früher den Prälaten, Grafen rc. rc. gegen Kurfürsten, Fürsten rc. rc., auch schon zugestanden worden.

Kaiser Karl V., obgleich auf dem Reichstage zu Worms im J. 1521 den großen Einfluß des Austrägalwesens wohl erkennend, und als eine Beschränkung der kaiserlichen Macht betrachtend, war dennoch nicht vermögend, die Entwickelung desselben zu hemmen; er mußte vielmehr dem Verlangen der Stände nachgeben und eine Reihe von Verordnungen, sowohl in Hinsicht der Formalien, als des Verfahrens erlassen, die zu einer förmlichen Ergänzung und Fortsetzung der schon bestehenden heranwuchsen. Die Kurfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen räumten den Prälaten, Grafen, Freiherrn, Rittern und Sonstigen vom Adel nicht nur mehrere Wege, zu einem Austrage zu gelangen, ein, sondern gestatteten ihnen auch förmlichen, rechtlichen Austrag, sowohl unter sich, als in Ansehung der Unmittelbaren höhern Standes.

Mit Uebergehung der einzelnen, später erlassenen Gesetze wollen wir gleich die berühmte K. G. O. Ferdinands I. v. J. 1555 ins Auge fassen, die alle vorhergegangenen Bestimmungen enthält und mit vielen neuen ergänzt und vermehrt ist. Sie ist das gehaltreichste Dokument, welches wir über die Austräge besitzen, und stempelt dieselben zu einem durchaus nothwendigen, nicht zu umgehenden Gerichte, so daß sie dadurch beinahe ganz die Natur der Abhängigkeit von einer Privatmeinung verlieren. Die K. G. O. von 1555 ist daher auch wohl mit Recht als eins der wichtigsten, mächtigsten, einflußreichsten Privilegien der Berechtigten gegen den Kaiser, und für diesen mithin als eine der lästigsten, hemmendsten Beschränkungen seiner Gewalt anzusehen, weshalb er sie, wo er nur immer konnte, zu schmälern versuchte.

Die Bestimmungen v. J. 1555 gehen ziemlich ins Einzelne und geben dem Ganzen dieses Instituts eine gewisse Abrundung, wenn auch

keine Vollständigkeit. Hierin liegt zunächst der Grund, warum die Nachfolger Kaiser Ferdinand I. nur Weniges darüber verordneten; eine zweite Ursache jedoch, aus welcher gewiß großentheils (aber nicht wie Manche glauben ganz allein) sich dieser Mangel herleiten läßt, ist in dem langen Kriegszustande des Deutschen Reichs mit den Türken, mit Frankreich und zuletzt in dem dreißigjährigen Kriege zu suchen, wo den Kaisern weder Zeit blieb, noch Gelegenheit zu neuen Verordnungen gegeben wurde. Alles was sich daher zunächst vorfindet, ist von Kaiser Maximilian II. auf dem Reichstage zu Speyer angeordnet, woselbst bestimmt ward, daß die neun Räthe nach geschlossenen Akten die Sache einer unpartheiischen Universität zur Fassung eines Urtheils schicken dürften. Kaiser Rudolph II. setzte ferner auf dem Reichstage zu Speyer im J. 1600 fest, daß, wenn einer vom Adel oder ein anderer Privatkläger einen Fürsten oder eine Fürstmäßige Person vor die Austräge belange, derselbe die in der K. G. O. (vom J. 1555) verlangten Erfordernisse, Qualitäten und Requisita so hoch nöthig nicht zu halten haben, und namentlich daß der benannte Kurfürst oder Fürstmässige über zwanzig Meilen nicht entsessen seyn müsse, statt der früher bestimmten zwölf.

Diese beiden Ergänzungen geben uns von neuem Zeugniß von der beständig auf die Austräge verwendeten Aufmerksamkeit, von der wir eine abermalige Bestätigung am Ende dieser Periode unter Kaiser Ferdinand III. finden, der sowohl in dem westphälischen Friedens-Instrumente, als in dem J. R. T. A. v. J. 1654 und in seiner Reichshofraths-Ordnung das Austrägalverfahren vollständig aufrecht zu erhalten und unangetastet zu lassen, versprechen mußte.

Diese zusammengedrängte Darstellung ist wohl hinreichend, uns den Gang der Entwickelung zu zeigen, welchen die Austräge während dieser ganzen Periode v. J. 1495 bis z. J. 1654, ihrer einflußreichsten, mächtigsten und bedeutendsten, genommen haben. Wir haben sie als die Blüthezeit bezeichnet, weil vorher Alles mehr oder minder der Willkühr einer Privat-Uebereinkunft zwischen den Betheiligten überlassen blieb, und erst dann, als durch Kaiser Maximilian I. allgemeine gesetzliche Formen angeordnet wurden, eine rasche Entwickelung statt fand. Die Austräge hatten ihren Höhepunkt durch ihre große Ausbildung erreicht; einflußreicher, bedeutender konnten sie bei der künstlichen Staatsmaschine des Deutschen Reichs nicht werden; deshalb sehen wir, daß sie sich zwar noch kräftig und unversehrt, trotz aller

äußern und innern Stürme, welche das Deutsche Reich erlitt, bis zu Ende dieser Periode erhalten, allein es wird dem genauen Forscher nicht entgehen, daß in dem Kraftaufwande, dessen das Austrägalverfahren zu seiner Erhaltung bedurfte, auch schon der Keim zu seinem bevorstehenden Verfalle lag, den wir in der dritten Periode darzustellen, uns bemühen werden.

---

§. V.

Dritte Periode.

Verfall der Austrägalgerichte. Von dem jüngsten Reichstags-Abschiede bis zur Auflösung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation. Vom Jahre 1654 — 1806.

Nachdem wir in der ersten Periode die Wurzeln der Austrägalgerichte in der ältesten, ja vielleicht selbst Vorkarolingischen Zeit nachgewiesen, in der zweiten Periode sodann ihre Blüthezeit betrachtet und den mächtigen Einfluß, den sie während derselben ausübten, gesehen haben, bleibt uns nur noch übrig, in der dritten und letzten Periode ihren Verfall darzustellen, bevor wir ihr Wiederaufleben und neues Beginnen unter dem Deutschen Bunde ins Auge fassen können. Zuvor jedoch wollen wir hier noch zweier Punkte erwähnen, die in chronologischer Hinsicht, streng genommen, wohl nicht an diese Stelle gehören, und auch zu der historischen Entwickelung dieser Monographie nicht unumgänglich nöthig seyn mögen, die uns aber doch einen tiefen Blick in das ganze austrägalgerichtliche Wesen gestatten, und gerade hier, wo wir an den Wendepunkt seines Einflusses und seiner Macht gelangt sind, uns die umfassendste Uebersicht über das Gesammte jenes Institutes gewähren. Deshalb sey es mir erlaubt, des Zusammenhanges wegen hier auf schon früher Erwähntes zurückzukommen, und namentlich zu erörtern: Wem das Austrägalrecht zustand; und sodann: was vor die Austrägalgerichte gehörte.

Die Austrägalinstanz stand nach der bereits öfters angeführten Eintheilung dem Berechtigten nur vermöge der Gesetze,

der Privilegien und der Verträge zu. Zufolge der Ersteren hatten solche Instanz:

1) die Kurfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen[1]; dazu rechnete man auch Titularfürsten,[2] d. h. unmittelbare[3] und deutsche, selbst nicht regierende italienische, zum Reiche gehörige;[4] auch ward sie nachgebornen Prinzen, Prinzessinnen,[5] Fürstlichen Gemahlinnen und Wittwen[6] zugestanden. Dieß Recht ist hinsichtlich der Kläger auf keine Weise beschränkt, es findet für die genannten Personen statt, sowohl in ihren Streitigkeiten unter einander, als auch wenn sie von Unmittelbaren geringeren Standes oder von Mittelbaren, selbst von ihren Unterthanen, belangt wurden.[7]

2) Die Prälaten, Grafen, Freiherrn und Andere vom unmittelbaren Reichsadel, wenn sie von Unmittelbaren höheren oder gleichen Standes, nicht aber, wenn sie von unmittelbaren Gemeinheiten oder von Mittelbaren belangt wurden.[8] Nur wenn diese

1) Ueber die Bedeutung des Wortes „Fürstmäßig" ist schon oben S. 44. gesprochen worden. S. ferner de Ludolf, Comm. system. de jure cameral. Sect. I, §. 3, no. 8, P. 36. — Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses. S. 402.

2) de Cramer, Obs. T. I, Obs. 176.

3) Wahlcap. Art. XXII, §. 5.

4) Hanzely, Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 341. Der Reichshofrath in Justiz-Gnaden- und andern Sachen. Th. III, S. 88.

5) ab Uffenbach, de consilio Imp. aul. cap. 12, S. 145. — de Ludolf, Comm. de jure cam. S. 31. — Pütteri Inst. jur. publ. §. 452. — Ejusd. Introd. in rem. iud. Imp. §. 85. — Dagegen Jo. Fried. Wahl, de sententiarum summorum Imp. judiciorum contra Principes apanagiatos executione. 1749. — Moser, von der teutschen Justizverfassung. Th. I, S. 80. — F. G. Tafinger, Instit. Jurispr. Cam. Sect. III, §. 434, S. 112, namentl. Not. p.

6) de Ludolf, de jurib. foem. ill. P. I, §. 19. — von Cramer, Wetzlar. Nebenstunden. Th. 110, S. 161. — F. G. Tafinger, l. c. Sect. III, §. 434, S. 112, namentl. Not. 9.

7) K. G. O. von 1495, Tit. XXIV; von 1555, und Concept Th. 2, Tit. II; K. G. O. von 1495, Tit. XXVI, von 1555, und Conc. Th. 2, Tit. IV, §. 18, im Conc. §. 21; K. G. O. von 1500, Tit. XI; v. Berg Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. S. 74; Häberlin, Handbuch des Staatsrechts. II, 402.

8) K. G. O. von 1521, Tit. XXXIII; von 1555, Conc. Th. 2, Tit. III; v. Berg, l. c. S. 75; v. Harpprecht, Staatsarchiv. Th. V, §. 34, S. 38, Th. VI, S. 206, 213, 214.

Letzteren selbst die bei den meisten Rittercantonen eingeführte Orts-Austrägalinstanz wählten, mußte der beklagte Reichsritter sich dieser unterwerfen; er aber konnte sich nicht darauf berufen.[9]) Regierenden Kapiteln, der Reichsritterschaft im Ganzen, oder den Ritter-Kreisen und Cantonen, wie auch mittelbaren Besitzern dagegen ward das Austrägalrecht, als nicht rein persönliches Recht, zugestanden.[10])

Vermöge Kaiserlicher Privilegien konnten sodann diese Instanz alle Unmittelbaren haben, denen das Gesetz dieselbe nicht ertheilte. Vorzüglich ist dieß der Fall bei den Reichsstädten, da sie in den Gesetzen aus nicht angegebenen, aber wahrscheinlich aus mehreren zusammentreffenden Gründen, übergangen waren.[11])

Die Besitzer des endlich vermöge rechtsgültiger Verträge erworbenen Rechts, durch welche die Austräge sowohl besessen, als neu erlangt werden konnten, im Allgemeinen anzugeben, ist nicht wohl möglich, da dasselbe seiner Natur nach auf die Contrahenten beschränkt war, von denen die Bundesgerichte der Reichsstädte und die reichsritterschaftliche Orts-Austragalinstanz die hauptsächlichsten waren.[12])

9) Mayer, weltliches Staatsrecht. II, §. 257. — Tafinger, comm. de director. equestr. potestate judic. §. 7. — de Cramer, Obs. jur. un. T. I, Obs. 212—230. — Kerner, Reichsritterschaftl. Staats-Landrecht. S. 146; desselben R. R. Staatsgenossenschaftsr. S. 410.

10) Für die hier angegebene Meinung sind: v. Berg, l. c. S. 74. — Tafinger, Instit. jur. prud. cam. §. 434. — Haeberlin, l. c. II, 407. — Dekherr ad Blum, Tit. XXVI, no. 45. — de Ludolph, comm. syst. P. 30. — de Uffenbach, de Cons. imp. aul. P. 144. — Pütteri Epit. §. 123. — de Cramer, Obs. Tit. I, Obs. 109, Tit. IV, Obs. 1206. — v. Selchow, Concepte der R. G. O. II, 18. — J. A. B. Samhaber, diss. de Ecclesiis metropol. et cathedral. Germ. sede vacante austraeg. beneficio destitutis. Würzburg. 1593. — Malblank, Anleitung. IV, S. 500, Not. g. — Concl. Pleni cam. vom 1. July 1732. (V. Balemann.) — Sammlung der Visitationsschlüsse, S. 262. u. s. w. — Prehn, l. c. S. 34. u. s. w. u. s. w. — Gegen diese Meinung: J. H. Boehmer in jure eccles. Protest. L. III, T. IX, §. 24. Concedit insuper, sagt er von Gail, der, L. I, Obs. 30, n. 13, den Capiteln dies Recht abspricht, quod in Camera conveniri possit, (scil. capitulum sede vacante) in qua nemo nisi immediate subiectus in prima instantia conveniri potest, quod ipsum simul jus Austraegarum arguit. Vergl. auch Tafinger, l. c. Sect. III, §. 434, S. 112, Not. o.

11) Tafinger, Inst. §. 427. — Malblank, Anleitung. IV, 434. S. ferner was oben S. 36 über Reichsstädte schon gesagt ist.

12) v. Berg, l. c. S. 75. — Malblank, S. 461, 463 ꝛc.

Gehen wir nun zu der hier zu beantwortenden zweiten Frage, was vor die Austrägalgerichte gehörte? über, so müssen wir dieselbe nicht nur positiv, sondern auch negativ erörtern, indem wir untersuchen: was Sache der Austräge war und was nicht.

Vor die Austräge gehörten alle nicht durch Gesetze oder Gewohnheiten ausgenommene Rechtshändel.[13] Zu diesen sind vorzüglich zu zählen:[14]

1) Alle dem reichsgerichtlichen Gerichtszwange ganz entzogene Sachen; (S. Danz, l. c. §. 55. 56. 57);
2) Alle ausschließlich vor den Reichshofrath gehörige, wie auch überhaupt alle Lehns-Sachen;
3) Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit;
4) Alle durch besondere Reichsgesetze unmittelbar an die Reichsgerichte gewiesene Sachen, als:
   a. Landfriedensbruchsachen,[15]
   b. Fiskalische Sachen,[16]
   c. Entbindungen von dem Eide, um klagen zu können, (caussae relaxationis juris jurandi ad effectum agendi.)[17]
   d. Die provocatorischen Rechtsmittel,[18]
   e. Streitiger Besitz,[19]
   f. Pfändungen,[20]
   g. Arrest betreffende Sachen,[21]
   h. Klagen über versagtes oder verzögertes Recht,[22]

13) Danz, l. c. S. 403. — v. Berg, l. c. S. 77. — K. G. O. v. 1555, Th. II, Tit. 2, §. 1; Th. II, Tit. 4, §. 1. — Concept im Eingange; ebendaselbst Th. II, Tit. 27, Tit. 30. — H. J. Gombel, diss. generalia praecepta de Austraegis, praesertim de caussis, in quibus illis locus sit. Giess. 1778.

14) S. hierüb. Prehn, l. c. Absch. IV, S. 211 ꝛc. — Westphal, das Teutsche Staatsrecht. l. c. 26ste Abhandl. S. 248 ꝛc. — F. G. Tafinger, Inst. jur. cam. sect. III, §. 440, P. 121 u. s. w.

15) Landfriede v. J. 1495, §. 6. — K. G. O. Th. II, Tit. 9, 10, 18.

16) K. G. O. Th. II, Tit. 20, 21.

17) K. G. O. Th. II, Tit. 24, 26.

18) K. G. O. Th. II, Tit. 25, 27.

19) K. G. O. Th. II, Tit. 21, 22.

20) K. G. O. Th. II, Tit. 22, 23.

21) K. G. O. Th. II, Tit. 24; R. T. A. v. J. 1570, §. 84.

22) K. G. O. Th. II, Tit. 26, 28.

i. und noch die zu unbedingten Strafbefehlen geeigneten Sachen. [23])

5) Andere besondere Verhältnisse, welche den unmittelbaren Zugang zu den Reichsgerichten öffneten; dahin gehören:

a. der Zusammenhang und die Connexionen der Sachen, [24])

b. ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung der Austrägalinstanz, [25])

c. Sachen, welche besonders begünstigte oder solche Kläger treffen, auf welche die Gesetze nicht gerichtet sind. Zu den ersten gehören die Klagen miserabeler Personen [26]) und die Deserviten-Klagen der reichsgerichtlichen Advocaten, Procuratoren und Agenten; [27]) zu den zweiten gehören die Klagen Fremder. [28])

Dieses wird, in Verbindung mit der im Anfange gegebenen Hindeutung auf die betreffenden Abhandlungen in Westphal und Prehn, zur klaren Beantwortung beider wichtigen Fragen wohl hinreichend seyn, und wir gehen daher zur Fortsetzung unserer Entwickelung über.

In Folge der Uebersicht sollte mit dieser dritten Periode der Verfall des Austrägalwesens beginnen und der Leser mit dem allmähligen Sinken desselben bekannt gemacht werden. Es findet jedoch auch hier das statt, was bei jeder historischen Entwickelung beinahe unvermeidlich ist, nähmlich daß die Periode nicht da anfängt, wo sie als Abschnitt erscheint, sondern daß die Wur-

23) K. G. O. Th. II, Tit. 22, 25. — Malblank, Anleitung. Th. IV, §. 127 xc. — Hanzely, Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 358.

24) K. G. O. Th. II, Tit. 9. princip. §. 1. — Wahlcapitulation Art. XVI, §. 17. — Deputationsabschied v. J. 1600, §. 23, 24. — Malblank, §. 134.

25) Henr. Jac. Gombel, diss. generalia praecepta de austraegis, praesertim de caussis in quibus illis locus sit 1778, §. 14—28. — Pütter, diss. de ordine judiciario ab austraegis observando. Götting. 1765. (In Opusc. no. XI, P. 433. etc.) §. 27—36. — Chr. Lud. Koch, disquis. de austr. S. R. I. Procerum cum primis Sereniss. Landgrav. Hassiae. Giess. 1749, §. 12—20. — Malblank, §. 135.

26) Concept d. K. G. O. Th. I, Tit. 12, §. 3; Th. II, Tit. 1, §. 2. — Malblank, §. 132. — Dub. cam. ad. C. O. C. P. II, Tit. 30 (v. Balemann). — Visitat. Schlüsse S. 251.

27) de Cramer, Obs. Tit. I, Obs. 107. — Hanzely, §. 365. — Malblank, §. 133.

28) Tafinger, Inst. jur. prud. cam. §. 441. — Malblank, S. 594. — Hanzely, §. 363. xc.

zeln des Verfalls schon einer früheren Zeit angehören. In der höchsten Blüthe, in dem kräftigsten Zeitalter werden oftmals die Keime zur Auflösung geboren, die allmählig wachsend sich so mit dem Ganzen verschlingen, daß wir sie erst einer genaueren Beobachtung würdigen, wenn sie, der Epheuranke gleich, dem sie leitenden Stamme schon viele Kraft entzogen haben. So auch hier. Die Stände hatten unter Karl V. und seinen Nachfolgern das Recht, welches sie als eines ihrer köstlichsten Kleinodien betrachteten, dem Kaiser abgezwungen, abgetrotzt, und in diesem Kampfe war das Austrägalverfahren zu einer für die damalige Zeit hohen Stufe der Ausbildung und Klarheit gediehen; aber es war für das Fortschreiten desselben höchst nachtheilig, daß die spätern Kaiser durch mancherlei Gründe abgehalten wurden, dieß für ihre Macht gefährliche Recht den Ständen streitig zu machen, welche, zufrieden mit dem Errungenen, beinahe nur die Bedingung der bloßen Conservation ihrer Privilegien an die Erfüllung der Kaiserlichen Wünsche knüpften. Die Kaiser, in ewige Kriege mit Frankreich und der Türkei verwickelt, verwandten ihr ganzes Ansehen darauf, die Stände zur militärischen Hülfe zu bewegen und konnten nur wenig für die innere Organisation des Reichs thun. Daher die zahllos eingerissenen Mißbräuche in vielen Fächern, daher die häufigen Klagen gegen Kammer- und Hofgericht, daher die immer wachsende Selbständigkeit der einzelnen Reichsunmittelbaren, und daher der zunehmende Verfall unseres Austrägalverfahrens. Es bleibt uns jetzt noch übrig, die betreffenden Stellen der Wahlcapitulationen, der verschiedenen Eingaben beim Kaiser wegen des Austrägalverfahrens, und die hierher gehörigen Reichsgesetze näher zu berücksichtigen.

Was zunächst die Ersteren anbelangt, so wollen wir die bezeichneten Paragraphen der Vollständigkeit halber mit ihren jedesmaligen Veränderungen aufführen. Zuerst ist unsers Gegenstands in der Wahlcapitulation Kaiser Joseph I. vom 24. Januar 1690 §. XVII. folgendermaßen erwähnt: „Auch sollen und wollen wir die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn und andere Stände des Reichs, ingleichen die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft, und deren allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen, ausserhalb teutscher Nation und von ihren ordentl. Richtern, nicht tringen, erfordern, und vorbescheiden, sondern sie alle und jede vornehmlich im Reich, laut der güldenen Bull, wie auch des Heil. Reichs und Cammergerichts-Ordnung

und andere Gesetz vermögen, bevor ab auch jeden bey seyner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando, Ellectionis fori dem Jure Austregarum, bey der Instanz und deren ordentlichen ohnmittelbaren Richtern mit Aufschub und Vernichtung aller deren bißhero dargegen, unter was Schein und Vorwandt es seyn möge, beschehener Contraventionen ergangene Rescripten, Inhibitorien und Befelchen bleiben, und keinen mit Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen darwider beschweren, noch auch durch den Reichs-Hoff-Rath und Cammergericht, oder sonsten auf keinerlei Weiß eingriffen, in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis, Articulo 5 in Conventibus Deputatorum 51, genau beobachten lassen rc."

In der Wahlcapitulation des folgenden Kaisers Karl VI. vom 12. Oct. 1711, finden sich nachstehende wesentliche Veränderungen. Es heißt daselbst Artikel XVIII, indem der Eingang wie oben ist: "sondern einen jeden bei seiner Immediätät, Privilegiis de non appellando et evocando, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, electionis fori, item Jure Austregarum tam legalium, quam conventionalium vel familiarium, bey der ersten Instantz rc. rc. rc."

Weiter unten in demselben Artikel:

"In Ertheilung aber der jetzt gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Anschliessung und Beschrenkung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder sonsten zum Praejuditz eines tertii ausreichen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft väterlich beobachten, und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654 mit Concession der Privilegien erster Instantz oder sonderbahrer Austräg auf diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, fürderst an Uns halten." [29]

Ebendaselbst Artikel XIX. verspricht der Kaiser: "in keine Gerechtigkeiten unter irgend einem Vorwande einzugreifen, sondern nach Inhalt des Reichsabschieds von 1654 § "Benebens sollen Cammer-Richter rc." und §. "Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen rc." zu fürderist die Austräg in acht zu nehmen rc."

29) Caesarinus Fursteneriu s, Teutschvaterländische Gedanken. S. 246.

Außerdem, daß die Stände sich durch diese Bestimmungen von neuem ihre Rechte sichern wollten, ist es auffallend, daß sie keineswegs positive Eingriffe in ihr Privilegium von Seiten des Kaisers fürchteten, sondern daß im Gegentheil der Kaiser es zu freigebig vertheilen und dadurch ihr Ansehen schwächen möchte.

In den Wahlcapitulationen aller nachfolgenden Kaiser kommen die oben angeführten Worte immer unverändert wieder vor. Siehe hierüber die Wahlcapitulation von den Kaisern Karl VII. vom 24. Januar 1742, Franz I. vom 13. Sept. 1745, Joseph II. vom 27. März 1764, Leopold II. vom 30. Sept. 1790, und zuletzt von Franz II. vom 5. Juli 1792.

Der Inhalt der Wahlcapitulationen beschränkt sich also, wie gesagt, auf die Sicherung des Austrägalrechts für die Stände, und auf die Beschränkung des Kaisers in Ertheilung desselben. Daß seit Karl VI. keine weitere Aenderung vorkommt, ist ein neuer Beweis dafür, daß diese Privilegien wenig mehr ins praktische Leben übergingen, sondern nur wie ein kostbar erhaltenes Erbstück, an dem das pretium affectionis vielleicht noch das Ehrwürdigste war, sorgfältig verwahrt und erhalten wurden.

Wie in den Wahlcapitulationen, so finden wir auch in den Eingaben der Stände und in den Reichsgesetzen wenig von Belang für unser Feld, weshalb wir, um Wiederholung zu vermeiden, nur einige derselben anführen wollen. Zunächst heißt es in der von Kaiser Ferdinand III. am 16. März 1654 unterschriebenen Reichshofraths-Ordnung: Tit. II, §. 2. [30])

„Wir befehlen auch hiemit Unserem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Räthen ernstlich, und wollen, daß sie in Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten und andern Processen nicht bloß allein Unser Kayserl. Hochheit, sondern auch Unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Stände, Gefreyter Reichs-Ritterschafft, Reichs-Städten und anderer mittel- und unmittelbahren Unterthanen, Privilegia der ersten Instanz, Jura Austregarum [31]) Privilegia de non appellando etc. ..... aller Gebühr nach sorgsamlich in acht nehmen, und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben lassen, darwider auch durch Mandata

30) Neueste Sammlung der R. T. A. IV, S. 52. in der Zugabe.
31) S. Schubart, in peculiari Tract. et Gravius, disput.

Commissiones, Advocationes, oder auf einige andere Weiß niemand beunruhigen oder beschwehren, ... ꝛc."

§. 3. Und zu desto richtiger Beobachtung dieses Articuli, solle in Unserer Reichs-Hof-Cantzley Registratur ein glaubhaffter Extractus deren von Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern, und Uns, allen Hohen und Niedern Reichs-Ständen ertheilten, und in beständigen Herbringen habenden Privilegien, ... ꝛc. auch welche Reichs-Stände absonderlich etwa special gefreyte Austräg [32]) haben, schrifftlich verfertiget, und in das Reichs-Hof-Raths-Buch, damit in Erkennung der Appellations-Processen man stets nachsehen könne, geschrieben werden, ... " ꝛc.

Im Jahre 1664 (Leopold I.) erinnern die evangelischen Stände bei der Reich-Hofrathsordnung ad Tit. II, §. 2, "daß denen Juribus Austregarum auch nicht unter dem Pretext der Continentiae causae derogiret werden solle." Zwei Jahre später, 1666, am 18. Nov., ersucht das Corpus Evangelicorum den Kaiser unter andern: "nachdrückliche Vorsehung bei dem Reichs-Hofrath zu thun, daß die Austräge beständig beobachtet würden." [33])

In den folgenden Jahren macht das Corpus Evangelicorum mehrere Vorstellungen an den Kaiser, zur Festsetzung der Religionsparität der Austräge, ohne jedoch eine bestimmte Antwort zu erhalten; so im Jahre 1671 am 27. Mai, [34]) bei Gelegenheit des Austrägsgerichts zwischen Kur-Mainz und Kur-Pfalz, Burg und Stadt Pfedersheim betreffend. Sie gründen ihre Ansicht auf den bisher stattgehabten Gebrauch und darauf, daß die Kammergerichts-Ordnung bei Commissionen die Religionsparität zugestanden habe, die Austräge aber auch Commissionen seyen. ꝛc.

Eine ähnliche Vorstellung erfolgt im J. 1673, am 23. Aug., [35]) bei Gelegenheit der Ladenburgischen Sache.

In den Jahren 1700, 1704, 1708, 1709 (Kaiser Leopold I. und Joseph I.) kommen mehrere Beschwerden vor, sowohl des gesammten Reichs, als Einzelner, wegen Eingriffe des Reichshofraths in das Austrägalrecht, ohne daß sie eine erhebliche

32) S. Blum, Process. Cam. Tit. XXVII. de Austreg. et Schubart, de Austreg.

33) J. Jac. Moser, von der Teutschen Justizverfassung. S. 57.

34) v. Schauroth, Schlüsse des Corp. Evangelic. II, 456.

35) Ibid. II, 94.

Aenderung bewirkt hätten. [36]) Im Jahre 1712 übergeben die vier Reichsgräflichen Collegien Kaiser Karl VI. eine Vorstellung, in welcher sie denselben ersuchen, eine Verordnung zu erlassen, damit die Grafen des Reichs künftighin nicht verkürzt, sondern die Austräge denselben, gleich andern Ständen, wie in allen andern Fällen, also auch wenn sie von Inferioribus oder ihren eigenen Unterthanen belanget wurden, ruhig gestattet und ihnen darunter keine Difficultäten gemacht werden möchten.

Auf diese sich immer wiederholenden Klagen erfolgt im J. 1713 in dem Visitationsabschiede des Kammergerichts §. 9. folgende Verordnung: [37]) „Nachdemmahlen aber auch überhaupt darüber Beschwerde geführt wird, daß sowohl die vier Fälle, worinn allein die Mandata sine Clausula verstattet sind, zu weit erstreckt, und darbey die dazu erforderte Umstände und Requisita nicht jedesmal, wie doch nach dem jüngern Reichs-Abschied §. Alle Supplicanten rc. 79. geschehen solte, mit Fleiß beobachtet, und dahero die Partheyen auch mehrmalen um ihre erste Instantz gebracht würden, als auch sonsten gegen der Reichs-Stände Privilegia de non appellando et evocando, Jura Austregarum etc. öffters Prozeß und Mandata erkannt worden; So wird dem Cammer-Gericht anbefohlen, solches alles künfftighin sorgfältig zu verhüten, den jüngern Reichs-Abschied hierunter allerdings zu beobachten, insonderheit aber wider den wahren Verstand der Cammer-Gerichts-Ordnung die in solcher Part. II, Tit. 23, specificirte vier Fälle, gegen die Churfürstliche, Fürstliche oder Fürsten-mäßige und andere rechtliche Austräge, (davon die erstere Chur- und Fürstliche Freyheiten in gedachter Ordnung P. II. T. 4. §. 4. ausdrücklich genennet werden) zu derselben Beschwerde, auf nicht genugsam qualificirte, oder der Gebühr nach nicht beschienene Narrata in keine Weiß zu erstrecken, noch darburch die erstere Instantien zu vernichtigen; Da jedoch dergleichen Proceß, oder Mandata, etwa von denen Partheyen durch ungleiche Erzehlung erschlichen worden, solche, auf der Stände des Reichs, so es angehet, gehöriger massen beschehene Insinuation ihrer Privilegien und geziemende Vorstellung ohne verzüglichen Anstand wieder abzuthun, und den Verbrecher, sowohl Parthey, als Anwaldt, welche sothane Mandata oder Proceß ohngebührlich ausgebracht,

36) S. J. J. Moser, l. c. S. 59, 60.
37) N. S. der R. T. A. IV, S. 263.

nach Befindung des Unfugs, oder auch freventlichen Vorsatz, in die Unkosten und Straffe fällig zu urtheilen; Und damit man in denen Senatibus von der Ständen Privilegien und Gerechtsame so viel bessere und geschwindere Nachricht haben möge, die in vorigen Visitationen angeordneten Tabellen verfertigen, und in den Rath-Stuben anhencken zu lassen."

Ein ähnliches Kaiserliches Decret an den Reichshofrath wird am 14. Januar 1714 erlassen, wo es §. 16. heißt:

"Daß derselbe die Privilegia Austregarum und primarum Instantiarum, denen Reichs-Satzungen nach, genau beobachten solle, damit dagegen (wiewohl Kayserl. Maj. eigentlich noch nicht wissen, daß würklich darwider gehandelt seye, oder einige Fälle, worinn solches geschehen, Ihro zur Einsicht nicht benennt oder erwiesen worden:) [38] hinführo keine Beschwerde mit Grund und Wahrheit könne geführt werden."

Ungeachtet dieser Gesetze und der bei Errichtung einer Wahlcapitulation beinahe jedesmal neuen Monita hörten die Beschwerden nicht auf. Vorzüglich machte der Streit im J. 1735 wegen verweigerter Austräge, zwischen den Herzögen zu Sachsen-Meiningen und Eisenach und dem Abte von Fulda, die Wiedereinlösung der Aemter Salzungen und Lichtenberg betreffend, auf dem Reichs-Convente große Bewegung. [39]

Aehnliche Beispiele gehören in diesem Jahrhundert keineswegs zu den Seltenheiten; da sie aber nichts Eigenthümliches enthalten, so halten wir es nicht für nöthig, sie chronologisch weiter zu verfolgen, und werfen lieber noch einen kurzen Blick auf das Allgemeine dieser Periode. [40]

38) Dieser sonderbare Beisatz verdient um so mehr Beachtung, als stets Klagen wegen Eingriffe statt finden, welche der Kaiser selbst da, wo er ein Verbot für die Zukunft ertheilte, nicht zugestand.

39) Staats-Canzlei. T. 67, S. 310; T. 68, S. 60. — J. J. Moser, Reichsfama. T. II, S. 377; T. XV, S. 658; T. XVII, S. 495.

40) Dem mit diesem Theile unseres deutschen Staatsrechts minder bekannten Leser wird es vielleicht nicht unangenehm seyn, zu erfahren, daß die hier mitgetheilten Nachrichten vorzüglich aus den schon häufig citirten Sammlungen von Pachner von Eggenstorff und aus der Neuen Sammlung der Reichstags-Abschiede geschöpft sind. Leider gehen diese Werke aber nur bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, und kein

Aenderung bewirkt hätten.[36] Im Jahre 1712 übergeben die vier Reichsgräflichen Collegien Kaiser Karl VI. eine Vorstellung, in welcher sie denselben ersuchen, eine Verordnung zu erlassen, damit die Grafen des Reichs künftighin nicht verkürzt, sondern die Austräge denselben, gleich andern Ständen, wie in allen andern Fällen, also auch wenn sie von Inferioribus oder ihren eigenen Unterthanen belanget wurden, ruhig gestattet und ihnen darunter keine Difficultäten gemacht werden möchten.

Auf diese sich immer wiederholenden Klagen erfolgt im J. 1713 in dem Visitationsabschiede des Kammergerichts §. 9. folgende Verordnung:[37] „Nachdemmahlen aber auch überhaupt darüber Beschwerde geführt wird, daß sowohl die vier Fälle, worinn allein die Mandata sine Clausula verstattet sind, zu weit erstreckt, und darbey die dazu erforderte Umstände und Requisita nicht jedesmal, wie doch nach dem jüngern Reichs-Abschied §. Alle Supplicanten ꝛc. 79. geschehen solte, mit Fleiß beobachtet, und dahero die Partheyen auch mehrmalen um ihre erste Instantz gebracht würden, als auch sonsten gegen der Reichs-Stände Privilegia de non appellando et evocando, Jura Austregarum etc. öffters Prozeß und Mandata erkannt worden; So wird dem Cammer-Gericht anbefohlen, solches alles künfftighin sorgfältig zu verhüten, den jüngern Reichs-Abschied hierunter allerdings zu beobachten, insonderheit aber wider den wahren Verstand der Cammer-Gerichts-Ordnung die in solcher Part. II, Tit. 23, specificirte vier Fälle, gegen die Churfürstliche, Fürstliche oder Fürsten-mäßige und andere rechtliche Austräge, (davon die erstere Chur- und Fürstliche Freyheiten in gedachter Ordnung P. II. T. 4. §. 4. ausdrücklich genennet werden) zu derselben Beschwerde, auf nicht genugsam qualificirte, oder der Gebühr nach nicht beschienene Narrata in keine Weiß zu erstrecken, noch dardurch die erstere Instantien zu vernichtigen; Da jedoch dergleichen Proceß, oder Mandata, etwa von denen Partheyen durch ungleiche Erzehlung erschlichen worden, solche, auf der Stände des Reichs, so es angehet, gehöriger massen beschehene Insinuation ihrer Privilegien und geziemende Vorstellung ohne verzüglichen Anstand wieder abzuthun, und den Verbrecher, sowohl Parthey, als Anwaldt, welche sothane Mandata oder Proceß ohngebührlich ausgebracht,

36) S. J. J. Moser, l. c. S. 59, 60.
37) N. S. der R. T. A. IV, S. 263.

als am Reichstage der einzige Vorwand zur Beschwerde von Vorbeigehung der Austräge hergenommen? wie wenig mag es damit allemal ein rechter Ernst seyn? und wie mancher beruft sich nicht auf Austräge, wo sie gar nicht statt finden?"

Frech zu Corwey, in seinen Gedanken von Austrägen, Fortsetzung §. 30: "Wer eine gute Sache hat, der hat keine Ursachen, das Kammergericht zu scheuen, sondern er erhält dabei noch den großen Vortheil, daß seine Sache geschwinder ein Ende nimmt, als wenn sie erst einem mit allerhand Arten des Ungemaches vergesellschafteten Austrägalverfahren ausgesetzt werden muß."

Derselbe in der Austrägal-Materie besonders klassische Gelehrte, in seinen Meditationibus de foro austraegali, Huxariae 1771: »Et qui diffiteretur id quod Principes Ecclesiastici cum Praelatis, Comitibus-que in Comitiis Augustanis 1548 celebratis, uno quasi ore jam agnoverunt, privilegium Austregarum iniquitatis arguentes quod nemo polliceri posset, se unquam contra adversarium quidquam mediante hac instantia impetrare posse.« — Frech beruft sich hierbei auf den schon erwähnten Kammergerichtsassessor Koch, der selbst dem Reichstag zu Augsburg mit beigewohnet hatte. — Derselbe erzählt in seinen notis ad O. C. P. II. T. 4. sogar, daß das ganze Austrägalprivilegium von den Grafen und Prälaten vor dem Kayser jus et privilegium perniciosum genennet worden, daß ein noch älterer Kammergerichtsbeisitzer ihm einmal gesagt habe: »Se non audisse nec vidisse unquam ullam causam austregalem, excepta una, determinatam esse — quis enim non malit decies suo juri renunciare, imo potius pessundare, quam tantis periculis, molestiis, incommodis et sumptibus, coram illis Judicibus experiri, ubi certo scias, te vel parum, vel nihil, idque magno quidem incommodo impetrare posse.« —

von Brandt, in seiner Disquisitio de continentia causae, §. LVIII: »Austraegae contra instituti rationem sane ad actores circumducendos fatigandosque negari nequit, abuti coeperunt — — adeo, ut et leges id circo proditae — non restringi revera, sed extendi adhuc potius in actoris et supremae jurisdictionis favorem, austraegalium vero judiciorum odium optimo maximo jure mereantur.«

Gottfried v. Zwierlein, in seiner diss. de ordine judiciario ab austraegis observando, §. 5.: »Quam ob rem non mirandum, esse, qui statuant, ut plurimum hodie vexae causa in medium proferri, atque generatim impedimento magis quam praesidio justitiae administrandae inservire Jus austraegarum.«

Springer, in Comm. de Caussae continentia germ. p. 69.: »Neminem qui in foro versatus est fugit, exceptionem Austregarum hodie in eum finem tantum apponi, ut litis ingressus impediatur, vel ad summum praerogativa Immediatorum putativa salva retineatur, nam mere putativam statuum esse hanc praerogativam eo fluit, quod jam est suppositum, Instantiam Austragalem magis esse Commissionem Caesaream quam propriam instantiam, adeoque crederem, status Imperii, si qua talem instantiam Austragalem semper perpenderent, hanc, certe gemmam nisi forte ad moras litibus injiciendas multo minori sollicitudine custodituros.«

J. Jac. Moser, im deutschen Staatsrecht, Tom. 23. S. 312. spricht sich hierüber folgendermaßen sehr bestimmt aus. Er sagt: »Die Absicht ist zwar bei allen Austrägen sehr löblich und gut, und wenn selbiger in Praxi nachgegangen wird, sind sie ein Kleinod der Stände, welche deswegen in so weit billig auf deren Conservation bedacht sind. — Es geht aber leider! damit oft, wie mit andern zur Beförderung des Justizwesens angesehenen Mitteln, daß selbige nähmlich, nach der Praxi zu urtheilen, gerade eine der ärgsten Justizhindernisse sind, unter deren Bedeckung der Stärkere den Schwächern, nur auf eine andere Art, als zur Zeit des Faustrechts geschehen, in den Sack schiebt. — Und dieses ist wahr, einige mögen es gerne hören, oder nicht. — Dahero ja so sehr nöthig wäre, auf Reichs und Wahltägen Gesetze, sowohl gegen diesen Mißbrauch als für den rechten Gebrauch zu machen.«

Daß übrigens dieses Privilegium unter allen Staatsveränderungen, wenn auch in sehr modificirter Bedeutung, doch noch vorhanden war, können wir sogar in den Bestimmungen der Rheinbundsakte sehen, deren betreffende Stelle wir hier als letztes Dokument dieser ersten Abtheilung hinzufügen wollen: »L'acte de la confédération du Rhin du 12. Juillet 1806. Art. XVIII: En matière criminelle les princes et comtes actuellement regnans et leurs héritiers jouiront des droits d'austrègues, c. a. d. d'être jugés par leurs pairs, et dans aucun cas la confiscation de leurs

biens ne pourra être prononcée ni avoir lieu, mais les revenus pourront être sequestrés pendant la vie des condamnés.« [41])

Als ich diesen ersten Theil beendet hatte, und die Arbeit einer nochmaligen Revision unterwarf, erkannte ich von neuem, welche schwierige Aufgabe ich unternommen, und wie bei allem Streben nach Gründlichkeit dennoch Manches nur in leichten Umrissen sich dargestellt findet; indeß würde eine umfassendere Bearbeitung dieser Materie mich auch zu weit von meinem Plane entfernt und dem eigentlichen Zwecke dieser Schrift nicht entsprochen haben. Ich füge daher schließlich nur noch die Bemerkung hinzu, daß dieser ganze erste historische Theil nicht der Hauptzweck des vorliegenden Buches ist, sondern vielmehr nur meine Vorliebe zu alten Institutionen mich veranlaßte, diesen Versuch, der meines Wissens noch von Niemandem gemacht worden, (wesfalls ich um so mehr auf nachsichtige Beurtheilung Anspruch zu haben glaube), vorauszusenden, bevor ich auf den neueren Theil, nähmlich das Bundes-Austrägalverfahren, selbst übergehe.

41) von Meyer, Staatsacten. I. 116. — Dr. A. W. Heffter, Beiträge zum Deutschen Staats- und Fürstenrecht. S. 168. etc.

Zweite Abtheilung.

Das

Austrägalverfahren des Deutschen Bundes,

in Hinsicht auf gesetzliche Bestimmungen

und

Anwendung derselben,

seit Errichtung des Deutschen Bundes bis zum 1. September 1837.

§. VI.

Litteratur über das Bundes-Austrägalverfahren und Schiedsgericht.

Außer den betreffenden Abschnitten in den compendiarischen Schriften über das deutsche Bundesrecht, gehören noch hierher:

F. L. v. Berlepsch, über die Nothwendigkeit der Anordnung eines d. Reichs- oder Bundesgerichtes 2c. Kassel u. Marb. 1815. 8.

C. Frhr. v. Dalwigk, die Austrägalinstanz zur Erläuterung des Art. XI. der deutschen Bundesacte. Mainz 1817.

H. L. E. Euler, über die nothwendige und gesetzliche Zulässigkeit der Austrägalinstanz nach Inhalt des Art. XI. der B. A. in Absicht auf diejenigen Ansprüche und Forderungen, welche der Kurfürst von Hessen an mehrere fürstliche Häuser aus Anleihen hat. Frankf. a. M. 1818. 4.

R. Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttgart und Tübingen 1822.

L. von Dresch, Beiträge zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes. Tübingen 1822.

Von der Unterscheidung zwischen Interessen und Rechten bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern, in den Beiträgen zur Wissenschaft und Literatur des deutschen Bundesrechts. Bonn 1823.

Themis, Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft, herausgegeben von Chr. Fr. Elvers. Göttingen 1827—30.

A. W. Heffter, Codex Austregalis Confoederationis Germanicae, in seinen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Berlin 1829.

C. F. Hufnagel und C. F. Scheuerlen, die Gerichtsverfassungen des deutschen Bundes, 1ster Band, Nr. 1. Tübingen 1829.

G. von Struve, Erster Versuch auf dem Felde des deutschen Bundesrechts, betreffend die verfassungsmäßige Erledigung der Streitigkeiten zwischen deutschen Bundesgliedern. Bremen 1830.

L. von Dresch, Abhandlungen aus verschiedenen Theilen des Rechts ꝛc. München 1830. I.—IV.

Hnr. Rud. Brinkmann, wissenschaftlich-praktische Rechtskunde. Eine Sammlung von Erörterungen aus dem Gesammtgebiete der in Deutschland geltenden Rechte. Leipzig 1831. I. 298.

B. W. Pfeiffer, praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft ꝛc. Band II. Nr. XIV. S. 405. ꝛc. Hannover 1828.

Fr. Karl von Strombeck, Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? ꝛc. 4te bedeutend vermehrte Auflage. Braunschweig 1832.

K. Fr. Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen in ihrer jetzigen Ausbildung. Berlin 1833.

(Jarke) Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes. Wien 1833.

Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, unter Mitwirkung vieler Gelehrten, herausgegeben von Alex. Müller. VI. Band, 2. Heft, S. 144. Frankfurt a. M. 1835.

A. Arnold, die richterliche und vollziehende Gewalt des deutschen Bundes, mit besonderer Rücksicht auf das durch den Bundesbeschluß vom 30. October 1834 eingeführte Schiedsgericht. Stuttgart 1835.

Das neue Schiedsgericht für die constitutionellen Staaten in Deutschland. Frankfurt a. M. 1835.

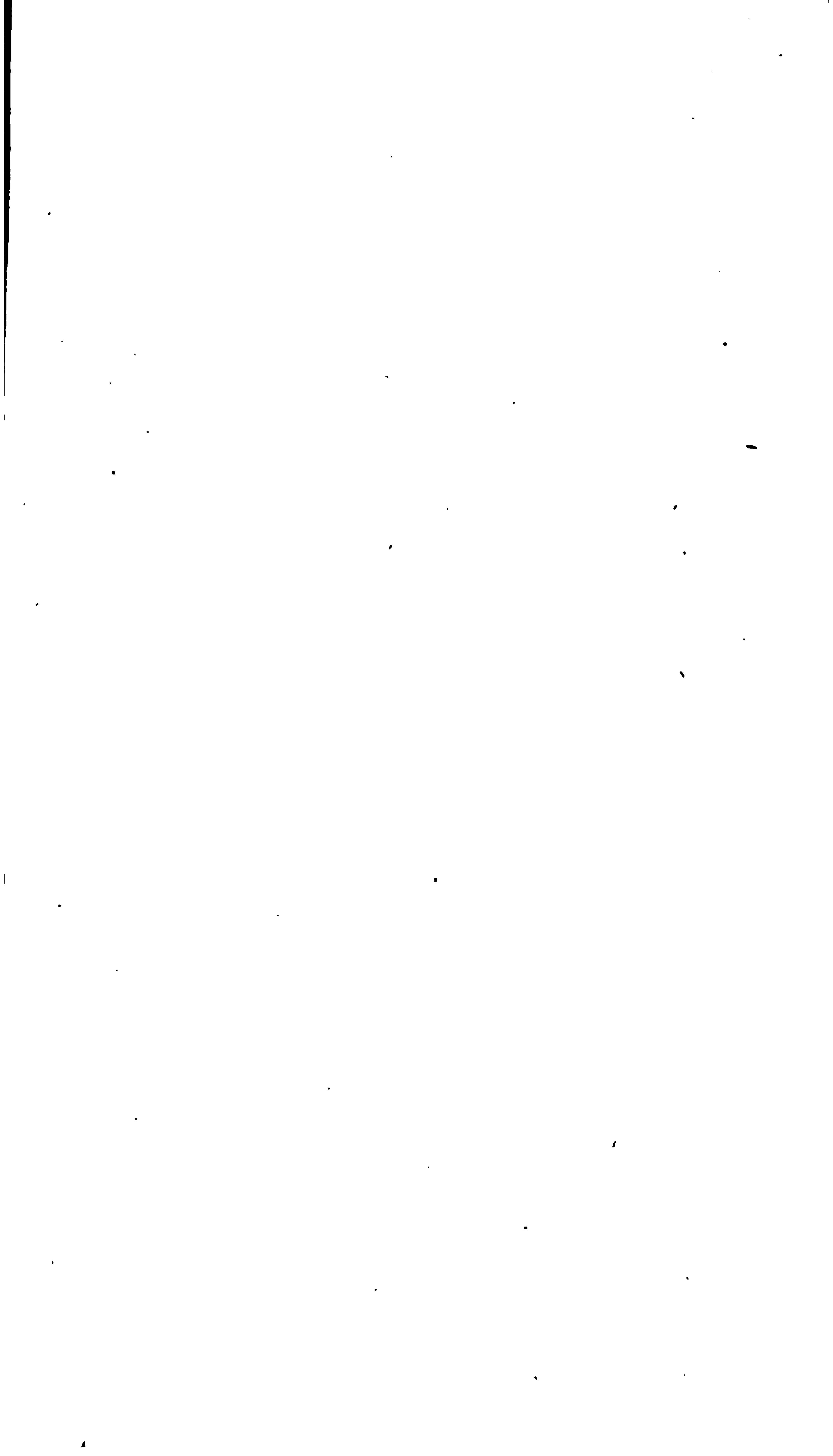
Ist eine analoge Anwendung des neuen Bundes-Schiedsgerichts auf Hamburg, so lange dessen Verfassung besteht, gedenkbar? Hamburg 1835.

Chr. L. Runde, patriotische Phantasien eines Juristen. XXI. S. 312. Oldenburg 1836.

Franz Frhr. von Gruben, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes und des Staatsrechts der Bundesstaaten. Betrachtungen über das Bundesgesetzliche Schiedsgericht. Heft II. 150. Stuttgart 1836.

Erster Abschnitt.

Einzelne richterliche Befugnisse der Bundesgewalt.



Ueberblick.

In allen oben genannten Schriften über die Bundesausträgalinstanz haben die Schriftsteller mehr oder minder ihre eigenen Ideen entwickelt und so auch diesen Gegenstand doctrinell zu behandeln gesucht. So viel mir bekannt, ist bis jetzt noch von Niemandem der Versuch einer Darstellung des blos Faktischen und Legalen dieser hochwichtigen Materie gemacht worden, wie ich ihn mir hier zur Aufgabe gestellt habe; dessen ungeachtet aber glaube ich, jedoch lediglich zur systematischen Uebersicht des zu behandelnden Gegenstandes, einige einleitende Paragraphen (§. VII. VIII. IX.) voranschicken zu müssen, ohne dadurch irgend eine Theorie oder Doctrin für die Wissenschaft begründen zu wollen.

Einleitung.

§. VII.

Dem Bunde stehen einzelne richterliche Funktionen zu; die Bundesgewalt hat mit andern Worten einzelne richterliche Befugnisse, welche sowohl durch ihre eigenthümliche Natur überhaupt, als insbesondere durch das Verbot der Selbsthülfe begründet sind. Vermöge dieser richterlichen Befugnisse hat die Bundesversammlung auch die Erledigung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich auf eine den Bundesgesetzen entsprechende Weise zu bewirken. Es ist hierdurch jedoch keineswegs die Privatausgleichung solcher Streitgegenstände der Bundesglieder unter sich durch Austräge oder Compromisse, oder auch vor dem Schiedsgerichte, ausgeschlossen; worüber wir auf die Wiener Schluß-

Akte, Art. XXIV. so wie auf das Bundes-Protokoll [1]) v. J. 1834, Sess. XXXVIII. S. 932. Art. XII. verweisen. [2]) Verzeichnisse, wenn auch nur unvollständige, der noch in Wirksamkeit bestehenden, bedingten und Familien-Austräge giebt uns A. W. Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Berlin 1829, S. 207. 208; S. auch H. G. Reichard, Monarchie, Landstände und Bundesverfassung in Deutschland. I. S. 466. ꝛc. [3]).

Das Rechtsverhältniß der einzelnen Bundesglieder selbst, (so wie die möglichen Streitigkeiten derselben) und der von ihnen repräsentirten, im Bunde begriffenen Staaten unter sich, lassen sich unter einem zweifachen Gesichtspunkte darstellen: (Heffter, S. 177.)

1) als durch die Bundes-Constitution bestimmt und bedingt,

2) insofern die einzelnen Bundesglieder als Souveraine, selbständig, durch die Bundesverfassung nicht betroffen, einander gegenüber stehen.

Verhandlungen bei einem Rechtsstreit haben den doppelten Zweck, nähmlich:

a) daß durch sie das eigentliche Streitobject, das unter den Partheien Streitige, bestimmt werde, und

b) daß der Beklagte Gelegenheit erhalte, sich gegen den Anspruch des Klägers zu schützen.

Mit diesen beiden Gründen verschwindet zugleich die Nothwendigkeit einer processualischen Handlung, und es steht einer Verfügung zur Erledigung der schwebenden Sache dann kein Hemmniß mehr entgegen. Dieser Fall tritt zunächst ein, wenn das Recht aus dem Bundesgesetze oder aus einem einzelnen Bundes-Beschlusse so klar hervorleuchtet, daß, unter Voraussetzung der Wahrheit der Erzählung des Reclamanten, keine rechtliche Einreden von Seiten des andern Theils gedacht werden können, und es ver-

1) Wir citiren die Bundesprotokolle nur nach der Ausgabe in Folio.

2) Einigemal haben sich mehrere Regierungen in einzelnen Fällen auf Verwendung des Bundestags über ein gemeinschaftliches Gericht vereinigt, zur Entscheidung von Prozessen, die beim Reichs-Kammergerichte vormals anhängig gewesen. S. Prot. v. J. 1817, Sess. LVIII. §. 426. S. 876; v. J. 1828, Sess. V. §. 35. S. 99; und v. J. 1829, Sess. XVII. §. 115. S. 424.

3) Vergl. Pfeffinger, Vitriar. illustr. L. IV. T. V. S. 505. ꝛc. — Moser, Staatsrecht. T. XXIII. cap. 125. S. 186; — Derselbe, v. d. T. Justizverfassung. T. I. S. 116. ꝛc.

fügt alsdann die B. V. in Folge des Art. XXXI. der W. Schl. A. unmittelbar. Ueberhaupt muß die B. V. in allen Fällen, in welchen sie bei Privatreclamationen unmittelbar verfügen kann, ebenso bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, nach dem Inhalte des Art. XXXI. der Schl. Akte unmittelbar verfügen können. Dieß bestätigt auch Art. LXIII. der Schl. Akte, wo der Fall, in welchem bei einem klaren Faktum keine rechtliche Einreden denkbar sind, von einem gegentheiligen Falle unterschieden ist. Auch unterscheidet die Exekutions-Ordnung v. 3. August 1820. §. 14. [4]) zwischen Exekution, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, und Exekution austrägal-gerichtlicher Erkenntnisse. S. Heffter, l. c. S. 179.

In Ansehung einer unmittelbaren oder mittelbaren Erledigung von Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, rechtfertigt sich daher folgende Eintheilung: (S. Heffter, l. c. 179; S. Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Cassel 1831. S. 347.)

I.) In Streitigkeiten, die sich auf die Bundesverhältnisse selbst beziehen, insofern (wie Jordan, S. 348. bemerkt) die Entscheidung derselben als nothwendige Vorbereitung oder Bedingung zur Handhabung und Vollziehung der Bundesgesetze und Beschlüsse erscheint, und insofern dieselben von der B. V. auch analog dem Artikel XI. der Bundesacte, nach Umständen versuchter, aber fehlgeschlagener Vermittelung, ohne weitere Dazwischenkunft von Austrägen zu entscheiden sind. (S. J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3. Aufl. Frankf. a. M. 1831. §. 170. S. 193.)

Heffter, in seinen Beiträgen, führt S. 179. folgende zehn in diese Rubrik gehörende Fälle an, ohne jedoch damit die Sache erschöpfen zu wollen:

1) wenn ein Bundesglied (z. B. wenn es denkbar wäre, durch Duldung von Rotten und Banden) die innere Sicherheit eines andern Staats und damit zugleich des Bundes überhaupt,

4) Prot. v. J. 1820. de 3. Aug. S. 225. — P. A. G. v. Meyer, Staats-Acten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes. 2. Aufl. Frankf. a. M. 1833. II. 173.

oder dessen Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit beeinträchtigen sollte; Art. 2. B. A.; W. Schl. A.

2) wenn ein Bundesglied die im Art. 3. der B. A. ausgesprochene Rechtsgleichheit an einem andern Bundesgliede als einem solchen antasten sollte;

3) wenn unter den Theilnehmern an einer Gesammtstimme im engern Rathe über die Art der Führung derselben, oder über die Matrikular-Beiträge Streit entstehen sollte; Art. 4. ib.

4) wenn ein Bundesstaat den Art. 18. der B. A., der von den Rechten der deutschen Unterthanen, insbesondere auch von der Nachsteuer handelt, in Beziehung auf einen andern deutschen Staat verletzen sollte;

5) Verletzungen der in dem provisorischen Beschlusse vom 20. Sept. 1819. wegen der Universitäten wechselseitig übernommenen Verpflichtungen;

6) Verletzungen der Stipulationen des provisorischen Preßgesetzes de eod. (wo §. 6. wegen der Beschwerden unter Bundesgliedern ausdrücklich ein commissarisches Verfahren bei der B. V. vorgeschrieben ist;

7) wenn einem deutschen Souverain oder seinen Unterthanen bei den Landesgerichten eines andern die Justiz verweigert würde; Art. 29. der W. Schl. A.

8) wenn über die Ausführung einer aufgetragenen Exekution unter einzelnen Bundesgliedern Streit entsteht, (Exek. Ord. v. 3. Aug. 1820, besonders Art. 9.) selbst über die Entschädigungs-Ansprüche wegen verlängerter Exekution; ib. Art. 3.

9) wenn wegen der zusammengesetzten Armeecorps des Bundesheeres unter einzelnen betheiligten Bundesgliedern Streit entsteht; (Beschl. über die Kriegsverf. in ihren allgem. Umrissen §. 6.) und mehrere andere auf die Bundes-Armee-Verfassung sich beziehende Fälle;

10) wenn der Beschluß vom 3. Aug. 1820 wegen der deutschen Flußschifffahrt von einem Bundesgliede nicht erfüllt werden wollte.

(S. auch R. Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttgart und Tübingen 1822. S. 64. bis 68.)

Ein besonderes Verfahren ist hier nicht gesetzlich vorgeschrieben mit Ausnahme der etwa zur Exekution kommenden Fälle, wobei jedoch zu bemerken, daß nach der Exek. Ord. vom 3. Aug. 1820, Art. XII. über die bei der Exekution gegen die Vollziehung noch vorgebrachten zulässigen Einreden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können, die B. V. nicht zu entscheiden hat, vielmehr ein Austrägalverfahren eintreten lassen muß. Ein interessanter, hierher gehörender Fall findet sich in dem Prot. v. 1826, Sess. VIII. Sep. Prot. II. S. 241; ferner in dem Prot. v. J. 1827, Sep. Prot. in Sess. XXIII. 3. 531. „Reclamation des Grafen Leiningen-Westerburg im Betreff der Rhein-Octroi-Rente" und Prot. v. 1837, namentlich in Bezug auf Garantiefälle Sess. II. §. 34. S. 82; Sess. X. §. 124. S. 381. und Sess. XI. §. 133. S. 381. S. auch die Abhandlung: „Recurs eines Mitglieds des Deutschen Bundes unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesgenossen, in Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. II. 1834. S. 261." Sodann

II.) In Streitigkeiten (unter Bundesgliedern) welche von dem Bundesverhältnisse unabhängig sind; insofern die einzelnen Bundesglieder als Souveraine, selbständig, durch die B. V. nicht betroffen, einander, gegenüberstehen, (Heffter, l. c. S. 177. 182. bis 190.) und die Erledigung solcher Streitigkeiten — bei verfehlter Vermittelung — durch Austrägalinstanz zu geschehen hat. S. L. von Dresch, Abhdl. über Gegenstände des öffentl. Rechts. München 1830. Abhdl. II. S. 27—80.

Hier kommt in besondere Betrachtung:

1) das Object, die Natur des Streitgegenstandes. — Die bis jetzt bestehende Bundesgesetzgebung läßt keinen Unterschied hinsichtlich der Natur der hierher gehörenden Streitigkeiten zu und begreift darunter alle (sie seyen Rechts-, Politische, oder Interessenden u. s. w. Streitigkeiten), wo es sich nur von verletzten Rechten handelt. S. Prot. v. J. 1828, S. 306. 314; Heffter, l. c. S. 184; Dresch, l. c. Abhandl. I. S. 1—26; K. F. Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes rc. Berlin 1833; (Jarke) über die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes. Wien 1833; vergl. ferner: von der Unterscheidung zwischen Interessen und Rechten bei Streitigkeiten unter den Bundesgliedern, in den Beiträgen zur Wissenschaft und Litteratur

des deutschen Bundesrechts. Bonn 1823. R. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frankfurt a. M. 1837. S. 187. Klüber, öffentliches Recht. §. 173. Note b; J. F. A. Brunquell, Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Erfurt 1824. I. 303. u. s. w.

Heffter erwähnt l. c. S. 188. rc. fünf Fälle, wo der im Art. XI. vorgeschriebene Austrägalweg nicht statt findet; ebenso Jordan, l. c. S. 350. seines Staatsrechts, Fälle, wo die richterliche Befugniß der Bundesgewalt nicht begründet ist; S. auch Klüber, öffentl. Recht. S. 199. wo mehr Litteratur verzeichnet ist; desgleichen Prot. v. J. 1820, Sess. XXXVII. §. 214. S. 663. u. 688. und Commissions-Entwurf, wie die gütliche Beilegung oder rechtliche Entscheidung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich zu bewirken. §. 9.

2) Das Subject, nähmlich streitende Bundesglieder, welche in ihrer bundesmäßigen öffentlichen oder Staats-Eigenschaft gegen einander auftreten. Klüber l. c. §. 172; §. 177.

3) Das Verfahren selbst, welches wieder zweierlei seyn kann, und zwar:

a) ein summarisches, zum Zweck der rechtlichen Festsetzung des bestrittenen jüngsten Besitzstandes; Schl. Akte, Art. XIX. und XX. Prot. v. J. 1831, Sess. IV. S. 57; v. J. 1832, Sess. XXIII. S. 910; Heffter, l. c. S. 192. u. flgde.; Mohl, l. c. S. 90. und 91; insbesondere Dresch, l. c. Abhdl. II. S. 54—59.

Die Thatsache des jüngsten Besitzstandes und die angezeigte Störung unterliegen auf Veranlassung der B. V. der Cognition eines bei der Sache nicht betheiligten Bundesgliedes in der Nähe des zu schützenden Gebiets, welches die Sache durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen zu lassen und darüber einen rechtlichen Bescheid abzufassen hat, dessen Vollziehung der B. V. alsdann obliegt. Dieser Bescheid stellt nur den provisorischen Besitzstand her und dem Besiegten bleibt es unbenommen, sein Besitz- oder Eigenthumsrecht auf dem Wege des ordentlichen Verfahrens weiter auszuführen. [5])

5) Das Verfahren zur Aufrechthaltung des Friedens unter den Bundesgliedern, wenn eine gewaltsame Störung desselben eingetreten oder zu besorgen, (Schl. Akte Art. XVIII. XIX.) ist rein polizeilicher und nicht rechtlicher Natur. Es handelt sich dabei nur von Erhaltung und Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht, und nicht von Regulirung eines Rechtsverhält-

b) ein ordentliches, bei welchem wieder zwei Stadien zu unterscheiden:

1) das Vermittelungsverfahren bei der B. V. (Klüber, l. c. §. 173. 180.) zur Herbeiführung einer gütlichen Beilegung des Streits. Beispiele solcher bewirkten Vermittelung bei Klüber, l. c. §. 173. S. 202. Note e; §. 174. S. 206. Note h.

Dieses Vermittelungsgeschäft überträgt die B. V. einem von ihr und aus ihren Mitgliedern per scrutinium zu erwählenden Ausschusse. v. Meyer, l. c. II. Prot. v. J. 1825, Sess. XVI. S. 226; v. J. 1826, Sess. XIV. S. 355. 356; Geschäftsordnung für Bundestags-Commissionen de 29. April 1819; v. Meyer, l. c. S. 108. 203.[6])

2) Das Prozeßverfahren bei einer Austrägal-Instanz; (Klüber, l. c. §. 174. — 176.) wohin gehören:

a) die Wahl einer obersten Gerichtsstelle als Austrägal-Instanz, welche im Namen, an Statt der B. V. und im Auftrage derselben handelt. Klüber, l. c. S. 204. Note e; Prot. v. J. 1822, Sess. VIII. §. 67. S. 193; Sess. XIX. §. 161. S. 321.[7]).

b) Das austrägalgerichtliche Prozeßverfahren selbst.

Dem Austrägalgerichte stehen die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der B. V. zu. Wegen Vorladungen und anderer Zustellungen der Austrägalgerichte an die streitenden Theile ist zu vergleichen: Beschluß de 7. Oct. 1830; v. Meyer, l. c. II. 358.

nisses unter den Bundesgliedern; in letzterer Hinsicht bleibt es den betheiligten Bundesgliedern — der getroffenen polizeilichen Maßregeln ungeachtet — stets unbenommen, ihre Rechtsansprüche auf geeignete Art noch geltend zu machen. S. Jordan, l. c. S. 352; Klüber, l. c. §. 171. S. 195.

6) Vermittelungsvorschläge werden bei der B. V. nie motivirt; Prot. v. J. 1833, Sess. V. §. 39. S. 101. Vermittelungsversuche begründen die Regel, (Prot. v. 1826, S. 357. 359.) welche nur (Prot. v. 1836, Sess. XII. §. 192. S. 490.) in ganz singulären Fällen eine Ausnahme gestattet. Ansichten in Betreff vorbereitender Handlungen bei Einleitung eines Austrägalverfahrens, veranlaßt durch die Reclamation des Hofgerichtsraths Beisler, findet man im Prot. v. 1825, S. 412. u. S. 439; Anlage C. ad Sess. XXII; auch S. 410.

7) Der erste Fall, wo die B. V. drei Justizstellen zur Auswahl in Vorschlag brachte, ereignete sich i. J. 1833, S. Prot. Sess. VII. §. 55. S. 155. in Betreff einer bei dem Königlich Preussischen obersten Gerichtshofe getroffenen Einrichtung. S. Prot. v. J. 1834, Sess. XXXV. §. 459. S. 874.

c) Die Urtheilsfällung. Das Erkenntniß wird im Namen der B. V. abgefaßt, (Beschluß v. 16. Juni 1817; und 3. Aug. 1820; v. Meyer, l. c. II. S. 65. und S. 167.) den Partheien vor dem obersten Gerichtshofe ausdrücklich, im Namen und Auftrage des Bundes eröffnet, sodann sammt den Akten der B. V. durch den betreffenden Gesandten mit einem Schreiben des Austrägal-Gerichtshofes zugestellt, damit sie auf dessen Befolgung halten könne. Alle, sowohl interlocutorische, als definitive Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Nur wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel (restitutio ex capite novorum) kann innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, um Restitution nachgesucht werden, doch ohne daß dadurch die Vollziehung des Urtheils aufgehalten werden möge. S. Klüber, l. c. S. 207; Prot. v. J. 1826, Sess. VIII. S. 223. u. flgd.

Eine Bestimmung wegen Beschwerde über Nichtigkeit, oder für den Fall, daß das eröffnete Erkenntniß mit einem Mangel, welcher dessen Uebergang in Rechtskraft wesentlich hinderte, behaftet wäre, fehlt dermalen noch; einen Vorschlag dazu macht der Entwurf v. 21. Dezbr. 1820, Sess. XXXVII. §. 214. S. 662. Beil. 25. und 26. S. 694; Klüber, l. c. §. 175. Man sehe ferner Prot. v. J. 1833, Sess. X. §. 92. S. 236. wegen Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Austrägalerkenntniß; dieselbe wird für unzulässig erklärt, ibid. S. 238. und in dem deßfallsigen Vortrage der Vollziehungs-Commission i. J. 1833, Sess. XI. §. 11. S. 329. und 333; u. Sess. XLII. §. 439. S. 915. 922; — Prot. v. J. 1835, §. 95. S. 166; u. §. 230. S. 486; zu vergleichen ist außerdem Dresch, l. c. Abh. III. S. 81. bis 118.

d) Die Vollziehung des Urtheils.

Die B. V. verfügt auf Anrufen der Partheien die Vollziehung der Austrägalerkenntnisse, insofern diesen nicht sofort, oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Beschl. der B. V. v. 3. Aug. 1820, Art. IX. S. 221; ebenso §. IX. dieser Abhandl.

§. VIII.

Die richterliche Befugniß der Bundesgewalt erstreckt sich in der Regel nicht auf die Unterthanen der Bundesstaaten, jedoch ausnahmsweise zu deren Gunsten auf folgende Fälle:

1) Bei gehemmter oder verweigerter Justiz, um den Unterthanen zu ihrem Rechte zu verhelfen. W. Schl. A., Art. XXIX. auch in gewisser Beziehung Art. LXIII; Klüber, l. c. §. 169. S. 188; §. 227. S. 280.

Wenn in einem Bundesstaate ordnungsmäßige Rechtspflege in einer Justizsache verweigert, verzögert oder gehemmt und Abhülfe dagegen mit allen gesetzlichen Mitteln, bei den betreffenden Staatsbehörden, fruchtlos versucht worden, so steht den Betheiligten Recurs an die B. V. offen. [8])

Es ist in der Beschwerde gründlich auszuführen, daß die Thatsache der verweigerten Justiz erwiesen sey, und daß dieselbe sich nach Rechtsgrundsätzen, nach der Verfassung und den bestehenden Landesgesetzen nicht rechtfertigen lasse, so wie, daß in dem betreffenden Staate auf gesetzlichem Wege eine Abhülfe nicht erlangt werden könne.

Die B. V. hat diese Beschwerde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach der Verfassung und den Landesgesetzen zu prüfen und nur wenn die Beschwerde erwiesen und gegründet befunden, bei der betreffenden Landesregierung gerichtliche Hülfe zu bewirken.

Dieser Fall macht jedoch keine richterliche Entscheidung nothwendig, indem der Zweck des Art. XXIX. bloß Bewirkung des Rechtsganges zu Gunsten der Unterthanen ist, damit durch solche Hemmung die innere Ruhe nicht gefährdet werde.

Wegen rein administrativer Verfügungen, namentlich sofern sie von polizeilichen Landes-verfassungsmäßig bestehenden Behörden ausgegangen, findet Recurs an die B. V. mittelst Beschwerde

---

8) In Hinsicht der über Justizverweigerung aufgestellten Grundsätze und Ansichten verweisen wir auf Prot. — v. J. 1827, Sess. XVII. S. 390; — ferner v. J. 1830, Sess. XIV. §. 106. S. 463; Sess. XXI. §. 167. S. 628; Sess. XXIV. §. 195. S. 760; Sess. XXVIII. §. 221. S. 984; Sess. XXIX. §. 229. S. 994; Sess. XXXI. §. 336. S. 1021; — v. Jahr 1837, Sess. II. §. 29. S. 65. — Namentlich in Beziehung auf Garantiefälle nach Art. XV. der B. A. und XXXI. der W. Schl. A.; Prot. v. J. 1837, §. 34. S. 82. und §. 124. S. 361; Sess. X; u. Sess. XI. §. 133. S. 381.

über Justizverweigerung nicht statt, Reichard, l. c. I. 559; Mohl, l. c. S. 161. u. flgd., wenn und insoweit nicht gerichtliche Klage dagegen zulässig ist. Klüber, l. c. §. 366; §. 389; §. 474. ꝛc.)

II) Wenn Forderungen von Privatpersonen an Bundesglieder darum nicht befriedigt werden können, weil eine gänzliche oder theilweise Ungewißheit darüber obwaltet, ob und welche Bundesglieder als verpflichtet in Anspruch zu nehmen sind; (Art. XXX. der W. Schl. A.) — indem, abgesehen von der Hauptfrage, ob und wie die Forderung in quali et quanto begründet sey, (Wiener Conferenz-Protocoll v. J. 1820, Sess. XXII. Anl. A.) unter mehreren Bundesgliedern als Souverainen die Vorfrage, wem die in Betreff der Verpflichtung bestrittene Befriedigung obliege, oder mit anderen Worten, wer der Beklagte sey, (Prot. v. J. 1821, Sess. XIV. §. 93. S. 169; Beil. 6. S. 179. und 187.) zweifelhaft oder streitig ist; — so hat die B. V. auf Anrufen der betheiligten Bundesglieder oder Privatpersonen (Prot. v. J. 1821, S. 186.) um den Zustand der Rechtlosigkeit aufzuheben, gütliche Ausgleichung zu versuchen.

Sollten sich aber die in Anspruch genommenen Bundesglieder binnen einer zu bestimmenden Zeit nicht über ein Compromiß vereinigen, so hat die B. V. rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage[9]) durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen. Klüber, l. c. §. 176. S. 209.[10])

9) In vorkommenden Fällen ist eine nähere Bestimmung der Vorfrage bald der Vereinigung der Partheien, Klüber, l. c. §. 176. S. 211. Note d., bald der Festsetzung des Austrägalgerichts überlassen, (als Beispiel: Prot. v. J. 1826, S. 41. no. 2.) bald durch Bundesbeschluß selbst monirt worden. — Prot. v. J. 1826, Sess. XIII. §. 61. S. 335; Sess. XVII. §. 73. S. 412. — ferner Heffter, l. c. S. 266.

10) Im gemeinen Civilrechte giebt es in dem Umfange, wie sie der Art. XXX der W. Schl. A. authorisirt, eine solche Procedur nicht; Heffter, in seinen mehrerwähnten Beiträgen S. 191. glaubt eine vollständig entsprechende Bezeichnung in der Attischen Jurisprudenz in dem Worte διαδικασία gefunden zu haben, und verweist hierbei auf seine Athenäische Gerichtsverfassung, S. 238. 272. ꝛc. — Platner, Attischer Prozeß. II. 17. ꝛc. — Maurenbrecher, l. c. S. 191. bedient sich gleichfalls dieses Worts; mir scheint jedoch diese griechische Bezeichnung auf etwas ganz Anderes hinzudeuten, und die Aehnlichkeit der beiden Institute nur in den allgemeinsten Umrissen zu bestehen.

Was das Verfahren bei der Austrägal-Instanz betrifft, so dienen im Wesentlichen die Bundestagsbeschlüsse de 16. Juni 1817, Sess. XXV. §. 231. S. 468; und v. 3. Aug. 1820, Sess. XIX. §. 95. S. 227. auch hierbei zur Norm mit einigen wenigen Modificationen, die sich theils von selbst verstehen, theils auf ergangenen Beschlüssen beruhen, z. B. Beschluß v. 28. Febr. 1822, Prot. Sess. VIII. S. 193. in Betreff der Ernennung eines Gerichts; Beschluß v. 19. Juny 1823, Prot. Sess. XVII. §. 106. S. 298. wegen Wahrung der Fristen; Prot. 1823, §. 67. S. 120; §. 106. S. 289; S. ferner Heffter, l. c. S. 260. bis 270.

Diese Bestimmungen des Art. XXX. der W. Schl. A. sind aber unter Andern nicht anwendbar:

1) wenn die in ihrer öffentlichen Eigenschaft in Anspruch genommenen Bundesglieder unter sich darin einig sind, daß in Ansehung ihrer Aller, sowohl gemeinschaftlich als individuell, die Forderung unstatthaft sey, und daß also in dieser Hinsicht zwischen ihnen Nichts zweifelhaft oder streitig. Prot. v. J. 1825, Sess. XIII. §. 65. S. 142.

2) Auch findet die Disposition des Art. XXX. (früher Art. XV. S. die dritte Redaction der Anträge des ersten Ausschusses der Wiener Ministerial-Conferenz v. J. 1820) keine Anwendung: bei Privatforderungen, die aus der militärischen Occupation des Hannöverisch-Hessischen ꝛc. Gebiets und aus Verhältnissen des ehemaligen Königreichs Westphalen hergeleitet werden wollen. Prot. der Wiener-Conferenz v. J. 1820, Sess. XVII. im Februar 1821.

Die B. V. ist auch nicht competent:

3) wenn mehrere Bundesglieder in ihrer Privateigenschaft als gemeinschaftlich verpflichtete correi debendi vorhanden, mithin obligatio correalis passiva statt findet, oder wenn wegen connexer Ansprüche Privatpersonen zu belangen sind. Mehreres bei Klüber, l. c. §. 176. §. 177. S. 209. u. flgd.; Maurenbrecher, l. c. §. 118. S. 182.; Mohl, l. c. S. 140; Dresch, Abhandlungen l. c. I. S. 61. u. flgd.

Schließlich wollen wir der Vollständigkeit wegen, noch einiges mehr Doctrinelle, gesetzlich Unentschiedene, Casuistische, (vorzüglich in Hinsicht auf den Art. XXX.) um es doch nicht ganz zu übergehen, hier wenigstens andeuten:

a) Wie wird das Austrägalgericht bestellt, wenn kein Bundesglied als Kläger oder Beklagter auftreten will? — Die Bundesglieder müssen sich über ein Austrägalgericht vereinigen; oder die B. V. muß dasselbe ernennen, — Prot. der B. V. v. J. 1821, Sess. II. §. 11. S. 30; Sess. VI. §. 33. S. 73; Sess. XIX. §. 124. S. 365; v. J. 1822, Sess. XIX. §. 160. S. 517; Sess. XXII. §. 176. S. 580; Sess. XXIV. §. 182. S. 668; Sess. XXV. §. 196. S. 751; außerdem Hufnagel und Scheuerlen, Gerichtsverfassungen der Deutschen Bundesstaaten. 1829. I. S. 30. — oder das Bundesglied bezeichnen, welches dem Andern zur Wahl drei Gerichte vorzuschlagen hat. — S. Prot. v. 28. Sept. und 25. October 1820.

b) Wie werden die Partheirollen bestimmt, wenn keins der in Streit befangenen Bundesglieder selbst die B. V. erst angegangen hat? — Auch hierüber müssen sich die Partheien vereinigen, und es bestimmen ihre Rolle einstweilen entweder die B. V. oder das Austrägalgericht selbst. — Jordan, l. c. S. 355. 365; Hufnagel, ꝛc. l. c. S. 31; Klüber, l. c. §. 174. S. 203. Note d.

c) Es frägt sich, ob und welchen Antheil die bei dem Rechtsstreite betheiligten Privatpersonen an dem Verfahren selbst nehmen dürfen? Sogar eine accessorische Intervention der betheiligten Privatpersonen wird für nicht zulässig erklärt. Hufnagel, l. c. S. 32. — Anderer Ansicht sind Klüber, l. c. §. 176. S. 209; Jordan, l. c. S. 366. Für die Theilnahme hat sich das Oberapp. Gericht in München als Austrägal-Instanz zwischen Darmstadt und Nassau ausgesprochen: Prot. 1822, S. 97.—116. Dagegen, das Oberapp. Gericht zu Celle, als Austrägal-Instanz in Sachen der Pfälzischen Obligationen Lit. D: Prot. 1823, S. 51. 91. 121. 289; wo die Frage der Theilnahme näher erörtert ist.

d) Kann das Austrägalgericht Provisorien, namentlich provisorische Zinszahlung verfügen? — Hufnagel, l. c. S. 28; Klüber, l. c. §. 176. Note g. bejahen; Jordan, l. c. S. 367. verneint. Das Bayerische Oberapp. Gericht in München hat im Rechtsstreite zwischen Darmstadt und Nassau eine provisorische Zinszahlung verfügt: Prot. 1822, S. 97.—116.

e) Eigentliche Reconvention ist bei dem Verfahren nach dem Art. XXX. nicht denkbar, Adcitation durchaus nicht, Compensations-Einrede nur in gewisser Hinsicht zulässig, auch Litis-

denunciation, um den Regreß zu sichern, und etwaige Assistenz zu erhalten, statthaft. — Jordan, l. c. S. 359. und S. 366; §. 220 und 223. und die daselbst angeführten Citate; Klüber, l. c. §. 175. §. 176. Note d. — Interessante Verhandlungen im Betreff der Adcitation finden sich in den Protocollen 1822, S. 599. — 608; S. 669. — 684; S. 751; S. 761. — 764.

f) Ein Declarationsgesuch wider ein verfassungsmäßig gesprochenes Austrägalurtheil ist beim Gerichte und nicht bei der B. V. anzubringen. — Klüber, l. c. S. 876. in den Zusätzen ad §. 175; und dessen Abhandlungen. B. II.

g) Die Frage: ob die Auslegung des Sinnes eines europäischen Staatsvertrags der Entscheidung eines Austrägalgerichts zu überlassen sey? — verneint Preussen; Prot. 1826, S. 214; dagegen erachten Bayern, Kurhessen, Grßhgth. Hessen, Baden 2c. das Austrägalverfahren und die Competenz der Austrägalgerichte auch in den Fällen für begründet, wo es sich von den durch europäische Staatsverträge begründeten Ansprüchen handle; ebendas. S. 342. Siehe auch Klüber, öffentl. Recht. ed. 3. S. 201. Note b. in fine; S. 521.

h) Finden die Bestimmungen des Art. XXX. über Ansprüche auf einen Staatsfiscus, Anwendung? — Prot. 1837, Sess. II. S. 92; und Sess. X. S. 389. §. 121.

i) Wie Vorsorge mittelst Anordnung einer eignen Austrägal- oder Compromiß-Instanz zu treffen (was freilich eine Erweiterung der bisherigen Normen der Bundesverhältnisse 1837, S. 293. voraussetzt) für Fälle, wo Privatrechtsforderungen der Unterthanen einzelner Bundesglieder an den Bund gemacht werden, und bei denen weder die Art. XI. der B. A. noch XXI. der W. Schl. A. noch der Art. XXX. derselben ihre Anwendung fänden, wird beantragt vom Grßhgth. Hessen, Prot. 1835, §. 71. S. 111. u. flgd.; Prot. 1837, §. 82. S. 233. u. flgd.; und vom Grßhgth. Luxemburg, Prot. 1837, Sess. XI. §. 131. S. 371. — S. auch die Abstimmungen Prot. 1837, Sess. IX. §. 112. S. 344; u. Sess. XV. §. 174. S. 462; Sess. XVI. §. 182. S. 476; Sess. XVII. §. 200. S. 505; Sess. XVIII. §. 209. S. 516; Sess. XX. §. 241. S. 577; Sess. XXII. §. 262. S. 620. (Beschluß); und Sess. XXIII. §. 267. S. 630. (Grßhgth. Hess. weitere Erklärung und Verwahrung.)

III) In dem Falle, wo das zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen in Folge der in Wien im Jahr 1834 abgehaltenen Cabinets-Conferenzen angeordnete Schiedsgericht [11]) — Prot. v. J. 1834, S. 930; Plenarsitzung v. 30. Okt. u. Prot. v. J. 1835, Sess. X. §. 119. S. 241. in Anspruch genommen würde.

Die Schiedsrichter entscheiden nach Gewissen und eigener Einsicht durch Stimmenmehrheit; die Entscheidung wird der B. V. zur Mittheilung an die betheiligten Regierungen eingereicht; der schiedsrichterliche Ausspruch hat Kraft und Wirkung eines Austrägal-Erkenntnisses und die bundesgesetzliche Exekutions-Ordnung findet hierauf Anwendung. [12])

---

11) Hierüber sind bereits mehrere Schriften erschienen, namentlich: A. Arnold, die richterliche und vollziehende Gewalt des Deutschen Bundes, mit besonderer Rücksicht auf das Bundesschiedsgericht. Stuttgart 1835. — Das neue Schiedsgericht für die constitutionellen Staaten in Deutschland. Frankf. a. M. 1835. — Ist eine analoge Anwendung des neuen Schiedsgerichts auf Hamburg, so lange dessen Verfassung besteht, gedenkbar? Hamburg 1835. — Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, unter Mitwirkung vieler Gelehrten herausgegeben von Alex. Müller. VI. Band, Heft 2. Frft. a. M. 1835. S. 144. — F. Frhr. v. Gruben, Betrachtungen über das bundesgesetzliche Schiedsgericht. Hft. II. S. 150. Stuttg. 1836. — S. auch Reichard, l. c. I. S. 545.

12) Zu Schiedsrichtern wurden ernannt: S. Prot. 1835, Sess. X. §. 119. S. 241.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
III.	Bayern.	v. Sutner, (starb im J. 1837.)	Staatsrath im ord. Dienst, Reichsrath und Vorstand der Staatsschuldentilgungs-Commission.	München.
		v. Korb,	Appellationsgerichts-Director (2. Präs. der Kammer d. Abgeordn. v. 1834.)	Amberg.
IV.	Königr. Sachsen.	Schumann,	Doctor der Rechte, Geh. Justizrath.	Dresden.
		Nostiz u. Jänckendorf. Später, s. Prot. 1836, §. 216, S. 549	Director der 1. Abtheil. des K. Sächs. Finanzministeriums.	Dresden.
		v. Wietersheim,	Wirkl. Geh. Rath und Kreisdirector.	Dresden.
V.	Hannover.	Meyer,	Landdrost der Landdrostei Lüneburg.	Lüneburg.
		Graf v. Kielmannsegge,	Director der Justizcanzlei zu Celle.	Celle.
VI.	Würtemberg.	v. Harttmann,	Doctor der Rechte, Staatsrath, vorsitzender Rath beim Depart. der auswärt. Angel. und Director des Lehnraths.	Stuttgart.
		v. Schmidlin,	Doctor der Rechte, Oberfinanzrath, vortragender Rath und Justitiar beim Depart. der Finanzen.	Stuttgart.
VII.	Baden.	Thibaut,	Doctor der Rechte, Geh. Rath und Professor.	Heidelberg.
		v. Theobald,	Geh. Rath und Präsident der Großherz. Oberrechnungskammer.	Carlsruhe.
VIII.	Kurfürstenthum Hessen.	v. Hanstein,	Geh. Rath u. Präsident der Kurfürstl. Regierung der Prov. Niederhessen; (jetzt Minister des Innern.)	Cassel.
		Bickell,	Doctor der Rechte, Oberappellationsgerichtsrath.	Cassel.
IX.	Großherzogthum Hessen.	v. Kopp,	Wirkl. Geh. Rath u. Präsident der Oberfinanzkammer.	Darmstadt.
		Linde,	Doctor der Rechte, Canzler der Universität Gießen.	Gießen.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung der Spruchmänner.	Wohnort der Spruchmänner.
X.	Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.	Gottsche v. Lewetzau, Später, s. Prot. 1836, §. 22, S. 38. Scholz,	Gouverneur u. Landdrost des Herzogthums Lauenburg, auch Kammerherr. Conferenzr. u. Amtmann.	Ratzeburg. —
		Ingwer Carsten Levsen,	Conferenzrath u. Director des Holstein. Obergerichts.	Glückstadt.
XI.	Niederlande wegen des Großh. Luxemburg.	Stifft,	Geh. Referendär für die Luxemburgischen Angelegenheiten.	Luxemburg.
		München,	Licentiat der Rechte, Mitglied der Regierungscommission zu Luxemburg.	Luxemburg.
XII.	S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburghausen. S. Altenburg.	Riedesel Frhr. zu Eisenbach,	Großh. Sächsischer Landmarschall.	Neuhof b. Eisenach.
		Lotz,	Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischer wirklicher geh. Conferenzrath.	Coburg.
XIII.	Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg,	Chef des Herzogl. Braunschweig. Finanzcollegii, Finanzdirector u. Geh. Legationsrath.	Braunschweig.
		Frhr. v. Winzingerode,	Herzogl. Nass. Kammerherr u. Hofgerichtsdirector.	Usingen.
XIV.	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenb. Strelitz.	v. Oertzen,	Doctor der Rechte, Oberappellationsgerichts-Präsident.	Parchim.
		Bouchholtz,	Regierungsrath.	Schwerin.
XV.	Oldenburg, Anhalt-Dessau, » Bernburg. » Cöthen, Schwarzb. Sondershausen und » Rudolstadt.	Suden,	Großh. Oldenburgischer Staatsrath.	Oldenburg.
		v. Albert,	Doctor der Rechte, Anhalt-Bernburg. Geh. Regierungsrath. S. Prot. 1836, §. 96. S. 220. Regierungspräsident.	Bernburg.
XVI.	Hohenzollern-Hechingen, » Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß, ält. u. jüng. Linie, Schaumburg-Lippe Lippe und Waldeck.	v. Strauch,	Fürstl. Reußischer Canzler, Regierungs- und Consistorial-Präsident.	Gera.
		v. Strombeck,	Fürstl. Lippe-, Schaumburg-Lippe- u. Waldeckscher Oberappellationsgerichtsrath bei dem OAGericht zu Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
XVII	Freie Stadt Lübeck, Freie Stadt Frankfurt, Freie Stadt Bremen, Freie Stadt Hamburg.	Horn,	Doctor d. Rechte, Senator der freien Stadt Bremen.	Bremen.
		Mönckeberg,	Licentiat, Senator der freien Stadt Hamburg.	Hamburg.

Auch dürfte wahrscheinlich die richterliche Befugniß der Bundesgewalt statt finden:

IV) Bei Entscheidung (als weitere Ausführung des Art. LXIII. der W. Schl. A.) der in gegründeten Beschwerden vorkommenden streitigen Rechtsfragen der Mediatisirten durch eine eigene richterliche Instanz. [13])

Die Veranlassung, diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen, gab eine Vorstellung des Herrn Erbprinzen Constantin zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, worüber i. J. 1835, Sess. XXII. §. 367. S. 727. Vortrag erstattet und auf Instructions-Einholung angetragen ward. Bis jetzt haben darüber abgestimmt: 12te Stimme, Prot. d. J. 1835, Sess. XXVI. §. 421. S. 877; — Oesterreich und Holstein-Lauenburg, Sess. XXVII. §. 438. S. 918; — die 14te 15te 16te und 17te Stimme, Sess. XXIX. §. 478. S. 1111; —

13) S. vorzüglich hierüb. Archiv für Standes- und grundherrliche Rechte und Verhältnisse, Geschichte und Statistik alter und neuerer Zeit. Carlsruhe 1821 u. 1822. — K. Vollgraff, die teutschen Standesherrn, ein historisch-publicistischer Versuch. Gießen 1824. — Weisse, programma de judicio parium in causis criminalibus principum Germaniae alieno imperio subjectorum, 1828. — A. W. Heffter, Beiträge. l. c. I, S. 1 ꝛc. Berlin 1829. — J. L. Klüber, Abhandlungen und Betrachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft. Frft. a. M. 1830, IV. S. 83. ꝛc. — L. v. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts. München 1830, IV. S. 119. — J. K. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts der vormals reichsständischen, jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen. Sulzbach 1832, §. 115. S. 306. ꝛc. — Betrachtungen über die Unzulänglichkeit des 14ten Artikels der Deutschen Bundesakte zur Befriedigung der mediatisirten Reichsstände ꝛc. (v. Sr. D. dem Erbprinzen Constantin zu Löwenstein.) Heidelb. 1833. — Ueber die Unverletzbarkeit der standesherrlichen Eigenthumsrechte, von Dr. K. Vollgraff. Marb. 1837.

Grßhzgth. Hessen, Sess. XXX. §. 493. S. 1133; — Preussen, Sess. XXXI. §. 506. S. 1180; — i. J. 1836: Hannover, Sess. II. §. 35. S. 79; — Bayern, Sess. IV. §. 95. S. 219; — Baden, Sess. X. §. 167. S. 424; — Sachsen, Sess. XIII. §. 197. S. 807.

---

§. IX.

Die Vollziehung.

Die Bundes-Versammlung hatte diesen wichtigen Gegenstand zwar nicht unbeachtet gelassen, wie aus den Verhandlungen v. J. 1819, Sess. XXXV. §. 219. und 220. zu ersehen, die Bestimmung einer umfassenden Vollziehungsbefugniß der B. V. blieb jedoch der W. Schl. A. vorbehalten. Es ward in den Art. XVII. XXXI. und LIII. das Nähere deßfalls festgesetzt. Der Art. XXXI. sagt: „Die B. V. hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der B. A. und der übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller anderen Bundes-verfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutions-Maßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Exekutions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen in Anwendung zu bringen.“

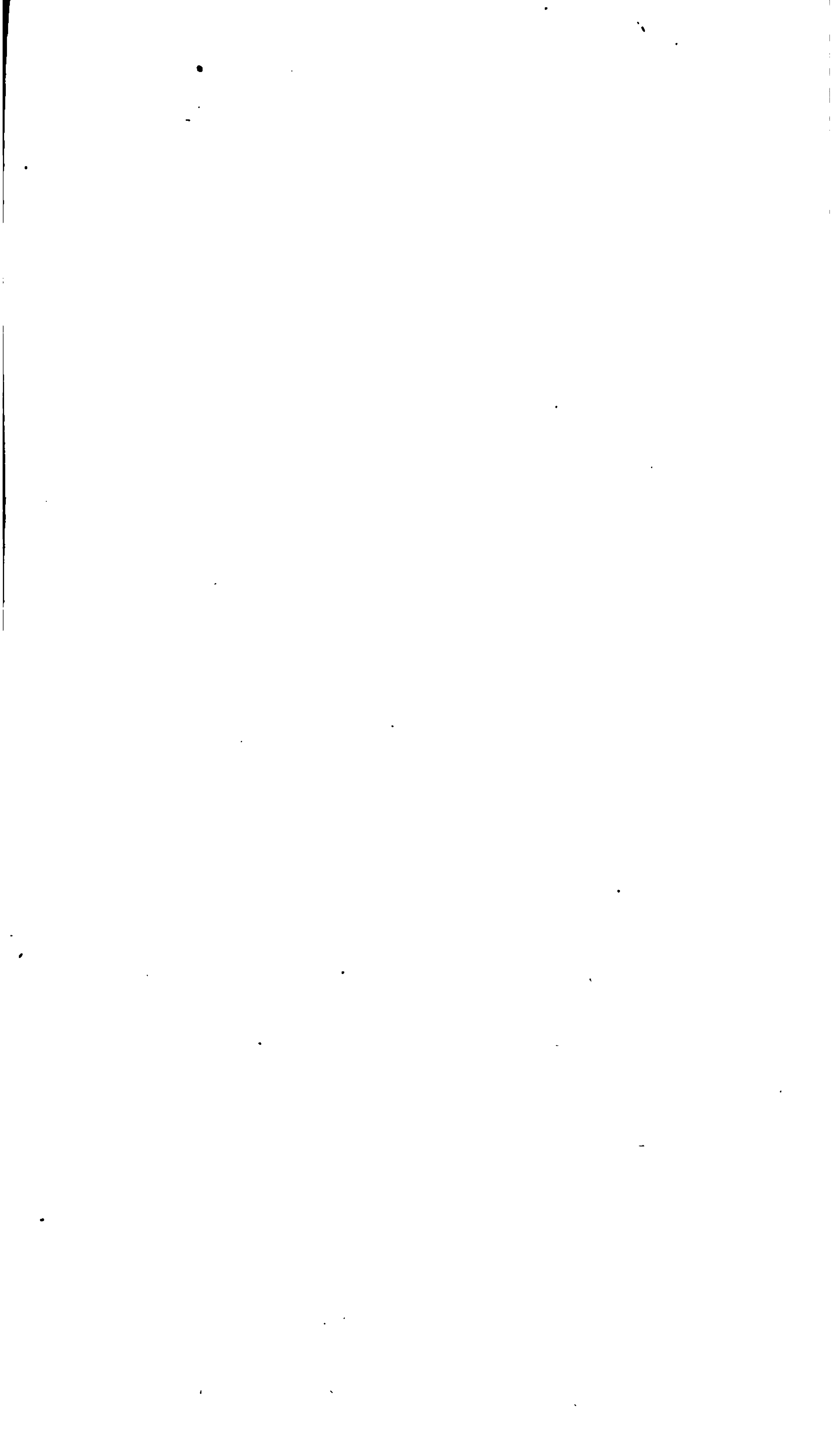
In Hinsicht der Art der Vollziehung bestehen für die Fälle, wo kein Zwang nöthig wird, keine eigene Vorschriften, wo aber die Vollziehung denselben erfordert,[14]) wenn alle Bundes-verfassungs-

14) v. Meyer, Repertorium zu den Verhandlungen der teutschen B.V. I. S. 70. ꝛc. — F. W. Tittmann, Darstellung der Verfassung des teutschen Bundes. Leipz. 1818. — Brunquell, l. c. S. 105. ꝛc. — Schmalz, l. c. §. 164. ꝛc.

mäßigen Mittel, ihm vorzubeugen, erfolglos erschöpft sind; dann hat die B. V. die angemessenen Exekutions-Maßregeln,[15] mit genauer Beobachtung der in der Exekutions-Ordnung de 3. Aug. 1820, Prot. S. 222. festgesetzten Bestimmungen, in Anwendung zu bringen. Zufolge Art. II. dieser Exekutions-Ordnung wählt die B. V. jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern, (Vollziehungs- oder Exekutions-Commission) an welche Alles abgegeben wird, was auf die im Art. I. der Exekutions-Ordnung bezeichneten Vollziehungs-Gegenstände Bezug hat.[16] Klüber, l. c. §. 178. §. 179.

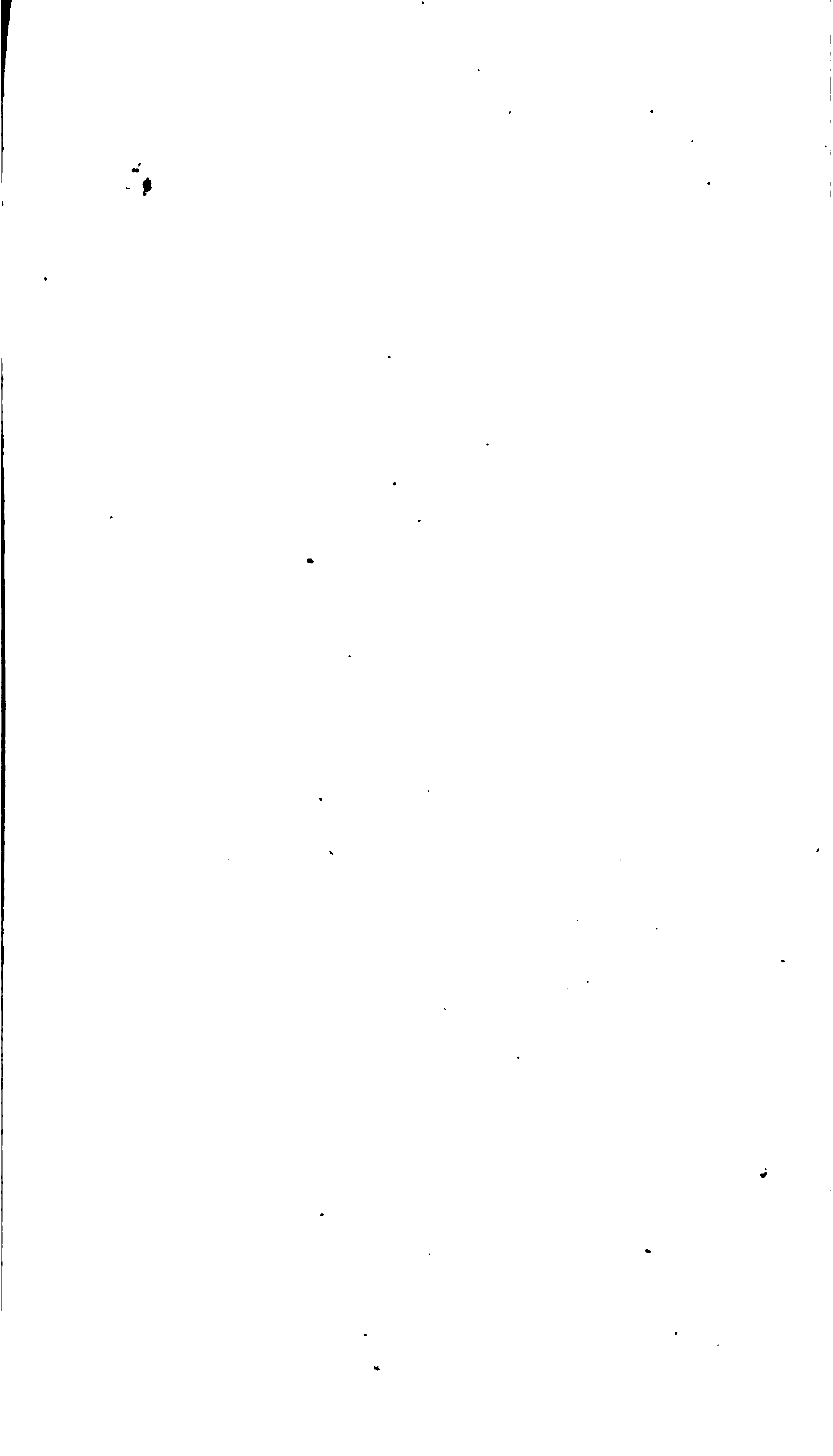
15) v. Struve, l. c. S. 60. ꝛc.; Mohl, l. c. S. 176. ꝛc.

16) Die Bedingungen und der Gang der Zwangsanwendungen zum Zwecke der Vollziehung ward zuerst in Beziehung auf Art. II. der B. A. gesetzlich bestimmt durch die provisorische Exekutions-Ordnung v. 20. Sept. 1819, Sess. XXXV. S. 664.; v. Meyer, Corp. jur. edit. II. S. 135.



Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen.



§. X.

a) Ein Blick auf die Verhandlungen in Wien im J. 1815, in Beziehung auf Austrägal- und Bundesgerichte.

Bevor wir zur Aufzählung der einzelnen legislativen Bestimmungen selbst übergehen, werfen wir noch einen Blick auf die Verhandlungen des Wiener Congresses i. J. 1815 in dieser Beziehung.

Unter den bekannten drei Hauptpunkten:

1) eine kraftvolle Kriegsorganisation,
2) ein Bundesgericht, und
3) landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassung,

welche auf Preussischem Vorschlag bei der neuen Bundesverfassung besonderer Gegenstand der Berathungen werden sollten, nahm die Errichtung eines Bundesgerichts die zweite Stelle ein; es sollte permanent an dem Orte des Bundesraths residiren und seine Competenz sich auf Streitigkeiten der unmittelbaren Bundesglieder unter sich, sowie auf Klagen mittelbarer Personen gegen unmittelbare Personen, und zwar wegen Verletzung sowohl der inneren Landesverfassung, als auch solcher in derselben gegründeten einzelnen Rechte, welche durch den Bundes- oder durch einen andern Staatsvertrag ausdrücklich zugesichert worden, erstrecken.

So lange noch Zweifel herrschten, ob die neue Bundesverfassung die eines Bundesstaates, oder eines bloßen Staatenbundes werden sollte, war auch noch viel Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß man sich über diesen Preussisch-Oesterreichischen Vorschlag (denn Oesterreich war im Wesentlichen ganz hiermit einverstanden) einigen würde. Fast alle übrigen Staaten, einige mit viel Wärme, (ja, Hannover wollte den Landständen sogar den Recurs an den Bund gegen Mißbrauch der Souverainitätsrechte der Fürsten offen behalten) stimmten diesem Antrage bei, nur Bayern und Würtemberg, denen sich später auch noch, gegen seine früher ausgesprochene Ansicht, Hessen-Darmstadt anschloß — Baden blieb hier ganz neutral — waren nicht damit einverstanden. Sobald aber bestimmt ausgesprochen war, daß die neue Verfassung die eines Staatenbundes werden sollte, vermehrte sich die Opposition der genannten Staaten, und die Idee eines Bundesgerichts ward aufgegeben. Dem ohn-

geachtet machten noch in der Xten Sitzung insbesondere Kurhessen, Mecklenburg, Holstein-Oldenburg, die sämmtlichen Sächsischen Häuser und die freie Hansestadt Lübeck den Versuch, wenigstens den Ausdruck „Bundesgericht“ beizubehalten, nachdem zuvor ausdrücklich sich der Königl. Sächsische Hof, sowie auch etwas modificirt, Holstein für den Antrag erklärt, und die vereinigten Fürsten und freien Städte in ihren Noten vom 16. Nov. und 14. Decbr. 1814 auf eine oberstrichterliche Behörde und auf Bundesjustiz, der ein gemeinsames Oberhaupt schnelle und vollkommene Folge verschaffen solle, gedrungen hatten. Die Verhandlungen waren inzwischen so weit gediehen, daß in der Conferenz vom 2. Juni 1815 die für eine abgeänderte oder revidirte Abfassung der Bundesakte ernannte Commission, nach der Ansicht fast aller Anwesenden, folgenden Artikel deßfalls in Antrag bringen konnte:

„Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, oder ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu behaupten, sondern sie bei der B. V. anzubringen. Diese ordnet sich ein Bundesgericht bei, an dessen Besetzung alle seine Mitglieder verhältnißmäßig Antheil nehmen. Die vor dasselbe gehörenden Gegenstände und den Umfang desselben bestimmen die Grundgesetze des Bundes.“

Bayern jedoch, mit Grßhzgth. Hessen, erklärten schon in der Sitzung des folgenden Tages, daß dieß ihren Ansichten entgegen sey, und schlugen statt eines Bundesgerichts, eine Austrägal-Instanz vor. Auch über den zur Bewirkung einiger Vereinigung erneuerten Antrag einer permanenten Austrägal-Instanz, konnte man sich nicht verständigen, und nur, nachdem man auf Bayerischen Vorschlag das Adjectiv „permanent“ mit „wohlgeordnet“ vertauscht hatte, ließ man es dabei, und einigte sich, folgende betreffende Sätze der Bundesakte einzuverleiben:

1) Bundesglieder dürfen einander unter keinerlei Vorwand bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt verfolgen, sondern

2) sie müssen dieselben bei der B. V. anbringen.

3) Dieser liegt dann ob,

a) zuvörderst die Vermittelung derselben durch einen Ausschuß zu versuchen; und wenn dieser Sühneversuch fehlschlagen sollte, und

b) eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken.

4) Dem Ausspruche dieser Instanz haben die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen.

S: J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes. Frankfurt a. M. 1816, II. Abth.

Derselbe, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Erlangen 1815 bis 1819, VIII Bände und ein Suppl. Band IX. ebendas. 1835.

Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie, par de Koch 1797. — Nouv. ed. Ouvrage entièrement réfondu, augmenté et continué jusqu'au congrés de Vienne et aux traités deParis de 1815. Paris 1817.

Schoell, recueil des pièces officielles destinées à détromper les français. Paris, 9 T. 1814 — 1816.

Schoell, archives historiques, T. 3. 1818 — 1819.

---

b) Die gesetzlichen Bestimmungen selbst.

Bis zum Jahre 1820 hat sich die B. V. mit Vorarbeiten zur weiteren Ausführung des Art. XI. der Bundesakte beschäftigt, deren wir auch erwähnen zu müssen glauben.

In dem Gutachten über die Reihenfolge der Geschäfte, welches Sess. XXVII. Sep. Prot. v. J. 1817, §. 91. S. 138. angenommen wurde, (Beilage zum Prot. der Sess. XI. §. 52. S. 59. 67. rc. von 1817) ward es S. 86. als dringend anerkannt:

1) daß die im Art. XI. der Bundesakte bezeichnete wohlgeordnete Austrägal-Instanz auch wirklich geordnet werde, und

2) mittelst einer Exekutions-Ordnung die Erfüllung der Bundespflichten überhaupt zu sichern sey.

In ersterer Hinsicht wurde nach gepflogenen Unterhandlungen in demselben Jahre 1817 — Prot. S. 282. 325. 338. 349. 371. 408. 425. 457. — am 16. Juni, Sess. XXXV. §. 231. S. 468. bis 471. folgender Beschluß deßhalb gefaßt:

„Die verbündeten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des deutschen Bun-

des, als eines mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staatenvereins, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesacte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt:

I. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II. Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerdeführenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor allem die Vermittelung unter den streitenden Theilen

a) durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei, und, nach Befinden, auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fristsetzung anzutragen.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Parteien bekannt.

b) Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um, in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeit entwerfen zu können.

c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu

bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d) Die Vergleichs-Urkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifications-Urkunden aber werden in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III. Wenn der Vermittelungsversuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen."

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägal-Instanz wird folgendermaßen bestimmt:

1) Ausgegangen von dem Artikel XI. der deutschen Bundesacte und dem würdevollen Standpunkte sämmtlicher deutschen Regierungen, kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittelung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen vier bis sechs Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unpartheiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählet.

Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der

Bundesversammlung, so wie vermöge derselben Auftrags, handelt, und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch, unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägal-Instanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

4) Die Uebernahme des Austrägalauftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanzübernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen vierzehn Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesversammlung vorzubringen.

Da nach dem Artikel XII. der Bundesacte alle Staaten des Bundes künftig ein eignes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen; so kann auch jedes Bundesglied erkohren werden, welches ein eignes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat.

Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staaten mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5) Der also eintretende oberste Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren; besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat er diese Austrägalsache in pleno zu verhandeln und das Urtheil, es sey ein definitives oder ein Zwischenerkenntniß, zu schöpfen. — In letzterem Falle wird die Instruction bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6) Die Instruction des Prozesses geschieht nach der Prozeß-Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden.

7) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen.

Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich seyn, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9) Das Erkenntniß ist, gemäß des Art. XI. der Bundesacte, für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum statt gegeben, welches von dem Zeitpunct der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist.

10) Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

11) Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutions-Eid, so wie überhaupt das ganze Austrägalverfahren mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpunkts u. dergl. betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besondern Beschluß zu fassen.

Obgleich die Abstimmungen alle übereinstimmend erfolgten, so ist ein besonderes Votum von Hannover, Sess. LVIII. §. 420. S. 869. darum noch vorzüglich bemerkenswerth, weil darin eine Erläuterung ad 3. und 4. des erwähnten Beschlusses anzutreffen ist. (v. Meyer, l. c. II. 64.)

In Folge dieses Beschlusses ward i. J. 1818, Prot. Sess. I. §. 2. S. 3. eine Commission ernannt, welche ein Gutachten darüber zu erstatten hatte:

„Wie die im Artikel XI. des Beschlusses der B. V. zu §. 231. der XXXV. Sitzung v. J. 1817 vorbehaltenen Gegenstände, im Betreff des gegen ein Erkenntniß der Austrägal-Instanz ergriffenen Rechtsmittels der Restitution, des Restitutions-Eides, so wie überhaupt im Betreff des ganzen Austrägalverfahrens, mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpunkts ꝛc. ꝛc. am zweckmäßigsten ihrer Erfüllung zuzuführen seyn dürften." — Auch Prot. v. J. 1819, Sess. XVI. §. 78. S. 228. und S. 239. 240.

Im Jahre 1819 ward, Sess. XXXV. §. 219. S. 688. unter andern auch

1) die Errichtung einer permanenten Instanz, um den öffentlichen Rechtszustand im Bunde zu sichern, und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander zu schneller Entscheidung zu bringen,

2) die Einführung einer definitiven Exekutions-Ordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz in ungehinderte Vollziehung zu setzen,

zur Instruction verstellt, um nach den Ferien hierüber unverweilt verhandeln und zu einer endlichen Beschlußnahme gelangen zu können; ferner ward in derselben Sitzung, Prot. §. 220. S. 686. in Folge einer Eröffnung der K. K. Präsidialgesandtschaft S. 656. ꝛc. ꝛc. beschlossen: (S. 671. ad II.)

„daß inzwischen, bis eine definitive Exekutions-Ordnung durch die beabsichtigten weiteren Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der, nach dem Art. II. der B. A. für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maßregeln, eine provisorische Exekutions-Ordnung nach folgendem vorgelegten Entwurfe eingeführt seyn solle: (v. Meyer, II. 135.) Prot. S. 664. und 665.

Entwurf
zu einer provisorischen Exekutions-Ordnung in Bezug auf den Artikel II. der Bundesacte.

Art. I. Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Exekutions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. II. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. III. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. IV. Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. V. Geht aus der Erklärung des Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesbeschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten

Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. VI. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergiebt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Lokalverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher nach den, in den Artikeln IV. und V. enthaltenen Bestimmungen den Vollzug, in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. VII. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions-Vortrage, der Lage der Sachen angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. VIII. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Exekution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

Endlich ward in Folge der Wiener Ministerial-Conferenzen i. J. 1820, Plenarsitzung vom 3. Aug. Prot. S. 219. eine Austrägal-Ordnung, desgleichen S. 222. eine definitive Exekutions-Ordnung zum Bundesgesetz erhoben. v. Meyer II. 166. 169.

Da wir jetzt zu der Aufzählung der einzelnen legislativen Bestimmungen gekommen sind, so bemerken wir nur noch, daß wir zur klareren Uebersicht sie unter drei Rubriken gebracht haben, und zwar zunächst (I.) diejenigen Bestimmungen chronologisch aufführen werden, welche auf das Austrägalverfahren im Allgemeinen Bezug haben, dann (II.) die folgen lassen, welche auf den Art. XXX. der W. Schl. A. sich speciell beziehen, und zuletzt (III.) diejenigen, welche die Vollziehung angehen.

I.

Bestimmungen, welche sich überhaupt auf das Austrägalverfahren beziehen.

1) Der Art. XI. der Bundesacte.

Es heißt: — — „Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig

würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben. Prot. v. J. 1816, S. 22; v. Meyer, II. 10.

2) Folgende Artikel der Wiener Schlußakte v. J. 1820:

Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung und Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. XX. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. XXI. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechszehnten Juni achtzehn hundert

und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt, und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. XXIII. Wo keine besondere Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. XXX. Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne

Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen."

Prot. v. J. 1820, Plenarsitzung vom 8. Juni in der Anlage; v. Meyer, II. 155. u. flgd.

3) Der Beschluß vom 3. Aug. 1820, Prot. der Plenarsitzung, S. 219 u. flgd; v. Meyer, II. 166; Heffter, l. c. S. 240. bis 260.

Das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Präsidium trägt vor: Die Bundesversammlung hat nicht nur bereits in der XXXV. Sitz. 1817, §. 231. über die Vermittelung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, einen vorläufigen Beschluß gefaßt, sondern auch in der XXXV. Sitz. 1819, §. 219. unter den Gegenständen, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, als den ersten derselben diesen Gegenstand ausgezeichnet.

Die zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesregierungen in Wien veranlaßten Ministerial-Conferenzen haben in erfreulicher Uebereinstimmung auch diese Angelegenheit ihrer Reife zugeführt, und als Resultate ihrer Berathungen sind die Grundbestimmungen darüber in der Schlußacte Artikel XXI. bis XXIV. niedergelegt.

Da zugleich in dem Artikel XXI. zu Ertheilung näherer Vorschriften in Folge der an die Bundestagsgesandten zu erlassenden Instructionen, noch die Fassung eines besondern Beschlusses vorbehalten wurde, dessen Inhalt dieselbe verbindliche Kraft, wie die Schlußacte selbst, haben, auch in eben der Art, wie diese, zum Bundesbeschluß erhoben werden soll; so bin ich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die zu diesem Ende abgefaßten, nachstehenden eilf Artikel, welche die bereits in die Schlußacte aufgenommenen ebenfalls in sich begreifen, der verehrlichen Bundesversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß diese Bestimmungen, in Gemäßheit der getroffenen Abrede und der von sämmtlichen Gesandtschaften im Namen ihrer hohen Committenten hier abzule-

genden Erklärungen, in eben der Art, wie die Schlußacte, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werden möchten.

Art. I. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Ermittelung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. II. Wenn nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist; so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. III. Zur Theilnahme an einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Widerklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Art. IV. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. V. Den im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen **Entscheidungsgründe** beigefügt werden.

Ueber den **Kostenpunkt** soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Be-

stimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Art. VI. Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Art. VII. Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Art. VIII. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägalgerichte, durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden; so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Art. IX. Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägalgerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Art. X. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XI. Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 vornehmen, wobei jedem Bundesglied weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen, überlassen bleibt.

Umfrage.

Oesterreich. Die Kaiserlich-Königliche Gesandtschaft hat den Auftrag erhalten, die Zustimmung und Genehmigung ihres allerhöchsten Hofes zu Protokoll zu erklären, damit die vorgelegten eilf Artikel über die Austrägal-Instanz, nach der getroffenen Verabredung, auf gleiche Weise, wie die Schlußacte selbst, zum Bundesgesetz erhoben werden mögen.

Sämmtliche übrigen Stimmen traten, wie Oesterreich, der Präsidial-Proposition unbedingt bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten, in eilf Artikeln aufgezeichneten Bestimmungen über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, werden hiermit, in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

Zufolge des Art. XI. dieses Beschlusses ward Sess. XIX. des Prot. vom 3. Aug. 1820, §. 96. S. 228. durch Bundesbeschluß die bereits Sess. I. d. J. 1818. erwählte Commission ersucht, die Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817, im Betreff der Vermittelung der B. V. bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, dann des Austrägal-Verfahrens zu übernehmen.

Schon Sess. XXXII. desselben Jahres 1820, §. 179. S. 393. hielt die Commission hierüber einen Vortrag und erstattete Sess. XXXVII. §. 214. S. 662. einen Bericht, dem sie nachstehenden Entwurf eines **Bundestags-Beschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander** beilegte. S. Prot., S. 685. bis 694.

§. 1.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, a.)

Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, so wie auf Anträge von Privatpersonen, in Gemäßheit des Artikel XXX. der W. Schl. A., die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Ueber die deßfalls zu tref-

fende Einleitung und allenfalls nöthige Verfügung wird sie sich aber zuvörderst durch einen Ausschuß von zwei Mitgliedern gutachtlichen Vortrag erstatten lassen.

Anmerkung.

Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander sind in der Regel zu wichtig, als daß es nicht rathsam seyn sollte, der Einleitung des Vermittelungsgeschäfts einen gutachtlichen Vortrag vorangehen zu lassen, und zwar um so mehr, da die Artikel XVIII. XIX. und XX. der W. Schl. A. Bestimmungen enthalten, deren Berücksichtigung in manchen Fällen, auch ohne ausdrücklichen Antrag der Betheiligten, nothwendig werden kann, der Artikel XXX. der gedachten Schlußacte aber einen Fall voraussetzt, dessen Daseyn wenigstens bescheinigt seyn muß, um eine Einschreitung der Bundesversammlung zu rechtfertigen, in dieser Hinsicht also immer eine vorläufige Prüfung erforderlich ist. Des Artikels XXX. glaubte man hier gedenken zu müssen, damit der durch ihn vorgeschriebene Versuch einer gütlichen Ausgleichung und das weitere Verfahren, wenn dieser Versuch nicht gelingt, auch die gehörige Ordnung erhalte.

§. 2.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, a. b.)

Jedes Bundesglied, welches sich wegen einer Streitigkeit mit einem andern Bundesgliede an die Bundesversammlung wendet, ist verbunden, derselben eine vollständige Darstellung der Sache und seiner Ansprüche zu überreichen, worüber der ernannte Vorbereitungs-Ausschuß (§. 1.) seinen Vortrag zu erstatten hat. Zum Zwecke der Vermittelung ist von dem beklagten Theile eine Gegenausführung, und, im Falle einer Reclamation aus dem Artikel XXX. der W. Schl. A., von den in Anspruch genommenen Bundesgliedern, eine Erklärung, unter Ansetzung eines Termins von vier bis sechs Wochen, zu fordern, hierauf aber, nach vorgängigem Vortrage des Vorbereitungs-Ausschusses, welcher in der nächsten Sitzung nach deren Eingang oder nach dem Ablaufe des Termins zu erstatten ist, der Vermittelungs-Ausschuß zu bestellen, welcher aus drei Bundestagsgesandten bestehen, und zu dessen Legitimation der im Beiseyn der Gesandten der Betheiligten oder deren Stellvertreter gefaßte Beschluß hinreichend seyn soll.

Anmerkung.

Nach dem Beschlusse vom 16. Juni 1817, sollte der Vermittelungs-Ausschuß die Gegenausführung des beklagten Theils fordern. Es scheint aber zur Beförderung der Sache zu gereichen, wenn dieses von der Bundesversammlung selbst geschieht. Da übrigens das Stillschweigen des Beklagten

den Vergleichsversuch nicht hindern oder aufhalten darf; so möchte es angemessen seyn, zu bestimmen, daß der Vorbereitungs-Ausschuß nach Ablauf des Termins, auch wenn die Vernehmlassung nicht eingegangen ist, seinen weitern Vortrag erstatte, und die Ernennung des Vermittelungs-Ausschusses veranlasse. Daß dieser nicht aus mehr und nicht aus weniger als drei Mitgliedern bestehe, hat um deßwillen zweckmäßig geschienen, weil eine größere Zahl leicht dem Fortgange des Geschäfts hinderlich werden könnte, die ungleiche Zahl aber bei einer Verschiedenheit der Ansichten von Nutzen seyn kann. Die im Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817. beliebte Bekanntmachung der Ernennung des Ausschusses durch die Versammlung an die Parteien scheint überflüssig, da deren Bevollmächtigte in der Versammlung gegenwärtig sind.

§. 3.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, c.)

Dem Vermittelungs-Ausschusse sind die, den Gegenstand betreffenden, bei der Bundesversammlung vorgekommenen Verhandlungen sofort zuzustellen. Dieser hat sodann zuvörderst in Erwägung zu ziehen, ob zur Aufstellung gründlicher Vergleichsvorschläge noch eine Aufklärung der Sachverhältnisse nöthig ist, oder nicht. Im ersten Falle ist dieselbe von den Parteien, oder von demjenigen Theile, von welchem sie, den Umständen nach, zunächst erwartet werden muß, zu erfordern, und dazu ein Termin anzusetzen, welcher, ohne ausdrückliche, nur in besondern Fällen zu ertheilende Genehmigung der Bundesversammlung, die Zeit von sechs Wochen nicht überschreiten darf.

Anmerkung.

Die Nothwendigkeit vollständiger Aufklärung der Sachverhältnisse zur Begründung angemessener Vergleichsvorschläge leuchtet von selbst ein. Von der Beurtheilung des Ausschusses wird es aber abhängen, ob er solche schriftlich zu erfordern, oder aber eine vorbereitende Conferenz mit den Bevollmächtigten der streitenden Theile zu veranlassen für gut findet.

§. 4.

Hat ein oder der andere Theil sich weitere Erklärungen vorbehalten, und hält der Ausschuß solche zur gehörigen Einsicht der Sache oder zur Beförderung des Vergleichsgeschäftes nothwendig oder nützlich; so hat er zu deren Beibringung auf gleiche Weise eine Frist festzusetzen. Der Ausschuß ist aber in keinem Falle an die Beobachtung der im gerichtlichen Verfahren gewöhnlichen Zahl von Schriftsätzen gebunden, sondern es kommt hierbei nur

darauf an, daß er die für den Zweck erforderlichen Aufklärungen erhalte, worüber ihm die Beurtheilung lediglich zusteht.

Anmerkung.

Da es bei dem Vermittelungsgeschäft nur darum zu thun ist, daß der Ausschuß alle zweckmäßigen Hülfsmittel, um eine gütliche Vereinbarung zu erzielen, sich verschaffe, ein proceßartiger Schriftwechsel der Parteien aber zu solchen Hülfsmitteln nicht gehören, vielmehr das Werk nur erschweren dürfte; so hat man geglaubt, dem Ausschusse in dieser Hinsicht alle mögliche Freiheit bedingen zu müssen.

§. 5.

Von dieser ersten Einleitung hat der Ausschuß, längstens binnen vierzehn Tagen nach erhaltenem Auftrage, der Bundesversammlung Kenntniß zu geben, auch derselben, in der Folge, wenn die von ihm gesetzten Fristen nicht beachtet worden, Bericht zu erstatten, und zu ihrer Entschliessung zu verstellen, ob der Vergleichsversuch als unausführbar anzusehen, und mithin das richterliche Verfahren einzuleiten, oder aber jener, unter Bewilligung weiterer Fristen, jedoch unbeschadet der im §. 8. den Betheiligten beigelegten Befugniß, offen zu halten sey?

Anmerkung.

Ein Vermittelungs-Geschäft kann öfters nur im Laufe der Zeit, und manchmal nach längeren Ruhepunkten der Unterhandlung, gelingen. Es ist daher kein Grund, es in allzuenge Fristen einzuschränken, wenn nur die Parteien und dritte Betheiligte nichts dagegen haben. Um jedoch den Vermittelungs-Ausschuß außer aller Verantwortung oder auch Verlegenheit zu setzen, hat man die Entscheidung von der Bundesversammlung abhängig machen zu müssen geglaubt.

§. 6.

Der Ausschuß ist verbunden, wenn er nähere Erläuterungen nicht nothwendig findet, binnen vierzehn Tagen nach erhaltenem Auftrage, oder aber innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange der geforderten Erläuterungen, einen Termin zum Versuch der Güte anzusetzen, nach Abhaltung dieses Termins und spätestens nach Ablauf dreier Monate, von der Ertheilung des Auftrags an gerechnet, der Bundesversammlung von der Lage der Sache Rechenschaft zu geben, und damit von Zeit zu Zeit fortzufahren, bis entweder ein Vergleich gestiftet, oder die Bewirkung einer gütlichen

Uebereinkunft für unerreichbar erkannt ist. Treten während des Vermittlungs-Geschäfts besondere Schwierigkeiten ein; so hat der Ausschuß darüber sofort an die Bundesversammlung zu berichten, und deren Entschliessung zu gewärtigen.

§. 7.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, d.)

Wird ein Vergleich zu Stande gebracht; so ist er der Bundesversammlung vorzulegen, und diese hat ihn durch einen förmlichen Beschluß unter die Garantie des Bundes zu stellen. Die Vergleichs-Urkunde ist in Urschrift, die gegenseitigen Ratifications-Urkunden aber sind in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niederzulegen.

§. 8.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, III.)
Wiener Conferenz-Protokoll, Sess. XX, Beilage B.

Sobald der Vermittelungs-Ausschuß sich überzeugt hat, daß der Zweck einer gütlichen Beilegung des Streites durch seine Bemühungen nicht erreicht werden kann, hat er, ohne an die oben bezeichneten Fristen gebunden zu seyn, hierüber seinen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten. Wenn aber das Vermittelungs-Geschäft während eines Zeitraums von sechs Monaten, von der Constituirung des Vermittelungs-Ausschusses an gerechnet, ohne Erfolg geblieben ist; so sind Kläger oder Beklagter, oder auch Dritte, welche bei der Sache ein gehörig bescheinigtes Interesse haben, befugt, die Aufhebung des Vermittelungs-Auftrages und die Beförderung der richterlichen Entscheidung von der Bundesversammlung zu begehren.

Diese ist, auf den Bericht des Ausschusses oder des Ansuchen eines Betheiligten, verpflichtet, die richterliche Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu bewirken.

Anmerkung.

Die nicht ungegründete Besorgniß, daß durch zwecklose Verlängerung des Vermittelungs-Geschäfts die Erfüllung des Artikels XI. der Bundesacte, wo nicht vereitelt, doch ungebührlich verzögert werden könnte, hat den Wunsch veranlaßt, daß solchem Mißbrauche vorgebeugt werden möge. Es ist dieß bei den Verhandlungen über die W. Schl. A. in Anregung gebracht, und darauf eine Bestimmung in der Art, wie die obige, vorgeschlagen worden. Sie scheint der Absicht zu entsprechen, und hat daher hier eine Stelle erhalten

§. 9.

Sollten von einem streitenden Theile Einwendungen gegen die Statthaftigkeit des Austrägal-Verfahrens gemacht werden; so ist von der Bundesversammlung ein Ausschuß von fünf Mitgliedern, um darüber in einer der nächsten Sitzungen sein Gutachten zu erstatten, sofort zu ernennen, und wenn von demselben die vorgebrachten Einwendungen ungegründet befunden sind, zur Einleitung des Austrägal-Verfahrens, ohne weitern Aufenthalt, zu schreiten. Im entgegengesetzten Falle aber hat die Bundesversammlung die Erledigung des Streits durch ein Compromiß in der Art zu bewirken, daß jeder Theil ein Bundesglied benenne, beide von den Parteien benannte Bundesglieder aber ein drittes Bundesglied erwählen, welche zusammen als Schiedsrichter in der Sache zu erkennen haben. Es soll auch hierbei im Wesentlichen, wie in Ansehung der Austräge vorgeschrieben ist, verfahren werden. Weigert sich einer der streitenden Theile, einen Schiedsrichter zu benennen; so soll dieses, an seiner Stelle, durch die Bundesversammlung geschehen. Die Uebernahme des schiedsrichterlichen Amts in solchen Fällen ist Bundespflicht.

Anmerkung.

Die Frage: wie es zu halten sey, wenn eine Sache für nicht geeignet zur Beurtheilung eines Civil-Gerichtshofes geachtet wird, ist mehrmals berührt worden. Man hat sie besonders auf den Fall angewandt, wenn eine Streitsache unter Bundesgliedern mehr politischer, als rechtlicher Natur seyn sollte. Die Commission hat so wenig, als ihre Vorgänger, versucht, hier eine Grenzlinie zu ziehen. Sie hat aber erwogen, daß, wenn der Zweck des Artikel XI. der Bundesacte vollständig erreicht werden soll, nothwendig auch für den Fall Vorsehung getroffen werden muß, wenn, wegen Beschaffenheit der Sache, gegen die angeordnete Austrägal-Instanz Einwendungen gemacht werden. Da nun Bundesglieder in keinem Falle gegen einander rechtlos und im Zustande der Gewaltthätigkeit bleiben dürfen, und es der Bundesversammlung unbedingt zur Pflicht gemacht ist, in allen, durch Vergleich nicht zu erledigenden Streitigkeiten der Bundesglieder eine richterliche Entscheidung zu bewirken; so hat es, für den vorausgesetzten Fall, am angemessensten geschienen, dem Austrägal-Gericht ein geregeltes Compromiß zu surrogiren, welches auch einzutreten hätte, wenn die Frage von der Statthaftigkeit des Austrägal-Verfahrens bloß zweifelhaft wäre. Nur wenn die Einwendung dagegen, nach gehöriger Prüfung durch einen Ausschuß, sofort und unzweifelhaft als ungegründet erschiene, wäre eine solche Ausnahme von der Regel nicht zuzulassen. Auf diese Ansichten gründet sich der vorstehende Paragraph, welchen die Commission um so mehr in Vorschlag bringen zu müssen geglaubt hat, als die Frage auch bei den Wiener Verhand-

bindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreite anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägal-Gerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

§. 18.

(Ebendaselbst, Art. 4.)

Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

§. 19.

(Ebendaselbst, Art. 5.)

Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägal-Gericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

§. 20.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, III. 7.)

Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Eingange des Austrägal-Auftrages bei dem gewählten obersten Gerichtshofe an gerechnet, erfolgen. Sollte dieß ausnahmsweise nicht thunlich seyn; so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs anzuzeigen, und die Entschliessung der Bundesversammlung darüber zu erwarten.

§. 21.

(Ebendaselbst, III. 7.)

Die Austrägal-Erkenntnisse sind von dem gewählten Gerichtshofe, im Namen und Auftrage der Bundesversammlung,

Anmerkung.

Nach dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817, soll nur das versäumte Vorschlagsrecht auf die Bundesversammlung übergehen. Der Zweck erfordert aber, daß dieses auch, wenn das Wahlrecht versäumt wird, statt finde.

Der mögliche Fall, daß es zweifelhaft wäre, wer als Kläger oder Beklagter zu betrachten sey? (ein Fall, der besonders in Beziehung auf den Artikel XXX. der Schlußacte leicht vorkommen kann,) schien das vorgeschlagene Auskunftsmittel nöthig zu machen.

§. 12.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, III. 3.)

Das Gericht höchster Instanz des gewählten Bundesgliedes soll jederzeit die zur Entscheidung des Rechtsstreites berufene Austrägal-Instanz seyn. Die Bundesversammlung hat daher über die erfolgte Wahl einen Beschluß zu fassen, und solche dem gewählten Bundesgliede durch dessen Bundestagsgesandten, unter Anfügung sämmtlicher bei der Bundesversammlung und dem Vermittelungs-Ausschusse verhandelten Acten, mit dem Anhang bekannt zu machen, daß dasselbe längstens binnen vier Wochen, von dem Tage des Beschlusses an, seine oberste Justizstelle anweisen möge, nach vorgängigem ordnungsmäßigem Verfahren in der vorliegenden Rechtssache, als Austrägal-Instanz, in Auftrag und Namen der Bundesversammlung, ein rechtliches Erkenntniß abzugeben. Bei diesem Gerichtshofe haben die Parteien, innerhalb der oben bestimmten Frist von vier Wochen, Bevollmächtigte zu bestellen, welchen alle Insinuationen gültig geschehen können. Wird diese Frist nicht beobachtet, so ist der Gerichtshof berechtigt, Anwälte von Amts wegen für dieselben zu ernennen.

Anmerkung.

Das in vorstehender Art bestimmte Verfahren hat dem Zwecke und den Verhältnissen am meisten zu entsprechen geschienen, indem unmittelbare Communicationen der Bundesversammlung mit den obersten Gerichtshöfen der Bundesstaaten nicht nothwendig, dagegen aber mancherlei Bedenklichkeiten unterworfen seyn dürften.

§. 13.

Wenn, in Gemäßheit des Artikels XXX. der W. Schl. A., die zwischen mehreren Bundesgliedern streitige Frage: welches derselben eine Forderung von Privatpersonen zu befriedigen habe? zur Entscheidung einer Austrägal-Instanz zu bringen ist; so hat bei dieser zwischen den in Anspruch genommenen Bundesgliedern

(wobei jedoch die Reclamanten ihr Interesse durch Intervention wahrzunehmen befugt sind) ein rechtliches Verfahren und eine richterliche Entscheidung nur allein darüber statt: welches von den betheiligten Bundesgliedern, oder in welchem Verhältnisse mehrere derselben, entweder definitiv oder vorläufig, die rechtsbegründeten Ansprüche der Reclamanten zu befriedigen gehalten seyen? Dahingegen gehört das weitere Verfahren zwischen den reclamirenden Privatpersonen und dem durch das Austrägal-Urtheil als Schuldner anerkannten Bundesgliede, und das Erkenntniß über die Einreden, welche der Forderung selbst entgegengesetzt werden könnten, vor die ordentlichen Gerichte des Landes, bei welchen verfassungsmäßig der landesherrliche Fiscus zu belangen ist. Die Bundesversammlung wird daher in diesem Falle zur Erfüllung des Artikel XXX. der Schlußacte dem gewählten Austrägal-Gerichte den Auftrag nur zur Entscheidung der gedachten Vorfrage ertheilen. Dieses hat demnach nöthigen Falls die in Anspruch genommenen Bundesglieder zur rechtlichen Verhandlung, unter einer kurzen Frist, aufzufordern.

Anmerkung.

Die Commission hat geglaubt, diesen Paragraph einschalten zu müssen, damit die Anwendung des Artikels XXX. der W. Schl. A., seinem Zwecke gemäß, gesichert, und das dabei zu beobachtende Verfahren geordnet werde. Dieses wird hierdurch auf die Vorfrage beschränkt, und es wird zugleich die Vermischung anderer Streitigkeiten mit derselben verhütet.

§. 11.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, III. 3. 4.)

Sämmtliche höchste Justizstellen der deutschen Bundesstaaten sind die zur Bundes-Austrägal-Instanz geeigneten und bestimmten Gerichtshöfe, und die Uebernahme des Austrägal-Auftrages ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit zur Uebernahme dieses Auftrages begründen, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen vier Wochen, von dem Tage des erhaltenen Auftrages an gerechnet, der Bundesversammlung vorzubringen, welche darüber längstens binnen vierzehn Tagen zu entscheiden hat.

Anmerkung.

Hier hat es nothwendig geschienen, die Entscheidung über die Entschuldigungsgründe ausdrücklich zu gedenken, was der Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, unberührt gelassen hatte.

§. 15

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, III. 4.)

Jedes Bundesglied, auch ein solches, welches nach dem Artikel XII. der Bundesacte mit andern ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat, kann von dem Beklagten vorgeschlagen werden, jedoch immer nur Einer der Theilhaber an demselben obersten Gerichte, und nur alsdann, wenn keiner dieser Theilhaber bei der zu entscheidenden Streitsache ein rechtliches Interesse hat.

§. 16.

(Bundestags-Beschluß vom 3. August 1820, Art. 2.)

Dem zur Austrägal-Instanz bestellten obersten Gerichtshofe eines Bundesstaates steht die Leitung des Processes, und zwar, bis zur Einrichtung einer allgemeinen Austrägal-Gerichtsordnung, nach der bei ihm geltenden Proceßordnung, jedoch unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen, so wie die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der Parteien, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Anmerkung.

Es ist ein unverkennbarer Nachtheil der gegenwärtigen Einrichtung, daß die Bundesglieder bei ihren Rechtsstreitigkeiten auf ein gleichförmiges gerichtliches Verfahren nicht rechnen können. Wieviel aber hiervon abhängt, weiter hier auszuführen, scheint überflüssig zu seyn. Das Bedürfniß einer Austrägal-Gerichtsordnung dürfte wohl unverkennbar seyn, da die Gleichförmigkeit des Verfahrens so wesentlich, die Herstellung derselben aber von dem Gerichtsgebrauche so vieler und so höchst verschieden organisirter obersten Gerichtshöfe, welche Austrägal-Gerichte werden können, nicht zu erwarten ist. Die Commission hat daher geglaubt, die Errichtung einer Austrägal-Gerichtsordnung ausdrücklich vorbehalten zu müssen, und sie giebt anheim, ob nicht dazu eine angemessene Einleitung jetzt gleich zu treffen wäre.

§. 17.

(Bundestags-Beschluß vom 3. August 1820, Art. 3.)

Zur Theilnahme an einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägal-Gericht nur alsdann zugelassen werden, wenn dieses eine wesentliche Ver-

bindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreite anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägal-Gerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

§. 18.

(Ebendaselbst, Art. 4.)

Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

§. 19.

(Ebendaselbst, Art. 5.)

Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägal-Gericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

§. 20.

(Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817, III. 7.)

Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Eingange des Austrägal-Auftrages bei dem gewählten obersten Gerichtshofe an gerechnet, erfolgen. Sollte dieß ausnahmsweise nicht thunlich seyn; so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs anzuzeigen, und die Entschliessung der Bundesversammlung darüber zu erwarten.

§. 21.

(Ebendaselbst, III. 7.)

Die Austrägal-Erkenntnisse sind von dem gewählten Gerichtshofe, im Namen und Auftrage der Bundesversammlung,

den Parteien zu eröffnen, und sodann, nebst den verhandelten Acten, der Bundesversammlung einzusenden.

§. 22.

(Bundestags-Beschluß vom 3. August 1820, Art. 6.)

Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Anmerkung.

Der Termin ist, in Folge der Berathungen der Wiener Conferenzen, zwar auf vier Jahre gesetzt. Wenn aber dieser Termin nicht von der Eröffnung des Austrägal-Urtheils an gerechnet wird, sondern von der Auffindung der neuen Thatsachen und Beweismittel an; so scheint eine Jahresfrist zur Vorbereitung und Ausarbeitung des Restitutions-Libells hinreichend, eine längere Frist aber der Begründung eines festen Rechtszustandes unter den im Streite befangenen Bundesgliedern nur nachtheilig zu seyn. Es ist ohnehin schon viel, daß, nach der vorliegenden Bestimmung, das Rechtsmittel der Restitution selbst durch keinen Zeitverfluß ausgeschlossen wird, und eben daher auch mehrmals wiederholt werden kann.

Es ist übrigens, in besonderer Beziehung auf dieses Rechtsmittel, der Commission die Erinnerung mitgetheilt worden, daß hier die Beobachtung der verschiedenen Proceßordnungen vorzüglich bedenklich zu seyn scheine. Denn die verschiedenen Proceßordnungen gewähren dem Imploranten nicht überall einen gleichen Umfang der Berechtigung, und wenn nun jedem Austrägal-Gerichte seine Proceßordnung zur Norm dienen soll; so könne dieses, namentlich bei dem Rechtsmittel der Restitution, auch auf die Entscheidung der Streitsache einwirken, und in dem einen Falle, so wie bei dem einen oder andern Territorial-Gerichte, der Partei mehrere, in dem andern weniger Berechtigung weiterer Rechtsausführung zustehen. Es scheine nun aber doch angemessen, daß wenigstens in dieser Hinsicht gleiche Berechtigungen für die Bundesglieder bei ihren Streitigkeiten statt finden sollten. Die Commission hat die Wichtigkeit dieser Bemerkung vollkommen erkannt, und hat es daher versucht, in den folgenden §§. 23. und 24. durch kurze und einfache Sätze in die Behandlung der Restitution bei den Austrägal-Gerichten diejenige Gleichförmigkeit zu bringen, welche mit Recht gewünscht wird. Es hat ihr zu dem Ende nothwendig geschienen, die Zulässigkeit und die Erfordernisse des Rechtsmittels im §. 23. genau zu bestimmen, und im §. 24. das bei allen Austrägal-Gerichten gleichmäßig zu beobachtende Verfahren vorzuzeichnen. Dabei hat sich aber auch zugleich die Nothwendigkeit gezeigt, im §. 25. eine Formel des Restitutions-Eides vorzuschreiben.

§. 23.

Die Restitution findet nur gegen definitive Erkenntnisse und gegen solche Zwischen-Urtheile statt, welche die Kraft eines definitiven Erkenntnisses haben. Sie ist auch gegen Erkenntnisse über den Besitzstand, so fern solche nicht bloß den jüngsten Besitz betreffen, zulässig. Sie kann aber allein rechtlich begründet werden, durch neue, vor der Eröffnung des Austrägal-Urtheils dem Imploranten nicht bekannt gewesene, mit den gehörigen Beweisen belegte, erhebliche, mithin eine gänzliche oder theilweise Abänderung jenes Urtheils erfordernde Thatsachen, oder aber durch neu aufgefundene Beweismittel für bereits vorgebrachte, erhebliche, jedoch bei der Abfassung des Urtheils, wegen Mangel des Beweises, nicht berücksichtigte Thatumstände, oder endlich durch neu aufgefundene, erhebliche Gegen-Beweismittel in Ansehung solcher Thatumstände, worauf das Austrägal-Erkenntniß ganz oder zum Theil gebaut worden ist.

§. 24.

(Bundestags-Beschluß vom 3. August 1820, Art. 7.)

Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat. Der Restitutions-Libell, welchem die neu aufgefundenen Beweismittel vollständig beizufügen sind, ist vor Ablauf des oben bestimmten Termins (§. 22.) bei der Bundesversammlung einzureichen. Diese wird sodann denselben durch einen in ihrer nächsten Sitzung nach dessen Uebergabe zu fassenden Beschluß, in der oben bestimmten Art (§. 12.), dem Austrägal-Gerichte, unter Zurücksendung der früheren Acten, mittheilen, welches hierauf zuvörderst die Zulässigkeit der Restitution zu prüfen und darüber zu erkennen hat. Wird dieselbe zulässig befunden; so ist, nach vorgängigem Verfahren bis zur Duplik, das Haupterkenntniß abzugeben und zu eröffnen, hiernächst aber mit den Acten der Bundesversammlung einzuschicken.

§. 25.

(Ebendaselbst, Art. 8.)

Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägal-Gerichte durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter

deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden; so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat. Dieser Eid ist darauf zu richten:

daß diejenigen, welche ihn abzuleisten haben, von den neu vorgebrachten Thatumständen und Beweismitteln vor der Eröffnung des Austrägal-Erkenntnisses keine Wissenschaft gehabt, und solche erst nachher erlangt haben, auch daß seit der Zeit der Auffindung die gesetzliche Frist von einem Jahre nicht abgelaufen sey.

§. 26.

In dem Falle, daß der durch ein Austrägal-Erkenntniß unterliegende Theil binnen vier Wochen nach dessen Eröffnung darzuthun vermöchte, daß dasselbe, wegen offenbarer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, oder der, bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen, gerichtlichen Ordnung, von selbst und ohne Rücksicht auf die dem Rechtsstreit zum Grunde liegenden Thatsachen, als ein rechtliches Erkenntniß nicht bestehen könne; so ist er auch damit, jedoch ohne Suspensivwirkung, zuzulassen, und die Bundesversammlung hat auf die innerhalb obiger Frist ihr zu übergebende Ausführung, nach eingeholter Vernehmlassung des Gegentheils, einen obersten Gerichtshof zu beauftragen, über den Grund oder Ungrund der vorgeschützten Nichtigkeit zu erkennen, und seine Entscheidung der Bundesversammlung, nebst den Acten, einzusenden. Diese wird sodann die Parteien davon in Kenntniß setzen, und, falls das angegriffene Urtheil für nichtig erklärt werden sollte, bei dem gewählten Austrägal-Gerichte, in Gemäßheit des cassatorischen Erkenntnisses, das weitere rechtliche Verfahren bewirken.

Anmerkung.

Wenn durch ein einziges Urtheil über Rechtsverhältnisse endlich entschieden werden soll, die, da sie unabhängige Staaten und erlauchte Familien betreffen, in der Regel von Wichtigkeit seyn werden; so scheint es billig, denjenigen, welche sich einem so wenig günstigen Unterschied von ihren eigenen Unterthanen unterworfen haben, wenigstens Sicherheit gegen die Folgen

menschlicher Schwäche, welche sich, auch bei den ansehnlichsten Gerichtshöfen, durch Abweichung von gesetzlichen Vorschriften äußern können, alsdann zu gewähren, wenn eine offenbare Verletzung der Gesetze und der gerichtlichen Ordnung sofort nachgewiesen werden kann. Aber nur unter möglichster Beschränkung hat die Commission geglaubt, auf die Zulassung einer Nichtigkeitsklage antragen zu müssen, und so dürfte die Berücksichtigung eines gewiß seltenen Falles, indem darüber eine billige Beruhigung gegeben wird, zur Befestigung des Vertrauens in eine ihrer Natur nach sehr mangelhafte Einrichtung dienen.

§. 27.

(Bundestags-Beschluß vom 3. August 1820, Art. 9.)

Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet und deßhalb bei ihr von Betheiligten die Anzeige gemacht wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägal-Gerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat, und die Parteien können solche bei demselben unmittelbar anbringen, ohne daß es deßhalb eines weitern Auftrages der Bundesversammlung bedarf. *)

Dieser Entwurf ward in derselben Sess. XXXVII. d. J. 1820, S. 664. durch Beschluß zur Instructions-Einholung an die Regierung befördert, und deßfalls sind bis jetzt folgende Abstimmungen und Bemerkungen eingegangen:

Bemerkungen von Baden, Prot. v. J. 1821, §. 124. S. 368; — Abstimmung von Preussen, Prot. v. 1821, §. 160. S. 471; desgl. von der 16ten Stimme, Prot. v. 1821, §. 187. S. 504; Bemerkungen von Schaumburg-Lippe u. Lippe, S. 506. a. b. c. d.; — Abstimmung von Würtemberg, Grhzth. u Hzgth. Sachsen, und Note des Gesandten, Prot. v. 1821, §. 219. S. 609. u. flgd., 628. a. u. flgd.; — Bemerkungen von Preussen, Prot. 1821, §. 256. S. 765. Beilage Ziff. 31. S. 775. u. flgd., und Beilage Ziff. 32. S. 793 rc.; — K. Sächsische Abstimmung und Bemerkungen, Prot. v. J. 1822, §. 48. S. 129. Beilage Ziff. 12. S. 132 rc.; Beilage Ziff. 13. S. 134; Neue Bemerkungen von Preussen und Antrag, Prot. v. J. 1822, §. 82. S. 214; Bemerkungen von

*) Ist auch abgedruckt in Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, S. 274.

Oldenburg, Prot. 1822, §. 97. S. 238. Beilage Ziff. 15. S. 241; Bemerkungen von Holstein und Lauenburg, Prot. v. J. 1822, §. 106. S. 268. Beilage Ziff. 16. S. 271. ꝛc.

Bemerkungen von Kurhessen, Prot. 1822, §. 206. S. 787. Beil. Ziff. 30. S. 797. ꝛc; Bemerkungen der 17ten Stimme, Prot. 1823, §. 115. S. 382. Beil. Ziff. 12. S. 408. ꝛc. —

Das Präsidium brachte i. J. 1831, Sess. XLI. §. 295. S. 949. von neuem die Einholung der noch fehlenden Instructionen in Anregung, nachdem Oesterreich kurz zuvor, Sess. XL. §. 277. S. 881. erklärt hatte, daß es die Errichtung einer permanenten Austrägal-Instanz, zur Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde, noch immer für höchst wünschenswerth halte.

Weitere Aeußerungen von Oesterreich hierüber, Prot. v. J. 1834, Sess. XLII. §. 589. S. 1048. — Im Jahre 1835 wurde Sess. XVI. Prot. §. 230. S. 489. beschlossen, daß von dem Art. 26. des Entwurfs, so wie überhaupt von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden zu abstrahiren sey.

Bestimmungen, welche sich überhaupt auf das Austrägalverfahren beziehen, sind ferner:

4) Der Beschluß vom 7. Oct. 1830. Prot. Sess. XXXI. §. 234. S. 1020; v. Meyer, II. 358. — betreffend die Vorladungen und andere Zustellungen der Austrägalgerichte an die Anwälte der streitenden Theile:

„Sämmtliche allerhöchste und höchste Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, die Oberappellationsgerichte anzuweisen, in allen Fällen, wo sie als Austrägalgerichte eine unmittelbare Zustellung an Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können, davon ihren Regierungen die Vorlage zu machen, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, durch ihre Bundestagsgesandtschaften die geeignete Mittheilung an jene Regierungen, die es angeht, zu bewirken.“

5) Der Beschluß vom 28. Febr. 1833. Sep. Prot. Sess. VIII. §. 70. S. 185; v. Meyer, II. 426. betreffend unbedingte Mandate:

1) „Ein Austrägalgericht kann zwar mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen, während der Rechtshängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird, — vorausgesetzt, daß an den Erfordernissen zu

einer Verfügung dieser Art in anderer Beziehung kein Mangel erscheint — vorschreiten, jedoch hat sich das Gericht hierbei der Androhung von Geldstrafen zu enthalten und die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundesversammlung einzusendenden, schließlichen Erkenntnisses dieser lediglich zu überlassen.

2) Die Gesandtschaften derjenigen Regierungen, deren oberste Gerichtshöfe dermalen als Austrägalgerichte bestellt sind, werden ersucht, den gegenwärtigen Beschluß an diese Gerichtshöfe zu ihrer Darnachachtung gelangen zu lassen."

Das erste Ersuchen an die betreffende Commission um Erstattung eines Gutachtens über die Befugnisse der Austrägalgerichte, zu Erlassung von unbedingten Mandaten im Namen und aus Auftrag des deutschen Bundes wegen Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei denselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache unter Androhung einer Geldstrafe, erfolgte i. J. 1831. S. Prot. Sess. V. §. 32. S. 102. — Schon Sess. XXXIX. desselben Jahrs, §. 268. S. 864. erstattete der Gesandte der freien Städte, Namens der Commission, ein Gutachten, wobei der Kurhessische Gesandte, als Commissionsmitglied, ein Separat-Votum, S. 869. einlegte.

Auf den Beschluß zur Instructionseinholung stimmte Baden schon Sess. XLII. §. 305. S. 968. In dem folgenden Jahre 1832, (s. Prot.) Hannover, Grßhzgth. und Hzgth. Sachsen, die 15te und 16te Stimme Sess. VI. §. 35. S. 170; die 17te Stimme Sess. VIII. §. 61. S. 288; K. Sachsen, Sess. IX. §. 65. S. 308; Würtemberg, Sess. X. §. 75. S. 400; Oesterreich und Preussen, Sess. XI. §. 88. S. 461; Grßhzgth. Hessen, Sess. XIII. §. 115. S. 801; Bayern, Holstein und Lauenburg, Sess. XVII. §. 156. S. 653; Mecklenburg, Sess. XXXII. §. 351. S. 1161; Kurhessen, Sess. XLVIII. §. 582. S. 1760; und endlich im Jahre 1833, (s. Prot.) Braunschweig und Nassau, Sess. VII. §. 59. S. 160; und Grßhzgth. Luxemburg, Sess. VIII. §. 70. S. 188.

6) Der Beschluß vom 23. Juni 1836, — s. Prot. Sess. X. §. 171. S. 436, — betreffend Stempelpapier und Sporteln:

"In Erwägung der im Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Ver-

fahren betreffend, Art. V. enthaltenen Bestimmung, welche folgendermaßen lautet:

„über den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinschaftlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen,“

wird festgesetzt, daß der Anwendung des Stempelpapiers, so wie der Erhebung von Sporteln, sowohl bei den auf den Grund der Art. XXI. XXIV. und XXX. der W. Schl. A. vorkommenden Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen, als bei dem nach dem Art. XX. der W. Schl. A. in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren nicht statt zu geben sey.

„Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, die obersten Gerichtshöfe von diesem Beschlusse zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.“

Die erste Idee dazu wurde zwar schon Sess. XXIII. am 13. Dezbr. 1821 vertraulich gegeben und in der vertraulichen Sitzung vom 31. Jan. 1822 wieder erneuert, jedoch von der B. V. ohne Erwähnung im Protokolle an den betreffenden Ausschuß verwiesen. Ein definitiver Antrag geschah erst von Preussen i. J. 1835, Prot. Sess. XVI. §. 225. S. 480. auf welchen, Sess. XX. §. 330. S. 671. das Commissions-Gutachten erstattet wurde. Noch vor Abgabe dieses Gutachtens hatte Bayern seine zustimmende Erklärung zu diesem Antrage gegeben: Sess. XVI. §. 258. S. 540.

Die Abstimmungen erfolgten später von Oesterreich und Dänemark, Sess. XXIII. §. 371. S. 796; von Luxemburg, Sess. XXIV. §. 386. S. 811; von Preussen, K. Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Grßhzgth. u. Hzgth. Sachsen und der 15ten Stimme, Sess. XXVI. §. 412. S. 864; von Mecklenburg und den freien Städten, Sess. XXVII. §. 443. S. 918; von Grßhzgth. Hessen, Sess. XXVIII. §. 460. S. 1074; von der 16ten Stimme, Sess. XXX. §. 497. S. 1134; von Braunschweig und Nassau, Sess. XXXI. §. 512. S. 1165; und von Kurhessen, i. J. 1836, Prot. Sess. II. §. 42. S. 106.

7) Ein Beschluß in Hinsicht der Bildung von Austrägal- oder Urtheils-Senaten war bis zum 1. Sept. 1837 noch nicht gezogen.

— — — — — — — — — — — —

Den ersten Antrag wegen Bildung eines eigenen Senats bei den obersten Gerichten für Austrägalsachen, machte Bayern im Jahre 1831. S. Prot. Sess. XXIV. §. 155. S. 878. (Siehe auch Prot. 1834, §. 78. S. 127.)

Die betreffende Commission erstattete hierüber, Sess. XXXI. §. 203. S. 671. bis 677. Vortrag, worauf beschlossen wurde, Instruction einzuholen. — Hierauf erfolgten die Abstimmungen von Bayern, K. Sachsen, Dänemark, Grßhzgth. und Hzgth. Sachsen, Sess. XXXVI. §. 234. S. 809; von Würtemberg und der 13ten Stimme, Sess. XXXVII. §. 245. S. 833; von Preussen, Sess. XXXVIII. §. 253. S. 848; von Baden, Mecklenburg, der 15ten und 16ten Stimme, Sess. XXXIX. §. 261. S. 854; von Oesterreich und Grßhzgth. Hessen, Sess. XL. §. 277. S. 881; im Jahre 1832, s. Prot: von Kurhessen, Sess. XV. §. 133. S. 577. Im Jahre 1833, s. Prot: von der 17ten Stimme, Sess. X. §. 96. S. 239; und endlich von Hannover, das zugleich anderweite Vorschläge mit besonderer Rücksicht auf das Oberapp. Gericht zu Celle machte, Sess. XLV. §. 472. S. 994. — Der hierauf ertheilte Beschluß, Sess. XLIX. §. 510. S. 1067. bestimmte, daß diesem Bayerischen Antrage keine Folge gegeben werden könne.

In derselben Sitzung, S. 1068. erneuerte nun Hannover seinen deßfalls (Sess. XLV. §. 472. S. 996.) gemachten Vorschlag im Betreff von Urtheils-Senaten als Antrag, welcher an die betreffende Commission abgegeben wurde. Das deßfallsige Gutachten der Commission ward i. J. 1834, Sess. III. §. 36. S. 61. abgestattet und zur Instructions-Einholung verstellt. Ueber dieses Gutachten erklären sich Bayern und Hannover, Sess. X. §. 122. S. 285. Hierauf erfolgen abermalige Abstimmungen, und zwar: von Luxemburg, Sess. XV. §. 196. S. 422; von Preussen Sess. XXXII. §. 414. S. 829; Sess. XXXV. §. 459. S. 874; von Dänemark und Mecklenburg, Sess. XXXIX. §. 553. S. 996; von K. Sachsen, Sess. XL. §. 563. S. 1023; von Oesterreich, Sess. XLII. §. 589. S. 1045. Oesterreich spricht in dieser Abstimmung von neuem aus, wie überhaupt höchst wünschenswerth die Errichtung einer gemeinschaftlichen permanenten Austrägal-Instanz zur Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde sey, und daß auch die Errichtung eines Bundesgerichts, oder einer permanenten Austrägal-Instanz, bei den in diesem Jahre in Wien statt

gehabten Cabinets-Conferenzen in vielfacher Beziehung erörtert worden wäre, allein die Schwierigkeiten, welche im Wege ständen, dieselbe dermalen nicht gestatteten.

Im folgenden Jahre 1835 erfolgten die Abstimmungen, s. Prot: von Baden, (mit einem anderweiten Antrage) Sess. I. §.13. S. 11; von Grßhzgth. und Hzgth. Sachsen: Sess. V. §. 63. S. 102; von Preussen, und weitere Erklärung von Hannover, Sess. VII. §. 80. S. 128; von der 15ten und 16ten Stimme, Sess. IX. §. 107. S. 221; von Bayern, Sess. XII. §. 144. S. 273; von Würtemberg, Sess. XIV. §. 175. S. 340; von Kurhessen und der 13ten Stimme, Sess. XVI. §. 231. S. 489; von Grßhzgth. Hessen, Sess. XXV. §. 398. S. 836; von K. Sachsen, Sess. XXVI. §. 416. S. 875; von den freien Städten, Sess. XXVIII. §. 462. S. 1074. Im Jahre 1836 stimmten noch ab: (s. Prot.) Niederlande und die 13te Stimme, Sess. I. §. 23. S. 38.

II.

Bestimmungen, welche sich speciell auf den Artikel XXX. der W. Schl. Akte beziehen.

---

1) Der Art. XXX. der Wiener Schl. Akte v. J. 1820. Anlage zur Plenarsitzung vom 8. Juni; — v. Meyer, II. S. 158:

„Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.“

2) Der Beschluß vom 19. Juni 1823, — Prot. Sess. XVII. §. 106. S. 298; v. Meyer, II. S. 229. — betreffend: Beobachtung der Fristen ꝛc. ꝛc.

1) Daß in allen den Fällen, in welchen ein Verfahren vor einer Austrägal-Instanz nach der Disposition des Art. XXX. der W. Schl. A. eingeleitet ist, das oberste Gericht, welches die Austrägal-Instanz bildet, beauftragt und ermächtigt wird, alle Fristen von Amtswegen zu beachten, bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung (welche peremtorische Eigenschaft hat) Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen, und eben das auszusprechen, was sonst, auf Antrag des andern Theils, als Folge der Unterlassung, zum Behufe der endlichen Entscheidung, auszusprechen seyn würde.

2) was übrigens in den Abstimmungen der Gesandtschaften von Baden und der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen Häuser an Handen gegeben worden, wird der mit der Revision des Austrägalverfahrens beauftragten Commission zur weitern Erörterung und Begutachtung zugestellt.

3) ist von diesem Beschlusse den als Austrägalgerichten in Thätigkeit befindlichen obersten Gerichtshöfen durch die betreffenden Gesandtschaften Mittheilung zu machen.

3) Der Beschluß vom 22. Mai 1828, — Prot. Sess. XIII. §. 91. S. 268. ꝛc. ꝛc.; v. Meyer, II. S. 321. — betreffend:

Beförderungsgesuche der Partheien, auf einen Vortrag des Königl. Dänischen Gesandten, im Namen der Reclamations-Commission, daß — „ungeachtet Privatpersonen, deren Reclamationen zu Einleitung des Austrägalverfahrens, nach dem Art. XXX. der W. Schl. A. Anlaß gegeben, an diesem Verfahren selbst keinen Antheil zu nehmen, deren Resultat vielmehr abzuwarten haben, in Beförderungsgesuchen derselben an die hohe Bundesversammlung an und für sich nichts Unziemliches liegen dürfte,“ — die Commission doch dafür halte, diesem Gesuche etwa unter Verständigung des Anwalts von der Lage der Sache keine weitere Folge zu geben sey; wurde beschlossen:

„Der Canzleidirection sey zu überlassen, in diesen und ähnlichen Fällen dem Anwalt des Reclamanten die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache zu ertheilen.“

Zur Erklärung der Entstehung dieses Beschlusses bemerken wir, daß in Folge der Beschwerde der Rheinpfälzischen Staats-

gläubiger und Besitzer der Partialobligationen Lit. D., die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, und insbesondere des Gesuchs der Frankfurter Inhaber um ein Beförderungsschreiben an das niedergesetzte Austrägalgericht, — Prot. vom Jahr 1823, Sess. VI. §. 41. S. 90. rc. rc. — die betreffende Commission Auftrag erhielt, der B. V. Vorschläge zu machen, wie bei der Anwendung des Art. XXX. der W. Schl. A. zu verfahren sey, wenn die Austrägal-Instanz in Ermangelung eines Antrags des einen Theils gegen den andern Theil, sich nach der von ihr zu befolgenden Prozeßordnung nicht ermächtigt halten kann, in contumaciam zu verfügen. S. ebendas. S. 94. Der Commissionsvortrag erfolgte hierauf Sess. IX. §. 67. S. 120; und die Abstimmungen wurden in der bereits angezeigten Sess. XVII. §. 106. S. 289. abgegeben, wobei jedoch zu bemerken, daß von Baden, Grßhzgth. und Hzgth. Sachsen neue Anträge beigelegt wurden.

III.

Bestimmungen, welche die Vollziehung betreffen.

Da wir der Verhandlungen über das Exekutionsverfahren, welche vor dem Jahre 1820 statt fanden und der provisorischen Bestimmungen deßfalls schon oben, §. IX. erwähnt haben, so führen wir zur Vollständigkeit hier zwar die provisorische Exekutionsordnung vom 20. Sept. 1819 in Beziehung auf den Art. II. der Bundesakte mit an, gehen aber sodann gleich zu den Bestimmungen der Schlußakte u. s. w. über.

1) Provisorische Exekutionsordnung. S. Prot. 1819, S. 664. und 665.

2) Wiener Schluß-Akte, Art. XXXI. bis XXXIV. S. Prot. v. J. 1820, Plenarsitzung v. 8. Juni. — v. Meyer, II. 158. 159.

Art. XXXI. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten, compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien,

zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel die erforderlichen Exekutions-maßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Exekutionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen in Anwendung zu bringen.

Art. XXXII. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutions-Verfahren Statt finden. — Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundesversammlung unter den im XXVI. Art. bezeichneten Umständen zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. XXXIII. Die Exekutions-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten, Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Exekutions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besonderen Instruction, das Exekutions-Verfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Exekutions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge derselben

in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

3) Definitive Exekutions-Ordnung. Beschluß vom 3. Aug. 1820. S. Prot. der Plenarversammlung S. 222. bis 225, worin die obigen Artikel der W. Schl. A. aufgenommen worden sind. v. Meyer, II. 169. u. flgd.

Exekutions-Ordnung.

Präsidium. In der XXXV. Bundestagssitzung 1819, §. 219. wurde unter die Gegenstände, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, auch die Einführung einer definitiven Exekutions-Ordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen in ungehinderte Vollziehung zu setzen, mit aufgenommen.

Die Schlußacte enthält hierüber die Grundbestimmungen in den Artikeln XXXI. bis XXXIV., und zur weitern Entwickelung derselben wurde in dem XXXI. Artikel vorbehalten, eine besondere Exekutions-Ordnung folgen zu lassen.

Da nun dieselbe in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden, so habe ich von meinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, der verehrlichen Bundesversammlung diese Exekutions-Ordnung, welche in ihren vierzehn Artikeln zugleich die in die Schlußacte aufgenommenen Bestimmungen in sich begreift, zu dem Ende vorzulegen, damit dieselbe, in eben der Form, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werde.

Art. I. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesver-

fassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutions-Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. II. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt: daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im Art. I. bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Art. III. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sey, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Exekutions-Verfahren zu beschließen ist.

Art. IV. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Exekution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. V. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht

hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Exekutions-Verfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. VI. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im Artikel XXVI. der Schlußacte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten, verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. VII. Die Exekutions-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Exekutions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. VIII. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besonderen Instruction, das Exekutions-Verfahren unmittelbar leitet.

Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Exekutions-Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und

sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. IX. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Exekutions-Maßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Exekutions-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen; so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrags beharret, und diesen deßhalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. X. Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Exekutions-Verfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen seyn sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letztern unfehlbar erfolgen werde.

Art. XI. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. — Die aus ihrer Mitte gewählte Exekutions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Exekution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. XII. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur auf Anrufen der Parteien, von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst, darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren

veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weitern Ausspruchs, ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Exekutions-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. XIII. Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Exekutions-Verfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Exekution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden.

Art. XIV. Die Kosten der Exekution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Exekution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Exekutionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen; bei Exekutionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. XXVI. der W. Schl. A.) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

Da diese vierzehn Artikel bereits in der Wiener Conferenz erörtert worden, wurden sie, ebendaselbst s. Prot. v. 3. Aug. 1820 S. 225, zum Bundesbeschluß einstimmig erhoben.

Schließlich glauben wir hier noch einiger Aktenstücke erwähnen zu müssen, welche durch bereits angeordnete Exekutionen hervorgerufen wurden.

a) In Folge der angeordneten Exekution gegen Braunschweig i. J. 1830, die Bestimmung der Stärke, Waffengattung und Kosten des abzuordnenden Truppenkorps, Dauer der Exekution, Benennung der damit zu beauftragenden Regierungen rc. betreffend. S. Sep. Prot., Sess. VIII. S. 200. Den Entwurf einer Instruction für den Civil-Commissär zur Leitung des Exekutionsverfahrens, s. Sep. Prot. VIII. S. 208.

b) In Folge der angeordneten Exekution in das Großherzogthum Luxemburg i. J. 1831; Beschluß über Stärke, Zusammensetzung des Exekutions-Corps, s. Prot. v. J. 1831, Sess. IX. (Sep. Prot. v. 18. März) S. VIII, 2. Beschluß hierüber s. Sess. XV. (Sep. Prot. v. 25. April); Verpflegungs- und andere Kosten für das in das Großherzogthum Luxemburg zur Herstellung der Ordnung und Landesherrlichen Autorität bestimmt gewesenen Exekutions-Corps, s. Prot. v. J. 1832, Sess. XXVI. §. 249. S. 976.

Ueberblick.

Um dem Leser das Auffinden der einzelnen Austrägalfälle zu erleichtern, werden wir solche unter zwei Hauptrubriken vortragen, und zwar chronologisch, nach der Zeitfolge wie dieselben an die Gerichte abgegeben worden sind, theilen in:

I. Fälle, welche in Folge des Artikel XI. der B. A. und Artikel XXI. der W. Schl. A. anhängig gemacht wurden; und zwar:
   A. solche, die bereits erledigt, und
   B. die noch nicht erledigt sind;

II. Fälle, welche in Folge des Artikel XXX. der W. Schl. A. anhängig gemacht wurden; und zwar wiederum:
   A. solche, die bereits erledigt,
   B. die noch nicht erledigt sind.

War es zwar ursprünglich unsere Absicht, sämmtliche Fälle auf gleiche Weise in der Art zu behandeln, daß nach vorgetragenem Thatbestande die einzelnen Verhandlungen und Referate im Auszuge gegeben und sodann Urtheil und Entscheidungsgründe beigefügt würden, so zeigte es sich doch bei der Bearbeitung selbst, daß wir von diesem Vorhaben in Hinsicht einzelner Fälle abstehen und solche mehr oder minder anders behandeln mußten. — Theils lag der Grund davon oftmals in der Eigenthümlichkeit der Fälle selbst, theils würde auch bei der manchmal sehr verwickelten Sachlage und den dadurch veranlaßten zahlreichen und Jahre lang dauernden Verhandlungen unsere Abhandlung bei einer gleichmäßigen Bearbeitung alles Hierhergehörenden einen zu großen, vielleicht nicht einmal dem Zwecke entsprechenden Umfang erhalten haben.

Wir gehen im Allgemeinen von dem Gesichtspunkte aus, daß derjenige, welchem die Bundestagsprotokolle zur Hand sind, kein wesentliches Citat in unserer Bearbeitung vermissen soll,

damit er die ganzen Verhandlungen in allen einzelnen Theilen leicht wieder auffinden könne; und derjenige, bei dem dieß nicht der Fall ist, doch ein zusammenhängendes Bild des Ganzen erhalte.

Dem Wunsche, die Gesammtmaterie nach Einer Form vorzutragen, konnten wir daher nicht überall nachkommen, um dem wesentlichern einer möglichst klaren Darstellung zu entsprechen; weßhalb wir auch zuweilen Vorträge aus den Protokollen ganz oder theilweise abdrucken ließen, und bei Auszügen die Worte der Protokolle — wo es nur thunlich war — beizubehalten strebten.

Es würde uns sehr freuen, unserm Ziele möglichst nahe gekommen zu seyn, das zu erreichen, in jeder Hinsicht nicht so leicht ist, als es anfangs scheinen dürfte; wovon sich Jeder überzeugen kann, der sich einer ähnlichen Aufgabe zu unterziehen Lust und Beharrlichkeit hat. Schon das Mühsame in dem Mechanismus der Arbeit wird allein dadurch augenfällig, daß wir unter Benutzung des Generalregisters vom Freiherrn von Holzhausen über die Verhandlungen der B. V. (welches aber nur bis zu Ende des Jahrs 1823 geht) sämmtliche Bundestagsprotokolle jeden Jahrgangs für jeden einzelnen Fall besonders nachschlagen mußten.

Am Schlusse des Ganzen werden wir in einer Tabelle sämmtliche Austrägalfälle nach den Tagen ihrer Abgabe an die Gerichte nochmals chronologisch verzeichnen und sämmtliche dritte oberste Justizstellen, aus denen die Austrägal-Gerichtshöfe gewählt werden können, bemerken.

§. XI.

I.

Fälle, welche in Folge des Art. XI. der W. A. und des Art. XXI. der W. Schl. A. anhängig gemacht wurden.

A.

Fälle, die bereits erledigt sind.

Vorstellung*)

von Maximilian v. Riese und Jacob Heinrich Rühle v. Lilienstern zu Frankfurt, im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweier Creditoren-Consortien, Schuldenauseinandersetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau betreffend.)**

Im Jahre 1817 erstattete der Gesandte der 15ten Stimme, 1817. Sess. XVIII. §. 100. S. 183. (s. auch Beilage Nro. 38. S. 184.) zuerst Vortrag über eine, unter Ziff. 63. d. J. eingelaufene Reclamation, deren Inhalt nach der Geschichtserzählung der Supplikanten folgender ist:

Es hat am 6. December 1729 ein Consortium von Creditoren dem Landgräflich-Hessen-Darmstädtischen Hause, zum Behufe der Wiedererkaufung des in der Herrschaft Epstein, bei Kostheim und Hochheim, gelegenen Mechthildshäuser Baumhofs, so wie zum Ankaufe der Erbenheimer ständigen Kornpacht, und einer in der Wallauer Gemarkung gelegenen Wiese, den Betrag von

*) S. v. Meyer, Repertorium zu den Verhandlungen des D. B. T. S. 232. rc. S. 357. rc.

**) Ist auch unter Art. XXX. der W. Schl. A. zu subsumiren.

1828. Gerichtshofe hierauf die geeignete Entschliessung an die Anwälte der hohen Theile ergangen sey. Dieses nahm die B. V. zur Wissenschaft.

In den beiden folgenden Jahren berichtet das Austrägalgericht über die bisherigen Verhinderungen und den Stand der ganzen 1829. Streitsache; und zwar legt zunächst Präsidium im J. 1829, Sess. IV. §. 23. S. 40. ein Schreiben des Gerichts vom 31. Jan. d. J. der B. V. vor, worin dasselbe zuletzt ausspricht: „daß des Rechtsstreites Erledigung nach der Bayerischen Prozeß-Ordnung ganz vorzüglich durch der Partheien Thätigkeit bedingt sey.“

1830. Von dem zweiten Schreiben, vom 8. März 1830 giebt Präsidium der B. V. im J. 1830, Sess. VIII. §. 63. S. 196. Kenntniß, und wird darin angeführt: daß die Grßhzgl. Hessischer Seits immer zur rechten Zeit wiederholt nachgesuchten und gewährten Fristverlängerungen die Ursache der seitherigen Verzögerung des Urtheils seyen.

1831. Im Jahre 1831 übergiebt Präsidium abermals, Sess. V. §. 32. S. 99. ein Schreiben des Oberapp. Gerichts zu München, vom 21. Jan., worin über den Stand dieser Angelegenheit nähere Auskunft gegeben wird und die Ursachen der bisherigen Verzögerung umständlicher dargethan sind.

Es wird in dem Schreiben namentlich Folgendes angeführt:

„Schon früher hatte das Grßhzgl. Gouvernement — gelegenheitlich eines seiner eigenen Dilationsgesuche — geäußert, man würde und werde, wenn Nassau unter gleichen Umständen Fristerstreckungen begehren sollte, dagegen nicht das Geringste einwenden.

„Die noch laufende Frist zur Hzgl. Nassauischen schließlichen Vernehmlassung geht am 13. Febr. 1831 zu Ende.

„Während auf solche Weise die Verhandlungen in der Hauptsache noch nicht geschlossen sind, hat sich in dem Jahre 1830 zwischen den hohen Theilen ein mit der Hauptsache in enger Verbindung stehender Incidentstreit erhoben.

„Es bestehen nähmlich in den Althessischen, an Nassau gekommenen Aemtern noch Staatsrevenüen-Rückstände von der Zeit vom 1. Decbr. 1802;

Frankreich abgetretene Fürstenthum Saarbrücken überwiesen, und 1817.
in dessen Gemäßheit hiernächst in Besitz genommen.

Bis zum Frühling des Jahrs 1810 wurden von Grßhzgl. Hessischer Seite die Zinsen beider Capitalien, ebenso wie bis zum Jahre 1803 der Fall gewesen, pünktlich entrichtet.

Im Herbste des Jahrs 1810 ward aber, unter Suspendirung der Zinszahlung, den Creditoren durch einen ihnen mitgetheilten Auszug des Grßhzgl. Hessischen Ministerial-Protokolls vom 1. Sept. gedachten Jahrs eröffnet: „Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 seyen bekanntlich verschiedene Hessische Aemter an das Haus Nassau abgetreten worden: sowohl nach der Natur der Sache, als auch nach dem völkerrechtlichen Herkommen und nach dem Sinne und der Disposition des erwähnten Reichsschlusses, sey es eine nothwendige Folge jener Abtretungen gewesen, daß auf Nassau die Verbindlichkeit übergegangen sey, einen verhältnißmäßigen Antheil der hessischen Staatsschulden, und namentlich auch diejenigen zu übernehmen, welche specialiter auf den abgetretenen Aemtern hafteten und denen diese Aemter zum Unterpfande dienten. Man habe Grßhzgl. Seits dieserhalb an Nassau Anträge gemacht und Unterhandlungen angeknüpft; gegen alles Erwarten habe man aber Nassauischer Seits diese Schuldenübernahme, unter Vorschützung einiger gar nicht anwendbaren Scheingründe, zu umgehen und durch Verzögerungen aller Art von sich abzuhalten gewußt. Dieses Ausweichen dauere nun schon bis ins achte Jahr, und ob man gleich Grßhzgl. Seits berechtigt gewesen wäre, die Zahlung der Zinsen von den Capitalien, deren Hypotheken man nicht mehr besessen, alsbald nach der Abtretung jener Aemter zu sistiren; so habe man dennoch bisher, in der Hoffnung, diesen Gegenstand gütlich auszugleichen, und aus schonender Rücksicht für die Creditoren, ohne alle Verbindlichkeit, fortgefahren, die Zinsenvorlage mit vorhinniger und gewohnter Pünktlichkeit zu machen. In die Länge könne aber dieses nicht weiter Statt finden, und es sey daher beschlossen worden, den auf die ehemals Hessischen an Nassau abgetretenen Aemter versicherten Creditoren zu erklären, daß die, seit dem 1. December 1802, bis jetzt, ohne Verbindlichkeit gemachten Zinsenvorlagen fernerhin nicht mehr fortgesetzt werden könnten, und

1817. man ihnen daher überlassen müsse, ihre Ansprüche bei dem hohen Herrn Besitzer geltend zu machen.“

„Die Supplikanten, Depositäre der Hauptobligationen, wandten sich, Namens der Consortien, unterm 22. Februar 1812 mit einer Gegenvorstellung an des Großherzogs Königl. Hoheit, worauf ihnen aber erwidert wurde, „daß es zwar bei der wegen dieser und anderer ähnlichen Forderungen unterm 1. September 1810 erlassenen allgemeinen Verfügung vor der Hand sein Bewenden behalten müsse, jedoch alle Hoffnung vorhanden sey, den dieserhalb mit Nassau vorwaltenden Streit binnen Kurzem gänzlich zu erledigen, wo sich alsdann auch die Mittel ergeben werden, dem Gesuche, insoweit es auf die Verzinsung der befragten Capitalien gerichtet ist, auf eine oder die andere Weise zu willfahren.“ Mehrere frühere und spätere Vorstellungen sind, wie die Supplikanten versichern, ohne Erwiderung und ohne Erfolg geblieben.

„Die Supplikanten glauben, daß, da über die Richtigkeit der Schuldforderungen von 50,000 fl. und 160,000 fl. kein Zweifel obwalte, — da die Entscheidung der streitigen Frage eine reine Consequenz der gegenseitigen Territorial-Ausgleichungen, sonach ein rein politischer Gegenstand sey, — da Art. XI. und XV. der B. A. sie berechtige, diesen Gegenstand der B. V. vorzulegen; in jedem Sinne auch die Bitte gerechtfertigt sey, daß die hohe B. V. auf dem Hochderselben am geeignetsten erscheinenden Wege, die endliche Erledigung der, zum Nachtheile der Creditoren noch immer unentschiedenen, mit den Territorial-Veränderungen von 1803 zusammenhängenden Schuldenausgleichung zwischen den Durchlauchtigsten Häusern Hessen und Nassau, hochgeneigtest einzuleiten und zu bewirken geruhen möge.“

1817. Der Referent gab hierauf ebendaselbst sein Gutachten dahin ab, daß hier nicht von der verlangten analogen Anwendung des Art. LXXVIII. des R. D. Schl., welcher zur Entscheidung der Sache gehöre, sondern nur davon die Rede seyn könne, ob die B. V. befugt und verpflichtet sey, sich dieser Angelegenheit anzunehmen? und bejaht dieses nach Analogie des R. D. Schl. und der B. A.

Wenn auch jener die Verbindlichkeit einer Vorsorge nur wegen der auf geistlichen Entschädigungslanden haftenden Schulden — die Kreisschulden ausgenommen — ausspreche, so hätten doch nicht minder gerechte Ansprüche darauf die Gläubiger der, jenem

Hauptstamme geistlicher Entschädigungslande beigesellten weltlichen 1817.
Lande, für deren Befriedigung die betheiligten Mitstifter des Deutschen Bundes, im Sinne des Art. XV. zu sorgen, gewiß nicht verweigern würden. Nach der dem Bunde obliegenden Garantie, werde die B. V. auf ein ihr entsprechendes Resultat durch gütliche Uebereinkunft oder Compromiß, oder die Austrägal-Instanz des Bundes hinwirken können.

Noch in derselben Sitzung S. 154. gab Nassau seine Erklä- 1817.
rung dahin ab: (v. Meyer, Repert. S. 359.) „die §§. 77. und 78. des R. D. Schl. redeten nicht von Fürsten, deren Staaten fortbestehen und entschädigt worden, sondern vom Uebergang von Schulden geistlicher Entschädigungslande auf den Besitzer derselben und von Vertheilung unter die mehreren Besitzer. Dieses entspreche auch den allgemeinen völkerrechtlichen Principien, nach welchen bei Abtretungen die Ueberweisung von Central-Kammerschulden nur Folge besonderer Uebereinkunft seyn könnten. — Beispiele von Nassau aus dem R. D. Schl., Lahr an Baden, Isenburgische und Frankfurtische Theile an Nassau. — Ohne irgend einen Vorbehalt habe Darmstadt gedachte Aemter übergeben, die in denselben ausstehenden bedeutenden Staatsactiva ohne Widerrede an sich gezogen, und acht Jahre lang diese Zinsen bezahlt.

„Nassau habe Grßhzgth. Hessen, als es von ihm eine Theilnahme an seinen Haus- und Patrimonial-Schulden verlangt, dagegen außer den Eingangs erwähnten Gründen bemerkt, daß Hessen-Darmstadt seine Staatsactiva ungetheilt behalten, und überdieß, laut der 1802 erschienenen Erklärung der Mächte Rußland und Frankreich und dem R. D. Schl. für seine Abtretungen an Nassau durch mehrere Mainzische Aemter einen überwiegenden Ersatz erhalten habe. Ferner weise der Art. XXXVIII. des R. D. Schl. ausdrücklich entschädigten Reichsständen — auch Darmstadt — die von ihren Abtretungen herrührenden Schulden heim. Auch sey im Art. V. des Schuldbriefes, bei Abgang eines dieser Aemter den Creditoren die Anweisung mehrerer anderer Fonds zur Auswahl versprochen."

Grßhzgth. Hessen bemerkte hierauf S. 155, „daß es ausdrücklich nur vorschußweise, aus Achtung und Sorgfalt für rechtliche Creditverhältnisse, die Zinsen gezahlt, welches nicht als Anerkenntniß seiner Schuldigkeit gelten könne. Dieß wiederholte es mit weiterer Auseinandersetzung 1817, Sess. XLVII. §. 383. S. 782. zc. Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Landes-

1817. schulden der im R. D. Schl. abgetretenen althessischen Bestandtheile (1. Herrschaft Epstein oder Amt Wallau, 2. Amt Braubach mit der Vogtei Ems, 3. Amt Katzenellenbogen, 4. Amt Kleeberg, 5. das Dorf Weiperfelden) sey von Nassau nicht verkannt worden, nur an unannehmliche Bedingungen und Beschränkungen gebunden. Nassau beziehe seitdem nicht nur die Einkünfte dieser Aemter, sondern auch nach dem R. D. Schl. sehr beträchtliche der darin belegenen aufgehobenen geistlichen Güter. Dagegen hafteten auf den Grßhzgth. Hessen zugewiesenen geistlichen Entschädigungslanden sehr bedeutende Schulden und Pensionslasten.

„Die zunehmende Wahrscheinlichkeit der Nichterfüllung jener rechtlichen Verbindlichkeit von Nassau habe die Einstellung der Zinsvorlagen nöthig gemacht. Indessen seyen, durch die Reclamation bei der B. V. veranlaßt, wieder neue Unterhandlungen von Darmstadt aus in Wiesbaden angeknüpft worden, aber ebenfalls ohne Erfolg. Diese Verhandlungen und beiderseitigen Erklärungen dürften sich nun hinlänglich zum bundesverfassungsmäßigen Wege der Vermittelung am B. T. eignen, um bei deren Entstehung an die Austrägal-Instanz zu gehen, welchen Weg es vertrauensvoll einschlage.“

Noch in derselben Sitzung v. J. 1817, S. 754. wurde hierauf auf Präsidial-Antrag zur Wahl einer Vermittelungs-Commission geschritten, und beschlossen:

> „Daß den Gesandten von Hannover, Mecklenburg und der 15ten Stimme die gütliche Vermittelung des Streits zwischen der Grßhzgl. Hessischen und Hzgl. Nassauischen Regierung, wegen Uebernahme von Seiten Nassau's, eines verhältnißmäßigen Antheils an althessischen Landes- und Cameralschulden für die im J. 1802 erworbenen althessischen Landestheile, übertragen werde.“

1818. Im Jahr 1818 giebt der Gesandte der 15ten Stimme Kenntniß von einer erneuerten Bitte der Reclamanten (Einr. Prot. Ziff. 105.), die der betreffenden Commission zugestellt wurde.

1819. Im folgenden Jahr 1819 machte derselbe weitere Anzeige Namens der erwählten Commission, Sess. XXVII. §. 162. S. 482. von einem (Ziff. 77.) neuen Gesuche hierüber und erstattete Bericht über die gegenwärtige Lage der Sache.

„Die Vermittelungs-Commission sey am 21. April 1818 mit den beiderseitigen Gesandten als Bevollmächtigte zusammengetreten; das darüber aufgenommene Conferenzprotokoll sey diesen beiden mitgetheilt worden. Die darin enthaltene Nassauische Erklärung

ſey nachdem auf Erinnerung nachgebracht worden, verſchiedene 1819.
die Erledigung der Sache befördernde Anträge, und die Begleitungsnote mit dem Wunſche beſtimmter Vermittelungsvorſchläge enthaltend. Dieſe ſeyen in einem Erlaß der Commiſſion v. 30. Jan. 1819 geſchehen; eine Note vom 28. Febr. an den Grßhzgl. Heſſiſchen Geſandten habe die gehemmte Zinſenzahlung wieder in Gang zu bringen geſucht. Verbunden mit einem anderweitigen Vergleichsantrage ſey dann am 22. und 23. April von Grßhzgth. Heſſen vorgeſchlagen worden, die Frage wegen der Verbindlichkeit zur Zinſenzahlung einer ſchiedsrichterlichen oder austrägalgerichtlichen Entſcheidung auf die bisher verhandelten Akten zu unterwerfen. Die Naſſau zur Antwort gelaſſene vierwöchentliche Friſt ſey verſtrichen, Naſſau wünſche die Sache deßhalb noch einmal einer genauen Unterſuchung zu unterziehen, wozu dieſe Zeit nicht hinreiche; — da nun aber Grßhzgth. Heſſen auf einen geeigneten Schluß der Vermittelungs-Verhandlungen angetragen, ſo habe die Commiſſion den Naſſauiſchen Geſandten heute von ihrem in der B. V. zu haltenden Vortrag benachrichtigt, falls nicht vorher von Naſſau eine zu gütlicher Vereinigung Erwartung gebende Erklärung erfolgen würde."

Im Jahre 1820 erſtattete hierauf Referent der erwählten Vermittelungs-Commiſſion, Sess. XXIV. §. 140. S. 381. (ſ. auch Beilage Nro. 13. S. 391.) einen ausführlichen Vortrag hierüber, woraus hervorgeht, daß die Vermittelung ohne Erfolg geblieben, mithin eine richterliche Entſcheidung nothwendig geworden ſey. 1820.

Die Commiſſion fügt am Ende dieſes Vortrags hinzu: S. 382. und 397. ꝛc.

„Die gegenwärtige Streitſache ſey aus einem doppelten Geſichtspunkte zu betrachten:

1) inſofern es darauf ankomme, den Gläubigern, welche ſich hierher gewandt, zu dem Ihrigen zu verhelfen;

2) inſofern von Erledigung der ganzen, über die Schuldenausgleichung entſtandenen Streitigkeit die Frage ſey, worauf nach dem Antrage des Grßhzgl. Heſſiſchen Hofes und mit Zufriedenheit des Hzgl. Naſſauiſchen, die Vergleichsverhandlung erſtreckt worden ſey, und worüber nunmehr auch die richterliche Entſcheidung bewirkt werden ſollte.

„Was

ad 1) die Sache der Gläubiger betreffe, ſo ſey Gegenſtand

1820. und Zweck ihres angebrachten Gesuchs von der Streitigkeit über die Schuldenausgleichung überhaupt sehr verschieden.

„Hätte darüber ein Vergleich zu Stande gebracht werden können, so würde allerdings auch davon die Befriedigung der Gläubiger die Folge gewesen seyn. Allein jetzt, da der Versuch nicht gelungen sey, entstehe in Beziehung auf sie nur die Frage: an wen sie sich wegen ihrer Specialhypothek zu halten hätten, ob an Hessen, wegen der nach der Schuldverschreibung ihm obliegen sollenden Verbindlichkeit, eine neue sichere Hypothek zu bestellen; oder an Nassau, wegen des Besitzes der ursprünglich bestellten Hypothek? — Hessen leugne die Anwendbarkeit der hierher gehörigen Stipulation auf den vorliegenden Fall, und behaupte, daß seine ehemaligen Besitzungen mit der hypothekarischen Last an Nassau übergegangen seyen."

Nassau stellte dieß in Abrede. —

„Diese Vorfrage nach Vorschrift des Art. XXX. der W. Schl. A. zur rechtlichen Entscheidung zu befördern, würde nun zunächst von der deßhalb zu treffenden Einleitung abhängen.

„Was nun

ad 2) die Schuldenausgleichung überhaupt betreffe, so werde dabei

a) die Frage wegen der einstweiligen Zinsenzahlung nicht weiter in Betracht kommen, da die Verpflichtung zur Zinsenzahlung durch die Entscheidung der oben berührten Vorfrage von selbst bestimmt werden müsse,

b) die Liquidation des von Nassau zu übernehmenden Betrags der Steuerschulden aber vorerst der Vereinbarung beider Höfe zur Ernennung von Liquidations-Commissorien zu überlassen,

c) in Ansehung der Centralschulden das Austrägalverfahren in Gemäßheit der Bundes- und Schl. Akte und des Beschlusses vom 16. Juni 1817 einzuleiten seyn.

In Sess. XXVIII. §. 154. S. 427. gaben in Beziehung auf 1820. diesen Vortrag Nassau und Grßhzgth. Hessen ihre Erklärungen ab, worin mehrentheils das Frühere nur wiederholt worden, und worauf nach erfolgter Abstimmung (namentlich ist hier die Würtembergische und Kurfürstl. Hessische Abstimmung zu erwähnen, welche auf nähere Bestimmung der an das Austrägalgericht zu erweisen-

den Streitfrage antragen: die Reclamation der Creditoren 1820. wegen ihrer Befriedigung sey dem Art. XXX. der W. Schl. A. zu subsumiren, diejenige aber wegen der Schuldenausgleichung zwischen Grßhzgth. Hessen und Nassau dagegen dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. Akte, — S. 435. — auf den schon früher im Commissionsgutachten S. 382. gestellten Antrag beschlossen wurde:

„daß die Herzgl. Nassauische Regierung aufgefordert werde, innerhalb vier Wochen drei nicht betheiligte Bundesstaaten in Vorschlag zu bringen, aus welchen die Grßhzgl. Hessische Regierung einen auszuwählen hätte, dessen oberste Justizstelle als Austrägalgericht aufgestellt würde, um die zwischen beiden über diesen Gegenstand streitig gewordenen Fragen rechtlich zu entscheiden.“

In Beziehung auf diesen Beschluß machte der Grßhzgl. Hessische Gesandte, Sess. XXXIV. §. 192. S. 639. die Anzeige, daß der 1820. Grßhzgl. Hessischen Staatsregierung von Seiten der Hrzgl. Nassauischen die obersten Gerichtshöfe zu Wien, München und Bruchsal zur Auswahl in Vorschlag gebracht seyen, und man diesseits das obere Tribunal in München gewählt habe.

Nassau trug hierauf ebendaselbst an, daß ihm bewilligt werde, die an die Austrägal-Instanz zu versendenden Akten noch vorher durch einen Bevollmächtigten einsehen zu lassen; wogegen Grßhzgth. Hessen keine Einwendung machte, in der gerechten Unterstellung, daß auch ihm das Nähmliche eingeräumt und zur Einsicht der Akten ein bestimmter Termin angesetzt werde.

Hierauf erfolgte der Beschluß:

1) „daß der Königl. Bayerische oberster Gerichtshof in München als Austrägal-Instanz in der Streitsache zwischen dem Grßhzgth. Hessen und dem Hrzgth. Nassau, wegen Schuldenausgleichung, über sämmtliche dabei vorgekommene Streitfragen einzutreten habe, und der Königl. Bayerische Gesandte ersucht werde, seinem allerhöchsten Hofe hievon Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof diesem Geschäfte in Gemäßheit der B. A. und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. Aug. 1820, sich unterziehe und demnächst in der Sache, in Auftrag und Namen der B. V. den Rechten gemäß erkenne; zu diesem Ende auch dem Königl. Bayerischen Gesandten die bisher bei der B. V. und der Vermittelungs-Commission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung

1820. der obgedachten Beschlüsse, zur weitern Beförderung an das Austrägalgericht zuzustellen seyen;

"2) der Herzgl. Nassauischen Regierung, so wie auch dem Gegentheil, die Einsicht der zu versendenden Acten in der Art zugestanden werde, daß hierzu der 1. Nov. l. J. (1820) als Termin anberaumt, und beiden Theilen gestattet werde, durch Bevollmächtigte in der Registratur von den Acten Einsicht zu nehmen, wornächst an demselben Tage von der Bundes-Präsidial-Canzlei die Versiegelung und Zustellung dieser Acten an die Königl. Bayerische Gesandtschaft zu bewirken wäre:"

Von der Zustellung der Akten an das betreffende Austrägalgericht macht der Königl. Bayerische Gesandte Anzeige, Sess. XXXVI. §. 207. S. 684.

1822. In Sess. IV. des Jahres 1822 machte der Grßhzgl. Hessische Gesandte der B.V. vertrauliche Anzeige: Prot. S. 97, "daß die Gläubiger in dieser Schuldforderungssache sich im Mai 1821 an das Königl. Oberapp. Gericht nach München gewandt und gebeten hätten: daß ohne Rücksicht auf die dereinstige Erledigung des Streites durch die zu entscheidende Vorfrage, der wirkliche dermalige Schuldner der Creditoren die contraktmäßigen Obliegenheiten im Betreff der verfallenen und laufenden Zinsen, so wie der bereits verfallenen Capitalsumme ohne Weigerung und Aufschub erfüllen möge. Hierauf habe das Königl. Oberapp. Gericht unter dem 9. Mai 1821 sich an die Grßhzgl. Hessische Regierung gewandt (s. Prot. S. 104.), um dessen rechtliche Erklärung im Betreff der vorläufigen Zahlungsverbindlichkeit binnen sechs Wochen alldorten zu übergeben. Die Grßhzgl. Hessische Regierung habe darauf in einem Schreiben (s. Prot. S. 105.) an das Austrägalgericht über den Mangel aller Competenz sich ausgesprochen, da Privatpersonen das Recht nicht hätten, ihre Ansprüche gegen Deutsche Staaten vor Austrägalgerichten zu verfolgen, auch die Behauptung der Creditoren falsch sey, daß der Art. XXX. sie zu einer provisorischen, von dem künftigen Austrägalurtheil unabhängigen, gerichtlichen Entscheidung, und namentlich der vorläufigen Bestimmung der Frage, wer einstweilen ihr Schuldner sey? berechtige.

"Nachdem aber nun Nassau (s. Prot. S. 107.) sich unter dem 2. Juli 1821 dem Ansinnen der Reclamanten günstig erklärt, seyen unter dem 7. Nov. 1821 (Prot. v. 1822) S. 110.—116, anliegendes Erkenntniß A. und Entscheidungsgründe B. erschie-

nen, wornach vorläufig das Grßhzgth. Hessen die verfallenen und 1822. laufenden Zinsen, mit Vorbehalt des Rechts der Aufrechnung an Nassau, den Creditoren zahlen solle."

Der Grßhzgl. Hessische Gesandte bestreitet dieses Urtheil als incompetent, daher als null und nichtig, "indessen habe man ihm dem ungeachtet Genüge geleistet, da der Ersatz von Nassau doch bald erfolgen müsse; man halte es jedoch für nothwendig, diesen Gegenstand für die Zukunft zur Entscheidung der B. V. zu bringen, damit jeder künftigen Einmischung der Gläubiger bei einem eingeleiteten Austrägalverfahren vorgebeugt werde."

Diese sämmtlichen Verhandlungen wurden hierauf an die Commission zur Revision des Austrägalverfahrens abgegeben.

Im Jahre 1822 giebt Präsidium Sess. XXVI. §. 219. S. 818. der B. V. Kenntniß von einem am 3. Sept. des l. J. eingegangenen Schreiben des Oberapp. Gerichts in München, welches Auskunft über den Stand dieser Sache giebt.

In dem folgenden Jahre 1823 erfolgt ein Erkenntniß des 1823. Oberapp. Gerichts zu München, (s. Anl. C. Prot. S. 666.) nebst den Entscheidungsgründen (s. Anl. D. Prot. S. 667.—681.) welches Präsidium, Sess. XXIII. §. 160. S. 642. der B. V. vorlegt. In dem beigelegten Schreiben des Gerichts, (Prot. S. 665.) vom 4. Juli d. J., ist ausgesprochen, die Uebersendung der Akten an hohe B. V. müsse für jetzt noch aus dem Grunde unterlassen werden, weil ein eigentliches, den ganzen Streit endlich entscheidendes Definitiv=Erkenntniß noch nicht gefaßt sey, vielmehr die Ausmittelung des Bestandes und des Betrags der Forderungen und Gegenforderungen erst noch zu geschehen habe.

Zunächst geschieht dieser Streitsache im J. 1828 wieder in 1828. den Protokollen Erwähnung, wo Präsidium, Sess. V. §. 36. S. 100. der B. V. ein Schreiben des Oberapp. Gerichts zu München vom 1. Febr. d. J. vorlegt, (s. Prot. S. 102.) in welchem dasselbe die Anzeige macht, daß Grßhzgl. Hessischer Seits, zum Behufe der Ausmittelung des Bestandes und Betrages der von dem Hzgth. Nassau zu übernehmenden Schulden, am 4. Jan. d. J. eine rechtliche Imploration eingereicht worden und von dem Austrägal=

1828. Gerichtshofe hierauf die geeignete Entschließung an die Anwälte der hohen Theile ergangen sey. Dieses nahm die B. V. zur Wissenschaft.

In den beiden folgenden Jahren berichtet das Austrägalgericht über die bisherigen Verhinderungen und den Stand der ganzen
1829. Streitsache; und zwar legt zunächst Präsidium im J. 1829, Sess. IV. §. 23. S. 40. ein Schreiben des Gerichts vom 31. Jan. d. J. der B. V. vor, worin dasselbe zuletzt ausspricht: „daß des Rechtsstreites Erledigung nach der Bayerischen Prozeß-Ordnung ganz vorzüglich durch der Partheien Thätigkeit bedingt sey.“

1830. Von dem zweiten Schreiben, vom 8. März 1830 giebt Präsidium der B. V. im J. 1830, Sess. VIII. §. 63. S. 196. Kenntniß, und wird darin angeführt: daß die Grßhzgl. Hessischer Seits immer zur rechten Zeit wiederholt nachgesuchten und gewährten Fristverlängerungen die Ursache der seitherigen Verzögerung des Urtheils seyen.

1831. Im Jahre 1831 übergiebt Präsidium abermals, Sess. V. §. 32. S. 99. ein Schreiben des Oberapp. Gerichts zu München, vom 21. Jan., worin über den Stand dieser Angelegenheit nähere Auskunft gegeben wird und die Ursachen der bisherigen Verzögerung umständlicher dargethan sind.

Es wird in dem Schreiben namentlich Folgendes angeführt:

„Schon früher hatte das Grßhzgl. Gouvernement — gelegenheitlich eines seiner eigenen Dilationsgesuche — geäußert, man würde und werde, wenn Nassau unter gleichen Umständen Fristerstreckungen begehren sollte, dagegen nicht das Geringste einwenden.

„Die noch laufende Frist zur Hzgl. Nassauischen schließlichen Vernehmlassung geht am 13. Febr. 1831 zu Ende.

„Während auf solche Weise die Verhandlungen in der Hauptsache noch nicht geschlossen sind, hat sich in dem Jahre 1830 zwischen den hohen Theilen ein mit der Hauptsache in enger Verbindung stehender Incidentstreit erhoben.

„Es bestehen nähmlich in den Althessischen, an Nassau gekommenen Aemtern noch Staatsrevenüen-Rückstände von der Zeit vom 1. Decbr. 1802;

„Diese, unbestritten dem Grßhzgth. Hessen gehörenden Rück- 1831. stände, ließ, so viel es thunlich war, die Grßhzgl. Regierung, mit Vorwissen und Genehmigung des Hzgl. Gouvernements, durch Nassauische Beamte und resp. Behörden erheben und resp. eintreiben.

„Am 7. Aug. 1828 traf aber die Hzgl. Staatsregierung die Anordnung, daß die noch bestehenden Revenüenreste von dem Zeitpunkte vor dem 1. Decbr. 1802, für Rechnung des Nassauischen Aerars erhoben, resp. eingetrieben werden sollten, um — nach der Hzgl. Nassauischen Aeußerung, in der am 2. Sept. 1828 bei uns eingereichten Vernehmlassung resp. Widerklage in der Hauptsache — an diesem Reste, der dem Grßhzgl. Hessischen Staatsärar gehörigen Revenüen-Rückstände, einen kleinen Theil der, nach dem austrägalgerichtlichen Erkenntnisse vom 4. Juli 1823 an Nassau fallenden Activen der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, vorläufig und einstweilen bei den Hzgl. Nassauischen Kassen zu haben.

„Auf den Grund dieser von Nassau eigenmächtig unternommenen Veränderung des vorigen Zustandes der Sache, trat Hessen am 2. April 1830 gegen Nassau pto spolii et attentati mit dem Gesuche um ein unbedingtes Mandat bei uns auf, und wir haben uns rechtlich bewogen gefunden, am 13. April das nachgesuchte Mandat zu erlassen, und dem Hzgl. Nassauischen Hofe aufzutragen, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Ducaten, die Verfügung vom 7. August 1828 zurückzunehmen, auch die bereits erhobenen Rückstände, vorbehaltlich deren Liquidation, nebst Zinsen vom Tage der Erhebung an, dem Grßhzgl. Hofe zurück zu erstatten, dann, wie dieses geschehen, binnen sechs Wochen anher anzuzeigen, und jeder weiteren Besitzstörung sich zu enthalten.

„Abschrift dieses Mandats legen wir ehrerbietigst bei.

„Nassau parirte nicht, sondern überreichte sogenannte exceptiones sub- et obreptionis, welche wir — sie nicht für so offenbar unerheblich und frivol anerkennend, wie sie es, wenn ohne Einleitung weitern Verfahrens, Erneuerung des Mandats resp. Umwandelung desselben in ein förmliches Erkenntniß statt finden soll, nach §. 76. des jüngsten Reichsabschieds seyn müssen — durch Entschließung vom 30. Juni dem Grßhzgl. Hofe zur Gegenerinnerung mittheilen.

„Die innerhalb verlängerter Frist vom 13. December 1830 eingekommene Hessische Gegenerinnerung wurde nunmehr von uns

1831. — mit Rücksicht auf den jüngsten Reichsabschied, §. 77. am Ende, und mit vorzüglicher Rücksicht auf Cod. jur. Bav. C. 6. §. 13. in not. lit. a — dem Hzgl. Nassauischen Hofe auch noch zur Schlußerinnerung hinausgeschlossen.

„Sobald diese Schlußerinnerung angelangt, und sodann unser Erkenntniß gefaßt seyn wird, werden wir nicht ermangeln, letzteres der hohen Bundesversammlung unterthänigst vorzulegen."

Das Mandat selbst S. 101. lassen wir hier unter E. folgen.

1831. Auf Präsidialantrag wurde hierauf, wenn auch hinsichtlich des Incidentpunktes und des ergangenen Mandats, in Beziehung auf den vorliegenden Fall der durch die Einlassung beider Theile und ihre freiwillige Unterwerfung dieser Gegenstand als abgethan anzusehen wäre, wohl aber der künftigen und ähnlichen Fälle wegen beschlossen: die Commission zur Revision des Austrägalverfahrens werde ersucht, über diesen Gegenstand Gutachten abzustatten." *)

1832. Im Jahre 1832 übergiebt Präsidium, Sess. IV. §. 18. S. 114. ein weiteres Schreiben des Oberapp. Gerichts zu München in dieser Streitsache, vom 19. December, worin dasselbe seine Berechtigung eines eingeleiteten Mandatsprocesses auf die Grßhzgl. Hessische Spolienklage näher auseinandersetzt. Diesem Schreiben ist ein neues Erkenntniß in dem Austrägalstreite des Grßhzgth. Hessen gegen das Hzgth. Nassau, wegen Schuldenübernahme, nun pcto. spolii respect. attentati, s. Prot. S. 116. — 123. beigefügt, welches hier unter F. nebst den Entscheidungsgründen unter G. anliegt.

Dieß Erkenntniß nahm die B. V. bloß zur Kenntniß, da es den beiderseitigen Anwälten bereits unmittelbar zugestellt worden war, und beschloß auf Präsidialantrag S. 123:

„den Königl. Bayerischen Gesandten zu ersuchen, die Einleitung

---

*) Indem wir uns im Allgemeinen hier auf das, was wir im legalen Theile S. 144. u. flgd. in Hinsicht der Mandate angeführt haben, beziehen, führen wir nur zur Vollständigkeit hier an, daß das verlangte Gutachten in demselben Jahre 1831, S. 864. 869; der Beschluß hierüber aber erst im J. 1833, S. 185. erfolgte.

zu treffen, daß das Oberapp. Gericht zu München über den Beſchluß, den die hohe B. V. unterm 17. December 1831 auf Veranlaſſung des, von jenem erlaſſenen Mandats vom 30. April 1830 gefaßt hat, unter Mittheilung des §. 32. des Prot. der Sess. V. vom 17. Febr. d. J. vollſtändig aufgeklärt werde." 1832.

In demſelben Jahre 1832 legte Präſidium, Sess. VII. §. 45. S. 218. der B. V. einen abermaligen Bericht des Oberapp. Gerichts vom 31. Januar 1832 vor, der über den Stand dieſer Streitſache Auskunft giebt, und namentlich die Urſachen der verlängerten Friſterſtreckung und des dadurch verzögerten Definitiv-Erkenntniſſes anzeigt. Ein Schreiben des Oberapp. Gerichtes vom 5. Januar 1833 ähnlichen Inhalts findet ſich in den Protokollen de 1830, Sess. IV. §. 28. S. 67. 1832. 1833.

Dieß war der Stand dieſes Streitgegenſtandes, als im Jahre 1834, Sess. VII. §. 78. S. 128. Präſidium ein neues Schreiben des Oberapp. Gerichts zu München vom 31. Jan. 1834 der B. V. mittheilt, des weſentlichen Inhalts: 1834.

"Die Verhandlungen ſeyen nun in ſo weit beendigt, und der Aktenſchluß eingetreten. — Sollte nun dieſe Austrägalſache zur definitiven Aburtheilung in pleno berathen werden, ſo würde in Betracht der Menge der vorliegenden Arbeiten und zum außerordentlichen Nachtheile des Bayeriſchen Staats, auf mehrere Monate hinaus, ſowohl für Civil- als Criminalſachen, die Staats-Verbrecher mit eingeſchloſſen, ein völliger Stillſtand, wie es noch in den Annalen keines Staats vorkomme, in der Rechtspflege eintreten. Je größer die Zahl der Votanten, um ſo ſchwieriger und weitläuftiger werde nothwendig die collegialiſche Deliberation.

"Sollte es aber dem Präſidium frei ſtehen, diejenigen, welche zur Zeit der Berathung in der Austrägalſache gedachten Senaten zugetheilt ſeyen, von der Theilnahme an der Berathung gerade ſo, als wären ſolche in einer amtlichen Miſſion abweſend, zu dispenſiren, ſo würde jedenfalls, der Abſicht des Geſetzes gemäß, immer noch zur endlichen Beſchlußfaſſung in dem Königl. Oberapp. Gerichte eine ſo große Zahl von Votanten übrig bleiben, daß, beſonders mit Hinſicht auf die Zahl der Mitglieder von den

1834. obersten Gerichten in den meisten Deutschen Bundesstaaten, deren Vereinigung immer noch den Namen einer Plenarversammlung verdienen, und alle Garantie einer möglichst umsichtigen und reifen Berathung geben würde *). Das Königl. Oberapp. Gericht von Bayern würde sich immer noch mit vierzehn, jedenfalls mit zwölf Stimmen, außer dem Dirigenten und einigen Ersatzmännern, der Berathung und Beschlußfassung in dieser allerdings hochwichtigen Sache unterziehen, und so würde sich die Rücksicht auf die Ansprüche der hohen streitenden Theile an das Gericht und auf das Interesse des Bayerischen Staats am sichersten vereinigen. Die Streitsache würde früher erledigt werden und die weitere Rechtspflege nicht gehemmt seyn."

1834. Auf Präsidialantrag wurde hierauf S. 127. beschlossen:

„Vor Allem die zunächst betheiligten Regierungen von Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau um ihre Erklärung über diesen Vorschlag zu ersuchen."

Diese Erklärungen erfolgten, Sess. XV. §. 198. S. 424. und zwar von Grßhzgth. Hessen in diesen Vorschlag eingehend; ebenso von Nassau, jedoch unter der Bedingung, daß wenigstens vierzehn Räthe und ein Dirigent sich der Berathung und Beschlußfassung in dieser Streitsache unterzögen.

Hierauf beschloß die B. V. in Beziehung auf diese beiden Erklärungen, Sess. XVI. §. 204. S. 488.

„daß die erwähnte Austrägalsache von dem Königl. Bayerischen Oberapp. Gerichte zu München in der von ihm vorgeschlagenen und von den streitenden Regierungen genehmigten Weise berathen und abgeurtheilt werde."

Das so bestimmte Austrägalgericht hatte aber das Urtheil noch nicht gesprochen, als der Grßhzgl. Hessische Gesandte, 1834. Sess. XXVI. §. 333. S. 672. anzeigte, daß der zwischen dem Grßhzgth. Hessen und dem Hrzgth. Nassau am Königl. Bayerischen Oberapp. Gerichte zu München als Austrägal-Gerichtshof anhängige Prozeß, wegen Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils Althessischer Landes- und Kammerschulden, im Wege des Vergleichs

---

*) S. auch im legalen Theile unter Urtheilssenat S. 146. u. flgd.

niedergeschlagen und erledigt worden sey; was der Hzgl. Nassauische Gesandte ebendaselbst S. 673. bestätigte. 1834.

Hierauf ward von der B. V. eine Begutachtungs-Commission (S. 674.) erwählt und beschlossen:

> „Die aus den Gesandten von Baden, Holstein und Lauenburg, und Mecklenburg bestehende Commission wird ersucht, aus Anlaß der Namens des Grßhzgth. Hessen gemachten, und von der Hzgl. Nassauischen Gesandtschaft bestätigten Anzeige ein Gutachten darüber zu erstatten, was hierauf weiter von der B. V. zu beschließen sey.“

Dieses Gutachten erfolgte, Sess. XXXI. nachdem zuvor ebendaselbst §. 391. S. 803. Präsidium ein Schreiben des Oberapp. Gerichts zu München vom 19. Juli l. J. der B. V. übergeben hatte, worin dieses anzeigt, daß es in Folge des Vergleichs hiemit sämmtliche Streitakten remittire. Das §. 409. S. 819. erstattete Gutachten äußerte sich im Wesentlichen dahin: „Aus der Erklärung erhelle nun zwar, daß der zwischen beiden Regierungen anhängige Rechtsstreit im Wege des Vergleichs niedergeschlagen und erledigt worden sey, die Commission vermisse indessen die Angabe, welche der beiden höchsten Regierungen, oder in welchem Verhältnisse eine jede derselben die Verpflichtung, den Forderungen der gedachten Reclamanten Genüge zu leisten, übernommen habe. Die B. V. müsse in dieser Hinsicht eine bestimmte Anzeige erwarten, um ihrer im Art. XXX. der W. Schl. A. begründeten Verpflichtung nachkommen und den Reclamanten diejenige Regierung bezeichnen zu können, welche die Vertretung der Forderung derselben definitiv übernommen habe.“ 1834.

Hierauf wurde auf Commissionsantrag S. 822. beschlossen:

> „Daß die höchsten Regierungen von Grßhzgth. Hessen und Nassau durch ihre Gesandtschaften ersucht werden, der B. V. nachträglich anzuzeigen, welche von ihnen, oder in welchem Verhältnisse eine jede derselben, in Folge des abgeschlossenen Vergleichs die Vertretung der von Max von Riese und Jacob Heinrich Rühle von Lilienstern, Namens zweier Creditoren-Consortien betriebenen Forderung übernommen habe.“ 1834.

Diesem Ersuchen entsprach Grßhzgth. Hessen 1834, Sess. XXXVII. §. 524. S. 981. in der Erklärung, daß in Folge des

1834. eben erwähnten Vergleichs die fragliche Forderung nunmehr Grßhzgl. Hessischer Seits definitiv vertreten werde, daß die darunter begriffenen, auf die an Nassau abgetretenen Aemter speciell hypothecirten Capitalien als eine liquid gestellte Staatsschuld des Grßhzgth. Hessen auf die Grßhzgl. Staatsschuldentilgungs-Kasse gegen Ende dieses Jahrs überwiesen, und darauf entweder abgetragen, oder gegen 4procentige auf Inhaber lautende Obligationen ausgetauscht werden sollten.

Nassau erklärte ebendaselbst, daß Grßhzgl. Hessischer Seits die Verbindlichkeit zur Vertretung der gedachten Forderungen durch den abgeschlossenen Vergleich übernommen worden sey.

1834 In Folge dessen ward auf Präsidial-Antrag S. 952. beschlossen:

„Die beiden Althessischen Schulden-Betheiligten zwei Creditoren-Consortien, Max von Riese und Jacob Heinrich Rühle von Lilienstern, von vorstehenden Erklärungen in Kenntniß zu setzen, und ihnen zu diesem Ende Abschriften derselben zuzustellen.“

Hiermit sind zugleich die Verhandlungen über diese Streitsache, welche am ersten zu Ernennung eines Austrägalgerichts Veranlassung gab, und daher in den Annalen des Deutschen Bundes sowohl als erster Fall, als auch der dabei zur Sprache gekommenen prozessualischen Gegenstände wegen eine besondere Berücksichtigung verdienen, als geschlossen zu betrachten.

A. Urtheil.

Im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes,

wird von dem Ober-Appellationsgerichte des Königreichs Bayern, als erwähltem Austrägalgerichtshofe, in Sachen des Großherzogthums Hessen gegen das Herzogthum Nassau, den von Nassau zu übernehmenden verhältnißmäßigen Antheil althessischer Landes- und

Cameralschulden für die im Jahre 1802 erworbenen althessischen Landestheile, insbesondere die von Maximilian von Riese und Jacob Heinrich Rühle von Lilienstern zu Frankfurt am Main, Namens zweier Creditoren-Consortien betriebene Forderung betreffend, mit Verwerfung der von Großherzoglich-Hessischer Seite gegen die Competenz des diesseitigen Austrägalgerichtshofes vorgebrachten Einrede, zu Recht erkannt, daß der Großherzoglich-Hessische Hof die seit der geleisteten letzten Zahlung verfallenen und die laufenden Zinsen von den, in Frage stehenden, beiden, noch unberichtigten Capitalien in dem Maße, wie sie vor der durch Ministerial-Rescript de dato Darmstadt den 1. September 1810 verfügten Einstellung dieser Zinsenzahlung geleistet worden sind, bis zum Ausgange des die Schuldenübernahme betreffenden Hauptstreites, an die implorirenden Creditoren-Consortien vorläufig, und mit Vorbehalt des etwaigen Rechtes der Aufrechnung an das Herzogthum Nassau, zu bezahlen schuldig sey, mit Compensirung der auf die Verhandlung und Entscheidung dieses Gegenstandes erlaufenen Kosten.

B. Entscheidungsgründe.

I. Zwei Creditoren-Consortien haben — das Eine 50,000, das Andere 160,000 fl. — dem Landgräflichen Hause Hessen-Darmstadt, gegen 5procentige Zinsen und gegen Bestellung von Specialhypotheken, vorgeliehen.

Die für beide Capitalien bestellten Specialhypotheken gingen, in Folge politischer Veränderungen, am 1. December 1802, resp. 25. Februar 1803, an das Herzogliche Haus Nassau über. Dennoch zahlte die Großherzoglich-Hessische Regierung die Zinsen der beiden Capitalien noch bis zum Jahre 1810 fort.

Durch Ministerialrescript vom 1. September 1810 wurde aber den Creditoren-Consortien bedeutet, daß diese Zinsenzahlung weiter nicht statt finde, da seit dem 1. December 1802 das Herzogthum Nassau, als Besitzer der Specialhypotheken, zur Zahlung der Schuld verpflichtet sey.

Die an des Herrn Großherzogs von Hessen Königliche Hoheit gerichteten Gegenvorstellungen blieben fruchtlos, und die Gläubiger reclamirten daher am 19. Februar 1817 die Hülfe der hohen Bundesversammlung. Eine Bundes-Vermittlungs-Commission wurde angeordnet, die Erklärungen der beiden hohen Theile wurden eingeholt, und da der auf den Grund dieser Erklärungen von der Commission gemachte Vorschlag weder in Beziehung auf die von Hessen gegen Nassau in Anspruch genommene Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheiles der althessischen Landes- und Cameralschulden, noch insbesondere in Beziehung auf die Befriedigung der Creditoren-Consortien, angenommen ward, so erhielt, auf bundesverfassungsmäßigem Wege,

der diesseitige oberste Gerichtshof den Auftrag, die zwischen den beiden Regierungen über diesen Gegenstand streitig gewordenen Fragen rechtlich zu erledigen.

Durch diesseitige Entschliessung vom 1. December 1820 wurde das Großherzogthum Hessen als Kläger in der Hauptsache erklärt, und zur Einreichung einer rechtsförmlichen Klage aufgefordert.

Von dieser Entschliessung wurden die Creditoren-Consortien zur Wahrung ihres Interesse in Kenntniß gesetzt; und über die von denselben am 22. April dieses Jahres eingereichte Imploration — darauf gerichtet, daß ihnen schleunig zu dem Ihrigen, das heißt, zu den verfallenen und laufenden Zinsen, dann zu den verfallenen Capitalsraten, verholfen werden möge — ist nunmehr rechtlich zu entscheiden.

II. Die Competenz des Austrägalgerichtshofes in Beziehung auf diese Imploration ist wohl begründet.

Die rechtliche Entscheidung der streitigen Fragen ist diesem Gerichtshofe übertragen.

Zwei Fragen sind unter den beiden höchsten Höfen streitig geworden.

Die Eine ist: Welchem der beiden Fürstenhäuser liegt die Verpflichtung ob, die Forderungen der implorirenden Gläubiger zu befriedigen?

Die Andere, durch die Erste veranlaßt, lautet dahin: hat das Herzogthum Nassau überhaupt einen verhältnißmäßigen Antheil an den althessischen Landes- und Kammerschulden zu übernehmen? — Die rechtliche Erledigung beider Fragen ist dem Bundes-Austrägalgerichtshofe zur Aufgabe gemacht.

Durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung im Jahre 1806, waren die Unterthanen, welche Forderungen an einen deutschen Staat hatten, in manchen Fällen in eine Lage versetzt, welche es ihnen unmöglich, oder doch in einem hohen Grade schwer machte, diese Forderungen im Wege des Rechtes geltend zu machen. Die wohlthätige Bestimmung der deutschen Landesherren, daß sie vor ihren eigenen Gerichten Recht nehmen wollen, konnte offenbar ihren Zweck dann nicht erreichen, wenn von Forderungen sich handelte, hinsichtlich derer es zweifelhaft oder bestritten war, ob der eine, oder ob der andere Staat dieselben zu befriedigen verpflichtet sey? — Diese Unmöglichkeit oder diese hohe Schwierigkeit der gerichtlichen Verfolgung der Ansprüche wurde auch durch die, im Jahre 1815 in das Leben getretene, deutsche Bundesacte nicht, oder doch nicht vollständig, gehoben.

Zwar gebietet dieses, zur Begründung eines festen Rechtszustandes in Deutschland bestimmte Gesetz, im Artikel XI. Absatz 4. daß die Bundesglieder ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt verfolgen, sondern solche — zur gütlichen Vermittelung, oder zur rechtlichen Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz — an die Bundesversammlung bringen sollen. Aber weder ist da deutlich ausgesprochen, daß es in der Sphäre der Befugnisse von Privaten liegt, ein Bundesglied zur Anstellung einer Klage gegen ein anderes Bundesglied anzuhalten, in so fern etwa von jener Klage die Realisirung der Ansprüche der Privaten gegen das eine oder das andere dieser Bundesglieder abhängig ist, noch ist darin enthalten, daß es Privaten zustehen soll, in dem Falle, wenn die Verpflichtung, ihrer liquiden Forderung

Genüge zu leiſten, zwiſchen zwei Bundesfürſten zweifelhaft oder beſtritten iſt, von dieſen Fürſten vor Allem die gütliche oder richterliche Erledigung dieſer Frage bei der Bundesverſammlung, oder einer Bundes-Austrägal-Inſtanz, zu verlangen. Iſt zwar die erſtere dieſer Befugniſſe allerdings ſchon in dem Geiſte des benannten Artikels gegründet, ſo wie die hohe Bundesverſammlung ſchon im Monat März 1817, auf das Anrufen der Creditoren-Conſortien, dieſer Angelegenheit ſich anzunehmen beſchloß, ſo läßt ſich doch für die letztere dieſer Befugniſſe keine Spur in dem erwähnten Geſetze finden. — Zu erwarten war es, daß die zur zweckmäßigen Entwickelung der Beſtimmungen der Bundesacte errichtete Miniſterial-Conferenz-Schlußacte vom Jahre 1820 nunmehr auch für die, dem geſammten Deutſchland angehörigen, ſchuldloſen Opfer der Zeitverhältniſſe wohlthätige Vorſorge treffen, und den Unterthanen einen, ſo viel möglich, vollſtändigen Erſatz der ehemaligen Reichsgerichte gewähren würde.

Dieſe Erwartung iſt in Erfüllung gegangen. Indem die Artikel XXI. und XXII. dieſer Schlußacte nur dasjenige wiederholen und näher auseinanderſetzen, was ſchon in dem Artikel XI. der Bundesacte feſtgeſetzt worden, ſo ertheilt der Artikel XXX. den Privaten, wenn ihre Forderungen darum nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, ihnen Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder beſtritten iſt, die Befugniß, durch ihr Anrufen bei der Bundesverſammlung den Verſuch einer gütlichen Ausgleichung, und, wenn dieſer Verſuch fehlſchlägt, die austrägalgerichtliche Entſcheidung der ſtreitigen Vorfrage zu veranlaſſen.

Durchbrochen iſt durch dieſe Beſtimmung die früher beſtandene Scheidewand zwiſchen deutſchen Souverainen und — eigenen, oder fremden — Unterthanen, in der Art, daß Letztere nunmehr berechtigt ſind, von Erſtern zu verlangen, daß ſie, im Wege der Güte oder des Rechtes, unter ſich ausmachen, wer ihre — der Privaten — Forderungen zu befriedigen habe?

Weſentlich verſchieden iſt dieſe Vorfrage, (quaestio praejudicialis) wem nämlich die erwähnte Verpflichtung obliege? von der Hauptfrage, (quaestio principalis) ob nämlich ein Staat einen verhältnißmäßigen Antheil der Schulden des andern Staates zu übernehmen habe?

In dem Streite zwiſchen Heſſen und Naſſau wurde die zweite dieſer Fragen durch die erſte erſt veranlaßt. Annehmen muß man, daß die deutſchen Miniſter in Wien ihre Ausdrücke mit Sorgfalt und Umſicht gewählt, folglich auch den Ausdruck »Vorfrage« nicht umſonſt gebraucht haben.

Kein Intereſſe, kein Einſpruchsrecht ſteht den Unterthanen in Beziehung auf die Hauptfrage über Schuldenüberweiſung von einem deutſchen Lande auf das andere zu. Aber dabei ſind die Gläubiger weſentlich intereſſirt, daß feſtgeſetzt werde, wem die Verpflichtung zu ihrer Befriedigung obliege? auf daß ſie nicht mit ihren anerkannten, gerechten, an ſich keiner Conteſtation unterworfenen Forderungen, die nur darum unbefriedigt bleiben, weil jene Vorfrage zwiſchen zwei Fürſten ſtreitig iſt, bis zur Erledigung der von weitſchichtigen Verhandlungen und ſchwierigen Rechtsfragen abhängenden Hauptſache hingehalten werden.

Da der Art. XXX. nach seiner wesentlichen Bestimmung, zum Wohle der Privaten gegeben ist, damit der ohne ihr Verschulden herbeigeführte Zustand der Hülf- und Rechtlosigkeit derselben gehoben werde, — da den Privaten das Recht der speciellen und directen Activität in Hinsicht auf den Hauptstreit der Fürsten nicht eingeräumt werden kann, — da ihnen nicht zuzumuthen ist, das Ende dieses sie nicht interessirenden Hauptstreites abzuwarten, — da überall ein rechtlicher Grund nicht aufzufinden ist, warum der in Beziehung auf die definitive Verpflichtung des einen oder des andern Fürstenhofes competente Austrägalrichter nicht auch in Beziehung auf vorläufige Befriedigung der Gläubiger competent seyn soll, — da durch einen solchen provisorischen Ausspruch (durch welchen ohnehin förmliches Recht nicht festgesetzt werden soll) der constitutionelle Grundsatz des deutschen Bundes, daß austrägalgerichtliches Verfahren nur zwischen unabhängigen Staaten eintreten könne, keineswegs verletzt wird, indem auf keine Weise von einem Streite, von einer Klage, oder auch nur von einer Intervention von Privaten gegen einen Bundesstaat, sondern nur von der vorläufigen Erledigung der Differenz zweier Souveraine unter sich die Rede ist, zu welcher Erledigung Private den Ruf, den Impuls, zu geben berechtigt sind — und da übrigens alle Voraussetzungen des Artikels XXX. in dem vorliegenden Falle ganz ungezweifelt eintreten; so muß allerdings die Zuständigkeit des Austrägalgerichtshofes als rechtlich begründet erklärt werden.

III. Kein anderes formelles Hinderniß steht im Wege, die Imploration der Gläubiger gegenwärtig schon durch Erkenntniß zu erledigen. Insbesondere wurden nicht nur

a) in den gegenseitigen Erklärungen der beiden höchsten Höfe bei der Bundestags-Vermittlungs-Commission die, auf diesen Gegenstand Bezug habenden, factischen und rechtlichen Verhältnisse vollständig und erschöpfend dargelegt, sondern es sind auch

b) die, durch diesseitige Entschliessung vom 9. Mai dieses Jahres abverlangten und zu rechter Zeit eingekommenen, beiderseitigen Erklärungen von der Art, daß eine provisorische Verfügung auf sie allerdings um so mehr gebaut werden kann, als

c) die Vorschriften des ordentlichen Processes über die vor Allem auszusprechende Verwerfung des Gerichts ablehnenden Einrede über förmliche Einlassung auf den Streit ꝛc., auf Gegenstände, bei welchen nur summarissima causae cognitio erforderlich ist, auf keine Weise Anwendung finden.

Codex juris Bavarici judiciarii cap. 3. §. 3. num. 4.

IV. Auch materiell sind die gesetzlichen Bedingungen zur Treffung eines Provisoriums gegeben, da

a) von keiner Seite widersprochen wurde, daß unter den Creditoren-Consortien, welche, im vollen Vertrauen auf das heilige Fürstenwort, ihre Gelder geliehen haben, milde Stiftungen und bedrängte Personen sich befinden, denen die Entbehrung der ihnen gebührenden Zinsen schwer fällt; da es

b) an sich wohl denkbar ist, daß durch diese — seit eilf Jahren andauernde — Entbehrung für die Gläubiger und ihre Familien ein nicht leicht ersetzlicher Schaden und eine große Beschwerlichkeit bewirkt werde, zu deren Abwendung außerordentliche Hülfe gewährt werden muß; so wie denn

c) die neuesten Gesetze — der Reichsdeputations=Hauptschluß vom Jahre 1803, die Bundesacte Artikel XV. Absatz 1., und die Ministerial-Conferenz=Schlußacte Artikel XXX. — sehr deutlich die wohlthätige Absicht zu erkennen geben, daß für die unglücklichen Opfer der im Jahre 1802 eingetretenen politischen Veränderungen schleunigst Vorsehung getroffen werden müsse.

Daß das liquide Recht der Staatsgläubiger und dessen Realisirung nicht bis zu dem Ausgange eines an die bedächtlichen Formen des ordentlichen processualischen Verfahrens gebundenen Hauptstreites, dessen Beendigung — da wo die Verhandlungsmaxime gilt — keineswegs bloß von der Thätigkeit des Richters, sondern ganz vorzüglich von den Parteien selbst abhängt, suspendirt werden soll, das liegt in dem erhabenen Zwecke jener Gesetze, und die Aufgabe des Bundes=Austrägalrichters ist es, zur Erreichung dieses Zweckes innerhalb der Grenzen der ihm übertragenen Gewalt kräftig mitzuwirken.

V. Zur vorläufigen Befriedigung der Gläubiger ist nicht der Herzoglich-Nassauische, sondern der Großherzoglich=Hessische Hof anzuhalten.

1) Die Großherzoglich=Hessische Regierung nimmt das Herzogthum Nassau wegen Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheiles der althessischen Landes= und Kammerschulden in Anspruch. Die nothwendige Folge dieser Uebernahme=Verbindlichkeit soll insbesondere die Verpflichtung Nassau's seyn, diejenigen Schulden zu übernehmen, welche speciell auf den vormals Hessischen, an Nassau abgetretenen Aemtern haften, und denen diese Aemter zum Unterpfande dienen.

Die Herzoglich=Nassauische Regierung lehnt jede Verbindlichkeit einer Uebernahme von Hessischen Cameralschulden, und demzufolge auch insbesondere die Verpflichtung einer Uebernahme der auf — nunmehr Nassauischen — Aemtern verhypothecirten Schulden ab.

Ist Hessens Anspruch an Nassau gegründet oder nicht? Die Beantwortung dieser Frage bildet den Gegenstand des Hauptstreites.

Nicht gestatten es die Gesetze dem Kläger, — sie können es ihm auch, ohne die natürliche Ordnung der Dinge zu verkehren, nicht gestatten, — daß er die Geltendmachung seiner vermeintlichen Ansprüche damit beginne, factisch das bisher bestandene Verhältniß aufzuheben, während diese Aufhebung nur die Folge der wirklich durchgeführten und rechtlich anerkannten Ansprüche seyn kann.

Eben so wenig gestatten es aber auch die Gesetze dem Richter, denjenigen, von welchen eine Leistung verlangt wird, und welcher in dem Quasibesitze der Freiheit von der Verbindlichkeit zu dieser Leistung sich befindet, provisorisch, mit Liberirung der bisher Verpflichteten, zu dem zu verurthei-

len, was erst auf dem Wege des Rechtes gegen ihn geltend zu machen und durchzuführen ist.

Der Großherzoglich-Hessische Hof hat die ihm als ursprünglichen Schuldner obliegende Verbindlichkeit zur Befriedigung der Creditoren-Consortien eingestanden. Die Großherzogliche Regierung hat diese Verbindlichkeit auch durch langjährige Zinsenzahlung bestimmt und sprechend anerkannt. Noch acht Jahre nach eingetretenem angeblichen Grunde des Aufhörens jener Verbindlichkeit, wurde die Zinsenzahlung fortgesetzt. Daß die ursprünglich auf Hessen ruhende Verbindlichkeit auf Nassau übergegangen sey, ist von Hessen in petitorio geltend zu machen, auseinanderzusetzen, durchzuführen.

Ueber die in dieser Hinsicht bereits eingereichte Klage sind Verhandlungen angeordnet. Während dieser Verhandlungen kann und darf rechtlich anders nicht verfügt werden, als daß der Petitorienkläger den ihm ursprünglich obliegenden Verbindlichkeiten fernerhin und so lange Genüge zu leisten habe, bis die Veränderung des ursprünglichen Zustandes der Dinge, d. h. das Nichtmehrbestehen jener Verbindlichkeiten für die Kläger, rechtlich dargethan ist.

2) Ob der Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803. welcher allerdings die wohlthätige Absicht, den Staatsgläubigern ihre gerechten Ansprüche auf eine ihre Rechte sicherstellende Vorfrage zu gewähren, deutlich genug zu erkennen giebt, insbesondere in dem §. 78. bloß auf die Gläubiger der geistlichen, unter mehrere Regenten vertheilten Länder, von welchen er ausdrücklich spricht, zu beschränken, oder auch auf die Gläubiger weltlicher Staaten, besonders solcher analogisch anzuwenden sey, welche ihren Regenten beibehalten haben, und nicht dem Hauptstamme der Entschädigungsländer beigesellet und zur gegenseitigen Austauschung bestimmt worden sind, sondern nur einzelne Landestheile an einen andern Staat abgaben? Diese Frage bildet ganz vorzüglich den Gegenstand des Hauptstreites, und nicht kann das Herzogthum auf den Grund dieser — mindestens in der Anwendung nicht über allen Zweifel erhabenen — Gesetzesstelle provisorisch zu Leistungen verpflichtet werden, deren Uebernahme-Verbindlichkeit der Gegenstand höherer Forschung ist.

3) Auch den Grundsätzen des Landrechtes — novella 4. cap. 2. (welche Novelle durch novella 112. cap. 1. in keiner Art abgeändert wurde) — ist es angemessen, daß der Gläubiger vor Allem an denjenigen (folglich auch an den Regenten desjenigen Landes) sich halte, welchem er das Anlehen gemacht hat, und es ist in dieser Hinsicht dem Besitzer der Specialhypothek das beneficium ordinis seu excussionis eingeräumt,

> Koch, de beneficio excussionis tertio hypothecae specialis possessori competente. Giessae 1772. — Westphal's Pfandrecht, §. 287. — Gersterding, über die Schuldverbindlichkeit als Object des Pfandrechts, §. 8. S. 59. f. — Glück, im Pandecten-Commentar, Th. 18. S. 368-372,

nicht zu gedenken, daß

4) Die Anwendbarkeit der angeführten novella 4. cap. 2. auf den gegenwärtigen Fall durch den zwischen dem Herrn Landgrafen von Hessen-

Darmstadt und dem corpus creditorum am 21. August 1772 zu Frankfurt geschlossenen, am 25. August ratificirten, und am 8. October von Kaiserlicher Majestät bestätigten Vergleich, §. 5.

Moser, vom Reichsständischen Schuldenwesen, Bd. I. S. 34. f.

noch mehr gesichert und bekräftigt wird.

VI. Der Großherzoglich-Hessische Hof kann vorläufig

A) nicht zur Bezahlung verfallener Capitals-Raten; Er muß aber

B) zur vorläufigen Bezahlung der laufenden, und

C) der seit der letzten geleisteten Zahlung rückständigen Zinsen angehalten werden.

ad A) Die Reclamation der Gläubiger wurde durch die Großherzoglich-Hessischer Seits verfügte Sperrung der Zinsen veranlaßt. Der Umfang der zu leistenden Hülfe darf über den Veranlassungsgrund hinaus sich nicht erstrecken, — nicht zu gedenken, daß ohnehin von irgend einer Aufkündigung der Capitalien bei den Großherzoglichen Landesbehörden nichts constirt.

ad B) Dagegen hat sich die zu leistende Hülfe nicht bloß auf die laufenden Zinsen der gleichsam den Lebens- und Sustentationsfond der Creditoren und ihrer Familien bildenden Capitalien, bis etwa in Folge richterlichen Antheiles an des alten Schuldners Stelle der in Anspruch genommene neue Schuldner getreten seyn wird, sondern auch

ad C) auf die seit der letzten Zahlung verfallenen Zinsen zu erstrecken. Zwar lassen sich die rückständigen Zinsen, da die Vergangenheit durchlebt ist, und zur Abwendung der Drangsale der Zukunft die laufenden Zinsen bestimmt sind, in die Cathegorie von Alimenten nicht bringen.

Allein abgesehen davon, daß angenommen werden muß, die Entbehrung der Früchte des Lebens- und Sustentations-Fondes habe die Herbeischaffung einer andern außerordentlichen Hülfe durch Contrahirung von Schulden rc. nothwendig gemacht, so muß das Verhältniß der Sache ganz vorzüglich nach dem Grunde und Zwecke des die austrägalgerichtliche Competenz zur Erledigung der Imploration der Creditoren begründenden Bundesgesetzes gewürdigt werden. Die Auflösung der früheren deutschen Reichsverfassung war für die Unterthanen in so fern ein unglückliches Ereigniß, als nunmehr für die souverainen deutschen Regierungen, in Fällen, in welchen — der Natur des zu behandelnden Gegenstandes nach — die Hülfesuchung bei den Landesgerichten nicht anschlägt, kein Richter mehr bestand. Die Bundesacte, oder eigentlicher die Ministerialconferenz-Schlußacte, hat diesen unseligen Zustand von Rechtlosigkeit gehoben; sie hat es den Privaten möglich gemacht, in Fällen oben genannter Art gegen die Souveraine Deutschlands Hülfe, und zwar schleunige Hülfe, unabhängig von den, weitschichtigen Erörterungen unterliegenden, Streitigkeiten der Fürsten, in der Hauptsache zu erlangen.

Muß an sich schon dieses wohlthätige Gesetz im Zweifel ausdehnend erklärt werden, so muß es insbesondere auch, in vorkommenden Fällen, vollständig und kräftig bewirken, was es zu bewirken bestimmt ist, das heißt, mit der Aufhebung des Zustandes der Rechtlosigkeit müssen auch die Folgen dieses Zustandes als aufgehoben erklärt, es müssen die Spuren des Bestehens desselben, so viel möglich, vertilgt, und es muß die Sache wieder in den

Stand zurück versetzt werden, welchem sie — mit Verletzung des Rechtsgrundsatzes: quod pendente lite nihil sit innovandum — durch eine rein administrative Maßregel entrückt worden ist. Derselbe Grund, welcher dem Austrägalrichter überhaupt die Befugniß zur Treffung eines Provisoriums ertheilt, gilt mit gleicher Stärke von den verfallenen, wie von den laufenden Zinsen. Nicht nur das Wiederbeginnen der eigenmächtig unterbrochenen Zinsenzahlung, sondern auch vollständige Reparirung dessen, was willkührlich abgeändert worden ist, muß (wie das auch die deutschen Reichsgerichte unbedenklich gethan haben würden) rechtlich angeordnet, und vollständige Hülfe muß den schuldlosen Unterthanen gewährt werden, welche seit eilf Jahren das entbehren, was ihnen mit vollem Rechte gebühret, und was an sich von keiner Seite in Contestation gezogen worden ist.

Bei der Liquidität der Forderungen der Imploranten, und bei der Illiquidität des erst auszuführenden, von dem Großherzoglich-Hessischen Hofe in Anspruch genommenen Rechtes, die Verpflichtung der Befriedigung derselben auf Nassau zu übertragen, verdienen jeden Falles im Zweifel die Creditoren-Consortien größere Begünstigung, als der Großherzogliche Hof, welchem, wie es sich von selbst versteht, im Falle des Sieges gegen Nassau, die vollständigste Aufrechnung des gleichsam vorschußweise Geleisteten vorbehalten bleibt, so wie es denn überhaupt ebenfalls sich von selbst versteht, daß der gegenwärtige provisorische Ausspruch auf die Hauptsache in keiner Hinsicht irgend einen Einfluß zu äußern vermag.

VII. Der Ausspruch der Kosten-Compensation rechtfertigt sich durch die Schwierigkeit der Entscheidung. Cod. jur. cap. 17. §. 4. num. 3.

München, den 7. November 1821.

(L. S.) Ober-Appellationsgericht des Königreichs Bayern, als Austrägalgerichtshof.

Graf la Rosée. Graf von Arco, Präsident.
Secretär Frankle.

C. Urtheil.

Im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes,

wird von dem Oberappellationsgerichte des Königreichs Bayern, als erwähltem Austrägalgerichtshofe in Sachen des Großherzogthums Hessen gegen das Herzogthum Nassau, die Ueberweisung eines verhältnißmäßigen Antheils der althessischen Landes- und Cameralschulden betreffend, zu Recht erkannt:

I. Die Landesschulden betreffend:

daß A) die von dem Herzoglich-Nassauischen Hofe der Klage entgegengesetzte Einrede des unrecht gewählten Beklagten, und die daraus hergeleitete Einrede der Nichtcompetenz des diesseitigen Austrägalgerichtshofes als ungegründet zu verwerfen sey;

daß B) es bei dem von Seite des Herzoglich-Nassauischen Hofes erfolgten Anerkenntnisse der Verbindlichkeit, einen verhältnißmäßigen Antheil der althessischen Landesschulden zu übernehmen, sein Verbleiben habe, das Herzogthum Nassau folglich einen nach dem Verhältnisse des Steuercapitals auszumittelnden Antheil der benannten Schulden, nebst den seit dem 1. December 1802 davon fällig gewordenen Zinsen, zu übernehmen schuldig sey;

daß C) nach dem Anerkenntnisse des Großherzoglich-Hessischen Hofes, von dem an das Herzogthum Nassau übergehenden Antheil der Landesschulden ein verhältnißmäßiger Antheil der am 1. Dec. 1802 bestandenen Landes-Activcapitalien abzurechnen,

daß D) es dem Herzoglich-Nassauischen Hofe unbenommen sey, die zwar in Anregung, aber nicht erschöpfend zur Verhandlung gebrachten Gegenansprüche auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den, am 1. December 1802 bestandenen, althessischen Landes-Revenüen-Rückständen, Landes-Aerarial-Vorräthen, Landesanstalten, Stiftungen u. s. w. gegen den Großherzoglich-Hessischen Hof näher an- und auszuführen, — weßhalb

E) sowohl in Ansehung des Bestandes und des Betrages der hiernach von Nassau zu übernehmenden Landesschulden, als in Ansehung der Nassauischen Gegenansprüche, im Falle zwischen beiden Theilen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kömmt, von diesseitigem Austrägalgerichtshofe, auf Anrufen des einen oder des anderen Theiles, weitere rechtliche Entschließung erfolgen soll.

II. Die Kammerschulden betreffend:

A) daß das Herzogthum Nassau verbunden sey, von den althessischen, auf dem Kammervermögen der alten Landgrafschaft Hessen-Darmstadt erweislich am 1. December 1802 auf eine für die Regierungsnachfolger als solche rechtsverbindliche Weise bestandenen Kammerschulden einen verhältnißmäßigen, nach dem Domänenertrage auszumittelnden Antheil, mit den seit dem

1. December 1802 davon fällig gewordenen Zinsen, zu übernehmen;

B) daß von diesem Schuldenantheile, dem Anerkenntnisse des Großherzoglich-Hessischen Hofes gemäß, ein verhältnißmäßiger Antheil der in gedachtem Zeitpunkte bestandenen Cameral-Activcapitalien abzurechnen,

C) daß es dem Herzoglich-Nassauischen Hofe unbenommen sey, die noch nicht erschöpfend zur Verhandlung gebrachten Gegenansprüche auf verhältnißmäßige Theilnahme an den, am 1. December 1802 bestandenen, althessischen Kammer-Revenüen-Rückständen, Kammer-Aerarialvorräthen, Staatsanstalten, Stiftungen u. s. w. gegen den Großherzoglich-Hessischen Hof näher an- und auszuführen, — weßhalb

D) sowohl in Betreff des Bestandes und des Betrages der an Nassau zu überweisenden Kammerschulden, als in Betreff der Nassauischen Gegenansprüche, im Falle nicht zu Stande kommender gütlicher Vereinigung, von diesseitigem Austrägalgerichtshofe, auf Anrufen des einen oder des anderen Theiles, weitere rechtliche Entschließung erfolgen soll.

Die, auf die Verhandlung und Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites bisher erlaufenen Kosten, werden compensirt.

D. Entscheidungsgründe.

I.

§. 1.

Nach dem Artikel VII. des Lüneviller Friedens war denjenigen erblichen deutschen Reichsständen, welche ihre auf dem linken Rheinufer gelegenen Besitzungen verloren hatten, auf dem rechten Rheinufer für jenen Verlust Entschädigung zu gewähren.

Zum Behufe der Regulirung dieser Entschädigung stellten Frankreich und Rußland dem deutschen Kaiser und Reiche als Vermittler sich dar, und eine außerordentliche Reichsdeputation trat zu Regensburg zusammen, versehen mit Reichs-Generalvollmacht, um das benannte Entschädigungswerk, mit und neben der Kaiserlichen Plenipotenz, einvernehmlich mit der Französischen Regierung, näher zu untersuchen, zu prüfen und zu erledigen.

Am 18. August 1802 überreichten die beiden Minister der vermittelnden Mächte der außerordentlichen Reichsdeputation einen Entschädigungsplan, nach welchem dem Herrn Fürsten von Nassau-Usingen für das auf dem

linken Rheinufer gelegene Fürſtenthum Saarbrücken, für zwei Drittheile der Grafſchaft Saarwerden, und für die Herrſchaft Ottweiler, dann für die auf dem rechten Rheinufer gelegene Herrſchaft Lahr, unter Anderen die Mainziſchen Aemter Steinheim, Alzenau ꝛc., — dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt aber für die auf dem linken Rheinufer gelegene Grafſchaft Lichtenberg die Pfälziſchen Aemter Lindenfels und Otzberg, das Herzogthum Weſtphalen, die Mainziſchen Aemter Gernsheim, Bensheim ꝛc. beſtimmt waren.

Die Reichsdeputation nahm dieſen Plan im Allgemeinen dergeſtalt an, daß ſie ſich alle Modificationen vorbehielt, welche durch die einkommenden Reclamationen veranlaßt, oder von der Reichsdeputation ſelbſt zu erinnern für nöthig befunden würden.

Unter den Reclamanten war auch der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt.

Seine, bei den vermittelnden Mächten angebrachte Reclamation hatte die Folge, daß in dem, am 9. October 1802 von den Miniſtern der vermittelnden Mächte der Reichsdeputation übergebenen, neuen Entſchädigungsplane dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt für die Grafſchaft Lichtenberg, für die Aufhebung ſeines Schutzrechtes über Wetzlar ꝛc. und für die Abtretung der Heſſiſchen Aemter Lichtenau und Wildſtädt, Katzenellenbogen, Braubach, Ems, Kleeberg, Epſtein ꝛc., das Herzogthum Weſtphalen, ferner die Mainziſchen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim ꝛc., und die in dem früheren Plane für Naſſau-Uſingen beſtimmten Mainziſchen Aemter Steinheim, Alzenau, Vilbel ꝛc., — dem Herrn Fürſten von Naſſau-Uſingen aber für das Fürſtenthum Saarbrücken ꝛc., dann für die Herrſchaft Lahr die Mainziſchen Aemter Königſtein, Höchſt ꝛc., das Pfälziſche Amt Kaub ꝛc., die Heſſiſchen Aemter Katzenellenbogen, Braubach, Kleeberg, Letzteres frei von den Solmſiſchen Anſprüchen ꝛc., zugewieſen wurden.

Dieſer Plan wurde von der Reichsdeputation, und ſodann von Kaiſer und Reich genehmigt und in den Deputations-Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803 aufgenommen.

Wegen der an Naſſau übergegangenen Heſſiſchen Aemter Katzenellenbogen ꝛc. verlangt nun das Großherzogthum Heſſen, daß von den am 1. December 1802 auf der alten Landgrafſchaft Heſſen-Darmſtadt beſtandenen Landes- und Kammerſchulden ein verhältnißmäßiger Antheil auf das Herzogthum Naſſau überwieſen werde.

II.

§. 2.

In Betreff der Landesſchulden hat

A) der Herzoglich-Naſſauiſche Hof die Competenz des Austrägalgerichtshofes aus dem Grunde beſtritten, weil Landesſchulden Schulden der Unterthanen ſeyen, folglich nicht von einer Forderung des Großherzogthums Heſſen gegen das Herzogthum Naſſau, ſondern von einer Forderung einer Corporation in Heſſen gegen eine andere Corporation in Naſſau, nämlich der Unterthanen der Heſſiſch gebliebenen Landestheile der alten Landgrafſchaft

1820. der obgedachten Beschlüsse, zur weitern Beförderung an das Austrägalgericht zuzustellen seyen;

„2) der Herzgl. Nassauischen Regierung, so wie auch dem Gegentheil, die Einsicht der zu versendenden Acten in der Art zugestanden werde, daß hierzu der 1. Nov. l. J. (1820) als Termin anberaumt, und beiden Theilen gestattet werde, durch Bevollmächtigte in der Registratur von den Acten Einsicht zu nehmen, wornächst an demselben Tage von der Bundes-Präsidial-Canzlei die Versiegelung und Zustellung dieser Acten an die Königl. Bayerische Gesandtschaft zu bewirken wäre:“

Von der Zustellung der Akten an das betreffende Austrägalgericht macht der Königl. Bayerische Gesandte Anzeige, Sess. XXXVI. §. 207. S. 684.

1822. In Sess. IV. des Jahres 1822 machte der Grßhzgl. Hessische Gesandte der B.V. vertrauliche Anzeige: Prot. S. 97, „daß die Gläubiger in dieser Schuldforderungssache sich im Mai 1821 an das Königl. Oberapp. Gericht nach München gewandt und gebeten hätten: daß ohne Rücksicht auf die dereinstige Erledigung des Streites durch die zu entscheidende Vorfrage, der wirkliche dermalige Schuldner der Creditoren die contraktmäßigen Obliegenheiten im Betreff der verfallenen und laufenden Zinsen, so wie der bereits verfallenen Capitalsumme ohne Weigerung und Aufschub erfüllen möge. Hierauf habe das Königl. Oberapp. Gericht unter dem 9. Mai 1821 sich an die Grßhzgl. Hessische Regierung gewandt (s. Prot. S. 104.), um dessen rechtliche Erklärung im Betreff der vorläufigen Zahlungsverbindlichkeit binnen sechs Wochen allborten zu übergeben. Die Grßhzgl. Hessische Regierung habe darauf in einem Schreiben (s. Prot. S. 105.) an das Austrägalgericht über den Mangel aller Competenz sich ausgesprochen, da Privatpersonen das Recht nicht hätten, ihre Ansprüche gegen Deutsche Staaten vor Austrägalgerichten zu verfolgen, auch die Behauptung der Creditoren falsch sey, daß der Art. XXX. sie zu einer provisorischen, von dem künftigen Austrägalurtheil unabhängigen, gerichtlichen Entscheidung, und namentlich der vorläufigen Bestimmung der Frage, wer einstweilen ihr Schuldner sey? berechtige.

„Nachdem aber nun Nassau (s. Prot. S. 107.) sich unter dem 2. Juli 1821 dem Ansinnen der Reclamanten günstig erklärt, seyen unter dem 7. Nov. 1821 (Prot. v. 1822) S. 110.—116, anliegendes Erkenntniß A. und Entscheidungsgründe B. erschie-

nen, wornach vorläufig das Grßhzgth. Hessen die verfallenen und laufenden Zinsen, mit Vorbehalt des Rechts der Aufrechnung an Nassau, den Creditoren zahlen solle." 1822.

Der Grßhzgl. Hessische Gesandte bestreitet dieses Urtheil als incompetent, daher als null und nichtig, "indessen habe man ihm dem ungeachtet Genüge geleistet, da der Ersatz von Nassau doch bald erfolgen müsse; man halte es jedoch für nothwendig, diesen Gegenstand für die Zukunft zur Entscheidung der B. V. zu bringen, damit jeder künftigen Einmischung der Gläubiger bei einem eingeleiteten Austrägalverfahren vorgebeugt werde."

Diese sämmtlichen Verhandlungen wurden hierauf an die Commission zur Revision des Austrägalverfahrens abgegeben.

Im Jahre 1822 giebt Präsidium Sess. XXVI. §. 219. S. 818. der B. V. Kenntniß von einem am 3. Sept. des l. J. eingegangenen Schreiben des Oberapp. Gerichts in München, welches Auskunft über den Stand dieser Sache giebt.

In dem folgenden Jahre 1823 erfolgt ein Erkenntniß des Oberapp. Gerichts zu München, (s. Anl. C. Prot. S. 666.) nebst den Entscheidungsgründen (s. Anl. D. Prot. S. 667.—681.) welches Präsidium, Sess. XXIII. §. 160. S. 642. der B. V. vorlegt. In dem beigelegten Schreiben des Gerichts, (Prot. S. 665.) vom 4. Juli d. J., ist ausgesprochen, die Uebersendung der Akten an hohe B. V. müsse für jetzt noch aus dem Grunde unterlassen werden, weil ein eigentliches, den ganzen Streit endlich entscheidendes Definitiv-Erkenntniß noch nicht gefaßt sey, vielmehr die Ausmittelung des Bestandes und des Betrags der Forderungen und Gegenforderungen erst noch zu geschehen habe. 1823.

Zunächst geschieht dieser Streitsache im J. 1828 wieder in den Protokollen Erwähnung, wo Präsidium, Sess. V. §. 36. S. 100. der B. V. ein Schreiben des Oberapp. Gerichts zu München vom 1. Febr. d. J. vorlegt, (s. Prot. S. 102.) in welchem dasselbe die Anzeige macht, daß Grßhzgl. Hessischer Seits, zum Behufe der Ausmittelung des Bestandes und Betrages der von dem Hzgth. Nassau zu übernehmenden Schulden, am 4. Jan. d. J. eine rechtliche Imploration eingereicht worden und von dem Austrägal- 1828.

1828. Gerichtshofe hierauf die geeignete Entschließung an die Anwälte der hohen Theile ergangen sey. Dieses nahm die B. V. zur Wissenschaft.

In den beiden folgenden Jahren berichtet das Austrägalgericht über die bisherigen Verhinderungen und den Stand der ganzen

1829. Streitsache; und zwar legt zunächst Präsidium im J. 1829, Sess. IV. §. 23. S. 40. ein Schreiben des Gerichts vom 31. Jan. d. J. der B. V. vor, worin dasselbe zuletzt ausspricht: „daß des Rechtsstreites Erledigung nach der Bayerischen Prozeß-Ordnung ganz vorzüglich durch der Partheien Thätigkeit bedingt sey.“

1830. Von dem zweiten Schreiben, vom 8. März 1830 giebt Präsidium der B. V. im J. 1830, Sess. VIII. §. 63. S. 196. Kenntniß, und wird darin angeführt: daß die Grßhzgl. Hessischer Seits immer zur rechten Zeit wiederholt nachgesuchten und gewährten Fristverlängerungen die Ursache der seitherigen Verzögerung des Urtheils seyen.

1831. Im Jahre 1831 übergiebt Präsidium abermals, Sess. V. §. 32. S. 99. ein Schreiben des Oberapp. Gerichts zu München, vom 21. Jan., worin über den Stand dieser Angelegenheit nähere Auskunft gegeben wird und die Ursachen der bisherigen Verzögerung umständlicher dargethan sind.

Es wird in dem Schreiben namentlich Folgendes angeführt:

„Schon früher hatte das Grßhzgl. Gouvernement — gelegenheitlich eines seiner eigenen Dilationsgesuche — geäußert, man würde und werde, wenn Nassau unter gleichen Umständen Fristerstreckungen begehren sollte, dagegen nicht das Geringste einwenden.

„Die noch laufende Frist zur Hzgl. Nassauischen schließlichen Vernehmlassung geht am 13. Febr. 1831 zu Ende.

„Während auf solche Weise die Verhandlungen in der Hauptsache noch nicht geschlossen sind, hat sich in dem Jahre 1830 zwischen den hohen Theilen ein mit der Hauptsache in enger Verbindung stehender Incidentstreit erhoben.

„Es bestehen nähmlich in den Althessischen, an Nassau gekommenen Aemtern noch Staatsrevenüen-Rückstände von der Zeit vom 1. Decbr. 1802;

„Diese, unbestritten dem Grßhzgth. Hessen gehörenden Rückstände, ließ, so viel es thunlich war, die Grßhzgl. Regierung, mit Vorwissen und Genehmigung des Hzgl. Gouvernements, durch Nassauische Beamte und resp. Behörden erheben und resp. eintreiben.

„Am 7. Aug. 1828 traf aber die Hzgl. Staatsregierung die Anordnung, daß die noch bestehenden Revenüenreste von dem Zeitpunkte vor dem 1. Decbr. 1802, für Rechnung des Nassauischen Aerars erhoben, resp. eingetrieben werden sollten, um — nach der Hzgl. Nassauischen Aeußerung, in der am 2. Sept. 1828 bei uns eingereichten Vernehmlassung resp. Widerklage in der Hauptsache — an diesem Reste, der dem Grßhzgl. Hessischen Staatsärar gehörigen Revenüen-Rückstände, einen kleinen Theil der, nach dem austrägalgerichtlichen Erkenntnisse vom 4. Juli 1823 an Nassau fallenden Activen der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, vorläufig und einstweilen bei den Hzgl. Nassauischen Kassen zu haben.

„Auf den Grund dieser von Nassau eigenmächtig unternommenen Veränderung des vorigen Zustandes der Sache, trat Hessen am 2. April 1830 gegen Nassau pto spolii et attentati mit dem Gesuche um ein unbedingtes Mandat bei uns auf, und wir haben uns rechtlich bewogen gefunden, am 13. April das nachgesuchte Mandat zu erlassen, und dem Hzgl. Nassauischen Hofe aufzutragen, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Ducaten, die Verfügung vom 7. August 1828 zurückzunehmen, auch die bereits erhobenen Rückstände, vorbehaltlich deren Liquidation, nebst Zinsen vom Tage der Erhebung an, dem Grßhzgl. Hofe zurück zu erstatten, dann, wie dieses geschehen, binnen sechs Wochen anher anzuzeigen, und jeder weiteren Besitzstörung sich zu enthalten.

„Abschrift dieses Mandats legen wir ehrerbietigst bei.

„Nassau parirte nicht, sondern überreichte sogenannte exceptiones sub- et obreptionis, welche wir — sie nicht für so offenbar unerheblich und frivol anerkennend, wie sie es, wenn ohne Einleitung weitern Verfahrens, Erneuerung des Mandats resp. Umwandelung desselben in ein förmliches Erkenntniß statt finden soll, nach §. 76. des jüngsten Reichsabschieds seyn müssen — durch Entschließung vom 30. Juni dem Grßhzgl. Hofe zur Gegenerinnerung mittheilen.

„Die innerhalb verlängerter Frist vom 13. December 1830 eingekommene Hessische Gegenerinnerung wurde nunmehr von uns

1831. — mit Rücksicht auf den jüngsten Reichsabschied, §. 77. am Ende, und mit vorzüglicher Rücksicht auf Cod. jur. Bav. C. 6. §. 13. in not. lit. a — dem Hzgl. Nassauischen Hofe auch noch zur Schlußerinnerung hinausgeschlossen.

„Sobald diese Schlußerinnerung angelangt, und sodann unser Erkenntniß gefaßt seyn wird, werden wir nicht ermangeln, letzteres der hohen Bundesversammlung unterthänigst vorzulegen.“

Das Mandat selbst S. 101. lassen wir hier unter E. folgen.

1831. Auf Präsidialantrag wurde hierauf, wenn auch hinsichtlich des Incidentpunktes und des ergangenen Mandats, in Beziehung auf den vorliegenden Fall der durch die Einlassung beider Theile und ihre freiwillige Unterwerfung dieser Gegenstand als abgethan anzusehen wäre, wohl aber der künftigen und ähnlichen Fälle wegen beschlossen: die Commission zur Revision des Austrägalverfahrens werde ersucht, über diesen Gegenstand Gutachten abzustatten.“ *)

1832. Im Jahre 1832 übergiebt Präsidium, Sess. IV. §. 18. S. 114. ein weiteres Schreiben des Oberapp. Gerichts zu München in dieser Streitsache, vom 19. December, worin dasselbe seine Berechtigung eines eingeleiteten Mandatsprocesses auf die Grßhzgl. Hessische Spolienklage näher auseinandersetzt. Diesem Schreiben ist ein neues Erkenntniß in dem Austrägalstreite des Grßhzgth. Hessen gegen das Hzgth. Nassau, wegen Schuldenübernahme, nun pcto. spolii respect. attentati, s. Prot. S. 116.—123. beigefügt, welches hier unter F. nebst den Entscheidungsgründen unter G. anliegt.

Dieß Erkenntniß nahm die B. V. bloß zur Kenntniß, da es den beiderseitigen Anwälten bereits unmittelbar zugestellt worden war, und beschloß auf Präsidialantrag S. 123:

„den Königl. Bayerischen Gesandten zu ersuchen, die Einleitung

---

*) Indem wir uns im Allgemeinen hier auf das, was wir im legalen Theile S. 144. u.flgd. in Hinsicht der Mandate angeführt haben, beziehen, führen wir nur zur Vollständigkeit hier an, daß das verlangte Gutachten in demselben Jahre 1831, S. 864. 869; der Beschluß hierüber aber erst im J. 1833, S. 185. erfolgte.

zu treffen, daß das Oberapp. Gericht zu München über den 1832. Beschluß, den die hohe B. V. unterm 17. December 1831 auf Veranlassung des, von jenem erlassenen Mandats vom 30. April 1830 gefaßt hat, unter Mittheilung des §. 32. des Prot. der Sess. V. vom 17. Febr. d. J. vollständig aufgeklärt werde."

In demselben Jahre 1832 legte Präsidium, Sess. VII. 1832. §. 45. S. 218. der B. V. einen abermaligen Bericht des Oberapp. Gerichts vom 31. Januar 1832 vor, der über den Stand dieser Streitsache Auskunft giebt, und namentlich die Ursachen der verlängerten Fristerstreckung und des dadurch verzögerten Definitiv-Erkenntnisses anzeigt. Ein Schreiben des Oberapp. Gerichtes vom 5. Januar 1833 ähnlichen Inhalts findet sich in den 1833. Protokollen de 1830, Sess. IV. §. 28. S. 67.

Dieß war der Stand dieses Streitgegenstandes, als im Jahre 1834, Sess. VII. §. 78. S. 128. Präsidium ein neues Schrei- 1834. ben des Oberapp. Gerichts zu München vom 31. Jan. 1834 der B. V. mittheilt, des wesentlichen Inhalts:

"Die Verhandlungen seyen nun in so weit beendigt, und der Aktenschluß eingetreten. — Sollte nun diese Austrägalsache zur definitiven Aburtheilung in pleno berathen werden, so würde in Betracht der Menge der vorliegenden Arbeiten und zum außerordentlichen Nachtheile des Bayerischen Staats, auf mehrere Monate hinaus, sowohl für Civil- als Criminalsachen, die Staats-Verbrecher mit eingeschlossen, ein völliger Stillstand, wie es noch in den Annalen keines Staats vorkomme, in der Rechtspflege eintreten. Je größer die Zahl der Votanten, um so schwieriger und weitläuftiger werde nothwendig die collegialische Deliberation.

"Sollte es aber dem Präsidium frei stehen, diejenigen, welche zur Zeit der Berathung in der Austrägalsache gedachten Senaten zugetheilt seyen, von der Theilnahme an der Berathung gerade so, als wären solche in einer amtlichen Mission abwesend, zu dispensiren, so würde jedenfalls, der Absicht des Gesetzes gemäß, immer noch zur endlichen Beschlußfassung in dem Königl. Oberapp. Gerichte eine so große Zahl von Votanten übrig bleiben, daß, besonders mit Hinsicht auf die Zahl der Mitglieder von den

L. 4. §. 3. D. de communi divid.

und daß nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, debita socialia, ex communione oriunda vel in communem ariam versa von sämmtlichen Gesellschaftsmitgliedern verhältnißmäßig übernommen werden müssen;

L. 27. 28. 82. D. pro socio.

wie denn bei Theilung einer res universalis, wie das Staatsvermögen unstreitig ist — rerum universitas, nomen civile, significans quid universum, compositum ex multis singulis, nec minus incommodis vel aere alieno, quam commodis et aere suo —

Lauterbach, disp. 136. th. 8.

alle Verbindlichkeiten, wie alle Vortheile und Nutzungen verhältnißmäßig zu vertheilen sind.

L. 3. pr. D. de bon. poss. — L. 10. D. de div. regul. jur.

b) Den völkerrechtlichen Grundsatz, daß bei Trennung eines Landes durch einen Friedensschluß oder durch politische Verhältnisse die Staatsschulden nach demjenigen Verhältnisse, nach welchem jeder Theil des Landes bisher zu den Staatslasten concurrirt hat, zu theilen seyen,

Hugo Grotius, de jure belli et pacis, L. 2. c. 9. §. 10. — Moser, von der teutschen Reichsstände Landen, Bd. 6. Cap. 3. §. 13. S. 1384. — Roth's Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Völkerrechte, S. 218. 219.

haben auch die deutschen Minister zu Rastadt im Jahre 1798 den, die Feststellung des gegentheiligen Grundsatzes in Anspruch nehmenden, französischen Ministern mit Kraft entgegengesetzt, indem sie in der Note vom 18. Mai erklärten:

aa) »von jeher sey es allgemein hergebracht, daß Schulden, welche auf Ländern haften, die durch einen Friedensschluß unter eine andere Botmäßigkeit kommen, von derjenigen Macht übernommen werden, welche solche Lande erhalte; — — — Frankreichs Antrag lasse sich mit den Gründen des Völkerrechts und der Billigkeit nicht vereinigen; — — —

bb) »den eigentlichen Landesschulden seyen die Kammerschulden gleich zu achten, die der Regent zum Besten des Landes contrahirt habe, und die folglich wahre, von dem neuen Regenten zu übernehmende, Landesschulden seyen.«

c) Von demselben — viel früher in dem Westphälischen Frieden (instr. pac. Monast. art. 11. §. 83. 84.) und später in der rheinischen Bundesacte, Art. XXIX. XXX. dann in vielen neuen Staatsverträgen, insbesondere in jenem zwischen Frankreich und Nassau vom 12. März 1806 und in jenem zwischen Preussen und Nassau vom 31. Mai 1815 — zur Richtschnur genommenen Grundsatze ist auch die Reichsdeputation zu Regensburg ausgegangen; indem dort als feststehend und den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen erachtet ward, daß jeder Beschädigte bei Ueberkommung seiner Entschädigungslande die auf denselben haftenden reellen Verbindlichkeiten übernehme, und daß demzufolge die Staatsschulden — vorausgesetzt, daß sie auf eine für die Regierungsnach-

folger verbindliche Weise contrahirt seyen — verhältnißmäßig auf den neuen Besitzer übergehen.

Insbesondere ward auch hier angenommen, daß nicht der Besitz der Specialhypotheken, indem diese nur als besonders begünstigte Sicherheit des Darleihers betrachtet werden können, sondern das Verhältniß der Concurrenz-Verbindlichkeit zur Bestreitung der Staatslasten als Maßstab der Vertheilung zu gelten habe.

§. 10.

2) Der erwähnte, allgemein als gerecht anerkannte, völker- und staatsrechtliche Grundsatz liegt auch dem Hauptdeputationsschlusse vom 25. Februar 1803, §. 77. und 78. zum Grunde.

a) Seinem Wortlaute nach enthält zwar der Hauptdeputationsschluß eine Bestimmung für den vorliegenden Rechtsstreit nicht, indem

der §. 47. nur eine Einleitung in die folgenden Dispositionen, nicht aber eine Disposition selbst, der §. 77. aber, obgleich in dem Vordersatze von Entschädigungslanden überhaupt sprechend, in seinem dispositiven Theile nur eine Bestimmung für geistliche, ganz von einem geistlichen auf einen weltlichen Regenten übergehende Lande, und

der §. 78. ebenfalls nur eine Bestimmung für geistliche, ganz aufgelöste und unter mehrere weltliche Regenten vertheilte Lande enthält. Allein

b) nicht mißkennen läßt sich, daß der angeführte, allgemeine, für alle Entschädigungslande in gleicher Kraft geltende, völker- und staatsrechtliche Grundsatz jene gerechten und angemessenen Bestimmungen der §§. 77. und 78. herbeigeführt habe.

Kann zwar bei weltlichen Landen, von denen nur ein Theil auf einen neuen Besitzer übergeht, nicht in demselben Maße, wie bei aufgelösten geistlichen Staaten, gesagt werden, daß zur Beruhigung der Gläubiger, der Schulden wegen Vorsehung geschehen müsse, indem die Gläubiger des weltlichen Staates so lange, als ihnen nicht ein anderer Schuldner bestimmt angewiesen wird, an ihren bisherigen Schuldner sich zu halten befugt sind, so ist doch zweierlei in Erwägung zu ziehen:

α) Nicht bloß um das Interesse der Gläubiger handelt es sich, sondern ganz vorzüglich auch, um das Interesse der Staatsunterthanen der ihrem vorigen Regenten gebliebenen Landestheile, deren Concurrenz-Verbindlichkeit zu den öffentlichen Lasten, insbesondere zur Zahlung der, der Vergangenheit angehörenden, zum Besten des Staates, wie er damals bestand, contrahirten Schulden in eben dem Grade sich erhöhen würde, in welchem die abgegangenen Landestheile davon befreit blieben.

β) Es ist aber jener Vordersatz des §. 77. wohl die Veranlassung, keineswegs aber der rechtliche Grund der Bestimmungen der §§. 77. und 78.

Der wahre, eigentliche, innere, durchgreifende Grund dieser Bestimmungen ist kein anderer, als der völkerrechtliche Grundsatz, daß Staatsschulden als Reallast mit dem, kraft eines Friedensschlusses oder kraft politischer

Umwälzungen an einen andern Herrn übergehenden Lande oder Landestheile ganz oder zum verhältnißmäßigen Theile ebenfalls übergehen.

Dieser Grund entscheidet für weltliche, wie für geistliche Lande, und entscheidet für den Fall der Trennung einzelner Theile eines Landes vom Ganzen in gleichem Maße, wie für den Fall der Auflösung eines Staates.

Cf. L. 13. D. de legibus. — Lauterbach, Disp. 3. §. 3.

§. 11.

3) Daß von den Entschädigungslanden überhaupt dasjenige gelten soll, was für die an weltliche Regenten übergehenden geistlichen Lande ausdrücklich verfügt ist, das hat der Deputations-Hauptschluß selbst an mehreren Stellen unzweideutig zu erkennen gegeben.

a) Einer eigenen ausdrücklichen Bestimmung bedurfte es in §. 38. zur Begründung der anomalen, allen Grundsätzen des Völkerrechtes geradezu widersprechenden, von den deutschen Ministern zu Rastadt, nach langem und kräftigem Widerstande, nur in dem gebieterischen Drange der Nothwendigkeit endlich nachgegebenen Verfügung, daß die von den jenseits-rheinischen Besitzungen herrührenden Schulden (mit Ausnahme der eigentlichen Landes-administrations-Schulden) auf die von den deutschen Reichsständen diesseits zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen seyen.

Diese Ausnahmsverfügung — auf den Vorwand gegründet, daß rücksichtlich der Auslegung der Art. 4. und 10. des Friedensschlusses von Campo-formio sich Schwierigkeiten ergeben hätten, welche man nunmehr zu vermeiden suche — enthält sprechend das Anerkenntniß, daß in der Regel die, kraft des Friedens an einen neuen Erwerber übergehenden Lande und Landestheile mit Schulden übergehen. Nicht einmal auf ihre alten Lande, sondern auf die zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten haben nach §. 38. die entschädigten Reichsfürsten jene Schulden zu übernehmen, zum Beweise, daß man es für widerrechtlich hielt, die alten Lande mit der ganzen Schuldenlast, wie sie bisher bestand, zu beladen, während von denselben ein Theil der Landesbesitzungen getrennt, und dadurch der Umfang der Concurrenz-Kräfte verhältnißmäßig vermindert worden ist.

Recht auffallend würde insbesondere diese Widerrechtlichkeit in dem vorliegenden Falle seyn, wenn Hessen auf seine Lande

α) die Kammerschulden der Grafschaft Lichtenberg,

β) einen verhältnißmäßigen Theil der Mainzer Kammerschulden, und

γ) die ganze Masse der althessischen Kammerschulden

zu übernehmen und respective allein zu tragen hätte, während dem Herzogthume Nassau nur die von dem Fürstenthume Saarbrücken rc. zurück zu übernehmenden Kammerschulden zur Last fielen.

Da übrigens der benannte §. 38. nur eine Ausnahme für linksrheinische, an Frankreich abgetretene Besitzungen enthält, so ist es einleuchtend, daß er auf die diesseits-rheinischen, an die Deutsche

Entschädigungsmasse abgetretenen Hessischen Aemtern in keiner Hinsicht gegen Hessen Anwendung finden könne.

b) Bei der allgemeinen Rechtswirksamkeit dieses Grundsatzes, hat es auch der Deputations-Hauptschluß nicht für nothwendig erachtet, bei Bestimmung der Entschädigung der beibehaltenen geistlichen Deutschen Reichsstände, insbesondere nach §. 26. des Fürsten Hoch- und Deutschmeisters und des deutschen Ordens, dann des Fürsten Großpriors und des Deutschen Großpriorats des Malteserordens, der Schuldenübernahme wegen, ausdrücklich eine Verfügung zu treffen.

Von selbst verstand es sich nämlich, nach jenem Grundsatze, daß mit den überwiesenen Stiftern und Aemtern auch die Schulden auf jene Fürsten übergingen, obgleich die §§. 77. und 78. den Fall, wenn geistliche Lande oder Landestheile — ganz oder zum Theil — an einen geistlichen Regenten übergehen, keinesweges wörtlich und ausdrücklich enthalten.

c) Derselbe völkerrechtliche Grundsatz ist auch den Bestimmungen des Deputations-Hauptschlusses in Ansehung der Kreisschulden §. 42. u. f. und in Ansehung der Kammerzieler §. 86. u. f. zu Grunde gelegen.

Ueberall ist anerkannt, daß die den Ständen des Reiches als Entschädigung zufallenden Reichslande die auf denselben haftenden Realrechten zu übernehmen haben.

d) Anhangsweise wird bemerkt, daß auch bei dem Reichskammergerichte, in Anerkennung jenes Grundsatzes, die Verfügungen des Deputationsschlusses hinsichtlich der Pensionisten geistlicher Staaten auch auf Pensionisten weltlicher Lande für anwendbar erklärt worden sind.

§. 12.

4) Da nun

a) die Hessischen Aemter nicht durch einen Tausch von Hessen getrennt und an Nassau überwiesen, — da sie vielmehr, zwar auf Hessens Veranlassung, aber kraft höherer Verfügung der competenten Reichsgewalt, als Entschädigungsobjecte an die Entschädigungsmasse abgetreten und in dieser Eigenschaft, zur Entschädigung für den links-rheinischen Verlust, von Nassau übernommen worden sind, — da

b) die Kammerschulden, in so fern sie verfassungsmäßig aufgenommen oder doch zum Besten des Staates verwendet worden, wahre Staatsschulden sind, — da

c) die Ueberweisung eines verhältnißmäßigen Theiles dieser Schulden den mit den Bestimmungen des gemeinen Civilrechtes über gleichartige Rechtsverhältnisse übereinstimmenden Grundsätzen des Völker- und Staatsrechtes ganz angemessen ist, — da

d) der wörtlich nur von geistlichen aufgelösten und vertheilten Landen sprechende §. 78. des Deputations-Hauptschlusses, wegen ganz gleichen Grundes und ganz ähnlichen Rechtsverhältnisses, allerdings auch auf getrennte Theile eines weltlichen Reichslandes angewendet werden muß, und

e) da diese Anwendbarkeit selbst durch den §. 38. desselben Hauptschlusses noch näher begründet und bestärkt wird,

so sind dadurch zugleich die in diesen Beziehungen vorgebrachten Einreden des beklagten Theiles widerlegt; und übrig ist nur noch

§. 13.

5) die Einrede des angeblich von Hessen geleisteten Verzichtes. Daß ausdrücklich auf die gegenwärtig geltend gemachten Ansprüche verzichtet worden sey, wird nicht behauptet. Dadurch soll jedoch der Verzicht begründet seyn, daß bei Uebergabe der Aemter kein Vorbehalt der Schulden wegen gemacht, — daß weder ein Theil des Militärs, noch ein Theil der Central-Staatspensionisten überwiesen, — daß alle Central-Staatsverbindlichkeiten nach wie vor erfüllt, — daß sogar die Zinsen noch bis September 1810 durchgängig fortbezahlt, — daß das ganze Hessische Staatsactivum behalten, und daß die Revenüen-Rückstände und Aerarial-Vorräthe in den fraglichen Landestheilen erhoben und behalten worden seyen.

Allein, abgesehen von demjenigen, was schon im October und November 1802 zwischen beiden Fürstenhöfen vorging, und abgesehen von dem, Hessischer Seits gemachten, allgemeinen Vorbehalte der Rechtsgeständigkeiten; so hätte

a) das Stillschweigen nur dann dem klagenden Theile Nachtheil bringen können, wenn das Recht der Schuldenüberweisung durch besondere Stipulation hätte begründet werden müssen. Außerdem nutzt ein Vorbehalt da, wo kein Recht ist, nichts; die Unterlassung des Vorbehaltes da, wo der Anspruch an sich als begründet erscheint, präjudicirt nicht.

b) Nur ganz concludente, unzweideutige, keiner zweifelhaften Auslegung unterliegende Handlungen vermögen einen stillschweigenden Verzicht zu begründen. Von dieser Art sind die angegebenen facta nicht. Keineswegs bestimmt und unbezweifelt läßt sich aus denselben die Hessische Anerkennung der Nassauischen Nichtverbindlichkeit zur verhältnißmäßigen Schuldenübernahme herleiten; um so minder, als gar nicht liquid ist, was Hessen außer einem verhältnißmäßigen Schuldenantheile noch an Nassau zu überweisen, was dagegen Nassau von Hessen als Gegenforderung anzusprechen berechtigt ist oder seyn kann.

c) Begründet insbesondere zwar die Fortzahlung der Zinsen die Vermuthung der Capitalzahlungs-Verbindlichkeit, so liegt doch darin die bestimmte Anerkennung dieser Verbindlichkeit um so weniger, als bei der früheren Illiquidität der Nassauischen Schuldenübernahme-Verbindlichkeit, und bei der Illiquidität insbesondere des zu übernehmenden Betrages, die Zahlung der Zinsen vom 1. December 1802 an wohl auch in der Absicht geschehen konnte, um die — ursprünglich Hessischen — Gläubiger nicht das schuldlose Opfer politischer Umwälzungen werden zu lassen, wie denn der Austrägalgerichtshof selbst gegen Hessen, mit ausdrücklichem Vorbehalte der etwaigen Aufrechnung, auf provisorische Zinsenfortzahlungs-Verbindlichkeit erkannt hat.

§. 14.

6) Daß die Kammerſchulden nach dem Verhältniſſe des Domänenertrages zu übernehmen ſeyen, iſt den Grundſätzen der Gerechtigkeit angemeſſen, da die Gutsrenten den Gutswerth beſtimmen, und in dem §. 78. des Deputations=Hauptſchluſſes von demſelben Grundſatze der Gerechtigkeit ausgegangen iſt.

§. 15.

7) Daß nur von Uebernahme ſolcher Schulden die Rede ſeyn kann, welche auf eine für die Regierungsnachfolger als ſolche rechtsverbindliche Weiſe am Tage der Civilbeſitznahme beſtanden, iſt bereits ausgeführt worden, und kann um ſo weniger zweifelhaft ſeyn, als eine Obliegenheit zur Uebernahme von Schulden, welche keine wahre Staatsſchulden ſind, überall nicht für den Erwerber eines Landes oder Landestheiles begründet ſeyn kann.

Der Deputationsſchluß ſelbſt — in §. 78. von derſelben Anſicht ausgehend, und die Einreden gegen die Rechtsgültigkeit der einzelnen Schulden nicht ausſchlieſſend — überweiſet nur ſolche Kammerſchulden, welche, in der Eigenſchaft allgemeiner Landesſchulden, entweder Specialhypothek, oder doch Generalhypothek, oder versionem in rem — auf dem Kammervermögen — für ſich haben.

Den Beweis, welche Schulden der alten Landgrafſchaft Heſſen am 1. December 1802 auf die angegebene rechtsverbindliche Weiſe beſtanden, hat, nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen, der klagende Theil zu führen.

§. 16.

8) Mit dem Tage der Civilbeſitznahme beginnt, wie bei den Landesſchulden, ſo auch bei den Kammerſchulden, Naſſaus Zinſenzahlungs=Verbindlichkeit.

§. 17.

B) Bei Heſſens Anerkenntniſſe, daß von den zu überweiſenden Schulden die Staats=Activcapitalien, wie ſie in gedachtem Zeitpunkte beſtanden, verhältnißmäßig abzurechnen ſeyen, muß es ſein Bewenden haben.

Als angemeſſen erſcheint es, daß von den Kammerſchulden die Kammer=Activ=Capitalien abgezogen werden.

§. 18.

C) 1) Der Herzoglich=Naſſauiſche Hof hat in der Exceptionsſchrift Gegenforderungen in Anregung gebracht, vorzüglich in der Abſicht und zu dem beſtimmt ausgeſprochenen Zwecke, um darzuthun, daß der klagende Theil ſeinem ganzen Anſpruche, wenn je ein ſolcher beſtanden wäre, völlig entſagt habe.

Benannt wurden Aerarial-Vorräthe, Revenüen-Rückstände, Staatsanstalten, Stiftungen rc.

Weder sind diese etwaigen Gegenansprüche bestimmt und deutlich angegeben, noch sind sie in jure ausgeführt, noch ist in der Bitte ein specieller Antrag darauf formirt worden.

2) Präclusion dieser Gegenansprüche findet nicht statt, weil — abgesehen davon, daß alle und jede Concurrenz-Verbindlichkeit gänzlich in Abrede gestellt worden ist — nicht von eigentlichen Einreden, sondern von eventuellen Gegenforderungen sich handelt.

3) Vorbehalten muß es daher dem beklagten Theile seyn, diese Ansprüche noch geltend zu machen.

§. 19.

D) Von dem klagenden Theile ist in Beziehung auf den Rechtsbestand, wie auf den Betrag der althessischen Kammerschulden überall nichts liquid gemacht.

Darüber, wie über die Gegenansprüche des beklagten Theiles, haben nunmehr die beiden höchsten Höfe entweder sich gütlich auszugleichen, oder, im Falle nicht zu Stande kommender Ausgleichung, die geeigneten rechtlichen Anträge diesorts zu stellen.

IV.

§. 20.

Der Ausspruch der Kostencompensation rechtfertigt sich durch die Bayerische Proceßordnung cap. 17. §. 4. Num. 3.

München, den 4. Juli 1823.

Ober-Appellationsgericht des Königreichs Bayern, als Austrägalgerichtshof.

(L. S.)

Graf von la Rosée, Präsident. Graf von Arco, Präsident.
Sec. Frankl.

E.

Mandat

des Königlich-Bayerischen Ober-Appellationsgerichts, als Austrägalgerichtshofs, an den Herzoglich-Nassauischen Anwalt, K. Advocaten Meinel zu München, vom 13. April 1830, und in Abschrift mitgetheilt an den K. Advocaten Ritter v. Sedlmaier daselbst, als Großherzoglich-Hessischen Anwalt.

„Im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes wird von dem Ober-Appellations-

gerichte des Königreichs Bayern, als erwählten Austrägalgerichtshofe in Sachen des Großherzogthums Hessen gegen das Herzogthum Nassau, die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils althessischer Landes- und Cameral-Schulden betreffend, nun puncto spolii et resp. attentati, unter Mittheilung des Duplicats der Großherzoglich-Hessischen Imploration vom 1. praes. 2. dieses Monats, —

in Erwägung,

„1) daß nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803. §. 43. der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter für die entschädigten Fürsten und Stände mit dem 1. December 1802 seinen Anfang nahm, dagegen die Rückstände der unter der Disposition der Nutznießer gestandenen Fonds bis zu dem Zeitpunkte des neuen Genusses, in Ermangelung anderer Verabredung unter den interessirten Theilen, den alten Besitzern gehören;

„2) daß hiernach gesetzlich dem Großherzoglich-Hessischen Gouvernement das Recht zusteht, alle in den ehemals Hessischen, nunmehr Nassauischen Aemtern bis zum 1. December 1802 rückständig gebliebenen Fonds, Abgaben, Contributionen und Revenüen, in so weit sie noch ausstehen, für Großherzoglich-Hessische Rechnung und in Großherzoglich-Hessische Kassen einzuziehen;

„3) daß Herzoglich-Nassauischer Seits in der Vernehmlassung resp. Widerklage, de praes. 2. September 1828, S. 373. ausdrücklich eingestanden worden ist, daß das Großherzoglich-Hessische Gouvernement die benannten Rückstände bei der Uebergabe der Hessen-Darmstädtischen Landesparcellen an das Herzogthum Nassau bis zu dem Jahre 1828 immer zu den Großherzoglich-Hessischen Kassen beigetrieben habe, wonach das Großherzogthum Hessen in dem Quasibesitze des Rechts, die benannten Rückstände zu seinen Kassen einzuziehen, sich befand; —

in fernerer Erwägung,

„4) daß die Herzoglich-Nassauische Staatsregierung in derselben Vernehmlassung, S. 374, eingestanden hat, den Rest der dem Großherzoglich-Hessischen Staatsärar gehörigen Rückstände als einen kleinen Theil der, nach dem austrägalgerichtlichen Erkenntnisse vom 4. Juli 1823, an das Herzogthum Nassau fallenden Activen der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt einstweilen einer Herzoglich-Nassauischen Kasse übertragen zu haben;

„5) daß in diesem zugestandenen Factum die Entsetzung Hessens aus dem Quasibesitze des erwähnten Perceptionsrechts unverkennbar enthalten ist, indem es dadurch dem Großherzoglichen Gouvernement unmöglich gemacht worden, benannte Rückstände in fremdem Lande für die Großherzoglichen Kassen fernerhin erheben zu lassen;

„6) daß diese, zugleich ein Attentat während der Streithängigkeit enthaltende Besitzentsetzung als ein ganz offenbar unrechtes, auf keinerlei Weise justificirliches Factum sich darstellt;

Reichskammergerichtsordnung von 1521, Tit. 32. §. 2. und vom J. 1555, Thl. III. Tit. 31. §. 12. — Reichsabschied vom J. 1570, §. 50. — Jüngster Reichsabschied, §. 59. — Kaiserliche Wahlcapitulation, Art. XVI. §. 5. — Deutsche Bundesacte, Art. XI. — Cod. jud. Bav. C. 1. §. 1.

in Erwägung endlich,

„7) daß bei dem Vorhandenseyn eines solchen, auf keinerlei Weise justificirlichen Factums, nach Cod. jud. C. 5. §. 7. auf Imploration des in seinen Rechten gekränkten Theiles, ein unbedingtes Mandat mit Anhängung einer gewissen Geldstrafe oder anderer scharfen Bedrohungen, §. 6. eben dort, erlassen werden muß;

„dem Herzoglich-Nassauischen Hofe hiermit aufgetragen, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Ducaten, die Verfügung, durch welche der Rest der von der Zeit bis 1. December 1802 rückständigen Landesrevenüen, Contributionsgelder u. s. w. in den an das Herzogthum Nassau übergegangenen Althessischen Aemtern einer Herzoglich-Nassauischen Kasse zur Einnahme übertragen worden, zurückzunehmen, auch die bereits erhobenen Rückstände, vorbehaltlich deren Liquidation, nebst Zinsen vom Tage der Erhebung an, dem Großherzoglich-Hessischen Hofe zurückzuerstatten, dann, wie dieses geschehen, binnen sechs Wochen anher anzuzeigen, und jeder weitern Besitzstörung sich zu enthalten, mit Verurtheilung des imploratischen Theiles in die durch die Imploration veranlaßten Kosten.“

F. Urtheil.

„Im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes wird von dem Oberappellationsgerichte des Königreichs Bayern, als erwähltem Austrägalgerichtshofe in Sachen des Großherzogthums Hessen gegen das Herzogthum Nassau, die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils Althessischer Landes- und Cameral-Schulden betreffend, nun puncto spolii, respective attentati, zu Recht erkannt, daß es, Einwendens ungeachtet, bei dem am 13. April 1830 erlassenen Mandate zu verbleiben, daß somit der Herzoglich-Nassauische Hof dem, in dem benannten Mandate ertheilten, richterlichen Auftrage, bei Vermeidung einer Strafe von hundert Ducaten, binnen sechs Wochen unfehlbar nachzukommen, und, wie dieses geschehen, anher anzuzeigen habe;

mit Verurtheilung des imploratorischen Theiles in die durch diesen Mandatsproceß verursachten Kosten.“

G. Entscheidungsgründe.

§. 1.

»Nach der Bayerischen Proceßordnung, Cap. 5. §. 7. et in notis litt. c. übereinstimmend mit den Deutschen Reichsgesetzen, insbesondere dem Reichsabschiede von 1594, §. 77. und dem Reichsdeputationsabschiede von 1600, §. 61. erscheint die Zurücknahme des von dem Richter erlassenen Mandats nur dann als rechtlich begründet, wenn der Impetrat sogleich bei seinem ersten Erscheinen darthut, entweder, daß des Impetranten Vorbringen, wodurch das Mandat bewirkt worden,

A. als in wesentlichen Puncten unrichtig,
B. oder mangelhaft gewesen sey,
C. oder daß sonst das erlassene Mandat zu Recht nicht bestehe.

§. 2.

Ad A. In der Großherzoglich-Hessischen Imploration vom 2. April 1830 wird zur Begründung des Mandatsgesuchs angeführt:

1) der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, §§. 7. 12. 43;
2) die Herzoglich-Nassauische Aeusserung in der Vernehmlassung im Hauptstreite vom 2. September, eingereicht am 14. October 1828 Seite 372. — 374;
3) die Verfügung des Herzoglich-Nassauischen Staatsministeriums an die General-Domänendirection, vom 7. August 1828.

Das Erste ist Anführung des Gesetzes.

Das Zweite und Dritte lag bei Erlassung des Mandats dem Austrägalgerichtshofe actenmäßig vor; und den Herzoglich-Nassauischen sogenannten exceptionibus sub- et obreptionis selbst ist ein Extract des benannten Ministerialrescriptes vom 7. August 1828 beigelegt. Die Herzoglich-Nassauische exceptio subreptionis ist daher ungegründet.

§. 3.

Ad B. Eben so wenig ist in der Imploration vom 2. April 1830 irgend ein erheblicher Thatumstand verschwiegen worden. Vielmehr haben gerade die Verhandlungen der hohen Parteien, und die beider Seits vorgelegten, von dem Gegentheile — mit Ausnahme der Beilage C zu den Herzoglich-Nassauischen sogenannten exceptionibus sub- et obreptionis — als ächt anerkannten Urkunden recht anschaulich dargethan, daß alle zur Begründung des Mandats gesetzlich erforderlichen Momente in der Imploration wirklich enthalten seyen.

Nach denselben hat nämlich der Großherzoglich-Hessische Hof von dem in §. 43. des Reichsdeputations-Hauptschlusses ihm eingeräumten Rechte, die Revenüenrückstände in den ehemals Hessen-Darmstädtischen, am 1. December 1802 an Nassau übergegangenen Aemtern, bis zu diesem Zeitpuncte für seine Cassen zu beziehen, eine lange Reihe von Jahren hindurch wirklich Gebrauch gemacht.

Die Herzoglich-Nassauische Staatsregierung hat der Uebung dieses Rechts nicht nur kein Hinderniß entgegengestellt, sondern sie hat auch Hessens Recht ausdrücklich und kräftig zu wiederholten Malen anerkannt, indem sie an die Aemter rescribirte, es sey als Grundsatz angenommen, daß alle in den fraglichen Landestheilen bis zum 1. December 1802 fällig gewordenen Abgaben, Gefälle, Leistungen 2c. der vorigen Landesherrschaft zu belassen seyen, und hiernach die Aemter anwies, den von dem Großherzoglich-Hessischen Gouvernement zur Erhebung der Rückstände Bevollmächtigten in Beitreibung dieser Rückstände jede mögliche Hülfe zu leisten.

Wenn demnach die Herzoglich-Nassauische Staatsregierung im August 1828 an dieselben Aemter den Befehl erließ, daß von nun an alle Revenüenrückstände bis zum 1. December 1802 nicht mehr für die Hessischen, sondern, als ein kleiner Theil der an Nassau fallenden Activen der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, für die Nassauischen Cassen erhoben werden sollen, und wenn sie sogar den Landesgerichten untersagte, Klagen des Hessischen Fiscalats auf Revenüenrückstände gegen die ehemals Hessischen, in Folge des Hauptdeputationsschlusses Nassauisch gewordenen Unterthanen zum Zwecke der gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung anzunehmen, so liegt in diesem eigenmächtigen Geltendmachen vermeintlichen Rechtes, mit Umgehung der Richterhülfe, eine, aus den narratis in der Hessischen Imploration, und aus den eigenen Nassauischen Anführungen so offenbar in die Augen fallende Ungerechtigkeit, daß das Factum, wie es vorgetragen worden, unmöglich sich entschuldigen läßt.

Anmerkungen ad cod. jud. Bav. cap. 5. §. 7. lit. g.

§. 4.

Ad C) Der Herzoglich=Naſſauiſche Hof hat auch keinen erheblichen Grund anzuführen vermocht, durch welchen das erkannte Mandat als zu Recht nicht beſtehend, dargeſtellt würde.

Was deßhalb angeführt wurde, concentrirt ſich in Folgendem:

1) gegen ſouveraine Landesfürſten finde ein Mandat überhaupt nicht — am wenigſten aber
2) in Jurisdictionalien und Regalien ſtatt;
3) die Heſſiſche Erhebung von Abgaben im Naſſauiſchen Lande enthalte einen Eingriff in das Naſſauiſche Landes=Finanzhoheitsrecht; auf dieſes Hoheitsrecht könne kein Staat zu Gunſten eines andern Staates verzichten; die Zulaſſung der Heſſiſchen Erhebung ſey prekär und res merae facultatis geweſen;
4) der §. 43. des Reichsdeputations=Hauptſchluſſes ſpreche nur von geiſtlichen Fürſten, welche ihre Lande weltlichen Fürſten abzutreten hatten;
5) den Naſſauiſchen Landesgerichten ſtehe in Klagen des Heſſiſchen Fiscalats gegen Naſſauiſche Unterthanen wegen Revenüenrückſtände eine Competenz nicht zu, um ſo weniger, als collisio jurisdictionum — der austrägalgerichtlichen und der landesgerichtlichen Jurisdiction — entſtehen würde, und als causae majori per minorem praejudicium fieri nequeat;
6) jedenfalls würde eine Beſchwerde wegen Juſtizverweigerung nur an die hohe Bundesverſammlung ſelbſt ſich eignen;
7) der Großherzoglich=Heſſiſchen Imploration vom 2. April 1830 ſtehe die Einrede der Unbeſtimmtheit und Generalität entgegen; das Mandat ſey nicht vollziehbar;
8) den von Heſſen belangten Naſſauiſchen Corporationen, Gemeinden, Unterthanen ſtehe die Einrede der Pluspetition, der Compenſation, der Retention zu; die Naſſauiſche Staatsregierung habe das Recht und die Verbindlichkeit, dieſe Einreden Namens der Unterthanen bei dem Austrägalgerichtshofe geltend zu machen;
9) das Herzoglich=Naſſauiſche Staatsärar ſelbſt habe auf ein Zwölftel aller in Frage ſtehenden Landes=Revenüenrückſtände vom Jahre 1802 unbeſtreitbaren Anſpruch; und weit angemeſſener ſey es, daß der Staat, deſſen Unterthanen die Debenten ſind, als daß ein fremder Staat im Naſſauiſchen Lande die Gefälle percipire; dadurch ſey
10) das von dem Herzoglich=Naſſauiſchen Staatsminiſterium am 7. Auguſt 1828 getroffene Proviſorium um ſo mehr gerechtfertigt, als die Revenüenrückſtände durch die am 14. October 1828 eingekommene Herzoglich=Naſſauiſche Vernehmlaſſung und Widerklage wirklich litigios geworden ſeyen, und die Depoſition, respective Sequeſtration, der litigioſen Sache von den Geſetzen geſtattet werde, weßhalb

14 *

11) jeden Falls das getroffene Provisorium von dem Austrägalgerichtshofe bestätiget werden müsse.

Alle diese Einreden sind theils unerheblich, theils ungegründet, theils nicht in der Art auf der Stelle liquid gemacht, daß sie nach Cod. jud. Bav. cap. 5. §. 7. et in notis lit. c. et l. und nach dem Reichsdeputationsabschiede von 1600, §. 61. übereinstimmend mit der Kammergerichtsordnung von 1555, Th. II. Tit. 23. — die Aufhebung des erlassenen Mandats zu begründen vermöchten.

§. 5.

Zu 1. Soll zwar nach den Deutschen Reichsgesetzen und nach der Bayerischen Proceßordnung in Fällen, wo Unterthanen gegen Herrschaften und Obrigkeiten klagen, nicht, oder doch nicht leicht ein unbedingtes Mandat erlassen werden, so tritt doch ein solcher Fall hier gar nicht ein, da nicht Unterthanen gegen ihren Landesherrn, sondern zwei souveraine Landesfürsten gegen einander im Streite sind, zwei Mitglieder eines Bundes, dessen erste und wesentlichste Bestimmung ist: »die Bundesglieder sollen ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt verfolgen.«

Art. 11. der Deutschen Bundesacte.

§. 6.

Zu 2. a) Weder von Jurisdictionalien, noch von Regalien handelt sich hier, sondern von rückständigen Leistungen, welche der Landesherr von seinen ehemaligen Unterthanen aus dem ehemaligen Unterthansverbande zu fordern hat.

b) In Jurisdictionalien und Regalien findet zwar das possessorium summarissimum nach Cod. jud. Bav. cap. 3. §. 5. n. 1. nicht statt; es ist aber die Spolienklage, als interdictum de recuperanda possessione, wesentlich verschieden von dem, den interdictis retinendae possessionis angehörigen possessorio summarissimo.

§. 7.

Zu 3. In dem Wesen der Staatsfinanzhoheit liegt allerdings die Ausschließung eines jeden andern Staates von Erhebung der Abgaben von Staatsunterthanen. Aber nicht von laufenden Staatsabgaben Nassauischer Unterthanen handelt es sich, sondern ausschließend nur von Rückständen Althessischer, erst Nassauisch gewordener Unterthanen in Beziehung nicht auf Nassauische, sondern auf Hessische Staatsabgaben, aus der Debenten ehemaligem Unterthanenverbande zu Hessen herrührend. Diese Rückstände sind nach dem Reichsgrundgesetze §. 43. als Schuld zu betrachten, welche, gleich jeder Privatschuld, im Wege der Güte, oder, im Zahlungsweigerungsfalle des in Anspruch genommenen Schuldners, durch Einklagung bei dem zuständigen Gerichte desselben beizutreiben ist.

Dabei bleibt Nassau's unverjährbares Finanzhoheitsrecht ganz unberührt, wie denn auch dem Herzoglichen Gouvernement durch das Mandat nur

aufgetragen ist, den auf die Rückstände bis zum 1. December 1802 eigenmächtig angelegten Arrest aufzuheben, die Verfügung, in Folge derer dasjenige, was den Hessischen Cassen angehört, in die Nassauischen Cassen erhoben worden ist und erhoben werden soll, zurückzunehmen und auf solche Art das gegen die ausdrückliche Bestimmung der Gesetze

L. 13. D. quod metus causa etc. — Reichsabschied von 1570, §. 84. — Cod. jud. Bav. cap. 1. §. 1.

durch Eigenmacht und Selbsthülfe gestörte Gleichgewicht, und damit den reichsgrundgesetzlich — §. 43. des Hauptdeputationsschlusses — wohl begründeten, durch Convention der hohen Interessenten vom 2. August 1811 bekräftigten, durch langjährige Uebung auf der einen, und förmliche Anerkennung auf der andern Seite sanctionirten, also nicht prekär zugelassenen status quo wieder herzustellen.

§. 8.

Zu 4. Der oft erwähnte §. 43. spricht nicht bloß von abtretenden Geistlichen, sondern von allen Fürsten und Ständen, welche ihr Land oder Theile desselben an einen andern Fürsten oder Stand zu überlassen hatten.

Allen alten Besitzern, ohne Unterschied, sollen die Rückstände der unter ihrer Disposition gestandenen Fonds bis zu dem Zeitpuncte des neuen Genusses, 1. December 1802, gehören.

§. 9.

Zu 5. Da Nassauische Unterthanen es sind, welche von dem Hessischen Fiscalate im Falle der Verweigerung oder Verzögerung der Zahlung gerichtlich belangt werden, so können zur Verhandlung und Entscheidung solcher Klagen nur die Nassauischen Landesgerichte competent seyn.

Collisio jurisdictionum kann um so weniger eintreten, als die, den Gegenstand jener Verhandlung und Entscheidung bildende Frage, ob und in wie fern der in Anspruch genommene Unterthan, oder die Gemeinde, oder die Corporation das wirklich noch schulde, was der ehemalige Landesherr fordert, wesentlich verschieden ist von der zur austrägalgerichtlichen Competenz sich eignenden Frage, ob und in wie fern das Nassauische Staatsärar einen Theil der nach dem §. 43. dem Hessischen Staatsärar angehörigen Rückstände bis zum 1. December 1802 anzusprechen berechtigt sey.

Von einem ganz andern Falle handelt Heffter im codex austraegalis (Beiträge zum Deutschen Staats- und Fürstenrechte) Seite 225., von dem Falle nämlich, wenn Forderungen von Privaten deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verbindlichkeit, sie zu tilgen, zwischen zwei Bundesgliedern streitig ist. In einem solchen Falle, wo die Privaten nicht Schuldner, sondern Gläubiger sind, kann nach der Wiener Schlußacte, Art. XXX. nicht bei den Landesgerichten des einen oder des andern Fürsten geklagt, es muß vielmehr unter den beiden Souverainen selbst bundesgerichtlich verhandelt, und von dem Bundesgerichte entschieden werden.

§. 10.

Zu 6. Der Artikel XXIX. der Wiener Schlußacte, nach welchem die Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege in einem Bundesstaate bei der Bundesversammlung selbst anzubringen sind, paßt auf diejenigen Fälle nicht, in denen ein Bundesstaat, um wegen eines vermeintlichen Anspruchs sich selbst Recht zu verschaffen, einem andern Bundesstaate, mit welchem er in einem austrägalgerichtlichen Streite befangen ist, eine demselben gehörige Sache eigenmächtig in Beschlag nimmt, und um jenem Staate jede Rechtshülfe unmöglich zu machen, den Gerichten ausdrücklich verbietet, auf jenseitige fiscalische Klagen die Justiz zu administriren.

Ueber solche Eigenmacht kann nur bei dem in der Sache selbst competenten gewählten Austrägalgerichtshofe Beschwerde geführt werden, welcher in Haupt- und Nebenpuncten im Namen und aus Auftrag des Bundes ohne alle Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu handeln hat.

Wiener Schlußacte, Art. XXII. — Bundesbeschluß vom 3. August 1820, Art. 2.

§. 11.

Zu 7. a) Der Hessische Hof hat in seiner Imploration vom 2. April 1830 das, was Er verlangt, so speciell und bestimmt bezeichnet, als es nach Lage der Sache möglich war.

Eine nähere und speciellere Angabe dessen, was von Nassau erhoben worden, ist dem Hessischen Hofe durch Nassau's Verfügung vom 7. August 1828 unmöglich gemacht.

b) Das Mandat, dem Klagantrage gemäß gefaßt, ist allerdings vollziehbar, da das Nassauische Gouvernement in Folge desselben nichts anders zu thun hat, als den status quo wieder herzustellen, wie er Anfangs August 1820 gewesen.

§. 12.

Zu 8. a) Könnte man annehmen, daß der Nassauischen Staatsregierung die Befugniß der Vertretung der Nassauischen Corporationen, Unterthanen rc. gegen die Hessischen Finanzbehörden, bezüglich der Rückstände bis 1. December 1802, zustehe, so könnte diese Befugniß nur bei den Nassauischen, hinsichtlich der einzelnen angebrachten Hessischen Forderungen zuständigen Landesgerichten geltend gemacht werden.

Jeden Falls kann die Vertretung nicht darin bestehen, daß Nassau zu eigenen Cassen erhebt, was auf den Grund einer gesetzlichen Bestimmung viele Jahre hindurch zu Hessischen Cassen erhoben worden ist.

b) Die Einrede der Pluspetition kann nur allenfalls bei den Landesgerichten von den in Anspruch genommenen Debenten selbst, auch kann sie nicht in folle entgegengesetzt werden.

c) Dasselbe gilt in gleichem Maße von der Einrede der Compensation,

— angenommen selbst, daß sonst alle gesetzlichen Erfordernisse der Compensation vorhanden wären.

§. 30. Inst. de action. — L. 7. pr. et §. 1. l. 12. l. 16. §. 1. l. 18. §. 1. D. de comp. — L. 3. 7. 9. 11. 14. §. 1. cod. de comp.

d) Von dem Retentionsrechte kann — wenn auch sonst die gesetzlichen Erfordernisse desselben vorlägen, wie sie nicht vorliegen — von Seiten Nassau's darum keine Rede seyn, weil man nur zurückbehalten kann, was man rechtlicher Weise hat, nicht aber, was man, um es zu haben, erst via facti sich zueignen muß.

§. 13.

Zu 9. a) Das Recht der Erhebung aller Staatsabgaben in den fraglichen an Nassau übergegangenen Aemtern vom 1. December 1802 an, folglich auch für den Monat December 1802, ist dem Herzoglich-Nassauischen Hofe auf keine Weise in Contestation gezogen worden. Die Uebereinkunft vom 2. August 1811 bestimmt vielmehr in Folge des oft erwähnten §. 43. ausdrücklich, daß die Rückstände bis zum 1. December 1802 von der Vertheilung ausgeschlossen werden und dem Hessischen Aerar allein gehören sollen.

Das Recht der Percipirung eines Zwölftels der Revenüenrückstände eines Jahrs enthält aber keineswegs die Berechtigung für den Nassauischen Hof, alle Revenüenrückstände der ehemals Hessen-Darmstädtischen Unterthanen vom Jahre 1791, bis zum 1. December 1802, welche gesetzlich dem Hessischen Aerar zugewiesen sind, für die Nassauischen Cassen erheben zu lassen.

b) Sollte selbst ein Zwölftel der Rückstände eines Jahrganges von dem Hessischen Gouvernement ungebührlich angesetzt und erhoben worden seyn, so hätte dieses allenfalls eine Wahrung der Rechte, eine Erinnerung, ein Dehortatorium, etwa auch eine Warnung an die Leistungspflichtigen, jenes letzte Zwölftel bei Strafe nochmaliger Zahlung nicht an Hessen zu entrichten, von Seiten Nassau's zur Folge haben können.

Den Forderungen der Gerechtigkeit widerspricht es aber geradezu, auf ein bedeutendes Ganzes eigenmächtig, mit Umgehung der Richterhülfe, Beschlag zu legen, weil ein ganz kleiner Theil von jenem Ganzen nicht gehörig gesondert worden ist.

L. 1. §. 2. D. quod vi. — Reichsabschied von 1570, §. 84.

c) Wenn der §. 43. den alten Besitzern die Gefällerückstände bis zum 1. December 1802 in den abgetretenen Ländern garantirt, so darf denselben durch die neu eingetretenen Landesherren die Möglichkeit nicht entzogen werden, jene Rückstände im nunmehr fremden Lande erheben zu lassen.

d) Ueber die Art der Hessischen Erhebung hat zwischen den beiden Staatsregierungen keine Differenz obgewaltet. Die Nassauische Staatsregierung hat auch keineswegs wegen irgend einer unbebührlichen Erhebung von Seiten Hessens, und eben so wenig wegen eines Uebergriffes in das Nassauische zwölfte Zwölftel des Jahrs 1802, die Verfügung vom 7. August 1828 erlassen, sondern um sich wegen der seiner Zeit an Nassau zur Abrech-

nung fallenden Hessen-Darmstädtischen Staatsactiven zu einem kleinen Theile vorläufig bezahlt zu machen.

§. 14.

Zu 10. a) Könnte von irgend einem Provisorium die Rede seyn, so würde dasselbe nicht von der Partei selbst, sondern nur auf Anrufen der Partei von dem Richter, rechtlicher Ordnung nach, getroffen werden können.

b) Nicht der entfernteste Grund für ein Provisorium ist aber gegeben; nirgends Gefahr auf dem Verzuge, nirgends Besorgniß nachgewiesen, daß der Nassauischen Regierung die Verfolgung und resp. Realisirung ihres Rechts unmöglich gemacht, oder sehr erschwert werden würde, wenn sie nicht Eigenmacht und Selbsthülfe an die Stelle der Implorirung des Richterschutzes stellte.

c) Nicht kann im Uebrigen durch die Litigiosität einer Sache das wichtige Recht des Besitzes der Sache vernichtet werden.

Der Streithängigkeit vorzügliche Wirkung besteht vielmehr gerade darin, daß Alles im statu quo bleiben muß, wie es bei dem Beginnen des Streites war.

§. 15.

Zu 11. Es stellt demnach auch der Antrag auf austrägalrichterliche Bestätigung der von Nassau eigenmächtig verfügten Beschlagnahme der fraglichen Revenüenrückstände als ungeeignet sich dar.

§. 16.

Dem Allen zufolge mußte in Gemäßheit der Kammergerichtsordnung von 1555, Th. 2. Tit. 23. — des Reichsdeputations-Abschiedes von 1600, §. 49. — des jüngsten Reichsabschiedes, §. 76. — und der Bayerischen Prozeßordnung, Cap. 5. §. 6. und 7. — das erlassene Mandat durch Erkenntniß bestätiget werden.

Nach der Bayerischen Proceßordnung, Cap. 5. §. 6. — in Uebereinstimmung mit den angeführten Deutschen Reichsgesetzen — muß dem unclausulirten Mandate allemal eine gewisse Geldstrafe oder andere scharfe Bedrohung angehängt werden, und es ist, in dem Falle der Unerheblichkeit der etwa entgegengesetzten Einreden, in dem sodann erfolgenden Erkenntnisse die Strafandrohung zu wiederholen.

In Beziehung auf streitige Rechtsverhältnisse stehen die souverainen Mitglieder des Deutschen Bundes in demselben Verhältnisse gegeneinander, in welchem die Fürsten des ehemaligen Deutschen Reichs gegeneinander gestanden, und der Austrägalgerichtshof hat, mit Rücksicht auf die bestehenden Landesgesetze, nach denselben Normen zu entscheiden, nach welchen der Reichshofrath oder das Reichskammergericht in gleichem Falle zu entscheiden gehabt haben würde.

§. 17.

Die Sachfälligkeit des imploratischen Theils in der Sache selbst hat auch die Verbindlichkeit desselben zur Tragung der Proceßkosten zur rechtlichen Folge.

L. 13. §. 6. c. de judiciis. — Cod. jud. Bav. cap. 17. §. 4. n. 2.

München, den 19. December 1831.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern, als Austrägalgerichtshof."

Die Streitigkeiten zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringenschen Rayonverbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderung betreffend.*)

1818. Im Jahre 1818, Sess. XXVIII. §. 134. S. 308. giebt der Königl. Bayerische Gesandte Kenntniß von zwei (v. J. 1817, unter Ziff. 341. und desselb. J. unter 98. des Einreichungsprotokolls) eingelaufenen Denkschriften mit sechs und neunzig Beilagen, deren 1822. wesentlicher Inhalt, nach dem Commissionsvortrage im J. 1822, s. Prot. S. 529. folgender ist:

Nach der Schlacht von Leipzig fanden sich die hohen verbündeten Mächte bewogen, ein oberstes Verwaltungs-Departement anzuordnen, welches zum Theil verwalten, zum Theil darauf sehen sollte, daß die von den einzelnen Regierungen gegen die verbündeten Mächte übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt würden; je nachdem die occupirten Lande für den Augenblick ohne Souverain seyen, oder auch diese der Allianz nicht beiträten, oder die Fürsten dem Bunde beiträten. In dem letzten Falle sollte es von den abzuschließenden Verträgen abhängen, in wie weit sich das oberste Verwaltungs-Departement in die Landesadministration einmischen könne und es sollte ein von dem gedachten Departement abhängiger Agent bei diesen Fürsten angestellt werden. Einer Theilnahme an der Landesadministration wurde jedoch nachher in den Verträgen nicht gedacht.

Nach jenem zweiten Verhältnisse wurde nun zusammen für die Staaten: die Sächsischen Herzogthümer Sachsen-Weimar und Eisenach, Gotha und Altenburg, Coburg, Meiningen, Hildburghausen, die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Rudolstadt, so wie die Fürstlich Reußischen Lande,

*) S. auch v. Meyer, Repertorium zu den Verhandlungen der Deutschen B. V. S. 172. ꝛc.

der Freiherr von Riedesel zu Eisenbach, anfänglich respective unter dem Gouverneur des Königreichs Sachsen, dann als unmittelbarer Agent des obersten Verwaltungs-Departements im December 1813 und Januar 1814 angestellt. Jene Staaten zusammen nannte man Thüringer Rayon. 1822.

Aus den Verhältnissen dieses Rayons wurden von Seiten des Grßhzgth. Sachsen-Weimar-Eisenach und des Frstth. Schwarzburg-Rudolstadt an die Hzgth. Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und an das Frstth. Schwarzburg-Sondershausen, nach Maßstabe der unter den Auspicien des Agenten gepflogenen Verhandlungen, Ansprüche auf Ersatz desjenigen erhoben, was die Ersteren über ihr Beitragsverhältniß nur vorschußweise und auf Rechnung der Letztern für die verbündeten Heere geleistet zu haben glaubten.

In der bereits erwähnten Sitzung des Jahrs 1818, S. 309. wurde auf Antrag des Referenten eine Vermittelungs-Commission erwählt und beschlossen, den Gesandten von Bayern, Hannover *) und Kurhessen die Vermittelung zur gütlichen Ausgleichung dieser Streitigkeit zu übertragen. 1818.

In Erwiderung auf die eingegangene Druckschrift gab der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte gleichfalls von den gegnerischen Staaten Druckschriften ein, und zwar i. J. 1819, Sess. I. §. 8. S. 13; von Sachsen-Coburg-Saalfeld, Sess. IX. §. 34. S. 118; von Sachsen-Coburg-Meiningen, Sess. XXVIII. §. 169. S. 480; von Sachsen-Hildburghausen, wobei ebendaselbst die Vermittelungs-Commission anzeigt, daß ihre Thätigkeit bisher gehemmt gewesen, weil die meisten der betheiligten Regierungen noch keine Bevollmächtigte ernannt hätten, weßhalb sie den Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen Gesandten um angemessene Einleitung ersuchten. 1819.

Im Jahre 1820, Sess. XV. §. 46. S. 94. macht die Vermittelungs-Commission Anzeige von dem Stande dieser Streitsache und dringt von neuem darauf, daß sämmtliche betheiligte Regierungen Bevollmächtigte ernennen möchten, die nicht nur hinlänglich instruirt wären, sondern selbst billige Ausgleichungsvorschläge vorlegen könnten. 1820.

---

*) Nach dessen Tode durch den Grßhzgl. Mecklenburgischen Gesandten ersetzt. S. Prot. 1821, S. 151.

1821. Im folgenden Jahre 1821 zeigt im Bezug hierauf der Bayerische Gesandte Namens der Commission, Sess. XXVI. §. 191. S. 509. an, daß die Vollmachten der zusammengetretenen Anwälte so beschränkt gewesen wären, daß sämmtliche Anträge, (selbst der von der Commission vorgelegte Ausgleichungsvorschlag) nur ad referendum hätten genommen werden können, und die Commission unter diesen Umständen die Erklärungen hierüber unter einer auf acht Wochen bestimmten Frist verlangen müsse.

Nachdem diese Frist schon früher abgelaufen war, trägt der 1822. Referent im Jahr 1822, Sess. VIII. §. 67. S. 191. vor: daß die Commission die abgelaufene Frist stillschweigend zu verlängern gestattet habe, in der Voraussetzung, daß diese Streitsache durch allenfallsige Communication der Regierungen vielleicht eher beigelegt werden könnte; nach Verlauf von acht Monaten sey die Commission am 25. Febr. unter Vorladung der Bevollmächtigten zur Abgabe ihrer definitiven Erklärungen, wieder zusammengetreten, wo sich ergeben habe, daß zwar Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt den Vorschlag der Vermittelungs-Commission anzunehmen bereit seyen, die anderen Regierungen hierzu jedoch nicht geneigt wären, weßhalb die Commission ihr Geschäft für vollendet ansehen müsse.

Hierauf wurde Ebendas. S. 193. beschlossen:

„1) In Erwägung, daß keine gütliche Ausgleichung dieser Streitsache mehr zu hoffen sey, nachdem die bisherigen Versuche ohne allen Erfolg geblieben, wäre das Geschäft der Vermittelungs-Commission als beendigt anzusehen, und

2) die Regierungen von Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen wären in Gemäßheit Beschlusses vom 16. Juni 1817 aufzufordern, sich dahin zu vereinigen, um von heute an binnen sechs Wochen den Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt drei, bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder zu benennen, aus welchen letztere binnen gleicher Frist eines zu wählen, und

3) der hohen Bundesversammlung anzuzeigen hätten, wonächst

4) wegen fernerer Einleitung des Austrägalverfahrens bei der obersten Justizstelle des gewählten Bundesgliedes, oder, wenn

die Vereinigung und Auswahl nicht erfolgen sollte, wegen 1822. der Wahl eines Austrägalgerichts von Seiten der Bundesversammlung selbst, das Erforderliche verfügt werden solle."

Auf eine inzwischen von den Bevollmächtigten von Sachsen-Coburg, Hildburghausen und Schwarzburg-Sondershausen der Commission übergebene Vorstellung mit beigefügtem Gutachten der Universität Würzburg wurde auf Antrag des Referenten, Sess. XII. §. 90. S. 238. beschlossen, da die Commission aufgelöst sey, dies lediglich ad acta zu nehmen.

Im Betreff des obigen Beschlusses der Aufforderung wegen Er- 1822. nennung eines Austrägalgerichts (S. 193.) gab der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte, Sess. XIII. §. 100. S. 288. rc., Erklärungen ab, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

1) Für Sachsen-Coburg:

So sehr Se. Herzogliche Durchlaucht sich verpflichtet und geneigt fühlten, den Wünschen und Beschlüssen der hohen B. V. stets mit der möglichsten Bereitwilligkeit, Genüge zu leisten, so sehr bedauerten es Se. Hzgl. Durchlaucht, daß dieses rücksichtlich des vorerwähnten Beschlusses zur Zeit unmöglich sey. Bereits bei den Vergleichsunterhandlungen sey Hzgl. Sachsen-Coburgischer Seits darauf aufmerksam gemacht worden, daß zwischen den von der Grßhzgl. Regierung zu Weimar und der Frstl. Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt in Anspruch genommenen Regierungen zu Meiningen, Hildburghausen, Coburg und Schwarzburg-Sondershausen eine Streitgenossenschaft nicht statt finde, sondern daß jede der erstgenannten beiden hohen Regierungen eine jede von den in Anspruch genommenen vier letzteren Regierungen besonders zu belangen habe, wenn die Erörterung und Entscheidung der Sache ihren richtigen Gang nehmen, und nicht in eine Menge Verirrungen und Verwirrungen verflochten werden solle.

Damit es nicht dahin käme und diese schon an sich äußerst schwierige Streitangelegenheit nicht dadurch von neuem verwickelt werden möchte, könnten Se. Hzgl. Durchlaucht nicht umhin, die hohe B. V. um eine, der Lage der Sache angemes-

1821. sene Erläuterung des Bundestags-Beschlusses vom 28. Febr. und insbesondere darum zu bitten, daß jeder in Anspruch genommenen Regierung ihr Recht auf besondere Verhandlung der von Weimar- und Rudolstädtischer Seite gegen sie gemachten Ansprüche durch einen nachträglichen Beschluß gewahrt, und aufrecht erhalten würde. Sobald dieses erfolgt sey, werde Se. Hzgl. Durchlaucht keinen Augenblick Anstand nehmen, die zu Austrägalrichtern in Vorschlag zu bringenden Bundesglieder zu denominiren; so lange dieses aber noch nicht geschehen sey, müsse Se. Hzgl. Durchlaucht billig Bedenken finden, zu dieser Denomination zu schreiten.

2) Für Sachsen-Meiningen:

Dieser höchste Hof theile zuvörderst ganz die Ansichten des Hofes zu Sachsen-Coburg-Saalfeld in Ansehung der absehenden Streitgenossenschaft mit den daraus abgeleiteten Folgen, wolle aber, von dem Vorbehalte des Artikel X. des Bundestags-Beschlusses vom 3. August 1820 Gebrauch machen, und, so viel die von dem Grßhzgth. Sachsen-Weimar-Eisenach gegen das Hzgl. Haus und Höchstdessen Land aufgestellte Forderung betreffe, die schiedsrichterliche Entscheidung des gemeinschaftlichen Oberapp. Gerichts zu Jena, als der vertragsmäßigen Austrägal-Instanz, eintreten lassen; was die Anforderungen des Frstth. Schwarzburg-Rudolstadt angehe, da dieses an dem Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen so wie Frstl. Reußischen Oberapp. Gericht zu Jena keinen Antheil habe, so habe das Hzgl. Gouvernement zu Meiningen dem Frstl. zu Schwarzburg-Rudolstadt in dieser Beziehung, und für den Zweck einer rechtlichen Entscheidung, so eben sehr annehmbare Vorschläge thun lassen.

3) Für Sachsen-Hildburghausen:

Dieser höchste Hof stimme der so eben geäußerten Ansicht, hinsichtlich der schiedsrichterlichen Entscheidung des Oberapp. Gerichtes zu Jena, nach Maßgabe des §. 41. der Ordnung dieses Gerichts und nach den Formen des Sächsischen Processes bei, stelle jedoch zugleich das Vorhandenseyn einer Streitgenossenschaft mit den Hzgl. Regierungen zu Meiningen und Coburg in Abrede. — Dieser Vorschlag sey um so eher für Weimar annehmbar, da nur dadurch der noch nicht gehobene Zweifel un-

wirksam gemacht werden könne, ob überhaupt in dieser — nicht eine 1822. Streitigkeit hoher Bundesglieder unter sich, sondern, eine aus einem Contracte hergeleitete Forderung an das Land selbst betreffende Angelegenheit — die Competenz des hohen Bundestags, und nicht vielmehr die der Landesgerichte gegründet sey? Den deßfallsigen Einwand müsse sich das Hzgl. Gouvernement jedenfalls vorbehalten; sollte aber auch darüber nur austrägalgerichtlich entschieden werden können, so würde es für diesen Fall die obersten Gerichtsstellen von Sachsen, Hannover und Kurhessen hierzu in Vorschlag bringen; jedoch immer vorausgesetzt, daß vor allen Dingen eine besondere Klage gegen das Land Hildburghausen angestellt werde.

Der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte erklärte ferner, daß er von Sr. K. H. dem Grßhzg. von Weimar befehligt worden, darauf anzutragen, daß da die dem hohen Beklagten gegebene Frist zur Ernennung dreier unpartheiischen hohen Bundesglieder fruchtlos verstrichen sey, durch hohe B. V. nun, gemäß dem Beschlusse vom 16. Juni 1817, jenes Vorschlagsrecht bewirkt werden möge, worauf Se. K. H. die Allerhöchstihnen zustehende Wahl treffen würden; die Entscheidung des Oberapp. Gerichts zu Jena könne Se. K. H. in dieser Angelegenheit, aus mehreren triftigen Gründen, nicht annehmen.

Ferner gab noch der Gesandte der 15ten Stimme für Schwarzburg und Sondershausen zu Protokoll:

Se. Durchl. hoffe immer noch diese Differenz auf dem Wege der Güte beseitigt zu sehen, sollte es jedoch, nach Lage der Sache durchaus erforderlich seyn, schon heute bestimmte Vorschläge wegen der Austrägal-Instanz einzubringen, von welcher diese Streitsache in Entstehung gütlicher Vereinbarung zu entscheiden, so könne die Gesandtschaft äußern, daß Se. Durchl. die Auswahl auf die obersten Gerichtsstellen von Sachsen, Hannover und Kurhessen gerichtet zu sehen wünsche.

Auf sämmtliche hierauf abgegebenen Erklärungen ward 1822. S. 261. beschlossen, die zu Revision und Ergänzungen des Beschlusses vom 16. Juni 1817 wegen des Austrägalverfahrens gewählte Commission um ihr Gutachten zu ersuchen.

Eine weitere Erklärung für Hildburghausen gab der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte 1822, Sess. XIV.

1822. §. 117. S. 388. ab, worin neue Gründe gegen den Bundesbeschluß vom 28. Febr. aufgeführt sind, und Se. Hzgl. Durchl. hohe B. V. nochmals ersucht, es dahin zu vermitteln, daß Se. K. H. der Grßhzg. von Weimar die Ihnen gemachten Vorschläge noch annähme, im Falle dieß aber nicht statt finde, darauf anträgt, daß die Vorfrage, über die Zuständigkeit hoher B. V. und die von der hohen Gegenseite behauptete Streitgenossenschaft, zu besonderer austrägalrichterlicher Entscheidung ausgestellt werde, und K. Sachsen, Hannover und Kurhessen als Schiedsrichter in Vorschlag bringt.

Auf die Erklärung des Gesandten der 15ten Stimme, daß sich Schwarzburg-Rudolstadt an dasjenige anschließe, was Se. K. H. der Grßhzg. von Weimar zum Protokoll der letzten Sitzung habe erklären lassen, wurde beschlossen, sämmtliche Erklärungen an die, wegen Revision Beschlusses de 16. Juni 1817, im Betreff des Austrägalverfahrens erwählte Commission, abzugeben.

Auf diese sämmtlichen Erklärungen erstattete die eben erwähnte Commission, bestehend aus den Gesandten von Bayern, K. Sachsen, Hannover, Würtemberg und der freien Stadt Frankfurt, 1822. Vortrag und Gutachten, Sess. XIX. §. 161. S. 320. ꝛc; ferner Beilage Ziff. 21. S. 259. ꝛc.; worauf ebendas. S. 521. beschlossen wurde:

> „daß es bei dem, unterm 28. Febr. d. J. (Sess. VIII. §. 67.) gefaßten Beschlusse, der dagegen erhobenen Anstände ungehindert, im Wesentlichen zu verbleiben habe, jedoch den in Anspruch genommenen Regierungen eine weitere Frist von sechs Wochen zur Benennung dreier Bundesglieder mit dem Anfügen nachzulassen sey, daß, wenn die Vereinigung und die Auswahl nicht erfolgen sollte, wegen der Wahl eines Austrägalgerichts von Seiten der B. V. selbst das Erforderliche verfügt werde.“ —

Auf diesen Beschluß erklärte der Grßhzgl. und Hzgl. 1822. Sächsische Gesandte: Sess. XXVI. §. 215. S. 814. daß Sr. K. H. dem Grßhzg. von Sachsen-Weimar und Eisenach von den Durchlauchtigsten Beklagten die obersten Gerichte von K. Sachsen, Hannover und Kurhessen als Austrägal-Instanz vorgeschlagen und

von Sr. K. H. dem Großherzoge das Hannöverische Oberapp. 1822.
Gericht zu Celle erwählt worden sey.

Der Gesandte sey ferner befehligt, die Erklärungen der beklagten Höfe zur Kenntniß der B. V. zu bringen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

1) Von Sachsen-Coburg-Meiningen:

Se. H. D. habe nach Weimar erklären lassen, daß, wenn des Großherzogs K. H. nicht noch das Oberapp.Gericht zu Jena als Austrägal-Instanz anzunehmen geneigen sollten, Höchstsie die obersten Gerichte von Sachsen, Hannover und Kurhessen zur Auswahl Sr. K. H. des Großherzogs in Vorschlag bringen wollten; — Se. H. D. ließen mit dieser Mittheilung die Höchstihrer Vergleichsgeneigtheit verbinden, und eine gütliche Vereinigung in dieser Sache mit Weimar dürfte wohl nächst zu Stande kommen.

2) Von Sachsen-Hildburghausen:

Se. H. D. erklärten in Bezug auf den in der XIX. Sitzung genommenen Beschluß: Höchstsie sähen sich bei aller Achtung für diesen Beschluß, schon um deßwillen außer Stande, demselben nachzukommen, weil, die verlangte Vereinigung über die vorzuschlagenden Austrägalgerichte zu erwirken, außer Ihrer Macht läge; Höchstsie müßten sich aber auch gegen alle in materieller Hinsicht etwa daraus zu ziehenden Folgerungen feierlichst verwahren, indem das zum Beschluß erhobene Gutachten der Commission, nicht auf bereits bestehenden, sämmtliche Mitglieder des Bundes verbindenden Gesetzen, sondern auf ergänzenden, der künftigen Legislation vorbehaltenen Bestimmungen gegründet sey und der Beschluß daher, dem vorhergegangenen ausdrücklichen Antrage gemäß, einer vorherigen Instructions-Einholung bedurft hätte.

Um jedoch Höchstihre Bereitwilligkeit zur rechtlichen Erledigung dieser Angelegenheit zu bethätigen, hätten Se. H. D. den betheiligten Höfen die nöthigen Vorschläge wegen des Austrägalgerichts gemacht.

3) Von Sachsen-Coburg-Saalfeld:

Se. H. D. könnten zwar die von hoher B. V. unterm 10. Juni gefaßten Beschlüsse durch die dafür aufgestellten Gründe nicht für gerechtfertigt halten, hätten aber doch, unter dem erforderlichen Vorbehalte gegen die behauptete Streitgenos-

1822. senschaft und daß namentlich nie die Einlassung auf eine gemeinsame Klage gegen höchstgedachte vier Regierungen als hohe Streitgenossen erfolgen werde, den hohen Gouvernements zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt Ihre Majestäten die Könige von Sachsen, Hannover und Se. K. H. den Kurfürst von Hessen als Austrägalrichter in Vorschlag bringen lassen. — Se. Durchl. mußten Sich ferner gegen die in den Bundesbeschlüssen vom 28. Febr. und 10. Juni vorausgesetzte Streitgenossenschaft nochmals und um so mehr verwahren, als diese weder durch die Natur der vorliegenden Sache, noch durch bestehende Bundesgesetze begründet sey, vielmehr nach diesen, und insbesondere nach dem, was bei den Wiener Ministerial-Conferenzen in der XX. Sitzung wegen der Adcitation vorgekommen sey, der Grundsatz feststehe, daß kein Bundesglied wider seinen Willen in fremde Processe und Streithändel verflochten und keinem ein Richter aufgedrungen werden könne, der nicht auf gesetzmäßigem Wege, durch den Vorschlag und die Wahl der streitenden Theile, dazu berufen sey.

Sollte hohe B. V. darauf bestehen, daß diese Streitsache von den in Anspruch genommenen Regierungen als Streitgenossen gemeinschaftlich vor einem Richter behandelt werde, so müßte die Einlassung auf die erhoben werdende Klage versagt und darauf angetragen werden, daß vorerst über die in Fällen der vorliegenden Art zu beobachtenden Regeln des Verfahrens von Seiten des Bundes bestimmte Normen festgestellt und zu dem Ende die Instructionen der Höfe eingeholt würden.

Später habe des Herzogs Durchl. dem Gesandten eröffnen lassen, daß von des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach Königl. Hoh. das obere Justiztribunal zu Celle als Austrägalgericht erwählt worden sey.

Der Gesandte der 15ten Stimme erklärt ferner für Schwarzburg-Rudolstadt, daß Se. Durchl. der Fürst gleichfalls das obere Tribunal zu Celle als Austrägal-Instanz erwählt habe. — Auf diese Erklärungen wurde nun beschlossen:

„Unter Beziehung auf den in der Sess. VIII. am 28. Febr. d. J. gefaßten einhelligen Beschluß, somit auch ohne Berücksichtigung der von einigen Seiten eingelegten Verwahrung

(wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß einem dereinstigen richterlichen Erkenntnisse hierdurch in irgend einer Weise, und insbesondere über die Einrede der ermangelnden Streitgenossenschaft, nicht vorgegriffen werden soll) wird, nach der nun erfolgten gemeinschaftlichen Ernennung des Oberapp. Gerichts zu Celle, der Königl. Hannöverische Gesandte ersucht, seinem allerhöchsten Hofe hiervon die Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof, in der Eigenschaft als Austrägal-Instanz, sich diesem Geschäfte, in Gemäßheit der Bundesakte und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. Aug. 1820 unterziehe, und demnächst in der Sache, im Auftrage und Namens der B. V. den Rechten gemäß erkenne."

1821.

Die Anzeige von der Einleitung der Austrägal-Instanz und der Einsendung der betreffenden Akten nach Celle macht der Königl. Hannöverische Gesandte im Jahre 1823, Sess. I. §. 7. S. 19; und die erste Anzeige von dem Stande dieser Streitsache das Oberapp. Gericht im Jahre 1826; S. Sess. VII. §. 35. S. 201.

1823. 1826.

War diese Streitsache schon an und für sich durch ihre eigene Natur äußerst verwickelt und schwierig, so wurde sie es noch mehr durch die i. J. 1826 erfolgte Successionstheilung des Herzogthums Gotha. Hiervon giebt uns die erste Nachricht, in Beziehung auf unsern Stoff, die Anzeige des Präsidiums i. J. 1828, Sess. I. §. 4. S. 8. wo eines neueren eingelaufenen Berichts des Oberapp. Gerichts zu Celle Erwähnung geschieht, in Folge dessen bereits der Hzgl. Sachsen-Meiningenschen Regierung anheim gestellt worden, ob sie sich, in Gemäßheit des mit Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Vertrags vom 12. Nov. 1826, nicht von selbst bewogen finden könne, ihre Theilnahme an dem austrägalgerichtlichen Verfahren, über die aus dem Rayonverbande vom J. 1814 herrührenden Forderungen, zu Celle anzeigen zu lassen, nachdem ohne dieß durch Art. III. des Bundes-Beschlusses vom 3. Aug. 1820 festgesetzt worden sey, daß zur Theilnahme an einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten dritte Bundesglieder vor das erwählte Austrägalgericht zugelassen seyen, wenn das Gericht eine wesent-

1828.

1828. liche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreite erkenne. — Hierauf sey unter dem 11. Jan. d. J. die beifällige Antwort erfolgt, daß Se. Hzgl. Durchl. von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen Höchstsich durch den bekannten Vertrag über die Sachsen-Gotha-Altenburgische Succession vom $^{12}/_{15}$. Nov. 1826 für verbunden erachten wollten, an diesem in Celle anhängigen austrägalgerichtlichen Streite Antheil zu nehmen.

Der ebendaselbst gefaßte Beschluß besagt, der Königl. Hannöverische Gesandte sey zu ersuchen, diese Erklärung nach Celle gelangen zu lassen.

In einem Schreiben des Oberapp. Gerichts zu Celle vom 1829. 12. Februar, welches Präsidium i. J. 1829, Sess. VI. §. 38. S. 61. übergiebt, berichtet dasselbe, daß ungeachtet des früheren Beschlusses der B. V. seit dieser geraumen Zeit überall kein Schritt in dieser Sache Abseiten des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen geschehen und nicht minder die dem vormals Sachsen-Coburg-Saalfeldischen, jetzt Sachsen-Coburg-Gothaischen Anwalt gemachten Auflagen ohne Erfolg geblieben seyen, indem derselbe auf seinen nach Meiningen erstatteten Bericht weder mit Vollmacht noch mit Instructionen versehen worden. Der Austrägalgerichtshof glaube also, die hohe B. V. pflichtschuldigst ersuchen zu müssen, daß sie veranlasse, daß der Hzgl. Sachsen-Meiningen-Hildburghausische Hof, seiner mehrfach anerkannten Verpflichtung endlich ein Genüge leistend, einen gemeinschaftlichen Anwalt mit der Hzgl. Regierung zu Coburg allhier bestelle und sich der gemeinsamen Pflicht der Duplikverhandlung entledige.

Auf die nach erfolgter Abstimmung gegebene Erklärung des Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen Gesandten für Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, daß gewiß wie früher auch dießmal gleiche Willfährigkeit der Herzogl. Regierung gegen den zu erwartenden Beschluß der hohen B. V. sich bethätigen 1829. werde, wurde beschlossen: S. 62. „daß die Hzgl. Sachsen-Meiningen-Hildburghausische Regierung durch die Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen sey, der Aufforderung des Austrägalgerichtshofes zu entsprechen und der hohen B. V. hievon binnen sechs Wochen Kenntniß zu geben.“ — Auf ein ferneres Schreiben des Gerichts in Celle de 12. Febr.

Prot. §. 39. S. 63. Anwaltsbestellung Abseiten des Sachsen-Meiningen-Hildburghausischen Gouvernements, das beklagte vormalige Herzogthum Sachsen-Hildburghausen betreffend, und Erklärung, ob es allein oder mit einem andern und welchem Gouvernement das vormalige Herzogthum Sachsen-Hildburghausen zu vertreten habe, ward gleichfalls beschlossen: „es möge die Hzgl. Sachsen-Meiningen-Hildburghausische Regierung binnen sechs Wochen der Aufforderung des Gerichts entsprechen.“ 1829.

Hierauf erfolgte im Jahre 1830 eine Erklärung, welche der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte, Sess. I. §. 12. S. 11. für Sachsen-Meiningen-Hildburghausen abgab und deren wesentlicher Inhalt folgender ist: 1830.

Fortgesetzte Vergleichsunterhandlungen, die den günstigsten Erfolg erwarten ließen, hätten diesen Anstand veranlaßt; indeß sey von der Hzgl. Sachsen-Meiningen-Hildburghausischen höchsten Regierung dem auch von Sachsen-Coburg-Gotha in derselben Streitsache bevollmächtigten Anwalt eine Vollmacht zugegangen, um sich damit bei dem Austrägalgerichtshofe zu rechtfertigen.

Es möchte übrigens wohl nöthig werden, die Hzgl. Regierung von Sachsen-Coburg-Gotha, Höchstwelche, bei dem i. J. 1826 über die Succession in die Sachsen-Coburg-Altenburgischen Herzogthümer geschlossenen Vertrage, die früher Hzgl. Sachsen-Hildburghausischen Aemter Königsberg und Sonnenfeld abgetreten erhalten und die Verbindlichkeit übernommen habe, diese Streitsache in Gemeinschaft fortzuführen, ebenfalls zu veranlassen, den zur Führung dieses Rechtsstreites seiner Seits erforderlichen Anwalt aufzustellen und mit Vollmacht zu versehen.

Für Sachsen-Coburg-Gotha erklärte der Gesandte, zugleich mit besonderer Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. II. daß man von Seiten dieses Gouvernements auf ein, zur Zeit noch nicht geschehenes, geeignetes Ansinnen des Austrägalgerichts zu Celle, nicht unterlassen werde, demselben Genüge leisten zu lassen.

Bald nach diesen Erklärungen giebt jedoch Präsidium, Sess. XI. §. 86. S. 243. ꝛc. von einem neuen Berichte des Oberapp. Gerichts in Celle Kenntniß, in welchem es heißt, daß Abseiten der Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen kein Schritt bislang in dieser Sache geschehen sey, und es auf einem Miß- 1830.

1830. verständnisse beruhen müsse, daß die von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen erfolgte Anwaltsbestellung des Procurators Dr. Breden, als eine Befolgung der von der hohen Deutschen B. V. in ihrer IV. vorjährigen Sitzung §. 38. und 39. des Protokolls gefaßten Beschlüsse angesehen werden wollen, da derselbe des gleichfalls in Anspruch genommenen, vormaligen Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld bestellter Anwalt gewesen wäre, der, da jenes Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen einverleibt worden, zu den besonderen Akten dieses Rechtsstreites auch von Letzterm im Gefolge des Beschlusses in §. 38. des Protokolls der vorhin gedachten Sitzung zu bevollmächtigen gewesen wäre. — Dieses sey auch zu den Akten des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers wider das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld, jetzt die Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, von Letzterem geschehen und laute die Vollmacht, ausdrücklich und allein, auf die so rubricirte Rechtssache.

Auf Ersuchen des Austrägalgerichtshofes wurde hierauf S. 245. beschlossen:

„Die Regierungen von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Gotha durch ihre Gesandtschaft zur Bestellung eines Anwalts in der Klagsache des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach wider das vormalige Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, jetzt die Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Gotha in angetragener Art aufzufordern.“

1832. Im Jahre 1832, Sess. III. §. 14. S. 93. wird abermals vom Oberapp. Gericht in Celle Auskunft über den Stand der Sache ertheilt; und Sess. XLVI. öffentl. Prot. §. 2. S. 1606. rc. übergiebt Präsidium den durch den Königl. Hannöverischen Gesandten erhaltenen Bericht des Oberapp. Gerichts zu Celle vom 15. Nov. 1832, womit dasselbe die von ihm als Austrägal-Instanz in dieser Streitsache geschöpften zwei Erkenntnisse vom 15. Nov. l. J. nebst Entscheidungsgründen der hohen B. V. übersendet.

Diese lauten wie unten folgt, Anl. A. S. 243. u. flgd; Anl. B. S. 287. u. flgd.

Die verurtheilten Regierungen beruhigten sich jedoch keineswegs bei diesen austrägalgerichtlichen Erkenntnissen; vielmehr gab der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte für Sachsen-Coburg-Gotha i. J. 1833, Sess. X. §. 92. S. 227. eine in das Detail gehende Erklärung ab, worin der Gesandte beauftragt ist, diese Austrägalerkenntnisse als unheilbar nichtig anzusprechen, auch eventuell die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen zur Hand zu nehmen, zugleich aber auf einen nochmaligen bundestäglichen Vermittelungsversuch mit Weimar den Antrag zu richten. 1833.

Präsidium erwiderte S. 237. hierauf, daß sich nach dem Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820 und der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, ferner der Exekutions-Ordnung, Art. XII. zur Genüge ergebe, wie das Ansinnen, die B. V. möge die Statthaftigkeit der Nichtigkeitsklage anerkennen, eben so unzulässig sey, als der Antrag wegen nochmaliger Erneuerung des Vermittelungs-Versuchs, und daß, so viel das in Anspruch genommene Restitutionsmittel betreffe, die B. V. solches sofort an das Oberapp. Gericht zu Celle, als die hier eintretende Austrägal-Instanz, einzusenden haben würde; jedoch nach Anleitung des Art. II. der Exekutions-Ordnung Präsidium des Dafürhaltens sey, diese Erklärung vor Allem an die Vollziehungs-Commission abzugeben; was ebendaselbst S. 238. zum Beschluß erhoben wurde. 1833

Den Vortrag der Commission erstattete der betreffende Referent, der Grßhzgl. Badische Gesandte, Sess. XI. §. 111. S. 329. worauf auf Antrag derselben S. 333. beschlossen ward: 1833

„1) Der von der Hzgl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung eingebrachten Nichtigkeitsklage wird, als in der Bundesgesetzgebung nicht begründet, keine Folge gegeben.

„2) Da indessen diese Klage eventuell als das bundesgesetzlich zulässige Restitutionsgesuch ex capite novorum bezeichnet, und weitere Ausführung vorbehalten wird, so ist diese Ankündigung des gedachten Rechtsmittels der Königl. Hannöverischen Gesandtschaft mit dem Ersuchen zu übergeben, dieselbe durch die Königl. Hannöverische Regierung an das Königl. Oberapp. Gericht zu Celle, als gewählter Austrägal-Instanz in dieser Streitsache, gelangen zu lassen, um darüber den Rechten gemäß zu erkennen.

„3) Dem Antrage auf Erneuerung des Versuchs der Güte

1823. und Ernennung einer Vermittelungs-Commission kann bei gegenwärtiger Lage der Sache nicht Platz gegeben werden."

Für Sachsen-Meiningen erklärte der Gesandte, Sess. XV. §. 138. S. 403. daß er sich in Hinsicht auf diesen Beschluß eine weitere Erklärung vorbehalte; dieselbe, der S. Coburgischen gleichlautend, erfolgte Sess. XXIII. §. 226. S. 823. mit einer ausführlichen Erwiderung des auf die Sachsen-Coburg-Gothaische Erklärung ergangenen Beschlusses, und unter gewisser Beziehung mit dem Antrage verbunden, hinsichtlich des eventuell ergriffenen Rechtsmittels der Restitution, das Oberapp. Gericht zu Celle recusiren und auf Bestellung eines andern Richters dringen zu müssen; welche Vorstellung und Ansichten auch S. Coburg-Gotha Sess. XXIV. §. 245. S. 843. sich aneignete.

Vorstehende Erklärungen S. 526. und 544. wurden nach Anleitung des Art. II. der Exekutions-Ordnung an die Vollziehungs-Commission abzugeben beschlossen.

Der Vortrag der Vollziehungs-Commission von dem, als Referent bestellten Grßhzgl. Badischen Gesandten, erfolgte Sess. XXIV. 1823. §. 246. S. 844. rc. auf deren Antrag beschlossen ward S. 548:

"1) Den Anträgen der Hzgl. Sachsen-Meiningen-Hildburghausischen und der Hzgl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung auf Einleitung zur Ernennung eines Austrägalgerichts zur Entscheidung über die Statthaftigkeit der angestellten Nichtigkeitsklage, ferner auf Anstellung des Vermittelungsversuchs und Ernennung eines Austrägalgerichts über den Grund dieser Klage, wegen angeblich unheilbarer Nichtigkeiten, als eines selbständigen neuen Streites, endlich auf Verbittung des K. Hannöverischen Oberapp. Gerichts zu Celle als Austrägal-Instanz in der Restitutionssache und Aufstellung eines anderen Austrägalgerichts, wird keine Folge gegeben.

"2) Die eventuelle Ankündigung des Restitutionsgesuchs ex capite novorum von Seiten der Hzgl. Sachsen-Meiningen-Hildburghausischen Regierung wird der Königl. Hannöverischen Gesandtschaft mit dem Ersuchen übergeben, dieselbe mit Bezug auf den in der dießjährigen XI. Sitzung §. 111. gefaßten Beschluß, durch die Königl. Hannöverische Regierung an das Königl. Oberapp. Gericht zu Celle, als gewählter

Austrägal-Instanz in dieser Sache, gelangen zu lassen, 1823.
um darüber den Rechten gemäß zu entscheiden."

Für S. Weimar erklärte auch noch der Gesandte: Sess. XXVIII. §. 279. S. 609 ꝛc. "Da durch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach dem Art. VI. des Bundesbeschlusses vom 3. Aug. 1820, die Vollziehung der Austrägalerkenntnisse nicht aufgehalten werden darf, und da zwei von Weimar an die beklagten Gouvernements erlassene Aufforderungen die Zahlung der dem Grßhzgl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Gouvernement zuerkannten Summen nicht zur Folge gehabt haben, so bleibt Letzterem Nichts übrig, als die Hülfe der hohen B. V. in Anspruch zu nehmen, und Hochdieselbe zu ersuchen:

"Die durch die Bundesexekutions-Ordnung vom 3. Aug. 1820 geordneten Maßregeln zu ergreifen, damit dem klagenden Gouvernement zu seinen ihm rechtskräftig zugesprochenen Forderungen verholfen werde.

"Der Betrag der Forderungen des klagenden Gouvernements ergab sich theils aus dem Inhalt der Erkenntnisse, theils was die Verzugszinsen betrifft, aus der Rechnung, theils endlich aus den vorzulegenden Verzeichnissen der aufgewandten Kosten.

Diese Erklärung wurde gleichfalls an die Vollziehungs-Commission abzugeben, beschlossen.

Nachdem von Seiten Hannovers, Sess. XXX. §. 300. S. 644. die Anzeige von den, dem Oberapp. Gerichte 1823.
zu Celle zugestellten Akten über das von Seiten Sachsen-Meiningen-Hildburghausen angebrachte Restitutionsgesuch erfolgt war, erstattet der Referent Namens der Vollziehungs-Commission in Beziehung auf die letzte Grßhzgl. Sachsen-Weimarische Erklärung, Sess. XXXI. §. 323. S. 667. Vortrag, worin die Commission erklärt, sie wisse nach den bestehenden Bundesgesetzen dieser Erklärung Nichts hinzuzufügen, als nach Art. III. der Exekutionsordnung darauf anzutragen, was auch S. 668. zum Beschluß erhoben wurde:

1833. „Den Gesandten von Sachsen-Coburg-Gotha und von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen aufzufordern, sich binnen eines Termins von sechs (von der Commission war nur auf vier Wochen beantragt und bloß auf Präsidial-Vortrag die Frist auf sechs Wochen verlängert worden) Wochen über die erfolgte Vollziehung der von dem Königl. Oberapp. Gericht zu Celle, als gewählter Austrägal-Instanz in dieser Streitsache gefällten Erkenntnisse zu erklären, oder die Ursachen genügend und vollständig nachzuweisen, welche der Vollziehung dieser Erkenntnisse noch entgegenständen.“

Neuere, in Beziehung auf diesen Beschluß vom Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen Gesandten für Sachsen-Coburg-Gotha und Meiningen-Hildburghausen abgegebene Erklärungen, Sess. XXXIX. §. 401. S. 800. wurden gleichfalls an die Vollziehungs-Commission verwiesen, welche Sess. XLII. §. 439. S. 915. deßfalls Vortrag und Gutachten erstattete, und die Punkte in Antrag stellte, nach denen 1833. S. 922. folgender Beschluß gezogen wurde:

„1) Der Einrede der Richtigkeit der Austrägalerkenntnisse vom 15. Nov. 1832 und des von der Grßhzgl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung nicht erfolgten Vollzugs des Protokolls der Arnstädter Conferenz vom 2. April 1814, 7. ist keine Folge zu geben.

„2) Die Einrede wegen nicht erfolgter Ausscheidung der Raten, welche an den fraglichen Summen der Hzgl. Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Hzgl. Sachsen-Meiningen-Hildburghausischen Regierung zur Last fallen, ist dem Königl. Hannöverischen Oberapp. Gericht zu Celle als erwählter Austrägal-Instanz durch die Königl. Hannöverische Regierung zustellen zu lassen, um darüber das Geeignete zu verfügen.

„3) Die zur Revision des Austrägalverfahrens bestellte Bundestags-Commission wird aufgefordert, im Interesse des Gesetzes über die Nothwendigkeit oder Rathsamkeit besonderer Bestimmungen über die Behauptung der Richtigkeit austrägalgerichtlicher Erkenntnisse — werde sie nun als Klage, Rechtsmittel oder Einrede vorgebracht — unter Benutzung der Bemerkungen und Erklärungen, welche über den §. 26. des in der Sitzung vom 21. Decbr. 1820 vorgelegten Entwurfs einer revidirten Austrägalordnung eingekommen sind, ein abgesondertes Gutachten zu erstatten, zu welchem Behufe ihr

auch die in gegenwärtiger Sache abgegebenen Erklärungen der Hzgl. Sachsen-Coburg-Gothaischen und Sachsen-Meiningen-Hildburghausischen Regierungen zugestellt werden." 1833.

Hierauf gab der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte im J. 1834, Sess. IV. §. 45. S. 83. für Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen eine neue gemeinschaftliche Erklärung ab, deren wesentlicher Inhalt ist: daß ungeachtet man sich von der Rechtsbeständigkeit des bekannten Erkenntnisses des Oberapp. Gerichts zu Celle keineswegs zu überzeugen vermöge, und sich darum bei dem Gebrauche des von der hohen B. V. für zulässig anerkannten Rechtsmittels der Restitution ex capite novorum die weitere Verfolgung der diesen Erkenntnissen entgegenstehenden Einreden vorbehalte, so werde man doch von Seiten der höchsten Regierungen aus Achtung für die Beschlüsse dieser hohen Versammlung keinen weitern Anstand nehmen, den Ansichten der B. V. über die Vollziehbarkeit der erwähnten Erkenntnisse, jede mit den Pflichten der Regierungen gegen ihre Unterthanen vereinbare und thunliche Folge zu geben, sobald der Betrag feststehen werde, welchen jede der beiden verurtheilten höchsten Regierungen zu leisten haben solle. — Die zu dem Ende den Letztern zu Gebote stehenden Fonds aber seyen die Forderungen der zur Befriedigung des Großherzogthums Sachsen für schuldig erachteten Herzogthümer S. Coburg-Saalfeld und Hildburghausen an die hohen verbündeten Mächte Oesterreich, Preussen und Rußland, für die in den Jahren 1813 und 1814 gemachten Lieferungen und sonstigen Leistungen, deren Ersatz von Seiten jener hohen Mächte in der zweiten Beilage des Accessionsvertrags vom 24. Nov. 1813 zugesagt, aber zur Zeit noch nicht geleistet worden seyen. — Diese Forderungen betrügen: 1834.

"1) Für das Hzgth. Sachsen-Coburg-Saalfeld nach den bereits unterm 9. Sept. 1814 dem Chef der von den hohen verbündeten Mächten angeordneten Liquidations-Commission, Grafen von Laubach, übergebenen und mit den nöthigen Belegen begleiteten Zusammenstellung, die Summe von 446,538 Gulden 33⅓ Kr. rheinisch.

"2) Für das Hzgth. Sachsen-Hildburghausen aber, nach der ebenfalls bereits unterm 6. Sept. 1814 dem gedachten Chef der fraglichen Liquidations-Commission mit den nöthigen Belegen

1834. übergebenen Zusammenstellung, die Summe von 202,366 Gulden 22 Kr. rheinisch.

„Die beiden oberwähnten höchsten Regierungen wollten nun auf den Betrag der Forderungen des Grßhzgth. Sachsen-Weimar diesem jura cessa hierauf geben, hohe B. V. aber zugleich ersuchen, sich bei den höchsten und vorbenannten verbündeten Mächten dafür zu verwenden, daß die seit dem Jahre 1814 zurückstehende und zugesagte Bezahlung besagter Leistungen und Lieferungen, nebst den davon verfallenen Verzugszinsen, baldmöglichst erfolge und das Grßhzgth. Sachsen-Weimar-Eisenach damit seine Befriedigung erhalte.“

Hierauf äußerte Präsidium, daß es wohl von selbst einleuchten dürfte, daß die hohe B. V. sich zu der gewünschten Verwendung bei den Höfen von Oesterreich, Preussen und Rußland nicht werde bewogen finden. Der Grßhzgl. Sachsen-Weimarische Gesandte erklärte, daß die Großhzl. Sächsische Regierung die dargebotene Cession und Zahlungsweise nicht annehme, worauf S. 84. beschlossen wurde, sämmtliche Erklärungen an die Vollziehungs-Commission abzugeben, mit dem Ersuchen, um Erstattung ihres

1834. Gutachtens. — Dieses erstattete, Sess. VI. §. 75. S. 121. die Vollziehungs-Commission dahin: daß mit der Erklärung der Grßhzgl. Sachsen-Weimarischen Regierung die Sache ihre Erledigung erhalten habe. Bekannten Rechtsgrundsätzen zufolge liege es nicht in der Willkühr des Schuldners, sich durch Zahlungsanweisung auf einen Dritten von seiner Schuld zu befreien, vielmehr werde der Consens hierzu erfordert.

Demnach ward beschlossen S. 122:

„Daß dem Antrage der Herzoglichen Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen auf Befriedigung der Grßhzgl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung, mittelst Zahlungsanweisung resp. Cession auf die obengenannten angeblichen Forderungen, keine Folge gegeben werden könne.“

1834. In Sess. XIX. §. 239. S. 808. rc. theilt Präsidium einen ihm durch den Königl. Hannöverischen Gesandten zugestellten Bericht des Oberapp. Gerichts zu Celle als Austrägal-Instanz mit, über die von den beklagten Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen in der Exekutions-

Instanz vorgebrachte Einrede, in Betreff der in den beiden Austrägalurtheilen vom 15. Nov. 1832 ermangelnden Ausscheidung der einzelnen beizutragenden Raten von der gegen sie eingeklagten Summe. 1834.

Die Erkenntnisse selbst folgen unten, Anl. C, S. 326. u. flgd.; Anl. D, S. 328. u. flgd. (Prot. S. 529. — 530.). Dieses Alles ward S. 505. an die Vollziehungs-Commission abzugeben, beschlossen.

Einen weiteren Bericht des Oberapp. Gerichts zu Celle über denselben Gegenstand in eben dieser Streitsache verliest Präsidium im J. 1835, Sess. XVIII. §. 285. S. 577, dem als endliche Entscheidung, in specie wegen Forderungen an das Hzgth. S. Coburg-Saalfeld, das Erkenntniß, S. unten Anl. E, S. 329. u. flgd. (Prot. S. 578.) angeschlossen ist. 1835.

Es wurde S. 579. beschlossen, dieses in das Archiv der B. V. niederzulegen, um auf dessen Befolgung halten zu können.

In Folge dieses Beschlusses machte der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte im J. 1836, Sess. VII. §. 129. S. 348. rc. für Sachsen-Weimar die Anzeige: das Hzgth. Sachsen-Meiningen habe nun bereits seit dem Nov. v. J. die, gegen dasselbe nach dem bekannten Erkenntnisse feststehende Forderung des Grßhzgth. Sachsen-Weimar-Eisenach mit anzuerkennender Pünktlichkeit berichtigt. Von dem Hzgth. S. Coburg-Gotha hingegen sey, ungeachtet wiederholter Erinnerungen, eine Befriedigung bis jetzt noch nicht zu erlangen gewesen. Die Grßhzgl. Staatsregierung sehe sich daher genöthigt, an die hohe B. V. nunmehr den Antrag zu stellen: S. 349. 1836.

Die durch die Bundes-Exekutionsordnung vom 3. Aug. 1820 geordneten Maßregeln zu ergreifen, damit dem Grßhzgth. Sachsen-Weimar-Eisenach zu seiner rechtskräftig zugesprochenen Forderung verholfen werde.

Der Betrag dieser Forderung sey, nach dem austrägalgerichtlich gestellten Maßstab, bis zum 1. Juni d. J. mit 30,964 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. im 20 fl. Fuß (s. Prot. S. 373. Beilage 1.) berechnet, mit Vorbehalt der forthin auflaufenden Verzugszinsen und der etwa weiter anwachsenden und zu berechnenden Kosten.

1836. Als hierauf beschlossen wurde, diese Erklärung an die Exekutions-Commission abzugeben, äußerte dagegen der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte, er behalte der Hzgl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung, vor Fassung eines hauptsächlichen Beschlusses über diesen Antrag, eine, sey es bei der hohen B. V. oder der Exekutions-Commission, zu bewirkende Erklärung bevor.

Von dem letzten Austrägalerkenntniß, in specie wegen Forderungen an das vormalige Herzogthum Hildburghausen, im Betreff der von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Gotha in der Exekutions-Instanz vorgebrachten Einrede: daß in dem Austrägalurtheile vom 15. Nov. 1832 Ausscheidung der, von Seiten der beiden beklagten Bundesregierungen zu der gegen sie eingeklagten Summe, beizutragenden Rata ermangele, giebt Präsidium, Sess. VIII. §. 139. S. 385. Kenntniß. Dasselbe ist in Anl. F, S. 331. unten beigefügt. (Prot. S. 386.) Auf Prä-

1836. sidialantrag wurde hierauf S. 388. beschlossen:

„1) Die in der Streitsache wegen Forderung an das vormalige Hzgth. Sachsen-Hildburghausen erfolgte Entscheidung der Austrägal-Instanz vom 20. Mai l. J. wird, um auf deren Befolgung halten zu können, nebst den auf diese Streitsache Bezug habenden Akten — sie waren remittirt worden, S. 387. — im Bundesarchiv hinterlegt.

„2) Die mit dem Bericht der Austrägal-Instanz vom 20. Mai d. J. übersendeten Akten, die Streitigkeit wegen Forderung an das vormalige Hzgth. Sachsen-Coburg-Saalfeld betreffend, werden an die Exekutions-Commission abgegeben.“

Der Referent der Vollziehungs-Commission erstattet über die, Sess. VII. vom 3. Juni l. J. eingegebene Grßhzgl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Erklärung. Sess. X. §. 174. S. 439. Vortrag, und beantragt, was auch S. 440. zum Beschluß erhoben ward:

„Die Hzgl. Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung wird aufgefordert, durch ihre Gesandtschaft der B. V. binnen einer Frist von sechs Wochen anzuzeigen, was von ihrer Seite der Folgeleistung der Austrägalerkenntnisse in dieser Streitsache vom 10. Juli 1835 und 15. Nov. 1832 noch entgegenstehe.“

In Sess. XVIII. §. 258. S. 602. zeigt der Grßhzgl. und Hzgl. 1836. Sächsische Gesandte an, er sey für Sachsen-Weimar befehligt, nach Ablauf der zu einer Erklärung der Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung in der X. dießjährigen Sitzung §. 174. von hoher B. V. bestimmten Frist, den in der VII. B. T. Sitzung d. J. §. 129. gestellten Antrag zu erneuern; zugleich gebe er für Sachsen-Coburg-Gotha (S. 603.) die bisherigen Verzögerungsgründe an und beantrage, die bestimmte Frist ausreichend zu erweitern, da auch inmittelst Vorschläge an die Grßhzgl. Sachsen-Weimarische Regierung erfolgt seyen, durch billige Fristzahlung die Schuld abzutragen, und alle Hoffnung vorhanden sey, die noch schwebenden Verhandlungen mit den Landständen, da die Zahlung auf die Staatsschuldentilgungs-Kasse übertragen werden solle, recht bald zu gedeihlichem Ziele zu führen. Dieß ward an die Exekutions-Commission abzugeben, beschlossen.

Weiter erklärt der Gesandte: für die Grßhzgl. Sachsen-Weimarische Staatsregierung sey er zu erklären beauftragt, daß das Hzgl. Sachsen-Coburg-Gothaische Ministerium es abgelehnt habe, die Austrägalerkenntnisse des Oberapp. Gerichts zu Celle vom 29. Febr. und 20. Mai d. J. für verbindlich zu erkennen.

Die Grßhzgl. Staatsregierung sehe sich daher genöthigt, die hohe B. V., welche nach Art. IX. des Bundesbeschlusses über das Austrägalverfahren und nach Art. I. der Bundes-Exekutions-Ordnung vom 3. Aug. 1820, das Recht und die Verbindlichkeit zur Vollziehung der Bundesausträgalerkenntnisse habe, zu ersuchen, die Hzgl. Sachsen-Coburg-Gothaische Staatsregierung auf dem durch die Bundes-Exekutions-Ordnung vorgeschriebenen Wege zur Erfüllung ihrer rechtskräftig festgestellten Verpflichtungen gegen das Grßhzgth. Sachsen-Weimar-Eisenach anzuhalten. Der Betrag der Forderung des Grßhzgth. an S. Coburg-Gotha, wie solche am 1. Juli d. J. stand, sey 21,752 Rthlr. 2 Gr. 11 Pf. im 20 fl. Fuße, mit Vorbehalt der weiteren Zinsen zu 5 Procent bis zum Zahlungstage und mit Vorbehalt der zu erstattenden Prozeßkosten;

(S. 624. Beil. 2.)

Dies ward S. 604. an die Exekutions-Commission abgegeben.

Auf diese letzteren S. Coburg-Gothaischen Erklärungen §. 258. S. 603. erstattet nun der betreffende Referent 1836, Sess. XIX.

1836. §. 268. S. 628. ꝛc. einen Vortrag, des wesentlichen Inhalts, daß wenn auf einer Seite die zu bewirkende Befriedigung der Forderung, bei dem in der Mitte liegenden Austrägalerkenntnisse, streng genommen, nach umgelaufener Frist keinem weitern Einwande unterliegen würde, so könne doch, wenn eine friedliche Ausgleichung als erreichbar sich darstelle, diese der hohen B. V. nur erwünscht erscheinen; die Commission beantrage daher Folgendes, demgemäß S. 629. der Beschluß gezogen ward:

„Der Hzgl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung wird eröffnet, daß man in der ersten Sitzung nach den Ferien der B. V. der Anzeige durch ihre Gesandtschaft entgegensehe, wie dem vorliegenden Austrägalerkenntnisse in einer oder andern Weise Genüge geleistet worden sey, um der im Entstehungsfalle gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugsmaßregeln enthoben zu seyn.“

In Beziehung auf die von S. Weimar in der Sitzung vom 1836. 1. Sept. 1836, §. 259. S. 604. gegebenen Erklärung erstattete der Referent der Exekutionscommission, Sess. XIX. §. 269. S. 630. Vortrag; worauf auf seinen Antrag beschlossen ward:

„Die Hzgl. Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung wird aufgefordert, bis zur ersten Sitzung nach den Ferien der B. V. Anzeige zu machen, ob und aus welchen Ursachen sie der Folgeleistung des erwähnten Austrägalerkenntnisses sich entziehen zu können erachte?“

1837. In Beziehung auf diesen Beschluß erklärte i. J. 1837, Sess. II. §. 27. S. 61. ꝛc. der Grßhgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte für Sachsen-Coburg-Gotha im Wesentlichen Folgendes:

„a) Das Hzgl. Ministerium habe (wegen Sachsen-Coburg-Saalfeld) dem Grßhzgl. Staatsministerium zu Weimar eröffnet, daß von Seiten der Hzgl. Sachsen-Coburgischen Landschaft die Zustimmung zur allmähligen Berichtigung der Forderung in Frage aus Landesmitteln erklärt worden sey, und deßhalb die Verfügung getroffen worden, daß zur Abtragung der erwachsenen Zinsen und Kosten sofort die Summe von 15,000 fl. rheinisch abschläglich nach Weimar bezahlt, der Ueberrest dieser Zinsen und Kosten aber in der ersten Hälfte des Jahres 1837, spätestens bis zum 30. Juni, berichtigt werden solle.

„Mehr sofort könnten die Landescassen nicht tragen; doch 1837.
sey man bereit, nach Tilgung des Zinsen- und Kostenbetrags die verbleibende Capitalsumme von 16,296 Rthlr. 11 Gr. 10 Pf. nach und nach, in jährlichen Raten von 2000 fl. vom 1. Juli 1837 beginnend, abzuführen, die jedesmalige Capitalsumme inmittelst mit 3½ Procent zu verzinsen und zur Sicherstellung der Grßhzgl. Landschaftscasse, Hzgl. Sachsen-Coburgische landschaftliche Obligationen zu geben.

„b) Wegen des theilweisen Besitzes des Hzgth. Sachsen-Hildburghausen wolle man Sachsen-Coburg-Gothaischer Seits der Grßhzgl. Weimarischen Regierung, unter vorausgesetzter Berichtigung einer gewissen Zahl, — die auch keinen Anstand gefunden zu haben scheint, — die Zinsen bis zum 30. Juni dieses Jahrs, die Hauptsumme aber ganz in derselben Weise wie ad a, berichtigen lassen.

„Das Grßhzgl. Sachsen-Weimarische Staatsministerium habe darauf ablehnend geantwortet, jedoch um seiner Seits die schon bezeigte Bereitwilligkeit zu Sistirung des bei dem Bundestage nur ungern eingeleiteten Exekutionsverfahrens zu beweisen, folgende neue motivirende Vorschläge gemacht:

1) Die sämmtlichen, dem Grßhzgth. zugehörenden und bis zum Zahlungstage zu berechnenden Zinsen, so wie die demselben zu erstattenden Kosten, werden, was die ursprünglich Coburg-Saalfeldische Schuld betrifft, bis spätestens zum 1. Januar, und was die ursprünglich Sachsen-Hildburghausische Schuld betrifft, bis spätestens zu Ostern 1837 baar ausgezahlt.

2) Zur Zahlung der Capitalposten wird unter dieser Voraussetzung eine vierjährige Stundung absque novatione zugestanden, so daß dieselben in vier gleichen Jahresraten, mit dem 1. Januar 1837 beginnend, baar zu entrichten sind.

3) Die fünfprocentige, durch die austrägalgerichtlichen Erkenntnisse festgestellte Verzinsung des Capitals, bleibt für alle rückständigen Theile desselben auch fernerhin bestehen, und es sind die darnach zu berechnenden Zinsen in halbjährigen Raten, vom 1. Juni 1837 beginnend, baar abzuführen.

4) In dem unverhofften Falle, daß die sub 1. 2. und 3. bedungenen Zahlungen nicht pünktlich eingehalten werden sollten, treten für den ganzen Rückstand die austrägalgerichtlichen Erkenntnisse mit ihren Folgen, nach der Bundesexekutions-Ordnung

1827. vom 3. Aug. 1820, sofort in Kraft, und es wird dies in einer gemeinschaftlichen, bei dem Bundestage zu bewirkenden Anzeige, unter Angabe der einzelnen terminlichen Abschlagszahlungen in Ziffern, und unter jenseitiger Verzichtleistung auf alle weiteren etwaigen Einreden gegen das Exekutionsverfahren, ausdrücklich erklärt und anerkannt, auch durch das Hzgl. Ministerium eine bestätigende Erklärung des Hzgth. Sachsen-Meiningen veranlaßt.

„Diese Vorschläge seyen von Hzgl. Coburg-Gothaischer Seite den Ständen des Herzogthums vorgelegt, aber noch kein Resultat bis jetzt deßfalls erfolgt.

„Die Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandtschaft ersuche daher, da der Anlaß zu einem Abkommen in Güte vorhanden sey, für das Hzgth. Sachsen-Coburg-Gotha um eine Erweiterung der deßfalls bestimmt gewesenen Fristen, während dieselbe für den Grßhzgl. Sächsischen Hof auf unbedingte Fortsetzung des eingeleiteten bundesverfassungsmäßigen Exekutionsverfahrens den Antrag richten solle."

1827. Hierauf wurde S. 64. beschlossen, diese Erklärung an die Exekutions-Commission abzugeben.

Bevor jedoch letztere Commission Vortrag erstattete, erklärte der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte, Sess. VI. §. 71. S. 164: „daß nachdem von Seiten des Hzgl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Ministeriums, in einem unterm 21. Febr. dieses Jahrs an das Grßhzgl. Sächsische Staaatsministerium zu Weimar erlassenen Schreiben, diesem zu erkennen gegeben worden sey, daß, und in welcher Maße, in Folge einer von den Ständen des Hzgth. Sachsen-Coburg erfolgten Erklärung, die beiden Forderungen des Grßhzgth. Sachsen an das Hzgth. Sachsen-Coburg, beziehungsweise bis zum 1. Mai und 1. Juli d. J. vollständig aus Landesmitteln befriedigt werden sollten, auch von Seiten der Grßhzgl. Sächsischen Staatsregierung dieses, versteht sich ohne Neuerung angenommen worden, der Gesandtschaft der Befehl zugegangen sey, bei hoher B. V. die Einstellung des eingeleiteten Exekutionsverfahrens, bis auf Weiteres, zu beantragen, die Wiederaufnahme desselben aber für den, wider Verhoffen eintretenden Fall, daß die versprochenen Zahlungen in den bestimmten Fristen nicht erfolgen sollten, ausdrücklich vorzubehalten.

Hiermit ist wohl diese Streitsache als beendet anzusehen, da von Schwarzburg-Rudolstadt, welches im Anfange derselben mit auftritt, in den Protokollen bis hierher nichts weiter erwähnt wird.

A. Sententia.

„In Austrägalsachen Anwalts des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider den Anwalt des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld und des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen, ex post des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld allein, modo des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Beklagten, wegen Forderung aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld, wird zuvörderst beiden Theilen des in vorstehender Maße vervollständigten rubri causae für die Zukunft sich zu bedienen aufgegeben, sodann aber von Uns Wilhelm dem Vierten, von Gottes Gnaden Könige des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch Könige von Hannover, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. im Namen und Auftrag der hohen Deutschen Bundesversammlung für Recht erkannt:

Daß beklagte Gouvernements schuldig und verbunden, die klagbar gemachte Summe ad 31,313 Rthlr. 2 gGr., den Speciesthaler zu 1 Rthlr. 10 gGr. gerechnet, nebst Verzugszinsen zu fünf Procent vom 11. Juni 1818 bis zum Zahlungstage, an klägerisches Gouvernement zu entrichten, auch die auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten allein zu tragen.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Oberappellationsgerichte Celle den 15. Nov. 1832.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) A. v. Beulwitz.

Strampe.“

Entscheidungsgründe.

„Mittelst einer am 21. October 1813 zwischen den hohen verbündeten Mächten Oesterreich, Rußland, Preussen, England und Schweden abgeschlossenen Convention wurden die Grundsätze festgestellt, wobei nach dem Einmarsch in das Innere von Deutschland die occupirten Länder zum größern Nutzen der gemeinschaftlichen Sache administrirt werden sollten.

Mit Anerkennung der Nothwendigkeit, daß jedes occupirte Land zu den Kriegslasten herangezogen, und ihm eine der allgemeinen Sache förderliche Militärorganisation gegeben würde — (nécessité absolue, de faire contribuer tous les pays occupés aux frais de la guerre, et donner à chacun une organisation militaire, la plus conformo au soutien de la cause générale) — errichtete man zur Ausführung und Leitung der temporären Verwaltung unter der Benennung: »département central d'administration temporaire«, oder oberstes Verwaltungsdepartement, einen Centralpunct, welchem im ersten Artikel alle Gewalt der alliirten Mächte selbst (— »muni des pouvoirs de toutes les puissances alliées« —) beigelegt wurde.

Unter der Autorität dieses Departements waren alle für den Augenblick souverainlose oder nicht zur Allianz getretenen Länder gestellt (art. 2. »sans Souverain, ou dont le Souverain n'aura pas accédé à l'alliance contre l'ennemi commun«), während in Rücksicht solcher Länder, deren Fürsten der Allianz beitreten würden, der Grad der Einmischung des Centraldepartements in die innere Verwaltung durch eigene Verträge (art. 3.) festgestellt, und alsdann bei den betreffenden Fürsten ein von jenem Departement abhängender Agent angestellt werden sollte (art. 4.). Die Direction des Departements unter eigener Verantwortlichkeit (art. 7.) war durch die Wahl der hohen Mächte dem Minister von Stein mit der Befugniß übertragen, die ihm nöthig scheinenden Bureaux nach Gefallen zu errichten (art. 8.), und gleichwie übrigens das Departement von allen Befehlen der hohen Mächte abhängig blieb, so hatte es denselben auch über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen, weß Endes die Mächte zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens eigene Plenipotentiarien bestellten, an welche der Departementschef zu berichten habe (art. 10. 11.).

Unter den (art. 12.) aufgezählten Attributen des Centraldepartements war (sub. num. 1.) auch namentlich die Ernennung von Agenten bei den nach art. 4. der Allianz beigetretenen Fürsten bezeichnet. In Beziehung auf letztere kamen unter andern mit den Sächsischen Fürstenhäusern Ernestinischer Linie unterm 24. November 1813 völlig gleichlautende Accessionsverträge zu Stande. (S. Anl. I. der Schwarzb. Sondersh. Deduct. und die Note.)

In diesem haben die Fürsten

1) dem Rheinbunde und allen daraus hervorgehenden Rechtsverhältnissen entsagt (art. 1.),
2) sich verpflichtet, die Sache der Unabhängigkeit Deutschlands durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu unterstützen (art. 2.), und

3) so wie von den hohen Mächten diesen Fürsten ihre Souverainetät und Besitzungen garantirt worden, sich ihrer Seits allen Vorkehrungen unterworfen, die zur Erreichung jenes Zweckes nothwendig erscheinen würden.

(Art. 4. Par contre leurs Altesses s'engagent à cet égard en général aux arrangemens, qu'exigera l'ordre des choses, qui sera définitivement établi pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne.)

Unter Grundlage dieser Accessionsverträge waren kurz darauf noch mehrere Nebenverträge rücksichts einzelner Puncte abgeschlossen, worunter der erste vom 24. November d. a. (Anl. IV. der Sondersh. Ded.) die Stellung des Contingents, ein zweiter vom $\frac{1}{2}\frac{2}{4}$. November d. a. aber die Naturalverpflegung an die verbündeten Armeen betraf (Anl. V. ibid.); im letztern hatten die Mächte Rußland, Oesterreich und Preussen zwar übernommen, den sechsmonatlichen Bedarf zur Verpflegung ihrer Heere aus ihren Staaten nachzuschieben (art. 1.), die verbündeten Staaten aber, weil die deßfallsigen Maßregeln aber erst nach wieder aufgehender Schifffahrt und bei fahrbaren Wegen ihre volle Ausführung erhalten können, sich anheischig gemacht:

„den Verpflegungsbedarf der Armeen nach den jedesmaligen Forderungen des Generalintendanten, oder, in dringenden Fällen und bei Märschen, nach denen der Corpscommandanten gegen Quittung zu verabreichen, und in die zu designirenden Magazine abzuliefern".

Außerdem war in einem dritten Nebenvertrage (Anl. VI. ibid.) von den Fürsten, die dem Rheinbund entsagt, noch die Verpflichtung übernommen:

„als Bedingung der mit ihnen geschlossenen Allianz, außer den von ihnen zu stellenden Contingenten, auch noch mit ihrem Credit zur Herbeischaffung der Kriegslasten mitzuwirken, und diesen Credit bis zum Betrage der Bruttoeinkünfte ihrer Länder von einem Jahre auszudehnen".

Das oberste Verwaltungsdepartement fand es angemessen, vorzüglich unter Berücksichtigung der geographischen Lage der betreffenden Staaten, dieselben in gewisse Districte (Rayons) zu verbinden, deren Zweck von demselben dahin sehr deutlich ausgesprochen worden ist:

„daß das Zusammentreffen verschiedener Institutionen für die Verpflegung, die Armeepolizei und das Lazarethwesen im Rücken der verbündeten Armeen, die Sorge für eine übereinstimmende, vollständige und schleunige Ausrüstung und Completirung der Truppencontingente, die Errichtung des Landsturms und die dabei vorkommende obere Aufsicht und Verwaltung es nothwendig machten, daß für die Districte, welche zwar verschiedenen Heeren gehörten, ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach aber ein

Ganzes bildeten, die Functionen des obersten Verwaltungsdepartements in eine Unterbehörde centralisirt würden.

(§. 1. der dem Freiherrn von Riedesel ertheilten Instruction vom 10. December 1813.)

Zu diesen also gebildeten Districten oder Rayons gehörte auch der Thüringische, wozu anfänglich

A) die Herzogthümer Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Coburg und Hildburghausen — sodann

B) vom Königreiche Sachsen auch der Thüringische Kreis, die Besitzungen der Fürsten von Schwarzburg, der Grafen von Stolberg und der Königlich-Sächsische Antheil an der Grafschaft Henneberg in Franken gehörten.

Die Wahrnehmung des Interesse der verbündeten Mächte wurde von dem Centraldepartement dem Fürsten Repnin, und zwar in so fern jene Länder zum Königreiche Sachsen gehörten, als Generalgouverneur, in so fern sie aber eigenen Souverains unterworfen, als Agenten oder Bevollmächtigten des Departements übertragen, dergestalt, daß das erste Verhältniß administrirend, das zweite aber nur fürsehend (daß die von den einzelnen Souverains übernommenen Verbindlichkeiten gegen die verbündeten Mächte genau erfüllt würden) seyn sollte. (§. 2. ibid.) Für beiderlei Functionen wurde dem Fürsten Repnin der Freiherr Georg v. Riedesel zu Eisenbach unter dem Namen eines Generalcommissärs mit mehreren, in der ertheilten Instruction vom 10. December 1813 aufgeführten, besondern Bestimmungen resp. zu- und untergeordnet.

Dieß Verhältniß erlitt aber bald nachher eine Abänderung dahin, daß

1) von den Thüringischen Rayonlanden die Königlich-Sächsischen Bestandtheile wiederum abgetrennt,
2) die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, nebst den Fürstlich-Reußischen Ländern hinzugefügt, und
3) die Eigenschaft des Freiherrn v. Riedesel als eines unter dem Fürsten Repnin stehenden Generalcommissärs in die eines unmittelbaren Agenten des obersten Verwaltungsdepartements verwandelt wurde.

Lediglich auf diese Abänderungen beziehen sich die Abweichungen derjenigen Instruction, welche dem Freiherrn v. Riedesel sub dato Frankfurt den 10. December 1813 gegeben, von der späterhin sub dato den 17. December 1813 ertheilten, wie solches deren Zusammenstellung in der Anl. 14 der Schwarzburg-Sondershausischen Deduction, worauf beklagtischer Seits Bezug genommen worden, unwidersprechlich ergiebt.

Namentlich war in Bezug auf das jetzige Streitverhältniß im §. 3. dieser Instruction festgesetzt:

„Die Verpflegung der verbündeten Truppen geschieht

a) in den Etapenorten an die durchmarschirenden Truppen,
b) in den Verpflegungsrayons an diejenigen Truppen, welche von der Generalintendantur darauf angewiesen seyn werden. Bei Etapenverpflegungen sorgt der Generalcommissär dafür, daß, nach Anleitung des Etapenregulativs, an den Etapenorten kleinere oder

größere Magazine von Lebensmitteln und Fourage, Depots von Schuhen, Parks von Wagen und angeschirrten Pferden ꝛc. bereitet werden, und nimmt über das Bedürfniß und die Beschaffenheit Rücksprache mit den Etapen-Inspectoren. Die Aufbringung dieser Lebensmittel wird von ihm, unter Rücksprache mit den Landesbehörden, auf den ganzen District verhältnißmäßig vertheilt."

Der Agent v. Riedesel hat diese Instruction, nachdem er den betreffenden Landesherren sein Creditiv als Generalcommissär überreicht, den verschiedenen Regierungen, und namentlich dem Geheimenraths-Collegium zu Hildburghausen unterm 13. Januar 1814, mitgetheilt, und außer mehreren nicht hierher gehörigen Anforderungen um

a) Bestellung eines Deputirten,
b) Mittheilung der Accessionsverträge,
c) statistische Uebersichten nach einem beigefügten Schema, und
d) Aufstellung der bisherigen Erlittenheiten bis zum 10. Januar 1814

gebeten, worauf Antworten, und zwar von dem beklagtischen Geheimenraths-Collegium unterm 29. Januar 1814, eingegangen und die Deputirten zu den Conferenzen namhaft gemacht worden sind. (Anl. 6. der Weimarischen Deduction.)

Diesem vorgängig, haben letztere selbst zu Arnstadt im Schwarzburg-Sondershausischen ihren Anfang genommen.

In der ersten am 25. Februar 1814 gehaltenen Conferenz (Anl. 6. ibid.), wurde nach deren Eröffnung von dem Agenten der Hauptzweck der gemeinschaftlichen Arbeiten dahin festgestellt:

»Ausmittelung der Leistungsmöglichkeit jedes der einzelnen Länder des Rayons und seines Beitragsverhältnisses zu den **allgemeinen Bedürfnissen** der alliirten Heere;«

und zur Bestimmung dieses Verhältnisses wurde für nöthig erachtet,

1) den natürlichen Zustand und das gewöhnliche ungestörte Verhältniß dieser Länder,
2) den gegenwärtigen Zustand derselben nach den mancherlei gebrachten Opfern oder erlittenen Verlusten

näher zu erörtern,

»letzteres jedoch nicht als Liquidirung in Beziehung auf die von den hohen verbündeten Mächten in den Accessionsurkunden zugesicherten Vergütungen, sondern gegenwärtig nur zur Ausmittelung der fernern billigen und **verhältnißmäßigen** Herbeiziehung der einzelnen Länder zu den oberwähnten allgemeinen Erfordernissen.«

Als letzter Zweck war dabei von dem Agenten selbst angedeutet:

»möglichst auszumittelnde gleiche Theilnahme und Mitwirkung zu dem heiligen großen Ziele, Erringung und Erhaltung der allgemeinen deutschen Nationalfreiheit und Ehre.«

Man kam ferner überein: daß, um den natürlichen Zustand der Länder bestimmen zu können, man mehrere Verhältnisse derselben zu berücksichtigen und theils nach allgemein bekannten, theils nach treulich anzugebenden Notizen auszumitteln und bei Bestimmung des Leistungsverhältnisses anzunehmen habe.

Als solche wurden in Verfolg der Verhandlungen in den Conferenzen vom 25. Februar und 4. März 1814 (Anl. 13a. der Weim. Ded.) folgende bestimmt: 1) Arealgehalt, 2) Einwohnerzahl, 3) Städte-, Dörfer- und Häuserzahl, 4) Spannviehzahl, 5) Contingentstärke, 6) einjährige Brutto-Landeseinnahme, 7) Culturfähigkeit (urbare Fläche und deren Productionsvermögen nach fünf Classen), 8) industrielle Production der verschiedenen Lande nach zehn Classen.

Der letztere Punct wurde gleichwohl in der Conferenz vom 5. März d. a. (Anl. 13b. ibid.) wegzulassen beschlossen, so daß also nur sieben Divisoren übrig blieben, wobei unter mehreren, weiter in das Detail gehenden Modificationen das durchschnittsmäßige Resultat der dazu vorzulegenden Materialien mit den Angaben von drei Statistikern in weiteres Durchschnittsverhältniß gesetzt, und so ein Generaldivisor ermittelt werden sollte. (Anl. 15. ibid.)

In der Conferenz vom 2. April 1814 eröffnete der Agent die vollendete Zusammenstellung sämmtlicher, nach den vorhin bestimmten Grundsätzen erforschten Verhältnißzahlen und den daraus resultirenden Concurrenzmaßstab, welcher unter den betreffenden Rayonstaaten folgenden Beitragsfuß ergab:

I.	Sachsen-Weimar	zum	Hundert	13,9287.
II.	Sachsen-Eisenach	»	»	6,1133.
III.	Sachsen-Hildburghausen . .	»	»	5,0555.
IV.	Sachsen-Gotha	»	»	14,7319.
V.	Sachsen-Altenburg	»	»	15,6762.
VI.	Sachsen-Coburg-Saalfeld . .	»	»	9,0444.
VII.	Sachsen-Meiningen	»	»	8,3852.
VIII.	Schwarzburg-Sondershausen . .	»	»	8,2786.
IX.	Schwarzburg-Rudolstadt . .	»	»	7,9744.
X.	Die Reussischen Lande . . .	»	»	10,8188.

Nach diesem Maßstabe sollten, wie es im gedachten Protokolle heißt, zwischen den sämmtlichen Districtslanden die von denselben seit dem 1. März 1814 geleisteten ordentlichen Kriegsprästationen (mit Ausnahme der Lazarethkosten, der Kriegsschäden durch Brand, Verwüstung rc. und der Kosten des eigenen Militärs) wechselseitig ausgeglichen und vergütet werden. Dabei war bemerkt, daß zwar bei künftigen Leistungen auch auf die bereits getragenen Lasten Rücksicht genommen werden solle, darüber sich aber vor Berichtigung der verabredeten Liquidationen nichts festsetzen lasse, daher

»dem Herrn Agenten rc. von sämmtlichen Deputirten vertrauensvoll überlassen wurde, nach Beendigung der Liquidationen zu bestimmen, in welcher Maße bei künftigen Kriegsprästationen einige Ausgleichung

der vorhergegangenen, mittelst billigmäßiger größerer Heranziehung derjenigen Länder, welche weniger geleistet, mit der fernern Beitragsfähigkeit derselben vereint werden könne.«

Diese Mitberücksichtigung früherer Erlittenheiten war schon in einer frühern Conferenz vom 1. März d. a. (Anl. 11. der Weim. Ded.) zur Sprache gekommen, und mit Erwähnung einer von Sachsen-Meiningischer und Hildburghausischer Seits gemachten Einwendung, rücksichts deren die Gründe und Gegengründe in schriftlichen Memoiren (Anl. 12. ibid.) entwickelt sind, ohne Beachtung der letztern per majora beschlossen:

1) die Berechnungen sollten vom 1. September 1813 anfangen;
2) auch noch frühere Erlittenheiten sollten historisch dargestellt werden können;
3) ausgeschieden blieben die nicht zum Fortkommen und Unterhalt der Truppen nothwendigen, die der Fähigkeit zur fernern Leistung nicht unmittelbar nachtheiligen Erlittenheiten, die durch Plünderung, Verwüstung rc. und es sollte
4) kein Unterschied zwischen den durch Feind oder Freund veranlaßten Erlittenheiten gemacht werden,

»weil es dermalen lediglich auf Ausmittelung des »Leistungsvermögens ankomme«,

übrigens wurde eine bloß approximative oder wahrscheinliche Berechnung, die der pflichtmäßigen Angabe der Landesbehörden zu überlassen, für hinreichend erklärt, und in der Sitzung vom 3. März d. a. (Anl. 12. ibid.) der terminus ad quem der zu berechnenden Erlittenheiten auf das Ende Februars 1814 festgesetzt.

Nach diesen Grundsätzen sind die Erlittenheiten selbst in sieben Classen, namentlich 1) Verpflegung der Mannschaft, 2) Verpflegung der Pferde, 3) gelieferte Kleidung, 4) Lazarethaufwand, 5) Verlust an Spannmittel, 6) geleistete Spannung, und 7) insgemein — unter Trennung des ordnungsmäßigen Aufwandes von dem durch Plünderung und Verwüstung entstandenen — eingetheilt und, unter Grundlage der von den Regierungen eingesandten Materialien, in eine tabellarische Uebersicht gebracht worden, wobei jedoch der nicht ordnungsmäßige Kriegsaufwand nur zum vierten Theile in Anschlag gebracht ist.

Nach dieser Uebersicht (Beil. 56. u. 57. ibid.) veränderte sich dann die obgedachte Beitragsquote zum Hundert

a) für Weimar und Eisenach aus 20,0420 in . . 15,60460
und
b) für Hildburghausen aus 5,0555 in . . . 7,12255

Ueber die Billigkeit einer also bewirkten Abänderung des früher aufgestellten natürlichen Divisors durch theilweise Berücksichtigung der durch frühere Last eingetretenen Kraftschwächung hat sich der Agent in einem am 19. September 1814 den Deputirten vorgelegten schriftlichen Memoire (Beil. 58. ibid.) ausgesprochen. In der Conferenz vom 14. September 1814 (Beil. 55. ibid.) hat er obige Tableaux vorgelegt, aus welchen sich die an-

gegebenen Quoten ergeben, und haben laut Schlusses sämmtliche Deputirte versichert, daß sie die Billigkeit des aufgestellten Ausgleichungs-Systems, in so weit sie dermalen das Tableau zu übersehen im Stande wären, nicht verkennen könnten, jedoch werde, wird hinzugefügt, der Generalcommissär erlauben, daß, wenn der Eine oder der Andere diese oder jene Bedenklichkeiten habe, er solche mittheile.

Daß solche Mittheilungen geschehen, darüber ergeben die folgenden Conferenzen überall nichts.

Nach dem auf diese Weise ermittelten Concurrenzfuße kam es jetzt auf den modus der Leistung und demnächstigen Ausgleichung selbst an. Hierüber war zuerst nach dem Schlusse des Conferenzprotokolls vom 2. April 1814 im Wesentlichen verabredet:

1) Zur Umgehung der mit gemeinschaftlicher Administration verbundenen Beschwerden, sollten die Beiträge, die nach dem Rechnungsabschluß ein Land an das andere zu leisten, vom 1. März an in Gelde nach namhaften Preisen geschehen, beide Länder jedoch verbunden seyn, nach vierzehntägiger Kündigung die ein Land treffenden Rationen und Portionen in natura resp. zu leisten und anzunehmen.

2) Zu Ende jeden Monats würden über die zur Ausgleichung geeigneten Leistungen die Rechnungen geschlossen, und vor Ablauf der ersten Hälfte des folgenden an den Agenten geschickt.

3) Ueber die Leistungen selbst sollten vom Militär oder eventualiter von der Obrigkeit ausgestellte, von den Deputirten beglaubte Atteste beigebracht werden.

4) Auf diese Berechnung werde sodann der Agent die Repartition und Ausgleichung bewirken. Das Herauszuzahlende sey vor dem Ende des folgenden Monats abzuführen.

5) Die Deputirten der Länder, die Vergütung erhielten, verpflichteten sich, dem Agenten über die richtige Verwendung Vorlage zu machen, und zu sorgen, daß sie nicht zu andern Zwecken verwendet würden.

6) Bei starken Durchmärschen bleibe dem Agenten überlassen, die Unterstützung des betreffenden Landes durch die Nachbarlande mittelst Naturallieferung zu verfügen.

Diese Vereinigung über ein Geldausgleichungs-System erlitt in der Folge, und namentlich im Anfange Mai 1814, bei dem Rückmarsche der Russischen Truppen einige Modificationen. Indessen hatten sich, laut Schlusses der Conferenzhandlung vom 14. Mai d. a. (Anl. 28. ib.), die Deputirten von Altenburg, Gotha, Coburg, Sondershausen und auch Hildburghausen bereitwillig erklärt:

> »nach Einreichung der monatlichen Nachweisungen auch die bevorstehenden Russischen Durchmärsche und die deßfallsigen Kriegslasten nach dem vorhin angenommenen Maßstabe auszugleichen.«

Insbesondere wurde in obiger Beziehung, laut Conferenzprotokolls vom 15. Mai 1814 (Anl. 29. ib.) sub num. 2, verabredet: jedes Districtsland solle seine Quote in Bereitschaft haben; diejenigen, die nach den Dislocationsplänen nicht so viele Verpflegung, als ihre Quote betrage, leisten würden,

lieferten entweder das Uebrige an die benachbarten Länder, welche Unterstützung zu fordern hätten, oder sie vergüteten es auf folgende Art: es stehe nämlich dem Unterstützung erhaltenden Lande frei, solche in natura zu verlangen, oder für die Verpflegung und sonstigen Leistungen zu sorgen, und dafür eine Vergütung in Gelde anzunehmen; im erstern Fall trete, wenn das Land, welches schuldig sey, die Naturallieferung nicht selbst bewirke, auf dessen Kosten, jedoch unter solidarischer Garantie der sämmtlichen Districtslande, unter Leitung des Agenten die Admodiation ein, und die Zahlung müsse nach den dem Lieferanten zugestandenen Preisen geschehen. Im zweiten Falle, wenn eine Geldvergütung angenommen, würden für den dermaligen Durchmarsch andere (benannte) Preise festgesetzt.

Die Admodiation durch Accorde mit den Lieferanten zur Errichtung von Hülfsmagazinen, woraus mehrere Hauptetapen die nöthige Unterstützung empfingen, ist nachmals wirklich eingetreten, und hat einen Aufwand von 24,200 Rthlr. veranlaßt, wovon auf beklagtischen Staat 5,930 Rthlr. zur Uebertragung und Berichtigung repartirt worden sind.

Nach Anleitung dieser Bestimmungen sind die verschiedenen Verpflegungs- und Transport-Bedürfnisse für die alliirten Heere in den verschiedenen Etapenbezirken aufgebracht, dem Agenten sind die Berechnungen darüber eingesandt, und es ist mit Prüfung, Monirung, Heraussetzung und Regulirung der eingereichten Liquidationen verfahren, worüber das Nähere aus den Conferenzprotokollen vom 17. Mai 1814 (Anl. 31. ibid.) und 13. September d. a. (Anl. 53. und 54. ibid.) ersichtlich ist. Unter eben diesen Grundlagen sind denn auch ferner die Ausgleichungsberechnungen selbst, welche in Folge der ursprünglichen Abrede monatlich hätten abgeschlossen und berichtigt werden sollen, durch den Agenten aufgestellt.

Die erste derselben, worin die Quotisation und Berechnung bloß nach dem zuerst aufgefundenen natürlichen Divisor geschehen, umfaßt bloß die Monate März und April 1814 (Anl. 32. und 33. ibid.), und hat der Agent das Resultat derselben den sämmtlichen Deputirten in einem Memoire vom 24. Mai eröffnet. (Anl. 36. ibid.) Es ergibt für Sachsen-Hildburghausen ein restituendum an Eisenach von 1607 Thalern.

Da inzwischen diese Ergebnisse in der Folge unrealisirt blieben, so hat der Agent in der Schlußberechnung über den ganzen sechsmonatlichen Zeitraum vom März bis ult. August 1814, (welche sich übrigens zugleich mit auf die Lieferantenforderung ausdehnt) die aus der Peräquation der beiden ersten Monate hervorgegangenen Summen mit aufgenommen. Diese Schlußberechnung selbst ergiebt einen Gesammtaufwand von

1,481,304 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf.

und für die Länder Weimar und Eisenach, Altenburg, Rudolstadt und Reuß ein Credit von

166,645 Rthlr.

welches als debet zu dem begleichenden Betrage für die übrigen Rayonlande Sachsen-Gotha, Coburg, Hildburghausen, Meiningen und Sondershausen aufgeführt ist. (Anl. 67. — 68. ibid.)

Davon beträgt an Credit

1) der auf Sachsen-Weimar fallende Antheil 2,018 Thlr. 18 Gr. 11 Pf. wovon auf Hildburghausen . . . 492 » 16 » — » assignirt sind.
2) der auf Sachsen-Eisenach fallende Antheil 97,591 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. wovon auf Hildburghausen . . . 23,800 » 8 » 6 » verwiesen sind.

Laut Conferenzprotokolls vom 18. September 1814 (Anl. 63 ibid.) ist noch unter allgemeiner Anempfehlung der Billigkeit

a) Herabsetzung der obigen Forderungen (jedoch mit Ausnahme der der Lieferanten) um ein Viertheil, und
b) terminliche Zahlung in vier auf Michaelis und Weihnachten 1814 und Michaelis 1815 und 1816 festgesetzten Fristen

in Vorschlag gebracht, welchen Vorschlag die sämmtlichen Deputirten zwar für ihre Person der Lage der Sache angemessen, sich aber, in Ermangelung einer bestimmten Instruction, zu einer definitiven Erklärung außer Stande erklärt, jedoch einen Vortrag darüber bei ihren Regierungen expromittirt haben, nach deren Entschließung sie sich weiter vernehmen lassen wollten.

Auf obige beiden Modificationen beziehen sich die von dem Agenten unter Grundlage der General-Ausgleichungsberechnung gefertigten, so rubricirten amtlichen Ueberweisungen der Ausgleichungssummen für die Herzogthümer Sachsen-Weimar und Eisenach vom 5. October 1814, worin sich zugleich die zu zahlenden Beträge für jeden einzelnen Termin aufgeführt finden, (Anl. 69. und 70. ibid.) und wonach dasjenige, was Sachsen-Hildburghausen zu restituiren hat,

a) für Sachsen-Weimar auf 528 Rthlr. und
b) für Sachsen-Eisenach auf 17,661 Rthlr. zu stehen kam.

Mit der Conferenz vom 18. September 1814 (Anl. 63. ibid.) wurden die sämmtlichen Verhandlungen geschlossen,

> »nachdem, wie es am Schlusse des Protokolls heißt, man vorher von Seiten der gesammten Deputirten dem Agenten für die ausgezeichnete Sorgfalt den innigsten Dank gebracht hatte, auf den er durch seine eifrigen Bemühungen für das Beste des Rayons in jeder Hinsicht sich die gerechtesten Ansprüche erworben«.

Diese Verhandlungen sind es nun, worauf die jetzt geltend gemachten Forderungen zunächst basirt sind, welche aber beklagtes Gouvernement zu berichtigen weigert.

In der Periode vom Anfange der Arnstädter Conferenz bis zum Ende der sechs Monate, welche in die General-Schlußrechnung aufgenommen worden sind, d. h. vom März bis einschließlich August 1814, constirt von einem auch nur leise angedeuteten Widerspruche gegen die wesentlichsten in Beziehung auf den modum peraequationis zur Sprache gekommenen Puncte (denn Debatten über einzelne Nebenpuncte gehören nicht hierher) namentlich von Seiten des beklagten Herzogthums überall nichts.

Allererst bei Gelegenheit der im September 1814 erfolgten anderweiten Zusammenberufung der Deputirten, hat der Deputirte von Hildburghausen eine Resolution der Polizeideputation der Landesregierung vom 3. September 1814 vorgelegt, des Inhalts:

»daß zwar wegen der daselbst (scil. in Arnstadt) bereits gepflogenen, von ihm als hiesigen Deputirten auf landesherrliche Genehmigung gestellten Verhandlungen noch keine höchste Resolution eingegangen sey, er aber gleichwohl dieser fernerweiten Conferenz beizuwohnen, die monatlichen Liquidationen, so weit sie noch nicht mitgetheilt worden, bei derselben vorzulegen, über solche, ohne jedoch ein Ausgleichungssystem für den Rayon verbindlich anzuerkennen, die nöthigen Nachweisungen zu geben — — und zu berichten habe.« (Beil. 50. der Weim. Ded.)

Fast gleichzeitig hatte der Sachsen-Coburgische Deputirte in einem Schreiben vom 12. September d. a. (Beil. 51. ibid.), unter Widerspruch gegen das auf die Conferenz vom 2. April d. a. basirte Ausgleichungssystem, dem Antrage auf dessen Modification noch die Schlußbemerkung hinzugefügt:

»wie er gleich am Anfange der Conferenzen erklärt, daß er alle Abreden, die bei diesen Verhandlungen unter den Deputirten zu Stande gekommen, seines Orts nur bis auf höchste Genehmigung seines Durchlauchtigsten Committenten abschließen könne, auch denselben nur unter dieser in der Natur der Sache liegenden Bedingung beizutreten vermöge, — — — mit dem Beisatze, daß Alles, was bei den jetzigen Conferenzen vorkommen und verabredet werden möchte, von ihm nur ad referendum angenommen, und nicht eher für die Coburger Lande für gültig und verbindlich erachtet werden könnte, als es für seinen Theil die Genehmigung seines gnädigsten Herrn erhalten haben würde.«

Diesem Memoire, worauf der Agent eine eigene, zurechtweisende, schriftliche Gegenerklärung (Beil. 52. ibid.) abgegeben hatte, ist laut Conferenzprotokolls vom 13. September 1814 (Beil. 58.) in Beziehung auf obige Schlußbemerkung der beklagtische Deputirte beigetreten. Der Agent hat ihm aber darauf die Weisung ertheilt: »daß er sich an jene Erklärung nicht weiter kehren könne,« worauf denn die Verhandlungen selbst (und zwar die Revisionen der Nachweisungen über die Kriegslasten vom Mai bis incl. August 1814) ihren Fortgang hatten, und namentlich in der nur gedachten Conferenz vom 13. September d. a., als der Agent eine wechselseitige Vorlegung der Belege zu den monatlichen Zusammenstellungen verlangte, von sämmtlichen Deputirten erklärt wurde:

»wie sie auf den Grund der früheren Verhandlungen, und im vollen Vertrauen auf die Rechtlichkeit der liquidirenden Behörde, von der speciellen Nachweisung um so mehr abgehen zu müssen glaubten, als die meisten Behörden ihre Quittungen nach Frankfurt eingeschickt hätten, und deren Vorlegung daher nicht möglich sey.«

Als nach der Schlußverhandlung vom 18. September d. a. eine Erklärung der betreffenden Regierungen über die Proposition des Agenten (wegen der

Realisirung des ganzen Geschäfts) nicht erfolgt war; als der Agent darauf die Resultate der Gleichstellungsberechnungen in der vorgelegten Uebersicht und Ueberweisung zur Kenntniß der danach herauszahlungspflichtigen Regierungen gebracht, (Anl. 71. ibid.) und nachdem in dessen Gemäßheit die Landes-Polizeidirection zu Eisenach in einem Schreiben vom 19. October 1814 (Anl. 72. ibid.) jene Regierungen aufgefordert hatte, sich über die Vorschläge wegen Remission und Termine zu erklären; so erfolgten nunmehr von sämmtlichen vier Regierungen ablehnende Erklärungen, insbesondere Hildburghausischer Seits dahin:

»daß sich die Regierung gänzlich außer Stande finde, auf die Anträge einzugehen.«

In dem deßfallsigen Schreiben selbst waren außer der Bemerkung, daß die Deputirten niemals mit unbedingter Vollmacht versehen gewesen seyen, und daß des Herzogs Durchlaucht die, eine Ausgleichung im Rayon bezweckenden Resultate so wenig genehmigt habe, als das Generalcommissariat für eine Behörde anerkenne, welche dem Lande ohne landesherrliche Genehmigung eine dergleichen Verpflichtung auferlegen könne, noch mehrere Gründe hervorgehoben, die in den nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungen ausführlich discutirt sind.

Bei dieser Weigerung, welche sich theilweise auch mit auf die Forderungen der Lieferanten ausgedehnt hat, sind die betreffenden Regierungen beharret, und die klägerische Regierung hat daher am 12. September 1817 die hohe Deutsche Bundesversammlung angerufen, durch verfassungsmäßige Vermittlung, und, bei deren Nichterfolg, durch rechtliche Entscheidung auf dem übereinkommlichen Wege den gemachten Ansprüchen nach dem (in §§. 49. und 50. einer gleichzeitig eingereichten Deduction enthaltenen) Petitum rechtlichen Eingang zu verschaffen.

Da gleichwohl die commissarischen Vermittlungsversuche ohne Erfolg geblieben sind, so ist nach mehreren, sich auf das Litis-Consortium der angesprochenen Staaten und die Qualification der Sache zur austrägalrichterlichen Entscheidung (welche Puncte durch eine Vorentscheidung bereits ihre Erledigung erhalten haben) gemachten Ausstellungen, in Folge einer erfolgten gemeinschaftlichen Ernennung, dem Oberappellationsgerichte zu Celle die Cognition und Entscheidung übertragen, und bei diesem am 11. Mai 1824 vom Anwalte des Großherzogthums Sachsen-Weimar eine anfänglich gegen Sachsen-Coburg und Sachsen-Hildburghausen gemeinschaftlich gerichtete Klage angebracht, wobei in der demnächstigen Replik als Principal-Klagegrund die Thatsache bezeichnet wird,

»daß der klägerische Staat Leistungen für den beklagtischen gemacht habe.«

Hierauf wird

I. die Klage ex pacto fundirt, in so fern jene Leistungen in Folge einer rechtsgültigen Verabredung geschehen sind, als welche insbesondere die Conferenzen vom 4. März, 2. April, 14. und 15. Mai 1814 benannt worden,

II. insbesondere die actio pro socio, in so fern die rechtlichen Merkmale der societas bei diesem Vertrage anzutreffen,

eventualiter und im Falle der Unstattnehmigkeit einer Vertragsklage

III. a) die actio de in rem verso, und
b) die actio negotiorum gestorum contraria.

Ad I. und II. werden in Rücksicht der ersten beiden Klagefundamente folgende Hauptpuncte herausgehoben:

1) der Rayon sey gesetzlich constituirt,

2) dessen gesetzlicher Zweck sey temporelle verhältnißmäßige Gemeinschaft der Kriegslasten für die Dauer des Verbandes gewesen,

3) er sey von den darunter begriffenen Fürsten und deren Regierungen anerkannt.

4) Die für die Rayonfürsten verbindliche Instruction des Agenten des Centraldepartements habe demselben die von jenem allerseits anerkannte Befugniß ertheilt, die Beitragsverhältnisse der Fürsten in geschehener Maße zu reguliren.

5) Sämmtliche Deputirte hätten bei den Verhandlungen nach jenem vorgeschriebenen Zwecke facultatem contrahendi in Folge
   a) ihrer Sendung, und
   b) ihrer nicht limitirten Bevollmächtigung
gehabt.

6) Die Rayonslande hätten sich über ihr allerseitiges Beitragsverhältniß unter eventueller gesetzlicher Entscheidungscompetenz des Agenten vereinigt.

7) Sie hätten daneben unter sich besondere Verträge zu gegenseitiger Naturalvorschußleistung und Geldausgleichung nach festgesetzten Preisen geschlossen, welche Ausgleichung die Stelle der schuldigen Naturalconcurrenz vertreten solle.

8) Diese Verträge seyen von Einer Seite
   a) durch vorschußweise Leistung der Erfordernisse,
   b) durch Berechnung der Leistung bei dem Agenten,
   c) durch Prüfung und Justification der beglaubigten Rechnungen, und
   d) durch Errichtung der Hülfsmagazine und deren zweckmäßige Verwendung
erfüllt worden.

9) Die von dem Agenten aufgestellten, in zwei (obbemerkte) Hauptabschnitte zerfallenden Schlußberechnungen begründeten sich
   a) auf die dem Agenten theils zustehende, theils vertragsmäßig eingeräumte Befugniß, und
   b) auf die vertragsmäßig ohne besondere Nachweisung aufgestellte Liquidation.

10) Sämmtliche Verhandlungen seyen
   a) durch Anerkenntniß der auf dem Peräquationssystem beruhen-

den ersten Ausgleichungsberechnung für die Monate März und April nach dem so genannten natürlichen Concurrenzmaßstabe,

b) durch die theils ausdrückliche, theils durch concludente Handlungen erfolgte Anerkennung der Ausgleichungsverbindlichkeit für die ganze spätere Zeitfolge des Rayons

ratificirt worden, und endlich

11) habe der oberste Verwaltungsrath das ganze Geschäft sanctionirt.

Ad III. wird (ad a.) das Fundament der actio de in rem verso darin, daß man klägerischer Seits mit einem Geschäftsführer des Beklagten contrahirt, und Letzterer von dem Geschäfte Nutzen gehabt, — und (ad b.) das der actio negotiorum gestorum contraria darin gesetzt, daß klägerischer Seits auch wirklich die negotia des Beklagten gerirt, d. h. Leistungen geschehen seyen, welche Beklagter selbst machen müssen, wodurch denn dieser den Aufwand gespart habe;

und in Beziehung auf beide wird behauptet:

1) daß beklagtisches Gouvernement rechtlich verbunden gewesen, die ihm zugetheilten Quoten zu den Kriegsleistungen beizutragen, und

2) für dasselbe jedenfalls eine factische Nothwendigkeit dazu eingetreten sey.

Weil sich klagender Theil übrigens an die rücksichts des nur auf prompte Zahlung bedingten Erlasses von einem Viertel der aus der Berechnung des Agenten resultirenden Schuldsumme nicht gebunden hält, fordert derselbe nach Maßgabe des Hauptrechnungsabschlusses

I. Verurtheilung zur Berichtigung des daraus für Weimar-Eisenach gegen Hildburghausen resultirenden Guthabens ad 24,293 Thlr., den Sp. Thaler zu 1 Thlr. 10 Gr. berechnet,

II. Verurtheilung in fünfprocentige Zinsen des Verzugs vom Ende September 1814 bis zur demnächstigen Zahlung, und

III. Verurtheilung in die Proceßkosten.

Von Seiten des beklagtischen Gouvernements ist diesen Ansprüchen in totum widersprochen worden. Dasselbe hat zwar das Verhältniß im Allgemeinen, so wie es oben vorgelegt worden, und namentlich die Existenz der Arnstädter Verhandlungen, so wie solche die producirten Conferenzprotokolle ergeben, nicht zu läugnen vermocht (daher es denn hierüber keines Beweis- und namentlich keines Agnitions-Verfahrens weiter bedarf); dagegen aber werden von demselben in Beziehung auf den Principal-Klagegrund die oben herausgehobenen factischen Momente fast ohne Unterschied, und in Beziehung auf das eventuelle Fundament die in rem versio und die negotiorum gestio, bestritten.

In Rücksicht auf ersteres (worauf es jetzt in decidendo zunächst ankommen dürfte) hat dasselbe insbesondere

1) ein Socialverhältniß, begründet durch die Constituirung des Thüringer Rayons in Beziehung auf gemeinschaftliche Tragung von Kriegslasten, bestritten,

2) jede Verpflichtung zur Anerkennung der unter Leitung des Agenten

des Centraldepartements aufgestellten Vertheilungsnormen, so wie zur Anerkennung

3) alles desjenigen geläugnet, was zwischen den verschiedenen Rayonstaaten über ein Geldausgleichungs-System der hinc inde geschehenen Kriegsleistungen pactirt und beschlossen ist,

endlich

4) aber außerdem noch, unter gänzlicher Verkennung aller Verbindlichkeit, die aus jenen Quotisationsnormen und aus dem Geldperäquations-System durch den Agenten des Centraldepartements aufgefundenen Resultate gegen sich gelten zu lassen, hierüber und insonderheit über die Richtigkeit der verschiedenen, behuf der Ausgleichung aufgestellten Liquidationen noch eine besondere Nachweise verlangt.

Um das Gewicht dieser Einwürfe und der dabei noch besonders opponirten Exceptionen gehörig zu würdigen, wird es daher vor allen andern

I. auf die Beantwortung der Frage ankommen, obschon durch die Constituirung des Thüringer Rayons selbst unter den in demselben begriffenen Fürsten in Ansehung der gemeinschaftlichen Tragung von Kriegslasten ein Socialverhältniß mit wechselseitig übernommenen Verbindlichkeiten begründet war.

Daß das der Klage untergelegte Vertragsverhältniß keiner, ein für allemal geschlossenen und sämmtliche Ansprüche umfassenden Uebereinkunft seine Entstehung verdankt, sondern aus denjenigen Verhältnissen, worin die Thüringischen Fürsten in Folge der politischen Ereignisse des Jahres 1813 zu den hohen verbündeten Mächten standen, hervorgetreten, und sodann, unter Mitwirkung des Centraldepartements und dessen Agenten, durch die zwischen den letztern und den Deputirten der Rayonstaaten gepflogenen Verhandlungen allmählig ausgebildet ist, ergeben die Verhandlungen selbst in Verbindung beiderseitiger historischer Verträge zur Genüge. Um daher zu beurtheilen, ob überhaupt und in welchen einzelnen Beziehungen diese Verhandlungen eine verbindende Kraft haben, muß jene Ausbildung Stufe für Stufe verfolgt werden, und wird zuerst eine Beleuchtung jenes primitiven Verhältnisses der Rayonstaaten zu den hohen alliirten Mächten erforderlich seyn, um zu dem Standpuncte zu gelangen, aus denen die Arnstädter Conferenzen nach ihren einzelnen Verzweigungen rechtlich zu würdigen sind. Dabei ist aber niemals der Gesichtspunct zu verlassen, daß alle in der Natur der Sache und in den damaligen Conjuncturen liegenden, oder durch die sogenannten Accessionsverträge ausdrücklich und förmlich festgestellten Rechtsverhältnisse der Fürsten gegen die hohen Mächte an sich selbst keine directe Entscheidungsquelle über die Obliegenheiten von jenen unter einander abgeben, sondern immer nur dienen, um die Nothwendigkeit eines, die gemeinschaftliche Tragung der Kriegslasten bezweckenden Socialverbandes außer Zweifel zu stellen.

Beklagter Seits wird zwar diese Nothwendigkeit verkannt, und namentlich ist bestritten, daß das Centraldepartement seinen Wirkungskreis auf die Entwickelung und Bethätigung der Leistungskräfte in den

einzelnen Staaten erstreckt, und daß es insbesondere zu den zu lösenden Aufgaben gehört, die verschiedenartigen Kräfte der einzelnen Lande in ein richtiges, den Bedarf sicherndes Verhältniß zu den Leistungen selbst zu setzen; allein es bestätigt sich letztere Behauptung als vollkommen richtig, und kann ebensowenig die absolute Nothwendigkeit, die Mannigfaltigkeit der Territorialverhältnisse zu größerer Einheit zu verbinden, bei einem einfachen Blick auf die damalige Lage der Dinge verkannt werden.

Zuvörderst liegt außer Zweifel, daß bei dem Gange der Kriegsereignisse von 1813 von den Deutschen Staaten, wenigstens vorläufig, und abgesehen von den über etwaige Vergütungen besonders getroffenen Uebereinkünften, unerläßlich und unbedingt dasjenige geleistet werden mußte, was das augenblickliche Bedürfniß für Transport und Verpflegung der verbündeten Heere mit sich brachte. Diese Verpflichtung war nicht zu umgehen; im Falle der Weigerung würde durchgegriffen und Gewalt gebraucht seyn.

Die Frage, in wie fern die hohen Mächte den Deutschen Staaten (namentlich denen des Rheinischen Bundes) nach den Ereignissen bei Leipzig völlige Souverainetätsrechte zugestanden oder nicht, ist auf das vorliegende Streitverhältniß ohne Einfluß. Es genügt, daß nach der Convention vom 21. October 1813 die Mächte bei der Organisirung des obersten Verwaltungsdepartements einen Unterschied zwischen solchen Landen machten, die sich entweder ohne Souverain befanden, oder deren Souverain der Allianz gegen den gemeinschaftlichen Feind nicht beigetreten war, und solchen, deren Regenten in die Allianz aufgenommen wurden.

Der Inhalt des Artikels II. und III. jener Convention ergiebt, daß nur für die in die erste Cathegorie gehörigen Länder der oberste Verwaltungsrath mit einer ausschließlichen und völlig selbständigen Administration beauftragt worden, während in Rücksicht der letztern die Art der Einmischung in die Verwaltung noch von besondern, mit den Fürsten einzugehenden Verträgen abhängig gemacht werden sollte. Eben darum ist denn auch im §. 2. der nachherigen Instruction des Agenten dessen Verfahren bei der ersten Classe von Fürsten als unmittelbar administrirend, das zu der letzten hingegen als bloß fürsehend bezeichnet. Der Grund dieses Unterschiedes liegt sehr nahe, und es verstand sich wohl, daß der Agent da freiere Hand haben und directer operiren konnte, wo es an einer für rechtmäßig anerkannten Regierung ermangelte, als da, wo er anerkannte und in das allgemeine Bündniß gezogene Landesherren vorfand.

Allein die aus diesem Unterschiede abgeleitete Folgerung, als wenn dadurch den Letzteren über die Art und Weise der aufzubringenden Kriegslasten, oder vollends über das dabei zu beobachtende Verhältniß freie Hand gelassen, jede äußere Einwirkung aber, namentlich die Concurrenz der Centralbehörde, ausgeschlossen worden, läßt sich nicht rechtfertigen.

Denn außer daß eine solche Folgerung schon mit den eigenen sonstigen Anerkenntnissen der beklagten Fürsten in Widerspruch steht, und es auf einen bloßen Wortstreit hinausläuft, wenn man, der sonst aufrechthaltenden und respectirten Souverainetät der Fürsten wegen, dem obersten Verwaltungsdepartement eine eigentliche gesetzgebende Macht bestreiten will, sobald

man ihm doch als Repräsentanten der Hauptmächte die Befugniß nicht absprechen kann, zur Aufbringung des nöthigen Bedarfs für die Armeen die Rayonstaaten herbeizuziehen, und unter sie die Kosten und Leistungen zu repartiren; so entscheidet hier, daß

a) zufolge des zweiten Artikels des Accessionsvertrags vom November 1813 (Anl. 1. der Sondersh. Ded.) die betreffenden Fürsten sich ganz unbedingt zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Sache durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel (»par tous les moyens en Leur pouvoir«) anheischig machten, wobei die zweite Beilage zu jenem Vertrage vom $\frac{1}{1}$. November 1813 (Anl. 5. ibid.) die näheren Details enthält, und daß

b) alle über die Organisirung des Centraldepartements erfolgten Bestimmungen, insonderheit wegen der dabei dem Generalcommissär ertheilten Befugnisse, und wegen Constituirung der Verwaltungsbezirke für die betheiligten Staaten, verbindliche Kraft hatten, gegen deren Bethätigung so wenig Einwendungen statt fanden, als dieselben in ihren einzelnen Wirkungen ganz oder theilweise hintertrieben und vereitelt werden konnten, welches auch in den Worten:

> »Leurs Altesses s'engagent à cet égard en général aux arrangemens, qu'exigera l'ordre des choses, qui sera définitivement pour le maintien de l'indépendance»,

unzweideutig ausgesprochen ist.

Zu diesen Anordnungen gehört ohne Frage auch die Bildung des Rayons, und Alles was über den Wirkungskreis des Agenten bestimmt ist.

Der Zweck des also gebildeten Rayons liegt nicht im Dunkeln.

Den hohen Alliirten mußte bei ihren Operationen vor Allen an unaufhaltsamer und prompter Truppenverpflegung liegen. Längere oder kürzere Fortdauer des Bedürfnisses war nicht zu berechnen. Befanden sich die Heere bei ihrem Fortrücken in größeren Staaten, welche die Mittel zu vollständiger Verpflegung darboten, so kam es nur auf Requisitionen und deren Erledigung an; die betreffende Regierung leitete das Ganze, und es konnte, so oft es auf angemessene Requisition ankam, jener die Bewerkstelligung überlassen bleiben, so daß das Einschreiten der Requirenten nur für die Fälle der Renitenz erforderlich schien. Völlig anders verhielt es sich dagegen in solchen Gegenden, wo ein Staat von geringerm Umfange an den andern grenzte, wo die Kriegsoperation selbst, ohne daß der Grad der Leistungskräfte erwogen und berücksichtigt werden durfte, die mehrere oder mindere Berührung eines einzelnen erforderlich machte, wo der von Durchmärschen betroffene Staat nicht im Stande war, allen Bedürfnissen gerecht zu werden, welche der Drang des Augenblicks erforderte. Sollte hier, zum wesentlichsten Nachtheile der gemeinschaftlichen Sache, in der Armeeverpflegung keine Stockung eintreten, so mußte auf Mitheranziehung der Nachbarstaaten Bedacht genommen werden.

Allerdings würde den hohen Mächten frei gestanden haben, bei jedesmaligen Bedürfnissen nach größerer Willkühr zu verfahren, und sich jene

durch Requisition auch ohne ein bestehendes Regulativ zu sichern. Die Staaten hätten sich auch hierunter der Nothwendigkeit fügen müssen. Allein bei unvorzusehender Dauer des Krieges brachte es das Interesse der hohen Alliirten selbst mit sich, daß ein solches Regulativ jede Ueberlastung eines kleinen Staats verhinderte und dem reinen Zufall und der Willkühr Schranken setzte. Dieß Interesse traf mit denen der Fürsten zusammen.

Bloß hieraus erklärt sich die Vereinigung kleiner Staaten zu einem Ganzen, um dahin zu gelangen, daß von diesem Complexus nunmehr, um die Aufbringung der Armeebedürfnisse zu vereinfachen, dasjenige verlangt und beschafft werden konnte, wozu es in einem einzigen Staate gleichen Umfangs nur einfacher Requisitionen bedurft hätte. Und in diesem Sinne heißt es denn auch in der obigen Instruction: daß das Zusammentreffen verschiedener Institutionen für die Verpflegung ꝛc. der verbündeten Heere ꝛc. und die dabei vorkommende »obere Aufsicht und Verwal»tung es nothwendig machten, daß für die Districte, welche zwar verschie»denen Herren gehören, ihrer natürlichen Lage und Beschaffenheit »nach aber ein Ganzes bilden, die Functionen des Oberverwaltungs»departements ꝛc. in eine Unterbehörde centralisirt werden.«

Ein solcher District war demnach rücksichts alles dessen, was zur Truppenverpflegung und Transportirung in irgend einer Beziehung stand, als ein, unter einer und derselben Verwaltung stehender Staat zu betrachten. Geht man hiervon aus, und faßt dabei den eben angedeuteten Zweck ins Auge, so zeigt sich auch das Unhaltbare der Behauptung, als sey die Bildung des Rayons nichts als eine Geschäftsmaßregel gewesen, die unter den Staaten selbst nur in so weit etwas Gemeinsames mit sich gebracht, als alle im gleichen Verhältnisse zu dem Agenten gestanden. Im Gegentheil wird es klar, daß allerdings durch die Constitution des Rayons selbst ein Socialverband herbeigeführt ist, wobei die Concurrenz der Rayonfürsten die Regel gebildet, und eine gemeinschaftliche, auf Staatskräfte berechnete Vertheilung das leitende Hauptprincip abgegeben hat. Ist aber diese Prämisse richtig, und bestand schon bei der Eröffnung der Arnstädter Conferenzen in so fern eine Communion, daß die Concurrenz zu den Leistungen nicht dem bloß zufälligen Umstande, welche Direction die Truppen nehmen, und welche Maßregeln man wegen Beschaffung der Nothdurft ergreifen würde, überlassen, sondern die Last verhältnißmäßig getragen werden sollte, so ist schon dadurch, daß die betheiligten Fürsten (gleichviel, ob der Nothwendigkeit weichend oder mit Ueberzeugung von dem Ersprießlichen solcher Maßregeln) in den Rayon zusammentraten, der Begriff einer wahren Societas im Sinne des römischen Rechts

L. 2. 16. 25. D. famil. hercisc. X. 2. — L. 2. Comm. divid. X. 3. — L. 31. D. seq. pro Socio.

vollkommen erschöpft.

Es kommt sonach darauf an, wie sich dieses Societätsverhältniß durch die in Folge der Rayonverbindung weiter eingetretenen Verhandlungen ausgebildet, und die befragten Forderungen in quali et quanto begründet hat.

Um dieses in seinen einzelnen Theilen zu untersuchen, fragt es sich vor allen

II. um die verbindende Kraft der unter Leitung des Agenten des Centraldepartements über die Repartition der vom 1. März bis ult. August 1814 durch die Thüringer Rayonlande getragenen Kriegslasten aufgestellten Repartitionsprincipien, und zwar

a) in Beziehung auf die durch den sogenannten natürlichen Divisor ausgemittelten, und für die Monate März und April 1814 angewandten, und

b) auf die durch Mitberücksichtigung früherer Erlittenheiten und dadurch veranlaßte Kraftschwächung ausgemittelten und für die Monate März bis Ende August angewandten Resultate.

So wie gleich die erste Conferenz vom 28. Januar 1814 den Zweck der gemeinschaftlichen Arbeit: »Ausmittelung der Leistungsmöglichkeit jedes der einzelnen Rayonländer und seines Beitragsverhältnisses zu den allgemeinen Bedürfnissen der alliirten Heere« bezeichnete, so war auch schon bei dieser Einleitung des Verfahrens die Nothwendigkeit der Eruirung des natürlichen Verhältnisses jener Länder und (gewissermaßen im Gegensatz davon) des damaligen durch frühere Kraftschwächungen herbeigeführten Zustandes anerkannt. Behuf der schon in dieser ersten Conferenz beliebten Ermittelung des natürlichen Divisors, vereinte man sich durch unanimen Beschluß in den fortgesetzten Conferenzen vom 25. Februar, 4. und 5. März 1814 zu den sieben oben mitgetheilten Specialdivisoren, wodurch man in der Conferenz vom 2. April 1814 zu den oben gleichfalls angeführten Verhältnißzahlen gelangte.

Die Feststellung dieses Concurrenzmaßstabes, der für März und April wirklich angewandt worden, beruhet auf dem einmüthigen Beschlusse sämmtlicher Deputirten der betheiligten Staaten, wenigstens geht aus dem Protokoll selbst, dessen Schluß der Genehmigung aller unterschriebenen Comparenten gedenkt, durchaus kein Dissens eines einzelnen hervor.

Die Modification dieses Divisors durch den sogenanten Erlittenheitsdivisor beruhet dagegen zwar, nach Ausweise des Protokolls vom 1. März 1814, nicht auf einmüthigem, sondern auf einem, ohne Rücksicht auf die von den Sachsen-Coburgischen und Meiningischen Deputirten gemachte Einwendung per majora (und zwar einem von Sachsen Gotha gemachten Antrage gemäß) gefaßten Beschlusse: jedoch ist darnach die Abänderung in der Maße wirklich erfolgt, daß die Weimar-Eisenachische Quote von $20,_{0420}$ auf $15,_{68,450}$ herabgesetzt, die Hildburghausische aber von $5,_{0555}$ auf $7,_{12,256}$ erhöhet worden ist.

Das Factische dieser Angaben, so wie es das Conferenzprotokoll klar darlegt, wird vom beklagtischen Theile nicht, gleichwohl wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Norm bestritten.

Die Gründe dieser Bestreitung sind theils

a) aus dem Standpuncte des Agenten gegen die Rayonstaaten und

einer daraus gefolgerten Ueberschreitung seines instructionsmäßigen Wirkungskreises, theils

b) aus dem Mangel der Legitimation auf Seiten der Deputirten hergeleitet. Daneben

c) wird die Eigenschaft der Beschlüsse als wirklicher rechtsverbindlicher Verträge aus solchen Gründen in Abrede gestellt, welche theils aus der Art, wie die Beschlüsse gefaßt worden, und einer dabei dem Agenten zur Last gelegten Unrechtfertigkeit, theils aber aus einer das Gebiet der rechtlichen Erörterung verlassenden Critik der angewandten Methode selbst entlehnt sind.

Diese drei Hauptausstellungen sind also jetzt zu beleuchten, und ist ad a) der Umfang der Gewalt des Agenten zu erörtern.

An und für sich scheint zwar dessen Stellung zum Rayon bei der Frage über Rechtsgültigkeit desjenigen Theils der Uebereinkunft, wodurch die Vertheilungsnorm bestimmt wurde, wenigstens direct nicht in Betracht zu kommen, da es sich versteht, daß bei untergestellter Voraussetzung freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Staaten selbst deren Gültigkeit durch die dem Agenten beigelegte Befugniß niemals bedingt werden konnte; gleichwohl ist jene Stellnng doch in so fern erheblich, als sie theils über das Vertragsverhältniß in seinem allmähligen Fortschreiten helleres Licht verbreitet, theils aber geeignet ist, mehrere ad c) vorkommende besondere Ausstellungen zu beseitigen.

Der Thüringer Rayon war, wie oben ad 1) vorgekommen, zur Erleichterung der Aufbringung der Kriegsbedürfnisse (nicht etwa bloß einzelner Arten derselben) durch deren verhältnißmäßige Vertheilung auf mehrere Nachbarstaaten constituirt. Mochte nun auch solche Vertheilung nicht gerade die Feststellung eines für sämmtliche während des ganzen Feldzugs aufzubringende Lasten geltenden Maßstabes erfordern; so ist es doch in der Natur des ganzen Verhältnisses begründet, daß, bei dem Mangel einer vorher bestimmten Norm, die Ausmittelung des richtigen Verhältnisses für jeden einzelnen vorkommenden Fall nicht eben so, wie vielleicht in einem großen, unter einer und derselben Regierung stehenden Staate, den jedesmaligen Bestimmungen mehrerer einzelnen Regierungen, deren Interesse sich entgegen stand, überlassen werden durfte. Es blieben also nur zwei Wege, entweder

a) blieb die jedesmalige Requisition lediglich den hohen Mächten und deren Repräsentanten überlassen, oder

b) an die Stelle solcher Willkühr trat die Vereinigung über gewisse Quoten, welche ohne die Nothwendigkeit einer eigentlichen arithmetischen Ausgleichung durch Vergütung des überhin Geleisteten, doch bei jeder folgenden Leistung, um das richtige Verhältniß wieder herzustellen, als Grundlage dienen, und so stärkere oder mindere Herbeiziehung veranlassen konnten.

Wäre der erste Weg — denn einen dritten, um die keinen Aufschub leidende Truppenverpflegung zu sichern, gab es nicht — eingeschlagen, so würde der Betrag der Leistung jedes Rayonstaats freilich ganz in die Hände des Agenten gelegt, von Restitution und Vergütung keine Rede, ja selbst

gegen die drückendste Ueberlastung keine Abhülfe gewesen seyn. Denn beim Mangel fester und verbindend angenommener Repartitionsprincipien mußte jede Rechtfertigung späterer Reclamationen höchst mißlich erscheinen, und war gewiß mit schwer zu beseitigenden Hindernissen verknüpft.

Die Instruction des Agenten vom 10. und resp. 31. December 1813, welche nach der veränderten Territorialeintheilung einige für die vorliegende Entscheidung ganz unerhebliche Abänderungen in der Fassung erlitten hat, läßt in den Worten des §. 3. (die sich übrigens sowohl in der vom Agenten den Fürsten zugestellten Ausfertigung, als in der der Weimarischen Deduction opponirten bis auf die Schlußworte: »in den Sächsischen Herzogthümern« gleichlautend befinden):

> »bei der Etapenverpflegung sorgt der Generalcommissär dafür, daß nach Anleitung des Etapenreglements an den Etapenorten Magazine von Lebensmitteln und Fourage bereitet werden.... Die Aufbringung wird von ihm, unter Rücksprache mit den Landesbehörden, auf den ganzen District verhältnißmäßig vertheilt« —

keine zwiefache Deutung über die Befugniß des Agenten zu, und legte, wenn auch von Rücksprache mit den Behörden und am Schlusse des Paragraphen von Nichteinmischung in die Verwaltung selbst geredet wurde, im Falle nicht zu Stande gekommener Einigung (wie es ohnehin nicht anders geschehen konnte, wenn die Geschäfte Fortgang haben sollten) die sofortige Entscheidung über den Betrag jedes Beitrags völlig in dessen Hände.

Im gleichen Sinne ist denn auch (im §. 12. der Ausfertigung vom ⅔. December und im §. 13. der Instruction vom 10. December 1813 gleichlautend) noch näher bestimmt:

> daß in allen Fällen, wo es auf Bestimmung von Beitragsverhältnissen zu irgend einer Verpflegung, Lazarethseinrichtung, Wagenpark ꝛc. ankommt, der Generalcommissär zu veranlassen habe, daß Abgeordnete sich bei ihm zusammenfänden, und durch mündlichen Verkehr eine vollständige und schleunige Vereinigung, zugleich auch den Erlaß der zur Ausführung nöthigen Maßregeln, wozu jene Abgeordnete autorisirt seyn müssen, zu bewirken, und daß da, wo keine Vereinigung geschieht, der Generalcommissär nach Anhörung der von allen Seiten gehörten Gründe entscheiden solle.«

Will man diese Instruction nicht als die eigentliche Constitutionsurkunde des Rayons, sondern, nach der Ansicht der beklagten Gouvernements, als bloße Anweisung und Belehrung des Agenten betrachten, so eignet sie sich als solche allerdings nicht zur Bildung von Rechtsverhältnissen zwischen dritte Personen. Allein völlig anders gestaltet sich die Sache, wenn man die vorangegangenen obligatorischen Handlungen, wodurch diese Instruction ins Leben trat, mit denjenigen Vorgängen in Verbindung stellt, die der Mittheilung unmittelbar nachfolgten, und (nach dem, was weiter unten näher vorkommt) als schließende Handlungen für deren Anerkennung gelten müssen. Unrichtig ist übrigens die Hypothese, daß die Instruction die Repartitionsbefugniß nur auf dringende Fälle beschränkt, und die in den §§. 5. 6. und 7.

berührte Mitwirkung zur interimistischen Deckung des Pflegebedarfs nur in solchen Fällen statuirt habe, wo die Eile des Marsches rc. die Vorsicht geboten, sich mit jenem Bedarf aus den Magazinen im Voraus zu versehen. Denn war auch in den Accessionsverträgen Nachschiebung der Bedürfnisse versprochen, so trat doch absolute Nothwendigkeit ein, daß die augenblickliche Deckung der Bedürfnisse (wobei wohl jeder Unterschied zwischen dringend und minder dringend wegfiel) durch Requisitionen bewirkt werden mußte, und bei der vorzunehmenden Repartition nicht dergleichen (später, nicht einst realisirte) Nachschiebungen berücksichtigt werden durften.

Ausdrücklich erwähnte zwar die Instruction und das damit übereinstimmende Schreiben des Ministers von Stein vom 4. Mai 1814, (Anl. 26. der Weim. Ded.) welches dem Agenten die möglichst gleichartige Vertheilung der Last zur Pflicht macht, keiner fortwährend geltender Repartitionsnormen; aber daraus würde, wenn er sie aufgestellt, keine widerrechtliche Ueberschreitung seines Wirkungskreises gefolgert werden können. Denn erstreckte sich letzterer nach dem Obigen gar so weit, nach Anhörung der Deputirten selbst zu repartiren, so blieb ihm auch die Wahl, entweder ganz nach augenblicklichem Ermessen zu Werke zu gehen, oder sich dabei irgend ein leitendes Princip selbst zu bilden. Letzteres wäre ohne Zweifel sogar derjenige Weg gewesen, wodurch er jeden Vorwurf der Partheilichkeit und Willkühr entfernen können, und worauf ihn Berufspflicht und Billigkeit nothwendig hinweisen mußte, weil er ohne ganz besondere Gründe nie Veranlassung hatte, eine einmal angenommene Vertheilungsmaxime für nächstkommende Fälle rücksichtslos wieder aufzugeben. Allein er that offenbar ein Mehreres, wenn er dasjenige zum Resultat einer Deliberation und freiwilligen Convention der Debenten erhob, was ohne dieselbe, vermöge seines Ausspruchs, ohnehin geschehen wäre, und durch keine Remonstrationen hätte umgangen werden können.

Dieser letztere Gesichtspunct, welcher, wo nicht die früherhin (und ehe von Herauszahlungen die Rede war) von den Regierungen selbst anerkannte Loyalität des Verfahrens des Agenten beweiset, doch die Ueberzeugung giebt, daß aus seiner Verfahrungsweise kein Anfechtungsgrund der unter seiner Vermittelung eingegangenen Verträge entnommen werden kann, erscheint auch bei der Prüfung des Standpuncts der Deputirten von Wichtigkeit.

In Rücksicht auf letztere wird

ad b) behauptet, daß da, wo die Protokolle eine einmüthige Erklärung sämmtlicher Deputirten andeuteten, der beklagtische Deputirte entweder gar keinen oder nur als Agentschaftsrath (im Gegensatz eines wirklichen Bevollmächtigten) Antheil genommen, entgegengesetzten Falls aber unlegitimirt gehandelt und sein Mandat überschritten habe.

Beides läßt sich — wenigstens in Beziehung auf die Ausmittelung des Concurrenzmaßstabes — nicht vertheidigen. Ueber das zwischen dem Agenten und den Deputirten zu Verhandelnde konnte füglich kein Zweifel bei den Regierungen obwalten.

Das Schreiben des Agenten vom 8. Januar 1814 (Anl. 3. der Weim. Ded.) und die beigefügte in Bezug genommene Instruction schließen hier die Möglichkeit jeder Ungewißheit aus. Es kam zunächst auf die Realisirung dessen an, was die Instruction in dem herausgehobenen §. 12. und resp. 13. besagt, und jede Regierung konnte sich aus dem Schlusse desselben überzeugen, daß es Wille der hohen Mächte war: daß die Deputirten zwar mit Einwendungen gehört, nichts destoweniger aber der Agent entscheiden solle. In dem von Riedeselschen Schreiben liegt nichts, was zu einer Deutung führte, daß der angekündigte Zweck einer Ausgleichung sich bloß auf die Aufstellung der bisherigen Erlittenheiten in Ansehung der Verpflegungs-, Requisitions- und Lazareth-Gegenstände beziehe, wo denn jene Andeutung als eine nur beiläufige Aeußerung, die auf eine ungewisse, erst in der Folge näher ins Auge zu fassende Sache hinzuweisen geschienen, eingeschaltet worden.

Der Agent weiset ja gleich im Eingange auf die als Creditiv angelegte Instruction hin, welche im §. 3. sein Wirken

»Aufbringung aller zur Verpflegung der Armeen erforderlichen Gegenstände ꝛc. und deren verhältnißmäßige Vertheilung auf den ganzen District« —

mit deutlichen Worten bezeichnet. Ganz überflüssig wäre es gewesen, wenn der Agent, der, unter Hinweisung auf diese Anlage, behuf der ihm also übertragenen Repartition sub num. 2. 3. und 4. die Suppeditirung statistischer Uebersichten über die Leistungskräfte, Aufstellung bisheriger Erlittenheiten ꝛc. verlangte, sich noch bestimmter über seinen Wirkungskreis hätte äußern wollen. Nachdem einmal durch die Accessionsverträge das eintretende Verhältniß festgesetzt, der Wille der hohen Mächte über die Repartitionsbefugniß klar ausgesprochen, die Aufforderung zur Herbeischaffung der dazu nöthigen Nachrichten erfordert war, ergab sich auch der Standpunct und die Ausdehnung der Bevollmächtigung des Deputirten von selbst, und lag schon in deren Absendung nach Arnstadt um so mehr, als in sämmtlichen auf obige Eröffnung eingelangten Antwortschreiben (vergl. Anl. 4.—9. der Weim. Ded.) auch keine entfernte Spur irgend einer Bestreitung des Inhalts jener Instruction zu entdecken ist.

Ob die Vorlegung ostensibler Vollmachten (denn von umfassenden Instructionen konnte bei der Dringlichkeit der Geschäfte keine Rede seyn) vielleicht vorsichtiger und zweckmäßiger gewesen seyn würde, mag dahin gestellt bleiben; so viel bleibt gewiß, daß der Agent die Deputirten nur als solche Bevollmächtigte ansehen konnte, die mit ihm im Sinne der Instruction verhandelten, das heißt, durch sach- und zweckgemäße Uebereinkünfte, geeignete Vorstellungen, Herbeischaffung der Materialien, Remonstrationen gegen Abweichungen vom richtigen Verhältniß ꝛc, das Interesse ihrer hohen Committenten wahrnahmen, und dann von der Entscheidung und Repartition selbst vollständige Kenntniß nahmen.

Schon bei der ersten Congreßverhandlung war die Tendenz der jetzt vorzunehmenden Geschäfte eine möglichst anzuordnende gleiche Theil-

nahme und Mitwirkung der alliirten Lande zu dem heiligen großen Zwecke ꝛc. einfach ausgesprochen. Und unmittelbar hinterher wurde festgesetzt:

»der Hauptzweck der gemeinschaftlichen Arbeiten sey die Ausmittelung der Leistungsmöglichkeit jedes der einzelnen Lande und seines Beitragsverhältnisses zu den allgemeinen Erfordernissen der alliirten Heere.«

Unmöglich läßt sich doch schon in der Vereinigung über diesen Grundsatz eine Ueberschreitung der den Deputirten ertheilten Vollmacht befinden. Denn es ward ja hier wirklich nichts ausgesprochen, als was schon in der mitgetheilten Instruction eben so deutlich gesagt war. Noch mehr, es ließ sich ja für jetzt kein anderer Zweck des Congresses denken, als Auffindung richtiger Vertheilungsprincipe; denn von Repartitionen für einzelne Bedürfnißfälle war noch keine Rede. Den Rayonfürsten selbst lag alles daran, unrechtmäßige Belastungen zu verhindern. Blieb dieser Zweck unerreicht, so fehlte jede Veranlassung, über die Kriegsleistungen irgend etwas zu berathen. Wer den Zweck wollte, mußte auch die Mittel wollen; dieses Mittel konnte nur in richtigen Vertheilungsnormen bestehen. Deren Ermittelung war die zu lösende Aufgabe, und hierzu mußten die Deputirten nothwendig bevollmächtigt seyn, wenn die Berathungen zu irgend einem andern Resultate führen sollten, als dem, daß geschah, was der Agent wollte.

Noch klarer tritt die Ausdehnung der Bevollmächtigung der Deputirten auch daraus hervor, daß die Regierungen sich nicht nur gleich Anfangs zur Herbeischaffung der Hülfsmittel, um die Vertheilungsnormen zu reguliren, verstanden hatten, sondern diese Bereitwilligkeit auch in der Folge, und noch in einer Periode bethätigten, worin sie (selbst bei unterlassenen früheren Eröffnungen) über die Tendenz der Berathungen, besonders durch das zu ihrer Kenntniß gekommene Protokoll vom 25. Februar 1814 — nicht mehr in Ungewißheit seyn konnten.

Wollte man in die als Vertheidigungsmittel benutzte Idee, wonach den Deputirten nur die Eigenschaft und Rolle bloßer Agentschaftsräthe beigelegt wird, eingehen, so mußte man, unter gänzlicher Verkennung der eingetretenen Verhältnisse, von der in Beziehung auf die Repartitionsnorm kaum gedenkbaren Hypothese ausgehen, die Deputirten hätten, ohne auf den Gang der Geschäfte selbst activ einzuwirken und das Interesse ihrer Regierungen wahrzunehmen, dem Agenten bloß als Hülfsarbeiter zur Seite stehen sollen. Diese Hypothese würde sich aber auch mit der oft vorgekommenen Behauptung nicht vereinigen lassen, daß die Vertheilung der Lasten das Centraldepartement gar nicht tangirt habe. Letzteres ist zwar in so fern nicht ganz richtig, als Ueberlastungen dem damals vorgeschwebten Hauptzwecke allerdings hindernd entgegen traten. Allein es genügt, daß das directe und unmittelbare Interesse bei Verhandlungen, welche Verhältnißmäßigkeit herbeiführten und Prägrationen verhindern sollten, immer auf Seiten der Regierungen blieb.

Die Frage über eine (sogar unter Berufung auf die Landesverfassung) behauptete Nothwendigkeit der landesherrlichen Ratification wird weiter

unten geprüft. In bloßer Beziehung auf die Repartitionsnorm leuchtet es ein, daß da, wo es auf schnell zu beschaffende Kriegsbedürfnisse ankam, die Deputirten nicht auf bloßes ad referendum Nehmen angewiesen seyn konnten. Die Regierungen würden auch in der That mit sich selbst in Widerspruch gerathen seyn, wenn sie die Vollmachten ihrer Deputirten in so enge Schranken schließen wollen, und doch gegen die Schritte derselben in den ersten Conferenzen vom 25. Februar, 1. 3. 4. und 5. May (?) 1814, welche schon nach obigen Prämissen als lauter Mandatsüberschreitungen erscheinen mußten, so wenig einwandten, daß vielmehr das allererst am 2. April vorgelegte Resultat aus den von ihnen selbst mittlerweile suppeditirten statistischen Materialien hervorgegangen und actenmäßig späterhin bei namhaften einzelnen Concurrenzfällen in Wirksamkeit gesetzt ist.

Die Regel in L. 60. D. de reg. jur. leidet daher hier bei hinzugetretenen positiven Handlungen Anwendung, und läßt sich durch diejenigen Vorwände, welche zur Motivirung des beobachteten Schweigens hervorgehoben sind, nicht beseitigen.

Es bleibt jetzt noch

ad c) die Würdigung einiger besondern Gründe übrig, welche der Rechtsverbindlichkeit der über die Vertheilungsmaßstäbe gefaßten Beschlüsse entgegengestellt sind, und sich theils

1) auf die Art, wie sie gefaßt worden, theils
2) in materieller Hinsicht auf die bei der Auffindung angewandte Methode

beziehen.

Ad 1) wird das Benehmen des Agenten als ungeregelt, dunkel, unzweckmäßig, herrisch, captiös und anmaßend charakterisirt. Der hier an die Spitze gestellte Vorwurf, daß er auf Berichtigung des Legitimationspuncts nicht Bedacht genommen, und deßfallsige Remonstrationen nicht berücksichtigt habe, findet schon im Obigen seine Erledigung; hätte er sich wirklich auf angebliche Erklärungen über eine, bloß auf Anhören und ad referendum Nehmen beschränkte Vollmacht nicht einlassen wollen, so erscheint seine Erklärung, so wie sie beklagtischer Seits behauptet wird, der damaligen Lage der Dinge angemessen; sie konnte nicht anders ausfallen, wenn er das Ziel der ihm angewiesenen Wirksamkeit nicht ganz verfehlen wollte.

Der fernere Vorwurf, daß er den Gang der Berathung in beständigem Halbdunkel erhalten, erscheint nicht minder unverdient. Da, wo es sich um bloße Grundlage der Lastenvertheilung handelte, konnte davon überall nicht wohl die Rede seyn; auch ergeben die ersten Conferenzprotokolle in ihrer chronologischen Ordnung, daß allerdings dieß Geschäft zuerst durch Feststellung ganz allgemeiner Principe vorbereitet, über die zur Herausseßung bestimmten Gegenstände discutirt ist, die Einwürfe einzelner Deputirten in den Verhandlungen ausführlich registrirt, und dann erst die Ergebnisse dem Protokolle vom 2. April vollständig einverleibt sind. Von einer dunkeln, zweideutig aufgestellten Fassung, von einer im Verhältnisse zu dem Drange der Umstände übereilten Procedur, von Bedrohungen, Vorspiegelungen, wodurch die Deputirten über die Stellungen ihrer Committenten irregeleitet

worden, findet sich überall keine Spur. Ueberhaupt aber eignen sich alle dahin einschlagenden, bloß hingeworfenen Behauptungen ebensowenig, wie das damit sonderbar contrastirende Anführen, der Agent habe durch Offenheit, Zugänglichkeit und ausgezeichnete Gastfreundschaft die Deputirten persönlich zu gewinnen gewußt, zu einer weitern Erörterung und Bemerkung, geschweige denn zu einem gerichtlichen Beweisverfahren.

Zu einem solchen eignet sich aber auch

ad 2) alles dasjenige nicht, was von beiden Seiten über die bei Auffindung der Divisoren beobachtete Methode angeführt worden ist.

Bei Ermittelung des natürlichen Divisors bestehen die Hauptausstellungen darin, daß

a) das Moment der industriellen Production dabei übergangen sey,

b) daß der Werth aller in jedem Staate vorhandenen Güter, so wie der geistigen und körperlichen Kraft der Einwohner abgeschätzt, und die für jeden Staat aufgefundenen Raten in einen Factor verwandelt werden müssen, nach welchem die Leistungspflichtigkeit zu bestimmen gewesen; daß dagegen

c) die wirklich angenommenen Factoren (welche S. 5. der Anlage zur Exceptionshandlung einzeln durchgenommen werden) keinen sichern Maßstab für die intensive Kraft des Staats abgeben können, und

d) daß die Grundsätze, nach welchen die Materialien zur Erforschung des relativen Kraftverhältnisses der Rayonlande gesammelt worden, nicht gleichmäßig gewesen, und man darüber keine Vereinbarung getroffen habe.

Letztere Ausstellung findet schon in den vorliegenden Verhandlungen selbst ihre Widerlegung. Bei deren Aufnahme wäre es der possendste, oder vielmehr der allein passende Zeitpunct gewesen, etwaigen Mängeln bei Herbeischaffung der Materialien abzuhelfen, oder doch mit den dahin einschlagenden Einwürfen alsdann hervorzutreten, als (in der Conferenz vom 2. April) die nach den vorhin bestimmten Grundlagen erforschten Verhältnißzahlen vorgelegt werden. Bis hieher, wo durch Genehmigung und Unterschrift Billigung von allen Seiten erfolgt, war doch Zeit genug, alle die Einwendungen vorzubringen, welche jetzt, nachdem nicht mehr res integra ist, geltend gemacht werden sollen.

Allerdings ist eine möglichst genaue und dem vorschwebenden Zwecke in jedem einzelnen Puncte entsprechende Eruirung der Staatskräfte eines Landes, besonders da, wo es auf deren Benutzung zu einem wahrhaft gemeinsamen Zwecke, und vollends die Abmessung des Concurrenzgrades in Verhältniß zu andern Concurrenten ankommt, gewiß schon an sich eine nicht leicht zu erledigende Aufgabe, deren Schwierigkeit sich aber zur Unmöglichkeit steigert, wenn des Dranges der Umstände wegen eine summarische Behandlung des Geschäfts so dringend Noth that, wie im vorliegenden Falle. Darüber waren, wie aus der Verhandlung vom 25. Februar 1814 hervorgeht, alle Theile einverstanden, daß, je mannigfacher die Gesichtspuncte wären, von denen man bei der Eruirung des natürlichen Zustandes der Länder ausgehen könne, desto näher man auch dem beabsichtigten Resultate möglich-

ster Gleichstellung der Beitragsverhältnisse kommen würde, — und gerade in Beziehung auf das Anfangs mit zur Sprache gekommene Moment der industriellen Production gelangte man, weil man sich von den Schwierigkeiten deren Ausmittelung überzeugte, zu dem Schlusse, diesen Punct aus der Berechnung zu entfernen. Es mag seyn, daß die befolgten Grundsätze für die Statistiker von Fach nicht allenthalben die Probe halten; aber es wird nie vor dem Richterstuhle zur Gewißheit gebracht werden können, ob es statistisch richtig gewesen, in die Stelle eines oder mehrerer der sieben beliebten Divisoren einen oder mehrere andere zu stellen, und ob und welches günstigere Resultat dadurch gerade für beklagten Theil herbeigeführt wäre. Durch richterliche Dijudicatur läßt sich kein, außer dem Bereiche der rechtlichen Reflexion liegendes Problem lösen, und selbst, wenn auch da, wo dem Richter jede Ueberschreitung des Gebietes seiner Wissenschaft verwehrt ist, durch Vorlegung wissenschaftlicher Gründe eine Einwirkung auf dessen Ueberzeugung gedenkbar wäre, so müßte doch da, und mit ihr jeder Beweis durch Kunstverständige wegfallen, wo nicht nur alles auf vielfach bestrittenen und unentschieden gebliebenen Hypothesen beruhet, sondern wo es auch auf Kenntnisse von Localverhältnissen ankommt, deren Spuren durch einen so großen immitten liegenden Zeitraum längst verwischt seyn müssen, und wo wenigstens an juristische Gewißheit nicht mehr gedacht werden kann.

Den Erlittenheitsdivisor anlangend, so lag es freilich nicht in der instructionsmäßigen Befugniß des Agenten, bei der ihm übertragenen Vertheilung frühere, außerhalb des Zeitraums seiner Geschäftsführung liegende Kriegslasten und Verluste in Anrechnung zu bringen. — Ebensowenig dürfte sich aus den Conferenzen, besonders denen vom 25. Februar, 1. März und 1. Mai 1814, eine Uebereinkunft, welche bei einer Ausgleichung die directe Mitberechnung früherer Erlittenheiten und die aus solcher Mitberechnung hervorgehende Abänderung der für die beiden ersten Monate angewandten Verhältnißzahlen in die für Beklagte minder günstigen für die letzten vier Monate angewandten gestattet, herleiten lassen. Dem ungeachtet trifft den Agenten auch hier der Vorwurf der Eigenmächtigkeit nicht.

Wenn nämlich demjenigen Staate, der aus den Erlittenheiten vom September 1813 bis ult. Februar 1814 über den natürlichen Beitragsfuß getragen, bei der Concurrenz zu den folgenden Leistungen halb so viele Procente abgesetzt, demjenigen hingegen, welcher bis März 1814 unter dem natürlichen Beitragsfuß getragen, halb so viele Procente auf seinen natürlichen Beitragsfuß hinzugelegt wurden, so entstand zwar in der Repartitionsnorm eine dem vorher über das richtige Verhältniß Beschwerten vortheilhaftere Veränderung.

Allein diese Folge ist rein zufällig, und setzt den Agenten nicht dem Vorwurfe einer willkührlichen Abweichung von dem einmal beliebten Maßstabe aus. Denn schon bei Eröffnung der Verhandlungen war mit Zustimmung aller Deputirten nach Feststellung des Hauptzwecks der gemeinschaftlichen Verhandlungen, behuf Ausmittelung der Leistungsmöglichkeit jedes einzelnen Rayonlandes, für nothwendig und räthlich erkannt, nicht nur den natürlichen Zustand und das gewöhnliche ungestörte Verhältniß dieser Länder, sondern auch den gegenwärtigen Zustand derselben

»nach den mancherlei gebrachten Opfern oder erlittenen Verlusten« zu eruiren (Anl. 10. der Weim. Ded.); und in diesem Sinne wurden, nicht auf Anregung des Agenten, sondern des Gothaischen Deputirten, (Anl. 11.) per majora die besondern Bestimmungen getroffen, daß die bisherigen Erlittenheiten vom 1. September 1813 an berechnet, auch noch die aus einem frühern Zeitabschnitt historisch dargestellt, namhafte (nicht zum Unterhalte der Truppen gediente, oder der Fähigkeit zur fernern Leistung nicht unmittelbar nachtheilige) ausgeschieden werden sollten; und gleichwie schon vorher ausdrücklich bevorwortet war:

> »daß die Ausmittelung der früheren Lasten jetzt nicht als Liquidirung in Beziehung auf die von den hohen Mächten zugesicherte Vergütung, sondern gegenwärtig nur einzig und allein zur Ausmittelung der fernern billigen, verhältnißmäßigen Herbeiziehung geschehen,«

so wurde, dem Beschlusse vom 1. März 1814 ganz folgerecht, noch besonders bestimmt, daß kein Unterschied zwischen den durch Feind oder Freund veranlaßten früheren Erlittenheiten statuirt werden solle, und daß bei der Unmöglichkeit einer fernern Berechnung höchstens eine approximative gestellt werden könne, wobei jeder Landesbehörde die pflichtmäßige Aufstellung überlassen bleibe, unter abermaliger Beifüge des Grundes: »weil es dermalen lediglich auf Ausmittelung des Leistungsvermögens ankomme.«

Wollte man nun, diesen Zweck ins Auge fassend, überall als Beitragsverhältniß nach den Kräften der Staaten abmessen, so mußte man sich auch hier aus dem ganzen Gebiete der Statistik Entscheidungsquellen eröffnen, und eben so, wie man Population, Arealgehalt u. s. w. in Anschlag brachte, war man auch veranlaßt, diese Divisoren nach den inmitten liegenden Ereignissen zu ermäßigen. Die übrigen statistischen Data waren in einer Zeit gesammelt, wo sich die Länder in einem Zustande befanden, der nachmals nicht derselbe blieb; es kam darauf an, wie die Folgen dieser Ereignisse zu eruiren waren. Gesetzt, einzelne Länder hätten andere allgemeine Calamitäten, als eben Kriegsdrangsale z. B. Ueberschwemmungen, allgemeines Viehsterben und dergleichen, betroffen, so hätten auch danach die Angaben der sieben untergelegten Zustände rectificirt werden müssen. Daß aber diese Verluste und dadurch herbeigeführten wesentlichen Veränderungen wieder eben so durch den Krieg veranlaßt waren, ist an sich für die Frage, in welchem Zustande sich die betreffenden Staaten befanden, etwas durchaus Irrelevantes. Und ob übrigens bei dieser Eruirung die richtige Methode angewandt ist, ob es erforderlich war, das Nationalvermögen der zehn Staaten vom 1. September 1810 bis ult. Februar 1814 zu eruiren, und dann noch besonders zu erforschen, wie viel durch fremde Truppen vom Abwurf und von der Substanz jenes Nationalvermögens im obigen Zeitraume consumirt sey, hierüber ist ebenfalls jetzt jede Entscheidung unthunlich. Alle hieher gehörigen Ausstellungen laufen virtualiter wieder auf eine Critik der bei der Ausmittlung des Kraftverhältnisses angewandten Methode selbst heraus, und sind in sofern der richterlichen Beurtheilung

fremd. Für die Entscheidung genügt es, daß die Grundsätze selbst, wonach die Ausmittlung der Kräfte geschehen, actenmäßig durch Uebereinkunft festgestellt sind, und dem Agenten überlassen ist, die auf die von den Interessenten sowohl über den natürlichen Länderzustand, als den durch spätere Ereignisse veränderten suppeditirten Materialien basirte Berechnungen aufzustellen.

Ist sonach eine Rechtsverbindlichkeit des beklagtischen Theils zur Anerkennung bei den augefundenen Repartitionsnormen anzunehmen, so fragt es sich

III. weiter, ob eine solche Verbindlichkeit auch in Ansehung deßjenigen vorwaltet, was zwischen den Deputirten der Rayonstaaten über ein Geldausgleichungs-System wegen der hinc inde geschehenen Kriegsleistungen pactirt und beschlossen ist?

In dem Zwecke der Constitution des Rayons lag gewiß nicht die Nothwendigkeit einer eigentlichen Geldausgleichung, vermöge deren jedes einzelne Land, worin sich Etapen befanden, die Lieferungen in die Magazine selbst und ausschließlich zu beschaffen, und demnächst, unter Grundlage der Repartitionsnormen, Ersatz im baarem Gelde zu erwarten hatte. Auch in den Accessionsverträgen und in der Instruction des Agenten ist sie nicht begründet, gleichwie dann auch klagender Seits (§. 32. der Weim. Ded.) selbst zugegeben wird, daß eine Naturalvertheilung in der ursprünglichen Vorschrift gelegen habe. Kann man nun hiernächst dem beklagten Theile die in ihrer Allgemeinheit gleichwohl noch zu manchen Zweifeln und Beschränkungen führende Behauptung zugeben, daß die den Fürsten in Beziehung auf Kriegslasten von irgend einer Seite gegebenen Vorschriften nur da, wo sie sich auf die Allianzverträge begründeten, verbindliche Kraft gehabt, so stellen sich doch die aus obigen Vordersätzen abgeleiteten Folgen nicht als richtig dar. Ausgleichung überhaupt war, nach dem Obigen, nothwendige Folge des Socialverbandes, selbst dann nothwendige Folge, wenn statt des nochmals gewählten modus der Geldperäquation die Staaten nach dem pactirten Quotisationsprincip alles zu Leistende in natura geleistet hätten. Denn ohne eine solche finale Ausgleichung war der Natur der Sache nach eine Verhältnißmäßigkeit in der Concurrenz, worauf doch Alles ankam, nicht gedenkbar. Im Wesen der Societas liegt, daß bei der Auflösung und Beendigung eine Berechnung zugelegt werden muß, wodurch sämmtliche Socii gegenseits völlig und definitiv aus einander gesetzt werden.

§. 1. 2. 3. Inst. de Soc. L. 29. 30. 38. §. 1. L. 67. D. pro Socio.

Gleichwie solches bei einer Societas quaestuaria in der Distribution des Gewinns nach Verhältniß der Einlage geschieht, und auch hierbei die letztere im Fall eines statt gehabten Verlusts die Norm zur Vertheilung abgibt,

L. 52. §. 4. D. pro Socio.

auf gleiche Weise mußte auch bei dem hier vorliegenden Socialverbande, wo es sich um verhältnißmäßig zu übernehmende Lasten handelt, der pactirte Vertheilungsmaßstab, der auf die der Societas zu Gebote stehenden Staatskräfte berechnet war, die Basis bilden, wonach die Ersatzverbindlichkeit abzumessen war.

Wenn daher in der Conferenz vom 2. April 1814, zur Umgebung der mit einer gemeinschaftlichen Magazinadministration verbundenen Schwierigkeiten verabredet wurde, daß die Beiträge, welche nach dem Rechnungsschlusse von einem Lande an das andere zu leisten, nach bestimmten Preisen geschehen sollten, beide Länder jedoch verbunden seyen, nach vierzehntägiger Kündigung die ein Land treffenden Rationen und Portionen in natura resp. zu leisten und anzunehmen, und wenn dieser Uebereinkunft noch die sub num. 3. bis 9. angegebenen näheren Bestimmungen hinzugefügt sind: so kann so wenig in einer solchen Uebereinkunft über bloß temporäre Geldvergütung überhaupt, noch in denen durch spätere Ereignisse (den Russischen Rückmarsch) veranlaßten, sich auf die Wahl zwischen Naturalunterstützung und Geldentschädigung, so wie auf die für letztern Fall angeordnete Admodiation beziehenden besonderen Verabredungen die Errichtung eines nach dem Obigen schon in der Vereinigung des Rayons selbst liegenden Societätsverhältnisses gefunden werden, sondern immer nur den Umständen angepaßte Amplificationen und Modificationen eines solchen schon bestehenden Verhältnisses. Und diese sind — wenn man sich dabei irgend einen vernünftigen Zweck denken soll, und den Inhalt der Protokolle ihrer ganzen Fassung nach prüft, dabei aber wieder berücksichtigt, daß Uebereinkünfte dieser Art das Interesse des Centraldepartements gar nicht, oder nur sehr mittelbar berührten — nicht für einseitige, aus dem Machtworte des Agenten geflossene Vorschläge und Projecte, sondern wirkliche Nebenverträge zu einem vorhergegangenen Hauptvertrage anzusehen.

Beklagtisches Gouvernement hat gegen die verbindende Kraft dieser Verträge noch einige besondere Einreden, und zwar.

1) die des dolus, der Concussion und des Irrthums opponirt, welche aus der Stellung der Deputirten zu dem Agenten, insonderheit daraus, daß sich jene nicht in eine der Würde und Selbständigkeit ihrer Committenten angemessenen Stellung, sondern in Folge eines durch dolus und Concussion des Agenten veranlaßten Zwanges und wesentlichen Irrthums auf die obigen Verabredungen eingelassen haben, zu deduciren gesucht. Alles darüber Angeführte besteht indessen minder in der Anführung einfacher bestimmter Thatsachen, als in allgemein gestellten Aeusserungen und Declamationen über das Unrechtfertige in dem Benehmen des Freiherrn von Riedesel, vorzüglich unter Bezugnahme auf die §§. 62. — 69. 79. 80. 82. 83. der von Schwarzburg-Sondershausen übergebenen Deduction. Was nun in diesen Stellen über den Begriff und die rechtlichen Folgen des auch durch indicia perspicua erweislich dolus (§. 63.) und der gerade keinen mit Gewaltthätigkeit verbundenen Zwang voraussetzenden Concussion (§. 64.) gesagt ist, kann im Wesentlichen als richtig zugegeben werden. Was

dagegen in factischer Rücksicht zur Begründung obiger Einreden angeführt wird, reducirt sich auf Folgendes:

1) Der Agent habe, um seiner Eigenmächtigkeit Anschein zu geben, die unrichtige Instruction producirt.

Hier liegt nun zwar ein bestimmtes, an sich zu einer Beweisauflage sich qualificirendes Factum vor; allein von dem Ausfall des Beweisverfahrens ist wieder kein, die obigen Einreden begründendes Resultat zu erwarten. Denn, wie vorgekommen, stimmen die beiden, angeblich verschieden lautenden Instructionen in allen auch nur einigermaßen wesentlichen Puncten überein, und am allerwenigsten ist hierbei an einen solchen animum decipiendi auf Seiten des Freiherrn von Riedesel zu denken, welche eine Entkräftung von Conventionen bewirken könnte, deren Gegenstände zu jener Convention nicht einmal in directer Beziehung stehen.

2) Der Agent habe Rechte simulirt, die ihm über souveraine Fürstenthümer ertheilt seyn sollten, niemals aber ertheilt seyen.

Die Arnstädter Verhandlungen und die ihnen vorhergegangene Correspondenz geben hierüber keine Bethätigung, letztere namentlich enthält einfache Bezugnahme auf eine offen vorliegende, deutlich und bündig gefaßte Instruction. Einzelne Andeutungen aber, woraus die Regierungen und deren Deputirte Anlaß nehmen konnten, in der Person des Agenten eine größere Gewalt, als die ihm zugetheilte vorauszusetzen, können hier um so weniger zum Beweise verstellt werden, als daraus niemals eine Nichtigkeit der, nicht mit dem Agenten, sondern zwischen den Deputirten unter sich eingegangenen Verträge, würde gefolgert werden können. Ein Gleiches gilt

3) von den ferneren Vorwürfen,

der Agent habe durch vorgespiegelte Erleichterung die Behörden auf sein künstliches Geschäftsgewebe sich einzulassen inducirt, sie durch nichtssagende, sich im Cirkel drehende Worte im Dunkel erhalten, die Deputirten eingeschüchtert, mit Gastereien bestochen, unvorbereitet zu sofortiger Abgabe willkührlicher Erklärungen über unbekannte Thatsachen gezwungen, Geschäftsberichtigungen verlangt, deren Unmöglichkeit er selbst herbeigeführt, durch plötzliches Hervortreten mit lange verzögerten Resultaten überrascht, und wenn man in seine Anträge nicht eingehen wollen, mit Unannehmlichkeiten und militärischer Exekution gedrohet.

Alle diese hervorgehobenen factischen Momente, welchen klagender Theil mit Recht nur allgemeinen Widerspruch entgegensetzt, und wovon die vorliegenden Verhandlungen so wenig eine Spur geben, als daraus weit eher das Gegentheil entnommen werden kann, eignen sich selbst dann, wenn eine Concussion daraus gefolgert werden könnte (was sich doch, namentlich nicht von den bei säumiger Erfüllung der Accessionsverträge etwa untergelaufenen

Drohungen exekutivischer Maßregeln behaupten läßt), doch offenbar, ihrer Allgemeinheit wegen, und weil durchaus nichts von einem Causalzusammenhange derselben mit den Verträgen der Regierungen unter einander constirt, so wenig zu einem Beweisverfahren, als die dem Agenten vorgeworfene Parteilichkeit für Weimar hier rechtlich irgend einen Bemerk verdienen kann.

Rücksichts der exceptio erroris hat sich zwar der Beklagte zu einem Beweise der ihr zum Grunde gelegten Thatsachen erboten, aber solche nirgend deutlich bezeichnet. Sollten sie sich auf dasjenige beziehen, was über den irrthümlichen Gesichtspunct gesagt ist, aus dem die Regierungen und deren Abgeordnete den Wirkungskreis des Agenten angesehen, so erledigt sich die Einrede theils durch das Obige, theils aber stellt sie sich schon aus allgemein rechtlichen Gesichtspuncten als grundlos dar. Denn einmal würde nach bekannten Gesetzen

L. 45. D. de contr. c. V. 18. 1. — L. 16. §. 2. de lib. caus. 40. 12. — L. 15. C. de rescind. V. 4. 44.

nur ein unverschuldeter Irrthum eine Anfechtung des eingegangenen Vertrags rechtfertigen, anderntheils aber bleibt ein bloß über die Beweggründe obwaltender Irrthum, mit wenigen hier nicht erfindlichen Ausnahmen,

L. 65. §. 2. D. de condict. indeb.

so wie ein bloßer error concomitens, welcher die Essentialien des Geschäfts nicht berührt, wenigstens in Beziehung auf die Aufrechthaltung oder Umwerfung sonst gültiger Geschäfte ohne Einfluß.

Hellfeld jurispr. for. §. 297—298. — Thibaut, Pand. Recht, §. 146.

Bei der Anwendung dieser Rechtsaxiome zeigt sich zuvörderst der Mangel eines unvermeidlichen Irrthums, da auf der einen Seite, wenn die offen liegende Instruction noch etwas Dunkles über die Verhältnisse des Agenten zu den paciscirenden Theilen übrig gelassen, solches leicht durch einzuziehende Erkundigungen und gegenseitige Verständigungen gehoben werden können, anderer Seits aber zunächst nur die Verhältnisse der Contrahirenden unter einander in Frage kamen, worüber keine Ungewißheit herrschte. Daneben handelt es sich höchstens um einen Irrthum in den Motiven, als worauf wenigstens alles Angeführte hindeutet, und gleichermaßen zeigt sich in der letzt hervorgehobenen Rücksicht, daß, da die Verbindlichkeit zu verhältnißmäßiger Concurrenz einmal feststand, und es bloß auf Regulirung des dabei zu beobachtenden Verfahrens, dann auf Nebenabreden über die anzuwendenden Mittel ankam, immer nur von einem Irrthum über nicht wesentliche Puncte des Geschäfts die Rede seyn konnte.

Außer diesen drei, sich sonach als verwerflich darstellenden Einreden hat beklagter Theil

2) auch hier die Einrede wiederholt, daß der Deputirte fines mandati überschritten, und deßhalb auf eine für seine Committenten unverbindliche Weise gehandelt habe.

Diese Einrede, welche mit der obigen, rücksichtlich der pactirten Vertheilungsnorm vorgekommenen Behauptung: der Deputirte habe nach seiner

Vollmacht (welche er dem Agenten vorgelegt, worauf sich dieser aber nicht einlassen wollen) überall nur salva ratificatione handeln dürfen, in genauer Verbindung steht, kann auch in Beziehung auf die Substitution des Geldausgleichungs-Systems rechtlich nicht berücksichtigt werden.

Alle zusammentretenden Umstände rechtfertigen vielmehr die klägerische Behauptung, daß schon in der Abordnung der Deputirten ausreichender Grund liegt, deren Legitimation zu demjenigen, was sie gethan, für berichtigt zu halten. Auch hierbei muß auf den ursprünglichen Zweck der Rayonsbildung zurückgegangen, und der oben entwickelte Standpunct des Agenten, besonders in Ansehung der ihm beigelegten Repartitionsbefugniß, darf nicht aus den Augen verloren werden. Nachdem das Princip der verhältnißmäßigen Theilnahme anerkannt war, und es bei den Conferenzen nur noch auf die Art der Ausführung einer solchen Peräquation ankam, so kann vernünftigerweise auch nur hierin, das heißt in näherer Berathung und Vereinigung über die Modalitäten der Ausgleichung, der Zweck der Absendung der Deputirten aufgefunden werden. Denkt man sich diesen Zweck hinweg, so erscheinen alle Arnstädter Verhandlungen, wenigstens von dem Augenblicke an, als man sich über die Norm der Quotisation verständigt hatte, als etwas höchst Ueberflüssiges, und hätte alsdann der Agent sein Geschäft im unmittelbaren Verkehr mit den Regierungen, deren jedesmalige Ratification, nach der untergestellten Behauptung des Beklagten, ja ohnehin erforderlich, eben so gut, weit leichter und mit Ersparung vieler Zeit und Kosten fortsetzen und beendigen können. Es waltete daher wirklich eine innere Nothwendigkeit ob, daß alle zur Ausführung erforderlichen Maßregeln, wohin namentlich die Art gehörte, wie das richtige Concurrenzverhältniß entweder in bestimmten Zeitabschnitten oder am Schlusse des ganzen Geschäfts, und zwar entweder wieder durch Naturalersatz oder Geldvergütung, herzustellen war, auch in dem Auftrage der Deputirten, und zwar um so mehr liegen mußte, als auch die Constitutionsurkunde des Rayons in den schon vorgekommenen Worten des §. 12. und resp. 13. darauf unzweifentlich hindeutet.

Unter die Cathegorie der dort erwähnten Maßregeln läßt sich die hier in Frage kommende um so unbedenklicher stellen, als das beliebte System offenbar nur die Vereinfachung des Repartitionsgeschäfts bezweckte, und, wie klägerischer Seits richtig bemerkt ist, es auch einer über den ganzen Rayon gesetzten Landesregierung vortheilhafter scheinen müssen, den Bedarf der Etape in ihrer nähern Umgegend aus Landesmitteln aufzubringen, welche die entferntern, zufällig verschonten Landestheile, nach Recht und Billigkeit mit zu übernehmen gehabt. Alles über die Geldausgleichung Vereinbarte erscheint auch um deswillen als bloße vorübergehende einfache Administrationsmaßregel, weil vermöge der stipulirten Kündigungsbefugniß jeder interessirte Theil nur zwei Wochen an den gewählten modus gebunden war.

Doch hiervon abgesehen, setzt Kläger der obigen Einrede mit vollem Rechte auch die Replik der nachmals tacite oder per facta concludentia erfolgten Ratification entgegen. So gewiß nämlich aus Handlungen,

die mehrfacher Deutung unverwerfbar, niemals eine bestimmte Einwilligung geschlossen werden darf,

L. 2. §. 1. L. 3. u. 4. pr. D. de pactis.

eben so anwendbar im vorliegenden Falle ist auch die Regel, daß aus dem Stillschweigen alsdann eine nur durch den Beweis des Gegentheils zu beseitigende Vermuthung des ertheilten Consenses hervorgeht, wenn derjenige, über dessen Eigenschaft als Mandatar oder Geschäftsmann eines andern kein Zweifel obwaltet, irgend eine dem vorkommenden Geschäfte angehörige Handlung vornimmt, namentlich eine, keinen bleibenden Folgen unterworfene Uebereinkunft schließt, ohne daß der Mandant (zumal wenn er unterrichtet ist, oder doch, wenn er wollte, zeitig unterrichtet werden konnte) sofort und re ad huc integra widerspricht.

L. 6. §. 2. L. 18. ad mandat. 17. 1. — L. 12. D. de evict. L. 60. de R. J.

Dieser Fall liegt hier vor. Daß der beklagtische Deputirte beauftragt war, im Sinne der von dem Agenten durch Mittheilung seiner Instruction den betreffenden Regierungen geschehenen Eröffnungen, an den befragten Verhandlungen behuf Wahrnehmung der verschiedenen Interessenten Theil zu nehmen, ist das Wenigste, was, nach dem deutlichen Inhalte des Schreibens des Geheimenraths-Collegii vom 29. Januar 1814, als unbestritten selbst dann angenommen werden muß, wenn auch wirklich den Deputirten nur durch Ratification bedingte Theilnahme hätte gestattet seyn sollen. Die betreffenden Regierungen erhielten nun, wie es in der Natur der Sache lag, und nirgends geläugnet ist, von demjenigen, was zu Arnstadt unter ihren resp. Abgeordneten pactirt war, vollständige Kenntniß; sie durften also nach obigen Rechtsgrundsätzen, sobald sie darin eine Mandatsüberschreitung entdeckten, nicht schweigen, sondern sie mußten mit ihren Widersprüchen sofort hervortreten, nicht aber die Realisirung der Beschlüsse, namentlich rücksichts des adoptirten Systems, in dessen Folge Andere vorschußweise die sie mittreffenden Lasten übernahmen, ohne Einwendung geschehen lassen. Letzteres durfte insonderheit nicht in Ansehung der Beschlüsse vom 2. April unterbleiben, da bei der vorbehaltenen kurzen Kündigungsfrist es nicht einst der Verweigerung der Ratification, sondern nur einer einfachen Willenserklärung über die Beseitigung des Geldperäquations-Systems bedurfte. Ein solcher Widerspruch oder eine solche Erklärung ist aber nicht erfolgt, und die Regierungen haben nicht nur fortwährend die Liquidationen in Gemäßheit der Conferenzverhandlungen eingesandt, sondern Seitens der Deputirten hat man sich auch bei dem nachmals erfolgten Rückmarsche der Russischen Armee noch in der Conferenz vom 14. Mai 1814 mit Beibehaltung des pactirten Systems vollkommen einverstanden erklärt, zu einer Zeit also, in der sie über den Willen ihrer Committenten nicht mehr in Ungewißheit seyn konnten.

Klagender Theil hat auf die oben angedeuteten factischen Momente noch besonders die replica doli zu begründen gesucht. Der Vorwurf einer dolosen Absicht würde nun zwar dadurch entfernt werden können, wenn man voraussetzte, daß die in Anspruch genommenen Regierungen anfangs und

so lange die Pflicht zur Herauszahlung namhafter Summen noch nicht ermittelt worden, in den Uebereinkünften nichts Unbilliges und Drückendes finden, oder auch, daß dieselben »energische Widersprüche« in ihrer damaligen Lage nicht für politisch, und sich überdem überzeugt halten mochten, eine billige Peräquation nicht hintertreiben zu können. Sind diese Voraussetzungen richtig, so fällt zwar obiger Vorwurf weg, alsdann kann man aber auch eine stillschweigende oder durch concludente Handlungen an den Tag gelegte Ratification nicht länger bezweifeln. Ist dagegen aber eine solche Voraussetzung unrichtig, waren die Regierungen schon während der Conferenzen, und während der theils von ihnen selbst, theils von ihren Deputirten geschehenen ununterbrochenen Theilnahme an denselben, Willens, fürs erste alles in Beziehung auf die Vorschüsse anderer Staaten seinen Weg gehen zu lassen, in der Folge aber sich jeder Ersatzverbindlichkeit gegen die Staaten, welche vertragsmäßig überhin geliefert, zu überheben: dann freilich ist nicht abzusehen, wie diese Regierungen den Vorwurf doloser Induction von sich würden entfernen können.

Außer der Nothwendigkeit der Ratificationen der Regierungsbehörden, hält beklagter Theil aber auch noch die des Staatsoberhauptes erforderlich.

Von einer solchen constirt nichts; gleichwohl stellen sich die für eine solche Nothwendigkeit theils aus gemeinrechtlichen, theils aus völkerrechtlichen Grundsätzen, theils auch der Hildburghausischen Landesverfassung entlehnten Argumente nicht haltbarer als die oben vorgekommenen dar.

So wenig sich innerhalb der Grenzen des Privatrechts die Frage: wie weit ein Mandatar seinen Mandaten durch seine Handlungen verbinde, auf allgemeine Regeln zurückführen läßt, und hier, unter Festhaltung des Princips,

> daß der Gewaltgeber dem dritten Contrahenten auch dann verhaftet wird, wenn der Bevollmächtigte die nicht öffentlich bekannt gemachten Beschränkungen eines offen gelassenen Mandats nicht berücksichtigt (L. 11. §. 2. 3. 4. de instit. actione).
>
> Thibaut's Pand. R., §. 877. — *Hellfeld*, jur. pr. for. §. 959.
>
> »imo actio contra mandantem locum habet, licet mandatarius egerit contra fines mandati, sibi soli significatos, in mandato vero haud expressos«

jedesmal nur Inhalt und Fassung der Bevollmächtigungsurkunde selbst den Ausschlag geben kann; ebensowenig läßt sich nach völkerrechtlichen Grundsätzen eine genaue Grenzlinie ziehen, in wie weit der von einem Gesandten, Chargé d'affaire oder sonstigen Abgeordneten eingegangene Vertrag mit fremden Staaten für den absendenden Fürsten bindend wird. Auch hier kommt es vor allem auf den Inhalt der offen gelegten Creditive an. Zwar bemerkt

> *Martens*, Précis du droit des gens, §. 48.
>
> »qu'on ne compte plus sur les traités, qu'autant qu'ils ont été ratifiés«;

allein er fügt auch, unter Voraufstellung des Grundsatzes: daß dasjenige, was ein innerhalb dem Bereich seiner Macht handelnder Mandatar verhandle, auf deren Grund eine fremde Nation im guten Glauben mit ihm negociirt hat, für den ihn autorisirt habenden Staat verbindlich werde, hinzu:

> »mais le motif de cet usage . . indique assez, que si l'une de deux parties offre duement sa ratification, l'autre ne peut refuser la sienne qu'entant que son mandataire s'est écarté des bornes de son instruction . . et qu'au moins dans la règle, il ne depend pas du libre arbitre d'une nation, de refuser sa ratification par de simples motifs de convenance«.

Eben so weiset auch

Vattel, im droit des gens. L. II. C. 12.

mit fast gleichen Worten auf das natürliche Recht im Privatverhältnisse zurück, und bemerkt noch dabei, daß heut zu Tage nur aus besonderer Vorsicht (»pour éviter tout danger et toute difficulté«) die Fürsten sich die Ratification ihrer bevollmächtigten Minister vorzubehalten pflegten.

Könnten daher auch die hier befragten Uebereinkünfte als wirkliche Staatsverträge angesehen werden, so würde doch bei der Frage über die Nothwendigkeit einer landesherrlichen Ratification alles davon abhängen, ob nicht etwa nur der Deputirte, sondern auch die Regierungen selbst (deren Genehmigung nach dem Obigen anzunehmen ist), zufolge ihrer Stellung, die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten haben. Und dieß läßt sich doch mit einigem Anschein nicht behaupten. Konnten und durften die Fürsten ihren Standpunct gegen die verbündeten hohen Mächte, gegen das mit deren Machtvollkommenheit ausgerüstete oberste Verwaltungsdepartement und dessen Organ, den Agenten, nicht verkennen; kam es, als nach der in dem Socialverbande begründeten gleichmäßigen Concurrenz die Nothwendigkeit einer Peräquation fest stand, lediglich noch auf die Modalitäten der letztern an, und konnte also nur in der Regulirung dieses modi der Zweck der Conferenzen und der ganzen Geschäftsführung der Deputirten liegen: so trifft wohl keinen der Arnstädter Deputirten bei Verabredungen und Beschlüssen, die in der That nur auf Administrationsmaßregeln hinausliefen, die das Gepräge der Billigkeit an sich tragen, nur für wenige Tage verbindende Kraft hatten, und nach deren Ablauf wieder aufgerufen werden konnten, eben deßhalb aber den größten Theil ihrer Bedeutung verloren, der Vorwurf einer Vollmachtsüberschreitung. Damit widerlegt sich denn auch das für letztere aus der Hildburghausischen Staatsverfassung (dem Organisationsdecrete vom 21. April 1813) entnommene Argument.

So wenig, wenn es sich um eine einfache Uebereinkunft der Staatsbehörde mit einer Privatperson über zu beschaffende Lieferungen ohne alle Einmischung des Generalcommissärs gehandelt, jemanden eingefallen seyn würde, den Mangel landesherrlicher Ratification zu rügen, so wenig kann darin der zufällige Umstand etwas ändern, daß hier die Lieferungen zum Theil durch andere Staaten besorgt sind, und gegen diese die sich ohnehin

von selbst verstehende Verpflichtung zur Abrechnung und einer nach verabredeten Preisen zu beschaffenden Vergütung übernommen ist.

Eine fernere hier opponirte Einrede ist

5) die der Clausel: rebus sic stantibus.

Die Umstände, deren Aenderung eine Aufhebung der eingegangenen Verbindlichkeit herbeigeführt haben soll, beziehen sich theils

a) auf die Lage der deutschen Staaten, und den Gang der Kriegsereignisse von 1814 überhaupt, theils

b) auf die Ergebnisse des sogenannten Frankfurter Obligations- und Liquidationssystems.

Ad a) ist geltend gemacht, daß bei Eingehung des Vertrags ein langwieriger Kampf befürchtet sey, diese Furcht aber wegen des baldigen glücklichen Ausgangs des Feldzugs sich nicht bestätigt habe. Außerdem wird noch hervorgehoben, daß nach den Conferenzprotokollen vom April 1814 die befragte Uebereinkunft keine andere Tendenz gehabt, als eine Unterstützung bei der Militärverpflegung in den ordentlichen und außerordentlichen Etapen einzuleiten, daß aber in der Folge bei dem Rückzuge der Russischen Corps die Truppen auch Gegenden berührt haben, von denen man anfangs geglaubt, daß sie mehr geschont werden würden.

Hiernächst geschieht

ad b) auf den Umstand Berufung, daß sich das gedachte Frankfurter Liquidationssystem in der Folge gänzlich zerschlagen habe.

Beide Momente eignen sich ebenfalls nicht, die befragte Uebereinkunft unwirksam und kraftlos zu machen.

Nach der richtigern Theorie findet die Berufung auf veränderte Umstände (exceptio rebus sic stantibus) überhaupt in der Regel keinen rechtlichen Bemerk, und die Wirkungen der Verträge dauern, so lange die Erfüllung möglich bleibt, auch bei solchen Ereignissen fort, welche vorausgesehen vom Contrahiren abgehalten haben würden;

Cocceji de claus. reb. sic. stant., C. 6. — Weber, von der natürlichen Verbindlichkeit, §. 90.

wovon der Grund zunächst in der vorbemerkten, in den Gesetzen

L. 65. §. 2. D. de condict. ind. 11. 6. — L. 34. pr. de contr. e. V. 18. 1.

begründeten Regel beruhet: daß Irrthümer über die Beweggründe auf die Aufrechthaltung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten keinen Einfluß äußern.

Im vorliegenden Falle tritt aber hinzu, daß

ad a) die Verhandlungen nichts darauf Hindeutendes enthalten, daß der pactirte modus peraequandi wegen einer mehr oder minder eingetretenen Verzögerung des Feldzuges, oder wegen veränderter Marschrouten hätte beseitigt werden sollen. Hierüber war auch in der That damals, als man contrahirte, nichts vorauszusehen. Daneben läßt sich aber auch nicht begreifen, wie hier durch veränderte Umstände sich auch die Beweggründe der Contrahenten ändern können, da durch den beschleunigten Ausgang des Völkerkampfs so wenig, wie durch die abgeänderten Routen das Verhältniß bei der Quotisation der Kriegslasten gestört, und letztere Abänderung auch

nur die Folge einer veränderten Liquidation der Kriegslasten herbeizuführen geeignet war.

Eben so wenig paßt obiger Einwand aber auch

ad b) auf dasjenige, was wegen der unterbliebenen Realisirung des Frankfurter Liquidationssystems angeführt wird. Denn ließe sich auch ein directer Zusammenhang zwischen diesem und dem nachmaligen Peräquationssystem auffinden, so liegt doch keinenfalls (nach der untergestellten Voraussetzung des Verfassers der Sachsen-Meiningenschen Deduction S. 16.) der entschiedene Einfluß so klar vor, den die mehr oder minder bestimmte Aussicht einer Rückvergütung auf die Entschlüsse der Concurrenten gehabt habe. Die dem Conferenzprotokolle vom 2. April 1814 eingeschaltete Bemerkung:

> »daß es sich von selbst verstehe, daß, wenn die gemeinschaftlichen Leistungen zu den von den höchsten Alliirten zugesicherten Vergütungen geeignet, das concurrirende Land nach dem Verhältniß seiner Beiträge mit den dadurch unterstützten gleiche Ansprüche auf jene Vergütung erlange; daß deßwegen, und zur Vermeidung aller Irrungen, über alle und jede Beiträge, besonders in Geld, deutliche, die Kriegsleistungen ausdrückende, Bescheinigungen zu ertheilen, und daß diejenigen Länder, welche durch ihre Beiträge Mitcreditoren werden, bei der Liquidation mit den Commissarien der höchsten verbündeten Mächte communiciren, und ihren Antheil der Vergütung, sobald solche erfolge, ungekürzt erhalten sollen« —

deutet zwar auf eine Aussicht zu einer solchen Vergütung hin, berechtigt aber nicht zu dem Schlusse, daß die Fürsten die Uebereinkünfte wegen des Ausgleichungsmodus nicht getroffen haben würden, wenn sie die nachmalige Zerschlagung jenes Frankfurter Liquidationssystems vorausgesehen, oder vollends zu der Behauptung, daß das Peräquationsgeschäft zu letztern und zu dem Zwecke der deßfallsigen Liquidationscommission in einem bloß subsidiairen Verhältniß gestanden; denn der letzte Ausgang des Frankfurter Systems mochte seyn, welcher er wollte, die Nothwendigkeit der zu repartirenden Leistungen lag vor, und würde auch dann, wenn man jenen Ausgang schon damals (April 1814) vorausgesehen, nicht haben vermieden werden können.

Es bleibt schließlich

6) noch die Einrede der Läsion übrig, welche sich zunächst darauf stützt, daß die Substitution der Geldausgleichung besonders den auf der Südseite des Thüringer Waldes gelegenen Ländern zum Bedruck gereicht, daß die Preise unverhältnißmäßig gewesen, und daß es in der Regel leichter sey, Truppen in natura zu verpflegen, als sie durch Lieferungen an entfernten Orten, oder gar durch Geldzahlungen zu unterhalten, womit noch in Verbindung gesetzt wird, daß im Falle einer Naturalausgleichung den entferntern Gegenden auch die mehreren Transportkosten gut gerechnet werden müssen, wodurch die Beitragsquote der näher liegenden Länder sich bedeutend erhöht haben würde.

Abgesehen, daß auch hier eine juristische Ueberzeugung über diese wieder in das Gebiet der Statistik einschlagenden Sätze durch kein Beweisverfahren beschafft werden kann, wodurch eine Berichtigung der aufgestellten Berech-

nung jetzt noch möglich würde, so fehlt es auch nicht an inneren Gründen gegen den rechtlichen Gehalt jener Einrede.

Nach dem Privatrechte kann bloße Läsion kein Vertragsverhältniß umwerfen; fände aber auch eine analoge Anwendung der L. 2. C. de rescind. empt. vend. hier überall statt, so würde es doch immer ein unauflösliches Problem bleiben, auszumitteln, wie viel gerade der beklagte Theil dabei gewonnen haben würde, wenn die Substitution der Geldvergütung nicht eingetreten wäre; denn es hängt dabei soviel von augenblicklichen Convenienzen, von dem Wechsel der Marktpreise, jeweiliger größerer und geringerer Vorräthe an namhaften Verpflegungsgegenständen u. s. w. ab, daß wohl niemand im Stande seyn möchte, eine befriedigende Berechnung aufzustellen, die über den Grad der Verletzung klare Ueberzeugung gewährte. Im Gegentheil gehören die hier befragten Uebereinkünfte zu denjenigen ungewissen Verträgen, wobei sich für alle Contrahenten Gewinn und Verlust denken läßt.

L. 8. C. 4. 44. — L. 17. C. de usuris 4. 32.

Die Grundsätze des Völkerrechts, welche klagender Theil bei der vorliegenden Streitfrage geltend machen will, stehen ihm noch mehr als das Privatrecht entgegen, denn jenes erkennt überall die Läsion, selbst die enorme, für keinen ausreichenden Grund zur Anfechtung sonst gültiger Verträge an.

»La lésion, bemerkt der oben citirte

Vattel (droits des gens L. II. C. 12. §. 158.)

»ne peut rendre un traité invalide. C'est à celui, qui prend des engagemens, de bien peser toutes choses, avant de conclure. . . . Si l'on pouvoit revenir d'un traité parce qu'on s'y trouveroit lésé, il n'y auroit rien de stable dans les contrats des nations. Les lois civiles peuvent bien mettre des bornes à la lésion, et en déterminer le point capable d'opérer la nullité d'un contrat, mais les Souverains ne reconnaissent point de juges« . . .

und fährt als Grund mit der oben aufgeworfenen Frage fort:

»comment faire constер entr'eux de la lésion? Qui en déterminera le dégré justifiant pour invalider un traite« —

und gleiche Grundsätze sind von

de Martens, Précis du droit des gens, §. 52. und Völkerrecht, S. 57. §. 45. und Schmelzing, im system. Grundriß des pract. Europ. Völkerrechts, Th. II. §. 375.

aufgestellt.

Hiermit finden daher sämmtliche gegen diesen zweiten Haupttheil der Arnstädter Beschlüsse und Uebereinkünfte opponirten Einreden ihre Erledigung, und kommt es jetzt letztlich noch darauf an:

IV. ob die aus der solchergestalt verbindlichen Quotisationsnorm und aus dem pactirten Geldausgleichungs-System durch den Agenten von Riedesel ermittelten Resultate das beklagte Gouvernement als richtig und bindend gegen sich gelten lassen muß?

In so weit beklagter Theil die Berechnungen und Tableaux des Agenten, mittelst deren er die Geldausgleichungen bewerkstelligt und jedem Rayonstaat sein debet und credit zugewiesen, aus Gründen ansicht, die in der Bestreitung des ganzen Vertragsverhältnisses überhaupt liegen, finden solche in den bisherigen Erörterungen ihre Erledigung. Allein es wird noch ferner behauptet, daß auch der oben bemerkte letzte Theil des Geschäfts weder in der amtlichen Wirksamkeit des Agenten an sich gelegen habe, noch ihm dazu ein Auftrag ertheilt sey. Es lag nun allerdings nicht im ursprünglichen Plan der Interessenten, daß die in Folge des Geldveräquations-Systems zu leistenden Vergütungen erst am Schlusse des ganzen Geschäfts festgestellt werden sollten, vielmehr war, wie vorgekommen, zuerst eine allmonatliche Abrechnung und Ausgleichung verabredet. Es sollten — hieß es — am Ende jedes Monats über die zur Ausgleichung geeigneten Leistungen die Rechnungen geschlossen, und vor Ablauf der ersten Hälfte des folgenden an den Agenten eingeschickt, die nach diesem Termin eingesandten Rechnungen sollten für den nächsten Monat zurückgelegt, und die über einen noch weitern Termin ausbleibenden gar nicht berücksichtigt werden. „Auf diese von der zu diesem Geschäft beauftragten Behörde und außerdem von dem Deputirten des betreffenden Landes gehörig beglaubigten Rechnungen solle sodann der Agent die Repartition und Ausgleichung bewirken, und das, was hiernach ein Land an das andere hinauszuzahlen, sey vor dem Ablauf des folgenden Monats ohne Rest abzuführen.

Daß dieses nicht genau zur Ausführung gekommen ist, und statt dessen auf den Grund der vertragsmäßigen Liquidationen während der Dauer des Rayonverbandes nur zwei Abrechnungen aufgestellt sind, von denen die erste in letztere als Schlußrechnung einverleibt worden, welche dann die libellirten Beträge ergeben, geht aus nicht bestrittenen Actenstücken hervor. Woran aber die jener ursprünglichen Verabredung zuwiderlaufende Zögerung einer reellen Ausgleichung gelegen, constirt nicht, und kann dahin gestellt bleiben. Soviel ist gewiß, daß eine solche Verzögerung in der einmal getroffenen Uebereinkunft überhaupt und in der dem Agenten bis zum Schlußverfahren übertragenen Ausgleichungsbefugniß nichts alteriren konnte. Aber auch ohne Werthlegung auf dieß Vertragsverhältniß ist nicht abzusehen, wie gerade darin,

> daß die befragte definitive Ausgleichung und Ueberweisung durch den Agenten geschehen ist,

ein Grund zur Anfechtung der endlichen Resultate des Geschäfts gefunden werden solle. Lagen nämlich die Repartitionsnormen vor, und war eben so durch die Liquidation von Monat zu Monat auch der Betrag der allerseitigen Leistungen ebenfalls constatirt, so blieb nach angestellter Monitur der Rechnungen die Aufgabe, aus jenen zwei gegebenen Größen die dritte unbekannte aufzufinden, mit andern Worten: die Feststellung des von jedem Interessenten nach Maßgabe seiner Leistungen zu zahlenden oder als Vergütung zu Empfangenden eine rein arithmetische Aufgabe, bei deren Lösung

es ziemlich gleichgültig war, ob sie von dem Agenten oder irgend einem Dritten ausging.

Inzwischen hat man beklagter Seits die letztgedachte Voraussetzung:

daß die Leistungen jedes einzelnen Rayonstaates dem Aufsteller der Tableaux gehörig constatirt vorgelegen,

ebenfalls nicht zugeben wollen.

Wenn zu diesem Ende abermals versucht ist, in objectiver Hinsicht dasjenige, was zur Ausgleichung geeignet, auf einige namhafte Arten von Leistungen zu beschränken, so bedarf es zu dessen Widerlegung nur eines Blicks auf den Inhalt des Vertrags vom 2. April 1814, wo es heißt:

»nach diesem Maßstabe sollen zwischen den sämmtlichen Districtslanden die von demselben seit dem 1. März d. J. bescheinigten Kriegspräftationen an Verpflegung und Vorspann, oder alles, was zum Unterhalt des Militärs der höchsten verbündeten Mächte und der mit ihnen alliirten Fürsten und zu dessen Fortkommen nöthig ist, auch im Wege der Ordnung gefordert und geleistet wird, wechselseitig ausgeglichen und vergütet werden.«

Außer daß eine solche allgemeine Fassung schon an sich keine weitere Beschränkung zuläßt, ergiebt sich noch aus den Verhandlungen vom 17. Mai (?) und 13. September 1814 (Anl. 31. 50. und 54. der Weim. Ded.), daß die Nachweisungen über die Lasten wirklich durchgegangen, geprüft und monirt sind.

Der fernere Einwand wider die Liquidität der aufgestellten Rechnungen,

daß es denselben an den erforderlichen Belegen gefehlt,

findet ihre Widerlegung

1) in der Verhandlung vom 13. September 1814 (Beil. 58. der Weim. Ded.) und in der dort von den Deputirten einstimmig abgegebenen Erklärung:

»wie sie auf den Grund der früheren Verhandlungen
»und im vollen Vertrauen auf die Rechtlichkeit der liquidirenden
»Behörden von der speciellen Nachweisung um so mehr abgehen zu
»müssen glaubten, als die meisten Behörden ihre Quittungen nach
»Frankfurt eingesandt hätten, und deren Vorlegung daher nicht
»möglich sey.«

Der gegen die hierauf gestützte Anwendung des Rechtsaxioms: »ad semel renunciata non datur regressus« gemachte Einwurf:

daß der Coburgische Deputirte unter Beitritt des Hildburghausischen in einem Schreiben an den Agenten vom 12. September 1814 (Anl. 51. der Weim. Ded.) erklärt, wie alles, was bei den jetzigen Conferenzen vorkommen und verabredet werden möchte, von ihm nur ad referendum angenommen und nicht eher für die Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Lande für gültig und verbindlich erachtet werden könne, als es die Genehmigung seines gnädigen Herrn erhalten habe,

würde nur dann einigen rechtlichen Bemerk verdienen, wenn in der obigen Erklärung eine vollständige Verzichtleistung auf alle Rechnungsjustification befunden werden könnte. Wenn man aber berücksichtigt, daß ein Revisionsverfahren wirklich bereits statt gefunden hatte, und wenn man vor allen Dingen den Inhalt der Conferenzhandlung vom 2. April 1814 erwägt, welcher nach der obigen Ausführung allerdings verbindende Kraft hatte, worauf die obige Erklärung vom 12. September 1814 nicht rückwirkend angewandt werden kann, und Inhalts deren die reelle Ausgleichung schon längst hätte erfolgt seyn müssen, dem Agenten aber (sub num. 4.) die Bewirkung der Repartition und Ausgleichung mit dem Zusatze: daß das, was hiernach ein Land an das andere hinauszuzahlen, schon vor dem Ablauf des folgenden ohne Rest abzuführen sey, ausdrücklich übertragen worden ist; so verliert schon dadurch der obige Einwurf den größten Theil seines Gewichtes, und zeigt sich, daß die Deputirten in jener ihrer Schlußerklärung vom 13. September 1814 in der That dadurch, daß sie von einer nachmaligen speciellen Nachweise (von der wechselseitigen Vorlegung der Belege der eingereichten monatlichen Zusammenstellungen abstrahirten) ihren Regierungen nichts vergeben haben, was nicht schon in früheren bündigen Vertragsverhältnissen gelegen hätte, in welchem Sinne sie denn auch selbst bemerkten, wie sie von jener Anforderung auf den Grund der früheren Verhandlungen abstrahirten.

Diesem tritt aber noch

2) die für die Richtigkeit der von dem Agenten aufgestellten Berechnung und deren Uebereinstimmung mit den Quittungen eintretende dringende Präsumtion hinzu, welche nicht sowohl aus der von den Deputirten selbst am Schlusse anerkannten Dexterität desselben, sondern besonders daraus zu entnehmen ist, daß der Agent actenmäßig diese Berechnung an den obersten Verwaltungsrath übersandt hat, und daß bei der dort unstreitig wohl geschehenen Prüfung und Vergleichung eine aufgefundene Mißstimmung gewiß gerügt seyn würde, welches gleichwohl so wenig geschehen ist, daß der Minister von Stein noch in einem am 10. März 1815 an den Herrn Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen erlassenen Schreiben (Anl. 85. der Weim. Ded.) dem Agenten das Zeugniß ertheilt: daß wider dessen rechtliches Verfahren in der ganzen Verwaltung des Geschäfts nicht der mindeste Zweifel rege gemacht werde, mit der schließlichen Bitte: der von Riedeselschen Repartition gemäß, allen fernern Anstand zu beseitigen.

Wenn man aber auch

3) in die obige Erklärung vom 12. September 1814 so viel Gewicht legen könnte, um die vom 13. ejusd. von einer spätern Genehmigung abhängig zu machen, so fehlt es auch nicht an Argumenten, um eine solche stillschweigende Ratification dieses Punktes, der mit dem von dem Agenten ausgegangenen Repartitionssystem an sich nichts zu thun hatte, anzunehmen. Denn hätten die Fürsten die Berechnung der definitiven Ausgleichung unter sich selbst und ohne Berücksichtigung des von Riedeselschen Tableaus beabsichtigt, so würden sie doch wenigstens von den an die obere

Verwaltungsbehörde nach Frankfurt gesandten Belegen beglaubte Abschriften zurückbehalten, oder für deren Wiederherbeischaffung gesorgt haben.

Allein gerade dieser Umstand der Einsendung nach Frankfurt ist als Grund, weßhalb sie nicht vorgelegt werden können, bezeichnet. Die Schuld dieser Unterlassung lag aber doch an den Regierungen selbst, die sich eben dadurch außer Stand setzten, die definitive Ausgleichung unter sich selbst zu machen, und das einzige Mittel einer richtigern Auseinandersetzung, als der von dem Agenten ausgegangenen, aus den Händen gegeben hatten. Zu geschweigen, daß zwar keine ausdrückliche Genehmigung jener Erklärung, aber doch auch zur Zeit, in der noch res integra war, kein Widerruf und keine Mißbilligung derselben erfolgt ist.

In Rücksicht der schließlich noch aufgestellten Behauptung, daß der Agent einseitig und willkührlich bei Fertigung der Tableaux das Guthaben einzelner Rayonlande durch Anweisung auf die übrigen, welche zu wenig geleistet, gedeckt habe, in welcher Procedur ebenmäßig eine Ueberschreitung der Grenzen seiner amtlichen Wirksamkeit gefunden ist, kann zugegeben werden, daß ein Abschluß, welcher jedem Gläubiger unter Bezahlung des Quanti seinen eigenen Schuldner anweiset, nicht in einem ausdrücklichen und besondern Auftrage gelegen haben mag; auch lassen sich individuelle Interessen denken, die ein herauszahlungspflichtiger Staat haben mag, sich gerade auf einen namhaften Staat verwiesen oder nicht verwiesen zu sehen. Allein ein solcher Einwurf, welcher sich nur im Munde des Gläubigers rechtfertigen ließe, steht dem Schuldner rechtlich nicht zu. Hätte man sich bei Aufstellung der Tableaux bloß auf Auswerfung der zu zahlenden und zu empfangenden Summen im Allgemeinen beschränkt, so würde die Zahlungspflichtigkeit der Debenten nicht minder festgestanden haben, und nach der hier ganz richtig angewandten Regel, daß jeder Gläubiger seine Forderung einem Andern ohne Widerspruch des debitoris cessi übertragen kann, lediglich Sache der Gläubiger gewesen seyn, unter sich auszumachen, von welchem Debenten sich jeder sein Credit bis zum betreffenden Betrage decken lassen wolle.

Da sonach auch diese vierte Hauptstreitfrage nur zu Gunsten des klagenden Departements beantwortet werden kann, so stellt sich als endliches und Hauptresultat des Obigen dar:

> daß den beklagtischen Gouvernements obliegt, die aus dem Thüringer Rayonverbande, und aus den zwischen den Deputirten der dazu gehörigen Staaten in den 1814 zu Arnstadt gehaltenen Conferenzen über die Ausgleichung und resp. Vergütung der dermaligen Kriegslasten getroffenen Uebereinkünfte hervorgegangenen Ergebnisse, so wie solche von dem Agenten des obersten Verwaltungsdepartemens Freiherrn von Riedesel ermittelt und in dem Tableau vom 5. October 1814 (?) festgestellt worden sind, als rechtsverbindlich gegen sich gelten zu lassen,

burghausen, wird zuvörderst beiden Theilen des in vorstehender Maße vervollständigten rubri causae für die Zukunft sich zu bedienen auferlegt, sodann aber von Uns Wilhelm dem Vierten, von Gottes Gnaden Könige des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch Könige von Hannover, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. im Namen und Auftrag der hohen Deutschen Bundesversammlung für Recht erkannt:

Daß beklagte Gouvernements schuldig und verbunden, die klagbar gemachte Summe ad 24,293 Rthlr., den Speciesthaler zu 1 Rthlr. 10 gGr. berechnet, nebst Verzugszinsen zu fünf Procent vom 11. Juni 1818 bis zum Zahlungstage, an klagendes Gouvernement zu entrichten, auch sämmtliche auf diesen Rechtsstreit verwandte Kosten allein zu tragen.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Oberappellationsgerichte Celle den 15. Nov. 1832.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) (unterz.) A. v. Beulwitz.

Strampe."

Entscheidungsgründe.

"Mittelst einer am 21. October 1813 zwischen den hohen verbündeten Mächten Oesterreich, Rußland, Preussen, England und Schweden abgeschlossenen Convention wurden die Grundsätze festgestellt, wonach bei dem Einmarsch in das Innere von Deutschland die occupirten Länder zum größern Nutzen der gemeinschaftlichen Sache administrirt werden sollten.

Mit Anerkennung der Nothwendigkeit, daß jedes occupirte Land zu den Kriegslasten herangezogen, und ihm eine der allgemeinen Sache förderliche Militärorganisation gegeben würde — (nécessité absolue, de faire contribuer tous les pays occupés aux frais de la guerre, et donner à chacun une organisation militaire, la plus conforme au soutien de la cause générale) — errichtete man zur Ausführung und Leitung der temporären Verwaltung unter der Benennung: »département central d'administration temporaire«, oder oberstes Verwaltungsdepartement, einen Centralpunct, welchem im ersten Artikel alle Gewalt der alliirten Mächte selbst (— »muni des pouvoirs de toutes les puissances alliées« —) beigelegt wurde.

Unter der Autorität dieses Departements waren alle für den Augenblick souverainlose oder nicht zur Allianz getretenen Länder gestellt (art. 2. »sans

Souverain, ou dont le Souverain n'aura pas accédé à l'alliance contre l'ennemi commun«), während in Rücksicht solcher Länder, deren Fürsten der Allianz beitreten würden, der Grad der Einmischung des Centraldepartements in die innere Verwaltung durch eigene Verträge (art. 3.) festgestellt, und alsdann bei den betreffenden Fürsten ein von jenem Departement abhängender Agent angestellt werden sollte (art. 4.). Die Direction des Departements unter eigener Verantwortlichkeit (art. 7.) war durch die Wahl der hohen Mächte dem Minister von Stein mit der Befugniß übertragen, die ihm nöthig scheinenden Bureaux nach Gefallen zu errichten (art. 8.), und gleichwie übrigens dieses Departement von allen Befehlen der hohen Mächte abhängig blieb, so hatte es denselben auch über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen, weß Endes die Mächte zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens eigene Plenipotentiarien bestellten, an welche der Departementschef zu berichten habe (art. 10. 11.).

Unter den (art. 12.) aufgezählten Attributen des Centraldepartements war (sub. num. 1.) auch namentlich die Ernennung der Agenten bei den nach art. 4. der Allianz beigetretenen Fürsten bezeichnet. In Beziehung auf letztere kamen unter andern mit den Sächsischen Fürstenhäusern Ernestinischer Linie unterm 24. November 1813 völlig gleichlautende Accessionsverträge zu Stande. (S. Anl. I. der Schwarzb. Sondersh. Deduct. und die Note.)

In diesem haben die Fürsten

1) dem Rheinbunde und allen daraus hervorgehenden Rechtsverhältnissen entsagt (art. 1.),
2) sich verpflichtet, die Sache der Unabhängigkeit Deutschlands durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu unterstützen (art. 2.), und
3) so wie von den hohen Mächten diesen Fürsten ihre Souverainetät und Besitzungen garantirt worden, sich ihrer Seits allen Vorkehrungen unterworfen, die zur Erreichung jenes Zweckes nothwendig erscheinen würden.

(Art. 4. Par contre leurs Altesses s'engagent à cet égard en général aux arrangemens, qu'exigera l'ordre des choses, qui sera définitivement établi pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne.)

Unter Grundlage dieser Accessionsverträge waren kurz darauf noch mehrere Nebenverträge rücksichts einzelner Puncte abgeschlossen, worunter der erste vom 24. November d. a. (Anl. IV. der Sondersh. Ded.) die Stellung des Contingents, ein zweiter vom $\frac{1}{1}$. November d. a. aber die Naturalverpflegung an die verbündeten Armeen betraf (Anl. V. ibid.); im letztern hatten die Mächte Rußland, Oesterreich und Preussen zwar übernommen, den sechsmonatlichen Bedarf zur Verpflegung ihrer Heere aus ihren Staaten nachzuschieben (art. 1.), die verbündeten Staaten aber, weil die deßfallsigen Maßregeln erst nach wieder aufgehender Schiffahrt und bei fahrbaren Wegen ihre volle Ausführung erhalten können, sich anheischig gemacht:

„den Verpflegungsbedarf der Armeen nach den jedesmaligen Forderungen des Generalintendanten, oder, in dringenden Fällen und bei Märschen, nach denen der Corpscommandanten gegen Quittung zu verabreichen, und in die zu designirenden Magazine abzuliefern“.

Außerdem war in einem dritten Nebenvertrage (Anl. VI. ibid.) von den Fürsten, die dem Rheinbund entsagt, noch die Verpflichtung übernommen:

„als Bedingung der mit ihnen geschlossenen Allianz, außer den von ihnen zu stellenden Contingenten, auch noch mit ihrem Credit zur Herbeischaffung der Kriegslasten mitzuwirken, und diesen Credit bis zum Betrage der Bruttoeinkünfte ihrer Länder von einem Jahre auszudehnen“.

Das oberste Verwaltungsdepartement fand es angemessen, vorzüglich unter Berücksichtigung der geographischen Lage der betreffenden Staaten, dieselben in gewisse Districte (Rayons) zu verbinden, deren Zweck von demselben dahin sehr deutlich ausgesprochen worden ist:

„daß das Zusammentreffen verschiedener Institutionen für die Verpflegung, die Armeepolizei und das Lazarethwesen im Rücken der verbündeten Armeen, die Sorge für eine übereinstimmende, vollständige und schleunige Ausrüstung und Completirung der Truppencontingente, die Errichtung des Landsturms und die dabei vorkommende obere Aufsicht und Verwaltung es nothwendig machten, daß für die Districte, welche zwar verschiedenen Herren gehörten, ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach aber ein Ganzes bildeten, die Functionen des obersten Verwaltungsdepartements in eine Unterbehörde centralisirt würden.

(§. 1. der dem Freiherrn von Riedesel ertheilten Instruction vom 10. December 1813.)

Zu diesen also gebildeten Districten oder Rayons gehörte auch der Thüringische, wozu anfänglich

A) die Herzogthümer Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Coburg und Hildburghausen — sodann

B) vom Königreiche Sachsen auch der Thüringische Kreis, die Besitzungen der Fürsten von Schwarzburg, der Grafen von Stolberg und der Königlich-Sächsische Antheil an der Grafschaft Henneberg in Franken gehörten.

Die Wahrnehmung des Interesse der verbündeten Mächte wurde von dem Centraldepartement dem Fürsten Repnin, und zwar in so fern jene Länder zum Königreiche Sachsen gehörten, als Generalgouverneur, in so fern sie aber eigenen Souverains unterworfen, als Agenten oder Bevollmächtigten des Departements übertragen, dergestalt, daß das erste Verhältniß administrirend, das zweite aber nur fürsehend (daß die von den einzelnen Souverains übernommenen Verbindlichkeiten gegen die verbündeten Mächte genau erfüllt würden) seyn sollte. (§. 2. ibid.) Für beiderlei Functionen

wurde dem Fürsten Repnin der Freiherr Georg v. Riedesel zu Eisenbach unter dem Namen eines Generalcommissärs mit mehreren, in der ertheilten Instruction vom 10. December 1813 aufgeführten, besondern Bestimmungen resp. zu- und untergeordnet.

Dieß Verhältniß erlitt aber bald nachher eine Abänderung dahin, daß

1) von den Thüringischen Rayonlanden die Königlich-Sächsischen Bestandtheile wiederum abgetrennt,
2) die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, nebst den Fürstlich-Reußischen Ländern hinzugefügt, und
3) die Eigenschaft des Freiherrn v. Riedesel als eines unter dem Fürsten Repnin stehenden Generalcommissärs in die eines unmittelbaren Agenten des obersten Verwaltungsdepartements verwandelt wurde.

Lediglich auf diese Abänderungen beziehen sich die Abweichungen derjenigen Instruction, welche dem Freiherrn v. Riedesel sub dato Frankfurt den 10. December 1813 gegeben, von der späterhin sub dato den 1/2. December 1813 ertheilten, wie solches deren Zusammenstellung in der Anl. 14. der Schwarzburg-Sondershausischen Deduction, worauf beklagtischer Seits Bezug genommen worden, unwidersprechlich ergiebt.

Namentlich war in Bezug auf das jetzige Streitverhältniß im §. 3. dieser Instruction festgesetzt:

„Die Verpflegung der verbündeten Truppen geschieht
a) in den Etapenorten an die durchmarschirenden Truppen,
b) in den Verpflegungsrayons an diejenigen Truppen, welche von der Generalintendantur darauf angewiesen seyn werden. Bei Etapenverpflegungen sorgt der Generalcommissär dafür, daß, nach Anleitung des Etapenregulativs, an den Etapenorten kleinere oder größere Magazine von Lebensmitteln und Fourage, Depots von Schuhen, Parks von Wagen und angeschirrten Pferden rc. bereitet werden, und nimmt über das Bedürfniß und die Beschaffenheit Rücksprache mit den Etapen-Inspectoren. Die Aufbringung dieser Lebensmittel wird von ihm, unter Rücksprache mit den Landesbehörden, auf den ganzen District verhältnißmäßig vertheilt.“

Der Agent v. Riedesel hat diese Instruction, nachdem er den betreffenden Landesherren sein Creditiv als Generalcommissär überreicht, den verschiedenen Regierungen, und namentlich dem Geheimenraths-Collegium zu Hildburghausen unterm 13. Januar 1814, mitgetheilt, und außer mehreren nicht hierher gehörigen Anforderungen um

a) Bestellung eines Deputirten,
b) Mittheilung der Accessionsverträge,
c) statistische Uebersichten nach einem beigefügten Schema, und
d) Aufstellung der bisherigen Erlittenheiten bis zum 10. Januar 1814

gebeten, worauf Antworten, und zwar von dem beklagtischen Landesministerium unterm 1/2. Januar 1814, eingegangen und die Deputirten zu den

Conferenzen namhaft gemacht worden sind. (Anl. 4. und 5. der Weimarischen Deduction.)

Diesem vorgängig, haben letztere selbst zu Arnstadt im Schwarzburg-Sondershausischen ihren Anfang genommen.

In der ersten am 25. Februar 1814 gehaltenen Conferenz (Anl. 6. ibid.) wurde nach deren Eröffnung von dem Agenten der Hauptzweck der gemeinschaftlichen Arbeiten dahin festgestellt:

»Ausmittelung der Leistungsmöglichkeit jedes der einzelnen Länder des Rayons und seines Beitragsverhältnisses zu den **allgemeinen** Bedürfnissen der alliirten Heere;«

und zur Bestimmung dieses Verhältnisses wurde für nöthig erachtet,

1) den natürlichen Zustand und das gewöhnliche ungestörte Verhältniß dieser Länder,

2) den gegenwärtigen Zustand derselben nach den mancherlei gebrachten Opfern oder erlittenen Verlusten

näher zu erörtern,

»letzteres jedoch nicht als Liquidirung in Beziehung auf die von den hohen verbündeten Mächten in den Accessionsurkunden zugesicherten Vergütungen, sondern gegenwärtig nur zur Ausmittelung der fernern billigen und **verhältnißmäßigen** Herbeiziehung der einzelnen Länder zu den oberwähnten allgemeinen Erfordernissen.«

Als letzter Zweck war dabei von dem Agenten selbst angedeutet:

»möglichst auszumittelnde gleiche Theilnahme und Mitwirkung zu dem heiligen großen Ziele, Erringung und Erhaltung der allgemeinen deutschen Nationalfreiheit und Ehre.«

Man kam ferner überein: daß. um den natürlichen Zustand der Länder bestimmen zu können, man mehrere Verhältnisse derselben zu berücksichtigen und theils nach allgemein bekannten, theils nach treulich anzugebenden Notizen auszumitteln und bei Bestimmung des Leistungsverhältnisses anzunehmen habe.

Als solche wurden in Verfolg der Verhandlungen in den Conferenzen vom 25. Februar und 4. März 1814 (Anl. 13[a]. der Weim. Ded.) folgende bestimmt: 1) Arealgehalt, 2) Einwohnerzahl, 3) Städte-, Dörfer- und Häuserzahl, 4) Spannviehzahl, 5) Contingentstärke, 6) einjährige Brutto-Landeseinnahme, 7) Culturfähigkeit (urbare Fläche und deren Productionsvermögen nach fünf Classen), 8) industrielle Production der verschiedenen Lande nach zehn Classen.

Der letztere Punct wurde gleichwohl in der Conferenz vom 5. März d. a. (Anl. 13[b] ibid.) wegzulassen beschlossen, so daß also nur sieben Divisoren übrig blieben, wobei unter mehreren, weiter in das Detail gehenden Modificationen das durchschnittsmäßige Resultat der dazu vorzulegenden Materialien mit den Angaben von drei Statistikern in weiteres Durchschnittsverhältniß gesetzt, und so ein Generaldivisor ermittelt werden sollte. (Anl. 15. ibid.)

In der Conferenz vom 2. April 1814 eröffnete der Agent die vollendete Zusammenstellung sämmtlicher, nach den vorhin bestimmten Grundsätzen erforschten **Verhältnißzahlen** und den daraus resultirenden Concurrenzmaßstab, welcher unter den betreffenden Rayonstaaten folgenden Beitragsfuß ergab:

I.	Sachsen-Weimar	zum	Hundert	13,9287.
II.	Sachsen-Eisenach	»	»	6,1133.
III.	Sachsen-Hildburghausen . .	»	»	5,0555.
IV.	Sachsen-Gotha	»	»	14,7319.
V.	Sachsen-Altenburg . . .	»	»	15,6762.
VI.	Sachsen-Coburg-Saalfeld . .	»	»	9,0444.
VII.	Sachsen-Meiningen . . .	»	»	8,3862.
VIII.	Schwarzburg-Sondershausen . .	»	»	8,2786.
IX.	Schwarzburg-Rudolstadt . .	»	»	7,9744.
X.	Die Reussischen Lande . . .	»	»	10,8188.

Nach diesem Maßstabe sollten, wie es im gedachten Protokolle heißt, zwischen den sämmtlichen Districtslanden die von denselben seit dem 1. März 1814 geleisteten **ordentlichen** Kriegspräftationen (mit Ausnahme der Lazarethkosten, der Kriegsschäden durch Brand, Verwüstung 2c. und der Kosten des eigenen Militärs) wechselseitig **ausgeglichen und vergütet werden**. Dabei war bemerkt, daß zwar bei künftigen Leistungen auch auf die bereits getragenen Lasten Rücksicht genommen werden solle, darüber sich aber vor Berichtigung der verabredeten Liquidationen nichts festsetzen lasse, daher

»dem Herrn Agenten 2c. von sämmtlichen Deputirten vertrauensvoll überlassen wurde, nach Beendigung der Liquidationen zu bestimmen, in welcher Maße bei künftigen Kriegspräftationen einige Ausgleichung der vorhergegangenen, mittelst billigmäßiger größerer Heranziehung derjenigen Länder, welche weniger geleistet, mit der fernern **Beitragsfähigkeit** derselben vereint werden könne.«

Diese Mitberücksichtigung früherer Erlittenheiten war schon in einer frühern Conferenz vom 1. März d. a. (Anl. 11. der Weim. Ded.) zur Sprache gekommen, und mit Erwähnung einer von Sachsen-Meiningischer und Hildburghausischer Seits gemachten Einwendung, rücksichts deren die Gründe und Gegengründe in schriftlichen Memoiren (Anl. 12. ibid.) entwickelt sind, ohne Beachtung der letztern per majora beschlossen:

1) die Berechnungen sollten vom 1. September 1813 anfangen;
2) auch noch frühere Erlittenheiten sollten historisch dargestellt werden können;
3) ausgeschieden blieben die nicht zum Fortkommen und Unterhalt der Truppen nothwendigen, die der Fähigkeit zur fernern Leistung nicht unmittelbar nachtheiligen Erlittenheiten, die durch Plünderung, Verwüstung 2c. und es sollte
4) kein Unterschied zwischen den durch Feind oder Freund veranlaßten Erlittenheiten gemacht werden.

»weil es dermalen lediglich auf Ausmittelung des
»Leistungsvermögens ankomme«,

übrigens wurde eine bloß approximative oder wahrscheinliche Berechnung, die der pflichtmäßigen Angabe der Landesbehörden zu überlassen, für hinreichend erklärt, und in der Sitzung vom 3. März d. a. (Anl. 12. ibid.) der terminus ad quem der zu berechnenden Erlittenheiten auf das Ende Februars 1814 festgesetzt.

Nach diesen Grundsätzen sind die Erlittenheiten selbst in sieben Classen, namentlich 1) Verpflegung der Mannschaft, 2) Verpflegung der Pferde, 3) gelieferte Kleidung, 4) Lazarethaufwand, 5) Verlust an Spannmittel, 6) geleistete Spannung und 7) insgemein — unter Trennung des ordnungsmäßigen Aufwandes von dem durch Plünderung und Verwüstung entstandenen — eingetheilt und, unter Grundlage der von den Regierungen eingesandten Materialien, in eine tabellarische Uebersicht gebracht worden, wobei jedoch der nicht ordnungsmäßige Kriegsaufwand nur zum vierten Theile in Anschlag gebracht ist.

Nach dieser Uebersicht (Beil. 56. u. 57. ibid.) veränderte sich dann die obgedachte Beitragsquote zum Hundert

a) für Weimar und Eisenach aus 20,0420 in . . 15,68450
und

b) für Sachsen-Coburg aus 9,044 in . . . 12,13750.

Ueber die Billigkeit einer also bewirkten Abänderung des früher aufgestellten natürlichen Divisors durch theilweise Berücksichtigung der durch frühere Last eingetretenen Kraftschwächung hat sich der Agent in einem am 19. September 1814 den Deputirten vorgelegten schriftlichen Memoire (Beil. 58. ibid.) ausgesprochen. In der Conferenz vom 14. September 1814 (Beil. 55. ibid.) hat er obige Tableaux vorgelegt, aus welchen sich die angegebenen Quoten ergeben, und haben laut Schlusses sämmtliche Deputirte versichert, daß sie die Billigkeit des aufgestellten Ausgleichungs-Systems, in so weit sie dermalen das Tableau zu übersehen im Stande wären, nicht verkennen könnten, jedoch werde, wird hinzugefügt, der Generalcommissär erlauben, daß, wenn der Eine oder der Andere diese oder jene Bedenklichkeiten habe, er solche mittheile.

Daß solche Mittheilungen geschehen, darüber ergeben die folgenden Conferenzen überall nichts.

Nach dem auf diese Weise ermittelten Concurrenzfuße kam es jetzt auf den modus der Leistung und demnächstigen Ausgleichung selbst an. Hierüber war zuerst nach dem Schlusse des Conferenzprotokolls vom 2. April 1814 im Wesentlichen verabredet:

1) Zur Umgehung der mit gemeinschaftlicher Administration verbundenen Beschwerden, sollten die Beiträge, die nach dem Rechnungsabschluß ein Land an das andere zu leisten, vom 1. März an in Gelde nach namhaften Preisen geschehen, beide Länder jedoch verbunden seyn, nach vierzehntägiger Kündigung die ein Land treffenden Rationen und Portionen in natura resp. zu leisten und anzunehmen.

2) Zu Ende jedes Monats würden über die zur Ausgleichung geeigneten Leistungen die Rechnungen geschlossen, und vor Ablauf der ersten Hälfte des folgenden an den Agenten geschickt.

3) Ueber die Leistungen selbst sollten vom Militär oder eventualiter von der Obrigkeit ausgestellte, von den Deputirten beglaubte Atteste beigebracht werden.

4) Auf diese Berechnung werde sodann der Agent die Repartition und Ausgleichung bewirken. Das Herauszugebende sey vor dem Ende des folgenden Monats abzuführen.

5) Die Deputirten der Länder, die Vergütung erhielten, verpflichteten sich, dem Agenten über die richtige Verwendung Vorlage zu machen, und zu sorgen, daß sie nicht zu andern Zwecken verwendet würden.

6) Bei starken Durchmärschen bleibe dem Agenten überlassen, die Unterstützung des betreffenden Landes durch die Nachbarlande mittelst Naturallieferung zu verfügen.

Diese Vereinigung über ein Geldausgleichungs-System erlitt in der Folge, und namentlich im Anfange Mai 1814, bei dem Rückmarsche der Russischen Truppen einige Modificationen. Indessen hatten sich, laut Schlusses der Conferenzhandlung vom 14. Mai d. a. (Anl. 28. ib.), die Deputirten von Altenburg, Gotha, Coburg, Sondershausen und Hildburghausen bereitwillig erklärt:

»nach Einreichung der monatlichen Nachweisungen auch die bevorstehenden Russischen Durchmärsche und die deßfallsigen Kriegslasten nach dem vorhin angenommenen Maßstabe auszugleichen.«

Insbesondere wurde in obiger Beziehung, laut Conferenzprotokolls vom 15. Mai 1814 (Anl. 29. ib.) sub num. 2. verabredet: jedes Districtsland solle seine Quote in Bereitschaft haben; diejenigen, die nach den Dislocationsplänen nicht so viele Verpflegung, als ihre Quote betrage, leisten wurden, lieferten entweder das Uebrige an die benachbarten Länder, welche Unterstützung zu fordern hätten, oder sie vergüteten es auf folgende Art: es stehe nämlich dem Unterstützung erhaltenden Lande frei, solche in natura zu verlangen, oder für die Verpflegung und sonstigen Leistungen zu sorgen, und dafür eine Vergütung in Gelde anzunehmen; im erstern Falle trete, wenn das Land, welches schuldig sey, die Naturallieferung nicht selbst bewirke, auf dessen Kosten, jedoch unter solidarischer Garantie der sämmtlichen Districtslande, unter Leitung des Agenten die Admodiation ein, und die Zahlung müsse nach den dem Lieferanten zugestandenen Preisen geschehen. Im zweiten Falle, wenn eine Geldvergütung angenommen, würden für den dermaligen Durchmarsch andere (benannte) Preise festgesetzt.

Die Admodiation durch Accorde mit den Lieferanten zur Errichtung von Hülfsmagazinen, woraus mehrere Hauptetapen die nöthige Unterstützung empfingen, ist nachmals wirklich eingetreten, und hat einen Aufwand von 24,200 Rthlr. veranlaßt, wovon auf Coburg 7,614 Rthlr. zur Uebertragung und Berichtigung repartirt worden sind.

Nach Anleitung dieser Bestimmungen sind die verschiedenen Verpflegungs- und Transport-Bedürfnisse für die alliirten Heere in den verschiedenen

Etapenbezirken aufgebracht, dem Agenten sind die Berechnungen darüber eingesandt, und es ist mit Prüfung, Monirung, Heraussetzung und Regulirung der eingereichten Liquidationen verfahren, worüber das Nähere aus den Conferenzprotokollen vom 17. Mai 1814 (Anl. 31. ibid.) und 13. September d. a. (Anl. 53. und 54. ibid.) ersichtlich ist. Unter eben diesen Grundlagen sind denn auch ferner die Ausgleichungsberechnungen selbst, welche in Folge der ursprünglichen Abrede monatlich hätten abgeschlossen und berichtigt werden sollen, durch den Agenten aufgestellt.

Die erste derselben, worin die Quotisation und Berechnung bloß nach dem zuerst aufgefundenen natürlichen Divisor geschehen, umfaßt bloß die Monate März und April 1814 (Anl. 32. und 33. ibid.), und hat der Agent das Resultat derselben den sämmtlichen Deputirten in einem Memoire vom 24. Mai eröffnet. (Anl. 36. ibid.) Es ergibt für Sachsen-Coburg ein restituendum an Sachsen-Eisenach von 2010 Thalern.

Da inzwischen diese Ergebnisse in der Folge unrealisirt blieben, so hat der Agent in der Schlußberechnung über den ganzen sechsmonatlichen Zeitraum vom März bis ult. August 1814, (welche sich übrigens zugleich mit auf die Lieferantenforderung ausdehnt) die aus der Peräquation der beiden ersten Monate hervorgegangenen Summen mit aufgenommen. Diese Schlußberechnung selbst ergiebt einen Gesammtaufwand von

1,481,304 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf.

und für die Länder Weimar und Eisenach, Altenburg, Rudolstadt und Reuß ein Credit von

166,645 Rthlr.

welches als debet zu dem begleichenden Betrage für die übrigen Rayonlände Sachsen-Gotha, Coburg, Hildburghausen, Meiningen und Sondershausen aufgeführt ist. (Anl. 67. — 68. ibid.)

Davon beträgt an Credit

1) der auf Sachsen-Weimar fallende Antheil 2,018 Thlr. 18 Gr. 11 Pf.
   wovon auf Coburg . . . . 634 » 2 » 7 »
   assignirt sind.
2) der auf Sachsen-Eisenach fallende Antheil 97,591 Thlr. 8 Gr. 6 Pf.
   wovon auf Coburg . . . . 30,679 » — » — »
   verwiesen sind.

Laut Conferenzprotokolls vom 18. September 1814 (Anl. 63. ibid.) ist noch unter allgemeiner Anempfehlung der Billigkeit

a) Herabsetzung der obigen Forderungen (jedoch mit Ausnahme der der Lieferanten) um ein Viertheil, und
b) terminliche Zahlung in vier auf Michaelis und Weihnachten 1814 und Michaelis 1815 und 1816 festgesetzten Fristen

in Vorschlag gebracht, welchen Vorschlag die sämmtlichen Deputirten zwar für ihre Person der Lage der Sache angemessen, sich aber, in Ermangelung einer bestimmten Instruction, zu einer definitiven Erklärung außer Stande erklärt, jedoch einen Vortrag darüber bei ihren Regierungen expromittirt haben, nach deren Entschließung sie sich weiter vernehmen lassen wollten.

Auf obige beiden Modificationen beziehen sich die von dem Agenten unter Grundlage der General-Ausgleichungsberechnung gefertigten, so rubricirten amtlichen Ueberweisungen der Ausgleichungssummen für die Herzogthümer Sachsen-Weimar und Eisenach vom 5. October 1814, worin sich zugleich die zu zahlenden Beträge für jeden einzelnen Termin aufgeführt finden, (Anl. 69. und 70. ibid.) und wonach dasjenige, was Sachsen-Coburg zu restituiren hat,

a) für Sachsen-Weimar auf 681 Rthlr. und

b) für Sachsen-Eisenach auf 22,764 Rthlr. zu stehen kam.

Mit der Conferenz vom 18. September 1814 (Anl. 63. ibid.) wurden die sämmtlichen Verhandlungen geschlossen,

»nachdem, wie es am Schlusse des Protokolls heißt, man vorher von Seiten der gesammten Deputirten dem Agenten für die ausgezeichnete Sorgfalt den innigsten Dank gebracht hatte, auf den er durch seine eifrigen Bemühungen für das Beste des Rayons in jeder Hinsicht sich die gerechtesten Ansprüche erworben.«

Diese Verhandlungen sind es nun, worauf die jetzt geltend gemachten Forderungen zunächst basirt sind, welche aber beklagtes Gouvernement zu berichtigen weigert.

In der Periode vom Anfange der Arnstädter Conferenz bis zum Ende der sechs Monate, welche in die General-Schlußrechnung aufgenommen worden sind, d. h. vom März bis einschließlich August 1814, constirt von einem, auch nur leise angedeuteten Widerspruche gegen die wesentlichsten in Beziehung auf den modum peraequationis zur Sprache gekommenen Puncte (denn Debatten über einzelne Nebenpuncte gehören nicht hierher) namentlich von Seiten des beklagten Herzogthums überall nichts.

Allererst in einem Schreiben vom 12. September 1814 hatte der Sachsen-Coburgische Deputirte, unter Widerspruch gegen das auf die Conferenz vom 2. April d. a. basirte Ausgleichungssystem, dem Antrage auf dessen Modification noch die Schlußbemerkung hinzugefügt:

»wie er gleich am Anfange der Conferenzen erklärt, daß er alle Abreden, die bei diesen Verhandlungen unter den Deputirten zu Stande gekommen, seines Orts nur bis auf höchste Genehmigung seines Durchlauchtigsten Committenten abschließen könne, auch denselben nur unter dieser in der Natur der Sache liegenden Bedingung beizutreten vermöge, — — — mit dem Beisatze, daß Alles, was bei den jetzigen Conferenzen vorkommen und verabredet werden möchte, von ihm nur ad referendum angenommen, und nicht eher für die Coburger Lande für gültig und verbindlich erachtet werden könnte, als es für seinen Theil die Genehmigung seines gnädigsten Herrn erhalten haben würde.«

Diesem Memoire, worauf der Agent eine eigene, zurechtweisende, schriftliche Gegenerklärung (Beil. 52. ibid.) abgegeben hatte, ist laut Conferenzprotokolls vom 13. September 1814 (Beil. 58.) in Beziehung auf obige Schlußbemerkung auch der Sachsen-Hildburghausische Deputirte beigetreten.

Der Agent hat ihm aber darauf die Weisung ertheilt: »daß er sich an jene Erklärung nicht weiter kehren könne,« worauf denn die Verhandlungen selbst (und zwar die Revisionen der Nachweisungen über die Kriegslasten vom März bis incl. August 1814) ihren Fortgang hatten, und namentlich in der nur gedachten Conferenz vom 13. September d. a., als der Agent eine wechselseitige Vorlegung der Belege zu den monatlichen Zusammenstellungen verlangte, von sämmtlichen Deputirten erklärt wurde:

»wie sie auf den Grund der früheren Verhandlungen, und im vollen Vertrauen auf die Rechtlichkeit der liquidirenden Behörde, von der speciellen Nachweisung um so mehr abgehen zu müssen glaubten, als die meisten Behörden ihre Quittungen nach Frankfurt eingeschickt hätten, und deren Vorlegung daher nicht möglich sey.«

Als nach der Schlußverhandlung vom 18. September d. a. eine Erklärung der betreffenden Regierungen über die Proposition des Agenten (wegen der Realisirung des ganzen Geschäfts) nicht erfolgt war; als der Agent darauf die Resultate der Gleichstellungsberechnungen in der vorgelegten Uebersicht und Ueberweisung zur Kenntniß der danach herauszahlungspflichtigen Regierungen gebracht, (Anl. 71. ibid.) und nachdem in dessen Gemäßheit die Landes-Polizeidirection zu Eisenach in einem Schreiben vom 19. October 1814 (Anl. 72. ibid.) jene Regierungen aufgefordert hatte, sich über die Vorschläge wegen Remission und Termine zu erklären; so erfolgten nunmehr von sämmtlichen vier Regierungen ablehnende Erklärungen, insbesondere Coburgischer Seits dahin:

»daß man sich auf jede Entschädigung auf den Grund der Conferentialabrede vom 2. April weder einlassen könne noch werde.«

Bei dieser Weigerung, welche sich theilweise auch mit auf die Forderungen der Lieferanten ausgedehnt hat, sind die betreffenden Regierungen beharret, und die klägerische Regierung hat daher am 12. September 1817 die hohe Deutsche Bundesversammlung angerufen, durch verfassungsmäßige Vermittlung, und, bei deren Nichterfolg, durch rechtliche Entscheidung auf dem übereinkommlichen Wege den gemachten Ansprüchen nach dem (in §§. 49. und 50. einer gleichzeitig eingereichten Deduction enthaltenen) Petitum rechtlichen Eingang zu verschaffen.

Da gleichwohl die commissarischen Vermittlungsversuche ohne Erfolg geblieben sind, so ist nach mehreren, sich auf das Litis-Consortium der angesprochenen Staaten und die Qualification der Sache zur austrägalrichterlichen Entscheidung gemachten Ausstellungen (welche Puncte durch eine Vorentscheidung bereits ihre Erledigung erhalten haben), in Folge einer erfolgten gemeinschaftlichen Ernennung, dem Oberappellationsgerichte zu Celle die Cognition und Entscheidung übertragen, und bei diesem am 11. Mai 1824 vom Anwalte des Großherzogthums Sachsen-Weimar eine anfänglich gegen Sachsen-Coburg und Sachsen-Hildburghausen gemeinschaftlich gerichtete Klage angebracht, wobei in der demnächstigen Replik als Principal-Klagegrund die Thatsache bezeichnet wird,

»daß der klägerische Staat Leistungen für den beklagtischen gemacht habe.«

Hierauf wird

I. die Klage ex pacto fundirt, in so fern jene Leistungen in Folge einer rechtsgültigen Verabredung geschehen sind, als welche insbesondere die Conferenzen vom 4. März, 2. April, 14. und 15. Mai 1814 benannt werden,

II. insbesondere die actio pro socio, in so fern die rechtlichen Merkmale der societas bei diesem Vertrage anzutreffen,

eventualiter und im Falle der Unstattnehmigkeit einer Vertragsklage

III. a) die actio de in rem verso, und

b) die actio negotiorum gestorum contraria.

Ad I. und II. werden in Rücksicht der ersten beiden Klagefundamente folgende Hauptpuncte herausgehoben:

1) der Rayon sey gesetzlich constituirt,

2) dessen gesetzlicher Zweck sey temporelle verhältnißmäßige Gemeinschaft der Kriegslasten für die Dauer des Verbandes gewesen,

3) er sey von den darunter begriffenen Fürsten und deren Regierungen anerkannt.

4) Die für die Rayonfürsten verbindliche Instruction des Agenten des Centraldepartements habe demselben die von jenem allerseits anerkannte Befugniß ertheilt, die Beitragsverhältnisse der Fürsten in geschehener Maße zu reguliren.

5) Sämmtliche Deputirte hätten bei den Verhandlungen nach jenem vorgeschriebenen Zwecke facultatem contrahendi in Folge

a) ihrer Sendung, und

b) ihrer nicht limitirten Bevollmächtigung

gehabt.

6) Die Rayonslande hätten sich über ihr allerseitiges Beitragsverhältniß unter eventueller gesetzlicher Entscheidungscompetenz des Agenten vereinigt.

7) Sie hätten daneben unter sich besondere Verträge zu gegenseitiger Naturalvorschußleistung und Geldausgleichung nach festgesetzten Preisen geschlossen, welche Ausgleichung die Stelle der schuldigen Naturalconcurrenz vertreten solle.

8) Diese Verträge seyen von Einer Seite

a) durch vorschußweise Leistung der Erfordernisse,

b) durch Berechnung der Leistung bei dem Agenten,

c) durch Prüfung und Justification der beglaubigten Rechnungen, und

d) durch Errichtung der Hülfsmagazine und deren zweckmäßige Verwendung

erfüllt worden.

9) Die von dem Agenten aufgestellten, in zwei (obbemerkte) Hauptabschnitte zerfallenden Schlußberechnungen begründeten sich

a) auf die dem Agenten theils zustehende, theils vertragsmäßig eingeräumte Befugniß, und

b) auf die vertragsmäßig ohne besondere Nachweisung aufgestellten Liquidationen.

10) Sämmtliche Verhandlungen seyen

a) durch Anerkennung der auf dem Peräquationssystem beruhenden ersten Ausgleichungsberechnung für die Monate März und April nach dem so genannten natürlichen Concurrenzmaßstabe,

b) durch die theils ausdrückliche, theils durch concludente Handlungen erfolgte Anerkennung der Ausgleichungsverbindlichkeit für die ganze spätere Zeitfolge des Rayons

ratificirt worden, und endlich

11) habe der oberste Verwaltungsrath das ganze Geschäft sanctionirt.

Ad III. wird (ad a.) das Fundament der actio de in rem verso darin, daß man klägerischer Seits mit einem Geschäftsführer des Beklagten contrahirt, und Letzterer von dem Geschäfte Nutzen gehabt, — und (ad b.) das der actio negotiorum gestorum contraria darin gesetzt, daß klägerischer Seits auch wirklich die negotia des Beklagten gerirt, d. h. Lieferungen geschehen seyen, welche Beklagter selbst machen müssen, wodurch denn dieser den Aufwand gespart habe;

und in Beziehung auf beide wird behauptet:

1) daß beklagtisches Gouvernement rechtlich verbunden gewesen, die ihm zugetheilten Quoten zu den Kriegsleistungen beizutragen und

2) für dasselbe jedenfalls eine factische Nothwendigkeit dazu eingetreten sey.

Weil sich klagender Theil übrigens an die rücksichts des nur durch prompte Zahlung bedingten Erlasses von einem Viertel der aus der Berechnung des Agenten resultirenden Schuldsumme nicht gebunden hält, fordert derselbe nach Maßgabe des Hauptrechnungsabschlusses

I. Verurtheilung zur Berichtigung des daraus für Weimar-Eisenach gegen Hildburghausen resultirenden Guthabens ad 24,293 Thlr., den Sp. Thaler zu 1 Thlr. 10 Gr. berechnet,

II. Verurtheilung in fünfprocentige Zinsen des Verzugs vom Ende September 1814 bis zur demnächstigen Zahlung, und

III. Verurtheilung in die Proceßkosten.

Von Seiten des beklagtischen Gouvernements ist diesen Ansprüchen in totum widersprochen worden. Dasselbe hat zwar das Verhältniß im Allgemeinen, so wie es oben vorgelegt worden, und namentlich die Existenz der Arnstädter Verhandlungen, so wie solche die producirten Conferenzprotokolle ergeben, nicht zu läugnen vermocht (daher es denn hierüber keines Beweis- und namentlich keines Agnitions-Verfahrens weiter bedarf); dagegen aber werden von demselben in Beziehung auf den Principal-Klagegrund die oben herausgehobenen factischen Momente fast ohne Unterschied, und in Beziehung auf das eventuelle Fundament die in rem versio und die negotiorum gestio, bestritten.

In Rücksicht auf ersteres (worauf es jetzt in decidendo zunächst ankommen dürfte) hat dasselbe insbesondere

1) ein Socialverhältniß, begründet durch die Constituirung des Thüringer Rayons in Beziehung auf gemeinschaftliche Tragung von Kriegslasten, bestritten,

2) jede Verpflichtung zur Anerkennung der unter Leitung des Agenten des Centraldepartements aufgestellten Vertheilungsnormen, so wie zur Anerkennung

3) alles desjenigen geläugnet, was zwischen den verschiedenen Rayonstaaten über ein Geldausgleichungs-System der hinc inde geschehenen Kriegsleistungen pactirt und beschlossen ist,

endlich

4) aber außerdem noch, unter gänzlicher Verkennung aller Verbindlichkeit, die aus jenen Quotisationsnormen und aus dem Geldperäquations-System durch den Agenten des Centraldepartements aufgefundenen Resultate gegen sich gelten zu lassen, hierüber und insonderheit über die Richtigkeit der verschiedenen, behuf der Ausgleichung aufgestellten Liquidationen noch eine besondere Nachweise verlangt.

Um das Gewicht dieser Einwürfe und der dabei noch besonders opponirten Exceptionen gehörig zu würdigen, wird es daher vor allen andern

I. auf die Beantwortung der Frage ankommen: ob schon durch die Constituirung des Thüringer Rayons selbst, unter den in demselben begriffenen Fürsten in Ansehung der gemeinschaftlichen Tragung von Kriegslasten ein Socialverhältniß mit wechselseitig übernommenen Verbindlichkeiten begründet war?

Daß das der Klage untergelegte Vertragsverhältniß keiner, ein für allemal geschlossenen und sämmtliche Ansprüche umfassenden Uebereinkunft seine Entstehung verdankt, sondern aus denjenigen Verhältnissen, worin die Thüringischen Fürsten in Folge der politischen Ereignisse des Jahres 1813 zu den hohen verbündeten Mächten standen, hervorgetreten, und sodann, unter Mitwirkung des Centraldepartements und dessen Agenten, durch die zwischen den letztern und den Deputirten der Rayonstaaten gepflogenen Verhandlungen allmählig ausgebildet ist, ergeben die Verhandlungen selbst in Verbindung beiderseitiger historischer Verträge zur Genüge. Um daher zu beurtheilen, ob überhaupt und in welchen einzelnen Beziehungen diese Verhandlungen eine verbindende Kraft haben, muß jene Ausbildung Stufe für Stufe verfolgt werden, und wird zuerst eine Beleuchtung jenes primitiven Verhältnisses der Rayonstaaten zu den hohen alliirten Mächten erforderlich seyn, um zu dem Standpuncte zu gelangen, aus denen die Arnstädter Conferenzen nach ihren einzelnen Verzweigungen rechtlich zu würdigen sind. Dabei ist aber niemals der Gesichtspunct zu verlassen, daß alle in der Natur der Sache und in den damaligen Conjuncturen liegenden, oder durch die sogenannten Accessionsverträge ausdrücklich und förmlich festgestellten Rechtsverhältnisse der Fürsten gegen die hohen Mächte an sich selbst keine directe Entscheidungsquelle über die Obliegenheiten von jenen unter einander abgeben, sondern immer nur dienen, um die Nothwendigkeit eines,

die gemeinschaftliche Tragung der Kriegslasten bezweckenden Socialverbandes außer Zweifel zu stellen.

Es wird zwar diese Nothwendigkeit verkannt, und namentlich ist bestritten, daß das Centraldepartement seinen Wirkungskreis auf die Entwickelung und Bethätigung der Leistungskräfte in den einzelnen Staaten erstreckt, und daß es insbesondere zu den zu lösenden Aufgaben gehört, die verschiedenartigen Kräfte der einzelnen Lande in ein richtiges, den Bedarf sicherndes Verhältniß zu den Leistungen selbst zu setzen; allein es bestätigt sich letztere Behauptung als vollkommen richtig, und kann ebensowenig die absolute Nothwendigkeit, die Mannigfaltigkeit der Territorialverhältnisse zu größerer Einheit zu verbinden, bei einem einfachen Blick auf die damalige Lage der Dinge verkannt werden.

Zuvörderst liegt außer Zweifel, daß bei dem Gange der Kriegsereignisse von 1813 von den Deutschen Staaten, wenigstens vorläufig, und abgesehen von den über etwaige Vergütungen besonders getroffenen Uebereinkünften, unerläßlich und unbedingt dasjenige geleistet werden mußte, was das augenblickliche Bedürfniß für Transport und Verpflegung der verbündeten Heere mit sich brachte. Diese Verpflichtung war nicht zu umgehen; im Falle der Weigerung würde durchgegriffen und Gewalt gebraucht seyn.

Die Frage, in wie fern die hohen Mächte den Deutschen Staaten (namentlich denen des Rheinischen Bundes) nach den Ereignissen bei Leipzig völlige Souverainetätsrechte zugestanden oder nicht, ist auf das vorliegende Streitverhältniß ohne Einfluß. Es genügt, daß nach der Convention vom 21. October 1813 die Mächte bei der Organisirung des obersten Verwaltungsdepartements einen Unterschied zwischen solchen Landen machten, die sich entweder ohne Souverain befanden, oder deren Souverain der Allianz gegen den gemeinschaftlichen Feind nicht beigetreten waren, und solchen, deren Regenten in die Allianz aufgenommen wurden.

Der Inhalt des Artikels II. und III. jener Convention ergiebt, daß nur für die in die erste Cathegorie gehörigen Länder der oberste Verwaltungsrath mit einer ausschließlichen und völlig selbständigen Administration beauftragt worden, während in Rücksicht der letztern die Art der Einmischung in die Verwaltung noch von besondern, mit den Fürsten einzugehenden Verträgen abhängig gemacht werden sollte. Eben darum ist denn auch im §. 2 der nachherigen Instruction des Agenten dessen Verfahren bei der ersten Classe von Fürsten als unmittelbar administrirend, das zu der letzten hingegen als bloß fürsehend bezeichnet. Der Grund dieses Unterschiedes liegt sehr nahe, und es verstand sich wohl, daß der Agent da freiere Hand haben und directer operiren konnte, wo es an einer für rechtmäßig anerkannten Regierung ermangelte, als da, wo er anerkannte und in das allgemeine Bündniß gezogene Landesherren vorfand.

Allein die aus diesem Unterschiede abgeleitete Folgerung, als wenn dadurch den Letzteren über die Art und Weise der aufzubringenden Kriegslasten, oder vollends über das dabei zu beobachtende Verhältniß freie Hand gelassen, jede äußere Einwirkung aber, namentlich die Concurrenz der Centralbehörde, ausgeschlossen worden, läßt sich nicht rechtfertigen.

Denn außer daß eine solche Folgerung schon mit den eigenen sonstigen Anerkenntnissen der beklagten Fürsten in Widerspruch steht, und es auf einen bloßen Wortstreit hinausläuft, wenn man, der sonst aufrechtzuhaltenden und respectirten Souverainetät der Fürsten wegen, dem obersten Verwaltungsdepartement eine eigentliche gesetzgebende Macht bestreiten will, sobald man ihm doch als Repräsentanten der Hauptmächte die Befugniß nicht absprechen kann, zur Aufbringung des nöthigen Bedarfs für die Armeen die Rayonstaaten herbeizuziehen, und unter sie die Kosten und Leistungen zu repartiren; so entscheidet hier, daß

a) zufolge des zweiten Artikels des Accessionsvertrags vom November 1813 (Anl. 1. der Sondersh. Ded.) die betreffenden Fürsten sich ganz unbedingt zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Sache durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel (»par tous les moyens en Leur pouvoir«) anheischig machten, wobei die zweite Beilage zu jenem Vertrage vom $\frac{14}{26}$. November 1813 (Anl. 5. ibid.) die näheren Details enthält, und daß

b) alle über die Organisirung des Centraldepartements erfolgten Bestimmungen, insonderheit wegen der dabei dem Generalcommissär ertheilten Befugnisse, und wegen Constituirung der Verwaltungsbezirke für die betheiligten Staaten, verbindliche Kraft hatten, gegen deren Bethätigung so wenig Einwendungen statt fanden, als dieselben in ihren einzelnen Wirkungen ganz oder theilweise hintertrieben und vereitelt werden konnten, welches auch in den Worten:

> »Leurs Altesses s'engagent à cet égard en général aux arrangemens, qu'exigera l'ordre des choses, qui sera définitivement pour le maintien de l'indépendance«,

unzweideutig ausgesprochen ist.

Zu diesen Anordnungen gehört ohne Frage auch die Bildung des Rayons, und Alles was über den Wirkungskreis des Agenten bestimmt ist.

Der Zweck des also gebildeten Rayons liegt nicht im Dunkeln.

Den hohen Alliirten mußte bei ihren Operationen vor Allen an unaufhaltsamer und prompter Truppenverpflegung liegen. Längere oder kürzere Fortdauer des Bedürfnisses war nicht zu berechnen. Befanden sich die Heere bei ihrem Fortrücken in größeren Staaten, welche die Mittel zu vollständiger Verpflegung darboten, so kam es nur auf Requisitionen und deren Erledigung an; die betreffende Regierung leitete das Ganze, und es konnte, so oft es auf angemessene Requisition ankam, jener die Bewerkstelligung überlassen bleiben, so daß das Einschreiten der Requirenten nur für die Fälle der Renitenz erforderlich schien. Völlig anders verhielt es sich dagegen in solchen Gegenden, wo ein Staat von geringerm Umfange an den andern grenzte, wo die Kriegsoperation selbst, ohne daß der Grad der Leistungskräfte erwogen und berücksichtigt werden durfte, die mehrere oder mindere Berührung eines einzelnen erforderlich machte, wo der von Durchmärschen betroffene Staat nicht im Stande war, allen Bedürfnissen gerecht zu werden, welche der Drang des Augenblicks erforderte. Sollte hier, zum wesentlichsten Nachtheile der gemeinschaftlichen Sache, in der Armeeverpflegung keine

Stockung eintreten, so mußte auf Mitheranziehung der Nachbarstaaten Bedacht genommen werden.

Allerdings würde den hohen Mächten frei gestanden haben, bei jedesmaligen Bedürfnissen nach größerer Willkühr zu verfahren, und sich jene durch Requisition auch ohne ein bestehendes Regulativ zu sichern. Die Staaten hätten sich auch hierunter der Nothwendigkeit fügen müssen. Allein bei unvorzusehender Dauer des Krieges brachte es das Interesse der hohen Alliirten selbst mit sich, daß ein solches Regulativ jede Ueberlastung eines kleinen Staats verhinderte und dem reinen Zufall und der Willkühr Schranken setzte. Dieß Interesse traf mit denen der Fürsten zusammen.

Bloß hieraus erklärt sich die Vereinigung kleiner Staaten zu einem Ganzen, um dahin zu gelangen, daß von diesem Complexus nunmehr, um die Aufbringung der Armeebedürfnisse zu vereinfachen, dasjenige verlangt und beschafft werden konnte, wozu es in einem einzigen Staate gleichen Umfangs nur einfacher Requisitionen bedurft hätte. Und in diesem Sinne heißt es denn auch in der obigen Instruction: daß das Zusammentreffen verschiedener Institutionen für die Verpflegung rc. der verbündeten Heere rc. und die dabei vorkommende »obere Aufsicht und Verwal»tung es nothwendig machten, daß für die Districte, welche zwar verschie»denen Herren gehören, ihrer natürlichen Lage und Beschaffenheit »nach aber ein Ganzes bilden, die Functionen des Oberverwaltungs»departements rc. in eine Unterbehörde centralisirt werden.«

Ein solcher District war demnach rücksichts alles dessen, was zur Truppenverpflegung und Transportirung in irgend einer Beziehung stand, als ein unter einer und derselben Verwaltung stehender Staat zu betrachten. Geht man hiervon aus, und faßt dabei den eben angedeuteten Zweck ins Auge, so zeigt sich auch das Unhaltbare der Behauptung, als sey die Bildung des Rayons nichts als eine Geschäftsmaßregel gewesen, die unter den Staaten selbst nur in so weit etwas Gemeinsames mit sich gebracht, als alle im gleichen Verhältnisse zu dem Agenten gestanden. Im Gegentheil wird es klar, daß allerdings durch die Constitution des Rayons selbst ein Socialverband herbeigeführt ist, wobei die Concurrenz der Rayonfürsten die Regel gebildet, und eine gemeinschaftliche, auf Staatskräfte berechnete Vertheilung das leitende Hauptprincip abgegeben hat. Ist aber diese Prämisse richtig, und bestand schon bei der Eröffnung der Arnstädter Conferenzen in so fern eine Communion, daß die Concurrenz zu den Leistungen nicht dem bloß zufälligen Umstande, welche Direction die Truppen nehmen, und welche Maßregeln man wegen Beschaffung der Nothdurft ergreifen würde, überlassen, sondern die Last verhältnißmäßig getragen werden sollte, so ist schon dadurch, daß die betheiligten Fürsten (gleichviel, ob der Nothwendigkeit weichend oder mit Ueberzeugung von dem Ersprießlichen solcher Maßregeln) in den Rayon zusammentraten, der Begriff einer wahren Societas im Sinne des Römischen Rechts

L. 2. 16. 25. D. famil. hercisc. X. 2. — L. 2. Comm. divid. X. 3. — L. 31. D. seq. pro Socio.

vollkommen erschöpft.

Es kommt sonach darauf an, wie sich dieses Societätsverhältniß durch die in Folge der Rayonverbindung weiter eingetretenen Verhandlungen ausgebildet, und die befragten Forderungen in quali et quanto begründet hat.

Um dieses in seinen einzelnen Theilen zu untersuchen, fragt es sich vor allen

II. um die verbindende Kraft der unter Leitung des Agenten des Centraldepartements über die Repartition der vom 1. März bis ult. August 1814 durch die Thüringer Rayonlande getragenen Kriegslasten aufgestellten Repartitionsprincipien, und zwar

a) in Beziehung auf die durch den sogenannten natürlichen Divisor ausgemittelten, und für die Monate März und April 1814 angewandten, und

b) auf die durch Mitberücksichtigung früherer Erlittenheiten und dadurch veranlaßte Kraftschwächung ausgemittelten und für die Monate März bis Ende August angewandten Resultate.

So wie gleich die erste Conferenz vom 25. Januar 1814 den Zweck der gemeinschaftlichen Arbeit: »Ausmittelung der Leistungsmöglichkeit jedes der einzelnen Rayonländer und seines Beitragsverhältnisses zu den allgemeinen Bedürfnissen der alliirten Heere« bezeichnete, so war auch schon bei dieser Einleitung des Verfahrens die Nothwendigkeit der Eruirung des natürlichen Verhältnisses jener Länder und (gewissermaßen im Gegensatz davon) des damaligen durch frühere Kraftschwächungen herbeigeführten Zustandes anerkannt. Behuf der schon in dieser ersten Conferenz beliebten Ermittelung des natürlichen Divisors, vereinte man sich durch unanimen Beschluß in den fortgesetzten Conferenzen vom 25. Februar, 4. und 5. März 1814 zu den sieben oben mitgetheilten Specialdivisoren, wodurch man in der Conferenz vom 2. April 1814 zu den oben gleichfalls angeführten Verhältnißzahlen gelangte.

Die Feststellung dieses Concurrenzmaßstabes, der für März und April wirklich angewandt worden, beruhet auf dem einmüthigen Beschlusse sämmtlicher Deputirten der betheiligten Staaten, wenigstens geht aus dem Protokoll selbst, dessen Schluß der Genehmigung aller unterschriebenen Comparenten gedenkt, durchaus kein Dissens eines einzelnen hervor.

Die Modification dieses Divisors durch den sogenannten Erlittenheitsdivisor beruhet dagegen zwar, nach Ausweise des Protokolls vom 1. März 1814, nicht auf einmüthigem, sondern auf einem, ohne Rücksicht auf die von den Sachsen-Coburgischen und Meiningischen Deputirten gemachte Einwendung, per majora (und zwar einem von Sachsen-Gotha gemachten Antrage gemäß) gefaßten Beschlusse: jedoch ist darnach die Abänderung in der Maße wirklich erfolgt, daß die Weimar-Eisenachische Quote von $20,_{0420}$ auf $15,_{68,450}$ herabgesetzt, die von Coburg aber von $9,_{0444}$ auf $12,_{18,750}$ erhöhet worden ist.

Das Factische dieser Angaben, so wie es das Conferenzprotokoll klar darlegt, wird vom beklagten Theile nicht, gleichwohl wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Norm bestritten.

Die Gründe dieser Bestreitung sind theils

a) aus dem Standpuncte des Agenten gegen die Rayonstaaten und einer daraus gefolgerten Ueberschreitung seines instructionsmäßigen Wirkungskreises, theils

b) aus dem Mangel der Legitimation auf Seiten der Deputirten hergeleitet. Daneben

c) wird die Eigenschaft dieser Beschlüsse als wirklicher rechtsverbindlicher Verträge geradezu in Abrede gestellt.

Diese drei Hauptausstellungen sind also jetzt zu beleuchten, und ist

ad a) der Umfang der Gewalt des Agenten zu erörtern.

An und für sich scheint zwar dessen Stellung zum Rayon bei der Frage über Rechtsgültigkeit desjenigen Theils der Uebereinkunft, wodurch die Vertheilungsnorm bestimmt wurde, wenigstens direct nicht in Betracht zu kommen, da es sich versteht, daß bei untergestellter Voraussetzung freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Staaten selbst deren Gültigkeit durch die dem Agenten beigelegten Befugnisse niemals bedingt werden konnte; gleichwohl ist jene Stellung doch in so fern erheblich, als sie theils über das Vertragsverhältniß in seinem allmähligen Fortschreiten helleres Licht verbreitet, theils aber geeignet ist, mehrere ad c) vorkommende besondere Ausstellungen zu beseitigen.

Der Thüringer Rayon war, wie oben ad 1) vorgekommen, zur Erleichterung der Aufbringung der Kriegsbedürfnisse (nicht etwa bloß einzelner Arten derselben) durch deren verhältnißmäßige Vertheilung auf mehrere Nachbarstaaten constituirt. Mochte nun auch solche Vertheilung nicht gerade die Feststellung eines für sämmtliche während des ganzen Feldzugs aufzubringende Lasten geltenden Maßstabes erfordern; so ist es doch in der Natur des ganzen Verhältnisses begründet, daß, bei dem Mangel einer vorher bestimmten Norm, die Ausmittelung des richtigen Verhältnisses für jeden einzelnen vorkommenden Fall nicht eben so, wie vielleicht in einem großen, unter einer und derselben Regierung stehenden Staate, den jedesmaligen Bestimmungen mehrerer einzelnen Regierungen, deren Interesse sich entgegen stand, überlassen werden durfte.

Es blieben also nur zwei Wege, entweder

a) blieb die jedesmalige Requisition lediglich den hohen Mächten und deren Repräsentanten überlassen, oder

b) an die Stelle solcher Willkühr trat die Vereinigung über gewisse Quoten, welche ohne die Nothwendigkeit einer eigentlichen arithmetischen Ausgleichung durch Vergütung des Ueberhingeleisteten, doch bei jeder folgenden Leistung, um das richtige Verhältniß wieder herzustellen, als Grundlage dienen, und so stärkere oder mindere Herbeiziehung veranlassen konnten.

Wäre der erste Weg — denn einen dritten, um die keinen Aufschub leidende Truppenverpflegung zu sichern, gab es nicht — eingeschlagen, so würde der Betrag der Leistung jedes Rayonstaats freilich ganz in die Hände des Agenten gelegt, von Restitution und Vergütung keine Rede, ja selbst gegen die drückendste Ueberlastung keine Abhülfe gewesen seyn. Denn beim Mangel fester und verbindend angenommener Repartitionsprincipien mußte

jede Rechtfertigung späterer Reclamationen höchst mißlich erscheinen, und war gewiß mit schwer zu beseitigenden Hindernissen verknüpft.

Die Instruction des Agenten vom 10. und resp. 31. December 1813, welche nach der veränderten Territorialeintheilung einige für die vorliegende Entscheidung ganz unerhebliche Abänderungen in der Fassung erlitten hat, läßt in den Worten des §. 3. (die sich übrigens sowohl in der vom Agenten den Fürsten zugestellten Ausfertigung, als in der der Weimarischen Deduction opponirten bis auf die Schlußworte: »in den Sächsischen Herzogthümern« gleichlautend befinden):

> »bei der Etapenverpflegung sorgt der Generalcommissär dafür, daß nach Anleitung des Etapenreglements an den Etapenorten Magazine von Lebensmitteln und Fourage bereitet werden.... Die Aufbringung wird von ihm, unter Rücksprache mit den Landesbehörden, auf den ganzen District verhältnißmäßig vertheilt« —

keine zwiefache Deutung über die Befugniß des Agenten zu, und legte, wenn auch von Rücksprache mit den Behörden und am Schlusse des Paragraphen von Nichteinmischung in die Verwaltung selbst geredet wurde, im Falle nicht zu Stande gekommener Einigung (wie es ohnehin nicht anders geschehen konnte, wenn die Geschäfte Fortgang haben sollten) die sofortige Entscheidung über den Betrag jedes Beitrags völlig in dessen Hände.

Im gleichen Sinne ist denn auch (im §. 12. der Ausfertigung vom 10/31. December und im §. 13. der Instruction vom 10. December 1813 gleichlautend) noch näher bestimmt:

> »daß in allen Fällen, wo es auf Bestimmung von Beitragsverhältnissen zu irgend einer Verpflegung, Lazarethseinrichtung, Wagenpark xc. ankommt, der Generalcommissär zu veranlassen habe, daß Abgeordnete sich bei ihm zusammenfänden, und durch mündlichen Verkehr eine vollständige und schleunige Vereinigung, zugleich auch den Erlaß der zur Ausführung nöthigen Maßregeln, wozu jene Abgeordnete autorisirt seyn müssen, zu bewirken, und daß da, wo keine Vereinigung geschieht, der Generalcommissär nach Anhörung der von allen Seiten gehörten Gründe entscheiden solle.«

Will man diese Instruction nicht als die eigentliche Constitutionsurkunde des Rayons, sondern, nach der Ansicht der beklagten Gouvernements, als bloße Anweisung und Belehrung des Agenten betrachten, so eignet sie sich als solche allerdings nicht zur Bildung von Rechtsverhältnissen zwischen dritten Personen. Allein völlig anders gestaltet sich die Sache, wenn man die vorausgegangenen obligatorischen Handlungen, wodurch diese Instruction ins Leben trat, mit denjenigen Vorgängen in Verbindung stellt, die der Mittheilung unmittelbar nachfolgten, und (nach dem, was weiter unten näher vorkommt) als schließende Handlungen für deren Anerkennung gelten müssen. Unrichtig ist übrigens die Hypothese, daß die Instruction die Repartitionsbefugniß nur auf dringende Fälle beschränkt, und die in den §§. 5. 6. und 7. berührte Mitwirkung zur interimistischen Deckung des Pflegebedarfs nur in solchen Fällen statuirt habe, wo die Eile des Marsches xc. die Vorsicht ge-

boten, sich mit jenem Bedarf aus den Magazinen im Voraus zu versehen. Denn war auch in den Accessionsverträgen Nachschiebung der Bedürfnisse versprochen, so trat doch absolute Nothwendigkeit ein, daß die augenblickliche Deckung der Bedürfnisse (wobei wohl jeder Unterschied zwischen dringend und minder dringend wegfiel) durch Requisitionen bewirkt werden mußte, und bei der vorzunehmenden Repartition nicht dergleichen (später, nicht einst realisirte) Nachschiebungen berücksichtigt werden durften.

Ausdrücklich erwähnte zwar die Instruction und das damit übereinstimmende Schreiben des Ministers von Stein vom 4. Mai 1814, (Anl. 26. der Weim. Ded.) welches dem Agenten die möglichst gleichartige Vertheilung der Last zur Pflicht macht, keiner fortwährend geltender Repartitionsnormen; aber daraus würde, wenn er sie aufgestellt, keine widerrechtliche Ueberschreitung seines Wirkungskreises gefolgert werden können. Denn erstreckte sich letzterer nach dem Obigen gar so weit, nach Anhörung der Deputirten selbst zu repartiren, so blieb ihm auch die Wahl, entweder ganz nach augenblicklichem Ermessen zu Werke zu gehen, oder sich dabei irgend ein leitendes Princip selbst zu bilden. Letzteres wäre ohne Zweifel sogar derjenige Weg gewesen, wodurch er jeden Vorwurf der Partheilichkeit und Willkühr entfernen können, und worauf ihn Berufspflicht und Billigkeit nothwendig hinweisen mußten, weil er ohne ganz besondere Gründe nie Veranlassung hatte, eine einmal angenommene Vertheilungsmaxime für nächstkommende Fälle rücksichtslos wieder aufzugeben. Allein er that offenbar ein Mehreres, wenn er dasjenige zum Resultat einer Deliberation und freiwilligen Convention der Debenten erhob, was ohne dieselbe, vermöge seines Ausspruchs, ohnehin geschehen wäre, und durch keine Remonstrationen hätte umgangen werden können.

Dieser letztere Gesichtspunct, welcher, wo nicht die früherhin (und ehe von Herauszahlungen die Rede war) von den Regierungen selbst anerkannte Loyalität des Verfahrens des Agenten beweiset, doch die Ueberzeugung giebt, daß aus seiner Verfahrungsweise kein Anfechtungsgrund der unter seiner Vermittelung eingegangenen Verträge entnommen werden kann, erscheint auch bei der Prüfung des Standpuncts der Deputirten von Wichtigkeit.

In Rücksicht auf letztere wird

ad b) behauptet: die Creditive enthielten nichts, als eine trockne Bezeichnung der von jeder Regierung zum Mitgliede eines Agentschaftscollegii bestimmten Individuen; der Coburger Deputirte habe auch gleich im Anfange der Verhandlungen erklärt, daß er alle Abreden, welche bei jenem unter den Deputirten zu Stande kämen, seines Orts nur bis auf höchste Genehmigung abschließen könne, worauf aber der Agent geantwortet: er brauche keine Deputirte ad referendum, sondern nur zum Handeln und Vollziehen dessen, was beschlossen worden.

Außerdem geht Sachsen-Coburg noch weiter, indem es behauptet: die Deputirten seyen gar keine Bevollmächtigte der Regierungen, die sie angeordnet, gewesen, sie hätten vielmehr den Regierungen eben so, wei diese dem Agenten gegenüber gestanden, woraus denn (besonders

§. 30. der Duplik) die weitere Folge abgeleitet wird, daß namentlich alles im Protokolle vom 2. April (in specie über den Vertheilungsmaßstab) Verhandelte nicht aus dem Gesichtspuncte einer vertragsmäßigen Uebereinkunft, sondern einer bloßen Bekanntmachung der Beschlüsse des Agenten zu betrachten sey.

Was den ersten Theil dieser Behauptung betrifft, so konnte über das zwischen dem Agenten und den Deputirten zu Verhandelnde füglich kein Zweifel bei den Regierungen obwalten.

Das Schreiben des Agenten vom 8. Januar 1814 (Anl. 3. der Weim. Ded.) und die beigefügte in Bezug genommene Instruction schließen hier die Möglichkeit jeder Ungewißheit aus. Es kam zunächst auf die Realisirung dessen an, was die Instruction in dem herausgehobenen §. 12. und resp. 13. besagt, und jede Regierung konnte sich aus dem Schlusse desselben überzeugen, daß es Wille der hohen Mächte war: daß die Deputirten zwar mit Einwendungen gehört, nichts destoweniger aber der Agent entscheiden solle. In dem von Riedeselschen Schreiben liegt nichts, was zu einer Deutung führte, daß der angekündigte Zweck einer Ausgleichung sich bloß auf die Aufstellung der bisherigen Erlittenheiten in Ansehung der Verpflegungs-, Requisitions- und Lazareth-Gegenstände beziehe, wo denn jene Andeutung als eine nur beiläufige Aeußerung, die auf eine ungewisse, erst in der Folge näher ins Auge zu fassende Sache hinzuweisen geschienen, eingeschaltet worden.

Der Agent weiset ja gleich im Eingange auf die als Creditiv angelegte Instruction hin, welche im §. 3. sein Wirken

»Aufbringung aller zur Verpflegung der Armeen erforderlichen Gegenstände ꝛc., und deren verhältnißmäßige Vertheilung auf den ganzen District« —

mit deutlichen Worten bezeichnet. Ganz überflüssig wäre es gewesen, wenn der Agent, der, mit Hinweisung auf diese Anlage, behuf der ihm also übertragenen Repartition sub num. 2. 3. und 4. die Suppeditirung statistischer Uebersichten über die Leistungskräfte, Aufstellung bisheriger Erlittenheiten ꝛc. verlangte, sich noch bestimmter über seinen Wirkungskreis hätte äußern wollen. Nachdem einmal durch die Accessionsverträge das eintretende Verhältniß festgesetzt, der Wille der hohen Mächte über die Repartitionsbefugniß klar ausgesprochen, die Aufforderung zur Herbeischaffung der dazu nöthigen Nachrichten erfordert war, ergab sich auch der Standpunct und die Ausdehnung der Bevollmächtigung des Deputirten von selbst, und lag schon in deren Absendung nach Arnstadt um so mehr, als in sämmtlichen auf obige Eröffnung eingelangten Antwortschreiben (vergl. Anl. 4.—9. der Weim. Ded.) auch keine entfernte Spur irgend einer Bestreitung des Inhalts jener Instruction zu entdecken ist.

Ob die Vorlegung ostensibler Vollmachten (denn von umfassenden Instructionen konnte bei der Dringlichkeit der Geschäfte keine Rede seyn) vielleicht vorsichtiger und zweckmäßiger gewesen seyn würde, mag dahin gestellt bleiben; so viel bleibt gewiß, daß der Agent die Deputirten nur als solche Bevollmächtigte ansehen konnte, die mit ihm im Sinne der In-

struction verhandelten, das heißt, durch sach- und zweckgemäße Uebereinkünfte, geeignete Vorstellungen, Herbeischaffung der Materialien, Remonstrationen gegen Abweichungen vom richtigen Verhältniß xc, das Interesse ihrer hohen Committenten wahrnahmen, und dann von der Entscheidung und Repartition selbst vollständige Kenntniß nahmen.

Schon bei der ersten Conferenzverhandlung war die Tendenz der jetzt vorzunehmenden Geschäfte, eine möglichst anzuordnende gleiche Theilnahme und Mitwirkung der alliirten Lande zu dem heiligen großen Zwecke xc. einfach ausgesprochen. Und unmittelbar hinterher wurde festgesetzt:

»der Hauptzweck der gemeinschaftlichen Arbeiten sey die Ausmittelung der Leistungsmöglichkeit jedes der einzelnen Lande und seines Beitragsverhältnisses zu den allgemeinen Erfordernissen der alliirten Heere.«

Unmöglich läßt sich doch schon in der Vereinigung über diesen Grundsatz eine Ueberschreitung der den Deputirten ertheilten Vollmacht befinden. Denn es ward ja hier wirklich nichts ausgesprochen, als was schon in der mitgetheilten Instruction eben so deutlich gesagt war. Noch mehr, es ließ sich ja für jetzt kein anderer Zweck des Congresses denken, als Auffindung richtiger Vertheilungsprincipe; denn von Repartitionen für einzelne Bedürfnißfälle war noch keine Rede. Den Rayonfürsten selbst lag alles daran, unrechtmäßige Belastungen zu verhindern. Blieb dieser Zweck unerreichbar, so fehlte jede Veranlassung, über die Kriegsleistungen irgend etwas zu berathen. Wer den Zweck wollte, mußte auch die Mittel wollen; dieses Mittel konnte nur in richtigen Vertheilungsnormen bestehen. Deren Ermittelung war die zu lösende Aufgabe, und hierzu mußten die Deputirten nothwendig bevollmächtigt seyn, wenn die Berathungen zu irgend einem andern Resultate führen sollten, als dem, daß geschah, was der Agent wollte.

Noch klarer tritt die Ausdehnung der Bevollmächtigung der Deputirten auch daraus hervor, daß die Regierungen sich nicht nur gleich Anfangs zur Herbeischaffung der Hülfsmittel, um die Vertheilungsnormen zu reguliren, verstanden hatten, sondern diese Bereitwilligkeit auch in der Folge, und noch in einer Periode bethätigten, worin sie (selbst bei unterlassenen früheren Eröffnungen) über die Tendenz der Berathungen, besonders durch das zu ihrer Kenntniß gekommene Protokoll vom 25. Februar 1814 — nicht mehr in Ungewißheit seyn konnten.

Wollte man in die als Vertheidigungsmittel benutzte Idee, wonach den Deputirten nur die Eigenschaft und Rolle bloßer Agentschaftsräthe beigelegt wird, eingehen, so müßte man, unter gänzlicher Verkennung der eingetretenen Verhältnisse, von der in Beziehung auf die Repartitionsnorm kaum gedenkbaren Hypothese ausgehen, die Deputirten hätten, ohne auf den Gang der Geschäfte selbst activ einzuwirken und das Interesse ihrer Regierungen wahrzunehmen, dem Agenten bloß als Hülfsarbeiter zur Seite stehen sollen. Diese Hypothese würde sich aber auch mit der oft vorgekommenen Behauptung nicht vereinigen lassen, daß die Vertheilung der Lasten das Centraldepartement gar nicht tangirt habe. Letzteres ist zwar in so fern

nicht ganz richtig, als Ueberlastungen dem damals vorgeschwebten Hauptzwecke allerdings hindernd entgegen traten. Allein es genügt, daß das directe und unmittelbare Interesse bei Verhandlungen, welche Verhältnißmäßigkeit herbeiführten und Prägravationen verhindern sollten, immer auf Seiten der Regierungen blieb.

Die fernere auffallende Behauptung Sachsen-Coburgs: die Deputirten hätten überall nicht als Bevollmächtigte fungirt (also gar kein Interesse ihrer Regierungen als ihrer Mandanten zu vertreten gehabt), widerlegt sich hierdurch von selbst, so wie das Corollarium: daß man statt zu paciscirenn, nur die Beschlüsse des Agenten angehört, in der Fassung der Protokolle und der Correspondenzstücke (Num. 2. und 3. der Coburger und 37. der Weim. Ded.) ebenfalls seine vollständige Widerlegung findet.

Die Frage über eine behauptete Nothwendigkeit der landesherrlichen Ratification wird weiter unten geprüft. In bloßer Beziehung auf die Repartitionsnorm leuchtet es ein, daß da, wo es auf schnell zu beschaffende Kriegsbedürfnisse ankam, die Deputirten nicht auf bloßes ad referendum Nehmen angewiesen seyn konnten. Die Regierungen würden auch in der That mit sich selbst in Widerspruch gerathen seyn, wenn sie die Vollmachten ihrer Deputirten in so enge Schranken schließen wollen, und doch gegen die Schritte derselben in den ersten Conferenzen vom 25. Februar, 1. 3. 4. und 5. Mai (?) 1814, welche schon nach obigen Prämissen als lauter Mandatsüberschreitungen erscheinen mußten; so wenig einwandten, daß vielmehr das allererst am 2. April vorgelegte Resultat aus den von ihnen selbst mittlerweile suppeditirten statistischen Materialien hervorgegangen und actenmäßig späterhin bei namhaften einzelnen Concurrenzfällen in Wirksamkeit gesetzt ist.

Ad c) bedarf zuvörderst die schon oben vorgetragene Behauptung, es sey gar nichts paciscirt worden, der Agent habe eigenmächtig und willkührlich verfahren, und von dem Agentschaftscollegio habe nichts die Regierungen Bindendes ausgehen können, hier keiner besondern Widerlegung.

Vom beklagtischen Gouvernement werden aber, um die Rechtsverbindlichkeit des Verhandelten zu beseitigen, auch ausführliche Ausstellungen gegen die bei Auffindung der Normen beobachtete Methode gemacht.

In Rücksicht des natürlichen Divisors reducirt sich diese Critik lediglich darauf, daß der Agent eigenmächtig die Staatseinkünfte von Coburg in der Columne »nach den Regierungsangaben« auf 300,000 Gulden gestellt, und hiernach die vergleichende Berechnung und Ausmittelung der Beitragsquote hergestellt, ungeachtet ihm der Coburgische Deputirte die Unrichtigkeit dieses Ansatzes gezeigt, und am Ende ausdrücklich dagegen protestirt habe. (Anl. 2. und 3. der Cob. Ded.) Dieser gegen die pro März und April angewandte Repartitionsnorm gemachte Einwurf, so gering der daraus für die Gesammtberechnung hervorgehende Unterschied seyn dürfte, würde vielleicht einigen Anschein haben, wenn der Agent wirklich die eigene Angabe der betheiligten Regierung unbeachtet gelassen, und ihr willkührlich eine andere substituirt hätte. Denn es würde darin eine Verletzung der in der Conferenz vom 25. Februar 1814 ad Num. VI. getroffenen Uebereinkunft liegen, wonach die Summe der Bruttoeinnahme

1) aus den Angaben der Statistiker,
2) aus den von dem Grafen von Solms-Laubach in Frankfurt festgesetzten Summen, und
3) aus den eigenen pflichtmäßigen Angaben der inländischen Behörde, so wie solche dem gedachten Grafen vorgelegt, durchschnittsweise ermirt werden sollte.

Allein jener Vorwurf trifft den Agenten nicht. Schon der Eingang des Schreibens des Coburger Deputirten an den Freiherrn von Riedesel vom 31. März 1814 zeigt, daß letzterer dem erstern zur Angabe des Bruttoertrags der Coburger Lande und der von dem Grafen von Solms bestimmten Frankfurter Obligationssumme aufgefordert habe, und daß diese Aufforderung ohne Erfolg geblieben sey. Der Deputirte erklärt nichts weiter, als daß die Schätzung der Revenüen, so wie solche die Statistiker geben, auf den Angaben eines Coburgischen Ministers beruheten, und daß sie unrichtig sey, weil jener zur Vertheidigung seines Finanzsystems die Revenüe für 1805 um mehrere 1000 Thaler zu hoch angegeben. Er protestirt daher gegen die Anschlagung der Staatskräfte auf den Grund jener Angaben, ohne gleichwohl denselben irgend eine andere eines Minderbetrags an die Stelle zu setzen. Im Gegentheil behauptet er, daß die jetzt nöthigen Notizen unmittelbar von des Herzogs Durchlaucht eingeholt werden müßten, daß er hierüber einer Instruction bedürfe, und ihm bis dahin das Protokoll und das Tableau offen gelassen werden möge. Letzteres wiederholt er am 4. April, nachdem die Repartitionsnormen nach dem natürlichen Maßstabe zwei Tage vorher festgestellt waren, und der Agent dabei die Bruttoeinnahme zu 300,000 Gulden (also um 124,414 Gulden niedriger, als von den Statistikern geschehen) schon berechnet hatte.

Daß während der ganzen Dauer der Conferenzen dem obigen Expromittirten genügt, und irgend eine Angabe des Coburgischen Gouvernements behuf Ausfüllung der offen gelassenen Rubrik geschehen, behauptet beklagter Theil selbst nicht. Bleibt es daher auch dahin gestellt, nach welchen Hülfsmitteln der Agent (dem Entscheidungsbefugnißzustand) jene Lücke ausfüllte, so durfte man ihm (zu geschweigen, daß übrigens sein Ansatz noch unter dem Durchschnitt der beiden andern untergeordneten Rubriken gemacht ist) nicht der Unbilligkeit und Eigenmächtigkeit zeihen, wenn er den Durchschnitt nach den zwei andern übereinkunftsmäßigen, ihm vorliegenden datis berechnete, vollends dann nicht, wenn er den Ansatz noch um 12,800 Thaler geringer stellte.

Was insbesondere die Ermittelung des sogenannten Erlittenheitsdivisors betrifft, so ist diese einer sehr umständlichen — in ihren wesentlichen Grundzügen mit der von Sachsen-Hildburghausen aufgestellten übereinstimmenden — Critik unterworfen, welche hier zunächst auf die Sätze gestützt wird, daß der Anfangstermin der Berechnung der Erlittenheiten (statt vom 1. September) vom 1. Januar 1813 hätte genommen werden müssen — wonach denn zufolge einer darüber aufgestellten Berechnung für die ganze Periode von Anfang 1813 bis zum 28. Februar 1814 eine Totalsumme von 843,606 Thalern 3½ Kreuzer angegeben wird — und daß die Masse der

Erlittenheiten nur als letztes Divisorenglied oder letztes Element bei Ausmittelung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Rayonlande gebraucht werden dürfe, wogegen der Agent den Betrag der Erlittenheiten nur mit den Verhältnißzahlen in Combination gesetzt, und mit der absoluten Größe des Landesvermögens zu vergleichen unterlassen habe.

Diese Critik führt allerdings zu ganz anderen Resultaten, indem danach die Sachsen-Coburgische Quote statt zu 12,1375 nur zu 9,4310 aufs Hundert zu stehen kommt.

Allein bei einer noch so sorgfältigen Prüfung aller Gründe und Gegengründe stellt es sich als eine absolute Unmöglichkeit dar, selbst mit allen technischen Kenntnissen ausgerüstet, über das größere Gewicht der einen oder der andern, und somit darüber, ob eine richtigere Berechnung der früheren Erlittenheiten zu einem günstigern Ergebniß für beklagten Theil geführt haben würde, jemals zu einer juristischen Ueberzeugung zu gelangen. Daß an sich dem Agenten durch die ihm gegebene Instruction direct keine Befugniß beigelegt war, für die ihm übertragene Repartition andere Leistungen ad computum zu bringen, als die in die Periode seiner Geschäftsführung fielen, und daß ihm eine solche Einreichung auch in den Conferenzen nicht ausdrücklich überlassen ist, darf dem beklagten Theile zugegeben werden. Wohl aber folgt es eben aus jener Vertheilungsbefugniß überhaupt, aus dem ihm im Falle der Nichtvereinigung eingeräumten Decisivausspruche, aus den nur auf jenes erste Moment gebauten Conferenzbeschlüssen und auch aus der Natur der Sache selbst, daß die Vertheilungsnormen nur durch Erforschung der damaligen (1814) vorgefundenen Staatskräfte eruirt werden konnten, und daher, um diese aufzufinden, nicht bloß die Resultate früherer Erforschungen zum Grunde gelegt, sondern auch die neuesten Veränderungen ermittelt werden mußten. Dieß aber eben wurde bewerkstelligt, indem man dem Staate, der aus den Erlittenheiten von dem der Rayonsperiode unmittelbar vorausgegangenen Semester (September 1813 bis März 1814) über den natürlichen Beitragsfuß getragen, in gleicher Maße halb so viele Procente von dem natürlichen Fuße abgesetzt, demjenigen hingegen, welcher im gleichen Zeitabschnitte bis März 1814 unter dem natürlichen Beitragsfuß geleistet, eben so halb so viele Procente auf seinen natürlichen Beitragsfuß hinzugesetzt hat. Bloß in diesem Sinne, das heißt: bloß um über den wahren damaligen Zustand der contribuirenden Staaten zum möglichst richtigen Resultate zu gelangen, erkannte man schon beim Eröffnen der Conferenzen die Nothwendigkeit, nach den mancherlei gebrachten Opfern den damaligen Kraftbestand zu erforschen, woraus dann — nicht durch den Agenten, sondern auf Antrag eines der wichtigsten, jetzt nicht betheiligten Staates — der Beschluß vom 1. März 1814 hervortrat.

Ob nun aber, nachdem übereinkunftsmäßig am 2. April und 6. Mai dem Agenten die Bestimmung, wie frühere Erlittenheiten zu berücksichtigen, übertragen war (worin ohne Zweifel ein wirkliches Compromiß, keineswegs die bloße Ueberlassung einer Initiative für künftige Beschlüsse liegt), jener die möglichst richtige Methode überall oder theilweise, und namentlich zum Nachtheil des beklagten Theils, verfehlt hat, darüber ist, besonders nach

einem so langen Zeitraume, keine Aufklärung mehr thunlich, indem alle hierauf bezüglichen Einwürfe dem Gebiete richterlicher Reflexion als solcher fremd sind, und ihr Werth oder Unwerth, um danach die Procedur und ihre Ergebnisse zu berichtigen, auch durch fremde Hülfe nicht mehr wird juristisch festgestellt werden können. Am wenigsten aber, und nur hierauf kommt es an, würden sich jene Ausstellungen jemals so klar darlegen, daß dadurch auf den Grund der

L. 79. D. pro socio (ita parvum ut manifesta iniquitas appareat)

die rechtliche Wirkung eines gültigen Compromisses sich würde beseitigen lassen.

Ist sonach eine Rechtsverbindlichkeit des beklagten Theils zur Anerkennung beider aufgefundenen Repartitionsnormen anzunehmen, so fragt es sich

III. weiter, ob eine solche Verbindlichkeit auch in Ansehung dessjenigen vorwaltet, was zwischen den Deputirten der Rayonstaaten über ein Geldausgleichungs-System wegen der hinc inde geschehenen Kriegsleistungen pactirt und beschlossen ist?

In dem Zwecke der Constitution des Rayons lag gewiß nicht die Nothwendigkeit einer eigentlichen Geldausgleichung, vermöge deren jedes einzelne Land, worin sich Etapen befanden, die Lieferungen in die Magazine selbst und ausschließlich zu beschaffen, und demnächst, unter Grundlage der Repartitionsnormen, Ersatz in baarem Gelde zu erwarten hatte. Auch in den Accessionsverträgen und in der Instruction des Agenten ist sie nicht begründet, gleichwie denn auch klagender Seits (§. 28. der Weim. Ded.) selbst zugegeben wird, daß eine Naturalvertheilung in der ursprünglichen Vorschrift gelegen habe. Kann man nun hiernächst dem beklagten Theile die in ihrer Allgemeinheit gleichwohl noch zu manchen Zweifeln und Beschränkungen führende Behauptung zugeben, daß die den Fürsten in Beziehung auf Kriegslasten von irgend einer Seite gegebenen Vorschriften nur da, wo sie sich auf die Allianzverträge begründeten, verbindliche Kraft gehabt, so stellen sich doch die aus obigen Vordersätzen abgeleiteten Folgen nicht als richtig dar. Ausgleichung überhaupt war, nach dem Obigen, nothwendige Folge des Socialverbandes, selbst dann nothwendige Folge, wenn statt des nachmals gewählten modus der Geldperäquation die Staaten nach dem pactirten Quotisationsprincip alles zu Leistende in natura geleistet hätten. Denn ohne eine solche finale Ausgleichung war der Natur der Sache nach eine Verhältnißmäßigkeit in der Concurrenz, worauf doch Alles ankam, nicht gedenkbar. Im Wesen der Societas liegt, daß bei der Auflösung und Beendigung eine Berechnung zugelegt werden muß, wodurch sämmtliche Socii gegenseits völlig und definitiv aus einander gesetzt werden.

§. 1. 2. 3. Inst. de Soc. L. 29. 30 38. §. 1. L. 67. D. pro Socio.

Gleichwie solches bei einer Societas quaestuaria in der Distribution des Gewinns nach Verhältniß der Einlage geschieht, und auch hierbei die

letztere im Fall eines statt gehabten Verlusts die Norm zur Vertheilung abgibt,

L. 52. §. 4. D. pro Socio.

auf gleiche Weise mußte auch bei dem hier vorliegenden Socialverbande, wo es sich um verhältnißmäßig zu übernehmende Lasten handelt, der pactirte Vertheilungsmaßstab, der auf die der Societas zu Gebote stehenden Staatskräfte berechnet war, die Basis bilden, wonach die Ersatzverbindlichkeit abzumessen war.

Wenn daher in der Conferenz vom 2. April 1814, zur Umgehung der mit einer gemeinschaftlichen Magazinadministration verbundenen Schwierigkeiten verabredet wurde, daß die Beiträge, welche nach dem Rechnungsschlusse von einem Lande an das andere zu leisten, nach bestimmten Preisen geschehen sollten, beide Länder jedoch verbunden seyen, nach vierzehntägiger Kündigung die ein Land treffenden Rationen und Portionen in natura resp. zu leisten und anzunehmen, und wenn dieser Uebereinkunft noch die sub num. 3. bis 9. angegebenen näheren Bestimmungen hinzugefügt sind: so kann so wenig in einer solchen Uebereinkunft über bloß temporäre Geldvergütung überhaupt, noch in denen durch spätere Ereignisse (den Russischen Rückmarsch) veranlaßten, sich auf die Wahl zwischen Naturalunterstützung und Geldentschädigung, so wie auf die für letztern Fall angeordnete Admodiation beziehenden besonderen Verabredungen die Errichtung eines nach dem Obigen schon in der Vereinigung des Rayons selbst liegenden Societätsverhältnisses gefunden werden, sondern immer nur den Umständen angepaßte Amplificationen und Modificationen eines solchen schon bestehenden Verhältnisses. Und diese sind — wenn man sich dabei irgend einen vernünftigen Zweck denken soll, und den Inhalt der Protokolle ihrer ganzen Fassung nach prüft, dabei aber wieder berücksichtigt, daß Uebereinkünfte dieser Art das Interesse des Centraldepartements gar nicht, oder nur sehr mittelbar berührten — nicht für einseitige, aus dem Machtworte des Agenten geflossene Vorschläge und Projecte, sondern wirkliche Nebenverträge zu einem vorhergegangenen Hauptvertrage anzusehen.

Am wenigsten würde sich hiernach die besonders Sachsen-Coburgischer Seits hervorgehobene Hypothese vertheidigen lassen, daß bei einer verhältnißmäßigen Vertheilung minder an eine arithmetische Repartition und an eine allgemeine Ausgleichung, als vielmehr an eine bloße mit billiger Beachtung der aus der Localität hervorgehenden Momente zu beschaffende Vertheilung in einzelnen Fällen, wo nach der Oertlichkeit eine Theilnahme Mehrerer nöthig, gedacht worden sey.

Die auch hier opponirte Einrede der fehlenden Legitimation erscheint rücksichts dieses Theils des Vertragsverhältnisses nicht minder unhaltbar, als in Hinsicht auf die Vertheilungsnormen.

Alle zusammentreffenden Umstände rechtfertigen vielmehr die klägerische Behauptung, daß schon in der Abordnung der Deputirten ausreichender Grund liegt, deren Legitimation zu demjenigen, was sie gethan, für berichtigt zu halten. Auch hierbei muß auf den ursprünglichen Zweck der Rayons-

bildung zurückgegangen, und der oben entwickelte Standpunct des Agenten, besonders in Ansehung der ihm beigelegten Repartitionsbefugniß, nicht aus den Augen verloren werden. Nachdem das Princip der verhältnißmäßigen Theilnahme anerkannt war, und es bei den Conferenzen nur noch auf die Art der Ausführung einer solchen Peräquation ankam, so kann vernünftigerweise auch nur hierin, das heißt in näherer Berathung und Vereinigung über die Modalitäten der Ausgleichung, der Zweck der Absendung der Deputirten aufgefunden werden. Denkt man sich diesen Zweck hinweg, so erscheinen alle Arnstädter Verhandlungen, wenigstens von dem Augenblicke an, als man sich über die Norm der Quotisation verständigt hatte, als etwas höchst Ueberflüssiges, und hätte alsdann der Agent sein Geschäft im unmittelbaren Verkehr mit den Regierungen, deren jedesmalige Ratification, nach der untergestellten Behauptung des Beklagten, ja ohnehin erforderlich, eben so gut, weit leichter und mit Ersparung vieler Zeit und Kosten fortsetzen und beendigen können. Es waltete daher wirklich eine innere Nothwendigkeit ob, daß alle zur Ausführung erforderlichen Maßregeln, wohin namentlich die Art gehörte, wie das richtige Concurrenzverhältniß entweder in bestimmten Zeitabschnitten oder am Schlusse des ganzen Geschäfts, und zwar entweder wieder durch Naturalersatz oder Geldvergütung, herzustellen war, auch in dem Auftrage der Deputirten, und zwar um so mehr liegen mußte, als auch die Constitutionsurkunde des Rayons in den schon vorgekommenen Worten des §. 12. und resp. 13. darauf unzweifentlich hindeutet.

Unter die Cathegorie der dort erwähnten Maßregeln läßt sich die hier in Frage kommende um so unbedenklicher stellen, als das beliebte System offenbar nur die Vereinfachung des Repartitionsgeschäfts bezweckte, und, wie klägerischer Seits richtig bemerkt ist, es auch einer über den ganzen Rayon gesetzten Landesregierung vortheilhafter scheinen müssen, den Bedarf der Etape in ihrer nähern Umgegend aus Landesmitteln aufzubringen, welche die entferntern, zufällig verschonten Landestheile, nach Recht und Billigkeit mit zu übernehmen gehabt. Alles über die Geldausgleichung Vereinbarte erscheint auch um deßwillen als bloße vorübergehende einfache Administrationsmaßregel, weil vermöge der stipulirten Kündigungsbefugniß jeder interessirte Theil nur zwei Wochen an den gewählten modus gebunden war.

Doch hiervon abgesehen, setzt Kläger der obigen Einrede mit vollem Rechte auch die Replik der nachmals tacite oder per facta concludentia erfolgten Ratification entgegen. So gewiß nämlich aus Handlungen, die mehrfacher Deutung unverwerfbar, niemals eine bestimmte Einwilligung geschlossen werden darf,

L. 2. §. 1. L. 3. u. 4. pr. D. de pactis.

eben so anwendbar im vorliegenden Falle ist auch die Regel, daß aus dem Stillschweigen alsdann eine nur durch den Beweis des Gegentheils zu beseitigende Vermuthung des ertheilten Consenses hervorgeht, wenn derjenige, über dessen Eigenschaft als Mandatar oder Geschäftsmann eines andern kein Zweifel obwaltet, irgend eine dem vorkommenden Geschäfte angehörige

Handlung vornimmt, namentlich eine, keinen bleibenden Folgen unterworfene Uebereinkunft schließt, ohne daß der Mandant (zumal wenn er unterrichtet ist, oder doch, wenn er wollte, zeitig unterrichtet werden konnte) sofort und re ad huc integra widerspricht.

L. 6. §. 2. L. 18. ad mandat. 17. 1. — L. 12. D. de evict. L. 60. de R. J.

Dieser Fall liegt hier vor. Daß der beklagtische Deputirte beauftragt war, im Sinne der von dem Agenten durch Mittheilung seiner Instruction den betreffenden Regierungen geschehenen Eröffnungen, an den befragten Verhandlungen behuf Wahrnehmung der verschiedenen Interessenten Theil zu nehmen, ließe sich selbst dann nicht verkennen, wenn auch wirklich den Deputirten nur eine durch Ratification bedingte Theilnahme hätte gestattet seyn sollen. Die betreffenden Regierungen erhielten nun, wie es in der Natur der Sache lag, und nirgends geläugnet ist, von demjenigen, was zu Arnstadt unter ihren resp. Abgeordneten pactirt war, vollständige Kenntniß; sie durften also nach obigen Rechtsgrundsätzen, sobald sie darin eine Mandatsüberschreitung entdeckten, nicht schweigen, sondern sie mußten mit ihren Widersprüchen sofort hervortreten, nicht aber die Realisirung der Beschlüsse, namentlich rücksichts des adoptirten Systems, in dessen Folge Andere vorschußweise die sie mittreffenden Lasten übernahmen, ohne Einwendung geschehen lassen. Letzteres durfte insonderheit nicht in Ansehung der Beschlüsse vom 2. April unterbleiben, da bei der vorbehaltenen kurzen Kündigungsfrist es nicht einst der Verweigerung der Ratification, sondern nur einer einfachen Willenserklärung über die Beseitigung des Geldperäquations-Systems bedurfte. Ein solcher Widerspruch oder eine solche Erklärung ist aber nicht erfolgt, und die Regierungen haben nicht nur fortwährend die Liquidationen in Gemäßheit der Conferenzverhandlungen eingesandt, sondern Seitens der Deputirten hat man sich auch bei dem nachmals erfolgten Rückmarsche der Russischen Armee noch in der Conferenz vom 14. Mai 1814 mit Beibehaltung des pactirten Systems vollkommen einverstanden erklärt, zu einer Zeit also, in der sie über den Willen ihrer Committenten nicht mehr in Ungewißheit seyn konnten.

Dieß letztere Argument erhält aber in besonderer Beziehung auf Sachsen-Coburg noch eine sehr bedeutende Verstärkung durch den Inhalt des Schreibens des Coburger Deputirten vom 1. Juni 1814. (Anl. 37. der Weim. Ded.) Nachdem Letzterer nämlich am 24. Mai 1814 von dem Agenten zur Berichtigung des pro März und April (zufolge der ursprünglichen Verabredung) berechneten restituendi aufgefordert war, verkennt er nichts weniger als die Pflicht seiner Regierung zur Zahlung, sondern erwiedert, laut erhaltener Anweisung, »daß man sich starker und unvorhergesehener Anstrengungen wegen außer Stande sehe, die an Eisenach und Reuß hinauszuzahlenden beträchtlichen Summen sofort aufzubringen, und um so mehr von deren Aufbringung dispensirt zu werden hoffen müsse, da es sich vorhersehen lasse, daß der von dem Agenten und dem Fürsten Repnin projectirte Marsch-

plan kein Rayonland so sehr treffen werde, wie das Coburger .... daß dadurch die Vorschüsse von Eisenach und Reuß nicht nur getilgt, sondern sich auch demnächst noch bedeutende an Coburg herauszuzahlende Ueberschüsse ergeben würden.«

Diese Erklärung hat der Deputirte nach eigenem Anführen, bloß in Gemäßheit einer ihm zugegangenen höchsten Weisung, nachdem er das betreffende Conferenzprotokoll und die Zahlungsaufforderung höchsten Orts vorgelegt, abgegeben; sie ist also in jedem Betracht als eine von der Regierung selbst ausgegangene Erklärung zu betrachten.

Wenn man nun von allen übrigen concludenten Handlungen abstrahirt, ist nicht abzusehen, wie gerade Sachsen-Coburg nach einer solchen Erklärung noch die übereinkunftsmäßige Existenz eines Geldausgleichungs-Systems hat bestreiten können, zumal wenn man damit die spätere Erklärung vom 17. Juni 1814 in Verbindung stellt. Eingewandt ist bloß: daß jene Erklärungen nur die auf den natürlichen Maßstab basirten Berechnungen für die ersten beiden Monate und die daraus abverlangte Summe von 2010 Rthlr., nicht aber die Berechnung vom Mai bis inclusive August, so wie die Schlußberechnung und die nach letzterer geschehenen Zutheilungen und Assignationen beträfen; vielmehr in Rücksicht der letztern die Nichtgenehmigung durch das Schreiben vom 12. September 1814, die Protokollar-Erklärung vom 18. ejusd. und das Regierungsschreiben vom 7. November 1814 ausgesprochen sey. Allein das Gehaltlose dieses Einwurfs fällt klar ins Auge. Denn zu geschweigen, daß die fortgesetzte und den ganzen Zeitraum der Kriegsleistungen umfassende Einrichtung der Liquidationen sich doch möglicherweise nicht auf bereits abgethane Abrechnungen, sondern nur auf die fernere Ausgleichung beziehen kann, so zeigt eben die obgedachte Erklärung vom 1. Juni 1814, daß die Sachsen-Coburger Regierung (freilich von irrigen factischen Voraussetzungen ratione futuri geleitet) gerade mit den späteren Leistungen das für den ersten Zeitabschnitt berechnete debet zu decken und als Ergebniß der Finalabrechnung die Herauszahlung eines vermeintlichen Ueberschusses zu verwirklichen intendirte, gleichwie denn überhaupt die Zahlungsweigerung nur auf eine künftige allgemeine Berechnung begründet wird.

Gleich wenige Berücksichtigung verdient denn auch das fernere Anführen, daß man eine Entschädigungsverbindlichkeit nicht unbedingt, sondern nur wegen der Summe angenommen habe, welche nach der Liquidation bei der Frankfurter Commission nach allseitiger Berechnung jedem Theile zur Last fallen möchte. Eine solche Berufung auf das Frankfurter Obligations- und Liquidationssystem erscheint überhaupt unstattnehmig. Denn ließe sich auch ein directer Zusammenhang zwischen diesem und dem nachmaligen Peräquationssystem auffinden, so liegt doch keineswegs, nach der untergestellten Voraussetzung des Verfassers der Sachsen-Meiningenschen Deduction S. 16. der entschiedene Einfluß so klar vor, den die mehr oder minder bestimmte Aussicht einer Rückvergütung sowohl auf die Beschlüsse der Deputirten, als die Erklärungen der Committenten gehabt haben sollen.

Der Inhalt des Conferenzprotokolls vom 2. April 1814 deutet zwar auf eine Aussicht zu einer solchen Vergütung hin, berechtigt aber mit nichten zu dem Schlusse, daß die Fürsten die Uebereinkunft wegen des Ausgleichungsmodus nicht getroffen und respective genehmigt haben würden, wenn sie die nachmalige Zerschlagung jenes Frankfurter Systems vorausgesehen. Denn der letzte Ausgang des Frankfurter Systems mochte seyn, welcher er wollte, die Nothwendigkeit der zu regulirenden Leistungen lag vor, und würde auch dann, wenn man jenen Ausgang auch damals vorausgesehen, nicht haben vermieden werden können.

Klagender Theil hat auf die oben angedeuteten factischen Momente noch besonders die replica doli zu begründen gesucht. Der Vorwurf einer dolosen Absicht wird nun zwar dadurch entfernt werden können, wenn man voraussetzte, daß die in Anspruch genommenen Regierungen anfangs und so lange die Pflicht zur Herauszahlung namhafter Summen noch nicht ermittelt worden, in den Uebereinkünften nichts Unbilliges und Drückendes finden, oder auch, daß dieselben »energische Widersprüche« in ihrer damaligen Lage nicht für politisch, und sich überdem überzeugt halten mochten, eine billige Peräquation nicht hintertreiben zu können. Sind diese Voraussetzungen richtig, so fällt zwar obiger Vorwurf weg, alsdann kann man aber auch eine stillschweigende oder durch concludente Handlungen an den Tag gelegte Ratification nicht länger bezweifeln. Ist dagegen aber eine solche Voraussetzung unrichtig, waren die Regierungen schon während der Conferenzen, und während der theils von ihnen selbst, theils von ihren Deputirten geschehenen ununterbrochenen Theilnahme an denselben, Willens, fürs erste alles in Beziehung auf die Vorschüsse anderer Staaten seinen Weg gehen zu lassen, in der Folge aber sich jeder Ersatzverbindlichkeit gegen die Staaten, welche vertragsmäßig überhin geliefert, zu überheben: dann freilich ist nicht abzusehen, wie diese Regierungen den Vorwurf doloser Induction von sich würden entfernen können.

Außer der Nothwendigkeit der Ratificationen der Regierungsbehörden, hält beklagter Theil aber auch noch die des Staatsoberhauptes erforderlich.

Von einer solchen constirt nichts; gleichwohl stellen sich die für eine solche Nothwendigkeit theils aus völkerrechtlichen Grundsätzen entlehnten Argumente nicht haltbarer, als die vorgekommenen dar.

So wenig sich innerhalb der Grenzen des Privatrechts die Frage: wie weit ein Mandatar seinen Mandaten durch seine Handlungen verbinde, auf allgemeine Regeln zurückführen läßt, und hier, unter Festhaltung des Princips,

> daß der Gewaltgeber dem dritten Contrahenten auch dann verhaftet wird, wenn der Bevollmächtigte die nicht öffentlich bekannt gemachten Beschränkungen eines offen gelassenen Mandats nicht berücksichtigt. (L. 11. §. 2. 3. 4. de instit. actione).

Thibaut's Pand. R., §. 877. — *Hellfeld*, jur. pr. for. §. 959.

»imo actio contra mandantem locum habet, licet mandatarius egerit contra fines mandati, sibi soli significatos, in mandato vero haud expressos«

jedesmal nur Inhalt und Fassung der Bevollmächtigungsurkunde selbst den Ausschlag geben kann; ebensowenig läßt sich nach völkerrechtlichen Grundsätzen eine genaue Grenzlinie ziehen, in wie weit der von einem Gesandten, Chargé d'affaire oder sonstigen Abgeordneten eingegangene Vertrag mit fremden Staaten für den absendenden Fürsten bindend wird. Auch hier kommt es vor allem auf den Inhalt der offen gelegten Creditive an. Zwar bemerkt

Martens, Précis du droit des gens, §. 48.

»qu'on ne compte plus sur les traités, qu'autant qu'ils ont été ratifiés«;

allein er fügt auch, unter Voraufstellung des Grundsatzes: daß dasjenige, was ein innerhalb dem Bereich seiner Macht handelnder Mandatar verhandle, auf deren Grund eine fremde Nation im guten Glauben mit ihm negociirt hat, für den ihn autorisirt habenden Staat verbindlich werde, hinzu:

»mais le motif de cet usage . . indique assez, que si l'une de deux parties offre duement sa ratification, l'autre ne peut refuser la sienne qu'entant que son mandataire s'est écarté des bornes de son instruction . . et qu'au moins dans la règle, il ne depend pas du libre arbitre d'une nation, de refuser sa ratification par de simples motifs de convenance«.

Eben so weiset auch

Vattel, im droit des gens. L. II. C. 12.

mit fast gleichen Worten auf das natürliche Recht im Privatverhältnisse zurück, und bemerkt noch dabei, daß heut zu Tage nur aus besonderer Vorsicht (»pour éviter tout danger et toute difficulté«) die Fürsten sich die Ratification ihrer bevollmächtigten Minister vorzubehalten pflegten.

Könnten daher auch die hier befragten Uebereinkünfte als wirkliche Staatsverträge angesehen werden, so würde doch bei der Frage über die Nothwendigkeit einer landesherrlichen-Ratification alles davon abhängen, ob nicht etwa nur der Deputirte, sondern auch die Regierungen selbst (deren Genehmigung nach dem Obigen anzunehmen ist), zufolge ihrer Stellung, die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten haben. Und dieß läßt sich doch mit einigem Anschein nicht behaupten. Konnten und durften die Fürsten ihren Standpunct gegen die verbündeten hohen Mächte, gegen das mit deren Machtvollkommenheit ausgerüstete oberste Verwaltungsdepartement und dessen Organ, den Agenten, nicht verkennen; kam es, als nach der in dem Socialverbande begründeten gleichmäßigen Concurrenz die Nothwendigkeit einer Peräquation fest stand, lediglich noch auf die Modalitäten der letztern an, und konnte also nur in der Regulirung dieses modi der Zweck der Conferenzen und der ganzen Geschäftsführung der Deputirten liegen: so trifft wohl keinen der Arnstädter Deputirten bei Verabredungen

nd Beschlüssen, die in der That nur auf Administrationsmaßregeln hinaus-
efen, die das Gepräge der Billigkeit an sich tragen, nur für wenige Tage
erbindende Kraft hatten, und nach deren Ablauf wieder aufgerufen werden
onnten, eben deßhalb aber den größten Theil ihrer Bedeutung verloren, der
Vorwurf einer Vollmachtsüberschreitung.

So wenig, wenn es sich um eine einfache Uebereinkunft der Staats-
ehörde mit einer Privatperson über zu beschaffende Lieferungen ohne alle
Einmischung des Generalcommissärs gehandelt, jemanden eingefallen seyn
würde, den Mangel landesherrlicher Ratification zu rügen, so wenig kann
arin der zufällige Umstand etwas ändern, daß hier die Lieferungen zum
Theil durch andere Staaten besorgt sind, und gegen diese die sich ohnehin
on selbst verstehende Verpflichtung zur Abrechnung und einer nach verab-
edeten Preisen zu beschaffenden Vergütung übernommen ist.

Hiermit finden daher die gegen obigen zweiten Haupttheil der Arn-
ädter Beschlüsse und Uebereinkünfte opponirten Einreden ihre Erledigung,
nd kommt es jetzt letzlich noch darauf an:

IV. **ob die aus der solchergestalt verbindlichen Quotisations-norm und aus dem pactirten Geldausgleichungs-System durch den Agenten von Riedesel ermittelten Resultate das beklagte Gouvernement als richtig und bindend gegen sich gelten lassen muß?**

In so weit beklagter Theil die Berechnungen und Tableaux des Agenten,
ittelst deren er die Geldausgleichungen bewerkstelligt und jedem Rayonstaat
in debet und credit zugewiesen, aus Gründen ansicht, die in der Bestrei-
ung des ganzen Vertragsverhältnisses überhaupt liegen, finden solche in den
übrigen Erörterungen ihre Erledigung. Allein es wird noch ferner be-
auptet, daß auch der oben bemerkte letzte Theil des Geschäfts weder in der
mtlichen Wirksamkeit des Agenten an sich gelegen habe, noch ihm dazu ein
Auftrag ertheilt sey. Es lag nun allerdings nicht im ursprünglichen Plan
er Interessenten, daß die in Folge des Geldveräquations-Systems
u leistenden Vergütungen erst am Schlusse des ganzen Geschäfts festgestellt
werden sollten, vielmehr war, wie vorgekommen, zuerst eine allmonatliche
Abrechnung und Ausgleichung verabredet. Es sollten — hieß es — am Ende
edes Monats über die zur Ausgleichung geeigneten Leistungen die Rech-
nungen geschlossen, und vor Ablauf der ersten Hälfte des folgenden an den
Agenten eingeschickt, die nach diesem Termin eingesandten Rechnungen sollten
ür den nächsten Monat zurückgelegt, und die über einen noch weitern Ter-
min ausbleibenden gar nicht berücksichtigt werden. »Auf diese von der
u diesem Geschäft beauftragten Behörde und außerdem von
em Deputirten des betreffenden Landes gehörig beglau-
igten Rechnungen solle sodann der **Agent** die Repartition
und Ausgleichung bewirken, und das, was **hiernach** ein
Land an das andere hinauszuzahlen, sey vor dem Ablauf des
olgenden Monats ohne Rest abzuführen.«

Daß dieses nicht genau zur Ausführung gekommen ist, und statt dessen
auf den Grund der vertragsmäßigen Liquidationen während der Dauer des

Rayonverbandes nur zwei Abrechnungen aufgestellt sind, von denen die erste in letztere als Schlußrechnung einverleibt worden, welche dann die liberirten Beträge ergeben, geht aus nicht bestrittenen Actenstücken hervor. Woran aber die jener ursprünglichen Verabredung zuwiderlaufende Zögerung einer reellen Ausgleichung gelegen, constirt nicht, und kann dahin gestellt bleiben. Soviel ist gewiß, daß eine solche Verzögerung in der einmal getroffenen Uebereinkunft überhaupt und in der dem Agenten bis zum Schlußverfahren übertragenen Ausgleichungsbefugniß nichts alteriren konnte. Aber auch ohne Werthlegung auf dieß Vertragsverhältniß ist nicht abzusehen, wie gerade darin,

> daß die befragte definitive Ausgleichung und Ueberweisung durch den Agenten geschehen ist,

ein Grund zur Anfechtung der endlichen Resultate des Geschäfts gefunden werden solle. Lagen nämlich die Repartitionsnormen vor, und war eben so durch die Liquidation von Monat zu Monat auch der Betrag der allerseitigen Leistungen ebenfalls constatirt, so blieb nach angestellter Monitur der Rechnungen die Aufgabe, aus jenen zwei gegebenen Größen die dritte unbekannte aufzufinden, mit andern Worten: die Feststellung des von jedem Interessenten nach Maßgabe seiner Leistungen zu Zahlenden oder als Vergütung zu Empfangenden eine rein arithmetische Aufgabe, bei deren Lösung es ziemlich gleichgültig war, ob sie von dem Agenten oder irgend einem Dritten ausging.

Inzwischen hat man beklagter Seits die letztgedachte Voraussetzung:

> daß die Leistungen jedes einzelnen Rayonstaates dem Aufsteller der Tableaux gehörig constatirt vorgelegen,

ebenfalls nicht zugeben wollen.

Wenn zu diesem Ende abermals versucht ist, in objectiver Hinsicht dasjenige, was zur Ausgleichung geeignet, auf einige namhafte Arten von Leistungen zu beschränken, so bedarf es zu dessen Widerlegung nur eines Blicks auf den Inhalt des Vertrags vom 2. April 1814, wo es heißt:

> »nach diesem Maßstabe sollen zwischen den sämmtlichen Districtslanden die von demselben seit dem 1. März d. J. bescheinigten Kriegsprästationen an Verpflegung und Vorspann, oder alles, was zum Unterhalt des Militärs der höchsten verbündeten Mächte und der mit ihnen alliirten Fürsten und zu dessen Fortkommen nöthig ist, auch im Wege der Ordnung gefordert und geleistet wird, wechselseitig ausgeglichen und vergütet werden.«

Außer daß eine solche allgemeine Fassung schon an sich keine weitere Beschränkung zuläßt, ergiebt sich noch aus den Verhandlungen vom 17. März (?) und 13. September 1814 (Anl. 31. 50. und 54. der Weim. Ded.), daß die Nachweisungen über die Lasten wirklich durchgegangen, geprüft und monirt sind.

Der fernere Einwand wider die Liquidität der aufgestellten Rechnungen,

daß es denselben an den erforderlichen Belegen gefehlt,

findet ihre Widerlegung

1) in der Verhandlung vom 13. September 1814 (Beil. 58. der Weim. Ded.) und in der dort von den Deputirten einstimmig abgegebenen Erklärung:

»wie sie auf den Grund der früheren Verhandlungen »und im vollen Vertrauen auf die Rechtlichkeit der liquidirenden »Behörden von der speciellen Nachweisung um so mehr abgehen zu »müssen glaubten, als die meisten Behörden ihre Quittungen nach »Frankfurt eingesandt hätten, und deren Vorlegung daher nicht »möglich sey.«

Der gegen die hierauf gestützte Anwendung des Rechtsaxioms: »ad semel renunciata non datur regressus« gemachte Einwurf:

daß der Coburgische Deputirte unter Beitritt des Hildburghausischen in einem Schreiben an den Agenten vom 12. September 1814 (Anl. 51. der Weim. Ded.) erklärt, wie alles, was bei den jetzigen Conferenzen vorkommen und verabredet werden möchte, von ihm nur ad referendum angenommen und nicht eher für die Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Lande für gültig und verbindlich erachtet werden könne, als es die Genehmigung seines gnädigen Herrn erhalten habe,

würde nur dann einigen rechtlichen Bemerk verdienen, wenn in der obigen Erklärung eine vollständige Verzichtleistung auf alle Rechnungsjustification befunden werden könnte. Wenn man aber berücksichtigt, daß ein Revisionsverfahren wirklich bereits statt gefunden hatte, und wenn man vor allen Dingen den Inhalt der Conferenzverhandlung vom 2. April 1814 erwägt, welcher nach der obigen Ausführung allerdings verbindende Kraft hatte, worauf die obige Erklärung vom 12. September 1814 nicht rückwirkend angewandt werden kann, und Inhalts deren die reelle Ausgleichung schon längst hätte erfolgt seyn müssen, dem Agenten aber (sub num. 4.) die Bewirkung der Repartition und Ausgleichung mit dem Zusatze: daß das, was hiernach ein Land an das andere hinauszuzahlen, schon vor dem Ablauf des folgenden ohne Rest abzuführen sey, ausdrücklich übertragen worden ist; so verliert schon dadurch der obige Einwurf den größten Theil seines Gewichtes, und zeigt sich, daß die Deputirten in jener ihrer Schlußerklärung vom 13. September 1814 in der That dadurch, daß sie von einer nachmaligen speciellen Nachweise (von der wechselseitigen Vorlegung der Belege der eingereichten monatlichen Zusammenstellungen abstrahirten) ihren Regierungen nichts vergeben haben, was nicht schon in früheren bündigen Vertragsverhältnissen gelegen hätte, in welchem Sinne sie denn auch selbst bemerkten, wie sie von jener Anforderung auf den Grund der früheren Verhandlungen abstrahirten.

Diesem tritt aber noch

2) die für die Richtigkeit der von dem Agenten aufgestellten Berechnung und deren Uebereinstimmung mit den Quittungen eintretende dringende Präsumtion hinzu, welche nicht sowohl aus der von den Deputirten selbst am

Schlusse anerkannten Dexterität desselben, sondern besonders daraus zu entnehmen ist, daß der Agent actenmäßig diese Berechnung an den obersten Verwaltungsrath übersandt hat, und daß bei der dort unstreitig wohl geschehenen Prüfung und Vergleichung eine aufgefundene Mißstimmung gewiß gerügt seyn würde, welches gleichwohl so wenig geschehen ist, daß der Minister von Stein noch in einem am 10. März 1815 an den Herrn Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen erlassenen Schreiben (Anl. 85. der Weim. Ded.) dem Agenten das Zeugniß ertheilt: daß wider dessen rechtliches Verfahren in der ganzen Verwaltung des Geschäfts nicht der mindeste Zweifel rege gemacht werde, mit der schließlichen Bitte: der von Riedeselschen Repartition gemäß, allen fernern Anstand zu beseitigen.

Wenn man aber auch

3) in die obige Erklärung vom 12. September 1814 so viel Gewicht legen könnte, um die vom 13. ejusd. von einer spätern Genehmigung abhängig zu machen, so fehlt es auch nicht an Argumenten, um eine solche stillschweigende Ratification dieses Punktes, der mit dem von dem Agenten ausgegangenen Repartitionssystem an sich nichts zu thun hatte, anzunehmen. Denn hätten die Fürsten die Berechnung der definitiven Ausgleichung unter sich selbst und ohne Berücksichtigung des von Riedeselschen Tableaus beabsichtigt, so würden sie doch wenigstens von den an die obere Verwaltungsbehörde nach Frankfurt gesandten Belegen beglaubte Abschriften zurückbehalten, oder für deren Wiederherbeischaffung gesorgt haben.

Allein gerade dieser Umstand der Einsendung nach Frankfurt ist als Grund, weßhalb sie nicht vorgelegt werden können, bezeichnet. Die Schuld dieser Unterlassung lag aber doch an den Regierungen selbst, die sich eben dadurch außer Stand setzten, die definitive Ausgleichung unter sich selbst zu machen, und das einzige Mittel einer richtigern Auseinandersetzung, als der von dem Agenten ausgegangenen, aus den Händen gegeben hatten. Zu geschweigen, daß zwar keine ausdrückliche Genehmigung jener Erklärung, aber doch auch zur Zeit, in der noch res integra war, kein Widerruf und keine Mißbilligung derselben erfolgt ist.

In Rücksicht der schließlich noch aufgestellten Behauptung, daß der Agent einseitig und willkührlich bei Fertigung der Tableaux das Guthaben einzelner Rayonlande durch Anweisung auf die übrigen, welche zu wenig geleistet, gedeckt habe, in welcher Procedur ebenmäßig eine Ueberschreitung der Grenzen seiner amtlichen Wirksamkeit gefunden ist, kann zugegeben werden, daß ein Abschluß, welcher jedem Gläubiger unter Bezahlung des Quanti seinen eigenen Schuldner anweiset, nicht in einem ausdrücklichen und besondern Auftrage gelegen haben mag; auch lassen sich individuelle Interessen denken, die ein herauszahlungspflichtiger Staat haben mag, sich gerade auf einen nambaften Staat verwiesen oder nicht verwiesen zu sehen. Allein ein solcher Einwurf, welcher sich nur im Munde des Gläubigers rechtfertigen ließe, steht dem Schuldner rechtlich nicht zu. Hätte man sich bei Aufstellung der Tableaux bloß auf Auswerfung der zu zahlenden und zu empfangenden Summen im Allgemeinen beschränkt, so würde die Zah-

lungspflichtigkeit der Debenten nicht minder festgestanden haben, und nach der hier ganz richtig angewandten Regel, daß jeder Gläubiger seine Forderung einem Andern ohne Widerspruch des debitoris cessi übertragen kann, lediglich Sache der Gläubiger gewesen seyn, unter sich auszumachen, von welchem Debenten sich jeder sein Credit bis zum betreffenden Betrage decken lassen wolle.

Da sonach auch diese vierte Hauptstreitfrage nur zu Gunsten des klagenden Departements beantwortet werden kann, so stellt sich als endliches und Hauptresultat des Obigen dar:

> daß den beklagtischen Gouvernements obliegt, die aus dem Thüringer Rayonverbande, und aus den zwischen den Deputirten der dazu gehörigen Staaten in den 1814 zu Arnstadt gehaltenen Conferenzen über die Ausgleichung und resp. Vergütung der dermaligen Kriegslasten getroffenen Uebereinkünfte hervorgegangenen Ergebnisse, so wie solche von dem Agenten des obersten Verwaltungsdepartements Freiherrn von Riedesel ermittelt und in dem Tableau vom 5. October 1813 (?) festgestellt worden sind, als rechtsverbindlich gegen sich gelten zu lassen,

woraus, ohne daß es auf eine fernere Prüfung der eventuellen aus einer Version oder negotiorum gestio entnommenen Klaggründe ankommt, in der Hauptsache ihre Verurtheilung in die aus jenen hervorgehenden Summen von selbst folgt.

Was dagegen die Zinsen betrifft, so werden solche vom Ende September 1814 bis zur Zahlung ad fünf Procent gefordert, welche Forderung in der Replik

a) aus dem Gesetze, und zwar nach den verschiedenen Verhältnissen des Klägers als Socius, Mandatar und negotiorum gestor,
b) aus der lex contractus (wegen der zugesicherten monatlichen Herauszahlung) und
c) aus den geschehenen Zahlungsaufforderungen, insonderheit der vom 19. October 1814

zu deduciren gesucht ist. In dieser Rücksicht geht aber klagender Theil in seiner Prätension zu weit.

Von einer eigentlichen mora ex re — einer solchen, welche ohne hinzutretende Interpellation des Gläubigers eo ipso eintritt — ist hier keine Rede. Im Socialverhältnisse und bei der negotiorum gestio kommt dieselbe nur in dem ganz singulären Falle vor, wenn der Socius das gemeinschaftliche, oder der negotiorum gestor das aus dem gerirten Geschäfte erhobene Geld mißbräuchlich zu eignem Nutzen verwandt hat;

> L. 1. §. 1. L. 37. D. de usur. — L. 38. D. de neg. gest. L. 10. §. 3. D. mand.

wogegen es sich in casu obvio um eine Forderung handelte, deren Existenz und Umfang sich erst am Schlusse des ganzen Geschäfts übersehen ließ.

Ebensowenig ist auch eine Berufung auf Legem contractus zulässig; denn vor der ursprünglichen Uebereinkunft, daß nach monatlichen Abrechnungen gezahlt werden solle, ist man in der Folge abgewichen, und auch die in der Conferenz vom 18. September 1814 in Antrag gebrachten Zahlungstermine können nicht berücksichtigt werden, weil es auch dabei an einer wirklichen Uebereinkunft fehlt.

Es fragt sich sonach bloß um eine durch wirkliche Interpellation herbeigeführte mora ex persona. Hier genügt nach der richtigern Theorie zwar eine außergerichtliche

L. 3. pr. L. 32. pr. et §. 1. D. de usuris,

allein auch diese ist durch das Schreiben der Landespolizei-Direction zu Eisenach vom 19. October 1814 nicht genügend erfolgt. Denn entspräche diese Aufforderung auch nach

L. 20. §. 11. D. de pet. h.

allen sonstigen Erfordernissen einer legalen Interpellation, so würde doch ihr Inhalt, der sich offenbar nur auf die Propositionen vom 18. September bezieht, und wonach, unter Anforderung des Einhaltens des ersten Zahlungstermins, über die Anerkennung des zweiten Divisors noch eine Erklärung verlangt wird, nicht für eine solche Interpellation gelten können, die den Anfang des Laufs der Verzugszinsen begründete. Diese ist vielmehr erst in dem bei der hohen Deutschen Bundesversammlung unterm 12. December 1814 (?) formirten Antrage des Großherzoglich-Sächsischen Staatsministerii zu befinden, weßhalb denn der Zeitpunct, von dem an der Eintritt der mora und deren rechtliche Folgen anzunehmen, auf das datum hinausgesetzt werden mußte, an dem, laut commissarischen Berichts vom 6. Juli 1820, obige Aufforderung zur Kenntniß der beklagtischen Regierung gebracht ist.

Die Kosten hingegen, worauf diese geringe Modification des Klageantrags keinen Einfluß haben konnte, mußten dem Beklagten als succumbirenden Theile, in Gemäßheit der Vorschrift der

O. A. Gerichtsordn. Th. II. Tit. 13. §. 2.

zur Last gelegt, und sonach überall, wie geschehen, erkannt werden.«

(L.S.) (unterz.) A. v. Beulwitz.

Strampe.



C. Erkenntniss.

In der Austrägalsache Anwalts des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider den Anwalt des Herzogthums

Sachsen-Coburg-Saalfeld und des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen, ex post des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld allein, modo des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Beklagten, wegen Forderung aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld, wird die von dem Anwalte des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach am 1. März d. J. eingereichte Erklärung dem Beklagten abschriftlich communicirt, und von Uns Wilhelm dem Vierten ꝛc. ꝛc. Könige ꝛc. ꝛc. im Namen und in Auftrag der hohen Deutschen Bundesversammlung damit zum Bescheide ertheilt:

Wenn gleich die von Seiten der Beklagten in der Exekutionsinstanz vorgeschützte Einrede der in dem Austrägalerkenntnisse vom 15. November 1832 ermangelnden Ausscheidung der von einer jeden der beiden beklagten Bundesregierungen zu der gegen sie ausgeklagten Forderung beizutragenden Rate, in so fern durch solche Einrede dem gedachten Austrägalerkenntnisse der Vorwurf der Unvollständigkeit hat gemacht werden wollen, um deßwillen als unbegründet sich darstellt, weil die Frage über die Vertheilung der in Rede stehenden Forderung unter die Beklagte im Laufe dieses Austrägalprocesses von keinem Theile zur Contestation gebracht und von keinem Theile eine Entscheidung darüber gefordert worden; nachdemmalen jedoch, unbestrittenen staatsrechtlichen Grundsätzen zufolge, bei Ländertheilungen die Schulden eines getheilten Staats, in so fern unter den paciscirenden Theilen nichts anders verabredet worden, nach Verhältniß der den einzelnen Acquirenten zufallenden Ländertheile zu repartiren sind, auch das Bestehen einer Correalverpflichtung unter den beklagten beiden Bundesregierungen rücksichtlich der von diesen in Gemäßheit des Austrägalerkenntnisses vom 15. November 1832 zu leistenden Zahlung klägerischer Seits nirgends behauptet ist, und die Vollstreckung eines gegen mehrere nicht solidarisch verpflichtete Beklagte ergangenen Urtheils eine genaue Bestimmung des Concurrenzverhältnisses und der den einzelnen Zahlungspflichtigen zur Last fallenden Raten allemal zum voraus setzt: so wird die gedachte Einrede damit für begründet erkannt, und wie demnach der Vollstreckung der Exekution wider die Beklagte vorerst Anstand zu geben ist, als bleibt es dem Kla-

genden Theile überlassen, behuf Ermittelung der von den Beklagten beizutreibenden Raten die weitern erforderlichen Schritte zu thun.

Celle den 23. April 1834.

Ad mandatum etc.

Zur Beglaubigung der Abschrift,

(L. S.) J. C. Blauel, Protonotarius.

D. Erkenntniss.

In Austrägalsachen Anwalts des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider den Anwalt des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld und des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen, ex post des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen allein, modo des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, und zwar des letztern wegen der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, Beklagten, wegen Forderungen aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Hildburghausen, wird die von dem klägerischen Anwalt am 27. Februar d. J. übergebene Erklärung dem Beklagten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt, und von Uns Wilhelm dem Vierten ꝛc. ꝛc. Könige ꝛc. ꝛc. im Namen und in Auftrag der hohen Deutschen Bundesversammlung damit zum Bescheide ertheilt.

Wenn gleich die von Seiten der Beklagten in der Executionsinstanz vorgeschützte Einrede der in dem Austrägalerkenntnisse vom 15. November 1832 ermangelnden Ausscheidung der von einer jeden der beiden beklagten Bundesregierungen zu der gegen sie ausgeklagten Forderung beizutragenden Rate, in so fern durch solche Einrede dem gedachten Austrägalerkenntnisse der Vorwurf der Unvollständigkeit hat gemacht werden wollen, um deßwillen als unbegründet sich darstellt, weil die Frage über die Vertheilung der in Rede stehenden Forderung unter die Beklagte im Laufe dieses Austrägalprocesses von keinem Theile zur Contestation gebracht und von keinem Theile eine Entscheidung darüber gefordert worden; nachdemmalen jedoch, unbestrittenen staatsrechtlichen Grundsätzen zufolge, bei

Ländertheilungen der Schulden eines getheilten Staats, in so fern unter den paciscirenden Theilen nichts anders verabredet worden, nach Verhältniß der den einzelnen Acquirenten zufallenden Ländertheile zu repartiren sind, auch das Bestehen einer Correalverpflichtung unter den beklagten beiden Bundesregierungen rücksichtlich der von diesen in Gemäßheit des Austrägalerkenntnisses vom 15. November 1832 zu leistenden Zahlung klägerischer Seits nirgends behauptet ist, und die Vollstreckung eines gegen mehrere nicht solidarisch verpflichtete Beklagte ergangenen Urtheils eine genaue Bestimmung des Concurrenzverhältnisses und der den einzelnen Zahlungspflichtigen zur Last fallenden Raten allemal zum voraus setzt: so wird die gedachte Einrede damit für begründet erkannt, und wie demnach der Vollstreckung der Exekution wider die Beklagte vorerst Anstand zu geben ist, als bleibt es dem klagenden Theile überlassen, behuf Ermittelung der von den Beklagten beizutreibenden Raten die weitern erforderlichen Schritte zu thun.

Celle den 23. April 1834.

Ad mandatum etc.
Zur Beglaubigung der Abschrift,
(L. S.) J. C. Blauel, Protonotarius.

E.

Das vorstehendem Berichte beigefügte Erkenntniß lautet folgendermaßen:

„In Austrägalsachen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld und das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, ex post das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld allein, modo das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Beklagte, wegen Forderungen aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld, werden ersterem die von letztern unterm 19. Januar, 1. April und 8. Mai d. J. überreichten Schriften: Fristgesuch, anderweite Fristbitte und Erklärung rubricirt, ingleichen letztern das von ersterm am 17. Februar d. J. eingebrachte Gesuch abschriftlich hierneben zugefertigt, und von Uns Wilhelm

»imo actio contra mandantem locum habet, licet mandatarius egerit contra fines mandati, sibi soli significatos, in mandato vero haud expressos«

jedesmal nur Inhalt und Fassung der Bevollmächtigungsurkunde selbst den Ausschlag geben kann; ebensowenig läßt sich nach völkerrechtlichen Grundsätzen eine genaue Grenzlinie ziehen, in wie weit der von einem Gesandten, Chargé d'affaire oder sonstigen Abgeordneten eingegangene Vertrag mit fremden Staaten für den absendenden Fürsten bindend wird. Auch hier kommt es vor allem auf den Inhalt der offen gelegten Creditive an. Zwar bemerkt

Martens, Précis du droit des gens, §. 48.

»qu'on ne compte plus sur les traités, qu'autant qu'ils ont été ratifiés«;

allein er fügt auch, unter Voraufstellung des Grundsatzes: daß dasjenige, was ein innerhalb dem Bereich seiner Macht handelnder Mandatar verhandle, auf deren Grund eine fremde Nation im guten Glauben mit ihm negociirt hat, für den ihn autorisirt habenden Staat verbindlich werde, hinzu:

»mais le motif de cet usage . . indique assez, que si l'une de deux parties offre duement sa ratification, l'autre ne peut refuser la sienne qu'entant que son mandataire s'est écarté des bornes de son instruction . . et qu'au moins dans la règle, il ne depend pas du libre arbitre d'une nation, de refuser sa ratification par de simples motifs de convenance«.

Eben so weiset auch

Vattel, im droit des gens. L. II. C. 12.

mit fast gleichen Worten auf das natürliche Recht im Privatverhältnisse zurück, und bemerkt noch dabei, daß heut zu Tage nur aus besonderer Vorsicht (»pour éviter tout danger et toute difficulté«) die Fürsten sich die Ratification ihrer bevollmächtigten Minister vorzubehalten pflegten.

Könnten daher auch die hier befragten Uebereinkünfte als wirkliche Staatsverträge angesehen werden, so würde doch bei der Frage über die Nothwendigkeit einer landesherrlichen-Ratification alles davon abhängen, ob nicht etwa nur der Deputirte, sondern auch die Regierungen selbst (deren Genehmigung nach dem Obigen anzunehmen ist), zufolge ihrer Stellung, die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten haben. Und dieß läßt sich doch mit einigem Anschein nicht behaupten. Konnten und durften die Fürsten ihren Standpunct gegen die verbündeten hohen Mächte, gegen das mit deren Machtvollkommenheit ausgerüstete oberste Verwaltungsdepartement und dessen Organ, den Agenten, nicht verkennen; kam es, als nach der in dem Socialverbande begründeten gleichmäßigen Concurrenz die Nothwendigkeit einer Peräquation fest stand, lediglich noch auf die Modalitäten der letztern an, und konnte also nur in der Regulirung dieses modi der Zweck der Conferenzen und der ganzen Geschäftsführung der Deputirten liegen: so trifft wohl keinen der Arnstädter Deputirten bei Verabredungen

...nd Beschlüssen, die in der That nur auf Administrationsmaßregeln hinausliefen, die das Gepräge der Billigkeit an sich tragen, nur für wenige Tage verbindende Kraft hatten, und nach deren Ablauf wieder aufgerufen werden konnten, eben deßhalb aber den größten Theil ihrer Bedeutung verloren, der Vorwurf einer Vollmachtsüberschreitung.

So wenig, wenn es sich um eine einfache Uebereinkunft der Staatsbehörde mit einer Privatperson über zu beschaffende Lieferungen ohne alle Einmischung des Generalcommissärs gehandelt, jemanden eingefallen seyn würde, den Mangel landesherrlicher Ratification zu rügen, so wenig kann darin der zufällige Umstand etwas ändern, daß hier die Lieferungen zum Theil durch andere Staaten besorgt sind, und gegen diese die sich ohnehin von selbst verstehende Verpflichtung zur Abrechnung und einer nach verabredeten Preisen zu beschaffenden Vergütung übernommen ist.

Hiermit finden daher die gegen obigen zweiten Haupttheil der Arnstädter Beschlüsse und Uebereinkünfte opponirten Einreden ihre Erledigung, und kommt es jetzt letzlich noch darauf an:

IV. **ob die aus der solchergestalt verbindlichen Quotisationsnorm und aus dem pactirten Geldausgleichungs-System durch den Agenten von Riedesel ermittelten Resultate das beklagte Gouvernement als richtig und bindend gegen sich gelten lassen muß?**

In so weit beklagter Theil die Berechnungen und Tableaux des Agenten, mittelst deren er die Geldausgleichungen bewerkstelligt und jedem Rayonstaat sein debet und credit zugewiesen, aus Gründen anficht, die in der Bestreitung des ganzen Vertragsverhältnisses überhaupt liegen, finden solche in den bisherigen Erörterungen ihre Erledigung. Allein es wird noch ferner behauptet, daß auch der oben bemerkte letzte Theil des Geschäfts weder in der amtlichen Wirksamkeit des Agenten an sich gelegen habe, noch ihm dazu ein Auftrag ertheilt sey. Es lag nun allerdings nicht im ursprünglichen Plan der Interessenten, daß die in Folge des Geldveräquations-Systems zu leistenden Vergütungen erst am Schlusse des ganzen Geschäfts festgestellt werden sollten, vielmehr war, wie vorgekommen, zuerst eine allmonatliche Abrechnung und Ausgleichung verabredet. Es sollten — hieß es — am Ende jedes Monats über die zur Ausgleichung geeigneten Leistungen die Rechnungen geschlossen, und vor Ablauf der ersten Hälfte des folgenden an den Agenten eingeschickt, die nach diesem Termin eingesandten Rechnungen sollten für den nächsten Monat zurückgelegt, und die über einen noch weitern Termin ausbleibenden gar nicht berücksichtigt werden. »Auf diese von der zu diesem Geschäft beauftragten Behörde und außerdem von dem Deputirten des betreffenden Landes gehörig beglaubigten Rechnungen solle sodann der Agent die Repartition und Ausgleichung bewirken, und das, was hiernach ein Land an das andere hinauszuzahlen, sey vor dem Ablauf des folgenden Monats ohne Rest abzuführen.«

Daß dieses nicht genau zur Ausführung gekommen ist, und statt dessen auf den Grund der vertragsmäßigen Liquidationen während der Dauer des

Rayonverbandes nur zwei Abrechnungen aufgestellt sind, von denen die erste in letztere als Schlußrechnung einverleibt worden, welche dann die libellirten Beträge ergeben, geht aus nicht bestrittenen Actenstücken hervor. Woran aber die jener ursprünglichen Verabredung zuwiderlaufende Zögerung einer reellen Ausgleichung gelegen, constirt nicht, und kann dahin gestellt bleiben. Soviel ist gewiß, daß eine solche Verzögerung in der einmal getroffenen Uebereinkunft überhaupt und in der dem Agenten bis zum Schlußverfahren übertragenen Ausgleichungsbefugniß nichts alteriren konnte. Aber auch ohne Werthlegung auf dieß Vertragsverhältniß ist nicht abzusehen, wie gerade darin,

> daß die befragte definitive Ausgleichung und Ueberweisung durch den Agenten geschehen ist,

ein Grund zur Anfechtung der endlichen Resultate des Geschäfts gefunden werden solle. Lagen nämlich die Repartitionsnormen vor, und war eben so durch die Liquidation von Monat zu Monat auch der Betrag der allerseitigen Leistungen ebenfalls constatirt, so blieb nach angestellter Monitur der Rechnungen die Aufgabe, aus jenen zwei gegebenen Größen die dritte unbekannte aufzufinden, mit andern Worten: die Feststellung des von jedem Interessenten nach Maßgabe seiner Leistungen zu Zahlenden oder als Vergütung zu Empfangenden eine rein arithmetische Aufgabe, bei deren Lösung es ziemlich gleichgültig war, ob sie von dem Agenten oder irgend einem Dritten ausging.

Inzwischen hat man beklagter Seits die letztgedachte Voraussetzung:

> daß die Leistungen jedes einzelnen Rayonstaates dem Aufsteller der Tableaux gehörig constatirt vorgelegen,

ebenfalls nicht zugeben wollen.

Wenn zu diesem Ende abermals versucht ist, in objectiver Hinsicht dasjenige, was zur Ausgleichung geeignet, auf einige namhafte Arten von Leistungen zu beschränken, so bedarf es zu dessen Widerlegung nur eines Blicks auf den Inhalt des Vertrags vom 2. April 1814, wo es heißt:

> »nach diesem Maßstabe sollen zwischen den sämmtlichen Districtslanden die von demselben seit dem 1. März d. J. bescheinigten Kriegspräftationen an Verpflegung und Vorspann, oder alles, was zum Unterhalt des Militärs der höchsten verbündeten Mächte und der mit ihnen alliirten Fürsten und zu dessen Fortkommen nöthig ist, auch im Wege der Ordnung gefordert und geleistet wird, wechselseitig ausgeglichen und vergütet werden.«

Außer daß eine solche allgemeine Fassung schon an sich keine weitere Beschränkung zuläßt, ergiebt sich noch aus den Verhandlungen vom 17. März (?) und 13. September 1814 (Anl. 31. 50. und 54. der Weim. Ded.), daß die Nachweisungen über die Lasten wirklich durchgegangen, geprüft und monirt sind.

Der fernere Einwand wider die Liquidität der aufgestellten Rechnungen,

daß es denselben an den erforderlichen Belegen gefehlt,
findet ihre Widerlegung

1) in der Verhandlung vom 13. September 1814 (Beil. 58. der Weim. Ded.) und in der dort von den Deputirten einstimmig abgegebenen Erklärung:

»wie sie auf den Grund der früheren Verhandlungen »und im vollen Vertrauen auf die Rechtlichkeit der liquidirenden »Behörden von der speciellen Nachweisung um so mehr abgehen zu »müssen glaubten, als die meisten Behörden ihre Quittungen nach »Frankfurt eingesandt hätten, und deren Vorlegung daher nicht »möglich sey.«

Der gegen die hierauf gestützte Anwendung des Rechtsaxioms: »ad semel renunciata non datur regressus« gemachte Einwurf:

daß der Coburgische Deputirte unter Beitritt des Hildburghausischen in einem Schreiben an den Agenten vom 12. September 1814 (Anl. 51. der Weim. Ded.) erklärt, wie alles, was bei den jetzigen Conferenzen vorkommen und verabredet werden möchte, von ihm nur ad referendum angenommen und nicht eher für die Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Lande für gültig und verbindlich erachtet werden könne, als es die Genehmigung seines gnädigen Herrn erhalten habe,

würde nur dann einigen rechtlichen Bemerk verdienen, wenn in der obigen Erklärung eine vollständige Verzichtleistung auf alle Rechnungsjustification befunden werden könnte. Wenn man aber berücksichtigt, daß ein Revisionsverfahren wirklich bereits statt gefunden hatte, und wenn man vor allen Dingen den Inhalt der Conferenzverhandlung vom 2. April 1814 erwägt, welcher nach der obigen Ausführung allerdings verbindende Kraft hatte, worauf die obige Erklärung vom 12. September 1814 nicht rückwirkend angewandt werden kann, und Inhalts deren die reelle Ausgleichung schon längst hätte erfolgt seyn müssen, dem Agenten aber (sub num. 4.) die Bewirkung der Repartition und Ausgleichung mit dem Zusatze: daß das, was hiernach ein Land an das andere hinauszuzahlen, schon vor dem Ablauf des folgenden ohne Rest abzuführen sey, ausdrücklich übertragen worden ist; so verliert schon dadurch der obige Einwurf den größten Theil seines Gewichtes, und zeigt sich, daß die Deputirten in jener ihrer Schlußerklärung vom 13. September 1814 in der That dadurch, daß sie von einer nachmaligen speciellen Nachweise (von der wechselseitigen Vorlegung der Belege der eingereichten monatlichen Zusammenstellungen abstrahirten) ihren Regierungen nichts vergeben haben, was nicht schon in früheren bündigen Vertragsverhältnissen gelegen hätte, in welchem Sinne sie denn auch selbst bemerkten, wie sie von jener Anforderung auf den Grund der früheren Verhandlungen abstrahirten.

Diesem tritt aber noch

2) die für die Richtigkeit der von dem Agenten aufgestellten Berechnung und deren Uebereinstimmung mit den Quittungen eintretende dringende Präsumtion hinzu, welche nicht sowohl aus der von den Deputirten selbst am

21 *

Schlusse anerkannten Dexterität desselben, sondern besonders daraus zu entnehmen ist, daß der Agent actenmäßig diese Berechnung an den obersten Verwaltungsrath übersandt hat, und daß bei der dort unstreitig wohl geschehenen Prüfung und Vergleichung eine aufgefundene Mißstimmung gewiß gerügt seyn würde, welches gleichwohl so wenig geschehen ist, daß der Minister von Stein noch in einem am 10. März 1815 an den Herrn Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen erlassenen Schreiben (Anl. 85. der Weim. Ded.) dem Agenten das Zeugniß ertheilt: daß wider dessen rechtliches Verfahren in der ganzen Verwaltung des Geschäfts nicht der mindeste Zweifel rege gemacht werde, mit der schließlichen Bitte: der von Riedeselschen Repartition gemäß, allen fernern Anstand zu beseitigen.

Wenn man aber auch

3) in die obige Erklärung vom 12. September 1814 so viel Gewicht legen könnte, um die vom 13. ejusd. von einer spätern Genehmigung abhängig zu machen, so fehlt es auch nicht an Argumenten, um eine solche stillschweigende Ratification dieses Punktes, der mit dem von dem Agenten ausgegangenen Repartitionssystem an sich nichts zu thun hatte, anzunehmen. Denn hätten die Fürsten die Berechnung der definitiven Ausgleichung unter sich selbst und ohne Berücksichtigung des von Riedeselschen Tableaus beabsichtigt, so würden sie doch wenigstens von den an die obere Verwaltungsbehörde nach Frankfurt gesandten Belegen beglaubte Abschriften zurückbehalten, oder für deren Wiederherbeischaffung gesorgt haben.

Allein gerade dieser Umstand der Einsendung nach Frankfurt ist als Grund, weßhalb sie nicht vorgelegt werden können, bezeichnet. Die Schuld dieser Unterlassung lag aber doch an den Regierungen selbst, die sich eben dadurch außer Stand setzten, die definitive Ausgleichung unter sich selbst zu machen, und das einzige Mittel einer richtigern Auseinandersetzung, als der von dem Agenten ausgegangenen, aus den Händen gegeben hatten. Zu geschweigen, daß zwar keine ausdrückliche Genehmigung jener Erklärung, aber doch auch zur Zeit, in der noch res integra war, kein Widerruf und keine Mißbilligung derselben erfolgt ist.

In Rücksicht der schließlich noch aufgestellten Behauptung, daß der Agent einseitig und willkührlich bei Fertigung der Tableaux das Guthaben einzelner Rayonlande durch Anweisung auf die übrigen, welche zu wenig geleistet, gedeckt habe, in welcher Procedur ebenmäßig eine Ueberschreitung der Grenzen seiner amtlichen Wirksamkeit gefunden ist, kann zugegeben werden, daß ein Abschluß, welcher jedem Gläubiger unter Bezahlung des Quanti seinen eigenen Schuldner anweiset, nicht in einem ausdrücklichen und besondern Auftrage gelegen haben mag; auch lassen sich individuelle Interessen denken, die ein herauszahlungspflichtiger Staat haben mag, sich gerade auf einen nambaften Staat verwiesen oder nicht verwiesen zu sehen. Allein ein solcher Einwurf, welcher sich nur im Munde des Gläubigers rechtfertigen ließe, steht dem Schuldner rechtlich nicht zu. Hätte man sich bei Aufstellung der Tableaux bloß auf Auswerfung der zu zahlenden und zu empfangenden Summen im Allgemeinen beschränkt, so würde die Zah-

lungspflichtigkeit der Debenten nicht minder festgestanden haben, und nach der hier ganz richtig angewandten Regel, daß jeder Gläubiger seine Forderung einem Andern ohne Widerspruch des debitoris cessi übertragen kann, lediglich Sache der Gläubiger gewesen seyn, unter sich auszumachen, von welchem Debenten sich jeder sein Credit bis zum betreffenden Betrage decken lassen wolle.

Da sonach auch diese vierte Hauptstreitfrage nur zu Gunsten des klagenden Departements beantwortet werden kann, so stellt sich als endliches und Hauptresultat des Obigen dar:

> daß den beklagtischen Gouvernements obliegt, die aus dem Thüringer Rayonverbande, und aus den zwischen den Deputirten der dazu gehörigen Staaten in den 1814 zu Arnstadt gehaltenen Conferenzen über die Ausgleichung und resp. Vergütung der dermaligen Kriegslasten getroffenen Uebereinkünfte hervorgegangenen Ergebnisse, so wie solche von dem Agenten des obersten Verwaltungsdepartements Freiherrn von Riedesel ermittelt und in dem Tableau vom 5. October 1813 (?) festgestellt worden sind, als rechtsverbindlich gegen sich gelten zu lassen,

woraus, ohne daß es auf eine fernere Prüfung der eventuellen aus einer Version oder negotiorum gestio entnommenen Klaggründe ankommt, in der Hauptsache ihre Verurtheilung in die aus jenen hervorgehenden Summen von selbst folgt.

Was dagegen die Zinsen betrifft, so werden solche vom Ende September 1814 bis zur Zahlung ad fünf Procent gefordert, welche Forderung in der Replik

a) aus dem Gesetze, und zwar nach den verschiedenen Verhältnissen des Klägers als Socius, Mandatar und negotiorum gestor,
b) aus der lex contractus (wegen der zugesicherten monatlichen Herauszahlung) und
c) aus den geschehenen Zahlungsaufforderungen, insonderheit der vom 19. October 1814

zu deduciren gesucht ist. In dieser Rücksicht geht aber klagender Theil in seiner Prätension zu weit.

Von einer eigentlichen mora ex re — einer solchen, welche ohne hinzutretende Interpellation des Gläubigers eo ipso eintritt — ist hier keine Rede. Im Socialverhältnisse und bei der negotiorum gestio kommt dieselbe nur in dem ganz singulären Falle vor, wenn der Socius das gemeinschaftliche, oder der negotiorum gestor das aus dem gerirten Geschäfte erhobene Geld mißbräuchlich zu eignem Nutzen verwandt hat;

> L. 1. §. 1. L. 37. D. de usur. — L. 38. D. de neg. gest. L. 10. §. 3. D. mand.

wogegen es sich in casu obvio um eine Forderung handelte, deren Existenz und Umfang sich erst am Schlusse des ganzen Geschäfts übersehen ließ.

Ebensowenig ist auch eine Berufung auf Legem contractus zulässig; denn vor der ursprünglichen Uebereinkunft, daß nach monatlichen Abrechnungen gezahlt werden solle, ist man in der Folge abgewichen, und auch die in der Conferenz vom 18. September 1814 in Antrag gebrachten Zahlungstermine können nicht berücksichtigt werden, weil es auch dabei an einer wirklichen Uebereinkunft fehlt.

Es fragt sich sonach bloß um eine durch wirkliche Interpellation herbeigeführte mora ex persona. Hier genügt nach der richtigern Theorie zwar eine außergerichtliche

L. 3. pr. L. 32. pr. et §. 1. D. de usuris,

allein auch diese ist durch das Schreiben der Landespolizei-Direction zu Eisenach vom 19. October 1814 nicht genügend erfolgt. Denn entspräche diese Aufforderung auch nach

L. 20. §. 11. D. de pet. h.

allen sonstigen Erfordernissen einer legalen Interpellation, so würde doch ihr Inhalt, der sich offenbar nur auf die Propositionen vom 18. September bezieht, und wonach, unter Anforderung des Einhaltens des ersten Zahlungstermins, über die Anerkennung des zweiten Divisors noch eine Erklärung verlangt wird, nicht für eine solche Interpellation gelten können, die den Anfang des Laufs der Verzugszinsen begründete. Diese ist vielmehr erst in dem bei der hohen Deutschen Bundesversammlung unterm 12. December 1814 (?) formirten Antrage des Großherzoglich-Sächsischen Staatsministerii zu befinden, weßhalb denn der Zeitpunct, von dem an der Eintritt der mora und deren rechtliche Folgen anzunehmen, auf das datum hinausgesetzt werden mußte, an dem, laut commissarischen Berichts vom 6. Juli 1820, obige Aufforderung zur Kenntniß der beklagtischen Regierung gebracht ist.

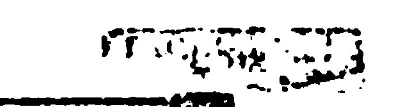
Die Kosten hingegen, worauf diese geringe Modification des Klageantrags keinen Einfluß haben konnte, mußten dem Beklagten als succumbirenden Theile, in Gemäßheit der Vorschrift der

O. A. Gerichtsordn. Th. II. Tit. 13. §. 2.

zur Last gelegt, und sonach überall, wie geschehen, erkannt werden.«

(L.S.) (unterz.) A. v. Seulwitz.

Strampe.





C. Erkenntniß.

In der Austrägalsache Anwalts des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider den Anwalt des Herzogthums

Sachsen-Coburg-Saalfeld und des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen, ex post des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld allein, modo des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Beklagten, wegen Forderung aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld, wird die von dem Anwalte des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach am 1. März d. J. eingereichte Erklärung dem Beklagten abschriftlich communicirt, und von Uns Wilhelm dem Vierten rc. rc. Könige rc. rc. im Namen und in Auftrag der hohen Deutschen Bundesversammlung damit zum Bescheide ertheilt:

Wenn gleich die von Seiten der Beklagten in der Exekutionsinstanz vorgeschützte Einrede der in dem Austrägalerkenntnisse vom 15. November 1832 ermangelnden Ausscheidung der von einer jeden der beiden beklagten Bundesregierungen zu der gegen sie ausgeklagten Forderung beizutragenden Rate, in so fern durch solche Einrede dem gedachten Austrägalerkenntnisse der Vorwurf der Unvollständigkeit hat gemacht werden wollen, um deßwillen als unbegründet sich darstellt, weil die Frage über die Vertheilung der in Rede stehenden Forderung unter die Beklagte im Laufe dieses Austrägalprocesses von keinem Theile zur Contestation gebracht und von keinem Theile eine Entscheidung darüber gefordert worden; nachdemmalen jedoch, unbestrittenen staatsrechtlichen Grundsätzen zufolge, bei Ländertheilungen die Schulden eines getheilten Staats, in so fern unter den paciscirenden Theilen nichts anders verabredet worden, nach Verhältniß der den einzelnen Acquirenten zufallenden Ländertheile zu repartiren sind, auch das Bestehen einer Correalverpflichtung unter den beklagten beiden Bundesregierungen rücksichtlich der von diesen in Gemäßheit des Austrägalerkenntnisses vom 15. November 1832 zu leistenden Zahlung klägerischer Seits nirgends behauptet ist, und die Vollstreckung eines gegen mehrere nicht solidarisch verpflichtete Beklagte ergangenen Urtheils eine genaue Bestimmung des Concurrenzverhältnisses und der den einzelnen Zahlungspflichtigen zur Last fallenden Raten allemal zum voraus setzt: so wird die gedachte Einrede damit für begründet erkannt, und wie demnach der Vollstreckung der Exekution wider die Beklagte vorerst Anstand zu geben ist, als bleibt es dem Kla-

genden Theile überlassen, behuf Ermittelung der von den Beklagten beizutreibenden Raten die weitern erforderlichen Schritte zu thun.

Celle den 23. April 1834.

Ad mandatum etc.

Zur Beglaubigung der Abschrift,

(L. S.) J. C. Blauel, Protonotarius.

D. Erkenntniss.

In Austrägalsachen Anwalts des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider den Anwalt des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld und des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen, ex post des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen allein, modo des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, und zwar des letztern wegen der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, Beklagten, wegen Forderungen aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Hildburghausen, wird die von dem klägerischen Anwalt am 27. Februar d. J. übergebene Erklärung dem Beklagten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt, und von Uns Wilhelm dem Vierten rc. rc. Könige rc. rc. im Namen und in Auftrag der hohen Deutschen Bundesversammlung damit zum Bescheide ertheilt.

Wenn gleich die von Seiten der Beklagten in der Exekutionsinstanz vorgeschützte Einrede der in dem Austrägalerkenntnisse vom 15. November 1832 ermangelnden Ausscheidung der von einer jeden der beiden beklagten Bundesregierungen zu der gegen sie ausgeklagten Forderung beizutragenden Rate, in so fern durch solche Einrede dem gedachten Austrägalerkenntnisse der Vorwurf der Unvollständigkeit hat gemacht werden wollen, um deßwillen als unbegründet sich darstellt, weil die Frage über die Vertheilung der in Rede stehenden Forderung unter die Beklagte im Laufe dieses Austrägalprocesses von keinem Theile zur Contestation gebracht und von keinem Theile eine Entscheidung darüber gefordert worden; nachdemmalen jedoch, unbestrittenen staatsrechtlichen Grundsätzen zufolge, bei

Ländertheilungen der Schulden eines getheilten Staats, in so fern unter den paciscirenden Theilen nichts anders verabredet worden, nach Verhältniß der den einzelnen Acquirenten zufallenden Ländertheile zu repartiren sind, auch das Bestehen einer Correalverpflichtung unter den beklagten beiden Bundesregierungen rücksichtlich der von diesen in Gemäßheit des Austrägalerkenntnisses vom 15. November 1832 zu leistenden Zahlung klägerischer Seits nirgends behauptet ist, und die Vollstreckung eines gegen mehrere nicht solidarisch verpflichtete Beklagte ergangenen Urtheils eine genaue Bestimmung des Concurrenzverhältnisses und der den einzelnen Zahlungspflichtigen zur Last fallenden Raten allemal zum voraus setzt: so wird die gedachte Einrede damit für begründet erkannt, und wie demnach der Vollstreckung der Exekution wider die Beklagte vorerst Anstand zu geben ist, als bleibt es dem klagenden Theile überlassen, behuf Ermittelung der von den Beklagten beizutreibenden Raten die weitern erforderlichen Schritte zu thun.

Celle den 23. April 1834.

Ad mandatum etc.
Zur Beglaubigung der Abschrift,
(L. S.) J. C. Blauel, Protonotarius.

E.

Das vorstehendem Berichte beigefügte Erkenntniß lautet folgendermaßen:

„In Austrägalsachen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld und das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, ex post das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld allein, modo das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Beklagte, wegen Forderungen aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld, werden ersterem die von letztern unterm 19. Januar, 1. April und 8. Mai d. J. überreichten Schriften: Fristgesuch, anderweite Fristbitte und Erklärung rubricirt, ingleichen letztern das von ersterm am 17. Februar d. J. eingebrachte Gesuch abschriftlich hierneben zugefertigt, und von Uns Wilhelm

dem Vierten ꝛc. ꝛc. Könige ꝛc. ꝛc. im Namen und im Auftrage der hohen Deutschen Bundesversammlung zum Bescheide ertheilt.

Demnach die Beklagten in ihrer am 8. Mai d. J. überreichten Erklärung angezeigt, wie in dem Staatsvertrage über die Gotha-Altenburgische Successionsangelegenheit vom 12. November 1826 eine Vereinbarung unter ihnen in Betreff der auf dem ehemaligen Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld ruhenden Staatsschulden, und zwar dahin getroffen worden, daß zu sothanen Schulden beizutragen haben:

1) das Herzogthum Coburg-Gotha ...... $\frac{1,274,378^{5\,\frac{7\frac{1}{2}}{60}}.}{2,304,630^{3\,\frac{2\frac{1}{2}}{60}}.}$

2) das Herzogthum Meiningen-Hildburghausen $\frac{1,030,251^{8\,\frac{5\frac{1}{2}}{60}}.}{2,304,630^{3\,\frac{2\frac{1}{2}}{60}}.}$

Daneben auch Beklagte in gedachter Eingabe selbst erklärt, daß, falls es in der klägerischer Seits beantragten Maße zur Vollstreckung des Austrägalerkenntnisses vom 15. November 1832 kommen sollte, bei Repartition der in Frage stehenden Forderung des klagenden Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach kein anderer als der vorbemerkte Vertheilungsmaßstab zum Grunde zu legen sey; nun aber die allhier von den Beklagten gegen die Vollstreckung des beregten Erkenntnisses vorgebrachte Einrede des von der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung nicht erfolgten Vollzugs des Protokolls der Arnstädter Conferenz vom 2. April 1814, §. 7. überall nicht weiter zur Berücksichtigung kommen kann, maßen diese Einrede von der hohen Deutschen Bundesversammlung in der 42. Sitzung vom 3. October 1833, als zuläßig bereits verworfen worden, und ohnehin eine Entscheidung über andere Einreden, als die in dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung vom 3. October 1833, sub num. 2. bezeichnete Einrede der nicht erfolgten Ausscheidung der Raten, über die Grenzen des Unserm Oberappellationsgerichte ertheilten Austrägalauftrags hinausgehen würde; so wird die ebengedachte Einrede damit für erledigt angenommen und der Eingangs erwähnte Vertheilungsmaßstab als derjenige hiermit bestimmt und festgestellt, nach welchem die den Beklagten in Gemäßheit des Austrägalerkenntnisses vom 15.

November 1832 obliegende Zahlung an das klagende Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach zu leisten und sothanes Erkenntniß in Vollzug zu setzen ist.

Die durch das, die eben bemerkte Einrede betreffende Austrägalverfahren erwachsenen Kosten werden jedoch gegen einander verglichen und aufgehoben.

Celle den 10. Juli 1835.

Ad mandatum etc.

Zur Beglaubigung der Abschrift,

(L.S.) J. C. Blauel, Protonotarius.

F.

Die dem vorstehenden Berichte beigefügte Entscheidung ist nachstehenden Inhalts:

„In Austrägalsachen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Klägers, wider das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld und das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, ex post das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen allein, modo das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Beklagte, wegen Forderung aus dem Thüringer Rayonverbande, in specie an das vormalige Herzogthum Hildburghausen, wird letzteren der von ersterem am 21. v. M. eingebrachte Antrag abschriftlich zugefertigt, und von Uns Wilhelm dem Vierten rc. Könige rc. im Namen und in Auftrag der hohen Deutschen Bundesversammlung zum Bescheide ertheilt:

Demnach die beklagten Regierungen die ihnen in dem Bescheide vom 29. Februar d. J. vorbehaltene Erklärung binnen der ihnen dazu präfigirten Präjudicialfrist nicht eingebracht haben; so werden dieselben, unter Verurtheilung in die veranlaßten neuen Contumacialkosten und unter Verwerfung ihres verspäteten, ohnehin durch Anführung und Bescheinigung erheblicher Impedimente nicht motivirten Fristgesuchs, angedrohtermaßen mit der ihnen reservirten Erklärung damit

präcludirt; und wird das in dem gedachten Bescheide enthaltene Contumacialerkenntniß nunmehr hierdurch purificirt.

Zugleich bleibt beiden Theilen ohnverhalten, daß die, die vorliegende Angelegenheit betreffende Bundestagsverhandlungen, unter Beischluß der darauf Bezug habenden, hier verhandelten Austrägalacten, mit einer beglaubten Ausfertigung dieses Bescheides, unterm heutigen Dato an die hohe Deutsche Bundesversammlung remittirt sind.

Celle den 20. Mai 1836.

Ad mandatum etc.
in fidem copiae
J. C. Blauel, Protonotarius.

Gesuch der verwittweten Freifrau von Herding, geb. Gräfin St. Martin, zu Mannheim, die Heimzahlung einer Schuld an Capital und Zinsen an die über das Eigenthum derselben streitenden Regierungen von Bayern und Baden, gegen Ausantwortung der Originalschuldurkunde und Befreiung der Hypothek betreffend.

Im Jahre 1828, Sess. XI. §. 75. S. 196. ꝛc. erstattete der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte, im Namen der Eingaben-Commission, Vortrag (Ziff. 36. und 37. des Eingaben-Verzeichnisses) über dieses Gesuch, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist: 1828.

"Laut Schuldurkunde d. d. Metz und Bruchsal, 30. November und 14. December 1787, habe Johann Nikolaus Stephan, Freiherr von Bock, Lieutenant des Marechaux de France (?), von dem damaligen Fürstbischof Limburg-Stirum zu Speyer, oder der dasigen Fürstbischöflichen Kammerkasse — Divergenz der Angaben — ein Capital von 50,000 fl. verzinslich, auch unter gewissen Bedingungen wegen der Rückzahlungen, ingleichen genereller Verpfändung seines gesammten Vermögens, so wie specieller gewisser Grundbesitzungen zu Friesenheim, Mutderstadt und Ladenburg geliehen, von welchen die beiden Erstern in Rheinbayern, die Letztern im Grßhzgth. Baden gelegen seyen: Beim Verkaufe jener beiden ersteren Liegenschaften an den verstorbenen Kurpfälzischen Geheimenrath St. Martin, Vater der Frau Reclamantin, für 90,000 fl. habe dieser zugleich die Vertretung jener 50,000 fl. mit übernommen, welche von dem Fürstbischof zu Speyer später den milden Stiftungen zu Bruchsal übereignet worden; Baden befinde sich mit dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Febr. 1803, §. 5. im Besitz von Bruchsal, und in dem der Originalschuld- und Pfandverschreibung; aus ebendaselbst näher bezeichneten Grün-

1828. den werden sowohl in Bayern, als in Baden, die 50,000 fl. nebst rückständigen Zinsen von der Freifrau v. Herding, einzigen Tochter und Erbin ihres verstorbenen Vaters, resp. außergerichtlich und gerichtlich in Anspruch genommen, und in dieser Verlegenheit habe sich die Frau v. Herding an die hohe B. V. gewendet und folgende Gesuche angebracht:

„1) Die Competenz in der Sache zum Schutze gegen die getheilte Privatgewalt und demgemäß den Einhalt eines jeden weitern privatrechtlichen Schritts gegen sie zu erkennen;

2) Die Deposition des Capitals sammt Zinsen als genügend auszusprechen, und sie von jeder weitern Verpflichtung frei zu erklären, dagegen das hinterlegte Capital mit Zinsen anders nicht, als gegen Aushändigung der Originalhypothek ausfolgen zu lassen;

3) Die beiden hohen Regierungen, oder die Krone Bayern und das Grßhzgth. Baden zu veranlassen, entweder ihren Zwiespalt in gesetzlicher Art zu vermitteln, oder dessen richterliche Entscheidung durch ein wohlgeordnetes Austrägalgericht zu erwirken.“

Nachdem der Referent hierüber ebendaselbst seine Meinung ausgesprochen, welche hauptsächlich dahin geht: der Anwendung des Artikels XXX. statt zu geben, da der Fall dieses Artikels nicht bloß analogisch, sondern buchstäblich vorliege, aber daß zunächst die Erklärungen der Gesandten von Bayern und Baden zu erbitten seyen, giebt Bayern in derselben Sitzung S. 199. eine Erklärung deßfalls ab, welche Baden durch eine Gegenerklärung Sess. XXI. §. 139. S. 403. ꝛc. erwidert.

1828. Bei dem hierauf vom Präsidium gemachten Vorschlage, eine Commission von drei Mitgliedern zu erwählen zur gütlichen Ausgleichung dieses Streits, bemerkt nur der Königl. Würtembergische Gesandte: da die beiden betreffenden Staaten damit einverstanden wären, daß hier das durch den Art. XXX. der W. Schl. Akte vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung komme, so trete man zwar für dießmal bei, sehe sich jedoch veranlaßt, nach der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung, gegen eine hieraus abzuleitende allgemeine Anwendbarkeit jenes Verfahrens in Fällen, wie der gegenwärtige, sich zu verwahren, ohne diese Ansicht hier näher erörtern zu wollen.

Der hierauf S. 406. gefaßte Beschluß lautet: 1828.

"1) Daß die aus den Gesandten von K. Sachsen, Grßhzgth. Hessen und Holstein und Lauenburg gewählte Commission ersucht werde, diese Streitsache zu vermitteln.

"2) Falls aber der Vermittelungs-Versuch keinen Erfolg haben und die betheiligten Regierungen sich nicht über ein Compromiß vereinigen sollten, das Austrägalverfahren einzuleiten.

"3) Dem Bevollmächtigten der Frau Reclamantin hiervon Nachricht zu geben."

Den Vortrag der Vermittelungs-Commission erstattete im Jahre 1829, Sess. XXI. §. 136. S. 572. ꝛc. der Königl. Sächsische 1829. Gesandte, und aus demselben ist ersichtlich, daß auf Vorschlag der Vermittelungs-Commission zur Liberirung der Freifrau v. Herding von der obhabenden Schuldverbindlichkeit, dieselbe unterm 26. Jan. l. J. Capital sammt den betreffenden Zinsen, zusammen 102,305 fl. 34 kr. richtig ausgezahlt habe, (s. Prot. 577.) und diese Summe, wofür halb Bayerische und zur Hälfte Badische Staatspapiere durch das Banquierhaus Gontard angekauft worden, unter bundestägiger Aufsicht bei der Depositalbehörde der freien Stadt Frankfurt mit Einstimmung der betreffenden Regierungen deponirt worden sey. Auch seyen der Commission die Amortisations-Urkunden deßfalls von Bayern und Baden unter dem 13. Mai, 29. Mai und 17. Juli zugekommen (S. 578. 579.), das Vermittelungsverfahren selbst aber sey, als mißlungen, für geschlossen anzusehen. Sonach ward auf Antrag der Commission S. 582. — nachdem Bayern und Baden zuvor S. 581. ihre Vereinigung, diese Streitsache von dem Oberapp.Gerichte in Lübeck als Austrägal-Instanz entscheiden zu lassen, angezeigt, und dem Gerichte anheimgestellt hatten, zu bestimmen, wer als Kläger oder Beklagter anzunehmen sey, — folgender Beschluß gefaßt:

"1) Nachdem die wegen Erledigung der strittigen Ansprüche von Bayern und Baden an eine Capitalschuld der Freifrau von Herding versuchte Vermittelung erfolglos geblieben, und nach Vorschrift des Artikels XXI. der W. Schl. A. das austrägalgerichtliche Verfahren über die Frage:

1829. ob die Königl. Bayerische oder die Grßhzgl. Badische Regierung das fragliche Capital nebst Zinsen in Anspruch zu nehmen, oder in welchem Verhältnisse beide Regierungen daran zu participiren haben?

einzuleiten ist — auch die beiden Regierungen sich über das Oberapp.Gericht der freien Städte zu Lübeck vereinigt haben, so wird nunmehr der Herr Bundestagsgesandte der freien Städte ersucht, die betreffende Anzeige zu machen, damit dieses Gericht als Austrägal-Instanz, in Gemäßheit der Bundes- und Wiener Schlußakte, dann der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. Aug. 1820 und 19. Juni 1823 im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne.

„2) Den Gesandtschaften von Bayern und Baden in Gemeinschaft werden der von dem Wechselhause Jacob Friedrich Gontard und Söhne zu Frankfurt unterm 27. März 1828 ausgestellte, in das Bundesarchiv hinterlegte Revers, gegen den von der Bundes-Canzlei ausgestellten Schein, desgleichen die oben bemerkten, die Liberirung der Freifrau von Herding betreffenden Urkunden gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt; das hiernächst von dem genannten Banquierhause über den Besitz des Stadt Frankfurtischen Depositenscheins auszustellende Bekenntniß ist, auf ausdrückliches Verlangen der Gesandtschaften von Bayern und Baden, bei dem Bundesarchive, gegen Empfangsbestätigung, anzunehmen und aufzubewahren, ohne daß die hohe Bundesversammlung damit eine besondere Verbindlichkeit*) übernehme.

3) wird der Gesandte der freien Städte ersucht, bei dem Senate der freien Stadt Frankfurt die Einleitung zu treffen, damit die städtische Behörde das für Rechnung der Königl. Bayerischen und Grßhzgl. Badischen Regierung gemachte Depositum nicht anders, als in Folge eines weitern Bundesbeschlusses verabfolgen lasse.

4) Dem Bevollmächtigten der Freifrau von Herding wird von diesem Beschlusse Nachricht ertheilt.

1829. Der Gesandte der freien Stadt erklärte in derselben Sitzung S. 583. in Beziehung auf 3. des Beschlusses: Er zweifle nicht, daß die auf besonderes Ersuchen freiwillig übernommene Verwah-

*) Dieß Letztere war auf Oesterreichischen Vorschlag beigefügt worden.

rung des in Frage stehenden Depositums bei der Frankfurtischen Behörde für die Depositen auch fernerweit werde statt finden können, müsse jedoch hiermit, wenn auch zum Ueberfluß, den Vorbehalt verbinden, daß in jedem Falle mit dieser, ohnehin von Seiten der städtischen Behörde immer aufkündbaren, bloßen Verwahrung keine weitere Verbind- oder Verantwortlichkeit übernommen seyn könne, als die, welche das gemeine Recht deßfalls mit sich bringe. 1829.

Die Anzeige von der Zufertigung an das betreffende Gericht erfolgte im Jahre 1830, Sess. I. §. 16. S. 18. Ueber den Stand der Verhandlungen setzt das Gericht die B. V. in Kenntniß in einem Schreiben vom 11. October, s. Prot. 1830, Sess. XXXIV. §. 257. S. 1121; ferner i. J. 1831, Sess. XXXIV. §. 219. S. 787. In demselben Jahre, Sess. XL. §. 287. S. 921. wurde auf den Vorschlag der Bayerischen und der Badischen Gesandtschaft beschlossen: 1830. 1831.

"Den Gesandten der freien Stadt Frankfurt um die geeignete Einleitung zu ersuchen, damit dem Ansinnen der erwähnten Gesandtschaften, wegen Erhebung der auf die Jahre 1832 und 1833 lautenden Zinscoupons von den, aus dem Kaufschillinge der Freifrau von Herding herrührenden, bei dem Rechnei-Amt der freien Stadt Frankfurt hinterlegten, Bayerischen und Badischen Obligationen durch das Banquierhaus J. Fr. Gontard und Söhne, entsprochen werde."

Es waren nähmlich hiervon seither, mit Einverständniß der betreffenden Regierungen, die Zinscoupons der in Deposit hinterlegten Bayerischen und Badischen Staatspapiere, bis einschließlich zu dem Fälligwerdungstermine, des laufenden Jahrs zurückbehalten, deren Beträge durch das erwähnte Banquierhaus erhoben, woraus weitere Bayerische und Badische Staatsobligationen angekauft, welche gleichfalls zu dem fraglichen Depositum hinterlegt worden sind. Das Ansinnen der betreffenden Gesandten ging nun auf den nähmlichen Zweck für die folgenden Jahre 1832 und 1833.

Die Sache selbst kam jedoch nicht zu austrägalgerichtlichem Spruch, da im Jahre 1832, Sess. XIX. §. 184. S. 748. der Königl. Bayerische Gesandte zu Protokoll erklärte: daß Bayerischer Seits nunmehr beschlossen worden sey, dieses deponirte Capital 1832.

1832. mit den admassirten Zinsen den milden Stiftungen zu Bruchsal verabfolgen zu lassen, worüber auch dem Austrägalgerichtshofe die Anzeige werde gemacht werden, indem man von Seiten Bayerns den bisherigen Streit fortzusetzen nicht gedenke. Die Grßhzgl. Badische Gesandtschaft bestätigte ebendaselbst die Bayerische Erklärung und verband zugleich damit den Antrag, daß sowohl wegen der Abberufung des vorliegenden, nunmehr völlig erledigten Streitgegenstandes von dem zum Austrägalgericht erwählten obersten Gerichtshofe der freien Städte zu Lübeck, als auch wegen Erhebung und Verabfolgung des dahier bei dem Rechneiamt deponirten Capitals an die Grßhzgl. Gesandtschaft die erforderlichen Beschlüsse gezogen werden möchten, worüber S. 749. einhelliger Beschluß gefaßt ward. In Folge dieser Beschlüsse machte der Gesandte der freien Städte, Sess. XXVIII. desselben Jahrs §. 280. S. 1055. die Anzeige, daß die betreffenden Akten zurückgeschickt und an die Bundescanzlei abgegeben worden seyen. Auf Ersuchen des Grßhzgl. Badischen Gesandten wurde hiernach beschlossen:

„Der Großherzoglich-Badischen Bundestagsgesandtschaft werden die Originalschuld- und Cessionsurkunden von den in der Bundesregistratur zu hinterlegenden Akten, in Austrägalsachen zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthum Baden, das Eigenthum von einer der Freifrau von Herding, gebornen Gräfin St. Martin, heimgezahlten Schuld an Capital und Zinsen betreffend, ausgeliefert."

Mainzer Staatsgläubiger,
in specie Forderungen an Castel und Kostheim.

Von den Schulden, die der ehemalige Kurstaat Mainz contrahirt hatte, und die später von den Gläubigern eingeklagt wurden, fiel auch ein Theil (dieser Mainzer Schulden und Pensionen) auf die Orte Castel und Kostheim. Es fragte sich: wer denselben zu übernehmen habe? Die genannten Orte hatten in letzter Zeit unter verschiedenen Hoheiten gestanden: Nassau hatte, da sie früher zum Vicedomamt Mainz gehört, dieselben unter der Bedingung der Uebernahme verhältnißmäßiger Schulden und Lasten an Frankreich abgetreten, — Prot. v. 1821, S. 174. — und zuletzt waren sie an das Grßhzgth. Hessen gekommen.*)

Da diese Sache in den ersten Jahren als ganz connex mit den Forderungen der Mainzer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach, so wie mit der Forderung des Mainzer Pfandhauses betrachtet wurde, so wollen wir, uns im Allgemeinen auf die dabei statt gehabten Verhandlungen beziehend, hier nur die wichtigsten Vorträge citiren, und erst mit dem Jahre 1820, wo solche separat behandelt wurde, die nähere Auseinandersetzung dieses Falles beginnen.

Der erste Vortrag, der überhaupt über die Forderungen der Mainzer Staatsgläubiger gehalten wurde, geschah im J. 1816,

---

*) Nach einer der Commission mitgetheilten Privatnotiz (Prot. 1825, Beil. B. zum 2. Separatprot. der Sess. XVI. vom 7. Juli) fallen von sämmtlichen, vom Frankfurter Congresse auf Nassau überwiesenen Steuerschulden auf Castel und Kostheim nur 18,952 Gulden 2 Kreuzer, worunter nur 1,836 Gulden 44 Kreuzer Hauptgeld, welche wegen der auf Rüdesheim und Krautheim radicirten Pfandhausschuld auf Castel und Kostheim übertragen wurden.

1816. Sess. XIV. §. 67. S. 241. 286; der zweite Vortrag, in Rücksicht einer Eingabe des Grafen von Benzel, und einer im J. 1817, Sess. XXVIII. §. 172. S. 326. zu Protokoll
1817. gegebenen Nassauischen Erklärung, im J. 1817, Sess. XLIV. §. 370. S. 715. in welcher Sitzung S. 716. auf Antrag des Referenten eine Commission ernannt ward, das Sach- und Rechtsverhältniß über die Capitalforderung mehrerer ehemaligen Kurmainzischen Staatsgläubiger vollständig aufzuklären, eine gütliche Uebereinkunft unter den betheiligten Regierungen, oder im Entstehungsfalle die rechtliche Entscheidung der Frage: wer die Gläubiger zu befriedigen habe? einzuleiten. —

1818. Diese Commission erstattete hierüber im Jahre 1818, Sess. XLI. §. 195. S. 416. einen ausführlichen Bericht, worauf ein Beschluß dahin gefaßt wurde, daß eine Berichtigung des jetzigen Verhältnisses der Schuldner erbeten würde, die Gläubiger ihre Bevollmächtigten deßfalls bestellen möchten, und daß die Mittheilung der Akten des hier niedergesetzt gewesenen Mainzischen Schulden-Vertheilungs-Congresses bewirkt werden solle.

1819. Hierauf gab Würtemberg eine Erklärung ab im J. 1819, Sess. XV. §. 67. S. 194; Frankfurt, Sess. XVII. §. 85. S. 245; Bayern, Sess. XXXV. §. 222. S. 674.

Bis hierher waren keine eigene Verhandlungen in Beziehung der auf Castel und Kostheim haftenden Schulden eingeleitet wor-
1820. den, als im J. 1820, Sess. XII. §. 22. S. 40. eine Erklärung des Grßhzgl. Hessischen Gesandten dazu den nächsten Anlaß gab. Dieselbe enthielt im Wesentlichen:

> daß die definitive Auseinandersetzung dieser Schulden zwischen dem Grßhzgth. Hessen und dem Hzgth. Nassau nicht wohl allein vorgenommen werden könne, weil

„1) auch die Staaten, welche vom 4. März 1814 an, bis 1. Juli 1816 jene Orte im Besitz gehabt, dazu zu concurriren hätten;

2) der Deutsche Bund auf die Steuern, welche von den zur Bundesfestung gezogenen Immobilien entrichtet worden sind, und auf die zur Bundesfestung gezogenen Mainzer Kammer- und stiftischen Güter und Gefälle, einen verhältnißmäßigen Theil von diesen Lasten zu übernehmen habe; und weil endlich

3) die Auseinandersetzung wegen der auf den stiftischen Besitzungen in diesen beiden Orten haftenden Schulden und Pensionen von der allgemeinen definitiven Regulirung des Schuldenwesens

der auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen geistlichen Stifte 1820. abhängig sey;"

daher trage man Grßhzgl. Hessischer Seits darauf an, daß dieser Gegenstand entweder von einer hierzu von der B. V. eigends niederzusetzenden Commission erledigt, oder wenigstens die Grundsätze von der B. V. ausgesprochen würden, nach welchen diese Auseinandersetzung von den betheiligten Höfen vorzunehmen sey.

In Sess. XVIII. §. 90. S. 209. deff. J. erstattete der K. Bayerische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, Gutachten hierüber, worauf auf dessen Antrag ebendas. beschlossen wurde:

"daß die, Sess. XLIV. v. J. 1817, §. 370. ernannte Commission, rücksichtlich der Forderungen mehrerer Kurmainzer Staatsgläubiger wegen Hypothecirung auf der ehemaligen Rente Lohneck und dem Zolle Bilzbach, ersucht werde, auch die Ausgleichung der auf den Orten Castel und Kostheim haftenden Mainzer stiftischen Pensionen und Schulden zu übernehmen."

Zu dieser ohnehin sehr verwickelten Sache kommt noch i. J. 1821 (Einreichungsprot. 1820, Nro. 104.) ein Gesuch des 1821. Registrators Hofmann zu Aschaffenburg, als Bevollmächtigten der Pensionairs des ehemaligen Mainzer Exjesuitenfonds und der Stifter St. Gangolph und Stephan, um Gewährung der auf Castel und Kostheim haftenden Sustentationsbeiträge, worüber Sess. XIII. §. 81. S. 184. der Referent der Reclamations-Commission Vortrag erstattet und ebendaselbst der Beschluß erfolgt:

"Daß das erwähnte Gesuch an die in der Sess. XLIV. vom Jahre 1817 gewählte Commission*) zu verweisen sey."

Die Reclamanten erneuerten ihr Gesuch im folgenden Jahre

---

*) Da diese Commission dieselbe ist, welche wegen der auf Zoll Bilzbach und Rente Lohneck radicirten Schulden erwählt wurde, so verweisen wir im Allgemeinen darauf; müssen jedoch hier einer von den Staaten Grßhzgth. Hessen, Nassau und Frankfurt besonders ernannten Commission erwähnen, deren Bevollmächtigte die Auseinandersetzung des gedachten Schuldenwesens im Allgemeinen bewirken sollte. S. Prot. v. 1821, Sess. XXX. §. 226. S. 634.

1822. worüber der K. Sächsische Gesandte, Sess. XVII. §. 147. S. 427. Vortrag erstattete; worauf S. 429. beschlossen wurde:

„1) dies Gesuch an die oben erwähnte, Sess. XLIV. 1817, §. 370. bestellte Bundestags-Commission abzugeben;

2) die Hzgl. Nassauische Regierung angelegentlich zu ersuchen, daß sie der Grßhzgl. Hessischen die erbetenen actenmäßigen Nachrichten baldigst mittheile, aus welchen Letztere ersehen könne, welche Individuen als Sustentanden des aufgelösten Exjesuiten- und Schulfonds zu Mainz, oder Canonici der aufgehobenen Stifte St. Stephan, St. Gangolph und St. Peter daselbst, wegen der Orte Castel und Kostheim eine reichsdeputationsschlußmäßige Pensionsrate zu bekommen haben, und wie viel solche bei jedem Individuo betrage, damit die von der Grßhzgl. Hessischen Regierung beabsichtigte Auszahlung dieser Pensionsraten an die Reklamanten, vom 1. Juli 1816 an, nicht länger behindert werde."

Auf ein erneuertes Gesuch der Reklamanten hierüber, er-1824. stattete im J. 1824 der K. Sächsische Gesandte Vortrag, Sess. I. §. 4. S. 7. woraus sich ergiebt, S. 8. daß die Hzgl. Nassauische Regierung den Reklamanten selbst auf ihr Ansuchen eine specielle Nachweisung der ihnen gebührenden, auf Castel und Kostheim gewiesenen Pensionsraten ausgehändigt habe; worauf ebendaselbst beschlossen wurde: das Gesuch hinsichtlich dieser eben erwähnten Pensionsraten als erfüllt zu betrachten, und die neuen Eingaben, (Nro. 83. des Einr. Prot.) wegen der darin enthaltenen Nachträge, Gesuche und Vorschläge in Bezug der auf die Orte Castel und Kostheim gewiesenen Pensionen überhaupt, an die erwähnte B. T. Commission abzugeben.

In Folge der Frankfurter Congreßverhandlungen sollte zur Berichtigung einer Forderung des Mainzer Pfandhauses an den Kurstaat Mainz mit Specialhypothek auf Rüdesheim und Krautheim von 122,400 fl. (vid. Prot. 1825, Anl. B. zum II. Sep. Prot. Sess. XVI.) Nassau 42,000 fl. an Capital und 9848 fl. 32⅔ kr. rückständige Zinsen beitragen; davon wurden Steuerschulden 20,972 fl. 57 kr. vom 13. Oct. 1806 an, auf Castel und Kostheim überwiesen; und hierüber erklärt Nassau, in oben erwähnter Beilage B, daß der, von den früher proponirten Aufrechnungsgegenständen auf Castel und Kostheim fallende Mainzer Schuldenantheil mit den, seit dem 13. Oct. 1806, als dem Tage

der Uebergabe, rückständigen Zinsen, als ein durchaus liquides 1824. Guthaben des Herzoglichen Hofes erscheine, da

a) der Art V. des Cessionsvertrags irgend einer zweifelhaften Deutung nicht unterliege, und

b) die Vertheilung ganz nach der mit Genehmigung und Zustimmung des dermaligen Besitzers gefertigten Steuermatrikel geschehen sey;

Man glaube daher Nassauischer Seits, mit Uebergehung aller übrigen, bei der noch zur Zeit ermangelnden definitiven Auseinandersetzung wegen Castel und Kostheim nicht völlig liquid zu stellenden Aufrechnungsgegenstände, auf der Aufrechnung dieses Postens um so mehr bestehen zu können, da die Liquidations-Commission ausdrücklich erklärt habe, sie werde, wenn der verhältnißmäßige Antheil von Castel und Kostheim die angegebene Summe betrage, mit Vergnügen zu einer Ueberweisung derselben an Hessen einwilligen, da ohnehin dem Hzgl. Nassauischen Hofe, dem viele Mainzer Staatsgläubiger mit ihrer ganzen Forderung zugetheilt worden seyen, die Befugniß zustehe, nach gleichen Grundsätzen die Untervertheilung auf die steuerpflichtigen Gemeinden zu machen. — Zudem erscheine für Castel und Kostheim gerade das in Frage stehende Capital am schicklichsten, weil die Verwaltung des Pfandhauses mit den beiden schuldenden Gemeinden unter derselben Regierung stehe.

Von Hessischer Seite könne man um so weniger Anstand deßfalls nehmen, als Nassau nach der festgesetzten Vertragsbestimmung das klarste Recht zur Seite stehe, alle auf Castel und Kostheim fallende völlig liquide Steuerschulden mit den rückständigen Zinsen vom 30. Oct. 1806 an, zu überweisen, und gerade bei Steuerschulden es ihrer Natur nach keinem Zweifel unterworfen seyn könne, daß der Landesbesitzer für alle auf dem Lande ruhenden Rückstände haften müsse.

Hierauf erwiderte der Grßhzgl. Hessische Bevollmächtigte in einer 1825 dem Bundestags-Ausschusse übergebenen Note, deren wesentlicher Inhalt: 1825.

Obgleich die Summe selbst, welche Nassau aufzurechnen intendire, vor der Hand noch ohne wesentlichen Einfluß sey, so sey doch nicht abzusehen, wie die, nun größer als früherhin angenommene, eigentlich berechnet werden möge. Es komme jetzt nur darauf an, ob Nassau dem Pfandhause die beabsichtigte Auf-

1825. rechnung gegen seinen Willen aufzudringen berechtigt, und das Pfandhaus sie zu honoriren und anzunehmen verbunden seyn könne. — Durch die geschehene Vertheilung der fraglichen Schuld sey Nassau auf die übernommene Rate der Schuldner des Pfandhauses geworden, und dieses habe sich bloß an Nassau zu halten. — Wenn daher gleich unter den Objecten, auf welche von dieser Seite Mainzer Staatsschulden übernommen werden, auch Castel und Kostheim begriffen gewesen und hierdurch, nach erfolgter Abtretung der gedachten beiden Orte, Nassau Ansprüche auf Entschädigung erhalten haben möchte, so könne es doch deswegen seiner Verbindlichkeit gegen das Pfandhaus sich nicht geradezu entziehen.

Die Beziehungen, welche das Pfandhaus zu diesen Orten habe, seyen der Schuld, von der es sich hier handle, im eigentlichen Sinne fremd; in so fern man aber auch annehmen wollte, daß Nassau zu einer verhältnißmäßigen Zurechnung wegen Castel und Kostheim berechtigt sey, so widerspreche es doch allen Rechtsprincipien, daß dem Pfandhause von allen und jeden auf Nassau gefallenen Steuerschulden des ehemaligen Kurstaats Mainz die auf Castel und Kostheim kommende Quote allein zugerechnet und überwiesen werden wolle. Die in Frage stehende Zurechnung könne also nur auf die Quote Bezug haben, welche von der besagten Forderung des Pfandhauses auf Castel und Kostheim komme, aber weit weniger betrage, als die, welche dem Pfandhause in Aufrechnung gebracht werden wolle.

Wenn die Sache damit abgethan werden könne, so wolle man Grßhzgl. Seits nicht entgegen seyn, jene Quote (unter dem Vorbehalt der Ab- und Aufrechnung bei der endlichen Auseinandersetzung wegen Castel und Kostheim) einstweilen zu übernehmen, das Pfandhaus deßhalb zufrieden zu stellen und die Veranlassung zu geben, daß der Betrag auf die Nassauischer Seits zu berichtigende Schuldenrate in Zurechnung und Ueberweisung angenommen werde. Insofern hingegen dieses Anbieten nicht acceptirt werden solle, so verwahre man sich Grßhzgl. Seits gegen jede weitere Uebernahme.

Das diesem Commissionsberichte (Prot. 1825, Sess. XVI. Beilage B. zum II. Sep. Prot.) beigefügte Gutachten spricht sich hierüber folgendermaßen aus:

„III. ad c) Im Betreff der Ueberweisung wegen Castel und

Kostheim, da Nassau die fragliche Schuld selbst nie in Abrede 1825.
gestellt, es sich hier lediglich um die Zahlungsart, nicht aber um die Zahlungspflicht handele, nähmlich, daß diese durch Ueberweisung an Hessen, mittelst Aufrechnung von Gegenständen geschehen solle, welche den wegen Rüdesheim und Krautheim auf Castel und Kostheim fallenden Steuerraten fremd seyen, so glaube die Commission, in Erwägung

1) da es Grundsatz sey, daß aufzurechnende Forderungen und Schulden gegenseitig zwischen denselben Personen statt finden müssen, und der Gläubiger nicht verbunden sey, sich von seinem Schuldner dasjenige auf eine Forderung anrechnen zu lassen, was derselbe Gläubiger etwa einem Dritten schuldig sey, eine Novation mit Delegation aber nicht ohne Zustimmung des Creditors und Delegatus vorgenommen werden könne, auch
2) der Art. V. des Cessionsvertrags vom 12. März 1806 besage: daß erst nach der Ausgleichung jedem der Contrahenten angewiesen werden solle, was er zu tragen habe, diese Ausgleichung jedoch bis jetzt nicht erfolgt sey, und
3) daß hier von keiner bestrittenen Schuld, sondern nur von Art und Weise der Berichtigung einer unbestrittenen Schuld die Rede sey,

darauf antragen zu müssen: . . . .

Den Antrag selbst sehen wir im Prot. d. J. 1826, Sess. XIII. 1826.
§. 61. S. 338. (s. auch Sep. Prot. S. 341. Nro. III.) folgendermaßen zum Beschluß erhoben:

„III. Was diejenigen 20,972 fl. 57 kr. nebst rückständigen Zinsen betrifft, welche an der vorgenannten auf Krautheim und Rüdesheim hypothecirten Schuld noch unberichtigt sind, und für welche das Herzogthum Nassau dem Pfandhause Steuerschulden auf Abrechnung wegen Castel und Kostheim überweisen will; so wird die Grßhzgl. Hessische Gesandtschaft ersucht, zu bewirken, daß ihre Regierung diejenige Steuerrate, welche wegen der auf Rüdesheim und Krautheim hypothecirten Schuld wirklich auf Castel und Kostheim entfällt, nähmlich den Betrag von 1836 fl. 14 kr. nebst rückständigen Zinsen, auf Abrechnung an das Pfandhaus entrichte; den nach Abschlag dieser 1836 fl. 14 kr. von den aufgerechnet werden wollenden 20,972 fl. 57 kr. alsdann noch

1826. übrigen Rest, im Betrage von 19,136 fl. 43 kr. nebst Zinsen, hat die Liquidations-Commission des Pfandhauses bei den Hzgl. Nassauischen Gerichten einzuklagen.

IV. Die Grßhzgl. Hessische und die Hzgl. Nassauische Regierungen werden, unter Mitwirkung der für die Reclamationen der Mainzer Staatsgläubiger bisher bestandenen Bundestagscommission, zum Behuf einer definitiven Auseinandersetzung der auf Castel und Kostheim haftenden Steuer- und Kammerschulden und Pensionen, sofort Verhandlungen einleiten und zu diesem Ende Commissarien ernennen, welche vor Allem die factischen Verhältnisse zu ermitten, und die einzelnen Punkte, worüber verschiedene Ansichten obwalten, zu bemerken, nach Beendigung dieser Vorarbeit aber selbige der Bundestags-Commission vorzulegen haben, um auf diesem Wege zu einer gütlichen Vereinbarung über die fragliche Auseinandersetzung zu gelangen."

In Beziehung auf diesen Beschluß hielt der K. Sächsische Gesandte, Namens der für Ausgleichung dieses Schulden- und 1829. Pensionswesens erwählten Commission, i. J. 1829, Sess. XXVI. §. 165. S. 701. einen Vortrag über mehrere hierher gehörige Gegenstände und eingelaufene Beförderungsgesuche und Eingaben, worauf unter andern für unsern vorliegenden Fall beschlossen ward: S. 704.

"Daß die Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Regierungen die Resultate derjenigen Vorarbeit bis Ende dieses Jahres mitzutheilen ersucht werden, welche wegen der auf Castel und Kostheim haftenden Schulden und Pensionen in Folge Beschlusses der XIII. Sitzung vom Jahre 1826 erwartet werden."

1830. Dieses Ersuchen wurde von Seiten der B. V. i. J. 1830, Sess. XV. §. 112. S. 497. in dem daselbst gefaßten Beschlusse wiederholt, indem bis zu Ende des Jahrs 1830 die Frist zur Abgabe verlängert wurde; worauf Grßhzgth. Hessen 1830, Sess. XXI. §. 163. S. 624. erklärte: fortwährend jeden Augenblick bereit zu seyn, mit der Hzgl. Nassauischen Regierung auf die Ausgleichung wegen der auf Castel und Kostheim haftenden Schulden und Pensionen einzugehen.

1831. Da die Erklärung von Nassau bis zum Jahre 1831 nicht eingetroffen war, so wurde Sess. XL. §. 288. S. 945. dieß noch-

mals im Commissionsantrage in Erinnerung gebracht, so wie 1832. ferner in dem Beschlusse d. J. 1832, Sess. XII. §. 111. S. 487, — worauf Nassau, Sess. XIV. §. 121. S. 542 erklärte, daß die Bemühungen der am 10. und 11. Sept. 1830 zusammengetretenen Commissarien ohne Erfolg gewesen, und diesseits den von Grßhzgl. Hessischer Seite verlangten Vorbedingungen und Zugeständnissen unter keinen Verhältnissen nachgegeben werden könne (siehe hierüber das beigefügte Protokoll der Commission, Beilage 1. S. 551 — 553.), man auch von weiteren Commissionsverhandlungen kein entsprechendes Resultat erwarte, und solche daher abgebrochen worden seyen.

Auf diese Erklärung erwidert Grßhzgth. Hessen 1832, Sess. XVIII. §. 172. S. 692. daß ungeachtet aller Bemühungen diesseits, eine gütliche Verständigung mittelst commissarischen Zusammentritts herbeizuführen, man von Hzgl. Nassauischer Seite nicht darauf eingegangen sey, man daher auch keinen andern Ausweg zur Erledigung der vorwaltenden Differenzen, als den der austrägalgerichtlichen Verhandlung und Entscheidung kenne; wobei man jedoch Grßhzgl. Hessischer Seits bemerke: daß Nassau es sey, welches in vorliegender Angelegenheit Anforderungen an Grßhzgth. Hessen mache, und aus diesem Grunde als klagender Theil zu betrachten sey.

Ueber diese beiden Erklärungen erstattete der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens der besonders hierzu erwählten Commission, Sess. XXXII. §. 353. S. 1167. Vortrag 1832. und erörterte in dem S. 1174. beigefügten Gutachten, daß außer Grßhzgth. Hessen und Nassau auch die Regierungen von Oesterreich und Preussen, wegen der provisorischen Administration der Orte Castel und Kostheim während des Zeitraums vom Frühjahr 1814 bis 1. Juli 1816, so wie der Deutsche Bund, wegen einiger zur Bundesfestung Mainz gezogenen Theile jener Ortschaften, betheiligt seyen. — Hinsichtlich des Letzteren möchte das Weitere zur Zeit noch vorzubehalten, der eventuelle Antheil dannächst als Schuld der Festung zu liquidiren und darüber ein Bundesbeschluß zu fassen seyn; in Beziehung auf die Ersteren beantrage aber die Commission, zunächst die Gesandtschaften von Oesterreich und Preussen zu ersuchen, sich über dasjenige, was von den Revenüen und dem Vermögen von Castel und Kostheim während der provisorischen

1832. Verwaltung in den Jahren 1814 — 1816 auf ihre allerhöchste Regierung gekommen, und über die Theilnahme an dem einzuleitenden Austrägalverfahren zu erklären. Ferner dürften die Gesandtschaften von Grßhzgth. Hessen und Nassau (auch eventualiter von Oesterreich und Preussen) um die Erklärung zu ersuchen seyn: ob sie zur Beförderung der Sache darin willigten, daß dem Oberapp.Gerichte zu Jena — welches zur Entscheidung einer andern, mit dieser connexen, Sache beauftragt sey — als Austrägalgerichte die rechtliche Entscheidung dieser Streitfrage auf den Grund des Artikels XI. und XXI. übertragen werde.

Nachdem hierauf ebendaselbst Oesterreich und Preussen erklärt hatten, daß sie zwar nicht abgeneigt seyen, sich über den temporairen provisorischen Besitz von Castel und Kostheim, wenn es hohe B. V. verlange, zu erklären, so glaubten sie doch, daß der vorliegende Fall nicht dazu geeignet erscheine, indem die streitenden Theile sie weder direct noch indirect in Anspruch genommen, nirgendwo der Beweis vorliege, daß eine deßfallsige unmittelbare Verwendung ohne Resultat geblieben, endlich auch beide Höfe zu den Commissions- und Vermittelungs-Verhandlungen keineswegs beigezogen worden seyen, sie glaubten daher daß das Austrägalverfahren lediglich zwischen Grßhzgth. Hessen und Nassau einzuleiten sey.

Demzufolge wurde S. 1172. auf den Commissionsantrag beschlossen:

„Die Gesandtschaften von Grßhzgth. Hessen und Nassau würden ersucht, sich zu erklären, ob sie zur Beförderung der Sache darin willigten, (unter Verzichtleistung auf ein Compromiß, nach dem Gutachten) daß dem gemeinsamen Oberappellationsgerichte zu Jena, als Austrägalgerichte, die rechtliche Entscheidung ihres Rechtsstreits, wegen des auf Castel und Kostheim haftenden Antheils von Schulden und Pensionen auf den Grund des Artikels XI. der Bundes- und des Artikels XXI. der Schlußacte übertragen werde."

1832. Nassau erklärte sich hiermit einverstanden, Sess. XLVII.
1833. §. 561. S. 1723; desgleichen Grßhzgth. Hessen i. J. 1833, Sess. VII. §. 58. S. 159. Letzteres jedoch mit der Bemerkung, daß man sich, wegen der Concurrenz von Oesterreich und Preussen, wie auch des Deutschen Bundes, auf die frühere Aeusserung von 1820, Sess. XII. beziehe, es dem Hzgth. Nassau als klagendem Theile überlassend: ob es sich hinsichtlich der Theilnahme des Bundes durch

den Antrag der Commission von 1832, S. 1171. und hinsichtlich der 1833. Theilnahme von Oesterreich und Preussen durch deren Erklärungen S. 1172. dermalen für beruhigt halte.

Auf diese letztere Bemerkung der Grßhzgl. Hessischen Erklärung erwidert Nassau 1833, Sess. XXVIII. §. 281. S. 611. im Wesentlichen Folgendes:

Alle Schulden, Lasten und Pensionen, welche auf Castel und Kostheim jemals gehaftet haben, haften, insofern sie überhaupt fortbestehen, auch jetzt noch auf beiden Orten; wenigstens hat der stattgehabte Regierungswechsel an und für sich hierin keine Aenderung hervorgebracht. Die fraglichen Schulden und Pensionen sind daher, aus welcher Periode sie immer herrühren mögen, von dem gegenwärtigen Besitzer der gedachten Orte zu bezahlen, mithin vom Grßhztgh. Hessen und dem Deutschen Bunde. Das Hzgl. Nassauische Gouvernement ist vor der Hand der Meinung, daß an einem gerichtlichen Verfahren außer Grßhzgth. Hessen kein anderer Bundesstaat Antheil nehmen kann, obgleich es sich gegen die Krone von Oesterreich und Preussen eventuell alle Rechtszuständigkeiten vorbehält.

Was die wahrscheinlich nur geringe Betheiligung des Deutschen Bundes bei dieser Angelegenheit betrifft, so dürfte die auf denselben fallende Schuldenrate, nach Analogie des zwischen dem Grßhzgth. Hessen und dem Hzgth. Nassau künftig ergehenden Erkenntnisses leicht auszumitteln und am Zweckmäßigsten nach denselben Normen festzusetzen seyen, welche das Erkenntniß hinsichtlich der im Besitze des Grßhzgth. Hessen befindlichen Theile von Castel und Kostheim aufstellen wird.

In Beziehung auf die von Grßhzgth. Hessen ausgesprochene Ansicht, daß Nassau in dieser Sache der klagende Theil sey, genügt es, zu erwähnen, daß Nassau allerdings dazu bereit ist, den ersten Schriftsatz einzugeben, ohne sich jedoch dieserhalb andern Nachtheilen, besonders in Ansehung der Beweislast, unterziehen zu wollen, als denen, welche die Natur der Sache außerdem etwa schon mit sich bringt.

Nach Abgabe dieser Nassauischen Erklärung wurde hierauf in derselben Sitzung, S. 612. folgender Beschluß gefaßt:

„Nachdem in der Streitsache zwischen dem Grßhzgth. Hessen und dem Hzgth. Nassau, den auf die Orte Castel und Kostheim fallenden Antheil der Schulden und Pensionen

1834. „2) die übrigen in der Erklärung der Hzgl. Nassauischen Regierung weiter gemachten drei Anträge, insbesondere auch der auf einstweilige Sistirung des austrägalgerichtlichen Verfahrens gerichtete, nicht zulässig seyen.“

Statt dieser verlangten Erklärung machte jedoch der Grßhzgl. Hessische Gesandte 1834, Sess. XXVI. §. 333. S. 673. sub. 4. folgende Anzeige, die der Hzgl. Nassauische Gesandte ebendaselbst bestätigte:

Nach Maßgabe eines zwischen dem Grßhzgth. Hessen und dem Hzgth. Nassau zu Stande gekommenen Vergleichs, habe Se. Hzgl. Durchlaucht der Herzog von Nassau dem vor das Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesammt-Oberapp.Gericht zu Jena verwiesenen Rechtsstreite gegen das Grßhzgth. Hessen, wegen Theilnahme an Kurmainzischen Steuer- und Kammer-, so wie stiftischen Schulden und Pensionen auf die von Nassau durch Staatsvertrag vom 12. März 1806 an Frankreich abgetretenen, nunmehr Rheinhessischen Orte Castel und Kostheim, entsagt, und werde das Grßhzgth. Hessen rücksichtlich dieser Schulden und Lasten überhaupt unter der Ausnahme vertreten, daß man Grßhzgl. Hessischer Seits

1) für die Berichtigung der bei Vertheilung der Präbendschulden des St. Peterstifts zu Mainz auf die Gemeinden Castel und Kostheim berechnete Schuldraten ohne weitere Theilnahme des Hzgth. Nassau hierbei sorge, und ebenso

2) hinsichtlich der bei dem Oberapp.Gericht zu Jena eingeklagten stiftischen Schulden in Bezug auf die Gemeinden Castel und Kostheim, das Hzgth. Nassau in keinen Anspruch nehme, dasselbe vielmehr auch in dieser Hinsicht vertrete.

Auf diese Anzeige erwählte die B. V. abermals eine eigene Commission und beschloß S. 674:

„Die aus den Gesandten von Baden, Holstein und Lauenburg und Mecklenburg bestehende Commission wird ersucht, im Betreff der eben vernommenen Grßhzgl. Hessischen und Hzgl. Nassauischen bestätigten Anzeige, ein Gutachten darüber zu erstatten, was hierauf von der B. V. zu beschließen sey.“

Der Referent dieser Commission, der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, erstattete den hierüber verlangten Vortrag sowie das Gutachten 1834, Sess. XXXI. §. 409. S. 817. 821. worin angeführt wird:

„Daß die am Schlusse der Erklärung enthaltenen Ausnah- 1834.
men keinen Einfluß auf die Befriedigung der von Privatpersonen angebrachten Forderungen hätten; und was das früher angeregte Verhältniß von Oesterreich und Preussen, so wie die Betheiligung des Bundes, wegen der zur Festung Mainz gezogenen Antheile betreffe, so seyen in dieser Hinsicht etwaige weitere Anträge bei hoher Bundesversammlung abzuwarten.“

Darauf ward nach dem Antrage der Mehrheit der Commission beschlossen, S. 823:

„Die Grßhzgl. S. Weimarische Gesandtschaft werde ersucht, bei deren höchsten Regierungen darauf anzutragen, daß das Grßhzgl. Oberapp. Gericht zu Jena unter Mittheilung der von den höchsten Regierungen von Grßhzgth. Hessen und Hzgth. Nassau abgegebenen Erklärungen aufgefordert werde, die Acten in der Streitsache wegen der auf die Orte Castel und Kostheim fallenden Antheile der Schulden und Pensionen des ehemaligen Kurstaats Mainz an die Bundescanzlei zu remittiren.“

Die Anzeige von den wieder eingetroffenen und in das Bundesarchiv hinterlegten Akten, findet sich in dem auf Präsidialantrage erfolgten Beschluß von 1834, Sess. XXXVI. §. 478. S. 899. mit dem diese verwickelte Sache als beendigt anzusehen ist.

B. Fälle, die noch nicht erledigt sind.

Das Kurtrierische Schuldenwesen und die Auseinandersetzung desselben zwischen der Krone Preussen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wie auch Vorstellungen Kurtrierischer Gläubiger im Betreff des Kurtrierischen Schulden- und Pensionswesens.*)

Eine nähere Einsicht in diesen Austrägalfall hat ergeben, daß in Hinsicht seiner eigends verwickelten Sachlage auch dieser nicht in der Art bearbeitet werden könne, wie wir ursprünglich beabsichtigten. Schon im Jahre 1817 gehen einzelne Reclamationen bei der B. V. ein, worin unter verschiedenen Rubriken Forderungen an den ehemaligen Kurstaat Trier geltend gemacht werden; und die Zahl derselben mehrt sich bis zum Jahre 1836.

Da nun viele dieser Vorstellungen besonders erörtert und begutachtet, sogar einige zu einem besondern Austrägalverfahren verwiesen wurden, so glauben wir es zweckentsprechend, wenn wir zuvörderst (I.) von den Reclamationen des Kaufmanns Remy und des Regierungsraths Guhmann handeln, dann als Hauptsache (II.) die zwischen Nassau und Preussen (später auch Frankfurt) über das Kurtrierische Schuldenwesen obwaltenden Differenzen ins Auge fassen, und zuletzt (III.) die einzelnen, bedeutenderen, bei der B. V. eingegangenen Reclamationen anführen.

I.

1817. Im Jahre 1817 erstattete der Königl. Bayerische Gesandte, Sess. XXXVII. §. 263. S. 528. Vortrag über eine Reclamation des Joh. Wilh. Remy zu Frankfurt, gegen die Hzgl. Nassauische Regierung zu Wiesbaden, eine Forderung, (ursprünglich, am 14. Sept. 1794, von 11,562 Rthlr., mit aufgelaufenen Zinsen aber bis zur Reclamation an die B. V., 10. Juni 1817, von 42,528 fl.)

*) Ist auch unter Art. XXX. der W. Schl. A. zu subsummiren.

Lieferungen an die ehemals Kurtrierische Festung Ehrenbreitstein betreffend. 1817.

Da zwischen Preussen und Nassau eine besondere Commission zur Ausgleichung dieses Kurtrierischen Schuldenwesens niedergesetzt worden war, so entsprach erst dann die B. V. den sehr häufigen Reclamationen dieses Bittstellers, als gedachte Commission zu einem gewissen Resultate gekommen. Die B. V. beschloß nun i. J. 1825, Sess. XVI. 2. Sep. Prot. S. 213. in Folge eines Vortrags des Königl. Dänischen Hzgl. Lauenburg-Holsteinischen Gesandten, woraus ersichtlich, daß ein Einverständniß zwischen den hohen betheiligten Regierungen von Preussen und Nassau nicht zu Stande gekommen: 1825.

„daß eine eigene Bundestags-Commission zu erwählen sey, welche die Befriedigung der Reclamanten von den hohen betheiligten Regierungen unverweilt im Wege der Vermittelung zu erreichen suche; wenn nicht beide etwa es vorziehen sollten, diesem Versuche zu entsagen, und sich sofort über ein Austrägalgericht zu vereinigen, welches die unter ihnen streitige Vorfrage zu entscheiden beauftragt werde."

Diese Commission wurde erwählt, Sess. XVII. 2. Sep. Prot. S. 248. und bestand aus den Gesandten von Oesterreich, Königreich Sachsen und Holstein-Lauenburg.

Im Jahre 1826 erstattete der Grßhzgl. Hessische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, Sess. VII. 2. Sep. Prot. S. 217. Vortrag über eine Eingabe des Grßhzgl. Badischen Regierungsraths Guhmann zu Bruchsal, Namens seiner Gattin und der Freifrau v. Adelsheim zu Mergentheim, als Testaments-Erben des i. J. 1816 zu Limburg an der Lahn verstorbenen Kurtrierischen Geheimenraths und Erzbischöflichen Generalvikars Beck, eine Forderung von 10,000 fl. nebst Zinsen an die vormals Kurtrierischen weltlichen Landstände betreffend. 1826.

In Folge hiervon wurden, nach dem Antrage des Referenten, in derselben Sitzung Preussen und Nassau um Aufklärung des Sachverhältnisses ersucht.

In demselben Jahre, Sess. XI. 2. Sep. Prot. S. 293. erstattete der Holstein-Lauenburgische Gesandte, Namens der Vermittelungs-Commission, einen Vortrag in der Remy'schen Reclamationssache.

Preussen behauptete, dieser einzelne Fall sey in der Behandlung von der allgemeinen noch unbeendigten Trierischen Schulden-

1826. Abtheilung nicht zu trennen. Dieser Ansicht pflichtete Nassau bei; die Commission hingegen, mit der Majorität in der B. V. waren entgegengesetzter Meinung, und es ward S. 300. der Beschluß gefaßt:

„Daß die Gesandten von Preussen und Nassau aufgefordert würden, für ihre allerhöchsten und höchsten Regierungen binnen sechs Wochen, falls sie sich nicht früher über ein Compromiß verständigen sollten, wegen eines Austrägalgerichts übereinzukommen, welches auf den Grund des Art. XXX. der W. Schl. A. im Betreff der Forderungen des Remy und Guhmann, die unter diesen Regierungen streitige Vorfrage zu entscheiden, beauftragt würde."

Nassau machte hierauf, Sess. XII. 2. Sep. Prot. S. 313. ꝛc. zwei neue Anträge, indem es erstens das Verlangen wiederholt, daß dieses, wegen erwähnter zwei Forderungen, einzuleitende Austrägalverfahren (S. 318.) auf die ganze Trierische Schuldenausgleichung ausgedehnt werde, und daß sodann zuvörderst die Anstände zu heben seyen, welche dem austrägalgerichtlichen Verfahren, selbst beschränkt auf diese zwei Reclamationen, noch entgegenständen.

Die B. V. verwieß jedoch, nach umständlicher Erörterung, auf den oben angeführten Beschluß S. 300.

1826. In Sess. XIV. S. Prot. S. 358. macht Nassau ferner den Antrag, sofort mit Umgehung eines weiteren Vermittelungsversuchs, die austrägalgerichtliche Entscheidung über die ganze Ausgleichung eintreten zu lassen, und zeigt an, daß es den Theil der Remy'schen Forderung, welchen Preussen, als Nassau zur Last fallend, angesehen, übernommen habe, und deßfalls ein abgesondertes Verfahren nicht nöthig sey, womit Preussen sich einverstanden erklärt. Die Guhmann'sche Forderung dagegen könnte nun, so wie alle anderen noch etwa einkommenden Gesuche, an das zu bestellende Austrägalgericht zu verweisen seyn. Hierauf ward beschlossen: S. 360. — 362.

„I. im Betreff der Ausgleichung des Kurtrierischen Schuldenwesens zwischen Preussen und Nassau:

„Daß zuvörderst ein Ausschuß von drei Mitgliedern zu wählen sey, welchem der Versuch einer gütlichen Ausgleichung des Kurtrierischen Schuldenwesens zwischen Preussen und Nassau übertragen werde. Sollte aber dieser möglichst zu beschleu-

nigende Versuch mißlingen, so wäre der Einleitung des Austrägalverfahrens statt zu geben.“ 1826.

Zu dieser Commission wurden, ebendaselbst S. 361. erwählt: die Gesandten von Oesterreich, Bayern und von Holstein und Lauenburg.

„II. In Betreff der Forderung des J. W. Remy zu Frankfurt, wegen Lieferungen zu der ehemaligen Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein.

„Dem J. W. Remy zu Frankfurt zu eröffnen, daß es von dem in der XI. dießjährigen Sitzung beschlossenen Austrägalverfahren abkomme, nachdem die beiden hohen betheiligten Höfe sich über die Concurrenzquote dahin vereinigt hätten, daß die Königlich-Preussische Regierung seine Forderung mit $86\frac{32}{150}$ Procent, die Hzgl. Nassauische aber mit $13\frac{118}{150}$ Procent vertrete; und daß er daher diese Forderung nunmehr nach vorstehendem Maß abe bei den benannten beiden Regierungen anzubringen habe.“

„III. In Betreff der Forderung des Regierungsraths Guhmann zu Bruchsal.

Präsidium bemerkt zuvörderst, daß Preussen und Nassau sich noch bestimmt zu erklären hätten, ob sie die Forderung des Regierungsraths Guhmann, wie jene des J. W. Remy, nach Procenten übernehmen wollten, widrigenfalls es bei dem in der XI. dießjährigen Sitzung beschlossenen Austrägalverfahren sein Verbleiben haben müsse. Nassau habe sich subsidiarisch dazu bereit erklärt, obwohl es über den Theilungsmaßstab selbst mit Preussen noch nicht einig sey.

Da die Königlich-Preussische Gesandtschaft sich hierüber ihre Aeusserung vorbehielt, wurde der Beschluß hierauf noch ausgesetzt.

Ueber das Abkommen wegen Remy hielt der Holstein-Lauenburgische Gesandte Vortrag, Sess. XXII. 2. Sep. Prot. S. 503. 1826. worauf beschlossen ward, S. 505:

„Nachdem in der XIV. Sitzung vom 1. Juni d. J. die Concurrenzquote zur Befriedigung der Remyschen Forderung zwischen Preussen und Nassau mittelst Vergleichs ausgemittelt, in Folge dessen das bereits beschlossene Austrägalverfahren aufgehoben und der geschlossene Vergleich mittelst Bundesbeschlusses einhellig angenommen worden,

1826. die Bundesversammlung aber verpflichtet ist, den unter ihrer Vermittelung zu Stande gekommenen Vergleich aufrecht zu halten; so wird die Hzgl. Nassauische Regierung durch ihre Bundestagsgesandtschaft ersucht, die in jener Sitzung für Nassau übernommene Concurrenzquote gegen J. W. Remy vertreten zu wollen; worüber der Anzeige binnen vierzehn Tagen entgegengesehen wird."

Nassau erklärt sich, Sess. XXIII. S. Prot. S. 511; worauf beschlossen ward, S. 512:

> "Dem J. W. Remy auf seine Vorstellung vom 12. v. M. Nro. 75. zu erwidern: da, nach der Anzeige der Hzgl. Nassauischen Regierung, der Beschluß v. 1. Juni d. J. vollzogen und der Beschwerde des Reclamanten, insoweit die Bundesversammlung darauf einzugehen competent sey, nachträglich abgeholfen werde, so werde derselbe lediglich an die Hzgl. Nassauische Behörde verwiesen."

(Siehe auch Protokoll 1827, S. 383; 1828, S. 238.)

Die Gesandten von Preussen und Nassau zeigen Sess. XXIII. Sep. Prot. S. 512. ihre Ausgleichung der Guhmannschen Forderung an, worauf beschlossen ward, S. 514:

> "Dem Grßhzgl. Badischen Regierungsrathe Guhmann zu Bruchsal wäre zu eröffnen, daß, nachdem seine Beschwerde durch die Erklärungen von Preussen und Nassau erledigt werde, wonach Preussen an der Forderung der Beckischen Erben auf seine, an der linken und rechten Rheinseite gelegenen, vormals Kurtrierischen Besitzungen 6,610 fl. übernommen, und Nassau den Rest mit 3,390 fl. zu übernehmen zugesichert habe, es von der in der XI. dießjährigen Sitzung beschlossenen Einleitung des Austrägalverfahrens abkomme und Reclamant seine Forderung nunmehr nach der angegebenen Vertheilung zu suchen habe."

II.

(Siehe S. 3[illegible].)

Wir beginnen hier sogleich mit dem Vortrage des Königl. Bayerischen Gesandten, Namens der dazu ernannten Vermittelungs-Commission. (Diese Commission ward ernannt 1826, S. 360. gelegenheitlich der Remyschen Reclamation.)

Im Jahre 1828, Sess. IV. S. Prot. §. 33. S. 46. trägt Referent vor: 1828.

§. 1. Das vormalige Kurfürstenthum Trier bestand aus dem obern und niedern Erzstifte, und hatte landständische Verfassung.

Das obere Erzstift war ganz auf der linken, das niedere zum größern Theile auf der linken, zum Theile aber auf der rechten Rheinseite gelegen.

Jedes Stift wurde für sich durch einen geistlichen und einen weltlichen Stand repräsentirt, welche der Kurfürst von Zeit zu Zeit, nicht regelmäßig alle Jahre, manchmal erst nach zwei bis drei Jahren, zur Bewilligung der gewöhnlichen und der ausserordentlichen Exigenz, sowohl des ganzen Kurstaates, als der einzelnen Stifte und Stände, und zu deren Repartition unter sich zusammenberief.

§. 2. Jedes Stift und jeder Stand in demselben hatte seine eigene Generaleinnehmerei, oder Hauptcasse, welche die verwilligten Abgaben von den Specialrecepturen empfing, davon die besondern Bedürfnisse ihres Standes bestritt, und dessen Quote an die allgemeine Exigenz des Kurstaates, nach dem bestandenen Repartitionsmaßstabe, an die betreffende Kurfürstliche Casse ablieferte. Der Sitz der obererzstiftischen Generaleinnehmerei war in Trier, jener der niedererzstiftischen in Coblenz.

§. 3. Das Concurrenzverhältniß der beiden Erzstifte und der verschiedenen Stände in demselben war in folgender Art festgesetzt:

An 1,000 Fl. hatten beizutragen				
die beiden Stände des obern Erzstiftes .	569	Fl.	18	Kr.
die beiden Stände des niedern Erzstiftes	430	"	42	"
An dem Antheile des obern Erzstiftes concurrirte				
der geistliche Stand mit	93	"	8	"
und der weltliche mit	475	"	5	"
An dem Antheile des untern Erzstiftes				
der geistliche Stand mit	98	"	6	"
der weltliche Stand mit	332	"	1	"

§. 4. Im Falle außerordentlicher Bewilligungen, oder eines außerordentlichen durch Steuerbeiträge nicht wohl zu deckenden

Bedürfnisses, wurden, mit Zustimmung der betreffenden Stände, Anlehen aufgebracht, welche als landschaftliche Schulden

a) entweder auf dem ganzen Kurstaate lasteten, und von allen vier Ständen gemeinschaftlich bewilligt waren;
b) oder nur ein Stift für sich,
c) oder selbst nur den geistlichen oder weltlichen Stand eines Stiftes allein betreffen, je nachdem es sich von Bedürfnissen eines einzelnen Stiftes oder eines einzelnen Standes in demselben handelte.

§. 5. In Ansehung der Domänen stand in dem Kurfürstenthume Trier, so wie in allen Deutschen geistlichen Staaten, dem Regenten, resp. Erzbischof, das Domcapitel zur Seite, und es konnte, ohne dessen Zustimmung, eine Veräußerung derselben nicht statt finden: die Domcapitel behaupteten das Recht, den Consens zur Aufnahme von Cameralschulden zu ertheilen.

§. 6. Unter allen vormaligen Deutschen Reichslanden hatte das Kurfürstenthum Trier die Drangsale des Französischen Revolutionskrieges zum härtesten erlitten, wozu die Bildung der Französischen Emigrantencorps bei Anfang des Krieges in den Umgebungen von Coblenz wohl mit die Veranlassung gewesen seyn dürfte.

Die linke Rheinseite wurde im Spätjahre 1794 von der Französischen Armee besetzt, und blieb, bis zum Frieden von Lüneville und der erfolgten förmlichen Abtretung, unter Französischer, größtentheils militärischer Administration.

Ungeheuere Contributionen, zahllose Lieferungen aller Gegenstände, gewaltsame Hinwegnahme von Pferden und Kriegsbedürfnissen aller Art, kostspielige Verpflegung der Truppen, und außerordentliche Steuern, erschöpften das Land auf den höchsten Grad. Der gezwungene Cours der i. J. 1794 schon beinahe gänzlich werthlosen Assignaten vernichtete vollends noch den geringen Wohlstand aller Classen.

Vorzüglich drückend war die revolutionäre Verwaltung dieses Landes von 1794 bis 1797.

Auch die auf der rechten Rheinseite gelegenen Kurtrierischen Lande hatten die Geissel des Krieges hart empfunden.

Außer den mancherlei Leistungen an die Deutschen Heere in den Jahren 1794 — 96, waren sie, bei dem Uebergange der

Französischen Armeen in den Jahren 1795 und 1796, den Erpressungen derselben, und ihren Excessen, wenn auch nur auf kürzere Zeit, ausgesetzt. Vom April 1797 bis zum Lüneviller Frieden i. J. 1801 waren aber auch diese Trierischen Landestheile in Französischen Händen, und mußten, nebst bedeutenden Contributionen und Requisitionen, noch eine große Zahl Französischer Truppen verpflegen, die theils in Cantonirung lagen, theils Ehrenbreitstein belagerten und nach dessen Uebergabe besetzten.

§. 7. Bei der stets fortwährenden Occupation der linken Rheinseite, war unter Französischer Herrschaft die Einberufung der obererzstiftischen Stände, und die Aufnahme von ihnen consentirter Capitalien unmöglich. Alle die furchtbaren Lasten mußten daher von den einzelnen Bezirken und Gemeinden allein getragen werden, die, sofern es noch möglich war, sich Credit zu verschaffen, einzelne Gelder aufzuborgen suchten.

Derselbe Fall ergab sich, wenn auch im geringern Maße, auf der rechten Rheinseite während der Französischen Occupation.

Allein noch vor derselben zeigte sich im Herbste 1794, als schon der größte Theil der linken Rheinseite von den Französischen Truppen besetzt war, die Unzulänglichkeit der Mittel zu den dringenden und unerläßlichen Staatsbedürfnissen. Die feindliche Occupation verhinderte die Erhebung des bei weitem größern Theils der Steuern, und man konnte auf den richtigen Eingang der von den Ständen für drei Jahre bewilligten Abgaben nicht mehr mit Zuversicht rechnen. Um daher jeder Stockung vorzubeugen, wurde im September 1794 bei dem Hause Mühlens ein Anlehen auf 500,000 Fl. negociirt, und mit Zustimmung der niedererzstiftischen geistlichen und weltlichen Stände festgesetzt, daß von diesem Anleihen 350,000 Fl. als auf den Steuergefällen haftende Landesschuld, 150,000 Fl. hingegen als Cameralschuld zu betrachten seyen. Es wurden jedoch keine besondern Obligationen für die Steuercasse und Kammercasse ausgefertigt, sondern dem ganzen Darleihen zu dessen Sicherheit sämmtliche Steuer- und Cameralgefälle zur Generalhypothek, späterhin aber noch, auf Andringen der Darleiher, die Einkünfte des Selterser Gesundbrunnens als Specialhypothek, angewiesen und versichert.

Zu diesem Anlehen haben die niedererzstiftischen Stände den Consens nicht nur für sich ertheilt, sondern das Directorium derselben,

sowohl des geistlichen als weltlichen Standes, hat die deßhalb ausgefertigte Verbriefung vom 12. September 1794 mit den Worten unterzeichnet:

„für sich und im Namen der obererzstiftischen geistlichen „und weltlichen Directoren, welches Directorium dermal „durch den feindlichen Einfall der Franzosen, und Ein„nahme der Stadt Trier, in seiner Activität und Erhe„bung der Steuern gehindert ist."

Bald nach der Unterzeichnung dieses Anlehensvertrags vom 24. Oct. desselben Jahrs wurde schon Coblenz und der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Niedererzstiftes von den Franzosen besetzt.

§. 8. Als durch den Lüneviller Frieden das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten war, wurde durch den Reichsdeputations-Receß der Rest des Kurfürstenthums Trier dem Fürstlichen Hause Nassau-Weilburg zur Entschädigung seiner jenseitigen Verluste zugewiesen.

§. 9. Ueber die Regulirung der Schuldenverhältnisse in Ansehung der an Frankreich abgetretenen Lande enthält der Lüneviller Friede, Artikel 8, — in Ansehung der Schuldverhältnisse der diesseitigen Entschädigungslande hingegen, der Reichsdeputations-Receß in den §§. 38, dann 77 bis 80, die erforderlichen Normen.

§. 10. Daß die Letztern auch auf die von Frankreich auf die abgetretenen Länder zu übernehmenden Schulden gleichfalls Bezug haben, hat das Französische Gouvernement selbst anerkannt.

Dem ungeachtet hat sich dasselbe zu einer Auseinandersetzung des Trierischen Schuldenwesens für die linke und rechte Rheinseite nie herbeigelassen.

Im Jahre 1803 ordnete die Französische Regierung die Liquidation der von ihr für die linke Rheinseite zu übernehmenden Schulden an; die deßfalls erlassene Bekanntmachung des Präfecten des Donnersbergs-Departements vom 20. Pluviose an XI. fordert, mit Beziehung auf den Artikel VIII. des Lüneviller Friedensschlusses, welcher enthalte:

daß die Französische Republik die auf den Grund und Boden der vereinigten Lande hypothecirten Schulden übernehmen werde, und insbesondere diejenigen Schulden, die

aus Anlehen entstanden, in welche die Stände der abgetretenen Lande förmlich eingewilligt haben, deßgleichen auch die für die wirkliche Verwaltung gedachter Lande gemachten Ausgaben —

die Bewohner auf, bei dem Präfecten ꝛc. einzureichen:

1) die Reclamationen in Ansehung der Anlehen, in welche die Stände oder die Oberverwaltungen eingewilligt haben ꝛc.

2) die Reclamationen wegen Ausgaben, die für die Administration dieser Länder vor ihrer Vereinigung gemacht worden sind.

Allein, die auf dem linken Rheinufer hypothecirten Schulden, wenn sie nicht in eine dieser beiden Cathegorien gehörten, wurden von Frankreich nicht anerkannt, und so die Berichtigung und die Theilnahme an sämmtlichen, vormals Kurtrierischen Cameralschulden, obwohl ein großer Theil der Domänen, insbesondere der Waldungen, worauf diese Schulden speciell verpfändet waren, veräußert wurden, factisch verweigert. Ob und welche Schritte in dieser Beziehung von Seiten Nassau's geschehen sind, geht aus den vorliegenden Darstellungen nicht hervor.

§. 11. Bei der entfernten Aussicht eines deßfallsigen Arrangements entschloß sich die Herzoglich-Nassauische Regierung, den Bestimmungen der §§. 78. 79. und 80. des Reichsdeputations-Recesses gemäß, die mit Specialhypothek auf in seinen Besitz übergegangene Objecte versehenen Schuldforderungen einstweilen zu verzinsen, die mit keiner, oder einer Generalhypothek versehenen Schulden aber dem Besitzer des Hauptortes, resp. des größern Theils des Landes, zur gleichmäßigen Verzinsung zu überlassen.

Sie traf im Jahre 1808 die Einleitung zur vortheilhaften Umwandlung des, wie schon oben bemerkt, auf den Selterser Brunnen speciell verpfändeten Mühlensischen Anlehens, und löste dasselbe in dem damals angemessenen Course von 672 Fl. 47 Kr. per 1000 Fl., nebst rückständigen Zinsen bis zum 1. Juli 1808, bis auf 49 Stücke ein.

Auch einige andere, vormals Trierische Schuldposten wurden von Seite der Nassauischen Regierung den bedrängten Gläubigern bezahlt.

§. 12. Als Frankreich im Jahre 1814 durch den ersten Pariser Frieden die vormals Deutschen Lande am linken Rhein-

ufer abtrat, wurden in demselben Friedensvertrage Bestimmungen, sowohl wegen der Forderungen von Privaten, Gemeinden und Anstalten an die Französische Regierung, als in Ansehung der auf dem Lande hypothecirten oder für die Verwaltung des Landes contrahirten Schulden in den Artikeln XIX. und XXI. getroffen. Der letztere bestimmt die Ueberweisung dieser Schulden an den neuen Besitzer, die Vergütung an Frankreich für die durch die Umwandlung dieser Schulden durch Inscriptionen auf das Französische Schuldbuch von diesem übernommenen Schulden. Er lautet:

„Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays, qui cessent d'appartenir à la France, ou contractées pour leur administration intérieure, resteront à la charge de ces mêmes pays. Il sera tenu compte en conséquence au gouvernement français, à partir du 22. décembre 1813, de celles de ces dettes qui ont été converties en inscriptions au grand livre de la dette publique en France. Les titres de toutes celles, qui ont été préparées pour l'inscription et n'ont pas encore été inscrites, seront remis aux Gouvernemens des pays respectifs. Les états de toutes ces dettes seront dressés et arrêtés par une commission mixte."

§. 13. Da die Vollziehung der Bestimmungen der beiden bemerkten Artikel Anstände gefunden hatte, so wurde, bei dem zweiten Pariser Frieden im Jahre 1815, diesem eine besondere Uebereinkunft wegen der Vollziehung des Artikel XIX. und der folgenden beigefügt. In derselben sind nähere Bestimmungen sowohl wegen der an Frankreich, für die von den abgetretenen Landen herrührenden Inscriptionen, zu leistenden Entschädigung, als insbesondere wegen der rückständigen Zinsen festgesetzt, und ein bestimmter präclusiver Termin zur Einreichung aller Forderungen gegen Frankreich bei der zu diesem Ende errichteten gemeinschaftlichen Liquidationscommission angeordnet.

Die vorzüglichsten der hierher bezüglichen Bestimmungen sind:

Art. VII. 2. Seront déduits de ces remboursements (à faire à la France) les capitaux et intérêts hypothéquées sur des immeubles aliénés par le gouvernement français, encore bien que les dits capitaux n'aient pas

été convertis en inscriptions sur le grand livre de la dette publique, sans toutefois que, par la présente stipulation, il soit dérogé en rien aux lois ou actes du gouvernement qui prononçaient des prescriptions des déchéances, et en vertu desquelles les créances devaient s'éteindre au profit de la France, par voie de confusion ou de compensation.

Art. IX. Il sera procédé à la liquidation des intérêts non payés des dettes hypothéquées sur le sol des pays cédés à la France par les traités de Campo-Formio et de Lunéville, résultant d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés, ou de dépenses faites pour l'administration effective des dits pays.

§. 14. Die auf der linken Seite des Rheins gelegenen Kurtrierischen Lande wurden durch die Wiener Congreßacte der Krone Preussen zugewiesen. Dieselbe erwarb, durch einen mit den Herzoglich- und Fürstlich-Nassauischen Häusern zu Wien unterm 31. Mai 1815 abgeschlossenen Tauschvertrag, auch noch einen Theil der auf der rechten Rheinseite gelegenen, vormals Kurtrierischen Besitzungen. Sowohl in diesem Vertrage, Art. VIII. als in dem wegen der Vollziehung desselben unterm 14. Dec. 1816, d. d. Frankfurt und Wiesbaden, abgeschlossenen Recesse, sind mehrere Bestimmungen, sowohl in Ansehung der Schulden, als der rückständigen Zinsen u. a. enthalten.

Die wesentlichsten dieser Bestimmungen sind folgende:

a) Art. VIII. des Wiener Vertrags, wodurch festgesetzt wird:

„Daß die Particular-, Gemeinde-, Kirchspiels-, Amts- und Landes- oder Provinzialschulden mit den betroffenen Gemeinden, Kirchspielen, Aemtern und Ländern oder Provinzen an den künftigen Besitzer übergehen und auf denselben haften bleiben.

„Da, wo eine Theilung der Aemter und Länder oder Provinzen statt findet, werden die Particular-, Amts- und Landesschulden nach eben dem Fuße und Maßstabe auf beide Theile vertheilt, nach welchem die getrennten Theile zu der Verzinsung und Capitalrückzahlung, oder, wenn dieß nicht auszumitteln ist, überhaupt zu gemeinschaftlichen Ausgaben beigetragen haben.“

b) Art. II. des erwähnten Recesses vom December 1816:

„Da am 31. December 1814 noch nicht alle Cameralschulden liquid und auf die Herzoglich-Nassauische Staatscasse übernommen gewesen sind, zu deren Uebernahme das Herzogliche Haus Nassau die Verpflichtung auf sich hatte; so wird in Rücksicht dieser Cameralschulden, welche nach dem 31. December 1814 theils schon liquid gemacht sind, und theils erst noch liquid gemacht werden müssen, hiermit festgesetzt, daß jedes Gouvernement solche in so weit privative und ohne Concurrenz des andern zu übernehmen und zu berichtigen hat, als solche auf den, durch den mit Nassau abgeschlossenen Wiener Staatsvertrag gegenseitig abgetretenen Landestheilen haften, und daß deßhalb keine weitere Abrechnung auf Capital statt finden soll. Und, da Nassau dermalen noch Theile des vormaligen Kurstaates Trier besitzt, so erkennt sich der Herzoglich-Nassauische Hof für verpflichtet, an der noch nicht erfolgten Liquidirung der Kurtrierischen Schulden Antheil zu nehmen, und wird zu einer deßfallsigen Commission, welche binnen drei Monaten zusammentreten soll, seinen Commissär nach Coblenz absenden.

„Diese Commission hat alle an das Cameralvermögen zu machenden Forderungen zu liquidiren, darüber zu entscheiden, und das rückständige Rechnungswesen zu berichtigen.

„In Absicht der Zinsen dieser Capitalien soll diese Commission bestimmen, von welcher Seite und in welchem Maße, sowohl die bis zum 1. Juli 1815 rückständigen, als die von diesem Zeitpuncte an laufenden, zu bezahlen sind.“

c) Art. III. desselben Recesses wird, in Beziehung auf die Landes- und Provinzial-Schulden, bestimmt:

„Sodann machen sich beide Gouvernements verbindlich, zu der, den vorangegangenen Verträgen gemäßen Befriedigung der Gläubiger in Betreff der Kurtrierischen Landesschulden, sobald als möglich und spätestens binnen drei Monaten, eine gemeinschaftliche Commission zu Coblenz anzuordnen, deren Geschäft darin bestehen soll:

1) die auf dem ehemaligen Kurfürstenthume Trier haftenden Landesschulden und alle sonstigen Forderungen zu liquidiren, und, nebst den rückständigen Zinsen, festzusetzen;

2) die Grundsätze über die Vertheilung dieser Schulden zwischen den Interessenten, den über diese Länder successiv geschlossenen Verträgen gemäß, festzustellen, sodann die Vertheilung selbst vorzunehmen, und jedem Gouvernement seine Rate in einzelnen Capitalien zuzuweisen;

3) die noch unabgemachten Generaleinnehmerei-Rechnungen zu revidiren und völlig in Richtigkeit zu bringen, und endlich

4) wegen Bezahlung der bis zum 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen das Erforderliche zu reguliren."

§. 15. Diesen Vertragsbestimmungen gemäß, wurde sofort eine gemeinschaftliche Commission in Coblenz niedergesetzt, welche die Creditoren zur Liquidation ihrer Forderungen öffentlich aufforderte, und die nöthigen Materialien zur Festsetzung des Repartitionsmaßstabes sammelte und bearbeitete.

§. 16. Da die Französische Regierung während des Besitzes des linken Rheinufers nur einen Theil der ehemals Kurtrierischen Landesschulden anerkannt und in das große Buch eingetragen hatte, dagegen sowohl von den Landes- als den Kammerschulden theils sehr große Rückstände an verfallenen Zinsen obwalteten, theils selbst die Objecte, worauf ein Theil dieser Schulden speciell, ein Theil generell hypothecirt war, während der Französischen Verwaltung veräußert wurden, ohne daß die hierauf versicherten Schulden abgetragen worden waren; so sah sich die Königlich-Preussische Regierung veranlaßt, nach vorhin eingeleiteter Recherche über das Verhältniß des vormals Kurtrierischen Schuldenwesens, insbesondere sofern es die Kameralschulden betraf, ihre Forderung bei der in Paris angeordneten Liquidationscommission anzubringen.

Die Anerkennung und Berichtigung der obererzstiftischen Landesschulden und die Herausbezahlung der bis Ende 1813 sich ergebenen Zinsrückstände, fand wenig Anstände.

In Ansehung der landständischen Schulden des niedern Erzstiftes, liquidirte und berechnete Preussen gegen Frankreich die rückständigen Zinsen, nach dem verschiedenen Verhältnisse, welches sich für die linke und rechte Rheinseite

in Ansehung des geistlichen Standes, so wie in Beziehung des weltlichen Standes des niedern Erzstiftes,

dann in Ansehung des niedererzstiftischen geistlichen und weltlichen Standes gegeneinander,

so wie in Beziehung auf die vier Stände des ganzen Kurstaates, nämlich den geistlichen und weltlichen Stand, des obern und des niedern Erzstiftes,

ergab.

Der größte Anstand zeigte sich jedoch in Beziehung auf die Cameralschulden, indem man sich mit dem Französischen Gouvernement wegen derselben durchaus nicht vereinigen konnte.

Dieses hat seit der Abtretung des linken Rheinufers nie von Kurtrierischen Cameralschulden das mindeste auf die rechte Rheinseite übernommen, sondern stets behauptet, nach den Bestimmungen des Lüneviller Friedens hierzu nicht verbunden zu seyn. Es wurde daher im Jahre 1818 durch den zum Schiedsrichter erwählten Herzog von Wellington dahin entschieden, daß Frankreich zur Concurrenz zu den Kurtrierischen Kammerschulden, jedoch nur in dem Maße, verpflichtet sey, als dafür Hypotheken auf der linken Rheinseite constituirt gewesen seyen, daß somit

jene Schulden, welche auf dem linken Rheinufer ihre Specialhypothek hatten, von Frankreich allein bis zum Ende 1813 verzinset,

von den mit Generalhypotheken versehenen Cameralschulden hingegen der betreffende Theil von Frankreich übernommen und gleichfalls bis zu dem Normaltermine verzinset werden sollten,

dann daß — in Rücksicht, daß der größte Theil der auf der linken Rheinseite gelegenen Domänen, worauf diese Schulden hypothecirt waren, von Seiten Frankreichs veräußert wurden — dieses gehalten sey, von den nach obigen Normen auf die linke Rheinseite fallenden Schulden zwei Drittheile des Capitalbetrags zu übernehmen und der Krone Preussen zu vergüten.

Der Antheil der linken Rheinseite an den generell hypothecirten Kammerschulden wurde mit zwei Drittheilen festgesetzt. Die Krone Preussen befriedigte, diesem gemäß, die von ihr nach diesen Bestimmungen übernommenen Gläubiger, sowohl für den Capitalbetrag als die rückständigen Zinsen.

§. 17. Die gemeinschaftliche Commission in Coblenz hatte indeß lange ihr Liquidationsgeschäft beendet; — man konnte sich jedoch zwischen beiden Regierungen, der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Nassauischen, über die Grundsätze der Ausscheidung des Kurtrierischen Schuldenwesens nicht vereinigen.

Die deßfalls in den Jahren 1823, 1824, 1825 und 1826, theils durch persönlichen Zusammentritt in Wiesbaden, theils schriftlich, gepflogenen Verhandlungen führten zu keinem Ziele.

§. 18. Die Herzoglich-Nassauische Gesandtschaft wandte sich daher in der XIV. Sitzung von 1826, S. 313. an die Bundesversammlung, legte die protokollarischen Verhandlungen vom 12. Aug. 1823 und 24. Juli 1824, nebst den Schlußerklärungen der beiderseitigen Commissärs vom 9. December 1825 und 30. Januar 1826, mit der Bitte vor, die endliche Entscheidung dieser Angelegenheit auf bundesverfassungsmäßigem Wege herbeizuführen, und zu diesem Ende, da die langjährigen Ausgleichungsverhandlungen eine Uebereinstimmung der abweichenden Ansichten nicht herbeizuführen im Stande waren, das austrägalgerichtliche Verfahren einzuleiten.

Es wurde beschlossen, einen Ausschuß niederzusetzen und demselben den Versuch einer gütlichen Ausgleichung des Kurtrierischen Schuldenwesens zwischen Preussen und Nassau zu übertragen. Prot. 1826, S. 360.

§. 19. Die Commission sah sich veranlaßt, noch einige nähere Aufschlüsse und Mittheilungen sich von der Königlich-Preussischen Gesandtschaft zu erbitten, die auch im Laufe des Monats Juni 1826 eingelangt sind.

§. 20. Die zwischen Preussen und Nassau zu vertheilenden Kurtrierischen Schulden werden von beiden Theilen nicht ganz gleich angegeben.

Sie theilen sich in

A. Landesschulden,

B. Cameralschulden.

§. 21. ad A. Die Landesschulden waren auf die Steuergefälle radicirt. Eben daher kommen auch die Landesschulden des ganz auf der linken Rheinseite gelegenen obern Erzstiftes hier gar nicht zur Sprache.

Bei der Ausscheidung zwischen Preussen und Nassau handelt es sich nur von den auf dem ganzen Kurstaate und den auf dem niedern Erzstifte ruhenden Landesschulden.

Diese bestehen, nach dem Nassauischen summarischen Verzeichnisse, welches dem Conferenzprotokolle vom 24. Juli 1824 beigefügt gewesen, in

I. verzinslichen,

1) Schulden, welche, nach Nassauischer Behauptung, auf dem ganzen Kurstaate gehaftet haben:

	Rthlr.	Alb.	Pf.
a) Mühlensisches Anlehen			
α) eingelöste Obligationen . .	120,189 Rthlr.	29 Alb.*)	— Pf.
β) uneingelöste Obligationen .	32,666 "	36 "	— "
b) Krönungsschulden	27,800 "	— "	— "
2) Schulden des niedern Erzstiftes:			
a) gemeinschaftliche zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande	32,275 "	18 "	— "
b) des geistlichen Standes allein	164,910 "	9 "	4 "
c) des weltlichen Standes allein	265,348 "	26 "	— "
zusammen	643,190 Rthlr.	10 Alb.	4 Pf.

II. unverzinslichen,

	Rthlr.	Alb.	Pf.
1) auf dem ganzen Kurstaate haftenden	180,516 Rthlr.	7 Alb.	— Pf.
2) auf dem niedern Erzstifte:			
a) gemeinschaftlich zwischen beiden Ständen	21,555 "	9 "	— "
b) auf dem geistlichen Stande allein	132 "	33 "	— "
c) auf dem weltlichen Stande .	1,036 "	8 "	— "
zusammen	203,240 Rthlr.	3 Alb.	— Pf.

Gegen den Ansatz dieser Schuldposten werden von Preussischer Seite mehrere Einreden gemacht, die zum Theile, in so fern sie

*) Ein Reichsthaler hat 54 Albus.

von grösserm Belange sind, noch besonders angeführt werden, andern Theils aber in einzelnen Berichtigungen und der Behauptung beruhen, daß ein Theil dieser Forderungen, so fern er von Stiftungen herrühre, erloschen und somit nicht weiter zu vertreten sey.

§. 22. ad B. Die Kurtrierischen Kammerschulden theilen sich:

I. in solche, welche mit Generalhypotheken (meist auf die unterdrückten Rheinzölle) versehen waren;

II. in solche, die mit Specialhypotheken, entweder
 1) auf Cameralobjecte auf der linken,
 2) oder auf solche auf der rechten Rheinseite,
 versichert sind.

ad I. Die erstern, mit Generalhypotheken, werden von Nassau mit der Summe von . . . 142,614 Rthlr. 14 Alb. angegeben.

Preussen giebt dieselben mit
116,333 Rthlr. 18 Alb. liquid
16,147 " — " illiquid, zusammen mit 132,480 " 18 "
an.

ad II. Mit Specialhypotheken auf der linken Rheinseite versehen sind,
 nach der Nassauischen Angabe . 173,376 Rthlr. 36 Alb.
 nach der Preussischen hingegen . 161,076 " 36 "

Die mit Specialhypotheken auf der rechten Rheinseite versehenen Schuldforderungen werden von Seiten Nassau's angeführt mit . . . . 267,244 Rthlr. 43 Alb.
und der Schönbornischen Fundation mit
6,500 Rthlr.

Nach Preussischen Angaben betragen
sie bis zum October 1794 . . . . 182,333 Rthlr. 18 Alb.
von da bis zum Lüneviller Frieden . . 78,000 " — "
260,333 Rthlr. 18 Alb.

Es ist in einem Preussischen Tableau
auch noch eines weitern Betrags von 78,210 Rthlr. 46⅔ Alb. erwähnt, die zwischen dem Lüneviller Frieden und dem 1. December 1802 von der Kurtrierischen Regierung aufgenommen wurden, die aber nicht weiter zur Sprache kommen, da sie sich weder zu einer Betheiligung der linken Rheinseite, noch zu einer fernern Concurrenz der Preussischen rechten Rheinseite eignen, und welche auch von Seiten Nassau's nicht aufgeführt werden.

Die Ursachen der differenten Ansätze sind größtentheils angegeben, und beruhen theils in einzelnen irrigen Versetzungen von Schuldposten in andere Classen, theils in der Behauptung Preussens, daß einige bei Frankreich — respect. der deßhalb aufgestellten schiedsrichterlichen Behörde — nicht gehörig angemeldete Forderungen als präcludirt zu betrachten seyen.

In Ansehung der auf der rechten Rheinseite mit Specialhypothek versicherten Schulden, wird bemerkt, daß ein Capital von 40,000 Rthlr. auf dem der Stadt Frankfurt zugefallenen Kurtrierischen Hofe ruhe, wegen dessen diese Stadt an den Kurtrierischen Cameralschulden den betreffenden Antheil zu übernehmen habe.

§. 23. Viel größer, als über die Ansätze des Betrags der Schulden, ist die Verschiedenheit in Ansehung der Ansichten über die **Betheiligung der beiden Regierungen bei der Uebernahme dieser Schulden.**

1828. Die wechselseitigen Ansichten und Behauptungen hierüber finden sich dargestellt im Prot. de 1828, S. 55. bis 68. in fine. Hauptanstandspunkte bei dem Versuche der wirklichen Ausscheidung verbleiben noch folgende:

1) das Mühlensische i. J. 1794 negociirte Anlehn von 500,000 fl. (S. 69.)
2) das Trombettaische Depositum (S. 72.) von 3,923 Rthlr. 4 Alb.
3) eine Forderung der Wittwe Pachten zu Limburg im Betrage von 1,000 Rthlr. (ibid.)
4) rückständige Steuergelder aus den Cameralortschaften der rechten Rheinseite; (ibid.)
5) mehrere wohl minder bedeutende Forderungen für Lieferungen ꝛc. (ibid.)

In Betracht der verschiedenen Ansichten der Betheiligten in dieser Streitsache ergeben sich auch verschiedene numerische Resultate, und es erscheint (S. 74.) eine Differenz, sowohl in Ansehung der Landes- als Cameralschulden, zwischen der Preussischen und Nassauischen Berechnung von 349,683 Rthlr. 23 Alb.

nähmlich an Landesschulden . . . 205,715 Rthlr. 46 Alb.
an Kammerschulden . . . . 143,967 „ 31 „

Diese Differenz ist aber so bedeutend, daß es die Vermittelungs-Commission nicht für thunlich erachtet, Anträge zur gütlichen Ausgleichung zu machen. 1828.

Abgesehen von dieser numerischen Differenz bestehen unter den Partheien auch verschiedene Ansichten über mehrere andere Punkte, die sich in folgende Fragen auflösen lassen:

1) „Ob das obere Erzstift verbunden sey, zu solchen Steuerschulden beizutragen, zu welchen die Stände desselben nicht förmlich zugestimmt haben, und welche zwar zu allgemeinen Bedürfnissen des Kurstaats, aber nicht zur speciellen Verwaltung des damals schon vom Feinde besetzten obern Erzstiftes verwendet wurden, — dann, ob, in ersterer Beziehung, der im Namen der obererzstiftischen Directoren von den niedererzstiftischen bei dem Mühlensischen Anlehen ertheilte Consens als verbindend anzusehen sey?

2) „Ob Preussen für die linke Rheinseite verbunden sey, auch jene Landesschulden zu übernehmen, die ohne specielle Bewilligung der Stände, in Folge allgemein vorhergegangener Zustimmung, zu den sowohl ordentlichen als außerordentlichen Bedürfnissen des Landes verwendet wurden?

3) „Ob die auf der linken Rheinseite gelegenen Aemter des niederen Erzstiftes nur verbunden gewesen seyen, für jenen Betrag, der von den Ständen förmlich bewilligten Anlehen beizutragen, der noch vor der Occupation der linken Rheinseite zu den ständischen Cassen eingeflossen ist?

4) „Von welcher Zeit an Preussen in Ansehung der rechten Rheinseite die Verzinsung der zu übernehmenden Steuerschulden zu leisten habe?

5) „In wie fern Nassau berechtigt sey, jene Schuldforderungen, die es seit dem Lüneviller bis zum Pariser Frieden berichtigt habe, gegen Preussen, sowohl in Ansehung der linken, als der rechten Rheinseite, in Aufrechnung zu bringen?

6) „Ob zwischen der linken und rechten Rheinseite sämmtliche Cameralschulden, ohne Unterschied der Lage der speciellen Hypothek, oder, mit Ausnahme der jeder Rheinseite besonders verbleibenden speciell hypothecirten, nur die generell hypothecirten zur Theilung kommen sollen?

1828. 7) „Ob die unverzinslichen, mit einer förmlichen Generalhypothek nicht versehenen Cameralschuldposten zur Vertheilung zwischen der rechten und linken Rheinseite sich eignen?

8) „In wie fern Preussen verbunden sey, an den auf der rechten Rheinseite, auch außer seinem eigenen Gebiete, speciell hypothecirten Kammerschulden verhältnißmäßigen Antheil zu nehmen?

9) „Von welcher Zeit an Preussen die Zinsen der auf die rechte Rheinseite zu übernehmenden Cameralschulden zu tragen habe?"

Dem vorgängig ist die Commission der Ansicht, daß zu einem Austrägalverfahren, das nach den wiederholten Anträgen der Betheiligten (S. 76.), hier sowohl nach Art. XXI. als XXX. begründet erscheine, Einleitung zu treffen sey. In dieser letzten Beziehung gelangen folgende Vorstellungen (S. 76.) an den Bund:

Eine unterm 12. April 1827, S. 344. eingereichte Vorstellung mehrerer Gläubiger, die Zinsenzahlung Trierischer Landesschulden der rechten Rheinseite betreffend, vorgetragen in der XIV. Sitzung vorigen Jahres.

Ein Gesuch (Eingabe Nro. 16.) der Frankfurter Bürger und Handelsleute Maes vom 30. Januar 1827, welche wegen eines Anlehens von 18,000 fl. an dem oben ausführlich beleuchteten Mühlensischen Anlehen die Einleitung des Bundes nachsuchen.

Mehrere wiederholte Gesuche der ehemaligen Leibgardisten Peter und Reinhard Klippel, so wie der Wittwe des Georg Groß, um Auszahlung ihrer Gagerückstände. (Prot. von 1827, S. 54.) Referent stellt nun S. 77. den Antrag:

„daß — nachdem der Versuch einer Vermittelung zur Auseinandersetzung der zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthume Nassau in Ansehung des Kurtrierischen Schuldenwesens bestehenden Differenzien zu einem Erfolge nicht geführt habe — die hohe Bundesversammlung, nach dem eigenen Antrage der beiden Theile, die Einleitung zu dem sowohl nach Art. XXI. als nach Art. XXX. der W. Schl. Acte begründeten Austrägalverfahren treffen, und daher den Königl. Preussischen Gesandten, in Folge der schon in der XIV. Sitzung des Jahrs 1826 von Seiten Nassau's abgegebe-

nen Erklärung, auffordern wolle, für seinen allerhöchsten 1828.
Hof binnen sechs Wochen drei unbetheiligte Bundesglieder zu benennen, aus welchen Nassau ein Austrägalgericht auszuwählen habe, welches, auf den Grund des Art. XXI. der W. Schl. A., über die zwischen den beiden Regierungen wegen der gänzlichen Auseinandersetzung und Vertheilung des vormaligen Kurtrierischen Schuldenwesens streitig gewordenen Fragen in ihrem ganzen Umfange zu entscheiden habe."

Demselben wären zugleich die Vorstellungen derjenigen Kurtrierischen Gläubiger, die sich mit ihren Forderungen an den Bund gewendet haben, zu dem Ende anzuschließen, damit dasselbe, insofern diese Gesuche nicht schon durch die Entscheidung jenes Streites zwischen den beiden Regierungen ihre Erledigung finden sollten, wie dieses die Commission voraussetzt, durch ein abgesondertes Austrägalverfahren über die Vorfrage erkennen wolle:

"zu welcher Gattung der Kurtrierischen Schulden, und in welchem Verhältnisse, die Krone Preussen und das Herzogthum Nassau beizutragen, rechtlich verbunden seyen.?"

Preussen schlägt sofort (S. 77.) die Gerichte zu Celle, Darmstadt und Lübeck als Austrägalgerichte vor; Nassau hält sich das Protokoll offen, Frankfurt erklärt (S. 78.) im Betreff des Trierischen Cammeralhofplatzes in Frankfurt, sich alle Rechtszuständigkeiten vorzubehalten; worauf die Commission S. 78. den Wunsch ausdrückt, Frankfurt möge sich dem Austrägalverfahren anschließen.

Die vorbehaltene Erklärung giebt Nassau in demselben Jahre 1828, Sess. XI. Sep. Prot. §. 74. S. 195. ab, und spricht darin aus, daß zur Begründung des Austrägalverfahrens eines Bundesgliedes gegen ein anderes nur die Existenz einer Streitigkeit zwischen Bundesgliedern und der mißlungene Vermittelungsversuch erforderlich seyen. Auch auf Streitigkeiten politisch rechtlicher Natur, zu welcher die vorliegende gehöre, müsse dieß seine Anwendung finden; deßhalb wähle Nassau aus den vorgeschlagenen obersten Gerichten das Oberapp. Gericht zu Celle, jedoch unter der ausdrücklichen bundesverfassungsmäßigen Voraussetzung und Unterstellung, daß allgemein der gegenseitigen Verbindlichkeit nachgekommen und diese anerkannt werde: sich in allen Streitigkeiten unter Bundesgliedern dem Austrägalverfahren zu unterwerfen.

1828. Frankfurt erklärt ebendaselbst S. 196. in Hinsicht des gestellten Ersuchens Abseiten der B. V., daß es bereit sey, soviel seine Betheiligung bei der in Frage stehenden Sache betreffe, an dem Austrägalverfahren zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthume Nassau, durch eigene Ausführung seiner Rechte, gleich und ohne Weiteres Theil zu nehmen; deßhalb es sich, die Wahl des Austrägalgerichts anlangend, mit dem Herzogthume Nassau vereinige, es hierbei auch einer Verwahrung dessen, was sonst noch die Bundesgesetzgebung bei der Einleitung des Austrägalverfahrens mit sich bringe, nicht bedürfe.

Preussen behielt sich hierauf das Protokoll offen *) und äußerte, Sess. XII. 1. Sep. Prot. S. 232. den Beschluß durch eine nähere Beleuchtung der in der Nassauischen Erklärung ausgedrückten Theorie und Voraussetzung nicht aufhalten zu wollen, worauf derselbe dahin erfolgte: S. 232. (s. auch S. 207.)

1) Nachdem der von der hohen Bundesversammlung am 1. Juni 1826 beschlossene Versuch der Vermittelung zur Auseinandersetzung der zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthume Nassau in Ansehung des Kurtrierischen Schuldenwesens bestehenden Differenzien zu einem Erfolge nicht geführt, und die Gesandtschaften von Nassau und Frankfurt, auf den von der Königl. Preussischen Gesandtschaft in der IV. dießjährigen Sitzung gemachten Vorschlag, die Wahl eines Oberapp. Gerichts getroffen haben, so wird nunmehr dieser Streitgegenstand dem zum Austrägalgericht erwählten Königl. Hannöverischen Oberapp. Gerichte zu Celle zur rechtlichen Entscheidung übergeben, und zu diesem Ende

2) der Königl. Hannöverische Gesandte ersucht, seinem allerhöchsten Hofe hiervon die Anzeige zu machen, damit der erwähnte oberste Gerichtshof, in der Eigenschaft als Austrägal-

---

*) Da die Königl. Preussische Erklärung, welche 1828, Sess. XVI. §. 112. S. 300. (s. auch Anl. I.—IV. S. 310.—314.) so wie die darauf erwidernde Nassauische ebendas. S. 306. abgegeben wurde, nur hauptsächlich die von Nassauischer Seite Sess. XI. von 1828 aufgestellte Theorie in Hinsicht der unbeschränkten Anwendbarkeit des Austrägalverfahrens auf alle und jede, auch durch gütliche Vereinbarung nicht zu beseitigende Streitigkeiten, zum Gegenstande hat; so halten wir diese bloße Anzeige davon für genügend.

Instanz, in Gemäßheit der Bundesacte und der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. Aug. 1820 und 19. Juni 1823, über die zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthume Nassau wegen Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens streitig gewordene Frage, in ihrem ganzen Umfange, so wie über die Betheiligung der freien Stadt Frankfurt bei derselben, auf den Grund des Art. XXI. der W. Schl. A., — wie auch im Betreff der Forderungen derjenigen Kurtrierischen Gläubiger und Pensionisten, welche sich an die Bundesversammlung gewendet haben, im Falle die Hauptentscheidung dieses nicht überflüssig machen sollte, nach einem abgesonderten Austrägalverfahren, auf den Grund des Art. XXX. der W. Schl. A. über die streitige Vorfrage: 1828.

„zu welcher Gattung der Kurtrierischen Schulden, und in welchem Verhältnisse, die betheiligten Regierungen beizutragen rechtlich verbunden seyen?"

im Namen und Auftrage der hohen Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne.

3) Dem Königl. Hannöverischen Gesandten sind demnächst die bisher bei der Bundesversammlung und bei der Vermittelungs-Commission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung der oben erwähnten Beschlüsse, zur weiteren Beförderung an das Oberapp. Gericht zu Celle als Austrägalgericht zuzustellen.

4) Von diesem Beschlusse werden die Anwälte der Kurtrierischen, bei dieser hohen Versammlung reclamirenden Staatsgläubiger und Pensionisten in Kenntniß gesetzt."

Von der Beauftragung des Königl. Hannöverischen Oberapp. Gerichts zu Celle als Austrägalgericht, so wie der Uebersendung der Akten an dasselbe, giebt der Königl. Hannöverische Gesandte der hohen B. V. 1828, Sess. XV. §. 107. S. 296. Kenntniß.

Ueber den Stand dieser Angelegenheit gab das Oberapp. Gericht öfters Auskunft, und zwar legt Präsidium Schreiben desselben vor: i. J. 1830, Sess. XXXI. §. 235. S. 1021; i. J. 1832, Sess. III. §. 15. S. 94. 1830. 1832.

In Sess. XIV. d. J. §. 124. S. 548. wurde auf Veranlassung einer neuen Reclamation beschlossen, den Königl. Hannöveri-

1832. schen Gesandten zu ersuchen, er möge veranlassen, daß dem Oberapp. Gerichte in Celle auf geeignete Weise eröffnet werde, die hohe B. V. sehe dem mit Vertrauen entgegen, daß die Entscheidung mit möglichster Beschleunigung herbeigeführt werde; welchem Ersuchen entsprochen zu haben, der Königl. Hannöverische Gesandte, Sess. XVIII. §. 170. S. 683. anzeigt.

Ein ferneres Ersuchen um Beschleunigung an die Königl. Hannöverische Gesandtschaft geschah auf neu eingelaufene Reclamationen 1833. i. J. 1833, Sess. XXII. §. 206. 499; ferner Sess. XXXIX. §. 406. S. 812. rc; und um die bundesgesetzliche Berichtserstat- 1834. tung des Austrägalgerichts i. J. 1834, Sess. I. §. 12. S. 18. nachdem der Königl. Hannöverische Gesandte zuvor geäußert, daß bei den vielen anhängigen Austrägal- und Compromißsachen an dem Oberapp. Gerichte zu Celle, wenn nicht die eigenen Unterthanen dabei leiden sollten, so lange nicht in der bisher vorgeschriebenen ausschließenden Verhandlungsart der Austrägalsachen in pleno eine Veränderung einträte, es unmöglich sey, diese anhängigen Rechtssachen so schnell zur Endschaft zu bringen, wie es gewünscht werde.

Von einer neuen Berichtserstattung des Oberapp. Gerichts zu Celle, worin angezeigt, daß die Sache ad decisum instruirt, und acta am 4. Febr. 1832 inrotulirt und ad referendum ausgestellt worden seyen, giebt Präsidium der B. V. Sess. XVIII. §. 228. S. 486. Kenntniß, und die Königl. Hannöverische Regierung wird ersucht, die zur Beförderung der Entscheidung der Sache nöthigen Verfügungen zu treffen.

Hierauf legt die Königl. Hannöverische Gesandtschaft, Sess. XXVII. §. 342 S. 701. der B. V. die Gründe vor, warum bei dem großen Umfange der Arbeit dieselbe zur Urtheilsfällung noch nicht gediehen sey.

Weitere Beschlüsse zur Berichtserstattung und Beschleunigung 1835. der Entscheidung auf neue Reclamationen s. i. J. 1835, Sess. 1836. XXX. §. 498. S. 1138. worauf ein Bericht erfolgte i. J. 1836, Sess. I. §. 4. S. 4. demnach die Entscheidung dieser Sache nun bald zu erwarten ist. Siehe auch Sess. XVI. §. 234. S. 568.

III.

(Siehe S. 354.)

Einzelne Reclamationen.

1) Peter und Reinhard Klippel und Wittwe Groß.

Im Jahre 1824, Sess. II. §. 25. S. 54. erstattete der Gesandte der 16ten Stimme Vortrag über eine Reclamation der Kurtrierischen Leibgardisten, Peter und Reinhard Klippel zu Limburg, und der Wittwe des Georg Groß zu Eschhofen, Amts Limburg, rückständige Quartier-, Montur- und Gagegelder betreffend. 1824.

Auf das beigefügte Gutachten wurden die Reclamanten an die Commission zur Liquidirung und Repartirung der Kurtrierischen Schulden verwiesen, den Betheiligten indessen die Sache zur möglichsten Berücksichtigung empfohlen.

Auf die erneuerte Eingabe der Reclamanten, des Inhalts, daß sie von dieser Commission nicht befriedigt worden, und nachdem der Königl. Sächsische Gesandte i. J. 1827, Sess. II. Sep. Prot. S. 54. dargethan, daß diese Forderungen zu derjenigen Klasse von Privatforderungen gehörten, auf welche Art. XXX. der W. Schl. A. Anwendung finde, wurde auf Commissionsantrag ebendaselbst beschlossen: 1827.

> „daß diese Reclamationssache an die Bundestags-Commission zur Ausgleichung des Kurtrierischen Schuldenwesens abzugeben sey."

Im Jahre 1828, Sess. XII. 1. Sep. Prot. §. 82. S. 233. wurde auch diese Reclamation, als eine derjenigen Forderungen der Kurtrierischen Gläubiger und Pensionisten, welche sich an die B. V. gewendet, an das zum Austrägalgericht ernannte Oberapp. Gericht in Celle verwiesen, welches, im Falle die Hauptentscheidung (über die zwischen Preussen und Nassau in Ansehung des Kurtrierischen Schuldenwesens bestehende Differenz) dieses nicht überflüssig machen sollte, nach einem abgesonderten Austrägalverfahren, auf den Grund des Art. XXX. der W. Schl. A. über die streitige Vorfrage: 1828.

> „zu welcher Gattung der Kurtrierischen Schulden, und in welchem Verhältnisse, die betheiligten Regierungen beizutragen, rechtlich verbunden seyen?"

im Namen und Auftrage des Bundes, den Rechten gemäß erkenne.

2) J. Stephan Ackermann.

Im Jahre 1825, Sess. VI. 2. Sep. Protokoll S. 51. erstattete der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte Vortrag über 1825.

des Grafen Simon erhielt. — Zugleich ward nochmals bestimmt, daß künftighin auch immer nur nach dem väterlichen Testamente vererbt werden sollte.

Durch Testament vom Jahre 1668 und zwei Codicille vom Jahre 1672 und 1681 bestimmte Graf Philipp die Erbfolge seiner beiden Söhne folgendermaßen:

Der älteste Sohn, Graf Friederich Christian, erhielt als Regierungsnachfolger den Lippischen Antheil an der Grafschaft Schaumburg, den Graf Philipp durch Erbschaft erworben hatte, und von den Lippischen Gütern das Amt Lipperode nebst einer jährlichen Rente von 1,500 Rthlrn., nämlich 630 Rthlr., die vom Hause Brake, und 870 Rthlr. die vom Detmoldischen Amt Varenholz bezahlt werden mußten; Philipp Ernst dagegen das Amt Alverdissen nebst den übrigen Geldrenten, mit der Bestimmung, daß beim Aussterben der männlichen Nachkommen einer dieser Linien, deren sämmtliche Besitzungen an die überlebende Linie fallen sollten, in beiden Linien aber das Erstgeburtsrecht eingeführt werden sollte, welche Primogeniturverordnung auch im Jahre 1687 die nachgesuchte Kaiserliche Bestätigung erhielt.

Friederich Christian nahm seine Residenz zu Bückeburg, Philipp Ernst aber zu Alverdissen, woher diese beiden Linien ihren Namen erhielten.

Philipp Ernst verfiel im Jahre 1688 in eine Verstandesschwäche, welche den Kaiserlichen Reichshofrath bewog, ihn der vormundschaftlichen Obsorge des Landgrafen von Hessen-Cassel zu übergeben; dessen ungeachtet verheirathete er sich im Jahre 1686 mit der Prinzessin Dorothea Amalie von Holstein-Beck, welche im Namen ihres Gemahls die väterliche Theilung zwischen Schaumburg-Lippe-Bückeburg und Schaumburg-Lippe-Alverdissen, so wie das Schaumburgische Primogeniturgesetz, jedoch ohne Erfolg, anzugreifen suchte.

Am 21. Februar 1709 starb mit dem Grafen Ludwig Ferdinand die Linie Lippe-Bracke aus.

Der regierende Graf Friederich Adolph zu Lippe-Detmold ergriff sogleich, mit Ausschließung der beiden Linien zu Schaumburg-Lippe, alleinigen Besitz von der ganzen Verlassenschaft, jedoch mit dem Bemerken:

„daß er nicht gemeint sey, was nach Ausweisung des altväterlichen Testaments der Bückeburgischen Herrschaft davon gebühren möchte, derselben vorzuenthalten.“

Zugleich suchte er, unter dem Vorwand, daß die beiden Schaumburg-Lippischen Linien zu Bückeburg und Alverdissen wegen Theilung des Brackischen Anfalls unter sich nicht einig und hieraus beunruhigende Weiterungen zu befürchten seyen, bei dem Kaiserlichen Reichshofrath um Bestätigung des von ihm, als regierenden Herrn für sich rechtmäßig, und in Ansehung der Agnaten vorsorglich, ergriffenen Besitzes nach.

Hiergegen protestirte Schaumburg-Lippe-Bückeburg und verlangte, daß ihm sogleich der Mitbesitz eingeräumt werde.

Durch Reichshofraths-Conclusum vom 12. März 1709 wurde daher das Manutenenzgesuch des Grafen von Lippe-Detmold als unstatthaft abgeschlagen, und derselbe angewiesen, die übrigen Theilhaber zum Mitbesitz unverweigerlich zuzulassen, und sodann die völlige Abtheilung vorzunehmen.

Auf ein zweites weiteres Ansuchen des Grafen von Lippe-Detmold, ihn wenigstens so lange in dem ungestörten Besitz zu lassen, bis die Theilung nach den Hausgesetzen durch Vermittelung oder schiedsrichterliche Entscheidung bewirkt sey, indem er ja auch für seine Agnaten communi nomine Besitz ergriffen habe, ward durch Reichshofraths-Conclusum vom 3. Mai 1709 erwidert, daß er jeden der Mitinteressenten zum wirklichen Mitbesitz zuzulassen habe, und diese sich auch die hinterlassenen Brackischen Diener mit Eidesleistung verpflichten könnten.

Dessen ungeachtet ward auf sein nochmaliges Ansuchen durch Reichshofraths-Conclusum vom 27. Juni 1709 „der „regierende Graf zu Lippe-Detmold, nach nunmehr vorgekomme„nen Umständen, bei der possessione des Brackischen Anfalls, wie „er solche ergriffen, solitarie gelassen, unbeschadet derer Interessenten Befugnisses.“

Dieser Beschluß wurde wiederholt bestätigt durch Reichshofraths-Conclusum vom 15. October 1714 und die beiden Gebrüdere zu Bückeburg und Alverdissen ins petitorium verwiesen. —

Die beiden Linien zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg und Alverdissen waren jedoch unter sich nicht ganz einig über die Thei-

lung des ihnen zustehenden Antheils an der Brackischen Erbschaft; der Graf von Schaumburg-Lippe-Bückeburg behauptete, daß seiner Linie die Erbfolge nach Erstgeburtsrecht zustehe, er aber dem Hause Alverdissen eine angemessene Apanage, nach Vorschrift der Hausgesetze, nicht verweigern werde.

Von Alverdissen war dagegen schon früher dieses Erstgeburtsrecht angegriffen worden.

Diese Uneinigkeit, so wie sonstige Familienverhältnisse benutzte, wie angegeben wird, der Graf von Lippe-Detmold und schloß unterm 9. December 1722 mit dem Grafen Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen und dessen Gemahlin, unter Vermittelung des Herzogs Anton von Holstein, einen Vertrag ab, dessen Project vorher dem Landgrafen von Hessen-Cassel, als Curator des gemüthskranken Grafen Philipp Ernst, mitgetheilt, und wozu sowohl von diesem unterm 19. November, als auch von dem Grafen Friederich Ernst, dem Sohne des Grafen Philipp Ernst, unterm 8. December 1722 der verlangte Consens ertheilt worden war.

Durch diesen Vertrag verzichtet:

1) der Graf Philipp Ernst auf seine Ansprüche an die Brackische Erbschaft zu Gunsten des Grafen Simon Heinrich zu Lippe-Detmold, und tritt, unter Anerkennung der im Gräflichen Hause bestehenden Primogeniturordnung, demselben alles Recht, was er oder die Seinigen auf diese Erbschaft haben könnten, ab.

2) Graf Simon Heinrich verspricht dem Grafen Philipp Ernst eine jährliche Rente von 1,250 Rthlrn. zu bezahlen, und demselben einige Holzungs-, Jagd- und Fischerei-Nutzungen zu überlassen, jedoch nur so lange, bis der Graf Philipp Ernst die Sache mit dem ältern Bruder ausgemacht haben und zum Besitz und Genuß des ihm gebührenden Antheils an der Grafschaft Schaumburg gelangt seyn würde.

3) Graf Simon Heinrich behält sich vor, daß er, wenn nach ausgeführtem Primogeniturprocesse der Graf Philipp Ernst das Interesse und die Nutzungen seines prätendirten Antheils der Grafschaft Schaumburg erhalte, wegen jener Zulage sich daraus wieder bezahlt zu machen berechtigt seyn soll.

Durch einen auch am 9. December 1722 abgeschlossenen Nebenreceß machte sich der Graf Simon Heinrich verbindlich, die Alverdissischen Processe gegen Bückeburg wegen der Primogenitur und der großmütterlichen und mütterlichen Erbschaft unter dem Namen des Grafen von Schaumburg-Lippe-Alverdissen auf eigene Kosten führen zu lassen, jedoch mit dem Vorbehalt, sich deßfalls aus den von Bückeburg erhobenen und an Alverdissen zu erstattenden Früchten zu erholen; sollte aber der Proceß unglücklich ausschlagen, oder der Betrag der zu erstattenden Früchte zur Vergütung der Kosten nicht hinreichen, so wolle der Graf von Detmold nicht nur deßwegen keine Ansprüche machen, sondern auch die jährliche Zulage von 1,250 Rthlrn. nicht interimistisch, sondern beständig, so lange er oder seine männlichen lehensfähigen Descendenten am Leben seyn würden, auszahlen.

In Folge dieser Verträge übergab der Alverdissische Anwalt unterm 8. Januar 1723 dem Kaiserlichen Reichshofrath eine Anzeige, worin es heißt: „Nachdem der Graf von Schaumburg-„Lippe-Alverdissen, mit Consens des Herrn Landgrafen von Hes-„sen-Cassel und unter Vermittelung des Herzogs von Holstein, sich „mit dem regierenden Grafen zu Lippe wegen der Brackischen „Successionssache verglichen, und demselben, in Kraft des im „Hochgräflichen Lippischen Hause wohl fundirt befundenen juris „primogeniturae, solchen Anfall und was für Recht er daran zu „haben vermeint, für sich und seine Gräflichen Nachkommen „cedirt und überlassen habe, so wolle er liti renunciiren!“ —

Erst im Jahre 1726 begann der petitorische Rechtsstreit beim Reichshofrath zwischen Schaumburg-Lippe-Bückeburg und Lippe-Detmold wegen der Brackischen Erbfolge, und ward bis zum Jahre 1732 fortgeführt, wo alsdann die Sache für geschlossen angenommen und die Entscheidung im Jahre 1734 nebst Reichshofraths-Gutachten Kaiserlicher Majestät zur Bestätigung vorgelegt wurde. Um die Publication des Erkenntnisses zurückzuhalten, bewog Graf Simon Heinrich zu Lippe-Detmold den Grafen Friederich Ernst zu Alverdissen, eine Intervention beim Reichshofrath anzubringen, wodurch derselbe die Hälfte der von Schaumburg-Lippe-Bückeburg angesprochenen Hälfte der Brackischen Erbschaft für sich verlangte; der Graf Simon Heinrich zu Lippe-Detmold versprach dafür unterm 7. Mai 1734, sowohl den Interventionsproceß, als auch den Schaum-

burgischen Primogeniturproceß für Alverdissen auf eigene Kosten führen zu lassen; ferner, außer den 1722 bedungenen 1250 Rthlr., auf den Fall, wenn die Intervention einen glücklichen Erfolg haben und dadurch in Gemäßheit der Cession von 1722 die Alverdissische Quart von dem Brackischen Anfall bei Detmold verbleiben würde, von dem Ertrage dieser Quart ein Drittel als Rente jährlich an Alverdissen zu zahlen.

Ungeachtet dieser Intervention erschien dennoch unterm 26. August 1734 das Urtel des Reichshofraths:

1) „daß Lippe-Detmold die Hälfte der Brackischen „Erbschaft sammt allen Gerechtsamen, ferner „die fructus perceptos, vom Tage des ergrif„fenen Besitzes an, praevia liquidatione, auch „zur Hälfte, an Lippe-Schaumburg-Bückeburg „abzutreten schuldig sey;"

2) „Lippe-Alverdissen wird mit seiner praetention ad sepa„ratum, unaufhaltlich dieser Sentenz, verwiesen."

Hiergegen ward von Lippe-Detmold die Revision ergriffen, das Urtel aber durch Reichshofraths-Conclusum vom 17. April 1737 gänzlich bestätigt.

Unterdessen trat unterm 3. Mai 1738 Schaumburg-Lippe-Alverdissen gegen Bückeburg beim Reichshofrath klagend mit der Bitte: „pro adjudicando, pro rata apanagio Bracensi" auf.

Hierauf wurde vom Reichshofrnth durch ein Conclusum vom 18. Sept. 1744 erkannt:

„daß Schaumburg-Lippe-Bückeburg die ihm durch Sentenz „vom 26. August 1734 zugesprochene Hälfte der Bracki„schen Erbschaft mit Schaumburg-Lippe-Alverdissen in „gleiche Theile zu theilen, auch demselben die fructus „perceptos praevia liquidatione pro dimidia zu erstatten „und gut zu machen schuldig sey."

Bückeburg wandte hiergegen die Revision ein, die aber bisher unerledigt blieb.

Bückeburg hatte unterdessen Kunde von dem 1722 zwischen Lippe-Detmold und Alverdissen geschlossenen Cessionsvertrag erhalten, und trat nun beim Kaiserlichen Reichshofrath mit dem Gesuch um ein „mandatum cassatorium annullatorium et inhibitorium gegen Alverdissen auf", indem der Vertrag geradezu den

klaren Bestimmungen der Hausverträge und Grundgesetze widerspreche und ohne Vorwissen des erstgebornen regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg geschlossen sey.

Durch Reichshofraths-Conclusum vom 17. Juli 1747 ward hierauf erkannt:

„daß der eingeklagte Cessionsvergleich weder mit dem „Testamente des Grafen Simon VI. noch mit den spätern brüderlichen und agnatischen Vergleichen vereinbar „wäre, und deßhalb Schaumburg-Lippe-Alverdissen den „Impetranten innerhalb zwei Monaten klaglos stellen „oder in derselben Zeit weitere Einwendungen vorbringen solle“.

Es erfolgte jedoch keines von beiden.

Lippe-Detmold zögerte indessen noch immer mit dem Vollzug des Urtels vom 26. August 1734, Bückeburg war zwar durch eine Exekutionscommission in den Besitz eines Theils der Brackischen Erbschaft eingewiesen worden, konnte aber immer noch nicht zu dem ihm gebührenden Antheil an den erhobenen Früchten gelangen. Es wandte sich deßhalb wiederholt an den Kaiserlichen Reichshofrath, welcher durch Conclusum vom 3. August 1747 die Kreisausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises beauftragte, Lippe-Detmold noch eine zweimonatliche Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Verlauf aber zur Exekution zu schreiten.

Lippe-Detmold ließ sich nun unterm 26. August 1747 von dem Grafen Friederich Ernst zu Alverdissen, unter nochmaliger Bestätigung des Cessionsvergleichs von 1722, eine Vollmacht ausstellen, um an seiner Statt die Vollstreckung des Urtels vom 18. September 1744 zu bewirken und sich hiernach in die Alverdissische Quart des Brackischen Anfalls imitiren zu lassen, ward aber unterm 17. Juni 1748 mit der vorgeschützten Cession in Bezug auf das Conclusum vom 17. Juli 1747 abgewiesen.

Der Graf Simon August zu Lippe-Detmold sah sich nun genöthigt nachzugeben, und schloß daher unterm 10. August 1748 mit dem Grafen Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg einen Vergleich zu Stadthagen, der dem Brackischen Erbfolgestreit ein Ende machen sollte.

Durch diesen Vergleich wurde der Brackische Anfall in zwei gleiche Theile getheilt. Lippe-Detmold erhielt die Aemter Bracke und Varntrup; Lippe-Bückeburg die Aemter Blomberg und Schieder; — weil aber diese letzteren etwas mehr als die Hälfte betrugen, so renunciirte Bückeburg auf mehrere Forderungen an Detmold, namentlich auf die ihm aus dem Philippinischen Testament von 1668 zustehenden 1,500 Rthlr., ferner begnügte sich Bückeburg für die ihm zu erstattenden Früchte aus dem Brackischen Anfall mit einer Summe von 100,000 Rthlrn., und verzichtete dafür auf den ihm gebührenden Antheil an der Brackischen Mobiliar-Verlassenschaft und namentlich auch an einem Forstischen Capital von 70,000 Rthlr. Dagegen verpflichtete sich Lippe-Detmold, auch Alverdissen zu vermögen, diesen Vertrag zu ratificiren, und, mit Begebung aller seiner in Ansehung des Brackischen Anfalls formirten Ansprüche, liti et causae gerichtlich zu renunciiren; sollte aber Alverdissen hierzu nicht zu bewegen seyn, so wolle Lippe-Detmold die Proceßsachen zwischen Alverdissen und Bückeburg wegen des Brackischen Anfalls ganz als die seinige ansehen und Bückeburg bei etwaigem ungünstigen Ausgange dieses Processes in allen und jeden Stücken schadlos halten; dagegen reservirte sich Lippe-Detmold alle sonstigen ex cessione Alverdissensi erlangten jura, und behielt sich, namentlich auf den Fall des Aussterbens des Hauses Schaumburg-Lippe-Bückeburg, den Rückfall der dem Hause Lippe-Detmold, vermöge jener Cession, von Alverdissen abgetretenen und übertragenen Rechte feierlichst vor.

Durch einen geheimen Artikel trat ferner Bückeburg das Amt Lipperode an Lippe-Detmold ab, wofür dieses jede etwaige Entschädigung von Alverdissen wegen des Brackischen Anfalls übernahm, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, nach Aussterben der Linie Alverdissen, das Amt Lipperode wieder an Bückeburg zurückfallen sollte.

Schaumburg-Lippe-Alverdissen drang nun bei Lippe-Detmold auf Berichtigung dessen, was ihm, vermöge der zwischen den beiden Häusern wegen des Brackischen Anfalls bestehenden Vergleichs, gebühre. Da aber Lippe-Detmold hierauf nicht eingehen wollte, trat Alverdissen im Jahre 1783 gegen Detmold mit einer Klage beim Reichshofrath auf, und verlangte, daß der Graf von Lippe-Detmold, in Gemäßheit der Versicherungsurkunde vom 7. Mai

1734, ihm den dritten Theil der Einkünfte von der Brackischen Quart jährlich auszahle und überhaupt alles dasjenige erfülle, was noch außerdem in den Verträgen von 1722 und 1734 versprochen war; sollte aber Lippe-Detmold diese Verträge nicht halten wollen, so halte sich auch Alverdissen von der ohnehin zweifelhaften Verpflichtung des Cessionsvergleichs von 1722 befreit.

Ein Kaiserliches Rescript vom 13. September 1758 trug hierauf dem Grafen von Lippe-Detmold auf, den Impetranten innerhalb zwei Monaten klaglos zu stellen.

Jener aber entgegnete hierauf, daß die Intervention von 1734 nicht den erwarteten bedingten Erfolg gehabt und er die ganze Hälfte des Brackischen Anfalls an Schaumburg-Lippe-Bückeburg habe herausgeben müssen, deßhalb auch nicht gehalten seyn könne, das dort nur bedingungsweise Versprochene zu leisten.

Uebrigens protestirte Schaumburg-Lippe-Alverdissen auch gegen den Stadthager Vergleich, und erklärte, demselben nicht beitreten zu können. — Diese Verhandlungen wurden endlich 1770 als geschlossen erkannt, deßhalb aber Nichts entschieden.

Am 10. Sept. 1777 starb mit dem Grafen Wilhelm Friederich Ernst die Linie Schaumburg-Lippe-Bückeburg aus.

Alverdissen, als nächster Erbe, ergriff sogleich von sämmtlichen Bückeburgischen Besitzungen Besitz.

Hiergegen protestirte Lippe-Detmold und verlangte die Hälfte des an Bückeburg gekommenen Antheils der Brackischen Erbschaft, weil durch das Urtel vom 18. September 1744 die Hälfte der an Bückeburg abgetretenen Hälfte des Brackischen Anfalls Alverdissen zugesprochen sey, dieses aber durch den Cessionsvergleich von 1722 seine Rechte und Ansprüche an die Brackische Erbschaft an Lippe-Detmold cedirt habe, welches auch in dem Stadthager Vergleich sich, auf den Fall des Aussterbens der Bückeburger Linie, diese Rechte namentlich vorbehalten habe.

Durch mehrere Kaiserliche Mandate ward endlich Alverdissen genöthigt, die Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg an Lippe-Detmold abzutreten, und mit seinen Ansprüchen ins Petitorium verwiesen.

Alverdissen verlangte hierauf die Einweisung in den Besitz des durch den Stadthager Vergleich von Bückeburg an Lippe-Detmold abgetretenen Amtes Lipperode, einmal, weil Bückeburg ohne seine Einwilligung Lipperode nicht habe veräußern können, und es dem Stadthager Vergleich nicht beigetreten sey, und dann, weil selbst durch den Stadthager Vergleich Lipperode nur deßhalb an Lippe-Detmold abgetreten worden sey, damit dieses jede etwaige Entschädigung an Alverdissen übernehme. Alverdissen habe aber bis jetzt von Lippe-Detmold Nichts erhalten, als die durch den Cessionsvergleich von 1722 bedungene Rente von 1,250 Rthlrn.

Auch mit diesem Versuch wurde Schaumburg-Lippe unterm 27. April 1778 abgewiesen, so daß ihm auch hier Nichts übrig blieb, als seine Rechte in petitorio zu verfolgen.

Im Jahre 1793 wurden zwar zwischen Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe zwei Vergleiche, wegen Herauszahlung der Hälfte der von Letzterem seit 1777 genossenen Früchte des Bückeburgischen Antheils der Brackischen Erbschaft, abgeschlossen; die früheren Processe waren aber dessen ungeachtet noch beim Reichshofrath anhängig, als im Jahre 1806 das Deutsche Reich aufgelöst wurde und diese ganze Sache ruhen blieb, bis sie endlich von Schaumburg-Lippe im Jahre 1818 bei der Bundesversammlung angebracht wurde.

II. Verhandlungen bei der Bundesversammlung und dem Vermittelungs-Ausschusse.

Der Fürstlich-Lippische Gesandte übergab deßhalb in der 30. Sitzung vom 8. Juni 1818, §. 149. S. 349. im Namen von Schaumburg-Lippe eine Beschwerdeschrift, in welcher angezeigt wird, daß bei Auflösung des Deutschen Reichs im Jahre 1806 bei dem Kaiserlichen Reichshofrath, wegen der Brackischen Erbfolge, noch fünf Processe anhängig gewesen wären, die noch jetzt einer endlichen Erledigung bedürften; nämlich:

1) zwischen Schaumburg-Lippe-Bückeburg und Lippe-Detmold, die Hälfte des Brackischen Anfalls betreffend; — dieser Proceß sey zwar entschieden durch die

Conclusa vom 26. August 1734 und 17. April 1737, die reichshofräthliche Entscheidung aber dennoch nicht vollständig in Vollzug gesetzt;

2) zwischen Schaumburg-Lippe-Alverdissen und Schaumburg-Lippe-Bückeburg, wegen Theilung der Schaumburgischen Hälfte des Brackischen Anfalls; ebenfalls entschieden durch das Conclusum vom 18. Sept. 1744, aber noch unerledigt gelassen in der Revisionsinstanz, und auch nach Erlöschen der Bückeburgischen Linie noch von Wichtigkeit in Bezug auf den dritten und vierten Proceß;

3) zwischen Schaumburg-Lippe-Bückeburg und Lippe-Detmold nebst Schaumburg-Lippe-Alverdissen, wegen Wiederaufhebung des zwischen den beiden Letztern geschlossenen Cessionsvergleichs von 1722; — dieser Proceß sey zwar auch durch Conclusum vom 17. Juli 1747 entschieden, das reichshofräthliche Erkenntniß aber nicht in Vollzug gesetzt worden, auch von dem Kläger nach Abschliessung des Stadthager Vergleichs nicht weiter darauf gedrungen worden.

4) zwischen Schaumburg-Lippe-Alverdissen und Lippe-Detmold, wegen Erfüllung oder Richtigkeitserklärung der Verträge von 1722 und 1734; die weitläufigen Verhandlungen hierüber seyen im Jahre 1770 für geschlossen erklärt worden, eine oberstrichterliche Entscheidung aber nicht erfolgt.

5) zwischen Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, wegen Besitzergreifung einiger zum Bracki-Anfall vormals gehörigen Antheile. Hiermit stehe in Verbindung, die Rückforderung des durch den Stadthager Vergleich an Detmold abgetretenen Amtes Lipperode, durch Schaumburg-Lippe. Hier habe zwar Lippe-Detmold in possessorio obgesiegt, das petitorium sey aber noch nicht durchgefochten.

Schaumburg-Lippe trug daher, gestützt auf den Artikel XI. der Bundesacte, bei der B. V. auf Anordnung einer Vermittelungscommission, oder nöthigen Falls auf eine richterliche Entscheidung der, wegen der Brackischen Erbfolge, obwaltenden Streitigkeiten, durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz, an.

Von der Bundesversammlung ward noch in derselben Sitzung eine Vermittelungscommission, bestehend aus den Gesandten von Hannover, Würtemberg und Mecklenburg *), ernannt.

Schaumburg-Lippe ernannte den Rath Schlosser zu seinem Bevollmächtigten, wovon derselbe unterm 13. October 1818 der Commission die Anzeige machte, und unterm 25. Januar 1819 mit dem Gesuch um Beschleunigung dieser Angelegenheit, das weitere Ansuchen verband, die von Schaumburg-Lippe überreichte Beschwerdeschrift Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Lippe-Detmold, unter Anberaumung einer peremtorischen Frist, zur Vernehmlassung mitzutheilen. — Dieselben Ansuchen wurden durch Note der Schaumburg-Lippischen Regierung d. d. Bückeburg den 17. April 1819 wiederholt.

Unterm 5. Mai 1819 wurde die Schaumburg-Lippische Beschwerdeschrift Lippe-Detmold, unter Anberaumung eines Termins von zwei Monaten, mitgetheilt, und dasselbe zugleich aufgefordert, gleichfalls einen Bevollmächtigten abzuordnen, um das Vermittelungsgeschäft zu erleichtern.

Der Bundestagsgesandte Freiherr von Leonhardi zeigte unterm 7. August 1819 der Commission an, daß Vergleichsverhandlungen zu Pyrmont zwischen den streitenden Theilen unter Vermittelung des Fürsten von Waldeck begonnen hätten.

Unter demselben Datum aber ward von dem Rath Schlosser erklärt, daß diese Vermittelungsversuche sich wieder zerschlagen hätten, und von demselben zugleich auf weiteres Einschreiten der Commission gedrungen; welches Gesuch er unterm 21. August 1819 wiederholte.

Unterm 4. September 1819 zeigte Dr. Ballhorn-Rosen an, daß er als Fürstlich-Lippe-Detmoldischer Bevollmächtigter ernannt sey, und übergab unterm 8. September „eine summarische Beantwortung der Schaumburg-Lippischen Beschwerdeschrift".

Zugleich erklärte derselbe, daß er angewiesen sey, sich jeder unmittelbaren Unterhandlung mit Rath Schlosser zu enthalten.

---

*) An die Stelle des Gesandten von Mecklenburg wurde späterhin der Grßhzgl. Hessische Gesandte gewählt. S. Prot. v. J. 1820, Sess. XXXVI. §. 210. S. 657.

In dieser „summarischen Beantwortung der Schaumburg-Lippischen Beschwerdeschrift“ erklärt die Fürstlich-Lippische Regierung: wenn sie die Hand dazu biete, daß gleichzeitig mit den die Landeshoheit im Amte Blomberg und sonstige Regierungsrechte im Fürstenthume Lippe betreffenden Irrungen, auch des erbherrlichen Lippischen Hauses aus dem Nachlasse eines andern paragirten Lippischen Agnaten hergeleiteten Forderungen zum Objecte eines Vergleichsversuchs gemacht würden, so müsse sie jedoch vorsorglich bemerken, daß, falls dieser Versuch das gewünschte Ziel verfehlen sollte, es keineswegs ihre Meinung sey, eben so gleichzeitig mit den contentiösen Verfahren über jene landeshoheitlichen und Regierungs-Differenzien auch die Ansprüche des Durchlauchtigsten Fürsten von Schaumburg-Lippe auf die Brackische Erbschaft vor einer Austrägalbehörde verhandeln zu lassen. Die Frage:

> „Ob dem Fürsten von Schaumburg-Bückeburg im Lippischen etwas mehr als einige seinem Hause in modum appanagii zugetheilten und durch ihren Zweck genau bestimmten Patrimonialrechte zustehen?“

sey völlig präjudiciell. Ueber sie müsse nothwendig zuerst entschieden werden; falle die Entscheidung für das regierende Haus zur Lippe günstig aus, so dürfe über die Brackische Erbschaftsangelegenheit kein processualisches Verfahren in der Art statt finden, wie es der Bundestagsbeschluß vom 16. Juni 1817 verordne, vielmehr werde das erbherrliche Haus, welches alsdann nicht landesherrliche, sondern blos patrimonielle Rechte zu verfolgen habe, diese seine vermeintlichen Ansprüche eben sowohl bei den ordentlichen Landesgerichten geltend zu machen versuchen müssen, als sonstige paragirte Fürstliche Häuser nur auf diesem Wege mit dem regierenden Hause litigiös procediren könnten.

Ferner sucht Lippe-Detmold in Bezug auf die Brackische Erbschaftsstreitigkeit im Wesentlichen darzuthun:

daß die Substitutionsclausel in dem Testamente Simons VI. sich lediglich auf dessen Söhne, nicht aber auf deren Nachkommen, bezogen habe, folglich die Brackische Erbschaft, in Gemäßheit des im Hause Lippe bestehenden Erstgeburtsrechts, ganz an die regierende Linie zu Lippe-Detmold hätte kommen müssen;

daß zur Zeit der Errichtung des altväterlichen Testaments der Graf Philipp noch gar nicht am Leben gewesen, daher auch

in demselben nicht genannt sey, die Substitutionsclausel sich deßhalb auch auf ihn nicht habe beziehen können; daß Graf Philipp dieß selbst anerkannt habe; daß nur durch Nachläßigkeit von Lippe-Detmold, indem es versaumt habe, einige wichtige Urkunden beizubringen, der Rechtsstreit einen nachtheiligen Ausgang für dasselbe gehabt habe; daß übrigens die Ansprüche, welche beide Linien von Schaumburg-Lippe in Beziehung auf die Brackische Erbfolge gemacht, und die deßhalb erhobenen Klagen, längst durch Vergleiche beigelegt seyen. Der eine Vergleich mit Alverdissen sey mit dem Urgroßvater des jetzt regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe, der andere aber mit seinem Vorfahren in der Regierung zu Bückeburg abgeschlossen worden, Er aber sey Erbe Beider; um daher jene Ansprüche wieder geltend zu machen, müßten nur jene Verträge angegriffen werden.

Es sey aber der Cessionsvergleich von 1722 sowohl zur Zeit seiner Errichtung als auch noch jetzt vollkommen rechtskräftig.

Dagegen könne der Revers von 1734 keine juristische Wirkung haben, weil die Bedingung, unter welcher darin etwas versprochen worden, nicht zur Existenz gediehen sey.

Das Amt Lipperode sey nicht mit einer solchen Fideicommißqualität behaftet gewesen, daß es nicht von Schaumburg-Lippe-Bückeburg, als einer apanagirten Linie, wieder an die regierende Linie zu Lippe-Detmold habe cedirt werden können. Aber selbst wenn dieß der Fall gewesen wäre, so sey ausdrücklich in dem Recesse von 1621 bestimmt, daß eine solche Disposition mit gemeiner Bewilligung zuläßig sey; eine solche gemeine Bewilligung sey aber gerade hier vorhanden, die ältere Linie Bückeburg habe das Amt abgetreten, und die jüngere Alverdissen habe jene völlig beerbt, müsse daher die facta des Erblassers prästiren; es könne folglich die Einwilligung keines einzigen, möglicher Weise ein Widerspruchsrecht habenden Interessenten fehlen.

Was die Rente von 1,500 Rthlr. betreffe, von welcher Schaumburg-Lippe die Hälfte fordere, so sey diese zwischen Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe-Bückeburg stets streitig gewesen, und Bückeburg habe durch den Stadthager Vergleich von 1748 seine Ansprüche hierauf pro futuro ganz aufgegeben, pro praeterito aber durch eine besondere Liquidations-Verhandlung vom 7. März 1751 sich dahin verglichen, daß Lippe-Detmold an

Bückeburg die Summe von 16,000 Rthlrn. bezahlen solle, welches auch geschehen sey. Werde dagegen von Schaumburg-Lippe behauptet, daß diese Rente als ein Fideicommiß unveräußerlich gewesen sey, so gelte hiervon dasselbe, wie von dem Amte Lipperode.

Uebrigens erkläre sich Lippe-Detmold dessen ungeachtet zu einem Vergleiche und selbst zu Aufopferungen bereit, wenn dadurch alle Zwistigkeiten zwischen den beiden Durchlauchtigen Häusern ganz aufgehoben würden.

Hierauf erwiderte die Commission unterm 22. September 1819, daß sie beabsichtigt habe, die beiden Bevollmächtigten zu einer Conferenz einzuladen, und so die Vermittelung einzuleiten, da nun aber die Erklärung des Herrn Ballhorn diesem entgegenstehe, so müsse sie erklären, daß, wenn dieses Hinderniß nicht auf eine oder die andere Art zu beseitigen sey, sie den Vermittlungsversuch für aufgegeben ansehen und hiervon der Bundesversammlung zur Einleitung des Rechtswegs Kenntniß geben müsse.

Dessen ungeachtet forderte die Commission unterm 9. Oktober 1819 die beiden Bevollmächtigten nochmals auf, ihre respect. hohen Committenten zu veranlassen, eine Basis zu Vergleichsunterhandlungen vorzuschlagen, und theilte zugleich dem Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Bevollmächtigten die von Lippe-Detmold unterm 8. September übergebene summarische Beantwortung zur Gegenerklärung mit.

Da nun von den streitenden Parteien hierauf keine weitere Mittheilung erfolgte, blieb die Sache ruhen, bis in der VII. Sitzung vom 8. März 1827, §. 6. Sep. Prot. S. 143. auf Antrag des Schaumburg-Lippischen Gesandten, die Vermittelungscommission durch die Gesandten von Großherzogthum Baden, Großherzogthum Hessen und den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern neu bestellt wurde.

Unterm 3. April ej. a. übergab sodann der Fürstlich-Schaumburg-Lippische Gesandte der Vermittelungscommission.

„eine kurze Beleuchtung der unterm 8. September 1819 von Lippe-Detmold übergebenen summarischen Beantwortung der Schaumburg-Lippischen Beschwerdeschrift“ und

„ein Promemoria, den Vorschlag einer Basis zu Vergleichsunterhandlungen enthaltend.“

In dieser „kurzen Beleuchtung“ wird von Schaumburg-Lippe erwidert:

Das Einmischen des Streites über die Landeshoheit im Amte Blomberg sey der Brackischen Erbfolgestreitigkeit fremd: hier, wie dort, walte eine Streitigkeit zwischen Bundesgliedern ob, die in dem durch Art. XI. der Bundesacte vorgezeichneten Wege zu erledigen sey, in welchen auch die Bundesversammlung diese gegenwärtige Streitsache einzuleiten kein Bedenken getragen habe. Daß davon nicht abgewichen werde, habe Schaumburg-Lippe ein verfassungsmäßiges Recht, und der Wunsch des hohen Gegentheils, sich zum Richter in eigener Sache zu erheben, werde um so weniger einigen Eindruck machen können, als jener selbst einräume, daß der Fortgang des Vermittelungsgeschäfts deßhalb nicht aufzuhalten sey.

Sodann heißt es dort im Wesentlichen weiter:

In dem Testamente Simons VI. seyen in der Substitutionsclausel namentlich auch die „männlichen Nachkommen“ der Söhne genannt; dieser Theil des Testaments sey bei den spätern Familienverhandlungen unter den Brüdern nie geändert worden; übrigens komme Lippe-Detmold hiermit offenbar zu spät, indem diese Sache längst durch das Urtheil von 1734 rechtskräftig entschieden sey.

Der regierende Fürst zu Schaumburg-Lippe vereinige allerdings in seiner Person die Rechte beider Linien des Hauses Schaumburg-Lippe. — Als Repräsentant von Schaumburg-Lippe-Bückeburg könne er darauf bestehen, daß der Vergleich von 1748 seinem ganzen Umfange nach gehalten, oder daß der Stand der Sache, wie er vor Abschließung des Vergleichs gewesen, wieder hergestellt werde; als solcher könne er auch den Cessionsvergleich von 1722 nicht anerkennen. Wolle man ihm dagegen als Repräsentant von Schaumburg-Lippe-Alverdissen diesen Cessionsvergleich entgegen stellen, so sey dieser schon an und für sich aus mehrfachen Gründen höchst mangelhaft und mit dem Testamente Simons VI. und den spätern Hausverträgen unvereinbar, und er könne sich deßhalb auf das Kaiserliche Rescript vom 17. Julius 1747 berufen.

Der Revers von 1734 bestimme: „Wenn durch die Intervention dem Hause Lippe-Detmold die Alverdissische Quart salvirt „werde, so solle Schaumburg-Lippe-Alverdissen ein Drittel des „jährlichen Ertrags derselben haben“; diese Intervention sey an-

gebracht, zur besondern Ausführung verwiesen, und in dieser mit einem solchen Erfolge gekrönt worden, daß allein dadurch Lippe=Detmold in den Stand gesetzt worden sey, den für dasselbe so vortheilhaften Vergleich von 1748 mit Schaumburg=Lippe=Bückeburg abzuschließen. Es könne übrigens dem Rechte Alverdissens nicht entgegenstehen, daß Lippe=Detmold vorgezogen habe, statt den Ausgang des Subdivisionsprocesses abzuwarten, sich mit Bückeburg zu vergleichen; auf jeden Fall aber habe Lippe=Detmold durch die Intervention den Werth der Alverdissischen Quote gerettet.

Die Veräußerung des Amtes Lipperode als eines Fideicommißgutes sey schon an und für sich ungültig, besonders aber weil sie nicht mit allgemeiner Bewilligung der Interessenten geschehen sey, denn Schaumburg=Lippe=Alverdissen habe sowohl gerichtlich als außergerichtlich derselben widersprochen. Lippe=Detmold habe übrigens durch den Vergleich von 1748 das Amt Lipperode zur Vergütung alles dessen erhalten, was es Alverdissen für die Cession von 1722 versprochen und künftig zu geben verbunden sey. Nachdem nun aber, nach Aussterben der Linie zu Bückeburg, Lippe=Detmold sich die Alverdissische Quart zu verschaffen gewußt habe, so habe es nunmehr, so viel die Leistungen aus dem Cessionsvertrag von 1722 betreffe, die Sache und den Werth zugleich, und besitze folglich, so lange es im Besitze der Alverdissischen Quart bleibe, Lipperode ohne allen Rechtsgrund.

Die Rente von 1,500 Rthlrn. habe dem Hause Schaumburg=Lippe=Alverdissen vermöge der Hausverträge gebührt, und sey von Bückeburg durch den Vergleich von 1748 einseitig erlassen worden.

Da dieß aber wegen der Ausgleichung des Lippe=Detmoldischen und Schaumburg=Lippischen Antheils an dem Brackischen Landesanfall geschehen sey, und man demnach annehmen wolle, daß der Ersatz dafür in den Einkünften des Letztern enthalten sey, so falle dieser Anspruch weg, so bald Schaumburg=Lippe die seinem Besitz entzogene Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder zurück erhalte.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es sich von selbst verstehe, daß Nichts von dem, was hier und im Fortgang des Vergleichsgeschäfts geäußert werde, für die gerichtliche Verhandlung von Consequenz seyn könne.

In dem von Schaumburg-Lippe der Vermittelungscommission übergebenen „Promemoria, den Vorschlag einer Basis zu Vergleichsunterhandlungen betreffend“, de dato Bückeburg den 20. März 1827, heißt es:

Lippe-Detmold besitze jetzt von der dem Hause Schaumburg-Lippe gebührenden Hälfte des Brackischen Anfalls:

1) die ganze Alverdissische Quart, bestehend aus:
   a) der Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder,
   b) dem vierten Theil der seit 1709 von dem Brackischen Anfall erhobenen Früchte,
   c) dem vierten Theil der zum Fideicommiß gehörigen Brackischen Mobiliarverlassenschaft.

2) von dem Bückeburgischen Antheil, Alles was ihm, durch den Vergleich von 1748, für den Verzicht auf seine Ansprüche an die Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder erlassen und bewilligt ist, nämlich:
   a) einen Erlaß der zu erstattenden Früchte, im Betrag von ungefähr 400,000 Rthlrn.;
   b) das was Schaumburg-Lippe von der Brackischen Allodialverlassenschaft anzusprechen hatte, und dadurch auch die Hälfte des so genannten Forstischen Fideicommißcapitals nebst Zinsen seit 1709, welches, wenn man diese bloß usque ad alterum tantum berechne, eine Summe von 90,951 Rthlrn. ausmache;
   c) für die dem Hause Alverdissen nach dem Cessionsvertrage von 1722 zu entrichtende Rente, das Amt Lipperode.

3) die zur Peräquation der Lippe-Detmoldischen Hälfte des Brackischen Anfalls erlassene Rente von 1,500 Rthlrn., während doch Lippe-Detmold jetzt auch noch die Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder besitze, also deßhalb von einer Peräquation zu dessen Vortheil nicht die Rede seyn könne.

Dagegen halte sich Schaumburg-Lippe befugt, Alles zu fordern, was demselben rechtskräftig zuerkannt sey, und was Bückeburg wie auch Alverdissen nicht erhalten, oder Detmold dem jetzt regierenden Hause entzogen habe, also:

1) die durch den Vergleich von 1748 dem Hause Detmold der Alverdissischen Quart halber erlassenen und abgetretenen, oben unter 2 a, b und c angeführten Gegenstände;

2) die nach Aussterben der Linie Schaumburg-Lippe-Bückeburg im Jahre 1777 dem Hause Schaumburg-Lippe entzogene Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder, nebst den Nutzungen von jener Zeit an, welche sich wenigstens auf 310,000 Rthlrn. beliefen;

3) den durch den Revers von 1734 zugesagten dritten Theil der jährlichen Einkünfte der Alverdissischen Quart, welcher im geringsten Anschlage 3,000 Rthlr. betragen möge, von 1748 an, weil damals Lippe-Detmold das Aequivalent für die Alverdissische Quart erhalten habe, wozu die Quart selbst noch, 1777, in seine Hände gekommen sey. —

Auf diese Forderungen beider Parteien sey nun aber eine Basis der Vergleichsunterhandlungen nicht wohl zu begründen, und müsse daher ein Mittelweg gesucht werden, welcher sich in der Wiederherstellung des Standes der Sache in Gemäßheit des Vergleichs von 1748 zeigen dürfte.

Es würde demnach:

1) Schaumburg-Lippe die 1789 abgetretene Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder nebst den Nutzungen seit 1777 wieder zu erhalten,

2) Lippe-Detmold dem Hause Schaumburg-Lippe als Erbe von Alverdissen dasjenige, was es 1722 und 1734 versprochen hat, für die Zukunft zu leisten, und

3) demselben den seit 1748 rückständigen dritten Theil der Einkünfte der Alverdissischen Quart, für welche ihm der durch den Vergleich von 1748 erhaltene Ersatz verbleibt, zu entrichten haben.

Dagegen würde

4) Lippe-Detmold nicht nur den übrigen, dem Hause Alverdissen gebührenden, und von jenem, vermöge der Cession von 1722, zurückbehaltenen Antheil an dem Brackischen Anfall, sondern auch

5) das, was ihm durch den Vergleich von 1748 wegen der gedachten Hälfte von Blomberg und Schieder abgetreten und bewilligt ist, behalten.

Eine andere Vergleichsbasis vorzuschlagen, vermöge die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung nicht. Hierdurch werde sich aber

die Vermittelungscommission in den Stand gesetzt sehen, einen Vergleichsvorschlag zu machen, und man werde jenseits mit Vergnügen zu Allem die Hand bieten, was irgend mit Recht und Billigkeit zu vereinigen sey, um zur Herbeiführung eines erwünschten Erfolges beizutragen.

Diese beiden der Vermittelungscommission unterm 3. April 1827 von dem Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Gesandten übergebenen Schriften, hatte derselbe zu gleicher Zeit dem Fürstlich-Lippischen Hofe in Detmold mitgetheilt und sich Höchstdessen Erklärung darüber erbeten.

Durch weitere Note vom 21. Mai desselben Jahrs ersuchte der Freiherr von Leonhardi, in Auftrag der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung, die Vermittelungscommission: der Fürstlich-Lippischen Regierung zu Detmold einen Termin zur Einreichung ihrer Erklärung setzen zu wollen.

Die Vermittelungscommission sah sich hierauf veranlaßt, dem Freiherrn von Leonhardi, als Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Gesandten, durch Note vom 26. Mai zu eröffnen: daß sie sich, weil bis jetzt die Gegenerklärung der Fürstlichen Regierung zu Detmold noch nicht eingetroffen sey, in der Unmöglichkeit befinde, dem ihr von der hohen Bundesversammlung ertheilten Auftrag zu genügen, und sie ihn deßhalb ersuchen zu müssen glaube, dafür Sorge tragen zu wollen, daß jene Erklärung nunmehr um so gewisser binnen sechs Wochen erfolge. Hierbei ward jedoch bemerkt, daß es, bei der gegenwärtigen Lage der Sache, weniger auf erneuerte Rechtsausführung, als darauf ankommen dürfte, in wie fern die Fürstlich-Lippische Regierung in Detmold sich bewogen finden könne, auf die mitgetheilte Vergleichsbasis einzugehen, oder neue Vergleichsvorschläge an Handen zu geben.

Wiederholt ward diese Angelegenheit unterm 30. August von dem Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Gesandten bei der Vermittelungscommission und von dieser unterm 28. September bei der Fürstlich-Lippischen Regierung in Detmold durch deren Gesandtschaft in Anregung gebracht.

Unterm 30. November übergab endlich der Freiherr von Leonhardi eine Note der Fürstlich-Lippischen Regierung in Detmold, d. d. 20. November 1827, als Gegenerklärung auf die im April desselben Jahrs von Fürstlich-Schaumburg-Lippischer Seits gemachten Vergleichsvorschläge.

In dieser Note erklärte die Fürstlich-Lippische Regierung: „sie habe aus der von der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung eingereichten „Beleuchtung ꝛc.“ keine Veranlassung gefunden, über die Richtigkeit ihrer geäußerten Rechtsansichten eine andere Meinung zu gewinnen, und müsse daher fortwährend den Grund der von Fürstlich-Schaumburg-Lippischer Regierung prätentirten, hauptsächlich auf die Brackische Succession in Bezug habenden Ansprüche in Abrede stellen. Insbesondere müsse sie auch hier wiederholen, daß die Frage:

Ob dem Durchlauchtigen Fürsten vom Schaumburg-Lippe, nach dem Testamente des Grafen Simon VI. und den Hausverträgen, aus denen Hochderselbe sein Successionsrecht herleiten wolle, in dem Lippischen Lande mehr denn ein bloßes Patrimonialrecht zustehe?

vor der Einleitung einer Rechtsverhandlung vor einer Austrägalbehörde über jene Ansprüche, als präjudiciell, und jede Einlassung bedingend, nothwendig erst beantwortet und entschieden werden müsse. Die Fürstlich-Lippische Regierung finde sich daher außer Stande, auf diejenigen Vorschläge einzugehen, welche die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung unterm 20. März 1827 gethan.

„Nur durch einen Vergleich, der jede Gelegenheit zu neuen Streitigkeiten entferne, demnach die wechselseitig in Anspruch genommenen Rechte völlig von einander absondere, könne dem entsprochen werden, was die Rücksichten gegen beide so nahe verwandten regierenden Häuser und die, Ruhe und Eintracht gebietenden Pflichten gegen den Deutschen Bund fordern. Zur Abschließung eines solchen Vergleichs seyen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe eben so bereit, als Höchstdieselben jede andere Vereinbarung, welche den Zunder zu neuen Streitigkeiten in sich trage, ablehnen müßten.

„Für jenen Zweck könne nun die Fürstlich-Lippische Regierung der Vermittelungscommission anderweite Vergleichspropositionen in Folgendem vorlegen:

„1) Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten dem Durchlauchtigsten Fürsten von Schaumburg-Lippe die volle Souverainetät im Amte Blomberg ab, entsagen demnach auch

„2) den Ansprüchen auf mehrere Ausflüsse der Landeshoheit im Amte Blomberg, in deren Genuß sich gegenwärtig Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe befinden;

„3) Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe entsagen dagegen allen, Höchstdenselben aus dem Brackischen Successionsfalle etwa competirenden Rechten, so wie überhaupt allen denjenigen Ansprüchen, welche in der bei dem Bundestage angebrachten Klage aufgestellt worden;

„4) Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe verzichten auf alle Höchstdenselben, außer dem Amte Blomberg, in den übrigen Theilen des Lippischen Landes vermeintlich zustehenden Regierungsrechte, insbesondere:

a) auf eine Concurrenz irgend einer Art bei den Landtagen,

b) auf eine Concurrenz bei dem Hofgerichte, Generalconsistorio ꝛc.

„5) Es werden mithin die beiden Fürstenthümer Schaumburg-Lippe (mit Inbegriff des Amtes Blomberg) und Lippe (ohne das Amt Blomberg) als zwei ganz von einander gesonderte und verschiedene Länder betrachtet, von denen das eine in allen seinen Theilen unabhängig von dem andern ist.

„6) Vorbehalten bleiben nur die auf der Verwandtschaft beider hohen Häuser beruhenden Successiosrechte, im Falle des Aussterbens der männlichen Linie des einen derselben;

„7) die Stadt Blomberg mit ihrer Feldmark bleibt, da sie gar nicht mit zu dem Amte Blomberg gehört, auch ferner ein Theil des Fürstenthums Lippe und wird in Rücksicht der Ausübung von Jurisdictions- und sonstigen Befugnissen vom Amte Blomberg völlig geschieden. —

„Die Fürstlich-Lippische Regierung glaube hierdurch genugsam an den Tag zu legen, wie sie auch ihrer Seits eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten aufrichtig wünsche, und sehe den weiter dahin leitenden Schritten der Vermittelungscommission entgegen.“

Von dem Vermittelungsausschuß wurde hierauf, mittelst Note vom 15. December 1827, dem Freiherrn von Leonhardi erwidert:

„Der Ausschuß zweifle zwar nicht, daß der Freiherr von Leonhardi sich werde veranlaßt gesehen haben, von der vorstehenden Note der Fürstlich-Lippischen Regierung vom 20. Nov. der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung Kenntniß zu geben, und daß derselbe demnächst in dem Falle seyn werde, die ferneren Entschließungen Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Schaum-

burg-Lippe hierüber mittheilen zu können; der Ausschuß könne jedoch nicht umhin, hierum noch ausdrücklich zu ersuchen und damit die Bemerkung zu verbinden, daß die von der Fürstlich-Lippischen Regierung in Vorschlag gebrachte Vergleichsbasis ihm vorzugsweise geeignet scheine, den gegenwärtigen Streit auf ewige Zeiten zu schlichten, und zwischen beiden Fürstlichen Häusern ein Verhältniß herzustellen, das eben so sehr den beiderseitigen Interessen als den allgemeinen Beziehungen des Deutschen Bundes entsprechen dürfte. Der Ausschuß sey jedoch weit entfernt, sich über das Maß der von dem Fürstlichen Hause Lippe angebotenen Opfer auszusprechen, jedenfalls aber halte er sich zu der Hoffnung berechtigt, daß es Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Schaumburg-Lippe gefällig seyn möge, die Vergleichsunterhandlungen auf diese Basis fortzusetzen. Sollte sich hiernach die Möglichkeit einer wechselseitigen Verständigung mit Wahrscheinlichkeit annehmen lassen, so würde der Ausschuß sich jene weitern Vorschläge zu machen vorbehalten, welche zu einer definitiven Ausgleichung dieser Angelegenheit führen könnten".

Die von dem Vermittelungsausschuß gewünschte Mittheilung der weitern Entschließungen Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Schaumburg-Lippe auf die Fürstlich-Lippischer Seits gemachten Vergleichspropositionen, erfolgte in einer Note der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung, d. d. Bückeburg den 22. Mai 1828, welche von dem Freiherrn von Leonhardi, mit Begleitungsnote vom 6. Juni 1828, dem Vermittelungsausschuß übergeben wurde, und in welcher die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung sich folgendermaßen äußert:

"Wenn man gleich nicht abzusehen vermöge, wie die Entscheidung der Frage: ob dem Durchlauchtigen Fürsten zu Schaumburg-Lippe, nach dem Testamente Simons VI. und den Hausverträgen in dem Lippischen Lande, mehr denn ein Patrimonialrecht zustehe? als präjudiciell in der Brackischen Erbschaftsstreitigkeit rechtlich sollte begründet werden können; so wolle man doch, zur Vermeidung aller Weiterungen und in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Ausschusses, die Vergleichsverhandlungen auf die von der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung in Vorschlag gebrachte Vergleichsbasis fortsetzen, so wenig die dabei gemachten Propositionen den gerechten Erwartungen der Schaumburg-Lippischen Regierung entsprächen.

„Das Wesentliche der Vergleichsbasis sey in folgenden Sätzen der Lippischen Note enthalten:

1) Es werden die beiden Fürstenthümer Schaumburg-Lippe (mit dem Amte Blomberg) und Lippe (ohne dasselbe) als zwei von einander ganz gesonderte, verschiedene Länder betrachtet, von denen das eine in allen seinen Theilen völlig unabhängig von dem andern ist.

„Hiermit könne man sich einverstanden erklären, nicht aber eine Abtretung der vollen Souverainetät in dem Amte Blomberg von dem hohen Gegentheil annehmen, weil man das nicht abtreten könne, was man nicht habe. Daher erscheine der erste Satz der Note der Lippischen Regierung als überflüssig; angemessener dagegen sey der zweite Satz derselben:

2) Vorbehalten bleiben nur die auf der Verwandtschaft beider hohen Häuser beruhenden Successionsrechte, in dem Falle des Aussterbens der männlichen Linie des einen derselben.

Dieser Vorbehalt werde unbedenklich zugestanden.

3) Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe entsagen allen, Höchstdenselben aus dem Brackischen Successionsfalle etwa competirenden Rechten, so wie überhaupt allen denjenigen Ansprüchen, welche in der bei dem Bundestage angebrachten Klage aufgestellt werden.

4) Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe verzichten auf alle Höchstdenselben, außer dem Amte Blomberg, in den übrigen Theilen des Lippischen Landes vermeintlich zustehenden Regierungsrechte.

„Diese nicht vermeintlichen, sondern in der Hausverfassung gegründeten, fortwährend aufrecht erhaltenen Rechte ständen allein mit den Ansprüchen in Beziehung, denen man Lippischer Seits entsagen wolle, — Rechte gegen Ansprüche aber trügen schon in sich selbst ein Uebergewicht, welches nur durch die Unerheblichkeit der letztern gesteigert werden könne.

„Man sey jedoch Schaumburg-Lippischer Seits geneigt, nicht nur gegen die jenseitigen Ansprüche die diesseitigen Rechte aufzugeben, sondern auch von den aus dem Brackischen Successionsfalle competirenden Forderungen Einiges nachzulassen; dieses aber nur unter der Voraussetzung, daß der Lippische Vorbehalt wegen der Feldmark der Stadt Blomberg, welche in dem Amte Blomberg belegen ist, gänzlich hinwegfalle. Dagegen könne man sich auf

keine Weise bewogen sehen, in den verlangten Verzicht auf alle aus dem Brackischen Successionsfalle Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu Schaumburg-Lippe zustehenden Rechte und deßhalb aufgestellten Forderungen einzuwilligen. In Beziehung auf die Brackische Erbschaftsstreitigkeit müsse man daher im Wesentlichen bei dem diesseitigen Vorschlag einer Vergleichsbasis (in dem Promemoria vom 20. März 1827) stehen bleiben, und nur in Beziehung auf den jenseitigen Vorschlag, sey man zur Beförderung einer gütlichen Uebereinkunft erbötig, die Entsagung der jenseitigen Ansprüche auf mehrere Ausflüsse der Landeshoheit im Amte Blomberg nicht nur mit dem Verzichte der diesseitigen Rechte in den übrigen Theilen des Lippischen Landes zu erwidern, sondern auch die in der diesseitigen Vergleichsbasis sub 3. et 5. berührten Rückstände der Terz der Alverdisser Quart seit 1748 und ferner wegen dieser Terz competirenden jährlichen Geldleistungen zu erlassen. Jener Verzicht werde sich jedoch nicht auf das von Lippe-Detmold zurückzugebende Amt Schieder erstrecken, dieses würde vielmehr in dasselbe Verhältniß wie das Amt Blomberg zu setzen seyn.

„Die Schaumburg-Lippische Vergleichsbasis vom 20. März 1827 sey bereits nach der äußersten Billigkeit dergestalt beschränkt, daß man nach dem nun noch ferner angebotenen Nachlasse noch weiter zu gehen nicht vermöge."

Auf diese Note sah sich der Vermittelungsausschuß veranlaßt, dem Freiherrn von Leonhardi, als Schaumburg-Lippischen Bundestagsgesandten unterm 7. August 1828 zu erwidern:

„Daß der Ausschuß, nach genauer Prüfung der gemachten Mittheilung, zu der Ueberzeugung gelangt sey, daß die Gegenvorschläge des Fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe dem Endzweck nicht entsprechen dürften, den der Ausschuß sich in seiner Note vom 15. December 1827 zu bezeichnen erlaubte. Er sey vielmehr des Dafürhaltens, daß sich von keinen Vergleichsverhandlungen irgend ein Resultat versprechen ließe, bei denen nicht von den früheren zwischen den hohen Betheiligten streitigen Verhältnissen völlig Umgang genommen werde. Insbesondere scheine ihm, daß jede Rückbeziehung auf den Stadthager Vergleich von 1748 nur zu neuen Verwickelungen Anlaß geben könnte.

„Nachdem das Interesse und der Wunsch der beiden hohen Betheiligten sich darin begegnet habe:

die vorliegende weitaussehende Streitsache ein- für allemal zu Ende zu bringen und zu dem Behuf sich Opfer gefallen zu lassen;

so glaube der Ausschuß, daß kein Vergleichsvorschlag annehmbar gefunden werden könnte, durch den die wechselseitigen Verhältnisse beider hohen Fürstlichen Häuser nicht auf die von der Fürstlich-Lippischen Regierung bezeichnete Weise auf ewige Zeiten geordnet würden. Demnach halte sich der Ausschuß für verpflichtet, die hohe Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung zu ersuchen, ihm statt der Vorschläge vom 22. Mai 1828, deren conciliatorische Tendenz er übrigens dankbar anerkenne, solche zukommen zu lassen, die auf gewisse, ihrem Umfange nach genau zu bestimmende Objecte gerichtet seyen, damit sodann ein Versuch gemacht werden könne, in wie fern eine Vereinigung über das Maß der beiderseits zu bringenden Opfer möglich sey.

„Hiermit verbinde der Ausschuß den angelegentlichen Wunsch, daß die hohe Fürstliche Regierung ihre Forderungen so sehr beschränken möge, als Sie es mit dem jenseitigen Landesinteresse nur immer für vereinbar halte."

Diese von dem Vermittelungsausschuß gewünschten neuen Vergleichsvorschläge, wurden demselben nunmehr mittelst Note des Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Bundestagsgesandten vom 16. Sept. 1828 in Folgendem vorgelegt:

„1) Lippe-Detmold giebt an Schaumburg-Lippe die Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder, wie solche am 1. October 1789 in den Besitz des Hauses Lippe-Detmold übergeben ist, zurück.

„2) Lippe-Detmold verpflichtet sich, an Schaumburg-Lippe die Summe von 300,000 Reichsthalern zu entrichten.

„3) Lippe-Detmold erkennt die volle Souverainetät des Fürsten von Schaumburg-Lippe über die Aemter Blomberg und Schieder, die Feldmark der Stadt Blomberg mit eingeschlossen, an.

„4) Der Fürst von Schaumburg-Lippe entsagt dagegen allen Ihm aus dem Brackischen Successionsfalle zustehenden übrigen Rechten und weitern Forderungen, wie solche in der bei dem Bundestage angebrachten Klage aufgestellt sind.

„Seine Durchlaucht verzichten ferner:

„5) auf alle Ihnen, außer den Aemtern Blomberg und Schie-

der, in den übrigen Theilen des Lippischen Landes zustehenden Regierungsrechte jeder Art.

„6) Es werden mithin die beiden Fürstenthümer Schaumburg-Lippe (mit Einbegriff der Aemter Blomberg und Schieder) und Lippe-Detmold (ohne diese Aemter) als zwei von einander ganz gesonderte und verschiedene Länder betrachtet, von denen das eine in allen seinen Theilen völlig unabhängig von dem andern ist.

„7) Vorbehalten bleiben nur die auf der Verwandtschaft beider hohen Häuser beruhenden Successionsrechte, in dem Falle des Aussterbens der männlichen Linie des einen derselben.“

Der Vermittlungsausschuß eröffnete hierauf dem Freiherrn von Leonhardi unterm 21. September 1828, „daß er nunmehr von der Möglichkeit überzeugt sey, auf der von den beiden hohen Betheiligten angenommenen Basis die Vergleichsverhandlungen mit Hoffnung des Erfolges fortzusetzen. Wenn nun gleich die beiden Regierungen in den hierbei zu beobachtenden Hauptgrundsätzen sich begegneten, so bestehe dennoch rücksichtlich der zu bringenden Opfer eine solche Differenz, die eine genaue Erörterung der einschlagenden Verhältnisse und der eigentlichen Interessen der beiden hohen Häuser nothwendig machen dürfte; eine solche Erörterung könne aber nicht füglich durch schriftlichen Notenwechsel statt finden. Dagegen glaube der Ausschuß, daß ein persönlicher Zusammentritt mit den Commissarien der beiden hohen Betheiligten am ehesten dazu dienen werde, um über die dermalige Lage der Sache und über die Möglichkeit einer gütlichen Verständigung ins Klare zu kommen; der Ausschuß erlaube sich daher den Vorschlag, daß es den beiden hohen Fürstlichen Regierungen gefällig seyn möge, zu Anfang des künftigen Jahres, gegen die Zeit der Wiedereröffnung der Bundestagssitzungen, Commissarien mit den nöthigen Vollmachten hierher abzuordnen, und einen Zusammentritt mit dem Ausschusse zu veranstalten.“

Unterm 7. Januar 1829 kündigte Freiherr von Leonhardi dem Vermittlungsausschuß an, daß Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, um den Wünschen des Ausschusses zu entsprechen, einen Bevollmächtigten nach Frankfurt abordnen werde.

Da der Ausschuß inzwischen auch von der gleichen Bereitwilligkeit Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe unterrichtet worden war, so ersuchte derselbe den Freiherrn

von Leonhardi, mittelst Note vom 30. Januar 1829, nunmehr die Einleitung treffen zu wollen, daß die von den beiden hohen Fürstlichen Regierungen zu ernennenden Bevollmächtigten sich bis zum 2. März laufenden Jahrs in Frankfurt einfinden möchten; zugleich bemerkte der Ausschuß, wie wünschenswerth es wäre, wenn dieselben mit solchen Vollmachten und Instructionen versehen würden, durch welche sie in den Stand gesetzt wären, erforderlichen Falls die äußerste Grenze der Nachgiebigkeit zu bezeichnen, auf welche von der einen und der andern Seite gerechnet werden könnte, indem es nur unter dieser Voraussetzung möglich seyn werde, die Vergleichsverhandlungen zu einem baldigen und hoffentlich ersprießlichen Resultate zu führen.

Dieser beabsichtigte Zusammentritt der Bevollmächtigten der beiden Fürstlichen Häuser mit dem Vermitetlungsausschusse konnte jedoch zu dem bestimmten Zeitpuncte nicht statt finden, indem von Seiten dieser Herren Bevollmächtigten Hindernisse eingetreten waren, die deren Abreise hierher verzögerten, und der Ausschuß sah sich daher veranlaßt, nachdem er von der Beseitigung jener Hindernisse Kenntniß erlangt hatte, mittelst Note vom 18. April l. J. den Bundestagsgesandten der beiden Fürstlichen Häuser, Freiherrn von Leonhardi, zu ersuchen, die mehrgenannten Herren Bevollmächtigten einzuladen, sich bis zum 15. Mai l. J. dahier einzufinden, zu welcher Zeit denn auch, als Bevollmächtigter Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Lippe-Detmold, der Fürstliche Canzleidirector, Herr Ballhorn-Rosen, und als Bevollmächtigter Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Schaumburg-Lippe der Fürstliche Regierungsrath, Herr Langerfeld dahier eintrafen. —

Nach vorher genommener mündlichen Rücksprache von Seiten des Ausschusses mit den beiden Herren Bevollmächtigten, erließ der Fürstlich-Schaumburg-Lippische Bevollmächtigte unterm 22. Mai l. J. eine Note an den Ausschuß, worin derselbe erklärte: „ermächtigt zu seyn, den beabsichtigten Vergleich zwischen den beiden Fürstlich-Lippischen Häusern auf die Grundlagen folgender Puncte abzuschließen:

A) Wegen Ansprüche des Fürsten von Schaumburg-Lippe aus der Lippe-Brackischen Succession:

„1) Zurückgabe des Amtes Schieder, so, wie dessen Besitz dem Fürstlichen Hause Lippe-Detmold im Jahre 1789 eingeräumt worden sey;

„2) Auszahlung einer Summe von 300,000 Rthlrn. für die übrigen, früherhin bereits angegebenen Ansprüche und liquidirten Forderungen aus dieser Erbschaft.

„B) Wegen der streitigen Souverainetätsrechte:

Völlige Absonderung und Trennung der Antheile beider hohen Häuser an dem Fürstenthum Lippe, — Schaumburg-Lippischer Seits in den Aemtern Blomberg und Schieder, — Lippe-Detmoldischer Seits in dem übrigen Theil des Fürstenthums bestehend — in Rücksicht aller Souverainetäts- oder Landesherrlicher Rechte, Ansprüche und Nutzungen. —

„Das Fürstenthum Lippe, ohne die Aemter Blomberg und Schieder, und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, diese Aemter mit eingeschlossen, machen zwei besondere, von einander völlig unabhängige Deutsche Bundesstaaten aus, in deren Umfang, so wie er durch die Localgrenzen bestimmt ist, dem Landesherrn des andern Fürstenthums Souverainetätsrechte keiner Art zustehen sollen.

„Beide Landesherren verzichten wechselseitig auf alle dergleichen im Begriffe der Souverainetät Deutscher Bundesfürsten liegenden Rechte und Ansprüche, sie mögen bis jetzt dem Einen oder dem Andern wirklich zugestanden haben oder nicht, streitig und bestritten, oder unstreitig und unbestritten, wirklich ausgeübt, oder nur in Anspruch genommen seyn, ohne alle Ausnahme.

„Die oberlehnherrlichen und Jurisdictions-Rechte, da sie nicht nothwendig auf der Souverainetät beruhen, werden in diesem wechselseitigen Verzicht mit eingeschlossen.

„Die Stadt Blomberg, obgleich sie im Amte Blomberg gelegen ist, bleibt der Landeshoheit des Fürsten zu Lippe-Detmold, deren Feldmark der Landeshoheit des Fürsten von Schaumburg-Lippe, unterworfen.“

Der Fürstlich-Schaumburg-Lippische Bevollmächtigte fügt noch hinzu, daß er glaube, diese Principien seyen umfassend genug, um alle vorhandenen Differenzien daraus zu entscheiden und der Entstehung neuer vorzubeugen. —

Diese Note wurde dem Fürstlich-Lippischen Bevollmächtigten mitgetheilt, worauf derselbe durch Note vom 24. Mai l. J.

Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Herrn Commissär geschehenen Privatmittheilungen, eine längere Dauer seines hiesigen Aufenthalts zur Fortsetzung der hiesigen Vergleichsunterhandlungen für unzweckmäßig halten müsse; daß er jedoch der Hoffnung lebe, daß auf die von dem Vermittelungsausschusse in dessen Vergleichsvorschlage niedergelegten Principien, eine Annäherung der beiden Fürstlichen Häuser, vor einer bestimmten Einleitung des Austrägalverfahrens, noch möglich sey. —

Der Fürstlich-Schaumburg-Lippische Bevollmächtigte erwiderte gleichfalls auf die Vergleichsvorschläge des Ausschusses unterm 28. Mai l. J., daß seine Instruction ihm nicht erlaube, auf dieselben einzugehen, indem er auf eine Abfindung nur an Geld — als worauf sich die Proposition des Ausschusses bei einem Tausch des Amtes Schieder gegen das Amt Blomberg doch nur beschränken würde — sich einzulassen nicht ermächtigt sey. Da er ferner sich außer Stand befinde, Vergleichspropositionen zu machen, in denen die Rückgabe des Amtes Schieder nicht als Basis bedungen wäre, ein Tausch desselben mit dem Amte Blomberg aber diese Basis nicht erfüllen würde; so bleibe ihm nur noch übrig, den Vermittelungsausschuß zu ersuchen, der Bundesversammlung Vortrag über das Mißglücken der Vergleichsunterhandlungen zu erstatten, und dadurch das bundesverfassungsmäßige Austrägalverfahren einzuleiten.

Diese Erklärungen der beiden Herren Bevollmächtigten theilte nunmehr der Ausschuß denselben durch Noten vom 29. Mai l. J. wechselseitig mit, und verband damit die Bemerkung, daß er bei den obwaltenden Verhältnissen eine Verlängerung des Aufenthalts der Herren Commissarien dahier gleichfalls nicht für nothwendig erachte; zugleich ersuchte er den Fürstlich-Lippischen Herrn Bevollmächtigten, seine noch vorbehaltene Antwort auch auf den Inhalt der Note des Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Herrn Bevollmächtigten vom 28. desselben Monats zu erstrecken.

Diese Antwort des Fürstlich-Lippischen Canzleidirectors, Herrn Ballhorn-Rosen, erfolgte mittelst Note d. d. Detmold den 17. Juni l. J., dahin, daß die Hoffnung einer Annäherung der beiden Hochfürstlichen Häuser noch vor der Einleitung des Austrägalverfahrens durch die Erklärung des Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Commissärs vom 28. Mai l. J. zerstört worden sey. Indessen sey das Streitverhältniß in Beziehung auf die Landes-

hoheit im Amte Blomberg und im Allgemeinen auf die Relation, in welcher Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, als Lippischer erbherrlicher Agnat, zu Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, als Chef der regierenden Linie, verfassungs- und hausgesetzmäßig stehe, jetzt der Art, daß ein längerer Aufschub der Festsetzung derselben nach den vorhandenen klaren Rechtsnormen mit der Würde und den wichtigsten Interessen der Lippischen Regierung unverträglich sey. — Die Fürstlich-Lippische Regierung habe bereits im Jahre 1819 durch ihre Eingaben, sowohl bei der hohen Bundesversammlung, als bei der Vermittelungscommission, darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage:

> „Ob dem Durchlauchtigsten Fürsten von Schaumburg-Lippe zu Bückeburg im Lippischen etwas mehr, denn einige Seinem Hause in modum apanagii zugetheilte und durch ihren Zweck genau bestimmte Patrimonialrechte zustehe?"

bei Beurtheilung der Entscheidung der obschwebenden Differenzien durchaus präjudiciell sey, indem die Beantwortung dieser Frage zugleich nachweisen werde, daß die von der Regierung zu Bückeburg angeregten Privatansprüche aus der Brackischen Succession sich nicht zu einer austrägalgerichtlichen Entscheidung eigneten, vielmehr vor den ordentlichen competenten Gerichten ihre Entledigung finden müßten.

Nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte dieser Präjudicialentscheidung, für den Fall der Fehlschlagung des Vermittelungsversuchs, habe man Lippischer Seits die Hand dazu geboten, daß gleichzeitig mit den die Landeshoheit im Amte Blomberg und sonstige öffentliche Rechte im Fürstenthum Lippe betreffende Irrungen, auch privatrechtliche Ansprüche des Erbherrlichen Hauses, an das regierende Fürstliche Haus zum Gegenstand eines Vergleichsversuchs gemacht würden.

Der Fall jenes Vorbehalts trete nunmehr ein, und der Ausschuß werde demnach ersucht:

> bei der Bundesversammlung vor allen Dingen die Erledigung obiger, die Landeshoheit im Amte Blomberg und überhaupt die öffentlich-rechtliche Stellung der beiden streitenden Hochfürstlichen Häuser, in Beziehung

auf das Lippische Land, betreffenden Fragen auf bundesverfassungsmäßigem Wege zu befördern.

Dieser Antrag rechtfertige sich zum Ueberfluß noch durch einen im Jahre 1812 zwischen beiden Fürstlichen Häusern abgeschlossenen Vertrag, durch welchen festgesetzt sey: „daß die Streitigkeit wegen der Souverainetät über das Amt Blomberg compromissorisch entschieden, und erst nach Beendigung des Compromisses über die Souverainetät eine Uebereinkunft wegen schiedsrichterlicher Entscheidung über etwaige weitere gegenseitige Ansprüche geschlossen werden solle“. — Habe die Regierung zu Bückeburg selbst hierdurch die Präcedenz der Entscheidung über die Hoheitsfrage anerkannt, so könne kein Bedenken darüber obwalten, daß ein Verfahren über die Ansprüche aus der Lippe-Brackischen Succession erst nach jener Hauptentscheidung statt finden dürfe.

Von Seiten der Schaumburg-Lippischen Regierung zu Bückeburg wurde der Ausschuß durch eine Note vom 29. Juli l. J. wiederholt um Beschleunigung dieser Angelegenheit angegangen und ersucht, falls nicht erst noch eine Erklärung von Lippe-Detmold erwartet würde, bei der hohen Bundesversammlung Anzeige vom Mißlingen der Vergleichsverhandlungen zu machen und dadurch das Austrägalverfahren einzuleiten.

1829. So war der Stand dieser Streitsache, als i. J. 1829, Sess. XXV. §. 160. S. 681. u. flgd. der Referent der Vermittelungscommission diesen Vortrag erstattete und folgendes Gutachten S. 683. abgab:

Die so eben verlesene ausführliche Darstellung des zwischen den beiden Fürstlichen Häusern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe bestehenden Streites und der hierüber von dem Vermittlungsausschusse gepflogenen Verhandlungen dürfte die Ueberzeugung begründen, daß von der Fortsetzung des Versuchs zur Güte durchaus kein Erfolg mehr zu erwarten, und daß deßhalb die Sache auf den Punkt gediehen sey, wo vorschriftmäßig weitere bundesgesetzliche Einleitung zur gerichtlichen Erledigung des ganzen Streitverhältnisses Platz zu greifen hat. Der Ausschuß würde demnach sein Gutachten und seinen Antrag auch hierauf zu beschränken haben, wenn nicht von Fürstlich-Lippischer Seite

eine Behauptung aufgestellt worden wäre, die nicht völlig umgangen werden kann.

Seine Durchlaucht der Fürst von Lippe-Detmold sind nämlich der Ansicht, daß eine Präjudicialfrage vorhanden sey, die entschieden werden müsse, bevor von austrägalgerichtlicher Entscheidung der übrigen zur Sprache gebrachten Punkte die Rede seyn könne. Diese Präjudicialfrage finden Sie darin, daß das Fürstlich-Lippische Haus, das von jeher als das regierende bezeichnet worden, der einzige und wahre Souverain in allen Fürstlich-Lippischen Besitzungen sey, und daß daher dem Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Hause in dem Fürstenthume Lippe keine andere als in modum apanagii zugetheilte Patrimonialrechte zustehen könnten. Dieser Satz gelte nicht nur von den dermaligen Schaumburg-Lippischen Besitzungen in dem Fürstenthum Lippe (das Amt Blomberg), sondern würde eben sowohl auch auf alle sonstigen Besitzungen angewendet werden müssen, welche dem Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Hause aus dem Brackischen Erbschaftsanfall zustehen möchten. — Hieraus folge, daß Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe in der vorliegenden Sache vor den ordentlichen Lippischen Landesgerichten werde Recht zu nehmen haben, es wäre denn, daß die vorhin bezeichnete und von jenseits selbst als solche anerkannte Präjudicialfrage über die öffentlich-rechtliche Stellung des Fürstenthums Lippe, gegen Seine Durchlaucht den Fürsten von Lippe-Detmold entschieden würde.

Von Schaumburg-Lippischer Seite wird die Existenz solcher Souverainetätsrechte des Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Hauses in dem Amte Blomberg in Abrede gestellt, und behauptet, daß Schaumburg-Lippe dieses Amt unter dem Schutze desselben öffentlichen Rechts besitze, das Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Lippe in dem übrigen Fürstenthume zustehe; daß diese Prätensionen nebstdem Nichts mit dem gegenwärtigen Rechtsstreite gemein hätten, wiewohl beide auf dem durch den Artikel XI. der Bundesacte vorgezeichneten Wege zu erledigen seyn würden.

Was nun die Hoheitsverhältnisse des Fürstenthums Lippe, insbesondere in dem Amte Blomberg, betrifft, so glaubt der Ausschuß hierauf nicht näher eingehen zu dürfen.

Nachdem die Bundesversammlung in der XIX. dießjährigen Sitzung §. 125. S. 843. für diesen Gegenstand einen eigenen Ausschuß 1820.

ernannt hat, und von diesem bereits ein ausführlicher Vortrag hierüber erstattet worden ist (XXIV. Sitz. §. 149. S. 631.), so wird die Commission sich hierauf lediglich beziehen können.

Dennoch kann nicht unbemerkt bleiben, daß der Souverainetätsstreit zwischen den beiden Fürstlich-Lippischen Häusern bei der Brackischen Erbschaftsangelegenheit jederzeit mit zur Sprache gebracht worden ist, und daß der Vermittlungsausschuß namentlich versucht hat, seine gütlichen Vorschläge auch hierauf auszudehnen, indem nicht zu verkennen ist, daß eine definitive Auseinandersetzung zwischen den beiden hohen streitenden Theilen nicht zu erzielen war, ohne gleichzeitig auf die völlige Trennung und Sonderung der beiderseitigen Besitzungen in staatsrechtlicher Beziehung Bedacht zu nehmen. — Ob und in wie fern aber der gedachte Souverainetätsstreit präjudiciell für den Erbschaftsstreit ist, hierüber konnte und wollte der Ausschuß sich kein Urtheil erlauben, und auch gegenwärtig sieht er keine Veranlassung, um von dieser Linie abzuweichen. — Der Ausschuß muß es sich zwar als möglich denken, daß die Frage von der Souverainetät in dem gesammten Fürstenthume Lippe von Einfluß auf die Entscheidung der Brackischen Erbschaftsangelegenheit, oder daß sie sogar präjudiciell für diese sey; in wie fern dieß aber der Fall sey, hierüber würde die hohe Bundesversammlung, die keinerlei richterliche Qualität besitzt, sich dennoch niemals auszusprechen vermögen.

Um sein Recht auszuführen, beruft sich Lippe-Detmold auf dieselben altväterlichen Testamente, Hausgesetze und Hausverträge, welche auch bei der Brackischen Erbschaftssache angezogen werden, und die Auslegung und Anwendung dieser Festsetzungen würde daher jedenfalls nur von dem Austrägalgerichte ausgehen können. In so fern wird es auch Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Lippe-Detmold überlassen werden müssen, die Einrede des nicht begründeten Forums vor dem nunmehr zu bestellenden Austrägalgerichte geltend zu machen.

Was nun die Einleitung des Austrägalverfahrens selbst betrifft, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß diese nach Anleitung des Artikels XI. der Bundesacte und nach Artikel XXI. der W. Schl. A. zu erfolgen habe. Eben so wenig zweifelhaft ist es, wer die Rolle des Klägers, und wer die Rolle

des Beklagten zu übernehmen hat, ohne daß es deßhalb einer weitern Ausführung bedürfen wird.

Dem gemäß richtet der Ausschuß auch seinen

Antrag

darauf: — wie auch ebendas. S. 684. zum Beschluß erhoben ward —

„1) Da eine gütliche Ausgleichung des zwischen den beiden Fürstlichen Häusern von Lippe und von Schaumburg-Lippe über die im Jahre 1709 eröffnete Brackische Erbschaft bestehenden Streites nicht mehr zu erwarten ist, so wird das Geschäft der Vermittlungscommission für beendigt angesehen, und

„2) die Fürstliche Regierung zu Lippe-Detmold, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817, als beklagter Theil aufgefordert, binnen einer Frist von vier Wochen drei unbetheiligte Bundesglieder zu ernennen, aus welchen

„3) die Fürstliche Regierung zu Schaumburg-Lippe binnen gleicher Frist ein Bundesglied auszuwählen und der Bundesversammlung hiervon die Anzeige zu machen hat, worauf

„4) wegen fernerer Einleitung des Austrägalverfahrens das Erforderliche verfügt werden soll.“

In Beziehung auf diesen Beschluß gab der Gesandte der 16ten Stimme i. J. 1830, Sess. I. §. 14. S. 12. für Schaumburg-Lippe die Erklärung, daß man diesseits diesen Beschluß um deßwillen noch nicht habe befolgen können, weil von Seiten der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung noch zur Zeit gedachtem Beschlusse keine Folge geleistet worden, weßhalb die Fürstlich-Lippe-Schaumburgische Regierung hohe B. V. ersuche, die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung zur Befolgung dieses Beschlusses binnen kurzer Frist anzuhalten. 1830.

Derselbe Gesandte gab ebendas. für die Fürstlich-Lippische Regierung eine Gegenerklärung ab, worin dieselbe ausspricht, daß sie dem erwähnten Beschlusse die schuldige Folge geleistet

1830. haben würde, wenn nicht gleichzeitig die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung eine besondere Beschwerde über zwei unbedeutende, in die Hoheitsfrage einschlagende Nebenpunkte einer hohen Deutschen B. V. vorgetragen und dadurch diesseits die Besorgniß veranlaßt hätte, daß der Streit wegen der Hoheit über das Amt Blomberg als getrennt von dem Brackischen Successionsstreite betrachtet werden möge. Da nun ein sowohl durch Privat- als Bundes-Rücksichten gebotenes Interesse vorhanden sey, daß diese Besorgniß vor Einleitung des Austrägalverfahrens gehoben werden möchte, so erlaube man sich diesseits die Bitte, die ihr obliegende Benennung dreier unbetheiligten Bundesfürsten, Behuf der Auswahl eines Austrägalgerichts, bis dahin zu befristen, daß von einer hohen B. V. die Connexität des Streites wegen der Hoheit über das Amt Blomberg mit dem wegen der Brackischen Succession und die gleichzeitige Verweisung beider Gegenstände an ein Austrägalgericht ausgesprochen werde.

Beide Erklärungen wurden der Vermittelungs-Commission zugestellt, nachdem sich der Gesandte für die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung das Protokoll offen behalten und für dieselbe, Sess. X. §. 81. S. 224. erklärt hatte, daß sie sich auf das Gutachten der Vermittelungs-Commission im §. 160. des Prot. der XXV. vorjährigen Sitzung und den darnach gefaßten Bundesbeschluß lediglich beziehe und damit die Bitte verbinde, daß der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung eine möglichst kurze Frist bestimmt werde, um der an sie ergangenen Aufforderung zu genügen. — Dies wurde gleichfalls der Vermittelungs-Commission übergeben.

Ueber diese sämmtlichen Erklärungen erstattete der Grßhzgl. Badische Gesandte, als Referent der erwählten Vermittelungs-Commission, Sess. XII. §. 92. S. 318. Vortrag, worauf, nachdem 1830. er in dem Gutachten die Erledigung der zwei Anstand gebenden Punkte durch den, Sess. XII. S. 318. gefaßten Beschluß dargethan hatte, auf Commissions-Antrag beschlossen wurde S. 319:

„Daß die Fürstlichen Regierungen zu Lippe und zu Schaumburg-Lippe aufgefordert werden, dem in der Sess. XXV. vom 27. August 1829, §. 160. gefaßten Beschlusse binnen einer ferneren Frist von vier Wochen zu entsprechen.“

Dieß geschah von Fürstlich-Lippischer Seite, Sess. XV. §. 113. S. 498. wo der Gesandte sich angewiesen erklärte, dem

hohen Gegentheile die Oberapp.Gerichte von Preussen, Würtem= 1830.
berg und Baden zur Auswahl in Vorschlag zu bringen.

Die B.V. ersuchte hierauf den Gesandten der 16ten Stimme für Schaumburg=Lippe, binnen der gesetzten Frist von vier Wochen die weitere Erklärung über die Einigung eines Oberapp.Gerichts als Austrägalgerichtshofes bei hoher B. V. anzuzeigen.

Demgemäß wurde auch, Sess. XXI. §. 168. S. 638. insofern entsprochen, als der Gesandte der 16ten Stimme erklärte, daß man Fürstlich=Schaumburg=Lippischer Seits den Grßhzgl. Badischen Hof erwählt habe, jedoch mit dem Bemerken, daß derselbe als Austräge die Entscheidung nur in der Lippe=Brackischen Successionsstreitigkeit abzugeben habe, indem die Fürstlich=Schaumburg=Lippische Regierung vermeine, daß eine Vermischung dieser von ihr klagbar gemachten Streitsache, mit der von Seiten Lippe=Detmold klagbar gemachten Hoheitssache, wie der hohe Gegentheil sie intendire, weder nach der Bundesverfassung verlangt werden könne, noch auch durch den Inhalt des Beschlusses vom 27. Mai gerechtfertigt werde.

Auf motivirten Präsidialantrag, Prot. 1830, S. 636. wurde jedoch hierauf ein Beschluß zur Beauftragung des erwählten Austrägalgerichtshofes gefaßt, den wir bei der Bearbeitung über die Hoheitsrechte des Amts Blomberg anführen werden.

Wir gehen jetzt (vergl. S. 383.) über zu der Streitigkeit

B) im Betreff der Hoheitsrechte über das Amt Blomberg. Der Gesandte der 16ten Stimme übergab i. J. 1829, 1829.
Sess. XIX. §. 125. S. 843. für Schaumburg=Lippe eine ausführliche Darstellung wegen zweier Vorfälle, wodurch die Rechte des Fürsten von Schaumburg=Lippe empfindlich gekränkt würden und bittet:

Bundesverfassungsmäßige Maßregeln eintreten zu lassen, damit wegen der vorgefallenen Besitzstörungen und Eingriffe in die theuersten Rechte des Durchlauchtigsten Fürsten diesem Genugthuung zu Theil und ähnliche für die Zukunft vorgebeugt werden möge.

Diese Beschwerde sey nicht früher angebracht worden, weil die wohlmeinende Intention der Vermittelungs=Commission über die Lippe=Brackische Erbfolge, auch sich über die Souverainetätsfrage verbreitet und somit die Hoffnung eines gütlichen Ausgangs

1829. vorhanden gewesen wäre, die sich aber jetzt leider zerschlagen habe.

Nachdem der Gesandte der 16ten Stimme sich für Lippe das Protokoll offen behalten, wurde auf Präsidialantrag eine Commission erwählt, und S. 545. beschlossen:

"Daß die Gesandten von K. Sachsen, *) Grßhzgth. Hessen und den Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen Häusern ersucht werden, Vortrag und Gutachten über diese Sache zu erstatten."

Da der Grßhzgl. und Hrzgl. Sächsische Gesandte diesem Beschlusse Namens der Commission, Sess. XXIV. §. 149. S. 631. entsprach und dabei einen Auszug aus der Darstellung gab, so glauben wir gleichfalls, denselben, wie wir bei der Brackischen Streitsache gethan, hier abdrucken lassen zu müssen:

"Die Commission glaubt zuvörderst dem Andenken hoher Bundesversammlung zurückrufen zu müssen: daß die **Stadt Blomberg** sich unter unstreitiger Landeshoheit von Lippe-Detmold befinde, hingegen die Landeshoheit über das **Oberamt Blomberg** zwischen den beiden Fürstlich-Lippischen Häusern streitig sey, indem Schaumburg-Lippe sie in Anspruch nimmt, während diesem Fürstlichen Hause von Lippe-Detmold nur Paragialrechte, ohne Landeshoheit, an jenem Amte zugestanden werden: daß durch einen von beiden Fürstlichen Häusern ratificirten Receß vom 5. Juli 1812 sie sich vereinigt haben, die sämmtlichen Streitigkeiten unter ihnen einer compromissarischen Entscheidung zu unterwerfen, und daß in diesem Recesse unter Andern festgesetzt worden ist:

Art. I. daß bis zur Entscheidung der Hauptsache keine Gesetze in Beziehung auf das Amt Blomberg erlassen oder publicirt und nur einstweilige polizeiliche Verfügungen von Schaumburg-Lippe erlassen werden sollten.

Art. V. daß die Lippischen Lehne im Amte Blomberg interimistisch bei dem Lehnhofe zu Lippe-Detmold bleiben, von fremden Souverains etwa heimgefallene aber, vorläufig von Lippe-Detmold eingezogen, und bis zur Entscheidung der Sache nicht vergeben werden sollten. — Schaumburgische Lehne blieben bei

---

*) Für den K. Sächsischen Gesandten wurde später i. J. 1830, Sess. I. §. 15. S. 17. der Grßhzgl. Badische erwählt.

dem bisherigen Lehnherrn, es würde jedoch der Commissionsrath Herford bei dem Genuß des von Losbergischen Lehns interimistisch gelassen.

Art. VII. daß wenn, wider Erwarten, in Ansehung anderer Gegenstände noch Zweifel entstehen würden, während der schiedsrichterlichen Verhandlungen in keinem Falle zu Thätlichkeiten oder Neuerungen geschritten werden solle.

Art. VIII. daß wenn nach Jahresfrist, von dem Schlusse zum Urtheil an, der Ausspruch der Richter nicht erfolgen sollte, es von gegenseitiger Verabredung abhangen würde, dieses Interimisticum zu verlängern, zu verändern oder wieder aufzuheben. Würde aber darüber nichts Neues verabredet, so dauere dasselbe bis zur Entscheidung der Sache fort, ohne daß eine einseitige Aufkündigung statt finde.

Die schiedsrichterliche Entscheidung scheint so wenig, als die Aufhebung oder Abänderung des Interimisticums von 1812 erfolgt zu seyn. Es ist bei frühern Veranlassungen von hoher Bundesversammlung beiden Fürstlich-Lippischen Häusern wiederholt empfohlen worden, in so lange den unter ihnen bestehenden interimistischen Vergleich von 1812 aufrecht und den Besitzstand ungestört zu erhalten; und es sind dermalen zwei Vorfälle, durch welche die Hochfürstliche Regierung von Schaumburg-Lippe sich zu der bei hoher Bundesversammlung erhobenen Beschwerde veranlaßt gefunden hat.

A) Hätte Lippe-Detmold auf einen gewissen District, gewöhnlich die Stadtfeldmark genannt, der zum Oberamte Blomberg gehöre, von Lippe-Detmold aber zur Stadt gezogen worden, durch Aufrichtung von Strafpfählen, Warnungstafeln und eines Chausséegelder-Tarifs, sich Hoheitsrechte angemaßt, die ihm weder dem Rechte noch dem Besitze nach gebührten.

Hier ist gebeten: hohe Bundesversammlung wolle auf das Baldigste bundesverfassungsmäßige Maßregeln eintreten lassen, damit Lippe-Detmold angehalten werde, die Strafpfähle, Warnungstafeln und den Chausséegelder-Tarif wieder wegräumen zu lassen und den durch die Bestimmungen eines gewissen Interimisticums von 1812 zwischen den beiden Hochfürstlich-Lippischen Häusern bestehenden Besitzstand nicht ferner durch eigenmächtige Handlungen zu stören;

B) soll Lippe-Detmold, wegen einer Jurisdictions-Irrung mit Schaumburg-Lippe, die Zahlung des Weihnachtstermins 1828 von so genannten Competenzgeldern suspendirt haben, die der Fürst von Schaumburg-Lippe Durchlaucht alljährlich von Lippe-Detmold zu beziehen habe.

Hier ist gebeten: bundesverfassungsmäßige Maßregeln eintreten zu lassen, damit die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung

1) angehalten werde, die widerrechtlich zurückgehaltenen Competenzgelder für Weihnachten 1828 unweigerlich und ohne allen Abzug verabfolgen zu lassen, und

2) ihre etwaigen Differenzien mit der Fürstlich-Schaumburgischen Regierung auf dem durch die Bundesverfassung vorgeschriebenen Wege zu ordnen,

3) sie angewiesen werde, in keinem Falle zur Selbsthülfe zu schreiten, am wenigsten bei einem Streite der Regierungen unter einander gegen (wegen) Eigenthum oder Revenüen, die nicht der Fürstlich-Schaumburgischen Regierung, sondern dem Durchlauchtigsten Fürsten zu Schaumburg-Lippe persönlich gehörten, auch

4) etwaige Schäden und Kosten zu ersetzen.

Schaumburg-Lippe hat, zur nähern Auseinandersetzung der Gründe seiner Beschwerden, mit deren Anbringung bei hoher Bundesversammlung die Ueberreichung einer so genannten Darstellung verbunden, die in zwölf lange §§. getheilt und von achtzehn Anlagen, unter diesen Num. 5. eine geographische Charte, begleitet ist.

Der Inhalt derselben ergiebt sich aus Folgendem:

ad A.

Die Fürstlich-Lippe-Detmoldischer Seits aufgerichteten Strafpfähle, Warnungstafeln und den Chausséegelder-Tarif betreffend.

Es wird in dieser Hinsicht Fürstlich-Schaumburg-Lippischer Seits Folgendes angeführt:

Zwischen dem Fürstlich-Schaumburg-Lippischen **Oberamt Blomberg** und dem Magistrate, als Patrimonialgerichte der zwar im Umkreise gedachten Amts liegenden, aber der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Hoheit unterworfenen **Stadt Blomberg**, wären über die Jurisdictionsbefugnisse des Magistrats Irrungen entstanden.

Namentlich hätte der Letztere sich eine ihm gebührende Jurisdiction dadurch angemaßt, daß er auf Grundstücken, die zwar der Stadt und deren Bürgern gehörten, aber außerhalb der Stadtmauern lägen, und an den durch solche Grundstücke führenden Wegen Pfähle und Warnungstafeln gegen Wegefrevel und mit Strafbestimmungen für den Uebertretungsfall errichten lassen. Das Oberamt Blomberg hätte daher von der Fürstlich-Schaumburgischen Regierung den Auftrag erhalten, bei dem Gesammthofgerichte zu Detmold, als verfassungsmäßig competentem Obergerichte, sowohl des Oberamts Blomberg, als des Magistrats der Stadt Blomberg in Civilsachen, gegen Letztere wegen dieser Eingriffe Klage zu erheben, und der Magistrat wäre, auf den Grund eines 1671 zwischen dem Grafen Casimir zu Lippe-Bracke und dem Magistrate errichteten Vergleichs und des fortwährenden Besitzstandes, in allen Instanzen verurtheilt worden, die unbefugter Weise einseitig errichteten Strafpfähle mit anmaßlichen polizeilichen Verfügungen sofort hinwegzunehmen.*)

Als solches nun im Anfange dieses Jahrs geschehen und das rechtskräftige Urtheil vollzogen worden wäre, hätte die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung die Nachricht erhalten, daß nunmehr die Regierung von Lippe-Detmold selbst durch ihr Wegecommissariat andere, jedoch ganz ähnliche Straf- und Warnungs-Tafeln gegen Uebertretung der Lippe-Detmoldischen Chausséeordnung an zwei Orten der Chaussée im Amte Blomberg hätte aufrichten lassen.

So nahe das gewöhnliche Hülfsmittel gegen dergleichen Anmaßungen, nämlich die sofortige Wegräumung der widerrechtlich errichteten Pfähle, gelegen hätte, so habe doch die Schaumburg-Lippische Regierung, alle Selbsthülfe auch gegen die ungegründeten Eingriffe gern vermeidend und im festen Vertrauen, daß höchsten Falls rechtliche Abhülfe gesichert sey, den Weg einer Communication mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung

---

*) Anl 1: der Vergleich vom 13. April 1671.
Anl. 2: das von der Juristenfacultät zu Marburg im September 1825 für das Hofgericht zu Detmold abgefaßte Urtheil; wegen der Erkenntniß anderer Instanzen ist kein Beleg beigefügt.

vorgezogen, hätte aber darauf eine völlig ungenügende, ablehnende, die neue Anmaßung vertheidigende Antwort erhalten.

Nach den Anlagen 3. und 4. hatte nämlich die Schaumburg-Lippische Regierung zu Bückeburg sich zunächst auf die vorhin erwähnte, zwischen dem Oberamte zu Blomberg und dem Patrimonialgerichte der Stadt Blomberg über die Jurisdiction der so genannten Blomberger Stadt-Feldmark zu Gunsten des Oberamts Blomberg erfolgte, rechtskräftige Entscheidung, ingleichen darauf bezogen: daß zwar zwischen den Fürstlich-Lippischen Häusern über die Souverainetät des Amts Blomberg noch Streit obwalte, indeß nach Artikel I. eines am 5. Juli 1812 zwischen ihnen getroffenen Interimisticums bis zur Entscheidung der Hauptsache, in Beziehung auf das Amt Blomberg keine Gesetze erlassen oder publicirt, einstweilige polizeiliche Verfügungen aber von Schaumburg-Lippe erlassen werden sollten. (Anl. 7.)

Ferner wurde an die Unangemessenheit factischer Vorschritte in einem Augenblicke erinnert, wo über vielfältige Streitigkeiten der Fürstlich-Lippischen Regierungen bei einer bundestäglichen Commission in Frankfurt am Main vergleichlich unterhandelt würde, und auf jenseitige Abstellung angetragen, indem man außerdem Fürstlich-Schaumburg-Lippischer Seits alle Maßregeln zum Schutze seiner Gerechtsame ergreifen würde.

Von Seiten der Regierung zu Detmold wurde hierauf entgegnet: daß die von der andern Seite angezogene rechtskräftige Entscheidung für Lippe-Detmold res inter alios acta sey: daß von den abgesprochenen Jurisdictionsbefugnissen auf andere Rechte der Schluß nicht gelte: daß man sich im Besitze befinde, und daß, wenn man von der Gegenseite mit Thätlichkeiten drohe, man diese abzuwehren wissen würde, übrigens sich auf den Artikel VII. des Interimisticums von 1812 beziehen müsse, in welchem es heiße: Sollte wider Erwarten in Ansehung anderer Gegenstände ein Zweifel entstehen, so soll während der schiedsrichterlichen Verhandlungen in keinem Falle zu Thätlichkeiten oder Neuerungen geschritten werden.

Die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung fährt nun in ihrer bei hoher Bundesversammlung bewirkten Eingabe dahin fort: daß sie sich unter diesen Umständen genöthigt sähe, um das Einschreiten einer hohen Bundesversammlung nachzusuchen, und dieses

Ersuchen durch folgende Darstellung zu begründen, welcher einiges Geschichtliche vorausgehen zu lassen, nothwendig sey.

Als im Jahre 1787 Schaumburg-Lippe von dem Kaiserlichen Reichshofrathe schuldig erkannt worden wäre, dem Lippe-Detmoldischen Hause den Besitz der Hälfte seines Antheils an der Lippe-Brackischen Succession, nämlich die Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder, einzuräumen, hätte Lippe-Detmold, als die ältere Linie, die Theilung gemacht und Schaumburg-Lippe, als die jüngere, unter den von Lippe-Detmold gemachten Theilen gewählt. Diese Theilung hätte die Grenzen der beiden Aemter unter sich sehr wesentlich verändert, indem das Amt Blomberg früher viel größer als das Amt Schieder gewesen wäre, jetzt aber gleiche Theile entstehen sollen. Lippe-Detmold hätte in den einen Theil, worin die Stadt Blomberg läge, auch alle Grundstücke, sowohl der Stadt, als ihrer Bürger, mit großer Genauigkeit begriffen, wodurch die neue Grenze zwischen diesen beiden Aemtern, welche auf eine sehr bedeutende Strecke an den Grundstücken der Bürgerschaft der Stadt Blomberg herlaufe, zwar sehr viele aus- und einspringende Winkel erhalten hätte, der Zweck indessen erreicht worden wäre, daß die Stadt mit allen ihren und ihrer Bürger Grundstücken in demselben Amte lägen. Schaumburg-Lippe hätte diesen Theil gewählt, und die neue Grenze beider Aemter wäre gemeinschaftlich beschrieben, vermessen und versteint worden.

Die anliegende Charte (Anl. 5.) zeige die alten Grenzen der Aemter Blomberg und Schieder und die von Seiten der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung gemachte Theilung.

Den Complexus, der bei der Theilung zum Amte Blomberg gelegten Grundstücke der Stadt Blomberg und ihrer Bürger, welcher leicht $^1/_8$ des ganzen Amtes Blomberg betragen möge, nenne die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung die Stadtfeldmark. Obgleich nicht der Begriff auf die Sache passe, weil die Grundstücke kein zusammenhängendes Ganze bildeten, sondern mit Grundstücken Fürstlich-Schaumburg-Lippischer Landesherrschaft und Unterthanen allenthalben vermengt wären; so könnte man sich den Namen doch leicht gefallen lassen, wenn die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung nicht seit kurzer Zeit angefangen hätte, auf diesen Namen besondere Rechte und Ansprüche zu gründen, von welchen vorher niemals die Rede gewesen wäre,

und welche auch zu der gegenwärtigen Beschwerde die Veranlassung gegeben hätten.

Es erhelle nämlich aus dem angebogenen Schreiben der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung vom 17. März 1829 (Anl. 4.) mit mehrern, daß dieselbe förmlich die Behauptung aufstelle:

1) die Feldmark der Stadt Blomberg sey kein Theil des Amtes Blomberg,

2) sie, die Regierung, sey im Besitz des Rechts, solche Verfügungen, wie geschehen, zu treffen.

Die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung glaube in dem Folgenden bis zur Evidenz darthun zu können, daß jene erste Behauptung

a) factisch ungegründet,

b) von Seiten Lippe-Detmolds aufgegeben,

c) ohne Einfluß auf den jetzigen Vorfall,

dann aber auch

> daß kein Besitz für Lippe-Detmold vorhanden, vielweniger nachgewiesen sey.

Das Ungegründete der Behauptung, daß die sogenannte Feldmark der Stadt Blomberg kein Theil des Amtes Blomberg sey, erhelle zum Theil schon aus dem vorgetragenen Geschichtlichen.

Judicatmäßig hätte Schaumburg-Lippe den Besitz der Hälfte der beiden Aemter Blomberg und Schieder an Lippe-Detmold einräumen müssen und Lippe-Detmold hätte die gleichen Theile gemacht. Es sey doch offenbar, daß, wenn man der einen Hälfte wiederum einen sehr bedeutenden Theil entziehen wolle, eine gleiche Theilung nicht mehr vorhanden wäre, und daß sie nie gleich gewesen wäre, wenn die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung eine solche Idee schon bei der Theilung im Hinterhalte gehabt hätte. Wie man daher zur eigenen Ehre der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung annehmen müßte, daß diese Idee bei derselben nicht obgewaltet habe, so könne man auch Schaumburg-Lippischer Seits behaupten, daß bis auf die letzte Zeit sie wenigstens nie geäußert worden wäre. Namentlich wären, wie schon erwähnt, bald nach erfolgter Theilung die neuen Greinzen zwischen den Aemtern Blomberg und Schieder von diesen beiden Aemtern allein ohne Admission des Stadtmagistrats zu Blomberg regulirt

und versteint worden, obgleich hier an einem bedeutenden Theile derselben fast lauter städtische Grundstücke die Grenze machten, und noch neuerlich im Jahre 1816 wären einige Undeutlichkeiten wiederum von diesen beiden Aemtern allein geordnet worden*). Eben so wären, bis auf die neuesten Zeiten herunter, die Grenzen des jetzigen Amtes Blomberg mit den andern Lippe-Detmoldischen Aemtern Horn, Barntrup und Brake, wo an allen diesen Grenzen im Amte Blomberg Grundstücke der Stadt oder ihrer Bürger lägen, und welche Grenze des Amts die ganze so genannte Feldmark in sich begreife, immer nur von dem Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Oberamte Blomberg mit den betreffenden Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Aemtern, ohne alle Admission des Magistrats, bezogen und regulirt worden, wodurch Lippe-Detmoldischer Seits diese von beiderseitigen Behörden gezogene Grenze doch offenbar als die Grenze des Bezirks beiderseitiger Behörden anerkannt worden wäre.

Als nach dem Beitritt beider Lippischen Häuser zum Rheinbunde mehrere lebhafte Differenzien wegen der Souverainetät über das Amt Blomberg entstanden wären, welche einer hohen Deutschen Bundesversammlung schon bei einer andern Gelegenheit vorgetragen worden wären, sey dennoch Fürstlich-Lippe-Detmoldischer Seits die Distinction zwischen dem Amte Blomberg und der Feldmark der Stadt, und daß Lippe-Detmold über diese aus einem besondern Grunde die Souverainetät in Anspruch nähme, nie vorgekommen. (Von der Stadt Blomberg selbst innerhalb ihrer Mauern, könne die Rede nicht seyn, da solche unbestritten die Detmoldische Hoheit anzuerkennen habe.)

Als ferner im Jahre 1809, durch eine Verordnung der damaligen hohen Vormundschaft, Lippe-Detmold die im Lippischen belegenen Lehne seinem Lehnhofe vindicirt und diese Verordnung nicht nur auf das Amt Blomberg, sondern auf ein in demselben belegenes alt Schaumburgisches (sonst Schaumburg-Holsteinisches) Lehn ausgedehnt hätte, dessen meisten Grundstücke in der so genann-

*) Anl. 6: ein Rescript der Regierung zu Detmold d. d 23. Juli 1816 an das Amt Schieder, mit dem Auftrage: in Gemeinschaft mit dem Amte Blomberg die ganze Grenze zwischen beiden Aemtern, salva ratificatione, zu berichtigen.

ten Stadtfeldmark lägen, sey dennoch damals dieser Grund nie als ein besonderer angeführt, sondern immer nur auf die Prätension der Souverainetät über das ganze Amt Blomberg, worin die Feldmark auch begriffen, Bezug genommen worden. So sey denn auch im interimistischen Vertrage von 1812 (Anl. 7.) immer nur das Amt Blomberg indistincte erwähnt, und namentlich über dieses, im Art. V. erwähnte von Losbergische, in der sogenannten Feldmark belegene Lehn ein Separatartikel abgeschlossen worden (Anl. 8.), wodurch das Lehn allodificirt, die für die Allodification zu entrichtende Summe deponirt und dann demjenigen Hause zum Voraus bestimmt worden wäre, welchem die Souverainetät über das Amt Blomberg, wiederum ohne Erwähnung der Feldmark, zugesprochen werden würde. Hiernach sey doch wohl klar, daß man damals, wenigstens Fürstlich-Lippe-Detmoldischer Seits, noch nicht daran gedacht habe, über einen Theil des Amts Blomberg andere Hoheitsrechte zu prätendiren, als über das ganze Amt Blomberg.

Sollte es aber auch gewesen seyn, so könnte man doch ferner darthun, daß man diese Prätensionen Fürstlich-Lippe-Detmoldischer Seits selbst hätte fallen lassen. Zu geschweigen, daß im angezogenen interimistischen Vergleiche, der bestimmt gewesen, allen Prätensionen wegen der Souverainetät über das Amt Blomberg einstweilen ein Ziel zu setzen, nirgend eine Distinction von der Stadtfeldmark gemacht, sondern immer nur vom Amte Blomberg die Rede sey, selbst bei Erwähnung von Streitobjecten, welche in der so genannten Stadtfeldmark lägen, Lippe-Detmold also, wenn es schon damals solche Prätensionen gemacht hätte, daran doch nicht weiter gedacht habe; so werde solches auch durch folgenden Vorfall bewiesen:

Im Jahre 1817 wäre der Besitzer eines in der so genannten Feldmark belegenen Lehnes gestorben, welches, nach Art. V. des Interimistici, weil es von einem auswärtigen Souverain heimgefallen, dem Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Lehnhofe belassen worden wäre, jedoch nach eben diesem Artikel von ihm nicht weiter vergeben werden dürfen. Die Familie des Vasallen — Rodewald mit Namen — hätte das Lehn zu allodificiren und zu verkaufen gewünscht, welches die Lippe-Detmoldische Regierung auch bewilligt, und der auf den Art. V. des Interimistici begründeten Protestation der Schaumburg-Lippischen Regierung förmlich ent-

gegengesetzt hätte, daß das Interimisticum nur auf das Amt Blomberg gehe, dieses Lehn aber in der Stadtfeldmark belegen sey. Dem ungeachtet wäre auch hier, als die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung gegen eine solche neu aufgestellte Prätension sich auf das Ernsthafteste verwahrt und sie mit allen Gründen widerlegt hätte, wie bei dem früher angeführten Losbergischen Lehn verglichen worden, daß die Allodificationssumme deponirt werden und demjenigen zufallen solle, dem die Souverainetät über das Amt Blomberg, wiederum ohne alle Erwähnung der so genannten Feldmark, zugesprochen werden würde, worüber die Regierung zu Detmold einen Revers ausgestellt hätte (Anl. 9.), zu dessen Erläuterung nur hinzuzufügen sey, daß die Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Ansprüche auf das Interimisticum basirt gewesen wären.

Was könnte aus diesem Vorfalle anders geschlossen werden, als daß die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung die früher nie, aber diesmal förmlich geäußerte Idee einer besondern Berechtigung in der so genannten Stadtfeldmark aufgegeben habe?

Selbst in der der hohen Deutschen Bundesversammlung übergebenen Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Deduction der „Darstellung der Hoheitsrechte des Fürstlichen Hauses Lippe über das Amt Blomberg“, welche doch alle ersinnlichen Rechte, die das Lippe-Detmoldische Haus in Anspruch nehme, zusammenstelle, sey dieser Prätention einer besondern Berechtigung über die Feldmark mit keiner Sylbe gedacht worden. Es werde pag. 127. vielmehr angeführt, daß die Geldstrafen aus der Feldmark wie aus dem Amtsbezirke dem „Erbherrn“ zugefallen wären, woraus abermals mit Grund gefolgert werden müßte, daß eine etwa früher gehegte Ansicht aufgegeben worden sey.

Freilich habe bald ein anderer Vorfall gezeigt, daß dieß dennoch nicht geschehen. Die Stadt Blomberg habe einen ganz auf städtischen Grundstücken durch das Amt laufenden Weg, den sie zu erhalten schuldig sey, in chausséemäßigen Stand gesetzt und im Jahre 1821 ein Haus an demselben erbaut, um dort ein Weggeld zu erheben. Von Seiten der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung habe man zwar Anfangs einige Bedenklichkeiten gefunden, solches zuzugestehen; da indessen die Billigkeit für die Stadt gesprochen hätte, so wäre derselben die Concession zur Erhebung eines Weggeldes ertheilt worden.

Bei entstandenen Differenzien über die Erhebung des Chausséegeldes von einigen Arten Fuhrwerk, wozu der Magistrat sich hierdurch gleichfalls berechtigt geglaubt habe, hätte die deßhalb mit der Regierung zu Detmold geführte Correspondenz so wenig zu einer Vereinigung geführt, daß sogar eine Fürstlich-Lippe-Detmoldische Verordnung an diesem Chausséehause affigirt worden wäre, welche aber das Oberamt Blomberg pflichtmäßig abnehmen lassen. In der Beschwerde, die die Regierung zu Detmold darüber geführt hätte, wäre, nachdem man derselben vorgestellt, daß die Anheftung einer solchen Verordnung im Amte Blomberg gegen den ersten Artikel des Interimistici sey, um das Verfahren zu beschönigen, besonders die Jurisdictionsbefugniß des Magistrats in der so genannten Stadtfeldmark herausgehoben und vorangestellt worden, welche nun aber, nach entschiedenem Processe desselben, mit dem Amte ganz wegfalle. Es wäre übrigens damals über die streitige Erhebung der Weggelder das Abkommen getroffen worden, daß die Schaumburg-Lippische Regierung die Concession zu Erhebung eines Chausséegeldes nach dem eingereichten Tarif ertheilt hätte.

Indem die Regierung hierdurch die Rechte des Fürsten von Schaumburg-Lippe verwahrt hätte, hätte sie zugleich geglaubt einen neuen Beweis gegeben zu haben, wie sehr sie auf alle Weise bemüht sey, unnöthigen Streit zu vermeiden. Sie hätte hoffen können, daß die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung solches erkennen und durch gleiche Liebe zum Frieden erwidern würde; allein es habe sich davon gerade das Gegentheil gezeigt. Die Schaumburg-Lippische Nachgiebigkeit wäre immer durch neue Anmaßungen und Eingriffe erwidert worden, ohne daß die von beiden Seiten ventilirten Gründe anerkannt, oder damals weiter discutirt worden wären. Da indessen der hauptsächlichste Grund, die Jurisdiction des Magistrats zu Blomberg über die Feldmark, durch das errungene Urtheil in ihre Schranken zurückgeführt worden sey, diese Schranken aber keine Befugnisse in Polizeisachen außer der Stadt begriffen, so müßte nun mit dem Grunde auch die Prätension wegfallen.

Endlich aber scheine auch die Prätension einer besondern Berechtigung über die Stadtfeldmark für diese Beschwerde nicht einmal von Einfluß zu seyn. Denn das Oberamt Blomberg, d. h. das landesherrliche Gericht des Fürsten von Schaumburg-

Lippe für den Umkreis des Amts Blomberg, habe, wie im Eingange dieser Darstellung angeführt sey, gegen den unter Lippe-Detmoldischer Hoheit stehenden Magistrat der Stadt Blomberg bei dem gemeinschaftlichen Hofgerichte zu Detmold, als competenten Obergerichte, gerichtliche Klage geführt, daß dieser sich gewisse Jurisdictionsbefugnisse, namentlich Errichtung von Strafpfählen in der so genannten Stadtfeldmark, anmaße. Der Magistrat habe diese angemaßten Befugnisse durch drei Instanzen vertheidigt und das Factum, daß er sie sich bis jetzt angemaßt, dadurch unumwunden behauptet. Durch das Urtheil wäre sie nunmehr dem Magistrate ab- und dem Oberamte Blomberg zugesprochen worden. Es dürfte mithin ohne allen Einfluß seyn, ob Lippe-Detmold wirklich die prätendirten Rechte über die Feldmark habe, und beweisen könne oder nicht, da sie jetzt dem Oberamte Blomberg zugesprochen und bisher nicht von der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung ausgeübt worden wären.

Wenigstens würde man doch von der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung verlangen können, anzugeben, aus welchem Grunde sie denn nun, nachdem der Magistrat in seine Jurisdictions-Schranken zurückgewiesen sey, so auf einmal ein Recht in Anspruch nehme und factisch durchsetzen wolle, welches allezeit, wie mehrere noch im Umkreise des Amtes, inclusive der sogenannten Feldmark, ja selbst in dieser stehende, vom Oberamte Blomberg als Fürstlich-Schaumburg-Lippische Behörde errichtete Strafpfähle bewiesen, von diesem ausgeübt und demselben nie bestritten worden sey, auch deßhalb die von dem Magistrate sich erlaubten Eingriffe sofort zurückgewiesen worden wären. Wenn, wie die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung mit Recht sage, die Entscheidung des Processes zwischen dem Oberamte und dem Magistrate der Stadt Blomberg als res inter alios acta, den Rechten dieser Regierung keinen Eintrag thun könne (obgleich sich auch Niemand überzeugen werde, daß der Magistrat zu Blomberg den Rechtsstreit ohne Vorwissen, aber selbst ohne Beistand der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung geführt habe), so könne sie derselben aus demselben Grunde doch auch keine Rechte geben.

Aber die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung behaupte auch in dem Schreiben vom 17. März dieses Jahrs, kein neues Recht in Anspruch zu nehmen, sondern im Besitz desselben zu seyn.

Die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung stelle diesen Besitz geradezu in Abrede und läugne ihn förmlich. Sie habe das Recht, den Beweis über eine solche Behauptung zu verlangen, da eine factische Besitzergreifung, wie die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung sich freilich vorgenommen, noch keinen Besitz gebe.

Die Anheftung einer Lippe-Detmoldischen Verordnung, im städtischen Chausséehause, welche das Schreiben erwähne, sey freilich geschehen, aber anmaßlich, und die Verordnung sey vom Oberamte Blomberg wieder abgenommen, dadurch folglich kein Besitzstand begründet worden, obgleich freilich von Seiten derselben Regierung Beschwerde darüber geführt worden wäre.

Angeheftet wäre der Tarif wieder worden, als von der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung der Stadt Blomberg, um Streitigkeiten zu vermeiden, die Concession zur Erhebung ertheilt worden wäre.

Uebrigens aber stehe nirgend ein von einer Lippe-Detmoldischen Ober- und Unterbehörde errichteter Strafpfahl im Amte inclus. der so genannten Feldmark, wohl aber, wie schon erwähnt, eben daselbst mehrere vom Oberamte Blomberg als Schaumburg-Lippischem Amte in alten und neuern Zeiten errichtete.

Jenes wäre auch bis jetzt nicht einmal möglich gewesen. Bis jetzt, d. h. bis zur Exekution des Urtheils gegen den Magistrat, hätte ja dieser selbst das Recht in Anspruch genommen und es anmaßlich wirklich exerciert, nicht die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung. Ihr Besitz könnte sich möglicher Weise also nur erst von der Zeit herschreiben, daß dem Magistrate seine Anmaßungen abgesprochen worden wären, d. h. seit Publication des Urtheils, Anlage 2. Für diese Zeit aber gälten die Bestimmungen des Interimistici, und es sey für sich klar, daß dieselbe durch die vorgenommene factische Errichtung, welcher sofort widersprochen worden sey und worüber gegenwärtige Beschwerde geführt werde, auch nicht einmal den jüngsten Besitz erlangen können.

Sehe man aber vollends näher auf das Interimisticum, welches die Befugniß zu Ausübung der Hoheitsrechte einstweilen bestimme, so besage dessen Artikel I. wiederum ausdrücklich, daß Polizeiverfügungen nur vor Schaumburg-Lippe, Gesetze von kei-

nem der hohen contrahirenden Häuser, erlassen werden sollen. Die jetzige Anmaßung der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung könnte nur aus einer polizeilichen Aufsicht über Chausséen und Wege abgeleitet werden, und diese sey, wie die Polizei überhaupt, Schaumburg-Lippe übertragen. Dadurch sey das Schaumburg-Lippische ausschließliche Recht hinreichend begründet, und selbst ein entgegenstehender Besitz, wenn er, wie doch nicht der Fall sey, vorhanden wäre, würde dem Rechte, nach bekannten Rechtsgrundsätzen, weichen müssen.

Es sey aber auch in der That Nichts, als die neuerlich aufgestellte, in dem vorigen indessen, wie die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung verhofft, hinreichend widerlegte Prätension:

> daß die so genannte Feldmark der Stadt Blomberg, wie die Stadt selbst, des Interimistici ungeachtet, unter Lippe-Detmoldischer Hoheit stehe,

welche diese neue Anmaßung begründen solle. Wäre an diese Prätension zu der Zeit, als das Interimisticum abgeschlossen worden, nur irgend ein Gedanke gewesen, so würde solcher eben so, wie eine damals schon gemachte ganz ähnliche, beseitigt worden seyn.

Wie die Stadt Blomberg selbst, ständen auch die adelichen Güter im Amte Blomberg nicht unter dem Oberamte Blomberg. Wie die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung jetzt auch die im Amte Blomberg belegenen Grundstücke der Stadt als nicht zum Amte gehörig begreifen wolle, so hätte sie früherhin auch über die auf adelichen Grundstücken im Amte Blomberg erbauten Colonien „die adelichen Hintersassen“ Jurisdictions- und selbst Hoheitsrechte in Anspruch nehmen wollen.

Diese Prätension, weil sie schon existirt, wäre durch das Interimisticum, Artikel VI. beseitigt worden; wäre es zu denken, daß man der bei weitem wichtigern Prätension über die, einen so bedeutenden Theil des Amts Blomberg betragende, so genannte Feldmark, gar nicht erwähnt, dieselbe nicht auf diese oder ähnliche Art beseitigt haben sollte, wenn sie schon existirt hätte?

Die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung räume ein, daß die Frage: welchem der hohen Lippischen Häuser die Souveränetät und alle daraus herfließenden Rechte über das Amt Blomberg zustehen? noch zur Zeit nicht ausgemacht sey; sie könne

aber und werde nie einräumen, daß die Feldmark der Stadt Blomberg ein nicht zum Amte Blomberg gehöriger Theil des Amtes Blomberg sey. Die Hoheit über dieselbe sey identisch mit der Hoheit über das Amt, und das Interimisticum, welches, so lange die Frage: wem diese Hoheit gebühre? noch nicht entschieden sey, diese Verhältnisse selbst regulirte, sey gültig für das Amt Blomberg ohne eine damals, als es abgeschlossen worden, mit keiner Sylbe erwähnte, und im Vergleich selbst mit keiner Sylbe enthaltene Distinction zwischen dem Amte Blomberg und der im Amte belegenen Feldmark der Stadt. Da nun aber nach obiger Darstellung durch die anmaßlichen factischen Vorschritte von Seiten der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung abermals ein Versuch gemacht sey, gegen die das Interimisticum feststellenden Rechte und gegen den Besitzstand die unbezweifelten Rechte des Fürsten von Schaumburg-Lippe zu kränken und die dagegen gemachten gütlichen Vorstellungen nichts gefruchtet hätten; so sehe die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung sich berechtigt und genöthigt:

> die hohe Bundesversammlung zu ersuchen, auf das Baldigste bundesverfassungsmäßige Maßregeln eintreten zu lassen, damit die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung angehalten werde, die im Amte Blomberg widerrechtlich errichteten Strafpfähle und Warnungstafeln, so wie den neuen Fürstlich-Schaumburg-Lippischer Seits nicht genehmigten Tarif des Chausséegeldes wieder wegzuräumen, und den durch die Bestimmungen des Interimistici bestehenden Besitzstand nicht ferner durch eigenmächtige Thathandlungen zu stören.

ad B.

(S. 426.)

Die Innebehaltung des Weihnachtstermins 1828 von gewissen so genannten Competenzgeldern, die des Fürsten von Schaumburg-Lippe Durchlaucht alljährlich von Lippe-Detmold zu beziehen hätten.

Im Juli-Monate des vorigen Jahrs 1828 wäre in dem zum Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Amte Blomberg gehörigen Dorfe Cappel, ein Lippe-Detmoldischer Unterthan, Namens Oberkönig, welcher als Knecht bei dem Colon Klaas aus dem Lippe-Det-

moldischen Orte Sporke, im Amte Detmold belegen, gedient hätte, wegen einer Schlägerei, die in dem Blomberger Amtsbezirke vorgefallen wäre und wobei er den Krüger Haase zu Cappel anscheinend lebensgefährlich verwundet hätte, von dem Oberamte Blomberg gefänglich eingezogen worden. Der Colon Klaas selbst hätte auch Antheil an der Schlägerei genommen, und es wäre, weil das Amt Detmold auf Befehl der Lippe-Detmoldischen Regierung weder in Exceß- noch in eigentlichen Criminal-Fällen die Unterthanen an das Oberamt Blomberg sistiren dürfe, er selbst zwar freigelassen, jedoch eins von seinen Pferden mit Arrest belegt worden. Das Oberamt Blomberg hätte das Amt Detmold darauf um des Klaas Sistirung zur Untersuchung requirirt, und würde, wenn der Requisition genügt worden wäre, das Pferd natürlich haben verabfolgen lassen; das Amt Detmold habe aber gar nicht geantwortet.

Dagegen wäre der Colon Klaas veranlaßt worden, beim Sammthofgerichte zu Detmold Klage gegen das Oberamt Blomberg zu erheben, welches denn dem Amte aufgegeben hätte, über den Vorfall zu berichten und das Pferd salva causa frei zu geben.

Diesen gerichtlichen Befehl des Sammthofgerichts hätte das Oberamt Blomberg nicht befolgen können noch dürfen. Denn es stehe dem Hofgerichte fundationsmäßig gar keine Cognition in Criminalsachen zu, es wäre daher dessen einberichtete ablehnende Antwort genehmigt (Anl. 10.), und als die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung sich in diese Sache eingemischt und die Fürstlich-Schaumburg-Lippische ersucht hätte, jenes dem Oberamte Blomberg anzubefehlen, solches von dieser aus gleichem Grunde abgelehnt worden.

Eine fortgesetzte Communication hätte zu keinem Resultate geführt, indem jede Regierung auf ihrer Meinung beharren zu müssen geglaubt hätte, wobei die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung jedoch nicht unterlassen hätte, zu erklären, daß, wenn der Colon Klaas Beschwerden gegen das Oberamt Blomberg in dieser Criminal- oder Exceßsache zu haben glaube, derselbe dessen competenten Oberrichter in Criminal- und Exceßsachen damit anzugehen habe.

Im Laufe der Untersuchung wäre das arretirte Pferd von dem Oberamte Blomberg an einem Jahrmarktstage der Stadt

Blomberg für 14 Rthlr. 12. Gr. gerichtlich und öffentlich meistbietend verkauft worden.

Wegen dieses Vorfalls, der auf gewöhnlichem gerichtlichen Wege leicht auszumachen gewesen wäre und hätte ausgemacht werden sollen, hätte sich aber die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung abermals zu einer Selbsthülfe der auffallendsten Art berechtigt gehalten.

Das Haus Schaumburg-Lippe habe nämlich aus der Fürstlichen Landrenteicasse zu Detmold eine aus alten erbschaftlichen Auseinandersetzungen und Abrechnungen herrührende, jährliche Summe von 4400 Rthlr. zu beziehen, welche in vierteljährigen Raten bezahlt werden müßten. Schon in frühern Zeiten hätte die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung öfters versucht, bei den unbedeutendsten Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Häusern sich an diese Gelder zu halten, und sie mit Arrest belegt, so daß von dem Hause Schaumburg-Lippe endlich reichsgerichtliche Mandate ausgewirkt worden, wodurch deren Verkümmerung, es sey unter welchem Vorwande es wolle, untersagt worden wäre. (Anl. 11.)

Dem ungeachtet hätte die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung in einem Schreiben vom 2. December v. J. (Anl. 12.) erklärt, daß sie wegen der Weigerung der Schaumburg-Lippischen Regierung, auf ihr Verlangen einzugehen, wodurch dieselbe diese Sache zu ihrer eigenen (der Sache der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung) gemacht hätte, auf dem Weihnachtstermine dieser Competenzgelder bis zum Belauf von 53 Rthlr. 15 Gr., als so hoch der Colon Klaas seinen Schaden liquidirt, Arrest gelegt habe; und auch die unterm 22. December 1828 von der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung erlassene Remonstration (Anl. 13.) hätte keine andere als eine ablehnende Antwort zu erwirken vermocht. (Anl. 14.)

Zwar habe die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung das völlig Unzulässige des Verfahrens in einem neuen Schreiben vom 21. Januar d. J. (Anl. 15.) auseinandergesetzt, aber auch hierauf nicht die Auszahlung der verkümmerten Gelder erhalten. Die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung habe vielmehr in einer völlig ungenügenden und die Hauptfrage gar nicht berührenden Antwort (Anl. 16.) sogar die Beschuldigung aufgestellt, als

ob Schaumburg-Lippischer Seits in den — doch ausdrücklich offen gelassenen — Rechtsweg eingegriffen sey, so daß die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung sich dagegen ausdrücklich zu verwahren und das Ungenügende zu zeigen genöthigt gewesen wäre (Anl. 17.), jedoch davon freilich keinen Erfolg erwarten könne.

Es wäre daher der Weihnachtstermin der Competenzgelder im Betrage von 1100 Rthlr., weil er nicht ohne diesen Abzug von 53 Rthlr. 15 Gr. gezahlt werden wollen, nicht erhoben und auch bis jetzt nicht nachgezahlt worden.

Die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung glaube, daß die angebogenen Schreiben alles dasjenige enthielten, was das gewaltsame Verfahren der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung Unrechtmäßiges in sich begreife, und sich darauf beziehen zu dürfen.

In der That, wenn es einer Regierung eines Deutschen Bundesstaates erlaubt seyn könne, wegen eines unbedeutenden Streites mit einer andern, der auf gerichtlichem Wege, wozu sich die andern erboten, beendigt werden könne, Revenüen des Landesherrn eigenmächtig zurückzubehalten, Revenüen deren Innebehaltung unter irgend einem Vorwande durch mehrere rechtskräftige, reichsgerichtliche Erkenntnisse untersagt sey; so möchte es schwerlich irgend eine Selbsthülfe geben, die man einer Seits nicht wagen dürfe, und sich anderer Seits nicht gefallen lassen und erdulden müßte!

Die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung sey zwar überzeugt, daß die Frage: ob das Sammthofgericht in der Fürstlich-Lippe-Detmoldischer Seits behaupteten Art competent sey oder nicht, auf die Entscheidung der gegenwärtigen Beschwerde wegen der zurückgehaltenen Competenzgelder durchaus keinen Einfluß habe, indem, wie die Anlage 11. darthue, kein einziger Vorwand dazu berechtigen solle; sie glaube es jedoch ihrer eigenen Würde schuldig zu seyn, einer hohen Deutschen Bundesversammlung die Ansichten, welche ihr Verfahren geleitet hätten, vorzutragen. Sie finde deßhalb zur Begründung der in ihren vorher angezogenen Schreiben angeführten Behauptungen:

daß das gemeinschaftliche Hofgericht in Detmold keine Cognition in Criminal- und Exceßsachen habe,

Gutachten.

Die Competenz hoher Bundesversammlung ist, wo die Klage eines Gliedes des Durchlauchtigen Deutschen Bundes gegen das andere vorliegt, schon dadurch von selbst gerechtfertigt und bedarf keiner weitern Erörterung.

Was nun ad A, die von der Fürstlichen Regierung zu Schaumburg-Lippe gegen die von Lippe-Detmold erhobene Beschwerde anbelangt, daß diese an zwei Orten der Chaussée im Oberamte Blomberg, in der so genannten Stadtfeldmark, Straf- und Warnungs-Pfähle gegen Uebertretung der Lippe-Detmoldischen Chaussée-Ordnung habe errichten lassen, auch wegen Anheftung eines Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Chausséegelder-Tarifs; so könnte es scheinen, als wäre, wie bei ähnlichen dießortigen Veranlassungen, die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung ohne Weiteres aufzufordern, den interimistischen Vergleich vom 5. Julius 1812 aufrecht und den deßfallsigen Besitzstand ungestört zu erhalten. Denn allerdings ist in jener interimistischen Verabredung beider Fürstlichen Häuser vom 5. Julius 1812, Art. I. vorgeschrieben: daß bis zu der, zur Zeit noch nicht erfolgten Entscheidung der Hauptsache, keine Gesetze in Beziehung auf das Oberamt Blomberg erlassen oder publicirt und nur einstweilige Polizeiverfügungen von Schaumburg-Lippe erlassen werden sollen; — ingleichen Art. VII.: daß, wenn wider Erwarten in Ansehung andrer Gegenstände noch Zweifel entstehen sollten, während der schiedsrichterlichen Verhandlungen in keinem Falle zu Thätlichkeiten und Neuerungen geschritten werden solle.

Allein zur Begründung einer solchen sofortigen Aufforderung der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung wäre erforderlich gewesen, daß die Fürstlich-Schaumburg-Lippischer Seits behauptete Thatsache, daß die mit Warnungs- und Straf-Pfählen ꝛc. besetzten Orte im Oberamte Blomberg gelegen wären, dessen Verhältnisse durch das Interim von 1812 in der gedachten Art normirt wurden, mit unwidersprechlicher Klarheit nachgewiesen worden wäre. Dieses dürfte indeß nicht der Fall seyn; und hat auch Schaumburg-Lippe deßwegen viel dafür anzuführen gewußt, so ist doch die in Frage begriffene Bescheinigung nicht so unwiderleglich, und mehr künstlich, als direct erfolgt. Man scheint auf Seiten Schaumburgs-Lippe ein großes Gewicht auf die in der Juris-

dictions-Irrung zwischen dem Oberamte Blomberg und dem Patrimonialgerichte oder Magistrate der Stadt Blomberg ergangenen Entscheidungen zu legen.

Aber es sind in der That hier ganz verschiedene Parteien und Streitgegenstände, indem, zu Gunsten des Magistrats zu Blomberg, über patrimonielle Befugnisse des Letztern erkannt wurde, während gegen die Regierung von Lippe-Detmold über Anmaßung hoheitlicher Rechte von Schaumburg-Lippe Beschwerde geführt wird.

Es wird daher vor allen Dingen die Erklärung der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung über die gegen dieselbe von der zu Schaumburg-Lippe eingereichten Beschwerde zu vernehmen seyn, und, während zwischen den beiden Fürstlich-Lippischen Häusern Thätlichkeiten nicht zu besorgen seyn dürften, die ein vorläufiges Einschreiten nach dem Art. XIX. der Wiener Schlußacte nöthig machten, aus der künftigen Erklärung für Schaumburg-Lippe sich ergeben, ob durch selbige die neue Streitigkeit ihre wünschenswerthe Erledigung erhält, oder ob von Seiten hoher Bundesversammlung zwischen den beiden Fürstlichen Regierungen der Versuch der Güte, und in deren Entstehung ein Verfahren nach dem Art. XX. der Wiener Schlußacte oder andern, über Irrungen unter Bundesgliedern hier eingreifenden bundesgesetzlichen Bestimmungen, einzuleiten seyn wird.

Scheint auch hiernächst

ad B.

die Fürstlich-Lippe-Detmoldischer Seits verfügte Innebehaltung des Weihnachtstermins 1828 von gewissen Compententzgeldern, die jährlich von dorther an Schaumburg-Lippe zu gewähren sind, wie sie in der, von dieser letztern Fürstlichen Regierung bei hoher Bundesversammlung eingereichten Darstellung und in dem geschichtlichen Theile gegenwärtigen Vortrags umständlich erwähnt wurde, bundesgesetzlich nicht gerechtfertigt werden zu können, so ist doch der Gegenstand von nicht großer Bedeutung, und Gefahr bei dem Verzuge nicht vorhanden, weßwegen auch über diesen Gegenstand zuvor noch die Erklärung der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung zu vernehmen seyn möchte.

Die eingreifende Jurisdictions-Irrung selbst bedarf hier keiner Erwägung, weil nur die innebehaltene Zahlung den Gegen-

stand der bei hoher Bundesversammlung deßfalls erhobenen Klage ausmacht, und es geht dem Allem nach der Antrag der Commission wegen beider Beschwerden unter A. und B. dahin:

die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung durch ihre Gesandtschaft zu ersuchen, bei hoher Bundesversammlung darüber baldigst ihre Erklärung abgeben zu lassen.

1829. Hierauf wurde in derselben Sess. XXIV. §. 149. S. 648. beschlossen: „Daß vor Allem die Fürstlich-Lippische Regierung durch die Gesandtschaft der 16ten Stimme zu ersuchen sey, über die gegen dieselbe von der Regierung zu Schaumburg-Lippe eingereichten Beschwerde ihre Erklärung baldigst bei hoher Bundesversammlung abgeben zu lassen.“

1830. Diesem Ersuchen entsprach der Gesandte i. J. 1830, Sess. I. §. 15. S. 14. indem er für Lippe eine Gegenerklärung abgab nebst mehreren Anlagen, S. 39. 40. 41. worin man sich bemühete, zunächst die Richtigkeit der von der Gegenseite in der XIX. vorjährigen Sitzung angebrachten Beschwerden darzulegen, dann aber auch die Nothwendigkeit der Verweisung dieser Beschwerden an die bereits beschlossene Austrägal-Instanz zu begründen suchte.

In Beziehung auf die Vorenthaltung des Betrags von 53 Rthlr. 15 Gr. der von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe gebührenden Competenzgelder, wozu sie sich durch mehrere Umstände genöthigt erachtete, erklärte jedoch die Fürstlich-Lippische Regierung — bei der Geringfügigkeit des Objects und der nahen Aussicht, daß ähnlichen Hemmungen der Justiz durch die bevorstehende definitive Entscheidung der streitigen Verhältnisse über das Amt Blomberg werde vorgebeugt werden, so wie bei dem Wunsche, Alles zu thun, was die Beschleunigung der Feststellung des Princips befördern könnte — der von Fürstlich-Schaumburg-Lippischer Seite zum Protokoll der XIX. vorjährigen Sitzung angebrachten Klage provisorisch, und, wie sich von selbst versteht, salva causa principali insofern gleich genügen zu wollen, als sie erbötig sey, die Nachzahlung des resp. zurückbehaltenen und nicht angenommenen, vorletzten Weihnachtstermins der Competenzgelder in jenem ganzen Betrage sofort zu verfügen.

In Beziehung auf die zweite Beschwerde hingegen, wegen Errichtung von Straf- und Warnungs-Pfählen und Anheftung eines Chausséegeld-Tarifs könne sie jedoch nur die, in der Erklärung

selbst sehr motivirte, gerechte Bitte ehrfurchtsvoll vortragen: „Eine 1830. hohe Bundesversammlung wolle geneigen, nicht nur die gegenwärtige wegen der Warnungspfähle geführte Beschwerde an die in der XXV. vorjährigen Sitzung bereits beschlossenen Austräge zu verweisen, sondern auch auszusprechen, daß von diesen Austrägen der wegen der Hoheit über das Amt Blomberg obwaltende Streit zur rechtlichen Erörterung gezogen werden müsse, damit bei der demnächstigen Entscheidung ihm diejenige Rücksicht werden könne, welche die Natur der Sache und die Verhältnisse der streitigen Theile fordern." — Nach erfolgter Ertheilung solchen Beschlusses werde die Fürstlich-Lippische Regierung unverfehlen, drei Bundesfürsten zur Auswahl vorzuschlagen.

Hierauf wurde ferner Sess. I. §. 15. S. 18. beschlossen:

„Die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung aufzufordern, binnen vier Wochen die Erklärung, für die sich die Gesandtschaft der 16ten Stimme das Protokoll offen behalten hat, abzugeben."

Dieser Aufforderung zufolge gab der Gesandte, Sess. X. §. 82. 1830. S. 228. eine weitere Erklärung für Schaumburg-Lippe des wesentlichen Inhalts ab: „Jene in der 1. Sitzung d. J. 1830 angeführten Behauptungen der Gegenseite bewiesen nichts weiter, als daß die Lippe-Detmoldische Regierung den Besitzstand der Schaumburg-Lippischen Regierung nicht einräume, diejenigen Handlungen jedoch eingestehe, welche jene als Besitzstörungen zu betrachten nicht umhin könne, und wogegen sie, der bundesvertragsmäßigen Entsagung aller Selbsthülfe getreu, den bundesgesetzlichen Schutz angerufen habe. — Man sey überzeugt, daß hohe Bundesversammlung doch hier, wo die Beschwerde zunächst auf eine Störung im jüngsten Besitze gegründet, dieser aber streitig gemacht sey, keinen Anstand nehme, nach dem Art. XX. der W. Schl. A., ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen."

Ueber den Versuch, diesen Gegenstand und den Hoheitsstreit, sowie den Streit wegen der Brackischen Erbschaft mit einander zu verwickeln und zu verwirren, glaube man sich nicht näher äußern

1830. zu müssen, da nachdem sich die Bundesversammlung in der XXV. vorjährigen Sitzung hierüber ausgesprochen, der Zweck der bundesgesetzlichen Vorschriften, in Beziehung auf Besitzstreitigkeiten dieser Art, dem Antrage der Gegenseite zu offenbar widerspräche, als daß darauf eingegangen werden könne.

Die Fürstlich-Lippische Erklärung wegen der Competenzgelder rc. enthielte keine Anerkenntniß des Unrechts, sondern nur eine, auf freie Willkühr beruhende Nachgiebigkeit, wodurch die Beschwerde nicht gehoben werden könne; die hohe Bundesversammlung möge diese Erklärung daher nur in so fern als genügend annehmen, als dadurch, wenn auch in einer wenig angemessenen Form, eine Verbindlichkeit erfüllt, ein begangenes Unrecht gut gemacht werden soll, und dabei der Fürstl. Lippe-Detmoldischen Regierung zur Pflicht gemacht werde, künftig nie mehr Veranlassung zu einer gleichen Beschwerde zu geben.

Der Gesandte behält sich für Lippe weitere Aeußerung bevor, und die Erklärung selbst wurde der betreffenden Commission unter Bezug auf den Beschluß vom 5. Febr. 1830 übergeben.

Ueber beide Erklärungen erstattete nun der Grßhzgl. Badische 1830. Gesandte, Namens der dazu eigends erwählten Commission, Sess. XII. §. 91. S. 310. rc. Vortrag und erörtert dieselben ausführlich in dem beigefügten Gutachten, worauf nach Commissionsantrag ebendas. S. 317. beschlossen würde:

„1) Daß die von der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung erhobene Beschwerde über die Innehaltung des Weihnachts-Termins 1828 von gewissen sogenannten Competenzgeldern, die des Fürsten von Schaumburg-Lippe Durchlaucht alljährlich von Lippe zu beziehen haben, für erledigt erklärt wird; und daß

„2) die von der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung wegen der von Fürstlich-Lippischer Seite aufgerichteten Strafpfähle, Warnungstafeln und den Chausséegeld-Tarif in der Feldmark der Stadt Blomberg erhobene Beschwerde an die Austrägal-Instanz zu verweisen, welche in Gemäßheit des in der XXV. Sitzung vom 27. Aug. 1829, §. 160. gefaßten Beschlusses, im Betreff der i. J. 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft, zu erwählen sey, um dieselbe den Rechten gemäß zu erledigen.“

Die schon bei der Brackischen Sache, Sess. XV. §. 113. S. 498. angezogene Erklärung, daß Fürstlich-Lippischer Seits dem hohen Gegentheile die Oberapp. Gerichte von Preussen, Würtemberg und Baden zur Auswahl in Vorschlag gebracht würden, so wie die daselbst erfolgte Aufforderung des Gesandten der 16ten Stimme für Schaumburg-Lippe, binnen vier Wochen hoher B. V. die weitere Erklärung über die Verständigung eines Austrägalgerichtshofes beizubringen, muß hier wiederholt werden; sowie daß der Gesandte, Sess. XXI. §. 168. S. 638. erklärte, Schaumburg-Lippischer Seits habe man den Grßhzgl. Badischen Hof hierzu auserwählt, um als Austräge die Entscheidung in der Lippe-Brackischen Successionsstreitigkeit, aber auch nur in dieser Streitsache abzugeben, indem die Fürstl. Schaumburg-Lippische Regierung vermeine, daß eine Vermischung dieser, von ihr klagbar gemachten Streitsache, mit der, von Seiten Lippe-Detmolds klagbar gemachten Hoheitssache, wie der hohe Gegentheil sie intendire, weder nach der Bundesverfassung verlangt, noch durch den Inhalt des Beschlusses vom 27. Mai gerechtfertigt, daher auch von ihr nicht zugegeben werden könne.

1830.

Die Beschwerde über gestörten Besitz scheine nach dem Beschlusse der hohen B. V. dem künftigen Austrägalgerichte in der Hoheitssache vorbehalten werden zu sollen. — Dadurch werde aber die schleunige Hülfe, die in Besitzsachen, zufolge der Bundesgesetzgebung, erwartet werden dürfe, auf eine unbestimmte Zeit hinausgeschoben, wenn nicht die hohe B. V. zu erklären geneigen sollte, daß in dieser Streitsache der Beschluß vom 27. Mai d. J. der nach dem Art. XX. der W. Schl. A. zu erlassenden Aufforderung gleich zu achten sey. — Man hoffe, daß die hohe B. V. diese Erklärung zu ertheilen unbedenklich finden werde, indem es gewiß ihre Absicht nicht sey, eine possessorische Klage an einen künftigen petitorischen Prozeß zu verweisen; man müsse diesseits aber darum bitten, weil man sonst besorgen müsse, daß das künftig in der Hoheitssache zu erwählende Austrägalgericht über seine Ermächtigung, in der Streitsache wegen Errichtung der Strafpfähle nach Vorschrift des Art. XX. der W. Schl. A. zu verfahren, zweifelhaft seyn könne.

1830. Präsidium äusserte hierauf ebendas., daß, seiner Ansicht nach, keine Veranlassung zu einer weiteren Erklärung der hohen B. V. vorhanden, sondern sich darauf zu beschränken sey, es bei dem, durch das vorausgegangene Commissionsgutachten hinlänglich motivirten Beschlusse vom 27. Mai l. J. bewenden zu lassen. — Hierauf ward, nachdem der Gesandte der 16ten Stimme sich für beide streitenden Theile das Protokoll offen behalten hatte, Prot. 1830, S. 636. beschlossen:

„1) Der Großherzoglich-Badische Gesandte wird ersucht, seiner höchsten Regierung hievon die Anzeige zu machen, damit der genannte oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz in den oben erwähnten Streitigkeiten, nach Vorschrift des Art. XI. der B. A. und Art. XXI. der W. Schl. A., dann der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. Aug. 1820, im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne; wobei es zugleich

„2) dem Austrägalgerichte überlassen wird, erforderlichen Falls auf summarischem Wege festzusetzen, ob die Feldmark der Stadt Blomberg, bei der i. J. 1788 vorgenommenen Theilung der Aemter Blomberg und Schieder, dem Amte Blomberg zugetheilt worden sey oder nicht, und ob mithin das Interimisticum vom 5. Juli 1812 auch auf dieselben seine Anwendung finde?

„3) die sowohl bei der hohen Bundesversammlung, als bei der Vermittelungs-Commission gepflogenen Verhandlungen werden, mit Anfügung der sub 1. benannten Bundesbeschlüsse, dem Großherzoglich-Badischen Gesandten zur Beförderung an das Austrägalgericht zugestellt.“

Die Beauftragung des Grßhzgl. Oberhofgerichts in Mannheim, als Austrägalgerichtshofes, zeigt der Großherzoglich-Badische 1830. Gesandte an, Sess. XXVI. §. 205. S. 908.

Ueber den Stand dieser Angelegenheit legt Präsidium i. J. 1832. 1832 zum Erstenmal der B. V., Sess. I. §. 4. S. 4. einen Bericht des Oberhofgerichts vom 4. Dec. 1831 vor; so wie in demselben Jahre einen weitern Bericht vom 5. Dec. dieses Jahres 1832.

Im Jahre 1834 übergiebt Präsidium, Sess. III. §. 28. S. 83. wiederum der B. V. einen Bericht des Oberhofgerichts vom 30. Dec. 1833, so wie i. J. 1835, Sess. I. §. 5 S. 6. einen Bericht vom 15. Dec. 1834; desgleichen i. J. 1836, Sess. I. §. 2. S. 3. einen Bericht vom 30. Nov. 1835, und zuletzt noch i. J. 1837, Sess. I. §. 9. S. 6. einen Bericht vom 2. Januar 1837, in welchem schließlich bemerkt ist, daß beide Prozesse so weit vorgeschritten seyen, daß sie nun zur Berathung kommen sollten. Die Ursachen der mehrjährigen Verzögerung dieses Prozesses seyen in der verwickelten Sachlage, in dem dadurch nothwendig gewordenen überaus zahlreichen Schriftenwechsel, so wie in den hieraus entstandenen, oftmals prolongirten Fristen beider Partheien zu suchen.

1834. 1835. 1836. 1837.

Forderungen
an den ehemaligen Kur- und Oberrheinischen Kreis. — Kreisschuldenwesen. *)

Die ungemeine Verwickelung und große Ausdehnung dieses Falles, der vom Jahre 1817 an durch alle Protokolle läuft, da die geschichtlichen Behandlungen bis zum austrägalgerichtlichen Spruche, die immer nur als Einleitung zu betrachten sind, hier beinahe den ganzen Stoff ausmachen, nöthigen uns auch dießmal, nur solche einzelne Vorträge, Verhandlungen und Beschlüsse auszugsweise oder ganz zu geben, die zum wesentlichen Anhaltspunkte dienen; alle übrigen hierauf Bezug habenden Stellen der Protokolle, so viele deren auch sind, so wie Forderungen Einzelner, werden wir nur, wo solches durchaus erforderlich erscheint, anziehen, und hoffen dadurch, diesen äußerst weitläufigen Fall auf eine für unsere Leser doch klare Weise darzustellen, so schwierig auch die Bearbeitung der Aufgabe seyn mag.

In dem, im Jahre 1828 abgegebenen Hauptberichte der zum Behuf der Auseinandersetzung des Kur- und Oberrheinischen Pensions- und Schuldenwesens niedergesetzten Subdelegations-Commission, welche bereits ihre Vorarbeiten im Jahre 1818 begonnen hatte, finden wir die Geschichtserzählung dieses Kreisschulden- und Pensionswesens im Hauptsächlichen folgendermaßen angegeben:

Die einzelnen Kreise des alten Deutschen Reichsverbandes hatten, zur Deckung gemeinschaftlicher Kreisausgaben, Kreiskassen, **) die durch ausgeschriebene Kreis-Römermonate zusammengebracht wurden. Gingen diese Kreissteuern schon in älterer Zeit unter allerlei Vorwänden nicht so pünktlich ein, wie es seyn sollte, so

---

*) S. auch v. Meyer, Repertor. zu den Verhandlungen der deutschen B.V. §. 227. S. 347. ꝛc.

**) S. meinen Versuch einer Entwickelung der Kriegsverfassung des D. Bundes. Als Manuscript gedruckt für die hohen deutschen Regierungen. Frkft. a. M. 1835. S. 31.—32.

war dieß während des zuletzt geführten Reichskrieges mit Frankreich noch viel mehr der Fall. Man stützte sich hierbei zunächst auf ein Reichsgutachten vom 2. April 1795, wonach alle vom Feinde gänzlich oder zum größten Theile occupirten und verheerten Stände, nach produzirten Kriegszeugnissen, für die Dauer dieses Zustandes, von allen Reichs- und Kreis-Prästationen freigesprochen waren; sodann auf die Erklärung mehrerer Kreisstände, ihre für das allgemeine Beste verwandten materiellen Kräfte mit den Kreisbeiträgen compensiren zu wollen, und berief sich zuletzt auf abgeschlossene Separatfrieden.

Um nun den durch den Kampf mit Frankreich immer erhöhten Kreisbedürfnissen dennoch abzuhelfen, faßten die Stände, besonders die des Oberrheinischen Kreises, *) — denn die Schulden des Kurrheinischen **) beruhen auf einem andern Fundamente — den Entschluß, Capitalien verzinslich aufzunehmen, und legten theils dadurch, theils später durch unterlassene Zahlung sowohl der Zinsen, als der Gehalte und Pensionen ihrer Civil- und Militärdiener, den Grund zu dem jetzt noch bestehenden, allerdings bedeutenden Schuldenzustande. ***)

Lehrt auch die Geschichte, daß die Reichs- und Kreisbedürfnisse ursprünglich auf den Kammergütern der Fürsten und Herren lasten sollen, so war doch schon durch ein von dem Kaiser genehmigtes Reichsgutachten von 1670 bestimmt worden, daß diese Gattung der Steuern auf das Grundeigenthum der Unterthanen auszuschlagen sey, wodurch dieselben also Grundsteuern und ding-

---

*) Der Grund der Capitalien-Aufnahme dieses Kreises lag zunächst in dem Kriege mit Frankreich. Vom Jahre 1793 bis 1802 wurden bei der Generalkasse 209,600 Gulden, bei der Specialkasse 256,500 Gulden à 5% aufgenommen. Ueber das Weitere, auch über Vermehrung dieser Schuldenlast ꝛc. s. Hauptdelegationsbericht, I. Absch. §. 23. u. flgde.

**) Im Jahre 1790 nahmen die vier Kurfürsten, zum Behufe der Exekution der im Bisthume Lüttich ausgebrochenen Unruhen, ein Capital von 200,000 Gulden à 4% darlehnsweise, zu Lasten der Kurrheinischen Kasse auf; über deren Vermehrung vgl. Subdelegations-Hauptbericht, V. Hptstück. §. 135.

***) Ueber die Verschiedenheit der beiden Kreise hierin s. Subdelegations-Hauptbericht, I. Hptabsch. §. 14. ꝛc; ferner Prot. der B. V. vom J. 1831, S. 739. bis 744.

licher Natur wurden. Daher muß der eventuelle Besitzzustand der ehemaligen Landestheile dieser beiden Kreise genau in das Auge gefaßt werden.*)

Was aber die frühern Bemühungen, das Pensions- und Schuldenwesen beider Kreise zu ordnen, anbelangt, so gehören unter diese Versuche:

1) die Verhandlungen bei der Reichs-Exekutions-Subdelegations-Commission, welche den 8. März 1804 in Frankfurt a. M. zusammentrat, und sich im August 1806 unverrichteter Sache für aufgelöst erklären mußte;
2) der zur Regulirung dieser Verhältnisse in Frankfurt ausgeschriebene Convent im Jahre 1807, dessen Bemühungen aber gleichfalls in Hinsicht auf das Ganze ohne Erfolg blieben. S. Prot. v. J. 1831, Sess. XXXII. §. 209. S. 737.

Im Einzelnen wurden jedoch

a) die Mainzer Steuerschulden regulirt;
b) im Mai 1811 zwischen dem Königreiche Westphalen und mehreren Gläubigern eine Uebereinkunft abgeschlossen, wodurch die Schuld festgesetzt ward; und
c) Oberrheinische Kreisgläubiger vom Grßhzgth. Frankfurt 1812 theilweise befriedigt.**)

So stand diese Sache, als auf eine Reklamation***) des Obristen v. Mogen i. J. 1817, Sess. XLIII. §. 344. S. 688.

1817.

*) S. mehr hierüber im Subdelegations-Hauptbericht, II. Hptabsch. §. 25. u. flgde.

**) S. mehr hierüber im Hauptberichte der Subdelegations-Commission, III. Hptabsch. §. 63. u. flgde.

***) Sämmtliche, während der Anhängigkeit dieser Sache bei dem Bunde gemachte Reclamationen sind, nach dem alphabet. Register der B. V. Protokolle, folgende:

M. A. Belli, Wittwe des Kur- und Oberrheinischen Kreis-Kassirers, geb. Büchler, für sich, ihre Kinder und mehrere Interessenten, Vorstellung wegen Capital- und Zinsen-Forderung an den Kur- und Oberrhein. Kreis; erste Eingabe i. J. 1817, Prot. Sess. XLIII. (§. 344.) Anl. 75. S. 691; später Vorstellung derselben wegen ihres Mannes Cautions-Rückzahlung und rückständigen Kassirers-besoldung. — Prinz Carl Theodor von Bayern, ehemaliger Kreis-Obrist, Gehaltsforderung von 2250 Gulden an die Oberrhein. Kreis-Kasse, erwähnt im Prot. v. J. 1831, Sess. XXXII. §. 209. S. 763. — Christian Jos. Dieze, vormaliger General-Münzwardein, Pensionsgesuch; erste Eingabe i. J. 1817, Sess. XXVIII. §. 174. S. 330. — Joh. Georg Dieze, vormaliger General-

und auf einen ebendas. S. 691. (Nro. 75.) erstatteten Vortrag des Grßhzgl. Mecklenburgischen Gesandten, über mehrere Reclamationen ähnlichen Inhalts, dieser Gegenstand von Neuem nun auch bei der B. V. zur Sprache kam, und hierauf S. 660. beschlossen wurde: 1817.

"Die Bundesversammlung ersuche, in Folge der ihr durch den Artikel XV. der B. A. übertragenen Garantie und Verpflichtung — die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, im Betreff des Schuldenwesens und der Pensionen, in Vollzug zu setzen — den Königlich-Bayerischen und Kur-

---

Münzwardein, Vorstellung wegen Besoldung und anderen Guthabens bei der ehemaligen Rheinischen Kreis-Kasse; erste Eingabe, ebendas. §. 173. S. 329. — Freiherr v. Frays, ehemaliger Oberrheinischer Kreis-Obrist, Forderung der Erben desselben wegen rückständigen Gehalts; erste Eingabe i. J. 1825, Sess. XV. §. 75. S. 202. — Hersemeier, Forderung an den Kur- und Oberrhein. Kreis; erwähnt im Prot. 1817, Sess. XLIII. (§. 344.) Beilage 75. S. 691. — Landgraf Ludwig Georg Carl von Hessen, Forderung im Betrage von 58,716¾ Gulden der Erben desselben für rückständige Gage als ehemaliger Reichsgeneralfeldmarschall an den vormal. Oberrhein. Kreis; erste Eingabe i. J. 1830, Sess. I. §. 17. S. 18. — Commerzienrath C. Emil Hofmann zu Darmstadt, Vorstellung wegen einer Forderung an den ehemal. Oberrhein. Kreis; erste Eingabe i. J. 1830, Sess. I. §. 17. S. 18. — Lynker, Amtmann zu Gebern, Gehaltsnachzahlungs- und Pensionsgesuch, als ehemal. Kur- und Oberrheinischer Kreisdiener; erste Eingabe i. J. 1817, Sess. XL. §. 298. S. 572. — May, Forderung an den Kur- und Oberrhein. Kreis; erwähnt im Prot. v. J. 1817, Sess. XLIII. (§. 344.) Beil. 75. S. 691. — v. Mettingh zu Frankfurt, Vorstellung für sich und Namens mehrerer Interessenten eines Kurrheinischen Kreiscapitals, wegen baldiger Ausgleichung; erste Eingabe i. J. 1825, Sess. XV. §. 74. S. 200. — v. Mogen, Obrist, Gesuch um rückständigen Sold, auch Zinsen von einem Oberrheinischen Kreiscapital; erste Eingabe i. J. 1817, Sess. I. §. 8. S. 6. Beil. 4. S. 12; Vorstellung der beiden Töchter desselben. — v. Rothschild, wegen einer Forderung an den Kur- und Oberrhein. Kreis; erwähnt im Prot. 1817, Sess. XLIII. (§. 344.) Beil. 75. S. 691. — Graf v. Salm-Grumbach, Generalmajor, Forderung der Erben desselben für rückständigen Gehalt von 3507 Gulden an die Oberrhein. Kreis-Kasse; erwähnt im Prot. v. J. 1831, Sess. XXXII. §. 209. S. 763. — Freiherr v. Weiler, Vorstellung wegen seines Gehalts als Kreisgesandten; zuerst im Vortrage von 1816, Sess. XIII. §. 57. Beil. 34. S. 213. u. 232. — Wenzel, Forderung an den Kur- und Oberrhein. Kreis; zuerst erwähnt im Prot. v. J. 1817, Sess. XLIII. (§. 344.) Beil. 75. S. 691. 2c.

1817. hessischen Gesandten insbesondere, bei ihren Höfen darauf anzutragen, damit dieselben die bald möglichste Einleitung zur definitiven Auseinandersetzung des Pensions- und Schuldenwesens der vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreise unter den betheiligten Regierungen übernähmen, und der Bundesversammlung seiner Zeit hiervon Kenntniß zu geben."

In Sess. XLIX. §. 388. S. 761. trägt Präsidium darauf an, sich baldigst hierüber zu berathen; Sess. LV. §. 409. S. 808. giebt Baden eine Erklärung ab, und der Gesandte der 16ten Stimme macht für Waldeck den Antrag auf Ernennung von Bevollmächtigten zur Erörterung dieses Schuldenwesens.

1818. Im Jahre 1818, Sess. XI. §. 46. S. 121. erinnert der Grhzgl. Mecklenburgische Gesandte an Beschleunigung der Regulirung dieser Angelegenheit, worauf der Königl. Bayerische Gesandte, Sess. XV. §. 81. S. 210. anzeigt, daß Se. Majestät der König geruht hätten, mit der Leitung dieses Geschäfts Ihrer Seits den B. T. Gesandten zu beauftragen, und als subdelegirten Commissär den vormalig Grßhzgl. Frankfurtischen Staatsrath und Generalschulden-Liquidator v. Heffner zu ernennen; nachdem schon der Kurhessische Gesandte, Sess. XI. §. 46. S. 122. erörtert hatte, daß der Kurhessische Bevollmächtigte, Obergerichts-Direktor, jetzt Finanzminister, Frhr. v. Motz, bereits dazu ernannt sey.

In Sess. XLIII. §. 208. S. 430. erklärten der Königl. Bayerische und der Kurhessische Gesandte, die oben erwähnte niedergesetzte Commission habe es für einen wesentlichen Theil ihrer Vorarbeiten angesehen, den gegenwärtigen Passivstand beider Kreiskassen klar und vollständig herzustellen, und ersuche deßhalb sämmtliche Regierungen, welche Activ-Forderungen an die Kassen der beiden genannten Kreise zu machen hätten, solche innerhalb der gesetzten dreimonatlichen Frist bei der Commission zu liquidiren; was die betreffenden Gesandten doch auf das Dringendste empfehlen möchten.

1819. Weitere Anträge von Bayern und Kurhessen erfolgten im Jahre 1819, Sess. XXI. §. 116. S. 376; worauf denselben gemäß beschlossen wurde:

"Daß den Commissarien von Bayern und Kurhessen gestattet werde, Auszüge der Kreisrechnungen, insoweit sie

die Schuldigkeit an Rückständen beträfen, den betheiligten 1819. Regierungen durch die Bundestagsgesandtschaften mitzutheilen, um solche an die betreffenden Landesbehörden gelangen zu lassen, damit sie ihre Einwendungen in möglichster Kürze eingäben; daß diese Erklärungen sofort an die Commission abgegeben, von derselben begutachtet, und so das ganze Werk im Zusammenhange mit allen übrigen Vorarbeiten vorgelegt werde."

Im Jahre 1820, Sess. XIII. §. 27. S. 48. machte Oesterreich 1820. die Anzeige, daß die Zahlung der Rückstände wegen Romeny erfolgt sey; worauf auf Vortrag der Gesandten von Bayern und Kurhessen, Namens der Commission, beschlossen wurde: "von diesen Geldern den Pensionsrückstand des Obristen v. Mogen zu zahlen; dagegen die Zinsenzahlung von einem ihm gehörenden Activcapitale bis zur definitiven Auseinandersetzung des Kreisschuldenwesens auszusetzen."

Oesterreich erklärte ferner, Sess. XX. §. 107. S. 288. daß es auch die Verzugszinsen von dem Romeny'schen Beitrage als Kreisschlußmäßige Schuld anerkennen und bezahlen wolle.

Auf Anzeige des Bayerischen und des Kurhessischen Gesandten, Sess. XXVI. §. 148. S. 400. in Betreff einiger noch mangelnden Erklärungen einzelner Regierungen und standesherrlichen Häuser auf die Commissionsanträge vom 25. November 1819, sicherten die betreffenden Gesandten Berichtserstattung zu.

Indem wir der Vorträge i. J. 1823, Sess. V. §. 35. S. 74. 1823. Belli'sches Dienst-Cautionscapital, ferner Sess. V. §. 36. S. 76; Sess. XII. §. 83. S. 149; Sess. XXI. §. 131. S. 822; Sess. XXV. §. 179. S. 704; §. 182. S. 714. Dieze und v. Mogen, Pensionsgesuch, hier nur erwähnen, müssen wir bei dem Vortrage über die Forderungen an die Fürstl. und Rheingräfl. Salm'schen Häuser, Sess. XXI. §. 135. S. 842. wegen eines, an den verstorbenen Rheingrafen Walrad von Salm-Grumbach, unter Garantie obiger Häuser geleisteten Vorschusses, länger verweilen.

Dieser Fall veranlaßte zu der Frage:

ob in einem Falle, wie der vorliegende, der Schuldner bei dem betreffenden Landesgerichte zu belangen sey, oder ob sofort auf exekutorische Beitreibung bei der Regierung der vormals Reichsunmittelbaren angegangen werden dürfe?

1823. Die Commission erklärt sich gegen sofortige exekutorische Maßregeln, hält hier allein die Preussischen Landesgerichte für competent, wo die Schuldner förmlich zu belangen seyen, und stellt es nur noch in Frage, wer als Kläger aufzutreten habe; worüber bis zum 11. December die betheiligten Höfe ihre Ansichten zu äußern erbeten werden. Von Preussen, Grßhzgth. Hessen, Grßhzgth. und Hzgth. Sachsen, Waldeck und Frankfurt erfolgen die Abstimmungen, Sess. XXIV. §. 172. S. 690. woselbst auch die Verabredung getroffen wird, die noch rückständigen Erklärungen bis zum 15. Januar 1824 nachzutragen.

Die Abstimmung von Nassau erfolgte Sess. XXVI. §. 185. S. 744; und nachdem noch, Sess. XXV. §. 182. S. 718. desselben Jahres, die Subdelegations-Commission aufgefordert worden war, über den Stand ihrer Verhandlungen Bericht zu erstatten, 1824. erfolgten die noch fehlenden Abstimmungen von Bayern, Baden und Kurhessen i. J. 1824, Sess. III. §. 28. S. 68; worauf die B. V. S. 66. beschloß:

„daß die Königlich-Bayerische und Kurfürstlich-Hessische Gesandtschaften ersucht werden, bei ihren allerhöchsten Höfen darauf anzutragen, daß Allerhöchstdieselben sämmtliche hierauf Bezug habenden, in den Bundesprotokollen abgegebenen Erklärungen der an den Oberrheinischen Kreis-Activ- und Passivverhältnissen betheiligten Bundesregierungen, als Ermächtigung der wegen des Kur- und Oberrheinischen Kreisschuldenwesens niedergesetzten Commission zur Rechtsverfolgung in dieser Sache vor dem competenten Königlich-Preussischen Oberlandesgerichte, anzusehen, und in dessen Gemäßheit dieselbe zu instruiren geruhen wollten.“

1825. Im Jahre 1825 machte Baden, Sess. VI. §. 22. S. 48. gelegentlich eines Wunsches von Bayern, daß das Oberrheinische Kreisarchiv wieder nach Aschaffenburg als Gemeingut der betheiligten Staaten gebracht werden möchte, einen erneuerten Antrag, wegen baldiger definitiver Regulirung dieser Sache, mit dem Bemerken, daß der am 18. December 1823, Sess. XXV. gefaßte Beschluß noch keine Erledigung gefunden; worauf beschlossen ward:

„daß die betreffenden Gesandtschaften ersucht würden, bei der subdelegirten Commission zur Auseinandersetzung des Pensions- und Schuldenwesens des Kur- und Ober-

rheinischen Kreises, unter Bezug auf den Beschluß vom 18. December 1823, (Sess. XXV. §. 182.) den Bericht über den Stand ihrer Verhandlungen, oder die Angabe der Hindernisse, welche etwa der definitiven Berichterstattung entgegenständen, in Erinnerung zu bringen.“ 1825.

Bei Gelegenheit eines Erinnerungsgesuchs mehrerer Gläubiger gaben, Sess. XV. §. 74. S. 201. die Gesandten Bayerns und Kurhessens, Namens der Subdelegations-Commission, vorläufige Benachrichtigung über den Stand dieser Angelegenheit; worauf die B. V. äußerte, daß sie mit Vertrauen baldmöglichst der Berichterstattung entgegensehe.

Zugleich ward der Subdelegations-Commission, ebendaselbst §. 75. S. 203. das Gesuch der Erben des ehemaligen Oberrheinischen Kreismajors v. Frayß zur Begutachtung mitgetheilt. S. auch Prot. v. J. 1828, Sess. XV. §. 108. S. 296. 1828.

Der chronologischen Vollständigkeit wegen erwähnen wir hier eines wiederholten Badischen Antrags auf Beschleunigung des Berichts im J. 1826, Sess. X. §. 50. S. 278; und einer neuen Eingabe der Töchter des Obristen v. Mogen, Sess. XX. §. 81. S. 462. 1826.

Im Jahre 1827, Sess. VIII. §. 39. S. 149. stellt die B. V. das Ersuchen an die Gesandten von Bayern und Kurhessen, diejenigen Einleitungen bei ihren höchsten Höfen zu treffen, welche die hohe B. V. in die Lage versetzten, sich von dem gegenwärtigen Stande des Ausgleichungsgeschäftes in dieser Angelegenheit baldmöglichst zu überzeugen, und die etwa weiter erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet seyen, den vielen bei der B. V. einkommenden Beschwerden der Betheiligten abzuhelfen. 1827.

Im Jahre 1828, Sess. XV. §. 108. S. 297. macht der Königl. Bayerische Gesandte die Anzeige, daß der große und umfassende Hauptbericht*) der Subdelegations-Commission erstattet sey, und durch eine Note der Bayerischen und Kurhessischen Ge- 1828.

*) Dieser mit vielen Aktenstücken belegte, sehr verdienstliche Hauptbericht, welchen der dermalige Kurhessische Finanzminister Frhr. von Motz, und Bayerischer Seits der Staatsrath von Heffner erstatteten, verbreitet sich in 277 Folioseiten umständlich über den Activ- und Passivzustand der Kassen beider Kreise und über die Entstehung der Schulden- und Pensionsansprüche. Er enthält eine geschichtliche Darstellung der früheren Verhältnisse beider Kreise, in Beziehung auf deren geographische Lage und dem veränderten Länderbesitz; eine Anzeige

1828. sandtschaften vom 20. Februar die sämmtlichen betheiligten Gesandtschaften eingeladen worden seyen, im gemeinsamen Zusammentritt das Electorat der Subdelegations-Commission durchzugehen, um über die differirenden Punkte entweder sich zu vereinigen, oder in der Art bestimmt zu äußern, daß jene Punkte, worüber man sich nicht gütlich vereinigen könne, mit der Ansicht jeder einzelnen der betheiligten Regierungen abgegeben werden könnten, um sodann die weiter geeignete Einleitung bei der hohen B. V. treffen zu können; worauf von den meisten betheiligten Gesandtschaften bereits eine beifällige Erklärung erfolgt sey. Die B. V. nahm dieß zur Wissenschaft.

1829. Im Jahre 1829 machte, Sess. IV. §. 24. S. 48. der Bayerische Gesandte eine weitere Anzeige über den Stand dieses Ausgleichungsgeschäftes; worauf Hannover ersucht wird, seine noch allein rückständige Erklärung baldigst beizubringen.

1830. Im Jahre 1830, Sess. I. §. 17. S. 18. trägt der Königl. Bayerische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, über die Eingaben des v. Mettingh, v. Mogen, Landgraf von Hessen und E. Emil Hofmann vor; worauf, da die rückständige Hannöverische Erklärung eingelaufen, auf den Antrag des Referenten, in welchem noch besonders bemerkt wird, daß die Entscheidung entweder durch gemeinsames Einverständniß, oder über jene Punkte, worüber ein solches nicht erlangt werden könnte, auf bundesverfassungsmäßigem Wege eingeleitet werden möge, beschlossen wurde:

> "die hohe Bundesversammlung spreche die Erwartung aus, daß von den betheiligten Gesandtschaften die Auseinandersetzung der betreffenden Angelegenheit ihrem Ziele baldmöglichst entgegengeführt werde."

1831. Im Jahre 1831 war diese äußerst schwierige Sache zu einem weiteren Berichte der Bayerischen und Kurhessischen Gesandten in der B. V. Sess. VI. §. 46. S. 138. erwachsen, unter Mittheilung einer Cirkularnote, S. 149. an die Gesandten der betheiligten Regierungen, so wie des Hauptberichts der Subdelegations-

---

über den Erfolg der früher Statt gefundenen Verhandlungen; eine Entwickelung der Grundsätze, nach welchen die ausgemittelten Schulden unter die damaligen Besitzer Kur- und Oberrheinischer Kreisländer zu vertheilen seyn möchten, und eine Zusammenstellung der streitigen Punkte, welche einer Entscheidung bedürfen. S. Prot. v. J. 1831, S. 736. in fine.

Commission mit sämmtlichen Beilagen. Der Vortrag dieser beiden Gesandten enthält im Wesentlichen: „daß, da die Verhandlungen unter den betheiligten Gesandtschaften bisher zu dem gewünschten Resultate nicht geführt, und keine Ausgleichung, vorzüglich über die Frage wegen Betheiligung der linken Rheinseite an den Schulden und Lasten der beiden Rheinkreise, zu gewärtigen stehe, die weitere Einleitung zur Auseinandersetzung des Kur- und Oberrheinischen Schulden- und Pensionswesens hoher Bundesversammlung anheim gestellt werden müsse.“ 1821.

Auf Präsidialantrag wurde hierauf, S. 139. eine B. T. Commission aus den Gesandten von K. Sachsen, von Holstein und Lauenburg, und von Mecklenburg, zu Erstattung eines Gutachtens über die eben gedachten Verhandlungen erwählt, und den Gesandten der betheiligten Regierungen überlassen, ihre etwaigen Erklärungen unmittelbar an diese Commission gelangen zu lassen.

Hierauf erfolgte Sess. XXXII. §. 209. S. 736. ein äußerst ausführlicher Vortrag des K. Sächsischen Gesandten, Namens der ernannten Commission, welcher in einem historischen Ueberblicke die Entstehung der fraglichen Angelegenheit, so wie alle darüber geführten Verhandlungen erörtert, die neun streitigen Punkte begutachtet, auf sämmtliche gemachten Ansprüche der Reclamanten eingeht, und zuletzt, S. 764.—766. eilf Punkte beantragt, auf welche die B. V. beschließt: 1821.

„Die Gesandtschaften der betheiligten Regierungen werden ersucht, auf den Grund dieses Vortrags ihre noch ausstehenden Erklärungen baldmöglichst abzugeben.“

Jene neun streitigen Punkte sind:

„1) Ob die dermaligen Besitzer der am linken Rheinufer gelegenen Kreislande schuldig seyen, die von den vormaligen Kreisständen bis zum Jahre 1802 ausgeschriebenen Römermonate nachzuzahlen? Prot. S. 747.

„2) Ob Hessen-Cassel, nunmehr Kurhessen, wegen des i. J. 1795 abgeschlossenen Separatfriedens sich der Verbindlichkeit, die über das Ordinarium von 2½ Simplis von 1796 bis mit 1799 ausgeschriebenen Römermonate zu bezahlen, und an Tilgung der in dieser Periode aufgenommenen Schuldcapitale Theil zu nehmen, entziehen könne? Prot. S. 748.

1821. „3) Ob der, mit der Hoffnung zur Nachfolge, von der Kreisversammlung i. J. 1802 ernannte, auch im Dienste wirklich angestellt gewesene Münzwardein-Adjunct Dieze, nach dem am 15. November 1806 erfolgten Austritt seines Vaters, des wirklichen Münzwardein, Ansprüche auf den Gehalt seines Vaters bei beiden Kreisen, von dieser Zeit an bis zu seinem Ableben, erworben habe? Prot. S. 749.

„4) Ob Hessen-Darmstadt, nun Großherzogthum Hessen, für die, nach dessen Angabe, in den Jahren 1795—1797 mehr gestellte Feldartillerie, eine höhere Entschädigung, als die ihm bereits bewilligte, in Anspruch zu nehmen habe? Prot. S. 752.

„5) Ob die Schulden beider Rheinkreise von den gegenwärtigen Besitzern der auf dem linken Rheinufer gelegenen Kreislande antheilig zu übernehmen, oder ob sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreislande überzutragen seyen? Prot. S. 752.

„6) Ob die Schulden der auf dem linken Rheinufer gelegen gewesenen geistlichen Kreislande die Schuldenmasse der Ueberreste dieser Lande auf dem rechten Rheinufer im Ganzen vermehren sollten, oder ob jedes einzelne Kreisland die Schulden seines Landes auf die diesseitigen Reste allein zu übernehmen habe? Prot. S. 754.

„7) Nach welchen Grundsätzen die von den vier Rheinischen Kurhöfen zu der Lütticher Exekution aufgenommenen, auch von den Lüttichern an die drei geistlichen Höfe wieder ersetzten, jedoch von diesen nicht zur Kurrheinischen Kreiskasse verabfolgten, sondern zu andern Zwecken verwendeten 200,000 Gulden sammt Zinsen zu vertheilen seyn möchten? Prot. S. 756.

„8) Ob die für ihre jenseits des Rheins verlorenen Kreisländer diesseits entschädigten, oder in dem damaligen Umfange der zwei Kreise nicht mehr possessionirten, vormaligen Kreisstände, zu den noch vorhandenen Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden bis zum Lüneviller Frieden vom Jahre 1801, oder bis zu dem im Reichsdeputationsschlusse bestimmten Normaltermine, dem 1. December 1802, oder fortwährend verbunden seyen? Prot. S. 757. und endlich

„9) Ob die der Herrschaft Beilstein abgeforderten Pactitien-gelder-Rückstände noch in die Kreiskassen zu zahlen, oder ob dieses Kreisland mit dem Ansatze von 20 Gulden in die Matrikel aufzunehmen sey?„ Prot. S. 758.“ 1821.

Die in demselben Vortrage zuletzt S. 764. gemachten eilf Anträge enthalten:

„1) daß die Gesandtschaften von Preussen, Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau ersucht werden, binnen sechs Wochen die Erklärungen ihrer hohen Regierungen beizubringen, ob sie mit der in der Beilage A. enthaltenen Vertheilung der darin bemerkten Activorum der Specialkasse des Oberrheinischen Kreises einverstanden sind;

„2) daß beschlossen werde, die erste, dritte, sechste und neunte der streitigen Fragen, mit Genehmigung der von der Subdelegations-Commission deßfalls geschehenen Vorschläge, für erledigt anzusehen.

„3) Nachdem die Bemühungen der Subdelegations-Commission sowohl, als der Gesandtschaften von Bayern und Kurhessen, bei dem zweiten, vierten, siebenten und achten streitigen Punkte eine Vereinigung unter den betheiligten Regierungen zu bewirken, ohne Erfolg geblieben sind, mithin die Einleitung eines compromissarischen oder austrägalgerichtlichen Verfahrens nothwendig wird, so wird, was den zweiten Punkt betrifft, die Kurhessische Gesandtschaft ersucht, binnen sechs Wochen die Erklärung ihrer hohen Regierung, ob sie bei der Weigerung, die in den Jahren 1796 bis 1799 rückständig gebliebenen Beiträge an Römermonaten nachzuzahlen und an Tilgung der in dieser Zeit contrahirten Schulden Theil zu nehmen, beharre, einzureichen und solchen Falls einen, bei der Sache nicht interessirten Hof, binnen obiger Frist in Vorschlag zu bringen, auf dessen Entscheidung zu compromittiren ist.

„Die compromissarische Entscheidung wird zwischen Kurhessen auf der einen Seite und den übrigen bei dem Oberrheinischen Kreise betheiligten Regierungen von Preussen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Nassau, Oldenburg, Waldeck, Hessen-Homburg und der freien Stadt

1821. Frankfurt zu fällen und darauf zu richten seyn: ob Hessen-Cassel, nunmehr Kurhessen — des am 28. August 1795 mit Frankreich abgeschlossenen Separatfriedens ungeachtet — schuldig sey, die vom Jahre 1796 an, über das Ordinarium von 2½ Simplis ausgeschriebenen Römermonate zu bezahlen und an Tilgung der, von gedachtem Tage an vom Oberrheinischen Kreise contrahirten Schulden Theil zu nehmen.

„4) daß die Gesandtschaft von Großherzogthum Hessen ersucht werde, binnen sechs Wochen die Erklärung ihrer hohen Regierung: ob sie den, für die in den Jahren 1795 bis 1797 mehr gestellte Feldartillerie, erhobenen Anspruch von 26,962 Gulden ferner geltend zu machen gemeint sey, beizuschaffen.

Für den Fall, daß auf diesem Anspruche beharrt werden sollte, wird das zu erwählende Austrägalgericht zwischen dem Großherzogthume Hessen, als Kläger, und sämmtlichen vorstehend ad 2. benannten Regierungen, als Beklagten, über die Frage zu entscheiden haben:

ob Hessen-Darmstadt, nunmehr Großherzogthum Hessen, für die, nach dessen Angabe, in den Jahren 1795 bis 1797 mehr gestellte Feldartillerie, eine höhere Entschädigung, als die ihm bereits bewilligte, zu fordern habe, und wie hoch dieselbe solchen Falls anzuschlagen sey?

„5) daß die Regierungen von Preussen, Bayern, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Coburg, Oldenburg und Hessen-Homburg ersucht werden, sich binnen sechs Wochen zu erklären, ob sie, zu Vermeidung des Rechtsstreits und in Rücksicht auf den ungewissen Ausfall des Erkenntnisses, geneigt sind, die Hälfte der nach der Matrikel auf ihre am linken Rheinufer gelegenen Kreisländer fallenden Schulden des Kur- und Oberrheinischen Kreises zu übernehmen, mit dem Hinzufügen, daß, im Mangel eines allseitigen Einverständnisses, das austrägalgerichtliche Verfahren sofort eintreten werde;

„6) daß sämmtliche bei dem Kurrheinischen Kreise betheiligte Regierungen, nämlich Preussen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen,

Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Nassau, Oldenburg 1831. und die Stadt Frankfurt, ersucht werden, sich binnen sechs Wochen zu erklären, ob sie damit einverstanden sind, daß die zu der Expedition gegen Lüttich contrahirte Schuld von 200,000 Gulden als eine gemeinschaftliche Last der Kurrheinischen Kreiskasse anzusehen sey, und solle die von Nassau vorbehaltene Bedingung, daß ein Theil davon auf das linke Rheinufer verwiesen werde, von dem abhängig seyn, was bei dem 5. Punkte entweder verglichen, oder gerichtlich entschieden werde.

„7) daß die Frage: ob die für ihre jenseits des Rheins verlornen Kreisländer diesseits entschädigten, oder in dem damaligen Umfange der zwei Kreise nicht mehr possessionirten, vormaligen Kreisstände, zu den noch vorhandenen Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden

a) bis zum Lüneviller Frieden vom Jahre 1801, oder
b) bis zu dem im Reichsdeputations-Hauptschlusse bestimmten Termine, dem 1. December 1802, oder
c) fortwährend

beizutragen verbunden sind? durch Austrägalerkenntniß zu entscheiden sey;

„8) daß die Regierungen von Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Sachsen-Weimar, Nassau, Waldeck und Stadt Frankfurt ersucht werden, binnen sechs Wochen drei unparteiische Bundesglieder zum Austrägalgerichte vorzuschlagen, aus welchen die Regierungen von Preussen, Bayern, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Coburg, Oldenburg und Hessen-Homburg eines zu wählen und binnen dieser Frist der Bundesversammlung anzuzeigen haben, dessen oberstem Gerichtshofe sodann die Einleitung des Austrägalverfahrens und die Entscheidung der oben bei jedem nicht verglichenen Punkte aufgestellten Vorfragen zu übertragen seyn wird,

„9) daß von dem, durch Einklagung der Salmschen Forderung entstandenen, baaren Fond an 25,006 Gulden 2½ Kreuzer zuerst die auf Führung des Processes verwendeten Kosten und sodann folgende Summen, nähmlich

1831.

8,000 Gulden — Kreuzer		Caution des Kreis-Obereinnehmers Belli,
6,000 „ — „		Aversionalquantum für die Gehaltsrückstände des Adjunct Dieze,
473 „ 20 „		Gehaltsrückstand des vormaligen Kriegssecretärs und nunmehrigen Königlich-Würtembergischen Regierungsraths Fischer,
6,268 „ 28 „		Gehalts- und Pensions-Rückstände des oben erwähnten Belli, und
3,507 „ 35 „		Gehaltsrückstand des Generalmajors, Grafen von Salm-Grumbach,
24,249 Gulden 23 Kreuzer		

an die Empfänger und resp. an deren sich gehörig zu legitimirende Erben, gegen förmliche und gerichtliche Entsagung auf alle, von den bei den Kreiskassen durch sie oder ihre Erblasser angebrachten Forderungen herrührenden Ansprüche, jedoch, was die Belli'schen Erben anlangt, mit Vorbehalt der ihnen noch gebührenden Zinsen von obiger Caution, ausgezahlt, und die Gesandtschaften von Bayern und Kurhessen ersucht werden, die erwähnten Summen unter den vorgeschriebenen Formalitäten an die Interessenten verabfolgen und den sonach übrig bleibenden Fond an 756 Gulden 39½ Kreuzer ferner aufbewahren zu lassen.

„10) daß die bei der Oberrheinischen Kreiskasse angebrachte Forderung der Erben des vormaligen Kreismajors v. Frayß für Gehaltsrückstände ihres Erblassers an 2,333 Gulden 20 Kreuzer als unstatthaft zurückgewiesen werde.

„11) daß das Geschäft der Subdelegations-Commission nunmehr für beendigt anzusehen sey, und der ihr ertheilte Auftrag zurückgenommen werde; auch habe dieselbe alle noch bei sich habenden Acten und Papiere an die Gesandtschaften von Bayern und Kurhessen abzuliefern.“

Schließlich erwähnt der Referent S. 761. bis 764. noch 1831. einiger hierher gehörigen Nebenpunkte, einzelne Pensionen und sonstige Anforderungen und Regulirungen betreffend.

Die hier angefügten Beilagen A. bis F. enthalten ferner:

Beilage A. Verzeichniß einiger Activa der Oberrheinischen Kreiskasse: S. 769.

B. Note des Badischen Gesandten an die für die Kreisschulden ernannte Bundestags-Commission, vom 7. März 1831: S. 770.

C. Note des Gesandten der freien Stadt Frankfurt, vom 12. März 1831, nebst Erklärung der Stadt: S. 772. bis 778.

D. Note der sämmtlichen betheiligten Gesandtschaften, vom 12. Mai 1831: S. 778[a].

E. Ites Conferenz-Protokoll der betheiligten Gesandten, vom 19. Febr. 1830: S. 778[g]. — Hierzu Anlage 1: Nachweisung der Veränderungen an dem Vermögens- und Schuldenstand von 1825 bis 1829, S. 778[x]. — Anlage 2: Nachweisung der Veränderungen an dem Vermögens- und Schuldenstand des Oberrheinischen Kreises in dieser Zeit, S. 778[y]. — Anlage 3: Kurmainzische Verordnung de 1715, die an Mainz zu entrichtende Abgabe des ehemaligen Klosters Schönthal betreffend, S. 778[dd]. —

F. IItes Conferenz-Protokoll vom 17. Sept. 1830: S. 778[gg]. — Hierzu Anlage 1: Vertheilung eines Matrikularansatzes von 512 fl. 13 Krzr., S. 778[ii]. — Anlagen 2. bis 3: Entwürfe einer Umlage der Schulden der Oberrheinischen Generalkasse, für den Fall, daß Kurhessen mit den übrigen Ständen gleichen Antheil oder nur bis zu seinem Separatfrieden nehmen wolle: S. (778[qq]. ?) 778[uu].

Auf obigen Beschluß erfolgten noch im Jahre 1831 Erklä- 1831. rungen über die eilf Anträge der Commission und zwar: Sess. XXXVII. §. 246. S. 833. von Baden und den freien Städten; Sess. XXXVIII. §. 254. S. 847. von Preussen; Sess. XXXIX. §. 262. S. 884. von Oldenburg; Sess. XL. §. 276. S. 878. von Würtemberg, und Sachsen-Coburg-Gotha für Lichtenberg; Sess. XLI. §. 294. S. 948. von Nassau; Sess. XLII. §. 303. S. 966. von Grßhzgth. Hessen, unter Bezug der Theilnahme Hessen-Homburgs, und

1831. von Sachsen-Weimar, mit der Anzeige seiner Vertretung bei dem Austrägalverfahren durch Preussen, so wie der deßfallsigen Bestätigung Preussens.

1832. Im Jahre 1832 ward in Folge mehrerer wieder bei hoher B. V. eingegangenen Beförderungsgesuche, Sess. III. §. 14. S. 93. auf Präsidialantrag beschlossen:

> „Die betheiligten Gesandtschaften um Beibringung der noch rückständigen Erklärungen binnen vier Wochen, und um Vereinigung über die Wahl eines Austrägalgerichts zu ersuchen.“

Hierauf liefen noch folgende Erklärungen ein: Sess. V. §. 29. S. 184. von Hannover, wegen seiner Vertretung durch Preussen, womit Letzteres einverstanden zu seyn ausspricht; Sess. VII. §. 52. S. 223. vom Gesandten der 16ten Stimme für Waldeck, über die eilf Commissionsanträge in der XXXII. vorjährigen Sitzung; dann von Frankfurt und Baden, auf eine Grßhzgl. Hessische Erklärung in der XLII. Sitzung; Sess. X. §. 73. S. 398. Erklärung von Bayern, während Präsidium zugleich die noch rückständige Kurhessische Erklärung in Erinnerung brachte; Sess. XI. §. 96. S. 469. nachträgliche Erklärung von Würtemberg, wegen Beiziehung der Abtei Schönthal, und wiederholte Präsidialerinnerung im Betreff der rückständigen Kurhessischen Erklärung; Sess. XVII. §. 157. S. 658. wird von Baden die endliche Beschlußnahme, und von Präsidium die Kurhessische Erklärung in Erinnerung gebracht; Sess. XXIV. §. 235. S. 955. bringt Baden wiederholt die Schlußziehung in Erinnerung, worauf Präsidium vorschlägt, daß, da Kurhessen der letzten Aufforderung nicht entsprochen habe, in der nächsten Sitzung der Beschluß zu ziehen und die Kurhessische Erklärung, wenn sie einginge, dem zu wählenden Austrägalgerichte nachzusenden sey.

1832. In Sess. XXV. §. 241. S. 964. machte Grßhzgth. Hessen wegen der übernommenen Vertretung der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der Herrschaft Meisenheim, und Preussen, Namens sämmtlicher Gesandtschaften der betheiligten Regierungen, in Aufforderung Präsidii Anzeige, daß das Königl. Würtembergische Obertribunal zu Stuttgart zum Austrägalgericht in dieser Sache erwählt worden sey; worauf folgender Beschluß und Auftrag an das erwähnte Tribunal erfolgte S. [illegible]

„Nachdem sich bei Auseinandersetzung des Schulden- und 1832. Pensions-Wesens der vormaligen Reichskreise Kur- und Oberrhein zwischen den Regierungen von Preussen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha, Oldenburg, Waldeck, Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt Zweifel ergeben haben, wovon einige in Folge Commissionsgutachtens (XXXII. Sitz. §. 209 v. J. 1831) durch allseitiges Einverständniß erledigt worden sind, andere aber, der wiederholten Vermittelungsversuche ungeachtet, durch gütliche Vereinbarung nicht haben beseitigt werden können; so wird auf den Grund des erwähnten Commissionsvortrags und der hierauf eingegangenen Erklärungen der betheiligten Regierungen, so wie unter Vorbehalt der etwa nachfolgenden Erklärung von Seiten Kurhessens,

beschlossen:

„I. Nachdem die Regierungen von Preussen, Großherzogthum Hessen und Nassau sich einverstanden erklärt haben, daß die Forderungen (XXXII. Sitzung Beil. A. Seite 769):

ein Vorschuß für Cautionsgage an den Major von Graß von 600 Gulden 40 Kreuzer; ein an den Grafen von Isenburg geleisteter Vorschuß von 270 Gulden 8 Kreuzer, und endlich ein Vorschuß an das Fürstliche und Gräfliche Haus Wittgenstein von 53 Gulden 1 Kreuzer 1 Heller

der Specialkasse des Oberrheinischen Kreises in der daselbst angegebenen Maße und mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung unter erwähnte Regierungen vertheilt werden, so hat es dabei sein Bewenden.

„II. In dem wegen der noch unerledigten Fragen einzuleitenden Rechtsstreite werden die Königlich-Hannöverische und die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierungen von der Königlich-Preussischen, und die Landgräflich-Hessen-Homburgische von der Großherzoglich-Hessischen Regierung vertreten.

1832. „III. Die Regierungen, welche an den zur richterlichen Entscheidung ausgesetzten Fragen über das Kur- und Oberrheinische Kreis-Pensions- und Schulden-Wesen Theil nehmen, haben sich für die Wahl des Königlich-Würtembergischen Obertribunals zu Stuttgart als Austrägalgericht vereinigt; es wird demnach der Königlich-Würtembergische Bundestagsgesandte, unter Zustellung der bei der Bundesversammlung und der Commission gepflogenen Verhandlungen und Actenstücke, auch mit Anfügen der nachbenannten Beschlüsse — zur Beförderung an erwähntes Gericht — ersucht, seinem allerhöchsten Hofe von dieser Wahl die Anzeige zu machen, damit der genannte oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz, in Gemäßheit der Bundes- und Wiener Schluß-Acte, dann der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820 und 19. Juni 1823, in dieser Sache, und zwar über folgende Punkte zwischen den bei einem jeden derselben benannten Regierungen, im Namen und aus Auftrage der hohen Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne:

„1) zwischen Kurhessen einer, und sämmtlichen bei dem Oberrheinischen Kreise betheiligten Staaten der rechten und linken Rheinseite anderer Seits,

ob Hessen-Cassel, nunmehr Kurhessen, wegen des im Jahre 1795 abgeschlossenen Separatfriedens sich der Verbindlichkeit, die über das Ordinarium von 2½ Simplis von 1796 bis mit 1799 ausgeschriebenen Römermonate zu bezahlen, und an Tilgung der in dieser Periode aufgenommenen Schuldcapitale Theil zu nehmen, entziehen könne? (2. Frage des Commissionsberichts, XXXII. Sitz. v. J. 1831, S. 748.)“

„2) zwischen Großherzogthum Hessen einer, und sämmtlichen bei dem Oberrheinischen Kreise betheiligten Regierungen der rechten und linken Rheinseite anderer Seits,

ob Hessen-Darmstadt, nun Großherzogthum Hessen, für die nach seiner Angabe in den Jahren 1795 bis 1797 mehr gestellte Feldartillerie eine weitere Entschädigung, als die ihm bereits für die Feldartillerie im

Allgemeinen bewilligt worden, in Anspruch nehmen 1832. könne? (4. Frage, a. a. O., S. 752.)

„3) zwischen sämmtlichen Regierungen der rechten einer, und denen der linken Rheinseite anderer Seits,

ob die Schulden beider Rheinkreise von den gegenwärtigen Besitzern der auf dem linken Rheinufer gelegenen Kreislande antheilig zu übernehmen, oder ob und in welchem Verhältnisse sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreislande zu übertragen sind? (5. Frage, a. a. O., Seite 752.)

als welche Entscheidung auch, so viel die Concurrenzpflichtigkeit der linken Rheinseite in Beziehung auf den §. 84. des Reichsdeputations-Hauptschlusses betrifft, bei nachfolgenden Fragen:

ob die Schulden der, auf dem linken Rheinufer gelegen gewesenen, geistlichen Kreislande die Schuldenmasse der Ueberreste dieser Lande auf dem rechten Rheinufer im Ganzen vermehren sollen, oder ob jedes einzelne Kreisland die Schulden seines Landes auf die diesseitigen Reste allein zu übernehmen habe? (6. Frage, a. a. O., S. 754.)

und

nach welchen Grundsätzen die von den vier Rheinischen Kurhöfen zu der Lütticher Exekution aufgenommenen, auch von den Lüttichern an die drei geistlichen (Kur-) Höfe wieder ersetzten, jedoch von diesen nicht zur Kurrheinischen Kreiskasse verabfolgten, sondern zu andern Zwecken verwendeten 200,000 Gulden sammt Zinsen zu vertheilen seyn möchten? (7. Frage, a. a. O., S. 756.)

zur Norm dienen soll, und bei welcher 5. Frage (S. 752.) den Regierungen unbenommen bleibt, dasjenige mit auszuführen, was sie über die 1. Frage bei dem Vortrage der Bundestags- und dem darin angezogenen Berichte der Subdelegations-Commission (Prot. der XXXII. Sitz. v. 1831, Seite 746.) zu erinnern oder denselben zum Zwecke ebenmäßiger richterlicher Entscheidung entgegensetzen zu können glauben;

„4) zwischen Preussen und Bayern einer, und sämmtlichen Regierungen beider Rheinseiten anderer Seits,

1832.

ob die für ihre jenseits des Rheins verlornen Kreisländer diesseits entschädigten, oder in dem damaligen Umfange der zwei Kreise nicht mehr possessionirten vormaligen Kreisstände zu den noch vorhandenen Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden bis zum Lüneviller Frieden v. J. 1801, oder bis zu dem im Reichsdeputations-Schlusse bestimmten Normaltermine, dem 1. December 1802, oder fortwährend beizutragen verbunden sind? (8. Frage, a. a. O., S. 757.)

„5) Dem Austrägalgerichtshofe bleibt überlassen, zu bestimmen, welche Regierung bei einem jeden der streitigen Punkte mit der Rechtsausführung den Anfang machen soll, und es werden sich diese, auf die an sie ergehende Aufforderung, wo es darauf ankommt, erklären, in welcher Eigenschaft, ob von wegen der rechten oder der linken Rheinseite, sie an dem Rechtsstreite Theil nehmen; ob sie, ohne Theilnahme an dem Rechtsstreite, auch für sich verbindlich anerkennen wollen, was über den nämlichen Streitpunkt für oder wider andere Regierungen erkannt werden wird, oder auch ob sie bei diesem oder jenem Punkte auf dasjenige submittiren wollen, was in dem Vortrage der Bundestags-Commission (beziehungsweise in dem von dieser angeführten Berichte der Subdelegations-Commission, §. 209 des Prot. der XXXII. Sitz. v. J. 1831) deßfalls bereits enthalten und ausgeführt ist.

„Uebrigens hat das Austrägalgericht über alle, die vorstehenden Punkte berührenden, in den Acten vorkommenden Vorbehalte, in so fern sie geltend gemacht werden, zu erkennen.

„IV. Den Erben des vormaligen Oberrheinischen Kreismajors von Frayß, welche durch den Bundestagsbeschluß in der XV. Sitzung vom 19. Juni 1828 mit ihrem Gesuche wegen Gehaltsrückstands des besagten Kreismajors auf die Erledigung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensions-Wesens verwiesen worden sind, ist zu bedeuten, daß die Bundesversammlung, nachdem sie von der Beschaffenheit ihrer Forderung nähere Kenntniß erhalten habe, diese Forderung nunmehr als unbegründet abweise.

„V. Ob und in welchem Verhältnisse die von dem Münzwardein-Adjuncten Dieze gegen die in Anspruch genommenen Regierungen angebrachte Pensionsforderung zu befriedigen sey, wird zum austrägalgerichtlichen Erkenntnisse verstellt. 1832.

„VI. Von dem durch Einklagung der Salmschen Forderung entstandenen baaren Fond an 25,006 Gulden 2½ Kreuzer werden zuerst die auf die Führung des Processes verwendeten Kosten und sodann folgende Summen, nämlich

8000 Gulden	—	Kreuzer		Caution des Kreis-Obereinnehmers Belli,
473	„	20	„	Gehaltsrückstand des vormaligen Kreissecretärs und nunmehrigen Königlich-Würtembergischen Regierungsraths Fischer, und
6268	„	28	„	Gehalts- und Pensions-Rückstände des oben erwähnten Belli,

in Summa 14,741 Gulden 48 Kreuzer,

an die genannten Gläubiger und resp. an deren sich gehörig zu legitimirende Erben, gegen förmliche und gerichtliche Entsagung auf alle, von den bei den Kreiskassen durch sie oder ihre Erblasser angebrachten Forderungen herrührenden Ansprüche, jedoch, was die Belli'schen Erben anlangt, mit Vorbehalt der ihnen noch gebührenden Zinsen von obiger Caution, ausgezahlt, und die Gesandtschaften von Bayern und Kurhessen ersucht, die erwähnten Summen unter den vorgeschriebenen Formalitäten an die Interessenten verabfolgen und den sonach übrigbleibenden Fond an 10,264 Gulden 14½ Kreuzer ferner aufbewahren zu lassen."

Die Anzeige von Würtemberg wegen Uebersendung der Akten, geschah, Sess. XXXVI. §. 397. S. 1278. indem dasselbe, Sess. XLIII. §. 504. S. 1549. durch die Königl. Würtembergische Gesandtschaft hinsichtlich einiger Zweifel und Bedenken über den Inhalt 1832.

1832. des deßfallsigen Beschlusses anfragt und in der Beilage S. 1557. erklärt, daß vorerst nur die Kronen Hannover und Würtemberg, Kurhessen, die Grßhzgth. Baden und Sachsen-Weimar, das Hzgth. Nassau, das Frstth. Waldeck und die fr. Stadt Frankfurt als Kläger, dagegen aber die Kronen Preussen und Bayern, das Grßhzgth. Hessen, die Hzgth. Sachsen-Coburg und Oldenburg, so wie die Landgrafschaft Hessen-Homburg als Beklagte zu betrachten seyen.

Den letztern Regierungen blieb es jedoch unbenommen, innerhalb sechzig Tagen auf die Seite der Kläger überzutreten, nach deren Verlauf ohne Erklärung angenommen werde, daß sie die Stelle der Beklagten beibehalten wollten.

Ueber die obenerwähnten Zweifel, Bedenken u. s. w. wurde auf Präsidialantrag in derselben XLIII. Sitzung §. 504. S. 1551. eine Commission erwählt und beschlossen, wie folgt:

> „Die aus den Gesandten von Oesterreich, K. Sachsen und Mecklenburg bestehende Commission wird ersucht, der Bundesversammlung über die Anfragen des Austrägalgerichts in dieser Angelegenheit Gutachten zu erstatten.“

Der Commissionsantrag und das verlangte Gutachten erfolgten 1832. Sess. XLVII. §. 572. S. 1731. von dem Grßhzgl. Mecklenburgischen Gesandten, Namens der erwählten Commission; worauf S. 1741. der Beschluß gefaßt wurde:

> „Daß dieser Vortrag an die höchsten und hohen Regierungen zur Instructions-Einholung einzusenden sey, um darüber in sechs Wochen Beschluß fassen zu können.“

Frühere Bedenken, Sess. XXX. §. 311. S. 1091. vom Badischen Gesandten vorgebracht, und Erläuterung des Nro. V. des Beschlusses §. 241. S. 967. wünschend, wurden von einer Commission, Sess. XXXIII. §. 362. S. 1178. begutachtet, und zwar dahin, daß die Erläuterung nicht Statt finden könne, der Commissionsvortrag jedoch an das Austrägalgericht zu befördern sey.

1833. Im Jahre 1833 machte, Sess. III. §. 21. S. 48. Sachsen-Coburg-Gotha die Anzeige wegen seiner Vertretung vor dem Austrägalgerichte zu Stuttgart durch Preussen, was Letzteres ebendaselbst bestätigt; ebenso Sess. IX. §. 83. S. 214. Sachsen-Weimar-Eisenach die Anzeige wegen seiner Verzichtung auf die seitherige Vertretung durch Preussen vor dem Austrägalgerichte.

Es erfolgten ferner in diesem Jahre nachstehende, den Commissionsvortrag betreffende Abstimmungen über Anfragen §. 572. des Austrägalgerichts zu Stuttgart: Sess. II. §. 11 S. 21. von Baden; Sess. IV. §. 34. S. 69. von Oesterreich, Holstein und Lauenburg, Mecklenburg, der 16ten und 17ten Stimme; Sess. VI. §. 49. S. 132. von Preussen, mit Bedenken gegen die Fassung des Art. III.; worauf Präsidium erwiderte, daß seines Erachtens vor Erstattung eines neuen Gutachtens sämmtliche Abstimmungen eingelaufen seyn müßten. 1833.

Weiter gingen ein: Sess. VII. §. 57. S. 188. und Sess. IX. §. 83. S. 214. Abstimmungen von Grßhzgth. und Hzgth. Sachsen, insbesondere auch von Sachsen-Coburg-Gotha, welches bei dem Austrägalverfahren von der Krone Preussen vertreten wird, und sich die deßfallsigen Ansichten Allerhöchstdieser zu eigen macht; Sess. VIII. §. 66. S. 174. von Hannover, Braunschweig und Nassau; Sess. XI. §. 103. S. 318. von K. Sachsen und der 15ten Stimme; wo zugleich eine Erklärung des Austrägalgerichts wegen der Diezischen Forderung durch den Würtembergischen Gesandten abgegeben wird. 1833.

Fernere Abstimmungen erfolgen: Sess. XII. §. 116. S. 337. von Luxemburg; Sess. XXV. §. 251. S. 559. macht Preussen Bemerkungen auf obige Austrägalgerichts-Erklärung, S. 317. und Präsidium bringt zugleich die rückständigen Erklärungen in Erinnerung; Sess. XXXII. §. 333. S. 690. erklären sich Bayern und Grßhzgth. Hessen; Sess. XLIV. §. 462. S. 964. die 16te und 17te Stimme, und Präsidium bringt nochmals die rückständigen Abstimmungen in Erinnerung; Sess. XLVI. §. 480. S. 1011. erfolgt die Abstimmung von Würtemberg über die Anträge der Commission — i. J. 1832. S. 1740, im Betreff der Anfrage des Würtembergischen Obertribunals, Sess. XLIII. §. 504. S. 1549. v. J. 1832.

Ferner bringt im Jahre 1834, Sess. VII. §. 91. S. 168. Präsidium die noch rückständige Kurhessische Erklärung wieder in Erinnerung; deßgleichen Sess. XII. §. 152. S. 336. indem es deren Beibringung binnen drei Wochen entgegenzusehen ausspricht; dieselbe erfolgte dann Sess. XVIII. §. 232. S. 495. 1834.

In Sess. XIX. §. 240. S. 508. ward hierauf im Betreff der Sess. XXV. de 1832 gestellten Anträge des Königl. Würtembergischen Obertribunals, beschlossen:

1834. „1) In Folge des durch Bundesbeschluß vom 12. Juli 1832 ertheilten Auftrags ist nicht bloß über den Anspruch der Großherzoglich-Hessischen Regierung an und für sich und im Allgemeinen, sondern eventualiter auch über das behauptete Factum und über die Größe der Entschädigungsforderung, insoweit es nach den Erklärungen der betheiligten Regierungen erforderlich, zu erkennen.

„2) Eben so ist, unter gleicher Voraussetzung des ermangelnden Einverständnisses sämmtlicher Regierungen, neben der Frage:

ob die Schulden beider Rheinkreise von den gegenwärtigen Besitzern der auf dem linken Rheinufer belegenen Kreislande antheilig zu übernehmen, oder ob sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreislande zu übertragen sind?

eventualiter auch die Frage:

in welchem Verhältnisse sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreislande zu übertragen sind?

rechtlich zu entscheiden.

Dagegen bleibt

„3) dem Königlichen Obertribunale, nach Maßgabe der Wiener Schluß-Acte und des Bundestagsbeschlusses vom 3. August 1820 überlassen, die Frage:

ob die Schulden der auf der linken Rheinseite gelegen gewesenen geistlichen Kreislande die Schuldenmasse der diesseits des Rheins übrigen Kreisgebiete im Ganzen vermehren sollen, oder ob jedes einzelne Kreisland die Schulden seines Landes auf die diesseitigen Reste allein zu übernehmen habe?

so wie die Frage:

nach welchen Grundsätzen die von den vier Rheinischen Kurhöfen zu der Lütticher Expedition aufgenommenen, auch von den Lüttichern an die drei geistlichen Höfe wieder ersetzten, jedoch von diesen nicht zur Kurrheinischen Kreiskasse verabfolgten, sondern zu andern Zwecken verwendeten 200,000 Gulden zu vertheilen seyn möchten?

ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 12. Juli 1832 zur weitern Discussion zu

bringen, und so die rücksichtlich beider Fragen geäußerten 1834. Zweifel und Bedenken zu beseitigen.

„4) In Betreff der Frage:

wegen Befriedigung der Forderung des Münzwardein-Adjuncten Dieze von Seiten der in Anspruch genommenen Regierungen,

bezieht die Bundesversammlung sich auf den unterm 12. Juli 1832 ertheilten Auftrag, so wie auf den in der XXXIII. Sitzung vom 6. September 1832 erstatteten Commissions-Vortrag und gefaßten Bundesbeschluß, dem zufolge die gedachte Vorfrage der austrägalgerichtlichen Entscheidung allerdings dergestalt besonders unterworfen worden, daß dabei die Hauptfrage wegen Richtigkeit der Forderung selbst — welche eventuell zur Cognition der betreffenden Landesgerichte gehöre — ganz zu umgehen und von deren Erörterung zu abstrahiren sey.

„Zur Beantwortung der Anfrage: welche Regierungen bei dem einzuleitenden Verfahren als Gegner zu betrachten wären? nimmt die Bundesversammlung Bezug auf die Bestimmung sub III. 5. des Beschlusses vom 12. Juli 1832.

Endlich

„5) wird der Königlich-Würtembergische Bundestagsgesandte, unter Uebermittelung der in Folge der Anfragen des Königlichen Obertribunals zu Stuttgart statt gehabten Bundesverhandlungen, ersucht, zu veranlassen, daß der gegenwärtige Beschluß zur Kenntniß des besagten Obertribunals als Austrägalgerichts gebracht und das austrägalgerichtliche Verfahren nunmehr fortgesetzt werde."

Dieser Beschluß wurde Sess. XXIV. §. 304. S. 616. dem Obertribunale mitgetheilt.

Außer den (vgl. S. 475.) erfolgten Abstimmungen machte noch Grßhzgth. Hessen i. J. 1833, Sess. XXXII. §. 334. S. 694. den Antrag 1833. zu einer allseitigen Submission auf die vorliegenden Akten zum Spruche Rechtens, hinsichtlich aller in das Austrägalgericht verwiesenen Streitpunkte; worauf beschlossen ward, die betheiligten Regierungen aufzufordern, sich über diese Erklärung der Grßhzgl. Hessischen Regierung zu äußern. Von Würtemberg und Sachsen-Weimar erfolgte die Aeußerung hierüber Sess. XXXVI. §. 372. S. 757.; von Preussen,

1833. Sess. XXXVIII. §. 391. S. 780.; von Bayern, Hannover und Nassau, Sess. XL. §. 409. S. 816. und von Frankfurt und Waldeck, Sess. LXIV. §. 462. S. 964. (Bayern, Nassau, Waldeck und Frankfurt erklärten sich gegen die Submission.)

1834. In dem folgenden Jahre 1834 erstattete auch, Sess. XII. §. 152. S. 336. der Königl. Sächsische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission Vortrag über ein erneuertes Gesuch des v. Mettingh, um Beförderung der austrägalgerichtlichen Entscheidung, und Sachsen-Coburg-Gotha machte Sess. XXXV. §. 468. S. 878. Anzeige wegen seiner ferneren Betheiligung an dem austrägalgerichtlichen Prozesse für das Fürstenthum Liechtenberg nach erfolgter Abtretung desselben an Preussen. Solches wird von Letzterem ebendaselbst bestätigt.

1836. Präsidium übergiebt i. J. 1836, Sess. I. §. 3. S. 3. der B. V. einen Bericht des Obertribunals zu Stuttgart vom 5. December 1835 über den Stand dieser Angelegenheit bei dem Austrägalgerichte.

1837. Ebenso übergiebt Präsidium im Jahre 1837, Sess. I. §. 8. S. 8. einen weiteren Bericht hierüber vom 10. November 1836.

Beschwerde

Kurhessens gegen das Königreich Bayern und Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, geistliche und weltliche Stiftungen in Fulda betreffend.

Im Jahre 1829, Sess. XXVI. §. 162. und §. 163. S. 689. rc. gab der Kurfürstl. Hessische Gesandte zwei Beschwerden ab, und zwar: 1829.

I. gegen die Krone Bayern — Vortrag des Königlich-Würtembergischen Gesandten, Prot. 1831, Sess. IV. §. 24. S. 48. —

„Die Königlich-Bayerische Regierung habe diese Beschwerde durch besitzstörende Verfügungen gegen die meisten der zu Fulda bestehenden geistlichen und weltlichen milden Stiftungen, auch öffentlichen Anstalten, seit der Theilung des vormaligen Frankfurter Departements Fulda nach und nach veranlaßt. In Folge dieser Theilung, wodurch, nach einem mit der Krone Preussen abgeschlossenen Staatsvertrage, Kurhessen die Provinzialhauptstadt Fulda und den größten Theil gedachten Departements tauschweise, gegen Abtretung anderer älterer Besitzungen, erworben, seyen nähmlich die vormals Fuldaischen Aemter Hammelburg, Brückenau und Salmünster, durch vertragsmäßige Abtretung von der Krone Oesterreich, in das benachbarte Königlich-Bayerische, und die Aemter Geiß und Dernbach, durch einen ähnlichen Abtretungsvertrag mit der Krone Preussen, in das Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Gebiet gefallen.

„Durch eine nachherige Uebereinkunft mit Kurhessen sey von der Krone Bayern das Amt Salmünster gegen das Amt Weyhers an jene Staatsregierung abgetreten worden.

„Die nöthige Ausgleichung der aus der früheren Departementalverfassung dieser Provinz des Großherzogthums Frankfurt entstandenen besondern Schulden und Lasten, an Besoldungen und Pensionen der Departementaldiener und dergleichen, so wie der zur Uebernahme, Wiederanstellung oder Beibehaltung geeigneten Localdiener, endlich der etwa vorhandenen Activen, hatten die auch nach dem Artikel XLV. der W. Congr. Akte unumgängliche

Bestellung einer Commission zur Prüfung dieser Gegenstände veranlaßt, und es sey daher die Absendung der von allen betheiligten Staatsregierungen, Oesterreich, Preussen, Bayern, Kurhessen und Großherzogthum Sachsen-Weimar, hierzu ernannten Bevollmächtigten nach Fulda erfolgt.

„Bei dieser Commission wäre nun, einige Zeit nach deren Zusammentritt, unter andern Erörterungen, auch das Rechtsverhältniß zur Sprache gekommen, welches auf die vorgedachten Institute Beziehung habe.

„Die von dem damaligen Königlich-Preussischen Bevollmächtigten gemachten Vorschläge zu einer hierüber zu treffenden gütlichen Uebereinkunft, hätten, nach weitläuftigen Verhandlungen, durch die abweichenden Ansichten und Ansprüche der Bevollmächtigten von Bayern und Sachsen-Weimar, zu keinem endlichen Ergebnisse geführt.

„Eben so wenig habe dieser Gegenstand dahier, in Frankfurt, wo, außer dem Bevollmächtigten von Sachsen-Weimar, die übrigen, zum Theil neuerdings ernannten Commissarien, wieder auf einige Zeit persönlich zusammen getreten waren, eine Erledigung, nicht einmal eine näher zum Ziele führende Fortsetzung der deßhalbigen Unterhandlungen gefunden, ungeachtet hierzu von Seiten des damaligen Kurhessischen Bevollmächtigten mündlich und schriftlich die Veranlassung gegeben worden sey.

„Denn statt der hierzu Kurhessischer Seits gegebenen Veranlassung, die Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, eine zielführende Folge zu geben, habe die Königlich-Bayerische Regierung des Untermainkreises zu Würzburg nach und nach Befehle an die ihr untergeordneten Beamten erlassen, wonach Capitalien, zum Theil auch Zinsen und Gefälle, der in der Stadt Fulda bestehenden geistlichen und weltlichen milden Stiftungen, auch öffentlichen Anstalten, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie central oder local, mithin in letzterm Falle ganz anspruchlos gewesen wären, so wie jene zahlbar eingegangen, mit Beschlag belegt, der Administration und der zweckmäßigen Verwendung der Verwaltungsbehörden zu Fulda entzogen worden seyen.

„Die über diese Maßregel und besitzstörende Selbsthülfe bei der vorgedachten Königlichen Kreisregierung von der Kurfürstlichen Provinzialregierung zu Fulda schriftlich erhobenen Beschwerden

seyen ohne allen reellen Erfolg, und eben so unwirksam auch die Repressalien geblieben, welche Letztere, nach vorgängiger Anfrage bei dem betreffenden Kurfürstlichen Ministerium, als eine Realprotestation und zum Zwecke der Zurückziehung jener, diesseits verfügt habe.

„In dieser, die befragten Institute nach und nach zerstörenden Lage, habe sich die Sache befunden, als Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen Höchstihrem Gesandten am 7. Juni 1826 den Auftrag ertheilt hätten, den Versuch zu machen: ob ein definitiver Vergleich wegen dieser Differenzien mit den beiden damaligen Gesandten der Krone Bayern und des Großherzogthums Sachsen-Weimar abgeschlossen werden könne.

„Die beiden Gesandten hätten auf diesseitiges Ersuchen die erforderlichen Aufträge erhalten, und es seyen bei mehreren persönlichen Conferenzen Kurhessischer Seits die nöthigen Vorlagen und Vergleichsvorschläge zur gänzlichen Erledigung der Hauptsache gemacht, aber zugleich dahin angetragen worden:

> „daß die vorgedachten jenseitigen Besitzstörungen durch wechselseitige allgemeine Aufhebung der verfügten Beschlagnahme beseitigt werden möchten.“

„Da aber dieser Antrag gegenseitig nicht angenommen worden, so habe der Kurfürstliche Gesandte den gemessensten Befehl erhalten, die Vergleichsunterhandlung zwar fortzusetzen, die Beschwerde über die Besitzstörungen aber ungesäumt bei hoher Bundesversammlung anzubringen und auf deren Aufhebung anzutragen.“

Derselbe setzte durch Note vom 26. Juni 1829 *) an den Königlich-Bayerischen Gesandten diesen, unter Wiederholung seines frühern Antrags, hiervon in Kenntniß, und da dieser Schritt nach Verlauf mehrerer Monate keinen Erfolg hatte; so fand sich derselbe veranlaßt, unter Vorlegung eines, aus amtlichen Berichten gefertigten, tabellarischen Verzeichnisses von denjenigen Capitalien, Zinsen und Gefällen, **) die man Königlich-Bayerischer Seits den Fuldaer Instituten durch Arrestverfügung entzogen und seit mehreren Jahren vorenthalten habe, bei hoher Bundesversammlung,

*) Prot. Anl. 1. S. 718.

**) Prot. Anl. 2. S. 720.

auf den Grund des Art. XIX. der W. Schl. Akte, den Antrag zu stellen:

„daß die Königlich-Bayerische Staatsregierung von hoher Bundesversammlung veranlaßt werden möge, diejenigen Verfügungen, wodurch sie die in dem eben gedachten Verzeichnisse genannten Institute in dem Besitz der aus ihrem Gebiete zu beziehenden Capitalien, Zinsen und Gefälle durch Verabfolgungsverbote haben stören lassen, ungesäumt wieder aufzuheben, nicht weniger den Verwaltungen der vorgedachten Stiftungen und öffentlichen Anstalten den ihnen durch die Beschlagnahme verursachten Verlust und Schaden zu ersetzen."

Beiläufig wird noch hinzugefügt: „Kurhessen habe so wenig Ansprüche auf die Fonds dieser Institute, in so weit sie ihrem Zwecke gemäß ferner aufrecht erhalten würden und fortdauern müßten, für die herrschaftliche Kasse gemacht, daß vielmehr aus dieser noch alle die von dem vormaligen Fürsten von Oranien-Fulda zu stiftungsmäßiger Fortdauer jener Institute verwilligten Zuschüsse rätirlich geleistet würden, wogegen diese Leistungen von den übrigen Staatsregierungen, welche dermalen Theile von dem Departement Fulda besitzen, zum Theil schon seit der Besitznahme derselben, zum Theil seit mehreren Jahren, verweigert und vorenthalten worden seyen.

„Da jedoch die Differenz über die Obliegenheit, diese Sustentationsbeiträge von der Vergangenheit und für die Zukunft zu leisten, Gegenstand der Vergleichsverhandlung geworden und hoffentlich ihre Erledigung auf diesem Wege finden werde; so geschehe davon hier nur vorläufig Erwähnung, und sey der Rückstandsbetrag in das vorerwähnte Verzeichniß nicht eingetragen worden."

Der Königlich-Bayerische Gesandte äußerte hierauf noch in derselben Sitzung S. 691: „er finde vor Allem nöthig, auf diese Beschwerde der Kurhessischen Regierung, wegen angeblicher Besitzstörung und gewaltsamer Selbsthülfe, einige Aufschlüsse zu ertheilen, um hohe Bundesversammlung in den Stand zu setzen, zu beurtheilen: ob hier der Fall des Artikel XIX. der W. Schl. A. vorhanden sey, der von Kurhessen zur unverzüglichen Einschreitung der hohen Bundesversammlung in Anspruch genommen werde.

„Von Seiten Kurhessens werde selbst die Verbindlichkeit nicht in Abrede gestellt, sich in Ansehung der Centralinstitute und allgemeinen Landesanstalten und Stiftungen des ehemaligen Fuldaer Landes mit der Krone Bayern und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar wegen der überkommenen Parcellen auseinander zu setzen. Es seyen auch deßfalls Unterhandlungen zwischen der, wegen Auseinandersetzung der Fuldaer Angelegenheiten ernannten Commission gepflogen worden.

„Allein zur Prüfung der Natur dieser Anstalten und ihres Vermögenszustandes sey die genaue Einsicht von Urkunden, Aktenstücken und Rechnungen erforderlich, die von dem Bayerischen Bevollmächtigten vergeblich verlangt worden.

„Bei der hierdurch eingetretenen Zögerung und der bereits factisch erfolgten Trennung der diesseitigen Landestheile von den Centralinstituten und allgemeinen Stiftungen — woran die diesseitigen Unterthanen keinen Antheil mehr genommen — habe die Königlich-Bayerische Regierung für nothwendig gehalten, für das Interesse ihrer Unterthanen zu sorgen, so wie die endliche Auseinandersetzung zu betreiben, indem sie auf die von diesen Centralanstalten bei den Königlichen Kassen und Renteien anliegenden Capitalien und Gefälle einen Beschlag in der Art gelegt, daß von diesen Capitalien keine Heimzahlung geleistet, in der Substanz dieser Gefälle keine Veränderung gestattet werde. — Von einigen dieser mit Beschlag belegten Capitalien seyen die Zinsen zurückgehalten und gleichfalls, für den Fall der künftigen Abrechnung, in Sequestration genommen worden. Dieses betreffe, wie der von der Kurhessischen Gesandtschaft übergebene Ausweis bezeuge, beinahe nur solche, die Anstalten gehörten, wofür nunmehr von Seiten Bayerns für die diesseitigen Unterthanen auf andere Weise hätte gesorgt werden müssen, wie die Diözesananstalten und allgemeinen Schulanstalten s. a.

„Wenn hierbei auch einige wenige Localstiftungen sich befänden, so sey dieses wohl nur als Retorsion gegen jene Maßregel verfügt worden, wodurch man von Kurhessischer Seite das Vermögen von diesseitigen Localstiftungen im jenseitigen Gebiete mit Beschlag belegt habe.

„Man sey bei dieser, zur Beendigung der so lange währenden Verhandlungen und zur Sicherstellung des diesseitigen Interesses,

gegen die Kurhessische Centralanstalt getroffenen Verfügung mit solcher Milde und Rücksicht verfahren, daß, selbst während der Zeit dieses bereits angelegten Sequesters, aus wohlwollender Rücksicht, an mehreren dieser Centralstiftungen von den diesseitigen Staatskassen übernommenen Kassenscheinen an Capital und Zinsen nicht weniger als 42,572 Gulden 21 Kreuzer zurückbezahlt worden seyen.

„Indem die Königlich-Bayerische Gesandtschaft übrigens ihrem Hofe eine ausführliche Erklärung auf die Beschwerde Kurhessens vorbehalte, glaube sie, vor der Hand sich darauf beschränken zu müssen, hiermit, wie sie hoffe, nachgewiesen zu haben:

> „daß es sich hier nur um eine landesherrliche Verfügung zur Sicherstellung von Ansprüchen der diesseitigen Unterthanen und Anstalten an das als theilbar in Anspruch genommene Vermögen der vormals Fuldaischen allgemeinen Landesanstalten und Stiftungen handle, daß diese Maßregel sich nur allein auf die im Königlich-Bayerischen Gebiete gelegenen Capitalien und Gefälle dieser Centralstiftungen erstrecke, und daß hierbei keine Art von Gewaltthätigkeit, keine Art der Entziehung des Eigenthums, sondern nur eine Sicherstellung statt gefunden habe; wobei sie noch bemerken müsse, daß von diesen moralischen Personen der Rechtsweg bei den Königlichen Gerichten noch gar nicht versucht worden sey.“

„Ihr scheine es daher unzweifelhaft, daß der Fall des Artikel XIX. hier in keiner Beziehung vorhanden sey.“

Der Kurhessische Gesandte erwiderte hierauf: „daß, ohne die alsbaldige unmittelbare Einwirkung hoher Bundesversammlung dermalen in Anspruch nehmen zu wollen, er vor Allem die Königlich-Bayerische Erklärung erwarte und sich sodann Rückäußerung vorbehalte.“

Hohe Bundesversammlung glaubte bei dieser Lage der Sache, sich darauf beschränken zu können, die Königlich-Bayerische Gesandtschaft um ihre baldige Erklärung zu ersuchen.

Die andere vom Kurfürstl. Hessischen Gesandten eingereichte Beschwerde ging:

II. gegen die Großherzoglich-Sachsen-Weimar- und Eisenachische Staatsregierung, indem auch diese fast alle milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, welche zu

Fulda beständen, in dem Besitze ihrer, im Großherzoglich-Sächsischen Gebiete angelegten Capitalien, Zinsen und bezogenen Geld- und Fruchtgefälle durch Arrestbefehle gestört habe.

Es wird darin angeführt:

„Der Kurfürstliche Gesandte, welcher den besondern Auftrag erhalten, die gütliche Ausgleichung der schon seit dem Jahre 1816 über die Theilbarkeit und Untheilbarkeit der Fonds der in der Stadt Fulda bestehenden geistlichen und weltlichen Stiftungen entstandenen Differenzien, welche von den frühern Bevollmächtigten, Kurhessens auf der einen, und der Krone Bayern und des Großherzogthums Sachsen-Weimar auf der andern Seite, aber nicht erledigt worden seyen, zu bewirken, habe es zwar an seinem Bemühen nicht fehlen lassen, dieses Ziel zu erreichen; daneben auch den wiederholten Versuch gemacht, während dieser Unterhandlungen die Abhülfe derjenigen Beschwerden zu veranlassen, welche den Administrationen der vorgedachten Stiftungen zu Fulda, und also indirect dem Kurstaate Hessen, durch mehrere von vorgedachten Staatsregierungen während jener Verhandlungen dekretirten Arrestationen derjenigen Capitalien, Zinsen, Geld- und Fruchtgefälle,*) die jene aus den jenseitigen Gebieten zu beziehen hatten, besitzstörend zugefügt worden seyen. Da jedoch die deshalb getroffenen Einleitungen, im Vergleiche mit dem arretirten Betrage, einen bedeutenden Erfolg nicht gehabt hätten; so sehe sich die Kurfürstliche Bundestagsgesandtschaft genöthigt, unter Beziehung auf den gegen die Königlich-Bayerische Regierung gerichteten Vortrag und mittelst Uebergabe eines ähnlichen Verzeichnisses des Betrags, welcher von Seiten der Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Staatsregierung den befragten geistlichen und weltlichen Central- und Local-Stiftungen, auch öffentlichen wohlthätigen Anstalten, seit mehreren Jahren eigenmächtig entzogen worden und noch jetzt vorenthalten werde, hoher Bundesversammlung vorzulegen, und, auf den Grund des Artikel XIX. der W. Schl. Akte, Namens ihres allerhöchsten Hofes darauf anzutragen:

„daß auch die Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Staatsregierung, dem eben angeführten Bundesgesetze gemäß, veranlaßt werden möge, alle und jede Verfügungen, wo-

*) Prot. Anl. 3. S. 722.

durch sie seit mehreren Jahren den Besitzstand der befragten, in diesem tabellarischen Verzeichnisse genannten Fuldaer Local- und Central-, geistlichen und weltlichen milden Stiftungen, auch öffentlichen Anstalten, durch Beschlagnahme habe stören lassen, ohne Verzug zurückzunehmen und wieder aufzuheben, auch die Stiftungs- und Instituts-Verwaltungen für die mehrjährigen Entbehrungen der mit Beschlag belegten Gegenstände zu entschädigen."

"Zum Beweise, daß die Kurfürstliche Gesandtschaft nicht unterlassen habe, diesem gesetzlichen Verlangen zuvor bei der hohen Gegenseite durch gütliches Ansinnen Eingang zu verschaffen, gab sie zwei, des Endes an den Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen bevollmächtigten Gesandten erlassene Noten vom 30. August 1827 *) und 26. Juni 1829 **) zu Protokoll, aus deren Inhalt hohe Bundesversammlung sich überzeugen sollte, daß man sich Kurhessischer Seits, nach dem Mißlingen aller gütlichen Versuche, die Aufhebung jener Verfügungen zu bewirken, zu dem gegenwärtigen Verlangen genöthigt gesehen habe.

"Es ergiebt sich daraus, daß man Kurhessischer Seits vor Allem die wechselseitige Aufhebung der in Königlich-Bayerischen und in Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Gebieten angelegten Capitalien und daraus zu beziehenden Gefälle jener milden Stiftungen und Anstalten, so wie der dagegen von Kurhessen angeordneten Repressalien wünschte; daß dagegen dieser Antrag von der Gegenseite nur in der Beschränkung auf diejenigen Stiftungen und Anstalten für annehmbar gehalten wurde, welche von beiden Seiten als Localstellen anerkannt seyen, indem eine unbeschränkte Aufhebung erst das Resultat der commissarischen Unterhandlung und einer statt gefundenen gütlichen Uebereinkunft seyn und werden könne."

Endlich wird noch angeführt: "daß man Kurhessischer Seits durch die zahlreichen dringenden Instanzen der Stiftungs-Verwaltungen um so mehr zu diesem Antrage bei hoher Bundesversammlung bestimmt worden sey, als auch die früher als Realprotestationen dagegen angeordneten Repressalien die davon gehoffte Aufhebung der jenseitigen Beschlagnahme nicht zur Folge gehabt hätten.

---

*) Anl. 4. S. 724.

**) Anl. 5. S. 726.

Der Grßhzgl. Sächsische Gesandte schloß sich für Sachsen-Weimar-Eisenach im Wesentlichen der Aeußerung der Königl. Bayerischen Gesandtschaft an, und behielt ebenfalls seiner Regierung weitere Erklärung vor; worauf hohe B. V. beschloß, der Erklärung der Grßhzgl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung entgegenzusehen.

Im folgenden Jahre 1830 gab der Kurfürstl. Hessische Gesandte, Sess. XX. §. 154. S. 882. eine Erklärung ab und stellte in Antrag: 1830.

„daß es hoher Bundesversammlung gefällig seyn möge, der Königlich-Bayerischen Gesandtschaft nunmehr eine Frist zu der Erledigung jenes Vorbehalts zu bestimmen, da es

1) bei dieser Beschwerde bloß auf den einfachen Thatumstand ankommen könne:

ob die, Kurhessischer Seits der Beschwerde zum Grunde gelegten, gegenseitigen Verfügungen wirklich getroffen worden seyen;

weil

2) die milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten den Druck, den sie bisher dadurch erlitten hätten, ohne gänzliche Zerrüttung ihres Bestandes, nicht länger ertragen könnten, und

3) die Königlich-Bayerische Regierung auf die Kurhessischen Vorschläge zur gütlichen Erledigung ihrer petitorischen Ansprüche an die Fonds von achtzehn Instituten dieser Art, nur in Betreff fünf derselben sich erklärt, dagegen aber die Kurhessischen Beschwerden über Beeinträchtigung des Besitzes abermals, durch Zurückhaltung der Zinsen eines Capitals von fl. 500 von den Jahren 1826 bis 1830, welche einer zu Salmünster bestehenden Privatstiftung für Schul- und Studien-Beneficien aus der Bayerischen Staats-Kasse zu entrichten seyen, inmittelst noch vermehrt habe.“

Gleichen Antrag stellte der Kurfürstl. Hessische Gesandte in derselben Sitzung §. 155. S. 883. gegen die Grßhzgl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Staatsregierung, welche sich, mit Ausnahme der unter Ziffer 3. angezeigten, neuen Beeinträchtigung, mit der Königl. Bayerischen überall im gleichen Fall befinde. 1830.

Diese Erklärung erwiderte die Königl. Bayerische Gesandtschaft, Sess. XXI. §. 166. S. 928. im Wesentlichen folgendermaßen: (S. Prot. 1831 S. 53. 54. u. flgde.)

1830. „Sie habe in der XXVI. Sitzung v. J. 1829 sich veranlaßt gesehen, ihrem Hofe die ausführliche Erklärung auf die Kurhessische Beschwerde, in Betreff der Fuldaischen Centralanstalten, vorzubehalten. Zu einer gründlichen Beleuchtung der von Kurhessen aufgestellten Behauptungen sey eine genaue Recherchirung durch die Königl. Behörden um so nothwendiger gewesen, als sich gleich Anfangs, bei einer vorgenommenen Vergleichung der in der Kurhessischen Beschwerde enthaltenen Angaben mit den diesseitigen aktenmäßigen Notizen, wesentliche Differenzien ergeben hätten.“

Es werden hierauf mehrere Stiftungen der Anstalten benannt, deren Revenüen keineswegs, wie von Seiten Kurhessens angegeben worden, mit Beschlag belegt seyen und ferner angegeben:

„Mit jener Recherchirung sey gegenwärtig nur noch eins der betreffenden Königl. Landgerichte zurück, von welchem die Vorlage des Resultats seiner gepflogenen Untersuchungen täglich erwartet werde.

„Uebrigens sehe sich die Gesandtschaft, in Folge einer ihr zugekommenen Königl. allerhöchsten Entschließung, gegenwärtig im Stande, auf die, Kurhessischer Seits in der XX. Sitzung vor. J. zu Protokoll gegebene Erklärung vorläufig zu bemerken: daß die Zinsenverabfolgung von Fuldaischen Stiftungs-Capitalien (ohne Unterschied, ob solche Central- oder Local-Stiftungen gehörten), welche bei diesseitigen Privaten, Gemeinden und Stiftungen ausständen, niemals und auch jetzt nicht gesperrt, sondern nur die Rückzahlung der Capitalien sistirt sey.

„Hinsichtlich der auf die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse des Untermainkreises übernommenen Staats-Passivcapitalien von Fuldaischen Centralanstalten, sey die Zinsenzahlung für mehrere dieser Stiftungen, namentlich zehn ausdrücklich angeführten, eingestellt, indem insbesondere neun derselben unverkennbar zu den Central-Anstalten gehörten, bei welchen die Königl. Bayerischen Fuldaischen Aemter auf ganz gleiche Weise, wie der an Kurhessen gekommene Fuldaische Landestheil, betheiligt seyen.

„Es liege in der Natur der Sache, das Interesse jener Aemter um so mehr zu wahren, als die Auseinandersetzung der Fuldaer Centralstiftungen von Seiten Kurhessens seit mehr als zwölf Jahren stets auf demselben Standpunkte, zum größten Nachtheile der dabei Betheiligten, hingehalten werde.

„Nur die Pfarrer Genser'sche Stiftung zu Salmünster, 1830. von welcher ein Capital von 500 fl. in dem Schuldenvertheilungs-Vertrage vom 27. September 1820 auf Bayern zur Verzinsung übernommen worden, könne als eine Privatstiftung, die Familienstipendien zum Gegenstande habe, angesehen werden. Man habe daher Königl. Bayerischer Seits auch die Bereitwilligkeit ausgesprochen, den auf die Zinsen dieses Capitals gelegten Beschlag aufzuheben, wenn man Kurfürstl. Hessischer Seits hinsichtlich der Privatstiftungen dieselben Grundsätze gelten lasse; und obgleich dem darüber neulich gestellten Antrage von Seiten Kurhessens nicht entsprochen worden: so werde man Bayerischer Seits doch keinen Anstand nehmen, die Einleitung dahin zu treffen, daß der Verabfolgung der Zinsen des fraglichen Capitals aus der Königl. Bayerischen Schuldenzahlungskasse des Untermainkreises kein ferneres Hinderniß im Wege stehe.

„Sobald der Königl. Gesandtschaft die ihr noch abgehenden wenigen Materialien zugekommen, werde sie sich beeilen, ihre ausführliche Erklärung über den vorliegenden Gegenstand abzugeben; man werde sich die Beendigung der Auseinandersetzung wegen der Fuldaer Centralinstitute Bayerischer Seits auf alle Weise angelegen seyn lassen, und hoffe, in Bälde die ausführliche Erklärung über alle Centralstiftungen abgeben zu können.

„Indem die Gesandtschaft sich auf ihre in der XXVI. Sitzung von 1829 abgegebene vorläufige Aeußerung beziehe, halte sie sich überzeugt, daß hohe B. V. die Sistirung der Zinsen von den Capitalien der Centralstiftungen, auf deren Theilung Bayern die gegründetsten Ansprüche habe, nicht als eine unerlaubte Selbsthülfe, sondern vielmehr als eine nothgedrungene Maßregel zur endlichen Auseinandersetzung und als eine vollkommen zuläßige Retention des Schuldners gegen den Gläubiger, vorbehaltlich der künftigen Abrechnung, betrachten werde, die hier um so unerläßlicher erscheine, als für die Bayerischen Unterthanen und Theilnehmer aus diesen Stiftungen von Kurhessischer Seite nicht das Geringste entrichtet werde, und man daher Bayerischer Seits aus den zurückgehaltenen Zinsen hierfür Sorge tragen müsse."

Präsidium trug alsdann S. 627. auf Wahl einer Begut- 1830. achtungs-Commission an, wogegen jedoch Kurhessen ebendaselbst erklärte:

1830. „daß es seinen in der XX. Sitzung d. J. S. 582. gemachten Antrag nur wiederholen, und zu einem andern Beschlusse nicht mitwirken könne.“

Grßhzgth. Sachsen-Weimar-Eisenach bemerkte, es wolle seine Erklärung sich vorbehalten, jedoch den Beschluß nicht hindern.

Da indeß sämmtliche übrigen Gesandtschaften dem Antrage Präsidiums beistimmten, so wurde nach vorgenommener Wahl S. 628. beschlossen:

„Daß die Gesandten von Königreich Sachsen, Würtemberg und Holstein-Lauenburg ersucht würden, über die geeignete Einschreitung der hohen Bundesversammlung hinsichtlich der vorliegenden Beschwerden Kurhessens gegen Bayern und Sachsen-Weimar-Eisenach Vortrag und Gutachten zu erstatten.“

1830. Noch in demselben Jahre gab Kurhessen, Sess. XXIX. §. 230. S. 994. eine neue Erklärung folgenden wesentlichen Inhalts ab: (Prot. 1831, S. 55.)

„Daß, nachdem die Gesandten der Krone Bayern und des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, neben anderen Entgegnungen, auch die in der Kurhessischen Erklärung zum Protokoll der XXVI. Sitzung von 1829 behauptete Stattnehmigkeit der Anwendung des Artikels XIX. der W. Schl. Akte widersprochen, und in Betracht, daß der hierbei allein im Auge gehabte Zweck, den beeinträchtigten Instituten baldmöglichst zu der Wiedererlangung ihres gestörten Besitzes zu verhelfen, auch recht wohl zu erreichen sey, wenn die Verhandlung über die Beschwerden und die Entscheidung dieser possessorischen Frage an ein verfassungsmäßig bestimmtes Austrägalgericht gebracht werde; so würde, auf den Fall, wenn hohe Bundesversammlung den Artikel XIX. der W. Schl. Akte, wider Verhoffen, auf den Gegenstand der erhobenen Beschwerden nicht anwendbar finden sollte, dem Anrufen und Antrage auch dadurch entsprochen werden, wenn, nach abgegebenen Commissionsgutachten, dem Artikel XXI. der W. Schl. Akte gemäß, jedoch ohne weitern Versuch der Güte, (welcher, schon zum öftern wiederholt, fruchtlos gewesen sey,) dieser bestehenden Differenz von hoher Bundesversammlung

die Einleitung zum austrägalgerichtlichen Verfahren gegeben werde. 1830.

„Ob, zum Behufe der zu erwartenden commissarischen Begutachtung, die Mittheilung dieser nachträglichen Erklärung und des eventuellen Antrags für nöthig erachtet werde, und daher zu verfügen sey, stelle der Gesandte hoher Bundesversammlung lediglich anheim.“

Diese Erklärung aber gab die B. V. an die betreffende Commission ab.

Die zur Begutachtung erwählte Commission erstattete durch ihren Referenten, den Königl. Würtembergischen Gesandten, i. J. 1831, Sess. IV. §. 24. S. 48. den ausführlichen Vortrag, dessen Benutzung wir schon öfters anzugeben Gelegenheit hatten. 1831.

Das Gutachten selbst S. 56. erwähnt in folgenden Punkten:

„1) daß eine Abtheilung des Vermögens der Centralstiftungen und Anstalten des vormaligen Departements Fulda von den betheiligten Regierungen noch nicht zu Stande gebracht;

„2) daß Bayern und Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach auf diejenigen Capitalien und Gefälle jener Stiftungen und Anstalten, welche in ihren Gebieten belegen, oder aus denselben zu beziehen seyen, Beschlag gelegt hätten;

„3) daß über die Ausdehnung dieser Maßregel die Angaben abweichend seyen;

„4) daß Kurhessen als Retorsion dieselbe Maßregel habe eintreten lassen, und in dem Benehmen der Gegner eine besitzstörende Selbsthülfe erblicke, wegegen es nach Artikel XIX. der W. Schl. Akte den Schutz der Bundesversammlung anrufe, und eventuell auf ein Verfahren nach Art. XXI. antrage;

„5) daß Bayern und Weimar dem widersprächen, und es nur als nothgedrungene Maßregel darstellten.“

Hiernach bemerkt Referent schließlich:

„daß der Commission kein Mittel zu Gebote stände, diese widersprechenden Angaben aufzuklären.“

Derselbe geht nun zur Begutachtung der Frage, im Betreff der Einschreitung hoher Bundesversammlung, unter dem Kurhessischer Seits doppelt aufgestellten Gesichtspunkte über. Der erste Punkt — ob nähmlich es sich bei der vorliegenden Beschwerde von einem Streite von Bundesgliedern, als solchen,

1831. unter einander handele, und ob der Besitz, in dem sich Kurhessen als durch Selbsthülfe gestört erachte, ein solcher sey, in dem es sich als souverainer Bundesstaat befinde — wird von der Commission verneint; auf den zweiten, von Kurhessen in Vorschlag gebrachten Punkt hingegen — daß die Beschwerden und die Entscheidung der possessorischen Frage, auf den Grund des Art. XXI. der W. Schl. A., an ein verfassungsmäßig bestimmtes Austrägalgericht gebracht werde, und hohe B. V. hierzu die erforderliche Einleitung treffen möge — spricht sie sich dahin aus: „dieser Antrag sey von dem ersten nur dadurch verschieden, daß, statt der unmittelbaren Einschreitung der B. V. zum Schutze des Besitzes, die Einleitung zur Verhandlung der Beschwerden und die Entscheidung der possessorischen Frage vor einem verfassungsmäßig bestimmten Austrägalgerichte, auf den Grund des Art. XXI. der W. Schl. A. angesprochen werde. Der Art. XXI. der W. Schl. A. setze aber, ebenso wie der Art. XIX. derselben, das Verhältniß von Bundesgliedern zu Bundesgliedern, eine Streitigkeit derselben unter einander als solchen voraus, die die Commission nicht aufzufinden vermöge; weßhalb sie beantrage:

„hohe Bundesversammlung möge erklären, daß eine Einschreitung, hinsichtlich der vorliegenden Beschwerden Kurhessens gegen Bayern und Sachsen-Weimar-Eisenach, weder in dem Art. XIX. noch in dem Art. XXI. der W. Schl. A. begründet sey.“

1831. Hierauf erklärt Kurhessen, ebendaselbst S. 60:

„daß, in Erwägung, daß die beiden gegnerischen Regierungen in ihren, auf die diesseitig erhobenen Beschwerden gar nicht in Abrede gestellt hätten, daß Streitigkeiten zwischen der Kurhessischen Staatsregierung und der Krone Bayern und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar der Gegenstand jener Beschwerde seyen, man es seines Orts als überflüssig hätte betrachten können und müssen, diesen Gegenstand ausführlicher zu erörtern; da jedoch in dem oben gedachten Gutachten unterstellt und angenommen werde, daß es noch zur Zeit nur auf Privatansprüche ankomme, so trage die Kurfürstliche Gesandtschaft darauf an, daß mit Aussetzung der Beschlußnahme, jener Thatbestand in dieser Beziehung weiter aufgeklärt und ihr hierzu eine angemessene Frist gestattet werde.“

Hierauf wurde S. 60. beschlossen: 1831.

„den Vortrag der Commission an die höchsten und hohen Regierungen einzusenden, und den betheiligten Regierungen zu überlassen, ihre etwaigen Erklärungen binnen drei Wochen nachzutragen, damit bei der Instructions-Ertheilung und Abstimmung noch darauf Rücksicht genommen werden könne."

Die erste nach diesem Beschlusse erfolgte Abstimmung war die von Baden, Sess. VII. §. 50. S. 151. für Einleitung eines Verfahrens nach Art. XI. und XXI.; dann finden wir zunächst in den Protokollen eine Kurfürstl. Hessische Erklärung, Sess. VIII. §. 64. S. 203. in welcher, unter wiederholter Darstellung der Thatumstände und unter Mittheilung der von der Königl. Bayerischen Regierung des Untermainkreises unterm 12. Mai 1817, (1831, S. 245. 246.) und von der Grßhzgl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung unterm 25. August 1818, (ebendas. S. 247.) erlassenem Rescripte, durch welche die Zurückzahlung der in dem Königl. resp. Grßhzgl. Gebiete ausstehenden Capitalien der Fuldaischen Anstalten und milden Stiftungen untersagt worden war, auszuführen gesucht wird:

„daß es hier allerdings von Streitigkeiten eines Bundesstaates gegen einen andern handele, sonach der von Kurhessen eventuell in Gemäßheit des Art. XXI. der W. Schl. Akte gestellte Antrag begründet sey."

Dieser Erklärung folgte, Sess. IX. §. 74. S. 265. eine andere von Grßhzgl. Sächsischer Seite, sich auf frühere Erklärung beziehend; so wie Sess. XV. §. 108. S. 460. eine Abstimmung von Grßhzgl. Luxemburgischer Seite, dem Badischen Votum beitretend; und Sess. XIX. §. 130. S. 519. deßgleichen eine von K. Sachsen, für Verfahren nach den Art. XI. und XXI. 1831.

In Sess. XX. §. 137. S. 527. gab der Königl. Bayerische Gesandte eine ausführliche Erklärung ab, worin die Rechtmäßigkeit der von der Bayerischen Regierung in der vorliegenden Sache ergriffenen Maßregel wiederholt behauptet und mit Gründen unterstützt wird; auf welche Kurhessischer Seits, ebendaselbst S. 533. statt aller Erwiderung, bemerkt wurde, daß es sich dermalen bei der hohen B. V. nur um die Frage handele:

„ob die Einleitung der possessorischen Klage Kurhessens gegen die beiden öfters genannten Regierungen statt haben solle?“

1831. Die noch fehlenden Abstimmungen erfolgten noch in demselben Jahre, und zwar: Sess. XXV. §. 161. S. 589. von Preussen; Sess. XXVII. §. 175. S. 620. von Holstein und Lauenburg; Sess. XXXIII. §. 214. S. 782. von Oesterreich; Sess. XXXV. §. 228. S. 796. von den freien Städten; Sess. XXXVI. §. 235. S. 812. von Hannover; Sess. XXXVII. §. 244. S. 832. von Würtemberg, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, der 15ten und der 16ten Stimme.

Präsidium beantragt hierauf, Sess. XL. §. 278. S. 881. — da die Grßhzgl. Hessische Gesandtschaft, deren Abstimmung noch fehlte, den Beschluß dadurch nicht aufhalten wollte, —

„daß, nachdem sich die Mehrheit der Stimmen für die Einleitung des Austrägalverfahrens auf den Grund des Artikels XI. der Bundes- und des Artikels XXI. der W. Schl. Akte ausgesprochen habe, eine Commission von drei Mitgliedern zu wählen sey, welcher der Versuch einer gütlichen Ausgleichung der Streitsache zwischen Kurhessen und K. Bayern aufzutragen sey.“

1831. Nach vorgenommener Wahl wurde S. 882. folgendermaßen beschlossen:

„1) Die aus den Gesandten von K. Sachsen, Baden, und Mecklenburg-Schwerin und Strelitz gewählte Commission wird ersucht, zwischen Kurhessen und K. Bayern*) eine gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeit wegen geistlicher und weltlicher Stiftungen in Fulda zu bewirken;

„2) im Falle aber, daß der Versuch der Güte ohne Erfolg bleiben sollte, werden, nach erstattetem Commissionsberichte, die im Streite befangenen Bundesglieder sich binnen sechs Wochen erklären, ob sie sich über ein Compromiß vereinigt, oder welches oberste Gericht eines Bundesstaats sie gewählt haben, um demselben als Austrägalgericht die rechtliche Entscheidung dieser Angelegenheit auf den Grund

*) Derselbe Beschluß wird ebendaselbst auch in Beziehung auf Kurhessen und Sachsen-Weimar und Eisenach gefaßt.

des Artikels XI. der Bundes- und des Artikels XXI. der W. Schl. Akte zu übertragen."

Auf diesen Beschluß erstattete der Grßhzgl. Badische Gesandte, als Referent der besonders erwählten Vermittelungs-Commission, i. J. 1832, Sess. XXIII. §. 225. S. 907. u. flgd. Vortrag, worin derselbe anführt: 1832.

"Daß die Commission, welche sich durch den Inhalt der Akten nicht in den Stand gesetzt sähe, Vergleichsvorschläge in dieser Sache mit einiger Sicherheit entwerfen zu können, glaube, dem ihr ertheilten Auftrage am besten dadurch zu genügen, daß sie an die betreffenden Gesandten unterm 29. December v. J. schriftlich das Ersuchen richte, der Commission die Ansichten ihrer Regierungen über die Ausführbarkeit eines Vergleichs mitzutheilen. Diesem Ersuchen sey von Kurhessischer Seite baldigst, jedoch von Bayern und Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach nur theilweise entsprochen worden, weßhalb sich bisher die Commission außer Stand gesehen habe, angemessene Vergleichsvorschläge zu entwerfen.

"Da jedoch von Seiten Kurhessens fortwährend, wiederholt und dringend die Herbeiführung einer endlichen rechtlichen Entscheidung in Anregung gebracht worden, so halte sich die Commission, in Gemäßheit des Art. XXI. der W. Schl. A. und des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817 für verpflichtet, der Entscheidung einer hohen B. V. anheim zu geben, ob nicht schon jetzo die weiteren Vorbereitungen zur Erwählung eines Austrägalgerichts getroffen werden sollten. Zu diesem Antrage halte sich die Commission um so mehr verpflichtet, als von Kurhessischen Seite der Antrag auf Anwendung des Art. XIX. der W. Schl. A. gestellt, und der Art. XXI. dieser Akte nur eventuell in Anspruch genommen worden sey, woraus erhelle, daß der Streit, wenn er auch nunmehr nach Art. XXI. der W. Schl. A. seiner Erledigung zugeführt werden müsse, dennoch zunächst ein possessorischer sey, indem Kurhessen, als klagender Theil, die Aufhebung der von Bayern und Grßhzgth. Sachsen-Weimar verfügten Beschlagnahme der fraglichen Fonds verlangt habe, und diese Ansicht daher wohl auch vor dem Austrägalgerichte geltend zu machen suchen werde.

"Wenn aber die hohe B. V. bei sonstigen Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, welche Thätlichkeiten besorgen lassen, vor

1832. Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes zu sorgen und dabei mit möglichster Beschleunigung und unter Ansetzung kurzer Termine zu verfahren habe; (Art. XIX. und XX. der W. Schl. A.) so würden diese Bestimmungen bei der possessorischen Klage, welche nach Maßgabe des Art. XXI. der W. Schl. A. erhoben würde, wenigstens in so fern eine analoge Anwendung finden müssen, als die Vermittelungs-Verhandlungen über einen streitigen Besitzstand nicht über die Maßen ausgedehnt, sondern bei andauernder Verzögerung der erforderlichen Erklärungen der Betheiligten, und bei anscheinender Erfolglosigkeit der Bemühungen der Vermittelungs-Commission, ohne weiteren Zeitverlust für geschlossen erklärt würden."

Hierauf wurde S. 911. beschlossen:

"Nachdem der Vermittelungsversuch in dieser Streitsache bisher ohne Erfolg geblieben ist, so werden die Regierungen von Bayern, Kurhessen und Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach aufgefordert, sich binnen sechs Wochen zu erklären, ob sie sich über ein Compromiß vereinigt, oder welches oberste Gericht eines Bundesstaats sie gewählt haben, um demselben als Austrägalgerichte die rechtliche Entscheidung ihrer Streitigkeit wegen der geistlichen und weltlichen Stiftungen in Fulda auf den Grund des Artikels XI. der Bundes- und des Artikels XXI. der W. Schl. Akte zu übertragen."

In Folge dieses Beschlusses erklärte der K. Bayerische Gesandte, Sess. XLV. §. 527. S. 1582.:

1832. "daß seine Regierung bei einem eintretenden Austrägalverfahren die obersten Gerichtshöfe von Oesterreich, Hannover und Würtemberg in Antrag bringe, daß jedoch dieselbe geneigt sey, nicht bloß den angeregten Streit, sondern die gänzliche Auseinandersetzung der Abtheilung der Fuldaischen Centralstiftungen zwischen den betreffenden Regierungen der compromissarischen Entscheidung der Königl. Würtembergischen Regierung anheim zu stellen."

Der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte trat ebendaselbst für Weimar dieser Erklärung bei und bestätigte dieß noch in einer besondern Erklärung, Sess. XLVII. §. 560. S. 1722.

1833. Der Kurhessische Gesandte erwiderte dagegen i. J. 1833, Sess. IV. §. 32. S. 68:

„daß er angewiesen worden sey, den zur petitorischen Erledigung der fraglichen Streitigkeiten geschehenen Vorschlag abzulehnen, dagegen aber zur austrägalgerichtlichen Entscheidung des Streits, wegen des auf die in Rede stehenden Vermögenstheile gelegten Beschlags, das oberste Tribunal des Königreichs Hannover auszuwählen und auf dessen Beauftragung mit dieser Entscheidung bei der hohen Bundesversammlung anzutragen.“ 1833.

In Folge dieser Erklärung wurde beschlossen:

„Nachdem in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 2. Juli 1832, in der Streitsache zwischen Kurhessen auf der einen, dann der Krone Bayern und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach auf der andern Seite — den auf Vermögenstheile der geistlichen und weltlichen Stiftungen in Fulda gelegten Beschlag betreffend — die rechtliche Entscheidung durch ein Austrägalgericht zu veranlassen, auch zu dem Ende nunmehr das Königl. Hannöverische Oberapp. Gericht zu Celle als Austrägal-Instanz gewählt worden ist, so wird

1) der Königl. Hannöverische Gesandte ersucht, seinem allerhöchsten Hofe hiervon die Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz aus Auftrag und im Namen der Bundesversammlung in Gemäßheit der Bundes- und W. Schl. Akte, dann der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. Aug. 1820, in dieser Sache den Rechten gemäß erkenne.

2) Dem Königl. Hannöverischen Gesandten werden zu diesem Ende die bisher bei der Bundesversammlung und der Vermittelungscommission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung obgedachter Beschlüsse, zur weitern Beförderung an das Austrägalgericht zugestellt.“

Die Uebermittelung der Akten an das betreffende Austrägalgericht zeigt der Königl. Hannöverische Gesandte, Sess. VIII. d. J. §. 71. S. 188. an.

Im Jahre 1835, Sess. I. §. 4. S. 3. legt Präsidium der B. V. einen Bericht des Oberapp. Gerichts zu Celle vom 27. Nov. 1835.

1835. 1834 vor (S. 4.), in welchem dasselbe einen von ihm un
demselben Datum erlassenen Austrägalbescheid in der Streits
Kurhessens wider die Krone Bayern, die Beschlagnahme von V
mögenstheilen mehrerer Stiftungen zu Fulda betreffend, zur Ken
niß der B. V. bringt. Diesen Bescheid, mit dem die Verhandlun
über diese Streitsache schließen, lassen wir hier sogleich folgen.

Bescheid des Oberappellationsgerichts zu Celle.

(Prot. v. J. 1835, Sess. I. §. 4. S. 4—6.)

„In Austrägalsachen Anwalts Kurhessens, Imploranten
wider den Anwalt der Krone Bayern, Imploraten, in pu
Beschlagnahme und Vorenthaltung mehrerer den milden Stiftung
und öffentlichen Anstalten zu Fulda im Bayerischen Gebiete z
stehenden Capitalien und Gefälle, werden die von beiden Theile
am 20. Mai, 19. Junius, 26. Junius und 17. October d. J
eingereichten Schriften, Gesuch, Exceptionshandlung, Accusa
und Beförderungsgesuch rubricirt, hinc inde abschriftlich zur Nach
richt mitgetheilt und von Uns Wilhelm dem Vierten 2c. Kö
nige 2c. im Namen und im Auftrage der hohen Deutschen B. V
zum Bescheide gegeben:

„Demnach die der Klage, und zwar principaliter, opponirt
dilatorischen Einreden, der fehlenden Activlegitimation zur Sach
der unzulässigen Klagenhäufung und des inepten und dunklen L
belles, insgesammt als unbegründet sich darstellen, indem

1) in Betreff der exceptionis dificientis legitimationis
causam activae, ausweislich der vor der hohen Deutsch
Bundesversammlung statt gehabten Verhandlungen, s
allein die angeblichen Besitzstörungshandlungen
Seiten der Königlich-Bayerischen Regierung den Geg
stand des Streites zwischen dieser und der Kurhessisch
Regierung abgegeben haben, hierauf also auch nur
Unserm Oberapp. Gerichte von der hohen Deutschen Bu
desversammlung ertheilte Austrägalauftrag bezogen wer
kann, mithin dessen Incompetenz ob qualitatem ca
auf keine Weise, und folglich eben so wenig der dar
imploratischer Seits hergeleitete Mangel der imploranti
Sachlegitimation sich mit Bestande Rechtens behaup

läßt, sodann aber auch an und für sich die klagende Regierung, wenn gleich sie nicht als Repräsentantin der bei dem Ausgange dieses Rechtsstreits etwa mitinteressirten milden Stiftungen und sonstigen öffentlichen Anstalten zu Fulda, sondern in ihrer Eigenschaft als höchste Staatsbehörde, vermöge der ihr zustehenden Souverainetätsrechte klagend aufgetreten ist, und nur so in diesem Austrägalverfahren auftreten konnte, allerdings in dem Betracht als zur Sache legitimirt erscheint, als die angestellte Klage lediglich die Tendenz hat, die von Kurhessen durch Staatsverträge erworbenen Souverainetätsrechte, in so weit sie die zu seinem Staatsgebiete gehörenden milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten umfassen, in ihrem factischen Zustande, so wie derselbe vor der von der Königlich-Bayerischen Regierung verfügten, angeblich eine Verletzung desselben involvirenden Beschlagnahme verschiedener Intraden und Vermögensgegenstände jener Stiftungen bestand, aufrecht zu erhalten und wieder herzustellen;

2) die exceptio prohibitae cumulationis actionum aber um deßwillen überall keinen rechtlichen Bemerk verdient, weil Kurhessen die Klage im eigenen Namen kraft seiner Souverainetät und nicht vermöge eines sonstigen, ihm etwa in Beziehung auf die in Frage befangenen Fuldaer Institute zustehenden Vertretungsrechts erhoben hat, folglich auch dasjenige, was bei einem solchen Vertreter mehrerer verschiedener physischer und moralischer Personen zur Anwendung kommen mußte, wenn derselbe in diesen seinen verschiedenen Qualitäten in einem und demselben Libelle klagend auftreten wollte, hier einen rechtlichen Einfluß nicht äußern kann; endlich auch

3) die eingereichte Klage, wenn gleich sie in so fern noch zu ergänzen und zu verbessern seyn würde, als darin der Zeitpunkt der erfolgten Beschlagnahme der Zinsen und Gefälle nicht näher angegeben ist, welches in dem Betracht nothwendig erscheint, als das Petitum der Klage zugleich mit darauf gerichtet worden, die Königlich-Bayerische Regierung anzuweisen, daß sie den Bayerischen Staatskassen-Verwaltungen die Zahlung der bisher vorenthaltenen, mithin rückständigen Zinsen von den, den fraglichen Fuldaer

Stiftungen schuldigen Capitalien aufzugeben habe, denn keineswegs dergestalt dunkel und unvollständig sich darstellt, daß danach der Implorat für berechtigt gehalten werden konnte, sich einer ordnungsmäßigen Einlassung auf dieselbe zu entziehen,

so wird der Implorat mit diesen seinen dilatorischen Einreden ab- und zur Ruhe verwiesen.

„Demnach dagegen

4) die gleichfalls als eine proceßhindernde vorgeschützte exceptio spolii sich nicht allein, gestützt auf die Bestimmungen des canonischen Rechts, insbesondere des Cap. 2. X. de ordine cognitionum, als rechtlich begründet, sondern auch, da sie aus den eigenen Zugeständnissen der implorantischen Regierung, sowohl in ihrem allhier eingereichten Klaglibelle, als auch aus den vor der hohen Deutschen Bundesversammlung statt gefundenen Verhandlungen entnommen ist, als keines weitern Beweises bedürftig sich darstellt, anerwogen die auf Seiten der Kurhessischen Regierung verfügte Beschlagnahme von Capitalien, welche Königlich-Bayerische Pfarreien aus dem Kurhessischen Gebiete zu beziehen haben, als eine an sich gesetzwidrige Selbsthülfe betrachtet werden muß, welche, wenn sie auch nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, aus dem Gesichtspunkte einer erlaubten Repressalie oder aus dem einer erlaubten Retorsionsmaßregel betrachtet, sich rechtfertigen ließe, dennoch in Gemäßheit der im Art. XI. der Deutschen Bundesakte enthaltenen Bestimmung, der zufolge die Bundesglieder sich verbindlich gemacht haben, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, auf keine Weise dem einen Bundesstaate gegen den andern zusteht, vielmehr die Krone Bayern wohl befugt erscheint, die in jener eigenmächtigen Verfügung enthaltene Verletzung der ihr über die gedachten Pfarreien zustehenden Souverainetäts- und Schutz-Rechte als exceptio spolii mit rechtlichem Effecte geltend zu machen,

so wird der Implorant vorerst und bis dahin, daß die in Rede stehenden, von der Kurhessischen Regierung unter dem Vorwande von Repressalien gegen Königlich-Bayerische Pfarreien verfügten,

rrestatorischen Maßregeln wieder zurückgenommen seyn werden,
iit seiner wider den Imploraten erhobenen Klage abgewiesen,
doch unter Compensation aller von beiden Theilen auf das all-
ier bis jetzt statt gefundene Proceßverfahren aufgewandten Kosten.

„Uebrigens werden beider Theile Anwälte hiermit noch an-
ewiesen, sich bei ihren etwa erfolgenden ferneren schriftlichen Ein-
aben desjenigen rubri causae zu bedienen, wie solches im Ein-
ange dieses Bescheides angegeben ist.

Celle den 27. November 1834.

Ad Mandatum etc.“

Gemeinschaftliche Beschwerde

von Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau und den freien Städten Bremen und Frankfurt, gegen Kurhessen, wegen verletzter Vertrags-Verbindlichkeiten.

1832. Im Jahre 1832, Sess. XVIII. §. 171. S. 684. u. flgde. gaben die Gesandten von Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau und von den freien Städten Bremen und Frankfurt eine gemeinschaftliche Beschwerde gegen Kurhessen zu Protokoll, deren wesentlicher Inhalt folgender:

„Am 24. September 1828 wurde zwischen den Bevollmächtigten von Hannover, K. Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Braunschweig, Hessen-Homburg, Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, so wie denen der freien Städte Bremen und Frankfurt ein, nachher auch allseitig ratificirter, Vertrag abgeschlossen, vermittelst dessen diese Regierungen in einen Verband traten, dessen Zweck — wie die Worte lauten — ist:

„im Sinne des Art. XIX. der Deutschen Bundesakte einen möglichst freien Verkehr und ausgebreiteten Handel, sowohl in seinem Innern unter den Vereinsstaaten selbst, als nach Außen zu befördern, auch die Vortheile, welche in dieser Hinsicht einem einzelnen Staate durch seine geographische Lage und sonst gewährt sind, soweit es die finanziellen und merkantilischen Verhältnisse desselben nur immer gestatten, auf das Ganze zu übertragen, zu erhalten und sicher zu stellen."

Unter den ebendaselbst angegebenen einzelnen Bedingungen ist noch vorzüglich hier aufzuführen, daß in dem zweiten Artikel des Vertrags festgesetzt wurde:

„Die Dauer des Vereins geht vorerst bis zum 31. December 1834,"

nd in dem vierten Artikel: 1832

„die genannten Staaten verpflichten sich, einseitig, d. h. ohne ausdrückliche Beistimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, in dem Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mauth-Verband zu treten.“

Gegen den wörtlichen Inhalt dieser so eben angeführten eierlichen, von des Kurfürsten von Hessen K. H. Höchstselbst unedingt ratificirten Verträge, hat es jedoch der Kurfürstl. Hessischen Staatsregierung gefallen, in den Königl. Preussischen und Grßhzgl. Hessischen Zoll- und Mauth-Verband, nach einem im offenen Druck, nit allen dazu gehörenden Tarifen erschienenen Vertrag zu treen, und die Ausführung hat mit dem Anfange dieses Jahres, ller Vermahnungen und Gegenvorstellungen ungeachtet, factisch egonnen.

Da nun alle schriftlichen und mündlichen Vorstellungen bei er höchsten Kurhessischen Staatsbehörde gegen dieses vertragswidrige Unternehmen, wie schon erwähnt, fruchtlos gewesen, ja gemachte Vergleichsversuche Hannovers theils abgelehnt, theils aber nicht auf eine Weise aufgenommen worden sind, worin eine hinreichende Garantie für die Zukunft erblickt werden kann, so tritt also der in dem Artikel XI. der B. Akte gegründete Beruf einer hohen B. V. ein, diese Differenz zwischen Bundesstaaten zu bundesgesetzlicher Erledigung zu bringen.

Da nun nach Artikel XIX. der W. Schl. A. vor Allem für die Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge getragen werden soll, so wird eine hohe B. V. um so geneigter seyn, vor der Einleitung des Verfahrens nach jenem Artikel XI. der B. A., wegen des Besitzstandes Verfügung zu treffen, als sich die nachtheiligen Wirkungen täglich vergrößern und am Ende durch Entschädigung kaum zu erstatten seyn dürften.

Zugleich aber verbinden die Gesandtschaften der oben bemerkten Regierungen mit diesem Antrage auch noch in der Hauptsache den andern, daß es einer hohen B. V. gefallen wolle, das im Art. XXI. der W. Schl. A. bezeichnete Verfahren einzuleiten, damit von ihnen, in Entstehung einer gütlichen Vermittelung, ihre rechtlichen Ansprüche wegen Nichterfüllung eingegangener Vertrags-

1832. Verbindlichkeiten, so wie ihre daraus entspringenden Entschädigungsforderungen, im Wege des austrägalgerichtlichen Verfahrens gegen die höchste Kurhessische Regierung unverzüglich geltend gemacht werden können.

Das Nähere hierüber ebendas. Sess. XVIII. §. 171. S. 684.—692.; Beilage 1.—5. S. 718.—734.

Es wurde hierauf S. 692. beschlossen:

„der möglichst baldigen Erklärung der Kurfürstlich-Hessischen Regierung entgegen zu sehen.“

Da binnen sechs Wochen die Abgabe der Erklärung von Kurhessen nicht erfolgte, so trugen die sechs beschwerdeführenden Staaten, Sess. XXIV. §. 233. S. 988. darauf an, nunmehr der höchsten Kurfürstl. Hessischen Regierung eine endliche Frist von vierzehn Tagen anzuberaumen, und im Entstehungsfalle diejenigen Maßregeln zur Wiederherstellung des erwiesenermaßen gestörten Besitzstandes sofort zu beschließen, welche die klagführenden Bundesstaaten von der B. V. in Gemäßheit des von derselben nach dem Art. XIX. der W. Schl. A. verfassungsmäßig angerufenen Schutzes, zu erwarten berechtigt seyen.

1832. Auf das hierauf gestellte Ersuchen der B. V. erhielt Kurhessen auf seinen Antrag, Sess. XXVII. §. 274. S. 1019. eine abermalige Fristverlängerung von vierzehn Tagen, worauf es Sess. XXXI. §. 328. S. 1128. eine Erwiderung und Verwahrung gegen jederweites Einschreiten der B. V. abgab, in Folge dessen, zur Begutachtung dieses Gegenstandes, auf Präsidialantrag (S. 1132.) eine Commission aus den Gesandten von Oesterreich, Holstein-Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz ebendaselbst erwählt wurde. Eine nachträgliche Erklärung übergab Kurhessen, Sess. XXXVII. §. 424. S. 1299. in welcher Sitzung der Holstein-Lauenburgische Gesandte, Namens der Commission, zugleich (S. 1311.) ein ausführliches Gutachten über diesen Gegenstand erstattete, und schließlich S. 1329. den Antrag stellte:

eine Vermittelungs-Commission zur Beilegung dieser Streitsache zu erwählen, und im Falle des Mißlingens den austrägalgerichtlichen Weg einzuschlagen.

Bei der hierüber erfolgten Abstimmung traten sämmtliche Gesandtschaften im Wesentlichen dem Commissions-Antrage bei, nur Kurhessen trug darauf an: die durch einen Bundestags-

Ausschuß zu versuchende Vermittelung nicht auf die Verhältnisse 1832. derjenigen Staaten zu Kurhessen, welche jene Beschwerde geführt haben, zu beschränken, sondern auf die Verhältnisse der sämmtlichen Staaten des mitteldeutschen Vereins zu erstrecken; wogegen jedoch, ohne Einspruch der übrigen Gesandtschaften, Präsidium erwiderte, daß, nachdem die Beschwerden nicht gegen die übrigen, an dem sogenannten mitteldeutschen Handelsvereine betheiligten Regierungen gerichtet seyen, diese auch, falls sie sich nicht ausdrücklich dazu bereit erklärten, nicht in das Vermittelungsverfahren gezogen werden könnten, so wenig als bei dem Austrägalverfahren eine Adcitation zulässig sey. Hierauf wurde durch Beschluß eine aus den Gesandten von Oesterreich, Baden und Holstein-Lauenburg daselbst auf Präsidialantrag erwählte Commission ersucht, (S. 1330.) sich dem Vermittelungsversuche zu unterziehen, und im Entstehungsfalle das Austrägalverfahren einzuleiten.

Noch ehe von der Vermittelungs-Commission Vortrag erstattet worden, äußerten sich die sechs beschwerdeführenden Staaten, Sess. XLIII. §. 503. S. 1848. auf die von Kurhessen Sess. XXXI. und XXXVII. abgegebenen Erklärungen dahin, daß sie den darin gemachten Behauptungen in Allem widersprächen, und desfalls Nichts eingeräumt haben wollten, indem die leicht zu bewirkende Widerlegung nur vor ein Austrägalgericht gehöre, und sie einstweilen das Ergebniß des Vermittelungs-Verfahrens abwarten wollten.

Der Bericht der Vermittelungs-Commission erfolgte, Sess. XLVI. §. 545. S. 1678. durch den Holstein-Lauenburgischen Gesandten, 1832. und es erhellt aus ihm, S. 1682. daß die Vermittelung als mißlungen betrachtet werden müsse.

Man sehe die näheren Verhandlungen und einzelnen Erklärungen, S. 1678.—1692. in deren Gemäßheit Präsidium, S. 1690. folgenden Antrag stellt:

„1) Die Kurfürstlich-Hessische Regierung wird aufgefordert, behufs der Bildung einer Austrägal-Instanz, binnen sechs Wochen drei Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen die klagenden Staaten eins zu wählen haben; jedoch sollen

„2) in Folge der neuesten Erklärung der klagenden Staaten, die Vergleichs-Verhandlungen auch noch während der für den Vorschlag von drei Bundesgliedern laufenden Frist,

1832. in dem Falle, daß während derselben von Kurhessen Vergleichs-Vorschläge an die Vermittelungs-Commission gelangen sollten, fortgesetzt werden, und es wird zu diesem Ende der Auftrag der Vermittelungs-Commission für die Dauer dieser Frist erneuert."

Kurhessen erklärt, daß es an Einleitung eines Austrägalverfahrens ohne vorherige Erörterung der Fragen, welche sich eigentlich zur Entscheidung eines Gerichtshofs eignen (welchem Ansinnen Präsidium S. 1691. ferner Prot. 1833, S. 44. als legal unthunlich, nicht entsprochen hatte) keinen Theil nehme, und sich vielmehr gegen jede nachtheilige Folgerung aus einem Beschlusse verwahre. Dieser Verwahrung schließt sich Preussen und Hessen-Darmstadt an.

Dessen ungeachtet ward der obige Antrag Präsidiums S. 1692. zum **Beschluß** erhoben.

1833. In dem Jahre 1833, Sess. III. §. 19. S. 30—44. gab Bayern eine Erklärung ab und machte in derselben einen Antrag auf Fortsetzung der Vermittlung mit vorläufiger Aussetzung der Austrägalfrage. Hierüber äußerte sich Preussen mit dem Antrage auf Instructions-Einholung über den Bayerischen Antrag. Zugleich beantragte Kurhessen ebendaselbst eine sechswöchentliche Fristverlängerung zur Fortsetzung der Vergleichs-Verhandlungen, wogegen sich die sechs beschwerdeführenden Staaten erklärten. Präsidium reassumirt alsdann den eigentlichen Stand dieser Streitsache, worauf nach gehaltener Umfrage und Abstimmung, wobei vorzüglich der Gesandte von Holstein und Lauenburg die Besitzfrage erörtert, auf Vorschlag Präsidiums, ungeachtet einer abermaligen verwahrenden Erklärung (S. 42.) von Kurhessen, die Preussen, Bayern und Grßhzgth. Hessen unterstützen (S. 43.), folgender definitiver Beschluß gefaßt wird:

"1) Nachdem seit dem Bundes-Beschlusse vom 6. December 1832 die bundesgesetzliche Frist von sechs Wochen heute abgelaufen und während derselben von Seiten Kurhessens ein Vorschlag von drei unparteiischen Bundesgliedern, behufs der zu bildenden Austrägal-Instanz, nicht erfolgt ist, so geht dieses Vorschlagsrecht nunmehr an die Versammlung des Bundestags über.

"2) Die Bundestagsgesandtschaften werden binnen vier Wochen über die vorzuschlagenden drei Bundesglieder abstimmen, und

es wird demnach der Bundesbeschluß, durch welchen den klagenden Staaten drei unparteiische Bundesglieder behufs der Austrägal-Instanz vorzuschlagen sind, am 14. Februar d. J. gefaßt und hiernächst das Weitere nach Anleitung der Austrägal-Ordnung veranlaßt werden, insofern die streitenden Theile sich bis dahin nicht über ein Compromiß vereinigt haben. 1833.

„3) Falls während dieser Frist von vier Wochen von Seiten Kurhessens die Erklärung auf die Vergleichsvorschläge vom 21. October v. J. an die bisherige Vermittelungs-Commission gelangen sollte, wird diese Commission den Vermittelungs-Versuch wieder aufzunehmen ermächtigt und zu dem Ende ihr Auftrag hiermit neuerdings auf die Dauer dieser vier Wochen erstreckt.“

In Sess. V. §. 39. S. 78.—108. des Prot. von 1833 gab Preussen eine ausführliche, über alle Verhältnisse dieser Differenz sich verbreitende Erklärung, mit vorläufigen Bemerkungen zu den Verhandlungen in der III. Sitzung ab, worin es vorzüglich auszuführen suchte: daß die Streitsache nicht vor ein Austrägalgericht gehöre, und allein durch Vermittelung beigelegt werden könne. — Hiergegen erklärten sich ebendaselbst die sechs beschwerdeführenden Staaten, und es ward S. 96. beschlossen:

„die Bundesversammlung beziehe sich auf den früheren Beschluß von Sess. III. d. J. und es bleibe den Regierungen überlassen, die Gesandten mit Weisungen über die Preussische Erklärung zu versehen, welche mit Beschleunigung einzusenden.“

In derselben Sitzung S. 97. gab die Vermittelungs-Commission eine rechtfertigende Erklärung zu Protokoll hinsichtlich einiger Punkte in der Königl. Preussischen Erklärung.

Präsidium macht Sess. VII. §. 55. S. 146.—188. einen Antrag wegen des Vorschlags dreier unparteiischen Bundesglieder durch die B.V. zur Auswahl eines derselben als Austrägalgericht durch die klagenden Staaten. Kurhessen erklärt hierauf, die geeigneten 1833.

1833. Vergleichs-Vorschläge den betreffenden Staaten mitgetheilt zu haben, was durch den Königl. Hannöverischen Gesandten für seinen Hof und die Vermittelungs-Commission in Abrede gestellt wird, welcher auf Einhaltung des bundesgesetzlichen Ganges besteht. S. 147. Dieser Erklärung schliessen sich Braunschweig, Nassau, Oldenburg, Frankfurt und Bremen an.

Nach erfolgter Umfrage und Abstimmung, wobei Oesterreich beantragte, gleichzeitig mit der Fassung eines Beschlusses über das zu erwählende Austrägalgericht, den streitenden Theilen eine neue Frist von sechs bis acht Wochen zur gütlichen Ausgleichung und Beendigung ihres Streites zu gewähren, da nach der bisherigen Erfahrung in früheren Streitfällen, von dem Tage, wo die Bestellung eines Austrägalgerichts verfassungsmäßig beschlossen wurde, bis zur Anzeige der betreffenden Gesandtschaft, daß die Akten an das gewählte Austrägalgericht gewiesen worden seyen, gewöhnlich dieser Zeitraum verflossen sey; wobei aber die Vota von Preussen, Bayern, Baden, Kurhessen und Grßhzgth. Hessen von den Ansichten der Mehrheit abwichen, ward S. 154. beschlossen:

„Die Bundesversammlung bringt den Regierungen von Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Nassau, so wie den freien Städten Frankfurt und Bremen, Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich, Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden und Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin als diejenigen Bundesglieder in Vorschlag, aus welchen sie eines zu wählen haben, und überläßt den betreffenden Gesandtschaften, ob sie zur Auswahl eines Bundesgliedes eine angemessene Frist sich vorbehalten wollen, oder ob sie sofort die getroffene Wahl der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen vermögen?“

Hierauf erklärten die sechs klagenden Staaten, daß sie sich in dem Falle befänden, sofort Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich als dasjenige Bundesglied zu bezeichnen, dessen oberste Justizstelle in Wien als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten seyn werde. Es ward nun nach gehaltener Umfrage ferner per majora S. 155. beschlossen:

„1) Die Gesandtschaft von Oesterreich zu ersuchen, ihrem 1833. allerhöchsten Hofe die Anzeige zu machen; damit die oberste Justizstelle in Wien als Austrägal-Instanz, in Gemäßheit der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817 und vom 3. August 1820, im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung in dieser Streitsache den Rechten gemäß erkenne.

„2) Die Bundescanzlei-Direction wird angewiesen, die in der Bundesversammlung und bei der Vermittelungs-Commission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung der oben erwähnten Bundesbeschlüsse, nach Ablauf von acht Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, und insofern bis dahin eine Erklärung beider streitenden Theile, wegen Einstellung des austrägalgerichtlichen Verfahrens, zum Protokolle der Bundesversammlung nicht erfolgt seyn sollte, ohne daß es dieserhalb eines weitern Beschlusses bedürfe, der K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft zur Beförderung an die als Austrägal-Instanz gewählte oberste K. K. Justizstelle zu übergeben.“

Die weiteren Verhandlungen in den Bundestagsprotokollen, seit dem 14. Febr. 1833, bis zur Aktenversendung sind folgende: 1833.

Hannover giebt Sess. VIII. §. 69. S. 177. über und gegen die Sess. III. und Sess. V. des Jahrs 1833 vorgebrachten Erklärungen von Preussen und Bayern eine Erklärung ab.

Kurhessen giebt, Sess. XV. §. 135. S. 394. zur Beseitigung der gemeinschaftlichen Beschwerde, ein Schreiben des Kurfürstl. Ministeriums des Auswärt. an das Hannöverische Cabinetsministerium vom 6. Oct. zu Protokoll, worauf auf Antrag der Gesandten der klagenden Staaten, unter Aufrechthaltung des Beschlusses de 14. Febr. und bis auf weitere erhaltene Instruction S. 396. beschlossen ward:

„der Absendung der Akten vorerst Anstand zu geben.“

In Sess. XXIV. §. 242. S. 539. giebt Hannover abermals eine Erklärung ab, theilt ein weiteres Schreiben des Kurhessischen Ministeriums vom 30. April mit und trägt nun auf unverzügliche

1833. Ablieferung der Akten nach Wien an; welchem Begehren die anderen klagenden Staaten beipflichten. Kurhessen verwahrt sich ebendaselbst S. 541. gegen das austrägalgerichtliche Verfahren, und Luxemburg bevorwortet besonders, den erwählten Austrägalhof zu beauftragen, auch namentlich die Fragen zu beantworten:

ob Kurhessen zu einer Entschädigung gegen den mitteldeutschen Handelsverein verbunden sey, weil es die Verabredung eines früher mit demselben abgeschlossenen Vertrags nicht erfüllte? und im Bejahungsfalle, worin diese Schadloshaltung zu bestehen habe?

Hierauf wurde S. 541. beschlossen:

„die Canzleidirection zur Absendung der Akten nach Wien zu beauftragen.“

Die Anzeige, daß dieselben dem erwählten Austrägalgerichte übergeben worden seyen, macht der K. K. Oesterreichische Gesandte Sess. XXX. §. 299. S. 643.

Beschwerde
des Fürsten von Waldeck gegen die Grofsherzoglich-Hessische Regierung, wegen einseitiger Aufhebung vertragsmäfsiger Verhältnisse, so wie wegen Besitzstörung.

Im Jahre 1837, Sess. XIII. Prot. §. 151. S. 418. übergab der Gesandte der 16ten Stimme im Auftrage des Fürsten von Waldeck und Pyrmont eine Beschwerde gegen das Grßhzgl. Hessische Gouvernement, wegen einseitiger Aufhebung vertragsmäßiger Verhältnisse, so wie wegen Besitzstörung, welche wir, da solche einen Auszug nicht wohl erlaubt, in ihrer Vollständigkeit hier abdrucken lassen wollen: 1837.

Als im 16. Jahrhundert die Regierungsvorfahren Sr. Durchl. des Fürsten zu Waldeck mit dem damaligen Regenten von Hessen-Darmstadt, Landgrafen Ludwig, über die Grenzen zwischen der Grafschaft Waldeck und der Hessen-Darmstädtischen Herrschaft Itter in Uneinigkeiten und processualische Streitigkeiten gerathen waren, wurden dieselben durch Vergleich beigelegt, und die Grenzen in einem darüber am 12. Juni 1590 aufgerichteten Recesse so festgesetzt und bestimmt, wie sie zwischen den beiden genannten Staaten bis auf den heutigen Tag noch bestehen. In diesem Grenzvergleiche ist unter Anderm pactirt worden:

> „doch diejenigen Renten und Zinsen, auch Aecker, Wiesen, Gärten und Gebräuche, so einer oder der andere Theil unter uns, oder auch unsere Unterthanen in des andern Ober- und Botmäßigkeit herbracht, ausgeschieden, dabei jeder Theil unter uns, wie auch desselben Unterthanen gelassen werden sollen.“

Später waren neue Streitigkeiten über die Grenzen zwischen dem diesseitigen Amte Eisenberg und der Hessen-Darmstädtischen Herrschaft Itter entstanden, welche jedoch, ebenfalls durch einen am 9. August 1669 abgeschlossenen Vergleich, beigelegt wurden. In dem hierüber aufgerichteten Recesse heißt es unter Anderm:

1837. 4) behalten Ihro Fürstliche Durchlaucht zu Hessen und Gräfliche Excellenz sich und Dero Unterthanen in Herrschaften, Städten, Aemtern und Dorfschaften bevor, Dero über diese Grenze hinc inde respective habende Cammergefälle und Eigenthum in Ländereien, Wiesen, als auch beweißlich wohlhergebrachten Hude- und andern hierinnen nicht begebenen Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, nichts ausbeschieden 2c.

5) Was das jus collectandi anlangt, ist abgeredet und verglichen worden, daß jeder Fürstliche und Gräfliche Theil seine Unterthanen collectiren soll, als wann durch diese jetzt verglichene Grenzwahl auf Hessischem Territorio den Waldeckischen Unterthanen zustehende eigenthümliche Güter kommen, solche nicht von Hessen, oder wann in das Waldeckische der Hessischen Unterthanen eigenthümliche Güter fallen, solche nicht von Waldeck collectiret werden sollen

cf. die Anlagen A. und B. (S. Prot. S. 431. 432.)

Aus diesen Verträgen geht unzweifelhaft hervor, daß, so viel es

A) den Grenzvergleich von 1590 anlangt, beide paciscirenden Theile und deren Unterthanen hinsichtlich ihrer Güter, Gefälle 2c. in den hergebrachten Gerechtigkeiten belassen, und so viel es

B) den Receß von 1669 betrifft, das Recht der Besteuerung und Steuererhebung sich nicht nach der Lage der Grundstücke 2c. richten, sondern das durch diesen Receß veränderte Verhältniß der Landesgrenzen und die darnach veränderte Staatsoberherrschaft über die hinc inde anheimfallenden Grundstücke ohne Einfluß auf das jus collectandi hat bleiben, und dieses Letztere in der Art und in der Ausdehnung hat fortbestehen sollen, wie es vor der Grenzregulirung vor 1669 bestanden.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen haben seit Jahrhunderten

I. die hiesigen Fürstlichen Domanialgüter 2c., welche jenseits jener Grenze im Hessen-Darmstädtischen gelegen und im Besitz und Genuß gnädigster Herrschaft geblieben, so wie

II. dergleichen Güter, Einkünfte und Besitzungen, womit hiesige öffentliche Anstalten und milde Stiftungen von der-

selben dotirt worden, und, gleich jenen, von den Hessen-Darmstädtischen Grenzen eingeschlossen waren, 1827.

ne gänzliche Steuerfreiheit genossen, und was davon ıer Steuer unterworfen war, solche an die hiesigen Steuerkassen trichtet, über welches Alles die Anlagen C. und D. (S. Prot. . 432.—437.) mit ihren Nebenanlagen die nöthige Auskunft ben; was dagegen

III. die in jenseitigem Territorio gelegenen Güter und Grundstücke hiesiger Unterthanen angeht, so ist von beiderseitigen Staaten ebenfalls seit Jahrhunderten der unter dem Buchstaben B. (oben) erwähnte vertragsmäßige Grundsatz der Besteuerung und Steuererhebung nach wie vor befolgt worden.

„Kaum hatte aber die frühere deutsche Reichsverfassung ihr nde erreicht, und kaum war das Großherzogthum Hessen dem rmaligen Rheinischen Bunde beigetreten, als dasselbe sich bechtigt glaubte, die unter den Ziffern I. und II. gedachten vergsmäßigen Verhältnisse eigenmächtig aufzuheben, und sämmtliche hin gehörige Objecte mit Steuern zu belegen, von welchen, in insicht ihrer Unverhältnißmäßigkeit mit dem Werthe und Ertrage rselben, die deutsche Geschichte etwas Aehnliches nicht aufzueisen hat, indem diese Steuern oft fast den ganzen Ertrag ihres egenstandes, von welchem sie gefordert wurden, verschlangen, d deren Eigenthümer fast in die Nothwendigkeit versetzten, sie derelinquiren.

„Die Waldeckische Regierung that Alles, was in ihren Kräften nd, die jenseitige Regierung von der Rechtswidrigkeit ihrer Anßung zu überzeugen, indem sie sich auf die bestehenden, wähıd mehrerer Jahrhunderte befolgten Verträge und bestandene oservanz berief. Sie begleitete diese Reclamationen mit den rsten Beweisen über die, alles Maß von Recht und Billigkeit erschreitenden Forderungen an Steuern und sonstigen Abgaben. ch Alles war vergeblich. Die jenseitige Regierung blieb bei en eigenmächtigen Verfügungen, und setzte diese mit einer soln außerordentlichen Strenge gegen die hiesige durch, daß, wollte ın nicht auch sein Eigenthum ganz verlieren, nichts Anderes rig blieb, als dem Zwange nachzugeben, und durch Entrichtung Steuern größeren Verlusten zu entgehen.

1837. „So blieben die Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Regierungen, bis der Großherzoglich-Hessischen Ober-Finanzkammer in Darmstadt im Jahre 1830 es einfiel, im Widerspruche mit dem Recesse von 1669, von Grundstücken hiesiger Unterthanen, welche über die hiesige Landesgrenze hinaus auf jenseitiger Hoheit liegen, die dortigen Steuern zu fordern, und auf solche Weise auch die unter Ziffer III. erwähnte receßmäßige, seit undenklichen Zeiten bestandene Ordnung aufzuheben. Vergebens blieben auch dießmal alle Protestationen, alles Berufen auf die Heiligkeit der Verträge, so wie Drohungen mit Beschwerden bei dem Deutschen Bundestage, welche die Waldeckische Regierung einer solchen widerrechtlichen Maßregel und Anmaßung entgegensetzte. Das Großherzogliche Gouvernement beharrte bei seinen Anordnungen zur Ermittelung der Steuern von den in Rede stehenden Grundstücken hiesiger Unterthanen, ließ solche in die dortigen Kataster eintragen, forderte hiernächst die von ihm festgesetzten Steuern ein, und trieb dieselben durch die strengsten exekutivischen Verfügungen bei.

„In dieser Lage glaubte die Waldeckische Regierung einen Versuch machen zu müssen, durch eine Erklärung von ihrer Seite eine Grundlage für die künftige gütliche Beilegung dieser Streitigkeit zu schaffen. Sie machte also dem Großherzoglich-Hessischen Ministerio am 30. April 1832 den Vorschlag zu einer Uebereinkunft dahin, daß

a) eine Nachforderung der Steuern von der Vergangenheit von beiden Seiten wegfallen,

b) die diesseitigen Unterthanen wegen ihrer im jenseitigen Staatsgebiete liegenden Grundstücke nicht höher besteuert werden sollten, als die dortigen wegen ihrer im hiesigen Staatsgebiete gelegenen von der hiesigen Steuerbehörde, oder, dafern dieser Vorschlag nicht angenommen werden sollte,

c) dem diesseitigen Steuerfiscus hinsichtlich des Maßes der Besteuerung das reciprocum in seiner Allgemeinheit dahin eingeräumt seyn solle, daß er berechtigt sey, die im Waldeckischen gelegenen Grundstücke Großherzoglich-Hessischer Unterthanen nach den Steuergesetzen ihres Landes zu besteuern.

„Das gedachte Ministerium ließ sich den Vorschlag ad a gefallen, verwarf aber den andern ad c, und vernichtete solchergestalt jede Hoffnung zu einer Beilegung dieser Angelegenheit durch gütliche Uebereinkunft. 1831.

S. die Anlagen E. und F. (vgl. Prot. S. 437—439.)

„Was dasselbe zur Rechtfertigung seines Verfahrens und seiner Ansprüche anführt, daß nähmlich durch die Rheinbundesakte alle Verträge und Verhältnisse zwischen den verschiedenen Staaten des vormaligen Rheinbundes, in so fern sie zu den hier in Frage kommenden gehören, aufgehoben seyen, paßt nicht auf solche Fälle, wo Verträge und Observanzen von uralten Zeiten her bestimmt haben, was in gewissen Fällen zwischen zwei Staaten als Recht gelten soll. Am wenigsten mag jetzt noch, nachdem der Rheinbund längst aufgehoben worden, ein Staat zu Rechtfertigung seiner Handlungen und Forderungen, die der neuesten Zeit angehören, und wo die Deutsche Bundesakte den Mitgliedern der Deutschen Bundesstaaten auch in ihren Verhältnissen unter sich die Achtung vor Gesetzen und Verträgen zur Pflicht macht, auf eine Rechtsquelle sich berufen, die man schicklicher ganz der Vergessenheit überliefern sollte. Sr. Durchlaucht dem Fürsten bleibt daher kein anderer Ausweg übrig, als von den Mitteln und Wegen Gebrauch zu machen, welche in Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern des Deutschen Bundes von den Deutschen Bundesgesetzen vorgezeichnet sind. Höchstdieselben wenden Sich daher an diese hohe Versammlung, um durch deren Vermittelung zu erwirken, daß ein Austrägalgericht über gegenwärtige Streitigkeit nach Maßgabe der Gesetze entscheide.

„Da indessen die Großherzoglich-Hessische Regierung nicht aufhört, ihre vertragswidrige Besteuerung aller derjenigen Grundstücke, welche in die befragte Kathegorie gehören, mit der größten Strenge durchzusetzen, auf solche Weise aber einen seit Jahrhunderten bestandenen ruhigen Besitz des diesseitigen Staats widerrechtlich zu stören, und ihm factisch die Ausübung eines Rechts zu entziehen, das durch Alter und Verträge zugleich geheiligt ist; die gedachte Regierung auch alle deßfallsigen Protestationen und Reclamationen von dieser Seite unbeachtet läßt, und den hiesigen Kameralfiscus, hinsichtlich der in Hessen gelegenen Fürstlichen Besitzungen, so wie die Waldeckischen Unterthanen zur Entrichtung der geforderten Steuer durch Exekutionen und Wegnahme der

1837. Grundstücke und ihrer Früchte zwingt, wie die Anlagen G, H und J (S. Prot. S. 439—442.) mit Mehrerem darthun: so sehen Sich Se. Durchlaucht genöthigt, über dieses gewaltsame Verfahren und diese unzurechtfertigende Besitzstörung bei dieser hohen Behörde Beschwerde zu führen und zu bitten, daß der Großherzoglich-Hessischen Regierung die Fortsetzung ihres Verfahrens untersagt, und solchergestalt der status a quo aufrecht erhalten werde."

Die B. V. beschloß hierauf S. 419:

"daß vorerst der Erklärung der Großherzoglich-Hessischen Regierung hierüber entgegen gesehen werde."

Diese Erklärung wurde in der folgenden Sess. XIV. abgegeben, wo der Grßhzgl. Hessische Gesandte, Prot. §. 162. S. 445. sich dahin aussprach: "da die wegen der fraglichen Differenz zwischen beiden hohen Regierungen stattgehabten mehrjährigen Verhandlungen zu einer gütlichen Verständigung nicht geführt hätten, wohl auch jeder etwaige weitere Versuch einer Ausgleichung völlig erfolglos bleiben würde, an einer baldigen Entscheidung jedoch viel gelegen sey; so hege man diesseits den lebhaften Wunsch, daß die Erledigung der Sache durch Einleitung eines voraussichtlich doch ganz fruchtlosen Vermittelungsverfahrens bei hoher B. V. nicht aufgehalten, vielmehr, mit Umgehung dieses Verfahrens, der obwaltende Streit alsbald auf bundesverfassungsmäßigem Wege vor den Richter gebracht werde.

"Die Grßhzgl. Hessische Regierung sey jedoch bereit, die angeordnete Steuererhebung von Waldeckischen Gütern im Großherzogthume — ohne jedoch irgend ein Recht und die Nachforderung entstandener oder noch entstehender Rückstände damit aufzugeben — während der Dauer der bevorstehenden gerichtlichen Verhandlungen zu sistiren, wozu man die nöthige Verfügung treffen werde."

Da sich der Gesandte der 16ten Stimme für Waldeck mit Umgehung des Vermittelungs-Versuchs einverstanden erklärte,*) so wurde S. 446. beschlossen:

---

*) Die Umgehung des Vermittelungs-Versuchs konnte hier um so eher statt finden, als der Gesandte der 16ten Stimme, nach eingeholter Erlaubniß von

"daß in der zwischen der Großherzoglich-Hessischen und Fürstlich-Waldeckischen Regierung obwaltenden Streitigkeit, mit Umgehung des Vermittelungs-Versuchs, das Austrägalverfahren auf den Grund des Art. XXI. der W. Schl. A. sofort einzuleiten sey, und sonach die Großherzoglich-Hessische Regierung ersucht werde, behufs der zu bildenden Austrägal-Instanz, binnen sechs Wochen drei Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen die Fürstlich-Waldeckische Regierung eines zu wählen habe." 1837.

Auf diesen Beschluß schlug Grßhzgth. Hessen schon Sess. XVI. §. 184. S. 479. die obersten Gerichtshöfe der Königreiche Preussen, Bayern und des Grßhzgth. Baden vor, worauf durch Beschluß ebendaselbst die Fürstl. Waldeckische Regierung aufgefordert wurde, hiervon eines auszuwählen und solches der B. V. anzuzeigen.

Dieses geschah Sess. XXIV. §. 276. S. 682. wo der Gesandte der 16ten Stimme die Anzeige machte: daß Se. Durchl. der Fürst von Waldeck das Königl. Preussische Geheime Obertribunal in Berlin erwählt habe.

Hierauf erfolgte ebendaselbst der Beschluß:

"1) daß der Königlich-Preussische Gesandte ersucht werde, seinem allerhöchsten Hofe hiervon die Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Justizhof als Austrägal-Instanz, im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung, in Gemäßheit der Bundes- und W. Schl. Akte, dann der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820, 7. October 1830, 28. Februar 1833 und 23. Juni 1836, in dieser Sache den Rechten gemäß erkenne;

"2) dem Königlich-Preussischen Gesandten zu diesem Ende die bisher bei der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung obgedachter Beschlüsse, zur weitern Beförderung an das Austrägalgericht zugestellt werden."

---

einem höchsten Hofe, bereits seit December 1836 mit dem Grßhzgl. Hessischen Ministerium diese Streitgegenstände auf conciliatorischem Wege direkt auszugleichen versucht hatte.

1835. 1834 vor (S. 4.), in welchem dasselbe einen von ihm unter demselben Datum erlassenen Austrägalbescheid in der Streitsache Kurhessens wider die Krone Bayern, die Beschlagnahme von Vermögenstheilen mehrerer Stiftungen zu Fulda betreffend, zur Kenntniß der B. V. bringt. Diesen Bescheid, mit dem die Verhandlungen über diese Streitsache schließen, lassen wir hier sogleich folgen.

Bescheid des Oberappellationsgerichts zu Celle.

(Prot. v. J. 1835, Sess. I. §. 4. S. 4—6.)

„In Austrägalsachen Anwalts Kurhessens, Imploranten, wider den Anwalt der Krone Bayern, Imploraten, in pto. Beschlagnahme und Vorenthaltung mehrerer den milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zu Fulda im Bayerischen Gebiete zustehenden Capitalien und Gefälle, werden die von beiden Theilen am 20. Mai, 19. Junius, 26. Junius und 17. October d. J. eingereichten Schriften, Gesuch, Exceptionshandlung, Accusatio und Beförderungsgesuch rubricirt, hinc inde abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt und von Uns Wilhelm dem Vierten ɪc. Könige ɪc. im Namen und im Auftrage der hohen Deutschen B. V. zum Bescheide gegeben:

„Demnach die der Klage, und zwar principaliter, opponirten dilatorischen Einreden, der fehlenden Activlegitimation zur Sache, der unzulässigen Klagenhäufung und des inepten und dunklen Libelles, insgesammt als unbegründet sich darstellen, indem

1) in Betreff der exceptionis dificientis legitimationis ad causam activae, ausweislich der vor der hohen Deutschen Bundesversammlung statt gehabten Verhandlungen, ganz allein die angeblichen Besitzstörungshandlungen von Seiten der Königlich-Bayerischen Regierung den Gegenstand des Streites zwischen dieser und der Kurhessischen Regierung abgegeben haben, hierauf also auch nur der Unserm Oberapp. Gerichte von der hohen Deutschen Bundesversammlung ertheilte Austrägalauftrag bezogen werden kann, mithin dessen Incompetenz ob qualitatem causae auf keine Weise, und folglich eben so wenig der daraus imploratischer Seits hergeleitete Mangel der implorantischen Sachlegitimation sich mit Bestande Rechtens behaupten

läßt, sodann aber auch an und für sich die klagende Regierung, wenn gleich sie nicht als Repräsentantin der bei dem Ausgange dieses Rechtsstreits etwa mitinteressirten milden Stiftungen und sonstigen öffentlichen Anstalten zu Fulda, sondern in ihrer Eigenschaft als höchste Staatsbehörde, vermöge der ihr zustehenden Souverainetätsrechte klagend aufgetreten ist, und nur so in diesem Austrägalverfahren auftreten konnte, allerdings in dem Betracht als zur Sache legitimirt erscheint, als die angestellte Klage lediglich die Tendenz hat, die von Kurhessen durch Staatsverträge erworbenen Souverainetätsrechte, in so weit sie die zu seinem Staatsgebiete gehörenden milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten umfassen, in ihrem factischen Zustande, so wie derselbe vor der von der Königlich-Bayerischen Regierung verfügten, angeblich eine Verletzung desselben involvirenden Beschlagnahme verschiedener Intraden und Vermögensgegenstände jener Stiftungen bestand, aufrecht zu erhalten und wieder herzustellen;

2) die exceptio prohibitae cumulationis actionum aber um deßwillen überall keinen rechtlichen Bemerk verdient, weil Kurhessen die Klage im eigenen Namen kraft seiner Souverainetät und nicht vermöge eines sonstigen, ihm etwa in Beziehung auf die in Frage befangenen Fuldaer Institute zustehenden Vertretungsrechts erhoben hat, folglich auch dasjenige, was bei einem solchen Vertreter mehrerer verschiedener physischer und moralischer Personen zur Anwendung kommen mußte, wenn derselbe in diesen seinen verschiedenen Qualitäten in einem und demselben Libelle klagend auftreten wollte, hier einen rechtlichen Einfluß nicht äußern kann; endlich auch

3) die eingereichte Klage, wenn gleich sie in so fern noch zu ergänzen und zu verbessern seyn würde, als darin der Zeitpunkt der erfolgten Beschlagnahme der Zinsen und Gefälle nicht näher angegeben ist, welches in dem Betracht nothwendig erscheint, als das Petitum der Klage zugleich mit darauf gerichtet worden, die Königlich-Bayerische Regierung anzuweisen, daß sie den Bayerischen Staatskassen-Verwaltungen die Zahlung der bisher vorenthaltenen, mithin rückständigen Zinsen von den, den fraglichen Fuldaer

Stiftungen schuldigen Capitalien aufzugeben habe, dennoch keineswegs dergestalt dunkel und unvollständig sich darstellt, daß danach der Implorat für berechtigt gehalten werden konnte, sich einer ordnungsmäßigen Einlassung auf dieselbe zu entziehen,

so wird der Implorat mit diesen seinen dilatorischen Einreden ab- und zur Ruhe verwiesen.

„Demnach dagegen

4) die gleichfalls als eine proceßhindernde vorgeschützte exceptio spolii sich nicht allein, gestützt auf die Bestimmungen des canonischen Rechts, insbesondere des Cap. 2. X. de ordine cognitionum, als rechtlich begründet, sondern auch, da sie aus den eigenen Zugeständnissen der implorantischen Regierung, sowohl in ihrem allhier eingereichten Klaglibelle, als auch aus den vor der hohen Deutschen Bundesversammlung statt gefundenen Verhandlungen entnommen ist, als keines weitern Beweises bedürftig sich darstellt, anerwogen die auf Seiten der Kurhessischen Regierung verfügte Beschlagnahme von Capitalien, welche Königlich-Bayerische Pfarreien aus dem Kurhessischen Gebiete zu beziehen haben, als eine an sich gesetzwidrige Selbsthülfe betrachtet werden muß, welche, wenn sie auch nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, aus dem Gesichtspunkte einer erlaubten Repressalie oder aus dem einer erlaubten Retorsionsmaßregel betrachtet, sich rechtfertigen ließe, dennoch in Gemäßheit der im Art. XI. der Deutschen Bundesakte enthaltenen Bestimmung, der zufolge die Bundesglieder sich verbindlich gemacht haben, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, auf keine Weise dem einen Bundesstaate gegen den andern zusteht, vielmehr die Krone Bayern wohl befugt erscheint, die in jener eigenmächtigen Verfügung enthaltene Verletzung der ihr über die gedachten Pfarreien zustehenden Souverainetäts- und Schutz-Rechte als exceptio spolii mit rechtlichem Effecte geltend zu machen,

so wird der Implorant vorerst und bis dahin, daß die in Rede stehenden, von der Kurhessischen Regierung unter dem Vorwande von Repressalien gegen Königlich-Bayerische Pfarreien verfügten,

arrestatorischen Maßregeln wieder zurückgenommen seyn werden, mit seiner wider den Imploraten erhobenen Klage abgewiesen, jedoch unter Compensation aller von beiden Theilen auf das allhier bis jetzt statt gefundene Proceßverfahren aufgewandten Kosten.

„Uebrigens werden beider Theile Anwälte hiermit noch angewiesen, sich bei ihren etwa erfolgenden ferneren schriftlichen Eingaben desjenigen rubri causae zu bedienen, wie solches im Eingange dieses Bescheides angegeben ist.

Celle den 27. November 1834.

Ad Mandatum etc.“

Gemeinschaftliche Beschwerde

von Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau und den freien Städten Bremen und Frankfurt, gegen Kurhessen, wegen verletzter Vertrags-Verbindlichkeiten.

1832. Im Jahre 1832, Sess. XVIII. §. 171. S. 684. u. flgde. gaben die Gesandten von Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau und von den freien Städten Bremen und Frankfurt eine gemeinschaftliche Beschwerde gegen Kurhessen zu Protokoll, deren wesentlicher Inhalt folgender:

„Am 24. September 1828 wurde zwischen den Bevollmächtigten von Hannover, K. Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Braunschweig, Hessen-Homburg, Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, so wie denen der freien Städte Bremen und Frankfurt ein, nachher auch allseitig ratificirter, Vertrag abgeschlossen, vermittelst dessen diese Regierungen in einen Verband traten, dessen Zweck — wie die Worte lauten — ist:

„im Sinne des Art. XIX. der Deutschen Bundesakte einen möglichst freien Verkehr und ausgebreiteten Handel, sowohl in seinem Innern unter den Vereinsstaaten selbst, als nach Außen zu befördern, auch die Vortheile, welche in dieser Hinsicht einem einzelnen Staate durch seine geographische Lage und sonst gewährt sind, soweit es die finanziellen und merkantilischen Verhältnisse desselben nur immer gestatten, auf das Ganze zu übertragen, zu erhalten und sicher zu stellen.“

Unter den ebendaselbst angegebenen einzelnen Bedingungen ist noch vorzüglich hier aufzuführen, daß in dem zweiten Artikel des Vertrags festgesetzt wurde:

„Die Dauer des Vereins geht vorerst bis zum 31. December 1834,“

und in dem vierten Artikel: 1832

„die genannten Staaten verpflichten sich, einseitig, d. h. ohne ausdrückliche Beistimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, in dem Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mauth-Verband zu treten.“

Gegen den wörtlichen Inhalt dieser so eben angeführten feierlichen, von des Kurfürsten von Hessen K. H. Höchstselbst unbedingt ratificirten Verträge, hat es jedoch der Kurfürstl. Hessischen Staatsregierung gefallen, in den Königl. Preussischen und Grßhzgl. Hessischen Zoll- und Mauth-Verband, nach einem im offenen Druck, mit allen dazu gehörenden Tarifen erschienenen Vertrag zu treten, und die Ausführung hat mit dem Anfange dieses Jahres, aller Vermahnungen und Gegenvorstellungen ungeachtet, factisch begonnen.

Da nun alle schriftlichen und mündlichen Vorstellungen bei der höchsten Kurhessischen Staatsbehörde gegen dieses vertragswidrige Unternehmen, wie schon erwähnt, fruchtlos gewesen, ja gemachte Vergleichsversuche Hannovers theils abgelehnt, theils aber nicht auf eine Weise aufgenommen worden sind, worin eine hinreichende Garantie für die Zukunft erblickt werden kann, so tritt also der in dem Artikel XI. der B. Akte gegründete Beruf einer hohen B. V. ein, diese Differenz zwischen Bundesstaaten zu bundesgesetzlicher Erledigung zu bringen.

Da nun nach Artikel XIX. der W. Schl. A. vor Allem für die Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge getragen werden soll, so wird eine hohe B. V. um so geneigter seyn, vor der Einleitung des Verfahrens nach jenem Artikel XI. der B. A., wegen des Besitzstandes Verfügung zu treffen, als sich die nachtheiligen Wirkungen täglich vergrößern und am Ende durch Entschädigung kaum zu erstatten seyn dürften.

Zugleich aber verbinden die Gesandtschaften der oben bemerkten Regierungen mit diesem Antrage auch noch in der Hauptsache den andern, daß es einer hohen B. V. gefallen wolle, das in Art. XXI. der W. Schl. A. bezeichnete Verfahren einzuleiten, damit von ihnen, in Entstehung einer gütlichen Vermittelung, ihre rechtlichen Ansprüche wegen Nichterfüllung eingegangener Vertrags-

1832. Verbindlichkeiten, so wie ihre daraus entspringenden Entschädigungsforderungen, im Wege des austrägalgerichtlichen Verfahrens gegen die höchste Kurhessische Regierung unverzüglich geltend gemacht werden können.

Das Nähere hierüber ebendas. Sess. XVIII. §. 171. S. 684.—692.; Beilage 1.—5. S. 718.—734.

Es wurde hierauf S. 692. beschlossen:

„der möglichst baldigen Erklärung der Kurfürstlich-Hessischen Regierung entgegen zu sehen."

Da binnen sechs Wochen die Abgabe der Erklärung von Kurhessen nicht erfolgte, so trugen die sechs beschwerdeführenden Staaten, Sess. XXIV. §. 233. S. 955. darauf an, nunmehr der höchsten Kurfürstl. Hessischen Regierung eine endliche Frist von vierzehn Tagen anzuberaumen, und im Entstehungsfalle diejenigen Maßregeln zur Wiederherstellung des erwiesenermaßen gestörten Besitzstandes sofort zu beschließen, welche die klagführenden Bundesstaaten von der B. V. in Gemäßheit des von derselben nach dem Art. XIX. der W. Schl. A. verfassungsmäßig angerufenen Schutzes, zu erwarten berechtigt seyen.

1832. Auf das hierauf gestellte Ersuchen der B. V. erhielt Kurhessen auf seinen Antrag, Sess. XXVII. §. 274. S. 1019. eine abermalige Fristverlängerung von vierzehn Tagen, worauf es Sess. XXXI. §. 328. S. 1128. eine Erwiderung und Verwahrung gegen jederweites Einschreiten der B. V. abgab, in Folge dessen, zur Begutachtung dieses Gegenstandes, auf Präsidialantrag (S. 1132.) eine Commission aus den Gesandten von Oesterreich, Holstein-Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz ebendaselbst erwählt wurde. Eine nachträgliche Erklärung übergab Kurhessen, Sess. XXXVII. §. 424. S. 1299. in welcher Sitzung der Holstein-Lauenburgische Gesandte, Namens der Commission, zugleich (S. 1311.) ein ausführliches Gutachten über diesen Gegenstand erstattete, und schließlich S. 1329. den Antrag stellte:

eine Vermittelungs-Commission zur Beilegung dieser Streitsache zu erwählen, und im Falle des Mißlingens den austrägalgerichtlichen Weg einzuschlagen.

Bei der hierüber erfolgten Abstimmung traten sämmtliche Gesandtschaften im Wesentlichen dem Commissions-Antrage bei, nur Kurhessen trug darauf an: die durch einen Bundestags-

Ausschuß zu versuchende Vermittelung nicht auf die Verhältnisse 1832. derjenigen Staaten zu Kurhessen, welche jene Beschwerde geführt haben, zu beschränken, sondern auf die Verhältnisse der sämmtlichen Staaten des mitteldeutschen Vereins zu erstrecken; wogegen jedoch, ohne Einspruch der übrigen Gesandtschaften, Präsidium erwiderte, daß, nachdem die Beschwerden nicht gegen die übrigen, an dem sogenannten mitteldeutschen Handelsvereine betheiligten Regierungen gerichtet seyen, diese auch, falls sie sich nicht ausdrücklich dazu bereit erklärten, nicht in das Vermittelungsverfahren gezogen werden könnten, so wenig als bei dem Austrägalverfahren eine Adcitation zulässig sey. Hierauf wurde durch Beschluß eine aus den Gesandten von Oesterreich, Baden und Holstein-Lauenburg daselbst auf Präsidialantrag erwählte Commission ersucht, (S. 1330.) sich dem Vermittelungsversuche zu unterziehen, und im Entstehungsfalle das Austrägalverfahren einzuleiten.

Noch ehe von der Vermittelungs-Commission Vortrag erstattet worden, äußerten sich die sechs beschwerdeführenden Staaten, Sess. XLIII. §. 503. S. 1848. auf die von Kurhessen Sess. XXXI. und XXXVII. abgegebenen Erklärungen dahin, daß sie den darin gemachten Behauptungen in Allem widersprächen, und desfalls Nichts eingeräumt haben wollten, indem die leicht zu bewirkende Widerlegung nur vor ein Austrägalgericht gehöre, und sie einstweilen das Ergebniß des Vermittelungs-Verfahrens abwarten wollten.

Der Bericht der Vermittelungs-Commission erfolgte, Sess. XLVI. §. 545. S. 1678. durch den Holstein-Lauenburgischen Gesandten, 1832. und es erhellt aus ihm, S. 1682. daß die Vermittelung als mißlungen betrachtet werden müsse.

Man sehe die näheren Verhandlungen und einzelnen Erklärungen, S. 1678.—1692. in deren Gemäßheit Präsidium, S. 1690. folgenden Antrag stellt:

„1) Die Kurfürstlich-Hessische Regierung wird aufgefordert, behufs der Bildung einer Austrägal-Instanz, binnen sechs Wochen drei Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen die klagenden Staaten eins zu wählen haben; jedoch sollen

„2) in Folge der neuesten Erklärung der klagenden Staaten, die Vergleichs-Verhandlungen auch noch während der für den Vorschlag von drei Bundesgliedern laufenden Frist,

1832. in dem Falle, daß während derselben von Kurhessen Vergleichs-Vorschläge an die Vermittelungs-Commission gelangen sollten, fortgesetzt werden, und es wird zu diesem Ende der Auftrag der Vermittelungs-Commission für die Dauer dieser Frist erneuert."

Kurhessen erklärt, daß es an Einleitung eines Austrägalverfahrens ohne vorherige Erörterung der Fragen, welche sich eigentlich zur Entscheidung eines Gerichtshofs eignen (welchem Ansinnen Präsidium S. 1691. ferner Prot. 1833, S. 44. als legal unthunlich, nicht entsprochen hatte) keinen Theil nehme, und sich vielmehr gegen jede nachtheilige Folgerung aus einem Beschlusse verwahre. Dieser Verwahrung schließt sich Preussen und Hessen-Darmstadt an.

Dessen ungeachtet ward der obige Antrag Präsidiums S. 1692. zum Beschluß erhoben.

1833. In dem Jahre 1833, Sess. III. §. 19. S. 301—44. gab Bayern eine Erklärung ab und machte in derselben einen Antrag auf Fortsetzung der Vermittlung mit vorläufiger Aussetzung der Austrägalfrage. Hierüber äußerte sich Preussen mit dem Antrage auf Instructions-Einholung über den Bayerischen Antrag. Zugleich beantragte Kurhessen ebendaselbst eine sechswöchentliche Fristverlängerung zur Fortsetzung der Vergleichs-Verhandlungen, wogegen sich die sechs beschwerdeführenden Staaten erklärten. Präsidium reassumirt alsdann den eigentlichen Stand dieser Streitsache, worauf nach gehaltener Umfrage und Abstimmung, wobei vorzüglich der Gesandte von Holstein und Lauenburg die Besitzfrage erörtert, auf Vorschlag Präsidiums, ungeachtet einer abermaligen verwahrenden Erklärung (S. 42.) von Kurhessen, die Preussen, Bayern und Grßhzgth. Hessen unterstützen (S. 43.), folgender definitiver Beschluß gefaßt wird:

"1) Nachdem seit dem Bundes-Beschlusse vom 6. December 1832 die bundesgesetzliche Frist von sechs Wochen heute abgelaufen und während derselben von Seiten Kurhessens ein Vorschlag von drei unparteiischen Bundesgliedern, behufs der zu bildenden Austrägal-Instanz, nicht erfolgt ist, so geht dieses Vorschlagsrecht nunmehr an die Versammlung des Bundestags über.

"2) Die Bundestagsgesandtschaften werden binnen vier Wochen über die vorzuschlagenden drei Bundesglieder abstimmen, und

es wird demnach der Bundesbeschluß, durch welchen den 1833. klagenden Staaten drei unparteiische Bundesglieder behufs der Austrägal-Instanz vorzuschlagen sind, am 14. Februar d. J. gefaßt und hiernächst das Weitere nach Anleitung der Austrägal-Ordnung veranlaßt werden, insofern die streitenden Theile sich bis dahin nicht über ein Compromiß vereinigt haben.

„3) Falls während dieser Frist von vier Wochen von Seiten Kurhessens die Erklärung auf die Vergleichsvorschläge vom 21. October v. J. an die bisherige Vermittelungs-Commission gelangen sollte, wird diese Commission den Vermittelungs-Versuch wieder aufzunehmen ermächtigt und zu dem Ende ihr Auftrag hiermit neuerdings auf die Dauer dieser vier Wochen erstreckt.“

In Sess. V. §. 39. S. 78.—108. des Prot. von 1833 gab Preussen eine ausführliche, über alle Verhältnisse dieser Differenz sich verbreitende Erklärung, mit vorläufigen Bemerkungen zu den Verhandlungen in der III. Sitzung ab, worin es vorzüglich auszuführen suchte: daß die Streitsache nicht vor ein Austrägalgericht gehöre, und allein durch Vermittelung beigelegt werden könne. — Hiergegen erklärten sich ebendaselbst die sechs beschwerdeführenden Staaten, und es ward S. 96. beschlossen:

„die Bundesversammlung beziehe sich auf den früheren Beschluß von Sess. III. d. J. und es bleibe den Regierungen überlassen, die Gesandten mit Weisungen über die Preussische Erklärung zu versehen, welche mit Beschleunigung einzusenden.“

In derselben Sitzung S. 97. gab die Vermittelungs-Commission eine rechtfertigende Erklärung zu Protokoll hinsichtlich einiger Punkte in der Königl. Preussischen Erklärung.

Präsidium macht Sess. VII. §. 55. S. 146.—188. einen Antrag wegen des Vorschlags dreier unparteiischen Bundesglieder durch die B.V. zur Auswahl eines derselben als Austrägalgericht durch die klagenden Staaten. Kurhessen erklärt hierauf, die geeigneten 1833.

1833. Vergleichs-Vorschläge den betreffenden Staaten mitgetheilt zu haben, was durch den Königl. Hannöverischen Gesandten für seinen Hof und die Vermittelungs-Commission in Abrede gestellt wird, welcher auf Einhaltung des bundesgesetzlichen Ganges besteht. S. 147. Dieser Erklärung schliessen sich Braunschweig, Nassau, Oldenburg, Frankfurt und Bremen an.

Nach erfolgter Umfrage und Abstimmung, wobei Oesterreich beantragte, gleichzeitig mit der Fassung eines Beschlusses über das zu erwählende Austrägalgericht, den streitenden Theilen eine neue Frist von sechs bis acht Wochen zur gütlichen Ausgleichung und Beendigung ihres Streites zu gewähren, da nach der bisherigen Erfahrung in früheren Streitfällen, von dem Tage, wo die Bestellung eines Austrägalgerichts verfassungsmäßig beschlossen wurde, bis zur Anzeige der betreffenden Gesandtschaft, daß die Akten an das gewählte Austrägalgericht gewiesen worden seyen, gewöhnlich dieser Zeitraum verflossen sey; wobei aber die Vota von Preussen, Bayern, Baden, Kurhessen und Grßhzgth. Hessen von den Ansichten der Mehrheit abwichen, ward S. 154. beschlossen:

„Die Bundesversammlung bringt den Regierungen von Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Nassau, so wie den freien Städten Frankfurt und Bremen, Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich, Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden und Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin als diejenigen Bundesglieder in Vorschlag, aus welchen sie eines zu wählen haben, und überläßt den betreffenden Gesandtschaften, ob sie zur Auswahl eines Bundesgliedes eine angemessene Frist sich vorbehalten wollen, oder ob sie sofort die getroffene Wahl der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen vermögen?"

Hierauf erklärten die sechs klagenden Staaten, daß sie sich in dem Falle befänden, sofort Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich als dasjenige Bundesglied zu bezeichnen, dessen oberste Justizstelle in Wien als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten seyn werde. Es ward nun nach gehaltener Umfrage ferner per majora S. 155. beschlossen:

„1) Die Gesandtschaft von Oesterreich zu ersuchen, ihrem allerhöchsten Hofe die Anzeige zu machen, damit die oberste Justizstelle in Wien als Austrägal-Instanz, in Gemäßheit der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817 und vom 3. August 1820, im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung in dieser Streitsache den Rechten gemäß erkenne. 1833.

„2) Die Bundescanzlei-Direction wird angewiesen, die in der Bundesversammlung und bei der Vermittelungs-Commission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung der oben erwähnten Bundesbeschlüsse, nach Ablauf von acht Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, und insofern bis dahin eine Erklärung beider streitenden Theile, wegen Einstellung des austrägalgerichtlichen Verfahrens, zum Protokolle der Bundesversammlung nicht erfolgt seyn sollte, ohne daß es dieserhalb eines weitern Beschlusses bedürfe, der K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft zur Beförderung an die als Austrägal-Instanz gewählte oberste K. K. Justizstelle zu übergeben.“

Die weiteren Verhandlungen in den Bundestagsprotokollen, seit dem 14. Febr. 1833, bis zur Aktenversendung sind folgende: 1833.

Hannover giebt Sess. VIII. §. 69. S. 177. über und gegen die Sess. III. und Sess. V. des Jahrs 1833 vorgebrachten Erklärungen von Preussen und Bayern eine Erklärung ab.

Kurhessen giebt, Sess. XV. §. 135. S. 394. zur Beseitigung der gemeinschaftlichen Beschwerde, ein Schreiben des Kurfürstl. Ministeriums des Auswärt. an das Hannöverische Cabinetsministerium vom 6. Oct. zu Protokoll, worauf auf Antrag der Gesandten der klagenden Staaten, unter Aufrechthaltung des Beschlusses de 14. Febr. und bis auf weitere erhaltene Instruction S. 396. beschlossen ward:

„der Absendung der Akten vorerst Anstand zu geben.“

In Sess. XXIV. §. 242. S. 539. giebt Hannover abermals eine Erklärung ab, theilt ein weiteres Schreiben des Kurhessischen Ministeriums vom 30. April mit und trägt nun auf unverzügliche

1833. Ablieferung der Akten nach Wien an; welchem Begehren die anderen klagenden Staaten beipflichten. Kurhessen verwahrt sich ebendaselbst S. 541. gegen das austrägalgerichtliche Verfahren, und Luxemburg bevorwortet besonders, den erwählten Austrägalhof zu beauftragen, auch namentlich die Fragen zu beantworten:

> ob Kurhessen zu einer Entschädigung gegen den mitteldeutschen Handelsverein verbunden sey, weil es die Verabredung eines früher mit demselben abgeschlossenen Vertrags nicht erfüllte? und im Bejahungsfalle, worin diese Schadloshaltung zu bestehen habe?

Hierauf wurde S. 541. beschlossen:

> „die Canzleidirection zur Absendung der Akten nach Wien zu beauftragen.“

Die Anzeige, daß dieselben dem erwählten Austrägalgerichte übergeben worden seyen, macht der K. K. Oesterreichische Gesandte Sess. XXX. §. 299. S. 643.

Beschwerde
des Fürsten von Waldeck gegen die Grofsherzoglich-Hessische Regierung, wegen einseitiger Aufhebung vertragsmäfsiger Verhältnisse, so wie wegen Besitzstörung.

Im Jahre 1837, Sess. XIII. Prot. §. 151. S. 418. übergab der Gesandte der 16ten Stimme im Auftrage des Fürsten von Waldeck und Pyrmont eine Beschwerde gegen das Grßhzgl. Hessische Gouvernement, wegen einseitiger Aufhebung vertragsmäßiger Verhältnisse, so wie wegen Besitzstörung, welche wir, da solche einen Auszug nicht wohl erlaubt, in ihrer Vollständigkeit hier abdrucken lassen wollen: 1837.

Als im 16. Jahrhundert die Regierungsvorfahren Sr. Durchl. des Fürsten zu Waldeck mit dem damaligen Regenten von Hessen-Darmstadt, Landgrafen Ludwig, über die Grenzen zwischen der Grafschaft Waldeck und der Hessen-Darmstädtischen Herrschaft Itter in Uneinigkeiten und processualische Streitigkeiten gerathen waren, wurden dieselben durch Vergleich beigelegt, und die Grenzen in einem darüber am 12. Juni 1590 aufgerichteten Recesse so festgesetzt und bestimmt, wie sie zwischen den beiden genannten Staaten bis auf den heutigen Tag noch bestehen. In diesem Grenzvergleiche ist unter Anderm pactirt worden:

> „doch diejenigen Renten und Zinsen, auch Aecker, Wiesen, Gärten und Gebräuche, so einer oder der andere Theil unter uns, oder auch unsere Unterthanen in des andern Ober- und Botmäßigkeit herbracht, ausgeschieden, dabei jeder Theil unter uns, wie auch desselben Unterthanen gelassen werden sollen."

Später waren neue Streitigkeiten über die Grenzen zwischen dem diesseitigen Amte Eisenberg und der Hessen-Darmstädtischen Herrschaft Itter entstanden, welche jedoch, ebenfalls durch einen am 9. August 1669 abgeschlossenen Vergleich, beigelegt wurden. In dem hierüber aufgerichteten Recesse heißt es unter Anderm:

1837. 4) behalten Ihro Fürstliche Durchlaucht zu Hessen und Gräfliche Excellenz sich und Dero Unterthanen in Herrschaften, Städten, Aemtern und Dorfschaften bevor, Dero über diese Grenze hinc inde respective habende Cammergefälle und Eigenthum in Ländereien, Wiesen, als auch beweißlich wohlhergebrachten Hude- und andern hierinnen nicht begebenen Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, nichts ausbeschieden ꝛc.

5) Was das jus collectandi anlangt, ist abgeredet und verglichen worden, daß jeder Fürstliche und Gräfliche Theil seine Unterthanen collectiren soll, als wann durch diese jetzt verglichene Grenzwahl auf Hessischem Territorio den Waldeckischen Unterthanen zustehende eigenthümliche Güter kommen, solche nicht von Hessen, oder wann in das Waldeckische der Hessischen Unterthanen eigenthümliche Güter fallen, solche nicht von Waldeck collectiret werden sollen

cf. die Anlagen A. und B. (S. Prot. S. 431. 432.)

Aus diesen Verträgen geht unzweifelhaft hervor, daß, so viel es

A) den Grenzvergleich von 1590 anlangt, beide paciscirenden Theile und deren Unterthanen hinsichtlich ihrer Güter, Gefälle ꝛc. in den hergebrachten Gerechtigkeiten belassen, und so viel es

B) den Receß von 1669 betrifft, das Recht der Besteuerung und Steuererhebung sich nicht nach der Lage der Grundstücke ꝛc. richten, sondern das durch diesen Receß veränderte Verhältniß der Landesgrenzen und die darnach veränderte Staatsoberherrschaft über die hinc inde anheimfallenden Grundstücke ohne Einfluß auf das jus collectandi hat bleiben, und dieses Letztere in der Art und in der Ausdehnung hat fortbestehen sollen, wie es vor der Grenzregulirung vor 1669 bestanden.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen haben seit Jahrhunderten

I. die hiesigen Fürstlichen Domanialgüter ꝛc., welche jenseits jener Grenze im Hessen-Darmstädtischen gelegen und im Besitz und Genuß gnädigster Herrschaft geblieben, so wie

II. dergleichen Güter, Einkünfte und Besitzungen, womit hiesige öffentliche Anstalten und milde Stiftungen von der-

selben dotirt worden, und, gleich jenen, von den Hessen-Darmstädtischen Grenzen eingeschlossen waren, 1837.

eine gänzliche Steuerfreiheit genossen, und was davon einer Steuer unterworfen war, solche an die hiesigen Steuerkassen entrichtet, über welches Alles die Anlagen C. und D. (S. Prot. S. 432. — 437.) mit ihren Nebenanlagen die nöthige Auskunft geben; was dagegen

III. die in jenseitigem Territorio gelegenen Güter und Grundstücke hiesiger Unterthanen angeht, so ist von beiderseitigen Staaten ebenfalls seit Jahrhunderten der unter dem Buchstaben B. (oben) erwähnte vertragsmäßige Grundsatz der Besteuerung und Steuererhebung nach wie vor befolgt worden.

„Kaum hatte aber die frühere deutsche Reichsverfassung ihr Ende erreicht, und kaum war das Großherzogthum Hessen dem vormaligen Rheinischen Bunde beigetreten, als dasselbe sich berechtigt glaubte, die unter den Ziffern I. und II. gedachten vertragsmäßigen Verhältnisse eigenmächtig aufzuheben, und sämmtliche dahin gehörige Objecte mit Steuern zu belegen, von welchen, in Hinsicht ihrer Unverhältnißmäßigkeit mit dem Werthe und Ertrage derselben, die deutsche Geschichte etwas Aehnliches nicht aufzuweisen hat, indem diese Steuern oft fast den ganzen Ertrag ihres Gegenstandes, von welchem sie gefordert wurden, verschlangen, und deren Eigenthümer fast in die Nothwendigkeit versetzten, sie zu derelinquiren.

„Die Waldeckische Regierung that Alles, was in ihren Kräften stand, die jenseitige Regierung von der Rechtswidrigkeit ihrer Anmaßung zu überzeugen, indem sie sich auf die bestehenden, während mehrerer Jahrhunderte befolgten Verträge und bestandene Observanz berief. Sie begleitete diese Reclamationen mit den klarsten Beweisen über die, alles Maß von Recht und Billigkeit überschreitenden Forderungen an Steuern und sonstigen Abgaben. Doch Alles war vergeblich. Die jenseitige Regierung blieb bei ihren eigenmächtigen Verfügungen, und setzte diese mit einer solchen außerordentlichen Strenge gegen die hiesige durch, daß, wollte man nicht auch sein Eigenthum ganz verlieren, nichts Anderes übrig blieb, als dem Zwange nachzugeben, und durch Entrichtung der Steuern größeren Verlusten zu entgehen.

1837. „So blieben die Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Regierungen, bis der Großherzoglich-Hessischen Ober-Finanzkammer in Darmstadt im Jahre 1830 es einfiel, im Widerspruche mit dem Recesse von 1669, von Grundstücken hiesiger Unterthanen, welche über die hiesige Landesgrenze hinaus auf jenseitiger Hoheit liegen, die dortigen Steuern zu fordern, und auf solche Weise auch die unter Ziffer III. erwähnte receßmäßige, seit undenklichen Zeiten bestandene Ordnung aufzuheben. Vergebens blieben auch dießmal alle Protestationen, alles Berufen auf die Heiligkeit der Verträge, so wie Drohungen mit Beschwerden bei dem Deutschen Bundestage, welche die Waldeckische Regierung einer solchen widerrechtlichen Maßregel und Anmaßung entgegensetzte. Das Großherzogliche Gouvernement beharrte bei seinen Anordnungen zur Ermittelung der Steuern von den in Rede stehenden Grundstücken hiesiger Unterthanen, ließ solche in die dortigen Kataster eintragen, forderte hiernächst die von ihm festgesetzten Steuern ein, und trieb dieselben durch die strengsten exekutivischen Verfügungen bei.

„In dieser Lage glaubte die Waldeckische Regierung einen Versuch machen zu müssen, durch eine Erklärung von ihrer Seite eine Grundlage für die künftige gütliche Beilegung dieser Streitigkeit zu schaffen. Sie machte also dem Großherzoglich-Hessischen Ministerio am 30. April 1832 den Vorschlag zu einer Uebereinkunft dahin, daß

a) eine Nachforderung der Steuern von der Vergangenheit von beiden Seiten wegfallen,

b) die diesseitigen Unterthanen wegen ihrer im jenseitigen Staatsgebiete liegenden Grundstücke nicht höher besteuert werden sollten, als die dortigen wegen ihrer im hiesigen Staatsgebiete gelegenen von der hiesigen Steuerbehörde, oder, dafern dieser Vorschlag nicht angenommen werden sollte,

c) dem diesseitigen Steuerfiscus hinsichtlich des Maßes der Besteuerung das reciprocum in seiner Allgemeinheit dahin eingeräumt seyn solle, daß er berechtigt sey, die im Waldeckischen gelegenen Grundstücke Großherzoglich-Hessischer Unterthanen nach den Steuergesetzen ihres Landes zu besteuern.

"Das gedachte Ministerium ließ sich den Vorschlag ad a gefallen, verwarf aber den andern ad c, und vernichtete solchergestalt jede Hoffnung zu einer Beilegung dieser Angelegenheit durch gütliche Uebereinkunft. 1831.

S. die Anlagen E. und F. (vgl. Prot. S. 437—439.)

"Was dasselbe zur Rechtfertigung seines Verfahrens und seiner Ansprüche anführt, daß nähmlich durch die Rheinbundesakte alle Verträge und Verhältnisse zwischen den verschiedenen Staaten des vormaligen Rheinbundes, in so fern sie zu den hier in Frage kommenden gehören, aufgehoben seyen, paßt nicht auf solche Fälle, wo Verträge und Observanzen von uralten Zeiten her bestimmt haben, was in gewissen Fällen zwischen zwei Staaten als Recht gelten soll. Am wenigsten mag jetzt noch, nachdem der Rheinbund längst aufgehoben worden, ein Staat zu Rechtfertigung seiner Handlungen und Forderungen, die der neuesten Zeit angehören, und wo die Deutsche Bundesakte den Mitgliedern der Deutschen Bundesstaaten auch in ihren Verhältnissen unter sich die Achtung vor Gesetzen und Verträgen zur Pflicht macht, auf eine Rechtsquelle sich berufen, die man schicklicher ganz der Vergessenheit überliefern sollte. Sr. Durchlaucht dem Fürsten bleibt daher kein anderer Ausweg übrig, als von den Mitteln und Wegen Gebrauch zu machen, welche in Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern des Deutschen Bundes von den Deutschen Bundesgesetzen vorgezeichnet sind. Höchstdieselben wenden Sich daher an diese hohe Versammlung, um durch deren Vermittelung zu erwirken, daß ein Austrägalgericht über gegenwärtige Streitigkeit nach Maßgabe der Gesetze entscheide.

"Da indessen die Großherzoglich-Hessische Regierung nicht aufhört, ihre vertragswidrige Besteuerung aller derjenigen Grundstücke, welche in die befragte Kathegorie gehören, mit der größten Strenge durchzusetzen, auf solche Weise aber einen seit Jahrhunderten bestandenen ruhigen Besitz des diesseitigen Staats widerrechtlich zu stören, und ihm factisch die Ausübung eines Rechts zu entziehen, das durch Alter und Verträge zugleich geheiligt ist; die gedachte Regierung auch alle deßfallsigen Protestationen und Reclamationen von dieser Seite unbeachtet läßt, und den hiesigen Cameralfiscus, hinsichtlich der in Hessen gelegenen Fürstlichen Besitzungen, so wie die Waldeckischen Unterthanen zur Entrichtung der geforderten Steuer durch Exekutionen und Wegnahme der

1837. Grundstücke und ihrer Früchte zwingt, wie die Anlagen G, H und J (S. Prot. S. 439—442.) mit Mehrerem darthun: so sehen Sich Se. Durchlaucht genöthigt, über dieses gewaltsame Verfahren und diese unzurechtfertigende Besitzstörung bei dieser hohen Behörde Beschwerde zu führen und zu bitten, daß der Großherzoglich-Hessischen Regierung die Fortsetzung ihres Verfahrens untersagt, und solchergestalt der status a quo aufrecht erhalten werde."

Die B. V. beschloß hierauf S. 419:

"daß vorerst der Erklärung der Großherzoglich-Hessischen Regierung hierüber entgegen gesehen werde."

Diese Erklärung wurde in der folgenden Sess. XIV. abgegeben, wo der Grßhzgl. Hessische Gesandte, Prot. §. 162. S. 448. sich dahin aussprach: "da die wegen der fraglichen Differenz zwischen beiden hohen Regierungen stattgehabten mehrjährigen Verhandlungen zu einer gütlichen Verständigung nicht geführt hätten, wohl auch jeder etwaige weitere Versuch einer Ausgleichung völlig erfolglos bleiben würde, an einer baldigen Entscheidung jedoch viel gelegen sey; so hege man diesseits den lebhaften Wunsch, daß die Erledigung der Sache durch Einleitung eines voraussichtlich doch ganz fruchtlosen Vermittelungsverfahrens bei hoher B. V. nicht aufgehalten, vielmehr, mit Umgehung dieses Verfahrens, der obwaltende Streit alsbald auf bundesverfassungsmäßigem Wege vor den Richter gebracht werde.

"Die Grßhzgl. Hessische Regierung sey jedoch bereit, die angeordnete Steuererhebung von Waldeckischen Gütern im Großherzogthume — ohne jedoch irgend ein Recht und die Nachforderung entstandener oder noch entstehender Rückstände damit aufzugeben — während der Dauer der bevorstehenden gerichtlichen Verhandlungen zu sistiren, wozu man die nöthige Verfügung treffen werde."

Da sich der Gesandte der 16ten Stimme für Waldeck mit Umgehung des Vermittelungs-Versuchs einverstanden erklärte,*) so wurde S. 446. beschlossen:

---

*) Die Umgehung des Vermittelungs-Versuchs konnte hier um so eher statt finden, als der Gesandte der 16ten Stimme, nach eingeholter Erlaubniß von

„daß in der zwischen der Großherzoglich-Hessischen und 1837.
Fürstlich-Waldeckischen Regierung obwaltenden Streitigkeit,
mit Umgehung des Vermittelungs-Versuchs, das Austrägal-
verfahren auf den Grund des Art. XXI. der W. Schl. A.
sofort einzuleiten sey, und sonach die Großherzoglich-Hes-
sische Regierung ersucht werde, behufs der zu bildenden
Austrägal-Instanz, binnen sechs Wochen drei Bundesglieder
vorzuschlagen, aus welchen die Fürstlich-Waldeckische Re-
gierung eines zu wählen habe.“

Auf diesen Beschluß schlug Grßhzgth. Hessen schon Sess. XVI. §. 184. S. 479. die obersten Gerichtshöfe der Königreiche Preussen, Bayern und des Grßhzgth. Baden vor, worauf durch Beschluß ebendaselbst die Fürstl. Waldeckische Regierung aufgefordert wurde, hiervon eines auszuwählen und solches der B. V. anzuzeigen.

Dieses geschah Sess. XXIV. §. 276. S. 682. wo der Gesandte der 16ten Stimme die Anzeige machte: daß Se. Durchl. der Fürst von Waldeck das Königl. Preussische Geheime Obertribunal in Berlin erwählt habe.

Hierauf erfolgte ebendaselbst der Beschluß:

„1) daß der Königlich-Preussische Gesandte ersucht werde, seinem allerhöchsten Hofe hiervon die Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Justizhof als Austrägal-Instanz, im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung, in Gemäßheit der Bundes- und W. Schl. Akte, dann der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820, 7. October 1830, 28. Februar 1833 und 23. Juni 1836, in dieser Sache den Rechten gemäß erkenne;

„2) dem Königlich-Preussischen Gesandten zu diesem Ende die bisher bei der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung obgedachter Beschlüsse, zur weitern Beförderung an das Austrägalgericht zugestellt werden.“

---

seinem höchsten Hofe, bereits seit December 1836 mit dem Grßhzgl. Hessischen Ministerium diese Streitgegenstände auf conciliatorischem Wege direkt auszugleichen versucht hatte.

§. XII.

II.

Fälle, welche in Folge des Art. XXX. der W. Schl. A. anhängig gemacht wurden.

A.

Fälle, die bereits erledigt sind.

Vorstellung

der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend. *)

1817. Im Jahre 1817, Sess. XIV. §. 69. S. 111. u. flgde. (S. auch S. 121.) trug der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte, als Referent der Reclamations-Commission, diese Reclamation vor, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Der Kurfürst Carl Theodor von Pfalz-Bayern hatte i. J. 1796 eine Staatsanleihe von 3,400,000 Gulden gemacht, bekannt unter dem Namen Rheinpfälzische Staatsschuld Lit. D, welche

---

*) v. Meyer, Repertor. zu den Verhandlungen der Deutschen B. V. 1822. §. 228. S. 349. u. flgde. — Wir haben bei Bearbeitung dieses Falles nichts Besseres thun zu können geglaubt, als die Auszüge, so weit sie im genannten Repertorium enthalten sind, zu benutzen, und theilweise wörtlich abdrucken zu lassen.

in Partialobligationen getheilt, und mit einer Specialhypothek auf 1817. die Oberämter Heidelberg und Mosbach, mit einer Generalhypothek auf die ganze Rheinpfalz versehen ward **). Schon i. J. 1816, unter Ziffer 58. und 61. des Einreichungs-Protokolls, wandten sich mehrere Creditoren an die B. V. mit der Bitte um Wiedereinsetzung in den seit 1803 entbehrten Genuß der aus den Badischen Aemtern Heidelberg und Mosbach zu leistenden Zinsen, und um Verfügung wegen der vertragsmäßigen Abschlagszahlung.

In dem ebendaselbst befindlichen Vortrage des Referenten, spricht sich dieser hauptsächlich dahin aus: „Die Sache gehöre nicht zur rechtlichen Entscheidung, aber doch zur Unterstützung der Reclamanten vor den Bundestag, nach der Garantie im Art. XV. der B. A. Oberste Gerichtshöfe könnten aber hier nicht entscheiden, weil die Forderungen zwar ganz unbestritten seyen, die schuldenden Höfe sich aber über die Quote, die jeder beizutragen habe, nicht vereinigen könnten, und keiner der Gerichtshöfe den andern für competent anerkennen würde. Er trage daher darauf an:

> „die Gesandten sämmtlicher betheiligten Höfe zu ersuchen, daß sie sich, allenfalls unter Mitwirkung der B. V. über die Theilung dieser Kapitalien, vorzüglich aber über die baldigste Wiedereinsetzung der Gläubiger Lit. D in die ihnen seit vierzehn Jahren entzogenen Zinsen vereinigen möchten, worüber die B. V. deren Anzeige erwarte.“

Baden gab in derselben Sitzung S. 112. eine Erklärung hierüber, und Bayern erwiderte dieselbe, Sess. XXX. §. 192. S. 357. (S. auch Beilage 58. S. 361 u. flgde.) worauf, — nachdem Grßhzgth. Hessen Sess. XLIV. §. 355. S. 698. erklärt hatte, daß, wiewohl Besitzer einiger kleinen Theile der ehemaligen Rheinpfalz, ihm die Beschwerden zur Zeit keine Verbindlichkeiten auferlegen könnten, es sich aber doch mit den betheiligten Höfen zur baldigen Ausgleichung zu vereinigen suchen wolle — Präsidium Sess. IXL. §. 388. S. 761. diese Sache zur weitern Berathung empfahl.

---

*) Wir gehen, um Raum zu ersparen, nicht in die näheren Details des Sachverlaufs ein, da dieselben ausführlich in den später mitgetheilten Entscheidungsgründen sich befinden, welche dem Urtheile beigefügt sind.

1817. Der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte erstattete Sess. LIII. §. 398. S. 784. einen weitern Vortrag (S. auch Beilage 81. S. 799.) über den Stand dieser Sache und zur Beförderung der Erledigung derselben; Bayern und Grßhzgth. Hessen bezogen sich dabei auf ihre Erklärungen, und Baden behielt sich die seinige vor, weßwillen man den Beschluß verschob; und als der Gesandte Badens Sess. LV. noch nicht instruirt war, erfolgte dem Antrage des Referenten gemäß, §. 411. S. 813. im Wesentlichen folgender Beschluß:

„1) daß mit Einverständniß der drei, über diese Frage und das Maß der Vertheilung hiernach, in Streit befangenen Höfe ohne weitern Verzug die Vermittlung durch einen Bundestags-Ausschuß und beim Fehlschlagen die wohlgeordnete Austrägal-Instanz eintreten solle; daß aber indessen

„2) der Großherzoglich-Badische Hof durch seinen Gesandten ersucht werde, daß die reclamirenden Staatsgläubiger von Lit. D bis zur weiter ausgemachten Abtheilung dieses Schuldenwesens, in Folge des bisherigen Rechtsganges, aus den Einkünften der specialiter verpfändeten Oberämter Heidelberg und Mosbach ihre vorläufige Befriedigung erhielten, wenigstens in Betreff der laufenden Zinsen, von dem Zeitpunkte der bei dem Bundestage angebrachten Reclamation an.“

1817. Noch in demselben Jahre 1817 erfolgte Sess. LVIII. §. 418. S. 869. auf Präsidialantrag die Wahl der Vermittlungs-Commission aus den Gesandten von Würtemberg, Hannover und Mecklenburg,*) um, nach dem daselbst befindlichen Beschlusse, wenn den betheiligten Höfen nicht gefällig seyn sollte, der B. V. bis zur Hälfte Jänners künftigen Jahres etwas Näheres über die Art und Weise, wie sie diese Sache der Erledigung zuführen wollten, mitzutheilen, alsdann in der im Beschlusse vom 16. Juni d. J. (Austr. Ord.) vorgeschriebenen Art vorzuschreiten.

1818. Auf diesen Beschluß gab Baden im folgenden Jahre 1818, Sess. III. §. 11. S. 23. u. flgde. (S. auch Beilage 3.—5. S. 31.—33.) eine ausführliche Erklärung, mit Erwiderung auf die frühere von

---

*) An die Stelle des Grßhzgl. Mecklenburgischen Gesandten kam i. J. 1820, Sess. XXXVII. §. 218. S. 674. der Königl. Sächsische.

Bayern, dahin ab: „Ganz zufrieden mit einer Vermittlung durch 1818.
die B. V. unterwerfe es dem erleuchteten Ermessen der B. V.
die wichtige Frage: ob es wohl an dem Grßhzg. von Baden sey,
dem Hauptangriffe und einer provisorischen sehr bedeutenden Zumuthung in einer Schuldsache bloß zu stehen, da ein Dritter das Geld aufgenommen und erhalten, die Schuldurkunde ausgestellt, und ein Dritter in dem reichsschlußmäßigen Surrogat die ganze Generalhypothek, und von den Specialhypotheken den größeren Theil in natura, den Rest in Surrogat besitze."

Sodann macht Baden die B. V. darauf aufmerksam, „daß hier vor der Hand nicht von der zur Austrägal-Instanz erforderlichen Klage des einen Souverains gegen den andern, sondern von einer Privatreclamation Deutscher Staatsbürger die Rede sey, mithin die Form einer gerichtlichen Erledigung entweder von dem Ausgange der Vermittlungs-Verhandlungen, welche nöthigenfalls sich sehr zweckmäßig auch über diesen Punkt verbreiten könnten, oder von derjenigen weitern Richtung abhängen dürfte, welche die Reclamanten bei wirklicher Anstellung einer förmlichen Klage als zweckmäßig und verträglich erachten würden."

Den übrigen Theil der Erklärung füllt eine Deduction gegen die Bayerische Berufung, indem Gründe vorgebracht werden, um den bisherigen Gang bei der vormaligen Subdelegations-Commission als ungültig und unverbindlich darzustellen, besonders auch, weil dieselbe das weltliche Entschädigungsland hinsichtlich der Schulden den geistlichen gleichgestellt; wogegen sich jedoch Kurhessen, Sess. XIV. §. 66. S. 162. erklärt, und die Reichs-Exekutions-Commission nachdrücklich gegen den Vorwurf der Incompetenz und begangener Nullitäten vertheidigt. Baden schließt: „es werde daher gerechtfertigt erscheinen, wenn es die Verbindlichkeit zur Zinszahlung in ihrer innigen Verbindung mit dem Rechtsverhältnisse selbst bestehen lasse und der nicht fernen rechtlichen Erledigung durch einen Zinsenvorschuß nicht vorgreifen wolle;" und reicht nachträglich, Sess. XI. §. 44. S. 120. eine Rechtsdeduction ein, welche mit jener Erwiderung an die Reclamations-Commission übergeben wurde.

Hierauf erstattet Sess. XIV. §. 66. S. 164. u. flgde. der Mecklenburgische Gesandte Vortrag über diese Erklärung, und äußert

1818. hinsichtlich des Vermittlungs= und Entscheidungsweges: „wie Badens Bemerkung, daß es sich hier vor der Hand von einer Privatreclamation handele, darum unstatthaft sey, weil hier wirklich mehrere Bundesglieder in Streit befangen, daher kein Landesgericht, es sey denn ein freiwillig von diesen gewähltes, competent seyn könne; weßhalb er begutachte, es bei dem gefaßten Beschlusse zu belassen. Betreffend die vorläufige Befriedigung aus den Specialhypotheken, so gehörten die gegen das Verfahren der Subdelegations=Commission vorgebrachten Gründe in den zu eröffnenden Rechtsweg.“ Hierauf wurde durch Stimmenmehrheit S. 166. beschlossen:

> „daß die in der LVIII. Sitzung §. 418. vorigen Jahres gewählte Commission nunmehr unverzüglich in Thätigkeit treten und die Vermittlung dieser Angelegenheit versuchen möge. Sollte jedoch die gütliche Ausgleichung nicht erfolgen, so sey dieser Gegenstand zur Austrägal=Entscheidung einzuleiten.“

Noch eine zweite Gegenerklärung, Sess. XVII. §. 90. S. 231. u. flgde. (S. auch Beilage 15. S. 246.) legt Bayern ins Protokoll, worin es, mit Bezug auf seine erstere, gegen die zweite Badische Ausführung weitläufig argumentirt, zugleich sich den erforderlichen Zeitraum zur Verfassung einer officiellen aus den Akten gezogenen Denkschrift vorbehält.

Am Nachdrücklichsten bestreitet es die Badische Einwendung, daß ein Dritter das Geld aufgenommen ꝛc., welches doch der Regent der Rheinpfalz als solcher gewesen, d. h. zu Gunsten dieses Landes und also auch zu seiner ferneren Verhaftung bei der Abtretung, — was es jetzt nur als Ausnahme bei den secularisirten Landen im Reichs=Deput. Schluß anerkennen wolle.

„Dieses sey, fährt die Gegenerklärung Bayerns fort, von Baden früher und mit den übrigen Besitzern der Rheinpfalz in ihrer Erklärung an die Subdelegations=Commission vom 15. Aug. 1804 nicht verkannt worden, worin sie sich durch die Ausgleichungs=Commission auf eine rechtsverbindliche Weise zur Befriedigung der Staatsgläubiger Lit. D anheischig gemacht.

„Wären endlich auch weder der Ausspruch der Subdelegations=Commission, noch das reichskammergerichtliche Urtheil vorhanden, so träten, ungeachtet die betreffenden Artikel des

Reichs-Deput. Schl. von 1803 nur von geistlichen Landen sprä- 1818.
chen, (ein Hauptargument Badens) von anderen Gründen ab-
gesehen, der in dem §. 77. angegebene Hauptgrund, daß:

"wegen der auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen müsse,"

bei einem weltlichen Lande in dem Maße ein.

"Baden könne sich, als jetziger alleiniger Besitzer der Specialhypothek und als Inhaber des Hauptortes vom verhafteten Lande, wenigstens der vorschußweisen Bezahlung der Zinsen rechtlich nicht entziehen."

Im folgenden Jahre 1819 machte die bestellte Vermittlungs- 1819.
Commission, Sess. XXII. §. 126. S. 391. der B. V. die Anzeige, "daß von ihr bei den hauptsächlich dabei betheiligten Königl. Bayerischen und Grßhzgl. Badischen Höfen durch deren Gesandten die gehörigen Einleitungen getroffen worden, um sowohl eine Uebernahme und Repartition der fraglichen Schuldcapitalien selbst, als auch eine einstweilige Befriedigung der Gläubiger für die fälligen und laufenden Zinsen zu bewirken, und daß sie sich davon den beßten Erfolg versprechen zu dürfen glaube. *)"

Im Jahre 1820 erklärte zunächst Baden, Sess. XXXI. 1820.
§. 173. S. 560. daß die mit Bayern eingeleiteten Unterhandlungen weitere Fortschritte gemacht hätten, und ein auf Billigkeit gegründetes Resultat zu erwarten sey.

Einen Vortrag in dieser Sache erstattete in diesem Jahre der Königl. Würtembergische Gesandte, Namens der besonders constituirten Commission, Sess. XXXII. §. 180. S. 594. u. flgde. in welchem, nach kurzen Andeutungen aller bisher statt gehabten Verhandlungen, die Commission den Weg bezeichnet, welchen sie in dieser Hinsicht einzuschlagen beabsichtige, und S. 598. äußert:

"es scheine vorzüglich vor der Hand darauf anzukommen, daß der Dauer der unmittelbaren, seit dem 30. November 1816 nothwendig gewordenen Verhandlungen eine bestimmte Grenze gesetzt werde, weil die Gläubiger nach der W. Schl. Akte ein wohlbegründetes Recht hätten, auf

---

*) So weit v. Meyer's Repertorium.

1820. eine richterliche Entscheidung der Vorfrage zu bringen, und dieselben schon häufig um Erledigung gebeten hätten."

Auf die Commissionsanträge wurde hierauf, nachdem Bayern und Baden sich weitere Erklärungen vorbehalten hatten, S. 599. beschlossen:

"daß die Gesandten von Bayern und Baden ersucht werden, bei ihren allerhöchsten Höfen dahin zu wirken, daß von ihnen binnen zwei Monaten angezeigt werden könne

"1) ob auch über die Art und Weise, wie die Gläubiger sofort in den Genuß ihrer obligationsmäßigen, seit dem 1. Januar 1803 entbehrten, Zinsen gesetzt werden sollen, zwischen den beiden Höfen Vergleichs-Unterhandlungen gepflogen werden, und

"2) in welcher Lage sich diese Verhandlungen, sowohl darüber, als auch über die Uebernahme der Capitalschuld selbst, befinden, damit die Bundesversammlung dadurch in den Stand gesetzt werde, die bundesgesetzmäßigen Verfügungen eintreten zu lassen."

Diesem Beschlusse zufolge gab Bayern, Sess. XXXVII. 1820. §. 218. S. 668. eine Erklärung des wesentlichen Inhalts:

"daß die bisherigen Unterhandlungen mit Baden noch kein erwünschtes Resultat gehabt und einer erneuerten unparteiischen Untersuchung gemäß sich nur wiederholt ergeben habe, daß Bayern zu irgend einer Theilnahme an dem Rheinpfälzischen Staatsschuldenwesen auf keine Weise verpflichtet, wohl aber zu sehr bedeutenden Gegenforderungen an die vormalige Generalkasse in Mannheim berechtigt sey; daß demungeachtet Se. Majestät der König von Bayern in einer Note vom 26. November 1820 des Ministeriums des Aeussern an die Grßhzgl. Badische Gesandtschaft in München (S. Prot. S. 695., 696.) folgenden Vorschlag zu einer vollkommen gegenseitigen Ausgleichung gemacht habe:

"1) Allerhöchstdieselben wären bereit, auf die den Bayerischen Staatskassen zustehenden beträchtlichen Forderungen an die vormalige Rheinpfalz, welche schon i. J. 1808 von dem Grßhzgl. Ministerium mit 1,255,126 Gulden [illegible] Kreuzer an Kapital anerkannt, seitdem aber mit Zinsen auf mehr denn drei Millionen Gulden berechnet, und bisher zu geeigneter Ausführung vorbehalten worden, unter der Bedingung zu verzichten, daß

„2) Se. Königl. Hoheit der Großherzog, nicht nur für 1820. sich und die übrigen Besitzer der Rheinpfalz, auf alle und jede, von diesem Besitze wie immer abzuleitenden Ansprüche an das Königl. Haus und den Bayerischen Staat für alle Zeiten Verzicht leisten, sondern auch

„3) Sich anheischig machen wollten, das durch rechtskräftige Erkenntnisse und Beschlüsse angeordnete Provisorium durch unverweilte Wiedereinsetzung der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger in den ihnen so lange entzogenen Genuß der Zinsen, zum endlichen Vollzuge zu bringen.“

Baden giebt hierauf in derselben Sess. XXXVII. §. 218. S. 670. ꝛc. eine Erwiderung ab, in welcher es erklärt: „daß von den Unterhandlungen mit Bayern kein günstiges Resultat zu erwarten sey, und Se. K. H. der Grßhzg. demnach keinen Anstand nehme, auf eine von Bayern vorgeschlagene Austrägal-Entscheidung einzugehen.“

Ferner fügt Baden auch daselbst einige Betrachtungen hinzu, mit Rücksicht auf die Königl. Bayerische Erklärung vom 22. Mai 1817, um darzuthun, von welchem Standpunkte aus man diesseits die jenseitigen Forderungen betrachte, welche zu verschiedenen Zeiten gegen Baden geltend gemacht werden sollten.

Im Jahre 1821 erstattet der Königl. Sächsische Gesandte, 1821. Namens der dazu erwählten Commission, Sess. II. §. 11. S. 30. Vortrag, zunächst über die zuletzt eingelaufenen Vorstellungen der Reclamanten, welche in einer Eingabe vom 15. April 1818 nachgewiesen zu haben vermeinten: daß ihre rechtskräftig bereits entschiedenen, bis zur Vollziehung der schon im Jahre 1804 angedrohten Exekution gediehenen Ansprüche keineswegs erst wieder an eine Austrägal-Instanz verwiesen werden könnten.

Das Commissionsgutachten ist dieser Ansicht entgegen, da nur ein in dem Bundesgesetze und in dem verfassungsmäßigen Verhältnisse begründeter Weg zu diesem Ziele führen könne, und der Bund mit den Attributionen einer richterlichen, selbst Recht sprechenden Behörde nicht begabt sey ꝛc.; insoweit aber von den Gläubigern auf frühere reichsgerichtliche Erkenntnisse und auf Decrete der zur Vollziehung einiger Bestimmungen in dem Reichsdeputationshauptschlusse beauftragten Subdelegations-Commission Bezug genommen werde, würden, wenn es auf wirkliche Vollstreckung derselben an-

1821. käme, die Betheiligten sich wegen dieses Punktes zuvörderst an die competente Badische Landes-Justizbehörde zu wenden haben, nnd hierdurch namentlich das Einschreiten der B. V. weit minder umfassend und durchgreifend statt finden können.

Der Vortrag geht nun zur Erörterung einzelner Fragen über, und endigt mit Anträgen, die S. 34. folgendermaßen zum Beschlusse erhoben werden:

„daß, da aus den in der XXXVII. vorjährigen Sitzung von den Königlich-Bayerischen und Großherzoglich-Badischen Gesandten, Namens ihrer Höfe abgegebenen Erklärungen, und dem darüber von der ernannten Commission abgestatteten Berichte hervorgehe, daß der dieser Commission übertragene Versuch einer gütlichen Ausgleichung zwischen gedachten beiden Höfen über die Frage:

ob und inwiefern Bayern zur Befriedigung der Gläubiger der Rheinpfälzigen Obligationen in rückständigen und laufenden Zinsen, so wie an Ersatz des Kapitals zu concurriren habe?

weder bis jetzt einen günstigen Erfolg gehabt, noch denselben für's Künftige verspreche,

„1) der in dem Art. XXX. der W. Schl. A. vorgesehene Fall eintrete:

daß die zwischen mehreren Bundesgliedern streitige Vorfrage: welches derselben eine Forderung von Privatpersonen zu befriedigen habe? zur Entscheidung einer Austrägal-Instanz zu bringen,

zu diesem Ende

„2) zunächst der beklagte Theil schuldig sey, drei bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder zu benennen, aus welchen der Kläger eins zu wählen berechtigt sey;

„3) in dem vorliegenden Falle aber, wo es zwischen den Partheien zweifelhaft, wer von ihnen als Kläger oder als beklagter Theil anzusehen sey? die Bundesversammlung nunmehr die Gesandten von Bayern und Baden auffordere, sich bei ihren allerhöchsten Höfen dahin zu verwenden: daß sie sich binnen vier Wochen darüber gütlich vereinigen wollten, wer von ihnen in dieser Sache den Theil des Klägers und wer den Theil des Beklagten übernehme? davon auch

binnen dieser Frist die Bundesversammlung dermaßen in 1821. Kenntniß setzen möchten, daß, im Falle der gütlichen Vereinigung, der Beklagte zugleich von der von ihm geschehenen Benennung von drei unbetheiligten Bundesgliedern zur Wahl des Klägers, die Anzeige der Bundesversammlung machen möge; worauf

„4) diese sodann die fernere Einleitung des Austrägalverfahrens verfügen, auch, in Entstehung obiger Vereinigung, zur Wahl eines Austrägalgerichts schreiten werde;

„5) von diesem Beschlüsse die Bevollmächtigten der Gläubiger aus den Obligationen Lit. D, welche sich mit ihren Beschwerden an die Bundesversammlung gewendet haben, in Kenntniß zu setzen wären; zugleich denselben zu erkennen zu geben sey, daß ihnen, bei der demnächst anzuordnenden Austrägal-Instanz, das Interesse ihrer Committenten in Ansehung des Capitals und der Zinsen zu wahren, unbenommen bleibe.“

Schon Sess. VI. §. 33. S. 73. d. J. 1821, machten Bayern 1821. und Baden die Anzeige: daß sie sich über das oberste Justiztribunal der Krone Hannover zu Celle vereinigt hätten; wobei Baden noch bemerkte: daß diese freie Uebereinkunft auf die etwaige Bestimmung, wie die Rolle des Klägers und des Beklagten unter beiden Staaten zu vertheilen sey, durchaus keinen Einfluß haben könne.

Hierauf wurde, ebendaselbst S. 74. beschlossen:

„daß, nach der in dieser Sitzung angezeigten Vereinbarung zwischen der Krone Bayern und Großherzogthum Baden, der Königlich-Hannöverische oberste Gerichtshof zu Celle als Austrägal-Instanz in dieser Beschwerdesache, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, einzutreten habe, und der Königlich-Hannöverische Gesandte ersucht werde, seinem Allerhöchsten Hofe hiervon Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof diesem Geschäfte, in Gemäßheit der B. A. und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820, sich unterziehe, und demnächst in der Sache, in Auftrag und Namen der Bundesversammlung, den Rechten gemäß erkenne; zu diesem Ende auch dem Königlich-Hannöverischen Gesandten die bisher bei der Bundesversammlung und

1821. der Vermittelungs-Commission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung der obgedachten Beschlüsse, zur weiteren Beförderung an das Austrägalgericht zuzustellen seyen."

Die Anzeige von der Beförderung der betreffenden Akten nach Celle machte der Königl. Hannöverische substituirte Gesandte, Sess. IX. §. 54. S. 111. so wie auch Sess. XII. §. 73. S. 138. wo Baden eine andere Erklärung zu Protokoll gab, welche neue Verhandlungen hervorrief, und deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

"Se. K. H. der Grßhzg. von Baden bezweifele, daß der Beschluß, in welchem das Austrägalgericht ernannt wurde, den hier eintretenden Verhältnissen vollkommen entsprechen dürfte, indem er namentlich gegen sich habe:

"a) daß er nicht sowohl eine speciell ausgehobene Vorfrage, als überhaupt die Beschwerdesache der Lit. D Gläubiger zur austrägalgerichtlichen Entscheidung verweise; sodann

"b) daß er dem Austrägalgerichte die Beobachtung solcher Verfahrungsnormen auferlege, welche auf gerichtliche Erledigung eigentlich streitiger Rechtsverhältnisse mehrerer Bundesglieder berechnet seyen."

In der Erörterung dieser Ausstellungen ist nun deren Richtigkeit ausführlich durch eine genauere Entwickelung des Art. XXX. der W. Schl. A. zu bestätigen gesucht und zuletzt S. 145. beantragt:

"A) daß es der B. V. gefällig seyn möge, dem Königl. Hannöverischen obersten Gerichtshofe zu Celle, damit er wisse, wofür er competent sey, die zu entscheidende Vorfrage genau zu bezeichnen, zu welchem Behufe man nachstehende Fassung vorschlage:

"Ist die Königl. Bayerische oder die Grßhzgl. Badische Regierung, oder, wenn keine derselben ausschließend, in welchem Verhältniß jede von den beiden, die Staatsschuld Lit. D, an Capital und rückständigen Zinsen *definitiv*, vorbehaltlich jedoch der in Beziehung auf den Grund und Umfang des Forderungsrechtes der Gläubiger einer oder der andern Regierung zustehenden Einwendungen, zu vertreten schuldig?

"B) Daß — da es unumgänglich nothwendig sey, daß das Austrägalgericht auf andere, dem gegenwärtigen Sachverhältnisse angemessene Verfahrungsnormen, wobei insbesondere die Supposition zweier *prozessualischen* Parteien umgangen und vollkommene

Rechtsgleichheit beobachtet sey, verwiesen werde, zur Zeit aber 1821
noch es an solchen Normen gebreche, vor allen Dingen für die Aufstellung dieser Sorge getragen werden möge, damit sodann das Austrägalgericht, welches dergleichen nicht für den vorliegenden Fall selbst zu thun vermöge, in Thätigkeit treten könne.

Demzufolge könne in Berathung gezogen werden: ob nicht die Revision des Austrägalverfahrens (Sess. XIX. und XXXVII. de 1820.) in Beziehung auf Art. XXX. der W. Schl. A. zu beschleunigen sey?"

Hierauf hielt sich Bayern weitere Erklärung bevor, und bezog sich theils auf die schon öfters gemachte Aeußerung: daß es hier nicht bloß auf den Art. XXX. der W. Schl. A., sondern auch auf den Art. XI. der B. A. anzukommen scheine; theils auf den in der ersten Sitzung gefaßten Beschluß.

Auf Präsidial-Antrag ward nun ebendaselbst S. 146. eine Commission zur Begutachtung dieser Erklärung erwählt, und beschlossen:

> "daß der Königlich-Sächsische Gesandte und der der freien Stadt Frankfurt ersucht werden, über die Anträge der Großherzoglich-Badischen Regierung Vortrag und Gutachten zu erstatten."

Beides wurde demzufolge Sess. XIV. §. 93. S. 169. 1821.
(S. auch Beil. Ziff. 6. S. 179.—190.) auf eine sehr ausführliche Art gegeben: in die einzelnen Momente der Erklärung wurde eingegangen, in den gemachten Anträgen wurden sämmtliche Punkte, als hier nicht anwendbar, dargestellt, und schließlich wurde sogar bemerkt, daß es nicht angemessen sey, das ernannte Austrägalgericht von diesem Badischen Antrage und dem erfolgten Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Bei der Abstimmung hierüber ist vorzüglich zu bemerken, daß Bayern sich zur Zeit derselben enthielt unter der Aeußerung: "daß es kein Bedenken dabei finde, wenn die Grßhzgl. Badische, in der XII. Sitzung d. J. abgegebene Erklärung, dann die Königl. Bayerische Gegenerklärung mit dem heutigen Vortrage und dem hierauf zu fassenden Beschlusse den Akten nachgetragen und an das Oberapp. Gericht nach Celle abgegeben würden." Auch Baden erklärte sich alsbald auf dieses Commissionsgutachten, mit der Schlußbemerkung S. 172: "die Grßhzgl. Regierung glaube ihre Unbefangenheit hierin nicht besser darthun zu können, als dadurch,

1821. daß sie nochmals durch die Gesandtschaft ihre Bereitwilligkeit an den Tag legen lasse, sich wegen

1) der in substrato zwischen Bayern und Baden von dem Austrägalgerichte namentlich zu entscheidenden Vorfrage, und
2) des hier zu beobachtenden Verfahrens einer gütlichen Vermittelung der hohen Bundesversammlung zu unterziehen."

Diese Badische Erklärung ward der mit dem Vortrage beauftragten Commission zugestellt, welche schon Sess. XVII. §. 106. S. 248. u. flgde. Vortrag über dieselbe erstattete; worauf, nachdem auch die noch fehlenden Stimmen eingegangen waren, auf die schon früher gemachten Commissionsanträge, S. 248. beschlossen ward:

"1) daß es bei den in der vorliegenden Sache in der II. und VI. dießjährigen Sitzung vom 18. Januar und 15. Februar d. J. gefaßten Beschlüssen, in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D ꝛc., sein Verbleiben habe; daß es hiernächst
"2) weder einer anderen und näheren Bezeichnung der zu entscheidenden Vorfrage, als dieß in den erwähnten Beschlüssen geschehen, noch
"3) der Aufstellung neuer, dem gewählten Austrägalgerichte vorzuschreibender Verfahrungs-Normen für die vorliegende, von ihm zu entscheidende Angelegenheit bedürfe."

In Folge dieses Beschlusses äußerte die Grßhzgl. Badische Gesandschaft, ebendaselbst S. 249: "daß, ungeachtet Se. K. H. der Grßhzg. von Baden das Recht zu haben glaube, vor allen Dingen auf Instructions-Einholung über die gegen den Beschluß vom 15. Februar dieses Jahres gemachten Ausstellungen zu bestehen, Höchstsie dennoch der Fortsetzung des Austrägalverfahrens nicht weiter entgegen seyn wollten; übrigens aber, rücksichtlich der in dem jüngsten Commissionsberichte entwickelten Sätze, sich fernere Erklärungen vorbehalten müßten."

1821. Dieselben erfolgten Sess. XIX. §. 124. S. 368. u. flgde., und sodann wurde S. 372. beschlossen:

"In Beziehung auf den in der XVII. dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, bei den Regierungen dahin an-

zutragen, die Instructionen auch auf diese weiteren Bemerkungen zu erstrecken."

Im Jahre 1822, Sess. XIX. §. 160 S. 847. übergab der Königl. Hannöverische Gesandte ein Schreiben des Oberapp. Gerichts zu Celle vom 6. Mai d. J. (Prot. No. 20. S. 823.—828.) worin nächst Angabe über den Stand dieser Streitsache, sich S. 824. bemerkt findet: 1822.

"Das erwählte Austrägalgericht sey des ehrerbietigen Dafürhaltens, daß unter den hier streitenden Bundesgliedern sämmtliche gegenwärtige Besitzer der vormaligen diesseitigen Rheinpfalz begriffen wären, weil derjenige Streit, durch welchen die Befriedigung der Rheinpfälzischen Gläubiger Lit. D bisher aufgehalten sey, die Frage zum Gegenstande habe, ob die hier fragliche Schuld, als eine allein auf der diesseitigen Rheinpfalz haftende Schuld betrachtet, und daher von den Besitzern der Rheinpfalz vertreten werden müsse, oder ob solche auf der Rheinpfalz und den übrigen damaligen Bayerischen Provinzen hafte, und die Krone Bayern folglich dazu zu concurriren verbunden sey?

"Ueber diese Frage zu erkennen, und die streitige Verbindlichkeit — sey es ganz oder theilweise — einem der dabei benachtheiligten Bundesglieder definitiv aufzulegen, müsse das Gericht billig Bedenken finden, so lange nicht alle betheiligte Bundesglieder zu dem Prozesse zugezogen seyen, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben sey, ihre Rechte zu vertheidigen.

"Das Grßhzgth. Hessen sey Besitzer eines Theils der Rheinpfalz in den Aemtern Lindenfels, Umstadt und Otzberg; dasselbe sey also ein bei jener Frage betheiligtes Bundesglied, und in dieser Eigenschaft auch bei den früheren, vor einer hohen B. V. statt gehabten Verhandlungen zugezogen worden. Das Gericht stelle daher einer hohen B. V. ehrerbietigst anheim, wie dieser Anstand zu heben, und das Grßhzgth. Hessen zu vermögen seyn dürfe, an dieser zum austrägalgerichtlichen Verfahren verwiesenen Sache auch seiner Seits Theil zu nehmen.

"Es sey ferner auch noch zu berücksichtigen, daß das Grßhzgth. Baden in der beim Gerichte eingereichten Klage §. 2. erklärt

habe, wie dasselbe in dieser Sache außer seinem eigenen und dem nach den Mediatisationsverhältnissen noch bleibenden Interesse des Fürstenthums Leiningen, nur noch das des Hrzgth. 1822. Nassau vertheidigen wolle; zu einer Vertretung des Grßhzgth. Hessen, rücksichtlich der hier streitigen Schuld sich aber nicht veranlaßt finde (S. 526.), da dieser Hof, auf einen demselben gemachten Antrag, dessen Vertretung bei der Austrägal-Instanz übernehmen zu wollen, sich (S. 528.) ablehnend erklärt habe.

Der Grßhzgl. Hessische Gesandte entgegnete hierauf, in derselben XIX. Sitzung S. 517. in zwei besonders detaillirten Punkten im Wesentlichen Folgendes:

„das Verlangen des Oberapp. Gerichts zu Celle,

1) sey vorzüglich in Beziehung auf die rechtlichen Zuständigkeiten des Grßhzgth. Hessen zu beurtheilen, in Ansehung dessen weder gütliche Vermittelung versucht worden, noch es an Ernennung des Austrägalgerichts Theil genommen habe; der angesonnene Beitritt sey daher seinen bundesverfassungsmäßigen Rechten entgegen, auch sey

2) dieser Beitritt zu Fortsetzung des Verfahrens in Celle gar nicht erforderlich.“

Diese Erklärung schließt mit den Worten: „Weder Beschleunigung der Entscheidung, noch auch Gleichförmigkeit derselben für alle bei der ehemaligen Rheinpfalz interessirte Staaten erfordern den Beitritt Hessens zu dem jetzigen Verfahren in Celle; und es ist mithin um so weniger ein Motiv dazu für das Großherzogthum Hessen vorhanden, als es ihm, nach den freundschaftlichen Verhältnissen, in welchen es mit der Krone Bayern zu stehen das Vergnügen hat, sehr leicht scheint, sich mit diesem über seinen Antheil an den bezweifelten Schulden gütlich zu vereinbaren, sobald ein Erkenntniß zu Celle zwischen Bayern und Baden alle Verhältnisse und Gründe, mit Ansichten dieses Gerichtshofes übersehen läßt.

„Die Gesandtschaft trägt daher darauf an, daß dem Gerichte zu Celle aufgegeben werde, ohne weiteres den vorliegenden Streit zwischen Bayern und Baden zu entscheiden, dergestalt, daß dadurch die Frage über die Rheinpfälzischen Schulden und Lasten, so weit sie zwischen Bayern und Hessen zweifelhaft ist, d. h. so weit sie die ehemals Rheinpfälzischen, jetzo *Hessischen* Aemter betrifft, gänzlich unberührt bleibe.“

Präsidium bemerkt hierauf:

„Seiner Ansicht nach könne sich die hohe Bundesversammlung durchaus nicht mehr in diese, bei dem Austrägalgerichte bereits anhängige Rechtssache mischen, indem jede weitere Einschreitung lediglich von dem Gerichte selbst ausgehen, die B. V. hingegen die richterlichen Functionen auf keine Art ersetzen oder ausfüllen könne. 1822.

„Es könne aber eine Commission zur Begutachtung des Antrags des Gerichts zu Celle, so wie der Erklärung des Grhzgth. Hessen erwählt werden.“

Die Wahl fiel auf den Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen Gesandten und auf den der freien Stadt Frankfurt, und es ward S. 519. beschlossen:

> „Diese Commission werde ersucht, der hohen Bundesversammlung über die oben erwähnten Anträge des Oberappellationsgerichts zu Celle, als Austrägal-Instanz in dieser Streitsache, und über die hierauf von der Großherzoglich-Hessischen Gesandtschaft abgegebene Erklärung Vortrag und Gutachten zu erstatten.“

Beide zur Commission ernannte Gesandten wichen zum Theil in den Ansichten über die hoher B. V. zu machenden Anträge von einander ab; daher Sess. XXII. §. 176. S. 578.—580. und S. 581.—608. Jeder einen eigenen gutachtlichen Vortrag in der B. V. abstattete, wobei zu bemerken: daß das Referat des Grßhzgl. Sächsischen Gesandten zugleich einen Ueberblick über den ganzen historischen Verlauf der Sache von Anfang an gewährt; dagegen der des Gesandten der freien Stadt Frankfurt sich lediglich über die vorliegenden streitigen Fragen, namentlich über die Zulässigkeit der Adcitation, verbreitet. Bayern bemerkte zu diesem Referat, jedoch jeder Abstimmung sich enthaltend, S. 578: 1822.

> „es müsse in Erwägung stellen, ob sich die Bundesversammlung hier competent halten könne, auf den Gang eines bereits anhängigen Rechtsstreits einzuwirken; ob nach geschehener litis contestatio nicht bereits jura quaesita entstanden seyen, welche nicht mehr entzogen werden könnten; ob man ermächtigt sey, die bisherigen Verhandlungen zu annulliren, und ob sich insbesondere die Bundesversammlung als ein Cassationshof betrachten dürfe, welcher

die bisherigen Verhandlungen aufheben, und eine neue Einleitung anordnen könne?"

1822. In Sess. XXIV. §. 182. S. 668. u. flgde. eröffnete Präsidium das Protokoll zur Abstimmung über die oben erwähnten zwei gutachtlichen Vorträge; zuvor gab jedoch Grßhzgth. Hessen eine neue Erklärung ab, worin es sich abermals gegen die Theilnahme an diesem Streite verwahrte. Doch erklärte die Gesandtschaft, daß das Grßhzgth. Hessen — in der Voraussetzung, daß hohe B. V. anerkenne, daß Hessen zu irgend einer Theilnahme an dem Verfahren zu Celle nicht verbunden, sobald der zwischen Baden und Bayern streitige Gegenstand durch die jetzige Austrägal-Instanz vollständig entschieden sey — eben so handeln werde, als ob hierdurch dieser Streit zugleich in Ansehung seines Antheils an der Rheinpfalz (auf dem rechten Rheinufer) entschieden worden wäre. Diese Erklärung könne aber nur dann für das Grßhzgth. verbindliche Kraft erhalten, wenn die Krone Bayern — und zwar noch vor irgend einer Entscheidung des Austrägalgerichts — eine gleiche Erklärung ertheile."

Bei den darauf erfolgenden Abstimmungen (S. 669. u. flgde.) ist zu bemerken, daß die größere Anzahl gegen eine Adcitation sich entschieden ausspricht. Der Königl. Würtembergische Gesandte, als Mitglied der in dieser Angelegenheit niedergesetzt gewesenen Vermittelungs-Commission, erörtert in einer ausführlichen Darstellung daselbst, warum die Grßhzgl. Hessische Regierung weder bei den Vergleichsversuchen, noch bei der Bestellung des Austrägalgerichts zugezogen worden sey. (S. 671.—676.) Grßhzgth. Hessen wiederholt S. 680. seine bedingt gegebene Erklärung (S. 668.), und erörtert ausführlich, daß, da Hessen an allen wesentlichen Theilen der bundesgesetzmäßigen Einleitung zu diesem Austrägalverfahren keinen Theil genommen habe, es dazu nur durch einen Beschluß:

1) des Gerichts, oder
2) Der Bundesversammlung

veranlaßt werden könne.

1822. In Sess. XXV. §. 196. S. 781. erfolgte die noch fehlende Abstimmung Bayerns, daß man auch Bayerischer Seits die von dem Grßhzgth. Hessen gewünschte Erklärung dahin abzugeben keinen Anstand nehme, daß die von dem Königl. Hannöverischen

Oberapp. Gerichte zu Celle, als Austrägal-Instanz in der gegenwärtig dort anhängigen Streitsache zwischen Baden und Nassau einerseits, und Bayern andererseits, zu erlassende Entscheidung eben so angesehen werde, als wenn dieselbe auf vorgängige Verhandlung zwischen Bayern und Grßhzgth. Hessen erlassen worden wäre. Auch werde diese Erklärung von der Königl. Bayerischen Regierung an den Gerichtshof auf geeignetem Wege abgegeben werden."

Der Grßhzgl. Hessische Gesandte trug hierauf S. 761—764. seine Zweifel und Anstände über die in der letzten Sitzung bereits abgegebenen Erklärungen und Aeußerungen vor; worauf man sich schließlich, nach vielseitigen Erörterungen und nach reifer Erwägung des vorliegenden Sach- und Rechtsverhältnisses, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, zu folgendem Beschlusse S. 752. vereinigte:

„Da die freiwillige Erklärung der Großherzoglich-Hessischen Regierung — das auf die austrägalgerichtlichen Verhandlungen zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Bayern erfolgende Erkenntniß auch für ihren Theil, ohne einige Theilnahme an den Verhandlungen, als verbindend anerkennen zu wollen — demjenigen vollkommen entspricht, was die Bundesversammlung nach dem Inhalte der Akten, bei der auf Commissionsvortrag in der II. Sitzung v. J. 1821 (§. 11.) verfügten Einleitung des Austrägalverfahrens voraussetzen mußte; es hierbei auch zur Aufrechthaltung der Großherzoglich-Hessischen bundesverfassungsmäßigen Rechte keiner besondern Wahrung bedürfen kann, indem keinem Zweifel ausgesetzt ist, daß ein Bundesstaat nur dann ein Austrägalgericht als solches anzuerkennen verpflichtet ist, wenn derselbe bundesverfassungsmäßig, resp. bei dem Vorschlage und der Wahl mitwirken konnte; und da durch die Königl. Bayerische Erklärung zum Besten der Gläubiger, welche nur Recht suchen, jeder etwaige sonstige Anstand vollkommen befriedigend gehoben ist: so wird, unter steter Aufrechthaltung des bisherigen Austrägalverfahrens, der Königl. Hannöverische Gesandte ersucht, mit Rücksendung der Akten, sammt den neueren, bei der Bundesversammlung gepflogenen Berathungsverhandlungen, die Königl. Regierung zu veranlassen, der Aus-

1822. trägal-Instanz von wegen der Bundesversammlung, zu eröffnen, daß dieselbe die Fortsetzung des Verfahrens zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Bayern in rechtlicher Ordnung zu bewirken, und dann in der Sache zu erkennen habe, was den Rechten gemäß befunden werde, als welches auch für das Großherzogthum Hessen, was dessen Theil betreffe, verbindend sey.“

Hierauf erklärte der Grßhzgl. Hessische Gesandte ebendaselbst, beauftragt zu seyn, der gegenwärtigen Beschlußnahme, als die bisherigen Anstände beseitigend, ausdrücklich beizutreten.

Ueber den Stand dieser Angelegenheit übergiebt der Königl. 1823. Hannöverische Gesandte i. J. 1823, Sess. III. §. 22. S. 81. ein Schreiben des Oberapp. Gerichts zu Celle vom 7. Februar 1823, worin dieses die Gründe des bisherigen Verzugs der Sache darlegt, und zugleich erwähnt: „den Gläubigern habe das Recht zu interveniren, folglich auch durch Contumacial-Anträge den Fortgang der Sache zu befördern, abgesprochen werden müssen; worauf S. 52. beschlossen ward:

1) daß die von dem Königl. Hannöverischen Oberapp.Gerichte zu Celle, als Austrägal-Instanz ausgeführten Gründe für hinreichend angenommen werden und der Königl. Hannöverische Gesandte zu ersuchen sey, solches zu Erkenntniß des erwähnten Gerichts zu bringen; und

2) wäre dieser Gegenstand an die mit der Revision des Austrägalverfahrens beauftragte Commission abzugeben.

In Sess. VI. §. 41. S. 90. u. flgde. erstattet der Königl. Würtembergische Gesandte einen Vortrag über das (S. Ziff. 16. des Einr. Prot.) Gesuch der Frankfurter Inhaber von Kurpfalzbayerischen Lit. D-Obligationen, um ein Beförderungsschreiben an das niedergesetzte Austrägalgericht.

Der Gerichtshof zu Celle habe, heißt es darin, ungeachtet der darüber erlassenen Beschlüsse hoher B. V., den Supplikanten jede Einmischung verwehrt, und sich geweigert, über den in Rechten so privilegirten Zinsenpunkt — einem berührten Präjudiz entgegen — vor entschiedener Hauptsache Etwas zu verfügen, und habe somit die Interessenten in die Unmöglichkeit versetzt, ihre Rechte unmittelbar zu wahren; Reclamanten bäten daher:

„Die Bundesversammlung wolle geruhen, an das gewählte und committirte Austrägalgericht zu Celle, ein nachdrückliches Beförderungsschreiben zu erlassen.“

Auf das hierüber erstattete Gutachten, worin Referent be- 1823. merkt: daß die Ansicht des Oberapp. Gerichts zu Celle, von der des Oberapp. Gerichts in München nicht abhängig gemacht werden könne, und einer Verschiedenheit der Ansichten über so wichtige Gegenstände nur auf dem Weg der Gesetzgebung für die Zukunft vorgebeugt werden könne, wurde S. 94. beschlossen:

„Daß die mit der Revision des Austrägalverfahrens beauftragte Commission ersucht werde, dem ihr vermöge des zweiten membri des Beschlusses vom 20. Februar 1823, (Prot. S. 82.) gewordenen Auftrage in der Art zu genügen, daß sie, in möglich kürzester Zeitfrist, besondere Vorschläge darüber mache, wie, sowohl für den gegenwärtigen, als jeden künftigen Fall, das von dem Oberapp. Gericht zu Celle zur Anzeige gebrachte mögliche Hinderniß, in Fällen des Art. XXX. der W. Schl. A. dem Art. III. Nro. 8. des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817 nachzukommen, zu beseitigen seyn möchte.“

In Beziehung auf diesen Beschluß erstattete der Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Sess. IX. §. 67. S. 120.—126. Namens der mit der Revision der Bundesbeschlüsse über das Austrägalverfahren beauftragten Commission, Vortrag und Gutachten über die Frage:

„Wie ist bei Anwendung des Art. XXX. zu verfahren, wenn die Austrägal-Instanz, in Ermangelung eines Antrags des einen Theils gegen den andern, sich, nach der von ihr zu befolgenden Prozeßordnung, nicht ermächtigt halten kann, in contumaciam zu verfügen?

Referent sagt S. 124: zu Bewirkung der Thätigkeit der Austrägal-Instanz, ohne Antrag des andern Theils, gebe es nur zwei Mittel, nämlich:

1) wenn man den Privaten einige Theilnahme an dem Verfahren gestattete; oder
2) Wahrung der Fristen durch die Austrägal-Instanz von Amtswegen, und Annahme der Verzichtleistung auf die unterlassenen Handlungen; und spricht sich für das zweite Mittel aus.

Die Abstimmungen über dieses Referat erfolgten Sess. XVII. §. 106. S. 289. u. flgde.; worauf S. 298. der (auch hierauf Bezug habende) Beschluß gefaßt wurde:

1823. „1) Daß, in allen den Fällen, in welchen ein Verfahren vor einer Austrägal-Instanz nach der Disposition des Art. XXX. der W. Schl. Akte eingeleitet ist, das oberste Gericht, welches die Austrägal-Instanz bildet, beauftragt und ermächtigt wird, alle Fristen von Amtswegen zu beachten, bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung (welche peremtorische Eigenschaft hat), Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen, und eben das auszusprechen, was sonst, auf Antrag des andern Theils, als Folge der Unterlassung, zum Behufe der endlichen Entscheidung auszusprechen seyn würde,"

Dieser Beschluß ist den in Thätigkeit befindlichen Austrägalgerichten durch die Gesandtschaften mitzutheilen.

In den nun folgenden Jahrgängen 1824 und 1825 der Protokolle kommt diese Streitsache nicht vor; und erst im Jahre 1826 1826. Sess. I. §. 6. S. 33. macht der Königl Hannöverische Gesandte die Anzeige: daß er hiermit das Urtheil und die Entscheidungsgründe (Prot. S. 41. bis 58; S. unten Anlage A. S. 540. und B. S. 541.) des Oberapp. Gerichts zu Celle übergebe, nebst einem Schreiben desselben vom 28. Oct. 1825. (S. 39.)

Der Königl. Bayerische Gesandte bemerkt hierbei: „daß von Seiten der Krone Bayern in Beziehung auf dieses Erkenntniß eine Bekanntmachung deswegen nicht erlassen worden, weil gege dasselbe bei dem Austrägalgerichte, das nach der Königl. Hannöverischen Geschäftsordnung zulässige Rechtsmittel der Restitution ergriffen worden sey. Auch seyen bereits Bayerischer Seits Einleitungen zur Beseitigung der noch mit Baden in dieser Angelegenheit bestehenden Irrungen getroffen."

Ferner erklärte der Badische Gesandte ebendas.:

„Se. K. H. der Großherzog — in der vollen Ueberzeugung, daß das gefällte Haupterkenntniß nach vorliegenden organischen Beschlüssen des Bundes, einem mit aufschiebender Wirkung verbundenen Rechtsmittel nicht unterworfen sey — habe nicht nur die öffentliche Verkündigung jenes Erkenntnisses zur einstweiligen Beruhigung der Inhaber von Lit. D-Obligationen gnädigst befohlen, sondern auch, auf vorgängiges Benehmen mit den hohen Mitbesitzern

des diesseitigen Theils der ehemaligen Rheinpfalz und mit dem 1826. Einverständnisse, wegen Berichtigung der Höchstihnen und Ihren Coparticipanten zur Zahlung überwiesenen vierzig Procent, das weitere Geeignete verordnet (Siehe S. 59. 61.); was von Grßhzgth. Hessen und Nassau ebendas. bestätigt wurde.

Hierauf wurde ebendas. S. 34. beschlossen:

„das Erkenntniß und Entscheidungsgründe in dieser Streitsache in das Bundesarchiv zu hinterlegen, und das Austrägalgericht hievon in Kenntniß zu setzen.“

Noch in demselben Jahre, Sess. VIII. §. 41. S. 220, übergiebt 1826. der Königl. Hannöverische Gesandte, ein Schreiben des Oberapp. Gerichts zu Celle vom 9. März d. J. S. 223. nebst zwei Bescheiden, wegen des von der Krone Bayern gegen das ergangene Erkenntniß vom 28. Oct. 1835 eingelegten remedii restitutionis. Prot. S. 224. 225; S. unten Anlage C. S. 560. und D. S. 561.

Baden bemerkt hierbei noch, S. 221. in Beziehung auf die in der I. dießjährigen Sitzung von Bayern abgegebene Erklärung, daß die Grßhzgl. Regierung Nichts von Irrungen wisse, die sie in Beziehung auf das Austrägalerkenntniß über die Kurpfälzische Staatsschuld Lit. D mit der Königl. Bayerischen Regierung annoch auszutragen habe, daher eine Verwechselung mit der von seinem Gegenstande offenbar ganz unabhängigen Auseinandersetzung supponiren müsse, welche nunmehr rücksichtlich aller dadurch nicht abgetheilten Rheinpfälzischen Schulden und Lasten dringend nothwendig sey, auch im eigenen Interesse der Grßhzgl. Regierung baldthunlichst werde eingeleitet werden.“

Grßhzgth. Hessen und Nassau adhärirten dieser Erklärung, und Bayern behielt sich hierüber das Protokoll offen, womit die Verhandlungen über diesen Gegenstand, da desselben fernerhin keine Erwähnung mehr in den Protokollen geschieht, als geschlossen zu betrachten sind.

A. Urtheil.

(Prot. v. J. 1826, Sess. I. Beil. 2. S. 41; S. oben S. 536.)

In Austrägalsachen des Großherzogthums Baden wider die Krone Bayern, die Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partialobligationen des Anlehns lit. D wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, erkennen

Wir, Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

im Namen und Auftrage der Deutschen Bundesversammlung damit für Recht:

Daß zuvörderst die zur austrägalgerichtlichen Entscheidung gestellte Vorfrage und der Umfang des Objecti litis dahin festzusetzen:

wer von den betheiligten Höfen die Befriedigung der reclamirenden Gläubiger und Inhaber der sämmtlichen, gegenwärtig annoch unbezahlten Partialobligationen des Rheinpfälzischen Staatsanlehns sub lit. D, mit Inbegriff der annoch uneingelöseten Partialobligationen des ferner am 1. Juli 1802 contrahirten, mit lit. b bezeichneten Anlehns — in so weit selbige an die Stelle von Partialobligationen des Anlehns lit. D getreten sind — sowohl rücksichtlich des Capitals, als der bis hiezu davon verfallenen und ferner fällig werdenden Zinsen, zu vertreten habe?

sodann aber in Betreff dieser Frage, und in Ansehung der Sache selbst, der Antrag des Grßhzgth. Baden, von der Concurrenz zur Vertretung dieser Schuld ganz frei gesprochen zu werden, für unstatthaft, vielmehr, unter Verwerfung der von der Krone Bayern opponirten Einreden, auch unter Zurückweisung der von eben derselben angebrachten verschiedenen Editionsanträge, die fragliche Schuld für eine auf die Kammer- und Steuer-Einkünfte der gesammten ehemaligen Rheinpfalz contrahirte Staatsschuld zu erklären, und dem zufolge die beiden betheiligten Höfe verbunden

und gehalten seyen, die Bezahlung derselben nach dem Revenüenverhältnisse der diesseitigen und jenseitigen Rheinpfalz, nämlich das Grßhzgth. Baden für die diesseitige Rheinpfalz zu ⅖ oder vierzig Procent, die Krone Bayern aber für die jenseitige Rheinpfalz zu ⅗ oder sechzig Procent, an die noch unbefriedigten Inhaber der gedachten Partialobligationen zu übernehmen; und werden übrigens die auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten gegen einander compensirt und aufgehoben.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Ober-Appellationsgerichte Celle den 28. October 1825.

Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) C. W. A. Stralenheim.

Strampe.

B. Gründe.

(Prot. v. J. 1826, Sitz. I. Beil. 2. S. 42. u. flgde.; S. oben S. 538.)

Während des in Folge der Französischen Revolution zwischen Frankreich und Deutschland entstandenen Krieges, wurden von dem Kurfürsten Carl Theodor von Pfalzbayern, zur Bestreitung der mit der Theilnahme an diesem Kriege verbundenen großen Ausgaben, mit Consens seiner Agnaten, vier verschiedene Anlehen contrahirt, von welchen sämmtlich die Handelsleute Schmalz und Seeligmann zu Mannheim die Unternehmer waren, so daß an diese jedesmal die Hauptobligation ausgestellt wurde, die einzelnen Creditoren jeder Anleihe aber über ihre dazu hergegebenen Gelder so genannte Privatobligationen erhielten, deren Inhalt übrigens mit dem der Hauptobligation gleichlautend ist. Für die beiden ersten dieser Anlehen, jedes zu 700,000 Fl., resp. vom 1. April 1794 und vom 1. Juli 1795, sind die sämmtlichen Einkünfte des am rechten Rheinufer belegenen Rheinpfälzischen Oberamtes Heidelberg für das zweite auch noch in subsidium die Einkünfte des Herzogthums Sulzbach, für das dritte zu dem Betrage von 1,000,000 Fl. vom 1. November 1795 aber sind die sämmtlichen Einkünfte des gleichfalls zur diesseitigen Rheinpfalz gehörenden Oberamtes Mosbach und in subsidium die Einkünfte des Herzogthums der Oberpfalz, zur Specialhypothek gesetzt. Die Partialobligationen dieser drei Anlehen wurden mit den Buchstaben A, B, C bezeichnet, und für jedes derselben wurden zugleich besondere Termine zur successiven Rückzahlung der Capitalschuld stipulirt.

Das vierte, am 1. Juli 1796 zur Summe von 3,600,000 Fl. aufgenommene Anlehen wurde mit den drei vorhergehenden dergestalt in Verbin-

dung gesetzt, daß alle vier zusammen ein General-Staatsanlehn von 6,000,000 Fl. ausmachen sollten.

Für diese ganze Summe wurden die sämmtlichen Kammergefälle der in den früheren Obligationen bereits verschriebenen Rheinpfälzischen Oberämter Heidelberg und Mosbach, und ferner die der Oberpfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg, und der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, zur Specialhypothek, überdem auch noch sämmtliche Revenüen aller Kur- und andern Lande des Kurfürsten zur Generalhypothek eingesetzt. Die Partialobligationen dieses vierten Anlehens erhielten die Bezeichnung Lit. D, und wurde auch hierbei die halbjährige Berichtigung der Zinsen zu 5½ Procent, und eine terminliche Abtragung des Capitals den Gläubigern zugesichert. Bei allen vier Anlehen wurden auch die betreffenden Receptoren, so wie die Rheinpfälzische Generalcasse zu Mannheim, angewiesen und verpflichtet, die specialiter verpfändeten Einkünfte vor allen andern Staatsausgaben zuerst zur Bezahlung der stipulirten Zinsen und abschläglichen Capitalzahlungen zu verwenden.

Bis zum Ende des Jahres 1802, als so lange der Kurfürst von Pfalzbayern Besitzer der sämmtlichen für die obigen Anlehen zur Specialhypothek verschriebenen Länder war, wurden sowohl die Zinsen als die versprochenen Termine auf das Capital, und zwar letztere im Ganzen zu der Summe von 1,000,000 Fl., wovon 200,000 Fl. auf das Anlehen sub lit. D fallen, gehörig abgetragen. Jedoch sind von dem Kurpfälzischen General-Landescommissariate zu Mannheim unterm 31. Juli 1801 und resp. 1802, mit Genehmigung des Kurfürsten Maximilian Joseph von Pfalzbayern, jedesmal für 500,000 Fl. neue Obligationen, unter der Bezeichnung lit. a und b, creirt, und denselben die Stelle und die Rechte der damit eingelösten Partialobligationen der Anlehen sub lit. A, B, C und D überwiesen, so daß selbige also ein Surrogat von diesen bilden und pro rata ganz in deren Stelle, Rechte und Unterpfänder treten sollten.

Durch den am 9. Febr. 1801 zu Lüneville abgeschlossenen Frieden, wurde das linke Rheinufer und somit auch der auf demselben belegene Theil der Rheinpfalz mit Frankreich vereinigt, und durch den darauf folgenden Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 trat der Kurfürst von Pfalzbayern auch den ihm bis dahin noch verbliebenen, auf dem rechten Rheinufer belegenen Theil der Rheinpfalz an verschiedene andere Deutsche Fürsten, nämlich an die Großherzoge von Baden und Hessen-Darmstadt, so wie an den Herzog von Nassau und den Fürsten von Leiningen, ab, und fiel bei dieser Gelegenheit unter andern das Oberamt Heidelberg an den Großherzog von Baden, und das Oberamt Mosbach an den Fürsten von Leiningen. Der Kurfürst von Pfalzbayern aber wurde für die auf beiden Seiten des Rheins abgetretenen Lande durch andere, ihm überwiesene, auf der rechten Rheinseite belegene, secularisirte geistliche Länder und Reichsstädte entschädigt.

Seit dieser Zeit hörten sowohl die Zinsenzahlungen als die terminlichen Abtragungen auf das Capital der fraglichen Anlehen gänzlich auf, weil die vorgenannten neuen Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz die alleinige Ueber-

nahme der Schuld verweigerten, vielmehr dazu eine verhältnißmäßige Concurrenz von Seiten des Kurfürsten von Bayern, welche dieser aber nicht leisten wollte, verlangten, und bis zur Ausgleichung dieses Streites die fernern Zahlungen der Zinsen und der Capitaltermine sistirten. Es wandten sich zwar die Inhaber der Partialobligationen des Anlehns Lit. D im Jahre 1804 an die zur Vollziehung des Reichsdeputations-Hauptschlusses für die Kur- und Oberrheinischen Kreise zu Frankfurt am Main niedergesetzte subdelegirte Reichs-Executionscommission, und diese Behörde erließ auch unterm 30. Juni 1804 eine Verfügung, wodurch die vorgenannten vier Reichsfürsten, als nunmehrige Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz, unter Vorbehalt ihrer Regreßansprüche gegen Bayern, angewiesen wurden, die reclamirenden Gläubiger wegen der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitaltermine binnen vier Wochen bei Vermeidung reichsschlußmäßiger Execution zu befriedigen. Allein diese Verfügung blieb, wenn gleich die vier betheiligten Fürsten sich zur Parition bereit erklärten, und ohnerachtet selbige unterm 20. Oct. 1804 nochmals wiederholt wurde, dennoch ohne Erfolg, und von eben so wenigem Effecte war ein auf Anrufen einiger Inhaber von Partialobligationen des Anlehns Lit. D von dem Reichskammergerichte zu Wetzlar am 29. April 1806 wider die Regenten der diesseitigen Rheinpfalz erkanntes, auf Bezahlung der rückständigen Capitaltermine und Zinsen gehendes mandatum sine clausula.

Als hiernächst durch die Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806 der Fürst von Leiningen mediatisirt und der Souverainetät des Großherzogs von Baden untergeordnet, Letzterer mithin nunmehro Besitzer der beiden einen Theil der Specialhypothek ausmachenden Rheinpfälzischen Oberämter Heidelberg und Mosbach geworden war; so erließ, in Uebereinstimmung mit der Hessen-Darmstädtischen und Nassauischen Regierung, das Großherzoglich-Badische Geheime Finanzdepartement am 22. März 1808 ein Decret an das Handlungshaus Schmalz und Seeligmann in Mannheim, wodurch demselben eröffnet wurde, daß die vorgenannten drei Regierungen von dem quaest. Anlehn Lit. D provisorisch, bis zu einer endlichen Abtheilung mit der Krone Bayern, und unter Vorbehalt des Regresses gegen selbige, 27½ Proc. gemeinschaftlich zu bezahlen übernehmen wollten; daß aber die Creditoren wegen des übrigen Theils jener Schuld, sowohl Capitals als rückständiger Zinsen halber, sich an die Krone Bayern würden wenden müssen. Die Creditoren ließen sich jedoch hierauf nicht ein, sondern traten nach der Eröffnung der Deutschen Bundesversammlung bei dieser gegen den Großherzog von Baden, als Besitzer der zur Specialhypothek gehörenden Oberämter Heidelberg und Mosbach, unter Bezugnahme auf die vorhin erwähnten Verfügungen der subdelegirten Reichs-Executionscommission vom Jahre 1804 mit dem Antrage auf: diesen sowohl zur Bezahlung der verfallenen und laufenden Zinsen, als der Capitalschuld zu vermögen.

Nachdem sodann die Deutsche Bundesversammlung vergeblich versucht hat, unter den bei der Sache betheiligten Höfen eine Ausgleichung oder Vereinigung darüber zu Stande zu bringen: ob und in wie weit ein jeder derselben zur Bezahlung der in Frage seyenden Schuld beizutragen verpflich-

tet sey? so ist, in Gemäßheit des Art. XXX. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, die Sache durch einen Beschluß der Bundesversammlung vom 18. Januar 1821 zur rechtlichen Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz verwiesen. Und vermittelst fernern Beschlusses derselben vom 15. Febr. 1821, ist, in Gefolge einer zwischen den Gesandten der Krone Bayern und des Großherzogthums Baden getroffenen, der Bundesversammlung angezeigten Vereinbarung, das hiesige höchste Tribunal zum Austrägalrichter in jener Sache bestimmt worden, um in derselben in Auftrag und Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß zu erkennen.

In den hierauf vor dem Austrägalgerichte statt gefundenen ad duplicas usque gediehenen, processualischen Verhandlungen hat das Großherzogthum Baden als Kläger agirt, und außer seinen eigenen, auch die Rechte des Großherzogthums Hessen-Darmstadt und des Herzogthums Nassau mit vertreten, und haben das Großherzogthum Hessen-Darmstadt in der Sitzung der Bundesversammlung vom 15. Juli 1822, das Herzogthum Nassau aber vor dem Austrägalgerichte ausdrücklich erklärt: daß sie das in dieser Sache zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Bayern erfolgende Erkenntniß auch für ihren Theil als verbindend anerkennen und gelten lassen wollten.

Ehe und bevor nun in die Sache selbst hineingegangen werden konnte, war es zuvörderst erforderlich, über die beiden Präliminarpuncte

1) welches eigentlich die zur Entscheidung des Austrägalgerichtes gestellte Vorfrage sey?

und

2) worin das Objectum litis nach seinem Umfange bestehe?

eine rechtliche Bestimmung zu treffen, weil die beiden litigirenden Parteien dieserhalb in den dahier gewechselten Proceßschriften gänzlich von einander abweichende Ansichten und Behauptungen aufgestellt haben.

In **ersterer** Hinsicht vermeint nämlich der Anwalt der Krone Bayern:
»Nur die von den Gläubigern reclamirte p r o v i s o r i s c h e Z i n s e n-
»z a h l u n g mache die streitige V o r f r a g e aus, und hierüber müsse
»von dem Austrägalgerichte principaliter, und wenigstens zugleich
»mit der Hauptfrage entschieden werden.«

Diese Meinung hat jedoch als richtig nicht angenommen werden können. Die durch den Art. XXX. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 zur rechtlichen Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz verwiesene s t r e i t i g e V o r f r a g e kann nach dem buchstäblichen und deutlichen Inhalte dieses Artikels nur darin bestehen:

wer von mehreren betheiligten Bundesgliedern zur Befriedigung der Forderungen reclamirender Privatpersonen verpflichtet sey?

Der Zweck der austrägalgerichtlichen Entscheidung geht in einem solchen Falle nur dahin: den eigentlichen Debitor der reclamirenden Gläubiger auszumitteln.

Zur Entscheidung über Anforderungen von Privatpersonen an die einzelnen Bundesglieder, es mögen dergleichen Forderungen auf vorläufige provisorische Befriedigungsmaßregeln, oder auf eine definitive Zuerkennung

gerichtet seyn, ist eine Austrägal-Instanz überall nicht angeordnet. Da nun in substrato zwischen mehreren Bundesgliedern darüber Streit obwaltet:

wer von ihnen die Gläubiger einer von dem vormaligen Beherrscher der Rheinpfalz contrahirten Staatsschuld befriedigen solle?

so kann auch nur dieser Streit die der Competenz und Entscheidung des Austrägalgerichts unterworfene Vorfrage ausmachen; eine Bestimmung, welche sowohl mit dem Beschlusse der Bundesversammlung im Protokolle vom 18. Januar 1821 als mit demjenigen übereinstimmt, was von diesem Austrägalgerichte in dem am 6. Mai 1822 an die Deutsche Bundesversammlung erstatteten Berichte über den Gegenstand der zur austrägalgerichtlichen Entscheidung gestellten Vorfrage geäussert und erklärt worden ist.

In Betreff des **zweiten** Punktes verlangt das Großherzogthum Baden:

»daß sämmtliche von dem Kurfürsten Carl Theodor contrahirten »vier Staatsanlehen zur Summe von 6,000,000 Fl. mit Inbegriff der »so genannten Surrogatanlehen aus den Jahren 1801 und 1802, »als das objectum litis angesehen, mithin über die Vertretungs- »oder Concurrenz-Verpflichtung der betheiligten Höfe zu deren Be- »zahlung von dem Austrägalgerichte erkannt und entschieden werden »müsse.«

Dagegen wird von dem Anwalte der Krone Bayern behauptet:

»daß nur der noch unbezahlte Theil der eigentlichen, ursprünglich »3,600,000 Fl. betragen habenden Lit. D-Schuld das Streitobject »ausmache, und daß die Surrogatanlehen aus den Jahren 1801 und »1802 dabei gar nicht in Betracht kommen könnten.«

Dieser letztern Behauptung muß im wesentlichen — mit Ausnahme einer nachher weiter vorkommenden Beschränkung — beigepflichtet werden.

Durch die Bestimmungen im Art. XXX. der Wiener Schlußacte ist der Umfang der Competenz der für den Fall — wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist — angeordneten Austrägal-Instanz ratione objecti einzig und allein durch den Umfang derjenigen Forderungen von Privatpersonen beschränkt, über deren Befriedigung, und wem dazu die Verpflichtung obliege? mehrere Bundesglieder sich nicht vereinigen können. Alles was über diese Grenzen hinausgeht, kann nie zur Competenz des Austrägalgerichts gehören, und nie einen Gegenstand für dessen Entscheidung abgeben.

Im vorliegenden Falle sind es nun aber allein die Inhaber der noch unbezahlten Partialobligationen des Rheinpfälzischen Anlehns Lit. D, welche ihre Befriedigung reclamiren, und selbige um deßwillen nicht haben erhalten können, weil die Verpflichtung dazu zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Bayern zweifelhaft oder streitig ist. Von den Inhabern der Partialobligationen der frühern Anlehen sub Lit. A, B und C ist dabei gar keine Rede gewesen; keiner derselben ist mit einer ähnlichen Reclamation aufgetreten; es geschieht ihrer in den Verhandlungen vor der Bundesversammlung gar keine Erwähnung; vielmehr geht der Beschluß der Lez-

tern vom 15. Febr. 1821 ganz ausdrücklich dahin: daß der hiesige oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz

in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partialobligationen Lit. D,

die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, einzutreten habe.

Solchergestalt ist also die Competenz des Austrägalgerichts nur auf die noch unbezahlten Partialobligationen des Anlehns Lit. D beschränkt, und das Austrägalgericht würde offenbar incompetent verfahren, wenn dasselbe diese, sowohl durch die Wiener Schlußacte als durch den Beschluß der Bundesversammlung ihm angewiesenen, Schranken überschreiten, und, dem Verlangen des Großherzogthums Baden nachgebend, sein Erkenntniß auch auf die drei ersten Anlehen von 1794 und 1795, sub Lit. A, B, C, mit richten wollte.

Nach eben diesem Grundsatze kann dann auch derjenige Theil des eigentlichen Lit. D-Anlehns, welcher vielleicht bereits, sey es nun von der Krone Bayern oder von Seiten des Großherzogthums Baden, bezahlt ist, und wofür die Partialobligationen eingelöset worden seyn mögen, so wie der Preis, wofür diese Einlösung etwa bewirkt ist, hier nicht zur Sprache kommen. Denn nur über den Theil der Forderung, welcher Privatpersonen zusteht, und welcher nicht befriedigt werden kann, weil die deßfallsige Verpflichtung zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, hat das Austrägalgericht diese streitige Vorfrage zu entscheiden; der etwa bereits bezahlte Theil jener Forderung aber gehört nicht mehr in diese Cathegorie, sondern ist lediglich ein Gegenstand der künftigen Berechnung und Auseinandersetzung der beiden dieserhalb uneinigen Regierungen, in deren Rücksicht das Austrägalgericht bereits durch das Erkenntniß vom 23. Juni 1823 sich für incompetent erklärt hat.

Hiergegen kann es auch Nichts erheben, daß durch den Bescheid vom 18. Mai 1821 dem Großherzogthume Baden die Einreichung eines bestimmten als Klage anzunehmenden Antrages aufgegeben ist. Denn da in eben diesem Bescheide zugleich ausdrücklich erklärt worden:

»daß bei den einzuleitenden austrägalgerichtlichen Verhandlungen das »Großherzogthum Baden als derjenige Theil anzusehen sey, welcher »allein von den Rheinpfälzischen Staatsgläubigern Lit. D in An»spruch genommen worden, und im Gefolge dieses gegen ihn erho»benen Anspruchs die Krone Bayern zur Concurrenz zur Bezahlung »dieser Rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D auffordere«;

so folgt daraus von selbst: daß der von Seiten des Großherzogthums Baden einzubringende und als Klage angenommen werden sollende Antrag

nur auf die Concurrenz der Krone Bayern zur Befriedigung der noch unbezahlten reclamirenden Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D

habe geben sollen. Es kann daher dem Großherzogthume Baden keinesweges frei stehen, diese durch die Bestimmungen der Wiener Schlußacte, durch den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 15. Febr. 1821 und

durch die austrägalgerichtliche Verfügung ihm vorgezeichneten Schranken zu überschreiten und seinen Antrag auf Gegenstände auszudehnen, welche überall nicht zur Entscheidung der Austrägal-Instanz verstellt worden sind.

So wie es sich übrigens nach diesen Bestimmungen über den Umfang des objecti litis auf der einen Seite von selbst versteht, daß aus der jetzigen austrägalgerichtlichen Entscheidung der streitigen Vorfrage den sämmtlichen gegenwärtig noch unbefriedigten Gläubigern des Rheinpfälzischen Staatsanlehns Lit. D, ohne Unterschied, ob selbige an der bei der Bundesversammlung angebrachten Reclamation Theil genommen haben, oder nicht? völlig gleiche Rechte erwachsen müssen; so muß auf der andern Seite diese Entscheidung auch in gleicher Maße den annoch unbefriedigten Inhabern derjenigen Partialobligationen des von dem Rheinpfälzischen General-Landescommissariate zu Mannheim unterm 1. Juli 1802 contrahirten, mit Lit. b bezeichneten Anlehns zu gute kommen, durch welche die Partialobligationen des Anlehns Lit. D sub num. 2501 bis 2700 eingelöset sind. Denn nach dem Inhalte der darüber ausgestellten Schuldverschreibung sind die Inhaber der erstern ohne irgend einige Novation ganz in die Stelle und Rechte der letztern getreten; sie sind als Cessionarien und Repräsentanten der dadurch befriedigten Lit. D-Gläubiger anzusehen; ihre Obligationen sind wahre Surrogate der dafür eingetauschten Partialobligationen des Anlehns Lit. D; nach bekannten Rechtsgrundsätzen muß also dasjenige, was von diesen gilt, auch auf jene völlige Anwendung finden.

Dieß nun vorausgesetzt, so haben, um zur Entscheidung der streitigen Vorfrage zu gelangen, folgende drei Fragen einer nähern Untersuchung unterzogen werden müssen:

I. Von welcher Natur und Qualität ist die in Rede seyende Lit. D-Schuld?

II. Für welchen Staat ist sie contrahirt? oder wer ist als ursprünglicher Debitor zu betrachten?

III. Wer ist jetzt Debitor derselben?

Die Beantwortung der ersten Frage bestimmt sich aus den Verhältnissen, unter denen die Schuld contrahirt wurde, und insbesondere nach derjenigen Eigenschaft, in welcher der Kurfürst Carl Theodor die Anleihe machte. Hiernach, so wie nach dem in der Schuldverschreibung selbst deutlich ausgedrückten Zwecke des Anlehns, nämlich der Bestreitung der damaligen außerordentlichen Civil- und Kriegs-Bedürfnisse des Landes, ist es klar, daß die Schuld keine persönliche Schuld des Regenten, sondern eine wahre, auf dem Lande, wofür und zu dessen Bestem sie contrahirt worden, ruhende Staatsschuld sey.

Als eine solche wird sie ausdrücklich in der Obligation vom 1. Juli 1796 charakterisirt, und die rechtliche Folge davon ist, daß sie als auf den sämmtlichen Staatseinkünften, Domanial- und Steuer-Gefällen haftend angesehen werden muß.

Bei der

zweiten Frage

kann zuvörderst auf die in der Obligation vom 1. Juli 1796 constituirten

General- und Special-Hypotheken keine Rücksicht genommen werden. Die Hypothekbestellung ist nur ein Sicherungsmittel für die Gläubiger und als solches nur ein accessorium, wodurch die Natur der Schuld selbst nicht abgeändert werden, und welches hier um so weniger in Betracht kommen kann, weil hier nicht von dem Verhältnisse der Gläubiger zum Schuldner, nicht von den Gläubigern aus der Hypothekbestellung erwachsenen Rechten, sondern von der Ausmittlung desjenigen Verhältnisses die Rede ist, in welchem die verschiedenen im Jahre 1796 unter der Regierung des Kurfürsten Carl Theodor vereinigt gewesenen Staaten in Beziehung auf die Schuld quaest. gegen einander stehen.

Eben so wenig kann es hierbei Etwas releviren:

> daß das befragliche Anlehn in der Verschreibung vom 1. Juli 1796 ein General-Staatsanlehn genannt wird.

Augenscheinlich ist dieser Ausdruck dort nur in Beziehung auf die drei früheren Anlehen sub Lit. A, B, C und zur Bezeichnung der Verbindung gebraucht, in welcher das vierte Anlehn Lit. D mit jenen drei früheren, ursprünglich für sich bestehenden Anlehen gesetzt werden sollte. Keineswegs aber deutet diese Benennung an, daß es die Absicht des Kurfürsten Carl Theodor gewesen sey, das Anlehen für seine sämmtlichen Lande zu contrahiren, und kann es auch in dieser Hinsicht Nichts verändern, daß der die Schuld contrahirt habende Fürst zugleich gemeinschaftlicher Regent mehrerer Deutschen Staaten war. Nach der Deutschen Staatsverfassung waren die Rechte und Verbindlichkeiten jedes einzelnen Reichslandes, wenn sie gleich ein gemeinschaftliches Staatsoberhaupt hatten, streng von einander gesondert. Sie bildeten nichts desto weniger einzelne für sich bestehende Staaten, und der Landesherr repräsentirte in Absicht eines jeden eine verschiedene Person.

Daß es eben so auch in Ansehung der Kurpfälzischen und der Bayerischen Staaten gehalten sey, als im Jahr 1777 der Kurfürst Carl Theodor von der Pfalz nach dem Tode des Kurfürsten Maximilian Joseph III. in die von diesem besessenen Bayerischen Länder succedirte; daß die Regierungen dieser verschiedenen, damals unter einem Oberhaupte vereinigten, Staaten keineswegs in eine verschmolzen, vielmehr selbige ganz besonders auch in finanzieller Hinsicht sehr genau von einander getrennt gehalten seyen; das beruhet theils in der Notorietät, theils erhellet solches unwidersprechlich aus der von der Krone Bayern in ihrer Vernehmlassung angeführten, auch von Seiten des Großherzogthums Baden nicht contradicirten Sachverhältnissen. In so fern daher von einer aus den Handlungen des Landesfürsten entspringenden Verbindlichkeit des einen oder andern dieser unter einem gemeinschaftlichen Regenten vereinigten Staaten die Rede ist, kommt es darauf an:

> in welcher Eigenschaft derselbe bei Eingehung der Verbindlichkeit gehandelt, und als Repräsentant welches Staates er contrahirt hat?

In dieser Hinsicht ist es nun aus allen bei der Sache obwaltenden Umständen augenfällig:

daß der Kurfürst Carl Theodor die Lit. D-Schuld lediglich als Besitzer der Kur- oder Rheinpfalz und ausschließlich für diese Provinz contrahirt hat.

Es ist nämlich

a) das Anlehn quaest. nach den von Seiten der Krone Bayern vorgelegten, und von Seiten des Großherzogthums Baden nicht bestrittenen Verhandlungen und Actenstücken nur allein auf den Antrag der Rheinpfälzischen Staats- und Regierungsbehörde, zur Bestreitung der für die Rheinpfalz nöthig gewordenen außerordentlichen Ausgaben, und zur Deckung des durch die Französische Occupation der jenseitigen Rheinpfalz und durch die Entbehrung der Revenüen aus diesem Theile des Landes in den Cassen dieses Staates entstandenen Deficit, aufgenommen. Es führen

b) die darüber ausgestellten Partialobligationen die Bezeichnung

Kurfürstlich-Pfälzische Schuldverschreibung,

zum Zeichen, daß der Kurfürst Carl Theodor in dieser Angelegenheit nur in seiner Eigenschaft als Kurfürst von der Pfalz, nicht aber als Kurfürst von Bayern, oder für seine sonstigen Staaten gehandelt habe. Denn unter der Benennung »Kurpfalz« wurde nur die Rheinpfalz begriffen, nur auf dieser ruhete die Kurwürde, die übrigen Staaten des Kurfürsten von der Pfalz, die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach mit einbegriffen, machten (mit Ausnahme der von der Simmernschen an die Sulzbachische Linie übergegangenen Länder Simmern, Lautern, Veldenz und Sponheim, aus denen Rheinpfälzische Oberämter gebildet wurden) keine integrirenden Theile der Kur- oder Rheinpfalz aus. Es sind

c) die angeliehenen Gelder, wie von dem Anwalte des Großherzogthums Baden im §. 15 der Replik ausdrücklich eingeräumt wird, in die Rheinpfälzische Generalcasse zu Mannheim geflossen; es ist die Hauptobligation bei der Rheinpfälzischen Regierung niedergelegt, die Verzinsung, so wie die terminliche Rückzahlung des Capitals, ist principaliter aus der Rheinpfälzischen Generalcasse zu Mannheim zugesichert und versprochen, und es ist dieserhalb der Kurpfälzische Generalcassirer besonders angewiesen und verpflichtet worden. Es würde dieß auch noch ferner

d) durch diejenigen Verhandlungen, welche, nach den darüber von Seiten der Krone Bayern in copia producirten Actenstücken, sowohl mit den Rheinpfälzischen als den Oberpfälzischen Finanz- und Ministerial-Behörden über die Mitverpfändung der Oberpfälzischen Staaten statt gefunden haben, und durch die bei dieser Gelegenheit von dem Kurfürsten Carl Theodor abgegebenen Erklärungen bestätigt worden seyn. Es bedarf jedoch, bei den übrigen hier eintretenden Gründen der Vorlegung der Originalien dieser Actenstücke um so weniger, weil

e) die Qualität der Lit. D-Schuld als einer Rheinpfälzischen Staatsschuld selbst von dem Großherzoglich-Badischen Gouverne-

ment in dem öffentlich bekannt gemachten Decrete seines Geheimen Finanzdepartements vom 22. März 1808 förmlich anerkannt worden ist.

Aus allen diesen zusammentreffenden Gründen läßt sich also die Qualität des Anlehns Lit. D als einer ursprünglich nur für die Kur- und Rheinpfalz contrahirten Schuld, so wie solches bei den früheren Anlehen sub Lit. A, B, C ebenmäßig der Fall war, in keine Wege bezweifeln.

So viel hiernächst die

Dritte Frage

anlanget, so treten dabei, je nachdem ein Theil der ehemaligen Rheinpfalz diesseits, ein anderer Theil derselben aber jenseits des Rheins belegen ist, verschiedene Verhältnisse ein, welche durch die vorgefallenen politischen Ereignisse und abgeschlossenen Staatsverträge herbeigeführt sind, und großen Einfluß auf die Beantwortung jener Frage haben.

Es ist nämlich

1) die diesseitige Rheinpfalz durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 von dem Kurfürsten von der Pfalz an die Großherzoge von Baden und Hessen-Darmstadt, den Herzog von Nassau und den gegenwärtig als mediatisirt unter der Landeshoheit des Großherzogs von Baden stehenden Fürsten von Leiningen abgetreten. Durch diese Abtretung konnte indessen in Betreff der auf dem Lande haftenden Schulden in der Regel, und in so fern solches nicht expreß ausbedungen wurde, keine Veränderung herbeigeführt werden; vielmehr gingen diese Schulden zugleich mit dem Lande pro rata auf die neuen Regenten und Regierungsnachfolger über. Es ist dieß ein allgemein anerkannter Grundsatz des Staatsrechts, der durch mehrere Staats- und Friedensverträge älterer und neuerer Zeit und namentlich noch durch die §§. 77. und 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, bestätigt wird; wie denn auch selbst in demjenigen Gutachten des Großherzoglich-Badischen Justizdepartements vom 8. Aug. 1807, auf welches das Decret des Badischen Geheimen Finanzdepartements vom 22. März 1808 fundirt worden, gleich zu Anfange unter den allgemeinen, bei der Schuldentheilung zerstückelter Lande geltenden, Rechtsregeln der Satz an die Spitze gestellt ist:

daß jedes abgetretene Land in der Regel mit allen Lasten, folglich mit allen darauf haftenden Schulden, auf den neuen Besitzer übergehe.

Diesem, von Seiten des Großherzogthums Baden selbst förmlich und öffentlich als richtig anerkannten, Grundsatze gemäß, ist mithin die fragliche Lit. D-Schuld, in so weit selbige auf der diesseitigen Rheinpfalz haftete, bei der Abtretung dieses Landes unbedenklich mit auf dessen neue Besitzer pro rata ihrer Antheile übergegangen, und Letztere können, in Ermangelung specieller entgegen stehender Verträge, sich der Verpflichtung zu deren Bezahlung nicht entziehen, und von dem vorigen das Land abgetreten habenden Regenten die Uebernahme dieser Schuld nicht verlangen, wie solches ebenfalls in dem obgedachten Gutachten des Großherzoglich-Badischen Justizdepartements vom 8. Aug. 1807 sub num. 4. disertis verbis ausgesprochen ist. Eine, den obigen Grundsatz hinsichtlich des abgetretenen diesseitigen

Theils der Rheinpfalz derogirende, specielle Bestimmung ist übrigens so wenig in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803, als in einem der sonstigen nachherigen Staatsverträge enthalten, ja, es ist das Daseyn einer solchen von Seiten des Großherzogthums Baden nicht einmal angegeben, geschweige denn nachgewiesen. Die von dem Anwalte desselben aufgestellte Behauptung aber:

»daß bei Regulirung der dem Kurfürsten von Pfalzbayern für den an »Frankreich abgetretenen, am linken Rheinufer belegenen, Theil der »Rheinpfalz gegebenen Entschädigung nicht bloß der wirkliche Verlust »an Land und Leuten und Einkünften, sondern auch der während »des Krieges durch die feindliche Occupation erlittene Ausfall an »Revenüen als Maßstab mit berücksichtigt worden sey«,

würde, wenn sie auch in facto völlig zu erweisen stände, dennoch eine Verbindlichkeit der Krone Bayern zur Uebernahme des auf der diesseitigen Rheinpfalz haftenden Theils jener Schuld keineswegs hervorbringen oder begründen können, weil es hierzu, nachdem, was oben in Uebereinstimmung mit den eigenen Ausführungen des Großherzoglich-Badischen Justizdepartements über diesen Gegenstand bemerkt worden, eines besondern Vertrages bedurft hätte, an welchem es aber gänzlich fehlt.

2) Die jenseitige Rheinpfalz war zwar zur Zeit der Contrahirung der Schuld von der Französischen Armee occupirt, und der Kurfürst Carl Theodor befand sich nicht in dem actuellen Besitze derselben. Dadurch hatte er aber nicht aufgehört, im rechtlichen Sinne Herr und Besitzer auch dieses Theiles des Landes zu seyn, vielmehr war er als solcher fortwährend zu allen Regentenhandlungen in Betreff desselben unstreitig befugt und berechtigt, und konnte mithin auch für und auf dasselbe auf rechtsgültige Weise Schulden contrahiren.

Die gegentheilige Behauptung des Anwaltes der Krone Bayern steht mit den bekanntesten Principien des europäischen Völkerrechts im Widerspruche. Denn alle Staats- und Völkerrechtslehrer sind darin einverstanden:

daß durch die feindliche militärische Occupation einer Provinz das dem bisherigen Regenten daran zustehende Recht niemals erlösche, und daß nur erst alsdann, wenn er entweder ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichtet, oder wenn er alle vernünftige Hoffnung verloren hat, jemals wieder auch zum factischen Besitze der Provinz zu gelangen, er im rechtlichen Sinne aufhöre, Regent derselben zu seyn.

Vattel, droit des gens, Liv. III. chap. 13. §. 197. 198. — Pufendorf, de jure natur. et gent., Lib. IV. cap. 6. §. 12. et. 14. — Martens, précis du droit des gens moderne, §. 282.

Weder ausdrücklich noch stillschweigend hatte inzwischen der Kurfürst Carl Theodor am 1. Juli 1796 auf die jenseitige Rheinpfalz Verzicht geleistet, und eben so wenig konnte er, wie aus der Kriegsgeschichte jener Zeit bekannt ist, damals jede vernünftige Hoffnung zur Wiedererlangung dieses von dem Feinde occupirten Landes verloren haben. Seine Qualität als Regent desselben und seine daraus entspringenden Befugnisse, dauerten demnach, ohnerachtet der feindlichen militärischen Occupation, unverändert

fort, und die von ihm am 1. Juli 1796 für die gesammte Kur- oder Rheinpfalz contrahirte Schuld haftete folglich eben so gut auf dem jenseits als auf dem diesseits des Rheins belegenen Landestheile.

Nachdem nun durch den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801 das linke Rheinufer, und somit auch die jenseitige Rheinpfalz, an Frankreich abgetreten worden war; so hätte eigentlich, nach dem oben erwähnten allgemeinen Grundsatze, der Theil der Rheinpfälzischen Lit. D-Schuld, welcher, den vorstehenden Ausführungen zufolge, auf der jenseitigen Rheinpfalz haftete, bei der Abtretung des Landes an Frankreich mit übergehen, und von diesem übernommen werden müssen. Hiebei war jedoch durch specielle Staatsverträge eine Abweichung von jener Regel ausbedungen und festgesetzt worden. Es war nämlich in dem Friedensschlusse zu Campo Formio vom 17. Oct. 1797 zwischen Frankreich und Oesterreich, Art. 4. und 10. ingleichen in dem zu Lüneville vom 9. Febr. 1801 zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche, Art. 8. bestimmt:

> daß nur die auf den durch jene Friedensschlüsse an Frankreich abgetretenen Ländern haftenden und verhypothecirten Schulden mit an Frankreich übergehen, und von diesem übernommen werden sollten, welche bereits, vor dem damaligen Kriege, entweder mit Bewilligung der Landstände, oder Behuf der wirklichen Verwaltung jener Länder contrahirt worden wären;

und eben diese Bestimmung ist auch in dem Art. 5 des zwischen Frankreich und Bayern am 24. August 1802 zu Paris abgeschlossenen Separatvertrages wiederholt.

Beide litigirende Theile sind nun aber darüber völlig einverstanden, und es ist auch sonst in facto notorisch, daß die Lit. D-Schuld, als allererst im Jahre 1796 während des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland contrahirt, in die Cathegorie derjenigen Schulden, welche von Frankreich, als auf den durch die allegirten Friedensschlüsse ihm abgetretenen Provinzen haftend, mit übernommen werden sollten, gar nicht gehören könne. Es mußte daher der ursprünglich auf der jenseitigen Rheinpfalz gehaftete, und von Frankreich nicht mit übernommene Theil jener Schuld auf andere Länder übergehen; und in diesem Betrachte wurde im §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 stipulirt und geordnet:

> daß die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände ihre, sowohl bloß persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Revenüen übernehmen und von denselben tilgen sollten.

Die Anwendbarkeit dieses Reichsgrundgesetzes im vorliegenden Falle auf die Krone Bayern kann um so weniger irgend ein Bedenken leiden, weil selbige, nach Ausweis des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, für die jenseitige Rheinpfalz durch andere Deutsche Reichsländer auf dem diesseitigen Rheinufer wirklich entschädigt worden ist. Es sind also gegenwärtig der Großherzog von Baden und die übrigen Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz pro rata ihrer Antheile an derselben, und die Krone Bayern für die jenseitige Rheinpfalz, als Debitoren des Rheinpfälzischen Staatsanlehns

Lit. D zu betrachten, und selbiges den Inhabern der deßfallsigen Partialobligationen zu vertreten verbunden.

Inzwischen sind hiergegen von Seiten der Krone Bayern, unter dem Namen von Einreden, verschiedene, theils auf Bestreitung des Klagegrundes abzielende, factische Einwürfe, theils wirkliche Exceptionen vorgebracht; es wird deßhalb noch ferner einer Untersuchung darüber bedürfen:

> ob und in wie weit die Krone Bayern durch jene Einreden von der Concurrenzverbindlichkeit zur Vertretung des in Frage seyenden Rheinpfälzischen Anlehns Lit. D befreiet werden könne?

Der erste Einwurf ist:

> »die Hypothek sey ausschliessend auf die diesseitige Rheinpfalz »constituirt«.

Dieß ist eines Theils in facto durchaus unrichtig, indem, nach dem wörtlichen Inhalte der Obligation vom 1. Juli 1796, die darin benannten Oberpfälzischen Staaten eben so und auf völlig gleiche Weise, wie die Rheinpfälzischen Oberämter Heidelberg und Mosbach, für das quaest. Anlehn zur Specialhypothek gesetzt sind. Andern Theils ist selbiges aber auch jeden Falls um deßwillen ganz unerheblich, weil, wie oben bereits bemerkt worden, es hier nicht auf den Umfang der den Gläubigern als accessorisches Sicherungsmittel constituirten Hypotheken, sondern auf definitive Ausmittelung und Feststellung des Verbindlichkeitsverhältnisses der Schuldner unter sich ankommt, und hierbei nur die Frage berücksichtigt werden kann: für welches Land die Schuld ursprünglich contrahirt worden ist?

Eben so unerheblich ist der zweite Einwurf, darin bestehend:

> »das fragliche Anlehn sey ausschließlich für die diesseitige Rhein»pfalz verwendet«.

Eine Ausmittelung der factischen Richtigkeit dieser Behauptung würde schon deßhalb zu keinem Resultate führen, weil hier Alles nur darauf ankommt: für wen die Schuld contrahirt ist? und bei dem vorhin angenommenen Charakter der Schuld als einer Rheinpfälzischen, d. h. die auf beiden Ufern des Rheins belegenen Theile der Kurpfalz afficirenden, Schuld, die Art der Verwendung der angeliehenen Gelder für diesen oder jenen Landestheil durchaus gleichgültig ist. Auch sind die angeliehenen Gelder allerdings wirklich in so fern zum Nutzen der jenseitigen Rheinpfalz mit verwendet, als damit die Unkosten der Kriegsrüstungen bestritten sind, welche vorzüglich zu dem Ende gemacht wurden, um jenen Theil des Landes wieder von der feindlichen Französischen Occupation zu befreien.

Der dritte Einwurf,

> »die Schuld sey durch die Friedensschlüsse zu Lüneville und Paris vom »9. Febr. und 24. August 1801, und durch besondere Regierungs»verfügungen und Bestimmungen des Regenten auf der diesseiti»gen Rheinpfalz belassen«,

findet seine Widerlegung in demjenigen, was vorhin aus den betreffenden Artikeln der erwähnten Friedenstractate angeführt worden ist. Darnach blieb allerdings die auf der diesseitigen Rheinpfalz haftende Quote der Schuld diesem Landestheile zur Last; die auf die jenseitige Rheinpfalz fallende

Quote derselben aber mußte gemäß des §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, auf die dafür dem Kurfürsten von Bayern angewiesenen Entschädigungslande übernommen werden. Von besondern Regierungsverfügungen und Bestimmungen des Regenten aber, wodurch die ganze Schuld auf die diesseitige Rheinpfalz übertragen worden, constirt Nichts; und es hätte überdem auch durch dergleichen Verfügungen die ursprüngliche Natur der Schuld, als für die gesammte Rheinpfalz contrahirt, so wie die, im §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 festgesetzte, verhältnißmäßige Mitverhaftung der dem Kurfürsten von Bayern für die jenseitige Rheinpfalz zugetheilten Entschädigungslande nicht aufgehoben oder verändert werden können.

Die vierte Einrede

»exceptio rei judicatae«,

stützt sich theils auf die von der subdelegirten Reichsexekutions-Commission im Jahre 1804 gegen die jetzigen Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz erlassenen Verfügungen, theils auf das wider eben dieselben von dem Reichskammergerichte im Jahre 1806 erkannte mandatum S. C. Weder aus jenen, noch aus diesem, kann jedoch eine der Krone Bayern zu statten kommende Rechtskraft abgeleitet werden. Die Reichsexekutions-Commission war, nach Ausweis des §. 85. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, nur zur Besorgung der Vollziehung der in den vorgehenden Abschnitten dieses Staatsvertrages festgesetzten Beschlüsse angeordnet; sie war also keine richterliche, sondern nur eine vollziehende Behörde; ihre Verfügungen können daher nie als richterliche Erkenntnisse angesehen werden, und sind eben deßhalb einer eigentlichen Rechtskraft durchaus unfähig. Auch gehen die angezogenen Verfügungen derselben nur auf ein Provisorium zu Gunsten der Gläubiger; sind aber so weit davon entfernt, den Streit über die Vertheilung der Schuld zwischen den Besitzern der dies- und der jenseitigen Rheinpfalz entscheiden zu wollen, daß sie vielmehr die deßfallsige absolute Incompetenz jener Commission ausdrücklich aussprechen, und den Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz ihre Regreßansprüche gegen das Kurhaus Pfalzbayern expreß reserviren. Daher sind denn auch die von den betheiligten Fürsten bei der Reichs-Exekutions-Commission eingereichten Paritionsanzeigen, als gleichmäßig nur auf das zu Gunsten der Gläubiger angeordnete Provisorium sich beziehend, hier gänzlich irrelevant. Das unclausulirte Mandat des Reichskammergerichts aber vom Jahre 1806 konnte schon aus dem Grunde keine vires rei judicatae erlangen, weil vor Ablauf der darin ad paritionem gesetzten Frist, binnen welcher dasselbe auch per exceptiones sub- et obreptionis hätte angefochten werden können, die Rheinbundesacte abgeschlossen, und dadurch die Reichsverfassung und Reichsgerichte aufgelöset wurden, weßhalb selbiges denn auch nicht reproducirt worden ist. Ueberdem gieng auch dieses Mandat nur auf augenblickliche Feststellung des Verhältnisses zwischen den Gläubigern und den Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz, und bleibt mithin auf das durch die ursprüngliche Natur der Schuld bestimmt werdende Verhältniß zwischen den Besitzern der dies- und der jenseitigen Rheinpfalz ohne Einfluß.

Der fünfte Einwurf wird aus der Behauptung hergeleitet:

»der Kurfürst von Pfalzbayern habe die diesseitige Rheinpfalz nur »unter der unerläßlichen Bedingung der Uebernahme aller Rhein»pfälzischen Schulden abgetreten«.

Auch dieser Einwurf stellt sich als irrelevant dar, weil die Uebernahme des auf der diesseitigen Rheinpfalz haftenden Theils der Schuld bei der Abtretung des Landes sich nach der oben angeführten allgemeinen Regel von selbst verstand, eine Uebernahme der die jenseitige Rheinpfalz treffenden Quote aber eigentlich nicht einst behauptet wird, wie denn auch die in dieser Hinsicht zwischen dem Bayerischen Gesandten und den Ministern der vermittelnden Mächte zu Paris statt gefunden haben sollenden Verhandlungen dem Großherzogthume Baden schon um deßwillen nicht würden präjudiciren können, weil dasselbe zu diesen Verhandlungen nicht zugezogen ist, und weil in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803, durch welchen die Abtretung der diesseitigen Rheinpfalz geschah, von einer solchen Bedingung Nichts vorkommt.

Der sechste Einwurf ist:

»die Krone Bayern sey für die Rheinpfalz nicht vollständig entschä»digt worden«.

In die Details der zur Begründung und zur Widerlegung dieser Behauptung von beiden litigirenden Parteien vorgetragenen statistischen Angaben und Berechnungen einzugehen, ist indessen nach Lage der Sache ganz überflüssig. Denn die Entschädigung der Krone Bayern für sämmtliche durch den Lüneviller Frieden und durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 abgetretene Länder ist nach vorher darüber gepflogenen Verhandlungen ausgemittelt, und in dem letztgenannten Staatsvertrage bestimmt worden; die Krone Bayern hat diese Entschädigung in stipulirter Maße wirklich erhalten, und auf selbige den auf der jenseitigen Rheinpfalz haftenden Theil der in Frage seyenden Schuld übernehmen müssen. Es kann also jetzt, nachdem dieses Alles tractatenmäßig feststeht, davon: ob das Quantum der der Krone Bayern zu Theil gewordenen Entschädigung dem Verluste derselben angemessen gewesen? gar keine Rede mehr seyn. Selbst, wenn dieß nicht der Fall seyn möchte, würde daraus doch für die Entscheidung des vorliegenden Streites Nichts gefolgert werden können, weil die Verpflichtung der Krone Bayern, zur verhältnißmäßigen Mitvertretung der Lit D-Schuld nicht nach dem Umfange der für die jenseitige Rheinpfalz erhaltenen Entschädigung, sondern aus der ursprünglichen Natur der Schuld, als für die gesammte Rheinpfalz contrahirt, und nach den, wegen deren Uebernahme in den verschiedenen Friedensschlüssen und Staatsverträgen getroffenen Bestimmungen beurtheilt werden muß.

Die siebente Einrede ist

»die exceptio plus petitionis«.

Bezöge diese Einrede sich lediglich darauf, daß der Klagenantrag des Großherzogthums Baden auf die sämmtlichen vier Rheinpfälzischen Staatsanlehen sub Lit. A, B, C und D zu dem Gesammtbetrage von 6,000,000 Fl. ausgedehnt worden; so würde sie für erheblich zu halten seyn, und in so weit ist selbige

auch durch die bekannte Beschränkung des objecti litis auf die annoch unbezahlten Partialobligationen des Anlehns sub Lit. D gehoben. Allein in Beziehung auf die deßfallsige Mitverhaftung der Krone Bayern für die jenseitige Rheinpfalz kann es keine Veränderung bewirken, und diese bleibt nach wie vor bestehen, wenn auch das Großherzogthum Baden in seinen Behauptungen und Anträgen zu weit gegangen ist.

Daraus ergiebt sich dann die Irrelevanz der Einrede der Pluspetition, und daß dadurch eine gänzliche Befreiung der Krone Bayern von der verhältnißmäßigen Mitvertretung der fraglichen Schuld nicht begründet werden könne, von selbst.

Die achte Einrede,
»die exceptio compensationis«,

ist nicht minder nach Lage der Sache völlig unstatthaft. Zur Begründung dieser Einrede wird nämlich angegeben:

»es seyen während des Französischen Krieges aus den Bayerischen »Cassen vor und nach, unter ausdrücklicher Bedingung der Rück«erstattung, viele Vorschüsse an die Rheinpfälzische Generalcasse »zu Mannheim geleistet«,

und diese Vorschüsse will man von Seiten der Krone Bayern für den Fall, wenn derselben eine Vertretung der quaest. Schuld ganz oder theilweise auferlegt werden möchte, als objecta compensationis in Gegenrechnung bringen. Allein, bekannten, gesetzlichen Vorschriften zufolge, kann eine Compensation nur da eintreten, wo ein mutuum debitum ac creditum vorhanden ist. Es würde also die exceptio compensationis wegen vermeintlicher Gegenforderungen der Krone Bayern an das Großherzogthum Baden nur dann zulässig seyn, wenn Letzteres eine Forderung an die Krone Bayern formirt, und diese dagegen durch Einreden sich zu vertheidigen hätte. Dieser Fall existirt aber nicht, indem die Tendenz des Klageantrages des Großherzogthums Baden lediglich dahin geht, die Verpflichtung zur Bezahlung der Forderung eines Dritten von sich ab- und auf die Krone Bayern zu wälzen. Auf die Entscheidung des deßfallsigen Streites, der nur die Ausmittelung des eigentlichen Debitors der reclamirenden Gläubiger des Rheinpfälzischen Anlehns Lit. D zum Gegenstande hat, können sonstige Forderungen und Gegenforderungen, welche diese beiden Staaten ex alio fundamento an einander haben mögen, nicht auf das Entfernteste einwirken. Dergleichen Forderungen des einen oder des andern der betheiligten Staaten, welche in keiner Beziehung auf die Rechte der Lit. D-Gläubiger stehen, gehören nicht zu dem objecto litis, und nicht zur Competenz des Austrägalgerichts, so wie Beides durch den Art. XXX. der Wiener Schlußacte, und durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 15. Febr. 1821 bestimmt worden ist; und so wenig die auf die Zuerkennung dieser Gegenforderungen gerichtete Reconvention der Krone Bayern, als einen fremden, zur austrägalgerichtlichen Entscheidung nicht geeigneten Gegenstand betreffend, hat zugelassen werden können, eben so wenig kann es der Krone Bayern gestattet seyn, jene fremdartigen Gegenforderungen im Wege der

Compensation geltend zu machen, und auf diese Weise über selbige ein Erkenntniß des Austrägalgerichts zu veranlassen:

Endlich ist noch neuntens

»die Einrede des Verzichts und resp. der Präclusion oder der »Präscription«,

und zwar auf den Grund des §. 45. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 und des Art. XII. der Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806, opponirt.

Abgesehen indessen davon, daß diese Einrede schon aus dem formellen Grunde nicht zu berücksichtigen seyn würde, weil sie gegen die bekannte Vorschrift des J. R. A. erst in der Duplik, mithin verspätet, vorgebracht ist, und daß es an einer justa causa restitutionis gegen diese Versäumniß gänzlich ermangelt; so stehet derselben auch in materieller Hinsicht der mehrerwähnte Grund entgegen,

daß es sich hier nicht über eine Forderung des Großherzogthums Baden an die Staaten des Königs von Bayern handelt,

welche durch die allegirten Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 und der Rheinbundesacte von 1806 hätten vernichtet und aufgehoben werden können; sondern

daß hier nur allein von der Pflicht zur Befriedigung der Forderungen dritter Privatpersonen die Rede ist,

in Ansehung deren es völlig gleichgültig ist, wenn vielleicht einer der Debitoren versäumt haben möchte, seinen etwaigen künftigen Regreßanspruch gegen seinen Mitschuldner binnen der durch spätere Staatsverträge dazu vorgeschriebenen Frist geltend zu machen.

Wenn nun solchergestalt das Rheinpfälzische Staatsanlehn Lit. D als eine für die gesammte dies- und jenseitige Rheinpfalz contrahirte Schuld anzusehen ist, welche nach der Zerstückelung dieses Landes von den jetzigen Besitzern des diesseitigen Theils pro rata, wie sie davon participirt haben, und für den jenseitigen Theil von der Krone Bayern aus den dafür erhaltenen Entschädigungslanden vertreten und berichtigt werden muß; so ist jetzt noch die Frage in Betrachtung zu ziehen:

nach welchen Grundsätzen das deßfallsige Concurrenzverhältniß der betheiligten Staaten zu bestimmen sey?

Hierüber liefern nun die beiderseitigen in actis enthaltenen Angaben über den Revenüenertrag der dies- und der jenseitigen Rheinpfalz einen genügenden Maßstab und Leitfaden, und es wird deßhalb einer weitern Ausmittelung nicht bedürfen.

Der Anwalt des Großherzogthums Baden giebt nämlich im §. 5. der Replik, auf den Grund eines Auszuges aus den Rechnungen der Rheinpfälzischen Generalcasse, den Betrag der jährlichen Netto-Revenüen der gesammten Rheinpfalz aus den Jahren 1781 bis 1790 im Durchschnitt zu circa 1,462,000 Fl. an, wobei die Einkünfte der diesseitigen gegen die der jenseitigen Rheinpfalz wie 2 zu 3 sich verhalten haben sollen. Diese Angabe und Erklärung muß das Großherzogthum Baden ohnbedenklich gegen sich gelten lassen.

Von Seiten der Krone Bayern ist dagegen unter Num. XXXVIII zur Vernehmlassung ein, dem Indemnisationsplane zum Grunde gelegtes, Tableau der Verluste und Abtretungen von Pfalzbayern producirt, und auf dasselbe in actis, namentlich in der Duplik §. 5, ausdrücklich sich berufen, in welchem die Revenüen der jenseitigen Rheinpfalz zu 1,490,000 Fl., die der diesseitigen aber zu 940,000 Fl. angeschlagen sind.

Es sollen dieß nun zwar die Brutto-Revenüen seyn. Das macht aber keinen Unterschied, weil es hier nur darauf ankommt, das Verhältniß der beiden Landestheile zu einander auszumitteln, und es in dieser Hinsicht immer zu einem und demselben Resultate führen muß, ob man den Brutto- oder den Netto-Ertrag bei der deßfallsigen Berechnung zum Grunde legt. Gegen die Anwendung der in jenem Tableau enthaltenen Angaben kann daher von Seiten der Krone Bayern keine Einwendung gemacht werden. Vergleicht man nun die daselbst angegebenen Summen des Revenüenbetrages der auf beiden Ufern des Rheins belegenen Landestheile mit einander, so ergiebt sich zwar daraus eine für das Großherzogthum Baden etwas vortheilhaftere Proportion, indem von dem Gesammtbetrage zu 2,430,000 Fl. $\frac{2}{5}$ = 972,000 Fl. ausmachen würden. Da jedoch der Anwalt des Großherzogthums Baden nicht allein früherhin selbst das Verhältniß von $\frac{2}{5}$ für die diesseitige, und von $\frac{3}{5}$ für die jenseitige Rheinpfalz angenommen, sondern insbesondere auch noch im §. 5. der Replik duris verbis erklärt hat:

»daß auch nach jenem Tableau das Verhältniß der Brutto-Revenüen
»des dies- und jenseitigen Landestheils, wie 2 zu 3. sey«,

so können beide litigirende Parteien sich nicht darüber beschweren, wenn das solchemnach aus ihren beiderseitigen gerichtlichen Zugeständnissen sich ergebende Resultat von $\frac{2}{5}$ zu $\frac{3}{5}$ als Grundlage der Entscheidung in Betreff der Quotisation angenommen wird.

Nach dieser Proportion werden daher auch die Inhaber der annoch unbezahlten Partialobligationen des Anlehns Lit. D oder deren Surrogate aus dem Anlehen Lit. b von den betheiligten Höfen pro rata zu befriedigen seyn.

Es hat schließlich der Anwalt der Krone Bayern noch

a) die Edition der zwischen dem Großherzogthume Baden, dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt und dem Herzogthume Nassau abgeschlossenen Verträge, durch welche ersteres die Antheile der letzteren Staaten an der fraglichen Schuld übernommen.

und

b) die Vorlegung derjenigen Acten, welche über die Anzahl der in Cours gesetzten Partialobligationen des Anlehns Lit. D, so wie über die Art und Zeit deren Versilberung, ingleichen über das zur Zeit der Abtretung der diesseitigen Rheinpfalz bereits bezahlt gewesene Quantum der Schuld, Nachweisung und Aufschluß erhalten sollen,

verlangt. Diesem Verlangen fehlt es jedoch an jeglichem Rechtsgrunde. Denn die Activ-Legitimation des Großherzogthums Baden, behuf deren Berichtigung die Krone Bayern, laut §2. der Vernehmlassung, die Edition der erwähnten Verträge fordert, ist durch die von der Großherzoglich-Hessen-

Darmstädtischen Regierung zum Protokolle der Bundesversammlung vom 15. Juli 1822 und von dem Herzoglich-Nassauischen Ministerio in den Prozeßverhandlungen vor dem Austrägalgerichte abgegebenen Erklärungen, das in dieser Sache künftig erfolgende Erkenntniß auch für ihren Theil anerkennen und gelten lassen zu wollen, bereits zur Genüge beschafft; es ist also zu diesem Endzwecke die Vorlegung der gedachten Verträge nicht weiter erforderlich.

Sodann braucht bekanntlich der Kläger dem Beklagten nur solche Documente zu ediren, welche zu des Letzteren Vertheidigung in dem Prozesse dienlich seyn können. Martin, Lehrb. d. gem. Proz. §. 241.

Dahin würden also in der vorliegenden Sache die allegirten Verträge und Actenstücke nur dann gehören, wenn dadurch die Krone Bayern von der Concurrenz zur Befriedigung der Inhaber der Partialobligationen des Rheinpfälzischen Anlehns Lit. D befreiet werden könnte.

Diese Eigenschaft haben inzwischen dieselben keineswegs. Die Verträge zwischen den Großherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt und dem Herzogthume Nassau beziehen sich natürlich bloß auf die diesseitige Rheinpfalz, und auf die diesen Landestheil treffende Quote der Schuld. Für die Krone Bayern aber, welche nicht etwa einen Theil der Schuld an das Großherzogthum Baden bezahlen, sondern die der jenseitigen Rheinpfalz nach der Natur des Anlehns zur Last fallende Quote gegen die Gläubiger vertreten soll, ist es in Beziehung auf ihre Vertheidigung wider diese Verpflichtung völlig gleichgültig, zu wissen, in welcher Art und auf welche Bedingungen die Beherrscher der diesseitigen Rheinpfalz über ihren Beitrag zu deren Quote sich vereinigt haben.

Eben so sind — da das objectum litis vorgezeigtermaßen nur in dem gegenwärtig noch unbezahlten Theile der Lit. D-Schuld besteht — nicht minder es gar nicht hierher gehörende, und auf die Verflichtung der Krone Bayern, so wie auf deren Vertheidigung keinen Einfluß haben könnende Fragen: ob vielleicht ein Theil der Partialobligationen jenes Anlehns gar nicht in Cours gesetzt? oder auf welche Weise ein anderer Theil derselben bereits eingelöset ist? daher war dann auch die verlangte Edition der über diese Fragen Auskunft geben könnenden Acten als unerheblich zu verwerfen.

Noch unstatthafter erscheint jenes Editionsgesuch, in so fern dessen eigentliche und Haupt-Tendenz von der Krone Bayern selbst dahin angegeben wird,

> »zu wissen, mit wem die Krone Bayern es ihrer höchst beträcht-
> »lichen Gegenforderungen halber zu thun habe?

Denn theils leidet bekanntlich die Regel, daß der Kläger dem Beklagten omnia instrumenta ad fundandam exceptionem zu ediren verbunden sey, in dem Falle eine Ausnahme, si editio petatur ad effectum reconventionis,

> Pufendorf introd. in process. civil. Part. III. cap. 8. §. 62.
> Stryck Us. mod. Lib. II. Tit. 13. §. 16.

theils sind die Gegenforderungen und die darauf Bezug habende Reconvention der Krone Bayern bereits durch das Erkenntniß vom 23. Juni 1823

für in diesem Austrägalverfahren unzulässig und nicht hierher gehörig erklärt und verworfen; es kann mithin auf ein, in deren Beziehung angebrachtes Editionsgesuch überall nicht weiter reflectirt werden, und muß dieser Punkt einer künftigen, von der Competenz des Austrägalgerichts ausgeschlossenen, Auseinandersetzung der beiden betheiligten Höfe vorbehalten bleiben.

Die Kosten des Rechtsstreites endlich haben, da beide Theile in ihren Behauptungen und Prätensionen zu weit gegangen sind, und mutua victoria eintritt, compensirt werden müssen, und ist aus vorstehenden Gründen so, wie geschehen, erkannt worden.

(L. S.) C. W. A. Stralenheim.

Strampe.

C. Bescheid.

(Prot. v. J. 1826, Sess. VIII. §. 41. Nro. 15. S. 224. S. oben S. 539.)

Hiemit wird dem Anwalte des Großherzogthums Baden, Kläger, die von dem Anwalte der Krone Bayern, Beklagten, am 31. vorigen Monats übergebene Einwendung des remedii restitutionis in integrum, die Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partialobligationen Lit. D betreffend, abschriftlich mitgetheilt, und zum Bescheide gegeben:

Da nach der durch den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 16. Juni 1817 festgesetzten Austrägalordnung, Nro. 9., so wie ferner nach dem, das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffenden Bundesbeschlusse vom 3. August 1820, Art. 6. die Austrägalerkenntnisse sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und für die streitenden Theile verbindlich sind; das ebendaselbst wider dergleichen Erkenntnisse, wiewohl absque effectu suspensivo, ex capite novorum zugelassene und binnen vier Jahren von dem Zeitpunkte deren Auffindung anzubringende Rechtsmittel der Restitution aber, nach Vorschrift der erwähnten Austrägalordnung, Nro. 10. nicht bei dem Austrägalgerichte, sondern bei der Deutschen Bundesversammlung angemeldet werden muß; so steht von hieraus dem eingelegten Rechtsmittel nicht zu deferiren.

Decretum Celle im Königlichen Ober-Appellationsgerichte den 7. November 1825.

Zur Beglaubigung der Abschrift,

(L. S.) J. C. Blauel, Protonotarius.

D. Bescheid.

(Prot. v. J. 1826, Sess. VIII. §. 41. Nro. 16. S. 225; S: oben S: 539.)

Hiemit wird dem Anwalte des Großherzogthums Baden, Kläger, die von dem Anwalte der Krone Bayern, Beklagten, die Beschwerde der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partialobligationen des Anlehns Lit. D wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffende, am 19. Januar dieses Jahres producirte Ueberreichung und Restitutionsgesuch abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt, und zum Bescheide gegeben:

Da die in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, §. 6. gegebene Vorschrift ausdrücklich nur auf die Instruction des Prozesses sich bezieht, hingegen über die wider ein austrägalgerichtliches Erkenntniß stattnehmigen Rechtsmittel, in eben dieser Ordnung §. 9. und folgenden, besondere Bestimmungen enthalten sind; auch diese Erkenntnisse, nach dem Bundesbeschlusse über das Austrägalverfahren vom 3. August 1820, Art. 6. sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig angesehen werden sollen, hieraus aber von selbst folgt, daß bei denselben von gewöhnlichen, gegen andere Erkenntnisse zulässigen Suspensiv-Rechtsmitteln nicht die Rede seyn könne; so steht dem angebrachten Suchen nicht zu deferiren.

Decretum Celle im Königlichen Ober-Appellationsgerichte am 9. März 1826.

zur Beglaubigung der Abschrift,

(L. S.) J. C. Blauel, Protonotarius.

Bitte

der Testamentsexekutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, um Erledigung der zwischen den souverainen Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt — über die Auszahlung des liquid anerkannten Pensionsrückstandes von 25,804 Gulden 19 Kreuzern an die Erben des Kurfürsten von Trier — bestehenden Differenzen.

1821. Im Jahre 1821 erstattete der Königl. Würtembergische Gesandte, Sess. XIII. §. 85. S. 156. u. flgde. Vortrag über die Zahl 35. d. vor. J. und 3. d. l. Jahres eingekommenen Vorstellungen der Testamentsexekutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, worin dieselben um Erledigung der zwischen den souveränen Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt — über die Auszahlung des liquid anerkannten Pensionsrückstandes von 25,804 Gulden 19 Kreuzern an die Erben des Kurfürsten — bestehenden Differenzen, insbesondere aber darum bitten, daß die hohe B. V. nach Maßgabe des Art. XI. der B. A. und des Art. XXX. der W. Schl. A. eine definitive Entscheidung dieser Differenzen herbeiführen möge.

Der Referent äußert hierauf, daß die Anwendbarkeit des Art. XXX. der W. Schl. A. hier evident und somit auch die B. V. competent sey, da die Forderung der Legatarien nicht befriedigt würde, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft gemacht wäre.

Da diese Forderung schon im März 1817 allseitig als liquid anerkannt worden, und eine Ausgleichungs-Commission gewiß Alles erschöpft habe, was zur gütlichen Beseitigung der erhobenen Zweifel führen könnte; da die betheiligten Höfe, an gütlicher Ausgleichung verzweifelnd, bereits auf ein schiedsrichterliches Urtheil compromittirt und sogar über das Gericht, welches zu entscheiden haben soll, sich verständigt hätten: so beantrage Referent die ebendas. S. 157. und 158. folgendermaßen zum Beschluß erhobenen Punkte:

"1) Daß die betreffenden Gesandten ersucht werden, durch 1821. ihre Regierungen den baldigen Zusammentritt der Frankfurter Ausgleichungs-Commission zu dem Ende zu veranlassen, damit sie sich binnen zwei Monaten entweder über die Vertheilung der als liquid anerkannten Forderung der Legatarien noch vergleiche, oder die Sache auf dem von ihr vorgeschlagenen und genehmigten Wege zur schiedsrichterlichen Entscheidung bei dem Grßhzgl. Hessischen Oberappellationsgerichte zu Darmstadt anhängig mache; wobei man

"2) noch besonders von der Gefälligkeit der Gesandten von Kurhessen und der freien Stadt Frankfurt erwartet, sie werden dahin wirken, daß auf dem von der Ausgleichungs-Commission vorgeschlagenen und den Gouvernements von Oesterreich, Preussen und Bayern genehmigten Wege der schiedsrichterlichen Entscheidung, dann, wenn kein Einverständniß zu erzielen seyn sollte, fortzugehen, damit die Bundesversammlung nicht genöthigt seyn möchte, die Entscheidung der die Legatarien interessirenden Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen."

Da bis zum Mai des Jahrs 1822 keine Schritte hiezu von 1822. den betreffenden Staaten geschahen, so erstattete der Königl. Würtembergische Gesandte über die neuerdings eingelaufenen Eingaben des betreffenden Bevollmächtigten (Einreich. Prot. v. 1821, Nro. 75; und v. 1822, N. 57.) in Hinsicht der Bitte, daß die Entscheidung der Vorfrage durch ein Austrägalgericht veranlaßt werde, gleichfalls Sess. XVI. §. 131. S. 402. Vortrag im Wesentlichen dahin ab: das Begehren der Reclamanten sey um so billiger, als statt der beschlossenen zwei nun dreizehn Monate vergeblich verflossen seyen; Referent trage nach den Bestimmungen des Art. XXX. der W. Schl. A. auf die Wahl einer Vermittelungs-Commission an, wenn nicht aus bereits im ersten Vortrage erörterten Gründen, nnd weil schon in dem Beschlusse der XIII. Sitzung v. J. die B. V. auf die (wirklich erfolgte) Nichtannahme des vorgeschlagenen Compromißgerichts von Seiten Kurhessens und Frankfurts, das Präjudiz des eintretenden Austrägalverfahrens setzte, die B. V. einen Vergleichsversuch für fruchtlos annehmen und darauf beharren würde, mit Ernennung des Austrägalgerichts zu beginnen; wobei jedoch zu bemerken, daß es zweifelhaft sey, welche Re-

1822. gierung die Rolle des Beklagten und welche die des Klägers zu übernehmen haben dürfte. In letzterer Beziehung erscheine dem Referenten dennoch eine Vermittelungs-Commission als räthlich.

Obgleich hiermit sämmtliche Gesandtschaften einverstanden waren, wurde dennoch, um Alles zu erschöpfen, was zu einer nähern und gütlichen Erledigung führen könnte, ebendaselbst S. 403. beschlossen:

„Die Gesandtschaften von Kurhessen und den freien Städten wegen Frankfurt zu ersuchen, ihre Erklärung baldmöglichst darüber abzugeben: ob sie dem vorgeschlagenen Compromisse beitreten wollen, oder ob sie es vorziehen, daß die Entscheidung in vorliegender Sache auf dem in Art. XXX. der W. Schl. Akte bezeichneten Wege herbeigeführt werde?“

In Beziehung auf diesen Beschluß erklärte in demselben Jahre, Sess. XXV. §. 203. S. 786. Kurhessen, man glaube, daß die fragliche Angelegenheit am Füglichsten bei der Ausgleichung über die Schulden und Lasten des Grßhzgth. Frankfurt im Allgemeinen ihre Erledigung finden werde; man wolle jedoch der Behandlung dieses isolirten Gegenstandes nach Maßgabe des Art. XXX. der W. Schl. A., durchaus Nichts in den Weg legen.

Dieser Erklärung schloß sich Frankfurt an, worauf nach erfolgter Wahl einer Vermittelungs-Commission beschlossen ward:

„1) Daß die aus den Gesandten von K. Sachsen, Hannover und Baden bestehende Commission beauftragt werde, den Vergleich unter sämmtlichen, an dem ehemaligen Erzkanzlerischen Kurstaate und dem nachmaligen Großherzogthume Frankfurt betheiligten Regierungen, über die Forderung der Testamentsexekutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, zu Stande zu bringen; im Entstehungsfalle aber wäre

„2) das Austrägalverfahren einzuleiten.“ —

1824. Namens dieser Commission erstattete i. J. 1824 der Grßhzgl. Badische Gesandte, Sess. XIV. §. 95. S. 234; ferner 237. u. flgde. Vortrag, aus dem hervorgeht, daß ein günstiges Resultat wohl auf dem Wege des gütlichen Vergleichs nicht zu erwarten stehe. Deshalb wurde ebendaselbst S. 235. auf Commissionsantrag beschlossen:

„daß, nach der getroffenen Uebereinkunft, das Grßhzgl. Hessische Oberapp. Gericht zu Darmstadt als Austrägal-Instanz in der Streitsache zwischen dem Königreiche Preussen, dem Königreiche Bayern, dem Kurfürstenthume Hessen und

der freien Stadt Frankfurt, wegen der Forderung der Testamentsexekutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, einzutreten habe, und der Grßhzgl. Hessische Gesandte ersucht werde, seinem höchsten Hofe hievon Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof sich diesem Geschäfte, in Gemäßheit der Bundesakte, und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820, unterziehe, und demnächst in der Sache, in Auftrag und Namen der Bundesversammlung, den Rechten gemäß erkenne; zu diesem Ende auch dem Grßhzgl. Hessischen Gesandten die bisher bei der Bundesversammlung und der Vermittelungs-Commission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung der gedachten Beschlüsse, zur weiteren Beförderung an das Austrägalgericht zuzustellen seyen." 1824.

In demselben Jahre erklärte der Grßhzgl. Hessische Gesandte, Sess. XVIII. §. 109. S. 282. daß dem Oberapp. Gerichte zu Darmstadt die betreffenden Akten mit der Ermächtigung, nach dem Auftrage hoher B. V. hierin zu verfahren, zugesandt worden seyen. Uebrigens bemerke die Gesandtschaft, das Grßhzgth. Hessen werde allerdings, wegen seines Antheiles an dem vormaligen Grßhzgth. Frankfurt, von der freien Stadt Frankfurt vertreten, und sey daher bei gedachter Sache nicht betheiligt.

Ueber den Stand dieser Angelegenheit giebt das Grßhzgl. Oberapp. Gericht in Darmstadt i. J. 1826 Auskunft in einem Schreiben vom 24. Dec. 1825, s. Prot. S. 76. welches Präsidium, Sess. II. §. 11. S. 73. der B. V. vorlegt. 1826

Ein weiteres Schreiben desselben Gerichts vom 30. Mai 1826, Prot. S. 367. worin dasselbe bemerkt, das beifolgende Erkenntniß sey nicht definitiv, da es hinsichtlich der Klagen sowohl, als der Einreden Beweise auferlege und resp. vorbehalte, verliest Präsidium, Sess. XV. §. 69. S. 364. der B. V; und dasselbe wird unter Ziff. 18. sowie das Urtheil unter Ziffer 19. S. 368. und die Entscheidungsgründe S. 369.—386. dem Protokolle beigefügt. — Siehe unten Anlage A. S. 566.

Ein definitives Erkenntniß, nebst Schreiben des Oberapp. Gerichts zu Darmstadt vom 5. Dec. 1826, erfolgte erst im nächsten Jahre 1827, s. Prot. S. 70. wovon Präsidium, Sess. III. §. 20. S. 63. der hohen B. V. Mittheilung macht. 1827.

Das Erkenntniß selbst legen wir unten sub B, S. 588. bei.

A. Urtheil.

(Prot. v. J. 1826, Sess. XV. §. 69. Nro. 19. S. 368; S. oben S. 365.)

Im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, wird von dem Oberappellationsgerichte des Großherzogthums Hessen, als erwähltem Austrägalgerichtshofe in der Streitsache zwischen dem Königreiche Preussen, dem Königreiche Bayern, dem Kurfürstenthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt, eine Forderung der Testamentsexekutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier betreffend, nach gesetzmäßiger Verhandlung der Sache und auf erstattete Vorträge hiermit durch

Urtheil

zu Recht erkannt:

A) Hinsichtlich der von den Kronen Preussen und Bayern angestellten Klagen und deren Begründung:

daß die Verbindlichkeit zur Berichtigung der fraglichen Sustentationsrückstände des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, in der Summe von fünf und zwanzig tausend acht hundert und vier Gulden neunzehn Kreuzer, für eine, auf dem Gesammtumfange des vormaligen Großherzogthums Frankfurt in dem Zeitpunkte seiner Auflösung geruht habende, allgemeine Staatsschuld, oder sogenannte Centrallast, zu erklären, dieselbe daher von denjenigen Bundesgliedern, welche an dem gegenwärtigen Austrägalverfahren Theil genommen haben, nach dem Verhältnisse der auf sie übergegangenen Bestandtheile dieses Großherzogthums, namentlich von der Krone Preussen wegen Wetzlar und seines durch die Wiener Congreßakte an es gelangten Antheils an Fulda, von der Krone Bayern wegen Aschaffenburg und des auf sie übergegangenen Theils von Fulda, von dem Kurfürstenthume Hessen wegen Hanau, und von der freien Stadt Frankfurt wegen ihrer selbst und ihres Gebiets, mit Anwendung des für die Vertheilung der Centrallasten des Großherzogthums Frankfurt übereingekommenen, oder, wenn deßfalls Contestationen entstehen sollten, austrägalrichterlich zu bestimmenden Maßstabs, durch Bezahlung der fraglichen Rückstandssumme zur Erfüllung zu bringen;

es wollten und könnten denn die Krone Bayern und die freie Stadt Frankfurt, binnen zwei Monaten peremtorischer Frist, mit Vorbehalt des Gegenbeweises für die Krone Preussen und das Kurfürstenthum Hessen, besser als geschehen rechtsgenüglich beweisen, daß die von dem verstorbenen Großherzog von Frankfurt in seiner frühern Eigenschaft als Kurerzkanzler übernommene Verbindlichkeit, zu der Sustentation des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier jährlich zehn tausend Gulden beizutragen, von ihm durch einen rechtsgültigen Act auf seinen Antheil an den Rheinschifffahrtsoctroi-Gefällen dinglich radicirt worden sey.

B) In Absicht auf die von Kurhessen eventualiter entgegengesetzten Einreden, und zwar:

a) der Bestimmung des Art. 1. des Staatsvertrags d. d. Cassel den 14. März 1814,

b) der Zahlung:

daß zwar die letztere Einrede für ungegründet zu halten, dagegen der erstern, wenn vorerst noch das Kurfürstenthum Hessen, binnen zwei Monaten peremtorischer Frist, die jenem Staatsvertrage zu Theil gewordene Ratification der hohen verbündeten Mächte nachgewiesen haben wird, in so weit statt zu geben, daß besagtes Kurfürstenthum bei Berichtigung der befragten Sustentationsrückstände nur für denjenigen Theil derselben, welcher vom 16. Februar 1810 bis zu dem 27. Juli 1812 fällig wurde, zu concurriren für verbunden zu halten sey, wobei zugleich allen übrigen Partien, in so fern sie sich durch ihr Interesse dazu aufgefordert finden sollten, der Gegenbeweis nicht nur hinsichtlich der Ratification des genannten Staatsvertrags durch die hohen verbündeten Mächte, sondern auch der in actis vorgekommenen Behauptung, daß der Art. 1. dieses Vertrags, nach der Absicht der beiderseitigen Contrahenten, nur von solchen Schulden zu verstehen sey, welche auf gewissen Landestheilen des Großherzogthums Frankfurt vor dessen Bildung im strengeren Sinne des Worts radicirt waren, vorbehalten bleibt.

C) In Betreff der Anträge der Kronen Preussen und Bayern auf Beiladung des Kaiserthums Oesterreich, resp. des Großherzog-

thums Sachsen-Weimar, und eventualiter auf Vorbehaltung des Regresses gegen diese Bundesglieder:

> daß der gedachte Principalantrag als durch die Verfügung dieses Austrägalgerichtshofs vom 14. Januar 1825 beseitigt zu betrachten, den Kronen Preussen und Bayern jedoch ihre behaupteten regressorischen Ansprüche gegen das Kaiserthum Oesterreich, resp. das Großherzogthum Sachsen-Weimar, vorzubehalten, und ihnen zu überlassen sey, dieselbe auf dem Wege, welchen sie für geeignet halten werden, geltend zu machen.

Endlich werden die durch gegenwärtiges Austrägalverfahren entstandenen Kosten unter den sämmtlichen Betheiligten gegen einander aufgehoben und verglichen.

Entscheidungsgründe.

(S. oben S. 365.)

In dem ersten, dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg vom 23. Nov. 1803 einverleibten Deputations-Hauptschlusse, war §. 69. bestimmt, daß die Sustentation des Kurfürsten von Trier für dessen verlorene Besitzungen auf der linken Rheinseite auf 100,000 Fl. festzusetzen, diese Summe auf das ganze Reich zu nehmen und im Wege der Römermonate zu erheben sey.

Da man aber in der Folge diesen Modus, die Entrichtung der Kurtrierischen Sustentation zu sichern, für unangemessen hielt, so wurde Sess. XXXVI. beschlossen, daß, um wo möglich die beschlossenen Römermonate zu umgehen, die Minister der vermittelnden Mächte zu ersuchen seyen, ihre deßfallsige Ansicht an die Reichsdeputation gelangen zu lassen.

Die gedachten Minister schlugen hierauf in einer Note vom 18. Januar vor, daß das Kurfürstliche Collegium, die neu einzuführenden Kurfürsten mit eingeschlossen und mit alleiniger Ausnahme des Kurerzkanzlers, die Verbindlichkeit zu Entrichtung jener Sustentation übernehmen möge.

Dieser Vorschlag wurde genehmigt und dem zufolge der §. 69. des Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 dahin abgefaßt:

> »Wird der Unterhalt Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht auf 100,000 Fl. »bestimmt. Das Kurfürstliche Collegium, einschließlich der neueinzu»führenden Herren Kurfürsten, ist ersucht, diese Summe zu über»nehmen, dem Herrn Kurfürsten von Trier solche jährlich in zu »bestimmenden Terminen zu entrichten, und zu Berichtigung dieses »Gegenstandes einen eignen Schluß in dem Kurfürstlichen Collegium »zu fassen.«

Am 18. April 1803 ließ hierauf der Kurerzkanzler bei dem gedachten Collegio die Anzeige machen:

> »Seine Kurfürstliche Gnaden hätten bereits zum Deputationsproto»kolle erklären lassen, daß Höchstsie, sobald Sie sich in dem Genusse

»Ihres eignen Dotationscomplements befinden würden, zu dem Un-
»terhalte des Herrn Kurfürsten von Trier mit Vergnügen ihre Rate
»beizutragen bereit seyen; Höchstdieselben hofften nun bald die Ihnen
»auf das Rheinschiffahrtsoctroi angewiesenen 350,000 Fl. einstweilen
»aus den Einkünften der Rheinzölle vom 1. December an beziehen
»zu können. Sie würden sodann in der nämlichen Maße und
»in dem nämlichen Verhältnisse, wie Ihnen diese
»350,000 Fl. eingehen werden, auch Seiner Kurfürstlichen Durch-
»laucht von Trier vom 1. December an die 10,000 Fl. quartaliter
»mit 2,500 Fl. in Frankfurt abführen lassen«.

Es wurde hierauf an demselben Tage in dem Kurfürstlichen Collegio folgender Abschluß gefaßt:

»Daß, zufolge der von sämmtlichen rc. Herren Kurfürsten eingekom-
»menen willfährigen Erklärungen, künftig, und zwar vom 1. De-
»cember ai. pr. an, von jedem der zehn Herren Kurfürsten 10,000 Fl.,
»nämlich quartaliter 2,500 Fl., an Seine Kurfürstliche Durchlaucht
»von Trier lebenslänglich zu entrichten seyen; daß zu dem Ende je-
»der der gedachten Herren Kurfürsten Seiner Kurfürstlichen Durch-
»laucht bekannt zu machen habe, wo und von wem Hochdieselbe quar-
»taliter diese Gelder dergestalten sicher und unfehlbar beziehen möge;
»daß hierauf kein Arrest oder irgend ein anderer Anspruch statt ha-
»ben solle; daß dagegen Höchstdieselben jeden Herrn Kurfürsten un-
»terrichten möchten, an wen und gegen wessen Quittung die Auszah-
»lung geschehen könne«.

Zur Dotation des Kurerzkanzlers wurde im §. 25. des Reichsdeputations-Hauptschlusses bestimmt:

a) das Fürstenthum Aschaffenburg, das Würzburgische Amt Aurach in sich begreifend;
b) das Fürstenthum Regensburg;
c) die Reichsstadt Wetzlar, in der Eigenschaft einer Grafschaft;
d) das Haus Compostell zu Frankfurt, nebst verschiedenen Besitzungen des Mainzer Domcapitels.

Der Ertrag aller dieser Gegenstände war zu 650,000 Fl. angeschlagen. Die Ergänzung der dem Kurerzkanzler bestimmten Dotation von 1 Million Gulden wurde durch Anweisung auf das §. 39. erwähnte Rheinschifffahrtsoctroi in der Summe von 350,000 Fl. bewirkt.

Durch Schreiben des Ministers Freiherrn von Albini vom 28. Mai 1803 ließ der Kurerzkanzler das Banquierhaus Gebrüder Bethmann zu Frankfurt, das er zur Erhebung und Verrechnung seines Antheils an den von dem Rheinoctroi und einstweilen von den alten Zollstätten der rechten Rheinseite eingehenden Geldern beauftragt hatte, dahin instruiren:

»daß, da Seine Kurfürstliche Gnaden sich verbindlich gemacht hätten,
»des Herrn Kurfürsten von Trier Durchlaucht in dem nämlichen Ver-
»hältnisse jährlich 10,000 Fl. lebenslänglich auszuzahlen, als Seiner
»Kurfürstlichen Gnaden ihr Dotationscomplement von 350,000 Fl.
»wirklich eingehen werde, und 10,000 Fl. gerade den 35. Theil von

»350,000 Fl. ausmachten, Seiner Kurfürstlichen Gnaden dem Herrn
»Kurfürsten von Trier nicht besser Wort zu halten wüßten, als wenn für
»letztern der 35. Theil aller Zollgelder, worüber Seine Kurfürstliche
»Gnaden zu disponiren hatten, von den Gebrüdern von Bethmann
»sogleich zurückzubehalten und dem Hofcassier des Herrn Kurfürsten
»von Trier auf dessen Anmelden in grössern oder kleinern Sum-
»men rc. verabfolgt würden. Hierzu würden die Gebrüder von Beth-
»mann hierdurch autorisirt.

Durch die Rheinische Bundesacte vom 12. Juli 1806 wurde der Kur-erzkanzlerische Staat in den Fürst-Primatischen verwandelt und dieser mit der Stadt Frankfurt nebst Gebiet vermehrt.

Der Fürst Primas, der durch diese politische Veränderung die volle Souverainetät über seinen neuen Staat erlangt hatte, erkannte die Fortdauer seiner durch die Bundesacte garantirten Verbindlichkeit, zur Sustentation des Kurfürsten von Trier beizutragen, an, und bethätigte sie durch darauf geleistete Zahlungen, welche, wie früherhin, aus den Rheinoctroirevenüen im Gefolg der darauf geschehenen Anweisung bewirkt wurden.

Einem am 16. Februar 1810 zwischen dem Fürsten Primas und dem Französischen Kaiser abgeschlossenen Staatsvertrage verdankte das Großherzogthum Frankfurt seine Entstehung.

In diesem Vertrage war wörtlich bestimmt:

»Les possessions actuelles de Son Altesse Em. le Prince Primat
»(à l'exception de la principauté de Ratisbonne), les principautés
»de Fulde et de Hanau sont réunis en un seul et même état
»sous le titre de grand Duché de Francfort, lequel fera partie
»de la confédération du Rhin; le Prince Primat cède à Sa Ma-
»jesté l'Empereur et Roi en toute souveraineté et propriété la
»principauté de Ratisbonne. Son Altesse Em. cède à Sa Ma-
»jesté l'Empereur et Roi la moitié de l'octroi du Rhin, non
»possédée par la France et telle qu'elle a été fixée par le recès
»de l'empire du 25. Fév. 1803. Son Altesse Em. est et demeure
»chargée d'acquitter conformement au recès les rentes, qui par
»les §§. 7. 9. 14. 17. 19. 20. et 27. du dit recès ont été assignées
»sur la dite moitié de l'octroi du Rhin. L'hypothèque spéciale,
»que les propriétaires de ces rentes y avoient sur cette moitié
»de l'octroi étant pleinement et à perpétuité transférée sur les
»biens domaniaux des principautés de Fulde et de Hanau cédées
»à Son Altesse Em. par le présent traité».

Einen Theil der Hanau-Fuldaischen Domänen behielt sich Napoleon vor, und trat sie erst durch einen weitern Vertrag an den Großherzog, unter sehr lästigen Bedingungen für diesen, namentlich gegen Zahlung einer Summe von 5,927,994 Franken ab.

Der Kurtrierischen Sustentation war in keinem dieser Verträge Erwähnung geschehen, und das Fürstenthum Regensburg, so wie die an Frankreich abgetretene Rheinschiffahrtsoctroi, gingen frei von allen Lasten auf ihre neuen Besitzer über.

Der Fürst Primas und nunmehrige Großherzog von Frankfurt erkannte auch in der letztern Eigenschaft seine fortdauerde Verbindlichkeit zur Entrichtung jener Sustentationsquote ausdrücklich sowohl, als factisch durch theils aus seiner Civilliste, theils aus der Hanauer Domänen-Octroicasse darauf geleisteten Zahlungen an.

Am 27. Juli 1812 starb der Kurfürst von Trier, nachdem er seine Dienerschaft zum Universalerben eingesetzt hatte.

Am Tage seines Ablebens hatte sich an dem fraglichen Sustentationsbeitrage ein Rückstand von 33,804 Fl. 19 Kr. ergeben, wovon der Großherzog vermittelst Verfügung vom 5. Januar 1813 aus der Hanauer Domänen-Octroicasse 8000 Fl. abführen ließ, so daß der Rückstand nach dieser letzten darauf geleisteten Zahlung noch 25,804 Fl. 19 Kr. betrug.

Nachdem, in Gefolg der Resultate des in den Jahren 1813 und 1814 zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten geführten Kriegs, das Großherzogthum Frankfurt aufgelößt worden war, wurde über dieses in nachstehender Weise verfügt:

Das Fürstenthum Hanau wurde gleich nach der im November 1813 stattgefundenen militärischen Besitznahme des Großherzogthums an seinen frühern Besitzer, den Herrn Kurfürsten von Hessen, zurückgegeben.

Das Fürstenthum Aschaffenburg wurde durch den Pariser Frieden der Krone Bayern zugetheilt.

Der größte Theil von Fulda ging vermöge Bestimmung der Wiener Congreßacte an die Krone Preussen über, und die Besitzüberlieferung wurde an die Bedingung geknüpft, daß Preussen, nach Verhältniß der an dasselbe übergehenden Landestheile, seinen Antheil an den Verpflichtungen, welche alle neuen Besitzer des vorherigen Großherzogthums Frankfurt nach den Bestimmungen des Wiener Congresses zu erfüllen hätten, übernehme, auch sich verbindlich mache, diese Verpflichtung auf jene Fürsten zu übertragen, an welche Austauschung oder Abtretung von den angegebenen Fuldaischen Theilen gemacht würden.

Der Rest von Fulda wurde Oesterreich zur Verfügung gestellt, und, in Gemäßheit eines zwischen dem besagten Kaiserreiche und der Krone Bayern abgeschlossenen Vertrags vom 19. April 1816 und eines Territorialrecesses vom 20. Juli 1819, an den letztern Staat cedirt.

Die Krone Preussen trat ihren Antheil an Fulda durch Vertrag d. d. Paris den 22. September 1815 zum Theil an Weimar, und durch Vertrag d. d. Cassel den 16. October des nämlichen Jahres zum Theil an Kurhessen ab.

Wetzlar kam am 27. Juli 1815 an Preussen, und die

Stadt Frankfurt nebst ihrem Gebiete wurde als freie Stadt anerkannt.

Zur Auseinandersetzung der Centrallasten des Großherzogthums Frankfurt wurde zu Frankfurt am Main eine Commission niedergesetzt, welche aus den Bevollmächtigten von Oesterreich, Preussen, Bayern, Kurhessen und der freien Stadt Frankfurt constituirt war.

Bei dieser Commission meldeten sich die Testamentsexekutoren des verstorbenen Kurfürsten von Trier mit der oben erwähnten Pensionsrückstände-Forderung von 25,804 Fl. 19 Kr. an, deren Liquidität durch Commissionsbeschluß vom 1. März 1817 anerkannt wurde.

Ueber die Frage, ob und in welcher Weise bei der Berichtigung derselben diejenigen Staaten, unter welche das Großherzogthum Frankfurt vertheilt worden war, zu concurriren hätten, fand indessen keine Vereinigung statt, und nachdem der Beschluß, einen gemeinschaftlichen Bericht an die respectiven Regierungen zu erstatten, damit die Commission ermächtigt werde, auf die oberste Justizbehörde eines nicht betheiligten Staates zu compromittiren, ohne Erfolg geblieben war, so wendeten sich nunmehr die Kurtrierischen Testamentsexekutoren an die hohe Bundesversammlung, indem sie die Bitte stellten, nach Maßgabe des Artikels XI. der Bundesacte und des Artikels XXX. der Wiener Schlußacte eine definitive Entscheidung der obwaltenden Differenzen herbeizuführen, worauf die Bundesversammlung am 15. Juli 1822 beschloß, daß die bestehende Vermittlungscommission beauftragt werde, den Vergleich unter sämmtlichen, an dem ehemaligen Erzkanzlerischen Kurstaate und dem nachmaligen Großherzogthume Frankfurt betheiligten Regierungen über die Forderung der Testamentsexekutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier zu Stande zu bringen, daß aber im Entstehungsfalle das Austrägalverfahren einzuleiten wäre.

Diesem Auftrage zufolge forderte die Vermittlungscommission unterm 19. December 1822 die Bundestagsgesandten von Preussen, Bayern, Kurhessen und der freien Stadt Frankfurt auf, ihr binnen sechs Wochen jene Darstellung der hierbei obwaltenden Verhältnisse zukommen zu lassen, welche es ihr möglich machen dürfte, ihr Vermittlungsgeschäft mit Hoffnung eines günstigen Erfolgs anzutreten. Eben so ersuchte sie die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Bundestags-Präsidialgesandtschaft, ihr die Aufklärungen mitzutheilen, die sich von der Theilnahme Oesterreichs an den Verhandlungen der Ausgleichungscommission für die Centrallasten des Großherzogthums erwarten liessen.

Alle diese Erklärungen langten ein. Es fand aber die beabsichtigte gütliche Uebereinkunft nicht statt, und als Austrägalgerichtshof wurde das Oberappellationsgericht des Großherzogthums Hessen in Vorschlag gebracht.

Am 28. Mai 1824 wurde hierauf von der hohen Bundesversammlung beschlossen, daß, nach der getroffenen Uebereinkunft, das Großherzoglich-Hessische Oberappellationsgericht als Austrägal-Instanz in der Streitsache zwischen dem Königreiche Preussen, dem Königreiche Bayern, dem Kurfürstenthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Forderung der Testamentsexekutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, einzutreten, und demnächst in der Sache im Auftrage und im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß zu erkennen habe.

Nachdem durch Verfügung dieses Austrägalgerichtshofs vom 6. Juli 1824 bestimmt worden war, daß die Krone Bayern in Absicht auf die Krone Preussen, das Kurfürstenthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt, — die Krone Preussen aber bezüglich der zwei letztgenannten Bundesglieder die Rolle des Klägers zu übernehmen habe, und die Anwalte der Kronen Preussen und Bayern ihre Klagschriften eingereicht hatten, so wurde die Sache im ordentlichen Schriftwechsel bis zum Schlusse verhandelt.

Die Krone Preussen stellte in ihrer Klage den Satz auf, daß die Verbindlichkeit zur Berichtigung der fraglichen Sustentationsrückstände als eine auf dem Complexus des Großherzogthums Frankfurt geruht habende Last angesehen werden müsse.

Das Königreich Bayern war dagegen principaliter der Ansicht, daß diese Verbindlichkeit ursprünglich auf dem Dotationscomplemente des Kurerzkanzlers, oder dessen Antheil an den Rheinschiffahrtsoctroi-Revenüen, dinglich radicirt gewesen, mithin in der Folge auf die dem gedachten Dotationscomplement surrogirten Fürstenthümer Hanau und Fulda in gleicher Weise übergegangen sey, worauf es den Schluß stützte, daß die Verbindlichkeit zur Zahlung der befragten Schuld allein auf den hier genannten Bestandtheilen des vormaligen Großherzogthums Frankfurt hafte.

Das Kurfürstenthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt stellten ihrer Seits eine jede Beitragspflicht durchaus in Abrede.

Bevor in die Prüfung der Materialien dieser Sache eingegangenen werden konnte, war es erforderlich, die Grenzen zu bestimmen, die der richterlichen Thätigkeit dieses Austrägalgerichtshofs hinsichtlich des Gegenstandes der von ihm zu ertheilenden Entscheidung vorgezeichnet sind. Die nähere Veranlassung hierzu gab die Behauptung der freien Stadt Frankfurt, daß die Entscheidung, nach Maßgabe des Artikels XXX. der Wiener Schlußacte, nur die Vorfrage betreffen könne, welcher von den streitenden Theilen wegen der Forderung der Kurtrierischen Testamentsexekutoren anzugehen sey, daß es sich daher von der Zahlungsverbindlichkeit der Partien noch zur Zeit nicht handle, vielmehr demnächst den Testamentsexekutoren des Kurfürsten von Trier vor den einschlägigen Landesgerichten alle Einreden, mit bloßer Ausnahme der des unrecht gewählten Beklagten, entgegengesetzt werden könnten.

Diese Ansicht vermag jedoch mit den deutlichen Worten des Artikels XXX. der Wiener Schlußacte nicht vereinigt zu werden. Es ist hier bestimmt:

> »daß, wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt »werden könnten, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu lei»sten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten »werde, die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zu»vörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im »Falle aber dieser Versuch ohne Erfolg bleibe, und die in Anspruch »genommenen Bundesglieder in einer zu bestimmenden Frist sich nicht »über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der »streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen habe«.

Wenn hier gleich Anfangs gesagt, und als Bedingung der hiernächst folgenden Verfügung vorausgesetzt wird, daß die Befriedigung, das heißt, die Zahlung einer Forderung von Privatpersonen, bloß aus dem Grunde nicht geschehen könne, weil die Verpflichtung, derselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern bestritten sey, so wird unläugbar angenommen, daß hinsichtlich der Liquidität der Forderung, oder der Frage, daß diese bezahlt werden müsse, kein Zweifel mehr obwalte, und nur die, wer zu bezahlen habe, streitig sey. Ist nun jenes der Fall, und wird die-

ses austrägalrichterlich bestimmt, so fließt hieraus die Folge, daß demjenigen Bundesgliede die Verbindlichkeit zur Zahlung obliege, welchem sie von dem Gerichte zuerkannt worden ist, und es ergiebt sich daraus zugleich, daß die Vorfrage, welche den Gegenstand der austrägalrichterlichen Entscheidung abgiebt, keine andere ist, als eben die, wer die in Rede stehende Forderung der Privatpersonen durch Zahlung zu befriedigen verpflichtet sey.

Wäre die Aufgabe, welche der Austrägalgerichtshof zu lösen hat, bloß die Bestimmung derjenigen Territorialgerichtsbehörde, vor welchem die Privatpersonen ihre Klage anzubringen haben, und wäre die Verfügung des Art. XXX. der Wiener Schlußacte auch auf solche Forderungen zu beziehen, deren Liquidität von den möglicher Weise Betheiligten noch nicht anerkannt ist, so würde nicht nur die Fassung des genannten Artikels in hohem Grade unangemessen erscheinen, was überall nicht vermuthet werden darf, sondern es würde auch der Fall eintreten können, daß ein weitläufiges und kostspieliges Austrägalverfahren statt fände, das sich in der Folge als ganz vergeblich und wirkungslos darstellte.

Da nun in substrato die Liquidität der Forderung der Kurtrierischen Testamentsexekutoren von der wegen der Vertheilung der Centrallasten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt niedergesetzten Commission anerkannt, und durch das Conclusum vom 1. März 1817 ausgesprochen worden ist, auch die einzige Differenz in den Ansichten der respectiven Bevollmächtigten bloß die Frage betraf, wem die Zahlungsverbindlichkeit obliege, so konnte es aus diesem Grunde kein Bedenken haben, daß der Austrägalgerichtshof seine Entscheidung dahin richtete, welches oder welche derjenigen Bundesglieder, welche an dem vorliegenden Verfahren Theil genommen haben, zur Zahlung der befragten Forderung für verbunden zu halten seyen.

In Absicht auf die Sache selbst entsteht zuvörderst die Frage: ob und welchen Einfluß die wechselseitigen Verhältnisse der Partieen in ihrer Eigenschaft als Kläger und Beklagte auf die Entscheidung zu äußern vermögen? — Von dem Anwalte des Königreichs Bayern ist in dieser Hinsicht behauptet worden, daß die Begünstigung, deren sich der Beklagte nach Vorschrift der Rechte in seinem Verhältnisse zu dem Kläger im Allgemeinen zu erfreuen habe, hier nicht statt finde, weil die Verhältnisse der sämmtlichen Betheiligten, da sie alle eine ihnen angesonnene Verbindlichkeit von sich abzuwenden suchten, in welcher Hinsicht sie sich in einer Passivcommunion befänden, einander gleich seyen.

Diese Ansicht ist allerdings der Sachlage entsprechend. Es handelt sich hier von keiner gewöhnlichen Klagsache, sondern von einem eigentlichen judicio divisorio, — der actione de commune dividundo. Der Grund dieser Klage ist die verweigerte Theilung einer jeden gemeinschaftlichen Sache, oder (sollte sie als gemeinschaftlich nicht mehr existiren) anderer in Ansehung derselben zu leistenden persönlichen Verbindlichkeiten, zwischen Personen, die sich einander als Mittheilhaber erkennen. Dieser Fall tritt hier ein. Es handelt sich zwischen den Betheiligten von der Auflösung oder Auseinandersetzung einer Passivcommunion, von der Theilung — zwar nicht mehr des vormaligen Großherzogthums Frankfurt selbst, jedoch — solcher Ver-

pflichtungen, welche in Ansehung desselben und dessen früherer Vertheilung zu erfüllen sind. Die Theilungsklagen sind nach den Gesetzen judicia duplicia, das heißt, auf etwas gerichtet, was jeder der streitenden Theile, mithin der Beklagte eben so vom Kläger, als dieser von jenem, hätten fordern können, woraus folgt, daß, wenn gleich die Form und die Ordnung des Verfahrens es mit sich bringt, daß nur Einer als Kläger und der Andere als Beklagter den Prozeß führe, doch die Begünstigung, welche sonst der Beklagte im Prozesse genießt, wegfallen muß. So sind denn auch von diesem Austrägalgerichtshofe durch die Verfügung vom 6. Juli 1824 die Rollen des Klägers und des Beklagten ausgetheilt worden, weil es zu Einleitung der rechtlichen Verhandlung unter den Betheiligten erforderlich war, daß Einer derselben die Initiative ergreife, oder, im allgemeinsten Sinne des Worts, klage. Außer dem Einflusse, welchen die geschehene Constituirung der Partieen auf die Form der Verhandlung äußern mußte, wurden hieran keine weitern Folgen geknüpft, weßhalb es kein Bedenken haben konnte, bei Beurtheilung der Materialien die obigen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, und dem zufolge bei Bestimmung der Verbindlichkeit zur Beweisführung, in welcher Hinsicht die Frage, ob der beklagte Theil die Rechtsbegünstigung, deren er sich sonst erfreut, auch hier ansprechen dürfe, allein von Interesse seyn konnte, sich an den allgemeinen Satz zu halten, daß jedesmal demjenigen Theile die Beweislast obliege, welcher von factischen, ihm durch den Gegner bestrittenen Verhältnissen Rechte abhängig macht.

Dieß vorausgesetzt, war hinsichtlich der in substrato zu lösenden Streitfrage zu untersuchen, von welcher Natur die dem Großherzog von Frankfurt obgelegene Verbindlichkeit, zur Sustentation des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier beizutragen, nach der Art und Weise, wie sie für ihn in seiner frühern Eigenschaft als Kurerzkanzler des Reichs begründet wurde, gewesen ist, und hiernächst zu prüfen, ob und in wie weit spätere Ereignisse diese ihre ursprüngliche Natur verändert haben? —

Der Austrägalgerichtshof wurde hierbei von folgenden Betrachtungen geleitet:

Nachdem die außerordentliche Reichsfriedensdeputation zu Regensburg die früher im Wege der Römermonate bestimmte Weise, die Entrichtung der Kurtrierischen Sustentation zu sichern, für unangemessen erkannt und die Minister der vermittelnden Mächte ersucht hatte, Vorschläge zu machen, um wo möglich die Römermonate zu umgehen, auch die in der Note der gedachten Minister vom 18. Januar 1803 geschehene Proposition, daß das Kurfürstliche Collegium mit Ausnahme des Kurerzkanzlers die befragte Sustentation allein übernehmen möge, im Ganzen genehmigt, und in dem §. 69. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 das Kurfürstliche Collegium hiernach ersucht worden war, sich mit der Kurtrierischen Sustentation ausschließlich zu chargiren, so wurde von dem genannten Collegio am 15. April 1803 der in facto erwähnte Beschluß gefaßt, durch welchen sich die Kurfürsten lediglich als solche, oder als Regenten ihrer respectiven Kurstaaten, zur Entrichtung jener Sustentation für verbindlich erklärten, und zwar ohne auf ihre Staaten entweder im Ganzen, oder im Einzelnen, eine Hypothek zu constituiren.

Da die von den Kurfürsten übernommene Verpflichtung bloß einer freien Uebereinkunft unter denselben ihre Entstehung verdankte, wie denn aus dem Gesichtspunkte des Rechts sich kein Grund auffinden ließ, das Kurfürstliche Colleg ausschließlich zur Berichtigung der Kurtrierischen Sustentation für verbunden zu halten, so mußte es bei der Art und Weise, wie sich die Kurfürsten verpflichtet hatten, nothwendig sein Bewenden behalten, und es rechtfertigt sich hieraus der Schluß, daß die Kurfürsten bloß als Regenten ihrer Kurstaaten des Subject der Verbindlichkeit waren, und diese zwar nach bekannten, hier keiner nähern Entwicklung bedürfenden, publicistischen Grundsätzen ihre Staaten afficirte, oder von ihnen anerkannt werden mußte, aber mit keinerlei Realnexus verknüpft war.

Zwar glaubt die freie Stadt Frankfurt, daß die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses hinsichtlich der in den §§. 7. 9. 14. 17. 20. rc. rc. auf die Rheinoctroi ausdrücklich radicirten Renten, so wie derjenigen Sustentationsgelder, welchen der §. 66. das privelegirteste Unterpfand auf den Landesrevenüen der zahlungspflichtigen Reichsstände ertheile, hier um so mehr analog zur Anwendung gebracht werden müßten, als sich nicht absehen lasse, warum die Reichsdeputation nicht auch den Unterhalt des Kurfürsten von Trier auf gleiche Weise zu begünstigen beabsichtigt habe. Es ist aber diese vermeintliche Analogie um deßwillen ganz unerfindlich, weil jene erst genannten Renten und Pensionen auf keiner freien Uebereinkunft der dazu verpflichteten Stände beruhten, sondern von der Reichsdeputation in Gefolge des von ihr gefaßten gemeinschaftlichen Beschlusses gesetzlich bestimmt wurden, wobei es von ihr abhing, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie zur Sicherstellung der respectiven Renteninhaber und Pensionisten für erforderlich hielt. Das entgegengesetzte Verhältniß trat bei der Kurtrierischen Sustentation ein. Hier wurde nur der gute Wille der Kurfürsten in Anspruch genommen, und so wie diese daher unstreitig befugt gewesen seyn würden, die Uebernahme der Verbindlichkeit ganz abzulehnen, so mußte es auch ihrem Gutdünken überlassen bleiben, die Art und Weise zu bestimmen, wie sie für die Schuld verhaftet seyn wollten.

Der Kurerzkanzler, welcher nach dem Vorschlage der Minister der vermittelnden Mächte von der Verbindlichkeit, zur Kurtrierischen Sustentation beizutragen, exemt seyn sollte, wünschte aber selbst nicht davon ausgenommen zu werden. Deßhalb ließ er bei dem Kurfürstlichen Collegio die Anzeige machen, daß er, sobald er sich in dem Genusse seines eignen Dotationscomplements befinden werde, zu der Trierischen Sustentation zu concurriren bereit sey, daß er die ihm auf das Rheinoctroi angewiesenen 350,000 Fl. einstweilen aus den Einkünften der Rheinzölle beziehen zu können hoffe, und daß er alsdann in der nämlichen Maße und in dem nämlicheu Verhältnisse, wie ihm diese 350,000 Fl. eingehen würden, seine Rate von der Kurtrierischen Sustentation quartaliter mit 25,000 Fl. abführen lassen werde.

Daß in dieser Erklärung eine Bedingung lag, kann nicht geläugnet werden, und ist auch in den vorliegenden Verhandlungen allerseits anerkannt worden. Eben so gewiß ist es, daß das Conclusum des Kurfürstlichen Collegiums, ob es gleich unbedingt abgefaßt ist, hieran nichts geändert hat,

da das gedachte Collegium in Beziehung auf den Kurerzkanzler, der sich der fraglichen Beitragspflicht ganz zu entziehen berechtigt gewesen seyn würde, nicht mehr zu acceptiren vermochte, als ihm von jenem offerirt worden war.

Der Anwalt des Königreichs Bayern hat nun in seiner Klage den Satz aufgestellt, daß, weil jene Bedingung an ein gewisses Object, an gewisse bestimmte Einkünfte geknüpft gewesen sey, eben dieses Object als ausschließlich verpflichtet, oder, was er für gleichbedeutend hält, mit der Verbindlichkeit realiter behaftet angesehen werden müsse.

Es konnte ihm aber hierunter nicht beigepflichtet werden. Bedingungen, einer vertragsmäßigen Verpflichtung adjicirt, und hypothekarische Rechte, zur Sicherheit einer solchen ertheilt, sind an sich durchaus verschiedenartige Begriffe, und wenn namentlich jemand unter der Bedingung sich zu einer Leistung anheischig macht, daß er zu dem Besitze eines gewissen Objects gelangen werde, so knüpft er zwar die übernommene Verbindlichkeit dergestalt an dieses Object, daß Erstere ohne Letzteres nicht gedacht werden kann, und es würde sich in so weit sagen lassen, daß die Verbindlichkeit auf dem Objecte beruht. Allein dieses Beruhen bezieht sich einzig auf die Existenz der Verbindlichkeit selbst, und begründet ein Verhältniß, das in jedem Falle eintritt, mag nun der Verpflichtete dem Berechtigten ein Realrecht auf den nämlichen Gegenstand eingeräumt haben, oder nicht. Daß daher dasselbe nicht nothwendig mit einer Hypothek verbunden ist, vielmehr um eine solche zu constituiren, es einer speciellen Vertragsbestimmung bedarf, leuchtet von selbst ein.

Das Resultat dieser Betrachtungen concentrirt sich in dem Satze, daß, nach dem Deputations-Hauptschlusse und den dabei stattgefundenen Verhandlungen, der Kurerzkanzler sich zur Concurrenz hinsichtlich der Entrichtung der Kurtrierischen Sustentation in seiner Eigenschaft als Kurfürst des Reichs, oder als Regent seines Kurstaats, verpflichtete, jedoch diese Verbindlichkeit an den Besitz seines Antheils an der Rheinschiffahrtsoctroi bedingungsweise knüpfte, ohne dem Kurfürsten von Trier ein Realrecht zur Sicherheit seiner Forderung auf irgend einen Theil seines Staats oder der davon fallenden Revenüen zu ertheilen.

Es ist auch späterhin, und während des Bestehens des Erzkanzlerischen Kurstaats, kein Ereigniß eingetreten, welches in diesem ursprünglich begründeten Verhältnisse eine Veränderung hervorgebracht hat. Vergeblich wird sich von dem Anwalte des Königreichs Bayern auf das von dem Kurerzkanzlerischen Minister Freiherrn von Albini, d. d. Regensburg den 28. Mai 1803 an das Banquierhaus Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main erlassene, bereits in facto erwähnte, Schreiben bezogen. Dasselbe enthält überall Nichts von einer auf die Rheinoctroigefälle bestellten Hypothek, und giebt nur über die Art und Weise Aufschluß, wie der Kurerzkanzler sich seiner Verbindlichkeit gegen den Kurfürsten von Trier mit Berücksichtigung ihrer bedingten Natur zu entledigen gedachte.

Zwar wird von dem Königreiche Bayern mit diesem Schreiben der, von gewichtvollen Doctoren vorgetragene, gemeinrechtliche Satz, daß der Schuldner, welcher aus einem gewissen bestimmten Object Zahlung zu leisten verspreche, auf diesen Gegenstand seinem Gläubiger ein stillschweigendes Pfandrecht verleihe, in Verbindung gesetzt.

Wenn man aber auch zugiebt, daß der in den Worten der C. 9. cod. quae res pignor., aus welchem Gesetze jenes Princip analogisch abgeleitet wird, bezeichnete Fall mit dem, wo jemand aus einer gewissen Sache Zahlung zu leisten verspricht, analog sey, was bei den Worten des Gesetzes:

»Fide et periculo rerum ad me pertinentium vel per earum »exactionem satisfieri tibi promitto«,

sehr problematisch erscheint, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Lehre von dem stillschweigenden Conventionalpfandrechte, namentlich die Frage, wie dasselbe errichtet werde, auf den allgemeinen Regeln über den vermutheten Consens beruht, weßhalb in jedem speciellen Fall untersucht werden muß, ob das Factum, aus welchem der stillschweigende Consens hergeleitet wird, concludent sey, das heißt, ob sich nach der Individualität desselben keine andere Absicht, als die, dem Gläubiger ein Pfandrecht zu bestellen, als möglich denken lasse. So kam es denn auch in substrato darauf an, ob die Verfügung des Kurerzkanzlers, wodurch er die Recevtur der Rheinoctroigefälle als diejenige Casse namhaft machte und bestimmte, aus welcher die fragliche Sustentationsquote in Zukunft bezahlt werden solle, mit Nothwendigkeit die Absicht voraussetzte, dem Kurfürsten von Trier auf die nämlichen Gefälle ein Pfandrecht zu ertheilen, und in dieser Weise die Schuld mit Entlastung aller übrigen Landestheile zu radiciren. Dieß läßt sich nicht behaupten. Zum Zwecke der Erfüllung der von dem Kurerzkanzler gegen den Kurfürsten von Trier übernommenen Verbindlichkeit war es in jedem Falle nicht zu umgehen, daß derselbe irgend eine Casse seines Landes namhaft machte, aus welcher die Zahlung geschehen solle, und daß er hierzu gerade die Receptur der Rheinoctroigefälle ausersah, hatte einen sehr natürlichen Grund in der Beschaffenheit der Bedingung, an welche die Verbindlichkeit geknüpft war. Diese Bedingung ging dahin, daß er seine Sustentationsquote bezahlen wolle, in so fern und in wie weit er zu dem Besitze seines Dotationscomplements aus der Rheinoctroi gelangen werde. Der Kurerzkanzler glaubte, daß er die auf solche Weise qualificirte Verbindlichkeit nicht besser und einfacher erfüllen könne, als wenn er die Anordnung treffe, daß jedesmal der 35. Theil der wirklich eingehenden Rheinoctroigefälle zurückbehalten, und an den Kurfürsten von Trier ausgezahlt werde, indem das Quantum seiner Sustentationsrate gerade den 35. Theil seines Dotationscomplements ausmachte. Er ließ sich demnach bei dieser Bestimmung theils durch Verwaltungsrücksichten, theils durch den Wunsch leiten, seinem Gläubiger die Ueberzeugung und volle Beruhigung zu verschaffen, daß die Verbindlichkeit in der bedingten Weise, wie sie gegen ihn eingegangen war, pünktlich erfüllt werden würde. Es ist daher klar, daß bei solcher Vorliegenheit des Sachverhältnisses es der Schlußfolge, als habe der Kurerzkanzler durch die mehrerwähnte Verfügung stillschweigend eine Hypothek errichtet, an aller Nothwendigkeit der Consequenz gebricht.

Eine zweite Epoche hinsichtlich der befragten Sustentationsbeitragspflicht beginnt mit der Errichtung des Rheinischen Bundes durch den am 12. Juli 1806 zwischen Frankreich und verschiedenen Ständen des vormaligen Deutschen Reichs abgeschlossenen Staatsvertrag. In diesem war bestimmt, daß

der Kurerzkanzler den Titel: Fürst Primas annehmen und die Stadt Frankfurt nebst Gebiet in voller Souverainetät und vollem Eigenthum mit seinen Staaten vereinigen werde. Zugleich war festgesetzt, daß die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 erlangt hätten, sodann die Anordnungen des 39. §. in Betreff der Rheinschifffahrtsoctroi auch in Zukunft nach Form und Inhalt in Vollzug gesetzt werden sollten. Da der Kurfürst von Trier hinsichtlich seiner Sustentation zu denjenigen Pensionisten gehörte, für welche der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 prospicirt hatte, so folgt daraus, daß der Fürst Primas zur Entrichtung seines Beitrags zu der gedachten Sustentation in derselben Weise verbunden blieb, als er diese Verbindlichkeit nach Form und Inhalt übernommen hatte.

Es fragt sich daher bloß, ob von dem neuen Regenten späterhin Handlungen vorgenommen wurden, welche eine Veränderung in dem ursprünglichen Verpflichtungsverhältnisse bewirkten. Auch dieß ist von dem Königreiche Bayern unter Bezugnahme auf einige Urkunden behauptet worden. Hierhin gehören:

a) ein Bericht des Kurtrierischen Dombechanten Grafen von Kesselstadt an den Kurfürsten von Trier, d. d. Frankfurt den 21. Januar 1809;
b) ein Schreiben des Fürsten Primas an den gedachten Grafen von Kesselstadt, d. d. Frankfurt den 22. Januar 1809;
c) ein Promemoria des Freiherrn von Albini an den Kurfürsten von Trier, d. d. Regensburg den 11. Februar 1809;
d) ein Schreiben des Fürsten Primas an den Grafen von Kesselstadt, d. d. Frankfurt den 12. Februar 1809.

Da aber in der Urkunde sub a) der Berichtsteller bloß erzählt, der Fürst Primas habe ihm auf seinen Vortrag wegen der befragten Sustentationsrückstände geantwortet, die Uebernahme der jährlichen 10,009 Fl. sey seiner Seits auf die Einnahme der Octroigefälle gegründet, und er habe, das Jahr 1807 ausgenommen, noch keine solche Einnahme gehabt; da

ad b) der Fürst Primas nur den eingetretenen Zahlungsverzug damit entschuldigte, daß er seine Octroieinnahme nicht vollständig bezogen, mit dem Zusatze, daß er den fraglichen Beitrag freiwillig und mit der ausdrücklichen Erklärung übernommen habe, daß er die Zahlung nach dem Verhältniß der Octroieinkünfte leisten werde; da also von dem Fürsten Primas bloß auf die bedingte Natur der Verpflichtung sich bezogen wurde, und aus dieser die Bestellung einer Hypothek nicht gefolgert werden kann; da ganz das nämliche von dem Schreiben ad c) und d) gilt: so ist es klar, daß alle diese Urkunden den damit beabsichtigten Beweis nicht zu erbringen vermögen.

Was nun insbesondere die rechtlichen Folgen betrifft, welche sich an die Vereinigung der Stadt Frankfurt mit dem Primatialstaate für die zu entscheidende Streitfrage knüpfen, so fragt es sich vorerst, ob eine solche Vereinigung realiter statt gefunden hat, was in den vorliegenden Verhandlungen von dem Anwalte der freien Stadt Frankfurt geläugnet worden ist. Es hat Letzterer diese Ansicht hauptsächlich auf das von dem Fürsten Primas

einer gewöhnlichen Correspondenz rechtliche Verhältnisse, die nicht bereits vorlagen, zu begründen, sondern daß er nur seine Ansicht über das Verhältniß der Sache, wie es früherhin beschaffen gewesen, und wie es sich dermalen gestalte, zu dem Zwecke zu eröffnen gedachte, um sich hinsichtlich des eingetretenen Zahlungsverzugs zu entschuldigen. Wenn daher seine Ansichten, in der Art, wie er sie äußerte, dem durch den Reichsfriedens-Deputationsschluß von 1803, so wie nachher die Rheinische Bundesacte und den Staatsvertrag vom 16. Februar 1810 begründeten Rechtsverhältnisse nicht entsprachen, so folgt daraus nur, daß er sich irrte oder sich allenfalls unangemessen ausdrückte. Daß er in der That sehr wesentliche Irrthümer in seinen brieflichen Darstellungen nicht immer zu vermeiden wußte, ersieht man unter Anderm aus seinem Schreiben vom 26. August 1811, deßgleichen aus dem vom 29. Januar 1812, in welchen er von der Unterstellung ausging, daß die von ihm verschuldet werdende Sustentationsquote gerade so wie die in den §§. 7. 9. 14. 17. u. flgde. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 bestimmten Renten, auf seinen Antheil an der Rheinschifffahrtsoctroi gesetzlich radicirt und durch den mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrag auf die Domänen von Fulda und Hanau transferirt worden sey. Auf dieser irrigen Ansicht beruhte das Raisonnement, wodurch er dem Kurfürsten von Trier die Ueberzeugung zu verschaffen suchte, daß ihm, dem Großherzoge, noch zur Zeit und so lange er nicht zu dem Besitze der Hanau-Fuldaischen Domänen gelangt sey, keine Verbindlichkeit obliege, die befragte Sustentationsrate fortzubezahlen.

Die übrigen Schreiben lassen sich füglich auf die Bedingung beziehen, welche der Großherzog, nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 und den dabei stattgefundenen Verhandlungen, seinem Versprechen, bei Entrichtung der Kurtrierischen Sustentation zu concurriren, adjicirt hatte, und welche, wie er annahm, auch in Beziehung auf die seinem Dotationscomplemente surrogirten Fürstenthümer Hanau und Fulda eintreten mußte. Ueberhaupt ist hier in Betrachtung zu ziehen, daß es mit Darstellungen, deren Zweck nur ist, sich wegen Zahlungsverzugs zu entschuldigen, in Absicht auf die Entwickelung der Motive und die Wahl der Ausdrücke so genau nicht genommen werden kann, als dieß bei Urkunden der Fall ist, wodurch Rechte erst bestellt, oder bereits begründete modificirt werden sollen, da sich, bei Veranlassungen der erstgenannten Art, der Darstellende der Regel nach hauptsächlich durch die Rücksicht des Nützlichen und dem Zwecke Entsprechenden leiten läßt, wozu in substrato das Schreiben des Großherzogs vom 31. Juli 1812 einen weitern Beleg liefert, da in demselben gesagt ist, daß für die Bezahlung der Kurfürstlichen Pension gesorgt werden solle, sobald der Großherzog die Domänen von Fulda und Hanau wieder erhalte, da doch der Vertrag mit Frankreich, wodurch der Großherzog diese Domänen retrocedirt erhielt, schon am 28. December 1811 abgeschlossen worden war.

Vermögen die von dem Königreiche Bayern producirten Urkunden den damit beabsichtigten Beweis nicht zu erbringen, so fragt es sich nur, ob die Stadt Frankfurt und das Fürstenthum Hanau mit dem Großherzogthume Frankfurt der That nach vereinigt gewesen sind, was von dem Kurfürsten-

thume Hessen und der freien Stadt Frankfurt entweder ganz, oder doch in Absicht auf die Verbindlichkeit zu den Staatsschulden beizutragen, in Abrede gestellt worden ist.

Was die Stadt Frankfurt anbelangt, so ist es klar, daß, wenn sie schon einen integrirenden Bestandtheil des Primatischen Staates bildete, das nämliche Verhältniß auch hinsichtlich des Großherzogthums Frankfurt eintreten müßte. Es geht dieß außerdem, in Ansehung ihrer sowohl als des Fürstenthums Hanau, aus mehreren organischen Verordnungen des Großherzogs von Frankfurt mit unzweifelhafter Gewißheit hervor. In dem Organisationspatente vom 16. August 1810 ist bestimmt, daß die Bestandtheile des Großherzogthums Ein Ganzes bildeten, daß die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen aufgehoben seyen, und ein Steuersystem für alle Theile des Großherzogsthums gelten solle, daß dieses in vier Departemente, nämlich Frankfurt, Aschaffenburg, Hanau und Fulda eingetheilt werde rc. rc.

Sodann wird in dem Budjet der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1811 gesagt, die sämmtlichen Einnahmen der vier Departemente betrügen 2,575,529 Fl. Zu dieser Summe hätten die gedachten Departemente nach dem Verhältnisse beizutragen, welches die dem gegenwärtigen Gesetz beigefügte Tabelle angebe. Die ganze obige Einnahme solle zur Disposition des Großherzoglichen Gouvernements gestellt und zur Bestreitung der Erfordernisse für die verschiedenen Verwaltungszweige während des Jahres 1811 verwendet werden. Die Staatseinnahme solle vordersamst zur Bezahlung der öffentlichen Schuld und zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben dienen, nämlich zu Deckung der Schuld 300,000 Fl, für die Civilliste 350,000 Fl. rc. rc.

Die spätere Verordnung des Großherzogs in Betreff der Staatsschuldentilgung steht hiermit nicht im Widerspruche. Vielmehr wird darin auf den Beschluß des Landtags und das erwähnte Budjet, nach welchem aus den Staatseinnahmen 300,000 Fl. zur Bezahlung der Schulden des Großherzogthums verwendet werden sollten, Bezug genommen, und wenn gleich für jedes Departement eine besondere Schuldentilgungscommission niedergesetzt werden sollte, so entscheidet dieß doch aus dem Grunde Nichts, weil jene 300,000 Fl. aus den Einnahmen des ganzen Großherzogthums, hauptsächlich den Fond zur Tilgung der Schulden zu bilden bestimmt waren.

Der Anwalt des Kurfürstenthums Hessen hat insbesondere noch eingewendet, daß es eine exorbitante Folgerung seyn würde, wenn man annehmen wollte, daß eine Provinz, oder ein Landestheil, der früher mit einem Staate vereinigt gewesen, welcher gar keine Centralschulden gehabt habe, der durch einen Act der Gewalt von diesem abgerissen und mit einem andern mit dergleichen Schulden im Uebermaß behafteten vereinigt worden sey, nunmehr durch diese Vereinigung selbst ohne sein Zuthun einer unerträglichen Bürde unterworfen seyn würde.

Daß in einem Falle, wie der hier bezeichnete, das Schicksal des mit dem andern Staate vereinigten Landestheils hart genannt und bedauert werden müßte, kann unbedenklich eingeräumt werden; doch dergleichen Här-

ten, die durch die politischen Veränderungen der neuern Zeit so häufig her-beigeführt wurden, vermögen, wie sich von selbst versteht, gegen positive Rechtsgrundsätze Nichts zu entscheiden, und so werden sie denn auch gegen das Princip, wonach zu den allgemeinen Staatslasten alle diejenigen beizutragen haben, die sich in dem Staatsverbande befinden, in keine Betrachtung kommen können.

Die Resultate aller obigen geschichtlichen und rechtlichen Momente in Beziehung auf die Natur der befragten Verbindlichkeit während der drei verschiedenen Zeitperioden, in welchen sie bestand, vereinigen sich in nachstehenden Sätzen. Der Großherzog von Frankfurt hatte sie in seiner frühern Eigenschaft als Regent des Erzkanzlerischen Kurstaats übernommen und an den Genuß seines Dotationscomplements bedingungsweise geknüpft, jedoch ohne Belastung seines Staats im Ganzen, oder im Einzelnen, mit einem Realnexus. Sie ging in gleicher Qualität, als Verpflichtung des Souverains nämlich, auf den Primatialstaat, späterhin auf das Großherzogthum Frankfurt über, und afficirte Letzteres seinem ganzen Umfange nach, woraus sich als unmittelbare Folge ergiebt, daß die befragten Rückstände, da sie die nämliche Natur haben müssen, wie die Verbindlichkeit selbst, als eine auf dem Complexus des genannten Großherzogthums in dem Zeitpunkte seiner Auflösung geruht habende allgemeine Staatsschuld, oder sogenannte Centrallast, anzusehen und zu behandeln, sonach unter die gegenwärtigen Besitzer seiner einzelnen Bestandtheile, oder ihre Vertreter, nach dem Verhältnisse ihres Erwerbs zu vertheilen sind.

Das Großherzogthum war zusammengesetzt aus der Stadt Frankfurt nebst Gebiet, dem Fürstenthume Aschaffenburg, der Grafschaft Wetzlar, und den Fürstenthümern Hanau und Fulda.

Daß die freie Stadt Frankfurt sich selbst und ihr Gebiet, die Krone Bayern das Fürstenthum Aschaffenburg und den auf sie übergegangenen Theil von Fulda, und Kurhessen das Fürstenthum Hanau zu vertreten habe, leidet keinen Zweifel und ist allerseits anerkannt.

Was den Antheil der Krone Preussen an Fulda betrifft, so befindet sich derselbe gegenwärtig nicht mehr in ihrem Besitze, sondern ist von ihr an Kurhessen und resp. das Großherzogthum Sachsen-Weimar abgetreten worden. Sie hat sich jedoch in den vorliegenden Verhandlungen hinsichtlich des an das Kurfürstenthum Hessen cedirten Theils als zu dessen Vertretung verpflichtet anerkannt, wobei es sein Bewenden behalten muß. Hinsichtlich desjenigen Theils aber, welcher gegenwärtig von Sachsen-Weimar besessen wird, war dieß nicht der Fall. Vielmehr ist von der Krone Preussen behauptet worden, daß Weimar alle Schulden, die nicht als laufende Verwaltungsausgaben aus den Einkünften von Fulda vor seiner Besitzzeit hätten getilgt werden können, übernommen habe, aus welchem Grunde von ihr der Antrag gestellt wurde, Weimar zu dem vorliegenden Austrägalverfahren zu adcitiren, eventualiter ihr den Regreß gegen dasselbe vorzubehalten. Da der Austrägalgerichtshof wegen der Natur seiner Competenz nicht in dem Falle war, jenem Principalantrage entsprechen zu können, sonach nur noch eine Verfügung auf den eventuellen, wegen des vorzubehaltenden

Regresses, platzgreiflich ist; so mußte das Königreich Preussen wenigstens zur einstweiligen Vertretung des an Weimar cedirten Antheils von Fulda für verbunden betrachtet werden.

Auf den obigen Gründen beruhte das Erkenntniß des Austrägalgerichtshofs hinsichtlich der ad A ausgesprochenen These.

Da jedoch das Königreich Bayern, so wie die freie Stadt Frankfurt, die Behauptung aufgestellt hatten, daß die fragliche Schuld ursprünglich auf das Dotationscomplement des Kurerzkanzlers, mit Ausschluß aller übrigen Landestheile desselben, dinglich radicirt gewesen sey, und dieses Factum in so fern erheblich erscheint, als aus den Acten nirgends ein Grund hervorgeht, aus welchem die auf solche Weise qualificirte Verbindlichkeit auf andere Landestheile als die dem Dotationscomplemente surrogirten Fürstenthümer Hanau und Fulda übergegangen seyn könnte, so mußte, nach den Regeln des anticipirten Beweises, dem Königreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt in Beziehung auf jene factische, von der Krone Preussen und dem Kurfürstenthume Hessen in Abrede gestellte, Behauptung besserer Beweis vorbehalten werden.

Die von Kurhessen in eventum entgegengesetzten Einreden waren

a) die der Zahlung

b) des Staatsvertrags d. d. Cassel den 14. März 1814, in specie des ersten Artikels desselben.

Jene erscheint um deßwillen als ungegründet, weil die fragliche Abschlagszahlung aus irgend einer Casse geschehen mußte, und wenn hierzu der Großherzog von Frankfurt die Hanauische Domänen-Octroicasse außersah, in dieser Verfügung nur eine Verwaltungsmaßregel erblickt werden kann, die bei der Beurtheilung dieser Sache um so weniger von Interesse war, als eines Theils die zu jener Zahlung verwendete Summe von 8000 Fl. in jedem Falle ihre Bestimmung, zu irgend einem Staatszwecke ausgegeben zu werden, nicht verfehlt haben würde, und andern Theils nicht zu bezweifeln ist, daß auch die übrigen Cassen zu Berichtigung allgemeiner Verbindlichkeiten Beiträge leisten mußten, eine deßfallsige Ausgleichung zwischen den einzelnen Cassen aber, wie schon in den bei der Vermittelungscommission zu Frankfurt stattgefundenen Verhandlungen sehr richtig bemerkt wurde, weder dem Sachverhältnisse entsprechen, noch aus ausführbar seyn, sondern zu unendlichen Verwickelungen führen würde.

Was dagegen die Einrede ad b) betrifft, so muß sie zwar, in so weit es sich von demjenigen Theile des fraglichen Sustentationsrückstandes handelt, welcher während des Bestehens des Großherzogthums Frankfurt, und bis zum Todestage des Kurfürsten von Trier, oder vom 16. Februar 1810 an, bis zum 27. Juli 1812, aufgewachsen ist, ebenfalls für ungegründet gehalten werden, da der Artikel I. jenes Staatsvertrags verfügt,

> daß alle ältern vor der Stiftung des Großherzogthums Frankfurt vorhanden gewesenen Schulden demjenigen Theile desselben zur Last fielen, auf welchem sie früherhin geruht hätten,

der Theil des Rückstands aber, welcher während des Bestehens des Großherzogthums fällig wurde, als eine neue Schuld erscheint, indem die in die-

ser Periode darauf geleisteten Zahlungen vor Allem auf die ältern Rückstände abgerechnet werden mußten.

Es fällt inzwischen ein, wenn schon nur geringer, Theil des unbezahlt gebliebenen Rückstands in die Zeit des Primatialstaats und in so weit handelt es sich hier von einer ältern, schon vor Errichtung des Großherzogthums vorhanden gewesenen Schuld.

Die Entscheidung über die Erheblichkeit der Einrede hinsichtlich dieses Theils der Schuld hängt von der Beantwortung der Frage ab, wie der Artikel I. jenes Staatsvertrags zu verstehen sey; ob er von allen ältern Staatsschulden ohne Ausnahme, oder nur von solchen spricht, welche auf gewissen Landestheilen des Großherzogsthums vor dessen Errichtung im strengern Sinne des Wortes radicirt waren?

Ersteres muß, den Worten des genannten Artikels und den übrigen Bestimmungen des Vertrags zufolge, für die richtige Auslegung gehalten werden.

Jener drückt sich generell aus, da er alle, vor der Stiftung des Großherzogthums vorhanden gewesenen Schulden demjenigen Theile zuweist, auf welchem sie früher ruhten. Der Ausdruck: »Ruhten« schließt den Charakter einer allgemeinen Staatsschuld um deßwillen nicht aus, weil er die Concurrenz eines dinglichen Nexus nicht mit Nothwendigkeit voraussetzt.

Beachtet man das hinsichtlich des fraglichen Sustentationsbeitrags ursprünglich vorgelegene Verhältniß, wonach der Kurerzkanzlerische und später der Primatialstaat von dieser Schuld afficirt wurden, weil sie Verpflichtung ihres Regenten als solchen war, so wird im Allgemeinen wohl gesagt werden können, daß sie auf den nämlichen Staaten, wenn schon nicht realiter, geruht habe, gerade so wie die Centrallasten des Großherzogthums Frankfurt auf diesem Staate hafteten, und, weil dieses der Fall ist, von den dermaligen Besitzern desselben nach dem Verhältnisse der Revenüen unter sich vertheilt werden.

Aus dem ganzen Vertrage leuchtet deutlich die Absicht hervor, daß das Fürstenthum Hanau nur zu denjenigen Schulden beitragen solle, die entweder schon früher, das heißt, vor seiner Vereinigung mit dem Großherzogthume Frankfurt, auf ihm hafteten, oder die während der Dauer dieses Staats entweder zu seinem Vortheil, oder für einen allgemeinen, das ganze Großherzogthum betreffenden Zweck contrahirt worden waren.

Deßwegen wird ein Unterschied zwischen alten und neuen Schulden gemacht, und hinsichtlich der Letztern weiter zwischen solchen, die den Vortheil Eines Landestheils, und denjenigen, die den Nutzen des ganzen Staats bezweckt hätten, distinguirt. Die alten werden, in so weit es nicht Hanauische waren, ohne Unterschied den übrigen betreffenden Landestheilen zugewiesen, und dieß aus dem Grunde, welcher aus der Uebereinkunft selbst (den Artikeln II. III. und IV.) erhellet, weil sie nämlich weder zum Nutzen von Hanau, noch auch zu Erreichung eines allgemeinen Staatszwecks — da damals das gedachte Fürstenthum noch keinen Theil des Staats ausmachte — eingegangen worden waren.

Deßwegen konnte nach dem Wortsinne des Vertrags das Kurfürstenthum Hessen für denjenigen Theil der fraglichen Rückstände, deren Entstehung in die Periode des Primatischen Staats fällt, nicht für betheiligt gehalten werden.

Da jedoch die Kronen Preussen und Bayern behauptet haben, daß der Artikel I. des Vertrags nach der Absicht der beiderseitigen Contrahenten nur von solchen Schulden zu verstehen sey, welche auf gewissen Landestheilen des Großherzogthums Frankfurt vor dessen Bildung, im strengern Sinne des Worts, radicirt waren, so müßte den genannten Betheiligten die Begründung dieser Behauptung im Wege des Gegenbeweises vorbehalten bleiben, so wie es denn auch rücksichtlich des Thatumstandes, ob der fraglichen Uebereinkunft die Ratification der hohen verbündeten Mächte zu Theil geworden ist, da dieses weder von den übrigen Betheiligten eingeräumt wird, noch sonsten ex actis hervorgeht, kein Bedenken haben konnte, das Kurfürstenthum Hessen zum Beweise für verpflichtet zu erklären.

Ad C) des Erkenntnisses hatte der Principalantrag der Kronen Preussen und Bayern, das Kaiserthum Oesterreich und resp. das Großherzogthum Sachsen-Weimar zu dem vorliegenden Austrägalverfahren zu adcitiren, durch die Verfügung des Austrägalgerichtshofs vom 14. Januar 1825, in Folge deren die Klagen den Bundestagsgesandten von Oesterreich und Sachsen-Weimar auf diplomatischem Wege und bloß zu dem Zwecke, um Namens ihrer respectiven Gouvernements Kenntniß davon zu nehmen, mitgetheilt wurden, seine Erledigung gefunden. Dem eventuellen, auf Vorbehaltung des Regresses gegen Oesterreich und Sachsen-Weimar gerichteten, Antrage zu entsprechen, konnte um so weniger Bedenken haben, als dieser Regreß auch ohne richterlichen Vorbehalt den Kronen Preussen und Bayern jederzeit freisteht, so wie es ihnen überlassen ist, denselben auf jedem Wege, den sie für geeignet halten, geltend zu machen.

Was schließlich die Kosten anlangt, so mußte deren Compensation, da hier keinem der Betheiligten eine temeritas in litigando zur Last liegt, um so mehr eintreten, als sie selbst nach der strengern Theorie einiger neuern Rechtslehrer, da die Entscheidung zum Theil von fremden factis abhing, und den Anträgen von keiner der Parteien unbedingt entspricht, nicht zu umgehen gewesen seyn würde.

Darmstadt, den 19. Mai 1826.

Das Oberappellationsgericht des Großherzogthums Hessen, als Austrägalgerichtshof.

(L. S.) Arndts, Präsident.

vdt. Busch.

B. Urtheil.

(Prot. v. J. 1827, Sess. III. §. 30. Nro. 5, S. 72; S. oben S. 565.)

Im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, wird von dem Oberapp. Gerichte des Grßhzgth. Hessen, als erwähltem Austrägalgerichtshofe in der Streitsache zwischen dem Königreiche Preussen, dem Königreiche Bayern, dem Kurfürstenthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt, eine Forderung der Testamentsexekutoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier betreffend, nach Ansicht des Erkenntnisses dieses Austrägalgerichtshofs vom 19. Mai laufenden Jahrs und nachdem von dem Königreiche Bayern, dem Kurfürstenthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt auf die ihnen darin auferlegten und resp. nachgelassenen Beweise Verzicht geleistet worden ist, auf erstattete Vorträge, hiemit fernerweit durch

Urtheil

zu Recht erkannt:

daß nunmehr, in Gefolge dieser Verzichtleistungen, das gedachte Erkenntniß zu purificiren, somit die darin sub A ertheilte Bestimmung, dahin gehend:

„daß die Verbindlichkeit zur Berichtigung der fraglichen Sustentationsrückstände des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, in der Summe von fünf und zwanzig tausend acht hundert und vier Gulden neunzehn Kreuzer, für eine, auf dem Gesammtumfange des vormaligen Großherzogthums Frankfurt in dem Zeitpunkte seiner Auflösung geruht habende, allgemeine Staatsschuld, oder so genannte Centrallast, zu erklären, dieselbe daher von denjenigen Bundesgliedern, welche an dem gegenwärtigen Austrägalverfahren Theil genommen haben, nach dem Verhältnisse der auf sie übergegangenen Bestandtheile dieses Großherzogthums, namentlich von der Krone Preussen wegen Wetzlar und seines durch die Wiener Congreßakte an es übergegangenen Antheils von Fulda, von der Krone Bayern wegen Aschaffenburg und des auf sie übergegangenen Theils von Fulda, von dem Kurfürstenthume Hessen wegen Hanau, und von der freien Stadt Frankfurt wegen ihrer selbst und ihres Ge-

biets, mit Anwendung des für die Vertheilung der Centrallasten des Großherzogthums Frankfurt übereingekommenen, oder, wenn deßfalls Contestationen entstehen sollten, austrägalrichterlich zu bestimmenden Maßstabs, durch Bezahlung der fraglichen Rückstandssumme zur Erfüllung zu bringen",

ohne Vorbehalt als verbindliche Norm für die genannten Betheiligten festzusetzen sey.

Darmstadt, den 28. November 1826.

Das Oberappellationsgericht des Großherzogthums Hessen, als Austrägalgerichtshof.

(L. S.) Arndts, Präsident.

vdt. Busch.

Bitte

des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, für sich und mehrere Rheinzollpensionisten, um Auszahlung rückständiger, reichsschlussmässiger Pensionen.

1817. Im Jahre 1817 erstattete der Königl. Würtembergische Gesandte, Sess. XLIV. §. 360. S. 703. Vortrag über diese unter Ziff. 222. des Einreichungsprotokolls eingegangene Reclamation, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

„Der Bittsteller, Hofgerichtsrath Beisler, ehemals Zollschreiber zu Oberlahnstein, sey von der Nassau-Usingischen Regierung, an welche er sich bei Aufhebung der Rheinzölle, und in Gemäßheit der §§. XXXIX. und LIX. des Reichsdeputations-Hauptschlusses, um den Fortgenuß seines Gehaltes gewandt habe, an den Kurerzkanzler, von diesem aber an Erstere zurückgewiesen worden, bis Letzterer ihm aus seiner Privatkasse einen Gnadengehalt ausgesetzt habe, welchen er auch bis zum Jahre 1810, wo die Octroi-Einkünfte an Frankreich abgetreten wurden, bezogen habe. Von diesem Zeitpunkte an, bis 1814 brodlos, sey ihm in diesem Jahre von dem General-Commissär für die Octroi-Gefälle sein Gehalt auf die Kasse von Mainz angewiesen, und auch bis zum letzten Juni 1816 bezahlt worden, wo die Grßhzgl. Hessische Regierung bei Besitznahme der Octroi-Kasse alle Zahlungen dieser Art eingestellt habe.

„Alle seine hierauf bei dem General-Commissär der Central-Commission in Mainz, und bei Nassau gemachten Reclamationen seyen ohne Erfolg geblieben, bis endlich seine letzte Vorstellung unterm 9. Mai d. J. dem Grßhzgl. Hessischen Commissär, zur Unterstützung bei seinem Hofe, mitgetheilt worden, worauf bis jetzt noch keine Entschließung erfolgt sey. Reclamant bitte daher die B. V. um die doppelte Verfügung:

1) daß ihm sein jährlicher Gehalt mit 1758 Gulden 12 kr., von der Hälfte des Jahres 1805 an, als dem Zeitpunkte

der Aufhebung der Rheinzölle, bis zum 1. Januar 1814 ausbezahlt werde;

2) daß der seit dem 1. Juli 1816 gestörte Besitz dieses Pensionsbezugs aus der Octroi-Kasse wieder hergestellt werde." 1817.

Auf Antrag des Referenten ward hierauf S. 704. beschlossen:

"Es seyen die Großherzoglich-Hessische und Herzoglich-Nassauische Gesandten zu ersuchen, ihre höchsten Höfe um geneigte Erklärung über die hier einschlagenden Verhältnisse zu veranlassen, und diese der Bundesversammlung baldthunlichst mitzutheilen."

In dem zunächst hierüber von dem Grßhzgl. Badischen Gesandten i. J. 1819, Sess. XVIII. §. 96. S. 264., auf Veranlassung einer Gesuchs-Erneuerung Abseiten des Reclamanten, erstatteten Vortrage ist besonders erwähnt, daß der Grßhzgl. Hessische Bevollmächtigte bei der Rheinschifffahrts-Commission zu Mainz erklärt habe, (i. J. 1817, Einreichungs-Prot. Ziff. 238.) seine Regierung erachtete sich während der provisorischen Administration des Rheinschifffahrts-Octroi, und so lange die Central-Commission keinen Beschluß über die zu zahlenden Pensionen werde gefaßt haben, nicht für verbunden, dem Bittsteller die ihm bloß willkührlich auf die Kasse des Erhebungs-Amts Mainz verwilligte Pension auszuzahlen; sie habe jedoch, aus Rücksicht für die statt gehabte Verwendung und die Dürftigkeit des Bittstellers, den Befehl ertheilt, daß ihm, als eine augenblickliche Unterstützung und auf Abrechnung, die Hälfte seiner Pension ausbezahlt werde. 1819.

Referent bemerkt dabei, es scheine auffallend, daß Reclamant i. J. 1814 von der provisorischen Central-Administration auf die Rheinoctroi-Kasse übernommen worden sey, auf die er eben so wenig irgend einen ältern Anspruch zu machen habe, als ihm durch die Rheinschifffahrts-Akte (s. Art. XXX. und Forts.) von Wien im Jahre 1815 ein neues Anspruchsrecht auf dieselbe erwachsen sey. Da jedoch das Gesuch des Reclamanten, dem Art. XV. der B. A. zu Folge (§. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses v. J. 1803) sich zur Cognition der B. V. eigne, aber der frühere Bundesbeschluß vom 17. Juli 1817 noch ohne Erfolg geblieben, so beantrage er Folgendes, was auch ebendaselbst S. 265. zum Beschluß erhoben ward:

"Daß die Herzoglich-Nassauische Gesandtschaft ersucht werde, die Erklärung der Herzoglichen Regierung wegen rück-

1819. ständiger Pension des Reclamanten vom Jahre 1805 an, bis zum 1. Januar 1814, innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gefälligst beizubringen;

hinsichtlich der Fortbezahlung der i. J. 1814 auf die Rheinoctroi-Kasse übernommenen Pension des Reclamanten hingegen, wären, unter Verdankung der von der Großherzoglich-Hessischen Regierung seit dem 1. Juli 1816 auf Abrechnung geleisteten Vorschüsse, die betreffenden Gesandten derjenigen Staaten, welche Mitbesitzer des Rheinufers seyen, zu ersuchen, in Gemäßheit des Art. XXX. der Wiener Rheinschifffahrtsakte v. J. 1815, die Besoldungsverhältnisse des Bittstellers vom 1. Juli 1816 an, so wie für die Folge auszugleichen."

1819. Die verlangte Hzgl. Nassauische Erklärung erfolgte Sess. XX. §. 112. S. 348. u. flgde., worin nach einer historischen Darstellung, mit besonderer Berücksichtigung der Art. XXVIII. und XXX. der Wiener Rheinschifffahrtsakte, die Nothwendigkeit der Unterscheidung der laufenden Rheinzollpensionen von den ältern Rückständen derselben vor 1814 aufgestellt wird. "Was daher," so fährt die obige Erklärung fort,

"1) die laufenden Pensionen der alten Rheinzollpensionaire, und die des Beisler insbesondere, betreffe, so sey es außer Zweifel, daß dieselben in Gemäßheit der Wiener Rheinschifffahrtsakte von sämmtlichen Uferstaaten gemeinschaftlich nach Verhältniß ihrer Einnahme getragen werden müßten."

"Diesen, von der Verwaltung der alliirten Mächte angenommenen und anerkannten Grundsatz, habe auch die Central-Rheinschifffahrts-Commission adoptirt, nur habe dieselbe in Ansehung des Zahlungsmodus bis zur definitiven Repartition dieser Pensionen den status quo fortbestehen lassen. — Die Rheinschifffahrts-Commission habe wegen Auszahlung der laufenden Pensionen Beislers ihre Verwendung unter dem 18. September 1818 bei dem Grßhzgl. Hessischen Gouvernement eintreten lassen, (S. Prot. Nro. 29. S. 367.) auf welche in der Sitzung vom 6. November 1818 eine Grßhzgl. Hessische, den Gegenstand in Beziehung auf die laufenden Pensionen vollständig erledigende Erklärung erfolgt sey. (S. Prot. Nro. 30. S. 368.) Es gehe hieraus hervor, daß diese,

das Grßhzgl. Hessische Gouvernement allein betreffende Beschwerde 1819. bereits bei der Central-Rheinschifffahrts-Commission ihre Erledigung gefunden habe.

Es sey schließlich eine den angenommenen Grundsätzen zuwider laufende Benachtheiligung des Berechtigten, wenn das Grßhzgth. Hessen vorläufig nur einen Theil der Pension des Reclamanten habe auszahlen lassen, da es allein die Vorlage der ganzen Pension zu machen gehabt habe, ohne andere Uferstaaten dabei in Anspruch zu nehmen, wie dieß auch von Nassau in ähnlichen Fällen geschehen sey.

2) Hinsichtlich der Rückstände von Rheinzollpensionen vor 1814, welche von der Central-Rheinschifffahrts-Commission bereits auf den Betrag von 238,000 Fr. angeschlagen worden, müsse von sämmtlichen bei diesem Gegenstand interessirten Rheinuferstaaten eine Entschließung gefaßt werden, nicht aber von einem einzelnen, und daher auch der competenten Entscheidung der Central-Rheinschifffahrts-Commission vor der Hand überlassen bleiben.

Noch in demselben Jahre, Sess. XXVII. §. 161. S. 481. gab Grßhzgth. Hessen Folgendes zu Protokoll:

„Man habe diesseits, wie auch schon der Rheinschifffahrts-Central-Commission zu Mainz eröffnet worden, die in 1758 fl. 18 kr. bestehende jährliche Pension des Reclamanten vom 1. November 1816 an, auf die Rheinoctroikasse zu Mainz zur regelmäßigen halbjährigen Zahlung angewiesen, und werde diese Zahlung auch bis zu erfolgender definitiven Vertheilung der Rheinoctroi-Einkünfte und der darauf haftenden Lasten fort leisten lassen. Was die Zahlung der bis zum Jahre 1814 rückständigen Pensionen der vormaligen Rheinzollbeamten betreffe, so sey solche dermalen ein Gegenstand der Berathung der Rheinschifffahrts-Central-Commission.

Im Jahre 1822 erstattete, Sess. XVI. §. 140. S. 411. der 1822. Kurfürstl. Hessische Gesandte einen weitern Vortrag über eine neue Eingabe (Nro. 74. d. Einr. Prot. v. J. 1821) desselben Reclamanten für sich und Andere, um Auszahlung rückständiger Pensionen, mit der Bitte:

„Die hohe Bundesversammlung möge, nach Maßgabe des Art. XXX. der W. Schl. Akte, zwischen dem Herzoglichen Hause Nassau und den übrigen betheiligten Regie-

1822. rungen eine gütliche Ausgleichung wegen dieser Pensionsrückstände einleiten, im Falle aber, daß dieses ohne Erfolg bliebe, und die betreffenden Bundesstaaten sich auch nicht über ein Compromiß vereinigen würden, die rechtliche Entscheidung durch ein Austrägalgericht veranlassen, und resp. die vom Deutschen Bunde hierin übernommene Garantie in Wirksamkeit treten lassen."

Der Referent äußerte sich hierüber in seinem Gutachten im Wesentlichen dahin: (S. auch Prot. Nro. 18. S. 421.) daß die B. V. in dieser Angelegenheit competent sey, und der im Art. XXX. der W. Schl. Akte vorgesehene Fall vorliege, er demgemäß hierauf das Folgende beantrage, was auch, nachdem noch zuvor in den Gesandten von K. Sachsen, Hannover und Würtemberg*) ein Vermittelungs-Ausschuß erwählt worden war, ebendaselbst S. 412. zum Beschluß erhoben ward, nähmlich:

"1) daß die drei genannten Gesandten beauftragt würden, um in Gemäßheit des Art. XXX. der W. Schl. Akte einen Versuch zu machen, im Wege der Güte die Uebernahme jener Pensionsrückstände zu erwirken; daher

"2) die verschiedenen betheiligten Bundesstaaten, nähmlich:

a) Nassau, als Territorialherr,

b) Preussen, Bayern, Kurhessen, Weimar und die freie Stadt Frankfurt, als Theilhaber an dem vormaligen Großherzogthume Frankfurt, dann

c) Preussen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau, als dermalige Rheinuferstaaten,

ersucht würden, ihre Gesandtschaften mit den erforderlichen Vollmachten und Weisungen zu versehen, damit, wo möglich, in dieser sehr verwickelten Sache ein gleiches Einverständniß zu Stande gebracht würde."

1822. In demselben Jahre gab noch Preussen, Sess. XVIII. §. 155. S. 477. eine Erklärung des wesentlichen Inhalts ab:

"daß diese Sache nach dermaliger Lage, zu einer Verhandlung nach Maßgabe des Art. XXX. der W. Schl. A. noch

---

*) An die Stelle des Königl. Würtembergischen Gesandten wurde i. J. 1824, Sess. I. §. 7. S. 13. der Gesandte der 15ten Stimme erwählt.

nicht geeignet, daher eine Abänderung oder Modification des 1822. in der XVI. Sitzung d. J. gefaßten Beschlusses dahin erforderlich sey, daß diejenigen Regierungen, die sich überall noch nicht erklärt hätten, deren dennoch unter den in Anspruch kommenden gedacht würde, zuvörderst noch im B. T. Protokolle einzeln ihre allgemeine Ansicht über den Gegenstand zu dem Zwecke eröffnen möchten, um auf diese Weise noch zu einem mehr vorbereiteten und besser zu übersehenden Material der Sache zu gelangen, und erst demnächst, und je nachdem sich sodann der Gegenstand wirklich stelle, in Hinsicht auf den Art. XXX. der W. Schl. A. das weiter Erforderliche zu beschließen und anzuordnen.

„Wenn man sich nun daher Preussischer Seits mit der Abgabe der Erklärung an die einmal ernannte Commission auch einverstanden erkläre; so könne man doch diese Commission nur als eine Prüfungs- oder Vorbereitungs-Commission betrachten, und es würde damit in keiner Art ein Anerkenntniß verbunden seyn, daß die streitenden Theile in dieser statt gehabten Aufzählung und Anordnung zu jetziger unmittelbarer Einleitung eines Vergleichsverfahrens wirklich constatirt seyen. Noch weniger werde sich mit Abgabe einer, an die Commission gebrachten, vorläufigen Erklärung eine förmliche Bevollmächtigung in der hier verstandenen Art und Hindeutung dermalen verbinden lassen.“*)

Hierauf wurde S. 479. von Seiten der B. V. in Erwägung gezogen, daß durch den (1822, Sess. XVI. §. 140.) anzustellenden Versuch einer gütlichen Ausgleichung dieser Angelegenheit, keiner der betheiligten Regierungen ein Präjudiz, weder in Hinsicht der Competenz dieser hohen Versammlung, noch der Anwendung der etwa hier einschlagenden, gesetzlichen Bestimmungen erwachse, und diese Erklärung selbst ward an die Commission abgegeben.

In demselben Jahre erklärte noch Sess. XXII. §. 174. S. 877. 1822. der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte für Sachsen-Weimar, daß Se. K. H. der Großherzog um so weniger den bei dieser Sache betheiligten Bundesgliedern beigezählt werden könnten, da Höchstihnen erst i. J. 1815 ein Theil des aufgelösten Grßhzgth. Frankfurt zu Theil geworden sey.

Im folgenden Jahre gab Baden, Sess. IX. §. 65. S. 119. 1823. nebst einer ausführlichen, der Vermittelungs-Commission über-

*) Vgl. hierüber Prot. von 1824, S. 249.—250.

1823. gebenen Darstellung, eine Erklärung ab des Inhalts: „daß es an den durch Bundesbeschluß vom 16. Mai 1822 eingeleiteten Verhandlungen keinen Theil nehmen könne, und, mit einstweiliger Umgehung aller Rechtsgründe, diese Weigerung auf den Umstand stütze, daß die Grßhzgl. Regierung zu seiner Zeit alle bis zum 1. December 1802 auf ihrem Rheinufer angestellt gewesenen und unversorgt gebliebenen alten Rheinzollbeamten, sowohl die ehemals privativ Badischen, als die Rheinpfälzischen übernommen, und mithin, sogar in der Voraussetzung, daß es als Rheinuferstaat mit Recht in Anspruch genommen werden könne, Alles geleistet, wozu es nur jemals angehalten werden könne.“ *)

Sowohl über die hier berührten Erklärungen, als über andere, an die Commission direct abgegebene, erstattete der Gesandte der 15ten Stimme, Namens der erwählten Vermittelungs-Commission, i. J. 1824, Sess. XIV. §. 96. S. 238, (S. auch Prot. 1824. Nro. 8. S. 249. u. flgde.) einen ausführlichen Vortrag, worin es heißt:

„Mit Ausnahme Bayerns hätten sämmtliche benannte Staaten ihre Ansichten über die Sache näher dargelegt und entwickelt, und wenn auch nicht Alle jegliche Theilnahme an dem beabsichtigten gütlichen Verfahren ausdrücklich abgelehnt, so hätte doch jede der hohen Regierungen Gründe angeführt, weßhalb sie sich einer Concurrenz zu den reclamirten Rückständen überhoben erachteten.

„Es sey nicht abzusehen, wie unter diesen Umständen ein gütliches Einverständniß wegen Uebernahme der Rückstände zu Stande zu bringen. Eine nähere Erörterung und Abwägung der angeführten Gründe dürfe der Commission wohl nicht zustehen, und sie müsse um so mehr Bedenken tragen, in der Sache weiter vorzuschreiten, da ihre Competenz als Vermittelungs-Commission bestritten, und von mehreren Seiten eine Theilnahme an dem beabsichtigten gütlichen Verfahren ausdrücklich abgelehnt worden sey.

„Die Commission glaube daher (S. 249.), sich darauf beschränken zu müssen, über den Inhalt der eingegangenen Erklärungen Vortrag zu erstatten. Sie stelle hoher B. V. weitere Entscheidung anheim, auch darüber, ob, in Erwägung, daß nach den bisherigen Verhandlungen ein Einverständniß nicht zu erzielen,

*) Vgl. Sep. Prot. v. 1824, S. 254.

die Commission ihr Geschäft als beendigt anzusehen habe, mithin 1824.
eine Austrägal-Entscheidung nunmehr einzuleiten sey." *)

Die B. V. beschloß, hierüber am 8. Juli abstimmen zu wollen, wobei Baden, S. 236. unter Bezugnahme auf seine Erklärung (§. 65. de 1823.) bemerkte, daß es nicht zu rechtfertigen seyn würde, zu den Betheiligten ein Bundesglied zu rechnen, das von keiner Seite in Anspruch genommen worden sey. Dieser auf den 8. Juli anberaumte Termin ward jedoch, auf Veranlassung einer von der Königl. Preussischen Gesandtschaft vertraulich mitgetheilten Abstimmung, bis zur ersten Sitzung nach den Ferien, am 20. Januar 1825 ausgesetzt. Prot. Sess. XIX. §. 117. S. 299.

Die sehr ausführlichen Abstimmungen erfolgten i. J. 1825, 1825. 2tes Sep. Prot. S. 11—26. ad Sess. I. §. 3. S. 3. in denen Ansichten für und wider die verfassungsmäßige Competenz, so wie die Anwendung des Art. XXX. vorgebracht werden, und auch die Frage berührt ist: ob die Regulirung der mit gemeinschaftlicher Benutzung des Rheinstroms verknüpften Rechte und Pflichten sämmtlicher dermaligen Rheinuferstaaten, eine Europäische, und also dem Deutschen Bunde als solchem fremde Angelegenheit sey?

Der Badische Gesandte verliest, Sess. VIII. S. 60ᵃ. eine abermalige Erklärung in dieser Sache, und Präsidium legt, Sess. XX. Nro. 3. S. 316. einen Entwurf zu einem Beschlusse vor, welcher per majora angenommen ward. Der Beschluß selbst heißt:

> "Da in der Reclamationssache des Hofgerichtsraths Beisler und Consorten, wegen geforderter Bezahlung rückständiger Rheinzollpensionen, der auf den Grund des Artikels XXX. der W. Schl. Akte von der Bundesversammlung am 13. Mai 1822 beschlossene Versuch der Güte zu einem Einverständnisse nicht geführt hat, mithin nunmehr zwischen den, theils von den Reclamanten, theils von andern Staaten als betheiligt bezeichneten Bundesstaaten,

---

*) Der Vollständigkeit halber erwähnen wir hier, daß die Commission, zur Rechtfertigung ihres Antrags und Vortrags in dieser Sache, im Juli 1824, Sess. XIV. noch ein umfassendes exposé bei den Bundestagsgesandtschaften in Zirkel setzte, das jedoch nur als Manuscript vorhanden ist.

1825. namentlich: Nassau, als Territorialherr, Preussen, Bayern, Kurhessen, Weimar und die freie Stadt Frankfurt, als Theilhaber an dem vormaligen Großherzogthume Frankfurt, und

„Preussen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau, als dermalige Deutsche Rheinuferstaaten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage, wen von ihnen die Forderung angehe, und gegen wen also die Reclamanten ihren Anspruch zu richten haben? durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen ist, insofern nicht die höchsten und hohen Regierungen obiger Bundesstaaten sich noch über ein Compromiß vereinigen; so sind diese höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, daß sie binnen zwei Monaten der Bundesversammlung erklären, ob sie sich über ein Compromiß vereinigt, oder welches oberste Gericht eines Bundesgliedes sie als Austrägal-Instanz erwählt haben, damit sodann diesseits das Weitere, den Bundesgesetzen gemäß, verfügt werden könne.“

Preussen, Bayern und Baden halten sich hierbei das Protokoll offen.

1825. In Sess. XXII. 2tes Sep. Prot. Nro. 3. S. 407. u. flgde. spricht sich Preussen namentlich gegen Umgehung des Vermittelungs-Verfahrens bei der gegenwärtigen Sachlage aus, weßfalls die für diese Sache bestellt gewesene Vermittelungs-Commission S. 410. einige erläuternde Worte ins Protokoll setzt; Bayern will sich ebendaselbst dem Beschlusse fügen; Baden bezieht sich S. 411. auf seine in der VIII. Sitzung verlesene, so wie Weimar auf seine J. 1822 in der XXII. Sitzung §. 174. überreichte Erklärung.

Da aber durch diese Erklärungen keine Aenderung in dem Beschlusse selbst bewirkt wurde, so ward derselbe S. 412. auf's Neue bestätigt, wogegen Preussen sich wegen Einlassung in das Austrägalverfahren das Weitere vorbehielt, und Baden sich auf seine frühere Erklärung bezog.

Noch ist zu erwähnen, daß nach Wunsch des Präsidium eine, bei dieser Veranlassung bisher vertraulich mitgetheilte, Königl. Preussische Ausarbeitung, welche wichtige Momente für die Behandlung des Vermittelungs-Verfahrens enthält, dem Protokolle sub C. S. 439.—450. angefügt ward.

Im folgenden Jahre erklärte Preussen, Sess. VII. 2tes Sep. 1826. Prot. Nro. 3. S. 214. daß es für den vorliegenden Fall sich die beschlossene Einleitung eines Austrägalverfahrens über die Frage:

ob Nassau, als Territorialherr, oder Preussen, Bayern, Kurhessen, Weimar, und die Stadt Frankfurt, als Theilhaber an dem vorliegenden Großherzogthume Frankfurt verpflichtet seyen?

gefallen lassen wolle; dagegen aber nie zugestehen könne, daß die Auslegung des Sinnes eines Europäischen Staatsvertrags, und also auch des Art. XXX. des Wiener Rheinschifffahrts-Reglements, der Entscheidung eines Austrägalgerichts überlassen werde; daher auch die Frage:

ob die jetzigen Rheinuferstaaten zur Uebernahme der fraglichen Pensionsrückstände verpflichtet seyen?

als zur Erledigung auf dem vorgeschlagenen Wege geeignet durchaus nicht anerkannt werden könne.

Baden tritt nun auch S. 215. dem in der XX. Sitzung v. J. 1825 gefaßten Beschlusse bei, worauf die B. V., gelegentlich einer Anzeige neuer in dieser Sache eingelaufenen Reclamationen, ebengenannten Beschluß, sich über ein oberstes Gericht als Austrägal-Instanz zu vereinigen, wiederholt, auch die betreffenden Regierungen hierzu nochmals, Sess. XI. 2tes Sep. Prot. Nro. 3. S. 303. aufforderte.

Der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte gab für Sachsen-Weimar eine Erklärung, Sess. XII. 2tes Sep. Prot. Nro. 5. S. 323. 1826 des Inhalts ab: Se. K. H. habe sich zwar in der XXII. Sitz. v. J. 1822 und in der I. des Jahrs 1825 darüber geäußert, warum Sachsen-Weimar hier nicht den allerhöchsten, höchsten und hohen in dieser Sache betheiligten Bundesregierungen beigezählt werden könne, Höchstsie erklärten jedoch hiermit eventuell (obgleich die frühere Meinung nicht aufgebend) in Beziehung auf den in der XX. Sitz. 1825 gefaßten Beschluß, dasjenige, was gegen die Krone Preussen, als Theilhaberin des vormaligen Grßhzgth. Frankfurt, erkannt werden sollte, nach dem tractatenmäßigen Theilungsverhältnisse, auch gegen Höchstsich gelten lassen zu wollen.

Nachdem Preussen, Sess. XIII. Sep. Prot. S. 341. noch erklärt hatte, daß die betreffenden Staaten sich über das Oberapp. Gericht zu Celle, als Austrägal-Instanz geeinigt hätten, ward Königl.

1826. Bayerischer Seits, in Beziehung auf die Sess. VII. d. J. abgegebene und hier wieder erwähnte Erklärung Preussens, bemerkt, daß man im Sinne der Bundesverfassung das Austrägalverfahren und die Competenz der Austrägalgerichte in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern auch in solchen Fällen für begründet erachte, wo es sich um die aus Europäischen Staatsverträgen begründeten Ansprüche handele; daß man daher einen Vorbehalt in dieser Beziehung nicht anzuerkennen vermöge. Dieser Aeußerung schlossen sich Baden, Kurhessen, Grßhzgth. Hessen, Nassau und Frankfurt an. Hiernach ward Sess. XIII. §. 62. S. 336. und S. 342. der Beschluß gefaßt:

„daß, nach der angezeigten Vereinbarung zwischen der Krone Preussen, Krone Bayern, dem Großherzogthume Baden, Kurfürstenthume Hessen, Großherzogthume Hessen, Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogthume Nassau, und der freien Stadt Frankfurt, das Königl. Hannöverische Oberapp. Gericht zu Celle als erwählte Austrägal-Instanz, nach dem Wortlaute des in der Sitzung vom 4. August 1825 gefaßten Beschlusses, in Aktivität zu setzen sey, sonach der Königl. Hannöverische Gesandte ersucht werde, seinem allerhöchsten Hofe hievon die Anzeige zu machen, damit der genannte oberste Gerichtshof, als Austrägal-Instanz in der Reclamationssache des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, für sich und mehrere Rheinzollpensionisten, Auszahlung rückständiger reichsschlußmäßiger Pensionen betreffend, nach eben angezogenem Beschlusse eintrete, in Gemäßheit der B. Akte und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. Aug. 1820 und 19. Juni 1823 verfahre, und im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne."

1826. Die Zufertigung der betreffenden Akten an das Oberapp. Gericht in Celle zeigt der Königl. Hannöverische Gesandte der B. V. Sess. XVII. §. 74. S. 412. an.

1828. Im Jahre 1828, Sess. IX. §. 61. S. 138. übergab Präsidium ein Schreiben des Oberapp. Gerichts zu Celle vom 3. März, worin es zum Erstenmal über den Stand der Sache Auskunft gab.

In demselben Jahre erstattete noch der Hzgl. Holstein-Lauenburgische Gesandte, Sess. XIII. §. 91. S. 268. Vortrag über ein unter Ziffer 39. des Einreichungsprotokolls eingelaufenes Beförderungsgesuch der Reclamanten. 1828.

In dem ebendaselbst befindlichen Gutachten ist ausgesprochen, daß wenn auch — ungeachtet des Umstandes, daß die Privatpersonen, deren Reclamationen zur Einleitung des Austrägalverfahrens nach dem Art. XXX. der W. Schl. A. Anlaß gegeben, an diesem Verfahren selbst keinen Antheil zu nehmen, deren Resultat vielmehr abzuwarten hätten, — in Beförderungsgesuchen derselben an die hohe B. V. an und für sich nichts Unziemliches läge, so sey doch die Commission der Meinung, daß, etwa unter Verständigung des Anwalts von der Lage der Sache, diesem Gesuche keine weitere Folge zu geben sey. Hierauf wurde S. 270. beschlossen:

> „Der Canzleidirection sey zu überlassen, in diesen und ähnlichen Fällen dem Anwalte des Reclamanten die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache zu ertheilen.“

Im folgenden Jahre 1829, Sess. I. §. 4. S. 3. übergiebt Präsidium ein weiteres Schreiben des Oberapp. Gerichts zu Celle vom 26. Sept. 1828, worin dasselbe abermals über den Stand der Streitsache Auskunft giebt, und um das in mehreren Deductionsschriften der betheiligten Bundesstaaten angezogene, vom 15. Mai 1810 datirte, Vollziehungsprotokoll eines im Februar 1810 zwischen Frankreich und dem vormaligen Grßhzgth. Frankfurt wegen des Rheinoctroi geschlossenen Staatsvertrags bittet, worauf S. 4. beschlossen wurde: 1829.

> „diejenigen Regierungen, in deren Archiven sich das fragliche Protokoll vorfinden könnte, zu ersuchen, dasselbe aufsuchen und baldmöglichst anhero gelangen zu lassen.“

Baden und Grßhzgth. Hessen zeigten Sess. VI. §. 40. S. 64. an, daß dasselbe sich nicht vorgefunden; Kurhessen übergab dagegen, Sess. XI. §. 68. S. 175. einige vorgefundene aber unbeglaubte Abschriften desselben. Preussen erklärte, Sess. XXIV. §. 147. S. 627. Nachfrage, wiewohl erfolglose, durch die Königl. Gesandtschaft in Paris bei dem Französischen Ministerium deßfalls gemacht zu haben. Auf die Vermuthung, daß sich das frag-

1826. Bayerischer Seits, in Beziehung auf die Sess. VII. d. J. abgegebene und hier wieder erwähnte Erklärung Preussens, bemerkt, daß man im Sinne der Bundesverfassung das Austrägalverfahren und die Competenz der Austrägalgerichte in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern auch in solchen Fällen für begründet erachte, wo es sich um die aus Europäischen Staatsverträgen begründeten Ansprüche handele; daß man daher einen Vorbehalt in dieser Beziehung nicht anzuerkennen vermöge. Dieser Aeußerung schlossen sich Baden, Kurhessen, Grßhzgth. Hessen, Nassau und Frankfurt an. Hiernach ward Sess. XIII. §. 62. S. 338. und S. 342. der Beschluß gefaßt:

„daß, nach der angezeigten Vereinbarung zwischen der Krone Preussen, Krone Bayern, dem Großherzogthume Baden, Kurfürstenthume Hessen, Großherzogthume Hessen, Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogthume Nassau, und der freien Stadt Frankfurt, das Königl. Hannöverische Oberapp. Gericht zu Celle als erwählte Austrägal-Instanz, nach dem Wortlaute des in der Sitzung vom 4. August 1825 gefaßten Beschlusses, in Aktivität zu setzen sey, sonach der Königl. Hannöverische Gesandte ersucht werde, seinem allerhöchsten Hofe hievon die Anzeige zu machen, damit der genannte oberste Gerichtshof, als Austrägal-Instanz in der Reclamationssache des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, für sich und mehrere Rheinzollpensionisten, Auszahlung rückständiger reichsschlußmäßiger Pensionen betreffend, nach eben angezogenem Beschlusse eintrete, in Gemäßheit der B. Akte und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. Aug. 1820 und 19. Juni 1823 verfahre, und im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne.“

1826. Die Zufertigung der betreffenden Akten an das Oberapp. Gericht in Celle zeigt der Königl. Hannöverische Gesandte der B. V. Sess. XVII. §. 74. S. 412. an.

1828. Im Jahre 1828, Sess. IX. §. 61. S. 138. übergab Präsidium ein Schreiben des Oberapp. Gerichts zu Celle vom 3. März, worin es zum Erstenmal über den Stand der Sache Auskunft gab.

In demselben Jahre erstattete noch der Hzgl. Holstein-Lauen- 1828.
rgische Gesandte, Sess. XIII. §. 91. S. 268. Vortrag über ein
nter Ziffer 39. des Einreichungsprotokolls eingelaufenes Be-
rderungsgesuch der Reclamanten.

In dem ebendaselbst befindlichen Gutachten ist ausgesprochen,
ß wenn auch — ungeachtet des Umstandes, daß die Privat-
rsonen, deren Reclamationen zur Einleitung des Austrägalver-
hrens nach dem Art. XXX. der W. Schl. A. Anlaß gegeben,
n diesem Verfahren selbst keinen Antheil zu nehmen, deren Re-
iltat vielmehr abzuwarten hätten — in Beförderungsgesuchen
erselben an die hohe B. V. an und für sich nichts Unziemliches
ige, so sey doch die Commission der Meinung, daß, etwa
nter Verständigung des Anwalts von der Lage der Sache, diesem
Gesuche keine weitere Folge zu geben sey. Hierauf wurde S. 270.
eschlossen:

> „Der Canzleidirection sey zu überlassen, in diesen und ähnlichen Fällen dem Anwalte des Reclamanten die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache zu ertheilen.“

Im folgenden Jahre 1829, Sess. I. §. 4. S. 3. übergiebt Prä- 1829.
dium ein weiteres Schreiben des Oberapp. Gerichts zu Celle
om 26. Sept. 1828, worin dasselbe abermals über den Stand
er Streitsache Auskunft giebt, und um das in mehreren De-
uctionsschriften der betheiligten Bundesstaaten angezogene, vom
5. Mai 1810 datirte, Vollziehungsprotokoll eines im Februar
810 zwischen Frankreich und dem vormaligen Grßhzgth. Frank-
urt wegen des Rheinoctroi geschlossenen Staatsvertrags bittet,
vorauf S. 4. beschlossen wurde:

> „diejenigen Regierungen, in deren Archiven sich das fragliche Protokoll vorfinden könnte, zu ersuchen, dasselbe aufsuchen und baldmöglichst anhero gelangen zu lassen.“

Baden und Grßhzgth. Hessen zeigten Sess. VI. §. 40. S. 64.
in, daß dasselbe sich nicht vorgefunden; Kurhessen übergab da-
gegen, Sess. XI. §. 68. S. 178. einige vorgefundene aber unbe-
glaubte Abschriften desselben. Preussen erklärte, Sess. XXIV.
§. 147. S. 627. Nachfrage, wiewohl erfolglose, durch die Königl.
Gesandtschaft in Paris bei dem Französischen Ministerium deß-
falls gemacht zu haben. Auf die Vermuthung, daß sich das frag-

1829. liche Aktenstück in den Archiven der vormaligen Rheinoctroi-Direktion in Mainz auffinden lassen würde, habe, auf Ersuchen der Preussischen, die Grßhzgl. Hessische Bundestagsgesandtschaft Nachforschungen in Mainz einzuleiten übernommen; zwar habe man daselbst weder das Original-Protokoll, noch vollständige beglaubte Abschriften, indeß doch einige darauf bezügliche Aktenstücke, welche man hiermit übergebe, vorgefunden.

Hierauf wurde 628. beschlossen, diese sämmtlichen Erklärungen und Aktenstücke an das Oberapp. Gericht zu Celle gelangen zu lassen.

Bald nach diesem Beschlusse, noch in demselben Jahre, Sep. Prot. zur XXVI. Sitz. §. 3. S. 731. zeigte Präsidium an, daß ihm durch den Gesandten der freien Städte ein Schreiben vom 14. September (Sep. Prot. S. 734.) nebst einem Protokolle d. d. 15. Mai 1810, mit der Aufschrift:

„Procès-verbal de remise
1°. des Principautés de Fulde et Hanau etc.
2°. de la moitié de l'octroi de navigation du Rhin etc."

(Sep. Prot. No. 3. S. 735. — 740.) zugekommen sey. Dieses wurde dem Königl. Hannöverischen Gesandten mit dem Ersuchen übergeben, solches an das Oberapp. Gericht nach Celle gelangen, und zugleich diesem Gerichte die separirte Zurücksendung vorbemerkten Dokuments, nach gemachtem gerichtlichen Gebrauche, anempfehlen zu lassen.

In den beiden folgenden Jahren 1830 und 1831 kommt diese Streitsache nicht in den Protokollen der B. V. vor, bis i. J. 1832. 1832, nachdem das Oberapp. Gericht zu Celle nochmals, Sess. III. §. 15. S. 94. über den Stand dieser Angelegenheit Auskunft gegeben hatte, Präsidium, Sess. XI. §. 2. S. 434. (öffentl. Prot.) ein Schreiben des Austrägalgerichts vom 12. März nebst beigefügtem Urtheil und Entscheidungsgründen übergiebt, wie hier unten in Anlage S. 604. u. flgde. angeschlossen ist.

Obgleich diese Streitsache durch das Urtheil entschieden war, so erstattete doch der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens 1833. der Reclamations-Commission, i. J. 1833, Sess. XXV. §. 256.

als Theilhaber an dem vormaligen Großherzogthume Frankfurt? oder

gegen die Krone Preussen, die Krone Bayern, das Großherzogthum Baden, das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau, als dermalige Deutsche Rheinuferstaaten?

Diese Vorfrage aber dahin zu entscheiden sey:

daß die von den bei den vormaligen Rheinzollstätten zu Oberlahnstein, Caub und Linz angestellt gewesenen Rheinzollbedienten, wegen rückständiger Pensionen erhobene Forderung, allein und ausschließlich das Herzogthum Nassau in seiner Eigenschaft als Territorialherrn der gedachten Zollstätten angehe,

daß folglich sämmtliche Reclamanten — jedoch mit Ausnahme des Rheinzoll-Oberbeamten von Albertino, in so fern derselbe in seiner Qualität als ehemaliger Zollbeamter zu Bacharach reclamirt — ihre Ansprüche gegen das Herzogthum Nassau zu richten haben.

Wie Wir dann also erkennen, die Kosten des Austrägalverfahrens aber gegen einander compensiren und aufheben.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Oberappellationsgerichte Celle den 12. März 1832.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) (unterz.) A. v. Beulwitz.
Strampe."

Entscheidungsgründe.

(S. oben S. 602.)

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, durch welchen die Entschädigungen der Deutschen Fürsten für ihre in Folge des Lüneviller Friedens an Frankreich abgetretenen Besitzungen jenseits des Rheins, so wie die zur Herbeischaffung der erforderlichen Entschädigungsmasse beschlossene Secularisation der sämmtlichen geistlichen Stifter und Re-

1835. bevor, bestätigt jedoch den Inhalt dieser Grßhzgl. Hessischen Anzeige, Sess. VI. §. 74. S. 119. worauf S. 120. beschlossen ward:

„dem ehemaligen Rheinzollschreiber Beisler, in Erledigung seiner Gesuche vom 15. Mai 1833, 17. Januar und 10. August 1834, Abschriften der in der ersten diesjährigen und jetzigen Sitzung erfolgten Erklärungen der Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Regierungen mitzutheilen.

Hierdurch erhält dieser Gegenstand seine Erledigung.

Urtheil.

(Prot. v. J. 1832, Sess. XI. §. 2, S. 435. u. flgde; S. oben S. 602.)

„In Austrägalsachen der Krone Preussen, der Krone Bayern, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, betreffend die von dem ehemaligen Rheinzollschreiber zu Oberlahnstein, Hofgerichtsrath Beisler, für sich und mehrere in actis der Bundesversammlung nahmhaft gemachte Rheinzollpensionisten, erhobene Reclamation, wegen Auszahlung rückständiger Rheinzollpensionen, erkennen Wir Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. im Namen und Auftrage der Deutschen Bundesversammlung für Recht:

Daß zuvörderst die zur Entscheidung des Austrägalgerichts gestellte Vorfrage nach den Beschlüssen der Deutschen Bundesversammlung vom 4. August 1825, 16. März 1826 und 11. Mai 1826 dahin festzusetzen:

wen die fragliche Forderung angehe und gegen wen also die Reclamanten ihre Ansprüche zu richten haben? namentlich

gegen das Herzogthum Nassau, als Territorialherrn? oder

gegen die Krone Preussen, die Krone Bayern, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und die freie Stadt Frankfurt

als Theilhaber an dem vormaligen Großherzogthume Frankfurt? oder

gegen die Krone Preussen, die Krone Bayern, das Großherzogthum Baden, das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau, als dermalige Deutsche Rheinuferstaaten?

Diese Vorfrage aber dahin zu entscheiden sey:

daß die von den bei den vormaligen Rheinzollstätten zu Oberlahnstein, Caub und Linz angestellt gewesenen Rheinzollbedienten, wegen rückständiger Pensionen erhobene Forderung, allein und ausschließlich das Herzogthum Nassau in seiner Eigenschaft als Territorialherrn der gedachten Zollstätten angehe,

daß folglich sämmtliche Reclamanten — jedoch mit Ausnahme des Rheinzoll-Oberbeamten von Albertino, in so fern derselbe in seiner Qualität als ehemaliger Zollbeamter zu Bacharach reclamirt — ihre Ansprüche gegen das Herzogthum Nassau zu richten haben.

Wie Wir dann also erkennen, die Kosten des Austrägal-[ve]rfahrens aber gegen einander compensiren und aufheben.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Oberappellationsgerichte Celle den 12. März [1]832.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) (unterz.) A. v. Beulwitz.
Strampe."

Entscheidungsgründe.

(S. oben S. 602.)

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, durch [w]elchen die Entschädigungen der Deutschen Fürsten für ihre in Folge des [L]üneviller Friedens an Frankreich abgetretenen Besitzungen jenseits des [R]heins, so wie die zur Herbeischaffung der erforderlichen Entschädigungs-[m]asse beschlossene Secularisation der sämmtlichen geistlichen Stifter und Re-

gierungen im Deutschen Reiche, gleich mehreren anderen damit in Verbindung stehenden Gegenständen regulirt wurde, wurden alle, sowohl auf dem rechten als auf dem linken Rheinufer befindlichen Zölle, jedoch unter Vorbehalt der Eingangsgebühren und eines einzuführenden Schifffahrtsoctroi gänzlich aufgehoben, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können. Der Rheinstrom ward für einen gemeinschaftlichen Deutschlands und Frankreichs erklärt, und von Seiten des Deutschen Reichs wurden alle seine Rechte wegen der mit Frankreich gemeinschaftlich zu treffenden Einrichtung und Erhebung des neuen Schifffahrtsoctroi dem Reichserzcanzler, Kurfürsten von Mainz, übertragen. Ueber den Ertrag der einzuführenden Hebungsrollen ward bestimmt, daß zuvörderst davon die Kosten der Erhebung, Verwaltung und Polizei bestritten werden, und dann der Ueberschuß in zwei gleiche Theile getheilt werden solle, davon jeder zunächst zur Unterhaltung der Leinpfade und zu den zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem Ufer bestimmt wurde. Ueber den alsdann noch bleibenden Ueberschuß auf dem rechten Rheinufer wurde verfügt, daß selbiger zunächst zur Ergänzung der Dotation des Kurerzcanzlers, dann zur Berichtigung einiger ausgesetzten Renten, demnächst zur Bezahlung einiger subsidiarisch darauf angewiesenen Renten, und endlich zur stufenweisen Tilgung der Lasten, mit welchen das Schifffahrtsoctroi beschwert ward, verwendet werden solle.

Mittlerweile, bis das Octroi wirklich in Vollzug gesetzt seyn werde, sollten die Zölle der rechten Rheinseite, mit deren Erhebung seit dem 1. December 1802 von den damals zum Theil schon in den Besitz ihrer Entschädigungslande eingetretenen neuen Landesherren fortgefahren worden, zur Entrichtung der Dotationsergänzung des Kurerzcanzlers dienen, und Letzterer sollte sich deßfalls mit denjenigen Fürsten benehmen, in deren Namen diese Zölle eingenommen worden.

Die Aufhebung der Rheinzölle erfolgte factisch erst gegen Ende des Jahres 1805, nachdem der Kurerzcanzler mit dem Kaiser Napoleon am 15. August 1804 eine nachmals vom Deutschen Kaiser und Reich genehmigte Convention abgeschlossen hatte, worin wegen der Einrichtung des neuen Schifffahrtsoctroi die erforderlichen speciellen Anordnungen und Bestimmungen getroffen worden waren.

Zu der großen Zahl von Rheinzollofficianten, welche mit Einführung dieses neuen Instituts ihre Stellen verloren und brodlos wurden, gehörten unter Andern auch die jetzigen Reclamanten, der Hofgerichtsrath Beisler und Consorten, welche in solchen Landestheilen — und zwar resp. zu Oberlahnstein, Caub und Linz — bis dahin eine Anstellung gehabt hatten, die an den Fürsten von Nassau-Usingen als Entschädigungslande von Kurmainz, Kurcöln und Pfalzbayern reichsschlußmäßig abgetreten worden waren.

Gestützt auf den §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses, welcher über die Sustentation der von den abgehenden Regenten nicht in Dienst behaltenen, und von den neuen Landesherren nicht wieder angestellten geistlichen und weltlichen Dienerschaften, Militärs und Pensionisten in den abgetretenen Entschädigungslanden nähere Bestimmungen enthält, wendeten

…nar, so fand die Eröffnung und weitere Leitung … auf die Weise statt, daß dem Herzogthume …li 1826 die Initiative zugetheilt wurde, …higem geforderten motivirten Eingabe …eiligten Bundesstaaten eine besondere …am allen, mit Einschluß Nassau's, die … gestattet ward, in welchen verschiedenen …) auszuführen gesucht hat, daß ihn die For… …t angehe, und ihm keine Verpflichtung zur Be… …uckstände obliege. Der status controversiae, wie …hriftwechsel unter den streitenden Theilen gebildet hat, folgender:

…assauische Regierung, in der doppelten Eigenschaft als …er und als jetziger Rheinuferstaat bei diesem Rechtsstreite be… ist principaliter der Meinung, daß ihr weder in der einen, …n der andern Eigenschaft eine Zahlungsverbindlichkeit obliege, even…iter aber, daß diese Verbindlichkeit, wenn die Territorialherrschaft zu übernehmen habe, doch von Nassauischer Seite nur pro rata …nommen werden könne, weil die ehemaligen Rheinzollbeamten zur Classe Centraldiener gehört, und deren Pensionirung als eine Centrallast nach …gabe des §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses dem ganzen com…tus derjenigen Staaten zur Last falle, unter welchen die Länder, denen Zölle angehört hätten, vertheilt worden wären.

Die Nassauische Regierung hält vielmehr dafür, daß dem Kurerzcanzler Pensionirung der Reclamanten obgelegen, entweder weil er Besitzer des …roi gewesen, und das Octroi als Repräsentant der ehemaligen Rheinzölle …sehen sey, oder weil jene Beamten in der That und Wirklichkeit vom December 1802 bis 1. November 1805 seine Diener gewesen, und er Verbindlichkeit, sie zu pensioniren, durch die ihnen geleisteten Pensions…ngen factisch anerkannt habe.

2) und 3) Die Kronen Preussen und Bayern, in ihrer ge…elten Eigenschaft als Theilhaber am vormaligen Großherzogthume Frank… und als dermalige Deutsche Rheinuferstaaten, stimmen unter sich in … Ansichten überein, sind auch mit Nassau darunter einverstanden, daß …ermaligen Rheinuferstaaten von jeder Zahlungsverbindlichkeit freizusprechen …, widersprechen aber der Nassauischen Behauptung, daß dem Kurerz…ler die Pensionslast obgelegen und von ihm wirklich übernommen worden und sind der Meinung, daß nur Nassau als Territorialherr, und zwar bloß pro rata, sondern allein die als ehemalige Localdiener zu be…tenden Reclamanten zu befriedigen habe.

4) Die freie Stadt Frankfurt, nur als Theilhaberin an dem …aligen Großherzogthume Frankfurt bei der Sache interessirt, ist in so mit Preussen und Bayern einverstanden, daß sie ebenmäßig sowohl eine Kurerzcanzler reichsschlußmäßig obgelegene Verbindlichkeit als eine von geschehene Anerkennung und Uebernahme derselben in Abrede stellt. …eichend von den Ansichten Preussen's, Bayern's und Nassau's aber, stellt

gierungen im Deutschen Reiche, gleich mehre[illegible] ...en den Gegensta[illegible]
dung stehenden Gegenständen regulirt wurd[illegible] ...ath Beisler für [illegible]
rechten als auf dem linken Rheinufer be[illegible] ...a Bundestage [illegible]
behalt der Eingangsgebühren und eine [illegible] ...unächst die Na[illegible]
gänzlich aufgehoben, ohne unter irge[illegible] ...lamanten, die Za[illegible]
werden zu können. Der Rheinstro[illegible] ...ßerung über die hier [illegible]
Deutschlands und Frankreichs erk[illegible]
wurden alle seine Rechte wegen [illegible] ...rstellung des Sachverhält[illegible]
genden Einrichtung und Erheb[illegible]
erzcanzler, Kurfürsten von [illegible]
einzuführenden Hebungsro[illegible] ..., Sachsen-Weimar und die freie Stadt
Kosten der Erhebung, V[illegible] ...m vormaligen Großherzogthume Frankfurt,
der Ueberschuß in zwei [illegible] ...en, Großherzogthum Hessen und Nassau als
nächst zur Unterhalt[illegible] ...taaten,
lichen Arbeiten auf [illegible] ...igt angenommen, und an eine zur gütlichen Aus-
bleibenden Ueberschu[illegible] ...genheit ernannte Commission verwiesen wurde.
zunächst zur Erg[illegible] ...enen Behauptungen und Ansichten, welche in Beziehung
gung einiger [illegible] ...er wegen der in Rede stehenden Rückstände für [illegible]
sidiarisch dar[illegible] sowohl bei der Commission, als in den weiteren Verhand-
der Lasten, [illegible] Bundestage selbst, von den Betheiligten geltend zu machen ge-
werden [illegible] lassen sich im Allgemeinen dahin zusammenfassen, daß von

M[illegible] ...oder andern Seite deducirt wurde:

1) die Verpflichtung zur Bezahlung der fraglichen Pensionsrückstände liege unbedingt dem Territorialherrn ob;

2) sie sey keine Territoriallast, sondern ruhe auf dem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 errichteten Schifffahrtsoctroi, und zwar auf deren Ertrage im Ganzen, unter dem Titel: Kosten;

3) sie ruhe nur auf der Deutschen Hälfte des Octroi;

4) sie sey im Jahre 1810, wo die Abtretung der Deutschen Octroihälfte an Frankreich erfolgte, nicht mit an Frankreich übergegangen, sondern von dem Kurerzcanzler, damaligen Großherzoge von Frankfurt, auf seine Domänen von Hanau und Fulda übernommen;

5) sie sey durch die Wiener Rheinschiffahrtsacte vom 24. März 1815 den jetzigen Rheinuferstaaten als dermaligen Nutznießern des Rheinoctroi auferlegt worden.

Die Verhandlungen vor der Vermittlungscommission führten jedoch zu keinem Einverständnisse, und es ward daher von der Bundesversammlung beschlossen, die Frage zur austrägalgerichtlichen Entscheidung zu verstellen: wen von den vorhin genannten Bundesstaaten die Pensionsforderungen der Reclamanten angehen, und gegen wen Letztere ihre Ansprüche zu richten haben.

Nachdem der hiesige oberste Gerichtshof zum Austrägalgerichte in dieser Sache von den betheiligten Bundesregierungen gewählt und dann von der Bundesversammlung unter Mittheilung der vor derselben und vor der Vermittlungscommission verhandelten Acten mit Abgabe einer rechtlichen Ent-

...war, so fand die Eröffnung und weitere Leitung
auf die Weise statt, daß dem Herzogthume
...li 1826 die Initiative zugetheilt wurde,
...tigem geforderten motivirten Eingabe
...iligten Bundesstaaten eine besondere
. allen, mit Einschluß Nassau's, die
...gestattet ward, in welchen verschiedenen
auszuführen gesucht hat, daß ihn die For-
...angehe, und ihm keine Verpflichtung zur Be-
...kstände obliege. Der status controversiae, wie
...iftwechsel unter den streitenden Theilen gebildet hat.
...olgender:

...assauische Regierung, in der doppelten Eigenschaft als
...r und als jetziger Rheinuferstaat bei diesem Rechtsstreite be-
...ist principaliter der Meinung, daß ihr weder in der einen,
...n der andern Eigenschaft eine Zahlungsverbindlichkeit obliege, even-
...aliter aber, daß diese Verbindlichkeit, wenn die Territorialherrschaft
... zu übernehmen habe, doch von Nassauischer Seite nur pro rata
...bernommen werden könne, weil die ehemaligen Rheinzollbeamten zur Classe
...r Centraldiener gehört, und deren Pensionirung als eine Centrallast nach
...aßgabe des §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses dem ganzen com-
...lexus derjenigen Staaten zur Last falle, unter welchen die Länder, denen
...ie Zölle angehört hätten, vertheilt worden wären.

Die Nassauische Regierung hält vielmehr dafür, daß dem Kurerzcanzler
...ie Pensionirung der Reclamanten obgelegen, entweder weil er Besitzer des
...ctroi gewesen, und das Octroi als Repräsentant der ehemaligen Rheinzölle
...nzusehen sey, oder weil jene Beamten in der That und Wirklichkeit vom
. December 1802 bis 1. November 1805 seine Diener gewesen, und er
...ie Verbindlichkeit, sie zu pensioniren, durch die ihnen geleisteten Pensions-
...ahlungen factisch anerkannt habe.

2) und 3) Die Kronen Preussen und Bayern, in ihrer ge-
...oppelten Eigenschaft als Theilhaber am vormaligen Großherzogthume Frank-
...furt und als dermalige Deutsche Rheinuferstaaten, stimmen unter sich in
...hren Ansichten überein, sind auch mit Nassau darunter einverstanden, daß
...ie dermaligen Rheinuferstaaten von jeder Zahlungsverbindlichkeit freizusprechen
...eyen, widersprechen aber der Nassauischen Behauptung, daß dem Kurerz-
...anzler die Pensionslast obgelegen und von ihm wirklich übernommen worden
...ey, und sind der Meinung, daß nur Nassau als Territorialherr, und zwar
...nicht bloß pro rata, sondern allein die als ehemalige Localdiener zu be-
...rachtenden Reclamanten zu befriedigen habe.

4) Die freie Stadt Frankfurt, nur als Theilhaberin an dem
...vormaligen Großherzogthume Frankfurt bei der Sache interessirt, ist in so
...fern mit Preussen und Bayern einverstanden, daß sie ebenmäßig sowohl eine
...dem Kurerzcanzler reichsschlußmäßig obgelegene Verbindlichkeit als eine von
...ihm geschehene Anerkennung und Uebernahme derselben in Abrede stellt.
Abweichend von den Ansichten Preussen's, Bayern's und Nassau's aber, stellt

1829. liche Aktenstück in den Archiven der vormaligen Rheinoctroi-Direktion in Mainz auffinden lassen würde, habe, auf Ersuchen der Preussischen, die Grßhzgl. Hessische Bundestagsgesandtschaft Nachforschungen in Mainz einzuleiten übernommen; zwar habe man daselbst weder das Original-Protokoll, noch vollständige beglaubte Abschriften, indeß doch einige darauf bezügliche Aktenstücke, welche man hiermit übergebe, vorgefunden.

Hierauf wurde 628. beschlossen, diese sämmtlichen Erklärungen und Aktenstücke an das Oberapp. Gericht zu Celle gelangen zu lassen.

Bald nach diesem Beschlusse, noch in demselben Jahre, Sep. Prot. zur XXVI. Sitz. §. 3. S. 731. zeigte Präsidium an, daß ihm durch den Gesandten der freien Städte ein Schreiben vom 14. September (Sep. Prot. S. 734.) nebst einem Protokolle d. d. 15. Mai 1810, mit der Aufschrift:

„Procès-verbal de remise
1°. des Principautés de Fulde et Hanau etc.
2°. de la moitié de l'octroi de navigation du Rhin etc.“

(Sep. Prot. No. 3. S. 738.—740.) zugekommen sey. Dieses wurde dem Königl. Hannöverischen Gesandten mit dem Ersuchen übergeben, solches an das Oberapp. Gericht nach Celle gelangen, und zugleich diesem Gerichte die separirte Zurücksendung vorbemerkten Dokuments, nach gemachtem gerichtlichen Gebrauche, anempfehlen zu lassen.

In den beiden folgenden Jahren 1830 und 1831 kommt diese Streitsache nicht in den Protokollen der B. V. vor, bis i. J. 1832. 1832, nachdem das Oberapp. Gericht zu Celle nochmals, Sess. III. §. 15. S. 94. über den Stand dieser Angelegenheit Auskunft gegeben hatte, Präsidium, Sess. XI. §. 2. S. 434. (öffentl. Prot.) ein Schreiben des Austrägalgerichts vom 12. März nebst beigefügtem Urtheil und Entscheidungsgründen übergiebt, wie hier unten in Anlage S. 604. u. flgde. angeschlossen ist.

Obgleich diese Streitsache durch das Urtheil entschieden war, so erstattete doch der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens 1833. der Reclamations-Commission, i. J. 1833, Sess. XXV. §. 256.

S. 562. Vortrag über eine neue, unter No. 16. des Einreichungs-Protokolls, eingegebene Vorstellung des Beisler, des Inhalts: 1833.

„Der Grßhzgl. Hessische Einnehmer der Rheinschiffahrtsgebühren zu Mainz habe dem Reclamanten einen Erlaß der Grßhzgl. Hessischen Oberfinanz-Kammer vom 23. April 1833 mitgetheilt, wodurch die seither aus dem Grßhzgl. Hessischen Erhebungsbüreau zu Mainz erfolgte Pensionszahlung sistirt und er — Reclamant — an den Territorialherrn, Se. Durchl. den Herzog von Nassau, unter der Bemerkung verwiesen worden sey, daß die Epoche eingetreten, bis zu welcher das Grßhzgth. Hessen, laut seiner i. J. 1819 in der B. V. abgegebenen Erklärung, die Auszahlung dieser Pension einstweilen übernommen habe.

„Reclamant bitte daher, da es sich um die Herstellung des Status quo eines durch hohe B. V. festgesetzten Zustandes handle, hohe B. V. möge geruhen, die Einleitung zu treffen, daß, falls die in Aussicht genommene definitive Uebernahme seiner laufenden Pension von einem Staate des Deutschen Bundes, und resp. die endliche Abrechnung unter den betheiligten Gouvernements, den Anlaß zur Sistirung des Pensionsbezugs gegeben haben sollte, ohne daß gleichwohl eine endliche Abrechnung, und in Folge derselben, eine Uebernahme der Pensionisten statt gefunden habe, einstweilen, und bis die obwaltenden Umstände ausgeglichen seyn würden, seine laufende Pension auf Abrechnung, entweder fortwährend durch das Erhebungsbüreau zu Mainz, oder durch ein anderes zu bestimmendes Rheinoctroibüreau bezahlt werde.“

Auf Antrag des Referenten wurde hierauf S. 565. beschlossen:

„Die Großherzoglich-Hessische und Herzoglich-Nassauische Gesandtschaften werden ersucht, die Erklärung ihrer höchsten Regierungen durch den Inhalt der vorliegenden Reclamation, den Fortgenuß einer Rheinoctroi-Pension betreffend, zu erwirken, und der Bundesversammlung baldigst mitzutheilen.“

Im Jahre 1835, Sess. I. §. 15. S. 13. erklärt hierauf Grßhzgth. Hessen, daß zwischen ihm und dem Hzgth. Nassau eine gütliche Uebereinkunft zu Stande gekommen sey, wodurch die fragliche Pension vom 1. Juli 1833 an von jedem der beiden Staaten übernommen werde, mithin diese Beschwerde zur Erledigung gelangt sey. Nassau behielt sich ebendaselbst eine Erklärung 1835.

1835. bevor, bestätigt jedoch den Inhalt dieser Grßhzgl. Hessischen Anzeige, Sess. VI. §. 74. S. 119. worauf S. 120. beschlossen ward:

„dem ehemaligen Rheinzollschreiber Beisler, in Erledigung seiner Gesuche vom 15. Mai 1833, 17. Januar und 10. August 1834, Abschriften der in der ersten diesjährigen und jetzigen Sitzung erfolgten Erklärungen der Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Regierungen mitzutheilen.

Hierdurch erhält dieser Gegenstand seine Erledigung.

Urtheil.

(Prot. v. J. 1832, Sess. XI. §. 2. S. 436. u. flgde; S. oben S. 602.)

„In Austrägalsachen der Krone Preussen, der Krone Bayern, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, betreffend die von dem ehemaligen Rheinzollschreiber zu Oberlahnstein, Hofgerichtsrath Beisler, für sich und mehrere in actis der Bundesversammlung nahmhaft gemachte Rheinzollpensionisten, erhobene Reclamation, wegen Auszahlung rückständiger Rheinzollpensionen, erkennen Wir Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. im Namen und Auftrage der Deutschen Bundesversammlung für Recht:

Daß zuvörderst die zur Entscheidung des Austrägalgerichts gestellte Vorfrage nach den Beschlüssen der Deutschen Bundesversammlung vom 4. August 1825, 16. März 1826 und 11. Mai 1826 dahin festzusetzen:

wen die fragliche Forderung angehe und gegen wen also die Reclamanten ihre Ansprüche zu richten haben? namentlich

gegen das Herzogthum Nassau, als Territorialherrn? oder

gegen die Krone Preussen, die Krone Bayern, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und die freie Stadt Frankfurt,

als Theilhaber an dem vormaligen Großherzogthume Frankfurt? oder

gegen die Krone Preussen, die Krone Bayern, das Großherzogthum Baden, das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau, als dermalige Deutsche Rheinuferstaaten?

Diese Vorfrage aber dahin zu entscheiden sey:

daß die von den bei den vormaligen Rheinzollstätten zu Oberlahnstein, Caub und Linz angestellt gewesenen Rheinzollbedienten, wegen rückständiger Pensionen erhobene Forderung, allein und ausschließlich das Herzogthum Nassau in seiner Eigenschaft als Territorialherrn der gedachten Zollstätten angehe,

daß folglich sämmtliche Reclamanten — jedoch mit Ausnahme des Rheinzoll-Oberbeamten von Albertino, in so fern derselbe in seiner Qualität als ehemaliger Zollbeamter zu Bacharach reclamirt — ihre Ansprüche gegen das Herzogthum Nassau zu richten haben.

Wie Wir dann also erkennen, die Kosten des Austrägalverfahrens aber gegen einander compensiren und aufheben.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Oberappellationsgerichte Celle den 12. März 1832.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) (unterz.) A. v. Beulwiz.
Strampe."

Entscheidungsgründe.

(S. oben S. 602.)

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, durch welchen die Entschädigungen der Deutschen Fürsten für ihre in Folge des Lüneviller Friedens an Frankreich abgetretenen Besitzungen jenseits des Rheins, so wie die zur Herbeischaffung der erforderlichen Entschädigungsmasse beschlossene Secularisation der sämmtlichen geistlichen Stifter und Re-

gierungen im Deutschen Reiche, gleich mehreren anderen damit in Verbindung stehenden Gegenständen regulirt wurde, wurden alle, sowohl auf dem rechten als auf dem linken Rheinufer befindlichen Zölle, jedoch unter Vorbehalt der Eingangsgebühren und eines einzuführenden Schifffahrtsoctroi, gänzlich aufgehoben, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können. Der Rheinstrom ward für einen gemeinschaftlichen Fluß Deutschlands und Frankreichs erklärt, und von Seiten des Deutschen Reichs wurden alle seine Rechte wegen der mit Frankreich gemeinschaftlich zu besorgenden Einrichtung und Erhebung des neuen Schifffahrtsoctroi dem Reichserzcanzler, Kurfürsten von Mainz, übertragen. Ueber den Ertrag der neu einzuführenden Hebungsrollen ward bestimmt, daß zuvörderst davon die Kosten der Erhebung, Verwaltung und Polizei bestritten werden, und dann der Ueberschuß in zwei gleiche Theile getheilt werden solle, davon jeder zunächst zur Unterhaltung der Leinpfade und zu den zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem Ufer bestimmt wurde. Ueber den alsdann noch bleibenden Ueberschuß auf dem rechten Rheinufer wurde verfügt, daß selbiger zunächst zur Ergänzung der Dotation des Kurerzcanzlers, dann zur Abtragung einiger ausgesetzten Renten, demnächst zur Bezahlung einiger subsidiarisch darauf angewiesenen Renten, und endlich zur stufenweisen Ablösung der Lasten, mit welchen das Schifffahrtsoctroi beschwert ward, verwendet werden solle.

Mittlerweile, bis das Octroi wirklich in Vollzug gesetzt seyn werde, sollten die Zölle der rechten Rheinseite, mit deren Erhebung seit dem 1. December 1802 von den damals zum Theil schon in den Besitz ihrer Entschädigungslande eingetretenen neuen Landesherren fortgefahren worden, zur Entrichtung der Dotationsergänzung des Kurerzcanzlers dienen, und Letzterer sollte sich desfalls mit denjenigen Fürsten benehmen, in deren Namen diese Zölle eingenommen worden.

Die Aufhebung der Rheinzölle erfolgte factisch erst gegen Ende des Jahres 1805, nachdem der Kurerzcanzler mit dem Kaiser Napoleon am 15. August 1804 eine nachmals vom Deutschen Kaiser und Reich genehmigte Convention abgeschlossen hatte, worin wegen der Einrichtung des neuen Schifffahrtsoctroi die erforderlichen speciellen Anordnungen und Bestimmungen getroffen worden waren.

Zu der großen Zahl von Rheinzollofficianten, welche mit Einführung dieses neuen Instituts ihre Stellen verloren und brodlos wurden, gehören unter Andern auch die jetzigen Reclamanten, der Hofgerichtsrath Beisler und Consorten, welche in solchen Landestheilen — und zwar resp. zu Oberlahnstein, Caub und Linz — bis dahin eine Anstellung gehabt hatten, die an den Fürsten von Nassau-Usingen als Entschädigungslande von Kurmainz, Kurcöln und Pfalzbayern reichsschlußmäßig abgetreten worden waren.

Gestützt auf den §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses, welcher über die Sustentation der von den abgehenden Regenten nicht in Dienst behaltenen, und von den neuen Landesherren nicht wieder angestellten geistlichen und weltlichen Dienerschaften, Militärs und Pensionisten in den abgetretenen Entschädigungslanden nähere Bestimmungen enthält, wendeten

sich mehrere dieser Reclamanten, schon ehe die Rheinzölle factisch aufgehoben worden waren, wegen Fortgenusses ihres vollen Diensteinkommens an ihren neuen Landesherrn, den damaligen Fürsten von Nassau-Usingen, und dieser erließ unter Andern auch am 5. April 1803 an einen der reclamirenden Zollbeamten eine Resolution, worin geäußert wurde: daß die bei den Rheinzöllen angestellt gewesenen Zollbeamten, wenn sie bei dem neuen Octroi nicht wieder angestellt werden sollten, den neuen Landesherren zur Pensionirung pro rata zufielen und von selbigen übernommen werden müßten. Die dieser Resolution zum Grunde liegende Ansicht, daß nämlich da, wo mehrere Fürsten von einem solchen Territorio Antheile erhalten hätten, in welchen dergleichen Beamte angestellt gewesen seyen, diese gemeinschaftlich und jeder Fürst pro rata zur Erfüllung der fraglichen Obliegenheit beizutragen habe, sprach auch derselbe Fürst in einer spätern Resolution aus, die selbiger auf eine Reclamation des Beisler vom 23. Juli 1805 erließ. Darin wurde zwar die Verpflichtung zur Pensionszahlung Nassauischer Seits ganz abgelehnt, und geäußert, daß die in den Ruhestand versetzten Rheinzollbeamten die neuen Landesherren Nichts angingen; doch ward dabei hinzugefügt, daß, falls diese Beamte nicht in die Classe der Kurmainzischen Staatspensionisten fielen, und in Gefolge eines Vertrags vom 8. November 1804 der Kurerzcanzler die in Absicht ihrer bestehende Verbindlichkeit zu erfüllen habe, die Pensionirung derselben entweder dem neuen Octroi oder der Gesammtheit derjenigen Regierungen zufallen würde, welche Antheile an den Staaten, worin diese Beamten angestellt gewesen, erhalten hätten.

Die so zurückgewiesenen Beamten wendeten sich darauf an den Kurerzcanzler, der ihnen denn auch mit Unterstützungen und Gnadengehalten fortwährend bis zum Jahre 1810 zu Hülfe kam, wo er die Deutsche Hälfte der Octroieinkünfte an Frankreich abtrat, und von Napoleon zum Großherzoge von Frankfurt ernannt wurde.

Nunmehro aber wurden von seiner Seite alle weitern Pensionszahlungen sistirt, und namentlich erhielt der Reclamant Beisler am 16. September 1810 auf ferneres Suppliciren zwar noch eine letzte geringe Unterstützung, zugleich aber die Anweisung, daß er sich an seinen neuen Landesherrn, den Fürsten von Nassau-Usingen, zu wenden habe.

Von Seiten Nassau-Usingen erfolgten jedoch ebenfalls keine Pensionszahlungen. Als dagegen am Ende des Jahres 1813 die Rheinschifffahrtsangelegenheiten von den alliirten Mächten der Verwaltung eines dazu angestellten Generalcommissärs, des Grafen von Solms-Laubach, provisorisch übertragen worden waren, meldeten die sämmtlichen ehemaligen Rheinzollbeamten der rechten Rheinseite, und unter ihnen auch die jetzigen Reclamanten, in Folge desfalls an sie ergangener Aufforderung, ihre reichsschlußmäßigen Ansprüche auf Pension bei selbigem an. Ihre Ansprüche wurden in so weit anerkannt, daß ihnen vom 1. Januar 1814 an ihre laufenden Pensionen, die sie auch jetzt noch fortwährend beziehen, bewilligt und deßfalls Zahlungsanweisungen auf die einzelnen Erhebungsämter erlassen wurden. In Ansehung ihrer Pensions r ü c k s t ä n d e bis zum 1. Januar 1814 aber glaubte der genannte Generalcommissär keine Zahlungen aus den Octroi-

cassen anordnen zu dürfen, und diese Rückstände bilden den Gegenstand derjenigen Reclamation, mit welcher der Hofgerichtsrath Beisler für sich und mehrere andere Pensionsgläubiger nunmehro beim Bundestage auftrat.

Von Seiten der Bundesversammlung wurde zunächst die Nassauische Regierung, welcher, nach den Ausführungen der Reclamanten, die Zahlungsverbindlichkeit obliegen sollte, zu einer nähern Aeußerung über die hier einschlagenden Verhältnisse aufgefordert.

Die in deren Erklärung enthaltene Darstellung des Sachverhältnisses veranlaßte einen Bundesbeschluß, wodurch

1) Nassau als Territorialherr,
2) Preussen, Bayern, Kurhessen, Sachsen-Weimar und die freie Stadt Frankfurt als Theilhaber am vormaligen Großherzogthume Frankfurt,
3) Preussen, Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau als dermalige Rheinuferstaaten,

als bei der Sache betheiligt angenommen, und an eine zur gütlichen Ausgleichung dieser Angelegenheit ernannte Commission verwiesen wurden.

Die verschiedenen Behauptungen und Ansichten, welche in Beziehung auf die Frage, wer wegen der in Rede stehenden Rückstände für verpflichtet zu halten sey, sowohl bei der Commission, als in den weiteren Verhandlungen beim Bundestage selbst, von den Betheiligten geltend zu machen gesucht wurden, lassen sich im Allgemeinen dahin zusammenfassen, daß von der einen oder andern Seite deducirt wurde:

1) die Verpflichtung zur Bezahlung der fraglichen Pensionsrückstände liege unbedingt dem Territorialherrn ob;
2) sie sey keine Territoriallast, sondern ruhe auf dem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 errichteten Schifffahrtsoctroi, und zwar auf deren Ertrage im Ganzen, unter dem Titel: Kosten;
3) sie ruhe nur auf der Deutschen Hälfte des Octroi;
4) sie sey im Jahre 1810, wo die Abtretung der Deutschen Octroihälfte an Frankreich erfolgte, nicht mit an Frankreich übergegangen, sondern von dem Kurerzcanzler, damaligen Großherzoge von Frankfurt, auf seine Domänen von Hanau und Fulda übernommen;
5) sie sey durch die Wiener Rheinschifffahrtsacte vom 24. März 1815 den jetzigen Rheinuferstaaten als dermaligen Nutznießern des Rheinoctroi auferlegt worden.

Die Verhandlungen vor der Vermittlungscommission führten jedoch zu keinem Einverständnisse, und es ward daher von der Bundesversammlung beschlossen, die Frage zur austrägalgerichtlichen Entscheidung zu verstellen:

> wen von den vorhin genannten Bundesstaaten die Pensionsforderungen der Reclamanten angehen, und gegen wen Letztere ihre Ansprüche zu richten haben.

Nachdem der hiesige oberste Gerichtshof zum Austrägalgerichte in dieser Sache von den betheiligten Bundesregierungen gewählt und dann von der Bundesversammlung unter Mittheilung der vor derselben und vor der Vermittlungscommission verhandelten Acten mit Abgabe einer rechtlichen Ent-

scheidung beauftragt worden war, so fand die Eröffnung und weitere Leitung des Austrägalverfahrens allhier auf die Weise statt, daß dem Herzogthume Nassau per Decretum vom 1. Juli 1826 die Initiative zugetheilt wurde, dann, nach Einreichung der von selbigem geforderten motivirten Eingabe und Ausführung, jedem der übrigen betheiligten Bundesstaaten eine besondere Rechtsausführung, und endlich wiederum allen, mit Einschluß Nassau's, die Einreichung einer Schlußdeduction gestattet ward, in welchen verschiedenen Schriftsätzen jeder Theil für sich auszuführen gesucht hat, daß ihn die Forderung der Reclamanten nicht angehe, und ihm keine Verpflichtung zur Bezahlung der qu. Pensionsrückstände obliege. Der status controversiae, wie er sich durch diesen Schriftwechsel unter den streitenden Theilen gebildet hat, ist im Wesentlichen folgender:

1) Die Nassauische Regierung, in der doppelten Eigenschaft als Territorialherr und als jetziger Rheinuferstaat bei diesem Rechtsstreite betheiligt, ist principaliter der Meinung, daß ihr weder in der einen, noch in der andern Eigenschaft eine Zahlungsverbindlichkeit obliege, eventualiter aber, daß diese Verbindlichkeit, wenn die Territorialherrschaft sie zu übernehmen habe, doch von Nassauischer Seite nur pro rata übernommen werden könne, weil die ehemaligen Rheinzollbeamten zur Classe der Centraldiener gehört, und deren Pensionirung als eine Centrallast nach Maßgabe des §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses dem ganzen complexus derjenigen Staaten zur Last falle, unter welchen die Länder, denen die Zölle angehört hätten, vertheilt worden wären.

Die Nassauische Regierung hält vielmehr dafür, daß dem Kurerzcanzler die Pensionirung der Reclamanten obgelegen, entweder weil er Besitzer des Octroi gewesen, und das Octroi als Repräsentant der ehemaligen Rheinzölle anzusehen sey, oder weil jene Beamten in der That und Wirklichkeit vom 1. December 1802 bis 1. November 1805 seine Diener gewesen, und er die Verbindlichkeit, sie zu pensioniren, durch die ihnen geleisteten Pensionszahlungen factisch anerkannt habe.

2) und 3) Die Kronen Preussen und Bayern, in ihrer gedoppelten Eigenschaft als Theilhaber am vormaligen Großherzogthume Frankfurt und als dermalige Deutsche Rheinuferstaaten, stimmen unter sich in ihren Ansichten überein, sind auch mit Nassau darunter einverstanden, daß die dermaligen Rheinuferstaaten von jeder Zahlungsverbindlichkeit freizusprechen seyen, widersprechen aber der Nassauischen Behauptung, daß dem Kurerzcanzler die Pensionslast obgelegen und von ihm wirklich übernommen worden sey, und sind der Meinung, daß nur Nassau als Territorialherr, und zwar nicht bloß pro rata, sondern allein die als ehemalige Localdiener zu betrachtenden Reclamanten zu befriedigen habe.

4) Die freie Stadt Frankfurt, nur als Theilhaberin an dem vormaligen Großherzogthume Frankfurt bei der Sache interessirt, ist in so fern mit Preussen und Bayern einverstanden, daß sie ebenmäßig sowohl eine dem Kurerzcanzler reichsschlußmäßig obgelegene Verbindlichkeit als eine von ihm geschehene Anerkennung und Uebernahme derselben in Abrede stellt. Abweichend von den Ansichten Preussen's, Bayern's und Nassau's aber, stellt

sie eventuell wider diese drei Staaten, als dermalige Rheinuferstaaten, die Behauptung auf, daß die rückständigen Pensionen ehemaliger Rheinzollbeamte unter die allgemeine Bestimmung des Art. XXX. der Wiener Rheinschifffahrtsacte für den Fall allerdings mit zu beziehen seyn werden, wenn die Pensionirungspflicht überhaupt als eine auf dem Rheinoctroi ruhende Last angesehen werden könnte.

5) Das Kurfürstenthum Hessen, in seiner alleinigen Eigenschaft als Theilhaber am vormaligen Großherzogthume Frankfurt, schließt sich den übrigen in derselben Eigenschaft bei dieser Sache betheiligten Staaten darunter an, daß der Kurerzcanzler weder reichsschlußmäßig zur Pensionirung der Rheinzollbeamten verpflichtet gewesen, noch eine solche Verpflichtung anerkannt und übernommen habe. Es hält dagegen die dermaligen Rheinuferstaaten zur Bezahlung der fraglichen Pensionsrückstände für verpflichtet, und widerspricht daneben der von Nassau aufgestellten eventuellen Behauptung, daß, wenn dem Territorialherrn die Zahlungsverbindlichkeit obliege, dieser nur pro rata hafte, und der ganze complexus der Entschädigungslande, in welchen die aufgehobenen Zollstätten belegen gewesen, dazu zu concurriren habe.

6) Das Großherzogthum Hessen, als jetziger Rheinuferstaat, erklärt sich alternativ wider die Theilhaber des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt und gegen Nassau als Territorialherrn. Es behauptet, daß die Pensionirung der Rheinzollbeamten im Jahre 1803 auf den Kurerzcanzler übertragen worden, und beruft sich darauf, daß man Großherzoglich-Hessischer Seits sowohl im Jahre 1805, als im Jahre 1810 die Pensionsansprüche verschiedener auf Großherzoglich-Hessischem Gebiet angestellt gewesener Rheinzollbeamten abgewiesen, und daß der Kurerzcanzler dann die Versorgung der Reclamanten übernommen habe. Für den Fall, daß eine Verbindlichkeit des Kurerzcanzlers nicht angenommen werden sollte, sucht die Großherzoglich-Hessische Regierung die Ansicht geltend zu machen, daß dem Territorialherrn die Pensionirungsverpflichtung obgelegen, niemals aber selbige den dermaligen Rheinuferstaaten aufgebürdet werden könne.

7) Das Großherzogthum Baden endlich, gleichfalls nur als jetziger Rheinuferstaat hier betheiligt, hat zuvörderst bei der Bundesversammlung seine Vertheidigung auf die Behauptung gestützt, daß die Großherzogliche Regierung zu seiner Zeit alle bis zum 1. December 1802 auf ihrem Rheinufer angestellt gewesenen und unversorgt gebliebenen alten Rheinzollbeamten, sowohl die ehemals privativ Badischen als die Rheinpfälzischen, übernommen, daß sie selbigen für die Epoche vom Jahre 1805 bis 1814 ihre Pensionen vollständig habe auszahlen lassen, und daß sie mithin sogar in der Voraussetzung, sie könne als Rheinuferstaat mit Recht in Anspruch genommen werden, Alles geleistet habe, wozu sie nur jemals angehalten werden könne. In den hiesigen Verhandlungen aber schließt sich die Badische Regierung unter Modification der eben gedachten Behauptung denjenigen an, welche die jetzigen Theilhaber des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt zur Uebernahme der qu. Pensionsrückstände als verpflichtet ansehen. Sie behauptet, daß die Last der Salarirung und Pensionirung der auf der rechten Rheinseite angestellt gewesenen Zollbeamten zwar nach dem ersten Entwurfe

und nach der ursprünglichen Fassung des Reichsdeputations-Hauptschlusses ohnzweifelhaft dem neuen Landesherrn obgelegen, daß aber diese Last in Folge der nachherigen Abänderung des Reichsrecesses auf den Kurerzcanzler gekommen, daß selbiger sie auch wirklich entweder direct, vermöge der Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses, oder folgeweise durch eine eingetretene Rechtswandlung übernommen und Pensionszahlungen bis zum Jahre 1810 geleistet habe, daß sie darauf eine Landesschuld des im Jahre 1810 constituirten Großherzogthums Frankfurt geworden, und daß sie auf die jetzigen Theilhaber dieses aufgelösten Staates übergegangen sey. Für die Epoche, aus welcher die hier in Rede stehenden Pensionsforderungen der jetzigen Reclamanten sich herschreiben, will die Badische Regierung den in ihrem Gebiete angestellt gewesenen ehemaligen Zollbedienten, ohne alle Verbindlichkeit, bloß aus dem Grunde Pensionen bewilliget und ausgezahlt haben, um diese unglücklichen Opfer politischer Veränderungen für den Augenblick nicht hülflos zu lassen.

Das als Theilhaber am vormaligen Großherzogthume Frankfurt bei diesem Rechtsstreite interessirte Großherzogthum Sachsen-Weimar hatte übrigens schon beim Bundestage die Erklärung abgegeben, daß es das, was gegen die Krone Preussen, als Theilhaberin am ehemaligen Großherzogthume Frankfurt, erkannt werden sollte, nach dem tractatenmäßigen Theilungsverhältnisse auch gegen sich gelten lassen wolle.

Bevor nun in die Prüfung der Materialien dieser Sache hineingegangen werden konnte, war es erforderlich, die Grenzen der austrägalrichterlichen Competenz und den Umfang der zu entscheidenden Vorfrage genau festzustellen.

Wenn Forderungen von Privatpersonen an Bundesglieder darum nicht befriedigt werden, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so soll nach Vorschrift der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, Art. XXX., auf Anrufen der Betheiligten, nach vergeblich versuchter gütlicher Ausgleichung, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz veranlaßt werden.

In dem vorliegenden Falle ist unter den vorhin genannten Bundesgliedern die Frage streitig geworden:

> wen von ihnen die Forderung der Reclamanten angehe, und gegen wen diese also ihre Ansprüche zu richten haben?

und nach Maßgabe der Beschlüsse der hohen Bundesversammlung vom 4. August 1825, 16. März 1826 und 11. Mai 1826 bildet diese Frage allein den Gegenstand der hier abzugebenden Entscheidung, dergestalt, daß der hiesige oberste Gerichtshof, als zu dieser Sache bundesverfassungsmäßig erkohrnes Austrägalgericht, Alles das von seiner Competenz gänzlich ausschließen und unberücksichtigt lassen zu müssen glaubt, was außer dem Bereiche dieser Frage liegt, und mithin über die Grenzen des ihm ertheilten Austrägalauftrags hinausgeht.

Zu den dahin zu rechnenden Gegenständen gehört zunächst die Beurtheilung der qualitativen und quantitativen Richtigkeit der Forderungen der

Reclamanten. Die Bestimmung des Maßes und der Größe der in Rede stehenden Pensionsrückstände, die Frage, ob den Reclamanten auf ihre Forderungen Zinsen zuzuerkennen sind, so wie Alles, was auf die Liquidation der Forderungen und überhaupt auf die Frage Bezug hat, in welcher Maße die zahlungspflichtige Bundesregierung den Rechtsanforderungen der Reclamanten zu genügen habe, gehört ohne Unterschied, es mögen die Reclamanten in geistlichen oder weltlichen Entschädigungsgebieten bei den ehemaligen Rheinzöllen als Zollbeamte angestellt gewesen seyn, nicht zur austrägalrichterlichen Competenz, sondern vor die eigenen Landesgerichte des leistungspflichtigen Bundesstaats, und wird nur bei diesen nach austrägalgerichtlich entschiedener Präjudicialfrage zur Erörterung und Entscheidung gelangen können.

Zu jenen hier auszuscheidenden Gegenständen gehört ferner die Berücksichtigung anderer Ansprüche, als der der eben gedachten Reclamanten. Eine Ausdehnung der gegenwärtigen Entscheidung auf die in den Verhandlungen bei der Bundesversammlung mit zur Sprache gekommenen Forderungen anderer mit den jetzigen Reclamanten in gleichen oder ähnlichen Verhältnissen sich befindenden Pensionsgläubiger würde eine Ueberschreitung des Austrägalauftrags in sich fassen, nach welchem lediglich nur in Betreff des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, und der von ihm vertretenen einzelnen Individuen eine Entscheidung über die streitige Vorfrage begehrt ist.

Ebenfalls der austrägalrichterlichen Beurtheilung völlig fremd bleiben zwei in der Nassauischen Ausführung vom 16. October 1826 aufgestellte Behauptungen, die nämlich, daß hinsichtlich der ehemaligen Nassauischen Zollstätte zu Linz, welche im Jahre 1815 an Preussen abgetreten worden, dieser Staat als Territorialherr erscheine, und daß, wenn Nassau als Territorialherr für Oberlahnstein und Caub verpflichtet seyn sollte, die Last der Pensionirung demnach nicht dem Nassauischen Gouvernement allein verbleibe, sondern als eine auf den vormaligen Kurmainzischen und Kurpfälzischen Landen ruhende Centrallast unter die jetzigen Theilhaber dieser Lande vertheilt werden müsse.

Die erste dieser Behauptungen, welche sich ohnehin durch die von der Krone Preussen am Schlusse ihrer Rechtsausführung vom 19. April 1827 abgegebene Erklärung von selbst erledigt, bildet, gleich der zweiten, auf dem Unterschiede zwischen Local- und Central-Dienerschaft beruhenden Behauptung, aus dem Grunde keinen Gegenstand der austrägalgerichtlichen Beurtheilung und Entscheidung, weil in den Beschlüssen der Bundesversammlung Nassau ausschließlich nur als Territorialherr bezeichnet worden ist.

Dagegen erscheint der in den Bundesverhandlungen von Seite der Krone Preussen, in Beziehung auf die Interpretation des Artikels XXX. der Wiener Rheinschifffahrtsacte vom 24. März 1815, in Anregung gebrachte Zweifel wider die austrägalrichterliche Competenz völlig unbegründet. Wenn nämlich dort die Meinung geäußert wird, daß die Sinnesauslegung eines Europäischen Staatsvertrags nicht der richterlichen Beurtheilung überlassen werden

könne, und es bedenklich sey, ein Civilgericht über den wahren Sinn einer tractatenmäßigen Bestimmung entscheiden zu lassen, zu deren Interpretation nur die hohen paciscirenden Theile selbst berufen und berechtigt seyn könnten; so genügt zur Widerlegung dieser Ansicht schon die Bemerkung, daß eines Theils von einer authentischen Interpretation nur bei eigentlichen Gesetzen, nicht aber bei Verträgen die Rede seyn kann, über deren Inhalt mehrere der paciscirenden Theile selbst mit einander hier in Streit gerathen sind, und aus welchen die Verbindlichkeit zu einer Leistung gegen sie selbst hergeleitet ward, und daß andern Theils in Rechtsstreitigkeiten überhaupt dem competenten Richter die Befugniß nicht streitig zu machen ist, von den Regeln der critischen, grammatischen und logischen Interpretation bei jedem dunkeln Gesetze oder Vertrage Gebrauch zu machen.

Im Uebrigen ist der auf jene Ansicht gestützte, in den Verhandlungen bei der Bundesversammlung mehrmals erneuerte Widerspruch der Krone Preussen gegen die Herbeiziehung der jetzigen Rheinuferstaaten zu dem dahier eingeleiteten Austrägalverfahren aus dem Grunde als erledigt und beseitigt anzusehen, weil nicht nur die jetzigen Rheinuferstaaten in dem den Austrägalauftrag enthaltenden Beschlusse vom 11. Mai 1826 als dritte Partei mit aufgeführt sind, sondern weil auch die Krone Preussen selbst in den hiesigen Verhandlungen sich in ihrer Qualität als damaliger Rheinuferstaat eingelassen und eine Interpretation des Art. XXX. der Wiener Rheinschifffahrtsakte zu ihren Gunsten versucht hat.

So viel nun die Sache selbst betrifft, so haben, um zur Entscheidung der streitigen Vorfrage zu gelangen, folgende drei Fragen einer nähern Untersuchung unterzogen werden müssen:

I. Ist die Verbindlichkeit zur Pensionirung der durch Aufhebung der Rheinzölle brodlos gewordenen Rheinzollbeamten, nach den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, als eine dem Territorialherrn der vormaligen Rheinzollstätten auferlegte Verpflichtung, oder als eine auf das durch jenen Reichsreceß neu errichtete Rheinoctroi übergetragene Last zu betrachten?

Ist das erstere der Fall, ist mithin der Territorialherr als das ursprünglich verpflichtete Subject anzusehen, sind alsdann

II. von dem Kurerzcanzler späterhin solche Handlungen vorgenommen worden, die eine Veränderung in den ursprünglichen Verpflichtungsverhältnissen bewirkt haben, und als eine auf rechtsverbindliche, unwiderrufliche Weise von ihm geschehene Anerkennung und Uebernahme der Pensionirungsverpflichtung angesehen werden können?

III. Ist wiederum späterhin durch die Wiener Rheinschifffahrtsacte vom 24. März 1815 eine Veränderung in den ursprünglichen Verpflichtungsverhältnissen eingetreten, und sind die fraglichen Pensionen, in so weit sie vor dem Jahre 1814 rückständig geblieben waren, auf den den jetzigen Rheinuferstaaten seit dem 1. Januar 1814 zukommenden Ertrag des Rheinschifffahrts-Octroi gelegt worden?

Bei Erörterung der

erſten Frage

kam es zuvörderſt darauf an, das zwiſchen dem Staat und ſeinen Dienern beſtehende wechſelſeitige Verhältniß nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu unterſuchen, und hierbei inſonderheit die von mehreren der ſtreitenden Bundesregierungen in Anregung gebrachte Frage einer nähern Prüfung zu unterwerfen:

> ob Staatsdiener, welche durch die gänzliche Aufhebung oder Suppreſſion der ihnen anvertraueten Bedienungen, alſo ohne eigenes Verſchulden, ihre Stellen verlieren, von dem Staate, dem ſie angehören, zu penſioniren und zu entſchädigen ſind?

Die Bejahung dieſer Frage, für welche ſich der Austrägalgerichtshof entſchieden, gründet ſich auf die Natur und das Weſen des ſtaatsdienerſchaftlichen Verhältniſſes, auf allgemeine Principien des Deutſchen Staatsrechts, wie es zur Zeit der Errichtung des Reichsreceſſes als allgemeine Rechtsquelle galt, und auch jetzt noch eine ſubſidiaire Quelle des Deutſchen Bundesrechts bildet, und auf die Auctorität bewährter älterer und neuerer Publiciſten.

> Gönner's Handbuch des Deutſchen Staatsrechts, §. 244. 425.
> Leiſt's Lehrbuch des Deutſchen Staatsrechts, §. 42. 99. seq.
> Heffter's Beiträge zum Deutſchen Staats- und Fürſtenrechte, pag. 106. seq.

Es iſt ein unbeſtreitbares, auch in einzelnen Territorialgeſetzgebungen ausdrücklich anerkanntes Princip, daß bei Suppreſſion von Staatsämtern, durch veränderte Organiſation oder durch Zeitereigniſſe veranlaßt, den ſchuldloſen Staatsdienern für den Verluſt ihrer Stellen eine Entſchädigung gebühre, und dieß Princip, was überhaupt da, wo poſitive Rechtsquellen fehlen, auf alle Staatsdiener im Allgemeinen Anwendung findet, denen durch die Einziehung ihrer Aemter das ihnen zugeſicherte Dienſteinkommen geraubt wird, bildet gerade die allgemeine Grundlage der in dem §. 59. des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes enthaltenen Beſtimmungen.

Aus denjenigen zu Regensburg gepflogenen Verhandlungen der außerordentlichen Reichsdeputation, wodurch das Seculariſations- und Entſchädigungsgeſchäft vorbereitet und eingeleitet wurde, geht auf das Deutlichſte hervor, daß die Reichsdeputation Anfangs den allgemeinen Zweck vor Augen hatte, das Schickſal der ſämmtlichen bei den damaligen Regierungsveränderungen leidenden Dienerſchaften, ohne Unterſchied und ohne Rückſicht auf ihre damalige Anſtellung in geiſtlichen oder weltlichen Entſchädigungsgebieten, nach den Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit zu beſtimmen und für alle Claſſen der darunter begriffenen Individuen Vorſehung zu treffen. (Protokolle der Reichsdeputation, Tom. I. pag. 54. 161. 259. 263. 314. und Beilage Num. 108.)

Allerdings iſt nun zwar die Reichsdeputation, nach Ausweiſe der dieſem Gegenſtande gewidmeten ſpätern Verhandlungen, (Protokolle der Reichsdeputation, Tom. I. pag. 353. 373. 377. 392. 415. seq. Tom. II. pag. 603. 920.) von einer ſo weit ſich ausdehnenden Anordnung nachmals wieder zurück-

gekommen, und die Fassung des §. 59. des Reichsdeputations-Hauptschlusses setzt es außer Zweifel, daß die darin getroffenen speciellen Bestimmungen über die Sustentation der Dienerschaften sich keineswegs auf die sämmtlichen, den verschiedenen entschädigungsberechtigten Fürsten überwiesenen, neuen Landestheile hat ausdehnen, sondern daß nur die Ansprüche der geistlichen Fürsten und Stände des höhern und niedern Clerus und deren Dienern, ingleichen den Kreisdienern, freier Reichsstädte, unmittelbaren Körperschaften und deren Dienerschaften, den einzigen Gegenstand der von Reichswegen zu treffenden Fürsorge hat bilden sollen. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser spätern Modification bestimmte Rücksichten und Motive zum Grunde gelegen haben müssen, denn auf keine Weise läßt sich annehmen, daß die Reichsdeputation, wenn auch die Secularisation der geistlichen Länder und Stiftungen und die Regulirung der daraus resultirenden Verhältnisse den Hauptgegenstand ihrer Arbeiten ausmachte, das Schicksal derjenigen Staatsdiener, die mit weltlichen Entschädigungslanden an einen neuen Regenten übergingen, ganz unberücksichtigt gelassen, und solchergestalt einen mit dem Hauptgeschäfte in so naher Verbindung stehenden Gegenstand übersehen haben sollte. Das Gegentheil erhellet auch schon zur Genüge daraus, daß die Dispositionen des §. 59. ausdrücklich mit auf die zur Entschädigungsmasse herbeigezogenen freien Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften ausgedehnt wurden.

In den Regensburger Deputationsverhandlungen finden sich nun zwar die Gründe nirgends bestimmt ausgedrückt, durch welche die Reichsdeputation bewogen worden, auf die in dem §. 59. des Reichsrecesses enthaltenen speciellen Bestimmungen sich zu beschränken. Jede Ungewißheit über die dazu vorgelegenen Beweggründe beseitigt sich aber von selbst, wenn man nur im Allgemeinen in Erwägung zieht, daß die Secularisation der geistlichen Stifter und Regierungen eine außerordentliche Maßregel war, bei deren Ausführung genaue Anordnungen und Bestimmungen in Ansehung aller derjenigen getroffen werden mußten, deren Schicksal zunächst und unmittelbar an die Vollziehung einer so harten Maßregel geknüpft war. Die geistlichen Staaten und Stifter, so wie die Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, wurden vom Deutschen Reiche als die eigentlichen Opfer des Friedens angesehen und behandelt. Ungefragt mußten sie sich den Beschlüssen des Deutschen Reichs fügen, und Nichts war natürlicher, als daß das Reich sowohl für sie als für die künftige Sustentation ihrer gesammten Dienerschaft auf eine der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende Weise zu sorgen sich verpflichtet fühlte. Nicht so verhielt es sich mit den Abtretungen solcher Gebietstheile, welche unter den, bei dem Secularisations- und Entschädigungs-Geschäfte interessirten, weltlichen Deutschen Fürsten und Reichsangehörigen zum Zwecke der weitern Ausgleichung angeordnet und in dem Reichsrecesse regulirt worden. In Beziehung auf das in solchen weltlichen Entschädigungslanden angestellte Dienstpersonal lag der Reichsdeputation keine so nahe Veranlassung vor, besondere Vorsehung zu treffen. Sie konnte das Schicksal dieser Beamten füglich der besondern Vereinbarung der abtretenden und eintretenden Regierungen oder den Bestimmungen der in den

betreffenden Territorien bis dahin bestandenen Dienst- und Pensions-Reglements überlassen, oder aber es lediglich bei demjenigen bewenden lassen, was in Ansehung der dem Staate gegen seine Beamten obliegenden Pensionirungs-Verpflichtung und der Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers gegen die von seinem Vorgänger angestellte Staatsdienerschaft nach allgemeinen staatsrechtlichen Principien Rechtens ist.

Daß dahin aber die Absicht der Reichsdeputation wirklich gegangen, wird unter den vorbemerkten Verhältnissen, so wie nach dem Gange der Deputationsverhandlungen und nach der Fassung des 59. Paragraphen mit Gewißheit vorausgesetzt werden dürfen.

Nach den deutlichen Bestimmungen des ebengedachten Paragraphen kann es nun keinen Zweifel finden, daß der damalige Fürst von Nassau-Usingen mit der Besitznahme der ihm zugetheilten geistlichen Entschädigungslande, zu welchen das ehemalige Kurmainzische Amt Oberlahnstein und das ehemals Kurkölnische Amt Linz gehörte, zugleich die allgemeine Verpflichtung überkam, alle darin angestellten Staatsdiener geistlichen oder weltlichen Standes, in so fern er sie nicht in seinen Diensten behielt, lebenslänglich zu pensioniren. Denn nur des neuen Landesherrn wird in diesem Paragraphen, und zwar nicht etwa bloß an einer, sondern an drei verschiedenen Stellen gedacht; nur von den Verhältnissen des neuen Landesherrn zu der Dienerschaft in den Entschädigungslanden ist darin die Rede, und nur dem neuen Landesherrn ist deren Versorgung durch Beibehaltung im Dienst oder Pensionirung zur Pflicht gemacht.

Mit der Versorgung der Staatsdiener in den an Nassau-Usingen gekommenen weltlichen Entschädigungslanden, zu welchen das ehemals Pfalzbayerische Amt Caub gehörte, verhält es sich zwar in so fern anders, als die in dem §. 59. des Reichsrecesses enthaltenen Verfügungen auf die Uebernahme und Sustentation der Staatsdiener in den weltlichen Entschädigungslanden eine directe Anwendung nicht erleiden. Keineswegs aber hat es, dem Obigen zufolge, die Absicht der Reichsdeputation seyn können, die in weltlichen Entschädigungsgebieten angestellten Staatsdiener mit ihren schon auf allgemeinen staatsrechtlichen Grundlagen beruhenden Pensionirungs- und Versorgungsansprüchen auszuschliessen und den neuen Regenten aller deßfallsigen Verpflichtungen gegen sie zu entheben.

Dasselbe allgemeine Princip, welches den Dispositionen des §. 59. des Reichsrecesses als Basis zum Grunde liegt, findet vielmehr im Allgemeinen auch auf sie alsdann seine vollkommene Anwendung, wenn in Betreff ihrer Versorgung bei den eingetretenen Territorialüberweisungen keine besondern Verträge zwischen den an- und abtretenden Regierungen errichtet, oder durch besondere Dienst- und Pensions-Reglements keine auf sie anwendbaren Bestimmungen getroffen seyn sollten.

Was hier aber von Staatsdienern überhaupt gesagt worden ist, wird auch von den einzelnen Classen derselben, also auch von den Rheinzollbeamten sowohl in den geistlichen als weltlichen Entschädigungsgebieten, zu verstehen seyn. Die in dem §. 59. des Reichsrecesses aufgestellten Grundsätze begreifen in ihrer Allgemeinheit alle Gattungen von Staatsdienern

unter sich, und werden daher unzweifelhaft auch auf die ehemaligen Rheinzollbeamten ihre Anwendung finden müssen, in so fern nämlich aus dem übrigen Inhalte des Reichsrecesses die Ansicht sich nicht rechtfertigen lassen sollte:

> daß die Reichsdeputation von den im §. 59. festgesetzten Bestimmungen eine Ausnahme in Beziehung auf die Rheinzollbeamten habe eintreten lassen, und deren Pensionirung dem Rheinoctroi habe auferlegen wollen.

Gegen eine solche Ansicht gibt aber schon die in die Augen springende gänzliche Verschiedenheit zwischen den ehemaligen Rheinzöllen und dem Institute des Rheinoctroi ein sehr stringentes Argument an die Hand. Das Institut des Rheinoctroi, was nur in Hinsicht des Zwecks einer Besteuerung oder Erhebung von Abgaben für die Benutzung des Rheinstroms zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Waaren eine Vergleichung mit den ehemaligen Rheinzöllen zuläßt, unterscheidet sich von diesen, sowohl in Hinsicht der innern Organisation und des ganzen Verwaltungssystems, als in Hinsicht der Verwendung der Aufkünfte und der Grundlage, worauf dieß neu geschaffene Werk gebauet war. Die Erhebung der Rheinzölle geschah vor Erlassung des Reichsdeputations-Hauptschlusses von denjenigen einzelnen Uferstaaten, denen dazu ein besonderes Privilegium vom Kaiser und Reich ertheilt war, und es fand unter den einzelnen Berechtigten überall keine Gemeinschaft statt, vielmehr wurde die Zollerhebung von jedem für seine alleinige Rechnung durch eigene Localbeamte bewerkstelligt. Das Octroiinstitut aber sollte ein gemeinsames organisches Ganze bilden. Durch selbiges wurde eine gemeinschaftliche Gebührenerhebung für Deutschland und Frankreich unter einer gemeinschaftlichen Central-Verwaltungsbehörde angeordnet. Keineswegs wurden die Aufkünfte des Octroi den einzelnen Uferstaaten überwiesen, um selbigen die durch die Aufhebung der Zölle erlittene Einbuße zu ersetzen, denn sonst ließe sich vielleicht behaupten, daß das Octroi an die Stelle der Rheinzölle getreten und das Zollregal in der Wirklichkeit nur unter einer andern Form beibehalten sey, sondern es wurde für die Deutsche Hälfte eine, mit Einschluß des Kurerzcanzlers, aus acht Entschädigungsberechtigten zusammengesetzte Interessentenschaft gebildet und diese auf den Ertrag des Rheinoctroi, mit fixirten Summen, angewiesen.

Aus dem Umstande nun aber, daß nach gänzlicher Supprimirung der Rheinzölle ein neues Institut unter dem Namen Rheinoctroi, gleichfalls zu demselben allgemeinen Zwecke der Besteuerung von Waarentransporten für denselben Strom, eingerichtet ward, kann die Folgerung nicht abgeleitet und gerechtfertigt werden, daß die Verpflichtung, das bei den Zöllen früher angestellt gewesene Dienstpersonal zu entschädigen, auf das neue Institut eo ipso übergegangen sey, denn bei einer solchen Argumentation würde man nur von dem ganz unrichtigen Satze ausgehen müssen, daß der Entschädigungsanspruch dienstlos gewordener Rheinzollbeamten hypothekarisch auf den Zollaufkünften geruhet habe, oder überhaupt als ein, an den Zollaufkünften selbst haftendes, mit der Ausübung des Zollregals in einem unzertrennbaren Nexu stehendes jus in re zu betrachten wäre.

Hierbei kann auch der Einwand der Nassauischen Regierung Nichts releviren, daß die Pensionirung der zur Ausübung von Hoheitsrechten oder zur Erhebung von Hoheitsgefällen angestellten Beamten einem Staate billig nicht zugemuthet werden könne, der den Besitz dieser Hoheitsrechte und Gefälle, durch welche nur die Pensionirungsverpflichtung bedingt sey, entweder verloren oder niemals gehabt habe.

Eines Theils steht diesem Einwande die Rücksicht entgegen, daß, wie bei Beantwortung der zweiten Frage weiter gezeigt werden wird, die sämmtlichen jetzt reclamirenden Rhein-Zollbeamten wirklich in den Dienst ihres neuen Landesherrn eintraten und von ihm auf ihren Dienststellen noch für längere Zeit beibehalten wurden, und daß, so lange die alten Zölle nicht wirklich aufgehoben wurden, also bis gegen Ende des Jahrs 1805, die Gerechtsame der Territorialherren zur Zollerhebung und die Verhältnisse des dabei angestellten Dienstpersonals bestehen blieben, nur mit dem Unterschiede, daß die Einnahmen der Zölle dem im §. 25. des Reichsrecesses bestimmten Zwecke gewidmet werden mußten, andern Theils aber versteht es sich von selbst, daß die Frage, was bei den getroffenen Anordnungen etwa die Billigkeit erheischt hätte, und in wie fern für den einen oder andern Theil eine Härte oder Unbilligkeit dabei zum Grunde liegt, keinen Gegenstand der richterlichen Beurtheilung abgeben kann.

Immerhin mögen die jetzigen Territorialherren den Genuß der vormaligen Rheinzollaufkünfte entweder niemals gehabt oder ihn verloren haben, auf keine Weise läßt sich daraus ein durchgreifender Grund zu der Behauptung hernehmen, daß die Verpflichtung zur Pensionirung der ehemaligen Rheinzollbeamten auf das Rheinoctroi übergegangen und auf selbiges übertragen sey. Zu einer solchen Uebertragung würde es einer ausdrücklichen Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses nothwendig bedurft haben, und eine deßfallsige Bestimmung ist weder in dem §. 39. — wo sie zunächst zu suchen seyn würde — noch in irgend einem andern Paragraphen zu finden. In dem §. 39. wurden alle Lasten, mit welchen das neu gegründete Octroi beschwert seyn sollte, nach einer gewissen Priorität genau bestimmt. Aber so wenig die dort aufgestellten, den Nettoertrag des Octroi völlig erschöpfenden, vier Cathegorien die Pensionen der ehemaligen Rheinzollbeamten mit in sich befassen, eben so wenig können diese, man mag die gebrauchten Ausdrücke noch so ausdehnend erklären, in die Cathegorie der aus der Bruttoeinnahme zu bestreitenden Kosten der Erhebung, Verwaltung und Polizei gebracht werden.

Berücksichtigt man aber neben der Fassung des gedachten Paragraphen insbesondere das Verhältniß, worin das Octroi zu Frankreich stand, so leuchtet es ein, daß, sowohl den Worten als der Absicht der paciscirenden Theile nach, die Bestimmungen jenes Paragraphen nur auf das Institut des Octroi und auf die künftig von den Octroiaufkünften zu bestreitenden Erhebungs-, Verwaltungs- und Polizeikosten zu beziehen sind.

Wie wenig auch eine Belastung des Octroi mit der Pensionirung der ehemaligen Rheinzollbedienten in der Intention der Reichsdeputation gelegen haben könne, davon gibt insbesondere den sichersten Beweis der Umstand

ab, daß, nach dem §. 78. des Reichsrecesses, selbst diejenigen Schulden, wofür die Rheinzölle speciell verhypothecirt waren, nicht auch das Rheinoctroi mit übergehen, sondern von den neuen Landesherren übernommen werden sollten.

Endlich findet sich auch noch ein nicht unerhebliches Argument für den Beweis der Nichtverhaftung des Rheinoctroi in der nachmals reichsoberhauptlich bestätigten Rheinoctroiconvention, die der Kurerzcanzler, als delegatus imperii, am 5. August 1804 mit dem Kaiser Napoleon abschloß. In dieser Convention wurden alle von den Octroiaufkünften zu bestreitenden Administrationskosten ausführlich erörtert und das Pensionswesen der künftig bei dem Octroi anzustellenden Beamten auf das Genaueste regulirt. Aber der Rheinzollbeamten, die zur Zeit des Abschlusses dieser Convention noch in Activität waren, und die Zollerhebung auf den alten Fuß noch fortsetzten, geschah dabei keiner Erwähnung. Ihrer Versorgung wurde darin mit keiner Sylbe gedacht, obgleich doch hierzu gerade bei Vollziehung dieser Convention die dringendste Veranlassung vorgelegen hätte, wenn es die Absicht des Reichs gewesen wäre, außer den Pensionen der antretenden Octroiofficianten, auch die der abtretenden Zollbeamten dem Rheinoctroi zur Last zu legen.

Das Resultat dieser Betrachtungen concentrirt sich in dem Satze:

> daß die Verpflichtung zur Pensionirung ehemaliger Rheinzollbeamten keineswegs als eine dem Rheinoctroi reichsschlußmäßig auferlegte Verbindlichkeit zu betrachten ist, daß vielmehr dem Territorialherrn — also in dem vorliegenden Falle Nassau — diese Verpflichtung, und zwar a) in Ansehung der in seinen geistlichen Entschädigungslanden angestellt gewesenen Rheinzollbeamten, vermöge positiver reichsschlußmäßiger Bestimmungen, und b) in Ansehung der in seinen weltlichen Entschädigungsgebieten angestellt gewesenen ehemaligen Rheinzolldiener nach allgemeinen staatsrechtlichen Principien obliegt.

So viel hiernächst die

zweite Frage

anlangt, so ist es zwar völlig unbestritten, daß der Kurerzcanzler an die sämmtlichen jetzigen Reclamanten, von dem Zeitpunkte ihrer Dienstentlassung an, Pensionen wirklich gezahlt und diese Zahlungen ununterbrochen bis zu dem Zeitpunkte fortgesetzt hat, wo er die Deutsche Octroihälfte an Frankreich abtrat. In so fern aber gezeigtermaßen ein anderer als er das zahlungspflichtige Subject gewesen, also von ihm eine fremde Verbindlichkeit erfüllt worden, würde auf seiner Seite ein Verpflichtungsgrund zur Fortsetzung der von ihm im Jahre 1810 sistirten Pensionszahlungen und folgeweise zur Abtragung der in Rede stehenden Rückstände nur allein in dem Falle existiren, wenn er vertragsweise die Pensionirung der Nassauischen Rheinzollbeamten in dem Maße und mit der Rechtswirkung übernommen hätte, daß Nassau dadurch von seinen Verpflichtungen gegen den Reclamanten gänzlich liberirt und er dagegen unwiderruflich als das verpflichtete Subject an dessen Stelle getreten wäre, — also wenn die von ihm geschehe-

hene Uebernahme jener fremden Verbindlichkeit unter den Rechtsbegriff einer Novation zu subsumiren stände. Denn trüge sie diesen Charakter nicht an sich, so würde die Einstellung oder Fortdauer der bewilligten Pensionszahlungen lediglich von seiner Willkühr und freien Entschließung abgehangen haben.

Eine solche durch Novation eingetretene Liberation der Nassauischen Regierung von ihrer ursprünglichen Pensionirungsverpflichtung würde sich jedoch immer nur dann annehmen lassen, wenn der animus novandi von den gesammten Interessenten entweder ausdrücklich erklärt worden wäre, oder — nach der letztern Meinung — doch wenigstens aus ihren Handlungen mit völliger Gewißheit hervorginge. Das heißt nach L. ult. C. de novat. et deleg., wenn der Kurerzcanzler ausdrücklich erklärt, oder doch wenigstens durch völlig überzeugende Handlungen an den Tag gelegt hätte, die ursprüngliche Verbindlichkeit Nassau's zur Pensionirung unwiderruflich übernehmen und Nassau für immer davon liberiren zu wollen; und ferner, wenn die Rheinzollbeamten auf obige Weise erklärt oder an den Tag gelegt hätten, den Kurerzcanzler als ihren Schuldner annehmen und Nassau seiner Verbindlichkeit entlassen zu wollen.

Sind diese Requisite nicht vorhanden, so hat, nach obigem Gesetze, Nassau von den kurerzcanzlerischen Pensionszahlungen nur den Vortheil, daß es für die Periode, für welche sie erfolgt sind, nicht noch einmal zu zahlen braucht, kann aber von dem Zeitpunkte an, wo jene Zahlungen aufgehört haben, der Erfüllung seiner ursprünglichen Verbindlichkeit sich nicht entlegen.

Nassau behauptet nun nicht einmal einen animum novandi, wie er eben bezeichnet worden, weder von Seiten des Kurerzcanzlers noch der Rheinzollbedienten, sondern benutzt durch das Factum der wirklich geschehenen Pensionirung, um nachzuweisen, daß der Kurerzcanzler eine ihm obliegende Verbindlichkeit anerkannt und erfüllt habe, und stellt dabei folgende Argumentation auf:

> Da die Rheinzollbeamten die Zollverwaltung nur für Rechnung der in den Genuß und Besitz der Zölle getretenen kurerzcanzlerischen Kammer besorgt, da ferner der Kurerzcanzler sie aus den Zollaufkünften besoldet, da der Territorialherr über sie und ihre Dienste, so lange die Zollverwaltung fortgedauert, nicht habe disponiren können, und da endlich sie durch die Verfügungen des Kurerzcanzlers ihren Dienst verloren; so folge daraus, daß die Rheinzollbeamten vom Jahre 1803 bis 1805 in der That und Wirklichkeit Diener des Kurerzcanzlers gewesen, und Letzterer also im Jahre 1805 die Pensionirung jener Beamten zu übernehmen gehabt habe.

Sollte indessen auch diese Darstellung in ihren factischen Beziehungen ihre völlige Richtigkeit haben, so würde doch die daraus abgeleitete Conclusion sich überall nicht rechtfertigen lassen.

Daß den Nassauischen Cassen von den Zollaufkünften Nichts zu gute gekommen, aber auch Nichts zu gute kommen konnte, hatte seinen Grund lediglich in der Bestimmung des §. 25. des Reichsrecesses, nach welchem dem

Kurerzcanzler sämmtliche Zollaufkünfte, rückwärts gerechnet vom 1. December 1802 an, zur Ergänzung seines Dotationscomplements überwiesen worden waren. Eben deßwegen hatte aber die Nassauische Regierung, von diesem Zeitpunkte an, bei der Zollerhebung und Verwaltung nicht das geringste Interesse mehr, denn, wenn auch nach Berichtigung jenes Dotationscomplements noch ein Ueberschuß an Zollaufkünften verblieben wäre, so würde dieser nicht den Territorialherren, sondern den übrigen Renteberechtigten zugefallen seyn, wie dieß am Schlusse des gedachten 25. Paragraphen ausdrücklich bestimmt war.

Nur der Kurerzcanzler, und nach ihm die übrigen Renteberechtigten, waren bei der Zollerhebung fortan interessirt, und zur Wahrnehmung seines Interesse blieben ihm nur zwei Wege übrig. Entweder hatte er sich der Mitwirkung der betreffenden Territorialregierungen auf die Weise zu bedienen, wie es bei den Zollerhebungen im Großherzogthume Baden und Hessen nach Angabe dieser beiden Staaten von ihm geschehen, oder er hatte sich, wie dieß, der Versicherung der Nassauischen Regierung zufolge, in ihrem Territorio geschehen seyn soll, durch einen Bevollmächtigten oder Administrator mit den einzelnen Zollrecepturen selbst in unmittelbare Communication zu setzen. Welchen dieser Wege er einschlug, war gleichgültig, denn auf welche Weise er sich mit den einzelnen Regierungen benehmen sollte, darüber war ihm in dem §. 25. des Reichsrecesses Nichts vorgeschrieben.

Daß eben aber der Kurerzcanzler die Nassauischen Rheinzollbeamten für seinen Dienst besonders vereidet und verpflichtet, daß er sie mit neuen Dienstinstructionen versehen, oder ihnen neue Dienstpatente ausfertigen lassen, ist so wenig behauptet, als daß er sie, nach Auflösung der Zolleinrichtung, von ihren Dienststellen förmlich dimittirt und dechargirt habe. Denn wenn auch, was den letzten Punkt betrifft, Nassauischer Seits angeführt wird, daß sie durch seine Verfügungen ihre Stellen verloren, so kann doch, bei ermangelnder näherer Erläuterung dieses Anführens, nur so viel darunter verstanden werden, daß, als mit Einführung des Octroi die Zollbedienungen eingingen, die Reclamanten als Octroibedienten von ihm nicht wieder angestellt wurden.

Eben so wenig aber läßt sich ein die Nassauischen Conclusionen unterstützendes Moment daraus hernehmen, daß die Nassauischen Zollbeamten für ihre Dienste, so lange die Zollerhebung provisorisch noch fortdauerte, dadurch remunerirt wurden, daß ihnen der Abzug ihrer Dienstgehalte und Emolumente an den an den Kurerzcanzler abzuliefernden Zollaufkünften gestattet wurde. Es lag schon in der Natur der Sache, daß unter dem an den Kurerzcanzler abzuliefernden »Ertrage der Zölle« nur der Nettoertrag, nach Abzug der Administrationskosten, zu welchen auch die Besoldungen der Zollbedienten gehörten, zu verstehen war, gleichwie denn auch in Ansehung der Octroiaufkünfte im §. 39. des Reichsrecesses ausdrücklich festgesetzt worden war, daß die Kosten der Erhebung und Verwaltung demnächst von dem Ertrage des Octroi im Ganzen vordersamst bestritten werden sollten.

Was aber das Anführen der Nassauischen Regierung betrifft, daß sie über die Rheinzollbeamten und deren Dienste, so lange die Zollverwaltung

dauerte, nicht habe disponiren können, so hat solches zwar allerdings seine Richtigkeit. Es hat aber ebenfalls seinen Grund lediglich in der Bestimmung des §. 25. des Reichsrecesses und in der hinsichtlich der Einführung des Schifffahrtsoctroi eingetretenen Verzögerung. Jene Bestimmung brachte es mit sich, daß Nassau das Personal seiner Zollbeamten vorerst an seinem Platze lassen mußte, um dem Kurerzcanzler den Genuß der Zollaufkünfte zu gewähren, nicht zu gedenken, daß auch der Nassauischen Regierung aus der längern Dauer dieses intermediären Zustandes in so fern kein Nachtheil erwachsen, als sie für diese Zeit der Last des Unterhalts ihrer Zollbeamten gänzlich überhoben war.

Solchemnach kann aus dem Verhältnisse, wie es zwischen dem Kurerzcanzler, der Nassauischen Regierung und den in deren Gebiete angestellten Zollbeamten sich bildete, und in Folge der Bestimmungen des Reichsrecesses nothwendig sich bilden mußte, kein Beweis für die Behauptung entnommen werden, daß jene Beamten in den Dienst des Kurerzcanzlers eingetreten, und dadurch von ihm zur künftigen Pensionirung übernommen seyen.

Die unbestrittene, mithin keines Beweises bedürfende Thatsache nun aber, daß, als im Jahre 1805 die Zollämter wirklich aufgehoben wurden und das Octroi in Wirksamkeit trat, der Kurerzcanzler den brodlos gewordenen Rheinzollbedienten, in so weit er sie nicht bei dem neuen Octroi wieder anstellte, Pensionen auf die Octroicassen anweisen und bis zum Jahre 1810 auszahlen ließ, ist an und für sich, bei ermangelndem Beweise des damit verknüpft gewesenen animi novandi, ein völlig irrelevantes Factum.

Zwar ergibt der Inhalt der von Baden mit der Rechtausführung vom 1. September 1827 producirten Urkunden im Allgemeinen soviel, daß zwischen den kurerzcanzlerischen und Badischen Behörden besondere Verhandlungen, namentlich eine gemeinschaftliche Liquidation der Pensionen, statt gefunden, bevor die Zahlung an die Badischen Zollpensionisten vom Kurerzcanzler verfügt worden. Daß aber irgend eine Verhandlung zwischen kurerzcanzlerischen und Nassauischen Behörden in Betreff der Nassauischen Pensionisten statt gehabt und den Pensionszahlungen vorangegangen sey, ist Nassauischer Seits weder durch die der Deductionsschrift vom 16. März 1828 beigefügte Urkunde — das einzige von Nassau producirte Document — nachgewiesen, noch sonst irgendwo behauptet worden.

Gleichwohl bedarf es keiner weitern Ausführung, daß alles dasjenige, was vom Kurerzcanzler für solche Zollbedienten geschehen, welche bei den auf anderm als dem Nassauischen Territorio, namentlich im Großherzogthume Baden und Hessen-Darmstadt, belegenen Zollstätten angestellt gewesen waren, Nassau niemals von der ihm ursprünglich obliegenden Verpflichtung, die bei seinen eigenen Zollstätten angestellt gewesenen Zollofficianten zu versorgen, befreien konnte. Alles was zwischen dem Kurerzcanzler und jenen Zollbedienten, oder auch den Badischen und Darmstädtischen Regierungen verhandelt und vorgefallen ist, kann einen directen Einfluß auf die gegenwärtige Entscheidung nicht äußern, sondern es läßt sich, in so fern man eine Gleichheit der Verhältnisse Badens, Hessens und Nassaus zu dem Kurerzcanzler in Beziehung auf die streitige Pensionirungsverpflichtung anneh-

men darf, höchstens nur eine factische Vermuthung daraus herleiten, daß der Kurerzcanzler in seinem Benehmen und Verhalten gegen diese Staaten von gleichen Rücksichten geleitet worden sey. Ließe sich aber auch wirklich ein animus novandi auf Seiten des Kurerzcanzlers annehmen, so würde doch dieser allein Nassau von den Ansprüchen der jetzigen Reclamanten nicht befreien, wenn Letztere nicht ebenfalls Nassau seiner Verbindlichkeit entlassen, mithin auch ihrer Seits einen animum novandi an den Tag gelegt hätten. Durch eine ausdrückliche Erklärung ist dieß nicht geschehen, wenigstens ist dieß von keiner Seite behauptet worden. Das bloße Factum der an den Kurerzcanzler gerichteten Bitte um Pensionen und die demnächstige Annahme der Zahlung läßt sich jedoch unter den vorwaltenden Verhältnissen und bei der strengen Vorschrift der L. ult. C. de novat. et deleg. als eine concludente Handlung nicht ansehen, aus welcher die Absicht der Reclamanten, die Nassauische Regierung ihrer Verpflichtungen auch für den Fall entlassen zu wollen, wenn die kurerzcanzlerischen Unterstützungen aufhören sollten, nur mit einiger Sicherheit zu folgern wäre.

Dagegen fehlt es nicht an concludenten Handlungen und Thatsachen, welche die von dem Kurerzcanzler geleisteten Pensionszahlungen nur als freiwillige Handlungen der Mildthätigkeit charakterisiren, und die Vermuthung begründen, daß es keineswegs seine Absicht gewesen, sich unwiderruflich vinculiren oder gar die Pensionirung der Nassauischen Zollbeamten auf seine Octroiaufkünfte als eine fortdauernde dingliche Last übernehmen und darauf radiciren zu wollen.

Ohne auf den Inhalt des ex mandato des Kurerzcanzlers, damaligen Fürsten Primas, an den Octroiinspector Gergens erlassenen Ministerialrescripts vom 25. October 1808 und auf das Schreiben des kurerzcanzlerischen Ministers, Freiherrn von Albini, an den Reclamanten Beisler vom 23. November 1808 ein weiteres Gewicht zu legen, obgleich der Inhalt dieser von Nassau implicite anerkannten Documente darin übereinstimmt, daß der Kurerzcanzler einen rechtlichen Verpflichtungsgrund zu einer Pensionirung nicht hat anerkennen wollen, sondern daß er die den Reclamanten gewährte Hülfe und Unterstützung als eine lediglich von seiner freien Entschließung abhängige Gnadenhandlung selbst angesehen, geht dasselbe deutlicher noch aus dem Umstande hervor, daß der Kurerzcanzler, als er mittelst Vertrags vom 16. Februar 1810 die Deutsche Octroihälfte an Frankreich abtrat, zwar die auf dem Octroi ruhenden Renten auf seine Domänen von Hanau und Fulda übernahm, aber in Ansehung der Rheinzollpensionen irgend eine Verbindlichkeit bei dieser Gelegenheit nicht anerkannte und sich zu Nichts verpflichtete. Setzt man damit das Factum in Verbindung, daß er gleich nachher die ferneren Pensionszahlungen aus seinen Octroirevenüen wirklich sistirte, und den Pensionisten eröffnen ließ, daß er sie der Gnade des Französischen Kaisers empfehlen werde, so ergibt sich deutlich, wie sehr seine übrige Handlungsweise mit dem Anerkenntnisse einer rechtlichen Verpflichtung im Widerspruche steht. Von einer Sistirung der fernern Zahlungen und von einer bloßen Empfehlung zur Gnade hätte natürlich nicht die Rede seyn können, wenn er die bis dahin von ihm geleisteten Zahlungen

für etwas Anders als für eine bloße Gnadensache angesehen hätte, oder wenn durch jenen Staatsvertrag die Pensionslast auf seine Domänen von Hanau und Fulda hätte radicirt, oder aber mit der cedirten Octroihälfte auf Frankreich hätte übergehen sollen.

Lediglich als eine bloße Gnadensache, nicht aber als die Erfüllung einer von ihm übernommenen Zwangsverbindlichkeit, scheint nun unter andern auch die Großherzoglich-Badische Regierung die bis dahin aus den kurerzcanzlerischen Cassen erfolgten Pensionszahlungen betrachtet zu haben, denn sobald diese sistirt wurden, und zwar mit dem ersten Mai 1810, übernahm Baden die Fortbezahlung der Pensionen auf seine eigenen Cassen, und es constirt überall nicht, daß Badischer Seits von dieser Periode an, bis zum Jahre 1814, wo das jetzige Rheinoctroi die Pensionszahlungen übernahm, irgend eine Anforderung an den Kurerzcanzler gemacht oder nur ein Widerspruch gegen die Sistirung der Zahlung erhoben worden wäre.

Das hieraus zu entnehmende Argument steht zwar der Nassauischen Regierung nicht direct entgegen, denn sie folgte dem Badischen Beispiele nicht, und leistete aus ihren Cassen keine Zahlungen. Es ergibt sich aber aus dem eben Bemerkten, wie andere Regierungen, die sich mit ihr in ähnlicher Lage befanden, die Verhältnisse beurtheilten, und wie sie sich benahmen, und dieß würde allerdings bei Beurtheilung der Sache, alsdann wenigstens mit in Erwägung kommen müssen, wenn überhaupt, der Intention der Nassauischen Regierung zufolge, die näheren Aufschlüsse über die bestandenen Rechtsverhältnisse aus dem Inhalte der Badischen Urkunden mit geschöpft werden sollen.

Fehlt es nun aber solchergestalt an einer abseiten des Kurerzcanzlers vertragsweise geschehenen Aenderung und Uebernahme der Pensionirungsverbindlichkeit überhaupt, so kann auch auf den Umstand überall kein weiteres Gewicht gelegt werden, daß der Kurerzcanzler die bewilligten Pensionen gerade aus den Octroicassen auszahlen ließ. Diese standen zu seiner freien Disposition, und in so fern er einmal Pensionszahlungen leisten wollte, mußten selbige auf eine bestimmte Casse von ihm angewiesen werden, ohne daß diese dadurch mit irgend einem Realnexu belastet wurden. Von der Verleihung eines stillschweigenden Conventional-Pfandrechts an den Octroiaufkünften konnte dabei natürlich nicht die Rede seyn, denn so wie ein jedes Pfandrecht die wirkliche Existenz eines Schuldverhältnisses allemal zum voraus setzt, und sich zu der Forderung wie ein Accessorium zur Hauptsache verhält, so beruhet überhaupt auch die ganze Lehre von dem stillschweigenden Conventional-Pfandrechte auf den allgemeinen Regeln über den vermutheten Consens und über stillschweigende Willenserklärung. Um eine stillschweigende Pfandbestellung anzunehmen, müssen von dem Verpfänder solche Handlungen vorgenommen werden, die keine andere Auslegung zulassen, als die Absicht, eine Sache verpfänden zu wollen, und natürlich läßt sich bei dem Kurerzcanzler auf keinen Fall die Absicht voraussetzen, er habe die Pensionen der Rheinzollbeamten hypothekarisch auf seinen Octroiantheil radiciren wollen, so lange er eine Zahlungsverbindlichkeit überhaupt nicht anerkannt, und die Verpflichtung der Nassauischen Regierung als eine eigene unwiderrufliche

Verbindlichkeit übernehmen zu wollen, weder ausdrücklich noch durch concludente Handlungen erklärt hatte.

Dahingegen geht aus dem Umstande, daß der Kurerzcanzler die bewilligten Zahlungen auf seine Octroirevenüen, also auf sein eigenes freies Privatvermögen, nicht aber auf die Landescassen oder Staatseinkünfte seines Kur- oder seines Primatial-Staats anwies, so viel hervor, daß die den Nassauischen Zollbeamten von ihm geleisteten Unterstützungen als reine Privathandlungen zu betrachten waren, wie er denn auch in seiner Regentenqualität oder in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt sich nicht ermächtigt halten, oder wenigstens keinen Anlaß finden konnte, fremden Regierungen unentgeldlich die Sorge für eine ganze Classe von Staatsdienern abzunehmen und seinen Staat damit zu belasten. Gesetzt also, es wäre eine Rechtswandlung wirklich eingetreten, und er hätte der Nassauischen Regierung die Versorgung ihrer Zollpensionisten wirklich abgenommen, so würde dennoch für die von ihm übernommene Verbindlichkeit der Charakter einer allgemeinen Staatsschuld mit den daraus fließenden Folgen nicht begründet seyn. Sie würde eine, seine Privatverlassenschaft afficirende Verbindlichkeit gebildet haben, und nicht von seinen Staatsnachfolgern, sondern von seinen Privaterben zu erfüllen seyn. Sie würde als eine auf das Großherzogthum Frankfurt übergegangene und auf dem ganzen Umfange dieses aufgelösten Staats ruhende Centrallast nicht anzusehen und ohne eine ausdrücklich geschehene Uebernahme auf die Domänen von Hanau und Fulda als eine in diesen Landestheilen radicirte Verbindlichkeit nicht zu betrachten seyn.

Die hier entwickelte Ansicht führt dann von selbst zu der Conclusion:

> daß die von dem Kurerzcanzler ohne Zwangsverbindlichkeit bis zum Jahre 1810 fortgesetzten Pensionszahlungen eine Aenderung in den ursprünglichen Verpflichtungsverhältnissen der Nassauischen Regierung nicht zur Folge gehabt haben, und daß in keinem Falle die gegenwärtigen Besitzer des aufgelösten Großherzogthums Frankfurt zu Tilgung der in Rede stehenden Pensionsrückstände verpflichtet seyn können.

In Betreff endlich der

dritten Frage

kann es keinem gegründeten Zweifel unterworfen seyn, daß die Dispositionen des Art. XXX. der Wiener Rheinschifffahrtsacte vom 24. März 1815 einzig nnd allein auf die laufenden Pensionszahlungen, mit Ausschliessung aller bis zum 1. Januar 1814 erwachsenen Rückstände, zu beziehen sind.

Gegen Ende des Jahrs 1813, als die alliirten Mächte in Folge der damaligen Kriegsereignisse zu einer freien Disposition über die Aufkünfte des Rheinoctroi gelangt waren, wurde zuerst eine provisorische Verwaltung der Rheinschifffahrtsangelegenheiten von ihnen angeordnet, und die Direction derselben dem Grafen von Solms-Laubach übertragen. Dieser forderte nun, wie oben schon erwähnt, die sämmtlichen ehemaligen Rheinzollbeamten des rechten Rheinufers auf, ihm ihre reichsschlußmäßigen Ansprüche auf Pension vorzulegen, worauf dann auch die laufende Pension, vom 1. Januar 1814 an, bewilligt, im Namen der Alliirten Decrete darüber ausgefertigt

und die Zahlungen auf die Octroicassen angewiesen wurden. Die Bewilligung und Zahlung der bis zum 1. Januar 1814 erwachsenen Pensionsrückstände ward dagen von ihm verweigert. Nach diesen provisorischen resp. Bewilligungen und Verweigerungen ward nun im Jahre 1815 die Wiener Rheinschifffahrtsacte errichtet, welche ein neues Octroisystem zu Gunsten der, durch eine Centralcommission repräsentirten, dermaligen Rheinuferstaaten constituirte, und in dem ersten Abschnitte des Art. XXX. ganz im Allgemeinen die Zahlung der Pensionen der ehemaligen Rheinzollbedienten den Deutschen Rheinuferstaaten als gegenwärtigen Nutznießern der Octroigefälle auferlegte.

Nach den Regeln der grammatischen und logischen Interpretation läßt sich nicht annehmen, daß die Dispositionen dieses Artikels auch auf die vor dem 1. Januar 1814 erwachsenen Pensionsrückstände, deren Zahlung bereits von der provisorischen Rheinschifffahrtscommission verweigert worden war, zu extendiren sind.

An und für sich würde es schon eine auffallende Bestimmung enthalten, wenn den jetzigen Rheinuferstaaten als Theilhabern an den Octroigefällen die Verbindlichkeit auferlegt wäre, Pensionsrückstände aus einer Periode zu bezahlen, wo sie sich noch nicht in dem Genusse der Octroigefälle befanden, und zwar selbst solche Rückstände, welche nicht einmal eine Schuld des frühern Octroi waren, sondern ihren Grund in der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten der Territorialherren der ehemaligen Rheinzollstätte hatten. Hätte man eine so außerordentliche Bestimmung treffen wollen, so würde dieß im Art. XXX. gewiß eben so gut ausgedrückt seyn, wie dieß im Art. XXVIII. bei den Renterückständen geschehen ist. Selbst die erneuerte Redaction des Art. XXX., die Weglassung der in den ersten Entwurf aufgenommenen Worte: «et de leurs arrérages» scheint darauf hinzudeuten, daß man jede Möglichkeit, den Art. XXX. auch auf Pensionsrückstände zu beziehen, hat hinwegräumen wollen. Es läßt sich jedoch auch nicht bezweifeln, daß den Paciscenten der Rheinschifffahrtsacte die Verfügungen des gedachten Generalcommissärs zur Zeit der Errichtung dieser Acte längst bekannt gewesen sind, und daß daher, wenn sie dem neuen Octroi eine von der oben erwähnten Behörde ausdrücklich schon verweigerte Zahlung hätten aufbürden wollen, dieses auf irgend eine Weise besonders angedeutet und zu erkennen gegeben worden wäre.

Erwägt man aber weiter, daß die bestimmten halbjährigen Zahlungstermine auf Rückstände, für deren Abtrag keine Quoten vorgeschrieben waren, wie dieß im Art. XXVIII. bei den Renterückständen geschehen, ganz unpassend seyn würden, daß ferner die Pensionen der ehemaligen Rheinzollbeamten überhaupt eine ganz neue, dem Octroi bis zum 1. Januar 1814 ganz fremde Last waren, und die vormaligen Rheinzollofficianten überhaupt reichsschlußmäßig gar kein Recht hatten, aus den Octroiaufkünften pensionirt zu werden, endlich aber, daß auch die Entscheidung der Mainzer Centralcommission vom 31. December 1819, in so fern sie sich ganz gegen eine extensive Erklärung des mehrgedachten Art. XXX. ausspricht, mit der hier

geäusserten Ansicht in völligem Einklange steht, so ergibt sich aus allen diesen Betrachtungen das Schlussresultat:

daß, da auch den damaligen Rheinuferstaaten durch die Wiener Rheinschifffahrtsacte vom Jahre 1815 die Berichtigung der qu. Pensionsrückstände nicht auferlegt worden, die Verbindlichkeit dazu nach wie vor auf Nassau haften bleibt.

Endlich versteht es sich von selbst, daß der unter den Reclamanten mit aufgetretene von Albertino nur in seiner Eigenschaft als ehemaliger Zollbeamter zu Caub, nicht aber in seiner Qualität als vormaliger Zollbedienter zu Bacharach zu einem Anspruche auf Pension gegen Nassau berechtigt ist, weil Bacharach nie zu den dem Herzogthume Nassau zugetheilten Entschädigungslanden gehört hat, sondern bereits im Jahre 1801, in Folge des Lüneviller Friedens, an Frankreich übergegangen war, und die dortigen Rheinzollbeamten überhaupt zu dem Deutschen Reiche in gar keiner Beziehung standen.

Die Kosten dieses Rechtsstreites werden compensirt, und ist aus vorstehenden Gründen so, wie geschehen, erkannt worden.

(L. S.) (unterz.) A. v. Seulwiz.

Strampe.»

Bitte

der Prinzessin Berkeley zu London, Wittwe des letzten Markgrafen von Ansbach und Baireuth, die zwischen der Königlich-Preussischen und Königlich-Bayerischen Regierung streitige Entrichtung ihres Witthums betreffend.

In dem 2ten Sep. Prot. zur XII. Sitzung vom 13. Mai 1825, S. 139. trug der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte, Namens der Eingaben-Commission, vor, daß unter Nro. 25. des Einreich. Prot. v. J. 1825, der Bevollmächtigte der Prinzessin Berkeley zu London eine Druckschrift überreicht habe, deren wesentlicher Inhalt folgender sey:

1825.

„Nachdem der letzte Herr Markgraf, Christian Karl Friedrich Alexander von Ansbach und Baireuth, im Jahre 1791 diese beiden Fürstenthümer an die Krone Preussen abgetreten habe, und nicht lange nachher mit hochgedachter Prinzessin Berkeley zu einer zweiten Ehe geschritten sey, hätten des damaligen Königs Friedrichs Wilhelms II. von Preussen Majestät geruht, auf Ansuchen des Herrn Markgrafen, demselben unterm 17. Juli 1792 die schriftliche Zusicherung zu ertheilen, daß, nach Dessen Ableben, Seiner Frau Wittwe eine jährliche Pension von 20,000 Gulden Rheinisch als Witthum (pour tenir lieu de douaire) bezahlt werden sollte, und des jetzt regierenden Königs von Preussen Majestät hätten dem Herrn Markgrafen jene Zusage unterm 24. Juni 1800 zu bestätigen geruht.

„Des Herrn Markgrafen Durchlaucht sey am 5. Januar 1806 gestorben, während in den Jahren 1806 und 1810, in jenem Ansbach, in diesem Baireuth, an die Krone Bayern gelangten.

„Dieß veranlasse die Streitfrage: ob die Krone Preussen, oder die Krone Bayern, Letztere wegen des Besitzes mehrgedachter Fürstenthümer, besagten, theils rückständigen, theils laufenden Wittwengehalt gegen die Frau Wittwe des letzten Herrn Markgrafen von Ansbach und Bayreuth zu vertreten habe? und da die Letztere deßwegen von dem einen jener allerhöchsten Staaten an

den andern gewiesen worden sey, so werde von derselben mit Beziehung auf den Artikel XXX. der W. Schl. A. die Hülfe hoher B. V. gesucht." 1825.

Die Commission ist der Meinung, da die hohe B. V. nicht in dem Falle sey, eine richterliche Entscheidung zu geben, die Zuständigkeit der hohen B. V. für die Sache zu prüfen und bei deren Begründung zunächst ihren unmaßgeblichen Antrag dahin zu richten, die Erklärungen der Gesandten von Preussen und Bayern zu veranlassen. Das Letztere ward auch Prot. S. 140. zum Beschluß erhoben. Weiter trägt der referirende Gesandte vor:

"In Folge der Bestimmungen des Art. XXX. der W. Schl. A. scheine der Commission die Competenz der hohen B. V. für diesen Fall unzweifelhaft, da, wenn auch bei näherer Erörterung dieser Angelegenheit sich ein Zeitpunkt ergebe, in welchem die geforderten Rückstände von keiner der beiden in Anspruch genommenen Kronen zu vertreten wären, weil in solchen die beiden Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth oder resp. Eines von beiden noch von Frankreich besessen worden, dieses jedoch nur den kleineren Theil der Rückstände betrage, während für den übrigen und für das Laufende die Subsumtion unter dem Art. XXX. der W. Schl. A. dadurch nicht verändert werde."

In dem 3ten Sep. Prot. vom 11. August, Sess. XXI. des Jahres 1825, S. 329. giebt der Referent der Reclamations-Commission Kenntniß von der Eingabe (Nro. 53. d. J.) des Bevollmächtigten der Reclamantin, ein Beförderungsgesuch enthaltend.

In Betreff einer ferneren Eingabe von 1826, unter Ziffer 19. des Einr. Prot. erstattet Ebenderselbe, als Referent, Sess. V. 2tes Sep. Prot. S. 175. Vortrag, und fragt an: ob den betreffenden Gesandten nicht eine Frist zur Abgabe ihrer Erklärungen zu setzen sey? worauf Preussen im Einverständnisse mit Bayern, ebendaselbst S. 176. erwidert: daß zwischen den beiden betheiligten allerhöchsten Höfen, unbeschadet der bundesverfassungsmäßigen Erledigung dieser Sache, wegen einer — bisher noch unterbliebenen — gemeinschaftlichen Erörterung und gegenseitigen Verständigung hinsichtlich des Gegenstandes bereits directe diplomatische Verhandlungen statt fänden. 1826.

Die Anzeige von dem Resultate derselben könne sich Preussen, unter den obwaltenden Umständen, um so eher vorbehalten, als

1826. hierdurch kein eigentlicher Zeitverlust für die eventuelle bundesverfassungsmäßige Erledigung der Sache zu besorgen sey, indem diese Maßregel vielmehr dazu dienen werde, den eventuell anzustellenden bundesgesetzlichen Vermittelungsversuch zu ersetzen, oder jedenfalls sehr abzukürzen.

Der hierauf ergangene Beschluß bestimmt:

„daß — unbeschadet des der Reclamantin offen stehenden Wegs des Gesuchs oder der Beschwerde bei dieser hohen Versammlung, und ihrer bundesverfassungsmäßigen Erledigung — der Erfolg der zwischen beiden in Anspruch genommenen Höfen eröffneten diplomatischen Verhandlung vor der Hand abzuwarten, übrigens aber dem Anwalte der Frau Fürstin Berkeley hiervon zu ihrer einstweiligen Beruhigung Nachricht zu ertheilen sey.“

In Sess. XII. 2tes Sep. Prot. S. 322. erstattete der betreffende Gesandte, Namens der Eingaben-Commission, einen weitern Vortrag über eine neue Eingabe (Einreich. Prot. Nro. 48.) des Bevollmächtigten der Prinzessin Berkeley, worin dieser die hohe B. V. ersucht, das Verfahren nach dem Art. XXX. der W. Schl. A. einzuleiten.

Er beziehet sich, zur Rechtfertigung dieses Ersuchens, auf den schon früher erwähnten Beschluß; auf die von seiner Gewaltgeberin seit Jahren bei den allerhöchsten Höfen von Preussen und Bayern unternommenen Reclamationen; auf die Gunst der Alimente, die ihrer Forderung gebühre; auf das hohe Alter der Prinzessin; auf den nun einjährigen Zeitraum, der seit dem diesseitigen Anbringen verflossen sey, und auf die Vereinbarlichkeit der Erfüllung ihrer Bitte mit dem Fortgange der diplomatischen Verhandlungen zwischen den beiden in Anspruch genommenen Kronen.

Auf die Beantwortung des Referenten wurde sodann S. 322. beschlossen:

„daß die betreffenden Gesandten ersucht würden, die in der XII. vorjährigen Sitzung erbetene hauptsächliche Erklärung binnen sechs Wochen abzugeben.“

In Folge dieses Beschlusses erwiderten die Gesandten von
1826. Preussen und Bayern, Sess. XVII. 2tes Sep. Prot. S. 420. diesem Ersuchen scheine nicht besser, als durch Vorlegung der, über den fraglichen Gegenstand eröffneten, diplomatischen Verhandlungen zwischen den allerhöchsten Regierungen von Preussen und

Bayern entsprochen werden zu können; auch seyen sie erbötig, 1826. diese Aktenstücke der hohen B. V. zu übergeben.

Präsidium entgegnete hierauf, daß, nachdem die diplomatischen Verhandlungen bis jetzt ohne Erfolg geblieben, eine hohe B. V. zu bestimmen habe, ob vorerst die Uebergabe der noch fehlenden Königl. Preussischen Antwort abzuwarten, oder schon jetzt die Vermittelung einzuleiten sey; daher eine Commission von drei Mitgliedern zu wählen und die Gesandtschaften der betheiligten Regierungen zu ersuchen seyen, sämmtliche vorhandene und noch kommende Aktenstücke an die zu wählende Vermittelungs-Commission unmittelbar abzugeben.

Nachdem hiegegen von Seiten der Preussischen und Bayerischen Gesandtschaft Nichts errinnert worden, wurde eine Vermittelungs-Commission erwählt, bestehend aus den Gesandten von Oesterreich, Hannover und Baden.

In Rücksicht auf ein abermaliges Beförderungsgesuch (Einreich. Prot. Ziff. 68.) wurde in derselben Sitzung de 1826. S. 421. der Beschluß gefaßt:

> „die gewählte Commission werde ersucht, den Vergleich zwischen Preussen und Bayern über die unter beiden Regierungen streitige Schuldigkeit, zur Entrichtung des von der Frau Fürstin von Berkeley, Wittwe des letzten Markgrafen von Ansbach und Bayreuth, angesprochenen Witthums, anzugehen; daher
>
> „an die Gesandtschaften von Preussen und Bayern das Ersuchen gestellt werde, die Abschriften der in dieser Angelegenheit zwischen ihren Regierungen gepflogenen Verhandlungen, so wie der noch zu erwartenden Königl. Preussischen Antwort an Bayern der Vermittelungs-Commission zu übergeben; daß, falls der Vermittelungsversuch keinen Erfolg haben würde, und die betheiligten Regierungen sich nicht über ein Compromiß vereinigen sollten, das Austrägalverfahren einzuleiten; und daß endlich der Bevollmächtigte der Frau Fürstin Berkeley von dem Stande der Sache in Kenntniß zu setzen sey."

Ein neues Beförderungsgesuch des Bevollmächtigten (Einreich. Prot. v. J. 1827, Nro. 109.) zeigt der Referent in der Recla- 1827. mations-Commission, Sess. I. 1tes Sep. Prot. S. 32. an; der Bevollmächtigte bezieht sich darin besonders auf ein an die Prin-

1827. zessin unterm 11. August von Sr. Majestät dem Könige von Preussen erlassenes Cabinetsschreiben, nach welchem der Königl. Preussischen Bundestagsgesandtschaft anempfohlen worden sey, zur baldigen Entscheidung dieser Frage mitzuwirken; dieses wurde der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

In Sess. XVIII. Sep. Prot. S. 418. u. flgde. erstattete der Grßhzgl. Badische Gesandte, Namens der erwählten Vermittelungs-Commission, einen in das Detail gehenden Vortrag über diese Sache, mit Beifügung der hierher gehörenden Aktenstücke, und erwähnt vorzüglich, S. 435. da weder von der Krone Preussen, noch der Krone Bayern diese Forderung an und für sich von keinem der allerhöchsten Betheiligten bestritten werde, und es hier nur zweifelhaft sey, welche derselben diese Forderung ungetheilt zu vertreten habe, auch die von beiden Kronen vorgebrachten Verhältnisse kaum der Möglichkeit Raum geben, daß bei einer gerichtlichen Entscheidung der Sache die Pflicht der Vertretung beiden theilweise zugeschrieben werde; da es dagegen dem Ausschusse zweifelhaft geschienen habe, zu wessen Gunsten der Ausspruch des Austrägal- oder Compromißgerichts ausfallen werde, und für beide die Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, in dem bevorstehenden Rechtsstreite obzusiegen; aber bei gleicher Hoffnung hierzu, kein Vergleich gedenkbar sey, wenn nicht von beiden Seiten solche Opfer gebracht würden, daß dadurch die ganze Angelegenheit beseitigt zu werden vermöge: so trage der Ausschuß demnach darauf an, daß beide Kronen sich bereit erklären möchten, sowohl die Rückstände als auch die laufende, der Frau Fürstin Berkeley unbestrittenermaßen zugesicherte Pension, eine Jede zur Hälfte, zu vertreten.

Im Uebrigen sey der Ausschuß durch diesen Vergleichsvorschlag keineswegs jenen Einwendungen, welche den allerhöchsten Regierungen nach Uebernahme der Vertretungspflicht der Forderung gegen die Frau Reclamantin zustehen könnten, vorzugreifen gemeint.

Hierauf habe der Ausschuß unter dem 17. Mai l. J. von der Königl. Preussischen Gesandtschaft die Rückantwort erhalten:

„Zwar könne die Krone Preussen aus den bereits bekannten Gründen in keiner Weise eine Verbindlichkeit für sich anerkennen, zu der Pension, die der Frau Fürstin von Berkeley als Witthum zugesichert sey, irgend Etwas beizutragen, wolle jedoch aus ganz

besonderen Rücksichten die bezeichnete Forderung zur Hälfte über- 1827.
nehmen, wenn die Krone Bayern sich zu gleichmäßiger Uebernahme
der andern Hälfte bereit erkläre."

Unter gleichem Datum habe die Königl. Bayerische Gesandschaft
erwidert:

"daß die Krone Bayern aus den größtentheils schon ange-
führten Gründen einem einzuleitenden Austrägalverfahren über
die Vorfrage: an welchen von beiden Theilen sich die Reclamantin
mit ihrer Forderung zu wenden habe, mit aller Ruhe und Zu-
versicht entgegen sehen könne, und in diesem Falle das Königl.
Sächsische, das Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische oder auch das
Hanseatische Obergericht als Austrägalgericht in Vorschlag bringe.

"Sollte jedoch die Frau Fürstin Berkeley, sowohl um den
Ausgang der Sache zu beschleunigen, als auch in Erwägung der
verschiedenen Einwendungen, welche wegen der Größe der Forderung
ihr entgegen stehen dürften, anstatt der Ergreifung des Austrägal-
wegs, sich mit den beiden allerhöchsten Höfen auf eine billige
Summe von höchstens 300,000 fl. Rheinisch, sowohl für die
Vergangenheit, als für die Zukunft, abfinden lassen wollen; so
seyen Se. Majestät der König von Bayern Sich hierauf einzulassen
in der Art geneigt, daß alsdann die Entscheidung, welchem von
beiden Theilen die Bezahlung der ganzen Summe obliege, der
schiedsrichterlichen Entscheidung der Juristenfacultät einer der beiden
Universitäten Leipzig oder Göttingen heimgestellt werde."

Der Ausschuß habe unverzüglich den beiden allerhöchsten
Höfen die jenseitige Ansicht zugestellt.

Hierauf sey unterm 7. Juni von der Königl. Preussischen
Gesandtschaft geantwortet worden:

"daß, nach der, Königl. Bayerischer Seits erfolgten, unbedingten
Ablehnung des von dem Ausschusse aufgestellten Vergleichsvorschlags,
sich der Königl. Preussische Hof von einer Fortsetzung der Ver-
gleichsverhandlungen kein weiteres Resultat versprechen könne;
daß Allerhöchstderselbe aber, im vollen Bewußtseyn der Stärke
Seiner gegen die Ihm angesonnene Verbindlichkeit zur Vertretung
des Pensionsanspruchs der Frau Fürstin bereits angeführten Rechts-
gründe, einer richterlichen Entscheidung der obwaltenden Differenz
ganz ruhig entgegensehe; daß unter den dreien, in Vorschlag
gekommenen, obersten Gerichtshöfen, welchen diese richterliche

1827. Entscheidung übertragen werden könnte, die Krone Preussen das Oberapp. Gericht der freien Städte zu Lübeck gewählt habe.

„Was den von Bayern gemachten neuen Vorschlag anlange, (betreffend die compromissarische Entscheidung der Frage durch eine Juristen-Fakultät, wer die 300,000 fl. zahle) so wolle man Königl. Preussischer Seits diesem Vorschlage, so weit derselbe eine Unterhandlung mit der Frau Fürstin betreffe, nicht entgegen seyn.“

Von der Königl. Bayerischen Gesandschaft habe der Ausschuß keine weitere Rückäußerung erhalten.

Der Ausschuß glaube unter diesen Umständen Nichts weiter thun zu können, als der hohen B. V. Anzeige von der gegenwärtigen Lage der Sache zu machen, und damit den Antrag zu verbinden, daß der Versuch der Güte für geschlossen erklärt und das Austrägalverfahren, in Gemäßheit der von den beiden allerhöchsten Betheiligten getroffenen Verabredung, ohne Weiters eingeleitet werden möge. Dieß ward S. 439. zum Beschluß erhoben, so wie auch:

„da von der Krone Bayern das Königl. Sächsische, das Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische und das Oberapp. Gericht der freien Städte als Austrägalgericht in Vorschlag gebracht, und aus diesen von der Krone Preussen das Oberapp. Gericht der freien Städte zu Lübeck gewählt worden sey, so werde

1) der Gesandte der freien Städte ersucht, seinen hohen Committenten davon Anzeige zu machen, damit das Oberapp. Gericht zu Lübeck als Austrägal-Instanz über die streitige Vorfrage:

ob die Krone Preussen oder die Krone Bayern, und, wenn beide, in welchem Verhältnisse sie die von der Frau Fürstin Berkeley, Wittwe des letzten Markgrafen von Ansbach und Bayreuth in Anspruch genommene Wittwenpension zu vertreten haben?

in Gemäßheit der Bundes- und W. Schl. A., dann der Beschlüsse vom 16. Juni. 1817, 3. August 1820 und 19. Juni 1823, im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne;

2) werden zu dem Ende die bei der Bundesversammlung und dem Vermittelungs-Ausschusse gepflogenen Verhandlungen, mit Anfügung der erwähnten Beschlüsse, dem Gesandten der freien Städte zugestellt;

3) werde hiervon dem Anwalte der Frau Fürstin Berkeley 1827. Nachricht ertheilt."

Siehe Ebendas. Sess. XVIII. §. 68. S. 399.

Die Zufertigung der Akten an das Oberapp. Gericht in Lübeck durch den für diesmal das Directorium führenden Senat der freien Stadt Frankfurt, zeigt der Gesandte derselben, Sess. XXI. §. 78. S. 802. an.

Im Jahre 1829 legt Präsidium, Sess. VII. §. 47. S. 76. 1829. einen Bericht des Gesandten der freien Städte vor, worin das Oberapp. Gericht zu Lübeck die einzelnen Gründe angiebt, weßhalb bisher die Verhandlungen nicht hätten geschlossen werden können; sie bestehen hauptsächlich in Fristen für die Anwälte zur Ueberreichung der rechtlichen Ausführungen, in gebetenen und peremtorisch ertheilten Fristen der Parteien und in einem vergeblichen Versuche der Krone Bayern, einen Bescheid zur Adcitation der Krone Würtemberg zu erreichen.

Im Jahre 1830 erhielt dieser Gegenstand seine austrägalgerichtliche Erledigung, nachdem noch zuvor, Sess. II. §. 21. S. 80. die Gesandtschaft der freien Städte über den Stand der Sache neue Auskunft gegeben hatte. 1830.

Das Urtheil des Austrägalgerichts selbst, nebst den Entscheidungsgründen, wurden in Sess. XIV. S. 437. u. flgde. (öffentl. Prot.) verlesen, und lauten wie folgt.

Urtheil.

(S. Prot. v. J. 1830, Sess. XIV. S. 437. u. flgde.)

"In Austrägalsachen zwischen der Krone Preussen und der Krone Bayern, wegen der unter beiden Regierungen streitigen Verpflichtung zur Vertretung der Witwenpension der jetzt verstorbenen Frau Fürstin Berkeley, Wittwe des letzten Markgrafen von Ansbach und Baireuth, erkennt das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, im Auftrag und im Namen der hohen Deutschen Bundesversammlung, für Recht:

daß die Krone Bayern die von der jetzt verstorbenen Frau Fürstin Berkeley in Anspruch genommene Wittwenpension von jährlich 20,000 Gulden Rheinisch in ihrem ganzen Umfange und mit Einschluß sämmtlicher Rückstände zu

vertreten habe; und werden übrigens die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens gegen einander verglichen und aufgehoben.

Von Rechts wegen.

Urkundlich unter dem Siegel des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu Lübeck den 18. Mai 1830.

(L. S.) (unterz.) A. Heise, Präsident.
C. W. Pauli, Secretarius."

Entscheidungsgründe.

(S. oben S. 635.)

"Der vorliegende Rechtsstreit, mit dessen Entscheidung das Austrägalgericht in Gemäßheit des Artikels XXX. der Wiener Schlußacte durch den Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 21. Junius 1827 beauftragt worden ist, hat die Frage zum Gegenstande: ob die Wittwenpension von jährlich 20,000 Fl. Rheinisch, welche des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preussen Majestät unter dem 17. Julius 1792 der zweiten Gemahlin des von der Regierung abgetretenen Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander von Ansbach und Baireuth, nachherigen Fürstin Berkeley, ausgesetzt hatten, gegenwärtig von der Krone Preussen, oder aber von der Krone Bayern, als nunmehrigen Besitzerin der Markgrafschaften Ansbach und Baireuth, zu vertreten sey?

Ein in diesen Verhandlungen angeregter processualischer Streitpunkt, ob nämlich eine der beiden Regierungen, und welche, im Austrägalverfahren als Klägerin zu behandeln sey, hat dadurch seine Erledigung erhalten, daß die begehrte Edition der in dem Besitze der einen und der andern Regierung befindlichen Actenstücke, in welcher Hinsicht allein der obige Punkt in der vorliegenden Sache von rechtlichem Interesse war, von beiden Seiten freiwillig zu gegenseitiger Zufriedenheit erfolgt ist, und bedarf daher keiner weitern Erörterung.

In der Sache selbst kommt, da die versprochene Pension ursprünglich, so lange die Krone Preussen im Besitze der Markgrafschaften Ansbach und Baireuth war, unstreitig dieser zur Last fiel, Alles darauf an, ob nachher die Krone Preussen durch die Abtretung jener Markgrafschaften von dieser Schuld befreit und solche durch den Erwerb von Ansbach und Baireuth auf die Krone Bayern übergegangen ist; und dieses wird — indem eine besondere, jene Pension betreffende Uebereinkunft nicht statt gefunden hat — von der Krone Preussen aus dem Grunde behauptet, weil die Pension zu der Zeit, als die Markgrafschaften abgetreten worden, eine auf denselben

haftende Provincialschuld gewesen, jene Abtretung aber mit allen auf Ansbach und Baireuth haftenden Schulden geschehen sey.

Wenn nun die Krone Preussen den Satz, daß die fragliche Pension als Provincialschuld von Ansbach und Baireuth betrachtet werden müsse, zunächst auf die Ansicht gründen will, daß die Fürstin Berkeley schon durch ihre Verheirathung mit dem Markgrafen ein Recht auf ein aus den Markgrafschaften zu beziehendes Witthum erworben habe, und daß die Königliche Zusicherung vom 17. Julius 1792 nur eine Anerkennung jenes Rechts — nebst einer nähern Regulirung der Summe — enthalte, so läßt sich dieser Deduction kein Gewicht beilegen.

Es würde zwar der Berücksichtigung derselben der von der Krone Bayern angeregte formelle Einwand, als sey das Austrägalgericht für die rechtliche Beurtheilung jener Ansicht nicht competent, weil die in dem Bundestagsbeschlusse vom 21. Junius 1827 aufgestellte Vorfrage nur auf die Vertretung der von der Krone Preussen der Fürstin zugesicherten Pension, nicht aber auf die Vertretung eines von der Fürstin durch deren Verheirathung mit dem Markgrafen erworbenen Witthums gerichtet sey, nicht entgegenstehen, indem die obige Ansicht von der Krone Preussen gerade zu dem Zwecke aufgestellt wird, um dadurch die rechtliche Natur der der Fürstin zugesicherten Pension, über deren Vertretung zu entscheiden ist, zu bestimmen und die Zusicherungsurkunde vom 17. Julius 1792, namentlich deren Worte «pour tenir lieu de douaire» zu interpretiren, mithin nur eine zu der aufgestellten Vorfrage gehörige Deduction bildet.

Aber die gedachte Deduction kann materiell nicht für begründet geachtet werden. Denn

1) der Markgraf war zur Zeit seiner Verheirathung mit der Fürstin — am 30. October 1791 — nicht mehr regierender Landesherr, sondern hatte bereits abdicirt; der Fürstin haben mithin die Witthumsberechtigungen einer Landesherrlichen Wittwe nicht zugestanden. — Nachdem nämlich in dem Abtretungsvertrage vom 16. Januar 1791

Num. 61. der Austrägalacten

festgesetzt worden war, daß die wirkliche Besitznahme und Wiedervereinigung der Markgrafschaften mit der Kurbrandenburgischen Primogenitur im Monat Junius 1791, sobald der Markgraf nach seinem künftigen Aufenthaltsorte abgereist seyn werde, statt finden solle, auch in Folge hiervon der Markgraf im Monat Mai seine Länder verlassen hatte, wurde in dem Additionalvertrage vom 31. Mai (1. Junius) 1791

Num. 62. der Austrägalacten

ferner stipulirt, daß zwar wegen gewisser Verhältnisse die förmliche und öffentliche Abtretung der Markgrafschaften noch ausgesetzt bleiben und bis dahin die Regierung von dem bisherigen markgräflichen Minister, Freiherrn von Hardenberg, unter dem Namen des Markgrafen fortgeführt werden solle, daß jedoch dem ungeachtet, vom 1. Junius 1791 an, Se. Majestät der König von Preussen der wirkliche alleinige Landesherr und Besitzer der Markgrafschaften werde und solche von da an mit allen Vortheilen und Gefahren übernehme, wogegen der Markgraf mit eben diesem Tage in den Genuß

solle, nicht aber, daß ihr diese Pension in Folge eines Rechts auf ein Witthum bewilligt werde;

theils hat sich die Fürstin, welcher die damaligen Verhandlungen genau bekannt waren, in dem schon erwähnten Memoire vom 18. Mai 1823 dahin geäußert, daß die Zusicherung vom 17. Julius 1792 ein bloßer Act der Liberalität und des Wohlwollens gewesen sey und daß der Markgraf aus diesem Gesichtspunkte um dieselbe nachgesucht habe.

Num. 38. der Austrägalacten, p. 3. 14. 17. 21. 22.

Die reclamirte Pension ist demnach lediglich als eine von des Königs von Preussen Majestät bewilligte Gnadenpension zu betrachten: und es kommt also darauf an, ob sie sich in dieser Eigenschaft als eine auf Ansbach und Baireuth haftende Landesschuld verhält.

Daß nun zuvörderst die Pension von dem Könige als Landesherrn, und nicht etwa aus Dessen Privatvermögen ausgesetzt worden ist, darüber kann nach der Form und Fassung der Verleihungsurkunde vom 17. Julius 1792, nach dem Umstande, daß im Monat August 1792 auf Königlichen Befehl eine Abschrift derselben dem Staatsministerium zugestellt und im Archive niedergelegt wurde,

Num. 40. der Austrägalacten

und nach den unten zu erwähnenden Königlichen Cabinetsrescripten vom 24. Junius 1800

Num. 21. u. 22. der Austrägalacten

und 17. April 1806

Num. 26. der Austrägalacten

kein Zweifel obwalten: vielmehr besteht die Streitfrage nur darin, ob die Pension eine Provinzialschuld von Ansbach und Baireuth, oder eine Gesammtschuld der Preussischen Monarchie war.

Bei der Beurtheilung dieser letztern Frage ist die von der Krone Bayern eingeräumte

Rechtliche Gegenerklärung vom 22. Januar 1829, p. 45. (Num. 49.)

Thatsache zum Grunde zu legen, daß die Markgrafschaften Ansbach und Baireuth bis zur Abtretung derselben an Frankreich und die Krone Bayern ihr besonderes Finanz- und Schuldenwesen hatten, und sich in so weit als besondere Staaten mit einem besondern Fiscus verhielten.

Für eine Provinz mit einer solchen abgesonderten Finanzverfassung, bestimmt sich nun die Eigenschaft einer Schuld als Provinzialschuld

einmal — sofern nicht, was bei Ansbach und Baireuth nicht der Fall war, Hindernisse in der besondern Verfassung des Staats liegen — durch den erklärten Willen des Souverains, daß die Schuld eine Provinzialschuld seyn solle, und die Wirksamkeit dieser Willenserklärung ist an keine weitern Erfordernisse und Formen gebunden, als an diejenigen, welche die allgemeinen rechtlichen Grundsätze über constitutiones principis mit sich bringen, und hängt namentlich nicht davon ab, daß mit deren Vollziehung bereits der Anfang gemacht worden wäre;

zweitens durch die Natur der Schuld, wohin außer dem Falle, daß die Schuld zum Besten der einzelnen Provinz contrahirt worden, auch der

Fall gehört, daß dieselbe aus Veranlassung der einzelnen Provinz entstanden ist, so daß sie nicht contrahirt seyn würde, wenn sich der Souverain nicht in dem Besitze dieser Provinz befunden hätte. Der letztere Satz folgt eben so sehr aus der Natur der Sache, als derselbe in der staatsrechtlichen Praxis anerkannt ist.

Vergleiche die Staatsverträge zwischen den Großherzogthümern Baden und Hessen vom 8. September 1810, Art. III. u. IV. (in Martens recueil des traités. Supplém. Tom. 5. p. 281. u. 282.);

zwischen den Kronen Preussen und Sachsen vom 18. Mai 1815, Art. IX. (Act. du congrès de Vienne, édition officielle, p. 155. und in Martens recueil. Suppl. Tom. 6. p. 272.);

und zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthume Nassau vom 31. dess. Mon., Art. IX. (Acte du congrès de Vienne, édition officielle, p. 193. und 205. und in Martens recueil. Supplém. Tom. 6. p. 337.).

Wendet man aber die obigen Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so findet sich Beides, sowohl Natur der Schuld als Königliche Willenserklärungen, hier vereinigt, um die Behauptung der Krone Preussen, daß die Pension eine Provinzialschuld der Markgrafschaften gewesen sey, als gegründet darzustellen.

Dafür sind folgende Momente entscheidend.

1) Die Pension ist der Fürstin in ihrer Eigenschaft als Gemahlin und künftigen Wittwe des Markgrafen, also des vormaligen Landesherrn von Ansbach und Baireuth, ausgesetzt worden, wie dieses aus der Fassung der Verleihungsurkunde und namentlich aus den Worten «pour tenir lieu de douaire à Madame Elisabeth Son épouse» hervorgeht. Wenn es nun aber allgemein angenommen ist, daß selbst die Pensionen der Wittwen von bloßen Beamten, welche zu einer einzelnen Provinz in einem speciellen Dienstverhältniß gestanden haben, als Provinzialschulden betrachtet werden, so muß dieses um so mehr von einer Pension der Wittwe des vormaligen Landesherrn gelten, dessen Verhältniß zu dem Lande ein um so viel engeres und höheres war.

2) Die besondere Veranlassung, weßhalb der Fürstin eine solche Pension bewilligt wurde, lag offenbar darin, daß der Markgraf die Provinz früher abgetreten hatte, als dieselbe eigentlich der Kurbrandenburgischen Primogenitur heimgefallen seyn würde: nämlich theils in der Geneigtheit des Königs, Sich für diese Abtretung dem Markgrafen gefällig zu beweisen, theils in der Rücksicht, daß ohne jene frühere Abtretung der Markgraf im Stande gewesen wäre, der Fürstin ein Witthum aus den Markgrafschaften zu constituiren. Die Verleihung der Pension hatte also ihren Grund in dem Erwerbe und Besitze der Provinz, wodurch sie wiederum zu einer Provinzialschuld qualificirt wird.

3) Die Pension, welche erst mit dem Tode des Markgrafen und mit dem Hinwegfallen der dem Letztern stipulirten Leibrente von 300,000 Fl. ihren Anfang nehmen sollte, ist ihrem Wesen nach als eine theilweise Verlängerung dieser Leibrente zu Gunsten der Wittwe des Markgrafen anzu-

sehen: jene Leibrente aber, als ein Reservat und als die Gegenleistung für die frühere Abtretung der Provinz, war unstreitig eine Provinzialschuld,

vergl. Pätz Lehrbuch des Lehnrechts, §. 160. und die in Note s und v citirten Schriftsteller.

und ist auch, wie aus dem Berichte des Ministers von Hardenberg vom 12. April 1806 erhellet,

Num. 24. der Austrägalacten,

aus den Landescassen von Ansbach und Baireuth bezahlt worden. Der Umstand, daß sich die Leibrente zugleich auf den Etat der Dispositionscasse befunden hat, kann hiergegen keinen Zweifel erregen, da die von der Krone Preussen deßhalb gegebene Erläuterung, daß, nach der damaligen Geschäftseinrichtung, sämmtliche, auch die auf die Provinzialcassen radicirten Pensionen, der Uebersicht wegen in dem Etat der Dispositionscasse aufgeführt worden seyen, durch den Inhalt des auf den obigen Bericht erlassenen Cabinetsrescripts vom 17. April 1806

Num. 26. der Austrägalacten

völlig bestätigt wird, worin alle Ansbach-Baireuthische Pensionen, hinsichtlich welcher in jenem Rescripte wegen der Abtretung von Ansbach eine theilweise Reduction verfügt, die also offenbar als Ansbach-Baireuthische Provinzialschulden angesehen wurden, dennoch als «auf der Dispositionscasse ruhend» bezeichnet sind.

4) Zur Unterstützung der Annahme, daß die Pension von Anfang an als eine Angelegenheit der Fränkischen Provinz betrachtet worden sey, dient auch das bei der Zusicherung vom 17. Juli 1792 beobachtete Verfahren: nämlich, daß dieselbe in Ansbach, während sich der König mit der Regulirung der neu erworbenen Fränkischen Provinz beschäftigte, erfolgt, und daß die Verleihungsurkunde von dem Fränkischen Provinzialminister, Freiherrn von Hardenberg, contrasignirt ist.

5) Als, nach dem Absterben des Königs Friedrich Wilhelm des Zweiten, der Markgraf um die Bestätigung der Pension nachgesucht hatte, und des jetzt regierenden Königs Majestät, nachdem Sie Sich von den Ministern von Alvensleben und von Hardenberg Bericht erstatten lassen, die gebetene Confirmation unter dem 24. Juni 1800 ertheilten,

Num. 23. der Austrägalacten,

wurde gleichzeitig an den Fränkischen Provinzialminister von Hardenberg ein Cabinetsrescript, des Inhalts erlassen:

«— — — je viens de sanctionner sans retour la promesse de mon père. Je m'empresse de vous en instruire, pour que le cas échéant cette donnée ne vous manque pas dans les arrangemens à régler alors»,

Num. 21, ebendaselbst,

und von diesem Rescripte wurde der Minister von Alvensleben in einem Cabinetsrescripte von demselben Tage mit folgenden Worten in Kenntniß gesetzt:

«le Baron de Hardenberg, comme ministre de la province, sur les fonds de laquelle la susdite pension devra s'assigner un jour, est également muni de mes ordres».

Num. 22, ebendaselbst.

In den obigen Rescripten ist

einmal die Ansicht des Königs, daß die Pension aus den Fonds der Markgrafschaften bezahlt werden müsse, auf das Klarste und Bestimmteste ausgesprochen, und in so weit dienen dieselben, zumal da sie nach genauer Untersuchung der Sache und nach erstattetem Berichte der Minister ergangen sind, zu einem Beweise, daß sich die Pension, theils ihrer Natur nach, vermöge der in dem Preussischen Staatshaushalte angenommenen Grundsätze, theils nach den früheren bei ihrer Bewilligung im Jahre 1792 statt gefundenen Verhandlungen, als eine Provinzialschuld von Ansbach und Baireuth verhalten habe;

zweitens ist aber auch in dem ersteren, an den Provinzialminister gerichteten Rescripte, nämlich in den Worten «pour que le cas échéant cette donnée ne vous manque pas dans les arrangemens à régler alors», eine wirkliche Königliche Willenserklärung, ein Befehl, daß die Zahlung demnächst aus den von dem Provinzialminister verwalteten Fränkischen Fonds geschehen sollte, enthalten, wie dieses besonders daraus erhellet, daß in dem anderen, an den Minister von Alvensleben gerichteten Rescripte der Inhalt jenes ersteren Rescripts dahin angegeben ist: «le Baron de Hardenberg comme ministre de la province etc., est également muni de mes ordres».

6) Als endlich, nachdem die Markgrafschaft Ansbach im Pariser Vertrage vom 15. Februar 1806 an die Krone Bayern abgetreten war, der Fränkische Provinzialminister von Hardenberg in einem Berichte vom 12. April 1806 darauf angetragen hatte, die ganze Pension nunmehr auf die Provinzial-Domänenkasse von Baireuth zu übernehmen,

Num. 24. der Austrägalacten,

erging am 17. April 1806 an denselben ein Cabinetsrescript, wodurch ihm eröffnet wurde, daß die Pension, da dieselbe theilweise eine Last von Ansbach sey, nach demjenigen Verhältnisse, in welchem die Cassen von Ansbach und von Baireuth zu der Leibrente des Markgrafen beigetragen hätten, getheilt werden müsse, und die Fürstin nur den auf Baireuth treffenden Antheil der Pension bekommen könne, und worin der Minister den Befehl erhielt, das eingereichte Fränkische Pensionsverzeichniß hiernach zu rectificiren und sodann dem Könige anderweit vorzulegen.

Num. 26, ebendaselbst.

Auch hier ist also theils, wie in den früheren Rescripten vom 24. Juni 1800, die Ansicht des Königs, daß die Pension eine Provinzialschuld von Ansbach und Baireuth sey, auf das Klarste ausgesprochen, theils, soviel die Markgrafschaft Baireuth betrifft, ein wirklicher, noch weit bestimmterer, Befehl an den Provinzialminister erlassen, daß die auf Baireuth fallende Rate aus den Baireuther Landescassen bezahlt werden solle, indem der Inhalt des vorzulegenden rectificirten Pensionsverzeichnisses und der dabei zu

beobachtende Repartitionsfuß in dem gedachten Rescripte genau vorgeschrieben worden.

Die von Seiten der Krone Bayern angeführten Gegengründe erscheinen nicht als geeignet, das Gewicht der obigen Gründe zu entkräften.

Einige derselben, nämlich

1) daß nach dem Berichte des Ministers von Hardenberg vom 12. April 1806 und dem darauf erfolgten Cabinetsrescripte vom 17. desselben Monats die Pension auf den Etat der Dispositionscasse gesetzt werden solle; so wie

2) daß die Leibrente des Markgrafen, als deren accessorium sich die Pension verhalte, deßhalb keine Provinzialschuld von Ansbach und Baireuth gewesen, weil solche auf den Etat der Dispositionscasse gebracht worden sey, beseitigen sich schon durch das früher über die Verhältnisse der Dispositionscasse Bemerkte.

Wenn hiernächst

3) der Einwand gemacht ist, daß noch keine wirkliche Anweisung der Pension auf die Markgrafschaften erfolgt, sondern nur eine künftige Anweisung beabsichtigt worden sey, hierbei auch auf die in futuro gefaßten Worte des Cabinetsrescripts vom 24. Juni 1800 an den Minister von Alvensleben «sur les fonds de laquelle la susdite pension devra s'assigner un jour» Bezug genommen wird, so ist theils bei einer Schuld, welche, wie die vorliegende, schon ihrer Natur nach eine Provinzialschuld ist, eine ausdrückliche Anweisung überall nicht erforderlich, theils ist diese Anweisung — d. h., wie oben ausgeführt worden, die Willenserklärung des Souverains, daß die Schuld eine Provinzialschuld seyn solle — durch die an den Provinzialminister erlassenen Rescripte vom 24. Juni 1800 und 17. April 1806 wirklich geschehen und die erwähnten Worte «devra s'assigner un jour» beziehen sich nicht auf die Radicirung der Schuld, als einen noch bevorstehenden Act, sondern nur auf die künftige Anweisung zu deren Auszahlung.

4) Der ferner geltend gemachte Umstand, daß die Pension bei der Abtretung von Ansbach und Baireuth noch nicht in die Etats der Fränkischen Provinz aufgenommen gewesen, ist weder in der Hinsicht, daß eine solche Aufnahme in den Etat ein formelles Erforderniß der Eigenschaft einer Schuld als Provinzialschuld sey, noch auch in so fern erheblich, daß daraus auf die Ansicht der Preussischen Regierung, die Pension sey keine Fränkische Provinzialschuld, geschlossen werden könne. Ersteres nicht, weil jenes Erforderniß aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht folgt, nach welchen die Natur der Schuld oder eine Willenserklärung des Souverains genügt, um einer Schuld die Eigenschaft einer Provinzialschuld beizulegen, eine besondere den gedachten Satz begründende Vorschrift der Preussischen Verfassung aber von der Krone Bayern nicht behauptet wird, auch alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, indem, wie aus den Acten erhellet, nach dem damaligen Preussischen Geschäftsgange nur fällige Posten in die Etats aufgenommen wurden, mithin, wenn jener Satz richtig wäre, eine noch nicht fällige Schuld niemals hätte eine Provinzialschuld seyn können. Letzteres nicht, weil theils aus jener Art der Argumentation eben so gut folgen würde, daß die Preus-

sische Regierung die Ansicht gehabt habe, die Pension sey keine Centralschuld, indem dieselbe eben so wenig in den Etat einer Centralcasse aufgenommen worden ist; theils sich für die Nichtaufnahme der Pension in die Fränkischen Etats seit dem — erst am 5 Januar 1806 erfolgten — Absterben des Markgrafen bis zu der Abtretung der Markgrafschaften vielfache andere Gründe denken lassen — die damalige unruhige Zeit, die unterlassene Anmeldung von Seiten der Fürstin, vielleicht eine beabsichtigte Erörterung der Frage, ob die Letztere bei ihrem Aufenthalte im Auslande den Genuß der Pension verlangen könne u. s. w. — theils endlich alle Gründe für eine präsumtive Ansicht der Preussischen Regierung, daß die Pension keine Provinzialschuld von Ansbach und Baireuth sey, hier zu nichts führen können, wo deren wirkliche Ansicht, daß die Pension eine solche Schuld sey, als ein durch die Rescripte vom 24. Junius 1800 und 17. April 1806 klar erwiesenes Factum vorliegt.

5) Noch weniger kann irgend etwas darauf ankommen, daß an die subalternen Finanzbehörden und an die Cassen in Ansbach und Baireuth keine Anweisung wegen der Pension ergangen ist, zumal da durch die mehrerwähnten Rescripte eine Anweisung an die höchste Localbehörde der Fränkischen Provinz, unter deren Befehlen jene Behörden und Cassen standen, nämlich an den Fränkischen Provinzialminister, erlassen war.

6) Die eigene Ansicht der Fürstin endlich, welche sich in deren Eingaben ausgesprochen findet, daß die Pension nicht auf Ansbach und Baireuth gehaftet habe, ist bei der hier zu beurtheilenden Frage, ob die Pension eine Provinzialschuld sey, welche theils von Rechtsgrundsätzen, theils von den der Fürstin persönlich unbekannten Verhandlungen, welche zwischen dem Könige und Dessen Ministern statt gefunden haben, abhängt, ohne allen Einfluß.

Uebrigens

7) kann auch nicht etwa daraus ein Einwand hergenommen werden, daß die Pension zur Zeit der Abtretung von Ansbach und Baireuth von der Fürstin noch nicht acceptirt gewesen sey, da bekanntlich landesherrliche Gnadenrescripte zu ihrer Wirksamkeit keiner Acceptation bedürfen.

Sobald nun aber die Pension eine Provinzialschuld der Markgrafschaften war, so ist die Krone Preussen durch die Abtretung von Ansbach und Baireuth von derselben liberirt worden und dagegen solche durch den Erwerb von Ansbach und Baireuth auf die Krone Bayern übergegangen.

Beides folgt unzweifelhaft

1) aus den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts: denn die Abtretung und der Erwerb einer Provinz, welche sich, wie Ansbach und Baireuth, als ein besonderer Staat mit einem eigenen Schuldenwesen und Fiscus verhält, bewirkt eine successio universalis in die juristische Person dieses Fiscus, also ein Eintreten in alle und jede Provinzialschulden — wobei auch, so viel die Markgrafschaft Baireuth anbetrifft, der interimistische Besitz Frankreichs an deren früheren Verhältnissen Nichts geändert hat, indem Baireuth nicht mit dem Französischen Reiche vereinigt und im Pariser

Vertrage vom 28. Februar 1810, Art. X. an die Krone Bayern, als Nachfolgerin der Krone Preussen, überwiesen wurde

Martens recueil des traités. Supplém. Tom. 9. p. 16. u. f.

2) aus den ausdrücklichen Stipulationen, welche bei der Abtretung und dem Erwerbe jener Länder statt gefunden haben, und worin der Uebergang sämmtlicher Landesschulden in der größten Allgemeinheit ausgesprochen ist. Was nämlich die Markgrafschaft Ansbach anbetrifft, so ist zwar nicht bekannt, ob sich in dem am 15. Februar 1806 zwischen der Krone Preussen und dem Kaiser von Frankreich zu Paris geschlossenen Vertrage eine die Landesschulden betreffende Bestimmung findet; bei der Uebergabe des Landes jedoch, welche am 24. Mai 1806 durch den Königlich-Preussischen Bevollmächtigten, damaligen Geheimen Legationsrath Nagler, in Gemäßheit des Art. II. des obigen Vertrags

Rechtliche Ausführung der Krone Preussen vom 14. December 1827, p. 8. (Num. 15. der Austrägalacten)

und der dem genannten Commissarius ertheilten Vollmacht vom 26. Februar 1806

Martens recueil des traités. Supplém. Tom. 4. p. 241. u. 242.

an den Marschall Bernadotte für die Krone Bayern geschah, hat der Marschall Bernadotte die Markgrafschaft von dem Königlich-Preussischen Bevollmächtigten »mit allen darauf haftenden Lasten und Verpflichtungen« übernommen und darauf dieselbe wiederum an den Königlich-Bayerischen Bevollmächtigten, Grafen von Thürheim, »avec tous ces droits, charges, dépendances, limites et étendues« übergeben,

Rechtliche Ausführung der Krone Preussen vom 14. December 1827, p. 8. bis 11. (Num. 15. der Austrägalacten),

Rechtliche Ausführung der Krone Bayern vom 12. Mai 1828, p. 14. u. 15. (Num. 31. der Austrägalacten)

auch der Königlich-Preussische Bevollmächtigte in dem an demselben Tage zu Ansbach erlassenen Abtretungspatente im Namen der Krone Preussen erklärt, daß er die Markgrafschaft »mit allen darauf haftenden Lasten und Verbindlichkeiten an die Krone Bayern übergebe«.

Martens recueil des traités. Supplém. Tom. 4. p. 243. u. 244.

Anlangend aber die Markgrafschaft Baireuth, so findet sich im Tilsiter Frieden vom 9. Julius 1807, in welchem die Krone Preussen dieselbe an den Kaiser von Frankreich für den von dem Letztern demnächst zu designirenden Fürsten abtrat, im Artikel XXIV. die Stipulation:

»Les engagemens, dettes et obligations de toute nature que Sa Majesté le Roi de Prusse a pu avoir, prendre et contracter antérieurement à la présente guerre, comme possesseur des pays, territoires, domaines, biens et revenus, que Sa dite Majesté cède ou auxquels Elle renonce par le présent traité, seront à la charge des nouveaux possesseurs et par eux acquittés, sans exception, restriction, ni réserve aucune«,

Martens recueil des traités. Supplém. Tom. 4. p. 444. u. f.

und eben so enthält der Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810, in welchem Baireuth von dem Kaiser von Frankreich wiederum an die Krone Bayern überwiesen wurde, in den Artikeln X. und XI. folgende Bestimmungen:

»Les pays acquis ou cédés par Sa Majesté le Roi de Bavière seront possédés à l'avenir aux mêmes titres, charges, droits et obligations que par les anciens possesseurs.

«Les dettes de toute nature dont le dits pays peuvent être grèvés, seront à la charge des nouveaux possesseurs et acquittés sans restriction ni reserves aucunes».

Martens recueil des traités. Suppl. Tom. 9. p. 16. u. f.

Wenn die Krone Bayern, welche ihre Verpflichtung, die auf Ansbach und Baireuth haftenden Landesschulden zu übernehmen, im Allgemeinen selbst anerkennt,

Schreiben des vorigen Königs von Bayern Majestät an ꝛc. Keppel Craven vom 1. August 1824 (Num. 1, Anlage 12. der Acten der Bundesversammlung);

Rechtliche Ausführung der Krone Bayern vom 12. Mai 1828, p. 14. 15. 17. bis 19. 70. (Num. 31. der Austrägalacten);

Rechtliche Gegenerklärung derselben vom 22. Januar 1829, p. 12. und 46. (Num. 49. der Austrägalacten) —

dieser Verpflichtung, um die Anwendung des Princips auf die hier in Frage stehende Pension zu bestreiten, die Beschränkung hinzufügt,

a) daß jene Verpflichtung sich nicht auf Liberalitäten, sondern nur auf die im gewöhnlichen Gange der Administration contrahirten Schulden,

ferner b) daß sich dieselbe nur auf diejenigen Schulden erstrecke, welche ausdrücklich auf die abgetretenen Länder contrahirt seyen, oder unbestritten darauf ruheten:

so findet eine solche Beschränkung weder in allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch in den obigen ganz generell gefaßten Stipulationen irgend eine Begründung.

Eben so wenig

c) kann, so viel Baireuth betrifft, den im Artikel XI. des Pariser Vertrags vom 28. Februar 1810 gebrauchten Worten «les dèttes — — — dont les dits pays peuvent être grèvés» der Sinn beigelegt werden, daß dadurch eine Hypothecirung oder förmliche Anweisung der Schuld bezeichnet worden sey, da jene Worte ganz allgemein den rechtlichen Zustand des Belastetseyns, nicht einen besondern Act der Belastung, ausdrücken.

vergl. z. B. den Staatsvertrag zwischen den Kronen Preussen und Sachsen vom 18. Mai 1815, Art. IX. «Si contre toute attente etc.» (Acte du congrès de Vienne, édition officielle, p. 156. und in Martens Supplém. Tom. 6. p. 277.

Ueberdieß ist hier aber auch eine Anweisung auf die Provinz durch die Königlichen Cabinetsrescripte vom 24. Juni 1800 und 17. April 1806 erfolgt.

d) Dem fernern Anführen, daß Frankreich, welches die Abtretungsverträge über Ansbach und Baireuth mit der Krone Preussen abgeschlossen, in seinen damaligen Staatsverträgen gewöhnlich die auf den ihm abgetretenen Ländern haftenden Witthümer und Appanagen nicht übernommen habe, mithin auch die fraglichen Verträge nicht auf Forderungen dieser Art zu beziehen seyen, steht theils schon der Umstand entgegen, daß die Krone Bayern selbst einräumt, das Witthum der Markgräfin Sophie Caroline von Culmbach-Baireuth übernommen und bezahlt zu haben,

Rechtliche Ausführung vom 12. Mai 1828, p. 70. (Num. 31. der Austrägalacten)

theils wurden die Markgrafschaften an Frankreich nicht für dieses Letztere selbst, sondern für dritte Regierungen abgetreten; theils läßt sich aus solchen Staatsverträgen, wo, wie z. B. im Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801, Art. VIII.

Martens recueil des traités. Tom. 7. p. 541.

und im Wiener Frieden vom 14. October 1809, Art. V.

Ebendaselbst, supplém. Tom. 5. p. 213.

ausdrücklich stipulirt ist, daß Frankreich keine andern Schulden als gewisse speciell bestimmte übernehme, nicht auf die hier vorliegenden Verträge und Stipulationen schliessen, welche die allgemeine Uebernahme aller Schulden enthalten.

e) Der weiter geltend gemachte Gegengrund, daß die Pension bei der Abtretung von Ansbach und Baireuth nicht an die Krone Bayern überwiesen worden sey, könnte nur dann von Erheblichkeit seyn, wenn überall eine Liquidation der Landesschulden statt gefunden hätte, und wenn die übrigen Landesschulden, mit Uebergehung der Pension, speciell überwiesen wären; die Acten ergeben aber, daß die Krone Bayern die Markgrafschaften ohne Liquidation der Landesschulden, lediglich auf Grundlage der oben angeführten allgemeinen Stipulationen, übernommen, auch eine solche Liquidation nicht verlangt, vielmehr bei der Uebergabe von Ansbach abgelehnt hat.

Rechtliche Ausführung der Krone Preussen vom 14. December 1827, p. 9. bis 11. u. p. 18. (Num. 15. der Austrägalacten);

der Krone Bayern vom 12. Mai 1828, p. 14. bis 18. (ebendaselbst, Num. 31.)

Endlich f) ist auch der Umstand gleichfalls ohne Einfluß, daß die Krone Bayern bei der Uebernahme von Ansbach und Baireuth in den mit überlieferten Etats und Acten keine Notiz über die Pension vorgefunden habe, da in den mehrgedachten Stipulationen hinsichtlich der übergehenden Landesschulden auf diese Etats und Acten nicht Bezug genommen worden, auch kein Grund vorhanden ist, um etwa eine stillschweigende Verweisung auf die Letzteren anzunehmen, vielmehr sich nach der gewöhnlichen diplomatischen Verfahrungsweise voraussetzen läßt, daß die Krone Preussen, wie diese auch behauptet, eine specielle Liquidation beabsichtigt habe.

Das Resultat der bisherigen Erörterungen ist demnach,

daß die streitige Pension von der Krone Bayern zu vertreten ist.

Was nun aber von der Pension überhaupt gilt, muß aus gleichen Gründen eben so auch von den Rückständen derselben gelten, welche schon vor dem Erwerbe der Markgrafschaften von Seiten der Krone Bayern fällig geworden waren. Denn da, sobald die Pension eine Provinzialschuld von Ansbach und Baireuth war, natürlich auch deren Rückstände zu den Provinzialschulden gehörten, so folgt auf der einen Seite aus dem Rechtssatze, daß der Erwerb jener Länder eine successio universalis in die juristische Person des Provinzial-Fiscus, ein Eintreten in die gesammten Verbindlichkeiten des Letztern, bewirkt hat, und auf der andern Seite aus dem Inhalte der mehrerwähnten Stipulationen, welche ganz allgemein, ohne eine Ausnahme wegen jener Rückstände zu machen, dem neuen Erwerber die Uebernahme aller Provinzialschulden auflegten, daß die Krone Preussen von den gedachten Rückständen liberirt ist und dieselben auf die Krone Bayern übergegangen sind; und es ist bei den obigen Stipulationen, in welchen eben so wenig ein Vorbehalt wegen der Einnahmerückstände gemacht worden, als die Absicht der Contrahenten anzusehen, daß die Einnahme- und Ausgaberückstände gegen einander aufgehoben werden sollten. Auch kommt noch der besondere Umstand hinzu, daß die Krone Bayern die bestimmte Behauptung der Krone Preussen, daß die Krone Bayern die Rückstände des Witthums der Markgräfin Sophie Caroline von Culmbach-Baireuth aus der Französischen Besitzzeit bezahlt habe,

Rechtliche Ausführung vom 14. December 1827, p. 49. 50. 93. (Num. 15. der Austrägalacten)

nicht bestritten, mithin jenes Princip factisch anerkannt hat. Wollte man aber auch, ungeachtet der obigen Stipulationen, von dem Grundsatze ausgehen, daß die Ausgaberückstände an sich der Krone Preussen zur Last geblieben seyen, so könnte doch die Krone Bayern hierauf nur in dem Falle einen Anspruch gegen die Krone Preussen gründen, wenn die Rückstände der Ausgabe die Rückstände der Einnahme überstiegen hätten und die Letzteren zu deren Abführung nicht hinreichten; und daß dieser Fall bei Ansbach und Baireuth eingetreten wäre, ist nicht nur von der Krone Bayern nicht behauptet worden, sondern es kann vielmehr das Gegentheil als eingeräumt betrachtet werden, da die Krone Bayern die dahin gerichteten Aufforderungen und Anerbietungen der Krone Preussen (in deren rechtlicher Ausführung vom 14. December 1827)

Num. 15. der Austrägalacten, p. 90. u. 91.

unbeantwortet gelassen hat.

Uebrigens kann, so viel die Rückstände aus der Französischen Besitzzeit von Baireuth anbetrifft, die Competenz des Austrägalgerichts, auch für diesen Zeitraum die Verbindlichkeit der Krone Bayern zur Vertretung der Pension auszusprechen, nicht bezweifelt werden, da jener Ausspruch unter der im Allgemeinen aufgestellten Vorfrage,

ob die Krone Preussen oder die Krone Bayern die Pension zu vertreten habe,

mit begriffen ist, und zu der, von der hohen Bundesversammlung im Interesse der Fürstin Berkeley beabsichtigten, gänzlichen Erledigung dieser Vorfrage gehört, auch die Krone Bayern in dieser Hinsicht gegen die Competenz des Austrägalgerichts überall Nichts eingewandt hat.

Schließlich kommt bei der Entscheidung der Sache noch der Punkt in Frage, in wie weit in dem gegenwärtigen Austrägalverfahren auf die in der rechtlichen Ausführung der Krone Bayern vom 12. Mai 1828

Num. 31. der Austrägalacten, p. 74.

vorkommende Aeußerung Rücksicht zu nehmen sey:

«daß, falls die Krone Bayern verurtheilt werden könne, die ganze, oder einen Theil der Pension zu vertreten, hierzu auch die Krone Würtemberg, wegen der von Ansbach durch Staatsvertrag vom 2. November 1810 — (welcher Vertrag übrigens nicht zu den Acten gebracht ist, sich auch in den bekannten Sammlungen nicht findet, welche nur einen Vertrag vom 18. Mai 1810 enthalten, s. Martens recueil. Supplém. T. 5. p. 257. u. f.) — erhaltenen Parcellen, in Anspruch genommen werden müsse»,

sofern nämlich diese Aeußerung in dem Sinne zu verstehen ist, daß damit nicht bloß ein Recht auf eine Regreßnahme gegen die Krone Würtemberg — welcher Umstand überall nicht zu der aufgestellten Vorfrage, der Vertretungsverbindlichkeit im Verhältnisse zu der Fürstin gehören würde — sondern eine wirkliche theilweise Liberation der Krone Bayern und ein theilweiser Uebergang der Schuld auf die Krone Würtemberg behauptet, also pro rata die Einrede des unrechten Beklagten habe vorgeschützt werden sollen. Aber dieser ganze Punkt ist von der Krone Bayern in den Verhandlungen bei der hohen Bundesversammlung und deren Vermittelungscommission nicht zur Sprache gebracht worden, sondern die Krone Bayern hat, ohne jene Einrede zu opponiren, es geschehen lassen, daß ohne Zuziehung der Krone Würtemberg ein austrägalgerichtliches Verfahren angeordnet und die Vorfrage auf die Alternative gestellt ist:

ob die Krone Preussen oder die Krone Bayern die Pension zu vertreten habe,

und aus diesem Grunde muß die obige Einrede für verspätet und formell unzuläßig erachtet werden. Zwar ist für diesen letztern Satz ein positives Gesetz in der Deutschen Bundesgesetzgebung über das Austrägalverfahren nicht vorhanden — wiewohl sich im gemeinen Rechte treffende Analogieen finden, wohin namentlich die Vorschrift gehört, daß derjenige, welcher sich als Beklagter auf eine Realklage einläßt, ohne zu sagen, daß er nicht im Besitze der Sache sey, nachher als Besitzer behandelt wird — aber jener Satz folgt aus der Natur der Sache und aus dem Geiste der gedachten Gesetze, worauf um so mehr Rücksicht zu nehmen ist, da die durch den Artikel XXX. der Wiener Schlußakte eingeführte Art des austrägalgerichtlichen Verfahrens im Einzelnen bis jetzt weder durch eine vollständige Gesetz-

bung noch durch eine ausgebildete Doctrin die gehörige Bestimmtheit erhalten hat. Denn da der Zweck des im Artikel XXX. der Wiener Schlußakte angeordneten Verfahrens in der gänzlichen Erledigung der Vorfrage besteht, welches Bundesmitglied für eine gewisse aufgestellte Privatforderung der rechte Beklagte sey, und dadurch dem Gläubiger über diesen Punkt Gewißheit verschafft werden soll, über jene Vorfrage aber von dem Austrägalgerichte gegen ein drittes Bundesmitglied, welches an den vorgängigen Verhandlungen bei der Bundesversammlung und an der Wahl des Austrägalgerichts nicht Theil genommen hat, nicht erkannt werden kann, es auch kein rechtliches Mittel giebt, ein solches drittes Bundesmitglied, falls solches nicht etwa freiwillig dem Austrägalverfahren beitritt, nachher zu dem Letztern herbeizuziehen, namentlich der Weg der Adcitation hier nicht statthaft ist,

S. die Entscheidungsgründe des in der gegenwärtigen Sache ergangenen Bescheides vom 30. Juni 1828 (Num. 32. der Austrägalacten),

so ergiebt sich hieraus von selbst die Nothwendigkeit, daß, wenn in dem Falle des Artikels XXX. zwischen zwei Bundesmitgliedern bei der Bundesversammlung behuf der Einleitung eines austrägalgerichtlichen Verfahrens verhandelt wird, und das eine derselben beabsichtigt, die, wenn auch nur eventuelle, Behauptung aufzustellen, daß es seiner Seits von der in Frage stehenden Schuld ganz oder theilweise wiederum liberirt worden und solche auf ein drittes Bundesmitglied übergegangen sey, dasselbe diese Behauptung sofort bei der Bundesversammlung geltend machen muß, um die Zuziehung jenes dritten Bundesgliedes zu dem Austrägalverfahren zu veranlassen, hingegen damit nicht mehr gehört werden kann, wenn eine Verurtheilung des letztern Bundesgliedes nicht mehr zu erreichen steht. Es kann auch nicht etwa der Fürstin in dieser Hinsicht ein Verschulden zur Last gelegt werden, daß sie nämlich ihrer Seits die erforderlichen Anträge bei der Bundesversammlung unterlassen hätte, da die Krone Bayern gegen die Fürstin der obigen Behauptung eben so wenig erwähnt hat, und der Fall einer Notorietät hier nicht vorliegt.

Bei der formellen Unzuläßigkeit der gedachten Einrede, ist auf eine Erörterung der materiellen Bedenken, welche derselben theils — da hier nicht, wie solches bei der Abtretung von Ansbach und Baireuth von Seiten der Krone Preussen der Fall war, eine ganze, in finanzieller Hinsicht einen besondern Staat bildende Provinz, sondern nur einzelne Parcellen abgetreten worden — nach den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts, theils nach dem Artikel VIII. des schon oben erwähnten, zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 18. Mai 1810

Martens recueil des traités. Supplém. Tom. 5. p. 262.

entgegenstehen würden, gegenwärtig nicht weiter einzugehen.

Aus den bisher entwickelten Gründen war die aufgestellte Vorfrage so, wie in dem Urtheile geschehen ist, zu entscheiden, jedoch, bei der nicht zu verkennenden Zweifelhaftigkeit der Sache, unter Vergleichung der erwachsenen Kosten; und versteht es sich übrigens dabei von selbst, daß der Krone

Bayern, falls dieselbe, wie in den Acten angedeutet wird, den Erben der jetzt verstorbenen Fürstin Berkeley anderweite Einreden, außer der Verweisung derselben an eine andere Regierung entgegenzusetzen hätte, deren rechtliche Geltendmachung unbenommen bleibt, in welcher Hinsicht die, der aufgestellten Vorfrage entsprechende, Fassung des Erkenntnisses, daß die Krone Bayern die in Anspruch genommene Wittwenpension «zu vertreten habe», keinem Zweifel Raum geben kann, und worüber es daher eines ausdrücklichen Vorbehalts im Urtheile nicht bedurfte.

Zur Beglaubigung

(L. S.) C. W. Pauli, Secretarius.

Bitte

mehrerer Inhaber Rheinpfälzischer Obligationen Lit. b, um Bestimmung derjenigen hohen Regierungen, welche diese Obligationen zu übernehmen haben.

Im Jahre 1827, Sess. XV. im Sep. Protokolle S. 353. trägt der Grßhzgl. und Hrzgl. Sächsische Gesandte, Namens der Eingaben-Commission, vor: 1827.

Unter Ziff. 29. des dießjährigen Einreichungsprotokolls hätten mehrere Besitzer Rheinpfälzischer Staatsobligationen, die mit dem Buchstaben b. bezeichnet sind, namentlich Banquier Haber sen., S. Mayer und C. F. Hofmann zu Karlsruhe, Jacob Marx zu Mannheim, die Handelsleute Ph. Nicolaus Schmidt und J. M. Speyer u. Söhne aus Frankfurt a. M., hohe B. V. angegangen, um auf den Grund des Art. XXX. der W. Schl. A. zur Bezahlung mehrbesagter Obligationen zu gelangen.

Ueber den Thatbestand und die näheren Ursachen spricht sich der Vortrag folgendermaßen ausführlich aus:

§. 2. Karl Theodor, weiland Kurfürst von der Pfalz, gelangte, nach Ableben des Kurfürsten Maximilian Joseph III. von Bayern, zum Besitze auch dieses letzten Staats.

§. 3. Höchstderselbe hatte während des, in Folge der Französischen Revolution, zwischen Frankreich und Deutschland entstandenen Kriegs zur Bestreitung der mit der Theilnahme an diesem Kriege verbundenen großen Ausgaben und zur Unterstützung seiner Unterthanen, mit Consens Höchstdessen Agnaten, vier verschiedene Anleihen contrahirt, von welchen sämmtlich die Handelsleute Schmalz und Seligmann zu Mannheim die Unternehmer waren, so, daß an diese jedesmal die Hauptobligation ausgestellt wurde, die einzelnen Creditoren jeder Anleihe aber über ihre dazu hergegebenen Gelder so genannte Partialobligationen erhielten, deren Inhalt übrigens mit dem der Hauptobligationen gleichlautend war.

§. 4. Die Partialobligationen dieser vier Anleihen wurden mit den Buchstaben A, B, C, D, auch gewissen Ziffern, bezeichnet.

im Betrage von 500,000 Fl. für die Inhaber der gegenwärtigen neuen Obligation ausdrücklich für verlängert und erneuert erklärt wurden, auch allen rechtlichen Behelfen und Einreden, wie sie immer Namen haben möchten, entsagt wurde. (Beil. 2. der Reclamationsschrift.)

§. 12. Durch den am 9. Februar 1801 zu Lüneville abgeschlossenen Frieden wurde das linke Rheinufer, und somit auch der auf demselben belegene Theil der Rheinpfalz, mit Frankreich vereinigt, und durch den darauf erfolgten Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 trat der Kurfürst von Pfalzbayern auch den ihm bis dahin noch verbliebenen, auf dem rechten Rheinufer belegenen Theil der Rheinpfalz an verschiedene andere Deutsche Fürsten, nähmlich an die Großherzoge von Baden und Darmstadt, so wie an den Herzog von Nassau und den Fürsten von Leiningen, ab, und es fiel bei dieser Gelegenheit unter andern das Oberamt Heidelberg an den Großherzog von Baden und das Oberamt Mosbach an den Fürsten von Leiningen, wogegen der Kurfürst von Pfalzbayern für die auf beiden Seiten des Rheins abgetretenen Lande durch andere, ihm überwiesene, auf der rechten Rheinseite belegene, secularisirte geistliche Lande und Reichsstädte entschädigt wurde, auch die so genannte Oberpfalz, Neuburg, Sulzbach und Leuchtenberg behielt.

§. 13. Seit dieser Zeit hörten sowohl die Zinsenzahlungen, als die terminlichen Capitalabtragungen in Ansehung der mehrbemerkten Anlehen gänzlich auf, indem die hochgenannten neuen Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz die alleinige Uebernahme der Schuld verweigerten und dazu eine Concurrenz von Seiten der Krone Bayern, welche diese aber nicht leisten wollte, verlangten, auch bis zur Ausgleichung dieser Verschiedenheit der Ansichten die ferneren Zahlungen der Zinsen und der Capitaltermine sistirten.

§. 14. Zwar wendeten sich die Inhaber der Partialobligationen des Anlehns Lit. D im Jahre 1804 an die zur Vollziehung des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 für die Kur- und Oberrheinischen Kreise hier, zu Frankfurt am Main, niedergesetzte Subdelegations-Reichsexecutionscommission, und es erließ auch diese Behörde unterm 30. Juni 1804 eine Verfügung, wodurch die Großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen, ingleichen die Herzoglich-Naussauische und Fürstlich-Leiningische, als nunmehrige Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz,

unter Vorbehalt ihrer Regreßansprüche gegen die Krone Bayern, angewiesen wurden, die reclamirenden Gläubiger wegen der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitaltermine binnen vier Wochen, bei Vermeidung reichsschlußmäßiger Exekution, zu befriedigen.

§. 15. Allein sowohl diese Verfügung, als eine unterm 20. October 1804 erfolgte Erneuerung derselben, blieben ohne Erfolg, und von eben so wenig Wirkung war ein, auf Anrufen einiger Inhaber von Partialobligationen des Anlehns Lit. D, von dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte zu Wetzlar am 29. April 1806 wider die Regenten der diesseitigen Rheinpfalz erkanntes, auf Bezahlung der rückständigen Capitaltermine und Zinsen gehendes mandatum sine clausula.

§. 16. Als hiernächst durch die Rheinbundes-Akte vom 12. Juli 1806 der Fürst von Leiningen der Souverainetät des Großherzogs von Baden untergeordnet worden, Letzterer mithin nunmehr Souverain der beiden, einen Theil der Specialhypothek ausmachenden, Rheinpfälzischen Oberämter Heidelberg und Moßbach geworden war, so erließ, in Uebereinstimmung mit der Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung, das Großherzoglich-Badische geheime Finanzdepartement am 22. Mai 1808 ein Decret an das Handelshaus Schmalz und Seligmann zu Mannheim, wodurch demselben eröffnet wurde, daß die vorgenannten drei Regierungen von dem Anlehn Lit. D provisorisch, bis zu einer endlichen Abtheilung mit der Krone Bayern und unter Vorbehalt des Regresses gegen selbige, 27½ pCt. gemeinschaftlich zu bezahlen übernehmen wollten, daß aber die Creditoren wegen des übrigen Theils jener Schuld, sowohl Capitals, als rückständiger Zinsen halber, sich an die Krone Bayern würden wenden müssen.

§. 17. In Folge des so genannten Befreiungskriegs gegen Frankreich kam auch die im Jahre 1801 an dasselbe abgetretene Rheinpfalz linker Rheinseite zu einem größern Theile an Bayern zurück.

Die Inhaber der Rheinpfälzischen Staatsobligationen Lit. D ließen sich jedoch auf die §. 16. erwähnten Erbietungen des Großherzoglich-Badischen geheimen Finanzdepartements nicht ein, sondern traten, kurz nach Eröffnung der hohen Bundesversammlung, bei dieser gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, als sou-

verainen Besitzer der zur Specialhypothek gehörenden Oberämter Heidelberg und Moßbach, unter Bezugnahme auf die §. 14. und 15. erwähnten Verfügungen der subdelegirten Reichsexekutionscommission vom Jahre 1804, mit dem Antrage auf: die Großherzoglich-Badische Regierung sowohl zur Bezahlung der verfallenen und laufenden Zinsen, als der Capitalschuld zu vermögen.

§. 18. Nachdem hohe Bundesversammlung vergeblich versucht hatte, unter den bei der Sache betheiligten hohen Regierungen eine Ausgleichung oder Vereinigung darüber zu Stande zu bringen: ob und wieweit eine jede derselben zur Bezahlung der in Frage seyenden Schuld beizutragen verpflichtet sey? so wurde in Gemäßheit des Art. XXX. der Wiener Schlußakte vom $\frac{\text{15. Mai}}{\text{8. Juni}}$ 1820, durch einen von der hohen Bundesversammlung am 18. Januar 1821 in ihrer II. Sitzung gefaßten Beschluß, diese Angelegenheit zur rechtlichen Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz verwiesen, auch, in Folge einer zwischen den Gesandtschaften der Krone Bayern und des Großherzogthums Baden getroffenen, hoher Bundesversammlung angezeigten Vereinbarung, mittelst ferneren Beschlusses in der VI. Sitzung vom 15. Februar 1821, das Königlich-Hannöverische Oberapp. Gericht zu Celle zum Austrägalrichter in jener Sache bestimmt, um in derselben in Auftrag und im Namen der hohen Bundesversammlung den Rechten gemäß zu erkennen.

§. 19. In den hierauf vor dem Austrägalgerichte statt gefundenen, bis zur Duplik gediehenen, prozessualischen Verhandlungen hat das Großherzogthum Baden, außer seinem eigenen, auch die Rechte des Großherzogthums Hessen mit vertreten, und haben das Großherzogthum Hessen in der XXV. Sitzung hoher Bundesversammlung vom 15. Juli 1822, das Herzogthum Nassau aber vor dem Austrägalgerichte ausdrücklich erklärt: daß Sie das in der Sache zwischen dem Großherzogthume Baden und der Krone Bayern erfolgende Erkenntniß auch für Ihren Theil als verbindend anerkennen und gelten lassen wollten.

§. 20. Hierauf hat das Königliche Tribunal zu Celle in einem, den Anwälten der hohen Litiganten am 28. October 1825 eröffneten und nebst den betreffenden Akten hoher Bundesversammlung in ihrer I. vorjährigen Sitzung §. 6. durch die Königlich-Hannöverische Gesandtschaft übergebenen Urtheil für Recht erkannt, wie folgt:

„daß zuvörderst die zur austrägalgerichtlichen Entscheidung gestellte Vorfrage und der Umfang des objecti litis dahin festzusetzen:

> wer von den betheiligten Höfen die Befriedigung der reclamirenden Gläubiger und Inhaber der sämmtlichen, gegenwärtig annoch unbezahlten Partialobligationen des Rheinpfälzischen Staatsanlehns sub Lit. D, mit Inbegriff der annoch uneingelösten Partialobligationen des, ferner am 1. Juli 1802 contrahirten, mit Lit. b bezeichneten Anlehns in so weit selbige an die Stelle von Partialobligationen des Anlehns Lit. D getreten sind — sowohl rücksichtlich des Capitals, als der bis hierzu davon verfallenen und ferner fällig werdenden Zinsen, zu vertreten habe?

sodann aber in Betreff dieser Frage, und in Ansehung der Sache selbst, der Antrag des Großherzogthums Baden, von der Concurrenz zur Vertretung dieser Schuld ganz frei gesprochen zu werden, für unstatthaft, vielmehr, unter Verwerfung der von der Krone Bayern opponirten Einreden, auch unter Zurückweisung der von eben derselben angebrachten verschiedenen Editionsanträge, die fragliche Schuld für eine auf die Kammer- und Steuereinkünfte der gesammten ehemaligen Rheinpfalz contrahirte Staatsschuld zu erklären, und dem zufolge die beiden betheiligten Höfe verbunden und gehalten seyen, die Bezahlung derselben nach dem Revenüenverhältnisse der diesseitigen und jenseitigen Rheinpfalz, nämlich das Großherzogthum Baden für die diesseitige Rheinpfalz zu $^{2}/_{5}$, oder vierzig Procent, die Krone Bayern aber für die jenseitige Rheinpfalz zu $^{3}/_{5}$, oder sechzig Procent, an die noch unbefriedigten Inhaber der gedachten Partialobligationen zu übernehmen“ ꝛc. ꝛc.

§. 21. Es ist §. 11. erwähnt worden: daß im Jahre 1802, wo auf die mehrerwähnten vier Anleihen A, B, C, D $^{500}/m$ Gulden Capitalrückzahlungen fällig waren, diese nicht baar, sondern durch neucreirte, mit b bezeichnete Obligationen geleistet wurden, und zwar:

auf A, 201 bis 300 .	. 100,000	Gulden
auf B, 801 bis 900 .	. 100,000	"
auf C, 1601 bis 1701 .	. 100,000	"
auf D, 2501 bis 2700 .	. 200,000	"
	500,000	Gulden

daß diese neucreirten Obligationen b ganz die Rechte der damit eingelösten, unter A, B, C, D erhielten, ingleichen so eben §. 20. daß das Austrägalgericht, was über die Verbindlichkeit, die Gläubiger Lit. D zu befriedigen und nur über diese zu erkennen berufen war, sich zugleich über die mit b bezeichneten Obligationen, soweit Partialobligationen Lit. D damit getilgt worden waren, ganz in eben der Maße, wie über die Letztern selbst, ausgesprochen, und also in der That, in Ansehung der Lit. b-Obligationen, nur über ²⁰⁰/m Gulden oder vierzig Procent derselben erkannt hat.

§. 22. Die übrigen sechzig Procent sind der Gegenstand der im Eingange erwähnten Vorstellung des Advocaten Dr. Schmid hier, unter Num. 29. des dießjährigen Einreichungs-Protokolls für mehrere, unter dessen Vollmacht genannten Reclamanten und Inhaber von Partialobligationen Lit. b.

§. 23. Es wird darin gesagt: die Reclamanten hätten geglaubt, daß das Austrägalgericht auch über die Partialobligationen b mit erkennen würde. Erst später wären sie belehrt worden, daß es nur an ihnen gelegen hätte, durch ähnliche Reclamationen, wie die Inhaber von Partialobligation Lit. D, auch für sich eine Entscheidung herbeizuführen. Zwar sey diese in dem Austrägalerkenntnisse des Oberapp. Gerichts zu Celle über Lit. D auch in Ansehung der Partialobligationen b wegen vierzig Procent erfolgt, über die übrigen sechzig aber kein Wort gesagt worden. Der Grund der Nichtbefriedigung der Gläubiger b liege lediglich in der zufolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 statt gehabten Abtretung auch des diesseitigen Theils der ehemaligen Rheinpfalz an die hohen Regierungen von Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Leiningen, und der von denselben begehrten, von der Krone Bayern aber verweigerten Theilnahme an der Bezahlung der mehrbesagten Schuld.

Nachdem das für die Reclamation der Lit. D-Gläubiger bestellte Austrägalgericht überhaupt wegen Vertretung der Lit. D-

Schuld und eben deßhalb auch wegen Vertretung derjenigen Quote der Lit. b-Schuld erkannt hätte, die als ein Surrogat hiermit eingelöster Lit. D-Obligationen zu betrachten wären, und diese Quote auf 200/m Gulden oder vierzig Procent der ganzen Schuld sich belaufe, die hohen Regierungen von Bayern und Baden aber, vermöge des Austrägalerkenntnisses, die Lit. D-Schuld zu drei und resp. zwei Fünftel zu vertreten hätten, so wären den Inhabern der Lit. b-Obligationen von der Königl. Bayerischen Regierung vier und zwanzig und von der Grßhzgl. Badischen sechzehn Procent angeboten worden; allein wer die größere Quote der Schuld, die übrigen sechzig Procent, zu berichtigen habe, ob die Grßhzgl. Badische oder die Königl. Bayerische Regierung, oder, was den Gläubigern das Consequenteste scheine, jede von beiden in demselben Verhältnisse, wie die Staatsschuld Lit. D, das sey bis jetzt durchaus noch unbestimmt, während die Entscheidung dieser Frage nach dem Art. XXX. der W. Schl. A. herbei zu führen seyn dürfte.

Es sey nähmlich gleichsam als notorisch anzusehen, daß die höchsten Besitzer der ehemaligen Rheinpfalz und die Krone Bayern über die Vertretung der noch unberichtigten Rheinpfälzischen Schulden, folglich auch der Schuld sub b, uneinig wären. Jene Erstern hätten zu verschiedenen Zeiten behauptet, daß die Krone Bayern 3/5 und mehr von diesen Schulden vertreten müsse, und sich sogar hinsichtlich dessen, was sie davon bezahlt, regressorische Ansprüche vorbehalten. Umgekehrt habe aber die Krone Bayern jede solche Vertretung lediglich von der Hand gewiesen, auch sich zur vorschußweisen Zahlung des von den hohen Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz provisorisch nicht anerkannten Theils Rheinpfälzischer Schulden zu keiner Zeit bereit erklärt. Wäre an dieser Notorietät im Geringsten zu zweifeln, so ginge das Gesagte wenigstens aus den vor dieser hohen Versammlung wegen der Lit. D-Schuld gepflogenen Verhandlungen sattsam hervor. Es würde noch überdieß gerade in Beziehung auf die Staatsschuld b durch die Thatsache bestätigt, daß den Inhabern der Lit. b-Obligationen selbst bei der neuesten Gelegenheit nicht volle Befriedigung zugestanden worden sey. Offenbar hätte es hier nahe genug gelegen, ihnen neben den urtheilsmäßigen vierzig Procent, auch die übrigen sechzig Procent anzubieten; statt dessen aber hätte ihnen die Grßhzgl. Badische Regierung nur sechzehn, die Königl.

Bayerische nur vier und zwanzig Procent angeboten, und Letztere hätten obendrein durch die auf die Obligationen gesetzte Bemerkung: „Bayerischer Antheil getilgt“ nicht undeutlich die Intention an den Tag gelegt, jede fernere Zahlungsanforderung zurückzuweisen.

Die Reclamanten glaubten, sich für jetzt auf diese Andeutungen beschränken zu dürfen: zwar hegten sie von der Gerechtigkeit der betheiligten hohen Regierungen die Erwartung, daß Hochdieselben eine baldige und gütliche Vereinbarung wegen der fraglichen Schuld einem nochmaligen gerichtlichen Streite vorziehen würden; es stehe jedoch nicht in der Macht der Reclamanten, eine solche Vereinbarung selbst oder unmittelbar zu bewirken, und sie richteten daher ihre Bitte dahin:

> Hohe Bundesversammlung wolle zwischen der Königlich-Bayerischen und der Großherzoglich-Badischen, etwa auch der Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung, wegen von den Kurpfälzischen Lit. b-Obligationen rückhaftender sechzig Procent an Capital und Zinsen, eine Ausgleichung auf gütlichem Wege versuchen, im Falle aber dieser Versuch gegen Verhoffen ohne den gewünschten Erfolg bleiben würde, auch die gedachten hohen Regierungen sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch ein Austrägalgericht veranlassen.

1827. Das Gutachten zu diesem Vortrage, worin zuvörderst die Competenzfrage beleuchtet wird, geht in der Voraussetzung, daß die Reclamanten von den Regierungen von Bayern, Baden, Grßhzgth. Hessen und Nassau, wenn sie sich an diese wendeten, in der Art würden beschieden werden, daß die Competenz nach Art. XXX. als begründet erscheine, dahin, den Gesandtschaften von Bayern, Baden, Grßhzgth. Hessen und Nassau anheim zu geben, sich ohne Weiteres, binnen einer gewissen Frist, über das, was von den Reclamanten hier angebracht wurde, zu erklären, oder es müßten im entstehenden Falle, Letztere bis sie ihr Gesuch weiter begründet, abgewiesen werden.

Baden bemerkt hierbei S. 360. Reclamanten hätten diese von der Staatsschuld b herrührenden Obligationen wirklich bei den Regierungen für voll präsentirt, hätten aber hierauf nur eine Abschlagszahlung von vierzig Procent des Nennwerths erhalten;

der Grßhzgl. Hof könne sich aber zu einer ferneren theilweisen Befriedigung der Reclamanten nicht verstehen, bevor nicht der Maßstab endgültig festgesetzt sey, nach welchem die verschiedenen höchsten Höfe dabei zu concurriren hätten; dessen ungeachtet sey die Grßhzgl. Regierung geneigt, die von dem Oberapp. Gericht in Celle rücksichtlich der Lit. D-Schuld und deren Repartition aufgestellten Principien auch für den noch unbezahlten Theil der Lit. b-Obligationen in Anwendung zu bringen, wenn und sobald nicht minder die Königl. Bayerische Regierung gleiche Bereitwilligkeit zeige, und hierauf ein, solche Vereinbarung förmlich bestätigender Beschluß von hoher B. V. gefaßt seyn werde. 1827.

Grßhzgth. Hessen und Nassau schlossen sich dieser Erklärung lediglich an, und für Bayern wurde das Protokoll offen gehalten. Letzteres sprach sich i. J. 1827, Sess. XXII. im Sep. Prot. S. 517. dahin aus, daß es den Erklärungen von Baden, Grßhzgth. Hessen und Nassau nicht beizutreten vermöge, indem die noch rückständigen drei Fünftheile an den noch uneingelösten Partialobligationen Lit. b nur an die Stelle von Obligationen der Anleihen A, B und C getreten seyen, als deren Schuldner Baden sich bekannt habe, und für welche von Bayern eine Verpflichtung nie anerkannt worden sey und nicht übernommen werden könne.

Auf Präsidialantrag wurde hierauf beschlossen, sämmtliche Erklärungen in dieser Sache an die Eingaben-Commission zur Begutachtung gelangen zu lassen.

Aber noch bevor diese erfolgte, gab Baden, Sess. XXIII. Sep. Prot. S. 529. u. flgde. eine neue Erklärung des wesentlichen Inhalts ab: es sey richtig, daß die an Lit. b-Obligationen noch ungetilgten sechzig Procent einen entsprechenden Betrag von A- B- und C-Obligationen surrogirten; auch habe sich die Grßhzgl. Regierung einstmals, namentlich in dem bekannten Decrete vom 22. März 1808, mit den übrigen hohen Besitzern der diesseitigen Rheinpfalz, freiwillig erboten, nicht nur sämmtliche A- B- C-Obligationen vollständig zu berichtigen, sondern nebstdem auf Lit. b-Obligationen ein und siebenzig Procent zu bezahlen. Beides sey jedoch gleichzeitig unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß die Königl. Bayerische Regierung den von ihnen nicht anerkannten Rest aller und jeder Rheinpfälzischen Schulden, und hierunter vorzüglich neun und zwanzig Procent der Lit. b-Schuld, und zwei und siebenzig ein halb Procent von Lit. D-Schuld selbst 1827.

1827. vertretend, auf sich nehme. Diese Bedingung sey aber notorisch gänzlich unerfüllt geblieben, und ihre Erfüllung sogar durch die mittlerweile eingetretenen Verhältnisse rein unmöglich geworden.

Es hätten die hohen Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz jene Zusicherungen gerade wegen Nichterfüllung der ihnen beigefügten Bedingung schon zu Anfang des Austrägalstreits über die Staatsschuld Lit. D förmlich zurückgenommen; ferner habe das Urtheil, welches diesen Streit entschieden, die Königl. Bayerische Regierung hinsichtlich der Lit. D-Schuld, statt zu zwei und siebenzig ein halb, nur zu sechzig Procent, dann hinsichtlich der Lit. b-Schuld, statt zu neun und zwanzig, nur zu vier und zwanzig Procent condemnirt, und es hätten umgekehrt die hohen Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz, statt der angebotenen sieben und zwanzig ein halb Procent, nach dem erwähnten Urtheile vierzig Procent der Lit. D-Schuld; dann hinsichtlich der Lit. b-Schuld, statt der hiervon als Surrogat der Lit. D-Schuld übernommenen eilf, vielmehr sechzehn Procent vertreten müssen.

Deßhalb sey es nicht rechtlich denkbar, daß sie an ihr früheres Versprechen, das unter ganz anderen Voraussetzungen gegeben worden, jetzt gebunden seyen.

Grßhzgth. Hessen und Nassau erklärten sich mit den von Baden gegebenen factischen Aufklärungen einverstanden.

Die Eingaben-Commission erstattete über diese Erklärungen, 1827. Sess. XXIV. im Sep. Prot. S. 541. Vortrag, in dessen Folge eine Vermittelungs-Commission erwählt, worauf ebendaselbst S. 543. beschlossen wurde:

„1) Daß die aus den Gesandten von Kurhessen, Holstein und Lauenburg und den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern bestehende Commission ersucht werde, eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zwischen Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau, über die unter denselben streitige Schuldigkeit zur Befriedigung der Inhaber Kurpfälzischer Partial-Staatsobligationen Lit. b, zu versuchen;

„2) im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bleiben und die in Anspruch genommenen hohen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigen würden, die rechtliche Entscheidung der

streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz einzu- 1827.
leiten, wovon

„3) die Reclamanten in Kenntniß zu setzen seyen.“.

Um den Verlauf der Sache möglichst vollständig zu geben, erwähnen wir noch eines, gleichfalls im Prot. 1827, Sess. XXIII. S. 543. gehaltenen Vortrags des Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen Gesandten über neue (Nro. 45. und 54. des Einreichungsprotokolls) Vorstellungen von Inhabern Rheinpfälzischer Staatsobligationen Lit. b, in welchen gebeten wird:

„hohe B. V. wolle deren ganzes bundesverfassungsmäßiges Ansehen dahin verwenden, daß die Inhaber besagter Obligationen von dem Grßhzgl. Badischen Gouvernement nicht allein mit dem Theile der Lit. b, über welchen das bekannte Austrägalerkenntniß (in der Lit. D-Sache) entschieden habe, sondern auch mit den 3/8 von Lit. b, welche an die Stelle der Rheinpfälzischen Staatsobligationen Lit. A, B, C getreten wären, an Capital und Zinsen, sammt Schäden und Kosten, befriedigt werden.“

Hierauf ward — nachdem in dem Gutachten selbst angeführt worden war, daß diesen Reclamanten das bereits beschlossene Verfahren nach dem Art. XXX., obgleich sie Nichts angeführt, was zu einer Subsumtion unter dem Art. XXIX. oder XXX. berechtige, dennoch mit zu Statten komme — S. 547. beschlossen:

„daß die Reclamanten mit ihrem nur gegen die Großherzoglich-Badische Regierung gerichteten Gesuche abgewiesen werden, ihnen jedoch zugleich von der, auf Ansuchen anderer Rheinpfälzischer Lit. b-Gläubiger, beschlossenen Einleitung des in dem Artikel XXX. der W. Schl. A. vorgeschriebenen Verfahrens Kenntniß zu geben sey.“

Die in Sess. XXIV. (1827) erwählte Vermittelungs-Commission erstattete durch ihren Referenten, den Kurfürstlich-Hessischen Gesandten i. J. 1829, Sess. II. §. 16. S. 29. u. flgde. hierüber 1829. einen Vortrag, aus dem erhellet, daß zu gütlicher Beendigung der Sache noch folgender Vermittelungs-Vorschlag von der Commission gemacht worden war, nähmlich:

1829. „Die Grßhzgth. Baden und Hessen mit dem Hzgth. Nassau möchten sich gefallen lassen, sechzig, die Krone Bayern dagegen die übrigen vierzig Procent von dem Betrage der noch nicht überwiesenen Partialobligationen im Wege der Güte zu übernehmen.“

Dieser Vorschlag wurde Königl. Bayerischer Seits angenommen, allein von der Gegenseite beharrte man bei dem früheren Erbieten mit der bestimmtesten Erklärung: daß man sich zu der Uebernahme einer größeren Rate nicht verstehen werde.“

Daher ward, nach Antrag der Commission, S. 32. folgender Beschluß gefaßt:

„Nachdem die Vermittelung wegen gütlicher Uebernahme der befragten Rheinpfälzischen Partialobligationen Lit. b keinen Erfolg gehabt hat, mithin die Einleitung eines austrägalgerichtlichen Verfahrens nothwendig wird; so werden die Gesandten von Bayern, Grßhzgth. Baden, Grßhzgth. Hessen und Hzgth. Nassau ersucht, sich entweder über ein Compromiß zu vereinigen, oder sich die deßfallsigen verfassungsmäßigen Anträge zur Auswahl eines Oberapp. Gerichts, als Austrägalgericht, mitzutheilen und von einem oder dem andern binnen vier Wochen die Anzeige zu machen.“

1829. In Folge dieses Beschlusses machten die Gesandtschaften von Bayern, Baden, Grßhzgth. Hessen und Nassau, Sess. VII. §. 50. S. 79. die Anzeige: sie hätten sich über die Wahl des Oberapp. Gerichts der freien Städte zu Lübeck zum Austrägalgericht vereinigt.

Zugleich bemerkte der Grßhzgl. Hessische Gesandte, das Grßhzgth. werde in dieser Rechtsangelegenheit von Baden vertreten, und erkenne ganz ebenso wie Baden, im Voraus das zu erwartende Urtheil als rechtsgültig und verbindlich an.

Dasselbe erklärte der Hzgl. Nassauische Gesandte für Nassau mit dem Zusatze: „ohne im Uebrigen an den von dem Grßhzgth. Baden für nöthig erachteten Ausführungen in diesem Prozesse Theil zu nehmen.“

Der Grßhzgl. Badische Gesandte bestätigte dieses Alles, worauf nun S. 79. beschlossen ward:

„1) Der Gesandte der freien Städte wird ersucht, dem Senat der freien Stadt Hamburg, welcher dermalen in Beziehung

auf das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Lübeck 1829. das Directorium führt, davon die Anzeige zu machen, damit

„2) das eben erwähnte Oberappellationsgericht zu Lübeck als Austrägal-Instanz in der Beschwerdesache mehrerer Inhaber Kurpfälzischer Obligationen Lit. b, die Bestimmung derjenigen hohen Regierungen betreffend, welche die Ansprüche aus diesen Obligationen zu vertreten haben, in Gemäßheit der Bundes- und W. Schl. Akte, dann der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820 und 19. Juni 1823, im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne;

„3) werden zu dem Ende die bei der Bundesversammlung und dem Vermittelungs-Ausschusse gepflogenen Verhandlungen, mit Beifügung der angezogenen Beschlüsse, dem Gesandten der freien Städte zugestellt, und

„4) den Anwälten der Reclamanten hiervon Nachricht ertheilt."*)

Die Anzeige von der Zufertigung der Akten an das betreffende Austrägalgericht macht der Gesandte der freien Städte Sess. XII. §. 73. S. 337.

Noch in demselben Jahre trägt der Kurfürstl. Hessische Ge- 1829. sandte, Namens der hierzu eigends ernannten Commission, Sess. XVIII. §. 121. S. 447. über eine neue Eingabe (Ziffer 33. des Einreich. Prot.) mehrerer Besitzer Kurpfälzischer Partialobligationen Lit. b vor, wobei derselbe im Wesentlichen angiebt:

„Hohe B. V. wolle sich bei den betheiligten Staatsregierungen von Bayern, Baden, Grßhzgth. Hessen und Nassau dahin für die erwähnten Besitzer der genannten Kurpfälzischen Obligationen verwenden, daß denselben von der Krone Bayern die eine Hälfte und von den drei zuletzt genannten Bundesstaaten die andere Hälfte des noch unbezahlten Theils gedachter Partialobligationen schon jetzt, vor der Entscheidung des bei dem Oberapp. Gerichte der freien Städte zu Lübeck, als Austrägalgerichte, pendenten Rechtsstreits, provisorisch ausgezahlt werden möge."

*) Siehe hierüber öffentl. Prot. vom 12. März, Nro. 3. S. 105.

1829. Da jedoch die früheren Reclamationen der Gläubiger durch Einleitung des Austrägalverfahrens ihre Erledigung bereits erhalten hatten, so ward S. 448. der Beschluß gefaßt:

„daß diesem Gesuche um Empfehlung eines Provisorii ꝛc. nicht statt gegeben werde.“

Ueber den Stand dieser Streitsache bei dem Austrägalgerichte 1830. giebt Präsidium zum Erstenmal i. J. 1830, Sess. XIX. §. 145. S. 874. durch Mittheilung eines eingelaufenen Berichts desselben vom 9. Juli des. Jahres der B. V. Kenntniß; — deßgleichen zum 1831. Zweitenmal i. J. 1831, Sess. XXXIV. §. 219. S. 786. zufolge eines eingelaufenen Berichts des Austrägalgerichts vom 4. Oct. 1831.

1832. Im J. 1832 erstattete der Königl. Sächsische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, Sess. XVI. §. 146. S. 627. u. flgde. Vortrag über ein Beförderungsgesuch (Nro. 8. des Einreich. Protok.) des Bevollmächtigten mehrerer Inhaber Kurpfälzischer Lit. b-Obligationen, um austrägalgerichtliche Entscheidung dieser Sache; worauf in dem Beschlusse S. 628. der Gesandte der freien Städte ersucht ward, zu veranlassen, daß die baldige Fällung dieses Urtheils, insofern solche inmittelst noch nicht erfolgt sey, in Erinnerung gebracht, oder eine Anzeige über die Ursache des Verzugs erstattet werde. Letzterem entsprach das Austrägalgericht in einem Berichte vom 7. Juni d. J., welchen Präsidium, Sess. XXII. §. 211. S. 865. der B. V. mittheilt, die der baldigen Erledigung der Sache gewärtig zu seyn erklärt.

Noch in demselben Jahre 1832, Sess. XXVIII. öffentliches Prot. §. 2. S. 1044. u. flgde. übergiebt Präsidium der B. V. ein Schreiben des zum Austrägalgerichte erwählten Oberapp. Gerichts zu Lübeck vom 10. Juli d. J. nebst Urtheil und Entscheidungsgründen — S. Anlagen A. und B. — wodurch diese Sache ihre Erledigung findet.

A. Urtheil.

(Prot. v. J. 1832, Sess. XXVIII. §. 2. S. 1045. u. flgde.)

„In Austrägalsachen zwischen dem Großherzogthume Baden für sich und für die von demselben vertretenen Regierungen des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau, einer

Seits, und der Krone Bayern, anderer Seits, wegen Bestimmung derjenigen hohen Regierungen, welche die Ansprüche aus den Kurpfälzischen Obligationen Lit. b in Ansehung der noch streitigen sechzig Procent derselben zu vertreten haben, erkennt das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands in Auftrag und im Namen der hohen Deutschen Bundesversammlung für Recht:

Daß, soviel zuvörderst diejenigen Requisitions- und Editions-Anträge anbetrifft, hinsichtlich welcher das Erkenntniß laut Decrets vom 11. Januar 1831 ausgesetzt worden, dieselben theils als unzulässig, theils als überflüssig nicht statt finden; anlangend aber die Hauptsache, das Großherzogthum Baden, in dessen Eingangs genannter Eigenschaft, die ganzen noch streitigen sechzig Procent der Kurpfälzischen Obligationen Lit. b an Capital und Zinsen zu vertreten habe; und werden übrigens die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens gegen einander verglichen und aufgehoben.

Von Rechtswegen.

Urkundlich unter dem Siegel des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu Lübeck den 5. Juli 1832.

(L. S.) (unterz.) A. Heise, Präsident.
C. W. Pauli, Secretär.«

B. Entscheidungsgründe.

(S. oben S. 668.)

»Die Schuld Lit. b, wovon gegenwärtig nur noch 60 Procent streitig sind, indem wegen der übrigen 40 Procent schon früher von dem Oberappellationsgerichte zu Celle als Austrägalgericht erkannt worden ist, wurde von einer Rheinpfälzischen Provinzialbehörde — dem dortigen Landescommissariate — und zwar zu einer Zeit contrahirt, wo die jenseitige Rheinpfalz bereits im Lüneviller Frieden abgetreten war, und der Staat Rheinpfalz, welcher sein besonderes Schuldenwesen hatte, nur noch aus der diesseitigen Rheinpfalz bestand; mithin kann es keinen Zweifel leiden, daß an sich diese Schuld nur als eine Schuld der diesseitigen Rheinpfalz anzusehen und von den jetzigen Besitzern der Letztern zu vertreten seyn würde.

Der Grund, weshalb die jetzigen Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz eine Mitverpflichtung der Krone Bayern zur Vertretung jener 60 Procent behaupten, besteht nun aber darin, daß in den Obligationen Lit. b die Inhaber derselben in alle diejenigen Rechte eingesetzt worden seyen, welche den Inhabern der älteren Kurpfälzischen Obligationen Lit. A, B und C zugestanden hätten, und daß diese älteren Obligationen zu $^3/_5$ von der Krone Bayern zu vertreten seyn würden.

Die Beurtheilung der vorliegenden Sache beruht demnach auf den beiden Hauptfragen:

1) ob die Krone Bayern die Schuld Lit. A, B und C, wenn dieselbe noch vorhanden wäre, mit zu vertreten haben würde; und
2) ob das daraus entspringende Recht der Gläubiger gegen die Krone Bayern auch auf die Inhaber der Obligationen Lit. b übergegangen ist?

Von diesen beiden Fragen ist nun

die erste

allerdings zu bejahen. Denn

a) die Schuld Lit. A, B und C, welche vor dem Lüneviller Frieden contrahirt wurde, hat ursprünglich sowohl auf der jenseitigen als auf der diesseitigen Rheinpfalz gehaftet, da der Kurfürst von Pfalzbayern dieselbe in seiner Eigenschaft als Landesherr der Rheinpfalz, und wegen einer allgemeinen Landespflicht — hauptsächlich der Führung des Reichskriegs — contrahirte, mithin die juristische Person des Staates Rheinpfalz der Schuldner wurde, der Staat Rheinpfalz aber damals aus der diesseitigen und der jenseitigen Rheinpfalz bestand. Der Umstand, daß für die Schuld Lit. A, B und C eine Specialhypothek mit den diesseitigen Oberämtern Heidelberg und Moßbach bestellt, und in Folge davon den Gläubigern eine besondere Zahlungsanweisung auf die Gefälle der genannten Oberämter ertheilt wurde, war auf den Umfang der persönlichen Schuldverhaftung ohne Einfluß, da diese Letztere von jenen dinglichen und accessorischen Rechten ganz verschieden ist; und eben so wenig ist der Einwand des Anwalts der Krone Bayern, daß damals die jenseitige Rheinpfalz schon von den Französischen Heeren occupirt gewesen sey, und daher die Dispositionsbefugniß des Kurfürsten über dieselbe aufgehört habe, für erheblich zu achten, selbst wenn das erstgedachte Factum in seinem ganzen Umfange für richtig gehalten werden könnte. Denn wenn es gleich schwierig ist, eine scharf gefaßte, auf alle mögliche Fälle passende, völkerrechtliche Regel darüber aufzustellen, in welchem Augenblicke der bisherige Landesherr sein Recht an einer vom Feinde eroberten Provinz verliert, so sind doch in dem vorliegenden Falle die Umstände von der Art, daß, welches Princip man auch in jener Hinsicht befolgen mag, der Kurfürst von Pfalzbayern in den Jahren 1794 und 1795, wo die Schuld Lit. A, B und C contrahirt wurde, fortdauernd als Landesherr der jenseitigen Rheinpfalz angesehen werden muß; indem damals weder eine Abtretung derselben statt gefunden hatte, noch die Lage der Dinge irgend so war, daß der Kurfürst die Hoffnung zu deren Wiedererlangung hätte aufgeben müssen, — da in den gedachten Jahren der Krieg mit Frankreich

noch fortgesetzt und am Rheine mit abwechselndem Glücke gestritten wurde, und da späterhin die Umstände sich wieder so günstig gestalteten, daß in den Verträgen mit Rußland vom 1. October 1799 und mit Großbritannien vom 16. März 1800 dem Kurfürsten die Integrität seiner sämmtlichen vor dem Kriege gehabten Besitzungen zugesagt wurde, —

Martens recueil des traités. Supplém. T. II. p. 252. seq. und p. 256. seq.

noch auch die Französische Republik die Vereinigung der jenseitigen Rheinpfalz mit Frankreich durch ein Decret ausgesprochen hatte, noch endlich deren nachherige Abtretung im Lüneviller Frieden und im Pariser Frieden zwischen Frankreich und Pfalzbayern vom 24. August 1801 ex tunc, sondern ausdrücklich ex nunc geschehen ist.

Lüneviller Frieden, Art. VI. verbis: «que la République Française possède désormais» etc. und

Pariser Frieden, Art. II verbis: «que sa maison a exercés jusqu'ici.»

(in Martens recueil. Suppl. T. II. p. 531. seq.)

Sobald aber der Kurfürst noch Landesherr der jenseitigen Rheinpfalz war, so wurde auch dieselbe für die von ihm contrahirten Schulden mit verhaftet, da das Rechtsgeschäft, wodurch eine Provinz durch eine Schuld verhaftet wird, nur darin besteht, daß der Landesherr in seiner Eigenschaft als solcher die Schuld contrahirt, und hierzu kein factischer Besitz der Provinz, sondern nur die rechtliche Eigenschaft als Landesherr erforderlich ist.

b) War nun die Schuld Lit. A, B und C pro rata eine Schuld der jenseitigen Rheinpfalz, so hatte der Kurfürst von Pfalzbayern diese Rate, da dieselbe nicht zu den von Frankreich zu übernehmenden Schulden gehörte, zufolge des §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses auf seine Entschädigungsländer zu übernehmen. Bei der Klarheit und Allgemeinheit der Worte des §. 38. kann die von dem Anwalte der Krone Bayern gemachte Beschränkung, daß derselbe nicht auf solche Gläubiger zu beziehen sey, welche ihre Hypotheken und Zahlungsanweisungen auf der rechten Rheinseite erhalten und daher die Mitverhaftung der überrheinischen Besitzungen bei der Contrahirung der Schuld muthmaßlich nicht berücksichtigt hätten, für statthaft nicht erachtet werden; und eben so wenig ist das fernere Anführen des genannten Anwalts erheblich, daß der Kurfürst in der Zwischenzeit vom Lüneviller Frieden bis zum 24. August 1802 in mehreren an die Rheinpfälzischen Behörden erlassenen Rescripten die Schuld Lit. A, B und C für eine ausschließlich auf der diesseitigen Rheinpfalz haftende Schuld erklärt habe, indem durch jene Rescripte — selbst wenn darin, wie doch nach dem Inhalte der deßfallsigen Anführungen nicht einmal anzunehmen seyn dürfte, bestimmt ausgesprochen wäre, daß auch die künftigen Pfalzbayerischen Entschädigungsländer für die Schuld Lit. A, B und C nicht mit verhaftet seyn sollten — den Gläubigern das denselben im §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses zugesicherte Recht nicht würde haben entzogen werden können, in dem jetzigen Austrägalverfahren aber über das Recht der Gläubiger auf die Vertretung der streitigen Schuld zu erkennen ist.

Als höchst zweifelhaft erscheint dagegen

die zweite Hauptfrage,

ob das obige Recht, welches den Gläubigern Lit. A, B und C zustehen würde, auf die Gläubiger Lit. b übertragen worden ist; das Austrägalgericht hat sich aber aus folgenden Gründen für die Ansicht entscheiden müssen, daß eine solche Uebertragung nicht statt gefunden habe.

Die Obligationen Lit. b sind bis zu den Worten: »zur Sicherheit des Capitals« ꝛc. als neue selbstständige Schuldverschreibungen des Rheinpfälzischen General-Landescommissariats, über damals empfangene baare Anleihen, abgefaßt, wobei zwar die Auslösung der verfallenen Partialobligationen Lit. A, B, C (und D) als Zweck dieser Anleihen angegeben wird, aber nicht die neuen Obligationen Lit. b als Surrogate dieser Partialobligationen bezeichnet werden. Es kommt mithin nur auf die nun folgende Substitutionsclausel an, welche dahin lautet:

> »Zur Sicherheit des Capitals, der Zinsen und etwaigen Kosten setzen Wir den Besitzer dieser Obligation pro rata in die nämlichen Rechte und Unterpfänder, welche für die obenerwähnte durch Schmalz und Seligmann negociirte Staatsanleihen auf die Gefälle der diesseits gelegenen Rhein- und Ober-Pfalz ꝛc. gegeben wurden, ohne irgend einige Novation dergestalt ein, daß die von dieser Anleihe abgetragenen und vernichteten Partialobligationen Lit. A, von Num. 201. bis 300. Lit. B, von Num. 801. bis 900. Lit. C, von Num. 1601. bis 1700. Lit. D, von Num. 2501. bis 2700. in Betrag von 500,000 Gulden für die Inhaber der gegenwärtigen neuen Obligation ausdrücklich für verlängert und erneuert erklärt werden, auch allen rechtlichen Behelfen und Einreden, wie sie immer Namen haben mögen, hiermit entsagt wird«.

Von dieser Substitutionsclausel kommt für die hier vorliegende Frage wieder nur der erste Satz bis zu den Worten »dergestalt ein«, worin der Gegenstand der Substitution angegeben ist, in Betracht; nicht aber der zweite Satz von den Worten »daß die von dieser Anleihe« bis zu den Worten »erklärt werden«, indem dieser zweite Satz, welcher zu dem im ersten Satze vorhergehenden Worte »dergestalt« gehört, nur die Art und Weise wie die Substitution in die im ersten Satze angegebenen Gegenstände geschehen solle, bestimmt, und die Worte »ohne irgend eine Novation« näher erläutert.

Durch jenen ersten Satz ist nun

a) eine Substitution der Gläubiger Lit. b in die Rechte der Gläubiger Lit. A, B und C an der jenseitigen Rheinpfalz selbst, offenbar nicht geschehen. Denn hierin konnte das General-Landescommissariat die Gläubiger Lit. b nicht substituiren; theils weil die Gläubiger Lit. A, B und C seit dem Lüneviller Frieden, und zwar nach dessen Artikel VIII. überall keine Rechte mehr an der jenseitigen Rheinpfalz hatten; theils weil der Pfalzbayerischen Regierung keine Dispositionsbefugniß mehr über die Letztere zustand, welche jederzeit erforderlich ist, wenn durch eine bloße Handlung des Schuldners, ohne Cession von Seiten des bisherigen Gläubigers, ein neuer

Gläubiger in dessen Rechte substituirt werden soll, indem diese Art der Substitution in den Gesetzen nur in der Form der Bestellung eines neuen Rechts, verbunden mit einem jus succedendi, vorkommt.

L. 12. §. 8. D. qui potiores in pign.

L. 1. C. de his qui in prior. cred.

Auch die Worte der Substitutionsclausel sind in dieser Hinsicht ganz klar, da in derselben ausdrücklich gesagt ist, daß die Gläubiger Lit. b in die Rechte der Gläubiger Lit. A, B und C auf die Gefälle »der diesseits gelegenen Rheinpfalz« eingesetzt werden.

Es könnte mithin

b) nur noch von einer Substitution in das Recht der Gläubiger Lit. A, B und C die Rede seyn, sich wegen derjenigen Rate der Schuld, welche vor dem Lüneviller Frieden auf der jenseitigen Rheinpfalz haftete, an die Pfalzbayerischen Entschädigungsländer zu halten.

Aber auch in dieser Maße ist eine Substitution aus drei Gründen nicht anzunehmen.

Erstlich, zur Zeit als die Obligationen Lit. b creirt wurden, im Julius 1802, existirte noch kein Recht der Gläubiger Lit. A, B und C an den Pfalzbayerischen Entschädigungsländern, auch nicht einmal als ein künftiges oder eventuelles Recht. Denn durch den Lüneviller Frieden war dieses Recht noch nicht begründet; weder durch den Artikel VIII. durch welchen jene Gläubiger ihr Recht an der jenseitigen Rheinpfalz verloren, da, nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, in dem Falle, wenn ein Theil eines Staats mit Befreiung von den darauf haftenden Schulden abgetreten wird, die gesammte Schuld auf dem noch übrigen Theile des Staats, welcher nunmehr allein die juristische Person des Staats und des Fiscus bildet, haften bleibt; noch durch die im Artikel VII. vorkommende Bezugnahme auf die Basen des Rastadter Congresses, wo allerdings bereits das Princip, die Gläubiger der Länder des linken Rheinufers auf die künftigen Entschädigungslande anzuweisen, zur Sprache gekommen war, da in diesem Artikel nur von der Entschädigung der westlichen Fürsten, welche ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer verloren hatten, nicht aber von den Verhältnissen der Gläubiger die Rede ist; sondern das gedachte Recht ist den Gläubigern erst durch den §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses beigelegt worden, welcher bekanntlich am 25. Februar 1803 von der außerordentlichen Reichsdeputation definitiv abgefaßt und am 24. März und 27. April desselben Jahrs von Kaiser und Reich ratificirt wurde.

Zweitens, die fragliche Substitution ist in den Worten der Substitutionsclausel nicht enthalten. Diese lauten, wie schon oben angeführt ist:

»Zur Sicherheit des Capitals, der Zinsen und etwaigen Kosten, setzen Wir den Besitzer dieser Obligation pro rata in die nämlichen Rechte und Unterpfänder, welche für die oben erwähnte durch Schmalz und Seligmann negociirte Staatsanleihen auf die Gefälle der diesseits gelegenen Rhein- und Ober-Pfalz ꝛc. gegeben wurden, —.— — ein«:

sie besagen also Nichts von einem eventuellen Rechte an den künftigen Bayerischen Entschädigungsländern, und sollte den Gläubigern Lit. b ein solches Recht ertheilt seyn, so könnte man dasselbe nur in dem Zeichen »rc.« suchen. Dieß ist nun aber nicht anzunehmen; theils weil gewiß ein so wichtiges und dabei so singuläres Recht nicht unter einem bloßen »rc.« begriffen worden seyn würde; theils weil in der obigen Stelle nur von Rechten und Unterpfändern die Rede ist, welche für die älteren Staatsanleihen von den Jahren 1794 bis 1796 »gegeben wurden«, ein Recht auf künftige Entschädigungsländer aber natürlich damals nicht gegeben worden war. Jenes »rc.« bezeichnet vielmehr offenbar Nichts weiter, als »die übrigen Oberpfälzischen Länder«, nämlich Neuburg, Sulzbach und Leuchtenberg, welche in den alten Obligationen B und D mit verpfändet sind speciell genannt waren und zwar Oberpfälzische Staaten hießen, aber unter dem Worte »die Oberpfalz« nicht mit begriffen zu werden pflegten, wie die Hauptobligation Lit. D zeigt.

Drittens endlich kann es nicht wohl die Absicht des Kurfürsten von Pfalzbayern gewesen seyn, das General-Landescommissariat zu ermächtigen, bei der neuen Anleihe Lit. b den Darleihern Rechte an den künftigen Bayerischen Entschädigungsländern zu ertheilen, noch auch die Absicht des General-Landescommissariats, dergleichen zu thun; theils wegen der Stellung der genannten Behörde als einer Provinzialbehörde für die Rheinpfalz, deren Geschäftskreise die künftigen Entschädigungsländer ganz fremd waren; theils nach den der Creirung der Obligationen Lit. b vorhergegangenen Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und dem General-Landescommissariate, woraus deutlich die Absicht des Erstern hervorgeht, das Letztere bei den zu ergreifenden Maßregeln auf die eigenen Mittel der Rheinpfalz zu beschränken, indem nämlich der Kurfürst, in dem Rescripte vom 30. Juni 1802, den vom General-Landescommissariate gebetenen Zuschuß aus den übrigen Bayerischen Cassen bis auf Weiteres abschlug, und dasselbe alternativ mit einer Anleihe »zu Veräußerungen und Vermünzungen« ermächtigte, was sich nur auf die eigenen Mittel der Rheinpfalz beziehen kann, auch damals die Abtretung der Rheinpfalz nahe bevorstand und dem General-Landescommissariate, wie dessen Bericht vom 26. Juni 1802 zeigt, als allgemeines Gerücht bekannt war. Der Umstand, daß doch die Gläubiger Lit. b in die Hypothek der alten Gläubiger an der Oberpfalz und den Oberpfälzischen Ländern eingesetzt worden sind, steht dem nicht entgegen, da sich aus der Substitution in ein, in andern Obligationen schon ausdrücklich bestelltes Recht kein Schluß auf die Ertheilung eines neuen Rechts machen läßt, wovon bis dahin zwischen den Gläubigern und der Pfalzbayerischen Regierung noch gar nicht die Rede gewesen war, und dessen Existenz, wenn man auch eine solche damals schon annehmen wollte, für das General-Landescommissariat, bei welchem sich eine genaue Kenntniß der zu jener Zeit obschwebenden diplomatischen Verhandlungen nicht voraussetzen läßt, wenigstens höchst problematisch seyn mußte.

Dasjenige übrigens, was hier bei der Auslegung des ersten Satzes der Substitutionsclausel darüber ausgeführt worden ist, daß theils eine Substi-

tution der Gläubiger Lit. b in die Rechte der Gläubiger Lit. A, B und C an der jenseitigen Rheinpfalz selbst unstatthaft gewesen sey, theils ein Recht der Gläubiger Lit. A, B und C an den künftigen Bayerischen Entschädigungsländern zur Zeit der Creirung der Obligationen Lit. b noch nicht existirt habe, theils endlich die Ertheilung dieses letztern Rechts an die Gläubiger Lit. b nicht wohl in der Absicht des Kurfürsten und des General-Landescommissariats habe liegen können, würde auch in dem Falle entscheidend seyn, wenn man den oben erörterten zweiten Satz der Substitutionsclausel auf den Gegenstand der Substitution beziehen, und darin noch eine generelle Substitution in die Rechte der ältern Gläubiger, neben den im ersten Satze speciell genannten Rechten, finden wollte.

Ist nun aber eine Substitution der Gläubiger Lit. b in das Recht der Gläubiger Lit. A, B und C an den Bayerischen Entschädigungsländern nicht vorhanden, so fällt damit, nach der frühern Ausführung, den Gläubigern gegenüber — abgesehen von der noch unten zu erwähnenden Hypothek auf die Oberpfalz ꝛc. — jeder Grund für eine Mitverhaftung der Krone Bayern wegen der Schuld Lit. b hinweg; und da dieses Moment sofort entscheidend ist, so bedürfen die übrigen für die Krone Bayern von deren Anwalte sonst noch angeführten Argumente keiner Erörterung, von welchen übrigens keins, wenigstens ohne vorgängiges Beweisverfahren, für durchgreifend zu achten seyn würde, und unter denen namentlich die Behauptung, daß das Großherzogthum Baden seine Verpflichtung zu der alleinigen Vertretung der Schuld Lit. b theils durch das Publicandum vom 17. Juni 1803, theils durch die Paritionserklärung vor der Reichsfriedens-Executionscommission vom Jahre 1804, theils durch das Decret des Großherzoglich-Badischen geheimen Finanzdepartements vom 22. März 1808 bereits auf eine verbindliche Weise anerkannt habe, nach dem Inhalte der gedachten Erklärungen als nicht gegründet erscheint.

Es kommen jedoch im Interesse des Großherzogthums Baden und der durch dasselbe vertretenen übrigen hohen Regierungen noch drei Punkte in Erwägung.

Erstlich, in den Eingaben des Anwalts des Großherzogthums Baden finden sich verschiedene Aeußerungen, welche so verstanden werden könnten, als werde behauptet, daß das frühere Austrägalerkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Celle vom 28. October 1825, in welchem über die, den Obligationen Lit. D surrogirten, 40 Procent der Schuld Lit. b mit erkannt worden ist, die Kraft einer res judicata in Ansehung der jetzt streitigen 60 Procent der genannten Schuld habe. Eine solche Behauptung würde aber nicht für gegründet erachtet werden können. Denn theils haben das frühere und das jetzige Austrägalerkenntniß zwei ganz verschiedene Theile der Schuld Lit. b zum Gegenstande, das Erstere 40 Procent, und das Letztere die anderen 60 Procent, welche beide Theile nicht nur verschiedene partes quotae der Schuld Lit. b, sondern auch zugleich gewissermaßen rechtlich verschiedene Schuldverhältnisse sind, indem jene 40 Procent als ein Surrogat der Schuld Lit. D, und diese 60 als ein Surrogat der Schuld

Lit. A, B und C geltend gemacht worden sind; mithin ist das Erforderniß der res judicata, daß idem corpus, eadem quantitas vorliegen muß,

L. 12. L. 13. L. 14. pr. D. de exc. rei judic.

nicht vorhanden; theils ist wegen des zuletzt erwähnten Umstandes auch die zu entscheidende quaestio verschieden, indem in dem frühern Austrägalverfahren über die Frage erkannt worden ist, ob die Schuld Lit. b ein Surrogat der Schuld Lit. D sey, jetzt hingegen über deren Surrogation in die Stelle der Schuld Lit. A, B und C zu erkennen ist. Es bleibt auch um so mehr zweifelhaft, ob der Anwalt des Großherzogthums Baden eine wirkliche res judicata in der oben gedachten Maße habe behaupten wollen, da die Großherzoglich=Badische Regierung in der Verhandlung vor der hohen Bundesversammlung eine solche Ansicht überall nicht geäußert und keine Anträge gemacht hat, daß etwa bei der Festsetzung der Vorfrage für das jetzige Austrägalverfahren hierauf Rücksicht genommen werden möge.

Zweitens könnte ferner das Bedenken entstehen, ob nicht in der von der Königlich=Bayerischen Bundestagsgesandtschaft in der Sitzung vom 19. Juli 1827 — in Folge einer besondern Instruction ihrer höchsten Regierung — gethanen Aeußerung, daß die Krone Bayern die Mitvertretung der jetzt streitigen 60 Procent von der Schuld Lit. b nicht übernehmen könne, indem dieselben

»nur an die Stelle von Obligationen der Anleihen von A, B und C getreten seyen, als deren Schuldner Baden sich bekannt habe«,

das Anerkenntniß einer völligen Gleichstellung jener 60 Procent der Schuld Lit. b mit der Schuld Lit. A, B und C enthalten sey. Indessen, theils ist jene Aeußerung zu allgemein, und es kann darin eine Erklärung über den hier allein in Betracht kommenden speciellen Punkt, daß sich die Substitution der Obligationen Lit. b in die Rechte der Obligationen Lit. A, B und C, welche in andern Stücken allerdings statt gehabt hat, auch auf das Recht dieser letzteren Gläubiger an der jenseitigen Rheinpfalz und den Bayerischen Entschädigungsländern beziehe, nicht gefunden werden; theils kommt dabei der Grundsatz qui excipit non fatetur zur Anwendung, indem die gedachte Aeußerung nur als ein Theil des Einwandes, daß die Großherzoglich=Badische Regierung die Schuld Lit. A, B und C als eine von ihr allein zu vertretende Schuld anerkannt habe, vorgebracht worden ist. Auch hat sich der Anwalt des Großherzogthums Baden hierauf nicht berufen.

Drittens endlich kommt noch in Frage, ob ein Definitiverkenntniß schon auf Grundlage der dem Austrägalgerichte jetzt vorliegenden Acten erfolgen kann, da der Anwalt des Großherzogthums Baden darauf angetragen hat, die Acten des früheren Austrägalverfahrens zu requiriren, welches wegen der Vertretung der Obligationen Lit. D und der denselben surrogirten 40 Procent der Obligationen Lit. b bei dem Oberappellationsgerichte zu Celle statt gefunden hat. Aber wenn durch diesen Antrag, was nach der Fassung desselben zweifelhaft bleibt, eine allgemeine Bezugnahme auf den ganzen Inhalt jener, vor einem andern Gerichte und in einer

andern Sache verhandelten Acten bezweckt seyn sollte, so würde ein solcher Antrag als unstatthaft erscheinen, zumal da in dem gedachten frühern Rechtsstreite, wie aus den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts zu Celle und aus den eigenen Anführungen des Großherzoglich-Badischen Anwalts hervorgeht, eine Menge von Punkten und Behauptungen, zum Theil Grundansichten über die ganze Sache, discutirt worden sind, welche jetzt gar nicht mehr vorkommen. Wenn hingegen der genannte Anwalt auf die Requisition der Celle'schen Austrägalacten nur zum Behufe derjenigen besonderen Punkte hat antragen wollen, wegen welcher sich in andern Stellen seiner Eingaben eine specielle Bezugnahme auf jene Acten findet, so erledigt sich der Antrag als überflüssig; denn diese letzteren Punkte stehen mit demjenigen Entscheidungsgrunde, auf welchem das jetzige Erkenntniß beruhet, nämlich mit der Frage, ob die Gläubiger Lit. b in die Rechte der Gläubiger Lit. A, B und C an der jenseitigen Rheinpfalz und den Bayerischen Entschädigungsländern substituirt worden sind, in keiner Verbindung, indem sie nur die Einheit der Schuld Lit. D mit der Schuld Lit. A, B und C, die Zeit der Emission der Obligationen Lit. b, die aus den Bayerischen Cassen vor dem Jahre 1802 an die Rheinpfälzische Generalcasse geleisteten Vorschüsse, die Verfügungen der Reichsbehörden in den Jahren 1804 und 1806, und die Zurücknahme des Decrets vom 22. März 1808 hinsichtlich der Schuld Lit. b betreffen.

Erwiderung des Großherzoglich-Badischen Anwalts (num. Act. 54.) p. 5. 6. 13. 17. 18. und 19.

Die verschiedenen Requisitions- und Editions-Anträge des Anwalts der Krone Bayern kommen natürlich nicht mehr in Betracht, wenn ohnehin in der Hauptsache nach dessen Begehren erkannt wird.

Es war demnach, wie geschehen, die dem Austrägalgerichte vorgelegte Vorfrage — jedoch bei der unverkennbaren Zweifelhaftigkeit der Sache unter Vergleichung der Kosten — dahin zu entscheiden:

daß das Großherzogthum Baden, für sich und für das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau, die ganzen noch streitigen 60 Procent der Obligationen Lit. b an Capital und Zinsen zu vertreten habe;

und bedurfte es dabei keiner Entscheidung über die auf eine jede einzelne der genannten hohen Regierungen fallende Rate, da hierüber unter diesen überall kein Streit statt findet, und da nach dem hinsichtlich der übrigen 40 Procent beobachteten Verfahren anzunehmen ist, daß das Großherzogthum Baden, den Gläubigern gegenüber, auch die Raten des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau mit berichtigen werde;

Anlage 2. zu Num. 1. und Anlage 4. zu Num. 3. der Acten der Bundesversammlung,

wie sich denn auch der Umstand, daß außerdem noch der Herr Fürst von Leiningen nach dem Artikel XXX. der Rheinbundsacte für einen Theil der Schuld verhaftet geblieben ist, durch die Erklärung des Großherzogthums

Baden, denselben gleichfalls der Sache nach vertreten und die rechtlichen Folgen hiervon übernehmen zu wollen, beseitiget.

Antrag des Großherzoglich-Badischen Anwalts (num. Act. 19.) p. 9.

Schließlich könnte noch in Frage kommen, ob im Erkenntnisse zum Besten der Gläubiger ein Vorbehalt wegen des hypothekarischen Rechts an der Oberpfalz und den übrigen Oberpfälzischen Staaten hinzuzufügen seyn dürfte, welches die Gläubiger Lit. A, B und C theils aus den Obligationen Lit. B und C, theils aus der Hauptobligation Lit. D würden ansprechen können, und in welches die Gläubiger Lit. b substituirt worden sind. Indessen war zu einem solchen Vorbehalte keine Veranlassung, da jenes hypothekarische Recht wegen des der Krone Bayern zustehenden beneficii excussionis unwirksam seyn würde; wie sich denn auch in den Eingaben derjenigen Gläubiger Lit. b, welche gegenwärtig bei der hohen Bundesversammlung reclamirt haben, keine dahin gehenden Anträge oder Aeußerungen finden.

Zur Beglaubigung,

(L. S.) C. W. Pauli, Secretär.»

Gesuch

der Administratoren der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg, im Betreff mehrerer der vormaligen Deutschordens-Ballei Sachsen, unter Verpfändung ihres sämmtlichen Vermögens, von der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung gemachten Darleihen von 11,350 Rthlr. in Gold.

In Sess. XXIII. 2tes Sep. Prot. S. 519. u. flgde. d. J. 1826 trägt der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, das Nro. 77. des Einr. Prot. erwähnte Gesuch vor, welches hauptsächlich dahin geht: 1826.

„Die hohe B. V. wolle vermitteln, daß die von Lossow'sche Familien-Stipendienstiftung ihre Befriedigung aus der Gesammtheit des Vermögens der vormaligen Deutschordens-Ballei Sachsen von den, dieselbe jetzt repräsentirenden Bundesstaaten, wegen des angezeigten Capitals sammt rückständigen und laufenden Zinsen, erhalte, und deßfalls eine Vereinigung der verpflichteten Staaten über deren Beitragsquoten herbeiführen, oder im Entstehungsfalle eine Feststellung der resp. Beitragsquoten und Befriedigung der Reclamanten durch eine rechtliche Entscheidung, nach Maßgabe des Art. XXX. der W. Schl. A., veranlassen."

Der Thatbestand ist — nach Ausweis des Prot. 1830, S. 176. — folgender:

Aus dem Vermögen der im Jahre 1594 von dem Land-Commenthur Hans von Lossow gegründeten Familien-Stipendienstiftung wurden der vormaligen Deutschordens-Ballei Sachsen, im Laufe des vorigen Jahrhunderts, nach Maßgabe der in Abschriften mit übergebenen acht Schuldverschreibungen, mehrere Capitalien im Gesammtbetrage von 11,350 Rthlr. dargeliehen, und für die richtige Bezahlung von Hauptsumme und Zinsen das sämmtliche Vermögen der Ballei Sachsen zum General-, der im Hzgth. Magdeburg gelegene Commendehof Bergen zum Special-Unterpfande verschrieben.

Diese Capitalien wurden ursprünglich gegen Vier vom Hundert jährlicher Zinsen vorgeliehen, und es erfolgte die Zinsenzahlung regelmäßig bis zum Jahre 1807. Seit den Jahren 1808 und respect. 1809 blieben aber die Zinsen rückständig, obgleich bei der damaligen Westphälischen Behörde nicht nur auf deren Berichtigung angetragen wurde, sondern auch die Capitalien selbst vorschriftmäßig bei der in Magdeburg von dem Königlich-Preussischen und Westphälischen Gouvernement gemeinschaftlich niedergesetzt gewesenen Commission ebenfalls, wiewohl ohne Erfolg, liquidirt worden waren. Da die Administratoren der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung folgende Bestandtheile der ehemaligen Ordensballei Sachsen

1) die Commende Lucklum im Herzogthume Braunschweig,
2) die Commende Burow im Herzogthume Anhalt-Bernburg, und
3) die Commende Bergen im Königreiche Preussen

als ihr vertragsmäßiges Unterpfand ansahen, so wendeten sie sich im Jahre 1822 zur Wiedererhaltung des Capitals und der Zinsen zunächst an die Königlich-Preussische Regierung, und nach dem Anführen des Reclamanten erklärte dieselbe zwar die formirten Ansprüche als zu den Schulden der unter der Westphälischen Herrschaft aufgehobenen Corporationen gehörig, bestritt auch nicht ihre Beitragsverbindlichkeit hierzu im Allgemeinen, weigerte sich aber, vor Regulirung der Beitragsverhältnisse der mitverpflichteten Staaten, einzeln die Erledigung der in Frage liegenden Reclamation zu veranlassen.

Dieses bewog die Administratoren, sich auch an die Herzoglich-Braunschweigische und Anhalt-Bernburgische Regierung zu wenden. Von der erstern erfolgte durch das Geheime-Rathscollegium unterm 4. Juni 1823 die Resolution: daß, da die Herzoglich-Braunschweigische Landesherrschaft sich nicht einmal im Besitze des vormaligen Commenthurei-Gutes Lucklum befände, auf den Antrag wegen Anerkennung und Auszahlung der fraglichen Schuld nicht eingegangen werden könne; und von der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Landesregierung wurde in einem Decrete vom 24. Juni 1823 den von Lossow'schen Stiftungs-Administratoren Folgendes eröffnet:

„Es sey der Herzoglichen Regierung das Ansinnen höchst befremdend gewesen, da in den Schuldobligationen die ehemalige

Commende Bergen als Specialhypothek wegen der fraglichen Capitalien ausdrücklich eingesetzt, von einer speciellen Verpfändung der ehemaligen Commende Burow darin nicht die Rede, auch von derselben der Herzoglichen Regierung Nichts bekannt sey, und eine solche, wenn sie hätte von Wirkung seyn sollen, der gerichtlichen Eintragung bedurft haben würde. Da es überdieß bekannt sey, daß die zur Ballei Sachsen gehörig gewesenen Commenden einen Capital-Activfond von 173,282 Rthlr. bei ihrer Einziehung gehabt hätten, und daß die aus der Forstkasse zu Burow ausgeliehenen Capitalien, welche das Westphälische Gouvernement widerrechtlich eingezogen habe, allein 42,560 Rthlr. betragen hätten, welche Capitalien doch zur Abtragung der aufgenommenen Schulden hätten verwendet werden müssen; so könne die übergebene Liquidation nicht anerkannt und zur Tilgung der fraglichen Capitalforderungen Anhalt-Bernburgischer Seits durchaus Etwas nicht beigetragen werden.“

Diese eben erwähnten von den beiden Herzoglichen Regierungen gegebenen Erklärungen und was desselben Gegenstandes wegen von der Königlich-Preussischen soll zu erkennen gegeben worden seyn, hat die zunächst vorliegende, an hohe Bundesversammlung gerichtete Reclamation veranlaßt.

Der Referent führt an und setzt in dem deßfallsigen Gutachten auseinander, der Fall habe sich noch nicht so weit ergeben, daß dem Wunsche des Reclamanten gemäß, das in dem Art. XXX. der W. Schl A. bestimmte Verfahren einzuleiten wäre; die betreffenden Gesandten seyen daher zu Erklärungen aufzufordern, was auch S. 520. beschlossen ward.

Für die Forderung dieser Stiftung sey nähmlich das sämmtliche Vermögen der ehemaligen Deutschordens-Ballei Sachsen zum allgemeinen, und die im Königlich-Preussischen Gebiete gelegene Commende Bergen zum besonderen Unterpfande verschrieben worden, und bis jetzt nur nachgewiesen, daß von Seiten der Hzgl. Braunschweigischen und Hzgl. Anhalt-Bernburgischen Regierung jene Forderungen ganz zurückgewiesen und nur von der letztern, nebst anderen Gründen, ein Einwand von der Specialverpfändung der Commende Bergen hergenommen worden sey.

In Folge obigen Beschlusses stimmte Preussen i. J. 1827, Sess. I. Sep. Prot. v. 25. Januar S. 15. hierüber ab und stellte den Antrag zum Zusammentritt der Gesandtschaften der an der

1827.

1827. Regulirung der Verhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betheiligten Regierungen, zur Ausgleichung dieser Forderung. Ebendaselbst stimmte auch Braunschweig, und in Sess. V. Sep. Prot. vom 22. Febr. S. 116. Anhalt-Bernburg ab; wogegen Preussen sich eine Erklärung vorbehielt. Ueber diese Erklärungen erstattete die Eingabe-Commission, Sess. IX. Sep. Prot. vom 22. März S. 164. einen Vortrag, in Folge dessen, nach vernommener Aeußerung des Präsidialgesandten und der Gesandten von Hannover, Kurhessen und Braunschweig, S. 165. beschlossen wurde:

„Die Gesandtschaften von Hannover und Mecklenburg-Schwerin würden eingeladen, in einer Frist von zwei Monaten ihre Erklärungen über die Reclamation der von Lossow'schen Stiftungsadministration abzugeben;

was hingegen die von der Krone Preussen in Antrag gebrachte Conferenz unter den Gesandtschaften jener Staaten betreffe, welche bei Regulirung der Centralverhältnisse des ehemaligen Königreichs Westphalen betheiligt seyen, so werde es lediglich den Gesandtschaften, die es betreffe, überlassen, welche Folge sie dem geben wollten, indem sich die hohe Bundesversammlung aller Einwirkung hierauf enthalte.“

1827. In Sess. XV. Sep. Prot. v. 23. Mai S. 365. gab Braunschweig in Bezug auf die Anhalt-Bernburgische Abstimmung, eine neue Erklärung ab, ferner Mecklenburg-Schwerin im Betreff eines Beförderungsgesuchs. Siehe auch hierüber Prot. 1828, Sess. XXVI. §. 166. S. 498., wo Hannover um baldige Abgabe seiner noch allein rückständigen Erklärung ersucht wird.

1830. Die Hannöverische Erklärung erfolgte i. J. 1830, Sess. II. §. 23. S. 51., in welchem Jahre der Grßhzgl. Badische Gesandte, Namens der Eingabe-Commission, Sess. VII. §. 59. S. 178. unter Reassumirung der früheren Verhandlungen, einen umfassenden Vortrag erstattete, und darauf antrug, die Sache gütlich auszugleichen. Nachdem über diesen Vortrag Abstimmungen erfolgt waren: von Anhalt-Bernburg, Sess. XI. §. 88. S. 280; von Preussen und Mecklenburg-Schwerin, Sess. XIII. §. 99. S. 398; von Braunschweig, Sess. XVIII. §. 138. S. 561; von Hannover, Sess. XXII. §. 175. S. 649; wurde S. 650. zur Ausgleichung dieser Streitigkeit unter den in Anspruch genommenen Bundesgliedern eine Vermittelungs-Commission, in den Personen der Gesandten von K. Sachsen, Würtemberg und Baden erwählt, und zugleich beschlossen:

„Daß diese Commission ersucht werde, zuvörderst zwischen 1830.
den in Anspruch genommenen Bundesgliedern, nach Art. XXX.
der W. Schl. A., und unter Berücksichtigung des unterm
10. Aug. 1826. über die Privatansprüche an das ehemalige
Königreich Westphalen gefaßten Beschlusses, eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen.“

Ueber das Resultat der Bemühungen dieser Vermittelungs-Commission hielt der Königl. Würtembergische Gesandte, Namens der Commission, i. J. 1831, Sess. XVI. §. 113. S. 465. einen Vortrag, 1831.
aus welchem sich ergiebt, daß aus den einzelnen, an die Commission abgegebenen Erklärungen der betreffenden Regierungen, die Commission die Vermittelung als mißlungen ansehe und daher einen Antrag stelle, der nach dem ebendaselbst S. 467. in Erwägung gezogenen Seperatvotum des Königl. Würtembergischen Gesandten, folgendermaßen S. 468. zum Beschluß erhoben wurde:

„1) daß — nachdem zwischen den Regierungen von Königreich Preussen, Königreich Hannover, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Herzogthum Braunschweig und Herzogthum Anhalt-Bernburg, über die Befriedigung der Forderung der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg ein Zweifel entstanden und die dieserhalb eingeleiteten Vermittelungsverhandlungen keinen Erfolg gehabt haben — nunmehr nach Vorschrift des Art. XXX. der W. Schl. A. das Austrägalverfahren zur Entscheidung der streitigen Vorfrage einzuleiten sey:

ob und in welchem Verhältnisse die vorbemerkten Regierungen die Forderung der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg an Capital und Zinsen zu vertreten haben?

„2) daß dem zu erwählenden Austrägalgerichte, unter Mittheilung des Bundesbeschlusses vom 10. Aug. 1826, §. 93. zu eröffnen sey, daß das von ihm zu fällende Erkenntniß sich nicht auf denjenigen Theil der fraglichen Forderung zu erstrecken habe, der als zur Vertretung durch das ehemalige Königreich Westphalen geeignet erachtet werden könnte;

„3) daß die gedachten höchsten Regierungen zu ersuchen seyen, binnen sechs Wochen zu erklären, ob sie sich über ein Compromiß vereinigt, oder welches oberste Gericht eines

1831. Bundesstaates sie als Austrägal-Instanz gewählt haben, damit das Weitere bundesgesetzlich verfügt werden könne;

"4) daß der gegenwärtige Beschluß dem Anwalte der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung mitgetheilt werde."

In Folge dieses Beschlusses zeigt die Königl. Preussische Gesandtschaft, Sess. XXIII. §. 161. S. 570. an, daß sämmtliche betreffende Regierungen mit Ausnahme Braunschweigs — welches in Folge seiner früheren Erklärung gar keinen Antheil an dieser Sache nehme, weil es die Commende Lucklum nicht besitze — sich über das Oberapp. Gericht von Lübeck als Austrägalgericht in dieser Streitsache vereinigt hätten. Es wurde auch durch den ebendaselbst gefaßten Beschluß bestimmt, daß

"1) der genannte oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz in der erwähnten Forderungssache nach Vorschrift des Art. XXX. der W. Schl. A. über die streitige Vorfrage:

ob und in welchem Verhältnisse die vorbemerkten Regierungen die Forderung der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg an Capital und Zinsen zu vertreten haben?

in Gemäßheit der Bundes- und W. Schl. Acte, dann der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820 und 19. Juni 1823 im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne; deßgleichen

"2) dem erwählten Austrägalgerichte, unter Mittheilung des Bundesbeschlusses vom 10. August 1826, §. 93. eröffnet werde, daß das von ihm zu fällende Erkenntniß sich nicht auf denjenigen Theil der fraglichen Forderung zu erstrecken habe, der als zur Vertretung durch das ehemalige Königreich Westphalen geeignet erachtet werden könne."

Hierbei ist noch in Bezug auf Braunschweig die Aeußerung Präsidiums S. 570. anzuführen, "daß wenn eine in Anspruch genommene Regierung keinen Antheil an der Wahl eines Austrägalgerichts nehme, sie sich zwar des Rechts, dazu mitzuwirken, begebe, dadurch aber weder die Wahl selbst, noch die Beförderung der Sache auf den eingeleiteten Rechtsweg aufhalten könne;" womit sich alle übrigen Gesandtschaften einverstanden erklärten.

1831. Ueber den Stand der Sache macht zum Erstenmal das Austrägalgericht der B. V. Anzeige, Sess. XXXIV. §. 219. S. 787.

desselben Jahres 1831, in einem Berichte vom 4. October; zum Zweitenmal i. J. 1833, Sess. XXXIII. §. 342. S. 710. in einem Berichte vom 16. Juli; ferner giebt i. Jahre 1834, Sess. XXVI. §. 324. S. 666. u. flgde. Präsidium der B. V. Kenntniß von einem, ihm durch den Gesandten der freien Städte zugestellten Berichte des Oberapp. Gerichts in Lübeck vom 10. Juni d. J., aus dem erhellet: daß durch einen Bescheid des Gerichtes vom 8. Juli 1833 die Verhandlungen für jetzt als geschlossen angenommen worden seyen, indem sich erst aus der vorläufigen Entscheidung einiger der Sache zum Grunde liegenden Hauptfragen ergeben könne, inwieweit darin schon definitiv zu erkennen, oder etwa noch nähere Erklärungen über bestimmte Punkte zu erfordern seyn möchten.

1833.

1834.

Diesem Berichte war ein interlocutorisches Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen beigefügt, indem vor der Abgabe eines Definitiv-Erkenntnisses noch erst eine weitere Instruktion der Sache hat angeordnet werden müssen. Siehe Prot. 1834, S. 682.—692. Siehe unten Anl. A.

Einen weitern Bericht des Oberapp. Gerichts zu Lübeck bringt Präsidium im J. 1836, Sess. I. §. 5. S. 8. zur Kenntniß der B. V. nebst fernerem interlocutorischen Erkenntnisse und Entscheidungsgründen de 22. Januar 1836 (Siehe Prot. S. 49. 50.) mit dem Bemerken: daß vor Abgabe eines Endurtheils abermals eine weitere Instruktion der Sache in Ansehung zweier Punkte habe angeordnet werden müssen.

1836.

Siehe unten Anlage B. S. 697.

Hierauf erfolgte i. J. 1837 das definitive Urtheil nebst den Entscheidungsgründen, welche Präsidium mit einem Schreiben des Austrägalgerichts vom 2. Febr. d. J. in Sess. III. §. 40. S. 96. der B. V. übergiebt.

1837.

Wir lassen Letzteres unten unter Anlage C S. 701. folgen.

A. Urtheil.

(S. Prot. v. J. 1834, Sess XXVI. S. 682. Beilage 1.)

In Austrägalsachen zwischen den Regierungen des Königreichs Preussen, Königreichs Hannover, Grßhzgth. Mecklenburg-Schwerin, Hzgth. Braunschweig und Hzgth. Anhalt-Bernburg, wegen Vertretung einer Forderung der von Lossow'schen Familien-

Stipendienstiftung zu Magdeburg an die vormalige Deutschordens-Ballei Sachsen, erkennt das Oberapp. Gericht der vier freien Städte Deutschlands in Auftrag und im Namen der hohen Deutschen Bundesversammlung interlocutorisch für Recht:

daß noch zuvörderst, binnen einer Frist von drei Monaten,

1) die Anwälte der sämmtlichen betheiligten hohen Regierungen dasjenige, was ihre hohen Principale wider die bisher in den Acten gemachten Angaben über den Vermögensbestand der vormaligen Ballei Sachsen an Grundstücken, Gefällen, Capitalien und baarem Gelde einzuwenden oder denselben hinzuzufügen haben möchten, unter dem Präjudiz einzubringen haben, daß widrigenfalls, jedoch unbeschadet etwaiger weiterer Verfügungen von Amtswegen, die gedachten Angaben bei der künftigen Entscheidung der Sache zum Grunde gelegt, und angenommen werden solle, daß das Vermögen der Ballei Sachsen nur in den bereits angegebenen und in den Entscheidungsgründen zu diesem Erkenntnisse näher aufgeführten Stücken bestanden habe;

2) ferner sämmtliche Anwälte diejenigen Nachweisungen, welche ihre hohen Principale über den Geldeswerth und Ertrag der einzelnen Grundstücke und Gefälle zur Zeit der im Jahre 1809 erfolgten Auflösung der Ballei Sachsen beizubringen im Stande seyn sollten, so wie eventualiter dasjenige, was dieselben über die Mittel und Grundsätze, nach welchen in Ermangelung solcher genügenden Nachweisungen der Werth der Grundstücke und Gefälle zu Gelde anzuschlagen seyn würde, vorzutragen haben möchten, unter dem Präjudiz beizubringen haben, daß sonst die erforderlichen Maßregeln wegen Ausmitttlung dieses Geldwerths von richterlichen Amtswegen werden getroffen werden;

3) sodann der Anwalt der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin sich sowohl über die Angabe des Anwalts der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg, daß die Großherzogliche Regierung von den zur Burower Forstcasse gehörigen Capitalien 12,500 Thaler in Golde an sich genommen, als auch über die in der Anlage Num. 83. zum §. 407. der Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1817 vorkommende Angabe, daß

hochgedachte Regierung von den für die Ballei Sachsen auf Privatgüter im Großherzogthume belegten Capitalien überhaupt den Betrag von 43,800 Thaler in Golde eingezogen, unter dem Präjudiz bestimmt zu erklären habe, daß widrigenfalls diese Angaben als für richtig anerkannt werden angenommen werden;

4) ingleichen der Anwalt der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin sich darüber, ob die im Jahre 1809 den Großherzoglichen Domänen einverleibten Güter Frauenmark und Rosenhagen noch jetzt zu den Ersteren gehören, oder ob und wann etwa das eine oder andere dieser Güter veräußert worden sey, unter dem Präjudiz zu erklären habe, daß sonst die Großherzogliche Regierung als gegenwärtige Besitzerin beider Güter werde angesehen werden;

5) endlich der Anwalt der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg über die in der Resolution der Herzoglichen Landesregierung an die Administratoren der von Lossow'schen Stiftung vom 24. Juni 1823 (Anlage 3 zu Num. 1. der Acten der Bundesversammlung) vorkommende Anführung, daß die zur Ballei Sachsen gehörig gewesenen Commenden bei ihrer Einziehung einen Capital-Activfond von 173,282 Thaler gehabt hätten, eine nähere Erläuterung und Nachweisung zu geben habe, unter dem Präjudiz, daß man widrigenfalls bei den von dem Anwalte in den austrägalgerichtlichen Acten gemachten Angaben, daß an Capitalien der Balleicasse 42,400 Thaler in Golde, und an Capitalien der Burower Forstcasse 40,000 Thaler in Golde und 2,560 Thaler in Conventionsmünze vorhanden gewesen seyen, werde stehen bleiben;

worauf demnächst in der Hauptsache, so wie der Kosten wegen, weiteres rechtliches Erkenntniß ergehen wird.

V. R. W.

Urkundlich unter dem Siegel des Oberapp. Gerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu Lübeck den 30. Mai 1834.

(L. S.) W. Heise, Präsident.

C. W. Pauli, Secretär.

Entscheidungsgründe.

(S. oben S. 685.)

Durch den Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 28. Juli 1831 ist das erwählte Austrägalgericht beauftragt worden, nach Vorschrift des Artikels XXX. der Wiener Schlußacte über die streitige Vorfrage:

> ob und in welchem Verhältnisse die Regierungen des Königreichs Preussen, Königreichs Hannover, Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Herzogthums Braunschweig und Herzogthums Anhalt-Bernburg, die Forderung der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg von 11,350 Rthlr. in Golde an die vormalige Deutschordens-Ballei Sachsen an Capital und Zinsen zu vertreten haben,

den Rechten gemäß zu erkennen; wobei jedoch zugleich die fernere Bestimmung hinzugefügt worden ist, daß das zu fällende Erkenntniß sich nicht auf denjenigen Theil der fraglichen Forderung zu erstrecken habe, der als zur Vertretung durch das ehemalige Königreich Westphalen geeignet erachtet werden könne.

Num. 19. der Acten der Bundesversammlung.

In Gemäßheit dieses hohen Beschlusses, des Artikels XXX. der Wiener Schlußacte und der statt gefundenen Verhandlungen sind nun über den **Umfang** des von dem Austrägalgerichte abzugebenden Erkenntnisses folgende Grundsätze festzustellen:

1) Dasselbe kann nur das rechtliche Verhältniß der betheiligten Regierungen zu dem **Gläubiger** — der von Lossow'schen Stiftung — nämlich die Frage zum Gegenstande haben, ob jene Regierungen, und welche derselben, dem Gläubiger gegenüber dessen Forderung zu vertreten haben und für dessen etwa anzustellende Klage die rechten Beklagten seyn würden; hingegen ist nicht über Ansprüche zu entscheiden, die, in Beziehung auf die von Lossow'sche Forderung, der einen Regierung gegen eine andere mitbetheiligte **Regierung** zustehen könnten, namentlich wegen eines Beitrags zu der dem Gläubiger zu leistenden Zahlung und wegen eines deßhalb zu nehmenden Regresses. Diese Beschränkung ergiebt sich aus dem klaren Inhalte der festgesetzten Vorfrage, so wie aus den Verhandlungen bei der Bundesversammlung, nach welchen das jetzige Austrägalverfahren lediglich in Folge einer Reclamation der Administratoren der von Lossow'schen Stiftung, und zu dem Zwecke angeordnet worden ist, um dieser Reclamation nach Vorschrift des Artikels XXX. der Wiener Schlußacte durch Bestimmung des rechten Beklagten für die von den Administratoren anzustellende Klage abzuhelfen, wenn man damit den Grundsatz verbindet, daß der Schuldner seinem Gläubiger keine Einreden aus seinen Verhältnissen zu dritten Personen entgegensetzen kann; welcher Grundsatz für den vorliegenden Fall durch besondere Staatsverträge oder Gesetze nicht abgeändert worden ist.

2) Da ferner, wie in allen Fällen des Artikels XXX. der Wiener Schlußacte, nur über die Vorfrage von der **Vertretung** der von Lossow'schen Forderung zu erkennen ist, so kann sich das vom Austrägalgerichte abzu-

gebende Urtheil eben so wenig auf etwaige Einreden gegen die Rechtsbeständigkeit jener Forderung, namentlich nach der Verfassung des Deutschen Ordens, erstrecken, worüber vielmehr das Erkenntniß den Landesgerichten, bei welchen die Administratoren etwa künftig ihre Klage anzustellen haben würden, vorbehalten bleiben muß; wie denn auch die betheiligten hohen Regierungen hierüber einverstanden sind, und daher über den gedachten Punkt in dem jetzigen Verfahren nicht verhandelt haben.

3) Was sodann die besondere Beschränkung wegen des Antheils des ehemaligen Königreichs Westphalen anbetrifft, so kann es nach dem Inhalte des hohen Beschlusses vom 28. Juli 1831 keinen Zweifel leiden, daß über die Frage, ob und in welcher Maße der auf Westphalen fallende Theil der Schuld von den Regierungen des Königreichs Preussen, Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig zu vertreten sey, vom Austrägalgerichte nicht zu entscheiden ist. Außerdem aber hat Letzteres den ihm gewordenen Auftrag dahin auslegen zu müssen geglaubt, daß der decisive Theil seines Erkenntnisses, also die eigentliche Entscheidung, sich auch auf die Frage nicht zu erstrecken habe, ob und in welchem Verhältnisse das ehemalige Königreich Westphalen selbst für die von Lossow'sche Forderung verhaftet gewesen sey; wiewohl es natürlich unvermeidlich ist, bei der Frage von der Verhaftung der an dem jetzigen Austrägalverfahren theilnehmenden Regierungen diesen Punkt mit zu erörtern und zu beurtheilen. Für die gedachte Auslegung entscheidet einmal die Fassung des Beschlusses vom 28. Juli 1831, indem theils die aufgestellte Vorfrage nur auf die Vertretung der von Lossow'schen Forderung durch die dort genannten Bundesregierungen, also nicht auf eine Vertretungsverbindlichkeit des ehemaligen Königreichs Westphalen gerichtet, theils die wegen des Westphälischen Antheils hinzugefügte Beschränkung ganz allgemein abgefaßt ist, ohne zwischen einem Erkenntnisse über die Vertretung dieses Antheils durch die betheiligten Bundesregierungen, und über die eigene Vertretungsverbindlichkeit des Königreichs Westphalen zu unterscheiden; und eben so entscheidend ist zweitens der Umstand, daß von Seiten der hohen Bundesversammlung eine Zuziehung der Kurhessischen Regierung zu dem jetzigen Austrägalverfahren nicht veranlaßt worden ist. Wäre nämlich bei der Anordnung dieses letztern Verfahrens von dem Gesichtspunkte ausgegangen worden, daß darin über den Antheil des Königreichs Westphalen an der fraglichen Schuld erkannt werden und sodann die Angelegenheit der von Lossow'schen Stiftung hinsichtlich dieses Antheils durch die, der Berliner Commission vorbehaltene, künftige Festsetzung der allgemeinen Grundsätze über die Vertretung der Westphälischen Centralschuld ihre Erledigung erhalten solle, so würde unstreitig die Zuziehung der Kurhessischen Regierung zu dem Austrägalverfahren erforderlich gewesen seyn, da alsdann die Kurhessische Regierung, welche zu der Westphälischen Centralschuld in eben demselben Verhältnisse einer eventuellen Betheiligung steht, wie die Regierungen von Preussen, Hannover und Braunschweig, bei diesem Verfahren in gleicher Maße als die drei genannten Regierungen Partei gewesen wäre, und da durch ein ohne Theilnahme der Kurhessischen Regierung abzugebendes und also gegen diese nicht in Rechtskraft tretendes

Erkenntniß über den Westphälischen Antheil an der Schuld die gedachte Erledigung der Sache nicht herbeigeführt werden könnte. Wenn daher die hohe Bundesversammlung eine Zuziehung der Kurhessischen Regierung, deren Mitbetheiligung aus dem obigen Gesichtspunkte wiederholt zur Sprache gekommen war,

Erklärung der Königlich-Preussischen Gesandtschaft vom 25. Januar 1827 (Num. 3. der Acten der Bundesversammlung).
Bericht der Reclamationscommission vom 22. März 1827, und vom 18. März 1830 (Num. 5. und 11. ebendas.).
Bericht der Vermittelungscommission vom 30. April 1831 (Num. 17. ebendas.).

nicht für angemessen erachtet hat, so ist es als deren Ansicht anzunehmen, daß ein Erkenntniß über jenen Westphälischen Antheil nicht erfolgen solle, und daß die Theilnahme der Regierungen des Königreichs Preussen, Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig an dem jetzigen Austrägalverfahren nicht auf deren Eigenschaft als eventueller Interessenten bei der Westphälischen Centralschuld, sondern nur darauf beruhe, daß bei diesen Regierungen, weil — was bei der Kurhessischen nicht der Fall — ein Theil der Güter der vormaligen Ballei Sachsen in ihren Gebieten belegen ist, besondere, selbständige und von einem Eintritte in die Westphälische Centralschuld unabhängige, Gründe für eine Vertretung der von Lossow'schen Ansprüche in Frage kommen können; welche letztere Ansicht denn auch in dem Berichte der Reclamationscommission vom 18. März 1830 mit aufgestellt worden war.

Unter den vorstehenden Beschränkungen nun aber hat sich das Erkenntniß des Austrägalgerichts

4) nicht nur auf die Vertretung der von der von Lossow'schen Stiftung behaupteten *persönlichen* Forderung aus den geschlossenen Darlehnsverträgen, sondern auch auf die Vertretung der *hypothekarischen* Ansprüche zu erstrecken, welche zum Besten der Stiftung aus der in den beigebrachten Obligationen enthaltenen Verpfändung entstehen. Denn wenn gleich in dieser Hinsicht aus der Fassung der Vorfrage, worin nur von der Vertretung der »Forderung« die Rede ist, ein Zweifel entstehen könnte, so ist doch theils jene Ausdehnung des Erkenntnisses auf das hypothekarische Verhältniß als der Absicht der hohen Bundesversammlung entsprechend anzusehen, da sowohl in der Reclamation der von Lossow'schen Stiftung vom 14. Juli 1826

Num. 1. der Acten der Bundesversammlung

ihrer hypothekarischen Rechte erwähnt, und namentlich eine nur für den Fall einer anzustellenden hypothekarischen Klage passende Ausführung gegen den Gebrauch der Einrede der Excussion enthalten, als auch in den nachherigen Verhandlungen bei der Bundesversammlung das hypothekarische Verhältniß ausdrücklich herausgehoben worden ist;

Erklärung der Königlich-Preussischen Gesandtschaft vom 25. Januar 1827 (Num. 3.)
Erklärung der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Gesandtschaft vom 22. Februar 1827 (Num. 4.)

theils sind die sämmtlichen betheiligten Regierungen hierüber einverstanden, indem Sie Sich im Austrägalverfahren auf die Frage von der hypothekarischen Verhaftung eingelassen und darüber umständlich verhandelt haben. Auch läßt sich bei der accessorischen Natur des hypothekarischen Rechts, kraft welcher die Anstellung einer hypothekarischen Klage im endlichen Resultat doch immer zur Vertretung der Forderung führt, dieselbe unter den in der Vorfrage gebrauchten Ausdrücken füglich mit verstehen.

Hierbei folgt jedoch aus demjenigen, was bereits oben unter 2) über den Begriff der Vertretung bemerkt worden, über welche nach Inhalt der Vorfrage allein zu entscheiden ist, daß das abzugebende Erkenntniß nicht solche Einreden gegen eine hypothekarische Klage zum Gegenstande haben kann, welche gegen die Rechtsbeständigkeit der Hypothekbestellungen vorgebracht, oder von einer spätern Erlöschung der ursprünglichen hypothekarischen Rechte hergenommen werden könnten, sondern daß sich dasselbe — außer der gleich besonders zu erwähnenden Einrede der Excussion — auf die beiden Punkte zu beschränken hat, ob theils die Hypothekbestellung nach der Absicht der Contrahenten auf den in Frage stehenden Gegenstand gerichtet gewesen, theils Eine der betheiligten Regierungen, und welche gegenwärtig in dem wirklichen Besitze dieses Gegenstandes oder rechtlich als dessen Besitzerin zu betrachten sey.

5) Soviel die Einrede der Excussion anlangt, welche im Austrägalverfahren nicht bloß gegen eine hypothekarische, sondern zum Theil auch gegen die persönliche Klage der Reclamanten geltend gemacht worden ist, so kann es nach dem Artikel XXX. der Wiener Schlußacte keinen Zweifel leiden, daß, in so weit als durch dieselbe eine Verweisung der Reclamanten an eine andere, direct oder mittelbar durch das ehemalige Königreich Westphalen betheiligte Bundesregierung bezweckt wird, die Entscheidung darüber zur Competenz des Austrägalgerichts gehört. Eben diese Competenz ist aber auch in so fern anzunehmen, als jene Einrede dahin gerichtet ist, daß zuerst die zur Specialhypothek bestellte Commende Bergen, welche sich gegenwärtig in dem Besitze einer dritten Privatperson befindet, angegriffen werden müsse. Denn theils ist unter der aufgestellten Vorfrage, ob die betheiligten Bundesregierungen die von Lossow'sche Forderung zu vertreten haben, auch die Frage mit begriffen, ob dieselben jene Forderung schon jetzt zu vertreten haben, und dieser letztere Punkt wird durch die Einrede der Excussion jedesmal bestritten, ohne Unterschied, ob solche eine Verweisung an eine andere Bundesregierung oder an eine Privatperson bezweckt; theils ist die Einrede der Excussion bei der Bundesversammlung — in den unter 4) angeführten Verhandlungen — gerade in Beziehung auf die Commende Bergen zur Sprache gekommen, theils ist dieselbe in dieser Maße in dem jetzigen Austrägalverfahren vorgebracht und darüber verhandelt worden.

6) In Ansehung des Verhältnisses endlich, in welchem diejenigen Regierungen, bei denen eine Verbindlichkeit zur Vertretung der persönlichen Forderung angenommen werden wird, dieselbe zu übernehmen haben, sind in dem austrägalgerichtlichen Erkenntnisse nicht bloß die Grundsätze auszusprechen, nach welchen jenes Verhältniß sich zu bestimmen habe, sondern es

muß für eine jede einzelne Regierung sofort derjenige Theil numerisch festgesetzt werden, zu welchem Sie diese Verbindlichkeit trifft, da nur in dieser Maße dem Zwecke des zum Besten der Reclamanten angeordneten Verfahrens und der Absicht des Auftrags der hohen Bundesversammlung entsprochen wird.

Wenn nun, unter Voraussetzung der bisher entwickelten Grundsätze, der Inhalt der jetzt vorliegenden austrägalgerichtlichen Verhandlungen in Beziehung auf die Frage geprüft wird, ob die Sache zur Abgebung eines erschöpfenden Erkenntnisses über die zu entscheidende Vorfrage bereits für hinreichend instruirt zu achten sey, so findet sich, daß zuvörderst noch eine nähere Constatirung der nachbemerkten factischen Verhältnisse als unumgänglich nothwendig erscheint.

I) Ueber den Bestand des Vermögens der Ballei Sachsen an Grundstücken, Gefällen, Capitalien und baaren Cassenvorräthen zur Zeit ihrer Auflösung im Jahre 1809, und darüber, welche Regierungen diese Vermögensstücke erhalten haben, sind in den Acten folgende Angaben der einzelnen betheiligten Regierungen enthalten.

1) An Grundstücken und Gefällen sind als vorhanden gewesen angegeben:

a) Die Commende Lucklum, deren Bestandtheile von der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung dahin specificirt worden sind, daß zu derselben gehört haben:

in Lucklum selbst, das Hauptgut nebst einem Vorwerke, der Reitling genannt, ein Haus sub num. assecurat. 4. mit zwei Gärten, ein Bäckerhaus mit einem Garten, die Dorfmühle mit einem Garten und einem kleinen Acker, und die Steinmühle,

in der Stadt Braunschweig ein Haus sub num. assecurat. 451;

vor Scheppenstedt eine Hufe zehntpflichtigen Landes zu 26 Morgen 69 Ruthen, und 1 Morgen 105 Ruthen Wiesen;

und zu Jerxheim ein Meierzins von einem Ackerhofe.

Rechtliche Ausführung der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung, pag. 6. bis 15. (Num. 41. der Austrägalacten.)

b) Die Commende Bergen.

c) Die Commende Weddingen, zu welcher nach Angabe der Königlich-Hannöverischen Regierung außer dem Hauptgute noch der Korn- und Fleischzehnten zu Weddingen, und ein Camp Ackerland von 99 Morgen 135 Ruthen in der Vienenburger Feldmark gehört haben.

Rechtliche Ausführung der Krone Hannover, pag. 4.

d) Die Commende Göttingen, deren Güter nach Angabe der Königlich-Hannöverischen Regierung in einem Hause nebst Gärten zu Göttingen, in adlich freien Aeckern und Wiesen vor Göttingen, in contribuabeln Aeckern und Wiesen vor Roßdorf, Grone und Weende, und in verschiedenen Erbzins- und Geld-Gefällen bestanden haben.

Ebendaselbst, pag. 2. 3.

e) Die Commende Langeln.

Diese sämmtlichen, unter a bis e aufgeführten Güter, welche in dem Umfange des damaligen Königreichs Westphalen belegen waren, sind von der Westphälischen Regierung eingezogen und durch das Decret vom 1. Juni 1809 mit deren Krondomänen vereinigt worden, hierauf aber von dem Westphälischen Kronschatze an Privatpersonen veräußert. Späterhin ist das Eigenthum und der Besitz des Commendegutes Weddingen, mit Ausnahme des unter c gedachten Zehntens und Camps, durch einen am 6. December 1816 zwischen dem Königlich-Hannöverischen Cabinetsministerium und dem Acquirenten, Bankier Meyer Jacobssohn, abgeschlossenen, auch noch andere zum Vermögen des Deutschen Ordens nicht gehörende Güter mit umfassenden Contract gegen eine Aversionalsumme an die Königlich-Hannöverische Regierung abgetreten worden;

Ebendaselbst pag. 5. 6.

wohingegen die übrigen vorgenannten Commendegüter nach Angabe der Regierungen des Königreichs Preussen, Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig im Privatbesitze geblieben sind.

f) Die Commende Bürow, welche im Jahre 1809 von der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Regierung,

Rechtliche Ausführung derselben, pag. 4. 5. (Num. 31.)

g) Die Güter Frauenmark und Rosenhagen, welche damals von der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin eingezogen und mit den Domainen vereinigt worden sind.

Rechtliche Ausführung derselben, pag. 3 (Num. 37.).

2) Hinsichtlich der Capitalien hat die Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg angegeben, daß an Capitalien der Balleicasse 42,400 Thaler in Golde, und an Capitalien der Burower Forstcasse 40,000 Thaler in Golde und 2,560 Thaler in Conventionsmünze vorhanden gewesen seyen, und daß von diesen Capitalien der Burower Forstcasse dem Vernehmen nach die Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin 12,500 Thaler, welche in den dortigen Landen belegt gewesen, eingezogen habe.

Rechtliche Ausführung, pag. 8. bis 10. — Rechtliche Erwiderung, pag. 5. 6. (Num. 49.).

Außerdem findet sich aber auch noch, was den letztern Umstand anbetrifft, in den früheren, die Pensionirung der Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens anlangenden Verhandlungen der hohen Bundesversammlung, nämlich in einem Commissionsvortrage vom 8. December 1817,

Anlage Num. 83. zu §. 407. der Protokolle von 1817.

die Notiz, daß die genannte Großherzogliche Regierung 43,800 Thaler in Golde, welche für die Balleicasse anf Privatgüter im Großherzogthume Mecklenburg belegt gewesen seyen, eingezogen habe; und die Berücksichtigung dieser Notiz in dem jetzigen Austrägalverfahren mußte um so mehr als unbedenklich erscheinen, da in dem Letztern wegen anderer Punkte auf jene Verhandlungen Bezug genommen worden ist,

Rechtliche Ausführung der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung, pag. 22. bis 25.

und daher die fraglichen Protokolle einzusehen waren. Die übrigen Capitalien der Balleicasse und der Burower Forstcasse sind nach Angabe der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg von dem Königreiche Westphalen eingezogen worden.

Ferner kommt in der

Rechtlichen Ausführung der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung, pag. 17. bis 20.

noch die Angabe vor, daß aus der Hauscasse der Commende Lucklum 4,500 Thaler Conventionsmünze an den Pastor von Calm, und 1,500 Thaler Conventionsmünze an den Geheimen Kammerrath von Gebhardi ausgeliehen gewesen, und daß von diesen Capitalien das erste von dem Westphälischen Kronschatze an eine Privatperson cedirt, das zweite aber nach der Auflösung des Königreichs Westphalen von dem Herzoglich-Braunschweigischen Finanzcollegium als ein aus dem gedachten Königreiche zurückgebliebenes herrenloses Activum reclamirt und an dasselbe gegen Caution ausgezahlt worden sey. Daneben wird in der gedachten rechtlichen Ausführung

pag. 15. 16.

noch erwähnt, daß das Westphälische Gouvernement drei andere Capitalien von zusammen 15,300 Thaler an Privatpersonen cedirt habe, ohne jedoch die Cassen, welchen diese Capitalien angehörten, speciell zu bezeichnen; weßhalb denn diese letzteren Capitalien vermuthlich mit unter den von Anhalt-Bernburg angegebenen Summen begriffen seyn dürften.

3) Ueber die baaren Cassenvorräthe endlich hat die Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg

(in den unter 2. angeführten Stellen der Acten)

angegeben, daß in der Balleicasse 4,686 Thaler in Golde und in ⅔, und in der Burower Forstcasse 5,005 Thaler in Golde und 72 Thaler 7 gGr. 6 Pf. in Conventionsmünze vorhanden gewesen seyen, welche Gelder die Westphälische Regierung an sich genommen habe.

Da nun theils die übrigen Regierungen sich über die obigen, von einzelnen Regierungen gemachten Angaben noch nicht erklärt haben, theils sämmtliche Regierungen vielleicht im Stande sind, noch fernere Angaben über den Vermögensbestand der Ballei beizubringen, — was namentlich in Ansehung der Capitalien und Cassenvorräthe der Fall seyn dürfte, da außer der Balleicasse und der Burower Forstcasse noch besondere Hauscassen der sämmtlichen andern Commenden vorhanden gewesen zu seyn scheinen —, die Constatirung dieses Vermögensbestandes aber, und zwar des ganzen, auch des dem Königreich Westphalen zugefallenen, erforderlich ist, um gewisse numerische Raten der Vertretung ermitteln zu können, so war zuvörderst den sämmtlichen Anwälten die Auflage zu machen, noch dasjenige einzubringen, was sie gegen die vorstehenden, unter 1. bis 3. angeführten Angaben einzuwenden oder denselben hinzuzufügen haben möchten, unter dem Präjudiz, daß widrigenfalls, wiewohl vorbehaltlich etwaiger von Amtswegen zu treffender Maßregeln, jene Angabe bei der künftigen Entscheidung der Sache zum Grunde gelegt und angenommen werden würde, daß das Balleivermögen nur in jenen Stücken bestanden habe; welche Auflage hinsichtlich

der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg=Schwerin insbesondere auch auf die, unter 2) näher angegebenen Einziehungen von Capitalien zu richten war.

Außerdem findet sich zwar noch in einer Resolution, welche von der Herzoglich-Anhalt=Bernburgischen Landesregierung unter dem 24. Juni 1823 den Administratoren der von Lossow'schen Stiftung ertheilt und von den Letzteren als Anlage 3. zu ihrer Reclamation bei der hohen Bundesversammlung producirt worden ist, die Aeußerung, daß die zur Ballei Sachsen gehörig gewesenen Commenden bei ihrer Einziehung einen Capitalactivfond von 173,282 Thaler gehabt hätten, da jedoch diese Anführung theils im Austrägalverfahren von der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg, während dieselbe die obgedachten speciellen Angaben über vorhandene Capitalien gemacht hat, nicht wiederholt worden, theils bei ermangelnder Bezeichnung der Commenden, zu deren Cassen jene Capitalien gehört, und der Regierungen, welche dieselben erhalten haben, nicht bestimmt genug ist, um als Grundlage für eine Ermittelung der Vertretungsraten zu dienen, und daher, falls nicht noch nähere Erläuterungen darüber erfolgen, diese Summe in den bei der künftigen Entscheidung als Basis anzunehmenden Vermögensbestand nicht aufgenommen werden kann, so erschien es nicht als angemessen, diese Angabe den unter 1. bis 3. bemerkten gleich zu stellen und unter der deßhalb gemachten Auflage mit zu begreifen, vielmehr war darüber dem Anwalte des Herzogthums Anhalt=Bernburg eine nähere Erläuterung und Nachweisung unter dem Präjudiz der Nichtberücksichtigung aufzugeben.

II) Eben so unentbehrlich für den erwähnten Zweck einer numerischen Festsetzung der Vertretungsraten ist ferner die Ermitellung des Geldwerthes, welchen die gesammten einzelnen Grundstücke und Gefälle der Ballei — wiederum mit Einschluß der an Westphalen gefallenen — zur Zeit ihrer Einziehung im Jahre 1809 gehabt haben; und über diesen Punkt ist in dem bisherigen Austrägalverfahren — außer daß von einigen vom Westphälischen Kronschatze veräußerten Gütern die Verkaufspreise angegeben sind — überall noch nicht verhandelt worden.

Demnach war den sämmtlichen Anwälten aufzugeben, diejenigen Nachweisungen über den Geldeswerth und Ertrag jener Gegenstände zu der gedachten Zeit, welche sie beizubringen im Stande seyn sollten, zu den Acten zu liefern; und es läßt sich mit Grund annehmen, daß den betheiligten Regierungen die Materialien zu einer solchen Nachweisung zu Gebote stehen, und also jener Punkt in diesem Wege seine Erledigung finden wird — was als ungemein wünschenswerth erscheint, da die in dessen Ermangelung übrig bleibenden Mittel, z. B. eine Taxation, oder eine Zugrundlegung der etwaigen Verkaufspreise, zum Theil kostspielig und schwierig seyn, und sämmtlich, da es hier auf den wahren, und zwar auf den im Jahre 1809 statt gefundenen Werth ankommt, nur zu einer approximativen, nach einem ziemlich vagen richterlichen Ermessen zu bestimmenden Schätzung führen würden. Namentlich hat es theils allen Anschein, daß die Commission der hohen Bundesversammlung, welche den oben angeführten Vortrag vom 8. December 1817 über die Pensionirung der Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens

erstattet hat, und zu deren Mitgliedern die Herren Gesandten der Regierungen des Königreichs Preussen, Königreichs Hannover, Herzogthums Braunschweig, und Herzogthums Anhalt-Bernburg gehörten, sich bereits in dem Besitze der erforderlichen Materialien befunden habe, indem in jenem Berichte eine Schätzung des Grundvermögens der Ballei Sachsen zu der genauen Summe von 500,578 Thaler Sächsisch vorkommt, theils werden, da die Güter der Ballei und der einzelnen Commenden unter der Verwaltung von Beamten standen, die geführten Rechnungen den reinen Ertrag dieser Güter um die Zeit des Jahres 1809 ersehen lassen, und zugleich ein leichtes Mittel liefern, denselben durch Beibringung von beglaubigten Auszügen der Resultate jener Rechnungen sofort zu constatiren, in welcher Hinsicht insbesondere die Regierung des Herzogthums Braunschweig im Stande seyn dürfte, zur Förderung der Sache mitzuwirken, wenn dieselbe, wie nach der Erklärung der Königlich-Preussischen Bundestagsgesandtschaft vom 25. Januar 1827

Num. 3. der Acten der Bundesversammlung

und nach dem 5. Separatartikel des Vertrags vom 2. December 1813 zwischen den alliirten Mächten und der Kurhessischen Regierung

Martens recueil des traités. Supplém. Tom. 5. p. 653.

wahrscheinlich ist, im Besitze der gesammten Balleiregistraturen, welche sich früher in Lucklum befanden, seyn sollte.

Für den Fall, daß gleichwohl eine solche Nachweisung nicht erfolgen würde, müßte sodann zu einer Ermittelung des fraglichen Geldwerthes von richterlichen Amtswegen geschritten werden; weßhalb es denn zugleich als angemessen erschien, den betheiligten Regierungen die Gelegenheit zu geben, auch über die in diesem Falle anzuwendenden Mittel und zu befolgenden Grundsätze eventualiter Ihre Ansichten zu äußern.

III) Endlich war, soviel den bei einer hypothekarischen Klage in Betracht kommenden gegegenwärtigen Besitz der Immobiliargüter der Ballei betrifft, dem Anwalte der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin eine deßfallsige Erklärung wegen der Güter Frauenmark und Rosenhagen aufzugeben, da sich die genannte Regierung hierüber im Austrägalverfahren nicht bestimmt geäußert hat, uud in dem schon mehrmals erwähnten Commissionsvortrage vom 8. December 1817 die Anführung vorkommt, daß die gedachten Güter für 60,000 Thaler in Golde verkauft worden seyn sollen. Hinsichtlich der übrigen betheiligten Regierungen, welche in den Besitz von solchen Immobiliargütern gekommen sind, bedurfte es einer weitern Erklärung nicht, da der Besitz der Commende Weddingen — mit Ausnahme des dortigen Zehntens und des Camps in der Wienenburger Feldmark — von der Königlich-Hannöverischen

Rechtliche Ausführung pag. 24.

und der Besitz der Commende Burow von der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Regierung

Rechtliche Ausführung pag. 27.

eingeräumt wird.

Außerdem könnte noch in Frage kommen, ob etwa eine Vorlegung der in den Händen der Reclamanten befindlichen Originale der Obligationen der Ballei zu veranlassen seyn möchte; dieselbe war jedoch für das jetzige, nur die Vorfrage von der Vertretung betreffende Verfahren nicht für erforderlich zu achten, da der Inhalt der Obligationen durch die vorliegenden vidimirten Abschriften constatirt ist, etwaige Einwendungen gegen die Aechtheit und Form der Originale aber einer jeden Regierung in dem künftigen, etwa mit den Reclamanten vor den Landesgerichten zu verhandelnden Rechtsstreite unbenommen bleiben müssen.

Zur Beglaubigung

(L. S.) C. W. Pauli, Secretarius.

B. Urtheil.

(S. Prot. v. J. 1836, Sess. I. Beil. 1. u. 2. S. 49. u. flgde.; S. oben S. 685.)

In Austrägalsachen zwischen den Regierungen des Königreichs Preussen, Königreichs Hannover, Grßhzgth. Mecklenburg-Schwerin, Hzgth. Braunschweig und Hzgth. Anhalt-Bernburg, wegen Vertretung einer Forderung der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg an die vormalige Deutschordens-Ballei Sachsen, erkennt das Oberapp. Gericht der vier freien Städte Deutschlands in Auftrag und im Namen der hohen Deutschen Bundesversammlung fernerweit interlocutorisch für Recht:

daß noch zuvörderst binnen einer Frist von drei Monaten

1) der Anwalt der Regierung des Herzogthums Braunschweig sich über die, Seite 6. und 9. der Anlage 3. zur nachträglichen Eingabe des Königlich-Preussischen Anwaltes vom 3. November 1834 enthaltene Angabe, daß die Obligation der Braunschweigischen Landrenterei-Casse vom 30. November 1806 über ein Kriegsdarlehn von 1000 Reichsthalern Conventionsmünze, welche in der Anlage C zur Eingabe des Herzoglich-Braunschweigischen Anwaltes vom 10. September 1834 unter Num. 31. vorkommt, durch einen Beschluß der Braunschweigischen Regierung und Landstände ohne Zahlung annullirt worden sey, wie auch für den Fall, wenn eine solche Annullirung nicht statt gefunden hat, weiter über den Umstand, ob sich der Her-

zoglich-Braunschweigische Fiscus noch im Besitze dieser Obligation befinde, bestimmt zu erklären habe, unter dem Präjudiz, daß sonst die erstgedachte Angabe nicht beachtet und der Herzogliche Fiscus als fortwährender Besitzer der Obligation angesehen werden solle;

2) aber der Anwalt der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg einen specificirten Anschlag des Werthes, welchen die Commende Bürow, mit Inbegriff des dortigen Forstes, um die Zeit der Besitznahme dieser Gegenstände von Seiten der Herzoglichen Regierung, gehabt hat, zu den Acten zu bringen, auch die einzelnen Angaben dieses Anschlages, so weit thunlich, mit beglaubigten Belegen zu bestärken habe, unter dem Präjudiz, daß widrigenfalls die erforderlichen Maßregeln zur Anfertigung eines solchen Anschlages von richterlichen Amtswegen würden getroffen werden;

worauf demnächst in der Hauptsache, so wie der Kosten wegen, weiteres rechtliches Erkenntniß ergehen wird.

Von Rechtswegen.

Urkundlich unter dem Siegel des Oberapp. Gerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu Lübeck den 22. Januar 1836.

(L. S.) W. Heise,
Präsident.
C. W. Pauli,
Secretär.

Entscheidungsgründe.

(S. oben S. 685.)

Nachdem in der vorliegenden Sache die ferneren Verhandlungen, welche in Folge der interlocutorischen Erkenntnisse vom 30. Mai 1834*) statt gefunden haben, geschlossen sind, ist zwar in denselben bei weitem über die meisten factischen Verhältnisse, auf welche es bei der endlichen Entscheidung der Sache ankommen wird, eine genügende Auskunft beigebracht worden;

---

*) S. oben S. 685. u. flgde.

indessen hat sich doch in Gemäßheit derjenigen Grundsätze, die bereits in den Entscheidungsgründen zu dem gedachten Urtheile hinsichtlich des Umfangs und der Gegenstände des künftigen Enderkenntnisses aufgestellt sind, die Nothwendigkeit ergeben, zur Vorbereitung dieses Letzteren zuvörderst noch eine nähere Aufklärung über zwei erhebliche thatsächliche Punkte zu veranlassen.

Es ist nämlich

1) in der Anlage C zur Eingabe des Anwaltes der Regierung des Herzogthums Braunschweig vom 10. September 1834, welche das Verzeichniß der Capitalien der Ballei enthält, unter Num. 31. ein der Lucklumer Hauscasse zustehendes Kriegsdarlehn von 1000 Reichsthalern bei der Landrenterei-Casse aufgeführt, und in der gedachten Eingabe selbst ist S. 10. am Ende und 11. bemerkt, dieses Capital von 1000 Reichsthalern Conventionsmünze, welches im Jahre 1806 aus der Lucklumer Hauscasse zur Bestreitung der Französischen Contribution bei der Landrenterei-Casse zu 4 Procent Zinsen belegt worden, sey nach der Aufhebung der Commende Lucklum als erloschen betrachtet, S. 12. aber ist angegeben, dasselbe bilde nebst der — vom Herzoglichen Fiscus erhobenen — Wechselschuld des Geheimen Kammerraths von Gebhardi von 1500 Reichsthalern die Summe von 2500 Reichsthalern, welche dem dortigen Fiscus von dem Vermögen der Ballei heimgefallen sey, wogegen jedoch der Letztere eine weit höhere Summe an Pensionen der Ordensdiener verausgabt habe. Nach diesen Aeußerungen würde nun anzunehmen seyn, daß sich das zuerst S. 10. und 11. Angeführte nur auf ein zur Zeit der Westphälischen Herrschaft bestandenes Verhältniß beziehe, dem Herzoglichen Fiscus aber der gedachte Capitalposten als eine von ihm wirklich erworbene Forderung an die dortige Landschaftliche Casse zu Gute gekommen sey. Dahingegen findet sich in einem von dem vormaligen Syndicus der Ballei, Hofrath Heimbach, abgefaßten, und von dem Anwalte der Krone Preussen als Anlage 3. zur Erklärung vom 3. November 1834 beigebrachten Aufsatze, worin dieser Posten als ein Zwangsvorschuß zu Kriegslasten und die darüber ausgestellte Verschreibung als eine Obligation au porteur der Braunschweigischen Landschaft vom 30. November 1806 bezeichnet wird, S. 6. und 9. neben der Bemerkung, daß die Westphälische Regierung das gedachte Capital, weil solches nicht zu erheben gewesen, nicht eingezogen habe, noch die fernere Angabe, dasselbe sey, wie die übrigen Darlehne dieser Art, nachher durch einen Beschluß der Braunschweigischen Regierung und Landstände ohne Zahlung gestrichen und aufgehoben worden. In der späteren Eingabe des Anwaltes der Regierung des Herzogthums Braunschweig vom 9. März 1835, S. 3. und 4. ist nun zwar gesagt, das in der erwähnten Anlage 3. über diesen Posten Angegebene sey dem wahren Hergange der Sache gemäß; es ist jedoch dabei theils hinzugefügt, daß eben dieses schon in der Eingabe des Anwaltes vom 10. September 1834 bemerkt sey, theils wiederholt worden, das

fragliche Activum könne aus dem Grunde nicht als ein Erwerb betrachtet werden, weil dasselbe durch die bezahlten Pensionen bei weitem überstiegen werde; weßhalb es denn zweifelhaft bleibt, ob sich die erstgedachte Aeußerung nicht bloß auf die Angabe in der Anlage 3. bezieht, daß das Capital von der Westphälischen Regierung nicht eingezogen worden sey. Unter diesen Umständen mußte es für angemessen erachtet werden, dem genannten Anwalte noch eine bestimmte Erklärung über jene angebliche Annullirung des Schuldpostens und zugleich, falls eine solche Annullirung nicht statt gefunden hat, über den, aus den bisherigen Verhandlungen gleichfalls nicht ersichtlichen Umstand aufzugeben, ob der Herzogliche Fiscus noch jetzt im Besitze der Obligation sey, wobei sich das der deßfallsigen Auflage hinzugefügte Präjudiz von selbst rechtfertiget.

Ganz besonders aber wird

2) die Abgabe eines erschöpfenden Endurtheils noch zur Zeit dadurch unmöglich gemacht, daß sich bis jetzt in den Acten überall keine Auskunft über den Werth der von der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg eingezogenen Commende Bürow, mit Inbegriff des dortigen Forstes, findet. Nun aber ergibt sich aus den bisherigen Verhandlungen, daß die genannte hohe Regierung seit der Aufhebung der Ballei Sachsen im Jahre 1809 fortdauernd in dem Besitze dieser Gegenstände gewesen ist, und auch — nach der nicht widersprochenen Angabe des Herzoglich-Braunschweigischen Anwaltes in dessen Eingabe vom 10. September 1834 S. 13. und 14. — die darauf bezüglichen Balleiacten ausgeliefert erhalten hat; mithin daß Hochdieselbe, und zwar allein unter den an dem jetzigen Verfahren Theil nehmenden Regierungen, Sich im Stande befindet, die gegenwärtig erforderliche Auskunft ohne Schwierigkeit zu gewähren, indem die der Herzoglichen Regierung zu Gebote stehenden älteren Acten den reinen Ertrag, welchen die fraglichen Gegenstände um die Zeit der Besitznahme durch Verpachtung oder eigene Administration gegeben haben, ausweisen müssen, und hiernach der damalige Werth mit Sicherheit zu veranschlagen ist, oder, in dem kaum zu erwartenden Falle, daß es an solchen Nachweisungen in den Acten mangeln sollte, jener Werth durch die dortige Administrationsbehörde nach dem jetzigen reinen Ertrage, unter Berücksichtigung der in der Beschaffenheit der Gegenstände und in den Preisen seitdem eingetretenen Veränderungen, wenigstens annähernd ausgemittelt werden kann. Demnach war es unvermeidlich, dem Anwalte der genannten hohen Regierung die Erledigung des erwähnten Hindernisses, so wie solches in dem jetzigen Erkenntnisse geschehen ist, aufzugeben; wobei der Form wegen auch die Hinzufügung des Präjudizes, daß sonst wegen Anfertigung eines Werthanschlages der Commende Bürow angemessene Maßregeln von richterlichen Amtswegen getroffen werden würden, nicht unterbleiben durfte, obgleich hinsichtlich der Geneigtheit der genannten hohen Regierung, zur Erreichung des bei dem Beschlusse der hohen Deutschen

Bundesversammlung vom 28. Juli 1831 beabsichtigten Zweckes in gleicher Maße mitzuwirken, wie solches bereits von Seiten der übrigen mitbetheiligten Regierungen nach dem Umfange der einer jeden zu Gebote stehenden Mittel geschehen ist, kein Zweifel obwalten konnte.

Zur Beglaubigung
(L. S.) Pauli, Secretarius.

C. Urtheil.

(S. Prot. v. J. 1837, Sess. III. §. 40: S. 97. u. flgde; S. oben S. 685.)

In Austrägalsachen zwischen den Regierungen des Königreichs Preussen, Königreichs Hannover, Grßhzgth. Mecklenburg-Schwerin, Hzgth. Braunschweig und Hzgth. Anhalt-Bernburg, wegen Vertretung einer Forderung der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg an die vormalige Deutschordens-Ballei Sachsen, erkennt das Oberapp. Gericht der vier freien Städte Deutschlands, in Auftrag und im Namen der hohen Deutschen Bundesversammlung, nunmehr definitiv für Recht:

I. daß, so viel das persönliche Forderungsrecht der von Lossow'schen Stiftung betrifft, die Regierungen des Königreichs Preussen, Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig — abgesehen von dem jetzt nicht zur Entscheidung stehenden Verhältnisse dieser Regierungen zu der Centralschuld des vormaligen Königreichs Westphalen — von der Vertretung der streitigen Forderung freizusprechen seyen, die Regierungen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Herzogthums Anhalt-Bernburg aber dieselbe, erstere zu dem Betrage von zwei tausend und acht und zwanzig Reichsthalern Gold, und letztere zu dem Betrage von Eintausend und fünf und dreißig Reichsthalern Gold an Capital, nebst den hiervon rückständigen Zinsen, zu vertreten haben,

auch 1) die Einrede des Anwalts der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, daß die von Lossow'sche Stiftung zuvörderst die das Königreich Westphalen

vertretenden Regierungen, oder die durch die Commende Bergen bestellte Specialhypothek ausklagen müsse,

so wie 2) die Einrede des Anwalts der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg, daß diese Regierung zur Berichtigung ihrer Rate nicht verbunden sey, bevor derselben nicht die eingezogenen Fonds der Burower Forstcasse restituirt worden,

als ungegründet zu verwerfen,

und 3) dem Antrage des letztgenannten Anwalts, die Ansprüche der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg wegen der gedachten Forstcasse für begründet zu erklären, als nicht anher erwachsen, nicht statt zu geben sey;

II. daß ferner, was das hypothekarische Recht der von Lossow'schen Stiftung anlangt, dieselbe befugt sey, rücksichtlich der streitigen Forderung von eilf tausend dreihundert fünfzig Reichsthalern Gold nebst Zinsen, die Regierung des Königreichs Hannover wegen der Commende Weddingen, die Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin wegen der Güter Rosenhagen und Frauenmark, die Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg wegen der Commende Burow mit Inbegriff des Burower Forstes, und die Regierung des Herzogthums Braunschweig wegen Auslieferung der der Commende Lucklum zugehörig gewesenen auf den Inhaber lautenden Obligation der Braunschweigischen Landrenterei-Casse vom 30. November 1806 über Eintausend Reichsthaler Conventionsmünze, hypothekarisch zu belangen, eine anderweite hypothekarische Verhaftung der betheiligten Regierungen aber nicht statt finde,

hierbei auch 1) die wegen der an der Commende Bergen bestellten Specialhypothek vorgebrachte exceptio excussionis realis als ungegründet zu verwerfen,

2) die exceptio excussionis personalis aber nur in Ansehung derjenigen Raten der Schuld zulässig sey, welche unter I. einer andern Regierung zur persönlichen Vertretung zugewiesen worden;

III. daß im Uebrigen den betheiligten hohen Regierungen ihre etwaigen Einreden gegen die Rechtsbeständigkeit der contrahirten Schuld und der Hypothekbestellung, namentlich nach der Verfassung des Deutschen Ordens, so wie aus

einer eingetretenen Erlöschung des hypothekarischen Rechts, insbesondere auch der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg die von deren Anwalt vorgebrachte Einrede, daß die bestellte Generalhypothek hinsichtlich der Commende Burow wegen des Mangels der nach den dortigen Landesgesetzen erforderlichen Confirmation durch den judex rei sitae unwirksam sey, und der Regierung des Herzogthums Braunschweig gegen die unter II. gedachte hypothekarische Klage alle Einreden aus den dortigen Verordnungen vom 4. December 1815 und 19. December 1816 demnächst bei den Landesgerichten gegen die von Lossow'sche Stiftung vorbehalten bleiben; endlich

IV. daß die sämmtlichen Kosten des gegenwärtigen Verfahrens gegen einander zu vergleichen und aufzuheben seyen.

Von Rechtswegen.

Urkundlich unter dem Siegel des Oberapp. Gerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu Lübeck den 19. Januar 1837.

(L. S.) W. Heise,
Präsident.
C. W. Pauli,
Secretär.

Entscheidungsgründe.

(S. oben S. 685.)

Nachdem diejenigen thatsächlichen Aufklärungen, wegen welcher in dem letzten interlocutorischen Erkenntnisse vom 22. Januar 1836 den Anwälten der Regierungen des Herzogthums Braunschweig und des Herzogthums Anhalt-Bernburg noch weitere Auflagen gemacht worden, gegenwärtig gleichfalls zu den Acten gebracht sind, so konnte nunmehr in der vorliegenden Austrägalsache zu der Abgebung des Endurtheils geschritten werden.

Ueber den Gegenstand und den Umfang dieses Urtheils sind bereits in den Entscheidungsgründen zu dem ersten interlocutorischen Erkenntnisse vom 30. Mai 1834 folgende Grundsätze festgestellt und dort näher motivirt worden.

1) Es ist jetzt nur über das Verhältniß zwischen den betheiligten hohen Regierungen einer Seits und der von Lossow'schen Stiftung anderer Seits zu erkennen; nicht aber über Ansprüche, welche von einer der betheiligten

Regierungen an eine andere dieser Regierungen in Beziehung auf die Forderung der von Lossow'schen Stiftung gemacht werden.

2) Es ist ferner nur über die Vertretung der gedachten Forderung — über die Vorfrage, welche Regierung deßhalb als der rechte Beklagte belangt werden könne, — hingegen nicht über die Rechtsbeständigkeit derselben, namentlich nach der Verfassung des Deutschen Ordens, zu erkennen.

3) Das Erkenntniß hat sich in seinem decisiven Theile auf die Verhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen nicht zu erstrecken, und zwar weder auf die Frage, ob die Regierungen des Königreichs Preussen, Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig die das Königreich Westphalen treffende Verpflichtung zu vertreten haben, noch auch auf die wegen der streitigen Forderung eingetretene Verhaftung des Königreichs Westphalen selbst.

4) Es ist nicht blos über die Vertretung der persönlichen Forderung der von Lossow'schen Stiftung, sondern auch darüber zu erkennen, in wie fern die betheiligten Regierungen deßhalb hypothekarisch belangt werden können. In dieser letztern Hinsicht ist jedoch nur der Gegenstand des jetzigen Urtheils

a) die Frage, ob ein gewisses Object nach der Absicht der Contrahenten unter der der von Lossow'schen Stiftung bestellten Hypothek begriffen sey, ferner

b) der Umstand, ob eine der betheiligten Regierungen sich gegenwärtig in dem Besitze eines solchen Objectes befinde, oder doch rechtlich, in Beziehung auf die hypothekarische Klage, als Besitzer desselben behandelt werden könne, und endlich

c) die Einrede der Excussion, ohne Unterschied, ob durch dieselbe eine Verweisung der von Lossow'schen Stiftung an eine andere Regierung oder an eine Privatperson bezweckt wird;

hingegen ist nicht zu erkennen

a) über Einreden gegen die ursprüngliche Rechtsbeständigkeit der Hypothek, und eben so wenig

b) über Einreden aus einer etwa eingetretenen Erlöschung des hypothekarischen Rechts oder der hypothekarischen Klage.

Endlich

5) sind bei der Vertretung der persönlichen Forderung die Raten der einzelnen Regierungen, nicht blos dem rechtlichen Principe nach, sondern auch numerisch festzusetzen.

Soviel nun

I) die Vertretung der persönlichen Forderung der von Lossow'schen Stiftung, und zwar

A) die rechtliche Beurtheilung der Frage anbetrifft, für welche Regierungen eine Verbindlichkeit zu der gedachten Vertretung vorhanden sey, so war diese Frage dahin zu entscheiden,

daß die streitige Schuld von denjenigen Regierungen zu vertreten ist, welche im Jahre 1809, bei der Auflösung der Ballei Sachsen, deren Vermögen in Folge des Artikels II. des Regens-

burger Decrets vom 24. April und des Artikels IV. des Wiener Friedens vom 14. October erworben haben, und daß eine jede derselben für eine verhältnißmäßige Rata der Schuld, welche sich nach den damals auf die einzelnen Regierungen übergegangenen Antheilen am Balleivermögen richtet, zu haften hat.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Gründen und Momenten, wodurch solche zugleich ihre nähere Bestimmung erhält.

1) Die Ballei Sachsen bildete bis zu ihrer Auflösung eine für sich bestehende juristische Person mit einem besondern Activ- und Passiv-Vermögen. Daß dieses Verhältniß nach der frühern Verfassung des Deutschen Ordens, bis zum Presburger Frieden vom 26. December 1805, bei einer jeden einzelnen Ballei statt gefunden hat, ist notorisch. Dasselbe hatte aber auch seit jenem Friedensschlusse keine Veränderung erlitten; denn wenn gleich die sämmtlichen Güter des Deutschen Ordens, nicht nur die unmittelbaren Besitzungen des Hoch- und Deutsch-Meisters, sondern auch die Balleien, im Artikel XII. des Presburger Friedens an das Haus Oesterreich für einen von Demselben zu designirenden Prinzen dieses Hauses erblich und eigenthümlich abgetreten

Martens recueil des traités. Supplém. Tom. 4. p. 216.

und darauf im Jahre 1806 von Oesterreichischer Seite in Besitz genommen worden waren,

Der Rheinische Bund von Winkopp, Heft 56. p. 181. 182.

so ließ doch das Kaiserliche Haus im Uebrigen die bisherige Ordensverfassung

Ebendaselbst, Heft 55. p. 74.

und namentlich das gedachte rechtliche Verhältniß der einzelnen Balleien vorläufig fortbestehen. Dieser letztere Umstand wird durch die in mehreren spätern Staatsverträgen, z. B. in dem Vertrage vom 14. März 1813 zwischen den Regierungen von Westphalen, Sachsen, Hessen-Darmstadt und Nassau

Martens recueil. Supplém. Tom. 7. p. 276 u. flgde.

und in dem Vertrage vom 18. Mai 1815 zwischen den Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau im §. 32. Num. 2. §. 52. und §. 61. vorkommenden Bestimmungen,

Ebendaselbst Supplém. Tom. 6. p. 491 u. flgde.

so wie durch den noch im Jahre 1809 amtlich angefertigten, bei den Acten befindlichen Status des Capitalvermögens der Ballei Sachsen

Num. 63 der Austrägalacten

außer Zweifel gesetzt; und die an dem jetzigen Austrägalverfahren Theil nehmenden Regierungen sind auch hierüber einverstanden.

Num. 12. der Austrägalacten, p. 59; Num. 31. p. 14. 15; Num. 37. p. 3. 4; Num. 39. p. 12; Num. 41. p. 26. 27.

2) Die jetzt in Frage stehende Forderung der von Lossow'schen Stiftung von 11,350 Rthlrn. in Golde war nach dem Inhalte der darüber ausgestellten Obligationen

Anl. 1. zu Num. 1. der bei der hohen Bundesversammlung verhandelten Acten.

Num. 15. der Austrägalacten.

eine allgemeine Schuld der ganzen Ballei, mithin der sämmtlichen Commenden, welche zusammen die Ballei Sachsen ausmachten. Denn in allen diesen Obligationen ist, wenn gleich in den beiden Obligationen vom 10. April 1772 über 2,000 Reichsthaler und vom Jahre 1776 über 500 Reichsthaler als Zweck der Anleihen eine Verwendung zum Besten der Commende Lucklum und der dortigen Hauscasse angegeben wird, doch ausdrücklich die Schuld für die Ballei Sachsen contrahirt und diese als Subject der Schuldverbindlichkeit bezeichnet, auch dabei eine Generalhypothek an deren sämmtlichen Gütern bestellt worden.

In den jetzigen Acten finden sich zwar zwei andere, hiervon abweichende Ansichten über die rechtliche Natur der fraglichen Schuld; es hat aber keine derselben für gegründet erachtet werden können.

a) Der Anwalt der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg hat nämlich die Behauptung aufgestellt, daß jene Schuld keine Schuld der Commenden, sondern nur der für die gemeinschaftlichen Ausgaben der ganzen Ballei bestimmten Balleicasse gewesen sey und daher nur auf den besondern Fonds dieser Casse geruhet habe; welche Behauptung gestützt ist

erstlich auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß die Vermögensverhältnisse einer universitas von den Vermögensverhältnissen der einzelnen Mitglieder derselben verschieden seyen, mithin die für die universitas — die Ballei — contrahirten Schulden sich nicht als persönliche Schulden der einzelnen Mitglieder — der Commenden — verhielten,

und zweitens auf die bei der Ballei Sachsen statt gefundene Einrichtung, daß für jede einzelne Commende eine eigene Hauscasse und für die ganze Ballei, zur Bestreitung von gewissen gemeinschaftlichen Ausgaben, eine Balleicasse bestanden hätten und besonders verwaltet worden seyen.

Nun aber findet

erstlich der gedachte Rechtsgrundsatz auf das hier vorliegende Verhältniß offenbar keine Anwendung. Denn derselbe geht nur auf solche Mitglieder einer universitas, welche als Individuen von der universitas selbst verschieden sind; die Commenden hingegen waren nichts Anderes, als weitere Unterabtheilungen der Balleien in Beziehung auf das Ordensgut, und wenn sie gleich wieder für sich besondere juristische Personen bildeten, so lösten sie sich doch, sobald von allgemeinen Balleiverhältnissen die Rede war, in die collective juristische Person der Ballei auf. Ihr Vermögen war also das Vermögen der Ballei, und die für die Ballei contrahirten Schulden waren von selbst Schulden der Commenden.

Eben so wenig kann zweitens die obige Behauptung des Anwalts durch die angegebenen Casseneinrichtungen begründet werden. Denn das Bestehen von eigenen Hauscassen für die einzelnen Commenden beweist nur, daß die Letzteren, als Unterabtheilungen der Ballei, in Beziehung auf ihre besonderen Verhältnisse wieder für sich juristische Personen bildeten, was nach der eben vorgekommenen Ausführung unerheblich ist; und aus der Einrichtung, daß gewisse Fonds zu dem Zwecke, um daraus bestimmte Ausgaben für die Ballei zu bestreiten und deren wirkliche Beschaffung zu sichern, dem Nieß-

brauche der Landcommenthure entzogen und, unter dem Namen der Balleicasse, unter eine besondere Casseverwaltung gestellt waren, folgt durchaus nicht, daß deßhalb der rechtliche Begriff der Ballei und des Balleivermögens, wenn von contrahirten Balleischulden die Rede ist, auf diese Casse und auf deren Fonds zu beschränken sey. Nur dann würde diese letztgedachte Einrichtung von Einfluß auf die Sache seyn, wenn die Obligationen der von Lossow'schen Stiftung nicht auf die Ballei, sondern auf die Balleicasse lauteten, was nicht der Fall ist, indem darin das Wort Balleicasse überall nicht vorkommt.

Endlich ist gegen jene Behauptung drittens der besondere Umstand entscheidend, daß in den fraglichen Obligationen neben der Generalhypothek an dem sämmtlichen Balleivermögen eine Specialhypothek an einer einzelnen Commende — Bergen — bestellt, mithin diese Commende als species und Bestandtheil des Balleivermögens bezeichnet, und hierdurch die Absicht der Aussteller, die Schuld auch mit auf die Commendegüter zu contrahiren, klar ausgesprochen worden ist. Daß aber die Personen, welche die Obligationen ausgestellt haben, etwa nur befugt gewesen seyen, für die Balleicasse, hingegen nicht für die Ballei mit Inbegriff der Commenden, Schulden zu contrahiren, ist von dem Anhalt-Bernburgischen Anwalte nicht behauptet, und eben so wenig findet sich irgend ein Grund dafür in den Acten und in demjenigen, was sonst über die Verfassung des Deutschen Ordens bekannt ist.

b) Die zweite abweichende Ansicht kommt in den Aufsätzen des vormaligen Syndicus der Ballei Sachsen vor, welche von dem Anwalte der Krone Preussen in Beziehung auf den Vermögensbestand der Ballei zu den Acten gebracht worden sind,

Num. 61. und 69. der Austrägalacten,

ohne daß sich übrigens der letztgenannte Anwalt in seinen eigenen Ausführungen, worin derselbe vielmehr die streitige Schuld als eine Schuld der ganzen Ballei darstellt, diese Ansicht angeeignet hätte. In jenen Aufsätzen ist nämlich gesagt, nach dem wirklichen und eigentlichen Sachverhältnisse habe nur die Hauscasse der combinirten Commenden Lucklum und Langeln, welche die Dotation des Landcommenthurs ausgemacht hätten, die Gelder, worüber die Obligationen ausgestellt worden seyen, empfangen, geschuldet und verzinset, wie solches aus einem in unbeglaubigter Abschrift beigefügten Etat der Einnahmen und Ausgaben dieser Hauscasse hervorgehe,

Num. 70;

mithin seyen nur die beiden Commenden Lucklum und Langeln Schuldnerinnen der von Lossow'schen Stiftung gewesen.

Diese Ansicht gründet sich jedoch nach dem Inhalte der angeführten Aufsätze lediglich auf das innere Rechnungs- und Casse-Wesen der Ballei; hierauf aber kann es bei dem Verhältnisse zu der von Lossow'schen Stiftung als Gläubigerin nicht ankommen, sondern nur darauf, wie zwischen ihr und der Ballei contrahirt worden ist, also auf den Inhalt der Obligationen, und in diesen ist mit klaren Worten die Ballei für die Empfängerin und Schuldnerin der dargeliehenen Gelder erklärt. Daß etwa ungeachtet dieser

Fassung der Obligationen die Absicht der Stiftung dahin gegangen wäre, nur Gläubigerin der beiden Commenden Lucklum und Langeln zu werden und nur gegen sie ein contractliches Recht zu erwerben, daß mithin eine Art von Simulation statt gefunden hätte, davon kommt in jenen Aufsätzen Nichts vor.

Durch die bisherigen Ausführungen, daß die streitige Schuld eine gemeinschaftliche Schuld der ganzen Ballei und aller Commenden gewesen ist, beseitigt sich denn auch zugleich

c) die von der Gesandtschaft des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin in den Verhandlungen bei der Bundesversammlung

Protokoll vom 23. Mai 1827, Num. 6. der betreffenden Acten,

gemachte Bemerkung, daß rücksichtlich der Verhaftung der Güter Rosenhagen und Frauenmark für jene Schuld zuvor ausgemacht seyn müsse, in wie fern dieselbe auf der Commende Lucklum geruhet habe.

3) Im Jahre 1809 hat nun die Ballei Sachsen aufgehört, als juristische Person zu existiren, und ihre Bestandtheile sind auf diejenigen Regierungen übergegangen, in deren Gebieten dieselben belegen waren. Während des Krieges mit dem Hause Oesterreich, welches, wie oben angeführt worden, die Güter des Deutschen Ordens im Presburger Frieden erworben hatte, wurde nämlich von dem damaligen Kaiser von Frankreich durch das zu Regensburg am 24. April erlassene Decret die Verfügung getroffen, daß der Deutsche Orden in allen Staaten des Rheinbunds aufgehoben seyn und dessen Güter und Vermögensstücke mit den Domänen der Fürsten, in deren Staaten sich dieselben befänden, vereinigt werden sollten;

Martens recueil. Supplém. Tom. 5. pag. 201.

und in dem hierauf abgeschlossenen Wiener Frieden hat das Haus Oesterreich im Artikel IV. diejenige Verfügung, welche über die außerhalb des Oesterreichischen Gebiets beigelegenen Ordensgüter getroffen worden sey, — mithin die im Regensburger Decrete ausgesprochene Vereinigung derselben mit den Domänen der dort genannten Regierungen — anerkannt,

Ebendas. p. 213.

also diese Güter an die gedachten Regierungen abgetreten, was denn auch nachher durch den Artikel XV. der Deutschen Bundesacte von Neuem bestätigt worden ist. Dieser Erwerb der Ballei Sachsen hatte nun aber die rechtliche Folge, daß die Regierungen, welchen damals das Activvermögen zufiel, hierdurch verpflichtet wurden, auch die Schulden der Ballei zu vertreten. Denn theils ist es ein anerkannter Grundsatz des Staats- und Völkerrechts, daß bei der Abtretung eines Landestheils, welcher eine eigene juristische Person bildet und sein besonderes Schuldenwesen hat, der neue Erwerber in das bestehende Schuldverhältniß eintritt, und dieser Grundsatz ist auf jenen Erwerb der Ballei Sachsen, wiewohl dieselbe eine unter fremder Landeshoheit stehende Besitzung des Hauses Oesterreich war, allerdings anzuwenden, da solcher Erwerb ganz auf völkerrechtliche Art, nämlich in Folge eines Acts der Kriegsführung und Eroberung und sodann durch eine Abtretung in einem Friedensschlusse, statt gefunden hat; theils ist es auch eine eben so unstreitige Regel des Privatrechts, daß der Fiscus, wenn auf

denselben eine ganze Vermögensmasse übergeht, deren bisheriges Subject aufhört zu existiren, die darauf haftenden Schulden berichtigen muß.

L. 31. pr. D. soluto matrimonio,

L. 3. §. 5. D. ad SCtum Trebellian.

L. 11. D. de jure fisci,

wie dieß schon aus dem bekannten Grundsatze bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno folgt, und womit auch das Französische Recht, welches damals in Westphalen galt, gleichfalls übereinstimmt.

Zachariä's Handbuch des Französischen Civilrechts. Dritte Ausgabe. Th. 4. §. 607. u. 640.

Die Frage, ob diese Verhaftung über den Betrag des Activvermögens hinausgehe, ist hier gleichgültig, da das Activvermögen der Ballei Sachsen die unbedeutenden Schulden derselben in einem hohen Maße überstieg.

4) Der Titel, kraft dessen der Erwerb der Ballei Sachsen im Jahre 1809 geschehen ist, besteht demnach in dem Regensburger Decrete und in der Abtretung der Ordensgüter im Wiener Frieden; hingegen kann derselbe nicht in eine Ausübung des landesherrlichen Secularisationsrechts und des fiscalischen Rechts auf herrenlose Güter gesetzt werden. Denn es ist damals weder factisch in diesem letztern Wege verfahren worden, wie aus dem wirklichen historischen Verlaufe der Sache klar hervorgeht; noch konnte rechtlich in Ansehung der Ordensgüter von einer Secularisation durch die Landesregierungen und einer Occupation herrenloser Sachen die Rede seyn, da diese Güter seit dem Preßburger Frieden eine erbliche und eigenthümliche Besitzung des Hauses Oesterreich waren, wobei der Umstand, daß das Kaiserliche Haus die bisherigen Mitglieder des Deutschen Ordens einstweilen in deren Genusse ließ, auf das Verhältniß zu dritten Regierungen keinen Einfluß hatte. Auch in den nachherigen Staatsverträgen, welche den damals geschehenen Erwerb der Ordensgüter betreffen, wird bei demselben der Gesichtspunkt einer Abtretung zum Grunde gelegt; z. B. in dem Vertrage vom 14. März 1813 zwischen Westphalen, Sachsen, Hessen-Darmstadt und Nassau im Eingange,

Martens recueil. Supplém. Tom. 7. p. 276.

in dem Vertrage vom 15. August 1813 zwischen dem Hoch- und Deutsch-Meister, Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, den damaligen Großherzogen von Frankfurt und Würzburg, und Isenburg, im Artikel II. Lit. C, und in dem Separatvertrage von demselben Tage zwischen dem Hoch- und Deutsch-Meister und Würtemberg im Artikel III.

Ebendas. p. 287. u. flgde.

Hieraus folgt nun aber, daß im Jahre 1809 nur diejenigen Regierungen die Ballei Sachsen erworben haben, welche Mitglieder des Rheinbundes waren, also das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, das Herzogthum Anhalt-Bernburg und das damalige Königreich Westphalen, und zwar das Letztere den Theil des Balleivermögens, welcher sich in dem Landesumfange befand, der nach der Verfassung des Rheinbundes das Gebiet von Westphalen bildete; indem sowohl die Ueberweisung der Ordensgüter im Regensburger Decrete, als deren Abtretung im Wiener Frieden in dieser Maße geschehen

ist. Daher kann denn die Ansicht nicht für begründet erachtet werden, welche von dem Fiscus des Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig in früheren Processen aufgestellt worden ist, daß, weil in den Hannöverischen und Braunschweigischen Gebietstheilen das landesherrliche Recht auf den Erwerb der bona vacantia nicht dem vormaligen Könige von Westphalen, welcher in denselben kein rechtmäßiger Landesherr gewesen, sondern dem rechtmäßigen, nämlich dem Hannöverischen und Braunschweigischen, Landesfiscus zugestanden habe, die in diesen Gebietstheilen belegenen Ordensgüter bei der Auflösung der Ballei im Jahre 1809 den Regierungen des Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig zugefallen seyen; und der bei dieser Ansicht vorausgesetzte Mangel einer rechtmäßigen Landeshoheit in den gedachten Landestheilen kann auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkte berücksichtigt werden, daß derselbe der Gültigkeit der Abtretung der Ordensgüter, welche im Wiener Frieden an das Königreich Westphalen statt gefunden hat, entgegengestanden hätte, da hier nur ein Erwerb von Privateigenthum an gewissen Grundstücken, Capitalien und Baarschaften in Frage steht, wozu es keiner Landeshoheit in dem Gebiete der belegenen Güter bedurfte. Aus dem Erwerbe der Ballei im Jahre 1809 ist also eine Verhaftung wegen der von Lossow'schen Forderung nur für die Regierungen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Herzogthums Anhalt-Bernburg und für das Königreich Westphalen, nicht aber für die Regierungen des Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig, eingetreten.

5) Eben so wenig ist für die Regierung des Königreichs Preussen, Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig eine Verpflichtung, die persönliche Forderung der von Lossow'schen Stiftung zu vertreten, dadurch entstanden, daß dieselben späterhin, nach der Auflösung des Königreichs Westphalen, einzelne Gegenstände erworben haben, welche im Jahre 1809 Vermögensstücke der Ballei Sachsen gewesen sind; nämlich die Regierung des Königreichs Preussen eine Forderung der Commende Langeln wegen eines Beitrags zu der Kriegscontribution von 1806, welche ursprünglich 400 Rthlr. betrug und worüber eine reducirte Westphälische Amortisationscassen-Obligation über 481 Francs 84 Cent. ausgestellt worden war, die Regierung des Königreichs Hannover die Commende Weddingen, mit Ausnahme eines Kamps von 99 Morgen 135 Ruthen und des Weddinger Korn- und Fleisch-Zehntens, und die Regierung des Herzogthums Braunschweig theils eine Forderung der Hauscasse der Commende Lucklum an den geheimen Kammerrath von Gebhardi in Braunschweig von 1,500 Rthlrn. Conventionsmünze, theils in gewisser Hinsicht eine der Hauscasse der Commende Lucklum zugehörig gewesene, auf den Inhaber lautende Obligation der Braunschweigischen Landrenterei-Casse vom 30. November 1806 über 1,000 Rthlr. Conventionsmünze. Denn der Erwerb von Balleigütern ist nur in so fern mit einem Eintritte in die persönlichen Schulden der Ballei verbunden, als derselbe vermittelst der Abtretung der Ballei im Wiener Frieden statt gefunden hat, wodurch die gesammte Vermögensmasse der Ballei auf die Regierungen, an welche sie abgetreten wurde, durch einen einzigen Act überging, und auf diese Weise sind die sämmtlichen hier ge-

nannten Gegenstände vom Königreiche Westphalen erworben worden; eine nachherige anderweite Erwerbung dieser einzelnen Objecte hingegen, nachdem die juristische Person der Ballei längst aufgehört hatte zu existiren, und der auf Westphalen gefallene Antheil des Activ- und Passiv-Vermögens derselben mit dem übrigen Activ- und Passiv-Vermögens des Königreichs Westphalen confundirt worden war, kann nach der Natur der Sache nicht als ein theilweiser Eintritt in die juristische Person und das Schuldverhältniß der Ballei Sachsen betrachtet werden. Dabei könnte zwar in Ansehung der Commende Weddingen, welche von dem Westphälischen Kronschatze an Privatpersonen verkauft war und von diesen, zusammen mit dem Kloster Wöltingerode durch einen Contract vom 6. December 1816 für eine Aversionalsumme von 168,000 Reichsthalern Gold an die Regierung des Königreichs Hannover abgetreten worden ist, noch ein besonderes Bedenken aus dem Umstande entstehen, daß die genannte Regierung damals gegen die Käufer der Commende die oben angeführte Ansicht, daß der im Königreiche Hannover belegene Theil der Balleigüter schon im Jahre 1809 unmittelbar von dem Hannöverischen Fiscus erworben worden sey, aufgestellt und daher die Nichtigkeit der vom Westphälischen Kronschatze vorgenommenen Veräußerung der Commende behauptet hat,

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1816, S. 198. bis 200; und vom Jahre 1817, S. 825.

wenn man nämlich den Contract vom 6. December 1816 als einen Vergleich, durch welchen die Käufer der Commende diese Behauptung als richtig anerkannt hätten, betrachten, und alsdann die Vorschrift der L. 14. D. de transactionibus anwenden wollte. Aber auch dieses Bedenken beseitigt sich dadurch, daß der fragliche Contract, wiewohl jene streitige Ansicht auf den Betrag der darin festgesetzten Aversionalsumme Einfluß gehabt haben mag, doch seiner wahren rechtlichen Natur nach nur als ein K a u f contract anzusehen ist.

Argum. L. 38. D. de contrahenda emtion.

6) Offenbar ungegründet ist ferner die Behauptung, welche sich in der Reclamation der von Lossow'schen Stiftung, und auch in den jetzigen Acten in den schon erwähnten Aufsätzen des vormaligen Syndicus der Ballei Sachsen findet, als ob diejenigen Regierungen, in deren Gebiete und unter deren Landeshoheit die Balleigüter jetzt belegen sind, die von Lossow'sche Schuld zu vertreten hätten, indem es keiner Ausführung bedarf, daß die bloße Landeshoheit, ohne einen eigenthümlichen Erwerb des Balleivermögens, diese Folge nicht haben kann.

7) Was endlich das Verhältniß anbetrifft, in welchem die Balleischulden von einer jeden der einzelnen Regierungen zu vertreten sind, die das Vermögen der Ballei im Jahre 1809 erworben haben, so kann es sowohl nach den Grundsätzen des Völkerrechts, welche in dem Falle befolgt werden, wenn eine Besitzung, die ihr eigenes Schuldenwesen hat, gleichzeitig an mehrere Staaten in der Maße abgetreten wird, daß eine völlige Zertheilung derselben erfolgt, als auch nach den Regeln des Privatrechts, die bei dem

Uebergange eines Vermögenscomplexus auf mehrere concurrirende Personen gelten,

L. 2. C. ad L. Juliam de vi publica,

keinem Zweifel unterliegen, daß eine jede der gedachten Regierungen für diejenige Rata der Schulden verhaftet ist, welche ihrem Antheile an dem erworbenen Balleivermögen entspricht. Der Umstand, daß für die jetzt in Frage stehende Forderung eine Specialhypothek an der dem Königreiche Westphalen allein zugefallenen Commende Bergen bestellt war, hat auf die Vertretung des persönlichen Forderungsrecht der von Lossow'schen Stiftung keinen Einfluß, da dieses Letztere von dem hypothekarischen Rechte, welches in einem reinen Realrechte — auf Herausgabe der verpfändeten Sache, nicht auf Bezahlung der Schuld — besteht, und sich nur als ein accessorium des persönlichen Rechts verhält, ganz unabhängig ist; wie sich denn auch dieser Grundsatz in dem — hier analogisch anzuwendenden — §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 ausdrücklich ausgesprochen findet.

Demgemäß war zu erkennen, daß die Regierungen des Königreichs Preussen, Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig — abgesehen von der in dem jetzigen Austrägalverfahren nicht zur Entscheidung stehenden Frage, in wie fern diese Regierungen für die Westphälische Centralschuld, und daher folgeweise auch für die Westphälische Rata an der von Lossow'schen Schuld, als einen Theil jener Centralschuld, verhaftet seyn könnten — von der Vertretung der persönlichen Forderung der von Lossow'schen Stiftung freizusprechen seyen, daß hingegen die Regierungen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Herzogthums Anhalt-Bernburg die gedachte Forderung nach dem Verhältnisse des Antheils, welchen eine jede derselben — neben dem Königreiche Westphalen — von dem Vermögen der Ballei Sachsen erworben hat, zu vertreten haben; wobei jedoch diesen beiden Regierungen, in Folge der über den Gegenstand des jetzigen Austrägalerkenntnisses oben festgestellten Grundsätze, alle etwaigen Einreden gegen die Rechtsbeständigkeit der Forderung, namentlich nach der Verfassung des Deutschen Ordens, vorzubehalten waren.

Außerdem ist nun noch

8) von dem Anwalte des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin eine Einrede der Excussion, als Einrede gegen die der von Lossow'schen Stiftung zustehende *persönliche* Klage, vorgebracht worden, welche auf eine zwiefache Weise, alternativ, begründet werden soll.

a) Wenn einer von mehreren Miterben bei der Erbtheilung eine Sache, welche für eine gewisse Erbschaftsschuld speciell verpfändet sey, ohne Vorbehalt auf seinen Theil annehme, so liege hierin eine stillschweigende Uebereinkunft unter den Erben, daß dieser einzelne Miterbe die fragliche Schuld als persönlicher Schuldner in solidum übernehme, und diese Uebereinkunft müsse auch von dem Gläubiger, wenn sie demselben angezeigt worden sey, in so weit anerkannt werden, daß er seine persönliche Klage zunächst gegen jenen einzelnen Miterben in solidum, und nur subsidiarisch gegen die übrigen Erben pro rata anzustellen habe. Nun aber habe das Königreich West-

phalen im Jahre 1809 die Commende Bergen, woran eine Specialhypothek wegen der von Lossow'schen For[illegible] bestellt gewesen sey, auf eine solche Weise erhalten; wolle man also [illegible]maligen Erwerb der Balleigüter nach den Grundsätzen einer Beerbun[illegible] die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg und Westphalen als Miterben behandeln, so stehe der von Lossow'schen Stiftung die Einrede der Excussion in der Maße entgegen, daß sie, ehe sie gegen die beiden ersten Regierungen auf deren Rata klagen dürfe, zuvor diejenigen Regierungen ausklagen müsse, durch welche jetzt das vormalige Königreich Westphalen vertreten werde.

b) Wenn man hingegen — was richtiger sey — den Fiscus bei dem Erwerbe der bona vacantia nicht als einen Erben, sondern aus dem Gesichtspunkte betrachte, daß er nur als Besitzer der Masse, wovon ihm der reine Betrag nach Abzug der Schulden zukomme, die Schuldverhältnisse derselben mit den Gläubigern zu liquidiren habe, so verhalte er sich zu diesen Letzteren nicht als persönlicher Schuldner, sondern werde auch mit den persönlichen Schuldklagen nur in der Eigenschaft als dritter Besitzer belangt; hieraus folge aber, daß diese Klagen nun einen dinglichen Charakter annähmen, und nach Analogie der hypothekarischen Klage aus einer Generalhypothek zu beurtheilen seyen, also daß sich der Fiscus gegen dieselben, wenn eine Specialhypothek vorhanden sey, der Einrede der Excussion aus der L. 2. C. de pignoribus et hypothec. bedienen könne, eben so, wie der mit einer hypothekarischen Klage belangte dritte Besitzer von generaliter verpfändeten Sachen. Unter dieser Voraussetzung stehe mithin der Stiftung die Einrede der Excussion dahin entgegen, daß sie zuerst ihre Befriedigung aus der Commende Bergen suchen müsse.

Diese Einrede war aber, sowohl in der einen als in der andern Beziehung, als ungegründet zu verwerfen.

So viel nämlich

die Ausführung unter a) anlangt, so ist

erstlich zwischen den Regierungen von Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg und Westphalen gar Nichts vorgenommen worden, was irgend eine Aehnlichkeit mit einer Theilung oder Auseinandersetzung unter Miterben hätte, vielmehr waren schon durch das Regensburger Decret und den Wiener Frieden einer jeden Regierung diejenigen Ordensgüter, welche sich in dem Umfange ihres Gebiets befanden, direct und speciell überwiesen. Es kann also von einer stillschweigenden Uebereinkunft, welche zwischen diesen Regierungen dadurch getroffen worden wäre, daß Westphalen die Commende Bergen ohne Vorbehalt auf seinen Theil übernommen hätte, nicht die Rede seyn.

Zweitens ist aber auch eine unter den Erben getroffene Uebereinkunft, durch welche ein einzelner Miterbe eine gewisse Erbschaftsschuld in solidum übernimmt, gegen den Gläubiger völlig unwirksam, und verhindert denselben namentlich nicht, sofort jeden Erben auf dessen Rata zu belangen.

L. 40. §. 2. D. de pactis.
L. 3. in fin. D. familiae erciscund.
L. 69. §. 2. D. de legatis I.

L. 25. L. 26. C. de pactis.
L. 23. C. famil. erciscund[illegible].

Wenn der genannte Anwalt [illegible]n theils die Argumentation vorgebracht hat, eben so wie ein Erbsch[illegible]uldner, wenn die Forderung einem einzelnen Miterben überwiesen und dem Schuldner solches angezeigt worden, an diesen einzelnen Erben das Ganze zu bezahlen schuldig sey, müsse auch ein Erbschaftsgläubiger, wenn ein einzelner Miterbe die Schuld übernommen habe, nach gemachter Anzeige gegen Diesen auf das Ganze klagen, theils derselbe sich auf die L. 2. C. de hereditariis actionibus beruft, so läßt sich offenbar aus der Befugniß mehrerer Gläubiger, durch Cession über ihr Forderungsrecht zu verfügen, nicht auf eine Dispositionsbefugniß mehrerer Schuldner über das Klagerecht ihres Gläubigers schließen; in der citirten L. 2. C. aber sind die Worte »tunc enim possessor obligatae rei conveniendus est« nur dahin zu verstehen, daß, wenn hypothekarisch geklagt werden soll, der Besitzer der Hypothek belangt werden müsse.

Vergl. Basilica lib. 24. tit. 7. c. 2. (Tom. 3. p. 568. edit. Fabr.)
Donelli Comment. ad Cod. ad l. 2. cit. Nro. 22.—24.
Brunnemanni Comment. ad Cod. ad l. 2. cit. Nro. 3. 4.

Die fernere Behauptung des Anwalts unter b) sodann, beseitigt sich schon dadurch, daß

erstlich der Erwerb der Ballei Sachsen im Jahre 1809 nicht vermöge des fiscalischen Rechts auf bona vacantia, sondern durch eine völkerrechtliche Abtretung statt gefunden hat, wobei, wenn die abgetretene Besitzung ihr eigenes Schuldenwesen hat, der erwerbende Staat unstreitig als debitor personalis in deren Schuldverhältniß eintritt;

und daß zweitens, selbst wenn man hier die Grundsätze von dem Erwerbe der bona vacantia anwenden und dabei den Fiscus als einen bloßen Liquidatar zum Zwecke der Regulirung der Masseschulden betrachten wollte, derselbe doch von den Gläubigern der Masse, welche gegen ihn ihre früheren persönlichen Klagen anstellen können,

L. 2. C. ad Leg. Juliam de vi publica

keineswegs als dritter Besitzer, sondern — wie ein Curator oder Mandatar — als ein Administrator, welcher fremde Angelegenheiten besorgt, mithin nicht dinglich, sondern als Repräsentant des vormaligen Schuldners belangt werden würde und keine Einreden gebrauchen könnte, welche diesem Letztern selbst nicht zugestanden haben.

Es bedarf daher für jetzt der Ausführung — welche unten vorkommen wird — noch nicht, daß in dem vorliegenden Falle die exceptio excussionis realis auch gegen eine wirkliche hypothekarische Klage unzulässig ist.

9) Der Anwalt des Herzogthums Anhalt-Bernburg hat gleichfalls noch eine besondere Einrede gegen die der von Lossow'schen Stiftung zustehende persönliche Klage vorgebracht, nämlich die, daß die genannte Regierung nicht eher auf Bezahlung ihrer Rata belangt werden könne, bevor nicht derselben die Burower Forstcasse und deren Fonds restituirt seyn würden, welche eine Pertinenz der Commende Burow gewesen, aber von Westphalen und der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin eingezogen worden

seyen; und eventuell hat derselbe darauf angetragen, wenigstens die desfallsigen Ansprüche des Herzogthums Anhalt-Bernburg für begründet zu erklären.

Als eine Einrede gegen die von Lossow'sche Stiftung war jedoch dieses Vorbringen zu verwerfen, da dasselbe nur in einem behaupteten Anspruche an andere Regierungen besteht, woraus keine Einrede gegen den Gläubiger hergenommen werden kann, in der letztgedachten Maße aber ist der Antrag — nach den über den Gegenstand des jetzigen Erkenntnisses aufgestellten Grundsätzen — nicht zur Competenz des Austrägalgerichts erwachsen. Dahingegen verstand es sich von selbst, daß — wie bei der unten folgenden Berechnung geschehen ist — jene Fonds der Burower Forstcasse bei der Ausmittelung der zu vertretenden Raten der Schuld nicht dem Herzogthume Anhalt-Bernburg, sondern denjenigen Regierungen anzurechnen waren, welche dieselben eingezogen haben.

B) Anlangend nun diese numerischen Raten, so ist der Umstand, aus welchen einzelnen Stücken das Vermögen der Ballei Sachsen im Jahre 1809 bestanden hat, und welche dieser Stücke in dem Gebiete des Königreichs Westphalen, Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und Herzogthums Anhalt-Bernburg befindlich oder belegen gewesen, mithin einer jeden von diesen drei Regierungen zugefallen sind, durch die darüber zu den Acten gebrachten Nachrichten, verbunden mit den von den übrigen betheiligten Regierungen über dieselben in Folge des Erkenntnisses vom 30. Mai 1834 und des Decrets vom 13. Januar 1835 abgegebenen Erklärungen, hinreichend constatirt worden.

Hiernach haben sich befunden

1) in dem Umfange des Königreichs Westphalen

a) an Grundstücken und Gefällen die fünf Commenden Lucklum, Bergen, Weddingen, Göttingen und Langeln, mit ihrem Zubehör; welches Letztere bei der Commende Lucklum, außer dem Hauptgute Lucklum und einem damit verbundenen Vorwerke, der Reitling genannt, noch bestanden hat in dem Hause Num. 4. in Lucklum mit zwei Gärten, dem dortigen Bäckerhause mit einem Garten, der Dorfmühle und der Steinmühle daselbst mit Gärten und einem Acker, dem Hause Num. 451. in Braunschweig, einer Hufe Landes und einer Wiese vor Scheppenstedt, einem Meierzinse zu Jerxheim, dem landcomthurlichen Mobiliar und der Balleibibliothek.

Ueber den Werth, welchen diese verschiedenen Gegenstände zur Zeit ihres Anfalls an die Westphälische Regierung gehabt haben, ist in Ansehung des Hauptgutes Lucklum ein im Jahre 1811 von Seiten des Westphälischen Kronschatzes auf Grundlage eines frühern Pachtanschlags angefertigter Werthanschlag beigebracht worden, wonach der damalige reine Ertrag 87,239 Fr. 58 Cent., mithin der Capitalwerth, zu 5 Procent, 754,871 Fr. 60 Cent. betragen hat.

Num. act. 64.

Hinsichtlich der übrigen Grundstücke und Gefälle finden sich nur die Preise angegeben, zu welchen dieselben vom Westphälischen Kronschatze verkauft worden sind. Diese betragen:

für die Parcellen der Commende Lucklum, und zwar
für das Haus Num. 4. in Lucklum 1,550 Reichsthaler Gold,
für das Bäckerhaus 360 Reichsthaler Conventionsmünze,
für die Dorfmühle 5,800 Reichsthaler Gold,
für die Steinmühle 6,400 Reichsthaler Gold,
für das Haus in Braunschweig 4,065 Reichsthaler 8 gGr. 10 pf. Conventionsmünze,
für das Land vor Scheppenstedt 2,000 Reichsthaler Gold
und für den Meierzins zu Jerxheim 481 Reichsthaler Conventionsmünze,

Num. act. 65.

wobei jedoch von dem Preise der beiden Mühlen die Summe der Pachtcautionen von zusammen 1,000 Reichsthaler Gold abzusetzen ist, welche der Westphälische Kronschatz den Pächtern beim Verkaufe zurückgezahlt hat.

Num. act. 69. p. 6.;

ferner für die Commende Bergen 166,400 Francs,

Num. 60. Num. 69. p. 2.;

für die Commende Weddingen 140,000 Francs,

Num. 39. p. 4.;

für die Commende Göttingen 100,000 Francs,

Num. 39. p. 3.;

auf welchen beiden Commenden zwar ebenfalls Pachtcautionen von resp. 2000 Reichsthaler und 500 Reichsthaler Gold hafteten, jedoch von den obigen Kaufpreisen nicht abzusetzen sind, da ihre Berichtigung daneben von den Käufern übernommen wurde,

Num. 69. p. 6. 7.

und endlich für die Commende Langeln 233,100 Francs,

Num. 60. Num. 69. p. 2.

Der Verkaufspreis des landcomthurlichen Mobiliars ist nur ungefähr zu circa 5000 Reichsthaler Conventionsmünze angegeben;

Num. 69. p. 2.

und über die Bibliothek, welche zum Theil nach Cassel, zum Theil nach Marburg geschafft worden ist, kommt bloß vor, daß sie ansehnlich und werthvoll gewesen sey.

Num. 62. p. 17. 18. Num. 69. p. 2.

Daß nun bei dem Hauptgute Lucklum derjenige Betrag, welcher in dem angeführten amtlichen Anschlage ermittelt worden ist, als der wirkliche Werth anzunehmen war, konnte nach der Beschaffenheit dieses Anschlages kein Bedenken haben. Zweifelhaft erschien es dagegen freilich nach den damaligen Orts- und Zeitverhältnissen, ob bei den übrigen Grundstücken und Gefällen die Preise, zu welchen der Westphälische Kronschatz dieselben verkauft hat, in gleicher Maße zum Grunde zu legen seyen; indessen hat sich dem ungeachtet das Austrägalgericht aus folgenden Rücksichten für dieses Verfahren entscheiden zu müssen geglaubt.

Erstlich ist in der vorliegenden Sache, so wie in sehr vielen anderen Fällen, in welchen die besondere, im Artikel XXX. der Wiener Schlußacte

vorgeschriebene, austrägalgerichtliche Procedur statt findet, überhaupt von dem Grundsatze auszugehen, daß darauf die gewöhnlichen strengen Regeln des Processes über die Beweisführung nicht angewendet werden können. Diese Regeln setzen nämlich ein Verfahren voraus, worin eine bestimmte Partei als Kläger, welchem alsdann der Beweis seines Klagegrundes obliegt, auftritt, und worin, bei nicht geführtem Beweise, der Richter sein Erkenntniß negativ auf die Abweisung der Klage beschränken kann, oder eine Aushülfe in der Auflegung eines nothwendigen Eides findet. Diese Voraussetzungen treten aber bei dem gegenwärtigen Verfahren nicht ein; denn hier, wo ohne Theilnahme des eigentlichen Klägers — der Lossow'schen Stiftung — die Vorfrage, welche Bundesregierungen und in welcher Maße dieselben demnächst von ihm belangt werden können, jedenfalls zu seinem Besten bestimmt werden soll, kann keine andere Entscheidung erfolgen, als eine positive Festsetzung der numerischen Raten der Regierungen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Herzogthums Anhalt-Bernburg, welche wieder von der Ermittelung der Westphälischen Rata unzertrennlich ist, und die genannten beiden Regierungen stehen auch nicht etwa in einem solchen Verhältnisse zu dem vormaligen Königreiche Westphalen, daß ihnen der Beweis des Betrags der Westphälischen Rata und widrigenfalls die Vertretung der ganzen Schuld auferlegt werden könnte, indem die Verhaftung der drei Regierungen für die Letztere durchaus nicht solidarisch, sondern von Anfang an für eine jede nur pro rata, nach dem Antheile an dem erworbenen Balleivermögen, eingetreten ist. Aus dieser Nichtanwendbarkeit der gewöhnlichen processualischen Regeln folgt nun, daß das Austrägalgericht in dergleichen Fällen, um der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift des Artikels XXX. der Wiener Schlußacte und dem ihm gewordenen speciellen Auftrage der hohen Bundesversammlung nachzukommen, dasjenige Verfahren beobachten muß, welches die Natur der Sache und ein vernünftiges Ermessen mit sich bringen; mithin, daß dasselbe sich zwar die Herbeischaffung von Beweismitteln möglichst angelegen seyn zu lassen, dabei jedoch zugleich die Zweckmäßigkeit und Verhältnißmäßigkeit zu berücksichtigen, und sodann nach der Beschaffenheit der ihm zu Gebote stehenden Beweismittel, also, wenn diese es nicht anders gestatten, nur approximativ eine Norm festzusetzen hat.

Nun aber haben in dem hier vorliegenden Falle zweitens die an dem jetzigen Verfahren Theil nehmenden Regierungen sämmtlich erklärt, daß sie ihrer Seits ein Mehreres zur Constatirung des Werthes jener Gegenstände, als sich darüber bereits in den Acten findet, beizubringen nicht vermögen; und

drittens dasjenige Mittel, welches etwa dem Austrägalgerichte selbst noch anzuwenden übrig bliebe, nämlich eine Abschätzung der fraglichen Grundstücke, würde theils, indem sich dieselben, mit Ausnahme der Commende Weddingen, in dem Besitze dritter Personen befinden, schwierig auszuführen, theils, da es nicht auf deren jetzigen Werth und Zustand, sondern auf den, welchen sie vor 27 Jahren gehabt haben, ankommt, gleichfalls von unsicherem Erfolge, theils im Vergleiche mit dem geringen Einflusse, den dieß am Ende auf die numerischen Raten der beiden Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Anhalt-Bernburg haben könnte, unverhältnißmäßig kostspielig seyn.

Dazu kommt endlich viertens, daß die letztgenannten Regierungen, nachdem in dem Zwischenurtheil vom 30. Mai 1834 sämmtliche hohe Regierungen aufgefordert worden waren, dasjenige, was sie über die Mittel und Grundsätze, nach welchen der Werth der Grundstücke und Gefälle zu Gelde anzuschlagen seyn würde, anzubringen haben möchten, binnen gewisser Frist vorzutragen, und nachdem hierauf von der Regierung des Herzogthums Braunschweig der bestimmte Antrag gemacht worden war, die gedachten Verkaufspreise hier zum Grunde zu legen,

Num. act. 62. p. 18.

eben so wie die übrigen hohen Regierungen gegen diesen Antrag überall Nichts erinnert und auch ihrer Seits keine anderen Vorschläge aufgestellt haben. Nun sind aber nur jene beide Regierungen dabei interessirt, daß diesem Antrage keine Folge gegeben werde, während solcher dem Interesse der von Lossow'schen Stiftung gemäß ist, da die fraglichen Preise in keinem Falle zu hoch, sondern muthmaßlich zu niedrig waren, mithin durch Zugrundelegung die Rata des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Herzogthums Anhalt-Bernburg vergrößert, die für jetzt nicht exigible Westphälische Rata hingegen verringert wird.

Eben daher war denn auch in Ansehung des Mobiliars bei der ungefähren Angabe des Verkaufspreises zu 5,000 Reichsthaler Conventionsmünze stehen zu bleiben, für die Bibliothek aber, da eine Erforschung ihres wirklichen Werthes, selbst wenn dieselbe noch thunlich seyn sollte, doch mit ganz unverhältnißmäßigen Weitläuftigkeiten verbunden seyn würde, eine runde Summe anzunehmen, welche, nach den in den Acten vorkommenden Nachrichten über ihre Beschaffenheit, auf 3000 Reichsthaler Gold festgesetzt worden ist.

b) Ueber das Capitalvermögen der Ballei ist eine völlig beweisende genaue Specification zu den Acten gebracht worden, welche der vormalige Ordensbeamte, Hofrath Schröder, im Jahre 1809 der mit der Besitznahme der Commende Lucklum beauftragten Westphälischen Commission übergeben hat,

Num. act. 63.

womit noch, namentlich in Ansehung der dort nicht allenthalben angegebenen Münzsorte, die Bemerkungen des vormaligen Balleisyndicus Heimbach in

Num. act. 69.

zu verbinden sind.

Hiernach beträgt das gesammte Capitalvermögen der Ballei — indem die dazu nicht mit gehörenden, in der Specification gleichfalls verzeichneten Capitalien der Lucklumer Hospitalcasse, der Lucklumer Armencasse, der Burower Kirche, und der Wildensteinischen Stipendiencasse hier nicht in Betracht kommen — die Summe von 156,250 Rthlrn. Gold, 20,751 Rthlr. 19 gGr. 3 Pf. Conventionsmünze, 2,198 Rthlr. 14 gGr. neue Zweidrittel oder Cassengeld, und 1793 Rthlr. 8 gGr. 5 Pf. Preussisch Courant, wozu noch eine schon damals reducirte Westphälische Amortisationscassen-Obligation über 491 Francs 84 Cent. hinzuzufügen ist, welche der Commende Langeln zugehörte.

Num. act. 60. p. 4. N. 69. p. 10.

Von diesen Capitalien waren im Gebiete des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin 41,800 Reichsthaler Gold und 2,000 Reichsthaler N²/₃ belegt,

Num. act. 74. p. 10.

welche daher dieser Regierung zugefallen sind, alle übrigen Posten hingegen in dem Umfange des Königreichs Westphalen; es sind jedoch von dem Westphälischen Antheile noch abzusetzen 1440 Rthlr. Conventionsmünze, welche die Lucklumer Hauscasse an die Balleicasse, und 560 Rthlr. Conventionsmünze, welche die Burower Forstcasse an die Göttinger Hauscasse, mithin die einzelnen Balleicassen an einander selbst zu fordern hatten, so wie ferner ein passivum von 2,000 Rthlrn. Gold, welche die Lucklumer Hauscasse dem Pächter der Commende Burow an Cautionsgeldern schuldete, und die von dem Westphälischen Kronschatze zurückgezahlt worden sind.

Num. 69. p. 6.

Der reine Antheil des Königreichs Westphalen an den Capitalien bestand also in 112,450 Rthlr. Gold, 18,751 Rthlr. 19 gGr. 3 Pf. Conventionsmünze, 1,793 Rthlr. 8 gGr. 5 Pf. Preussisch Courant, 198 Rthlr. 14 gGr. N. ²/₃ und 481 Fr. 84 Cent.

c) Endlich befanden sich in Lucklum, als dem Sitze des Landcomthurs und der Balleiregierungen, alle Cassen der Ballei; weßhalb denn von der Westphälischen Regierung die sämmtlichen baaren Cassenvorräthe eingezogen worden sind. Ueber den Betrag derselben findet sich in den Acten nur so viel, daß die Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg den Vorrath in der Balleicasse zu 4,686 Rthlr. Gold und N²/₃, und in der Burower Forstcasse zu 5,005 Rthlr. Gold und 72 Rthlr. 7 gGr. 6 Pf. Conventionsmünze angegeben,

Num. 31. p. 9.

der vormalige Balleisyndicus, Hofrath Heimbach, aber sich über die Summe der sämmtlichen Cassenvorräthe dahin geäußert hat, er habe sich damals ein specielles Verzeichniß davon gemacht, welches er jedoch nicht wieder auffinden könne, und erinnere sich nur, daß sie sehr ansehnlich gewesen seyen, und ungefähr 21,000 Rthlr. in Conventionsmünze — unter Berechnung des Agio's des darunter befindlichen Goldes — betragen hätten, indem man theils in der Erwartung von außerordentlichen Ausgaben absichtlich die baaren Geldvorräthe so habe heranwachsen lassen, theils in die Burower Forstcasse ein Theil der Einkünfte der damals vacanten Commende Burow zu besonderen Zwecken niedergelegt worden seyen.

Num 60. Num. 69. p. 10. 11.

Unter diesen Umständen war, da eine genaue Ermittelung des fraglichen Betrages, welche sich nur durch Einsicht der, vielleicht noch in Cassel vorhandenen Acten über die Westphälische Besitznahme von Lucklum beschaffen ließe, ebenfalls zu ganz unverhältnißmäßigen Weitläuftigkeiten führen würde, nach den oben unter a) entwickelten Grundsätzen bei der hier angegebenen ungefähren Summe von 21,000 Rthlrn. stehen zu bleiben.

Es stellt sich demnach folgender Geldwerth des gesammten Westphälischen Antheils am Balleivermögen heraus:

	Francs.	Cent.	Gold Rthlr.	Conventionsmünze Rthlr.	ggr.	Dr.	Preuß. Courant. Rthlr.	ggr.	Dr.	Neue ²/₃ Rthlr.	ggr.
Das Hauptgut Lucklum .	745,871	—	.								
das Mobiliar	—	—	—	5,000	—	—					
die Bibliothek	—	—	3,000								
das Haus in Lucklum . .	—	—	1,550								
die Dorfmühle	—	—	5,300								
die Steinmühle	—	—	5,900								
das Bäckerhaus	—	—	—	360	—	—					
das Haus in Braunschweig	—	—	—	4,065	8	10					
das Land vor Scheppenstedt	—	—	2,000								
der Meierzins in Jerxheim	—	—	—	481	—	—					
die Commende Bergen . .	166,400	—									
die Commende Weddingen .	140,000	—									
die Commende Göttingen .	100,000	—									
die Commende Langeln . .	233,000	—									
Capitalien	481	84	112,450	18,751	19	3	1,793	8	5	198	14
baare Cassenvorräthe . .	—	—	—	21,000	—	—					
im Ganzen	1,385,852	84	130,200	49,658	4	1	1,793	8	5	198	14

2) Die Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin hat im Jahre 1809 erhalten:

a) an Grundstücken die Güter Rosenhagen und Frauenmark, welche zu den Fonds der Balleicasse gehörten.

Hinsichtlich des Werthes derselben hat die genannte Regierung, unter Beifügung beglaubigter Actenstücke, angegeben, daß im Jahre 1810 beide Güter von der dortigen Domänenkammer abgeschätzt, und für Rosenhagen ein reiner Ertrag von 2,332 Rthlrn. 35 Schill., mithin zu 5 Procent, ein Capitalwerth von 46,650 Rthlr., für Frauenmark aber ein reiner Ertrag von 1,701 Rthlr. 17 Sch., also ein Capitalwerth von 34,000 Rthlr. N²/₃ ermittelt und daß hierauf in demselben Jahre Rosenhagen in öffentlicher Versteigerung für 46,800 Rthlr., Frauenmark hingegen aus der Hand für 27,400 Rthlr. verkauft, dabei jedoch die Vorschüsse der Pächter, welche bereits bei dem Anfalle der Güter darauf gehaftet hätten, bei Rosenhagen mit 1500 Rthlr. und bei Frauenmark mit 1,000 Rthlr. N²/₃ von der Regierung zurückgezahlt worden sind.

Num. act. 74. p. 3.—8. Num. 75.

Der Anwalt hat daher darauf angetragen, für Rosenhagen den Verkaufspreis, für Frauenmark aber den Werthanschlag, beides unter Abzug der gedachten Vorschüsse der Pächter, zum Grunde zu legen, mithin als den Werth von Rosenhagen 45,300 Rthlr. und als den von Frauenmark 33,000 Rthlr. N²/₃ anzunehmen; und es konnte kein Bedenken haben, diesem Antrage, gegen welchen auch von keiner der übrigen Regierungen Etwas erinnert worden ist, statt zu geben.

b) Von den Capitalien der Ballei waren im Gebiete des Großherzogthums die schon oben erwähnten 41,800 Rthlr. Gold und 2,000 Rthlr. N⅔ belegt; und hiervon hat die Großherzogliche Regierung zwei Posten von 16,000 Rthlrn. Gold und 2,000 Rthlrn. N⅔, und von 8,800 Rthlrn. Gold zum vollen Betrage, von dem dritten Posten zu 17,000 Rthlr. aber, in Folge eines mit der Concursmasse des Schuldners geschlossenen Vergleichs, nur die Summe von 8,500 Rthlrn. Gold ausgezahlt erhalten, welcher Vergleich nach der Angabe des Anwalts deßhalb unvermeidlich gewesen ist, weil theils die Originalobligationen über diesen Posten — welche in Cassel während der Zeit der Westphälischen Regierung auf eine unbekannte Art abhanden gekommen sind — nicht in den Besitz des Großherzoglichen Fiscus gelangt, theils von dem frühern Verkäufer des hypothecirten Gutes, von welchem die Forderung herrührte, betrüglicherweise statt 70,000 Rthlr., wozu derselbe nach dem Kaufcontracte befugt gewesen, 120,000 Rthlr. cum jure reservati dominii cedirt worden waren.

Num. act. 74. p. 9—12. Num. 75. Num. 60. p. 3. Num. 69. p. 14.

Es mußte jedoch in Beziehung auf die Vertretung der von Lossow'schen Schuld auch dieser dritte Posten zu seinem vollen Betrage von 17,000 Rthlrn. bei dem Antheile des Großherzogthums an dem Balleivermögen in Ansatz gebracht werden. Denn da die Großherzogliche Regierung vermöge des Regensburger Decrets und Wiener Friedens das Eigenthum sowohl der Schuldforderung, als der accessorisch dazu gehörenden Verbriefungen wirklich erworben hatte, auch ihr dasselbe nicht etwa von der Westphälischen Regierung streitig gemacht wurde, nun aber die Verhaftung für die Balleischulden auf dem Erwerbe des Eigenthums an einem gewissen Theile des Balleivermögens, und nicht auf die Erlangung des Besitzes beruhet, so haben der zufällige Verlust der Obligationen und dessen Folgen keinen Einfluß auf das rechtliche Verhältniß der Vertretung; und der rechtliche Mangel, welcher bei diesem Posten in Ansehung des jus reservati dominii statt fand, ist gleichfalls nicht erheblich, da, wie sich aus den Acten ergibt, die Großherzogliche Regierung in der Person eines frühern Cedenten einen völlig sichern Garanten hatte,

Num. 60. p. 3. Num. 74. p. 11.

an dessen Belangung dieselbe wieder nur durch den Nichtbesitz der Verbriefungen verhindert werden konnte.

Der Geldwerth des ganzen Antheils des Großherzogthums an dem Balleivermögen beträgt demnach

	Neue ⅔.	Gold.
für das Gut Rosenhagen . . .	45,300 Rthlr.	
für das Gut Frauenmark . . .	33,000 »	
an Capitalien	2,000 »	41,800 Rthlr.
zusammen .	80,300 Rthlr.	41,800 Rthlr.

3) Die Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg endlich hat die Commende Burow nebst dem Burower Forst erhalten.

Der reine Ertrag dieser Grundstücke zur Zeit der Erwerbung derselben im Jahre 1809 ist durch eine, von der dortigen Herzoglichen Kammer vorgenommene, genaue und mit beglaubigten Belegen aus den älteren Acten versehene Ermittelung zu jährlich 3,291 Rthlr. 10 gGr. in Golde nachgewiesen worden.

Num. act. 90. und 91.

Bei der in diesem Aufsatze zugleich enthaltenen Capitalisirung hat nun zwar die genannte Behörde, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der jetzigen Zeit, nach einem Zinsfuße von 4 Procent gerechnet, und in Folge davon den Werth von Burow zu der Summe von 79,810 Rthlrn. 10 gGr. angeschlagen; da jedoch bei der Festsetzung des Capitalwerthes der Güter Lucklum und Frauenmark, als die den wirklichen Werth- und Geldverhältnissen des Jahres 1809 mehr entsprechende, auch von der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin ausdrücklich beantragte Berechnungsart, ein Zinsfuß von 5 Procent zum Grunde gelegt worden ist, und da dieser Punkt einen Gegenstand der richterlichen Beurtheilung bildet, so brachte es die Gleichheit der Rechte mit sich, daß in Ansehung der Commende Burow eben dasselbe Verfahren beobachtet werden mußte, woraus sich denn als der reine Werth dieses Gutes die Summe von 63,848 Rthlrn. 8 gGr. in Golde ergibt.

Da übrigens die zu vertretende Forderung in 11,350 Rthlrn. Gold besteht, so war es angemessen, den Geldwerth der Antheile der Regierungen des Königreichs Westphalen und des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin an dem Balleivermögen gleichfalls auf diese Münzsorte zu reduciren, und hierbei ist, theils nach den sich aus dem Münzgehalte ergebenden und sonst bekannten Verhältnissen, theils nach dem aus den Acten hervorgehenden Curse des Goldes um das Jahr 1809, die Berechnungsart zum Grunde gelegt worden, daß 832 Rthlr. Conventionsmünze auf 777 Rthlr. Gold, 208 Rthlr. Preussisch Courant auf 185 Rthlr. Gold, 26 Rthlr. Neue ⅔ auf 27 Rthlr. Gold, und 4 Francs 16 Centimes auf 1 Rthlr. Gold reducirt sind.

Danach beträgt nun der Westphälische Antheil 511,514 Rthlr. 10 gGr. 10 Pf., der Antheil des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin 125,188 Rthlr. 11 gGr. 1 Pf. und der Antheil des Herzogthums Anhalt-Bernburg 63,848 Rthlr. 8 Gr. in Golde, mithin die zu vertretende Rata der von Lossow'schen Forderung verhältnißmäßig für das Königreich Westphalen 8287 Rthlr. 7 gGr. 7 Pf., für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 2028 Rthlr. 5 gGr. 10 Pf. und für das Herzogthum Anhalt-Bernburg 1034 Rthlr. 10 gGr. 7 Pf., oder der besseren Vertheilung wegen in ganzen Thalern resp. 8287 Rthlr. 2028 Rthlr. und 1035 Rthlr. Capital, nebst den hiervon rückständigen Zinsen; und es sind daher die Raten der beiden letztgenannten Regierungen — da die Westphälische Rata keinen Gegenstand des decisiven Theiles des Erkenntnisses ausmacht — in dieser Maße festgesetzt worden.

II. Der zweite Hauptpunkt, worüber gegenwärtig zu erkennen war, besteht in der Frage, welche Regierungen wegen der streitigen Forderung

von der von Lossow'schen Stiftung mit einer hypothekarischen Klage belangt werden können?

In dieser Beziehung kommt die der Stiftung an der Commende Bergen ertheilte Specialhypothek nicht in Betracht, da diese Commende, seitdem sie vom Westphälischen Kronschatze verkauft worden, fortdauernd in dem Besitze von Privatpersonen geblieben ist; sondern nur die Klage aus der zugleich bestellten Generalhypothek an dem gesammten Balleivermögen, indem verschiedene hierzu gehörige Gegenstände in den Besitz der jetzt betheiligten Bundesregierungen gelangt sind.

Daß nun unter den in den fraglichen Obligationen verpfändeten »sämmtlichen Balleigütern« nicht bloß die für die gemeinschaftlichen Ausgaben der Ballei bestimmten Fonds, sondern namentlich auch die Commenden begriffen seyen, kann aus dem schon oben unter I, A, 2. ausgeführten Gründen, vorzüglich wegen der ausdrücklich hinzugefügten Specialverpfändung einer einzelnen Commende, keinem Zweifel unterliegen; und erschien daher die von dem Anwalte der Regierung des Herzogthums Anhalt=Bernburg hier gleichfalls vorgebrachte Behauptung, daß unter jenen Worten nur die besonderen Fonds der sogenannten Balleicasse zu verstehen wären, als verwerflich.

Demnach ist an sich — abgesehen von den vorzubehaltenden Einreden — eine hypothekarische Klage begründet

1) gegen die Regierung des Königreichs Hannover wegen der Commende Weddingen, welche von dieser Regierung, wie bereits früher vorgekommen, mit Ausnahme einiger Parcellen, im Jahre 1816 durch Kauf erworben worden ist, und sich noch jetzt in deren Besitze befindet.

Ferner

2) gegen die Regierung des Großherzogthums Mecklenburg=Schwerin wegen der Güter Rosenhagen und Frauenmark. Das letztere Gut nämlich ist im Jahre 1825 von der dortigen Domänenkammer wieder angekauft worden und gegenwärtig in deren Besitze, weßhalb denn wegen desselben gegen die Großherzogliche Regierung die gewöhnliche hypothekarische Klage angestellt werden kann; wegen des Gutes Rosenhagen aber, welches seit dessen Verkaufe im Jahre 1810 in dem Besitze des Käufers geblieben ist, findet gegen die genannte Regierung — und eben so auch wegen des Gutes Frauenmark — die besondere hypothekarische Klage aus der L. 2. und L. 3. C. de quadriennii praescriptione statt, welche gegen den Fiscus zusteht, wenn derselbe eine verpfändete Sache veräußert hat. Die Fragen, in wie fern beiden Klagen die Einrede der Verjährung, so wie der ersteren Klage die Einrede der durch den früheren fiskalischen Verkauf im Jahre 1810 eingetretenen Erlöschung des Pfandrechts entgegengesetzt werden könnten, und ob vielleicht die von Lossow'sche Stiftung gegen die Einrede der Verjährung wieder einen Anspruch auf Restitution haben möchte, waren kein Gegenstand des jetzigen Erkenntnisses.

Endlich ist eine hypothekarische Klage begründet

3) gegen die Regierung des Herzogthums Anhalt=Bernburg, wegen der in deren Besitze befindlichen Commende Burow mit Inbegriff des Burower Forstes; wobei dieser Regierung die von ihrem Anwalte vorgebrachte Einrede,

46 *

daß die in den Obligationen bestellte Generalhypothek hinsichtlich der Commende Burow wegen der mangelnden Confirmation durch den judex rei sitae nach den dortigen Rechten unwirksam sey, zur künftigen Ausführung vor den Landesgerichten vorzubehalten war, da über dieselbe in dem jetzigen Austrägalurtheile — zufolge der mehrerwähnten über dessen Umfang oben aufgestellten Grundsätze — nicht erkannt werden konnte.

Außerdem

4) befindet sich auch noch die Regierung des Herzogthums Braunschweig in dem Besitze eines zu dem vormaligen Balleivermögen gehörenden Gegenstandes, nämlich der schon oben angeführten, auf den Inhaber lautenden Obligation der Braunschweigischen Landrenterei-Casse vom 30. November 1806 über ein von der Lucklumer Hauscasse vorgeliehenes Capital von 1000 Rthlrn. Conventionsmünze. Diese Obligation, so wie die übrigen Originalverbriefungen über die frühere Braunschweigische Landesschuld, welche zur Zeit der Westphälischen Regierung gegen Westphälische Obligationen hatten umgetauscht werden müssen, haben sich nach der Auflösung des Königreichs Westphalen in dem Archive zu Cassel vorgefunden, und sind von dort an die Herzoglich-Braunschweigische Regierung ausgeliefert worden; worauf diese Letztere durch die Verordnungen vom 4. December 1815 und vom 19. December 1816 die emittirten Westphälischen Obligationen außer Kraft setzte, die früheren Braunschweigischen Verbriefungen hingegen wieder für gültig erklärte, dabei aber die Verfügung traf, daß die Altbraunschweigischen Originalobligationen nur an diejenigen Personen ausgehändigt werden sollten, welche dieselben bei der Westphälischen Behörde zum Umtausche eingereicht hätten, und auch an diese nur unter der Bedingung, daß sie zugleich die dafür ausgegebenen Westphälischen Obliggtionen einliefern würden, für welches Verfahren eine mit dem 30. Junius 1817 ablaufende Frist unter dem Präjudiz vorgeschrieben wurde, daß die sich nicht anmeldenden Besitzer von Westphälischen Papieren es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn diese Papiere für den Gegenstand der gegenwärtigen Liquidation als gleichgültig und werthlos betrachtet und ohne Rücksicht darauf zu deren Beendigung geschritten werden würde. Eine solche Anmeldung hat jedoch wegen der fraglichen Obligation der Landrenterei-Casse nicht statt gefunden, weßhalb denn dieselbe in den Händen der Herzoglichen Regierung geblieben und zwar jetzt in dem Gewahrsame des dortigen Finanzcollegiums ist; und in Folge hiervon hat das Herzogliche Geheimeraths-Collegium am 20. October 1820 rescribirt, daß jenes Capital auf höchsten Specialbefehl im Schuldenetat notitiae causa aufgeführt bleiben, dabei aber bemerkt werden solle, dasselbe sey durch die Aufhebung der Commende Lucklum erloschen.

Num. act. 88. Braunschweigische Verordnungssammlung von 1815, p. 169 u. flgde., und von 1816, p. 117. u. flgde.

Unter diesen Umständen erscheint es — wenn gleich durch den Erwerb der Obligationen von Seiten der Westphälischen Regierung keine Erlöschung der Schuld durch confusio eingetreten ist, da nach der Westphälischen Verfassung der Westphälische Kronschatz, welcher das Balleivermögen eingezogen hat, eine vom Staatsschatze ganz verschiedene juristische Person war —

nun freilich als zweifelhaft, ob nach den späteren Vorgängen die gedachte Obligation noch jetzt als ein wahres, wirksames Schulddocument zu betrachten sey, und ob daher die Erlangung ihres Besitzes für die von Lossow'sche Stiftung einen Werth habe. Da indessen dieses Document an sich unstreitig unter der bestellten Generalhypothek mit begriffen ist, so war es angemessen, das Recht der Stiftung, hypothekarisch auf dessen Auslieferung zu klagen, durch die Zuerkennung dieses Rechts im Urtheile jedenfalls zu sichern; wobei denn aber der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung ihre etwaigen Einreden aus den angeführten beiden Verordnungen vorzubehalten waren, indem die Entscheidung der Frage, ob die Vorschriften derselben auch auf hypothekarische, ein bloßes Pfandrecht an den Altbraunschweigischen Obligationen habende, Gläubiger Anwendung finden, den dortigen Landesgerichten überlassen bleiben muß.

Dahingegen findet wegen des Postens von 1,500 Rthlrn. Conventionsmünze, welchen gleichfalls die Lucklumer Hauscasse an den Geheimen Kammerrath von Gebhardi in Braunschweig zu fordern hatte, und der, als ein aus dem Königreiche Westphalen zurückgebliebenes, herrenloses activum, im Jahre 1831 dem dortigen Fiscus zuerkannt und von diesem erhoben worden ist, keine hypothekarische Verhaftung der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung statt, da die Letztere sich nicht in dem Besitze des Schulddocuments befindet, auch die Forderung durch die von dem Schuldner, welcher von dem Pfandrechte der von Lossow'schen Stiftung nicht benachrichtigt worden war, geleistete Zahlung erloschen ist,

L. 4. C. quae res pignori obligare poss.

das bloße Factum der Erhebung eines verpfändeten Postens aber keine hypothekarische Klage begründen kann.

5) Die Regierung des Königreichs Preussen befindet sich zwar auch in dem Besitze eines unbedeutenden Vermögensstückes der vormaligen Ballei, nämlich der bereits erwähnten Westphälischen Amortisationscassen-Obligation Num. 1987. G, über 481 Fr. 84 Cent., welche der Commende Langeln zugehörte, nachher im Jahre 1817 an die Königlich-Preussischen Behörden ausgeliefert, und deren Betrag darauf im Jahre 1820 der Königlichen Hauptschatzcasse in Staatsschuldscheinen vergütet worden ist. Dieses Verhältniß kommt aber bei der Frage von der hypothekarischen Verhaftung nicht in Betracht, da die Westphälische Obligation selbst werthlos und auch das Pfandrecht der von Lossow'schen Stiftung nicht etwa auf die dafür gegebenen Staatsschuldscheine übergegangen ist, indem diese nicht als ein Surrogat der Westphälischen Obligation creirt, sondern, wie baares Geld, als Zahlung für dieselbe geliefert worden sind.

Auf das hypothekarische Recht der Stiftung in Ansehung der anscheinend noch in Cassel und Marburg befindlichen Balleibibliothek, konnte sich das jetzige Urtheil nicht erstrecken, da die Regierung des Kurfürstenthums Hessen an dem Austrägalverfahren keinen Theil genommen hat.

Den Regierungen des Königreichs Hannover, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, des Herzogthums Braunschweig und des Herzogthums Anhalt-Bernburg, gegen welche sonach eine hypothekarische Klage wegen der

hier bemerkten Gegenstände für begründet erklärt werden mußte, waren nun wieder dieselbe, außer den unter 3) und 4) angeführten besonderen Einreden, noch im Allgemeinen alle Einreden gegen die Rechtsbeständigkeit der Hypothekbestellung, namentlich nach der Verfassung des Deutschen Ordens, so wie aus einer etwa eingetretenen Erlöschung des hypothekarischen Rechts zur künftigen Ausführung vor den Landesgerichten vorzubehalten. Die von dem Anwalte der Krone Preussen angedeutete Einrede, daß hinsichtlich der im Umfange des Königreichs Westphalen belegenen Balleigüter die Hypothek nach der dortigen Verfassung durch die Vereinigung derselben mit den Westphälischen Krondomänen, oder doch durch deren Veräußerung von Seiten des Kronschatzes erloschen sey, ferner die von dem Anwalte des Königreichs Hannover vorgebrachte Einrede, daß die hypothekarische Verhaftung aus der Generalhypothek mit dem Heraustreten der einzelnen Vermögensstücke aus dem Gütercomplexus der Ballei aufgehört habe — wenn anders von diesen Einreden demnächst wirklich Gebrauch gemacht werden sollte — und endlich die unter 2) bemerkten Einreden der Verjährung und der fiscalischen Veräußerung sind unter diesem allgemeinen Vorbehalte mit begriffen und brauchten daher im Urtheile nicht besonders erwähnt zu werden.

Dagegen war, in Folge der oben aufgestellten Grundsätze, über die Einrede der Excussion schon jetzt zu erkennen; welche in den Acten vorgebracht ist

1) als exceptio excussionis realis, wodurch die von Lossow'sche Stiftung, falls sie eine hypothekarische Klage aus der Generalhypothek anstellen würde, zunächst an den Besitzer der Specialhypothek Bergen, und ferner

2) als exceptio excussionis personalis, wodurch dieselbe in dem gedachten Falle zunächst an diejenigen Regierungen verwiesen werden soll, welche die Forderung als persönliche Schuldner zu vertreten haben.

Von diesen beiden Einreden war nun die exceptio excussionis realis zu verwerfen. Denn das Austrägalgericht hat sich, wiewohl diese Frage in der Theorie und Praxis sehr streitig ist, für die namentlich von

Faber, de errorib. pragmat. Dec. 6. Num. 3. und in Cod. Definit. forens. l. 8. t. 6. def. 9.
Giphanius, Explan. Cod. T. 2. p. 316. col. 2.
Voet, ad Pand. l. 20. t. 1. §. 15.
Gesterding, Lehre vom Pfandrechte. Zweite Auflage. §. 50. S. 389. ff.
Mening-Ingenheim, Lehrbuch des Civilrechts. Bd. 2. §. 167.

gebilligte, und besonders in

Wordenhoff, Diss. de concursu hypoth. gener. et special. (Oelrichs, Novus Thesaur. Dissert. Belg. Vol. I. Num. 11.) §. 10. 11. 20.

näher ausgeführte Meinung entscheiden müssen, daß die gedachte Einrede nach der

L. 2. C. de pignorib. et hypothec.

nur einem andern Pfandgläubiger, hingegen nicht einem dritten Besitzer der verpfändeten Sachen zusteht. Dieses Gesetz ist aber das hier allein in Be-

tracht kommende, da die L. 9. C. de distractione pignorum nur den Satz enthält, daß der Pfandgläubiger, wenn er sich bereits in dem Besitze des Specialpfandes befindet, nicht eher eine — vielleicht unnöthige — Klage aus der Generalhypothek, um sich den Besitz noch mehrerer Pfandstücke zu verschaffen, anstellen soll, als bis er den Verkauf des Specialpfandes vorgenommen und sich daraus gezeigt hat, daß dasselbe zu seiner Befriedigung nicht hinreicht. Wollte man aber auch diese beiden Gesetze dahin auslegen, daß daraus der allgemeine Grundsatz zu entnehmen sey, daß sich eine neben einer speciellen Verpfändung ertheilte Generalhypothek nach der muthmaßlichen Absicht der Contrahenten als ein bloß subsidiarisches Pfandrecht verhalte, und daher die fragliche Einrede einem jeden Beklagten ohne Unterschied gestatten, so würde alsdann die Meinung sehr viel für sich haben, daß dieses nur der Fall sey, wenn die specielle Verpfändung vorhergeht und die Generalhypothek hinterher folgt;

> Thibaut über die unbestimmte Verbindung eines Generalpfandes mit einem Specialpfande (im Archive für die civilistische Praxis, Th. 17. Num. 1.)

was hier zu eben demselben Resultate führt, da in allen Obligationen der von Lossow'schen Stiftung die Generalhypothek vorangeht.

Anlangend sodann die exceptio excussionis personalis, so kann von derselben natürlich in Ansehung derjenigen Rata der Forderung, welche die künftig etwa hypothekarisch belangte Regierung selbst als persönlicher Schuldner zu vertreten hat, nicht die Rede seyn; und eben so wenig ist diese Einrede hinsichtlich der auf das vormalige Königreich Westphalen fallende Rata der Forderung für zuläßig zu achten, da diese noch zur Zeit nicht exigibel ist,

Nov. 4. cap. 1. et 2.

indem die commissarischen Verhandlungen, welche in Berlin zwischen den Regierungen des Königsreichs Preussen, Königreichs Hannover, Kurfürstenthums Hessen und Herzogthums Braunschweig zur Regulirung des Verhältnisses dieser Regierungen zu der Westphälischen Centralschuld statt finden, bis jetzt zu keiner definitiven Vereinbarung geführt haben. Dahingegen war die fragliche Einrede allerdings wegen derjenigen Raten für statthaft zu erklären, welche nach dem jetzigen Erkenntnisse von einer andern Bundesregierung persönlich zu vertreten sind, so daß also dieselbe von der Regierung des Königreichs Hannover wegen der Raten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Herzogthums Anhalt-Bernburg, von der Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin wegen der Rata des Herzogthums Anhalt-Bernburg, und von der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg wegen der Rata des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin gebraucht werden könnte, sofern die erstgedachte Regierung bereit seyn würde, die Westphälische Rata der Schuld, und eine jede der beiden zuletzt genannten Regierungen ihre eigene und die Westphälische Rata zu erlegen. Denn die Regierung des Königreichs Hannover steht hier überall nur in dem Verhältnisse eines dritten Besitzers der verpfändeten Sachen, die beiden anderen Regierungen aber treten dadurch, daß

sie die von ihnen persönlich zu vertretende Rata der Schuld berichtigen, in eben dasselbe Verhältniß, und es findet daher — unter der obigen Voraussetzung — auf alle drei Regierungen die Vorschrift der

Nov. 4. c. 2.

ihre Anwendung.

Aus den vorstehenden Gründen ist allenthalben so, wie geschehen, zu erkennen gewesen; die gesammten Kosten des jetzigen Austrägalverfahrens aber waren zu vergleichen, da, wiewohl die Regierung des Königreichs Preussen von einer jeden, sowohl persönlichen als hypothekarischen Verhaftung für die fragliche Forderung freigesprochen worden, doch deren Theilnahme an dem gegenwärtigen Rechtsstreite nicht durch einen deßhalb von den übrigen Regierungen gegen dieselbe behaupteten Anspruch herbeigeführt ist.

Zur Beglaubigung

(L. S.) C. W. Pauli, Secretarius.

B.

Fälle, die noch nicht erledigt sind.

Forderungen

Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Intraden der Rente Lohneck und des Zolls Vilzbach, welche ausser einer constituirten Generalhypothek auf den gesammten Mainzer Kurstaat, speciell an die Gläubiger versichert waren; so wie Forderungen des Pfandhauses zu Mainz, zum Theil auch mit Specialhypothek auf die Intraden des Zolls Vilzbach, zum Theil mit gleicher Versicherung auf Rüdesheim und Krautheim.*)

Zu den mancherlei Schwierigkeiten, welche einer concisen Bearbeitung des vorliegenden Falles entgegenstehen, gehört namentlich auch die, daß besonders lange Verhandlungen über die Aufstellung des richtigen Thatund Rechtsbestandes statt gefunden haben. Wir glauben daher, daß es überhaupt, zumal für denjenigen, der die Bundesprotokolle vergleichen kann, am Zweckmäßigsten seyn dürfte, wenn wir den, i. J. 1830 von dem als Austrägalgericht in dieser Sache aufgestellten obersten Gerichtshofe, bei Uebergabe des Erkenntnisses, unter der Benennung „Sachverlauf" (Prot. de 1830, S. 145. u. flgde.) gemachten Bericht hier als Basis annehmen und die Citate aller über diese Sache statt gehabten Verhandlungen da heranziehen, ausheben und erörtern, wo wir es für wesentlich erachten. Wir fügen daher

*) Siehe auch v. Meyer, Repertor. zu den Verhandlungen der Deutschen B. V. §. 223. S. 340. u. flgde.

beim Abdruck des Austrägalerkenntnisses jenem Berichte Nichts mehr davon an.

1826. Im Jahre 1816, Sess. XIV. §. 67. S. 241. erstattete der Gesandte der 15ten Stimme Vortrag — Nro. 40. S. 256. bis 259. — über eine von dem Administrator des von Hoheneckischen Fideicommisses und einigen anderen Gläubigern des ehemaligen Kurstaates Mainz der hohen B. V. unterm 11. Dec. 1816 übergebene Vorstellung (s. Prot. 1816, S. 263. — 265.) folgenden Inhalts:

„In Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, §. 78. u. flgde. hätten sämmtliche Besitzer von Gebietstheilen des vormaligen Mainzischen Kurstaates auf der rechten Rheinseite, zu Frankfurt einen eigenen Congreß zu Vertheilung der Mainzer Staatsschulden gehalten, welcher dann sämmtliche Staatsgläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen habe.

„Jetzige Imploranten, denen, laut ihrer Staatsobligationen, zur Sicherheit ihrer Capitalien und Zinsen, der gesammte Kurstaat Mainz zur Generalhypothek, und noch besonders die Gefälle der Rente auf Lohneck und des Zolles Vilzbach zu Mainz als Specialhypothek verschrieben gewesen, hätten sich bei jenem Congresse auch gemeldet, wären aber von selbigem weg- und an den damals von Frankreich zur Liquidation der Staatsschulden der vier neuen Departements der linken Rheinseite eigens bestellten Liquidateur général, den Staatsrath Jollivet, gewiesen worden. Dieser habe sie jedoch, mittelst Decrets vom 7. Januar 1806, ab- und an den Mainzer Staatsschulden-Vertheilungs-Congreß zurückgewiesen, wodurch sich der Letztere veranlaßt gefunden, die Forderungen der Imploranten von der Gesammtmasse der übrigen Staatsschulden einstweilen auszuscheiden und besonders zu behandeln, welches für sie zugleich einen Stillstand in der Zinsenzahlung herbeigeführt habe.

„Da nachher durch den zu Paris am 16. und 19. Februar 1810 zwischen Frankreich und dem Großherzoge von Frankfurt abgeschlossenen Staatsvertrag §. 9. festgestellt worden:

„es sollten diese fraglichen, mit den Gefällen der Rente Lohneck und des Zolles Vilzbach speciell versicherten, ehemaligen Mainzer Staatscapitale, ohne Concurrenz von Frankreich, von den sämmtlichen Fürsten des Rheinischen

Bundes, unter deren Souverainetät sich Besitzungen des 1816.
alten Kurstaates Mainz befänden, nach Verhältniß des
Theils, welchen jeder dieser Staaten besitze, bezahlt werden,"

so wäre von Seiten des Großherzogs von Frankfurt, nach vorgängiger Communikation mit den sämmtlichen, hierbei betheiligten und mit den Parzellen des ehemaligen Mainzer Kurstaates entschädigten Fürsten und Ständen, die Liquidation und Vertheilung dieser fraglichen Schulden, nach dem nähmlichen Verhältnisse, welches der zu Frankfurt befindlich gewesene Congreß bei allen übrigen Mainzer Staatsschulden, in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses, §. 78. zum Grunde gelegt gehabt, besorgt, die Capitalraten für jeden Inhaber der Kurmainzischen Parzellen festgesetzt und denselben zur Uebernahme zugewiesen worden.

"Die Großherzoge von Frankfurt, Baden und Darmstadt hätten auch die auf sie auszufallenden Raten übernommen,

besage der als Anlagen I. II. III. IV.*) in beglaubten Abschriften beigefügten Ministerialschreiben,

und den betheiligten Staatsgläubigern darüber eigene Staatsverbriefungen zugestellt; dagegen hätte das Herzogthum Nassau die Uebernahme des ihm zugewiesenen Schuldenantheils abgelehnt,

laut Anlage V. (Prot. de 1816, S. 282.)

die Kronen Würtemberg und Westphalen aber, ingleichen das Fürstenthum Isenburg, auf das Schreiben des Grßhzgl. Frankfurtischen Staatsministeriums vom 10. Juli 1811, wegen Uebernahme der ihm zugetheilten Schuldenantheile, nicht geantwortet.

"Imploranten ersuchten daher die hohe Deutsche B. V. um Abhülfe."

Auf diese Vorstellung wurde in bereits erwähnter Sess. XIV. 1816.
§. 67. S. 241. beschlossen:

"dieselbe den sämmtlichen Gesandten mitzutheilen, und die dabei betheiligten Höfe um Erklärung zu ersuchen:

ob sie diese Schulden übernehmen wollten, oder eine Vermittelung der Bundesversammlung zur Entscheidung der vorliegenden Streitfrage auf dem Wege eines Compromisses wünschten?"

*) S. Prot. von 1816, I. S. 266. 297. nebst Abschriften Ziffer 1.—4. S. 268.—277; — II. S. 279; — III. S. 280; — IV. S. 281.

1816. Der Gesandte von Nassau äußerte bei diesem Beschlusse, daß er zwar für Bericht und Instruktionsgesuch stimme, ohne jedoch dadurch dem von Nassau wider die Annahme des Vertheilungsplans eingelegten Widerspruche Etwas an seiner Kraft zu benehmen.

1817. In Beziehung hierauf gab der erwähnte Gesandte i. J. 1817, Sess. XXVIII. §. 172. S. 326. u. flgde. eine in das Detail gehende Erklärung ab: daß, weil die für die fraglichen Schulden bestellte Hypothek auf der linken Rheinseite gelegen, das Herzogthum Nassau sich dafür nicht mit verhaftet achte.

Die genannten Mainzer Staatsgläubiger überreichten alsdann unter Ziffer 141. des Einreich. Prot. eine neue Eingabe, über die der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, Sess. XLIV. §. 370. S. 718. referirt und äußert: im Ganzen walte noch über den Gegenstand der Hypothek, deren Beschaffenheit und Lage, wie gleich Anfangs, dieselbe Streitfrage ob. Wenn die Grßhzgl. Hessische Regierung die Ansicht der Hzgl. Nassauischen nicht theile, so müsse man auch die Ansichten der übrigen Theilhaber des ehemaligen Mainzer Gebiets kennen, um zu wissen, wer hier gegen einander auftrete. Er beantrage daher die Wahl einer besondern Commission.

Der hierauf S. 716. gezogene Beschluß ging dahin:

„Daß die Gesandten von Hannover, Mecklenburg *) und der 15ten Stimme ersucht werden, das Sach- und Rechtsverhältniß über die Capitalforderung mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach vollständig aufzuklären, eine gütliche Uebereinkunft unter den betheiligten Regierungen, oder im Entstehungsfalle die rechtliche Entscheidung der Frage, wer die Gläubiger zu befriedigen habe, einzuleiten und der hohen Bundesversammlung hievon Kenntniß zu geben.“

---

*) An die Stelle des abberufenen Staatsministers Frhn. v. Plessen wurde i. J. 1821, Sess. I. §. 6. S. 9. dessen Nachfolger, der Grßhzgl. Mecklenburgische Staatsminister von Pentz erwählt; an die Stelle des Hannöverischen Gesandten, Hrn. v. Martens, der Gesandte der 16ten Stimme, Frhr. v. Leonhardi, i. J. 1821, Sess. XIII. §. 80. S. 153; an die Stelle des Gesandten der 15ten Stimme, der Königl. Hannöverische, Frhr. v. Hammerstein, i. J. 1821, Sess. XXIV. §. 175. S. 490.

Im Jahre 1818 erstattete der Gesandte der 15ten Stimme, Sess. XLI. §. 197. S. 417. Vortrag über eine, unter Ziff. 64. des Einr. Prot. eingekommene Denkschrift, die Forderung des ehemaligen Mainzer Pfandhauses,*) als Gläubiger des Mainzer Kurstaates betreffend, worin die Liquidations-Commission des ehemaligen Pfandhauses zu Mainz insbesondere eine Forderung von 232,000 fl. mit Specialhypothek auf Zoll Vilzbach anspricht, welche der Kurfürst von Mainz in den 1790er Jahren von dem Pfandhause zu Mainz erborgt, und ferner eine Forderung von 122,400 fl. mit Specialhypothek auf Rüdesheim und Krautheim. Die Commission bemerkte dabei, das Pfandhaus habe seit achtzehn Jahren die Zinsen nicht mehr erhalten und wäre, weil es das Capitalvermögen entbehren müssen, von der Französischen Regierung ganz aufgehoben worden. 1818.

Der Referent erörtert in seinem Gutachten, daß diese Forderung in dem Art. XV. der B. A. garantirt worden, und auf seinen Antrag wurde S. 418. beschlossen:

„1) daß die Gesandten von Würtemberg, Baden und Nassau ersucht werden, sich bei ihren Höfen wegen Berichtigung der liquiden Zinsen zu verwenden;

„2) daß eine Commission, bestehend aus den Gesandten von Hannover, Mecklenburg und der 15ten Stimme, zur Auseinandersetzung der auf den Aemtern Rüdesheim und Krautheim hypothecirten Pfandhaus-Capitalien ernannt werde, und

„3) daß die Reclamanten, wegen der auf dem Zoll Vilzbach versicherten Schuldforderung des Pfandhauses an die Sess. XLIV. §. 370. de 1817 ernannte Commission verwiesen werden.“

In derselben XLI. Sitzung erstattete ferner der Gesandte der 15ten Stimme, §. 195. S. 416. (s. auch die zwei Beilagen zu dieser 1818.

*) Das Mainzer Pfandhaus ist in anderer Beziehung auch Schuldner, da es zur Vorstreckung dieser Gelder an den Staat von der Regierung genöthigt, in den Zeiten der Noth und Gefahr zur Vertheidigung des Deutschen Vaterlandes Summen aufnehmen mußte, namentlich 182,182 Gulden von der Mainzer Pupillenkasse, 30,500 Gulden von der gerichtlichen Depositenkasse ꝛc. S. hierüber den Commissionsvortrag des Gesandten der 16ten Stimme, 1825, Sess. XVI.

1818. Sitzung vom 6. Aug.) Vortrag, Namens der ernannten Commission, worauf beschlossen wurde: Einleitungen zu treffen

„zur Berichtigung des jetzigen Verhältnisses der Schuldner, zur Ernennung eines Bevollmächtigten der Gläubiger, zur Wahrung ihrer Interessen, und zur Mittheilung der Acten des zu Frankfurt niedergesetzt gewesenen Mainzischen Schulden-Vertheilungs-Congresses, weßfalls die Bayerische Gesandtschaft ersucht werde, insofern sich diese Acten in Aschaffenburg befinden sollten, deren Einsendung an die Bundes-Präsidial-Canzlei zu veranlassen.“

1819. Der Königl. Bayerische Gesandte erwidert i. J. 1819, Sess. XXXV. §. 222. S. 674: in dem Aschaffenburger Archive fänden sich nur wenige der verlangten Akten vor, die auf Begehren zu Diensten ständen; worauf die B. V. das obige Ansuchen §. 195. von 1818 erneuert und das Nassauische Gouvernement ersucht, der Commission mit den erforderlichen Aufklärungen an die Hand zu gehen.

In demselben Jahre 1819 kam außerdem diese Sache dreimal vor die B. V., und zwar theilt zuerst der Gesandte der 15ten Stimme, Sess. XIII. §. 48. S. 149. eine Vorstellung um Beförderung mit, worauf beschlossen wurde:

„bei den betreffenden Regierungen durch ihre Gesandtschaften die noch rückständigen Aufklärungen in der Art in Erinnerung zu bringen, damit die Commission in den Stand gesetzt werde, binnen acht Wochen hierüber Vortrag zu erstatten.“

Sodann erklärt der Würtembergische Gesandte, Sess. XV. §. 67. S. 194:

1) daß keiner der Gläubiger dem Königreiche angehöre, und

2) daß Se. Maj. der König in Hinsicht der unter Höchstihrer Hoheit befindlichen, ehemals Kurmainz zugehörigen Parzellen, dieselben zwar wegen der Raten an den Steuercapitalien, nicht aber wegen der Concurrenz an den Kammercapitalien, bei den Ansprüchen der Gläubiger vertreten werde.

1819. Endlich erklärt die freie Stadt Frankfurt, Sess. XVII. §. 85. S. 248. daß sie sowohl den, auf Anordnung des zu Vertheilung der Kurmainzischen Schulden im Monat Juli 1804 niedergesetzten Congresses ihr zugetheilten Schuldenantheil, als auch die, in Ge-

mäßheit der zwischen dem Fürsten Primas mit Frankreich am 16. Februar 1810 ihr zugewiesenen Schuldenquote bereits bezahlt habe und resp. zu bezahlen bereit sey, daher die Stadt Frankfurt, wegen der Mainzer Staatsschulden, als Schuldner in keiner Rücksicht weiter betrachtet werden, oder zu einem nochmaligen Beitrage verpflichtet seyn könne. 1819.

Im Jahre 1821 erstattet der Gesandte der 15ten Stimme, Namens der gewählten Commission, Sess. I. §. 6. S. 8. Vortrag über einzelne Punkte dieser Angelegenheit, worauf S. 10. beschlossen ward: 1821.

1) „Der Königlich-Bayerische Gesandte werde ersucht um Beibringung der gewünschten Erklärung seines Hofes — ob das Oberamt Aschaffenburg, und die Aemter Aufenau, Lohr, Orb, Prozelten und Klingenberg, auf welchen ehemals Mainzischen Landestheilen ein Theil der Forderung des Pfandhauses zu Mainz, wofür die Hypothek auf die Aemter Rüdesheim und Krautheim bestellt war, hafte, jetzt sämmtlich im Besitze der Krone Bayern sich befinden. —

2) „Der Großherzoglich-Badische Gesandte werde um seine Verwendung ersucht wegen Berichtigung des, dem Fürstlich-Salm-Krautheimischen Hause zugetheilten Schuldenantheils, — weßfalls sich Würtemberg schon im Jahr 1818, Prot. S. 494. erklärt habe.“ —

In Sess. XIV. §. 94. S. 173. u. flgde. (S. auch Beilagen 7. 8. 9. 10. S. 191.—212.) trägt der Gesandte der 15ten Stimme, Namens der Commission, über die ihr zugewiesenen Angelegenheiten Folgendes vor: 1821.

„Da bisherige Versuche, das Sachverhältniß gehörig aufzuklären, vergebens gewesen, so müsse nun eine solche Einleitung getroffen werden, wodurch das gegenseitige Verhältniß der Schuldner festgesetzt und ein rechtliches Verfahren vorbereitet werde. Eine Hauptstreitfrage bliebe immer die:

haben die Reklamanten ihre Specialhypothek auf der linken Rheinseite?

Frankreich verneine, und nur einige diesseitige Besitzer Mainzischer Landestheile haben hierin Frankreich nachgegeben, die verbindliche Kraft der deßfallsigen Uebereinkunft sey aber bestritten.

„Eine andere Hauptfrage betreffe die Natur der Rente Lohneck und des Zolls Bilzbach, (S. 195.) ob dieselben vereinigte General-

1821. Cammeralrecepturen des ganzen Mainzer Landes gewesen, oder nur Localcammeralgefäll-Verwaltungen der Stadt Mainz?

„Es frage sich daher zur Feststellung der streitenden Theile, vorerst:

1) ob der Vertrag zwischen Frankreich und dem Großherzoge von Frankfurt vom 16. Februar 1810 noch als rechtsbeständig zu betrachten?
2) tritt in diesem Falle Bayern an die Stelle des Großherzogthums Frankfurt, so daß es die von demselben übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen hat?
3) kann von den übrigen Theilhabern eine Anerkennung dieses Vertrags rechtlich gefordert werden?
4) müssen, vermöge desselben, die Mediatisirten von ihren Souverains vertreten werden?“

1821. Auf diesen commissarischen Vortrag erfolgte S. 176. der Beschluß:

„daß die Gesandten von Bayern, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ersucht werden, sich bei ihren Regierungen um Unterstützung der in der commissarischen Darstellung in Vorschlag gebrachten Einleitung, insbesondere aber dahin zu verwenden, daß die erwähnten betheiligten Regierungen durch Bevollmächtigte der Commission die erforderlichen Aufklärungen und ihre Aeußerungen über diese Gegenstände dergestalt abgeben, damit die gütliche Vereinigung derselben, in deren Entstehung aber die rechtliche Erledigung der Sachen und die endliche Befriedigung der Gläubiger bewirkt werden könne.“

In Sess. XXI. d. J. §. 153. S. 443. u. flgde. gab der Königl. Bayerische Gesandte die von ihm in der I. und XIV. diesjährigen Sitzung verlangte Erklärung dahin ab, daß die Krone Bayern den Staatsvertrag zwischen Frankreich und dem Großherzoge von Frankfurt vom 16. Febr. 1810 als für sich verbindlich anerkenne; und machte die fernere Anzeige: daß dieselbe von den auf die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach radicirten Schulden seine Rate mit 79,750 Gulden an Steuer- und Kammerschulden übernommen habe, und daß den betheiligten Gläubigern dafür Obligationen au porteur ausgestellt worden seyen; auch zu Uebernahme seiner Rate von 87,211 Gulden 41 Kreuzer — um inländische

Creditoren des Mainzer Pfandhauses damit zu befriedigen — an der 1821. Forderung des Mainzer Pfandhauses von 232,000 Gulden Einleitung getroffen habe. Es hänge lediglich hierbei von der Grßhzgl. Hessischen Regierung ab, wie bald die ihr untergebene Liquidations-Commission in Mainz zur Gewährung der erbetenen Aufschlüsse und Erklärungen autorisirt werde. Ferner wolle Bayern auch für 7500 Gulden inländische Pfandamtsgläubiger befriedigen, womit Aschaffenburg bei der Pfandamtsschuld von 122,400 Gulden zu concurriren habe.

In Beziehung sowohl auf diese Aufforderung als auf jene in Sess. XIV. d. J. §. 94. und Sess. XXIV. §. 175. wurde vom Grßhzgth. Hessen Sess. XXX. §. 226. S. 634. gleichwie vom Hzgth. Nassau und der freien Stadt Frankfurt angezeigt: daß zur Betreibung dieser Sache eigene Bevollmächtigte ernannt worden seyen.

Bayern zeigte i. J. 1822, Sess. I. §. 8. S. 7. die Er- 1822. nennung eines Bevollmächtigten an; desgleichen Sess. III. §. 34. S. 50. Würtemberg; und i. J. 1823, Sess. III. §. 23. S. 32. 1823. und zwar unaufgefordert, Kurhessen wegen des Oberamts Amöneburg und mehrerer Stiftsgüter und Gefälle.

Der in jener XXX. Sitzung von 1821, S. 635. gehaltene 1821. Commissionsvortrag giebt der B. V. Kenntniß von einem neuen Anruf des Grafen Benzel-Sternau und anderer Gläubiger, (Einreichungsprot. Ziff. 53.) und enthält ein Resumé der bisherigen Verhandlungen, worauf S. 637. wiederholt die betheiligten Regierungen aufgefordert werden, Commissarien zur geeigneten Verhandlung mit dem zur Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens bestehenden B. T. Ausschusse baldmöglichst zu ernennen.

Im Jahre 1823, Sess. IX. §. 63. S. 116. gab der Grßhzgl. 1823. Badische Gesandte unaufgefordert die Erklärung ab, daß Baden den Pariser Staatsvertrag vom 16. Febr. 1810 anerkenne und erkläre, daß es ohne Concurrenz der linken Rheinstaaten, die auf dasselbe kommende Rate der fraglichen Staatsschulden übernommen habe, mit Ausnahme der Forderung des Mainzer Pfandhauses, weshalb es sich noch Erklärung vorbehalte.

Von Entscheidung der Vorfrage:

ob die Schuldenraten, welche nach dem bereits ausgemittelten Maßstabe auf jene Landestheile fallen, deren

1822. dermalige Besitzer dem Pariser Vertrage de 1810 nicht beigetreten sind, jetzt von diesen dennoch, oder ob sie — als auf Frankreich haftend geblieben — nunmehr von denjenigen Deutschen Regierungen übernommen werden müssen, welche in dem Besitze der Mainzer Landestheile auf der linken Rheinseite sich befinden, und hinsichtlich ihrer jetzt an Frankreichs Stelle und Verbindlichkeit getreten sind, hänge ferner auch die Anerkennung und Uebernahme der Forderung der Krone Preussen von 18,200 Gulden für die Universität Erfurt, so wie verschiedener anderen ähnlichen, einzig und allein ab. Es wäre daher vor Allem die Entscheidung der streitig gewordenen Vorfrage herbeizuführen.

In Beziehung auf die Mainzer Pfandamtsforderung erklärte Baden in demselben Jahre, Sess. XVI. §. 102. S. 281., daß die betreffenden Kassen von der Grßhzgl. Regierung angewiesen worden seyen, die den Fürstl. Häusern Leiningen und Salm-Krautheim bereits durch die Mainzer Staatsausgleichungs-Commission zu Frankfurt zugetheilten Raten an der auf die Aemter Rüdesheim und Krautheim radicirt gewesenen Capitalforderung des Mainzer Pfandhauses an den Mainzer Kurstaat nach und nach nebst Zinsen abzutragen.

Wegen der weiteren Forderung des Pfandhauses an den Kurstaat Mainz von 232,000 Gulden habe vorerst noch keine Repartition derselben unter die verschiedenen Mainzer Kurstaatsbetheiligten und keine partielle Uebernahme erfolgen können.

1825. Im Jahre 1825 erstattete der Gesandte der 16ten Stimme alsdann, Namens der erwählten Commission, Sess. XVI. §. 79. S. 206. (2tes Sep. Prot. 213.—238.) einen äußerst ausführlichen Vortrag, sowohl über die Forderungen an die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach, als auch über die Forderungen des Mainzer Pfandhauses.

Nach Recapitulation sämmtlicher Verhandlungen sagt Referent in Beziehung auf die Forderungen an Rente Lohneck und Zoll Vilzbach, daß die Commission, da keine weiteren Erklärungen der hohen Regierungen eintrafen, sich veranlaßt gefunden habe, dazu mittelst Circularnote vom 23. Juli 1823 wiederholt aufzufordern, und giebt in dieser Note (S. 221. Nro. 8.) die einzelnen Punkte an, über die sie Aufklärung wünsche.

Bis zum Februar d. J., fährt der Referent fort, hätten auch 1825. sämmtliche Gouvernements — mit Ausnahme von Kurhessen — diesem Ansuchen der Commission entsprochen. Er giebt ferner Auszüge aus den einzelnen Erklärungen, (S. 222. Nro. 9.) und trägt nach erstattetem Gutachten — zumal ein weiterer Vergleichsversuch sich dadurch erledige, daß Baden die Entscheidung der Vorfrage eingeleitet wünsche, auch Grßhzgth. Hessen ein Austrägalverfahren bevorworte — darauf an:

> daß nach Art. XXX. der W. Schl. Akte die Entscheidung der streitigen Vorfrage:
>
> wer der eigentliche Schuldner sey?
>
> durch eine Austrägal-Instanz veranlaßt, und zugleich dabei auf die Forderung des Pfandhauses mit Rücksicht genommen werde.

Hinsichtlich der Forderungen des Mainzer Pfandhauses giebt Referent eine ähnliche Recapitulation (S. 229.), geht auf die einzelnen Erklärungen der betreffenden Regierungen ein und hebt in dem Gutachten die Streitpunkte mit den Erörterungen darüber heraus.

Auf diesen Commissionsbericht ward in derselben Sess. XVI. im 2ten Sep. Prot. S. 213. beschlossen:

> „den betheiligten Regierungen anheim zu stellen, ihre Erklärungen hierüber binnen vier Wochen abzugeben, damit sofort über diese Erklärungen sowohl, als über die Vorträge selbst, die Instructionen sämmtlicher Bundesregierungen eingeholt werden könnten.“

Hierauf erklärte der Gesandte der freien Städte für Frankfurt S. 213. 214. im Wesentlichen: da die Stadt die ihr bestimmte Rate von Steuerschulden bezahlt habe auch zu bezahlen Willens, und dieselbe zu irgend einer Concurrenz bei Bezahlung von Kammerschulden nicht verpflichtet sey; so folge hieraus, daß der Stadt diese Angelegenheit fremd sey, daß dieselbe also bei den weitern Verhandlungen über solche als betheiligt nicht betrachtet werden könne, mithin auch in dieser Eigenschaft bei derselben nicht mitzuwirken habe.

Die erste Erklärung über den angeführten Commissionsbericht gab Preussen im 2ten Sep. Prot. Sess. XVII. S. 245. u. flgde. wo es — obgleich zur Zeit die Verbindlichkeit zur Theilnahme an

1825. dieser Schuldsache noch bestreitend — doch durch einen Specialbevollmächtigten an den Verhandlungen Theil zu nehmen sich erklärt und nach näherer Erörterung der bisherigen Verhandlungen S. 248. beantragt:

„daß die Bundesversammlung die betheiligten Staaten zur bessern Aufklärung des Sachverhältnisses, mittelst Beschlusses einladen wolle, durch Specialbevollmächtigte, zu dem Zwecke zusammen zu treten, um durch dieselben eine Darstellung der Schuldverhältnisse, wie sie gegenwärtig liegen, entwerfen zu lassen und auf deren Grund sich über die streitigen Punkte je besonders zu erklären, und diese Darstellung nebst Erklärungen dem Bundestags-Ausschusse zum weitern Vermittelungs-Versuche, oder Einleitung des Austrägalverfahrens im entstehenden Falle, binnen einer zu bestimmenden Frist zu übergeben.“

Der Preussischen Erklärung folgten: die von Bayern, Sess. XXII. 2tes Sep. Prot. S. 399., worin diese Krone unter andern sich sub B nochmals zur Theilnahme an der Forderung des Mainzer Pfandhauses bereit erklärt; — S. 401. die Erklärung von Hannover, welches im Allgemeinen dem Commissionsantrage beistimmt; — ebendas. S. 401. die Erklärung von Baden, welches sich der Hauptsache nach auf seine frühere Erklärung bezieht, aber Preussen als Besitzer Mainzischer Parzellen auf dem linken Rheinufer für betheiligt hält. (Siehe auch eine seine frühere bestätigende Erklärung von Baden, 1826, Sess. XIII. S. 340.) Ferner erklärt sich S. 402. Grßhzgth. Hessen, welches, wegen seiner auf der rechten Rheinseite gelegenen ehemals Kurmainzischen Landestheile, den Vertrag vom 16. Febr. 1810 zwischen Frankreich und dem Grßhzgth. Frankfurt anerkennt, aber der sofortigen Einleitung des Austrägalverfahrens das Wort redet. Zugleich übergiebt der Gesandte dieses Staats den status activorum et passivorum des Pfandhauses (S. 423.—438.) — Weiter erfolgt ebendas. S. 404. die Erklärung von Nassau mit Bezugnahme auf die ausführlichen Erklärungen, die von den bestellten Specialbevollmächtigten von Nassau der Bundes-Commission übergeben worden sind, den Vertrag de 1810 nicht anerkennend; und S. 407. die Erklärung von den Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen Häusern, der Königl. Preussischen Erklärung beitretend.

Auf diese sämmtlichen Erklärungen wurde in genannter XXII. Sitzung S. 407. beschlossen: 1825.

„daß sämmtliche Regierungen ersucht werden, ihre Gesandtschaften mit Instructionen über den Commissionsvortrag, mit Rücksicht auf die von den betheiligten Regierungen hierauf abgegebenen und etwa noch nachträglich vorkommenden Erklärungen, in der Art zu versehen, daß hierüber in der zweiten Sitzung nach den bevorstehenden Ferien abgestimmt werden könne.“

In Folge dieses Beschlusses erklären sich, im Jahre 1826:

1826.

Sess. II. K. Sachsen, Sep. Prot. . . . . S. 97.
eod. Grßhzgth. Hessen . . . . „ 98.
eod. Niederlande, wegen Grßhzgth. Luxemburg . . } „ 99.
eod. Grßhzgth. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz }
eod. 15te Stimme . . . . }
eod. 16te Stimme } . . . . „ 100.
eod. 17te Stimme }
Sess. III. Bayern, Sep. Prot. . . . . „ 111.
Sess. IV. Nassau, 2tes Sep. Prot. . . . . „ 125.
worauf Erwiderungen von Bayern und Baden „ 132.
Sess. V. Grßhzgth. Hessen . . . . „ 160.
Sess. XI. Würtemberg, 2tes Sep. Prot. . . . . . . „ 301.
Sess. IV. Braunschweig, 2tes Sep. Prot. . . . . . . „ 131.
Sess. V. Oesterreich, 2tes Sep. Prot. . . . . „ 155.
eod. Würtemberg . . . . „ 157.
worauf Sess. XIII. Sep. Prot. S. 339. Baden eine Erwiderung macht, die von Würtembergischer Seite, Sess. XIV. Sep. Prot. S. 362. gleichfalls eine Entgegnung zur Folge hat.
eod. Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg . . S. 162.
Sess. VIII. Preussen, 2tes Sep. Prot. . . . . „ 213.
worauf Sess. XI. 2tes Sep. Prot. S. 301. Würtemberg eine Erwiderung macht.
Sess. VII. Hannover, 2tes Sep. Prot. . . . . S. 214.
Sess. X. Kurhessen, 2tes Sep. Prot. . . . . „ 287.

wogegen Sess. XI. 2tes Sep. Prot. S. 302. Grßhzgth. Hessen, in Hinsicht der Frage, wer als Kläger und Beklagter zu betrachten

1825. In Folge dieses Beschlusses machten die betreffenden Staaten, Sess. XVII. §. 73. S. 411. die Anzeige von ihrer Vereinigung über eine Austrägal-Instanz, wobei Würtemberg seine Vertretung bei derselben dem Hzgl. Nassauischen Hofe übertrug. Der hierauf folgende Beschluß S. 412. heißt:

„Nachdem die Regierungen von Preussen, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau die Königlich-Sächsische oberste Justizstelle als Austrägalgericht in Betreff der Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und den jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischer Landestheile gewählt haben, so wird

1) der Königlich-Sächsische Gesandte ersucht, seinem allerhöchsten Hofe hievon die Anzeige zu machen, damit der Königlich-Sächsische oberste Justizhof als Austrägal-Instanz über die streitige Vorfrage: ob die Staaten der rechten oder der linken Rheinseite, und in welchem Verhältnisse sie diese Schulden — einschließend der auf dem Zoll Vilzbach versicherten Schuldforderung des Mainzer Pfandhauses von 232,000 fl. — zu vertreten und zu übernehmen haben? in Gemäßheit der Bundes- und W. Schl. A., dann der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820 und 19. Juni 1823, im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne;

2) werden die betreffenden Verhandlungen und Beschlüsse dem Königlich-Sächsischen Gesandten zur Beförderung an das Austrägalgericht zugestellt und hievon

3) den Reclamanten Nachricht ertheilt.“

Von der Uebergabe der betreffenden Akten an das als Austrägalgericht gewählte Königl. Sächsische App. Gericht macht der Königl. Sächsische Gesandte Anzeige, Sess. XXV. §. 97. S. 612.

1828. Präsidium giebt i. J. 1828, Sess. VIII. §. 54. S. 126. der B. V. Kenntniß von dem Stande dieser Sache, in Folge eines eingegangenen Schreiben des Austrägalgerichts vom 1. März 1827 und erwähnt, daß das Großherzogthum Hessen vom Gerichte zum Kläger bestellt worden sey.

ein Compromiß vereinigt, oder welches oberste Gericht eines 1828. Bundesgliedes sie als Austrägal-Instanz gewählt haben, damit sodann das Weitere bundesgesetzlich verfügt werden könne.

„Die Krone Preussen wird sich hinsichtlich der besitzenden Mainzischen Parzellen auf dem linken Rheinufer bei dem einzuleitenden Austrägalverfahren von dem Großherzogthume Hessen vertreten lassen.

„Die Bundesversammlung begründet übrigens auf die vorliegenden Erklärungen die Erwartung, daß diejenigen Regierungen, welche jenen Vertrag des Großherzogs von Frankfurt mit Frankreich anerkannt haben, die ihnen nach diesem Staatsvertrage von den vorhin genannten Schulden zufallenden Raten, so weit dieß noch nicht geschehen ist, sofort vertreten und übernehmen werden.

„II) Anlangend die Forderungen des Mainzer Pfandhauses mit Specialhypothek auf Rüdesheim und Krautheim, wird es der Liquidationscommission des Pfandhauses überlassen, ihren Anspruch auf Verzinsung des von dem Herzogthume Nassau zu vertretenden alten Zinsrückstandes von 9,848 Fl. 34⅔ Kr. bei den Herzoglich-Nassauischen Gerichten geltend zu machen.

„III) Was diejenigen 20,972 Fl. 57 Kr. nebst rückständigen Zinsen betrifft, welche an der vorgenannten auf Krautheim und Rüdesheim hypothecirten Schuld noch unberichtigt sind, und für welche das Herzogthum Nassau dem Pfandhause Steuerschulden auf Abrechnung wegen Castell und Kostheim überweisen will; so wird die Großherzoglich-Hessische Bundestagsgesandtschaft ersucht, zu bewirken, daß ihre Regierung diejenige Steuerrate, welche wegen der auf Rüdesheim und Krautheim hypothecirten Schuld wirklich auf Castell und Kostheim entfällt, nämlich den Betrag von 1836 Fl. 14 Kr. nebst rückständigen Zinsen, auf Abrechnung an das Pfandhaus entrichte; den nach Abschlag dieser 1836 Fl. 14 Kr. von den aufgerechnet werden wollenden 20,972 Fl. 57. Kr. alsdann noch übrigen Rest, im Betrage von 19,136 Fl. 43 Kr. nebst Zinsen, hat die Liquidationscommission des Pfandhauses bei den Herzoglich-Nassauischen Gerichten anzuklagen.“

1825. In Folge dieses Beschlusses machten die betreffenden Staaten, Sess. XVII. §. 73. S. 411. die Anzeige von ihrer Vereinigung über eine Austrägal-Instanz, wobei Würtemberg seine Vertretung bei derselben dem Hzgl. Nassauischen Hofe übertrug. Der hierauf folgende Beschluß S. 412. heißt:

„Nachdem die Regierungen von Preussen, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau die Königlich-Sächsische oberste Justizstelle als Austrägalgericht im Betreff der Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und den jetzigen Besitzern ehemaliger Kurmainzischer Landestheile gewählt haben, so wird

1) der Königlich-Sächsische Gesandte ersucht, seinem allerhöchsten Hofe hievon die Anzeige zu machen, damit der Königlich-Sächsische oberste Justizhof als Austrägal-Instanz über die streitige Vorfrage: ob die Staaten der rechten oder der linken Rheinseite, und in welchem Verhältnisse sie diese Schulden — einschließend der auf dem Zoll Bilzbach versicherten Schuldforderung des Mainzer Pfandhauses von 232,000 fl. — zu vertreten und zu übernehmen haben? in Gemäßheit der Bundes- und W. Schl. A., dann der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820 und 19. Juni 1823, im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne;
2) werden die betreffenden Verhandlungen und Beschlüsse dem Königlich-Sächsischen Gesandten zur Beförderung an das Austrägalgericht zugestellt und hievon
3) den Reclamanten Nachricht ertheilt.“

Von der Uebergabe der betreffenden Akten an das als Austrägalgericht gewählte Königl. Sächsische App. Gericht macht der Königl. Sächsische Gesandte Anzeige, Sess. XXV. §. 97. S. 612.

1828. Präsidium giebt i. J. 1828, Sess. VIII. §. 54. S. 126. der B. V. Kenntniß von dem Stande dieser Sache, in Folge eines eingegangenen Schreiben des Austrägalgerichts vom 1. März 1828, und erwähnt, daß das Großherzogthum Hessen vom Gerichte zum Kläger bestellt worden sey.

Die Anzeige von dem am 6. März 1830 erlassenen Urtheile 1830. geschah i. J. 1830, Sess. VII. §. 56. S. 171; das deßfallsige Schreiben des Austrägalgerichts an die B. V. ist Prot. der VII. Sitzung S. 170., das Urtheil in derselben Sitzung S. 144. abgedruckt. (S. unten S. 756. Anlage A) Dem das Urtheil begleitenden Sachverlaufe ist S. 149. ein Verzeichniß derjenigen Kurmainzischen Staats-Obligationen angefügt, welche theils zu den Austrägalakten, theils zu den Akten der Ermittelungs-Commission abgegeben worden waren, (S. unten S. 757. Anlage B) die Entscheidungsgründe finden sich im Protokolle desselben Jahres S. 151. bis 169. (S. unten S. 760. Anlage C)

In Beziehung auf dieses Urtheil erklärte Grßhzgth. Hessen Sess. X. §. 77. S. 220. seine Bereitwilligkeit zur Vollziehung desselben und bemerkte zugleich, daß es, um dieß zu bewirken, erforderlich sey, den Betrag der Kammer-Revenüen und der Steuer-Einkünfte, wie solcher auf beiden Rheinseiten beim Abschluß des Lüneviller Friedens bestanden, vorerst zu eruiren, zu welchem Ende die Grßhzgl. Gesandtschaft den Zusammentritt besonderer Commissarien der betheiligten Staaten in Vorschlag zu bringen und hohe B. V. zu ersuchen habe, nach Maßgabe des Art. XXXI. der W. Schl. A. diese Vollziehungsmaßregel einleiten zu wollen.

Preussen schloß sich ebendaselbst dieser Erklärung an, worauf auf Präsidial-Antrag beschlossen wurde:

„die Gesandtschaften der betheiligten Regierungen zu ersuchen, sich hierüber baldigst zu äußern.“

Hierauf erfolgte die Erklärung von Nassau, Sess. XIV. 1830. §. 105. S. 483.; desgleichen die von Würtemberg, Sess. XXII. §.177. S. 652. mit dem Hinzufügen, daß Nassau auch hierin dessen Vertretung übernommen habe; und die von Kurhessen, Sess. XXIV. §. 193. S. 784. woselbst auch S. 785. auf Vortrag des Königl. Sächsischen Gesandten, Namens der Reclamations-Commission, über ein Gesuch des Grafen Benzel-Sternau, für sich und mehrere der betheiligten Mainzer Staatsgläubiger, wegen Vollziehung des deßfallsigen austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, beschlossen wurde:

„die betheiligten Regierungen zu ersuchen, die von Großherzoglich-Hessischer Seite in Vorschlag gebrachte mit den

1830. nöthigen Vorarbeiten zur Vollziehung dieses Erkenntnisses zu beauftragende Commission nunmehr ehestens in Frankfurt zusammentreten zu lassen."

Im Betreff eines abermaligen Antrags der Reclamations-Commission auf ein, Sess. XXXVIII. §. 294. S. 1252. eingereichtes Beförderungsgesuch, erklärte Nassau, S. 1253. seinen Commissair bereits ernannt zu haben, worauf Kurhessen, in Folge einer deßfalls ergangenen Aufforderung, Sess. XLI. §. 312. S. 1318. auch die Ernennung eines Hessischen Commissairs anzeigte. Die B. V. erklärte in dem darauf S. 1315. gefaßten Beschlusse, dem baldigen Resultate dieser nun vollständigen Commission mit Vertrauen entgegenzusehen.

1831. Auf eine weitere Reclamation der Lindtschen Erben, wegen noch nicht vollzogenen austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, worüber der Königl. Sächsische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, i. J. 1831, Sess. VII. §. 54. S. 165. Vortrag erstattete, ward auf Antrag des Referenten S. 166. beschlossen:

"die betheiligten Gesandten um baldige Auskunft über die Lage der commissarischen Verhandlung zu ersuchen, damit die B. V. ihren Verpflichtungen Genüge leisten könne; sofort seyen aber, wenn die zu erwartenden Aufklärungen nicht befriedigend ausfallen sollten, die gegenwärtigen und ferneren Vorstellungen an die Exekutions-Commission abzugeben."

Bei dieser Veranlassung ward §. 55. S. 166. auf Präsidial-Antrag die Wahl der Exekutions-Commission erneuert, und fiel auf die Gesandten von Oesterreich, Preussen, K. Sachsen, Würtemberg und Baden, und auf die Gesandten von Bayern und Holstein-Lauenburg, als Stellvertretern.

1830. In Sess. IX. §. 70. S. 283. gab Grßhzgth. Hessen seine Erklärung ab, welcher ein kurzes Resumé der Verhandlungen beigefügt war, aus dem hervorging, daß schon die Ansichten der Betheiligten in Hinsicht dessen, was zum Vollzug des Erkenntnisses gehöre, ganz divergirten: selbst über die Darstellung der Verhandlungen in einem noch zu fassenden gemeinschaftlichen Protokolle (S. 270.) habe man sich nicht vereinigt.

Eine deßfallsige Grßhzgl. Hessische Note an die Commissaire 1821. von Kurhessen und Nassau, findet sich S. 266; die Gegenerklärung von Nassau S. 254., die von Kurhessen S. 261.

Der Würtembergische Gesandte hielt S. 262. eine allenfallsige Erklärung seiner Regierung offen, und Kurhessen gab, Sess. XIII. §. 93. S. 415., noch eine nachträgliche Erklärung, welcher Nassau S. 416. beitrat.

Da die B. V. die in eben erwähnten Erklärungen enthaltenen Auseinandersetzungen aber im Allgemeinen nicht für befriedigend erkannte, so faßte sie S. 262. den Beschluß:

> „daß die vorliegenden und etwa noch ferner eingehenden Vorstellungen in Bezug auf die Forderungen der Staatsgläubiger an den Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischer Landestheile, insbesondere die auf den Zoll Bilzbach und die Rente Lohneck radicirten Schuldforderungen betreffend — so wie die von den betheiligten Regierungen abgegebenen und ferner noch abzugebenden Erklärungen der Exekutions-Commission mit dem Ersuchen zuzustellen seyen, mit möglichster Beschleunigung gutachtlichen Vortrag darüber zu erstatten.“

Ein solcher Vortrag ward vom Grßhzgl. Badischen Gesandten, 1821. Namens der Exekutions-Commission, Sess. XIV. §. 103. S. 444. u. flgde. erstattet. Es geht aus demselben hervor, daß in der Sache selbst der Zusammentritt erfolglos geblieben, weil Nassau und Kurhessen das Urtheil nicht nur auf die früherhin nicht vertheilten, sondern sogar auf die durch Uebereinkunft bereits längst vertheilten und übernommenen Schulden des Mainzer Kurstaats — bei welchem ganz andere, vor dem Austrägalgerichte nicht erörterte Verhältnisse in Betracht kommen — anwenden wollten. Kurhessen äußerte sich nähmlich mit Nassau dahin, daß eine Auslegung des Erkenntnisses wegen des Streits über die doctrinelle Auslegung desselben vom Austrägalgerichte zu verlangen sey.

Durch das Begehren einer Anwendung des Urtheils auf bereits früher vertheilte ꝛc. Schulden, werde aber ein neuer Streit gebildet, wovon jetzt erst die B. V. Kenntniß erlange, auch das Streitobject verändert (S. 453.); zu Entscheidung eines solchen neuen Streits habe aber das Austrägalgericht keinen Auftrag gehabt. Die

1831. Commission ist daher der Ansicht, daß Kurhessen und Nassau mit diesen neuen Prätensionen ad separatum zu verweisen seyen. Hierauf ward, nach dem Antrag der Commission, mit Ausnahme der Beistimmung von Kurhessen und Nassau, S. 455. beschlossen:

„Die Regierungen von Preussen, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau werden aufgefordert, die unterbrochenen commissarischen Verhandlungen wieder aufzunehmen, und sie, unter ausschließlicher Anwendung des von dem obersten Gerichtshofe des Königreichs Sachsen als Austrägal-Instanz unterm 6. März 1830 aufgestellten Theilungsmaßstabes, auf die auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck radicirten Schulden des ehemaligen Kurstaats Mainz, mit Einschluß der auf dem Zoll Vilzbach versicherten Forderung des Mainzer Pfandhauses von 232,000 fl. baldmöglichst zu Ende zu bringen, auch der hohen Bundesversammlung binnen eines Termins von vier Monaten Anzeige von dem definitiven Resultate zu machen.“

1831. Eine Eingabe von einem Theile der Reclamanten, wegen noch nicht vollzogenen Austrägalerkenntnisses (Einr. Prot. Nro. 37.) veranlaßte Sess. XXVI. §. 172. S. 615. einen Vortrag des Referenten der Exekutions-Commission, und einen Beschluß, in welchem S. 618.

„die betreffenden Regierungen aufgefordert wurden, binnen vier Wochen der hohen Bundesversammlung entweder die Vollziehung des unter dem 21. April l. J. gefaßten Beschlusses anzuzeigen, oder genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, an dieselbe gelangen zu lassen.“

In Beziehung hierauf gab zunächst Grßhzgth. Hessen Sess. XXVII. §. 177. S. 622. seine Erklärung ab, anheimstellend, ob nicht durch Vermittelung der Exekutions-Commission ein Vergleich über die noch obwaltenden Differenzien herbeigeführt werden möge. Kurhessen und Nassau, Letzteres auch für Würtemberg, erklären sich, Sess. XXIX. §. 187. S. 632. u. flgde. worauf sich Grßhzgth. Hessen S. 637. das Protokoll offen behält, und Sess. XXXV. §. 226. S. 793. eine Gegenerklärung einbringt.

Der Vortrag des Referenten der Exekutions-Commission über die eben abgegebenen Erklärungen erfolgte in Sess. XXXII. §. 208. S. 724. und nach Eingabe der erwähnten Grßhzgl. Hessischen Erklärung, Sess. XXXV. S. 793. ein weiterer Vortrag, Sess. XXXVII. §. 248. S. 838., auf dessen Antrag S. 840. mit allgemeiner Zustimmung, die von Kurhessen und Nassau, die sich das Protokoll offen hielten, ausgenommen, beschlossen wurde: 1831.

„1) Das Verhältniß der Kammer- und Steuer-Revenüen der ehemals Kurmainzischen Landestheile auf beiden Rheinseiten ist nach den von den betheiligten Regierungen von Preussen, Würtemberg, Kurhessen, Grßhzgth. Hessen und Nassau bei den hiesigen commissarischen Verhandlungen aus früheren, und insbesondere den 1780er Jahren zusammengebrachten Notizen und Materialien zu bemessen, und hiernach der Maßstab für die nach dem austrägalgerichtlichen Erkenntnisse vom 6. März 1830 zu vertheilenden, auf der Rente Lohneck und dem Zoll Vilzbach radicirt gewesenen Schulden des ehemaligen Kurstaats Mainz definitiv festzusetzen.

„2) Die Regierungen der genannten Staaten werden ersucht, binnen eines Termins von sechs Wochen entweder den zwischen ihnen auf der bezeichneten Grundlage bereits ermittelten und in Verhältnißzahlen ausgedrückten Theilungsmaßstab zur Anerkennung vorzulegen, oder die Notizen und Berechnungen, welche zum Behuf der commissarischen Ausgleichung benutzt worden sind, der hohen Bundesversammlung zu übergeben, und die hierbei noch obwaltenden Anstände näher zu bezeichnen.“

Sowohl in Beziehung hierauf, als auf die frühere Grßhzgl. Hessische Erklärung erwiderten Kurhessen und Nassau, Sess. XXXVIII. §. 256. S. 848; worauf S. 850. beschlossen wurde: 1831.

„Nachdem beide Theile über den Maßstab der Vollziehung einverstanden seyen, und nur darüber eine Verschiedenheit bestehe, ob dieser Maßstab aus Condescendenz des einen Theils, oder als nothwendige Folge des Erkenntnisses anzunehmen sey, dieses hingegen auf die Vollziehung des vorliegenden rechtskräftigen Erkenntnisses keinen

1832. welchem jede einzelne der betheiligten Regierungen zur verordneten Berichtigung der fraglichen Schulden zu contribuiren habe. Die Gläubiger seyen höchlich dabei interessirt, den genauen Umfang ihrer Rechte sowohl, als der Verbindlichkeiten der schuldenden Regierungen kennen zu lernen, weßhalb sie:

> um Mittheilung des quotitativen Verhältnisses, nach welchem, oder der festgesetzten Summen, welche die einzelnen betheiligten Regierungen zur verordneten Berichtigung der fraglichen Schuld beizutragen haben,

bäten.

Auf das darauf erfolgte Gutachten der Commission wurde S. 1232. nach geschehener Abstimmung beschlossen:

> „Die betheiligten Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften um Mittheilung derjenigen Verfügungen ersucht, welche sie zur Ausmittelung des quotitativen Verhältnisses oder der festgesetzten Summen, wonach die Befriedigung der in Frage stehenden Schulden geschehen soll, getroffen haben.“

1832. Die erste Erklärung hierüber erfolgte von Nassau, Sess. XXXVII. §. 422. S. 1298. dahin: Nassau habe — nachdem der Theilungsmaßstab zwischen den beiden Rheinseiten durch die neuesten Verhandlungen festgesetzt worden — bei der Berechnung seines Antheils an der gemäß denselben der rechten Rheinseite zur Last fallenden Quote der fraglichen Schulden, diejenigen Revenüen-Verhältnisse zu Grunde gelegt, nach welchen bei dem Frankfurter Ausgleichungs-Congresse alle Mainzische Schulden auf der rechten Rheinseite vertheilt worden seyen. Ferner erklärt sich Nassau Sess. XL. §. 468. S. 1423. (während Preussen und Grßhzgth. Hessen S. 1425. sich ihre Gegenbemerkungen darüber vorbehalten) dem wesentlichen Inhalt nach also:

Das Grßhzgl. Nassauische Gouvernement habe sich der austrägalgerichtlichen Entscheidung des App. Gerichts zu Dresden — welches von den Grundsätzen abweiche, die der Frankfurter-Kurmainzische Ausgleichungscongreß seiner Zeit wirklich vollzogen habe — bundesgesetzlich und in der in dieser Entscheidung selbst liegenden Unterstellung unterworfen, daß Frankreich und dessen Successoren auch an allen Schulden und Lasten des Kurstaats Mainz nach Maßgabe des Revenüen-Verhältnisses Theil zu nehmen gehalten würden. Noch jetzt liege den Gouvernements

von Preussen und Grßhzgth. Hessen diese Verbindlichkeit ob, und 1831.
Nassau müsse die Erfüllung derselben begehren. Der Anspruch
aber, welcher den Regierungen von Würtemberg, Kurhessen und
Nassau zustehe, wenn die Schuldentheilung nicht nach dem Revenüen-Verhältnisse vollzogen werde, habe schon bei Gelegenheit
der Vertheilung der auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck
versicherten Schulden geltend gemacht werden sollen, sey aber
durch den Beschluß hoher B. V. vom 21. April 1831 zum separaten Verfahren verwiesen worden, und der Zweck dieses Vortrags
sey, nunmehr die Concurrenz des Grßhzgth. Hessen und der Krone
Preussen zu allen Schulden und Lasten zu bewirken, welche bei
dem Kurmainzischen Ausgleichungs-Congresse zu Frankfurt unter
die Besitzer der rechts-rheinischen Theile des Kurstaats Mainz,
mit Ausschluß der linken Rheinseite, vertheilt worden, soweit das
Hzgth. Nassau dabei betheiligt sey.

Der Hzgl. Nassauische Gesandte trage zunächst darauf an,
die Regierungen von Preussen und Grßhzgth. Hessen, welche bisher
die von ihnen verlangte Concurrenz verweigert haben, zu einer
Erklärung darüber aufzufordern, ob dieselben dermalen geneigt
seyen, auf eine Schuldenabtheilung zwischen der rechten und
linken Rheinseite nach dem Revenüen-Verhältnisse, wie dieses das
Urtheil über die Theilnahme an den jenseits hypothecirten Schulden
nothwendig unterstelle, einzugehen, und werde im Falle einer
willfährigen Erklärung, die erforderlichen Berechnungen alsbald
vorlegen.

Sollten aber die jenseitigen Regierungen fortwährend die
Uebernahme irgend einer weitern Schuldenlast nach dem Revenüen-Verhältnisse — was bei den klaren Rechtsverhältnissen nicht zu erwarten stehe — verweigern, so würde nach dem Mißlingen eines
Vermittelungsversuchs, wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche vorzukehren seyn.

Kurhessen erklärt, Sess. XLVII. §. 568. S. 1727. daß es 1831.
die in Rede stehende Befriedigung nach dem Verhältnisse bewirken
werde, welches bei Vertheilung aller andern Kurmainzischen
Staatsschulden auf der rechten Rheinseite durch die Bevollmächtigten
der betheiligten Staaten festgesetzt worden sey. Wegen einer Mahnung
zur Berichtigung s. Prot. v. J. 1835, S. 608.

1834. Würtemberg zeigte i. J. 1834, Sess. VII. §. 82. S. 129. an, daß man bei der Berechnung des diesseitigen Antheils an den fraglichen Schulden die vom Frankfurter Congresse i. J. 1804 angenommenen Revenüen-Verhältnisse zu Grunde gelegt habe.

1833. Da die Gegenerklärungen von Preussen und Grßhzgth. Hessen auf den Anspruch des Hzgth. Nassau, hinsichtlich der Vertheilung der Mainzer Staatsschulden, bis zum 1. Juli 1833 noch nicht eingelaufen waren, so wurde deßfalls 1833, Sess. XXVIII. §. 282. S. 613. und Sess. XLI. §. 427. S. 887. zur Beschleunigung aufgefordert.

Die Grßhzgl. Hessische Erklärung — den Nassauischen Ansichten durchaus widersprechend — welcher sich die Preussische anschloß, erfolgte hierauf Sess. XLIII. §. 451. S. 946.

Dem Präsidialantrage zufolge wurde hiernach S. 948. beschlossen:

„Die aus den Gesandten von Baden, den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern, dann von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz bestehende Commission wird ersucht, über die zwischen Preussen, dem Großherzogthume Hessen und dem Herzogthume Nassau obwaltende Streitigkeit, die Vertheilung der Schulden und Lasten des Mainzer Kurstaats betreffend, ein Gutachten zu erstatten."

1834. In Beziehung hierauf gab Kurhessen i. J. 1834, Sess. V. §. 60. S. 106. eine Erklärung ab, mit dem Ansuchen, daß die Commission ihr Gutachten auch auf die zwischen Preussen, Grßhzgth. Hessen und dem Kurfürstenth. obwaltenden Streitigkeiten, die Vertheilung der Schulden und Lasten des Mainzer Kurstaats betreffend, erstrecken möge. Würtemberg schloß sich, Sess. VII. §. 81. S. 128. (mit Vertretung von Hohenlohe-Oehringen für Ingelfingen und Neuenstein) dem Nassauischen Antrage an.

Hierauf erstattete der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens der Commission, Sess. XII. §. 154. S. 338. Vortrag und Gutachten, deren Gegenstand, nach Nassauischen Anträgen, die Geltendmachung der ad separatum verwiesenen Ansprüche von Nassau, Würtemberg und Kurhessen gegen Preussen und Grßhzgth. Hessen, sodann die Entscheidung der Frage ist: ob hier ein Streit im Sinne der Art. XI. und XXI. vorhanden, und die Competenz der B. V. zur Einleitung eines bundesgesetzlichen Verfahrens begründet sey?

Da der Commission die Bejahung dieser Frage unzweifelhaft 1834. schien, stellte sie S. 343. in Antrag, daß zunächst eine Bundestags-Commission zum verfassungsmäßigen Vermittelungsversuche erwählt, beim Mißlingen desselben aber diese Angelegenheit zur austrägalgerichtlichen Entscheidung eingeleitet werden möge.

Diesem Antrage widerspricht S. 344. sogleich Grßhzgth. Hessen, sich auf seine frühere Erklärung von 1833, Prot. S. 946. berufend, worin es dargethan, daß dieser Antrag im vorliegenden Falle mit der Bundesgesetzgebung unvereinbar sey. Preussen theilt diese Ansicht, worauf vordersamst die Erklärungen der übrigen betheiligten Regierungen abzuwarten beschlossen wird.

Inzwischen zeigt, Sess. XXIII. §. 289. S. 887. Preussen an: die Grßhzgl. Hessische Regierung habe für Rechnung der Königl. Regierung übernommen, die auf letztere fallende Quote der auf Rente Lohneck und Zoll Bilzbach radicirten Schulden vorschußweise zu berichtigen. Ebendaselbst erklärt Grßhzgth. Hessen, daß der derseitige Commissär die Gläubiger über die auf die Diesseite fallenden einzelnen Raten der verschiedenen Forderungen verständigt habe, und die Staatsschuldentilgungs-Kasse zu deren Befriedigung angewiesen worden sey.

Nassau giebt i. J. 1835, Sess. VI. §. 73. S. 117. hierüber 1835. eine, dessen früher geäußerte Ansichten noch mehr heraushebende und begründende Erklärung ab, welcher Kurhessen ibid. S. 119. beitritt. Würtemberg, Sess. IX. §. 103. S. 219. bezieht sich auf seine frühere Erklärung. Preussen, Sess. XIII. §. 156. S. 281. widerspricht in einer motivirten Erklärung dem Commissions-Antrage v. J. 1834, §. 154., und Grßhzgth. Hessen schließt sich ebendaselbst S. 283. derselben Erklärung an.

Nachdem diese Erklärungen sämmtlich eingelaufen waren, erstattete Referent, der in der XLIII. Sitzung des Jahres 1833 erwählten Commission, Sess. XVII. §. 279. S. 867. Vortrag und Gutachten, worauf nach einem motivirten Antrage derselben S. 569. beschlossen wurde:

„1) Nachdem die Bundesversammlung sich in der XIV. Sitzung v. 21. April 1831, (§. 103.) bereits dahin ausgesprochen hat, daß das in der Streitsache wegen der Vertheilung und Uebernahme der auf die Rente Lohneck und den Zoll

1831. Vilzbach radicirten Schulden des vormaligen Kurstaats Mainz am 6. März 1830 von dem Königlich-Sächsischen App. Gerichte zu Dresden erlassene Erkenntniß nur diese Streitsache entschieden habe, nicht auch die vorliegende Differenz zwischen Preussen, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau; so wird die aus den Gesandten von Baden, den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern, dann von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz bestehende Commission *) beauftragt, in dieser letztern Differenz unter den streitenden Regierungen eine Vermittelung zu versuchen.

„2) Im Falle des Mißlingens der Vermittelung, ist das Austrägalverfahren einzuleiten."

Hierauf erklärte Würtemberg, Sess. XXVI. §. 419. S. 876. in Vertretung von Hohenlohe-Oehringen, daß es auf die fernere Theilnahme an dieser, zum weitern Verfahren eingeleiteten Streitsache verzichte.

A. Urtheil.

(Siehe öffent. Prot. v. J. 1830, Sess. VII. S. 144. u. flgde.; Siehe oben S. 748.)

Im Namen und Auftrage des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes erkennt das Appellationsgericht des Königreichs Sachsen, als erwählter Austrägalgerichtshof in Sachen des Großherzogthums Hessen für sich und die Krone Preussen wider das Kurfürstenthum Hessen, ingleichen das Herzogthum Nassau für sich und die Krone Würtemberg, die auf dem Zoll Vilzbach und auf die Rente Lohneck radicirten Mainzischen Staatsschulden betreffend, für Recht.

---

*) Späterhin wurde zu dieser Commission, welche zugleich l. c. S. 569. als Vermittelungscommission erwählt worden war, für den Frhrn. v. Blittersdorff — i. J. 1836, Sess. IX. §. 160. S. 415. — der Gesandte der 15ten Stimme erwählt.

Daß sowohl die Besitzer der auf der linken Rheinseite gelegenen Theile des ehemaligen Kurstaats Mainz, als auch die Besitzer rechts-rheinischer Mainzischen Landestheile, die auf den Zoll Bilzbach und auf die Rente Lohneck radicirten Schulden des gedachten Kurstaats — mit Einschluß der auf den Zoll Bilzbach versicherten Forderung des Mainzer Pfandhauses von 232,000 Gulden — zu vertreten und zu übernehmen schuldig.

Der Antheil jeder Rheinseite ist rücksichtlich der Kammerschulden nach dem Betrage der Kammerrevenüen und rücksichtlich der Steuerschulden nach dem Betrage der Steuereinkünfte zu bestimmen, wie solcher auf derselben beim Abschlusse des Lüneviller Friedens bestand.

Die auf diesen Rechtsstreit verwendeten Kosten werden gegen einander aufgehoben.

Von Rechtswegen.

Am 6. März 1830,

Mittags um 12 Uhr ist vorstehendes Urtheil im Plenum des Königlich-Sächsischen Appellationsgerichts den Sachwaltern der Parteien, und zwar

1) dem Obersteuerprocurator Eisenstuck für das Großherzogthum Hessen und die Krone Preussen,
2) dem Senator Reinhard für das Kurfürstenthum Hessen, und
3) dem Finanzprocurator Gehe für das Herzogthum Nassau und die Krone Würtemberg,

durch Vorlesen bekannt gemacht, und solches nachrichtlich anher bemerkt worden.

Friedrich August Nietzsche,
Appellationsgerichtssecretär.

B. Sachverlauf.

(S. oben S. 745.)

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

Die theils von Seiten der klagenden Höfe zu den Austrägalakten, theils von einigen Kurmainzischen Staatsgläubigern zu den Akten der von der hohen Bundesversammlung niedergesetzten

Ermittelungscommission in Abschriften übergebenen Kurmainzischen Staatsobligationen, betreffen die Forderungen folgender Gläubiger:

1) des von Hoheneckischen Fideicommisses, wegen 10,500 Fl. nach der fol. 284. Vol. II. ersichtlichen Urkunde vom 2. und 5. October 1759;

2) der Freifrau von Benzel Erben, wegen 10,000 Fl., nach der in den Akten der Ermittelungscommission Num. III. befindlichen Urkunde vom 25. Februar 1766;

3) des von Cunibert und der Wittwe desselben:
   a) wegen 12,000 Fl., nach der fol. 290. Vol. II. befindlichen Urkunde vom 12. Mai 1773;
   b) wegen 10,000 Fl., Urkunde vom 17. März 1774, fol. 310. Vol. II;
   c) wegen 13,000 Fl. und 7,000 Fl., Urkunde vom 19. September 1773, fol. 314. Vol. II;

4) der Frau von Lasser, wegen 18,000 Fl., Urkunde vom 1. März 1731, fol. 307. Vol. II;

5) der Bolongaroischen Erben, wegen 6,500 Fl., Urkunde vom 3. November 1779, in Num. XI. der Akten der Ermittelungscommission und in Num. XXVI. der Akten der Bundesversammlung;

6) der Freifrau von Gymnich:
   a) wegen 40,000 Fl., Urkunde vom 1. Juni und 13. December 1730, fol. 271. Vol. II;
   b) wegen 12,000 Fl., Urkunde vom 24. Mai 1734, fol. 297. Vol. II;

7) des Fleischbeinischen Stipendiums, wegen 1,000 Fl., Urkunde vom 25. September 1599, fol. 319. Vol. II.;

8) der Kurfürstlich-Emerizianischen Masse:
   a) wegen 12,171 Fl. 30 Kr., Urkunde vom 3. März 1790, fol. 277. Vol. II;
   b) wegen 28,000 Fl., Urkunde vom 12. Juli 1790, fol. 294. Vol. II;
   c) wegen 7,500 Fl., Urkunde vom 3. Mai 1775, fol. 301. Vol. II;
   d) wegen 14,500 Fl., Urkunde vom 7. Januar 1780, fol. 303. Vol. II;

9) der Wiegandischen Masse, wegen 3,000 Fl., Urkunde vom 6. Juli 1790, fol. 323. Vol. II;

10) der Frau von Kieningen, wegen 22,000 Fl., Urkunde vom 28. October 1773, in Num. III. der Commissionsakten, nebst einer Quittung vom Jahre 1777, über abschlägliche Zahlung von 8,000 Fl.;

11) der Förgischen Erben, wegen 6,000 Fl., Urkunde vom 28. April und 6. Mai 1772, fol. 280. Vol. II;

12) des Königlich-Preussischen Hofes, wegen für die Erfurter Universität 10,000 Thlr., Urkunde vom 4. März 1789, in Num. VIII. der Commissionsakten.

Diese von den Kurfürsten von Mainz ausgestellten Urkunden sind sämmtlich mit dem Consens des Erzstift-Mainzischen Domcapitels versehen, und enthalten theils Gültenkäufe,

als die unter Num. 6. a. und b. 7.

theils Darlehnscontrakte,

nähmlich die unter Num. 3. a. b. c. Num. 5. 8. a. b. c. d. Num. 9. 10. 11. und 12.

theils beiderlei Geschäfte,

nähmlich die unter Num. 1. 2. und 4.

Der darin angegebene Zweck, zu welchem die Gelder verwendet worden, ist theils das Landesbedürfniß und der Nutzen des Erzstiftes überhaupt,

als in Num. 1. 5. und 11.

theils die Auslösung der von des Königs in Preussen Majestät im siebenjährigen Kriege aus dem Erfurter Gebiete weggeführten Geisseln, ingleichen Kriegsausgaben,

als in Num. 3. a. b. c. Num. 6. b. Num. 7. 8. d. Num. 10. und 12.

theils Aufwand bei der bevorgestandenen Wahl und Krönung des Kaisers,

nähmlich in Num. 8. a. und b. Num. 9.

theils die Wiedereinlösung von Domänen,

nähmlich in Num. 4. und 6,

theils die Tilgung Erzstiftlicher Aerarialschulden,

in Num. 2. und 8. c.

Zur Sicherheit der Gläubiger sind verpfändet,

theils die Intraden der Rente Lohneck,

in den Urkunden Num. 1. 2. 3. a. b. e. Num. 4. 5. 7. 8. c. d. Num. 11. 12.

theils die Gefälle des Zolles Vilzbach,
in den Urkunden Num. 6. a. und b. Num. 8. a und b. Num. 9. und 10.
theils noch zugleich sämmtliche Intraden des Erzstifts,
in der Urkunde Num. 2.
theils noch subsidiarisch die Rhein- und Mainzölle überhaupt
in der Urkunde Num. 6. a. und b.

In der Urkunde Num. 7. sind, ohne Verpfändung, die Gefälle der Rente Lohneck zur Bezahlung der jährlichen Gülten angewiesen. In einigen der übrigen Urkunden ist die Zahlung der jährlichen Gülten oder Zinsen entweder auf das Hoffammerzahlamt,
als in Num. 2. 8. a. und b.
oder auf das Kriegszahlamt überwiesen,
in Num. 5. 8. c. und d. 10.

Mehreren dieser Urkunden sind Zeugnisse über die vom Großherzog von Frankfurt, von Baden und von Hessen übernommenen Raten beigefügt. — Dagegen haben, wie die hohe Ermittelungscommission in ihrem Berichte, Num. V. der Commissionsakten, bemerkt, nicht alle in den Akten bekannt gewordene Kurmainzische Staatsgläubiger bei der hohen Deutschen Bundesversammlung oder bei der Ermittelungscommission sich gemeldet. Für mehrere Forderungen sind weder bei der hohen Bundesversammlung, noch bei hiesigem Austrägalgericht Abschriften der betreffenden Staatsobligationen beigebracht worden. Diese fehlen nähmlich

a) für eine zweite Forderung des von Hoheneckischen Fideicommisses von 10,000 Fl.
b) für die Forderung der Freiherrlich von Breidenbachischen Familie von 8,000 Fl.
c) für die auf den Zoll Vilzbach versicherte Forderung des Mainzer Pfandhauses von 232,000 Fl.
d) für das Völkerische oder Hofmannische Stipendium von 1,333 Fl. 20 Kr.
e) für die Greiffenklauische Masse von 5,000 Fl.

als welche Forderungen in Num. V. der Bundes-Commissionsakten und in Num. XLIV S. 35. der Akten der Bundesversammlung mit aufgeführt sind

C. Entscheidungsgründe.

(S. oben S. 745.)

A. Die von dem Herzogthume Nassau mit der Krone Würtemberg, fol. 184b, Vol. II. vorgeschützte Einrede des dunkeln und zu generellen Klaglibelles, mit dem Antrage auf Abweisung der Klage in angebrachter Maße, verdient keine Beachtung.

Denn die zu Unterstützung dieser Einrede angeführte Behauptung: es sey die angestellte Klage eine Theilungsklage, dabei aber nicht das quid, quale, quantum angegeben, beruht auf einer irrigen Ansicht von der Natur des vorliegenden Rechtsstreits. Der Gegenstand desselben bestehet nämlich nicht, wie bei der actione communi dividundo vel familiae erciscundae, in einer Mehreren gemeinschaftlich zugehörigen Vermögensmasse, welche getheilt werden soll, sondern betrifft blos Staatsschulden und die, ohne Zuziehung der Staatsgläubiger, unter mehreren betreffenden Staatsregierungen verhandelte Vorfrage: wer die fragliche Classe der Staatsschulden zu übernehmen habe? (legitimatio ad causam passiva.) Von dieser Vorfrage ist die Liquidationsverhandlung selbst, nämlich die zwischen den schuldenden Staaten und den einzelnen Staatsgläubigern, erst nach erfolgter Entscheidung der Vorfrage, eintretende Verhandlung über die Richtigkeit, Statthaftigkeit und über den Betrag der einzelnen Forderungen an den ehemaligen Kurmainzischen Staat verschieden. Dieses Liquidationsgeschäft gehört nicht zur Cognition des Austrägalgerichts, sondern würde, wenn und so weit es künftig nicht auf außergerichtlichem Wege zur Erledigung gebracht werden könnte, einem besondern rechtlichen Verfahren vor der geeigneten Justizbehörde zu unterwerfen seyn. Zur Einleitung des Verfahrens über die Vorfrage aber, welche durch die Klage geschahe, bedurfte es nur einer allgemeinen Beschreibung der in Frage stehenden Schulden, nebst einer Angabe der Entscheidungsquellen und der Gründe, welche die Kläger für sich anführten. Diese Erfordernisse haben die Kläger hinreichend berücksichtigt.

B) Bei Entscheidung der Vorfrage selbst kommt es sowohl auf allgemeine Rechtsgrundsätze, als auf die von den hohen Betheiligten in ihren Proceßschriften angeführten Staatsverträge an.

AA. Was zuvörderst die hier einschlagenden allgemeinen aus der Natur eines Staats fliessenden Rechtsgrundsätze anlangt, so ist bei Staatsschulden der Staat, als eine juristische Person, hinsichtlich des Staatsvermögens, nach dessen Ertrage der Gläubiger den Credit berechnet, der Schuldner. Sie werden, so weit sie auf Vertrag beruhen, in der Regel durch das Staatsoberhaupt contrahirt, welches jedoch dabei oft durch die Verfassung beschränkt ist. Verschieden von ihnen sind die Privatschulden eines Fürsten, die er nicht in öffentlicher Qualität, sondern als privatus, rücksichtlich seines Privat- (Chatoullen-) Vermögens, gemacht hat.

Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 2. Auflage. Frankfurt 1822. §. 255.

von Sartori's geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifte, Bd. II. S. 515. und 699.

von Kamptz Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren. Neustrelitz 1810. §. 7. 23. 24.

Zu deren Tilgung ist der Fürst für seine Person verbunden. Staatsschulden hingegen werden hauptsächlich aus den Staatsrevenüen getilgt. Da der Staat ohne ein Gebiet nicht gedacht werden kann, und jene Revenüen aus diesem fliessen, so pflegt man zu sagen: Staatsschulden haften auf dem Lande. Die Fortdauer der Verbindlichkeit eines Staats aus den legal contrahirten Staatsschulden ist von dem Abgange des zeitigen Staatsoberhaupts und von dem Eintritte eines neuen unabhängig, indem der Staat selbst, als Subjekt der Verbindlichkeit, fortbesteht (civitas non moritur),

H. Grotius de jure belli ac pacis, Lib. II. Cap. 14. §. 10. 11. 12.

J. J. Moser's Staatsrecht. T. XXIV. §. 22.

Wernher sel. observ. forens. P. V. observ. 161.

Runde's Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 695.

von Kamptz a. a. O. §. 32. 61. Num. 1. §. 62. 73. 74. und 80.

Wie sind deutsche Reichsfürsten verbunden, die Handlungen ihrer Regierungsvorfahren zu vertreten. Frankfurt und Leipzig 1803. S. 1. 20. 80.

Klüber a. a. O. §. 3. und 189.

ein Satz, der auch früher in reichskammergerichtlichen Erkenntnissen ausgesprochen worden ist.

Vergl. Häberlin's Staatsarchiv, Bd. III. Heft 9. Num. I.

Aus den angeführten Principien folgt, daß, wenn sich mehrere Regierungsnachfolger in das Land theilen, oder ein Staat durch freiwilligen Austausch einzelner Landestheile zerstückelt, oder Theile desselben durch einen Friedensschluß an eine fremde Macht abgetreten werden, die Schulden des zerstückelten Staates pro rata auf jeden neuen Theilhaber der Staatshoheit und zwar nach Proportion des auf Jeden gekommenen Theils der Einkünfte des Staatsvermögens übergehen, dafern nicht unter den Interessenten ein Anderes ausgemacht worden ist.

Vergl. H. Grotius, l. cit. Lib. II. Cap. 9. §. 10.

Pfeiffer, das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien. Cassel 1823. S. 88.

Eine Specialhypothek ändert in diesem gesetzlichen Schuldenverhältnisse des getheilten Staates Nichts. Denn, obschon der Staatspfandgläubiger den Besitzer des verpfändeten Gegenstandes auf den ganzen Betrag seiner Forderung in Anspruch nehmen kann,

Tit. Cod. si unus ex pluribus heredibus.

so steht doch Letzterem wegen des seinen Theil übersteigenden Betrags der Forderung der Regreß gegen die andern Theilhaber des zerstückelten Landes zu.

cf. L. 29. ff. faml. ercisc.

L. 3. Cod. de negot. gestis.

Ueberhaupt und nach natürlichen Rechtsgrundsätzen bedarf es zur Gültigkeit verfassungsmäßig contrahirter Staatsschulden weder einer Verpfändung von Staatseigenthum, welche nur ein Sicherheitsmittel gewährt, noch des Beweises einer Verwendung der Gelder zum Nutzen des Staates, und der Gläubiger, welcher mit den verfassungsmäßigen Repräsentanten des Staates contrahirt und denselben sein Geld creditirt hat, ist weder berechtigt noch verbunden, dafür zu sorgen, daß das Geld zu den Staatsbedürfnissen wirklich verwendet werde. Dieß ist bloß Sache der Staatsbehörden selbst und Gegenstand der innern Staatsverwaltung.

H. Grotius l. cit. Lib. II. Cap. 14. §. 11. 12.

Angef. Schrift: Wie sind deutsche Reichsfürsten verbunden ꝛc. S. 9. u. 13.

Nur da, wo ohne legalen Vertrag Jemand Gelder zum Besten eines Staates aufgewendet hat, ist die Verwendung selbst zugleich Bedingung, solchen Aufwand als Staatsschuld anzusehen.

Diese Grundsätze dienen zur Richtschnur, wenn es an besondern Verträgen mangelt, oder Lücken in denselben sind. Auch müssen zweifelhafte Staatsverträge so erklärt werden, daß sie so wenig als möglich von ihnen abweichen. Wie weit sie bei der gegenwärtigen Sache zur Anwendung kommen, wird sich aus dem Nachstehenden ergeben.

BB. Die von Klägern und zum Theil von den übrigen hohen Betheiligten in ihren Proceßschriften als Entscheidungsquellen angeführten Staatsverträge sind:

I. der Lüneviller Friede vom 9. Februar 1801.

II. der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803.

III. der Pariser Friede vom 30. Mai 1814, und die Separatconvention zwischen Frankreich und den alliirten Mächten vom 20. November 1815.

IV. in gewisser Beziehung der zwischen Frankreich und dem Großherzog von Frankfurt zu Paris am 16. und 19. Februar 1810 abgeschlossene Vertrag, und zwei Staatsverträge zwischen Frankreich und Westphalen vom 14. Januar 1810 und vom 10. Mai 1811.

Ad. I.

1) Durch den zwischen der Französischen Republik und dem Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, für sich und das Deutsche Reich am 9. Februar 1801 zu Lüneville geschlossenen, nachher von dem Deutschen Reiche am 7. und 9. März 1801 genehmigten Frieden,

welcher in de Martens recueil des principaux traités, Tom. VII. pag. 538., und in dem Anhange zu Leist's Lehrbuch des Teutschen Staatsrecht S. 3. abgedruckt ist,

wurden mehrere Territorialveränderungen herbeigeführt, insonderheit wurden die Deutschen Reichsländer des linken Rheinufers von Frankreich abgetreten. Die weltlichen Reichsstände, welche dadurch Verlust erlitten, sollten durch andere Deutsche Länder entschädigt werden.

Ueber die Staatsschulden enthält Art. 8. folgende Bestimmung:

»Dans tous les pays cédés, acquis, ou échangés par le présent traité, il est convenu, ainsi qu'il avait été fait par les articles IV. et X. du traité de Campo-Formio, que ceux, auxquels ils appartiendront, se chargeront des dettes hypothéquées sur le sol des dits pays; mais attendu les difficultés, qui sont survenues à cet égard, sur l'interprétation des dits articles du traité de Campo-Formio, il est expressément entendu, que la république Française ne prend à sa charge, que les dettes résultantes d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés, ou des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays«.

In dem hier angezogenen Frieden von Campo-Formio Art. III. wurden die Oesterreichischen Niederlande an Frankreich abgetreten. Rücksichtlich der Schulden derselben setzte der Artikel IV. fest:

»Toutes les dettes hypothéquées avant la guerre sur le sol des pays énoncés dans l'article précédent, et dont les contrats seront revêtus des formalités d'usage, seront à la charge de la république Française«.

Außerdem enthält dieses Instrument Art. V. — VIII. und XVIII. Verfügungen über mehrere Länder, und hinsichtlich derselben im Art. X. Folgendes:

»Les pays cédés, acquis ou échangés par le présent traité, porteront à ceux, auxquels ils demeureront, les dettes hypothéquées sur leur sol«.

Der Art. IV. und X. würden, da man sich im Art. VIII. des Lüneviller Friedens darauf bezog, zur Erklärung des letztgedachten Artikels dienen können, wenn sie Stoff dazu enthielten. Dieß ist aber nicht der Fall. Denn

a) die Worte in Art. IV.: »avant la guerre« — »et dont les contrats seront revêtus des formalités d'usage« scheinen absichtlich im Lüneviller Friedensinstrumente weggelassen zu seyn; auch bezogen sie sich bloß auf die Oesterreichischen Niederlande, und könnten also rücksichtlich anderer Länder nicht als ein Erklärungsmittel gebraucht werden;

b) die übrigen Worte des Artikels IV. und X. sagen in der That nichts Anderes, als was der erste Abschnitt des Art. VIII. des Lüneviller Friedens selbst, nur mit einigen andern Worten, enthält, nämlich, daß den Erwerbern der Länder zur Last fielen les dettes hypothéquées sur leur sol.

2) Der Art. VIII. des Lüneviller Friedens stellte in seinem ersten Abschnitte eine Regel auf, die rücksichtlich aller durch den gedachten Frieden abgetretenen, erworbenen und vertauschten Länder gelten sollte. Es sollten nämlich diejenigen, an welche jene Länder fielen, auf sich nehmen les dettes hypothéquées sur le sol des dits pays. Im zweiten Abschnitte folgte eine Beschränkung in Ansehung der an Frankreich abgetretenen Länder.

a) Was die Worte im ersten Abschnitte les dettes hypothéquées sur le sol des dits pays betrifft, so können solche nicht im eigentlichen

Sinne genommen, sondern es müssen darunter sämmtliche auf den abgetretenen, erworbenen und vertauschten Ländern haftende Schulden verstanden werden. Die Gründe dafür sind:

α) Obschon die Rastatter Congreßverhandlungen, welche dem Lüneviller Frieden vorausgegangen waren, da sie bekanntlich seit dem 6. December 1798 abgebrochen worden, kein unmittelbares Intrepretationsmittel für den Lüneviller Frieden abgeben, so weit sich nicht in diesem darauf bezogen ist, so ist doch der mittelbare Einfluß derselben auf den erwähnten Frieden um so weniger zu verkennen, als in Letzterm selbst Art. VIII. auf Schwierigkeiten bei Interpretation des Tractas von Campo-Formio hinsichtlich der Uebernahme der Staatsschulden hingewiesen wird, in den Rastatter Congreßverhandlungen aber über die Verbindlichkeit zu Uebernahme der Staatsschulden zwischen der Reichs-Friedensdeputation und den bevollmächtigten Ministern der Französischen Republik, selbst mit specieller Beziehung auf den Tractat von Campo-Formio,

Note des Oesterreichischen Bevollmächtigten an die Minister der Französischen Republik vom 18. Mai 1798 — im Protokoll der Reichs-Friedensdeputation zu Rastatt, herausgegeben von Heinrich Freiherrn Münch von Bellinghausen. V. Bd. CLXXXV. Beilage, S. 19. — 21., und abgedruckt in der Schrift: Ueber die Natur und Abtragung der Staatsschulden und ihrer Zinsen. Frankfurt a. M. 1801. S. 84.

discutirt worden ist. Die angeführte Note nun verweist auf einen hergebrachten Grundsatz: daß Schulden, welche auf Ländern haften, die durch einen Friedensschluß unter eine andere Botmäßigkeit kommen, von derjenigen Macht übernommen werden, welche diese Länder erhält. Dagegen verlangte Frankreich, daß die auf den an Frankreich abgetretenen Ländern haftenden Schulden (les dettes dont seraient grévés les objets cédés à la République) übertragen würden auf die dafür eingeräumten Entschädigungslande.

Im angeführten Protokolle, V. Bd. CCLXV. Beilage, S. 191. — und in angeführter Schrift, S. 96.

Hier wird also von Schulden gesprochen, die auf den Ländern haften, ohne dazu eine Hypothek zu erfordern, obschon auch die damit versehenen Staatsschulden noch besonders erwähnt wurden.

Note des Oesterreichischen Bevollmächtigten vom 23. September 1798 — im angeführten Protokolle, V. Bd. CCLXIII. Beilage, S. 178. — und in angeführter Schrift, S. 95.

β) Wollte man eine Hypothek für die Bedingung der Uebernahme der Schulden ansehen, so würde der Artikel eine Lücke enthalten. Es hätte nämlich dann Niemand die mit keiner Hypothek versehenen Schulden übernommen. Eine solche Lücke läßt sich aber

um so weniger denken, je specieller vorher auf dem Rastatter Congresse über die verschiedenen Arten der Staatsschulden verhandelt worden war, und jemehr man vermuthen muß, es habe sollen von sämmtlichen Staatsschulden gesprochen werden, besonders da mehrere Staaten ihre Existenz ganz verloren.

γ) Der zweite Abschnitt des Artikels VIII. enthält zwar nicht die Worte les dettes hypothéquées sur le sol des pays, sondern dafür sind bloß die Worte les dettes gebraucht. Er spricht also nicht besonders von hypothekarischen Schulden, sondern (abgesehen für jetzt von der darauf folgenden Beschränkung) von allen Schulden der an Frankreich abgetretenen Länder. Gleichwohl sollte, wie der Zusammenhang zeigt, das Wort dettes dasselbe ausdrücken, was vorher mit den Worten dettes hypothéquées sur le sol bezeichnet worden war.

δ) Am Grunde und Boden des Landes kann der Regent wegen Staatsschulden gar keine Hypothek bestellen, sondern nur an dem in Domänen, Kammerrevenüen und Steuern bestehenden Staatsvermögen, indem der Grund und Boden des Landes sich größtentheils im Privateigenthume der Unterthanen befindet.

Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 263.

Es würden daher die Worte: »sur le sol des pays« zu den »dettes hypothéquées« nicht passen, wenn man unter diesen hypothekarische Schulden verstehen sollte. Dahingegen haben jene und diese Worte zusammen einen guten Sinn, wenn man nicht an die Hypobhek denkt. Sie bezeichnen dann die auf dem Boden oder Gebiete des Staats (auf dem Lande) haftenden Schulden. Daher sind auch wohl in dem vom Großherzogthume Hessen fol. 229. Vol. II. angeführten décret Impérial sur la liquidation des dettes des quatre départements de la rive gauche du Rhin dafür die Worte: les dettes hypothéquées au territoire gebraucht.

In Gemäßheit des Vorstehenden bestimmte der erste Abschnitt des Artikels VIII. des Lüneviller Friedens nur, was schon an sich Rechtens war, nämlich, daß jeder, welcher durch ihn Länder erwarb, die darauf haftenden Schulden zu übernehmen habe. Eine Folge davon war, daß, wenn ein Staat getheilt wurde, die Erwerber der Theile die Staatsschulden verhältnißmäßig zu übernehmen hatten.

Gesetzt aber, man könnte unter den dettes hypothéquées sur le sol des pays nur hypothekarische Schulden verstehen, so würde daraus Nichts folgen. Es wäre nämlich dann (wie vorher sub lit. β. gezeigt ist) eine Lücke vorhanden, in Ansehung welcher die oben sub AA. aufgestellten allgemeinen Grundsätze einträten. Dieß führte aber ebenfalls zu dem Resultate, daß sämmtliche auf einem Lande haftende Schulden auf diejenigen, welche es erworben, übergegangen wären, die hypothekarischen nämlich

vermöge der ausdrücklichen Bestimmung des Lüneviller Friedens, die nicht hypothekarischen hingegen vermöge allgemeiner Grundsätze.

Bisher hat man dargethan, daß die Hypothek keine Bedingung des Ueberganges der Schulden eines durch den Lüneviller Frieden erworbenen Landes gewesen sey, und daß also auch nicht hypothekarische Schulden dem Erwerber zur Last fielen. Verschieden davon ist noch die Frage: ob, wenn in getheilten Ländern Specialhypotheken vorhanden waren, und der Gegenstand derselben sich in dem einen oder andern Gebietstheile befand, der Erwerber dieses Gebietstheils die damit versehene Schuld allein zu vertreten hatte? Man hat sie verneinet, weil, nach den Grundsätzen sub AA. bei Vertheilung der Schulden eines zerstückelten Staats auf die bloß zur Sicherheit des Gläubigers bestellte Specialhypothek, in Beziehung auf diejenigen, welche Gebietstheile erhalten, Nichts ankommt, (was auch rücksichtlich der rechts-rheinischen getheilten geistlichen Staaten im §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 anerkannt worden ist) und weil der Artikel VIII. des Lüneviller Friedens Nichts enthält, wodurch eine Ausnahme von dieser Regel begründet würde. Daß, nach mehreren Aeußerungen in den Acten, in Ansehung anderer, als der jetzt streitigen Staatsschulden der Länder, von welchen Theile an Frankreich gekommen sind, das Gegentheil statt gefunden hat, läßt nicht mit Sicherheit schliessen, daß dasselbe rücksichtlich aller habe gelten sollen.

b) Hiernächst erklärte an Frankreich im zweiten Abschnitte des Art. VIII. des Lüneviller Friedens, es übernehme von den Schulden der ihm abgetretenen Länder nur einige Classen: les dettes résultantes d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés, ou des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays.

Diese Erklärung kann jedoch in Ansehung der abgetretenen linksrheinischen Deutschen Staaten, für welche keine Entschädigung gegeben wurde, mithin in Ansehung aller geistlichen, um deßwillen von keiner Wirkung seyn, weil sich Niemand zur Vertretung der übrigen Staatsschulden jener Länder verpflichtet hat. Der Frankreich gegenüberstehende Contrahent rücksichtlich jener Länder war das Deutsche Reich. Daß dessen Gesammtheit die von Frankreich nicht übernommenen Schulden habe vertreten sollten, ist von den Klägern nicht behauptet worden, und kann auch nicht behauptet werden, weil die Schulden der einzelnen Deutschen Territorien des gesammte Reich gar nicht interessirten.

Aber auch die rechts-reinischen Theile eines geistlichen Landes, von welchem Stücke auf der linken Rheinseite an Frankreich kamen, kann man nicht für verpflichtet ansehen. Denn, abgesehen davon, daß dadurch die Sache nicht erschöpft würde, indem z. B. von dem

Bisthume Lüttich Nichts bei Deutschland blieb, so waren auch die rechts-rheinischen Theile der geistlichen Staaten schon auf dem Rastatter Congresse bestimmt, secularisirt zu werden, und erblichen Regenten, die Besitzungen verloren, zur Entschädigung zu dienen.

Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 im Eingange.

Da man sich im Eingange des Lüneviller Friedens ausdrücklich auf dasjenige bezog, was die Reichsdeputation zu Rastadt bewilliget hatte, so muß man die rechts-rheinischen Theile geistlicher Staaten mit zu den Ländern rechnen, wegen welcher der erste Abschnitt des Art. VIII. jenes Friedens die Regel aufstellt, daß die darauf haftenden Schulden den Erwerbern zur Last fallen sollten. Nun haftete aber auf diesen Gebietstheilen nur eine verhältnißmäßige Portion der Staatsschulden. Ein Mehreres davon ist also auch auf die Erwerber derselben nicht übergegangen. Daß diese Auslegung die richtige sey, ergiebt sich auch aus dem §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, von dessen, sowie von des nachher angezogenen §. 45. verbindlicher Kraft gegen Frankreich unten ad II. das Nöthige erwähnt werden wird. Nach demselben sollten die von Frankreich nicht übernommenen Schulden abgetretenen Länder auf der linken Rheinseite, für welche Entschädigung ertheilt wurde (der weltlichen) nicht dem Reste dieser Länder auf der rechten Rheinseite zur Last fallen. Es ist aber nicht einzusehen, warum in Ansehung der rechts-rheinischen Reste geistlicher Länder etwas Anderes habe statt finden sollen, und zwar um so weniger, da diese wie Entschädigungsländer betrachtet, und als solche, nach dem angezogenen §. 38., sogar mit Schulden anderer links-rheinischer Länder belastet wurden.

Fehlt es nun aber solchemnach an einem Subjecte, das zur Vertretung der von Frankreich nicht übernommenen Classen von Schulden links-rheinischer Deutscher geistlicher Gebietstheile verbunden ist, so bleibt Nichts übrig, als die oben sub AA. aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, und in deren Gemäßheit die Schuldenrate jener Gebietstheile Frankreich zur Last zu legen. Es war von Frankreichs Seite nicht genug, daß es erklärte, es übernehme nur gewisse Classen von Schulden, sondern es mußte auch dafür sorgen, daß die Vertretung der nicht übernommenen auf einen andern übergieng. Denn zu der Annahme, es hätten die Forderungen der Gläubiger ganz vernichtet werden sollen, fehlt es an einem Rechtsgrunde, und sogar auch an einer Erklärung.

Uebrigens hat es keinen Einfluß auf die Entscheidung der vorliegenden Sache, daß der Kurerzkanzler, nach §. 25. des Reichsdeputations-Hauptschlusses, zu seiner Ausstattung Länder auf der rechten Rheinseite erhielt, indem, nach §. 45., seine Ausstattung nicht wie eine Entschädigung für das Verlorne, sondern wie eine ganz neue Dotation angesehen wurde. Es ist daher nicht etwa der von der

Uebertragung links-rheinischer Schulden auf die Entschädigungsländer handelnde §. 38. des gedachten Hauptschlusses zur Anwendung zu bringen.

3) Nach den bisher aufgestellten Gründen ist es ganz gleichgültig, ob die auf den Zoll Vilzbach und auf die Rente Lohneck radicirten Schulden des ehemaligen Kurstaates Mainz zur Classe derjenigen Schulden gehörten, die Frankreich ausdrücklich übernommen hat, oder nicht. Frankreich war in jenem und in diesem Falle zur Vertretung eines verhältnißmäßigen Theils derselben verbunden. Aber auch den Besitzern rechts-rheinischer Gebietstheile des gedachten Kurstaates lag es nach dem Lüneviller Frieden ob, die auf diese Gebietstheile verhältnißmäßig ausfallende Portion der in Frage stehenden Schulden zu übernehmen, da ihr einziger Grund für das Gegentheil — das Object der Specialhypothek habe sich auf der linken Rheinseite befunden — nach dem Obigen nicht ausreicht.

Man würde aber auch selbst in dem Falle, wenn Frankreich nur verpflichtet gewesen wäre, die im Lüneviller Frieden ausdrücklich übernommenen Schulden zu vertreten, in Ansehung derjenigen von den streitigen Schulden, wegen welcher Verschreibungen in den Acten sich befinden (vorausgesetzt, daß die vorhandenen Abschriften mit den Originalien übereinstimmten, und abgesehen von den Einwendungen, die vielleicht einzelnen Forderungen entgegenstehen, indem diese nach den Bemerkungen sub A. nicht zur Erörterung in der Austrägal-Instanz gehören) Frankreich zur Vertretung einer Rate für verbunden erachtet haben, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Das im Artikel VIII. des Lüneviller Friedens vorkommende Wort l'emprunt ist keineswegs auf eigentliche Darlehne zu beschränken, wie von Klägern fol. 42b. Vol. I. et fol. 19. Vol. II. behauptet wird, vielmehr steht, weil kein Grund erfindlich ist, warum Frankreich Staatsschulden aus andern verfassungsmäßig abgeschlossenen Verträgen mit den ihm abgetretenen Ländern nicht hätte übernehmen wollen, anzunehmen, daß dasselbe in einem allgemeinen Sinne gebraucht worden sey. Ueberdieß sind Gültenkäufe, in welche mehrere Kurmainzische Staatsobligationen eingekleidet sind, der Sache nach den Darlehnen gleichzustellen, indem überhaupt in ältern Zeiten die Darlehne zu Verschleierung der im canonischen Rechte verbotenen Darlehnszinsen gewöhnlich in Form von Gülten- (Renten-) Käufen abgeschlossen wurden, deren Gültigkeit das canonische Recht und die Deutschen Reichsgesetze anerkennen, dafern die jährlichen Renten fünf Procent nicht übersteigen.

Cap. 1. et 2. Extravag. comm. de emt. vendit.

Reichspolizeiordnung v. J. 1530, Tit. 26. §. 8; v. J. 1548, Tit. 17. §. 8; v. J. 1577, Tit. 17. §. 9.

Reichsabschied v. J. 1654, §. 174.

Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts, §. 203b.

Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 105.

b) Es ergiebt sich aus den beigebrachten Schuldverschreibungen, daß das Domcapitul zu Mainz zur Contrahirung der darin bemerkten Schulden seine Einwilligung erklärt hat. Nun vertrat aber in geist-

lichen Ländern, die, wie Kurmainz, keine Landstände hatten, das Domcapitul allerdings auch die Stelle derselben.

von Sartori, a. a. O., Band II. S. 515. und 715.

Wiese's Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Th. II. §. 340.

Es war also der im Artikel VIII. des Lüneviller Friedens bedungene Consens der Stände vorhanden, und es bedarf mithin nicht erst der von Seiten der beklagten Höfe geschehenen Beziehung auf die von dem Französischen Präfecten zu Mainz erlassene Liquidationsaufforderung vom 9. Februar 1803, worin er unter die von Frankreich übernommenen Staatsschulden auch die von höhern Administrationsbehörden contrahirten rechnet.

Num. XXXIV. S. 3. der Acten der Deutschen Bundesversammlung.

Auch würde diese Herauslassung von keinem Gewichte seyn, da es dem gedachten Staatsbeamten nicht zukam, den Lüneviller Frieden zu interpretiren, wie denn auch dieselbe sec. fol. 78. Vol. I. et fol. 431b. Vol. II. von Französischer Seite nachher zurückgenommen worden ist.

c) Auf die am Ende des Art. VIII. erwähnte versio in rem kommt Nichts an, weil darauf nur in Ermangelung des Consenses der Stände gesehen werden sollte. Es erledigt sich daher auch die Behauptung der Kläger fol. 42b. Vol. I. et fol. 228b. Vol. II. es sey Bedingung der Uebernahme der Schulden von Seiten Frankreichs gewesen, daß die Staatsschulden ausschließlich für den an Frankreich gefallenen Landesantheil verwendet worden seyn müßten, obschon auch diese Behauptung durch den gedachten Artikel nicht unterstützt wird. Dahingegen würde man in dem gesetzten Falle (daß Frankreich nur verbunden gewesen wäre, die ausdrücklich übernommenen Schulden zu vertreten) nicht im Stande gewesen seyn, über die Vertretung der Schulden, wegen welcher keine Verschreibungen in den Acten sich auffinden, sofort ein unbedingtes Definitivurtheil zu fällen, weil rücksichtlich dieser Schulden auch sonst aus den Acten nicht hervorgeht, ob das Domcapitel zu Mainz zu deren Aufnahme seine Einwilligung ertheilt habe, oder ob eine versio in rem vorhanden sey. Indessen bedarf es nunmehr wegen dieses Punkts keiner weitern Verhandlung in der Austrägal-Instanz, da schon die oben aufgestellten Gründe zur Ratisirung aller in Frage stehenden Schulden, nach dem Lüneviller Frieden und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, zureichen.

4) Der im §. 5. der Klage fol. 43. Vol. I. allegirte Friedensschluß zwischen Oesterreich und Frankreich vom 14. October 1809 ist nicht geeignet, ein Interpretationsmittel für den Lüneviller Frieden abzugeben, da er unter andern Interessenten und auch über andere Gegenstände abgeschlossen ist. Auch sind die fol. 8. Vol. II. erwähnten Aeußerungen der Bundestagsgesandten der Krone Würtemberg und des Herzogthums Nassau ohne Einfluß auf die Entscheidung, indem denselben, bei dem damaligen Stande der

Sache, nicht die Absicht unterlag, den Lüneviller Frieden auf eine verbindliche Weise zu erklären.

Ad II.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 hatte, so weit er mit Concurrenz der Französischen Republik und unter Rußlands Vermittelung abgeschlossen worden, zum Zweck: die im V. und VII. Artikel des Lüneviller Friedens zu künftiger näherer Bestimmung ausgesetzte Entschädigung des Großherzogs von Toscana mit Deutschen Ländern und die Entschädigungen der erblichen Deutschen Reichsstände für ihre auf dem linken Rheinufer verlornen Länder zu reguliren. Auf diesen Zweck wird die Concurrenz Frankreichs und Rußlands bei diesem Reichsschlusse in dessen Einleitung ausdrücklich beschränkt.

Der Deputationsreceß mit Erläuterungen rc. von Adam Christian Gaspari. Hamburg, 1803, 2. Th. Seite 2. 3. und 7.

Nur die ersten 47 §§. dieses Recesses, welche sich auf den angegebenen Zweck beziehen, sind von Frankreich vorgeschlagen und redigirt,

Beilagen zu dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Band III. Beilage CCLIX. und CCLX. S. 185. — Band IV. Beilage CCCXXI. und CCCXXII. S. 89.—99.

nur dieser erstere Theil desselben zugleich in Französischer und Deutscher Sprache als Originaltext aufgesetzt

Conclusum in der 34. Sitzung vom 14. December 1802.
Gaspari a. a. O. 1. Th. S. 275. 2. Th. S. 301.
Vergl. 46. Sitzung vom 25. Februar 1803. Gaspari, a. a. O. 1. Thl. S. 313.

und von den Bevollmächtigten Frankreichs und Rußlands unterschrieben worden,

de Martens, recueil des principaux traités. Supplément Tom. III. p. 310.

keineswegs die folgenden §§. von §. 48. an, welche nur die innern Angelegenheiten Deutschlands betreffen, die also auch, sofern darin eine zum Nachtheil Frankreichs gereichende Abänderung des Lüneviller Friedens hinsichtlich der von Frankreich im Art. VIII. übernommenen Schulden enthalten wäre, als für Frankreich nicht verbindend angesehen werden könnten. Diesen letztern Theil des Reichsschlusses hat auch Frankreich in seinem Vertrage mit dem Großherzoge von Frankfurt vom 16. Februar 1810, Art. 9. durch die darin nur generell geschehene Beziehung auf den Geist des Reichsschlusses (und des Lüneviller Friedens), welchen es zu seinen Gunsten unterstellt, keineswegs als s e i n e e i g e n e Willenserklärung anerkannt, wie Kurhessen fol. 110b. Vol. I. und der Königlich-Würtembergische Gesandte in Num. XXXV. der Acten der Bundesversammlung behaupten.

Der §. 80. dieses Reichsschlusses, worauf sich auf Seiten der beklagten Höfe bezogen wird, bezweckt aber auch selbst, seinem Inhalte nach, keineswegs eine Abänderung der von Frankreich im Lüneviller Frieden Art. VIII. mit dem linken Rheinufer übernommenen Staatsschulden, vielmehr verweist dessen Inhalt:

»lägen hingegen die geistlichen Lande, von deren Schulden die Frage ist, zum Theil auf der linken Rheinseite, so sind diejenigen Landesschulden, die ihre Specialhypothek auf der linken Rheinseite haben oder sonst noch, nach dem Lüneviller Frieden, geeignet sind, auf die Französische Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen« —

ausdrücklich auf den Lüneviller Frieden als Norm für die von Frankreich übernommenen Schulden. Von einer Tendenz: diesen Friedensschluß zum Nachtheil Frankreichs abzuändern oder authentisch zu interpretiren, wozu ohnehin die specielle Zustimmung Frankreichs erforderlich gewesen wäre, findet sich auch in den diesem Reichsschlusse vorausgegangenen Berathungen und Abstimmungen der Reichsdeputirten keine Andeutung, vielmehr wird darin — Sess. XXI. §. 121. die auf den Ländern und Kreisen haftenden Schulden betreffend — hinsichtlich dieses Gegenstandes die Bestimmung des Lüneviller Friedens vorausgesetzt,

von Kurböhmen, S. 432. des I. Bandes des Protokolls der außerordentlichen Reichsdeputation,

von Kurmainz, S. 434. Ebd.

und im concluso selbst, S. 439. Ebd.

wie denn auch Frankreich zu den im Lüneviller Frieden übernommenen Schulden deß linken Rheinufers sich in der Note seines Gesandten vom 19. October 1802, Num. 3.

II. Bd. der Beilagen zu dem Protokolle der außerordentlichen Reichsdeputation, S. 135.

nochmals verbindlich erklärte.

Der von Kurhessen fol. 99. Vol. I. herausgehobene Umstand, daß, da Hessen-Darmstadt an dem Mainzischen Ausgleichungscongresse zu Frankfurt, welcher die fraglichen Kurmainzischen Schulden, unter Beziehung auf die ihretwegen bestellten Specialhypotheken auf der linken Rheinseite, an Frankreich gewiesen, Theil genommen hat, ist nicht erheblich, indem das Großherzogthum Hessen damals noch keine links-rheinischen Landestheile des Kurstaates Mainz erworben hatte, mithin nur seine rechts-rheinischen Lande repräsentirte.

Hiernächst bewirkt zwar der von Klägern für sich angezogene (auch mit Frankreich verhandelte) §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses, welcher Folgendes bestimmt:

»Die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre sowohl bloß persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen und von denselben zu tilgen; doch vorbehältlich der in dem Lüneviller Frieden und in den von dem Französischen Gouvernement mit einzelnen Reichsständen geschlossenen besondern Verträgen enthaltenen Bestimmungen«,

allerdings eine Verminderung der auf Frankreich durch die Erwerbung des linken Rheinufers übergegangenen Schulden.

Allein diese Ueberweisung der Schulden links-rheinischer Länder auf das rechte Rheinufer betrifft bloß die Schulden weltlicher Länder, nicht aber auch die der secularisirten geistlichen Staaten. Daß hiervon auch in Ansehung des Kurstaates Mainz keine Ausnahme eintrete, ist bereits ad I. Num. 2. Lit. b. bemerkt.

Solchemnach ist es für vorliegende Rechtssache irrelevant, was unter den Worten des §. 38. »die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden« verstanden worden sey. Es würde aber auch, wenn selbst ein Fall vorhanden wäre, bei welchem der §. 38. zur Anwendung käme, der von den Klägern versuchten Auslegung, daß Frankreich gar keine Kammerschulden übernommen habe, nicht beizupflichten seyn, indem der Lüneviller Frieden keine solche Bestimmung enthält, und doch in §. 38. auf denselben hingewiesen ist.

Uebrigens stellt sich durch die oben ad I. begründete Interpretation des Lüneviller Friedens, Art. VIII., wonach die Uebernahme der Schulden von einer Specialhypothek unabhängig ist, dasjenige als unerheblich dar, was im §. 6. der Klagschrift aus der im §. 39. des Reichsdeputations-Hauptschlusses geschehenen Aufhebung der Rheinzölle und den darauf sich beziehenden Verhandlungen gefolgert wird, wie denn auch die fol. 44b. seqq. Vol. I. ausgehobene Aeußerung des Nassauischen Gesandten kein Anerkenntniß enthält, daß sämmtliche auf den Rheinzöllen versichert gewesene Schulden der rechten Rheinseite zur Last fielen.

Ad III.

In dem zwischen Frankreich und Oesterreich nebst seinen Alliirten zu Paris am 30. Mai 1814 geschlossenen Frieden, worin Frankreich das linke Rheinufer an Deutschland wieder abtrat — wovon nachher diejenigen Theile, welche vormals zum Kurstaate Mainz gehörten, an das Großherzogthum Hessen und die Krone Preussen gekommen sind — ist im Art. XXI.

de Martens, Supplément au recueil de principaux traités, Tom. VI. p. 10.

Folgendes bestimmt:

»Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France ou contractées pour leur administration intérieure, resteront à la charge de ces mêmes pays.«

Diese auf die Schulden aller Länder, welche Frankreich in diesem Frieden abtrat, sich beziehende Bestimmung, in welcher des Lüneviller Friedens nicht einmal besondere Erwähnung geschieht, sagt weiter Nichts: als daß die ursprünglich auf den Ländern, welche Frankreich jetzt abtrat, gehafteten oder für ihre innere Verwaltung contrahirten Schulden diesen Ländern zur Last bleiben würden. Insonderheit deuten die Worte les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays nicht auf ursprüngliche Specialhypotheken in den einzelnen Ländern hin, vielmehr drücken sie bloß aus, daß die früheren Schulden der von Frankreich erworbenen und jetzt wieder abgetretenen Länder nicht etwa in eine Masse vereinigt, und sodann verhältnißmäßig unter alle wieder abgetretenen Länder vertheilt werden,

sondern daß jedem einzelnen Lande seine frühern besondern, d. h. die auf demselben, zur Zeit der Erwerbung von Seiten Frankreichs, gehafteten Schulden wieder zur Last fallen sollten. Es enthält also die angezogene Stelle weder eine Erklärung, noch eine Abänderung des Lüneviller Friedens.

Hiernächst findet sich unter den im Artikel 9. des Pariser Hauptvertrags vom 20. November 1815. und in der Separatconvention von demselben Tage, Art. 6., vorbehaltenen nähern Bestimmungen über jene Specialschulden der von Frankreich wieder abgetretenen Länder in Art. 9. der letztgedachten Separatconvention folgender in §. 7. der Klagschrift, fol. 57b. Vol. I. angeführter Beschluß:

»Il sera procédé à la liquidation des intérêts non payés des déttes hypothéquées sur le sol des pays cédés à la France par les traités de Campo-Formio et de Lunéville, résultant d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés ou des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays«.

Hiernach sollten die unbezahlt gebliebenen Zinsen von den Schulden, die Frankreich wegen der ihm in dem Frieden von Campo-Formio und Lüneville abgetretenen Länder übernommen hatte, liquidirt werden. Die Schuldner sind wörtlich so bezeichnet, wie es im 2. Abschnitt des VIII. Artikels des Lüneviller Friedens geschehen war. Man kann allenfalls darin das Anerkenntniß finden, daß Frankreich nur die gedachten Schulden übernommen habe. Daraus folgt jedoch Nichts für die jetzige Entscheidung, wie bereits oben ad I. Num. 2. Lit. b ausgeführt worden ist.

Der 2. Abschnitt des Artikels 9. der Separatconvention vom 20. November 1815 enthielt die Vorschrift:

»Les Commissaires-liquidateurs devront prendre pour règle de leurs opérations, et les dispositions des traités de paix et les lois et actes du gouvernement François, sur la liquidation ou l'extinction des créances de la nature de celles, dont il s'agit«.

Eine ähnliche findet sich in den Worten des Artikels 7:

»sans toutefois que, par la présente stipulation, il soit dérogé en rien aux lois ou actes du gouvernement, qui prononçaient des préscriptions, des déchéances, et en vertu desquelles les créances devaient s'éteindre au profit de la France par voie de confusion ou de compensation«.

Kläger führen nun fol. 30b. sq. et fol. 65. seqq. Vol. I. an: Es hätten sich einige von den Gläubigern, deren Forderungen gegenwärtig in Frage ständen, bei dem zur Liquidation der Staatsschulden der vier neuen Departements der linken Rheinseite ernannt gewesenen Liquidateur général, dem Staatsrath Jollivet, gemeldet, sie wären aber von diesem im Jahre 1806, mittelst besonderer Decrete,

vergl. die von mehreren Gläubigern eingereichte Denkschrift vom 3. December 1816 in den Acten des Bundestags, Num. 1. und die Beilage zur Klage fol. 77. seq. Vol. I.

abgewiesen worden. Diese Decrete wären, da nicht nachgewiesen sey, daß die Impetranten dagegen Recurs an den Staatsrath ergriffen, nach den Französischen Gesetzen für rechtskräftig zu halten. In Gemäßheit der angezogenen Stellen der Separatconvention vom 20. November 1815 könnten daher die Forderungen dieser Gläubiger, rücksichtlich ihrer, der Kläger, nicht mehr beachtet werden. Aber auch die Forderungen der übrigen Gläubiger wären, in Beziehung auf sie, die Kläger, nach der gedachten Convention nicht mehr gültig, indem Frankreich durch Decrete vom 25. Februar 1808 und vom 13. December 1809 alle von den Schulden des linken Rheinufers herrührende, damals noch nicht liquidirt gewesene, Forderungen für erloschen erklärt hätte.

Dagegen ist jedoch zu erinnern:

Im Artikel 9. sind auch, und zwar zuerst, die Friedensschlüsse von Campo-Formio und von Lüneville als Normen rücksichtlich der Staatsschulden angegeben. Man muß daher annehmen, daß die Französischen Gesetze und Verfügungen des Französischen Gouvernements nur beachtet werden sollten, so weit sie jenen Friedensschlüssen nicht zuwider waren. Die angeführten Abweisungsdecrete des Liquidateur général waren aber dem Lüneviller Frieden entgegen, indem Frankreich nach demselben, wie oben ad I. ausgeführt ist, allerdings einen Theil der auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck versicherten Schulden zu tragen hatte. Es verdienen daher jene Decrete keine Berücksichtigung. Ueberhaupt hatte auch der Liquidateur général Jollivet gar nicht die Absicht, die gedachten zurückgewiesenen Forderungen ganz oder zum Theil für unwirksam zu erklären; er sprach vielmehr nur aus, nicht Frankreich, sondern die rechte Rheinseite habe die Verbindlichkeit, sie zu tilgen, und verwies daher die abgewiesenen Gläubiger an die Besitzer rechts-rheinischer Mainzischer Gebietstheile. Zu einer solchen einseitigen Erklärung des Lüneviller Friedens war er aber eben so wenig berechtigt, als die Französische Regierung selbst. Ein Recurs an den Staatsrath war nicht nöthig, da, wenn auch diese Staatsbehörde dieselbe Meinung ausgesprochen hätte, dem Rechte der Gläubiger Nichts entzogen worden wäre.

Ferner konnte die Französische Regierung ihre Decrete vom Jahre 1808 und 1809, wodurch sie die damals noch nicht liquidirten links-rheinischen Staatsschulden für erloschen erklärte, gar nicht auf die jetzt in Frage stehenden Schulden beziehen, weil sie ja dieselben für links-rheinische nicht anerkennen wollte.

Endlich wollen Kläger fol. 71. sq. aus folgender Stelle im Artikel 6. der Separatconvention vom 20. November 1815:

»On ne remboursera pas à la France le montant des inscriptions provenant de dettes hypothéquées sur des immeubles, que le gouvernement François à aliénés, quelle que soit la nature de ces immeubles, pourvu que les acquéreurs de ces immeubles aient payé le prix entre les mains des agens du gouvernement François, à moins que les dits immeubles ne se trouvent aujourd'hui (autrement que par voie d'acquisition à

titre onéreux, faite pendant la durée de l'administration Françoise) entre les mains, soit des gouvernements actuels ou d'établissements publics, soit des anciens possesseurs. Le gouvernement François reste chargé du payement des rentes de ces inscriptions«.

und aus den im Artikel 7. derselben Convention befindlichen Worten:

»Seront déduits de ces remboursements:

2) Les capitaux et intérêts hypothéqués sur des immeubles aliénés par le gouvernement François, encore bien que les dits capitaux n'aient pas été convertis en inscriptions sur le grand livre de la dette publique«,

ableiten, daß, wenn auch Frankreich, durch den Lüneviller Frieden, mit den in Frage befangenen Schulden belastet worden wäre, doch sie, die Kläger, dieselben nicht zu tilgen hätten, indem nur diejenigen Pfandschulden auf die neuen Besitzer der wiederabgetretenen Länder übergegangen wären, wegen welcher der dafür verpfändet gewesene Gegenstand von Frankreich zurückgegeben worden sey. Dieß sey aber in Ansehung der gedachten Schulden nicht der Fall, indem der Zoll Vilzbach sowohl als die Rente Lohneck von Frankreich aufgehoben worden wären, und bei der Wiederabtretung der Mainzischen links-rheinischen Gebietstheile nicht mehr existirt hätten.

Beide Artikel begründen aber die Behauptung der Kläger keineswegs.

Der sechste handelt bloß von den in das große Buch eingetragenen Staatsschulden, die durch die Eintragung in allgemeine Französische Staatsschulden verwandelt worden waren. Diese behielt Frankreich, wie aus dem ersten Abschnitte des Artikels 6. hervorgeht; es bekam aber dafür Vergütung von den wiederabgetretenen Ländern, auf welchen jene Schulden früher gehaftet hatten. Die Vergütung sollte jedoch wegfallen, wenn Frankreich die wegen jener Schulden verpfändet gewesenen Immobilien veräußert hatte, weil solchenfalls die Französische Regierung durch den erhaltenen Kaufpreis schon entschädigt worden war. Alles dieses paßt auf den vorliegenden Fall schon um deßwillen nicht, weil die jetzt streitigen Schulden nicht zu den ins große Buch eingetragenen und deßhalb Französisch gebliebenen Staatsschulden gehören.

Allgemeiner spricht die aus dem Artikel 7. ausgehobene Stelle, in welcher zwar nicht ausdrücklich verabredet, aber, nach dem Zusammenhange, vorausgesetzt ist, Frankreich behalte auch die ins große Buch nicht eingetragenen Schulden, wenn es die deßhalb verhypothecirt gewesenen Immobilien veräußert habe. Allein sie leidet keine Anwendung auf den vorliegenden Fall, weil der Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck (wenn man sie auch zu den Immobilien rechnen könnte) nicht veräußert worden sind. Die Aufhebung derselben (welche übrigens Beklagte nicht einmal durchgängig zugestanden haben) ist aber der Veräußerung keineswegs gleichzustellen. Denn bei Veräußerungen hatte Frankreich einen Kaufpreis bekommen, den es bei der Wiederabtretung der Länder nicht herausgab. Ein solches Verhältniß ist rücksichtlich der Aufhebung jenes Zolles und jener Rente nicht eingetreten.

Ad IV.

In dem zwischen Frankreich und dem Großherzoge von Frankfurt zu Paris am 16. Februar 1810 abgeschlossenen und am 19. desselben Monats ratificirten Vertrage ist Art. 9. bestimmt:

»Les dettes contractées par la chambre des finances ou constituées par le chapitre de Mayence et notamment celles, qui ètoient hypothéquées sur la rente Lohneck et le péage Vilsbach au dit Mayence devant, d'après l'esprit et la lettre du traité de Lunéville et du recès de l'Empire, être à la charge des Souverains, qui ont reçu en indemnité les possessions Mayençaises à la rive droite du Rhin ou de leur ayant cause, Son A. E. s'engage à acquitter les dites dettes sans aucun partage avec la France, concurrement avec les autres Princes de la Confédération du Rhin, sous la souveraineté desquels se trouvent des possessions de l'ancien Electorat de Mayence, et à raison de la portion de ces états possédée par chacun d'eux.«

de Martens, Supplément au recueil. Tom. VII. p. 189.

Zwei ganz gleiche Stellen enthalten die zwischen Frankreich und Westphalen eingegangenen Verträge vom 14. Januar 1810, Art. 13., und vom 10. Mai 1811, Art. 18., nur daß darin statt der Worte »Son A. E.« die »S. M. le Roi de Westphalie« vorkommen.

Die Kläger haben nun in ihrer Klage fol. 68. et fol. 74. Vol. I. unter Beziehung auf den ersten Vertrag und insonderheit auf die Worte desselben: Son A. E. s'engage à acquitter les dites dettes sans aucun partage avec la France, angedeutet, der Großherzog von Frankfurt habe Frankreichs Verbindlichkeit rücksichtlich der streitigen Schulden, wenn ja eine solche vorhanden gewesen sey, übernommen, so weit er die Concurrenz der übrigen Fürsten nicht bewirken könnte, und Frankreich sey also davon befreiet worden.

Man muß jedoch die ausgehobenen Worte aus den folgenden: concurrement etc. erklären, und diese zeigen hinlänglich an, daß der Großherzog von Frankfurt nur die auf die unter seinen Besitzungen befindlichen Mainzer Gebietstheile ausfallende Rate habe übernehmen, nicht aber auch für die Raten anderer Mainzer Gebietstheile haften wollen.

Ferner haben die Kläger fol. 31b. 267b. 274. Vol. I. nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß sie Kurhessen für verpflichtet halten, den beiden von dem vormaligen Könige von Westphalen mit Frankreich eingegangenen Verträgen, Art. 13. und 18. nachzukommen.

Es ist jedoch notorisch, daß der Kurfürst von Hessen die feindliche Occupation seines Landes und die Interimsregierung desselben nie anerkannt hat. Die Handlungen, welche dagegen fol. 274. Vol. I. angeführt werden, (Beibehaltung der Einziehung der Deutschen Ordensgüter und der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit) begründen nicht die Annahme eines Anerkenntnisses, indem der Kurfürst von Hessen zu denselben, vermöge der eigenen Souveränetät, berechtigt war. Nun ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß die zu Fortsetzung der Verwaltung eines seines rechtsmäßigen Oberhaupts beraubten Staates erforderlichen Regierungshandlungen, welche

ein factischer Inhaber der höchsten Staatsgewalt vorgenommen hat, soweit sie die innern Landesangelegenheiten betreffen, nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ipso jure auch für den nachher wieder eingetretenen rechtmäßigen Regenten verbindend sind,

Klüber's Europäisches Völkerrecht. Stuttgart 1821, Bd. II. §. 259.
v. Bülow's Abhandlungen über einzelne Materien des römischen bürgerlichen Rechts, Thl. II. Hft. I. S. 7.

wie denn auch andere Regierungshandlungen des Zwischenherrschers durch ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des wieder eingetretenen rechtmäßigen Regenten oder wegen des dem Lande daraus zugewachsenen Vortheils (ob versionem in rem) für das rechtmäßige Staatsoberhaupt verbindlich werden können.

Klüber, a. a. O. §. 259. Num. 1. und 5.
v. Bülow, a. a. O. S. 13.

Allein die in obgedachten beiden Staatsverträgen von Jerome, Könige von Westphalen, übernommene Verpflichtung zu Schulden eines fremden Landes steht nicht unter der Cathegorie von Fortsetzung der inneren Landesverwaltung, und ein besonderes Anerkenntniß dieser Verpflichtung durch den Kurfürsten von Hessen oder eine damit in Verbindung stehende versio in rem, ist von klagender Seite nicht behauptet, mithin sind jene beiden Staatsverträge gegen das Kurfürstenthum Hessen als Entscheidungsquellen in gegenwärtiger Sache nicht zu betrachten.

Außer den bisher erörterten Staatsverträgen hat das Großherzogthum Hessen mit der Krone Preussen sich in §. 9. der Klagschrift, fol. 63. Vol. I. noch auf zwei Entscheidungen des Reichshofraths vom 4. Februar 1805 und vom 25. April 1806, fol. 260. et 269. Vol. II. berufen, worin, in Sachen des Caspar Anton von Mastiaux c. den Großherzog von Hessen und übrige Besitzer der rechts-rheinischen Kurcölnischen Lande, letztere in Bezahlung einer Kurcölnischen Kammerschuld, wofür mit Einwilligung des Domcapituls der Zoll zu Andernach auf der linken Rheinseite verpfändet war, verurtheilt worden sind. Allein, obschon diese Kurcölnische Staatsschuld im Wesentlichen unter die Cathegorie der jetzt streitigen Schuldenclasse zu gehören scheint, so kann doch jenes Präjudiz, welchem ohnehin keine Gründe beigefügt worden, für hiesiges Austrägalgericht keine Entscheidungsquelle abgeben, da es andere Parteien und ein anderes specielles Streitobject betroffen hat.

Endlich sind die fol. 51. Vol. II. von klagender Seite gestellten Erinnerungen gegen mehrere Abschnitte der Litiscontestation, weil letztere selbst ganz einflußlose Gegenstände betreffen, unerheblich. Die fol. 196. Vol. II. vom Herzogthum Nassau mit Würtemberg vorgeschützte Einrede der Compensation aber, deren nähere Darstellung sich selbige fol. 197b. dict. Vol. noch vorbehalten hatten, aber nicht nachgebracht haben, ist schon um deßwillen nicht zu beachten gewesen, weil das Großherzogthum Hessen mit der Krone Preussen in dieser Streitsache keine eigene Anforderung an Nassau und Würtemberg gemacht, sondern bloß sich dem Ansinnen, eine Schuldenmasse zu übernehmen, entgegengesetzt hat; mithin fehlt das zur Compensation erforderliche Rechtsverhältniß eines mutui debiti et crediti, und die exi-

birten Ansprüche haben, als dem vorliegenden Rechtsstreite fremdartig, darin nicht berücksichtigt werden können.

In der Erörterung ad I wurde nachgewiesen, daß, nach dem Art. VIII des Lüneviller Friedens und nach den subsidiarisch anzuwendenden Rechtsgrundsätzen sub AA, weder Frankreich als Erwerber der links-rheinischen Theile des Kurstaates Mainz allein, noch die Besitzer rechts-rheinischer Theile dieses Staats allein verbunden gewesen sind, die jetzt streitigen Staatsschulden zu tragen, sondern daß die Vertretung der gedachten Schulden Frankreich und den rechts-rheinischen Besitzern zusammen (jedem antheilig) obgelegen habe.

Aus der Erörterung ad II. III. IV. ergibt sich, daß (abgesehen für jetzt von den Folgen des Anerkenntnisses des Pariser Vertrags von Seiten einiger rechts-rheinischer Staaten) Frankreichs Verbindlichkeit, während seines Besitzes des linken Rheinufers, weder vergrößert, noch vermindert, noch gänzlich aufgehoben worden, und daß dieselbe auf die nachherigen Besitzer der links-rheinischen Mainzischen Landestheile übergegangen sey, ingleichen, daß die Verbindlichkeit der rechts-rheinischen Besitzer ebenfalls keine Veränderung erlitten habe. Es mußte daher der erste Theil der Vorfrage dahin beantwortet werden, daß die Besitzer der Landestheile des ehemaligen Kurstaates Mainz auf der linken und rechten Rheinseite die auf den Zoll Vilzbach und auf die Rente Lohneck radicirten Schulden zu vertreten und zu übernehmen schuldig sind, und zwar mit Einschluß der auf den Zoll Vilzbach versicherten Forderung des Mainzer Pfandhauses von 232,000 Fl., indem in Ansehung dieser Forderung aus den Acten Nichts hervorgeht, was einen Ausspruch, der von dem die übrigen Vilzbacher Schulden betreffenden abwiche, begründen könnte.

Uebrigens ist hierbei noch zu erwähnen, daß, nach der bei der Entscheidung genommenen Ansicht:

1) die in Gemäßheit der Vorfrage im Erkenntnisse gebrauchten Worte: »die auf den Zoll Vilzbach und auf die Rente Lohneck radicirten Schulden« — »der auf den Zoll Vilzbach versicherten Forderung« bloß zur Bezeichnung der in Frage stehenden Schulden dienen, keinesweges aber auf eine Hypothek hindeuten, daß also auch nicht hypothekarische Schulden, welche auf jenen Zoll oder diese Rente angewiesen waren, darunter begriffen sind;
2) eine Darstellung und Beurtheilung dessen, was in den Prozeßschriften der hohen Betheiligten über die Beschaffenheit und über die Aufhebung des Zolles Vilzbach und die Rente Lohneck angeführt ist, überflüssig wird;
3) die in dem Nachtrage zur Klage erörterte Frage: ob dem Großherzogthum Hessen mit der Krone Preussen die Stelle der Kläger rücksichtlich der Sache selbst zukomme, sich von selbst erledigt.

Der zweite Abschnitt der Vorfrage betrifft das Verhältniß, nach welchem die Vertretung und Uebernahme der streitigen Schulden geschehen soll.

In den meisten Deutschen Territorien bestand, nach Einführung der Steuern, welche zu gewissen Ausgaben bestimmt waren,

J. J. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen, Cap. 3. S. 419. flgde.

Leist's Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, §. 205. flgde.

eine Casse, in welche die Kammereinkünfte flossen, und eine davon abgesonderte Steuercasse. Jede dieser Cassen konnte Schulden haben. Diese fielen nur ihr und nicht auch der andern Casse zur Last. Daß auch Kurmainz eine solche Einrichtung gehabt habe und daß unter den jetzt streitigen Schulden sich Kammer- und Steuerschulden befinden, ergibt sich aus den Beilagen zu der Denkschrift mehrerer Gläubiger,

Num. I. der Acten des Bundestages,

in Verbindung mit dem Anführen in der Klagschrift fol. 32. Vol. I. und den Eingeständnissen in den Einlassungsgliedern unter Num. 59. Vol. cit. und unter Num. 49ª. fol. 85ᵇ. Vol. II. Da nun bei der Zerstückelung eines Staates die Kammerrevenüen und die Steuereinkünfte eines jeden Theils auf dessen Besitzer übergehen, und daraus die Schulden zu tilgen sind, so folgt von selbst, daß der neue Besitzer die Kammerschulden nach dem auf ihn kommenden Betrage der Kammerrevenüen, und die Steuerschulden nach dem ihm anfallenden Betrage der Steuereinkünfte zu übernehmen habe. Auch ist diese Vertheilungsart der Schulden rücksichtlich der rechts-rheinischen Entschädigungslande im §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 ausdrücklich anerkannt. Daß wegen der jetzt streitigen Schulden den Gläubigern Kammergefälle verpfändet oder angewiesen waren, ändert Nichts an der Sache. Wären Steuerschulden vermöge der Verpfändung oder Anweisung aus den Kammergefällen bezahlt worden, so würden sie dem Kammerfiscus aus den Steuereinkünften zu vergüten gewesen seyn. Sie blieben also immer Steuerschulden. Es war mithin im Erkenntnisse auszusprechen, daß die vorher gedachte Vertheilungsart auch in vorliegender Sache zur Anwendung zu bringen sey. Bei Ausmittelung und Feststellung des Betrags der Kammerrevenüen und der Steuereinkünfte des ehemaligen Mainzischen Gebiets auf jeder Rheinseite aber kommt es auf die Zeit des Abschlusses des Lüneviller Friedens an, weil durch diesen Frieden die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich und also die Theilung des Kurstaates Mainz geschahe. Uebrigens spricht das Urthel bloß von dem Antheile einer jeden der beiden Rheinseiten, nicht aber auch von den Raten, die von dem Antheile der einen oder der andern Seite den einzelnen Besitzern von Mainzer Gebietstheilen auf derselben zur Last fallen. Ueber den letztern Punkt konnte gegenwärtig nicht erkannt werden, weil rücksichtlich desselben ganz andere Parteienverhältnisse eintreten, als in dem bisherigen Rechtsstreite, indem dabei die Krone Preussen und das Großherzogthum Hessen, als Besitzer links-rheinischer Mainzischer Landestheile, einander gegenüberstehen, und eben so die einzelnen Besitzer rechts-rheinischer Mainzischer Gebietstheile unter einander als Gegner zu betrachten sind. Der Entscheidung des gedachten Punkts würden nur austrägalgerichtliche

Verhandlungen vorhergehen müssen, wenn derselbe nicht auf andere Art erledigt werden sollte.

Endlich hat man über die Fassung des Erkenntnisses zu bemerken:

Es sind bei der Verurtheilung nur im Allgemeinen die Besitzer der Landestheile des ehemaligen Kurstaates Mainz auf der linken und rechten Rheinseite erwähnt, sowohl, weil die Vorfrage ebenfalls so allgemein gestellt war, als auch aus folgenden Gründen:

1) Das von dem Königreiche Bayern, dem Großherzogthume Baden und der freien Stadt Frankfurt, ingleichen von dem Großherzogthume Hessen, wegen rechts-rheinischer Mainzischer Besitzungen erfolgte Anerkenntniß des Pariser Vertrags vom 16. und 19. Februar 1810 hat auf die Größe des Antheils der rechten Rheinseite von den fraglichen Schulden keinen Einfluß. Es kommt nämlich dasjenige, was die genannten vier Staaten durch jenes Anerkenntniß mehr übernommen haben, als ihnen, nach den der jetzigen Entscheidung unterliegenden Gründen, zur Last gefallen wäre, nur den Klägern, als Besitzern links-rheinischer Theile von Mainz, zu Gute, indem die Vertretung des gedachten Mehrern, wenn das Anerkenntniß nicht erfolgt wäre, den Klägern, in der erwähnten Eigenschaft, obgelegen hätte und sie in so weit von der Vertretung befreit worden sind. Dieses Verhältniß wird durch die allgemeine Fassung des Urthels mit angedeutet. Uebrigens versteht sich's von selbst, daß das gedachte Anerkenntniß durch das jetzige Urthel Nichts von seiner Kraft verliert, indem dieses Urthel rücksichtlich des Königreichs Bayern, des Großherzogthums Baden und der freien Stadt Frankfurt eine res inter alios judicata, und selbst in Ansehung des Großherzogthums Hessen, wegen seiner rechts-rheinischen Mainzischen Gebietstheile, wegen welcher es den Pariser Vertrag anerkannt und den Prozeß nicht mit geführt hat, für keine Entscheidung zu achten ist.

2) Der Kurfürst von Mainz besaß auch Erfurt und einige andere Gebiete und Rechte in Thüringen, welche, nach §. 3. des Reichsdeputations-Hauptschlusses, an die Krone Preussen kamen, jetzt aber theils dem gedachten Königreiche, theils dem Königreiche Hannover, theils dem Großherzogthume Sachsen-Weimar gehören. Ob diese Besitzungen zur Vertretung der in Frage stehenden Schulden mit zuzuziehen seyen, ist in den Bundesacten erörtert worden und auch in den Austrägalacten nebenbei zur Sprache gekommen. Das Großherzogthum und auch das Kurfürstenthum Hessen haben es — laut der Klage fol. 29. Vol. I., und des ersten Abschnitts der Einlassung, fol. 81. Vol. II. (worin respective angeführt und zugestanden ist, die Mainzischen Gebietstheile Erfurt und Eichsfeld wären von dem übrigen Mainzischen Kurfürstenthum ganz getrennt gewesen, und es habe aus diesem Grunde auch Preussen an dem Mainzischen Ausgleichungscongresse zu Frankfurt keinen Antheil genommen,) — nicht

undeutlich verneinet. Das Herzogthum Nassau verneinte es ebenfalls in der 4. Sitzung am 16. Febrar 1826,

Num. XXXIV. fol. 3b. der Bundestagsacten,

in den Austrägalacten aber hat es die Sache bezweifelt.

Fol. 162. Vol. I. im 5. und 6. Einlassungsabschnitte.

Fol. 13b. sq. et fol. 57. Vol. III.

Die Krone Würtemberg hat sich fol. 132b. sq. Vol. I. und fol. 14. et 57. Vol. III (vergl. auch Num. XXXIX. der Bundestagsacten) für den nun eintretenden Fall, daß in Frage befindliche Schulden auf die rechte Rheinseite gewiesen würden, vorbehalten, daß jene Besitzungen zur Mitleidenheit gezogen würden. Dieser Gegenstand hat Einfluß auf die Bestimmung der Schuldenraten. Da aber derselbe in den Austrägalacten nur nebenbei zur Sprache gekommen und noch nicht völlig erörtert ist, da ferner zwei dabei Betheiligte, das Königreich Hannover und das Großherzogthum Sachsen-Weimar, an dem Austrägalverfahren gar keinen Theil genommen haben, so konnte jetzt darüber Nichts erkannt werden. Es würde vielmehr, dafern der gedachte Punkt nicht auf andere Art Beseitigung erhalten sollte, eine anderweite Austrägalverhandlung nöthig werden. Durch die allgemeine Fassung des Erkenntnisses aber (in welchem nicht ausgedrückt ist, ob unter den rechts-rheinischen Mainzer Landestheilen die in §. 3. des Reichsdeputations-Hauptschlusses erwähnten mit begriffen seyen, oder nicht) ist nun auch dem möglichen Mißverständnisse begegnet, es sey über diesen Punkt schon mit entschieden worden.

C) Die erkannte Compensation wird dadurch gerechtfertigt, daß jeder der hohen Betheiligten die beabsichtigte Befreiung von der Vertretung der in Frage befindlichen Schulden nur zum Theil erlangt.

Dresden den 6. März 1830.

Das Appellationsgericht des Königreichs Sachsen,
als erwählter Austrägalgerichtshof.

(L. S.) C. H. F. Freiherr v. Leubern, Präsident,
Joh. Ernst Erhardt, Secretär.

Vorstellung

der Generaldirection der Königlich-Preussischen Seehandlungs-Societät zu Berlin, eine Darlehnsforderung von 231,250 Rthlrn. nebst Zinsen zu 4½ Prozent an die ehemals Fürstlich-Oranischen Entschädigungslande, jetzt deren allerhöchste und höchste Besitzer betreffend.

Im Jahre 1828, Sess. IX. Sep. Prot. §. 62. S. 136. u. flgde., erstattete der Königl. Dänische Hzgl. Holstein- und Lauenburgische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, Vortrag über diese unter Ziffer 9. des Einreichungsprotokolls eingegangene Vorstellung, deren Gesuch dahin geht: 1828.

> „Hohe Bundesversammlung wolle nach Maßgabe des Art. XXX. der W. Schl. A. eine gütliche Ausgleichung unter den schuldenden Regierungen versuchen, in deren Entstehung aber, die rechtliche Entscheidung der Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz veranlassen.“

Der Thatbestand, so weit er aus den Protokollen erhellt, ist kürzlich folgender:

Der Seehandlungs-Societät stand wegen eines Darlehns die oben erwähnte Forderung an den Fürsten von Oranien-Fulda zu. Zehn Jahre lang suchte die Societät vergeblich ihre Befriedigung durch den Fürsten zu erhalten, denen die Oranien-Fuldaischen Landestheile zugefallen waren, und ein Versuch bei der Fuldaer Ausgleichungs-Commission ist gleichfalls ohne den erwünschten Erfolg geblieben. Deßhalb wendet sie sich nun an die B. V.

Der Referent setzt in dem beifolgenden Gutachten die Gründe der Commission auseinander, warum sie des Dafürhaltens sey, daß, so lange die Erklärungen der betreffenden Regierungen nicht beigebracht seyen, keine genügende Ansicht über den Anspruch der Societät an diese Regierungen gewonnen, und die Anwendung des Art. XXX. der W. Schl. A. nicht begründet werden könne; worauf, auf Beantragung der Commission, S. 138. beschlossen ward:

1828. „daß das vorliegende Gesuch, wegen Ermangelung der, die Anwendung des Art. XXX. der W. Schl. A. begründenden Belege, angebrachtermaßen von hier abgewiesen werde.“

In Beziehung auf diesen Beschluß trägt der Referent, Namens der Eingabencommission, Sess. XXVI. §. 165. S. 491. vor: daß der legitimirte Sachwalter der gedachten Generaldirection mit einer erneuerten Vorstellung (Nro. 59. des dießjährigen Einreichungsprotokolls) eingekommen, um den Grund der Abweisung durch Beibringung begründender Belege zu beseitigen. Zu dem Ende seyen jetzt die Verhandlungen der für die Regulirung des Fuldaischen Schuldenwesens niedergesetzten Commission über das in Frage stehende Darlehns-Capital, sodann besondere, spätere Erklärungen von Oesterreich, Preussen, Bayern, Würtemberg, Grßhzgth. Hessen, Weimar und Nassau, beigebracht worden *), und es werde demnach gebeten:

„hohe Bundesversammlung wolle nunmehr die Anwendbarkeit des Art. XXX. der W. Schl. A. auf vorliegende Reclamation aussprechen und nach Maßgabe dieser Bestimmung die gütliche Ausgleichung unter den schuldenden Regierungen versuchen, in deren Entstehung aber die rechtliche Entscheidung der Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz veranlassen.“

Referent setzt in dem S. 497. u. flgde. erstatteten Gutachten die Gründe auseinander, warum die Reclamations-Commission dafür halte, daß diese Sachlage für die Anwendung der Vorschrift des Art. XXX. der W. Schl. A. demnächst entscheiden dürfte, insofern die erwähnte Stellung der Ansichten und Behauptungen der betheiligten Regierungen durch direkte Erklärungen derselben gegen die B. V. als fortdauernd bestätigt werde. Es wurde demnach S. 498. beschlossen:

„Daß vorerst die von der Generaldirection der Königlich-Preussischen Seehandlungs-Societät zu Berlin in Anspruch genommenen Regierungen um baldmöglichste Abgabe ihrer Erklärungen bei der hohen Bundesversammlung ersucht werden.“

---

*) Diese sämmtlichen Erklärungen finden sich Prot. Sess. XXVI. §. 165. S. 492—497.

Diese Erklärungen kamen i. J. 1829 hinter einander ein, 1829. und sind im Wesentlichen, dem in der XII. Sitz. gehaltenen Vortrage zufolge S. 331. und flgde. nachstehenden Inhalts:

Im Jahre 1829, Sess. II. §. 13. S. 24. u. flgde. Oesterreich bezieht sich lediglich auf diejenige Erklärung von seiner Seite, welche das Protokoll der Sess. XXVI. vorigen Jahres enthält. Nach der hierin ausgeführten Ansicht hatte im Wesentlichen die von dem Prinzen von Oranien unter Verhaftung seines Privatvermögens übernommene Personalverbindlichkeit durch Auflösung des Fuldaischen Gesammtstaates nicht unbedingt aufgehört; in ihrer concurrirenden Eigenschaft als Landesschuld traf die Schuld, als für abgesonderte Rechnung des Fürstenthums Corvey contrahirt, ausschließlich den Nachfolger im Besitze der schuldverpflichteten Provinz; woraus die Folge gezogen ward, daß das aus dem Darlehnscontracte entspringende Forderungsrecht der Societät entweder gegen den ursprünglichen Schuldner, dermaligen König der Niederlande, oder wider die Krone Preussen, als Regierungsnachfolger im Fürstenthume Corvey, ausgeführt werden müsse.

Für diese Sätze war auf die Widmung der von der Batavischen Republik erwarteten persönlichen Entschädigungsgelder des Prinzen von Oranien zur Zurückerstattung des Darlehns, und die Verwendung eines großen Theils desselben zur Tilgung von Privatschulden und zu Privatausgaben des Prinzen, so wie darauf Bezug genommen, daß, nach der Schuldverschreibung, das Darlehn zu einer Landesschuld des Fürstenthums Corvey constituirt wurde, in dieser Beziehung auf das Tableau der Corvey'schen Kammerschulden zu bringen war, und daß das Fürstenthum Corvey der Seehandlungsgesellschaft zur Specialhypothek dienen sollte; daß ferner das Obligationsinstrument nicht von der Centraladministration des Oranien-Fuldaischen Gesammtstaates, sondern von der Regierung des Fürstenthums Corvey ausgefertigt, und endlich dieser Regierung auch aufgetragen worden, die Zinsen des Darlehnscapitals unter die jährlichen Ausgaben von Corvey zu bringen und nach Berlin zu übermachen.

Der Verpflichtung des Departements Fulda, wegen Behauptung einer versio in rem, ward damit begegnet, daß Fulda seine von dem Prinzen von Oranien bezogenen Vorschüsse demselben

1829. mit Obligationen au porteur gezahlt, welche der Prinz an Zahlungsstatt angenommen, und nicht in Fulda bei der Central-Administrationskasse, sondern sich selbst persönlich zugeeignet habe.

Endlich bemerkte Oesterreich, in Betreff der auf den gesammten Oranien-Fuldaischen Entschädigungslanden constituirten Generalhypothek und der auf dem Fürstenthume Corvey haftenden Specialhypothek, daß Erstere nur als subsidiarisch zu betrachten sey, und die Besitzer der generaliter hypothecirten Lande das beneficium excussionis hätten.

1829. Ebendaselbst Sess. II. §. 13. S. 25. u. flgde.

Preussischer Seits wird die in Rede stehende Darlehnsforderung von 231,250 Rthlr. nebst rückständigen Zinsen zu 4½ Prozent fortdauernd als eine absolute Landesschuld des vormaligen Oranien-Fuldaischen Gesammtstaates anerkannt, für welche, so weit das persönliche Schuldverhältniß aus dem Darlehnsverträge dabei in Betracht kommt, der damalige Erbprinz von Oranien-Fulda, jetzt des Königs der Niederlande Majestät, nur in seiner Eigenschaft als Regent des Oranien-Fuldaischen Gesammtstaates bis zu dessen Auflösung ursprünglich verhaftet war, gegenwärtig aber, als Regierungsnachfolger desselben, sämmtliche Bundesglieder, welche sich dermalen im landesherrlichen Besitze der zu jenem Staate gehörig gewesenen Landestheile befinden, vorzugsweise aber die bei dem Departement Fulda betheiligten Regierungen wegen einer besondern versio in rem verhaftet sind.

Was ferner die in dem Darlehnsvertrage zur Sicherheit der Forderung bestellte Hypothek betrifft, so hat sich die Gläubigerin in Ausübung des ihr daraus erwachsenen dinglichen Rechts nach Preussens Ansicht ohne Weiteres an die Gegenstände der ihr ausgesetzten Generalhypothek zu halten. Hieraus folge, daß die Königliche Regierung wegen ihres tractatenmäßigen Verhältnisses zu den an Kurhessen abgetretenen Fuldaischen Landestheilen, ingleichen als Besitzerin einiger zur Generalhypothek gehörigen Gebiete, namentlich des Fürstenthums Corvey und der Stadt Dortmund, bereit sey, an der Befriedigung der Seehandlungs-Societät pro rata Theil zu nehmen.

Für den richtigsten, hierbei zum Grunde zu legenden Maßstab hält die Königlich-Preussische Regierung dasjenige Verhältniß, nach welchem die einzelnen, zum Oranien-Fuldaischen Gesammtstaate

gehörig gewesenen Landestheile, nach Abzug der Verwaltungskosten, 1829. ihre überschießenden Revenüen in die Oranien-Fuldaische Dispositionskasse, als Central-Staatskasse, in den Jahren 180⁵/₆ nachweislich abgeliefert haben; mithin will sie

wegen ihres tractatenmäßigen Verhältnisses zu dem an Kurhessen abgetretenen Theile von Fulda	69,259 Rthlr.	6 Gr.	5 Pf.
wegen Corvey	23,853 „	10 „	6 „
wegen Dortmund	8,484 „	13 „	6 „
im Ganzen* also	101,597 Rthlr.	6 Gr.	5 Pf.

nebst den davon erwachsenen, rechtmäßig von ihr zu fordernden Zinsenrückständen, mithin Alles, was die Reclamantin als Schuld Preussens bezeichnet hat, unweigerlich beitragen.

Dagegen bestreitet Preussen auf das bestimmteste die der Societät von andern Bundesgliedern entgegengestellten Behauptungen:

1) als sey die Forderung eine rein persönliche Schuld des Erbprinzen von Oranien, jetzigen Königs der Niederlande, und

2) als hafte das zur Specialhypothek bestellte Fürstenthum Corvey, wo nicht ausschließlich und allein, doch vorzugsweise — salvo regressu an die Besitzer der Generalhypothek — für die Berichtigung des Ganzen; lehnt demnach auch jede Concurrenz bei Berichtigung desjenigen Theils der Schuld, welcher durch die angebotene Summe nicht gedeckt ist, gänzlich ab, und gewärtigt, so fern die gemeinschaftliche Vertretung dieses Restes im Betrage von 129,652 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf. nebst Zinsenrückständen nicht von den übrigen betheiligten Bundesgliedern pro rata im Wege der Güte übernommen werden sollte, die Entscheidung der dabei streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz.

In Sess. III. §. 19. S. 33. u. flgde. 1829.

Bayern erkennt — unter Beziehung auf die in seiner, und noch ausführlicher in der Kaiserlich-Oesterreichischen, zum Protokoll der XXVI. vorjähr. Sitzung gebrachten Erklärung enthaltenen Gründe — durchaus keine Verbindlichkeit zur Theilnahme an dieser, seiner Ueberzeugung nach, bloß persönlichen und höchstens das Fürstenthum Corvey als Specialhypothek betreffenden Schuldforderung an; erachtet übrigens aber die Competenz der hohen Bundesversammlung

1819. um so mehr für begründet, als man von Seiten Preussens die Verbindlichkeit zur Bezahlung eines Theils dieser Schuld zugebe.

In Sess. VII. §. 49. S. 78.

Würtemberg erklärt, daß es, in Uebereinstimmung mit den letzten Erklärungen von Oesterreich und Bayern, die Forderung nur als eine den König der Niederlande persönlich und das Fürstenthum Corvey als Specialhypothek angehende Schuld anzusehen, und daher auch keinerlei Verbindlichkeit zu einer theilweisen Uebernahme derselben anzuerkennen vermöge.

Hierdurch werde von selbst überflüssig, auf die besondern Einwendungen einzugehen, welche der Forderung, wenn sie als eine, mit allen erforderlichen Förmlichkeiten contrahirte, ursprüngliche Landesschuld sämmtlicher ehemaligen Oranien-Fuldaischen Entschädigungslande nachgewiesen wäre, hinsichtlich der Verwendung und in der Folge ganz oder theilweise eingetretenen Erlöschung, so wie hinsichtlich des Maßstabes entgegenstehen dürften, nach welchem einzelne Theile jener Entschädigungslande in Anspruch genommen werden wollten.

Indessen könne in letzterer Beziehung nicht ganz unbemerkt gelassen werden, daß die Seehandlungs-Societät von der unrichtigen Voraussetzung ausgehe, als ob die vormalige Abtei Weingarten ausschließlich in den Besitz von Würtemberg, und zwar mit einem reinen Ertrage von 60,000 Gulden, gekommen sey.

Es sey vielmehr

1) dem Großherzogthume Baden, gleich bei der mit Weingarten vorgegangenen Veränderung, die Vogtei Hagenau mit den Gefällorten Hattenau, Innenstadt, Heppach und Markdorf, mit einer bedeutenden Weinrevenüe neben andern Gefällen, einverleibt worden und bisher im Badischen Besitze geblieben; auch hätten

2) Oesterreich und Bayern bedeutende Bezirke der vormaligen Abtei mit Sequester belegt gehabt und bis zum Jahre 1810 besessen, zu welcher Zeit dieselbe wieder, jedoch mit Ausnahme einiger Parcellen, an Würtemberg gekommen seyen.

Endlich sey

3) der angegebene Reinertrag der vormaligen Abtei Weingarten weit überschätzt.

1819. Ebendaselbst Sess. VII. §. 49. S. 78.

Baden, dessen Erklärung nicht begehrt war, da die Societät dessen Theilnahme an der Befriedigung ihrer Forderung nicht in Anspruch

genommen hatte, äußert, mit Beziehung auf die Würtembergische Erklärung, nicht zu beabsichtigen, in der vorliegenden Sache selbst handelnd aufzutreten, daß es jedoch nichts desto weniger bereit sey, sich demjenigen Resultate pro rata zu unterwerfen, welches sich wegen Weingarten überhaupt im gütlichen oder gerichtlichen Wege ergeben werde. 1820.

Es fügt hinzu, daß der König der Niederlande, da Se. Majestät für den Zeitraum von 1806 bis 1815 die Revenüen von Hagenau u. s. w. mit 9,899 Fl., weitern 3,300 Fl. und dann noch mit einem Averso von 36,000 Fl. bezogen hätten, zugleich diejenigen Zinsen vertreten dürften, welche sich von dem auf mehrgedachte Dependenzen etwa repartirten Capital für den nähmlichen Zeitraum berechnen würden.

In Sess. V. §. 29. S. 82. 1820.

Großherzogthum Hessen, unter Beziehung auf seine frühere Erklärung: Bekanntlich hätten Seine Königl. Hoheit der Großherzog das Städtchen Herbstein weder unmittelbar nach der für die Entschädigungslande des vormaligen Erbprinzen von Oranien so verhängnißvollen Periode, noch bei der nachherigen dem Großherzogthume Frankfurt, und mit diesem dem Fürstenthume Fulda widerfahrnen Veränderungen, sondern zu der Zeit erhalten, wo gedachtes Fürstenthum von dem damaligen Französischen Gouvernement dem Großherzoge von Frankfurt überlassen, Herbstein aber, seiner Lage wegen, davon getrennt und dem Großherzogthume Hessen einverleibt worden.

Wegen der von dem Fürstenthume Fulda auf Herbstein zu übernehmenden Verbindlichkeiten habe man sich Großherzoglicher Seits mit dem vormaligen Großherzoge von Frankfurt durch einen Vertrag vom 9. April 1813 dergestalt vereinigt, daß namentlich die auf Herbstein gefallenen Fuldaischen Schulden von Frankfurt an Hessen überwiesen worden, welche von Letzterem auch nachher berichtigt seyen.

Auch wegen später erst vorgekommener Forderungen einzelner Gläubiger an das Fürstenthum Fulda, könnten, auf den bloßen Grund, daß Herbstein vormals zu Fulda gehört habe, keine Ansprüche, selbst nicht pro rata, an das Großherzogthum Hessen gemacht werden, sondern überhaupt solche nur in so weit gegen dasselbe statt finden, als seine Theilnahme durch den erwähnten Vertrag begründet, und in diesem vorbehalten und zugesichert sey.

1829. Die Bestimmung einer solchen Theilnahme nach dem vertragsmäßig festgesetzten Concurrenzverhältnisse werde alsdann Sache der Auseinandersetzung zwischen Hessen und den Nachfolgern in das Großherzogthum Frankfurt, wenn und in so fern als diese der Seehandlungsgesellschaft rechtsverbindlich für die Forderung tenent werden, und auf den Grund des Vertrags vom 9. April 1813 zur Theilnahme wegen Herbstein zu verlangen befugt seyn sollten, für welchen Fall man sich hinsichtlich der Hessen vertragsmäßig gebührenden Rechtszuständigkeiten, namentlich auch wegen überwiesener Capitalien der sogenannten Dispositionskasse, eben so wie wegen der Fuldaer Activen, das Nöthige eventuell reservire.

1829. In Sess. III. §. 19. S. 33. 34.
Weimar erklärt, daß, da die Societät noch nicht nachgewiesen habe, daß die Darlehnsforderung ihrem Ursprunge nach überhaupt als eine Landesschuld zu betrachten sey, es an der Vorbedingung zur Anwendung des Art. XXX. der Schlußakte fehlen dürfte. Großherzoglich-Sächsischer Seits müsse man daher die Zulässigkeit einer rechtlichen Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz in Abrede stellen, und übrigens bei der unterm 28. Sept. 1824 abgegebenen Erklärung stehen bleiben, welche ihre nähere Erläuterung und hinreichende Begründung in der Kaiserlich-Oesterreichischen zum Protokoll der XXVI. vorjährigen Sitzung gekommenen Ausführung gegen den fraglichen Anspruch finde.

In Sess. VI. §. 42. S. 64. 68.
Nassau hatte in seiner frühern Erklärung, unter dem Vorschlage einer commissarischen Verhandlung und Erledigung dieser Sache durch die Bundestagsgesandten der betheiligten Staaten, im Voraus die Versicherung ertheilt, daß es die Rate, welche etwa bei der auf diesem Wege vorzunehmenden Auseinandersetzung und nach Maßgabe der hier überhaupt einschlagenden Rechtsverhältnisse Nassau treffen dürfte, hiernächst ohne Anstand übernehmen werde und bemerkt gegenwärtig: Jene Erklärung habe, wie es schon in der Natur der Sache liege, lediglich eine gemeinschaftliche Prüfung der erhobenen Ansprüche zum Zwecke gehabt, und wenn auch damit die eventuelle Zusicherung verbunden gewesen, daß man die Rate, welche etwa bei der vorzunehmenden gemeinschaftlichen Auseinandersetzung und nach Maßgabe der hier überhaupt einschlagenden Rechtsverhältnisse Nassau treffen sollte,

ohne Anstand übernehmen werde, so habe es nicht in der Absicht 1826.
gelegen, daß hieraus irgend ein vorläufiges Anerkenntniß weder der Schuld selbst, noch der Beitragspflichtigkeit gefolgert werde. Vielmehr müsse man jetzt, nachdem inzwischen die Ansprüche der Seehandlungs-Societät näher erörtert und geprüft worden, von Herzoglich-Nassauischer Seite ein solches Anerkenntniß bestimmt ablehnen, und überhaupt jede Verbindlichkeit zur Theilnahme an dieser Schuld in Abrede stellen. Ob die Forderung der Societät bloß als persönliche Schuld des ehemaligen Fürsten von Oranien-Fulda, jetzigen Königs der Niederlande, anzusehen sey, oder ob solche als Fuldaische Landesschuld betrachtet werde, könne an sich Nassau in sofern ganz gleichgültig seyn, als selbst in dem letzten Falle dem Herzogthume Nassau, welches keinen integrirenden Theil des Fuldaischen Staatsgebiets, zu dessen Besten die aufgenommenen Gelder verwandt seyn sollten, sondern nur einen Theil der für die fragliche Forderung generell und subsidiarisch verpfändeten Cameral-Revenüen überkommen habe, eine Verbindlichkeit zur Schuldenübernahme hier eben so wenig obliege, wie ihm eine Theilnahme an den übrigen Fuldaischen Landesschulden habe zugemuthet werden können. Es sey aber auch, wie in der Kaiserl. Oesterreichischen Erklärung vom 22. Mai 1825 sehr richtig entwickelt worden, das ganze Darlehn seiner Verwendung und Versicherung nach von der Art, daß, soweit der ehemalige Fürst von Oranien-Fulda als persönlicher Schuldner nicht sollte in Anspruch genommen werden können, zunächst und lediglich nur das Fürstenthum Corvey dafür einzustehen habe.

Unter diesen Verhältnissen müsse man Anstand nehmen, die Ansprüche der Seehandlungs-Societät als begründet anzuerkennen.

Der Königl. Dänische Hzgl. Holstein- und Lauenburgische Gesandte 1826.
erstattet hierauf, Namens der Eingaben-Commission Sess. XII. §. 72. S. 330. u. flgde. Vortrag und Gutachten, wobei Oesterreich (S. 336.) anzeigt, daß rücksichtlich einer zwischen Oesterreich und Bayern ganz neuerlich abgeschlossenen Convention, von Seiten letzterer Krone nunmehr jene Fuldaischen Landestheile, welche an dieselbe durch den zu München am 14. April 1816 abgeschlossenen Vertrag übergegangen sind, hinsichtlich der angeblichen Verbindlichkeit zu einer Interessenzahlung aus dem Darlehn der Königl. Preussischen Seehandlungs-

1829. Societät, auch für die Zeitperiode des Oesterreichischen Besitzes dieser Parcellen zu vertreten kommen.

Der Gesandte für die Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen Häuser stimmt dem bei, in Erwägung, daß das im Falle eintretende Austrägalverfahren hinlängliche Gelegenheit darbiete, die deßfallsige persönliche Verbindlichkeit des dermaligen Königs der Niederlande zu erörtern und auszuführen.

Demgemäß wurde S. 337. der Beschluß gefaßt:

„daß die aus den Gesandten von K. Sachsen *), Hannover und Holstein und Lauenburg bestehende Commission, in Gemäßheit des Art. XXX. der W. Schl. Acte, zuvörderst eine Ausgleichung der streitigen Angelegenheit, in Betreff dieser Forderung auf gütlichem Wege versuche, im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer bestimmten Frist über ein Compromiß vereinigen, die rechtliche Entscheidung der hier streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen sey.“

1830. In Folge dieses Beschlusses erstattete i. J. 1830, Sess. IV. §. 38. S. 91. u. flgde. der Königl. Dänische Hzgl. Holstein- und Lauenburgische Gesandte, Namens der Vermittelungs-Commission, einen Vortrag, aus dem erhellet, daß der von der Commission gemachte Vermittelungs-Vorschlag wohl von Preussen angenommen, von den übrigen jedoch abgelehnt worden sey, und daß nur Baden in Bezug auf denselben erklärt habe, sich demjenigen Resultate pro rata unterwerfen zu wollen, welches nach den Erklärungen der übrigen betheiligten Regierungen sich für die Abtei Weingarten überhaupt ergeben dürfte, vorbehaltlich jedoch des an den König der Niederlande zu überweisenden Antheils wegen der von der Grßhzgl. Regierung Sr. Majestät geleisteten Vergütung für die Revenüen von Hagenau und Dependenzen aus den Jahren 1806 bis 1815.

Ferner besagt der Vortrag, daß, da bei einem weiteren Vermittelungs-Vorschlage kein günstiges Resultat zu erwarten sey,

---

*) Der später abberufene Königl. Sächsische Gesandte Frhr. v. Lindenau wurde wieder durch den neuen Königl. Sächsischen Gesandten Frhn. v. Zeschau ersetzt. S. Prot. 1830, Sess. I. §. 18. S. 19.

die Commission beantrage, daß, falls die in Anspruch genommenen 1830. Bundesglieder sich nicht über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der hier streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen sey.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit diesen Anträgen einverstanden.

Die Königl. Würtembergische Gesandtschaft erklärte dabei, daß die Königl. Bayerische Regierung zur Vereinfachung des Verfahrens bei den bevorstehenden austrägalgerichtlichen Verhandlungen, die diesseitige Vertretung, so weit es sich dermalen nur um die gemeinschaftliche Exception handele, welche zur Ablehnung dieser Forderung gemacht werden könne, gefälligst übernommen habe, worüber man sich diesseits die Ausführung aller speciellen Einwendungen gegen die an die Krone Würtemberg geforderte Rate eventuell vorbehalte. Die Grßhzgl. Badische Gesandtschaft bezog sich auf ihre frühere Erklärung, wonach also auch Baden von Seiten Bayerns bei dem erwählten Rechtsverfahren vertreten werde.

Die Gesandtschaften der betheiligten Höfe äußerten zuletzt noch, daß sie sich unverweilt sowohl über die Frage, wer als Kläger und wer als Beklagter anzusehen, als auch über die in Vorschlag zu bringenden drei obersten Gerichtsbehörden, aus welchen eine als Austrägalgericht zu wählen sey, vereinigen und binnen sechs Wochen bei hoher B. V. die Anzeige deßhalb machen würden.

In Folge der hier erwähnten Vertretung Würtembergs durch Bayern, erklärt Grßhzgth. Hessen, Sess. X. §. 76. 1830. S. 219. 220., daß auf den Fall, wenn die Krone Preussen auch das Grßhzgth. Hessen, der früheren Erklärungen ungeachtet, vor das zu erwählende Austrägalgericht zu belangen beabsichtige, das diesseitige Interesse bei dem einzuleitenden Verfahren von der Krone Bayern werde vertreten werden, was Bayern ebendaselbst bestätigt.

Nachdem hierauf Präsidium Sess. XVIII. §. 143. S. 571. u. flgde. angezeigt hatte, die betheiligten Höfe hätten sich dahin vereinigt, daß sie die obersten Gerichtshöfe von K. Sachsen, Hannover und Oldenburg vorgeschlagen hätten, aus welchen der Königl. Preussische Hof das Königl. Hannöverische Oberapp. Gericht zu Celle als Austrägal-Instanz gewählt habe; wurde S. 572. beschlossen:

1830. „1) Der Königlich-Hannöverische Gesandte wird ersucht, seiner allerhöchsten Regierung hiervon die Anzeige zu machen, damit der genannte oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz in dieser Streitsache nach den Beschlüssen v. 14. Mai 1829 und 25. Febr. d. J., in Gemäßheit der Bundes- und W. Schl. A., dann der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. Aug. 1820 und 19. Juni 1823, im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne;

„2) es werden zu diesem Ende die sowohl bei der Bundesversammlung, als bei der Vermittelungscommission gepflogenen Verhandlungen, mit Anfügung der erwähnten Beschlüsse dem Königlich-Hannöverischen Gesandten zur Beförderung an das Austrägalgericht zugestellt, und

„3) der Generaldirection der Königlich-Preussischen Seehandlungs-Societät wird hiervon Kenntniß gegeben."

Der Königl. Hannöverische Gesandte zeigte Sess. XXV. §. 199. S. 769. an, daß das Königl. Ministerium zu Hannover dem Oberapp. Gerichte zu Celle, als erwählter Austrägal-Instanz in dieser Sache, die erforderliche Verfügung habe zugehen lassen, damit es den demselben ertheilten Auftrag in dieser Sache übernehme.

Ueber den Stand dieser Sache giebt das Oberapp. Gericht 1832. zu Celle Auskunft i. J. 1832, Sess. III. §. 15. S. 94. 95.

Gesuch

der Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener und Creditoren, Befriedigung verschiedener Forderungen betreffend; namentlich Vorstellung der Gräfin von Ottweiler, Wittwe des letztverstorbenen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, wegen Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 Gulden. *)

Von diesen beiden Vorstellungen wurde die der Gräfin von Ottweiler einige Jahre früher als die andere an die B. V. gebracht, später jedoch mit jener connex erklärt und unter Einer Rubrik in den Protokollen aufgeführt. Demgemäß werden auch wir diesen Fall bearbeiten, und bemerken dabei nur, daß bei der äußerst verwickelten Sachlage, zudem nicht einmal alle Aktenstücke in den Protokollen enthalten sind, die Art der Darstellung dieses Falles von der bei den andern befolgten um so mehr abweichen muß, als wir auch wegen der größern Ausdehnung desselben uns genöthigt sehen, die darüber gepflogenen Verhandlungen selbst nur in ganz gedrängter Kürze vorzutragen. Zugleich ist es nöthig, zu erwähnen, daß i. J. 1834, (Sep. Prot. S. 1072.) auf Nassauischen Antrag, in Beziehung auf diese Streitsache ein separat austrägalgerichtliches Verfahren über Ersatzansprüche an die beklagten Regierungen entstand; da dasselbe jedoch mit dem Ganzen eng verbunden ist, so werden wir die Verhandlungen darüber dem gegenwärtigen Falle unmittelbar folgen lassen.

1820. Im Jahre 1820 erstattete der Kurfürstlich Hessische Gesandte, Sess. XV. §. 49. S. 97. Vortrag über eine i. J. 1819 unter Ziff. 115. eingekommene Vorstellung der verwittweten Frau Gräfin von Ottweiler, die Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 fl. betreffend, worin dieselbe bittet:

---

*) Ist auch unter Art. XI. der B. A. und Art. XXI. der W. Schl. A. zu subsummiren.

1820. „daß die hohe B. V. geruhen möge, ihr ganzes Ansehen dahin zu verwenden, daß das Hzgl. Nassauische Gouvernement angehalten werde, ihr die fraglichen Capitalien von 30,900 fl., nebst den davon seit sechs und zwanzig Jahren vorenthaltenen Zinsen und Kosten, aus den für Saarbrücken erhaltenen Entschädigungslanden ohne Aufenthalt zu bezahlen."

Nachdem Referent sich über die Competenz der B. V. hierin, und darüber, daß eine Entscheidung auf den Grund des Art. XV. der B. A. und XXX. der W. Schl. A. erfolge, ausgesprochen, bemerkend jedoch, daß die Verpflichtung zwischen Preussen und Nassau zweifelhaft sey; beantragt er die Wahl einer Vermittelungs-Commission. Dieser Antrag veranlaßte S. 99. den Beschluß:

„Daß die aus den Gesandten von Hannover, Kurhessen, den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern *) bestehende Commission die Ausgleichung der Ansprüche der Frau Gräfin von Ottweiler auf gütlichem Wege versuche, zu dem Ende aber die Gesandten von Preussen und Nassau ersucht werden, dieser Commission die nähere Auskunft über die vormalige Landesverfassung und die Verhältnisse der dort bestandenen General- und Special-Landescasse, vorzüglich aber über den angeblich erzwungenen Vergleich vom 25. Nov. 1792, und die unfehlbar mit Frankreich statt gehabten Unterhandlungen über die in Frage stehenden Landescassen-Schulden, gefälligst mitzutheilen."

1821. Diesen Beschluß brachte der Kurfürstlich Hessische Gesandte i. J. 1821, Sess. XXIX. §. 220. S. 624. Namens der Commission,

*) An die Stelle des Königl. Hannöverischen Gesandten, v. Martens, kam i. J. 1822, Sess. XXV. §. 202. S. 756. der Königl. Sächs. Gesandte, Frhr. v. Carlowitz, jetzt Staatsminister; an die Stelle des Kurfürstl. Hessischen Gesandten, Frhn. v. Lepell (jetzt Minister des Auswärtigen), dessen Nachfolger v. Meyerfeld i. J. 1824, Sess. VII. §. 50. S. 104; an die Stellen des Frhn. v. Carlowitz und des Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen Gesandten, Grafen v. Beust, i. J. 1828, Sess. I. 2tes Sep. Prot. §. 11. S. 9. der Königl. Sächsische Gesandte, Frhr. v. Lindenau, jetzt Staatsminister, und der Gesandte der 15ten Stimme, v. Both; an die Stelle des Frhn. v. Lindenau dessen Nachfolger, Frhr. v. Zeschau, jetzt Staatsminister, i. J. 1830, Sess. II. §. 27. S. 64.; an die Stelle des Frhn. v. Zeschau, dessen Nachfolger, der Conferenzminister Frhr. v. Manteuffel, i. J. 1830, Sess. XXXVI. §. 277. S. 1177.

und in Folge zweier eingegangenen Erinnerungsgesuche, wieder 1821. in Anregung, worauf Nassau, Sess. XXXII. §. 246. S. 706. über diese, nach Nassauischer Ansicht dem Hzgl. Hofe stets fremd gebliebenen Verhältnisse und über die, ihrer Entstehung und Beschaffenheit nach, denselben nicht berührenden Landkassen-Schulden, nähere Auskunft und Aufklärung ertheilt.

Diese Erklärung Nassau's verbreitet sich

a) über die vormalige Landesverfassung und die Verhältnisse der General- und Special-Landkassen des vormaligen Fürstenthums Saarbrücken.

b) über den Vergleich vom 25. Nov. 1792, abgeschlossen zwischen dem Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken und dem Lande; und

c) über die mit Frankreich statt gehabten Unterhandlungen wegen Uebernahme der fraglichen Landkassen-Schulden.

Unter Nro. IV. dieser Aufklärung ist gesagt, daß durchaus kein Grund zu einer bundesverfassungsmäßigen Einschreitung vorhanden zu seyn scheine, indem von Beurtheilung rein privatrechtlicher Verhältnisse die Rede sey, welche vor den einschlagenden Landesgerichten in rechtlichen Wegen ausgetragen werden müßten.

Die Erklärung selbst schließt S. 710. mit folgender Zusammenstellung:

1) Mehrere Creditoren der in dem vormaligen Fürstenthume Saarbrücken bestandenen Landkassen fordern ihre, diesen Kassen vorgeliehenen, Capitalien nebst rückständigen Zinsen zurück.

2) Ob die Liquidität ihrer Forderungen von den ursprünglichen Debitoren unbestritten ist und nicht bestritten werden kann, läßt man hier an seinen Ort gestellt seyn. Die schuldende Landschaft glaubt sich jedoch, auch abgesehen hiervon, von ihrer Schuldigkeit dadurch befreit zu haben, daß sie in einem mit dem Herrn Fürsten Ludwig zu Saarbrücken abgeschlossenen Vergleiche, die Forderungen diesem zur Berichtigung überwiesen habe und solche von diesem auch übernommen worden seyen.

3) Dieser Vergleich ist bei den Lebzeiten des Herrn Fürsten Ludwig nicht zum Vollzug gekommen, und nach dessen Ableben weigern sich diejenigen, welche die Creditoren als seine Successoren daraus glauben in Anspruch nehmen zu können, dessen Stipulationen zu erfüllen, weil derselbe schon an und für sich null und nichtig

1822. sey und jedenfalls nicht geeignet, eine rechtliche Verpflichtung auf sie zu übertragen.

4) Diese Verhältnisse sind rein privatrechtlicher Natur und müssen der Cognition der ordentlichen Gerichtsbehörden unterliegen. Denn

a) entweder nehmen die Creditoren ihren ursprünglichen Schuldner in Anspruch, weil ihnen wider ihren Willen ein neuer Schuldner nicht überwiesen werden kann und überdieß derjenige, an den sie überwiesen zu seyn glauben, ihre Befriedigung verweigert. Dann wird die competente Gerichtsbehörde zu entscheiden haben, ob und in wie weit sich ein Schuldner durch einen mit einem Dritten abgeschlossenen Privatvergleich von seiner Zahlungsverbindlichkeit befreien kann. — Oder

b) sie ziehen es vor, aus einem zwischen dritten Personen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, das ihnen durchaus keine Rechte nehmen kann, klagbar aufzutreten; dann kann wieder nur die competente Gerichtsstelle des Beklagten darüber erkennen, ob ihnen überhaupt ein Klagrecht zustehe, und gegen wen, und ob und in wie weit die ihrer Klage entgegenstehenden Einreden gegründet sind oder nicht.

Preussen hielt sich in dieser Sache das Protokoll offen, und 1822. gab i. J. 1822, Sess. V. §. 45. S. 121. u. flgde. (S. auch Beil. 11. S. 131.) eine Erklärung ab, in welcher es sich namentlich über folgende zwei Punkte ausspricht:

1) Ob der Vergleich v. J. 1792 wirklich durch ordnungswidrige Zusammenrottirungen und Drohungen mit Volksaufstand von dem Herrn Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken *erzwungen* worden? — und ob gegen diesen angeblichen Akt der Gewalt von demselben *augenblicklich protestirt*, auch die Protestations-Urkunde den agnatischen Häusern sofort *mitgetheilt* worden sey?

Diese Behauptung Nassau's sucht Preussen durch seine Darstellung zu entkräften.

2) Ob *ohne* Consens der succedirenden Agnaten keine solche Schuldenaufnahme, wie sie von Seiten des Fürsten durch jenen Vergleich statt gefunden, *gültig habe erfolgen* können; und ob wirklich ein solcher Consens bei diesem Anlasse *nicht nachgesucht* worden sey?

Nassauischer Seits wird solches verneint, von Preussischer 1822. Seite hingegen in dieser Auseinandersetzung erwidert: „daß der agnatische Consens zwar nicht nachgesucht worden, daß jedoch — abgesehen davon, daß dieser Mangel die Verbindlichkeit der Hzgl. Regierung, welche allein nach den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses (Art. 38.) zu beurtheilen sey, nicht verändern könnte — leicht zu zeigen sey, daß der agnatische Consens nach den Bestimmungen des Nassauischen Erbvereins v. J. 1783, gar nicht hätte verweigert werden dürfen, wenn er nachgesucht worden wäre.“

Nassau hielt sich hierüber das Protokoll offen und erwiderte zuletzt, Sess. VIII. §. 68. S. 193., indem es vorher die Preussische Ansicht zu entkräften suchte: „daß man bei den bekannten gerechten Gesinnungen des Königl. Preussischen Hofes, Nassauischer Seits nicht daran zweifle, daß derselbe in diesem wie in anderen ähnlichen Fällen um so mehr Vollziehungs- und Ausgleichungsverhandlungen zu eröffnen geneigt seyn werde, als auch vielen, nunmehr Königl. Preussischen Unterthanen, dadurch auf dem kürzesten Wege zu ihrer endlichen Befriedigung zu gelangen, eine nahe und sichere Aussicht eröffnet werde.“

Hierauf behielt sich die Königl. Preussische Gesandtschaft eine Erklärung vor, welche sie, Sess. IX. §. 73. S. 199. dahin 1822. abgab, daß man Preussischer Seits keineswegs beabsichtigt habe, mit der Hzgl. Nassauischen Regierung denjenigen allgemeinen Reclamationsgegenstand der Gläubiger und Staatsdiener, von welchen jener Anspruch, in materieller Beziehung nur einen Theil ausmache, dem ganz verfassungsmäßig gefundenen Wege zu entziehen, welchen die Hzgl. Regierung in der XXXII. Sitz. v. J. den Interressenten bereits bestimmt eröffnet habe, und welchen zu verfolgen man auch die unter den Interessenten befindlichen Königl. Unterthanen, im Vertrauen auf die zugesicherte unparteiische Rechtspflege, keineswegs verhindern wolle.

Im demselben Jahre, Sess. XXV. §. 202. S. 755. erstattete der Kurfürstlich-Hessische Gesandte, Namens der erwählten Commission, über die bisherigen Verhandlungen Vortrag, dessen wesentlicher Inhalt:

„Die Schulden der Saarbrücker General- und Special-Landeskasse, welche der verewigte Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken

1822. mittelst Vergleichs vom 25. Nov. 1792, auf seine Kammerkasse übernahm, und welche deßwegen von Frankreich nicht als Landesschulden anerkannt wurden, betragen 50,975 fl. Hiervon habe die Frau Gräfin von Ottweiler 30,900 fl. und haben andere Privatgläubiger (wie wir später sehen werden) 20,075 fl. Da beide Forderungen im genauesten Zusammenhange stehen, so wurde schon in dem Vortrage über die Eingabe der Saarbrücker Diener und Gläubiger angedeutet, daß der Connexität wegen, der in der Ottweilerischen Sache niedergesetzten Commission übertragen werden könne, ihre Ausgleichungsversuche auf alle jene Landkassen-Gläubiger zu erstrecken; daher stellt die Commission einen Antrag, der auch folgendermaßen S. 756. zum Beschlusse erhoben ward:

„1) daß die ernannte Commission die Vermittelung und gütliche Ausgleichung dieser Angelegenheit unter den betreffenden Regierungen zu pflegen habe; auch daß

„2) eben dieser Commission die Ausgleichung der Schuldforderungen der übrigen Gläubiger der Saarbrücker General- und Special-Landeskasse, welche gemeinschaftlich mit andern, aus den Saarbrückischen Verhältnissen herrührenden Forderungen hier angebracht worden sind, übertragen werde.“

1821. Gehen wir nun in das Jahr 1821 zurück, so finden wir, daß der Kurfürstlich-Hessische Gesandte bereits Sess. XXXII. desselben Jahres §. 247. S. 710. über das Ziff. 35. eingekommene Gesuch des Jacob Karcher, Bevollmächtigten mehrerer Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener und Creditoren, Befriedigung verschiedener Forderungen betreffend, Vortrag erstattet hatte. — Zur näheren Begründung dieser Reclamation lassen wir Nachstehendes aus dem Commissions-Vortrage, nähmlich S. 711.—717. hier abdrucken.

I. Staatsdiener.

§. 1. Die Nassau-Saarbrückische Staatsdienerschaft, welche nach dem Ao. 1783 zwischen sämmtlichen Linien des Hauses Nassau geschlossenen Erbverein, für das Gesammthaus Nassau in Eid und Pflichten genommen worden, mithin auch als Dienerschaft des Gesammthauses anzusehen gewesen sey, habe bis zum Schlusse des ersten Quartals 1793 ihre Gehalte ordentlich ausbezahlt bekommen. Um diese Zeit seyen die Saarbrückischen Lande von den

Ereignissen der französischen Revolution erreicht, und der Fürst 1821. Ludwig zur Flucht genöthigt worden. Zehn Monate darauf sey derselbe mit Tode abgegangen. Sein Sohn und Nachfolger, Fürst Heinrich, habe die zurückgebliebenen Glieder der Regierung ermächtigt, zur Unterstützung der nothleidenden Diener, Capitalien gegen Zinsen aufzunehmen, und selbst ansehnliche Summen zu diesem Zwecke übermacht; denn das französische Gouvernement habe die Verwaltung der occupirten Länder von Anbeginn durch eigene Agenten besorgt, und keinerlei Verpflichtung gegen die vorgefundenen Staatsdiener anerkannt.

§. 2. Fürst Heinrich sey, nachdem er mittelst Testaments vom 29. December 1796 sämmtlicher Dienerschaft ihren Gehalt auf Lebenszeit versichert gehabt, am 27. April 1797 gestorben, und mit ihm der successionsfähige Nassau-Saarbrückische Mannsstamm erloschen; gleich nachher habe auch der Landesnachfolger, Fürst Karl Wilhelm von Nassau-Usingen, die Regierung, so weit es unter den damaligen Umständen geschehen können, angetreten, und durch ein, unterm 6. Mai 1797 an den in Saarbrücken zurückgebliebenen Regierungsrath Rolle, erlassenes Rescript, demselben aufgegeben, von diesem Regierungs-Antritt unter der Hand den Collegialbedienten und Beamten zur weiteren Bekanntmachung an die Ortsvorstände rc. Nachricht zu geben, zugleich ihn und die übrige Dienerschaft auf die vorhin schon auf den Nassauischen Erbverein geleisteten Pflichten verwiesen. Dem von den Saarbrückischen Dienern und Unterthanen in der Stille abgeordneten Major von Josse, habe derselbe Fürst, sub dato Rumpenheim den 9. Mai 1797, ein Schreiben an die sämmtliche Dienerschaft, Saarbrücker Bürgerschaft und Landesunterthanen zu Saarbrücken mitgegeben, welches die Zusicherungen der landesväterlichsten Liebe und Fürsorge enthalte.

Indessen habe diese Zusicherung so wenig, als das Testament des Fürsten Heinrich, welches nicht in Vollzug gesetzt worden, die kummervolle Lage der Dienerschaft verbessert. Als endlich der Friede von Lüneville das Schicksal der Saarbrückischen Lande entschieden, der darauf folgende Regensburger Deputations-Hauptschluß aber dem Hause Nassau eine sehr reichliche Entschädigung für diesen Verlust zugewiesen gehabt, hätten die Reclamanten nicht gesäumt, einen Abgeordneten nach Wiesbaden zu senden, der auch ein Ministerial-Decret vom 7. April 1803 zurückgebracht, worin zugesichert worden, daß, soviel

1821. 1) das Gesuch um künftige Versorgung belange, Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht, denjenigen von ihnen, welche bis dahin noch keine andere Versorgung gefunden hätten, vom 1. Jänner 1803 an, eine huldreichste Unterstützung dergestalt zu bewilligen beschlossen hätten, daß sie, die ehemaligen Staatsdiener, zwar nicht ihre ganze Besoldung, wie sie vorhin bestanden, aber doch bis an ihr Lebensende, oder anderweite Versorgung, eine angemessene jährliche Pension, wozu eine Verwendung von 25,000 fl. jährlich bestimmt sey, zu genießen haben sollten, und daß zu dem Ende nächstens eine fürstliche Commission sich in Saarbrücken einfinden und solche für Jeden, nach Maßgabe seiner besonderen Verhältnisse, reguliren werde. Was sodann

2) das weitere Petitum in Ansehung der rückständigen Besoldungen und Pensionen betreffe, so hätten gedachte Ihro Durchlaucht mit Uebergehung der Frage: ob, und in wie weit Höchstsie zu deren Berichtigung verbunden seyen? solche Rückstände bis auf den Todestag des Fürsten Heinrich als eine Landesschuld, und zwar als eine besonders und vorzüglich privilegirte Landesschuld anzuerkennen, und zu verordnen geruhet, daß einem jeden Bedienten und Pensionär all dasjenige, was ihm bis zu bemeldetem Todestag an seiner Besoldung oder Pension praevia liquidatione und nach vorgängigem Abzuge dessen, was ein Jeder darauf bereits erhalten habe, annoch zurückstehe, bezahlt werden solle.

§. 3. Kurz nach diesem Decrete sey Fürst Karl Wilhelm verstorben. Sein Nachfolger, Fürst Friedrich, habe zwar die versprochene Commission wirklich im Juni 1803 nach Saarbrücken abgeordnet; allein das Verfahren derselben, habe bald die Vermuthung veranlaßt, daß es nicht mehr Absicht sey, den Inhalt obigen Decrets zu erfüllen. Von allen unversorgten Dienern und Pensionärs seyen nur 34, zusammen mit jährlichen 7,580 fl. bedacht worden. Wegen aufgelaufener Rückstände seyen von 513 Liquidanten, welche zusammen eine Forderung von 353,142 fl. gemacht gehabt, nur an 105 eine Abschlagszahlung von 27,649 fl. bewilligt, als Grund davon aber angegeben worden, wie es in denen am 15. October 1803 an jeden Einzelnen erlassenen Decreten heißt:

Nachdem sich bei den commissarischen Verhandlungen ergeben habe, daß wegen Mangels der Urkunden, Unregelmäßigkeit der geleisteten Stückzahlungen und andern durch die Staats-

umwälzung in Frankreich verursachten Hindernissen, die 1821.
verordnete Liquidation mit der ehemaligen Saarbrückischen Staatsdienerschaft nicht dergestalt habe vollführt werden können, daß dadurch das einem jeden Staatsdiener und Pensionär noch zu gut Kommende als liquid angesehen werden könnte, und zwar um so weniger, als die Verwendung der zu verschiedenen Zeiten für die Dienerschaft überschickten Summen nicht gehörig documentirt worden sey, so sey beschlossen worden, mit Rücksicht auf jene Umstände, dasjenige nach Billigkeit festzusetzen, was Jedem als Rückstand vergütet und bewilligt werden solle.

§. 4. Aufgefordert durch einen Aufruf der zu Frankfurt niedergesetzten Commission zu Ausführung des Reichsdeputations-Hauptschlusses, hätte die Saarbrückische, unbefriedigt gebliebene Staatsdienerschaft sich nun an diese gewendet, und von ihr einen günstigen Contumacialbescheid vom 13. October 1804 erwirkt. Auf Anrufen des Fürstlichen Hauses sey jedoch dieser Bescheid vom Reichshofrathe unterm 6. November ej. a. cassirt worden.

§. 5. Sie hätten nun ihre Sache beim Reichskammergerichte zu Wetzlar anhängig gemacht, und bei demselben unterm 23. December 1805 ein Erkenntniß erwirkt, nach welchem der Herr Fürst von Nassau-Usingen in contumaciam verurtheilt worden:

den unter den Impetranten befindlichen Staatsdienern ihre rückständigen Pensionen und Salarien bis zur Ratification des Lüneviller Friedens, sammt Zinsen, praevia liquidatione von einer Kaiserlichen Commission zu bezahlen, sine clausula, denselben auch ihren ganzen Gehalt, sammt Emolumenten lebenslänglich verabfolgen, oder, in Gefolge Rescripts vom 7. April 1803, eine jährliche Summe von 25,000 fl. unter jene öffentliche Diener pro rata vertheilen zu lassen, auch den Hofdienern und Pensionisten die Rückstände an Gehalt und Pension bis zum Sterbetage des Fürsten Heinrich von Nassau-Saarbrücken zu bezahlen, cum clausula.

§. 6. Gestützt auf dieses Mandat, jedoch den Weg der gütlichen Verhandlung einem langwierigen Prozesse vorziehend, hätten die Reclamanten im Juni 1806 neue Unterhandlungen zu Wiesbaden eröffnet, wobei sie ihre Forderungen weit unter demjenigen

1821. beschränkt, was das Rescript vom 7. April 1803 zugesichert gehabt. Allein die Nassauische Regierung habe überhaupt jede aus demselben für sie erwachsene Verbindlichkeit abgelehnt, und nur zu einer Abfindungssumme von 100,000 fl. unter dem Bedinge allgemeiner Verzichtleistung sich erboten, womit sich die Reclamanten nicht hätten beruhigen können.

§. 7. Mittlerweile sey der Rheinbund gestiftet und das Reichskammergericht aufgelöst worden; Verwendungen des Fürsten Primas und des französischen Gouvernements bei Nassau fruchtlos geblieben, und der Nothstand der Reclamanten mit jedem Jahre gewachsen. Sie hätten daher im Jahre 1810 nochmals einen Deputirten nach Wiesbaden abgeordnet, der, nach neunmonatlichem Harren, endlich eine Entschließung des Herzoglichen Ministerii d. d. 30. October 1811 erwirkt habe, welche von allen Reclamanten bis auf sieben angenommen worden, worauf dann das Final-Rescript vom 5. Juni 1812 erfolgt sey, durch welches bewilligt worden:

a) für 19 Individuen an Gehalts- und Pensions-Rückständen 6,195 fl. 30 kr., jedoch mit Abzug von 15 Prozent, als der Rata, welche auf die im Jahre 1808 von Nassau abgetretenen Ortschaften Castel und Kostheim, dann Deutz und Königswinter falle, mithin nur 5,350 fl. 43¼ kr.;

b) als Aversional-Entschädigung für alle übrigen Rückstands-Forderungen, 24,000 fl., jedoch mit Abzug von 446 fl. 30 kr. für die sieben Reclamanten, welche sich dem Vergleiche nicht angeschlossen hätten, mithin nur 23,553 fl. 30 kr.;

c) ein jährlicher Pensionsbetrag von 1,900 fl.
welcher in 5 Loose zu 200 fl.
in 8 Loose zu 75 „
und in 10 Loose zu 30 „
getheilt werden, und in welche nach und nach eine große Anzahl von Exspectanten aufrücken sollte.

Die unter a und b bemerkten Summen hätten in zwei Raten, am 1. Juli 1812 und 1. Juli 1813, die Pensionen in vierteljährigen Raten vom 1. Januar 1811 an gezahlt werden sollen.

§. 8. Wirklich hätten auch die Pensionszahlungen ihren Anfang genommen, und eben so sey an der unter a und b bemerkten Summe der erste Termin am 1. Juli 1812 berichtigt

worden, jedoch dergestalt, daß der wegen der nicht consentirenden 1821. Reclamanten zu machende Abzug von 446 fl. 30 kr. nicht zur Hälfte, sondern sofort ganz in Abrechnung gebracht worden sey. Wider alles Erwarten habe aber die Nassauische Regierung die Zahlung der, im Juli 1813 verfallenen, zweiten Hälfte verweigert, auch beim Anfange des dritten Quartals die Berichtigung der meisten Pensionen eingestellt. Zahllose Bittschriften und Vorstellungen seyen fruchtlos und unbeantwortet geblieben. Selbst eine Verwendung der Preussischen Regierung für die Betheiligten habe die nun über acht Jahre sistirten Zahlungen nicht erwirken können.

§. 9. Doch habe man durch diese Verhandlung die Gründe erfahren, worauf die Nassauische Regierung ihre Weigerung stütze, nähmlich:

1) daß Mitleid und Frankreichs Uebermacht, sie zum Abschlusse des Vergleichs bewogen habe, daß aber, nachdem diese gebrochen und ein gesetzlicher Zustand wiedergekehrt sey, die Verbindlichkeit von selbst habe aufhören und auf diejenigen zurückfallen müssen, welche ursprünglich diese Verbindlichkeit gehabt;

2) daß der 26. Artikel des Pariser Friedens, welcher die französische Regierung von jeglicher Pensionszahlung an nicht französische Unterthanen entbinde, dadurch eine Reciprocität zu Gunsten Nassau's statuire.

§. 10. Diese Gründe werden nun zu widerlegen gesucht, und weiter angeführt, daß eine richterliche Hülfe bei den Nassauischen Gerichten um deßwillen nicht zu finden sey, weil die Nassauische Regierung ihre Weigerung auf eine willkührliche Auslegung von Staatsverträgen gründe, über deren eigentlichen Sinn jenen Justizstellen kein competentes Urtheil zustehen könne; auf dieses Alles aber die Bitte gestützt, die hohe Bundesversammlung möge verfügen:

a) daß des Herrn Herzogs von Nassau Durchlaucht, die auf Höchstihre Centralkasse vergleichsmäßig übernommenen, aber seit dem Jahre 1813 nicht mehr flüssigen Entschädigungssummen und Leibrenten, sammt Zinsen für die Vergangenheit berichtige;

b) daß Se. Durchlaucht diejenigen sieben Staatsdiener, mit welchen bis dahin noch kein Abkommen getroffen worden sey, befriedige.

1821. §. 11. Eine der Beilagen enthält noch eine Berechnung der Summen, um welche die Saarbrückische Dienerschaft verkürzt sey. Nach Maßgabe des Decrets vom 7. April 1803 wird sie, nach Abzug der wirklich bezahlten Beträge, auf 332,764 fl. 48 kr. Capital und 263,590 fl. Zinsen bis Ende 1819, nach Maßgabe des reichskammergerichtlichen Mandats vom 23. December 1805 aber, auf 425,913 fl. 17. kr. Capital und 422,456 fl. 17. kr. Zinsen berechnet. Am Schlusse dieser Tabelle wird zwar bemerkt, daß, da die Herzoglich-Nassauische Regierung den geschlossenen Vergleich gebrochen habe, die Reclamanten befugt seyen, ihr Recht wieder geltend zu machen. Da indessen in der eigentlichen Vorstellung nur obiges Petitum gestellt wird, so scheint die bloße Anführung zu genügen.

II. Gläubiger.

§. 12. Vor specieller Aufzählung der verschiedenen Schuldforderungen aus den Saarbrückischen Verhältnissen, wird über die Geschichte der Entstehung derselben Folgendes angeführt. In den Saarbrückischen Landen habe keine ständische Vertretung bestanden; die Verwaltung habe lediglich in der Hand des Fürsten gelegen, der sie durch seine Regierung und Domänenkammer habe ausüben lassen.

Die Einnahmen seyen nach Maßgabe ihrer Bestimmung zu drei verschiedenen Kassen geflossen, nähmlich

1) zur General-Landeskasse, woraus die Besoldungen der auswärtigen Gesandten, und anderer zum Nutzen des ganzen Landes angestellter Diener, sodann die Beiträge zur Oberrheinischen Kreiskasse, zur Wetterauischen Grafenkasse und zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, ferner die Kosten des gesammten Militärs und die Unterhaltung des Zuchthauses bestritten wurden;

2) zu den Special-Landeskassen für die Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden und die Herrschaft Ottweiler, woraus mehrere Locallasten, namentlich die Kosten des Chaussée-Baues, berichtigt worden.

Die Verwalter beider Kassen hätten der Regierung jährlich den Exigenz-Etat vorzulegen gehabt, welcher von dieser geprüft und festgesetzt, sodann die Erhebung nach einem bestehenden Matrikularfuße ausgeschrieben worden sey;

3) in die General- oder Kammerkasse, welche von dem Fürstlichen Kammer-Collegio verwaltet worden sey. Sie habe alle Cameral-Revenüen und die Steuern bezogen. Es seyen daraus alle Kosten der Hofhaltung, die Besoldungen und Pensionen der Diener, sowie der Landesverwaltungs-Aufwand bestritten worden, so weit er nicht auf den Landeskassen gehaftet. Die Steuern seyen nach dem Bedürfnisse der Landesverwaltung bemessen, und als ein Aversum betrachtet worden, welches das Land herzuschießen gehabt. Habe man damit nicht ausgereicht und Schulden gemacht, so sey das auf eigene Rechnung des Fürsten geschehen, ohne die Mitleidenheit der Unterthanen in Anspruch nehmen zu können; welche dagegen auch nicht die Befugniß gehabt, über die Verwendung der einmal ausgeschriebenen Steuern Rechenschaft zu fordern.

§. 13. Die Schulden dieser General- oder Kammerkasse datirten größtentheils aus der Regierungs-Periode des prachtliebenden Fürsten Wilhelm Heinrich her. Bei seinem Ableben im Jahre 1768 hätten sie sich auf 1,778,163 Gulden belaufen. Sein Nachfolger habe dagegen eine Kaiserliche Debit-Commission erwirkt. Diese habe den Fürstlichen Hofstaat beschränkt, viele Ausgaben-Rückstände berichtigt und Capitalien getilgt u. s. w. Im Jahre 1783 sey ihr Geschäft beendigt gewesen, und durch den in diesem Jahre zu Stande gekommenen Erbverein zwischen sämmtlichen Linien des Hauses Nassau, seyen alle damals vorhandenen Kammerschulden, von sämmtlichen Agnaten anerkannt und resp. übernommen worden. Fürst Ludwig habe bis zu seiner Vertreibung durch die französische Invasion keine weiteren Schulden contrahirt, sondern nur einige Capitalien zu Abtragung anderer, höher verzinslichen, angeliehen, welches ihm der Art. 15. des gedachten Erbvereins ausdrücklich gestattet.

§. 14. Während der Beschränkung der Fürstlichen Civilliste durch die Kaiserliche Debit-Commission habe jedoch dieser Fürst, von der Nachsicht seiner Regierung begünstigt, sich dadurch größere Mittel zu verschaffen gewußt, daß er auf die Landeskassen, welche der Debit-Commission nicht unterworfen gewesen, beträchtliche, nicht für sie gehörige Ausgaben gewälzt, und auf ihren Credit Capitalien aufgenommen habe, die zu fremdartigen Zwecken verwendet worden. Dieser Mißbrauch habe selbst nach Aufhebung

1821. der Debit-Commission fortgedauert, und zu Beschwerden Anlaß gegeben, die immer lauter geworden und endlich den Fürsten bewogen hätten, im Jahre 1792 alle Landeskassen-Rechnungen seit 1768 einem mit seiner Zustimmung ernannten Bevollmächtigten zur Untersuchung zu übergeben. Es sey aus denselben eine sehr beträchtliche Summe ungehöriger Ausgaben ermittelt, und wegen deren Erstattung mit dem Fürsten unterhandelt worden. Er habe indessen vorgezogen, durch eine am 25. Nov. 1792 unterzeichnete Erklärung ein Abkommen dahin zu treffen, daß er alle Landeskassen-Passiven zu eigener Bezahlung übernommen und das Land davon befreiet. Unläugbar habe der Ausbruch aufrührerischer Bewegungen in Frankreich die Beschwerdeführer zu einer dreisteren Sprache gestimmt und den Fürsten nachgiebiger gegen ihre Forderungen gemacht; allein da die Beschwerden schon lange vor den französischen Unruhen erhoben gewesen, und der Fürst schon die Gerechtigkeit des Anspruchs anerkannt gehabt, auch nicht habe zweifeln können, daß die rechtliche Entscheidung beim Reichskammergerichte zu seinem Nachtheile ausfallen werde; so dürfe doch aus jenem Umstande die Fürstliche Erklärung nicht als erzwungen und nichtig dargestellt werden.

§. 15. Nach er Flucht des Fürsten, bei welcher nur Silbergeräthe, Kleider und einige Pferde dem Feinde entrissen worden, seyen von ihm und seinem Nachfolger, dem Fürsten Heinrich, mehrere Capitalien zur eigenen Sustentation und zur Unterstützung seiner treuen Dienerschaft aufgenommen worden. Außerdem seyen mehrere Ausgaben der Hofhaltung, so wie der laufenden Verwaltung unberichtigt geblieben. Endlich habe der Fürst Heinrich in seinem Testamente den Gliedern der Regierung, der Kammer, der Ober- und Unterämter einen Jahrgehalt als Geschenk legirt.

Hiernach zerfielen die Saarbrückischen Schulden in folgende Abtheilungen:

§. 16. 1) Landeskassen-Schulden. Diese, welche sich auf 51,725 Gulden beliefen, und wovon die Zinsen seit 1793 rückständig seyen, würden zu den dettes hypothêquées sur le sol ou faites pour l'administration effective, deren der Art. VIII. des Friedens von Lüneville erwähnt, gehören, und von Frankreich übernommen worden seyn, wenn sie nicht vom Fürsten Ludwig durch die obenerwähnte Erklärung vom 25. Nov. 1792 zu eigener

Bezahlung, ohne Mitleidenheit des Landes, anerkannt worden 1821.
wären, und dadurch die Natur persönlicher Schulden erhalten hätten, welche dem Hause Nassau zur Last blieben, und auf die Entschädigungs-Lande nach §. 38. des Deputations-Hauptschlusses zu übertragen gewesen wären. Aus diesem Grunde habe Frankreich deren Uebernahme bestimmt verweigert; das Herzogliche Haus Nassau aber sich eben so wenig dazu verstehen wollen, weil jene Erklärung vom 25. Nov. 1792 erzwungen und nichtig sey, und weil der agnatische Consens ermangle.

§. 17. 2) General- oder Kammerkasse-Schulden; welche sämmtlich aus der Periode vor 1783 herrührten und durch den Erbverein Art. 17. agnoscirt seyen. Hiervon habe das Herzogliche Haus Nassau auch den größten Theil auf seine Centralkasse übernommen; so daß im Saarbrückischen nur einige Stiftungs- und Wittwenkassen, die Summe von 17,697 fl. nebst Zinsen seit 1792 zu fordern hätten.

§. 18. 3) Zur Sustentation der vertriebenen Fürsten aufgenommene Capitalien, im Betrage von 14,804 fl. 20 kr. Die Uebernahme dieser Ehrenschuld werde Hzgl. Nassauischer Seits verweigert, weil sie

a) des, im Art. 16. des Erbvereins stipulirten, agnatischen Consenses ermangele;
b) weil die Unterstützungen, welche diesen Fürsten während ihres Exils theils vom Hause Nassau, theils unter dessen solidarischer Verbindlichkeit zu Theil geworden, so bedeutend gewesen seyen, daß sie damit hätten ausreichen können;
c) weil die Allodial-Erbinnen die Verpflichtung zu Berichtigung solcher Schulden hätten.

§. 19. 4) Capitalien, welche zur Unterstützung der von dem republikanischen französischen Gouvernement entsetzten Dienerschaft, und der abgeführten Geißeln, theils von den Gliedern der Regierung und Rentkammer sub spe rati des Fürsten Ludwig, theils auf ausdrückliche Autorisation des Fürsten Heinrich aufgenommen worden, im Betrage von 25,258 fl. Von Frankreich seyen dieselben unter der Cathegorie von Landes-Verwaltungskosten um deßwillen nicht anerkannt worden, weil gerade die Personen damit unterstützt worden wären, welche das französische provisorische Gouvernement von der Verwaltung entfernt und außer Brod gesetzt hätte. Bei

1821. den Verhandlungen über die Abfindung der Staatsdiener von Seiten Nassau's sey zwar von Uebernahme dieser Schuld die Rede gewesen, allein wirklich erfolgt sey sie nicht.

§. 20. 5) Die zur Zeit der Flucht des Fürsten Ludwig noch unberichtigten Kosten der Hofhaltung und Verwaltung; theils durch Atteste der Fürsten anerkannt, theils durch Behörden assignirt, theils durch Handels- und Hausbücher zu erweisen, im Gesammtbetrage von 44,812 fl. 33 kr. Ob wegen deren Uebernahme Schritte bei der Herzoglich-Nassauischen Regierung geschehen seyen, ist nicht gesagt.

§. 21. 6) Das Vermächtniß eines Jahrgehalts an die Dienerschaft, von Seiten des Fürsten Heinrich; auf 29,348 fl. 27 kr. sich belaufend. Dieses liege zwar den Testaments-Erbinnen zu bezahlen ob; allein sie seyen dazu bisher außer Stande gewesen, da von dem Herzoglichen Hause Nassau die Verabfolgung der Fonds nicht erfolge, worauf dasselbe radicirt sey.

§. 22. Es wird nun noch im Allgemeinen sowohl als insbesondere auszuführen gesucht, daß die Verbindlichkeit zu Uebernahme aller dieser Schulden dem Herzoglichen Hause Nassau obliege, und mit der Bitte geschlossen, daß

a) die hohe Bundesversammlung über die Verpflichtung des Herrn Herzogs von Nassau zu Berichtigung der noch nicht übernommenen Passiven entscheide; sofort die geeigneten Maßregeln zum Behufe der wirklichen Berichtigung dieser Passiven bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht, auf eine die Creditoren beruhigende Weise, veranlasse;

b) daß des Herrn Herzogs von Nassau Durchlaucht vermocht werde, die Testaments-Erbinnen des hochseligen Fürsten Heinrich von Nassau-Saarbrücken zu befriedigen, um sie in den Stand zu setzen, die verschiedenen Bestimmungen seines letzten Willens zu erfüllen.

In ihrem beigefügten Gutachten spricht sich die Commission, mit Hinweisung auf ähnliche Fälle, für die Competenz der B. V. nach dem Art. XV. der B. A. aus, (§. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses) ist jedoch der Ansicht, daß die B. V. weder die erbetenen Entscheidungen über die Verbindlichkeit des Hzgl. Hauses zu Berichtigung der in Contestation befindlichen Schuldforderungen, vielweniger Zahlungsverfügungen

ertheilen könne. Ihr Beruf wird sich allein darauf beschränken, 1821. dafür zu sorgen, daß über die verschiedenen Ansprüche richterlich entschieden werde, und den Reclamanten diejenigen Instanzen namhaft zu machen, wo sie eine solche Entscheidung zu begehren haben.

Dieses Gutachten verbreitet sich sodann ausführlich, sowohl über I. die Dienerschaft, als auch über II. die Gläubiger. Nassau giebt darauf S. 719. — 728. in einer ausführlichen Erklärung seine Ansichten in Beziehung auf die Reclamation und den Vortrag des Referenten zu Protokoll und fügt S. 727. schließlich hinzu:

„Aus den angegebenen Gründen könne der Hzgl. Nassauische Hof sich nicht für verpflichtet erachten, Verbindlichkeiten weiter, als bereits geschehen oder Verfügung getroffen worden, hinsichtlich der von dem Fürstenthume Saarbrücken herrührenden Schulden zu übernehmen. Es könne nur bei dieser Veranlassung seine Wünsche dafür aussprechen, daß endlich zur Beruhigung so vieler unschuldig leidenden Creditoren, die ohne seine Schuld verzögerte Schuldausgleichung mit den Besitzern des Landes, nach Maßgabe der friedensschlußmäßigen Stipulationen, zu Stande kommen möge. Diese Ausgleichung werde demselben die gewünschte Gelegenheit geben, näher nachzuweisen, daß von ihm bereits unverhältnißmäßig mehr übernommen worden sey, als ihm dabei möglicherweise zur Last fallen könne, und den Ersatz des zu viel Bezahlten auf den Grund dieser Nachweisung von den Landesbesitzern wieder zu erhalten, indem namentlich die Krone Preussen eine Concurrenz zu den, bereits unter Vorbehalt künftiger Aufrechnung übernommenen Saarbrückischen Schulden, aus diesem Titel nicht in Abrede stellen könne.

„Sollten die Creditoren jedoch, und die gegenwärtigen Reclamanten überhaupt, die hier entwickelten Ansichten, welche die Hzgl. Nassauische Regierung bestimmt hätten, die Uebernahme weiterer Verpflichtungen im administrativen Wege abzulehnen, als in rechtlicher Hinsicht nicht zureichend begründet ansehen, und mit der Ausführung ihrer vermeintlichen Ansprüche im Rechtswege dagegen auszureichen gedenken; so stehe auch hier der Betretung des Rechtsweges bei den competenten Hzgl. Gerichtsstellen, welche, wie oben bemerkt, in zweifelhaften Fällen zur

Beförderung einer durchaus unparteiischen Justiz contra fiscum zu erkennen hätten, irgend ein Hinderniß nicht entgegen.“

1824. Im Jahre 1824 äußerte Preussen, Sess. IX. §. 60. S. 118. daß es (in Vertretung seiner betheiligten Unterthanen) sowohl wie Nassau unter sich diejenigen factischen Verhältnisse, aus welchen sämmtliche hier angebrachte Saarbrückische Forderungen herrühren, einer gemeinschaftlichen gründlichen Erörterung durch eigends dazu ernannte Commissarien habe unterwerfen lassen, damit auf den Grund dieser unumgänglich nöthigen Vorbereitung, die Natur jeder einzelnen Klasse gedachter Forderungen genauer beurtheilt, und eine angemessene Entschließung über deren fernere Behandlung mit größerer Sicherheit gefaßt werden könne. Obgleich noch nicht ganz vollendet, habe dies Geschäft factischer Aufklärung doch so bedeutende Resultate geliefert, daß der Königl. Preussische Hof im Stande seyn werde, sich über sein Verhältniß zur Sache bald bestimmt zu äußern; inzwischen aber auf eine bisher unterbliebene, praktische Anwendung des Artikel XXX. der W. Schl. A. sich einzulassen, aus diesen und andern Gründen Anstand nehmen müsse.

Nassau erklärte hierauf, daß es dieser Preussischen Aeußerung adhärire, wonach die Saarbrückischen Verhältnisse einer commissarischen Erörterung unterzogen würden; und hohe B. V. beschloß:

„daß diese Erklärungen an die betreffende Commission abgegeben werden sollten, ohne den in Sess. XXV. (§. 202.) v. J. 1822 gefaßten Beschluß zu alteriren.“

1824. In demselben Jahre hielt der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte, Sess. XIII. §. 91. S. 207. (Nro. 6. Prot. S. 213. u. flgde.), Namens der Eingaben-Commission, einen umfassenden Vortrag, in welchem er hervorhebt:

Es wären nicht alle durch Jacob Karcher hier angebrachte Forderungen, vielmehr nur die Nassau-Saarbrückischen Landkassen-Gläubiger zu der erwähnten commissarischen Erörterung ausgesetzt worden, und darum in Ansehung der verschiedenen, gegen die Hzgl. Nassauische Regierung vorliegenden, dermalen in Frage begriffenen, Forderungen zu unterscheiden:

A. Diejenigen, für welche, in Anwendung des Art. XXX. der W. Schl. A. zunächst zum Versuche gütlicher Ausgleichung zwischen der Krone Preussen und dem Hzgl. Nassauischen Hofe, aus der Mitte hoher B. V., nach deren in der XV. Sitzung v. J. 1820, §. 202. gefaßten Beschlusse, eine Commission niedergesetzt worden sey, 1824.

I. die Reclamation der Frau Gräfin v. Ottweiler,

II. die mehrerer anderen sogenannten Nassau-Saarbrückischen Landkassen-Gläubiger. *)

B. Diejenigen, in Ansehung deren hohe B. V. wegen ihres ferneren Einschreitens erst noch eine Entschließung zu fassen habe; und es theilten sich solche in

I. Pensionsansprüche ehemaliger Nassau-Saarbrückischer Staatsdiener, und

II. gewisse andere Forderungen, welche (S. 209.) zum Gegenstande hätten:

1) Landkassen-Schulden — hier nur berührt und unter A gehörend —

2) gewisse General- oder Cameralkassen-Schulden,

3) zur Sustentation der vertriebenen Fürsten aufgenommene Capitalien,

4) Capitalien, welche zur Unterstützung der von dem republikanischen französischen Gouvernement entsetzten Dienerschaft und der abgeführten Geisseln, theils von den Gliedern der Regierung und Rentkammer sub spe rati des hochseligen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, theils auf ausdrückliche Autorisation des hochseligen Fürsten Heinrich von Nassau-Saarbrücken aufgenommen worden wären;

5) die zur Zeit der Flucht des hochseligen Fürsten Ludwig entstandenen, noch unberichtigten Kosten der Hofhaltung und Verwaltung, theils durch Atteste des Fürsten anerkannt, theils durch Behörden assignirt, theils durch Handels- und Hausbücher zu erweisen;

*) Diese Forderungen sub A seyen daher nicht Gegenstand des gegenwärtigen Vortrags.

1824. 6) das Vermächtniß eines Jahrgehalts an die Dienerschaft von Seiten des hochseligen Fürsten Heinrich.

Nachdem Referent auf diese Weise die Absonderung der Saarbrückischen Reclamanten nach verschiedenen Klassen und Rubriken, welche die aus den Eingaben und Denkschriften hervorgehende Qualifikation darbot, zur Richtschnur der Anordnung in diesem Vortrage genommen, in das nähere Detail der Sache eingegangen war und sich gutachtlich darüber geäußert hatte; ward nach dem commissarischen Antrage S. 210. beschlossen:

1) "Die von mehreren vormals Nassau-Saarbrückischen Staatsdienern gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung erhobene Reclamation wird durch die von der Herzoglich-Nassauischen Gesandtschaft abgegebene Erklärung, »denjenigen, mit welchen in Ansehung ihrer Ansprüche eine gütliche Uebereinkunft getroffen worden sey, dieselbe zu halten, und gegen die übrigen, die an jener keinen Antheil genommen hätten, vor den competenten Landesgerichten Recht nehmen zu wollen«, für jetzt als erledigt betrachtet; — auch

2) "aus denselben Gründen die Beschwerde des Geheimenraths Eichberg (ein späterer Reclamant) als zur Zeit nicht an die hohe Bundesversammlung erwachsen angesehen, wonächst

3) "die hohe Bundesversammlung den Königlich-Preussischen Gesandten ersucht, sich für seine allerhöchste Regierung über sämmtliche gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung angezeigte Forderungen, ingleichen über das, was deßwegen Herzoglich-Nassauischer Seits zu erkennen gegeben worden ist, so weit Beides die Krone Preussen angeht, bald möglichst zu erklären, und die hohe Bundesversammlung dadurch in den Stand zu setzen, deßwegen weitere bundesgesetzmäßige Entschließung zu fassen: übrigens ist den Reclamanten von gegenwärtigem Beschlusse Nachricht zu geben, zugleich aber denselben zu eröffnen, wie ihnen unbenommen bleibe, die Forderungen, die sie an das Herzoglich-Nassauische Haus zu haben vermeinen, vor den Gerichten dieses Herzogthums geltend zu machen, wo ihnen, nach der von dem Herzoglich-Nassauischen Gesandten abgegebenen Erklärung, die Justiz nicht werde

verweigert werden, und daß, weil Letzteres nicht zu erwarten, am wenigsten zur Zeit schon geschehen sey, hohe Bundesversammlung in dieser Beziehung bereits einzuschreiten, gesetzlich sich nicht in dem Falle befindet."

Auf Veranlassung dieses Beschlusses gab Preussen i. J. 1825, Sess. VII. §. 31. S. 86. eine Erklärung des wesentlichen Inhalts ab: 1825.

"Die schon früher erwähnte commissarische Erörterung, welche, gleichzeitig mit dadurch veranlaßten Communikationen zwischen innern Staatsbehörden, im Laufe des vorigen Jahres fortgesetzt wurde, habe bis auf einige noch übrig gebliebene Anstände, gegenwärtig ihr Ziel erreicht. — Die wichtigste aus den dabei vorgekommenen Verhandlungen sey ein, am 30. September vorigen Jahres zu Coblenz abgehaltenes, von den beiderseitigen Commissarien unterzeichnetes Protokoll, indem dasselbe außer verschiedenen anderen Gegenständen auch die neuesten Erklärungen der Königl. Preussischen und Hzgl. Nassauischen Regierungen über sämmtliche, nicht bereits für erledigt erklärte, Saarbrückische Reclamationen umfasse, welche bei der hohen B. V. bis jetzt angebracht worden seyen.

Die Königl. Preussische Gesandtschaft übergab eine Abschrift des gedachten Coblenzer Protokolls, vom 30. November 1824, die der betreffenden Bundestagscommission für die Forderungen der Nassau-Saarbrückischen Gläubiger ꝛc. zuzustellen beschlossen wurde.

Die Commission erstattete durch ihren Referenten, den Kurfürstl. Hessischen Gesandten, Sess. XXII. 2tes Sep. Prot. 4. S. 421. (S. Anlage J. Prot. S. 525. u. flgde.) einen Vortrag, der vorzüglich den so eben erwähnten Auszug des Coblenzer Protokolls näher erörtert und begutachtet. Wir erfahren daraus, daß die in Coblenz zusammengetretenen Bevollmächtigten diese Schulden unter folgende General- und Special-Rubriken gebracht, und zum Gegenstande ihrer wechselseitigen resp. gemeinschaftlichen Erklärungen gemacht hatten: 1825.

I. Schulden der Landeskassen, in specie

A) Der General-Landeskasse . 20,875 Gulden

B) Der Saarbrückischen Special-Landeskasse . . . . 30,850 Gulden

II. Nach dem Jahre 1792 bis zum Lüneviller Frieden entstandene Forderungen

1825. A) Schulden der Fürsten Ludwig und Heinrich, und zwar

a) bei oder nach der Emigration contrahirte, und

b) im Augenblicke der Emigration rückständige Hofhaltungsausgaben.

III. B) Sonstige Forderungen, welche bei der militärischen Besitznahme des Saarbrückischen Landes noch unberichtigt waren, oder bis zum Friedensschlusse entstanden sind, und unter welche General-Rubrik zu rechnen:

a) unberichtigte Verwaltungsausgaben für die gesammte innere Landesadministration, wie solche bis zur feindlichen Invasion fortbestanden habe;

b) sonstige dadurch (nähmlich durch die Invasion) herbeigeführte Verwaltungskosten;

c) Capital- und andere Forderungen wegen ausgehobener und nach Metz geführter Geißeln.

IV. Gehaltsrückstände und zur Unterstützung der Dienerschaft aufgenommene Capitalien.

V. Aus dem Testament des Fürsten Heinrich entstandene Forderungen.

1825. Bei dieser Veranlassung bemerkte der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte noch in derselben Sitzung, S. 421: da dem Hzgl. Besitzer des Fürstenthums Lichtenberg zur Zeit ein förmliches Ansinnen, an der Befriedigung der Frau Gräfin von Ottweiler und ähnlichen Forderungen Theil zu nehmen, nicht geschehen sey, so befinde sich die diesseitige Gesandtschaft auch noch nicht in dem Falle einer deßfallsigen Erklärung.

Nachdem sich Preussen, Bayern, Grßhzgth. Hessen und Nassau ihre weitere Erklärungen vorbehalten hatten — diese vier genannten Staaten, nebst Frankreich, hatten nähmlich nach Königl. Preussischer, im Coblenzer Protokoll aufgestellter Ansicht, als dermalige Besitzer von Gebietstheilen des ehemaligen Fürstenthums Nassau-Saarbrücken, an den Schulden der General-Landeskasse, oben I. A. (S. 528. des Prot.) mit bezahlen sollen — kam man auf diesen Vortrag in dem Beschlusse S. 422. überein:

„daß die betheiligten Regierungen ersucht werden, über diesen Vortrag ihre Erklärungen in der Zeit abzugeben, daß in der III. Sitzung künftigen Jahres darüber abgestimmt werden könne.“

Da die auf diesen Beschluß folgenden ausführlichen Erklärungen, anzutreffen in den Protokollen vom Jahre 1826 — Preussen, S. 321; Grßhzgth. Hessen, S. 87; Nassau, S. 170; — sodann vom Jahre 1827: Preussen, S. 405; Bayern, S. 21; Grßhzgth. Hessen, S. 131. — einen umfassenden Auszug unserer Seits nicht wohl gestatten, so halten wir dafür, um den Umfang dieses Werks nicht allzusehr auszudehnen, uns darauf beschränken zu müssen, den Inhalt der beiden Commissionsvorträge v. J. 1827, Prot. S. 532. und v. J. 1831, Prot. S. 658, unter Bezugnahme auf oben angeführte Erklärungen, hier mitzutheilen. 1826. 1827.

Auf Veranlassung des Beschlusses von 1825, Sess. XXII. S. 422. bemerkte Preussen i. J. 1826, Sess. II. Sep. Prot. B. S. 86. daß es sich nicht im Besitze des ganzen Fürstenthums Nassau-Saarbrücken befinde, sondern daß der Krone Bayern, dem Grßhzgth. Hessen, und dem Hzgth. Sachsen-Coburg-Gotha mehrere Aemter davon gehörten, auch Frankreich noch eine Anzahl Ortschaften behalten habe, Preussen also auch die Nassau-Saarbrückischen General- und Landeskassen-Schulden, wenn man sich auch zu deren Uebernahme überhaupt verstehen sollte, doch nur pro rata des besitzenden Theils zu übernehmen haben werde. 1826.

Dieß veranlaßte die Grßhzgl. Hessische Gesandtschaft, noch in der nähmlichen Sitzung S. 87. der von Preussen behaupteten Concurrenzverbindlichkeit, unter Anführung mehrerer Gründe gegen die Zahlungsschuldigkeit überhaupt, zu widersprechen. Das Nähmliche geschah von Sachsen-Coburg-Gotha ebendas. S. 89. Sodann gab Nassau, Sess. V. 2tes Sep. Prot. 3. S. 170. eine Erklärung ab, weßhalb sich Preussen und Grßhzgth. Hessen das Protokoll abermals offen behielten. Preussen theilte dann Sess. XII. 2tes Sep. Prot. S. 321. mit Bezugnahme auf den in dem Sep. Prot. der II. Sitzung vom 3. Februar d. J. Lit. B gestellten Vorbehalt, und zur Erledigung desselben, in Betreff der bei oder nach der militärischen Besitznahme des Saarbrücker Landes bis zum Lüneviller Frieden entstandenen Forderungen, zwei Schreiben in Abschrift mit, nähmlich 1826.

1) Ein Schreiben des Hzgl. Nassauischen Oberapp.Gerichtsraths Lex an den Königl. Geheimen Regierungsrath John, vom 9. Febr. d. J. (Siehe Prot. Anlage A. S. 325.) und

2) eine Antwort des Letzteren an den Ersteren vom 24. März d. J. (S. Prot. Anlage B S. 327.), aus denen die neueste Lage der Sache bei der fraglichen Cathegorie von Forderungen hervorgeht.

1827. Von Bayerischer Seite erklärte man sich ebenfalls die Verpflichtung zur Theilnahme ablehnend, i. J. 1827, Sess. I. 1tes Sep. Prot. 3. S. 21; ein Gleiches wurde Grßhzgl. Hessischer Seits, Sess. VI. Sep. Prot. 8. S. 131. erklärt, unter Bezug auf die in der II. Sitz. v. 1825 versuchte Ausführung des Mangels einiger Verbindlichkeit zu der angesonnenen Concurrenz und mit der Aeußerung geschlossen:

„daß man glaube, es äußersten Falls auf den Ausgang der Sache im Wege Rechtens ankommen lassen zu müssen.“

Eine weitere Erklärung übergiebt Preussen, Sess. XVIII. Sep. Prot. 2. S. 408. mit Bezugnahme auf das Sep. Prot. der II. Sitz. v. 3. Febr. v. J. (Lit. B) worin es zuletzt den Wunsch äußert, daß zur definitiven Erledigung dieser Angelegenheit die deßfallsigen Bundestagsverhandlungen rascher, wie bisher, an das Ziel gelangen möchten. — Präsidium bemerkt hierauf, daß dieß durch die eigends für dieses Geschäft aufgestellte Commission bewirkt werden müsse, wogegen diese erwidert, daß die Hzgl. Nassauische Erklärung noch im Rückstande sey. Der betreffende Gesandte versprach jedoch, dieselbe bald zu geben.

1827. Die Vermittelungs-Commission erstattete nun Sess. XXIII. Sep. Prot. 4. S. 832. u. flgde. Vortrag und äußerte sich im Wesentlichen dahin, daß sie schon im Anfange dieses Jahrs, 1827, die Gesandten von Preussen und Nassau mittelst schriftlicher Noten vom 23. Januar und 6. Februar, um bestimmte Erklärung auf die Frage ersucht:

„welche Klasse der Nassau-Saarbrückischen Schulden man von Seiten dieser beiden Staatsregierungen nach dem Grunde ihrer Entstehung dazu geeignet finde, um zu deren Bezahlung überhaupt, und in welchem Verhältnisse, oder mit welcher Quote, im Wege der Güte zu concurriren?“

Nachdem die Erklärungen hierüber bei der Commission eingegangen, und sich daraus ergeben, daß der Versuch der gütlichen Vermittelung auch auf die Krone Bayern, das Grßhzgth. Hessen und das Hzgth. Sachsen-Coburg-Gotha — der Hzgl. Sächsische Gesandte entsagte nun verbindlichst der Theilnahme an den Ge-

schäften der Commission, da von einer Mitleidenheit einer seiner 1827
höchsten Höfe hierbei Rede geworden — ausgedehnt werden müßte, aber eine ausdrückliche Ermächtigung hierzu von hoher Bundesversammlung noch nicht ertheilt sey; so ward auf commissarischen Antrag, S. 534. beschlossen:

"1) daß die Königl. Preussische Erklärung vom 28. Jan. 1827 und die Hzgl. Nassauische vom 6. Juli e. a. den Gesandten von Bayern, Grßhzgth. Hessen und Sachsen-Coburg-Gotha von der zur gütlichen Vermittelung der in Frage stehenden Forderungen ernannten Commission in der Absicht mitzutheilen seyen, damit sich ihre allerhöchsten und höchsten Regierungen hierüber erklären; zu dem Ende werde

"2) der Auftrag dieser Bundestags-Commission auch auf die Vermittelung zwischen den genannten höchsten Regierungen ausgedehnt."

Vortrag und Gutachten erstattete weiter die Vermittelungs- 1831. Commission i. J. 1831, Sess. XXXI. §. 199. S. 688. und aus Ersterem erhellet, daß ungeachtet alles Bemühens der Commission — die als das letzte Mittel zur Erreichung ihres beabsichtigten Zwecks am 26. Juli 1830 einen von ihr in 11 Artikeln entworfenen Vergleichsplan den Gesandten der fünf betheiligten Höfe zur Annahme mitgetheilt hatte — eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande gekommen war. Dem Vortrage nach ist Preussen auf obigen Plan eingegangen, auch Bayern bedingungsweise; aber von den übrigen Staaten ist er abgelehnt worden.

Hierauf wurde nach Antrag der Commission, S. 661. beschlossen:

"1) Nachdem der Versuch einer Vermittelung der gütlichen Uebernahme oder Vertretung der Nassau-Saarbrückischen Schulden der General- und Special-Landeskasse, so wie der General- oder Kammerkasse, zwischen dem Herzogthume Nassau auf der einen, und den Kronen Preussen und Bayern, auch dem Großherzogthume Hessen und Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha auf der andern Seite, keinen Erfolg gehabt hat, mithin nach Vorschrift des Art. XXX. der Wiener Schlußacte die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nunmehr nöthig ist; so werden die Gesandtschaften von Preussen, Bayern, Großherzog-

1831. thum Hessen, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und Herzogthum Nassau ersucht, entweder sich über ein Compromiß zu vereinigen, oder sich die deßfallsigen Anträge zur Auswahl eines Oberappellationsgerichts als Austrägalgericht mitzutheilen, und von einem oder dem andern binnen vier Wochen die Anzeige zu machen;

„2) von diesem Beschlusse werden die Anwälte der betheiligten Gläubiger in Kenntniß gesetzt.“

In Folge dieses Beschlusses erklärten sämmtliche betreffende 1831. Gesandtschaften, Sess. XL. §. 283. S. 913. daß sie sich über das Grßhzgl. Badische Oberhofgericht zu Mannheim vereinigt hätten, welches als Austrägalgericht in der oben bezeichneten Nassau-Saarbrückischen Schuldensache rechtlich zu erkennen habe.

Diesem gemäß wurde beschlossen:

„— 4 — — — — — — —

Da die höchsten und hohen Regierungen sich über ein Compromiß nicht vereinigt, und das Großherzoglich-Badische Oberhofgericht zu Mannheim als Austrägalgericht gewählt haben; so wird nunmehr die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft ersucht, ihrer höchsten Regierung hiervon die Anzeige zu machen, damit

„1) der genannte oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz in den Nassau-Saarbrückischen Schulden- und Pensionsangelegenheiten, nach Vorschrift des Art. XXX. der W. Schl. A. über die Vorfrage:

ob und in welchem Verhältnisse die vorbemerkten Regierungen die angebrachten Forderungen zu vertreten haben?

in Gemäßheit der Bundes- und W. Schl. A., dann der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820 und 19. Juni 1823, im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne;

„2) es werden zu dem Ende die bei der Bundesversammlung und bei der Vermittelungs-Commission gepflogenen Verhandlungen dem Großherzoglich-Badischen Gesandten zur Beförderung an das Austrägalgericht zugestellt und

„3) den Anwälten der betheiligten Gläubiger von der wirklich erfolgten Einleitung des Austrägalverfahrens Kenntniß gegeben.“

Von der Zufertigung der betreffenden Akten an das Oberhofgericht in Mannheim macht der Grßhzgl. Badische Gesandte i. J. 1832, Sess. IV. §. 20. S. 124. Anzeige. 1832.

In demselben Jahre zeigt, Sess. XV. §. 131. S. 876. der Bayerische Gesandte an, daß die Königl. Preussische Regierung, auf das an sie deßfalls ergangene Ersuchen, zur Vereinfachung des Verfahrens bei den wegen des Nassau-Saarbrückischen Schuldenwesens bevorstehenden austrägalgerichtlichen Verhandlungen, die Mitvertretung des Königl. Bayerischen Interesse in dieser Austrägalsache gefälligst übernommen habe, welche Angabe der Königl. Preussische Gesandte ebendaselbst bestätigt.

Ueber den Stand dieser Angelegenheit legt Präsidium der B. V. i. J. 1833, Sess. XL. §. 408. S. 818. ein Schreiben des Oberhofgerichts zu Mannheim vom 2. September e. a. vor; und i. J. 1834, Sess. XXIII. §. 286. S. 588. ein weiteres Schreiben vom 26. Mai e. a. (s. auch S. 608.); endlich in Sess. XLII. §. 588. S. 1048. ein Schreiben vom 24. Novbr. e. a. 1833. 1834.

Noch bevor ein Erkenntniß des Austrägalgerichts eingetroffen war, machte der Grßhzgl. Hessische Gesandte, Sess. XXVI. §. 333. S. 673. die Anzeige: 1834.

„Daß durch einen zwischen dem Grßhzgth. Hessen und dem Hzgth. Nassau abgeschlossenen Vergleich Se. Hzgl. Durchl. der Herzog von Nassau Sich verbindlich gemacht haben, den in Sachen des Hzgth. Nassau gegen die Kronen Preussen und Bayern, das Grßhzgth. Hessen und das Hzgth. Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Uebernahme oder Vertretung der Nassau-Saarbrückischen Schulden der General- und Special-Landeskassen, so wie der Generalkasse, bei dem Grßhzgl. Badischen Oberhofgerichte zu Mannheim begonnenen Austrägalprozeß gegen das Grßhzgth. Hessen nicht fortzusetzen, und es nöthigenfalls in diesem Prozesse, ohne weitere Belastung desselben zu vertreten.“

Diese Anzeige bestätigte der Hzgl. Nassauische Gesandte ebendaselbst, worauf, nach erfolgter Erörterung, auf Präsidialantrag abermals eine besondere Begutachtungs-Commission erwählt, und S. 674. beschlossen wurde:

„Die aus den Gesandten von Baden, Holstein und Lauenburg, und Mecklenburg bestehende Commission wird ersucht,

1834. aus Anlaß der Namens des Grßhzgth. Hessen gemachten und von der Hzgl. Nassauischen Gesandtschaft bestätigten Anzeige, ein Gutachten darüber zu erstatten, was hierauf von der Bundesversammlung zu beschliessen sey."

Jene Commission erstattete ihr Gutachten, Sess. XXXI. §. 409. S. 820., und auf ihren Antrag wurde S. 822. beschlossen:
"daß die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft ersucht werde, bei deren höchster Regierung zu erwirken, daß dem Grßhzgl. Oberhofgerichte zu Mannheim von den für die höchsten Regierungen von Großherzogthum Hessen und Nassau abgegebenen Erklärungen Nachricht gegeben werde, damit dasselbe hierauf die der Lage der Verhandlung entsprechende Rücksicht nehme."

Von der Befolgung dieses Beschlusses machte der Grßhzgl. Badische Gesandte Sess. XXXV. §. 461. S. 875. die entsprechende Anzeige.

1836. Im Jahre 1836 legte hierauf Präsidium Sess. VI. §. 116. S. 324. u. flgde. einen Bericht des Oberhofgerichts zu Mannheim vom 10. Mai d. J. vor, dem Urtheil und Entscheidungsgründe angefügt waren. S. unten Anlage A; ferner Anlage B unten S. 824.

A. Urtheil.

(S. Prot. d. J. 1836, Sess. VI. §. 116. S. 325. u. flgde.)

"In Sachen des Herzogthums Nassau, Klägers, gegen die Kronen Preussen und Bayern und das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Beklagte,

Uebernahme oder Vertretung der Nassau-Saarbrückischen Schulden der General- und Special-Landescassen, so wie der Generalcasse betreffend,

wird im Namen und aus Auftrag der hohen Deutschen Bundesversammlung von dem Großherzoglich-Badischen Oberhofgerichte, als erwählten Austrägalgerichtshofe, auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt, daß

1) was die angemeldeten Landcassen-Schulden im Betrag von 51,725 Gulden, worunter die Forderung der Frau Gräfin

von Ottweiler begriffen ist, betrifft, unter Verwerfung der von der klagenden Herzoglich-Nassau-Usingischen Regierung gegen die Rechtsgültigkeit des von dem Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken mit den Städten Saarbrücken und St. Johann, wie auch den Unterthanen des Köllerthals und Völklinger Hofs am 28. November 1792 abgeschlossenen Vergleichs vorgebrachten Einreden, der gedachten Regierung, als Besitzerin der Entschädigungslande, die Verbindlichkeit zur Vertretung der von den General- und Special-Landcassen auf die Kammercasse übernommenen Capitalschulden nebst den davon zurückhaftenden Zinsen aufliege;

2) daß eine gleiche Verbindlichkeit zur Vertretung der Herzoglich-Nassau-Usingischen Regierung aufliege hinsichtlich des auf der Fürstlich-Saarbrückischen Generalcasse gehafteten Capitals der Nassau-Saarbrücker Staatsdiener-Wittwencasse ad 1,500 Gulden nebst den davon rückständigen Zinsen, daß aber hinsichtlich der den milden Stiftungen, nämlich

a) dem Hospital zu Saarbrücken mit . 9,500 Gulden,
b) der Armencasse zu Ottweiler mit . 600 "
c) dem Stifte St. Arnual mit . . . 3,097 "
und
d) dem Stipendium Ludovicianum mit 3,000 "

gehörigen Capitalien kein Grund zu einem Erkenntnisse des erwähnten Austrägalgerichts vorhanden sey, nachdem die streitenden Regierungen im Laufe der Verhandlungen erklärt haben, daß hinsichtlich der Vertretungspflicht, unter Beziehung auf den §. 37. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, unter ihnen kein Widerspruch bestehe;

3) daß endlich der Herzoglich-Nassau-Usingischen Regierung die Vertretungspflicht aufliege,

a) für die Forderungen wegen der zur Sustentation der Fürsten Ludwig und Heinrich von Saarbrücken während ihrer Emigration aufgenommenen Gelder,
b) für die aus der Unterstützung der Dienerschaft während der französischen Sequestration und der

nach Frankreich abgeführten Geißeln entstandenen Forderungen,

c) für die unberichtigten Kosten der Hofhaltung, welche bei der Abreise des Fürsten Ludwig von Saarbrücken noch ausstanden;

4) daß die klagende Herzoglich-Nassau-Usingische Regierung in die sämmtlichen, durch den gegenwärtigen Prozeß veranlaßten Kosten zu verfällen sey.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung des Großherzoglich-Badischen Oberhofgerichts ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsinsiegel versehen worden.

So geschehen, Mannheim den 12. März 1836.

(L. S.) v. Stengel. Esser.

vid. Hebbäus."

Publicirt in der Plenarsitzung v. 28. März 1836, Nr. 1439.
X. Hebbäus.

B. Entscheidungsgründe.

(S. oben S. 822.)

1) Der in der hohen Deutschen Bundesversammlung in der 40. Sitzung vom 24. November 1831 gefaßte Beschluß lautet dahin:

»Nachdem zwischen den Regierungen vom Herzogthume Nassau auf der einen und den Kronen Preussen und Bayern, auch dem Großherzogthume Hessen und Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha auf der andern Seite, wegen Uebernahme oder Vertretung der Nassau-Saarbrückischen Schulden der General- und Special-Landescassen, so wie der General- oder Kammercasse Zweifel entstanden ist, und die deßhalb eingeleiteten Vermittelungsverhandlungen keinen Erfolg gehabt haben, mithin nach Vorschrift des Art. XXX. der Wiener Schlußacte die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nunmehr nöthig wird, auch die oben benannten höchsten und hohen Regierungen sich über ein Compromiß nicht vereinigt, und das Großherzoglich-Badische Oberhofgericht zu Mannheim als Austrägalgericht erwählt haben; so wird nunmehr die Großherzoglich-Badische Bundestagsgesandtschaft ersucht, ihrer höchsten Regierung hievon die Anzeige zu machen, damit der genannte oberste Gerichtshof als Aus-

trägal-Instanz in den erwähnten Nassau-Saarbrückischen Schulden- und Pensions-Angelegenheiten, nach Vorschrift des Art. XXX der Wiener Schlußacte, über die Vorfrage:

ob und in welchem Verhältnisse die vorbemerkten Regierungen die angebrachten Forderungen zu vertreten haben?

in Gemäßheit der Bundes- und Wiener Schlußacte, dann der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820 und 19. Juni 1823, im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne«.

Zur Vollziehung dieses Auftrags wurde das Großherzogliche Oberhofgericht durch höchste Entschließung aus dem Staatsministerium vom 4. Januar 1832 und darauf ergangene Justiz-Ministerialverfügung vom 17. desselben Monats angewiesen.

2) Hinsichtlich mehrerer Punkte haben bei den Verhandlungen zwischen den Partien Erörterungen über die Frage statt gefunden, ob darüber ein Erkenntniß des Großherzoglichen Oberhofgerichts als erwählten Austrägalgerichts statt finden könne? Dieses entschied sich dahin, daß sein Urtel sich über folgende Punkte nicht erstrecken dürfe:

a) über die von Herzoglich-Nassauischer Seite bereits eingelösten Saarbrückischen Schulden,

b) über die Frage einer eventuellen Uebernahme eines Theils der Saarbrückischen Schulden und Pensionen durch die beklagten Regierungen wegen der durch spätere Verträge an sie geschehenen Abtretung einiger Theile der dem Herzogthume Nassau-Usingen zufolge des Lüneviller Friedens zu Theil gewordenen Entschädigungslande,

indem diese beiden Punkte in der Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 18. December 1834 zuerst einer Vermittelungscommission zum Versuche einer Ausgleichung, zufolge des Art. XXI. der Wiener Schlußacte, übergeben worden sind.

In der von der Herzoglich-Nassau-Usingischen Regierung übergebenen Klageschrift, §. 24. sind auch die Forderungen der ehemaligen Fürstlich-Saarbrückischen Staatsdiener für rückständige Besoldungen und Pensionen als ein von dem Austrägalgerichte zu entscheidender Punkt bezeichnet. In dem §. 24. der Klageschrift wird gesagt:

»Das Herzogliche Gouvernement habe bereits den bei weitem größten Theile vormals Nassau-Saarbrückischer Staatsdiener rücksichtlich ihrer Besoldungs- und Pensionsforderungen abgefunden, dadurch eine Schuld der Jenseite getilgt, und werde, sobald entschieden sey, daß der Jenseite die Vertretungspflicht obliege, seine Ansprüche auf Ersatz der zu dem Ende aufgewendeten Summen gegen die beklagten Regierungen geltend machen«.

Von Seiten der Beklagten wurde jedoch, in Beantwortung des §. 24. der Klageschrift, das Begehren um Ertheilung eines Erkenntnisses lediglich auf die zur Zahlung der rückständigen Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener und zur Unterstützung der Geißeln aufgenommenen Capitalien beschränkt. Der Punkt der von den ehemaligen Saarbrückischen Staatsdienern geforderten Besoldungs- und Pensions-Rückstände kann kein Gegen-

stand des von dem Großherzoglichen Oberhofgericht als Austrägalgericht zu erlassenden Urtheils seyn, denn in dem von der Vermittelungscommission am 22. September 1831 der hohen Bundesversammlung erstatteten Vortrag ist gesagt: »Es blieben die Rechtsverhältnisse hinsichtlich beider Classen der Schulden (Landcasse-, General- oder Kammercassen-Schulden) und ihrer Unterabtheilungen, in so weit diese noch nicht durch den Beschluß hoher Bundesversammlung vom 20. Mai 1824, Num. 1. und 2. (Protokoll Seite 210. und 211.) ihre Erledigung gefunden hätten, noch eben so, wie sie vor dem vergeblichen Versuche einer Vermittelung in Güte beschaffen waren, und es würden die beiderseitigen Behauptungen in dem Verfahren bei einem Compromiß- oder Austrägalgerichte noch genaue und weitläufige Erörterungen nach sich ziehen«.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem danach gestellten Antrage bei.

In dem angezogenen Beschlusse vom 20. Mai 1824 wird aber ausdrücklich gesagt:

> »die von mehreren vormals Nassau-Saarbrückischen Staatsdienern gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung erhobene Reclamation wird durch die von der Herzoglich-Nassauischen Bundestagsgesandtschaft abgegebene Erklärung, »denjenigen, mit welchen in Ansehung ihrer Ansprüche eine gütliche Uebereinkunft getroffen worden sey, dieselbe zu halten, und gegen die übrigen, die an jener keinen Theil genommen hätten, vor den competenten Landesgerichten Recht nehmen zu wollen«, für jetzt als erledigt betrachtet«.

Die Vergütung der von der Herzoglich-Nassauischen Regierung an die Staatsdiener für ihre Besoldungs- und Pensions-Rückstände bereits geleisteten oder noch geleistet werdenden Zahlungen kann darnach von derselben nur auf dem im Art. XXI. der Wiener Schlußacte bezeichneten Wege geltend gemacht werden.

c) Endlich haben sich die in dem gegenwärtigen Rechtsstreite betheiligten Regierungen im Laufe der Verhandlungen darüber vereinigt, daß wegen vier der in Anmeldung gekommener fünf Capitalforderungen an die ehemals Fürstlich-Saarbrückische Kammercasse, nämlich
   1) des Hospitals zu Saarbrücken . . . 9,500 Gulden,
   2) der Armencasse zu Ottweiler . . . 600 Gulden,
   3) des Stifts St. Arnual . . . . . 3,097 Gulden,
   4) des Stipendium Ludovicianum . . . 3,000 Gulden,
   in Beziehung auf den §. 37. des Reichsdeputations-Hauptschlusses zwischen ihnen kein Widerspruch bestehe; daher kann sich auch das zu erlassende Urtheil auf diese Capitalforderungen nicht beziehen.

Was die hiernach noch streitigen Punkte betrifft, so hängt

3) das Erkenntniß über die Frage:
   wer die Forderungen der ehemaligen Saarbrücker General- und Special-Landescassen zu vertreten habe,

von der Beurtheilung der klagender Seits behaupteten Richtigkeit des zwischen dem Fürsten Ludwig von Saarbrücken, dann den Städten Saarbrücken und

St. Johann, wie auch den Unterthanen des Köllerthales und Völklinger Hofs vom 25. November 1792 abgeschlossenen Vergleichs ab.

Die Gründe für die behauptete Nichtigkeit sollen darin bestehen,

a) weil der Vergleich dem Fürsten auf widerrechtliche Weise abgezwungen worden sey;

b) weil die unterschriebenen Deputirten zum Abschlusse des Vergleichs nicht gehörig bevollmächtigt gewesen seyen;

c) weil der zur Uebernahme der Kammercasse nothwendige Consens der Agnaten fehle. Allein

zu a) zur Begründung dieser Behauptung hätte eine Thatsache angeführt werden müssen, nämlich, daß und von wem damals von dem Fürsten die Errichtung des abgeschlossenen Vergleichs, unter der Androhung eines sein Leben, seine Gesundheit, Freiheit oder Ehre bedrohenden Uebels, verlangt worden sey.

Eine solche Thatsache ist aber nicht angegeben, sondern es ist sich nur im Allgemeinen auf die durch die französische Revolution in den Saarbrückischen Landen entstandene Aufregung der Gemüther und auf die Nähe der französischen Truppen bezogen, welche schon am Tage nach dem Vergleichsabschlusse in Saarbrücken eingerückt seyen.

Allein gegen diese allgemeinen Gründe spricht der Umstand, daß der Fürst von Saarbrücken und die ganze fürstliche Familie ruhig im Lande blieb, und daß die öffentlichen Behörden und Beamten ihre Dienstverrichtungen fortsetzten, wie aus dem noch am 3. April 1793 von der Saarbrückischen Regierung hinsichtlich des der Dienerschaft in Haßkirchen abgenöthigten Eides erlassenen Beschlusse hervorgeht.

Obgleich es als richtig zugegeben ist, daß die durch die französische Revolution herbeigeführte Aufregung der Gemüther den Entschluß des Fürsten zur Ausgleichung der zwischen ihm und seinen Unterthanen hinsichtlich der auf die Landescassen gelegten Ausgaben befördert haben möge, so liegt doch darin immer kein Grund zur Zernichtung des Vergleichs, wozu allemal eine auf den Zweck der fraglichen Erzwingung gerichtete Zwangshandlung oder Bedrohung gegen die Person des Fürsten erforderlich gewesen wäre.

Als unerheblich müssen die zur Begründung der behaupteten Vertragsnichtigkeit mit der Klage und dem Replikſatze vorgelegten Urkunden betrachtet werden, denn

1) wenn auch der Fürst von Saarbrücken sich im Jahre 1789 bei dem Kaiserlichen Reichskammergerichte ein mandatum dehortatorium, wegen eigenmächtigen Verfahrens und Thathandlungen, unverantwortlichen in den Reichsgesetzen verpönten Tumultuirens, Aufwiegelns und Zusammenrottirens erbeten hat; so steht theils dieser Vorfall mit dem drei Jahre später erfolgten Vergleichsabschlusse in gar keiner Verbindung, theils ist auch daraus noch gar nicht erwiesen, daß damals eine den Namen eines Tumults verdienende sträfliche Handlung wirklich vorgefallen sey; nur so viel ist gewiß, daß gerade wegen der von den Unterthanen behaupteten übermäßigen Belästigung der Landescassen Differenzien zwischen dem Fürsten von Saarbrücken und seinen Unterthanen bestanden, daß eine Vermittlung derselben durch

die Prüfung der Landescassen-Rechnungen statt finden sollte, und diesen Differenzien sodann durch den Vergleich vom 25. November 1792 ein Ende gemacht wurde.

2) Das Kaiserliche Mandat vom 12. Mai 1793 gegen die Volksaufwiegler, in der daraus angerufenen Stelle, besagend

> »da ohnehin Alles, was nicht durch erlaubte rechtliche Wege, sondern durch solche unzulässige Bestrickungen und gewaltsame Zudrängungen der Unterthanen während der jetzigen französischen Kriegsunruhen bewirkt worden, oder wider Unsere Erwartung etwa noch bewirkt werden möge, von keiner rechtlichen Wirkung und Dauer, sondern in alle Wege als nichtig und unstatthaft anzusehen ist«,

bezieht sich nicht auf Privatverträge, sondern auf die durch die Volksaufwiegelungen herbeigeführten Zerstörungen der Landesverfassungen und Verwaltungen.

3) Alle übrigen mit der Replik vorgelegten Urkunden beziehen sich theils auf den Zustand des Landes im Anfange des Monats December 1792 und auf die Bestrebungen der Fürstlich-Nassauischen Regierungen vom Jahre 1793, nach eingetretenen günstigen Zeitumständen die durch die Volksunruhen zerstörten Verhältnisse der Landesverfassung und Verwaltung wieder in den alten Zustand zurückzubringen; sie sind also zur Begründung der behaupteten Vertragsnichtigkeit von keiner Erheblichkeit.

4) Herzoglich-Nassauischer Seits wurde sich zwar in den Proceßverhandlungen wieder auf ein von Königlich-Preussischer Seite in einem Commissionsprotokolle d. d. Coblenz den 30. September 1827 angeblich geschehenes Anerkenntniß der Nichtigkeit des am 25. November 1792 abgeschlossenen Vergleiches berufen; allein in dem Protokolle der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 22. September 1831 ist schon anerkannt, daß diese Erklärung ohne Anerkennung einer Rechtsschuldigkeit bloß im Wege der Vermittlung geschehen, und dadurch an dem Rechtsverhältnisse der Forderungen, wie sie vor dem vergeblichen Versuche einer Vermittlung in Güte beschaffen gewesen, Nichts geändert worden sey. Auf diese Behauptung einer von Preussischer Seite anerkannten Vergleichsnichtigkeit kann daher bei der austrägalgerichtlichen Aburtheilung keine Rücksicht genommen werden.

zu b) Die aus dem Minderjährigkeitsverhältnisse der Gemeinden und dem hiernach bestandenen Mangel einer ordnungsmäßigen Bevollmächtigung der unter dem Vergleiche unterschriebenen Deputirten erhobene Einrede kann als dem Herzoglich-Nassauischen Hause zustehend nicht betrachtet werden, da eine solche nur den das Recht der Minderjährigen besitzenden Gemeinden als Grund der von ihrer Seite mangelnden rechtsgültigen Einwilligung in den Vergleich etwa zustehen konnte.

zu c) Da eine Thatsache eines dem Fürsten Ludwig von Saarbrücken zum Zwecke des Vergleichsabschlusses zugefügten Zwanges nirgends angeführt ist, die übrigen Gründe aber für erheblich nicht erachtet werden können, so muß man als richtig unterstellen, daß der Fürst Ludwig, wie er in der von ihm unterschriebenen Vergleichsurkunde selbst sagt, bei der Abschließung desselben keinen andern Zweck gehabt habe, als die gütliche Beilegung der bis-

her bestandenen Irrungen wegen der Landgelder, und die Wiederherstellung und Befestigung der höchst nöthigen Eintracht zwischen der Landesherrschaft und den Unterthanen.

Wenn nun der Artikel 14. des Nassauischen Erbvereins vom Jahr 1783,
sub num. 2. alle zum Nutzen des Fürstenthums,
sub num. 3. die in Kriegs- oder andern gefährlichen Zeiten zur Rettung des Landes erweislich contrahirten Schulden,
im Allgemeinen für rechtfertige erklärt, und wenn nicht gesagt werden kann, daß der Fürst von Saarbrücken die fragliche Schuld ohne Noth, aus Verschwendung, übler Wirthschaft, oder gar gefährlicher Weise contrahirt habe; so kann die klagender Seits aus dem Grunde des mangelnden Agnatenconsenses abgeleitete Einrede nicht für begründet erachtet werden.

Ob der Fürst durch den Vergleich den darin ausgesprochenen Zweck erreicht habe, darauf kommt es nicht an; genug, daß der Fürst dabei, wie er selbst sagt, die Rettung des Landes bezweckte, und man nicht widersprechen kann, daß gerade in der damaligen Zeit es höchst nöthig war, die Eintracht zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen durch Beseitigung aller dieselbe störenden Differenzien zu befestigen, um den durch die französische Revolution herbeigeführten Volksaufwiegelungen entgegen zu arbeiten.

4) Klagender Seits will zwar auch behauptet werden, daß der Fürst Ludwig zu Saarbrücken die auf den Landschaftscassen gehafteten Schulden als eine persönliche übernommen habe, welche nach seinem Tode auf seine Allodialerben übergegangen sey; allein beklagter Seits hat man hierauf mit Recht erwidert, daß der genannte Fürst die Schuld als Landesherr und zeitiger Besitzer des Cameralvermögens übernommen habe, wie aus der von ihm selbst angeführten Veranlassung des Vergleichs hervorgeht, daß es sich um Restitution von Beträgen gehandelt habe, welche ordnungswidrig, statt aus der General- oder Rentcasse, aus der General-Landcasse bestritten worden seyen, und daß der Ausdruck: persönlich sich lediglich auf den Umstand beziehen kann, daß dem Fürsten nur unbeschränktes Verfügungsrecht über die Generalcasse zugestanden sey.

5) Was die Schulden der General- oder Kammercasse betrifft, in welcher Beziehung nach der bereits oben gegebenen Ausführung nur noch die Capitalforderung der Saarbrücker Staatsdiener-Witwencasse zu 1,500 Gulden nebst Zinsen hier in Frage steht, so geht die Verbindlichkeit der Herzoglich-Nassauischen Regierung zur Vertretung derselben aus dem Art. VIII. des Lüneviller Friedens und dem §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses unverkennbar hervor, indem darnach Frankreich keine andern Schulden übernommen hat, als jene Anleihen, welche durch die Landstände bewilliget waren, und jene, welche gemacht waren, um wirkliche Landes-administrations-Kosten zu bestreiten. Hierunter können, nach der Verfassung des ehemaligen Fürstenthums Saarbrücken, nur Schulden der Landcasse gehören, welche mit Genehmigung der Regierung contrahirt waren.

Schulden der General- oder Kammercasse berühren das Land nicht, es sey denn, es läge die Nachweisung vor, daß sie contrahirt worden seyen, um damit wirkliche Landesadministrations-Kosten zu bestreiten.

Hinsichtlich der Forderung der Civildiener-Wittwencasse liegt ein Beweis darüber nicht vor.

Die Behauptung, daß die Kammercassen-Schulden überhaupt auch als Landesschulden betrachtet werden müßten, weil aus dieser Casse auch Landesadministrations-Kosten bestritten worden seyen, ist darum unrichtig, weil zur Bestreitung der Landesadministrations-Kosten auch Steuern und sonstige Abgaben der Unterthanen in die Generalcasse flossen, und weil, wenn man die Kammercassen-Schulden auch als Landesschulden betrachten wollte, man den Fürsten ein willkührliches, unbeschränktes Besteuerungsrecht seiner Unterthanen, und sogar das Recht, auf Rechnung des Landes nach freiem Willen und Gutdünken Schulden zu contrahiren, einräumen müßte, was ihm aber nicht zustand, da geständigermaßen für das Land nur mit Einwilligung der Regierung Schulden contrahirt werden konnten, diese aber bei der Contrahirung der Generalcassen-Schulden nicht mitwirkte.

Aus dem angegebenen Umstande, daß die Fürsten von Saarbrücken zu gewissen Zeiten aus ihrer Generalcasse bedeutende Summen für die Landesanstalten verwendet, und dadurch diese Casse mit Schulden beladen hätten, läßt sich die behauptete Eigenschaft der Generalcassen-Schulden als Landesschulden ebenfalls nicht rechtfertigen, theils weil der in einem Zeitpunkte für Landesanstalten gemachte Mehraufwand aus Ueberschüssen bestritten worden seyn kann, welche die Generalcasse aus den dahin geflossenen Steuern und Abgaben in anderen Zeiten hatte, theils weil es weder behauptet, noch erwiesen ist, daß die Fürsten je die Absicht gehabt hatten, von ihren Unterthanen für die aus ihrer Generalcasse errichteten Landesanstalten einen Ersatz zu verlangen, und endlich weil selbst zur Errichtung von Landesanstalten keine Schulden willkührlich von dem Fürsten ohne Einwilligung der Regierung contrahirt werden konnten, daher diese Regierungseinwilligung wohl auch als nothwendige Bedingniß zu einer zur wirklichen Landesadministration gültig gemachten Schuld wird betrachtet werden müssen.

Die Vertretung der Cameralcassen-Schuld steht demnach dem Herzoglichen Hause Nassau-Usingen nach dem §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses zu.

6) Die Forderungen für die zur Sustentation der Fürsten Ludwig und Heinrich von Saarbrücken während ihrer Emigration aufgenommenen Gelder sind von der Herzoglich-Nassau-Usingischen Regierung zu vertreten, denn die Fürsten hatten ihren Unterhalt aus den zur Generalcasse fließenden Revenüen der Domänen des Fideicommiß-Vermögens und sonstiger landesherrlichen Rechte zu beziehen; waren sie nun in dem Bezuge dieser Revenüen durch die französische Sequestration gehindert, und genöthigt, zu ihrem Unterhalte Schulden zu contrahiren, so contrahirten sie solche nothwendig auf jenes Vermögen, aus welchem sie ihren Unterhalt zu beziehen berechtigt waren.

7) Was die Forderungen zur Unterstützung der Staatsdienerschaft während der französischen Sequestration, und der nach Frankreich abgeführten Geißeln betrifft, so kann nicht behauptet werden, daß die zu diesem Zwecke contrahirten Schulden Privatschulden des Fürsten seyen, denn

die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Diener ruht auf dem Landesherrn, als solchem, und auf der Fundation der hierzu bestimmten Casse, nämlich der Fürstlichen Generalcasse; wenn daher der Fürst durch die von den Franzosen angeordnete Sequestration der Kammergefälle genöthigt war, zur Bezahlung der Staatsdiener, welche er nicht aus ihrem Verbande gegen ihn entlassen hatte, Schulden zu contrahiren, so ruht die Verbindlichkeit zur Tilgung dieser Schulden nicht auf dem Privat- oder Chatoulle-Vermögen des Fürsten, sondern auf den Domänen und sonstigen Kammerrevenüen, und es läßt sich daher auch nichts Anderes unterstellen, als daß die Schulden in der Absicht contrahirt worden seyen, die Zurückzahlung aus der Generalcasse zu leisten, auf welcher, wenn keine Capitalien aufgenommen worden wären, die Verbindlichkeit zur Zahlung der aufgelaufenen Besoldungs- und Pensions-Rückstände haften geblieben wäre.

Unter jene Schulden gehören solche übrigens nicht, welche nach dem Artikel II. des Lüneviller Friedens von Frankreich zu übernehmen waren, denn sie waren weder von den Landständen consentirt, noch auch für eigentliche Landesadministrations-Kosten gemacht. Die Franzosen haben gleich nach der Occupation der Länder im Jahre 1793 alle Diener der ehemaligen Landesherren von ihren Dienststellen entfernt, weil sie solche für Anhänger der Fürsten und folgeweise für Feinde der französischen Republik ansahen. Die Unterthanen mußten indessen ihre Steuern und Abgaben an die von den Franzosen eingesetzten Behörden entrichten. Die Besoldungen und Pensionen der ehemaligen Fürstlichen Diener gehörten daher durchaus nicht unter jene Schulden, welche nach dem Lüneviller Friedensschlusse von Frankreich zu übernehmen waren.

Als Landesschulden konnten sie nicht betrachtet werden, weil die Unterthanen die für die Landesadministration von ihnen zu entrichtenden Steuern und Abgaben fortentrichteten. Die fraglichen Schulden sind demnach solche, welche nach §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von dem Herzoglichen Hause Nassau-Usingen zu übernehmen sind.

8) Nicht anders verhält es sich mit den zur Unterstützung der nach Frankreich abgeführten Geißeln verwendeten Geldern; es ist zugestanden, daß lediglich Fürstliche Staatsdiener als Geißeln abgeführt worden sind.

Schon hierdurch spricht sich der Zweck der von den Franzosen geschehenen Hinwegführung der Geißeln klar aus. Er war herbeigeführt durch ein Mißtrauen, welches die Franzosen in die Fürstliche Dienerschaft setzten, es möchten durch dieselbe aus Anhänglichkeit an ihre Dienstherrschaft oder aus deren Auftrag Unternehmungen gemacht werden, welche den Absichten der französischen Republik widerstrebten.

Da der Kostenaufwand, welcher für diese Diener während ihrer Gefangenschaft gemacht wurde, jedenfalls sie in ihrem Verhältnisse als Diener ihres Landesherrn trifft, so lag auf diesem auch eben so die Verbindlichkeit, ihnen dafür Ersatz zu leisten, als er ihnen ihre Besoldungen zu zahlen schuldig war.

Diese Verbindlichkeit ging nach §. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses auf jene Domänen und Renten über, mit welchen das Fürstliche

Haus Nassau-Usingen für die verlorenen Domänen und Renten des ehemaligen Fürstenthums Saarbrücken entschädigt worden ist.

9) Die Herzoglich Nassau-Usingische Regierung glaubt die rückständigen Kosten der Hofhaltung der Fürsten Ludwig und Heinrich von Saarbrücken ebenfalls nicht übernehmen zu müssen, weil die Bedürfnisse der Fürstlichen Hofhaltung zu den nothwendigsten Ausgaben der Landesverwaltung gehörten. Allein dieses Begehren ist unrecht, weil diese Rückstände wirkliche Schulden der Generalcasse waren, aus welcher die Hofhaltungskosten bestritten werden mußten, und diese Schulden für die Hofhaltung durchaus nicht unter jene gebracht werden können, welche nach dem Art. VIII. des Lüneviller Friedensschlusses von Frankreich zu übernehmen waren.

10) Da die klagende Herzoglich Nassau-Usingische Regierung in allen zur austrägalgerichtlichen Aburtheilung gekommenen Posten unterliegt, so mußten ihr auch sämmtliche durch diesen Proceß aufgegangenen Kosten zu Last gelegt werden.

Mannheim den 28. März 1836.

Zur Beglaubigung der Abschrift.
Heddäus, Canzleirath.

Separat-austrägalgerichtliches Verfahren,
im Betreff Nassauischer Ersatzansprüche.

Eine neue Schwierigkeit erhob sich, als i. J. 1834 Nassau, 1834 Sess. XI. §. 141. S. 306. im Betreff der hier dargestellten Angelegenheit Folgendes vortrug:

„Nach der Anordnung des erwählten Austrägalgerichts habe die erste Rechtsausführung von Nassauischer Seite eingereicht werden müssen; diese Prozeßschrift sey auch von den beklagten Regierungen beantwortet worden; es hätten sich jedoch Anstände ergeben, die ohne Dazwischenkunft hoher Bundesversammlung nicht gehoben werden zu können schienen, nähmlich:

„I. Das Hzgl. Nassauische Gouvernement habe eine große Anzahl Saarbrückischer Schulden von den Cathegorien, welchen jene angehörten, deren wegen die noch unbefriedigten Creditoren bei der hohen Bundesversammlung reclamirt hätten, in früheren Zeiten bereits bezahlt. Da diese Zahlungen immer nur geleistet worden seyen, in der Absicht, bei einer demnächstigen Ausgleichung mit den Besitzern der Saarbrückischen Lande, den auf diese Weise gehabten Aufwand in Aufrechnung zu bringen, so sey das Hzgth. Nassau an die Stelle der ursprünglichen Gläubiger getreten, und habe deren Rechte, und zwar in vielen Fällen durch ausdrückliche Cession, erworben.

„Die Hzgl. Nassauische Regierung habe daher geglaubt, daß sich das angeordnete Prozeßverfahren über die Vorfrage nachträglich auch noch auf die von Nassau bezahlten Saarbrückischen Schulden, für welche von Nassauischer Seite den beklagten Regierungen gegenüber, Ersatz in Anspruch genommen werde, erstrecken müsse, und habe die bei Gericht übergebene Schrift, dieser Ansicht entsprechend, einrichten lassen.

„Die beklagten Regierungen bestritten indessen jene Ersatzansprüche und wollten überdieß den dem Gerichte zur Leitung der Verhandlung und zur Entscheidung ertheilten Auftrag bloß auf Saarbrückischen Schulden, deren wegen unbefriedigte Privatcredi-

1834. toren aufgetreten seyen, nicht aber auf die von Hzgl. Nassauischer Seite bereits vorschußweise getilgten Schulden bezogen wissen.

„Daß hierüber keine austrägalgerichtliche Entscheidung eintreten müsse, sey unzweifelhaft. Die Hzgl. Regierung wünsche daher, die hohe Bundesversammlung möge zur Beseitigung des obwaltenden Zweifels über den Umfang des dem Gerichte ertheilten Auftrags aussprechen, daß die Entscheidung über die Vorfrage:

welche Regierungen und in welchem Verhältnisse dieselben die Saarbrückischen Schulden zu vertreten haben?

sich auch auf die, Nassauischer Seits bereits getilgten, Saarbrückischen Schulden zu beziehen habe.

„Sollte jedoch hohe B. V. sich nicht hierzu veranlaßt finden, so beantrage man Hzgl. Nassauischer Seits hiemit, Einleitung zu treffen, damit wenigstens in einem zweiten, separaten, austrägalgerichtlichen Verfahren hierüber entschieden werde; und dazu schlage man eventuell gleichfalls das Oberhofgericht in Mannheim vor.

„II. Die beklagten Regierungen stellten die Behauptung auf, daß der Lüneviller Friede von dem als Regel geltenden Grundsatze, daß bei Staatsschulden der Staat das verpflichtete Rechtssubject sey, und daß bei einem Wechsel in der Person des Regenten der Staat mit den darauf haftenden Schulden auf das neue Staatsoberhaupt übergehe, eine Ausnahme vorschreibe, und daß nach jenem Friedensschlusse die Saarbrückischen Schulden nicht von Frankreich mit dem an dasselbe übergegangenen Saarbrückischen Staate übernommen, sondern daß dieselben auf das rechte Rheinufer übertragen worden seyen. — Dieser Ansicht zufolge würden die solchergestalt von Saarbrücken auf das rechte Rheinufer übertragenen Schulden auf den dem Hause Nassau für Saarbrücken gegebenen Entschädigungsobjekten haften. Se. Durchlaucht der Herzog von Nassau besitze jedoch nicht mehr alle für Saarbrücken durch §. 12. des Reichsdeputations-Hauptschlusses verliehenen Entschädigungsobjekte.

„Nach den Bedingungen aber, unter welchen die abgetretenen Landestheile nach der Rheinischen Bundesakte abgetreten worden, seyen diese ebenfalls ausdrücklich mit den Schulden bei der Abtretung behaftet geblieben, welche durch den Reichsdeputations-Hauptschluß darauf gelegt worden seyen. Da nun dieselben von dem Grßhzgth. Hessen, resp. der Krone Preussen, unter

denselben Bedingungen erworben, unter welchen sie von Nassau vorher an Frankreich, resp. das Grßhzgth. Berg, abgetreten worden wären, so sey ausgemacht, daß, wenn die Saarbrückischen Stammlande von irgend einigen Schulden entlastet und solche auf die Entschädigungslande übertragen worden seyen, diese Schulden von zweien der jenseitigen Gouvernements, nähmlich von Preussen und Hessen, als Besitzern eines Theils der Entschädigungslande, gemeinschaftlich mit Nassau vertreten werden müßten.

1834.

„Es sey hiernach in dem angeordneten Verfahren darüber zu verhandeln und zu entscheiden, ob die in Rede stehenden Schulden von den Besitzern der ehemals Nassau-Saarbrückischen Stammlande, oder von den Besitzern der in dem Reichsdeput. Hauptschluß dafür bewilligten Entschädigungslande vertreten werden müßten und zu welcher Rate, von den in dem einen und in dem andern Falle betheiligten Regierungen.

„Die beklagten Regierungen, sich auf den §. 199. des Prot. v. J. 1831 stützend, behaupteten dagegen:

daß die Frage, in wie fern Preussen und Grßhzgth. Hessen, als Besitzer eines Theils der Entschädigungslande, zur Vertretung der Saarbrückischen Schulden verbunden seyen, von dem Erkenntnisse des Austrägalgerichts ausgeschlossen sey.

„Würde aber nach dieser Ansicht verfahren, so müßte das Hzgth. Nassau, wenn wider Verhoffen die Besitzer der Entschädigungslande zur Schuldenübernahme für verbunden erachtet werden sollten, ohne Weiteres zur Vertretung aller in Rede stehenden Schulden verurtheilt werden, und demselben nur überlassen bleiben, einen ratirlichen Ersatz in Anspruch zu nehmen, wodurch das Hzgth. empfindlich verletzt werden würde.

„Nassau hege daher die Zuversicht, die hohe Bundesversammlung werde geneigt seyn, auszusprechen, daß das Grßhzgl. Oberhofgericht zu Mannheim auch über die Frage zu entscheiden habe:

ob und in welchem Verhältnisse die Regierungen von Preussen und Hessen, in ihrer Eigenschaft als Besitzer eines Theils der für das Fürstenthum Saarbrücken verliehenen Entschädigungslande, zur Vertretung der Saarbrückischen Schulden verbunden seyen.

„Schließlich beantrage der Gesandte noch, daß, wenn die Bundesversammlung nicht bald einen endlichen Beschluß fassen

1824. könne, das begonnene prozessualische Verfahren wenigstens bis dahin, daß dieser Beschluß erfolgt seyn werde, für beruhend erklärt werde."

Die Gesandten der betheiligten Regierungen behielten sich weitere Erklärungen vor.

Auf Vorschlag Präsidii wurde eine besondere Begutachtungs-Commission deßfalls erwählt und S. 311. beschlossen:

"Die aus den Gesandten von Würtemberg, Baden und Mecklenburg bestehende Commission wird ersucht, über den heutigen Antrag der Hzgl. Nassauischen Regierung ein Gutachten zu erstatten."

Die genannte Commission entledigte sich, Sess. XIX. §. 247. S. 528. dieses Auftrags, und es ward auf ihren Antrag S. 528. beschlossen:

"1) daß der auf einstweilige Sistirung des eingeleiteten austrägalgerichtlichen Verfahrens gerichtete Antrag der Hzgl. Nassauischen Gesandtschaft nicht zulässig sey; daß indessen

"2) die höchsten und hohen Regierungen von Preussen, Bayern, Grßhzgth. Hessen und Sachsen-Coburg-Gotha zu ersuchen seyen, sich über den auf die Nassauischer Seits bereits getilgten Saarbrückischen Schulden Bezug habenden Antrag der Hzgl. Nassauischen Regierung zu erklären, und daß endlich

"3) an die höchsten Regierungen von Preussen nnd Grßhzgth. Hessen ein gleiches Ersuchen, zur Erklärung über den Antrag wegen eventueller Uebernahme eines Theils der Saarbrückischen Schulden und Pensionen auf die erhaltenen Saarbrückischen Entschädigungslande, zu richten sey."

1834. In demselben Jahre Sess. XXXV. §. 468. S. 878. macht der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Gesandte für Sachsen-Coburg-Gotha die Anzeige, daß das Fürstenthum Lichtenberg an die Krone Preussen durch einen Staatsvertrag vom 31. Mai d. J. (ratificirt den 12. Juli) abgetreten worden sey, demungeachtet jedoch Sachsen-Coburg-Gotha, als bisherige Landesherrschaft des Fürstenthums Lichtenberg, auch fernerhin bei dem noch schwebenden austrägalgerichtlichen Prozesse wegen des Nassau-Saarbrückischen

Schuldenwesens, [als Partei, wie bisher, betheiligt bleibe. Dieß bestätigt der Königl. Preussische Gesandte ebendas. S. 879.

Dem in der XIX. Sitzung gefaßten Beschlusse zufolge, gaben Preussen, Bayern und Sachsen-Coburg-Gotha ihre Erklärungen, Sess. XXXIX., §. 550. S. 992. dahin ab, daß sie die Nassauischen Anträge ausdrücklich ablehnten, und darauf bestanden, daß die neuerdings angeregten Ansprüche, in einem besondern Austrägalverfahren geltend zu machen seyen, wobei die Krone Preussen sich dahin erklärte: wie Nichts dagegen zu erinnern sey, daß die deßfallsige Entscheidung dem von Nassau hierzu in Vorschlag gebrachten Grßhzgl. Badischen Oberhofgerichte zu Mannheim übertragen werde. Nassau behielt sich das Protokoll offen.

Der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens der in der XI. Sitz. ernannten Commission, erstattete ferner Sess. XLIV. §. 615. S. 1070. u. flgde., Vortrag und Gutachten, und dem commissarischen Antrage gemäß, ward hierüber, nach erfolgter Wahl einer Vermittelungs-Commission, S. 1072. beschlossen:

> „Die aus den Gesandten von Würtemberg, Baden*) und Mecklenburg bestehende Commission wird ersucht, zwischen den Regierungen von Preussen, Bayern, Sachsen-Coburg-Gotha und Nassau über die Ansprüche der Nassauischen Regierung wegen der von ihr bereits getilgten Saarbrückischen Schulden, und wegen eventueller Uebernahme eines Theils der Saarbrückischen Schulden und Pensionen, auf die für das Fürstenthum Saarbrücken erhaltenen Entschädigungslande, nach Anleitung des Art. XXI. der W. Schl. A. seine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, in deren Entstehung das Weitere, gesetzlicher Vorschrift gemäß, verfügt werden wird.“

---

*) Nach dem Abgange des Grßhzgl. Badischen Gesandten, Frhn. v. Blittersdorf (jetzt Minister des Auswärtigen), wurde i. J. 1836, Sess. IX. §. 159. S. 415. dessen Nachfolger, Hr. v. Friedrich, erwählt.

Forderungen

von Bernhard Strass, Johann Gottfried Arnoldi und Comp. in Gotha, wegen der im Frühjahre 1814 gemachten Armeelieferungen. Später reclamirten Johann Gottfried Arnoldi und Sohn zu Gotha und Julius und Alexander Elkan zu Weimar.

1818. Der Königl. Bayerische Gesandte erstattete i. J. 1818, Sess. LI. §. 240. S. 543. Vortrag über die Vorstellung der Handelsleute Bernhard Straß, Joh. Gottfr. Arnoldi und Comp. in Gotha, wegen einer Forderung von 17,396 Rthlr. 18 gGr. 4 Pf., welche sie für eine im Frühjahre 1814 gemachte Lieferung, vermöge Contrakts mit dem Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach, in Anspruch nehmen. (S. Einr. Prot. Ziff. 147. d. J.) Nach dem Antrage des Referenten ward hierauf S. 544. beschlossen:

> "daß, da der Gegenstand dieser Forderung mit der Thüringischen Rayonssache, worüber zur Beilegung dieser Differenzen eine Vermittelungs-Commission angeordnet sey, im engern Zusammenhange stehe, die gegenwärtige Reclamation an die in der XXVIII. Sitz. §. 134. S. 309. gewählte und aus den Gesandten von Bayern, Hannover und Kurhessen bestehende Commission abzugeben sey."

Der wesentliche Inhalt der Reclamation besteht nach dem Referat im Prot. 1828, S. 442. in Folgendem:

1828. In dem Feldzuge von 1814 gegen Frankreich, wurde aus den Ländern der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen, Fürstl. Schwarzburgischen und Fürstl. Reussischen Häuser, zum Behufe gemeinschaftlicher Repartition der Verpflegungskosten für Kaiserlich-Russische Truppen, der Thüringer Rayon gebildet.

Für diesen Länderverband schloß der Landmarschall, Freiherr von Riedesel, als Agent des damals von den verbündeten Mächten niedergesetzten obersten Verwaltungsdepartements, zu verschiedenen Zeiten im Jahre 1814 mit den Gebrüdern Elkan zu Weimar und Johann Gottfried Arnoldi und Sohn zu Gotha Lieferungscontrakte ab.

Nach geschehenen Lieferungen rechnete er mit ihnen ab, und in Folge dieser Abrechnungen gab er ihnen Bescheinigungen dahin,

daß sie von Ländern des Rayons, laut der den betreffenden 1828. Regierungen deßhalb bereits zugegangenen besonderen Berechnung und Anweisung, bestimmte namhaft gemachte Summen zu empfangen hätten.

Letztere waren

für Sachsen-Coburg mit . . .	5,626	Rthlr.	—	Gr.	—	Pf.
für Sachsen-Meiningen mit . .	3,087	"	—	"	—	"
für Sachsen-Hildburghausen mit	4,364	"	17	"	2	"
zusammen	13,077	Rthlr.	17	Gr.	2	Pf.

angesetzt.

Die Regierungen dieser Staaten verweigerten indessen die Zahlung, und mehrfache Remonstrationen der Lieferanten blieben ohne den gewünschten Erfolg.

Auch späterhin, als auf die Verwendung des Staatsministers, Freiherrn v. Stein, die gedachten Regierungen sich zu Zahlungsanweisungen verstanden, geschah dieses ohne Anerkennung einer deßfallsigen Verpflichtung, und die Lieferanten erhielten wirklich kein Geld.

Sie klagten darauf gegen den Freiherrn von Riedesel, als denjenigen, womit sie contrahirt hatten, im Jahre 1817 bei der Regierung zu Eisenach, wurden aber mit ihrer Klage abgewiesen.

Im Jahre 1819 klagten sie dort zum zweitenmale gegen denselben und baten, den Beklagten anzuhalten, entweder noch auslangende Legitimation zur Erhebung der Summen auszustellen, oder das Interesse zu prästiren.

Von Seiten des Beklagten wurde den Hzgl. Häusern Sachsen-Hildburghausen, Coburg und Meiningen, dem Staatsminister Freiherrn v. Stein, und mehreren anderen Personen lis denunciirt.

Durch ein Urtheil vom 9. Nov. 1820 wurde jedoch erkannt, daß die Klage, inmaßen sie angebracht, nicht statt finde.

Auf das hiergegen eingewandte Rechtsmittel der Läuterung, wurde am 27. September 1821 ein confirmatorisches Erkenntniß verkündet.

Späterhin, am 10. Februar 1822, bat der Arnoldische Anwalt bei der Regierung zu Eisenach um Sistirung dieses Prozesses.

Recurse in den Jahren 1820 und 1821 an den in Wien versammelt gewesenen Deutschen Ministerial-Congreß und an die Krone Preussen führten die Lieferanten ebenfalls nicht zum Ziele.

1828. Schon in den Jahren 1820 (22. Juli), 1821 (9. März), hatten sich die Reclamanten wieder an die B. V. gewandt, welche damals einen Zusammenhang zwischen dieser Sache und dem Thüringer Rayonsstreit voraussetzte. Auch kamen die Reclamanten bei dem durch Beschluß vom 5. December 1822 als Austrägalgerichtshof ernannten Oberapp. Gerichte zu Celle ein, wo sie den Bescheid erhielten, daß es ihnen lediglich überlassen werden müsse, auf den Grund des demnächstigen Erkenntnisses über das Verhältniß der betreffenden Regierungen aus dem Thüringer Rayonverbande, ihren Forderungen bei den competenten Behörden Eingang zu verschaffen, da ihre Vorstellung keinen Gegenstand einer direkten provisorischen oder definitiven Entscheidung des Austrägalgerichts ausmachen könne. (Prot. ibid. S. 444.)

1822. Im Jahre 1822 trug der Königl. Bayerische Gesandte, Sess. XIII. §. 100. S. 256. u. flgde. eine neue Vorstellung (Einreich. Protokoll Nro. 45.) der Kaufleute Joh. Gottfried Arnoldi und Sohn zu Gotha und Julius und Alexander Elkan zu Weimar vor, wegen ihrer Forderung von 13,077 Rthlr. 17 Gr. 2 Pf. nebst rückständigen Zinsen seit Michaeli 1814 zu 6 Prozent, worin diese wiederholt um Hülfe, nach Maßgabe des Art. XXX. der W. Schl. A. bitten.

„Fruchtlos, heißt es darin, hätten sie bereits mit 1,200 Rthlrn. Unkosten den gerichtlichen Weg betreten, und könnten als unschuldige Privatpersonen unter dem Streite der betheiligten Regierungen nicht leiden. Zu ihrer Befriedigung biete sich gegenwärtig eine besondere Gelegenheit, da durch einen Hausvertrag zwischen den Hzgl. Sächsischen Landesfürsten Ernestinischer Linie die käufliche Ueberlassung des bisherigen Senioratsamtes Oldisleben an das Grßhzgth. Sachsen-Weimar-Eisenach zu Stande gekommen, und dieses die Kaufgelder von Ostern an, namentlich auch an die schuldenden Regierungen Sachsen-Coburg, Meiningen und Hildburghausen, in Fristzahlungen abtrage, welche einen angemessenen Fond zur Berichtigung dieser Schuld bildeten.

„Sollte dieß aber nicht vermittelt werden können, so bäten sie um Herbeiführung einer Entscheidung, wie die schuldenden Regierungen an einer solchen Bezahlung einstweilen participiren sollten, während dem einstweilen die Entscheidung der Differenzen selbst, unter den betheiligten Regierungen zu suspendiren wäre.“

In dem ebendaselbst erstatteten Gutachten, wo vorzüglich 1822. auf die in dem Thüringer Rayonsstreite, als mit dieser Sache connex, statt gehabten Verhandlungen Rücksicht genommen ist, wurde, da während der gesetzten Frist (Sess. VIII. §. 67.) die beklagten Regierungen von Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Meiningen, und Schwarzburg-Sondershausen in der Thüringer Rayonssache keinen Vorschlag an die B. V. gemacht hätten, das Vorschlagsrecht als an diese übergegangen angesehen, und S. 257. beantragt:

1) daß alsbald zur Wahl von drei unbetheiligten Bundesgliedern geschritten, und
2) solche den Gesandten von Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt angezeigt werde, damit diese Höfe binnen sechs Wochen aus den drei vorgeschlagenen Bundesstaaten einen wählen mögen, dessen oberster Gerichtshof die Sache als Austrägal-Instanz zu verhandeln hätte.
3) Von dem zu treffenden Beschlusse wäre den Reclamanten Arnoldi und Elkan durch Protokollauszug Nachricht zu geben.

In Folge der hierauf abgegebenen Erklärungen der Gesandten der 12ten und 15ten Stimme ward — namentlich in Hinsicht der eines Theils behaupteten absεyenden Streitgenossenschaft — S. 261. beschlossen, die Commission zur Revision des Austrägalverfahrens um ein Gutachten zu ersuchen.

Im Jahre 1826 erstattet Sess. XVI. Sep. Prot. S. 402. u. flgde. 1826. der Grßhzgl. Hessische Gesandte, als Referent der Eingaben-Commission, Vortrag einer neuen Eingabe der Reclamanten (Nro. 61. des Einreich. Protokolls) des Inhalts:

„Hohe B. V. wolle entweder das Oberapp. Gericht zu Celle zur ausdrücklichen rechtlichen Entscheidung auch der Vorfrage, so weit sie die Befriedigung ihrer Forderung betreffe, annoch veranlassen, oder wenigstens, damit sie nicht, dem Art. XXX. der W. Schl. A. zuwider, blos um deßwillen unbefriedigt blieben, weil die Participation unter den betreffenden Regierungen streitig sey, Fürsorge zur Bestellung eines andern obersten Gerichts als Austrägal-Instanz, zur Entscheidung der sie interessirenden Vorfrage, treffen.“

1826. Referent setzt jetzt unter Anderen in seinem Vortrage auseinander, daß die Thüringer Rayonsstreitigkeit und die vorliegende Reclamationssache als ganz verschiedene Gegenstände zu behandeln seyen; worauf S. 407. beschlossen wurde:

„1) daß dem Antrage der Reclamanten auf Hinweisung ihrer Forderung an das zur Entscheidung in der Thüringer Rayonsstreitigkeit bestellte Austrägalgericht nicht statt gegeben werden könne, und

„2) daß dieselben, um die Einwirkung der hohen Bundesversammlung nach dem Art. XXX. der W. Schl. A. ansprechen zu können, vor Allem nachzuweisen hätten, daß sie blos um deßwillen nicht befriedigt würden, weil die Verpflichtung, ihren Forderungen Genüge zu leisten, zwischen den betreffenden Regierungen noch zweifelhaft oder bestritten sey."

Ueber eine weitere Vorstellung der Reclamanten (Nro. 80. des Einreich. Protokolls) erstattet der Referent der Eingaben-Commission in dem Sep. Prot. v. 10. Aug. (Sess. XXIV.) Vortrag. Die Reclamanten suchen darin die früher gebetene Hinweisung ihrer Forderung an das Oberapp. Gericht zu Celle wiederholt als statthaft zu rechtfertigen, wie auch der ihnen in dem zweiten Satze des obigen Beschlusses gemachten Auflage zu genügen, und bitten von Neuem, hohe B. V. möge wenigstens ihre Befriedigung nach Maßgabe des Art. XXX. der W. Schl. A. zur richterlichen Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz herbeiführen.

In dem Vortrage des Referenten selbst sind vorzüglich die Gründe angeführt, warum dem ersteren Theile dieses Gesuchs nicht zu willfahren sey, und in Beziehung auf letztern ist ein Antrag gestellt, der auch ebendaselbst Sess. XXIV. Sep. Prot. S. 598. folgendermaßen zum Beschluß erhoben wurde:

„Die höchsten Regierungen derjenigen Staaten, aus welchen der Thüringer Rayon zusammengesetzt war, werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, sich in der ersten Sitzung nach der bevorstehenden Vertagung der hohen Bundesversammlung über die Forderung der Reclamanten zu erklären."

Hierauf kamen nach und nach durch die betreffenden Gesandtschaften nachfolgende Erklärungen *) zu Protokoll.

Schwarzburg-Sondershausen führte i. J. 1827, Sess. I. 1tes Sep. Prot. S. 23. unter Beziehung auf eine unter den Mitgliedern der hohen B. V. vertheilte, gedruckte Darstellung vom 18. Juli 1818 an, daß es bei der in Celle anhängigen Austrägalsache gar nicht mehr betheiligt sey, sondern sich längst mit den klagenden Staaten abgefunden und verglichen habe; daß man nie, am wenigsten bei den Lieferungen für die Kaiserlich-Russischen Truppen, von welchen die Reclamanten ihre Forderung herleiteten, eine Verbindlichkeit zur Mitleidenheit bei den Rayonsausgaben anerkannt, vielmehr im Voraus gegen eine deßfallsige Beitragspflicht und die Admodiation ausdrücklich protestirt, demnächst aber, aus ganz besonderen Rücksichten, jedoch ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit, vielmehr unter Vorbehalt des Regresses, die ganze für Sondershausen ausgeworfene Rate der Lieferantenforderung berichtigt und überdieß Interessen vergütet habe; daß die Lieferanten auch als vollkommen befriedigt über Beides, ohne irgend einen Vorbehalt, quittirt hätten; daß es daher auffallen müsse, wenn Schwarzburg-Sondershausen jetzt noch in neue Diskussionen verwickelt werden sollte, welche es durch freiwillig geleistete Zahlungen habe vermeiden wollen; daß man sich vielmehr überall nicht in dem Falle befinde, an ferneren Erörterungen über diesen Gegenstand Antheil zu nehmen, und es lediglich den Beschwerdeführern überlassen müsse, wie und gegen wen sie ihre angebliche Forderung verfolgen wollten. 1827.

Nur beiläufig wurde bemerkt, daß die Fürstl. Regierung den Art. XXX. der W. Schl. A. auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar halten möchte, da die zur Anwendung dieses Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen hier nicht vorzuliegen schienen.

Sachsen-Weimar erklärte in demselben Jahre, Sess. III. Sep. Prot. S. 73. u. flgde: Der Thüringische Rayonverband habe mit einer Schluß- und Ausgleichungsberechnung geendigt, nach welcher 1827.

*) Die angeführten Erklärungen sind sämmtlich dem bereits oben genannnten Referate v. J. 1828, Prot. S. 445. u. flgde. entnommen.

1827. 1) Sachsen-Weimar, wegen von ihm geschehener Zuvielleistungen, von Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen zusammen 100,856 Rthlr. 2 Gr. heraus zu empfangen gehabt, und

2) auf die als wohlbegründet angenommenen Forderungen der Lieferanten Arnoldi und Genossen außerdem noch, und ohne alle weitere Concurrenz von Sachsen-Weimar, von gedachten Regierungen gewisse Summen zur Tilgung jener Forderungen hätten gezahlt werden sollen.

Mit Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen habe sich Sachsen-Weimar wegen der ihm zukommenden Raten derselben verglichen, woneben von diesen beiden Regierungen theils ausdrücklich, theils nach dem ganzen Zusammenhange der Sache stillschweigend zugestanden worden, daß die Lieferanten Arnoldi und Genossen von den übrigen noch betheiligten Staaten des Thüringer Rayons, also von ihnen selbst, pro rata nach dem angenommenen Maßstabe und den sonst bei der Schluß- und Ausgleichungsberechnung in Erwägung gezogenen Momenten, zu befriedigen seyen, was auch von Schwarzburg-Sondershausen geschehen sey, da die Lieferanten dessen Rate nicht mehr in Anspruch nähmen.

Entweder werde nun die obgedachte Schluß- und Ausgleichungsberechnung — sey es freiwillig, sey es in Folge eines rechtlichen Erkenntnisses — in ihren Gründen und in ihrem Resultate von sämmtlichen Interessenten anerkannt, oder jene Schluß- und Ausgleichungsberechnung bestehe in solcher Weise nicht; im ersten Falle liege offen vor, daß Sachsen-Weimar, wie seine eigene Befriedigung, so die der Lieferanten, ohne Weiteres von den übrigen genannten Staaten erwarten dürfe; im zweiten Falle, der jedoch unmöglich noch von Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen herbeigeführt werden könne, dürfte der von den Lieferanten nunmehr erneuerte Antrag, wie er eben erneuert worden, allerdings zu einem Verfahren nach dem Art. XXX. der W. Schl. A. geeignet seyn, und es sey nur noch zu bemerken, daß dieser Anspruch mit dem Gegenstande des zwischen Sachsen-Weimar an einem, Sachsen-Coburg und Sachsen-Hildburghausen am andern Theile anhängigen Rechtsstreits in einem Zusammenhange stehe, in welchem dieser als präjudiciell für jenen zu betrachten seyn möchte.

Sachsen-Coburg bezog sich, ebendas. Sess. III. Sep. Prot. S. 75. auf eine schon im Jahre 1819 in der ersten Bundestagssitzung übergebene Denkschrift, welche es jetzt wiederholt überreichte, mit der Angabe, daß in ihr §. 16. S. 42. und 43. die Thatumstände auseinandergesetzt seyen, aus welchen hervorgehe, daß Coburg eine Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Berichtigung fraglicher Forderungen nicht anerkennen könne, und daß darin zugleich nachgewiesen worden, wie diese Verbindlichkeit nur denjenigen Rayonsländern zukomme und obliege, an welche die von Arnoldi und Elkan gelieferten Naturalien abgereicht worden, und welche dieselben für sich zur Verpflegung der Kaiserl. Russischen Truppen verwendet hätten. 1827.

Es wird darauf angetragen, die Lieferanten mit ihren Forderungen an die Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Reuß zu verweisen, als welchen allein unter allen Thüringer Rayonsländern die Befriedigung derselben obliege.

Sachsen-Altenburg berief sich, ebendaselbst S. 75. auf ein von dem Freiherrn v. Riedesel bei dem Abschlusse seiner Verhandlungen ausgefertigtes Ausgleichungs- und Ueberweisungs-Tableau,*) aus welchem für das Hzgth. Altenburg ein Guthaben von 5,102 Rthlr. 5 Gr. 6¾ Pf. an Hildburghausen, Gotha, Coburg, Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen hervorgehe.

Für Hildburghausen wird die Erklärung dem jetzigen Besitzer überlassen.

Jenes Gutachten will Sachsen-Altenburg sich vorbehalten, um so weniger also irgend eine, auch nur theilweise ihm obliegende Verpflichtung, wie solche von Sachsen-Coburg angedeutet werde, anerkennen und zugestehen, die Reclamanten, welche nur mit dem Agenten des obersten Verwaltungsdepartements contrahirt und in die unter dessen Oberaufsicht und Verwaltung gestandenen Magazine geliefert hätten, vorzugsweise zu befriedigen.

Gegen das Hzgth. Altenburg sey von Arnoldi und Elkan auch gar nicht reclamirt worden; sollten sie aber demnächst mit einem Anspruche an die Altenburgische Landeskasse fortzukommen sich getrauen, so würde ihnen der Rechtsweg bei den Altenburgischen Landesgerichten jederzeit offen stehen.

Schwarzburg-Rudolstadt schloß sich, ebendaselbst S. 76. wegen Gleichheit der Verhältnisse, an Sachsen-Weimar an. Es 1827.

*) Vergl. ebendas. Prot. S. 80. und 81.

1827. wurde von dieser Regierung, unter Beziehung auf eine am 9. Mai 1818 an hohe B. V. gerichtete Vorstellung, ebenfalls behauptet, daß sie aus der Thüringer Rayonverbindung bedeutende Forderungen habe. Mit Sondershausen und Meiningen habe man sich, heißt es weiter, deßhalb verglichen, gegen die beiden andern Sächsischen Häuser aber die rechtliche Betreibung einem Anwalte bei dem Oberapp. Gerichte zu Celle übertragen.

Die Reclamanten hätten an Rudolstadt um so weniger Etwas zu fordern, als man Fürstlicher Seits aus ihren Magazinen nie das Geringste verlangt oder erhalten habe.

Von Seiten der Reussischen Häuser wurde Sess. VII. Sep. Prot. S. 136. u. flgde. aus dem Thüringer Rayonverbande ein Guthaben an Sachsen-Hildburghausen, Coburg, Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen von 2,568 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf. behauptet, mit dem Vorbehalte, ihre deßfallsigen Ansprüche geltend zu machen. Es wurde ferner erklärt, daß die von den Reclamanten geforderten Summen an Hildburghausen, Coburg und Meiningen von dem Freiherrn v. Riedesel zur Zahlung überwiesen worden, daß diese daher auch zu deren Befriedigung verpflichtet seyen. Fürstlich Reussischer Seits bleibt man bei den Resultaten der von dem Freiherrn v. Riedesel, als Agenten des obersten Verwaltungsdepartements, getroffenen Ausgleichung feststehen, und trägt darauf an, die Reclamanten an die Landesgerichte derjenigen Staaten zu verweisen, welche in Folge der v. Riedeselschen Anweisungen zu ihrer Befriedigung verbunden seyen.

1827. In Sess. XXV. Sep. Prot. S. 858. desselben Jahres wurde in Beziehung auf den in der XXIV. vorjährigen Sitzung (S. oben S. 842.) gefaßten Beschluß, auf Antrag des Referenten der Eingaben-Commission, beschlossen:

> „Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte wird ersucht, sich bei der Herzoglich-Sachsen-Hildburghausischen Regierung dahin zu verwenden, damit derselbe in den Stand gesetzt werde, in der ersten Sitzung nach der bevorstehenden Vertagung die verlangte Erklärung abzugeben.“

1828. Für Sachsen-Meiningen wurde i. J. 1828, Sess. II. Sep. Prot. §. 20. S. 27. erklärt: daß, so viel die Forderung an das vorige Herzogthum Sachsen-Meiningen betreffe, bereits durch

Rescript vom 22. März 1815 der Hülfskassen-Commission zu Meiningen die Befriedigung der dermaligen Reclamanten aufgegeben, jedoch dadurch bedingt worden sey, daß diese dagegen die, den Betrag ihrer Forderungen begründenden Quittungen über die Verwendung der antheiligen, von ihnen gelieferten Verpflegungsbedürfnisse, der Hülfskasse einhändigen sollten, welches die Lieferanten bis jetzt nicht bewirkt hätten. 1828.

Im Betreff der Forderungen an Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld aber, welche jetzt pro rata gegen Sachsen-Meiningen, wegen der durch die Gotha-Altenburgische Succession von jenen beiden Herzogthümern an Sachsen-Meiningen gelangten Landestheile, gerichtet würden, sey es aktenmäßig bekannt, daß Sachsen-Weimar in dem zwischen ihm und Sachsen-Coburg-Saalfeld (jetzt Sachsen-Coburg-Gotha) und Sachsen-Hildburghausen (jetzt Sachsen-Meiningen) dieserhalb bei dem Oberapp. Gerichte zu Celle obschwebenden Rechtsstreite nicht nur seine eigenen angeblichen Forderungen aus dem Thüringer Rayonverbande gegen die letztgedachten Herzoglichen Höfe, sondern zugleich auch gewissermaßen die der Arnoldi und Consorten, verfolge, wie dies besonders aus der in der III. vorjährigen Sitzung für Weimar abgegebenen Erklärung deutlich hervorgehe.

Wenn nun Meiningen rücksichtlich der zuerst gedachten Forderung bei der Verfügung vom 22. März 1815 lediglich stehen bleiben, und wegen der letztgedachten den erwähnten Rechtsstreit abwarten zu müssen glaube; so könne es sich auf die vorliegende Reclamation nur dahin erklären, daß es den Reclamanten überlassen müsse, wegen ihrer Forderungen, wenn sie damit auszulangen gedächten, den Weg Rechtens vor den Meiningenschen Landesgerichten zu betreten.

Von Seiten Sachsen-Weimars wurde Sess. VI. dess. Jahres, Sep. Prot. §. 43. S. 108. hierauf noch erwidert: es sey eine irrige Voraussetzung, daß seiner Seits auch die Forderungen der Reclamanten austrägalgerichtlich verfolgt würden; es habe in seiner Erklärung bloß gesagt, daß der fragliche Anspruch der Lieferanten mit dem Gegenstande des zu Celle anhängigen Rechtsstreits in einem Zusammenhange stehe, in welchem dieser als präjudiciell für jenen zu betrachten seyn möchte; mithin zu jenem Irrthume keinen Anlaß gegeben. Weimar verfolge in jenem Rechtsstreite bloß seine eigenen Forderungen. 1828.

1828. Nachdem diese Erklärungen sämmtlich eingelaufen waren, erstattete der Referent der Eingaben-Commission Sess. XXIII. §. 151. S. 442. u. flgde. ausführlich Vortrag und Gutachten darüber und machte den folgendermaßen S. 452. zum Beschluß erhobenen Antrag:

"1) daß die aus den Gesandten von Bayern, K. Sachsen *) und Großherzogthum Hessen gewählte Commission ersucht werde, unter sämmtlichen bei dem Thüringer Rayon betheiligt gewesenen Regierungen zur Befriedigung der reclamirten Forderungen der Kaufleute J. G. Arnoldi und Söhn zu Gotha, so wie Julius und Alexander Elkan zu Weimar, eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, in deren Entstehung aber wäre

"2) die Entscheidung der streitigen Vorfrage durch Compromiß oder austrägalgerichtliches Erkenntniß einzuleiten."

1831. Im Jahre 1831, Sess. XLIV. §. 321. S. 1002. u. flgde. verliest der Königl. Bayerische Gesandte für den Grßhzgl. Hessischen, Namens der Vermittelungs-Commission, einen gleichfalls detaillirten Vortrag, worauf S. 1007. beschlossen wurde:

"1) Das Vermittelungsverfahren in dieser Streitsache wird für geschlossen erklärt; und

"2) nachdem dieses Verfahren keinen Erfolg gehabt hat, mithin nach Vorschrift des Art. XXX. der W. Schl. A. die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nöthig wird, auch die Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, das Königl. Hannöverische Oberapp. Gericht zu Celle als Austrägalgericht gewählt haben; so wird nunmehr die Königl. Hannöverische Gesandtschaft ersucht, ihrer allerhöchsten Regierung hiervon die Anzeige zu machen, damit

a) der benannte oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz in dieser Streitsache zwischen den eben genannten Regierungen, wegen gedachter Forderung im Betrage von 13,077 Rthlrn. 17 Gr. 2 Pf., nebst rückständigen Zinsen davon à 6 Proz.

*) Späterhin, i. J. 1831, Sess. III. §. 20. S. 45. fiel die Wahl auf den nachfolgenden Gesandten vom K. Sachsen, Frhn. v. Manteuffel.

seit Michaelis 1814, nach Art. XXX. der W. Schl. A., 1831.
über die Vorfrage:

ob und welche der bei dem vormaligen Thüringer Rayon betheiligt gewesenen Regierungen, und zu welchen Antheilen dieselben die Forderungen der Reclamanten an Capital und Zinsen zu vertreten haben?

in Gemäßheit der Bundes- und W. Schl. A., dann der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. Aug. 1820 und 16. Juni 1823, im Namen der Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne;

b) es werden zu dem Ende die betreffenden Akten dem Königlich-Hannöverischen Gesandten zur Beförderung an das Austrägalgericht zugestellt; und

c) dem Bevollmächtigten der Reclamanten davon Nachricht gegeben."

Die Anzeige von der Uebergabe der Akten an das zum Austrägalgerichtshofe erwählte Oberapp. Gericht zu Celle und von einer demselben gegebenen Weisung wegen Vollziehung des ihm gewordenen Auftrags, macht der Königl. Hannöverische Gesandte 1832. i. J. 1832, Sess. V. §. 30. S. 188.

Auf ein Beförderungsgesuch des Bevollmächtigten der Re- 1837. clamanten wurde auf Präsidialantrag i. J. 1837, Sess. V. §. 61. S. 155. beschlossen:

"Die Königlich-Hannöverische Regierung wird ersucht, bei dem Oberapp. Gerichte zu Celle die vorschriftsmäßige Berichterstattung an die Bundesversammlung in Erinnerung zu bringen, auch demselben die thunlichste Beschleunigung der Entscheidung zu empfehlen."

In Folge dieses Beschlusses legt Präsidium Sess. X. §. 120. S. 388. einen Bericht des Oberapp. Gerichts vom 6. April 1837 vor, in welchem dasselbe über den Stand dieser Angelegenheit, und über die Gründe, warum bisher noch kein definitives Erkenntniß habe erfolgen können, Auskunft giebt.

Mainzer Staatsgläubiger,
in specie Mainzer (auch Wormser) Stifter.

Da diese Streitsache im Anfange nur accessorisch, mit andern (namentlich mit denen der Mainzer Staatsgläubiger und Pensionsforderungen, der transrhenanischen Sustentationsangelegenheiten u. a.) behandelt wurde, und in der langen Zeit, während welcher diese Sache bei hoher B.V. anhängig, (denn schon 1817 wurden die ersten Eingaben eingereicht) viele Verhandlungen unter den einzelnen betreffenden Staaten vorgekommen sind, die nur den Akten beigelegt, nicht aber den Protokollen einverleibt wurden und auf die in den einzelnen Referaten nur hingewiesen ist; so glauben wir nicht besser thun zu können, als den i. J. 1830, Sess. XV. §. 112. S. 482. u. flgde. erstatteten ersten, ausführlich in das Detail gehenden Vortrag des Grßhzgl. Mecklenburgischen Gesandten hier als Basis anzunehmen, und, wenn auch in anderer Ordnung, doch häufig selbst wörtlich anzuführen. Die darin nicht angezogenen früheren Verhandlungen und Beschlüsse aber werden wir nach den unter Mainzer und Wormser Stifter angegebenen Rubriken des v. Holzhausenschen Registers weiter ausführen und erörtern, ohne jedoch auf die einzelnen Reclamationen mehr, als zur Erhellung des Ganzen nothwendig, einzugehen. Nur von da an, wo die Ansprüche an Mainzer und Wormser Stifter, als in sich verwandte Reclamationen betrachtet werden, behandeln wir sie nach unserer gewöhnlichen Art.

1830. Bald nach Eröffnung des Bundestags, i. J. 1816, reclamirten mehrere Gläubiger ihre Forderungen an die ehemaligen Mainzer und Wormser Stifter.

Weder der Friede zu Lüneville, noch der Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 enthalten Bestimmungen wegen Vertheilung der Schulden der auf beiden Rheinseiten begütert gewesenen geistlichen Stifter, indem dasjenige, was in ihnen wegen Vertheilung der Landes- und Kammerschulden getheilter Reichslande festgesetzt ist, auf die Privatschulden der geistlichen Stifter keine Anwendung leiden dürfte.

Bei der in Frankfurt, in Folge des Reichsdeputations-Haupt- 1830. ſchluſſes, durch Commiſſarien der betheiligten Staaten vorgenommenen Ausgleichung der Schulden der geiſtlichen Lande und aufgehobenen Körperſchaften, deren Renten und Gefälle auf beiden Rheinſeiten getheilt geweſen, iſt nur das Verhältniß rückſichtlich der Specialhypotheken erledigt, indem die Schulden der allein auf der rechten Rheinſeite belegenen Specialhypotheken von denjenigen Deutſchen Regierungen, welche Letztere erhalten, übernommen worden; wogegen Frankreich die auf die jenſeitigen Beſitzungen specialiter fundirten Schuldpoſten gleichfalls übernommen und dafür Inſcriptionen ertheilt hat. Wegen aller unverbrieften Schuldpoſten, ſo wie wegen der mit Generalhypothek verſehenen, iſt eine Vereinbarung nicht erfolgt, indem die dieſſeitigen Beſitzer der ſtiftiſchen Vermögenstheile dergleichen angemeldete Forderungen zur Uebernahme an Frankreich verwieſen, welches aber ſolche nicht übernommen, vielmehr die endliche Ausgleichung der Sache ſo lange verzögert hat, bis in Folge des erſten Pariſer Friedens vom Jahre 1814, das linke Rheinufer wiederum an Deutſchland abgetreten wurde.

Es iſt daher mit Wiedervereinigung der jenſeitigen Lande, auf die Deutſchen Bundesſtaaten die Pflicht der endlichen Ausgleichung dieſer Verhältniſſe überkommen.*)

Nach dem v. Holzhauſenſchen Regiſter erſtattete i. J. 1817 der Königl. Hannöverſche Geſandte, Sess. XI. §. 51. S. 58. den 1817. erſten Vortrag in dieſer Angelegenheit, über ein Penſionsgeſuch der Mitglieder der Stifter St. Peter, St. Stephan und Unſer Lieben Frau; worauf in einem daſelbſt gefaßten Beſchluſſe der Grßhzgl. Heſſiſche Geſandte S. 59.

> „aufgefordert wurde, ſeinen Hof zu vermögen, eine Vereinbarung mit den übrigen Intereſſenten einleiten zu wollen, bei welcher die Bundesverſammlung ihre Vermittelung eintreten zu laſſen, gern bereit ſey.“

Dieſem Erſuchen entſpricht Grßhzgth. Heſſen, Sess. LXIII. deſſelben Jahres §. 332. S. 642., indem es die Ernennung einer Grßhzgl. Heſſiſchen Commiſſion zur Regulirung dieſes Penſionsweſens anzeigt.

---

*) S. Prot. v. J. 1830, S. 483.

1817. Unterdessen hatte einer der bedeutendsten Creditoren dieser Stifter, nähmlich der Stadtvogt Harich zu Bischofsheim, wegen einer ihm von seiner Schwester, der Wittwe Artz, cedirten Forderung von 8000 fl., wofür das Vermögen des St. Viktorstiftes generaliter verhaftet war, die Hülfe hoher B. V. durch eine am 23. März 1817 übergebene Reclamation in Anspruch genommen, über die der Königl. Bayerische Gesandte, Sess. XL. §. 295. S. 570. Vortrag erstattete, wonach S. 571. der Beschluß gefaßt wurde, diese Angelegenheit den betreffenden Staaten zur möglichen Erledigung zu empfehlen.

Bald darauf folgten mehrere ähnliche Reclamationen von Creditoren, deren Namen sich aus dem spätern Verlauf ergeben werden, denen das St. Peterstift generaliter, so wie auch andere Stifter verhaftet waren. Die Reclamations-Commission erstattete über diese Eingaben, so wie sie eingingen, Bericht, und sie wurden durch mehrere einzelne Beschlüsse der in der LXIV. Sitzung §. 370. S. 716. ernannten Commission*) zu dem Ende übertragen, daß sich dieselbe der Auseinandersetzung und Ausgleichung, sowohl dieser Schuldforderung an das ehemalige St. Viktorstift zu Mainz, als auch überhaupt des noch unberichtigten Schuldenwesens aller vormaligen, auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen, geistlichen Stifter von Mainz unterziehe. (Siehe Prot. 1820, Sess. XVIII. §. 89. S. 208.)

Ueber eine Vorstellung von Mitgliedern der Stifter St. Stephan, St. Peter und U. L. Frau zu Mainz, Pensionen betreffend, erstattete 1818. der Königl. Bayerische Gesandte Vortrag i. J. 1818, Sess. XXXVIII. §. 175. S. 386., worauf der Referent S. 387. beantragt, den in der XI. vorjähr. Sitz. §. 51. S. 58. gefaßten Beschluß (S. oben) zu erneuern. Hiermit waren alle Gesandtschaften einverstanden, 1820. und es erfolgte hierauf i. J. 1820 eine Grßhzgl. Hessische Erklärung, Sess. XII. §. 19. S. 38.

Einen anderweiten Vortrag in dieser Sache erstattete der Königl. Bayerische Gesandte, Sess. XVIII. d. J. §. 88. S. 204., worüber ebendaselbst S. 207. Grßhzgth. Hessen sich äußerte und beschlossen wurde:

---

*) Ursprünglich waren zu dieser Commission die Gesandten von Hannover, Mecklenburg und der 15ten Stimme erwählt.

„daß das erwähnte Pensionswesen vor der Hand als auf sich beruhend, anzusehen sey.“ 1820

Im Jahre 1821 geschieht zum Erstenmale einer Forderung an Wormser Stifter Erwähnung, und zwar erstattet der Königl. Bayerische Gesandte, Sess. XIII. §. 82. S. 154. Vortrag über eine Reclamation des Philipp Trautwein und Bernhard Menger in Worms, als Darleihern von Capitalien an die ehemals Wormsischen Stifter zu U. L. Frau, St. Martin und St. Paulus, welche einschließlich der rückständigen Zinsen, die Summe von 28,840 fl. betragen, und worauf auf Commissionsantrag ebendas. S. 155. beschlossen wurde: 1821.

„die vorerwähnten Reclamationen der in der XLIV. Sitzung vom Jahre 1817 gewählten Commission zuzustellen, auch die Aufgabe dieser Commission auf die Wormser Stiftsschulden auszudehnen.“

In demselben Jahre erstattete der Gesandte der 15ten Stimme, Namens der eigends dazu erwählten Commission, Sess. XIV. §. 94. S. 173. u. flgde. (auch Beilage Nr. 10. S. 209.) Vortrag und Gutachten, zunächst zwar nur aus Veranlassung der Reclamation des Stadtvogts Harich, wegen dessen Forderung an das St. Viktorstift; indessen verbreiteten dieselben sich doch auch im Allgemeinen über alle bei Beurtheilung des stiftischen Schuldenwesens zur Anwendung kommenden Grundsätze. 1821.

Auf diesen Vortrag wurden in derselben Sitzung S. 176. durch Beschluß

„die Gesandtschaften der bei dieser Sache interessirten Bundesstaaten ersucht, dahin zu wirken, daß die Commission durch zu ernennende Bevollmächtigte die erforderliche Aufklärung erhalte, in deren Entstehung aber, die rechtliche Erledigung dieser Sache und die endliche Befriedigung der Gläubiger erwirkt werde.“ *)

Im Jahre 1823 forderte am 22. Juli die hierzu ernannte Commission alle Gesandten der betheiligten Staaten mittelst Note zur Erklärung auf, und in Folge hiervon gingen von den haupt- 1823.

*) In Betreff einer abermaligen Vorstellung vergleiche man den Vortrag des Königl. Sächsischen Gesandten i. J. 1822, Sess. XVII. §. 147. S. 427. und den daselbst erfolgten Beschluß.

sächlich betheiligten Regierungen, nähmlich Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, verschiedene Erklärungen ein, die wir späterhin näher in Betracht ziehen werden.

1826. Nach einer bei den Akten befindlichen, schriftlichen Notiz ist am 14. August 1826, in Sess. XXV. auf einen von der Commission vertraulich abgestatteten Bericht, eine nur mündliche, nicht aber protokollirte Verabredung dahin getroffen: daß die Commission versuchen solle, die Reclamationen in Hinsicht auf die Schulden beider Stifter, durch directe Verhandlung mit den Gesandten der betheiligten Staaten, zur Erledigung zu bringen.

Dieser Verabredung gemäß hat hierauf die Commission fortgefahren, die zur Beurtheilung der Sache und aller dabei eintretenden Verhältnisse nöthigen Aufklärungen sich zu verschaffen. — S. den Vortrag, Prot. 1830, S. 484. — Nach Eingang derselben und nach weiter statt gehabter Verhandlung wegen der einzelnen Forderungen mit den Gesandten der betheiligten Regierungen über Wormser Stifter, (vgl. namentlich Prot. 1829, S. 386. u. flgde.) hat die Commission durch den Königl. Sächsischen Gesandten, als 1829. Referenten, am 3. September 1829, in der XXVI. Sitzung §. 165. S. 701. u. flgde. einen, die Angelegenheit wegen beider Stifter mit berührenden Vortrag an hohe B. V. erstattet, in welchem erwähnt und anerkannt ist, daß über diese Sache in den abgegebenen Erklärungen ausreichende Angaben in Beziehung auf Mainzer Stifter beigebracht worden, um deren Activ- und Passiv-Vermögensverhältnisse übersehen zu können.

Weil aber nach dem Erachten des Referenten über die Verhältnisse der Wormser Stifter, welche nach ähnlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, noch keine hinreichende Angaben existiren, die Commission aber es wünschenswerth hält, beide Angelegenheiten weiter zusammen zu bearbeiten, und weil selbige die Möglichkeit eines zwischen den betheiligten Regierungen zu erreichenden Vergleichs voraussetzt; so beschränkt dieselbe sich darauf, in diesem Erachten anzutragen, daß die Regierungen um baldige Abgabe ihrer Erklärungen über die Verhältnisse der Wormser Stifter ersucht werden. Das weitere Verfahren wegen der Mainzer Stifter aber blieb bis zum Eingange der Erklärungen rücksichtlich der Wormser Stifter einstweilen ausgesetzt.

In dieser Lage befand sich die Sache noch im Anfange des Jahres 1830, wo außer mehreren Maturationsgesuchen — na- 1830. mentlich eines der Erben des Stadtvogts Harich, welches um Erledigung dieser Sache durch eine Austrägal-Instanz nachsucht — nur Baden rücksichtlich der Wormser Stifter, Sess. X. §. 78. S. 220. auf die Beschlüsse der Sess. XV. und XXVI. vom Jahre 1829, eine Erklärung abgab, und Bayern 1830, Sess. XIII. §. 101. S. 400. Beil. A und B S. 410. u. flgde. ein Verzeichniß aller von den Stiftern und Klöstern zu Worms herrührenden Renten und Gefälle, wie solche in den Besitz der Krone Bayern gekommen sind, mittheilte; bis der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, Sess. XV. §. 112. S. 482. den ausführlichen Vortrag in dieser Sache erstattete, aus dem wir bereits Auszüge gegeben. Bevor jedoch in demselben zu den einzelnen Forderungen übergegangen wird, nimmt Referent S. 484. u. flgde. noch folgende zwei auf alle stiftische Forderungen Bezug habenden Punkte besonders in Betracht, nähmlich:

1) die von den einzelnen Regierungen im Allgemeinen abgegebenen Erklärungen und Aeußerungen, und
2) die in Folge des der Commission gewordenen Auftrags stattgehabten Vergleichsverhandlungen.

„Was nun — so lauten die Worte —

ad 1) die Erklärungen und Aeußerungen der betheiligten Staaten anlangt, so hat

Nassau in einer zu den Akten, die Reclamation des Stadtvogts Harich betreffend, übergebenen Note vom 26. Juli 1823, und in der zum Bundesprotokolle vom Jahre 1829, S. 567. — 572. abgegebenen Erklärung, im Wesentlichen erklärt:

Die Creditoren der geistlichen Corporationen hätten, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, sich eigentlich an den Staat halten müssen, der als Successor universalis anzusehen wäre. Frankreich habe sich jedoch auf eine rechtliche Erörterung der Sache nicht eingelassen, sondern selbige mehr factisch entschieden, indem es von den Schulden der jenseits belegenen Stifter, die mit Generalhypotheken versehenen und die unverbrieften, so wie die mit jenseitiger Specialhypothek versehenen übernommen.

1820. Alle, nur nicht die diesseits speciell hypothecirten Schulden, wären geeignet erklärt, von Frankreich übernommen zu werden; welches dagegen aber jede Concurrenz zu den mit Generalhypothek versehenen und unverbrieften Posten an diesseitige Corporationen verweigert. Hiernach wären alle Generalhypotheken diesseitiger Stifter von den betheiligten Staaten übernommen, und nur die, deren Specialhypotheken auf dem linken Rheinufer gelegen, an deren Besitzer überwiesen. Diese Grundsätze seyen von Frankreich aufgestellt, von den Deutschen Staaten anerkannt und auch gegen Frankreich angewandt. Nassau habe alle hiernach übernommene Verbindlichkeit erfüllt und könne weitere Verpflichtung nicht übernehmen. Bevor der Stand der Sache mit den Grundsätzen, welche von allen Staaten wenigstens provisorisch angewandt worden, in Uebereinstimmung gebracht wäre, und bevor dadurch für die Befriedigung der Creditoren einstweilen Vorsorge getroffen worden, könnten neue Grundsätze nicht aufgestellt werden; erst wenn dieß geschähe, und wenn alle daraus fließenden Verbindlichkeiten erfüllt worden, wäre eine neue Schuldausgleichung vorzunehmen; dazu sey Nassau unter den Voraussetzungen bereit, wenn

a) diese auf alle stiftischen Schulden ausgedehnt würde, und wenn

b) alle betheiligten Staaten damit einverstanden wären.

Nassau sey mit Großherzogthum Hessen rücksichtlich der dabei aufzustellenden Grundsätze dahin einverstanden, daß diese Vertheilung nur nach dem Verhältnisse des erhaltenen Vermögens, ohne Rücksicht auf Specialhypothek, geschehe; hieraus folge, daß nur der bei Auflösung der Corporationen vorhandene Vermögensstand als Basis der Vertheilung gelten könne, mithin die jetzigen Besitzer der linken Rheinseite die Gläubiger, deren Hypotheken von Frankreich im öffentlichen Interesse veräußert worden, hinsichtlich der Verwaltung der französischen Regierung eben so vertreten müßten, wie bei allen andern übrigen Staatsgläubigern.

Bei der großen Schwierigkeit einer neuen Auseinandersetzung, finde Nassau Nichts dabei zu erinnern, wenn es bei den bisherigen Grundsätzen verbliebe und danach die unerledigten Punkte entschieden würden.

Großherzogthum Hessen hat in der Erklärung vom 14. März 1828, welche am 16. März desselben Jahrs zu den Akten —

betreffend die Reclamation des Philipp Nicolai, als Vormund 1830. Klein'scher Kinder — übergeben ist, unter Bezug auf die zum Bundesprotokolle vom Jahr 1820, S. 35. u. flgde. abgegebene Erklärung, im Allgemeinen folgende Grundsätze für die Vertheilung der Schulden der auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen geistlichen Güter aufgestellt:

I. Die Capitalschulden der auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen geistlichen Stifter, zu deren Sicherheit allein auf einer oder der andern Rheinseite eine Specialhypothek constituirt gewesen, wären bereits entweder von Frankreich oder von den betreffenden Deutschen Staaten übernommen worden, und dieß mithin als eine längst abgethane Sache anzusehen, die auf sich beruhen zu lassen wäre.

II. Die noch unberichtigten Capitalschulden dergleichen Stifter, wofür Generalhypotheken oder gar keine Hypotheken constituirt worden, wären auf das am 1. December 1802 noch vorhanden gewesene Activvermögen jedes dieser Stifter, unter folgenden näheren Bestimmungen, zu vertheilen:

1) den dermaligen Besitzern des linken Rheinufers könne nur auf das Activvermögen jedes dieser Stifter, welches bei der Uebernahme des Landes noch vorhanden gewesen, und auf die noch ausständig gewesenen Kaufschillinge von veräußerten Häusern, Gütern und Gefällen, ein verhältnißmäßiger Antheil an diesen Capitalschulden und deren Verzinsung, von der Zeit der Uebernahme des Landes an, zugewiesen werden. — Die bis zu dieser Epoche rückständigen Zinsen hätten Frankreich und die Staaten, welche nach der Wiedereroberung des linken Rheinufers dasselbe provisorisch verwaltet, jedoch für den Zeitraum, wo sie im Besitz und Genuß des Activvermögens gewesen, zu bezahlen.

2) Rücksichtlich des von Frankreich veräußerten Activvermögens der Stifter, müsse die allgemeine Regel gelten, daß Frankreich, oder diejenige der darauf nacheinander gefolgten Regierungen, welche von denselben den dafür zu entrichten gewesenen Kaufschilling eingenommen, den darauf fallenden Theil der Capitalschulden, nebst Zinsen, von der Zeit der Einnahme des Kaufschillings an bis zur Abtragung zu übernehmen habe. Hinsichtlich der rückständigen Zinsen bis zu eingegangenem Kaufschilling, wäre es, wie sub num. 1. bemerkt ist, zu halten.

1830. 3) Der bei dieser definitiven Schuldenvertheilung auf Frankreich fallende Antheil an den Capitalschulden und Zinsen sey nach den hierüber bestehenden Verträgen nunmehr von den Deutschen Staaten aus den von Frankreich an dieselben für die Privatreclamationen ihrer Unterthanen gezahlten Aversionalsummen zu berichtigen. Es habe hierbei jeder Staat die Forderungen seiner Unterthanen an die verschiedenen geistlichen Stifter, in so weit sich seine Unterthanen auf die ergangene Aufforderung in dem bestimmten Termine gemeldet und die Forderung noch gegen Frankreich zulässig gewesen, nach den vertragsmäßigen allgemeinen Normen zu befriedigen, und sey dieß kein Gegenstand gemeinschaftlicher Verhandlungen.

III. Von den Capitalschulden der Stifter, deren Specialhypotheken sich auf beide Rheinseiten erstreckt, sey, wie oben bemerkt, der nach dem angeführten Werthe der beiderseitigen Hypotheken auf die rechte Rheinseite fallende Theil von den betreffenden Staaten bereits übernommen worden, und hinsichtlich des dem linken Rheinufer hiernach verbleibenden Theils, wäre nach den sub num. II. 1.—3. aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

Uebrigens gehe aus den Verhandlungen des Ausgleichungscongresses hervor, daß französischer Seits auch eine Vertheilung der stiftischen Schulden, welche auf Specialhypothek beider Rheinseiten oder auf Generalhypotheken des auf beiden Rheinseiten gelegenen Gesammtvermögens versichert waren, beabsichtigt worden.

Nachdem nun das provisorische Benehmen, welches man gegen Frankreich erwidern müssen, hinwegfalle, handle es sich nur noch darum, eine definitive Ausgleichung zwischen den beiden Rheinseiten hinsichtlich der darauf versichert gewesenen Schulden zu bewerkstelligen. Nach den Verträgen von Paris vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 sey festgesetzt, daß Frankreich die Zinsen des ganzen dem linken Rheinufer zur Last fallenden Capitaltheils bis zum 22. December 1813, und das Capital selbst, pro rata des von Frankreich veräußerten Vermögens, zu tragen gehabt. Um die Sache zu beendigen, habe der Pariser Vertrag von 1818 Aversionalsummen festgesetzt, welche Frankreich an die einzelnen Regierungen, welche die Forderungen ihrer Unterthanen zu liquidiren hatten, für diese Schulden zahlen sollte.

Was nun — fährt der erstattete Vortrag fort — (s. oben S. 855.) ad 2) die stattgehabte Vergleichsunterhandlung betrifft, so ist von Nassau wiederholt, und zuletzt zum Protokolle vom 23. Juli 1829, S. 571. erklärt worden, daß man auf einen Vergleich und auf Uebertragung der fraglichen stiftischen Schulden nur dann eingehen könne, wenn eine neue Ausgleichung wegen aller stiftischen Schulden nach anderweitigen Grundsätzen verfügt würde, und wenn alle übrigen bei der Sache betheiligten Staaten damit in gleicher Weise einverstanden wären.

1830.

Es ist jedoch zugleich die Besorgniß zu erkennen gegeben, daß eine solche neue Ausgleichung große Schwierigkeiten und Nachtheile für die von den einzelnen Staaten bereits übernommenen Gläubiger haben würde.

Grßhzgth. Hessen hat wiederholt, und zuletzt in einer Note vom 26. Juli 1829 erklärt, wie man fortwährend bereit sey, zu einer auf billigen Grundlagen beruhenden gütlichen Auseinandersetzung die Hand zu bieten, welche in der That nicht schwierig erscheine, insofern es sich von keiner numerisch bedeutenden Differenz handle.

Dabei ist jedoch geäußert: daß es der Commission nicht entgehen werde, welche Verwickelung und Nachtheile für die bereits von dem Ausgleichungscongresse übernommenen Gläubiger, durch eine neue Ausgleichung auf anderweitige Grundlagen, entstehen würden; wobei denn der Wunsch zu erkennen gegeben ist, daß die Sache, in Entstehung eines Vergleichs, baldigst zu gerichtlicher Entscheidung durch Anordnung des austrägalgerichtlichen oder compromissarischen Verfahrens gebracht werden möge.

In der Reclamationsangelegenheit der Harich'schen Erben hat nun die Commission, mittelst Note vom 12. August 1828, Vergleichsvorschläge gemacht, deren wesentliche Grundlagen auch bei andern stiftischen Forderungen anwendlich seyn würden, und wonach die fragliche Schuld, pro rata des Besitzers der generaliter verhafteten Stiftsrevenüen, zwischen den einzelnen Staaten vertheilt werden sollte; dieser Vergleichsvorschlag hat jedoch das Resultat einer gütlichen Beilegung nicht gehabt, indem die Vergleichsvorschläge von beiden betheiligten Regierungen abgelehnt sind.

Zu den Akten — betreffend die Reclamation der Molinari-schen, so wie der Klein'schen Erben — hat die Commission mit-

telſt Note vom 14. März 1829 den betheiligten Staaten den
1830. Vorſchlag gemacht, mit Beiſeiteſetzung der von beiden Seiten aufgeſtellten Grundſätze und ohne Präjudiz für die Folge, über einen Vergleich ex aequo et bono zu handeln. Naſſauiſcher Seits iſt erklärt, daß, bei den ſehr differirenden Anſichten über die Grundſätze, der Vergleichsverſuch fruchtlos bleiben müſſe.

Grßhzgth. Heſſen hat wiederholt im Allgemeinen die Bereitwilligkeit erklärt, zu einer, auf billigen Grundlagen beruhenden, gütlichen Auseinanderſetzung die Hand zu bieten.

Nach dieſen Auseinanderſetzungen geht Referent zu den einzelnen Forderungen*) über, namentlich zu den an das St. Viktorſtift und St. Peterſtift. Auch dieſen Theil des Vortrags, S. 487.—493. führen wir hier in extenso an.

A. Forderung an das St. Viktorſtift zu Mainz.

1) Der penſionirte Stadtvogt Harich zu Biſchofsheim an der Tauber hat im Mai 1817, wegen einer ihm von ſeiner Schweſter, der Wittwe Artz, cedirten Forderung von 8,000 fl. nebſt Zinſen zu 5 Prozent vom 19. October 1801, die Hülfe hoher Bundesverſammlung in Anſpruch genommen; nach dem Tode des Reclamanten legitimiren ſich am 6. Juli 1826 deſſen beide Kinder, die Ehefrau des Grßhzgl. Badiſchen Oberamtmanns Weber zu Ettenheim und der Cameralpraktikant Harich zu Durlach, als Eigenthümer dieſer Forderung, indem ſie den Oberamtmann Weber zu Mannheim zum Bevollmächtigten ernennen. Ueber die Reclamation iſt zum Protokoll des Jahres 1821 in der XIV. Sitzung an hohe B. V. Vortrag erſtattet. Die Commiſſion muß daraus kürzlich in Erinnerung bringen:

das Capital ward am 19. Mai 1797 dem Collegiatſtifte zu St. Viktor bei Mainz mit Genehmigung des Generalvicariats, zur Ergänzung der congruae praebendalis und zur Wiederherſtellung der durch den Krieg ruinirten Weinberge zu Weiſſenau,

---

*) In dieſem Vortrage ſind ſämmtliche hierher gehörigen Reclamationen angeführt, ausgenommen die der Erben der Sophia Köhler, ſodann der Johanna Lieberknecht in Mainz und Walburga Hallmeyer in Bamberg, betreffend eine Capitalforderung von 1,800 Gulden nebſt rückſtändigen Zinſen an das Collegiatſtift zum heiligen Kreuz in Mainz, welche früher erledigt wurde. (S. Prot. v. 1829, Sess. I. §. 6. S. 6.

hergeliehen. Zur Generalhypothek sind sämmtliche Güter und 1820. Gefälle des Stifts, also die auf beiden Rheinseiten belegenen, verschrieben. Die Forderung ist bei der Frankfurter Ausgleichungscommission angemeldet, von selbiger an Frankreich verwiesen, von den französischen Behörden aber nicht angenommen.

Durch Verwendung hoher B. B. ist es bewirkt, daß die Hälfte der Zinsen, vom 1. Juli 1816 an, vom Grßhzgl. Hessischen Hofe salvo jure vorschußweise bezahlt wird.

Anlangend das Activ- und Passiv-Vermögensverhältniß des vormaligen St. Viktorstifts, so enthalten die Akten darüber die folgende Nachweisung:

das stiftische Vermögen ist dem jährlichen Ertrage nach anzunehmen für

die rechte Rheinseite zu	9,831 fl.	24¼ kr.
die linke Rheinseite aber zu . . .	7,524 "	14 "
überhaupt also zu	17,355 fl.	38¼ kr.

Von den 9,831 fl. 24¼ Kr. sind zugefallen

dem Grßhzgth. Hessen	4,304 fl.	7⅜ kr.
dem Hzgth. Nassau	5,316 "	22½ "
Solms-Lich	210 "	54 "
	9,831 fl.	24¼ kr.

Von den auf der linken Rheinseite sich befundenen 7,524 fl. 14 kr. hingegen sind nach Grßhzgl. Hessischer Angabe und beigebrachter Berechnung

a) in Rheinpreussen gelegen gewesen . .	88 fl.	— kr.
b) von der provisorischen Administration veräußert worden	301 "	13 "
c) von Objecten abhängig gewesen, die zur Festung Mainz gezogen worden . . .	915 "	52 "
	1,305 fl.	5 kr.

und verbleiben also:

für das Grßhzgth. Hessen, sodann an von Frankreich veräußerten und den Kirchen zurückgegebenen Vermögensobjecten . .	6,219 fl.	9 kr.
	7,524 fl.	14 kr.

Zum Antheil des Grßhzth. Hessen an den stiftischen Revenüen der rechten Rheinseite, kommen — nach einer von Hzgl.

1830. Nassauischer Seite gemachten Anzeige — noch mehrere Gefälle in Castel und Kostheim hinzu, welche, da Grßhzgth. Hessen von Viktorstiftischen Gefällen in Castel und Kostheim Nichts erhalten haben will und in dieser Hinsicht eine nähere Nachweisung von Nassau erwartet — bei der vorseyenden Ausgleichung der Verhältnisse in Rücksicht dieser beiden Orte zu berücksichtigen seyn sollen.

Hinsichtlich der auf die Aversionalmasse und, in geringem Betrage, auf die Kirchen von Rheinhessen und Solms-Lich fallenden Schuldentheile, werden von Hessen die nöthigen Mittheilungen zum Zwecke der Befriedigung der Reclamanten an die betreffenden Behörden vorbehalten.

Die Viktorstiftischen Capitalschulden betragen 114,150 fl.

Davon sind,

in Folge der früheren Mainzer Ausgleichungsverhandlungen, auf die rechte Rheinseite übernommen worden . . 54,700 fl.

Frankreich hat durch die Jollivet'sche Liquidation von diesen Schulden berichtigt . . . . 50,450 „

Außerdem bleiben noch zu berichtigen:

a) ein Capital des Kaufmanns Krätzer in Mainz welches in diesem Betrage auf versicherte Objecte der linken Rheinseite fällt und in so weit von dem Frankfurter Ausgleichungscongresse dahin verwiesen wurde, wovon hier jedoch nicht weiter die Rede ist. 1,000 „

b) das auf das ganze Viktorstiftische Vermögen versicherte Capital der Harich'schen Erben . . . . 8,000 „

114,150 fl.

cf. die Noten vom 17. März 1828 und 17. Jan. 1829.

2) Der vormalige Canonicus Hessemer hat schon im Jahre 1817 — die Erben des verstorbenen Vicars Dibelius zu St. Viktor aber haben am 21. Mai 1829 (Num. 32. der Eingaben) — beschwerend angezeigt, daß die von 1803 anfangende Pension dem Erstern für das Jahr 1805, den Letztern, deren Erblasser 1805 verstorben, aber gänzlich (also seit 1802 bis zum Todestage), nach Abzug einer von Nassau erhaltenen Summe von 74 fl., retenirt werde.

Nassau hat sich, in Folge einer Aufforderung, in ersterer Hinsicht schon 1818 im §. 215 zum Protokolle erklärt; die Grßhzgl.

Hessische Erklärung ist noch rückständig, aus einem beigebrachten 1820.
Ministerialdecrete aber ersichtlich, daß bis zur Regulirung des stiftischen Schuldenwesens diese Angelegenheit auf sich beruhen soll.

B) Forderung an das St. Peterstift.

Nachdem die Schulden des auf der rechten Rheinseite gelegenen Präbendvermögens des vormaligen St. Peterstifts berichtigt worden, bleiben nur noch die Schulden, welche auf das Präsenzvermögen, und die, welche auf das ganze stiftische Vermögen beider Rheinseiten versichert sind, übrig.

Von diesen nun liegen Forderungen im Betrage von 20,000 fl. vor, von denen 4,000 fl. auf das St. Peterstiftische Präsenzvermögen, 16,000 fl. aber auf sämmtliches Vermögen des Stifts versichert sind.

Zu ersteren gehört:

1) eine Forderung der Erben der Wittwe Molinari, nähmlich des Tobias Molinari zu Cöln und des minderjährigen Enkels der Erstern, Carl Simon Ziegler, des Betrags von 2,000 fl. sammt Zinsen zu 5 Prozent, seit dem 3. October 1795.

Das Capital ward an diesem Tage dem Stifte mit erzbischöflicher Genehmigung angeliehen und dafür die rechts-rheinischen Präsenz-Fruchtgefälle zur Generalhypothek verschrieben. Die Reclamation wegen der Forderung ward am 17. Januar 1821 angebracht und selbige durch Beschluß vom 29. März 1821 der Commission zugestellt.

Bei dem Frankfurter Ausgleichungscongresse ist die Forderung als völlig liquid und zur Uebernahme der Staaten der rechten Rheinseite geeignet angenommen.

Wegen einer zweiten ähnlichen Forderung hat . .

2) Philipp Nicolai zu Oestrich im Rheingau, als Vormund Klein'scher Kinder daselbst, am 19. Juli 1820 die Hülfe hoher Bundesversammlung in Anspruch genommen. Die Forderung beträgt 2,000 Fl. und ist von dem Großvater der Pupillen, Zacharias Engelmann, dem Peterstifts-Präsenz am 22. September 1797 dadurch angeliehen, daß das Geld zur Abbezahlung eines früherhin mit erzbischöflicher Einwilligung hergeliehenen Capitals verwandt ist. Schuldbocumente sind übrigens nicht beigebracht. Die Forderung ist durch Beschluß vom 4. September 1820 an die Commission gelangt; von dem Frankfurter Aus-

1830. gleichungscongresse ward selbige früher zurückgewiesen, weil das zur Generalhypothek dienende stiftische Präsenzvermögen zu $^2/_3$ bis $^4/_5$ auf dem linken Rheinufer befindlich.

Schuldforderungen, wofür das ganze Peterstiftische Vermögen generaliter verpfändet ist, besitzen

3) die katholische Armenanstalt und das Stipendium pauperum zu Frankfurt am Main in der Summe von 4,000 Fl. mit Zinsen zu $3^1/_2$ Prozent seit dem 23. September 1799. Die Anleihe hat ursprünglich 12,000 Fl. betragen und ist am 16. December 1762 von dem Stifte St. Bartholomäi hieselbst zum neuen Stiftskirchenbau, unter genereller Verpfändung sämmtlicher Revenüen, mit erzbischöflicher Genehmigung gemacht. Die Commission ist in der XXII. Bundestagssitzung vom Jahre 1827 mit der Sache beauftragt worden.

4) Die freie Stadt Frankfurt hat am 24. Januar 1829 bei hoher Bundesversammlung angezeigt, daß von der im Obigen erwähnten Forderung die Summe von 2,000 Fl. auf selbige gekommen wäre, und zwar

a) wegen des an sie in Gemäßheit des §. 27. des Reichsdeputations-Hauptschlusses gekommenen, in Frankfurt gelegenen St. Bartholomäusstifts, und zwar der sogenannten von Frankensteinischen und Tarischen Fundation 1,300 Fl. nebst rückständigen Zinsen zu 4 Prozent vom 23. December 1801; und

b) wegen des St. Bartholomäusstiftischen Sacristeyfonds . . . . 700 „
nebst Zinsen zu 4 Prozent vom 18. December 1799,

mit zusammen . . . . 2,000 Fl.

Durch Noten der Großherzoglich-Hessischen Gesandtschaft vom 15. März 1828 und 26. Juli 1829 sind noch zwei hierher gehörige Forderungen zur Kenntniß der Commission gekommen, nähmlich

5) eine Forderung der Frau von Hövel, verwittibten Appel, von 800 Fl. nebst rückständigen Zinsen zu 4 Prozent.

Die Forderung rührt her aus einer am 12. Juli 1796 mit erzbischöflicher Genehmigung ausgestellten, und sämmtliche Stiftsrevenüen beider Rheinseiten zu genereller Hypothek versichernden Verschreibung.

Die Forderung ist übrigens von Großherzoglich-Hessischer Regierung provisorisch übernommen worden. 1830.

Die zweite dieser Forderungen hat

6) der Handelsmann Lönnig zu Mainz, groß 2,000 Fl., gleichfalls mit rückständigen Zinsen.

Das Capital ist am 8. Januar 1793 mit erzbischöflicher Genehmigung angeliehen und sind dafür alle Stiftsgüter beider Rheinseiten zum generellen Unterpfande verschrieben worden.

Es ist dabei bemerkt, daß die Forderung bei Großherzoglich-Hessischer Regierung reclamirt worden und daß beide, sub 5) und 6) bemerkte Forderungen bei einer definitiven Auseinandersetzung berücksichtigt werden müßten.

Ueber die speciellen Verhältnisse des vormaligen St. Peterstifts und die in obigen sub 1)—6) bemerkten Forderungen an dasselbe, sind nun nachfolgende Erklärungen abgegeben:

1) von Nassau, in Noten vom 11. April 1827, 31. August 1827 und 21. Januar 1829. Der größte Theil der Peterstiftischen Präsenzrevenüen habe auf der linken Rheinseite gelegen, daher die auf die Revenüen generell verhypotheeirte Forderung der Klein'schen Kinder, wenigstens vorläufig, bis zur Feststellung gemeinschaftlicher Grundsätze, von Seiten des Großherzogthums Hessen auf diese links-rheinischen Revenüen übernommen werden müsse. Durch Veräußerung solcher Revenüen könnten die darauf ruhenden Generallasten nicht erlöschen, noch weit weniger aber könnte den Besitzern rechts-rheinischer Stiftsgefälle dadurch eine Last aufgelegt werden.

Nicht der jetzige, sondern der zur Zeit der Stiftsaufhebung vorhandene Revenüenbestand, bestimme die Verpflichtung der betheiligten Regierungen. Mit der Erledigung der Verhandlungen zwischen Nassau und Großherzogthum Hessen über die auf Castel und Kostheim haftenden Schulden und Pensionen, hoffe man auch die Peterstiftischen Schulden verbinden zu können.

Die Forderung der Molinarischen Erben gehöre unter die zur Uebernahme auf die rechts-rheinischen Präsenzgefälle anerkannten liquiden Schulden, das Concurrenzverhältniß des Großherzogthums Hessen und besonders von Isenburg, habe nicht ausgemittelt werden können. Hessen habe wegen 34 Fl. 50 Kr. Präsenzrevenüen in den Gütern zu Großkrotzenburg, Isenburg

1830. aber wegen einer Rente von 319 Fl. zu contribuiren. Naſſau ſey übrigens geneigt, die Verzinſung der Molinariſchen Forderung einſtweilen auf Abrechnung zu übernehmen.

Zur Theilnahme an der Forderung der katholiſchen Armenanſtalt zu Frankfurt und der freien Stadt ſelbſt, könne Naſſau ſich nach den im Allgemeinen aufgeſtellten Grundſätzen nicht verpflichtet fühlen.

2) Großherzogthum Heſſen äußert in den Noten vom 14. und 15. März 1828: das Vermögen des Peterſtifts habe bei ſeiner Aufhebung, nach Angabe der Stiftsglieder, im jährlichen Ertrage ſich belaufen:

a) auf der rechten Rheinſeite zu . . . 25,566 Fl. 29 Kr.
b) auf der linken Rheinſeite zu . . . 9,895 „ 24 „

Die Forderung der Molinariſchen Erben ſey, nach den aufgeſtellten Grundſätzen, zur Laſt der Gefälle der rechten Rheinſeite gehörig und als liquid anerkannt, und nicht zu den Verhandlungen mit Frankreich ausgeſetzt; hätte mithin längſt berichtigt ſeyn müſſen. Großherzogthum Heſſen habe vor 1816 keine rechtsrheiniſchen Präſenzgefälle erworben, worauf Schulden zu übernehmen geweſen. Es müſſe erwartet werden, daß Herzoglich-Naſſauiſcher Seits dergleichen Präſenzgefälle in den ſchon vor 1816 beſeſſenen Gebietstheilen des Großherzogthums, auf welche keine Präbendſchulden übernommen worden, nachgewieſen würden.

Was die Nicolaiſche Forderung anlange, ſo wären nirgends Grundſätze aufgeſtellt, woraus man die Verbindlichkeit Heſſens, die proviſoriſche Befriedigung zu übernehmen, herleiten könne; auch in Hinſicht des Beſitzes Peterſtiftiſcher Präſenzgüter ſey Heſſen dazu nicht verpflichtet.

Die Einkünfte der an Naſſau gekommenen Präſenzgefälle wären angegeben zu 2,827 Fl. 4 Kr., und die Präbendgefälle, einſchließlich der in Caſtel und Koſtheim befindlichen, zu 5,626 Fl. 16 Kr.

Die Einkünfte im Großherzogthume Heſſen an Präbendgefällen hätten die Stiftsglieder zu 7,873 Fl. 9 Kr. und die Iſenburgiſchen und Schönbornſchen zu 3,710 Fl. 50 Kr. angegeben. Nach den neueſten Nachforſchungen über die Präſenzgefälle auf der linken Rheinſeite, hätte das Stift bei deſſen Aufhebung,

inclusive der Fabrik, an jährlichen Revenüen gehabt 9,895 Fl. 29 Kr., hiervon fallen

1) auf Rheinpreussen . . . . 19 Fl. 24 Kr.
(ob diese veräußert worden, sey unbekannt.)

2) in Rheinhessen wären

a) von Frankreich veräußert . . . 8,348 " 12 "
(hierunter 3,100 Fl. 8. Kr. Präsenzgefälle.)

b) von der provisorischen Verwaltung unter Oesterreich und Bayern in den Jahren von 1814 — 1816 seyen veräußert . . . . 299 " 30 "
(hierunter 262 Fl. Präsenz.)

c) zur Festung Mainz gezogen 5 Morgen Weinberge, des Betrags von 20 " 53 "

d) ungiebig geworden an Präsenzgefällen . . . . 378 " 53 "
endlich

e) noch rentbar . . . . 489 " 2 "
(worunter 100 Fl. 30 Kr. Präsenzgefälle.)

Es dürfte nun

1) derjenige Theil der Nicolaischen und anderer, nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilenden Forderungen, welcher, nach dem Verhältnisse des bei Aufhebung des Stifts vorhandenen Präsenzvermögens, der linken Rheinseite zur Last fällt — (und zwar hinsichtlich des Capitals, in so weit dasselbe von Frankreich veräußert worden, und hinsichtlich der Zinsen von der ganzen auf die linke Rheinseite fallenden Rate des Capitals bis zum 22. December 1813, von da an aber nur nach Verhältniß des von Frankreich veräußerten Vermögens) — in Gemäßheit abgeschlossener Verträge, zwischen den Reclamanten und ihrer Landesregierung, welche die Aversionalsumme für die Unterthanen erhalten, in Erledigung zu bringen seyn.

2) Die auf der linken Rheinseite bestandenen provisorischen Regierungen von Oesterreich und Bayern hätten hinsichtlich der Zinsen, im Verhältnisse des ganzen von Frankreich nicht veräußer-

1830. ten Vermögens bis zur Besitznahme der gegenwärtigen Regierungen, und für das Capital im Verhältnisse des von ihnen veräußerten Vermögens einzustehen.

3) Von dem Eintritte der jetzigen Regierungen an, hätten selbige die Zinsen des, nach Verhältniß des auf sie übergegangenen Präsenzvermögens, ihnen zur Last fallenden Capitaltheils zu übernehmen;

4) der Deutsche Bund habe die auf das zur Bundesfestung Mainz gezogene Vermögen fallenden Schuldentheile von 1814 an zu übernehmen; endlich hätten

5) auf der rechten Rheinseite diejenigen Regierungen, welche Präsenzgefälle erhalten, nach dem Verhältnisse derselben, ebenfalls einen Theil des Capitals und der rückständigen Zinsen zu tragen.

Bei der ursprünglichen Forderung des St. Bartholomäusstifts — sub 3) und 4) — in so weit selbige der linken Rheinseite zur Last falle, wären die Verträge von 1814, 1815 und 1818, so wie der Paragraph 37. des Reichsdeputations-Hauptschlusses in Betrachtung zu ziehen, wonach diese Forderung in so weit als erloschen und verfallen anzusehen wäre. Die auf Castel und Kostheim fallende Schuldrate anlangend, so sey alles Peterstiftische Vermögen, bevor die Orte an das Großherzogthum Hessen gekommen, veräußert worden, mithin könne Letzteres nach bestehenden Verträgen nicht verhaftet seyn.

Wegen der auf die übrigen, im Gebiete der rechten Rheinseite dem Großherzogthume angefallenen Stiftsgefälle haftenden Rate sey man bereit, zu einer Auseinandersetzung mitzuwirken.

3) Bayern erklärt in der Note vom 30. März 1829, daß von den Gefällen des aufgelösten St. Peterstifts in Mainz nur 2 Scheffel 3 Metzen 1 Sechter Korn und 1 Fl. 31 Kr. Geldzins in Dettingen, sodann 1 Scheffel 4 Metzen 3 Viertel 3 Sechter Korn, dann 4 Metzen 3 Viertel 3½ Sechter Haber und 2 Fl. 4½ Kr. Geldzins in Großwelzheim, im Königlichen Rentamtsbezirke Aschaffenburg, an die Krone Bayern gekommen seyen, und daß von den Gefällen in Dettingen der ehemalige Capitular, geistliche Rath von Scheibel, noch ein Sechstheil zu beziehen habe.

4) Kurhessen äußert in der Note vom 24. März 1829: auf die sonstigen Kurmainzischen, nachher Großherzoglich-Hessi-

schen, jetzt aber Kurhessischen Dörfer Großsaulheim, Großkrotzenburg und Oberrodenbach hafteten einige Intraden des vormaligen St. Peterstifts, welche aber, nach Art. 5. des Staatsvertrags vom 29. Juli 1816, dem Großherzogthume Hessen zur Last geblieben und von demselben ausdrücklich übernommen wären. 1830.

In den zur Entschädigung an Kurhessen gekommenen vormals Mainzischen Aemtern Fritzlar, Amöneburg und Neustadt, müßten einige, jedoch sehr unbedeutende, Gegenstände dieser Art, befindlich seyn, weil zu der dem Propst Häfelin zu zahlenden Pension von jährlich 360 Fl. Kurhessen 13 Fl. 56 Kr. beizutragen habe.

Nach einer beigebrachten Vertheilung, haben von den Zinsen der bei dem Kurstaate Mainz angelegten, nun erloschenen Kammercapitalien der geistlichen Stifter, nach dem Verhältniß der Kammergefälle, zur Pension des Propstes Häfelin — neben Großherzogthum Hessen und Nassau — noch mehrere mediatisirte Fürsten in den Königlich-Bayerischen, Königlich-Würtembergischen, Großherzoglich-Badischen, Kurhessischen und Großherzoglich-Hessischen Landen alljährlich, zum Theil sehr geringe, Beiträge zu leisten.

Endlich ist

5) von Seiten des Großherzogthums Baden, so wie auch von Seiten der freien Stadt Frankfurt angezeigt, daß beide Staaten keine Güter und Gefälle besitzen, welche vor dem Jahre 1803 dem Collegiatstifte St. Peter zu Mainz zugestanden.

Aus dem diesem Vortrage beigefügten Gutachten S. 493. u. flgde. geht hervor, daß, nachdem die Vergleichsunterhandlungen zu keinem Resultate geführt, die Commission ihre Aufgabe, diesen Gegenstand mittelst direkter Verhandlungen zur Erledigung zu bringen, für erschöpft halte; daher sie S. 496. u. flgde. einen Antrag stellt, der, S. 497. u. flgde. zum Beschluß erhoben, also lautet: 1830.

„1) Die Gesandtschaften von Oesterreich, Preussen und Bayern werden ersucht, über die, nach Anzeige der Großherzoglich-Hessischen Bundestagsgesandtschaft, an ihre allerhöchsten Regierungen gekommenen, oder während der provisorischen Verwaltung in den Jahren 1814 bis 1816 veräußerten Revenüen der vormaligen Mainzer

1830. St. Viktor- und St. Peter-Stifter — so wie über die eventuelle Theilnahme an dem nach Art. XXX. der Wiener Schlußakte zur rechtlichen Entscheidung der Vorfrage einzuleitenden Verfahren, binnen sechs Wochen die Erklärungen beizubringen.

„2) Die Gesandten aller bei der Sache betheiligten Regierungen werden ersucht, sich binnen gleicher Frist, wegen Vertretung ihrer dabei etwa interessirten Mediatisirten, zu erklären.

„3) Der Gesandte der freien Stadt Frankfurt wird ersucht, darüber: ob Letztere sich, zur Beförderung der Sache, wegen ihrer eigenen Forderung, diejenigen Anordnungen und Entscheidungen gefallen lassen wolle, welche für die in gleicher Cathegorie befindlichen Ansprüche des Stipendii pauperum in Anwendung kommen würden? die Erklärung binnen gleicher sechswöchiger Frist beizubringen.

„4) Die Gesandtschaften, welche es betrifft, werden ersucht, zu bewirken, daß die noch rückständigen Erklärungen mehrerer bei den Wormser Stiftern activ und passiv betheiligten Regierungen, in Gemäßheit des in der XV. vorjährigen Sitzung §. 91. gefaßten, in der XXVI. Sitzung §. 165. erneuerten Beschlusses, baldigst nachgebracht werden möchten; auch werden insbesondere

„5) — — — — — — — — — —

„6) die Gesuche einiger Pensionirten des St. Viktorstifts, wegen Auszahlung älterer Pensionsrückstände, bis zur Regulirung der St. Peterstiftischen Schuldenangelegenheit überhaupt, auf sich zu beruhen haben, und die Reclamanten, wenn sie sich weiter melden, mit diesem Beschlusse bekannt zu machen seyn.“

In Folge dieses Beschlusses gingen hinsichtlich der Mainzer 1830. Stifter noch in demselben Jahre folgende Erklärungen ein: von Frankfurt, Sess. XX. §. 157. S. 585; von Grßhzgth. Hessen, wegen Vertretung der Mediatisirten vor dem Austrägalgerichte, Sess. XXI. §. 163. S. 623; von Oesterreich, Sess. XXII. §. 172. S. 644; von Bayern, Sess. XXXVI. §. 278. S. 1177. und Sess. XL. §. 306. S. 1303;

wegen der Wormser Stifter von Preussen, unter Vorlage 1830. mehrerer das St. Martinstift zu Worms und Boppard betreffenden Aktenstücke, Sess. XX. §. 156. S. 583. und Beil. I.—IV. S. 604.—619; von Oesterreich, Sess. XXII. §. 172. S. 645. und von Bayern, Sess. XXXVI. §. 278. S. 1178.

Im Jahre 1831 gab Baden, in Beziehung auf die Mainzer 1831. Stifter St. Viktor und St. Peter, Sess. II. §. 14. S. 23. eine Erklärung ab, insbesondere wegen der Beiträge der Badenschen Standesherrschaften zu der Pension des Probstes des ehemaligen St. Peterstiftes, von Häfelin; deßgleichen Kurhessen, sich als nicht bei dieser Sache betheiligt betrachtend, Sess. IX. §. 72. S. 264.

Einen abermaligen ausführlichen Vortrag über den Stand der ganzen Sache erstattete der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens der Commission, Sess. XL. §. 288. S. 921.—944. 1831. und zwar insbesondere

1) in Beziehung auf die Wormser Stifter St. Martin, St. Paul und U. L. Frau, und namentlich der Forderungen der Wittwe Trautwein und des Bürgers Menger zu Worms im Betrage von 24,000 fl. Capital und 21,160 fl. bis 1821 berechneter Zinsen an diese Stifte, so wie überhaupt über die endliche Erledigung dieser Schuldensache, (Siehe Prot. S. 921.—929.) und

2) über die Auseinandersetzung und Ausgleichung des Schulden- und Pensionswesens der Mainzer Stifter St. Viktor und St. Peter, namentlich der Forderungen der Erben des Stadtvogts Harich zu Bischofsheim von 8000 fl. Capital an das St. Viktorstift, dann folgender Forderungen an das St. Peterstift: des Nicolai, Namens der Klein'schen Kinder zu Oestrich, von 2000 fl.; der Erben der Wittwe Molinari zu Cöln, von 2000 fl.; der katholischen Armenanstalt und des Stipendii pauperum von 4000 fl.; der Stadt Frankfurt von 2000 fl.; der Frau von Hövel von 8000 fl.; des Handelsmanns Lönnig von 2000 fl.; in Summa von 20,000 fl. excl. der Zinsen. S. 929.—939.

Dieser achtzehn Folioseiten des Protokolles einnehmende, ganz ins Detail gehende Vortrag gestattet weder Auszug, noch Abdruck in extenso: wir müssen daher den Leser lediglich auf das Protokoll selbst verweisen.

1831. Das Gutachten zu diesem Vortrage, S. 939.—941. geht dahin, daß im Interesse der Reclamanten, wie der betheiligten Staaten, von ferneren Vergleichsversuchen zu abstrahiren, und das Austrägalverfahren nach Artikel XXX. einzuleiten sey, wonach die Commission (S. 941.—944.) Anträge stellt, welche wir weiter unten abdrucken lassen, weil sie, i. J. 1832, (Sess. XII. §. 111. S. 485. u. flgde.) zum Beschluß erhoben, dem Sachverlaufe nach auch da erst eine Stelle erhalten können.

In Beziehung aber auf das erwähnte Gutachten ward S. 944. folgender Beschluß gefaßt:

„Da die Schuldforderungen mehrerer Gläubiger an vormalige geistliche Stifter zu Worms und Mainz aus dem Grunde nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesregierungen streitig geworden, so ist — beim Mangel einer gütlichen Vereinbarung — nach Anleitung des Artikel XXX. der W. Schl. A. die rechtliche Entscheidung der Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

„Die betheiligten Regierungen werden sich binnen sechs Wochen über ein Compromiß oder über das zu wählende Austrägalgericht vereinigen und der Bundesversammlung davon die Anzeige machen.“

1832. Im Jahre 1832, Sess. XII. §. 111. S. 485. erklärte Baden, daß es bereit sey, an dem Austrägalverfahren Theil zu nehmen; und als sich zugleich sämmtliche Gesandtschaften der betheiligten und in Anspruch genommenen Regierungen hierauf in der Wahl des Oberapp. Gerichts zu Jena als Austrägalgerichtshof in dieser Angelegenheit vereinigt hatten, wurde in derselben Sitzung beschlossen:

„Nachdem die Frage wegen Befriedigung der Schuldforderungen verschiedener bei hoher Bundesversammlung als Reclamanten aufgetretenen Gläubiger an vormalige Stifter zu Worms und Mainz zwischen mehreren Bundesregierungen streitig geworden, und die deßhalb eingeleiteten Vermittlungsverhandlungen keinen Erfolg gehabt, mithin die rechtliche Entscheidung der Vorfrage nach Art. XXX. der W. Schl. A. durch eine Austrägal-Instanz zu ver-

anlassen ist, auch die betreffenden Regierungen sich über 1822.
ein Compromiß nicht vereinigt haben; so hat das zum Austrägalgerichte erwählte gemeinschaftliche Oberapp. Gericht der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser zu Jena die Frage: von welchen Staaten und in welchem Verhältnisse die fraglichen Schulden mit Zinsen zu vertreten seyen? rechtlich zu entscheiden.

„Das einzuleitende gerichtliche Verfahren wird statt haben,

A. rücksichtlich der Schuldforderungen an mehrere vormalige geistliche Stifter zu Worms:

1) zwischen den Regierungen von Oesterreich, Preussen, Bayern und Großherzogthum Hessen, als Betheiligten wegen der auf der linken Rheinseite gelegenen Vermögenstheile des vormaligen St. Martinstifts, einer Seits, und den Regierungen von Baden und Nassau, als Betheiligten wegen diesseitiger Vermögenstheile, anderer Seits, über die Frage: ob die Staaten der linken oder der rechten Rheinseite, und in welchem Verhältnisse sie gegen einander und unter sich, die auf das St. Martinstift haftenden Forderungen der Wittwe Trautwein und des Bürgers Menger zu Worms von 14,000 Gulden Capital mit rückständigen Zinsen zu vertreten haben?

2) zwischen den Regierungen von Oesterreich und Bayern, als Betheiligten wegen links-rheinischer Vermögenstheile des St. Paulstiftes, einer Seits, und der Regierung von Großherzogthum Hessen, als Betheiligte wegen stiftischer Vermögenstheile auf beiden Rheinseiten, anderer Seits, über die Frage: ob und in welchem Verhältnisse, neben Großherzogthum Hessen, auch die beiden erstern Staaten die auf das St. Paulstift haftende Forderung der Wittwe Trautwein von 5000 Gulden nebst Zinsen mit zu vertreten haben?

und endlich

3) zwischen der Regierung von Bayern, als Betheiligte wegen links-rheinischer Vermögenstheile des Lieb-

1832.

frauenstifts, einer Seits, und der Regierung von Großherzogthum Hessen, als Betheiligte wegen stiftischer Vermögenstheile auf beiden Rheinseiten, anderer Seits, über dieselbe Frage: ob und in welchem Verhältnisse, neben Großherzogthum Hessen, auch die Krone Bayern die Forderung des Bürgers Menger von 5000 Gulden cum usuris an das Liebfrauenstift mit zu vertreten habe?

„Das anzuordnende Austrägalverfahren wird ferner eintreten,

B. rücksichtlich der Schuldforderungen an mehrere vormalige geistliche Stifter zu Mainz:

1) zwischen den Regierungen von Oesterreich, Preussen, Bayern und Großherzogthum Hessen, als Betheiligten wegen der auf der linken Rheinseite befindlichen Vermögenstheile des vormaligen St. Victorstifts, einer Seits, und der Regierung von Nassau, als Betheiligte wegen diesseitiger Vermögenstheile, anderer Seits, zur Entscheidung der Frage: ob die Staaten der linken oder der rechten Rheinseite, und in welchem Verhältnisse sie gegen einander und unter sich, die auf das St. Victorstift haftende Forderung der Erben des Stadtvogts Harich zu Bischofsheim von 8000 Gulden nebst Zinsen zu vertreten haben?

2) zwischen eben denselben Regierungen von Oesterreich, Preussen, Bayern und Großherzogthum Hessen, als Betheiligten wegen der auf der linken Rheinseite belegenen Vermögenstheile des vormaligen St. Peterstifts, einer Seits, und der Regierung von Nassau, als Betheiligte wegen diesseitiger stiftischer Vermögenstheile, anderer Seits, zur Entscheidung derselben Frage, wegen Vertretung der auf das St. Peterstift haftenden Forderungen des Nicolai, als Vormunds der Klein'schen Erben zu Oestrich,

von . . . . 2000 Gulden,

der katholischen Armenanstalt und des Stipendii pauperum zu Frankfurt von . . . . . . 4000 Gulden,

der freien Stadt Frankfurt von . 2000 Gulden, 1832.
der Frau von Hövel, geb. von
Apel, zu Wien von . . . . 8000 Gulden,
des Handelsmanns Lönnig zu Mainz
von . . . . 2000 Gulden,
so wie der Zinsen auf sämmtlichen Posten.

Endlich

3) zwischen der Regierung von Großherzogthum Hessen, einer Seits, und der Regierung des Herzogthums Nassau, anderer Seits, darüber: ob und in welchem Verhältnisse, neben Nassau, auch Großherzogthum Hessen die auf die St Peterstiftischen Präsenz-Fruchtgefälle der rechten Rheinseite speciell verhypothecirte Forderung der Molinari'schen Erben zu Mainz von 2000 Gulden mit Zinsen zu vertreten schuldig sey?

„Es sind nun

I. die Verhandlungen wegen Schuldforderungen an Wormser Stifter von denen wegen Forderungen an Mainzer Stifter völlig zu trennen und besondere Verfahren einzuleiten;

II. der freien Stadt Frankfurt bleibt es überlassen, bei der die Vorfrage entscheidenden Austrägal-Instanz die Rechte wegen deren eigenen Forderung an das vormalige St. Peterstift zu Mainz näher auszuführen.

III. Wegen etwaiger Vertretung der bei den Schulden der vormaligen geistlichen Stifter zu Mainz betheiligten Fürstlichen Häuser von Solms-Lich und Isenburg durch die Großherzoglich-Hessische Regierung, deren Souverainetät sie unterworfen sind, so wie wegen Vertretung anderer Mediatisirten, bleibt das Weitere bis zur erfolgten gerichtlichen Entscheidung der Vorfrage ausgesetzt; bis zu demselben Zeitpunkte ist auch hinsichtlich der zur Bundesfestung Mainz gezogenen Vermögensobjecte des St. Victorstifts das Weitere vorzubehalten und deren eventueller Antheil demnächst als Schuld der Festung zu liquidiren und darüber ein Bundesbeschluß zu veranlassen.

1832. IV. Der Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser wird ersucht, der betreffenden höchsten Regierung hiervon Anzeige zu machen, damit der genannte oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz in dieser Streitsache, in Gemäßheit der Bundes- und Wiener Schluß-Akte, dann der Beschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820 und 19. Juni 1823, im Namen der Bundesversammlung erkenne.

„Zu diesem Ende werden

V. die sowohl bei der hohen Bundesversammlung, als bei der Vermittlungscommission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung des gegenwärtigen und des Beschlusses vom 24. November 1831, dem Gesandten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser zur Beförderung an das erwählte Austrägalgericht zugestellt.“

Die Anzeige des Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen Gesandten, wegen erfolgter Uebersendung der Akten an die Sachsen-Weimarische Regierung, und von dieser an das Oberapp. Gericht in Jena, erfolgte Sess. XVII. §. 159. S. 660.

1832. Noch in demselben Jahre machte derselbe Gesandte, Sess. XXII. §. 215. S. 870. die Anfrage:

nach welcher Prozeßordnung das Oberapp. Gericht zu Jena hier entscheiden solle, da es als Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsisches, so wie Fürstlich-Reussisches Gesammt-Oberapp. Gericht sich in allen an dasselbe gelangenden Rechtsangelegenheiten lediglich nach der Prozeßordnung desjenigen Landesgebiets zu richten habe, aus welchem jene an dasselbe kommen?

Auf die Erklärung der betheiligten Gesandtschaften wurde hierauf S. 871. beschlossen:

„daß das Oberapp. Gericht zu Jena in seiner Eigenschaft als oberster Gerichtshof des Großherzogthums Sachsen-Weimar zum Austrägalgerichte gewählt worden sey, und nach der im Großherzogthume geltenden Prozeßordnung zu verfahren habe.“

Ferner machten noch Preussen und Großherzogthum Hessen Sess. XXXIX. §. 440. S. 1361. die Anzeige, daß die Preussische

Regierung durch die Großherzoglich-Hessische bei dem Austrägal- 1832. gerichte zu Jena vertreten werde, wovon dem Oberapp. Gerichte in Jena auf geeignetem Wege Mittheilung zu machen beschlossen ward.

Im folgenden Jahre erstattete zunächst der Königl. Bayerische 1833. Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, Sess. XLIII. §. 453. S. 949. Vortrag über ein abermaliges Gesuch des Philipp Nicolai, Namens der Klein'schen Kinder wegen der Forderung an das St. Peterstift zu Mainz von 2000 fl. (Nro. 36. des Einr. Prot.) worauf beschlossen ward:

„die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandtschaft werde ersucht, über den gegenwärtigen Stand der dem Oberapp. Gerichte zu Jena zur austrägalgerichtlichen Entscheidung zugewiesenen Angelegenheit bei diesem Gerichte Erkundigung einzuziehen und der Bundesversammlung das Resultat zur Kenntniß zu bringen."

Diesem Ansuchen entspricht dieser ersuchte Gesandte Sess. XLVII. §. 493. S. 1038.

Im Betreff eines Erinnerungsgesuchs der Erben des Stadtvogts Harich wegen der Forderung an das St. Victorstift zu Mainz, (Einr. Prot. Nro. 38.) ist zu vergleichen Prot. 1833. Sess. XLIX. §. 516. und 517. S. 1094.

Im Jahre 1834, Sess. XXVI. §. 333. S. 672. u. flgde. 1834. machte die Grßhzgl. Hessische Gesandtschaft S. 673. Nro. 3. hoher B. V. die Anzeige, daß Se. Königl. Hoheit der Grßhzg., in Folge eines zwischen Allerhöchstihnen und Se. Hzgl. Durchlaucht dem Hzg. von Nassau zu Stande gekommenen Vergleichs, den vor dem Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen Gesammt-Oberapp. Gerichte in Jena, wegen mehrerer Schuldforderungen an die vormaligen Collegiatstifter St. Victor und St. Peter zu Mainz und St. Martin zu Worms, anhängigen Austrägalprozeß gegen Se. Hzgl. Durchl. nicht fortführen lassen, vielmehr nöthigenfalls das Hzgth. Nassau dabei, gegen gewisse von demselben eventuell übernommene Leistungen, ohne dessen weitere Belastung vertreten werden.

Auf die ebendaselbst erfolgte Bestätigung von Nassau, vereinigte sich die B. V. zur Wahl einer besondern Commission zur Begutachtung dieser Anzeige; worauf S. 674. beschlossen ward:

1834. „Die aus den Gesandten von Baden, Holstein-Lauenburg und Mecklenburg bestehende Commission wird ersucht, aus Anlaß der Namens des Großherzogthums Hessen gemachten, und von der Herzoglich-Nassauischen Gesandtschaft bestätigten Anzeige, ein Gutachten darüber zu erstatten, was hierauf von der Bundesversammlung zu beschliessen sey.“

Noch bevor die Commission dies Gutachten erstattete, legte Präsidium, Sess. XXX. §. 379. S. 791. der B. V. einen Bericht des Oberapp. Gerichts zu Jena vom 12. Juni d. J. vor, in welchem dieses Letztere über den Stand der Sache und die Ursache der bisherigen Verzögerung berichtet.

Den oben (Prot. S. 674.) erbetenen gutachtlichen Vortrag erstattete der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens der dazu eigends ernannten Commission, Sess. XXXI. §. 409. S. 817. u. flgde. und auf dessen Antrag ward S. 822. durch Stimmenmehrheit (sub 3.) beschlossen:

„daß die Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Gesandtschaft ersucht werde, die Einleitung zu treffen, daß das Oberapp. Gericht zu Jena Kenntniß von den Erklärungen der höchsten Regierungen von Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau erhalte, damit dasselbe gleichmäßig bei den austrägalgerichtlichen Verhandlungen Rücksicht auf diese Anzeigen nehme.“

1834. In demselben Jahre erstattete auch der Königlich-Bayerische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, Sess. XXXV. §. 474. S. 886. (890.) Vortrag über ein erneuertes Gesuch des Nicolai zu Oestrich, als Vormund der Klein'schen Kinder, um Rückzahlung des dem St. Peterstift dargeliehenen Capitals und Zinsen (Nro 30. d. Einr. Prot.) worauf ebendaselbst beschlossen wurde, das Austrägalgericht auf geeignetem Wege um Aufschluß über den jetzigen Stand dieser Sache zu ersuchen.

Diesem entsprach das Austrägalgericht in einem Berichte vom 16. Oct. d. J., von welchem Präsidium, Sess. XXXVIII. §. 532. S. 960. der B. V. Kenntniß giebt; worauf in Folge eines vom Königl. Sächsischen Gesandten, als Referenten der Reclamations-Commission, Sess. XLIII. §. 608. S. 1064. erstatteten Vortrags, S. 1065. beschlossen ward:

„Dem Philipp Nicolai zu Oestrich, als Vormund der Klein'schen Kinder, wird eröffnet, daß derselbe nunmehr, nachdem die Großherzoglich-Hessische Regierung durch Vergleich den Antheil des Herzogthums Nassau an der Forderung seiner Mündel zu vertreten übernommen habe, deren Befriedigung, soweit solche nicht von andern dießfalls noch im Austrägalstreite begriffenen Gliedern des Deutschen Bundes mitzuleisten sey, bei genannter Großherzoglicher Regierung nachzusuchen habe." 1834.

Schließlich legt im Jahre 1835 Präsidium, Sess. VI. §. 68. S. 106. einen von dem Austrägalgerichte am 23. Jan. d. J. erstatteten Bericht der B. V. vor, mit der Anzeige, daß, zufolge eingegangener Erklärungen der Anwälte von Grßhzgth. Hessen, auch Namens der Krone Preussen, dann der Krone Bayern und des Hzgth. Nassau, sich die Austrägalstreitigkeit rücksichtlich der Theilnahme an Schuldentilgung des vormaligen Collegiatstifts St. Peter in Mainz theils durch Vergleich, theils durch Verzichtleistung erledigt; ferner, daß das Austrägalgericht die darauf bezüglichen Akten remittirt habe, welche ins Bundesarchiv zu hinterlegen beschlossen wurde, so wie auch, daß die Commission aufgefordert werde, sich über diesen Gegenstand gutachtlich zu äußern. 1835.

Letzterem entsprach die in der XXVI. Sitzung des Jahres 1834 erwählte Commission in einem Vortrage des Grßhzgl. Mecklenburgischen Gesandten, Sess. IX. §. 112. S. 229., in welchem, nach gutachtlicher Beleuchtung dieses Gegenstandes, Referent Anträge stellt, welche auch S. 231. zu folgendem Beschlusse erhoben wurden:

„1) Der freien Stadt Frankfurt ist zu eröffnen, daß dieser Rechtsstreit, wegen Vertretung der auf das vormalige St. Peterstift zu Mainz haftenden Forderungen, durch Vergleich beendigt sey, und daß danach die Großherzoglich-Hessische Regierung das Herzogthum Nassau auch wegen der Forderungen der katholischen Armenanstalt und des Stipendii pauperum für Frankfurt, und jener der freien Stadt Frankfurt selbst, zu vertreten übernommen habe.

„2) Gleiche Mittheilung ist an Frau v. Hövel, geborne von Apel zu Wien, und an den Handelsmann Lönnig

1825. zu Mainz, im Betreff deren Forderungen von resp. 8000 Fl. und 2000 Fl. zu machen, und die Großherzoglich-Hessische Gesandtschaft — die selbige angemeldet hat, — ist zu ersuchen, diese Mittheilung zur Kenntniß der gedachten Creditoren zu bringen.

„3) Endlich aber ist die Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Gesandtschaft zu ersuchen, durch Verwendung bei deren höchsten Regierung es zu erwirken, daß das erwählte Austrägalgericht anzeige, ob auch der Rechtsstreit, wegen Vertretung der gleichfalls auf das St. Peterstift haftenden Forderungen des Nicolai, als Vormund der Klein'schen Erben zu Oestrich, von 2000 Fl. und der Molinarischen Erben zu Mainz von 2000 Fl. erledigt sey? da in den mittelst Berichts des Gerichts vom 23. Januar d. J. eingesandten Akten dieser Forderungen keine Erwähnung geschehen ist.“

In Hinsicht dieses dritten Punkts legt Präsidium Sess. XIII. §. 152. S. 278. u. flgde. einen Bericht des Austrägalgerichts zu Jena vom 19. März vor, worin die befohlene Auskunft, so weit es nach dem Inhalte der Akten thunlich, ertheilt wird.

Einen weiteren Bericht desselben vom 9. Juli überreicht 1825. Präsidium der B. V. Sess. XXI. §. 338. S. 681. in dem das Oberapp. Gericht zu Jena Auskunft giebt, sowohl über den Stand dieser Sache, als auch der dermalen nur allein noch zur Entscheidung ausgesetzten Streitigkeiten, nähmlich

1) gegen die Krone Bayern, wegen Beitragspflicht zur Tilgung der Schulden des vormaligen Collegiatstifts „zu unserer lieben Frau“ in der Vorstadt Worms;

2) gegen dieselbe Beklagte, wegen Verbindlichkeit, die Schulden des ehemaligen Collegiatstifts St. Paul in Worms mit zu berichten,

3) gegen die Kronen Oesterreich und Bayern, die Concurrenz zur Tilgung der Schulden verschiedener ehemaligen Stifter zu Mainz und Worms, wegen der in den Jahren 1814—1816 vorgenommenen Pertinenzveräußerungen derselben, betreffend;

4) gegen die Krone Bayern und das Grßhzgth. Baden, in Ansehung der Theilnahme an Tilgung der Schulden des vormaligen St. Martinstiftes zu Worms.

Weiter ist in diesem Berichte bemerkt: daß alle diese Streitigkeiten bis zum Schlußvortrage der verklagten Parteien gediehen seyen. 1835.

Eine Erläuterung Bayerns in Hinsicht auf den vorstehenden Punkt 4) findet sich §. 441. S. 916. des Protokolls.

Noch erwähnen wir eines in diesem Jahre eingereichten Beförderungs-Gesuchs im Betreff der Forderungen des Menger und der Catharina Trautwein zu Worms (Einr. Prot. Nro. 66.) an das St. Martinstift daselbst, welches der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, als Referent, Sess. XXIV. §. 391. S. 821. zur Kenntniß der B. V. bringt, und worauf S. 822. beschlossen ward:

> „Reclamanten durch Vermittelung der Großherzoglich-Hessischen Gesandtschaft von dem jetzigen Stande der Sache in Kenntniß zu setzen."

Im Jahre 1837 macht Präsidium Sess. VIII. §. 89. S. 258. Anzeige von der Ankunft zweier Urtheile, und zwar des einen: 1837.

> wegen Beitragspflicht zu Tilgung des von dem ehemaligen Collegiatstift St. Paul zu Worms bei dem Bürger J. Philipp Trautwein daselbst aufgenommenen Darlehens. Prot. S. 256. — 265. s. unten Anlage A; und eines andern
>
> wegen der Verbindlichkeit zu Tilgung von Schulden des ehemaligen Collegiatstiftes „Zu unsrer lieben Frau" in Worms. Prot. S. 265.—275. s. unten Anlage B, S. 892. u. flgde.

A. Urtheil.

(Siehe Prot. v. J. 1837, Sess. VIII. §. 89. S. 258.)

In Austrägalsachen des Großherzogthums Hessen und bei Rhein, Klägers, an einem, wider die Königlich-Bayerische höchste Staatsregierung, Beklagte, am andern Theile, wegen Beitragspflicht zu Tilgung des von dem ehemaligen Collegiatstift St. Paul zu Worms bei dem Bürger Johann Philipp Trautwein daselbst aufgenommenen Darlehns von 5,000 Gulden Rheinl., nebst Zinsen, erkennt, im Namen und Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, das Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische und Gesammt-Oberapp. Gericht zu Jena für Recht:

daß die Verklagte, wegen unterlassener specieller Beantwortung des in dem Klagenachtrage und dessen Beilagen enthaltenen Verzeichnisses sowohl von dem Ertrage des gesammten Vermögens des gewesenen Stifts St. Paul zu Worms, als auch von dem jährlichen Ertrage der von ihr selbst besessenen ehemaligen Bestandtheile dieses Stiftsvermögens, des erwähnten Verzeichnisses für geständig zu achten, und daher, Einwendens ungeachtet, verbunden ist, gemeinschaftlich mit der Klägerin die bei dem Bürger Johann Philipp Trautwein zu Worms aufgenommene Darlehnsschuld des genannten Stifts, im Betrage von fünf tausend Gulden rheinisch, nach dem Verhältnisse zu tilgen, worin die zu zwei tausend neun hundert sieben und achtzig Gulden rheinisch 1 Kreuzer angeschlagenen Nutzungen der von der Verklagten besessenen Stiftspertinenzien zu dem Gesammtertrage des Stiftsvermögens, Letzteres auf acht tausend zwei hundert und zwanzig Gulden rheinisch 52 Kreuzer berechnet, stehen; daß ferner dieser Beitrag nicht allein zu Tilgung der Capitalforderung, sondern auch zu Berichtigung der von dieser seit dem ersten Mai 1816 rückständig gebliebenen Zinsen, von der Beklagten zu leisten sey.

Dieselbe ist überdieß verbunden, die Kosten des gegenwärtigen Rechtsstreits, nach deren vorhergegangener Verzeichnung und richterlichen Ermäßigung, der klagenden Staatsregierung zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Entscheidungsgründe.

(Siehe oben S. 881.)

Unter den ehemaligen Stiftern zu Worms befand sich auch das sogenannte Collegiatstift St. Paul, welches mit mehreren Besitzungen diesseits und jenseits des Rheins begütert war, allein auch verschiedene Schulden contrahirt hat. Zu diesen gehört namentlich eine Darlehnsforderung der Wittwe Trautwein zu Worms, welche 5,000 Gulden rheinisch an Capital und einen Rückstand von mehrjährigen Zinsen betragen soll, und welches Anlehn angeblich am 22. April 1794, unter nachgefolgter Genehmigung des Ordinariats, bei dem damaligen Ehemanne der genannte Wittwe, dem Bür-

ger Johann Philipp Trautwein zu Worms, unter Verpfändung aller liegenden Güter, Gerechtsame und Revenüen des genannten Collegiatstifts, zu 4 Prozent verzinsbar, aufgenommen ist.

Da die Gläubigerin, welche ihren Mann beerbt zu haben behauptet, weder Zinsen noch Capital von dem gedachten, bereits am 9. Juni 1802 aufgehobenen Collegiatstifte erhalten hat, so wendete sich dieselbe zuletzt an die hohe Deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt a. M., und veranlaßte den Güteversuch zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthume Hessen, als dermaligen Inhabern eines Theils des Vermögens, welches dem Collegiatstift St. Paul zu Worms ehemals zugestanden hat. Allein dieser Versuch mißlang und veranlaßte die Verhandlungen zwischen genannten beiden betheiligten Regierungen, welche dermalen zur Entscheidung des hiesigen Oberappellationsgerichts vorliegt, indem dasselbe, als höchste Gerichtsbehörde des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, durch die Bundestagsbeschlüsse vom 12. April und 28. Junius 1832 zur Austrägal-Instanz auch für diese Sache ernannt worden ist.

Das Großherzogthum Hessen und bei Rhein ist hierauf nämlich durch das Oberappellationsgerichts-Decret vom 19. Juli 1832 aufgefordert, in obgedachter Beziehung klagend aufzutreten, und hat seine am 3. Juni 1833 eingereichte Klage gegen die Krone Bayern darauf gestützt, daß diese jenseits des Rheins Güter besitze und genieße, welche früher dem Collegiatstift St. Paul zugehört hätten, auf welche aber ein verhältnißmäßiger Antheil an Tilgung der fraglichen Trautwein'schen Forderung darum übernommen werden müsse, weil die dem Gläubiger bestellte Generalhypothek auch jene, jetzt Bayerischen Besitzungen, nach dem Verhältnisse afficire, worin der Ertrag der einem jeden Staate zugefallenen Vermögenstheile, zu dem Ertrage des gesammten, am 1. December 1802 — als dem Normaltermine, welcher durch den Reichsdeputationsschluß von 1803, §. 43. festgesetzt worden — vorhandenen Stiftsvermögens stehe. Der Antrag wurde daher, in Ansehung des Capitals, darauf gerichtet: daß die Krone Bayern für verbunden erklärt werde, die erwähnte Forderung nach dem Verhältnisse ihrer, vom 1. Mai 1816 an, ihr zu Theil gewordenen Gerechtsame und Revenüen des ehemaligen St. Paulstifts zu Worms, zu dem ganzen am 1. December 1802 vorhanden gewesenen Vermögensertrage desselben, zu vertreten.

In Ansehung der rückständig gebliebenen Zinsen wurde zugleich noch bemerklich gemacht, daß diese, vom 1. Mai 1816 an, durch die verklagte Krone Bayern nach dem vorhin erwähnten Verhältnisse ebenfalls berechtigt werden müßten, indem die übrigen Zinsen theils von der klagenden Staatsregierung, theils von andern Gouvernements zu tragen seyn würden, mit welchen hierüber ein abgesonderter Rechtsstreit geführt werde.

Diese Klageschrift ist der verklagten Krone Bayern zwar nachrichtlich sogleich mitgetheilt, dem klagenden Anwalt jedoch zuvörderst durch Decret vom 27. Juni 1833 aufgegeben: zuvörderst noch genauer anzuzeigen, worin das gesammte Vermögen des Collegiatstifts St. Paul zu Worms am 1. December 1802 bestanden habe und wie hoch der Ertrag davon sich belaufe.

Nachdem dieser Auflage durch einen Nachtrag zu der Klage, der Hauptsache nach, am 15. Februar 1834 genügt worden war, ist alsdann die verklagte Staatsregierung zur Einlassung und Vertheidigung wider die erhobene Klage und deren eben erwähnten Nachtrag, nebst dessen Beilagen, in Gemäßheit des neuen Sachsen-Weimarischen Gesetzes vom 12. April 1833, »die Verbesserung der Prozeßmängel betreffend«, aufgefordert und ihr das Präjudiz des Eingeständnisses namentlich angedroht.

Hierauf sind auch die Exceptions- und Einlassungs-, ferner die Replik- und Duplik-Vorträge von den Betheiligten innerhalb der Fristen nach und nach eingereicht worden, welche dieselben mehrmals gesucht hatten, und es verdient hier nur bemerkt zu werden, daß in der Einrede- und Einlassungs-Schrift der Verklagten eine specielle Einlassung auf den Klag-Nachtrag und dessen Beilagen nicht zu finden ist, von Einreden aber nur die vorkommen, daß die Bayerischen Besitzungen jenseits des Rheins von der fraglichen Generalhypothek durch Friedensverträge längst befreit und die Krone Bayern, bei dem Mangel jeder andern Verpflichtung, für die in der Klage erwähnte Forderung zu haften, die unrechte Beklagte sey, daß hingegen die klagende Staatsregierung, um sich nicht rechtswidrigerweise zu bereichern, da sie im Jahre 1818 von Frankreich eine Aversionalsumme angenommen habe, die fragliche Schuld allein tilgen müsse.

Gegenwärtig, nach geschlossenem ersten Verfahren, waren nun die darauf sich ergebenden Streitfragen zu entscheiden, deren erste darin besteht, ob die Krone Bayern überhaupt als der rechte Beklagte rücksichtlich der hier in Frage stehenden Ansprüche zu betrachten sey? Dieselbe hat nämlich, wie vorhin bemerkt wurde, ihre erste Einrede gegen die erhobene Klage hierin gesetzt und solche darauf gegründet, daß, da zufolge des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801, Art. VIII. das an Frankreich abgetretene linke Rheinufer nur mit denjenigen Hypothekschulden, welche von den Landständen förmlich consentirt, oder für wahrhafte Administrationskosten contrahirt seyen, von gedachter Macht übernommen worden sey, es dem Deutschen Reiche obgelegen habe, für die Tilgung aller derjenigen Schulden zu sorgen, für welche auf der linken Rheinseite, ohne landständigen Consens, Hypotheken bestellt gewesen, und wohin namentlich alle Hypothekschulden der geistlichen Corporationen gehört hätten, da solche ohne Landstände gewesen. Jedoch seyen, nach §. 80. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, mit Zustimmung Frankreichs, hiervon die gültig bestellt gewesenen Specialhypotheken auf Objecten der linken Rheinseite ausgenommen worden. Eine Theilnahme Frankreichs an Tilgung der, unter Bestellung einer Generalhypothek, contrahirten Schulden, namentlich der ehemals geistlichen, dann secularisirten Corporationen, sey verlangt, aber nicht zu Stande gebracht worden. Hierauf beziehe sich nun der Artikel XXI. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, laut dessen Frankreich aller anderen Schulden der wieder abgetretenen Lande des linken Rheinufers zur Last bleiben sollten, ausgenommen die ursprünglichen Specialhypotheken und die Landesadministrations-Schulden. Dieser Belastung habe Frankreich sich aber durch den Vertrag vom 25. April 1818 vermittelst einer Aversionalsumme entle-

digt, welche in Beziehung auf die Trautwein'sche Forderung an das klagende Großherzogthum Hessen von der Krone Frankreich ausbezahlt worden sey. Daher müsse auch die klagende Staatsregierung die noch unbefriedigten Gläubiger des Stifts St. Paul um so mehr allein befriedigen, als die verklagte Krone Bayern ihre Besitzungen jenseits des Rheins durch einen nur singulären und zwar onerosen Rechtstitel von dem Kaiserstaate Oesterreich erworben habe.

In der Replik hat die klagende Staatsregierung dem Allen, besonders durch Entwickelung der Conferenzen zu begegnen gesucht, welche vor und bei der Abschließung des Lüneviller Friedens statt gefunden haben. Dieselbe hat sich jedoch bereit erklärt, denjenigen Beitrag zu Tilgung der Schulden des fraglichen Stifts völlig zu übernehmen, welcher auch auf die von Frankreich veräußerten Theile des Stiftsvermögens, nach deren Verhältniß zu dem ganzen Bestand des Activvermögens dieses Stifts, fallen würde.

In der Duplik hat dagegen die Krone Bayern neue Thatsachen von Erheblichkeit nicht vorgebracht, jedoch einen Theil ihrer früheren Behauptungen ausdrücklich aufgegeben, hingegen besonders den Satz bestritten, daß der 1. December 1802 als der Zeitpunkt zu betrachten sey, nach welchem der Betrag des Stiftsvermögens beurtheilt werden müsse.

Bei Entscheidung dieser ersten Streitfrage mußte nun, eingedenk der Vorschrift, welche im Artikel 7. des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817, die Austrägalordnung betreffend (übereinstimmend im Wesentlichen mit Artikel 4. des Bundestagsbeschlusses vom 3. August 1820), dahin geht, daß

> »das Erkenntniß in der Hauptsache selbst, in Ermangelung besonde-
> »rer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten ge-
> »meinen Rechten erfolgen solle«,

allerdings zuvörderst erwogen werden, ob und in wie fern die Bestimmungen des Lüneviller und des spätern Pariser Friedens, so wie des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, auch der Inhalt sonstiger Staatsverträge, eigenthümliche Entscheidungsnormen für jene Streitfrage enthalten. Die deßhalb von der verklagten Staatsregierung aufgestellte Behauptung war aber als gänzlich ungegründet zu betrachten, indem 1) der Artikel VIII. des Lüneviller Friedens, auf welchen sich dieselbe zunächst bezieht, zwar des Schuldenwesens der ehemals Deutschen, zu jener Zeit abgetretenen Staatsgebiete, allein keineswegs auch der Schulden aller derjenigen Stifter und sonstigen Corporationen gedenkt, welche auf dem abgetretenen linken Rheinufer damals noch existirten. Wie wenig nun von den Schulden jener Territorien auf diese der einzelnen Corporationen geschlossen werden könne, ergiebt sich aus der beigefügten Beschränkung, unter welcher Frankreich allein Landesschulden damals übernommen hat, indem die Einwilligung der Landstände, oder die nützliche Verwendung, zum Besten des Landes selbst, als die Bedingung der Uebernahme solcher Schulden erklärt ist, — weil die bisherigen Regenten der abgetretenen Lande, alle nicht auf diese Weise contrahirten Schulden in der Eigenschaft persönlicher Verbindlichkeiten zu tilgen, verpflichtet

[illegible]

[illegible]

Und nun gleich einige auf dem linken Rheinufer befindliche Besitzungen des St. [illegible] Deutschen, diejenigen Staaten zu Theil geworden, [illegible] so ist das doch nur aus dem Grunde, weil Frankreich das [illegible] nicht länger beibehalten wollen, sondern, nachdem solches [illegible] dem linken Rheinufer [illegible] war, aufgegeben hat, geschehen. Daher bezieht sich der Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 gar nicht auf einen Fall, wie der vorliegende ist, wenn man auch darauf kein Gewicht legen wollte, daß nur von Landesschulden, und nicht von denen einer einzelnen [illegible] oder ähnlicher Corporation, Bestimmungen in diesem Reichsgesetze gegeben sind.

Dagegen würde der Artikel 21. des Pariser Friedens von 1814 allerdings von mehr Erheblichkeit für gegenwärtigen Rechtsangelegenheit seyn, wenn in demselben mehr [illegible] von solchen Schulden die Rede wäre, welche ursprünglich mit einer Generalhypothek versichert waren, wie das bei der [illegible] Forderung, die zu gegenwärtiger Entscheidung die entfernte Veranlassung gegeben hat, der Fall seyn soll.

Allein der gedachte Artikel sagt nur [illegible], a) daß Schulden der von Frankreich an Deutschland wieder abgetretenen Länder, welche ursprünglich eine Specialhypothek besessen gewesen, oder welche für die innere Landesverwaltung contrahirt waren, diesen Ländern selbst ferner zur Last bleiben sollen. Ferner b) daß die Tilgung solcher Schulden, welche in das große Schuldregister von Frankreich wirklich eingetragen sind, dem französischen Gouvernement obliegen solle; dahingegen c) diejenigen Schulden der abgetretenen Länder, welche nur erst zum Eintragen in das französische Schuldbuch präparirt worden, ohne wirklich bereits eingetragen zu seyn, den dafür verantwortlichen Ländern wieder zur Last fallen und die Schulddocumente deshalb zurückgegeben werden sollen.

Der vorliegende Austrägalstreit betrifft nun aber nicht nur keinerlei Art von Landesschulden sondern auch keine mit einer Specialhypothek versicherte, noch aus der innern Verwaltung hervorgegangene, endlich auch keine, welche in das große Schuldbuch von Frankreich schon eingetragen gewesen sind. Ja es ist nicht einmal von einer der Parteien behauptet worden, daß die jetzt zu

tilgende Trautwein'sche Schuld des St. Paulstifts zur Inscription in das französische Schuldbuch präparirt gewesen sey. Daher disponirt der Artikel 21. des Pariser Friedens von 1814 ganz und gar Nichts in Ansehung derjenigen Art von Stiftsschulden, wegen deren Tilgung der gegenwärtige Austrägalstreit geführt ist. Darum ist es auch unnöthig, hier näher zu erörtern, ob die Worte:

»dettes spécialement hypothequées«

eine dem Object nach specielle Verpfändung bezeichnen sollen.

Auch hat 4) der Artikel 6. in dem Nachtrage zu dem zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 nichts hierher Gehöriges festgesetzt.

Denn derselbe handelt nur von der Art der Berechnung zwischen der Krone Frankreich und denjenigen Deutschen Staaten, welchen das linke Rheinufer oder ähnliche Länder zurückgegeben sind, in Betreff solcher Landesschulden, welche in das große Schuldbuch von Frankreich schon eingetragen waren, worauf in gegenwärtiger Sache doch, vorhin gedachter Maßen, Nichts ankommt.

Nur beiläufig ist in dem erwähnten Artikel 6. noch verabredet worden, daß Frankreich keinen Ersatz für solche Schulden verlangen könne, deren Hypothekobjecte von gedachter Krone veräußert worden sind, und von diesem Grundsatze wird eine wenigstens analoge Anwendung in dem vorliegenden Austrägalstreite weiter unten in so fern gemacht werden, als auch einige Pertinenzien des St. Paulstifts von der französischen Regierung während ihres Besitzes des linken Rheinufers veräußert worden sind.

Betrachtet man endlich 5) den Inhalt des zwischen der Krone Oesterreich und der verklagten Staatsregierung am 14. April 1816 abgeschlossenen Staatsvertrags,

de Martens, Supplément ou Recueil des principaux traités, Tom. VII. pag. 11. suiv.

so ist in demselben durch Art. 10. bestimmt, daß die hypothekarischen Schulden der durch diesen Vertrag gegenseits cedirten Länder nach dem Zeitpunkt zu beurtheilen seyen, zu welchem dieselben contrahirt worden sind; woraus, in der Anwendung auf den vorliegenden Fall, von selbst und auch nach der namentlichen Bestimmung unter Num 3. des genannten Artikels offenbar folgt, daß die Krone Bayern die gegenwärtig streitige Schuld des St. Paulstifts, welche bereits früher hypothekarisch contrahirt war, ehe das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten worden ist, sogar namentlich mit übernommen habe und sich in Hinsicht dieser Schuld mit Grund darauf nicht beziehen könne, daß es von der Krone Oesterreich, und zwar durch einen onerosen Titel seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer erworben habe.

Nimmt man alles bisher Erörterte nun zusammen, so ergiebt sich das vorläufige Resultat, daß durch alle in dem gegenwärtigen Acten angeführte Friedensschlüsse und Staatsverträge, so wie durch den Reichsdeputationsschluß von 1803, keine specielle Entscheidungsnorm für die gegenwärtig verhandelte Streitfrage gegeben worden ist, sondern daß diese nach dem Inhalt des in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechts zu beurtheilen war.

Nach den Bestimmungen des Deutschen gemeinen Rechts hat es nun aber keinen Zweifel, daß der landesherrliche Fiscus in allen Fällen, wo der-

ſelbe in Privatvermögen, ſey es zu Folge einer Confiscation, oder des Vacantwerdens deſſelben, ſuccedirt, zuvörderſt die darauf ruhenden Schulden, ſo weit das Vermögen des Schuldners reicht, zu tilgen ſchuldig iſt,

L. 11. D. de jure fisci.

Ant. Peregrini resolut. de jure et privileg. fisci. 1663. Lib. 5. c. 1. No 53.

Wolfg. Ad. Lauterbach, dissertat. academic. vol. III. disput. 136. §. 18. No. 9.

von Schröter, in der Zeitſchrift für Civilrecht und Prozeß, von Linde und Marezoll. Bd. 10. S. 106. ff.

Car. Adolph Schmidt, de success. fisci in bona vacantia. Jen. 1836. §. X.

in ſo fern derſelbe aber nur einen intellectuellen Vermögenstheil erwirbt, nach deſſen Größe jene Pflicht pro rata zu erfüllen hat.

L. 2. C. ad. L. Jul. de vi pupl. vel priv.

L. 1. C. de fide jussor. et mandat.

Anton Matthaeus, de criminibus, Lib. 48. tit. 18. c. 2. No. 2.

Da nun das St. Paulſtift zu Worms von der franzöſiſchen Staatsregierung aufgehoben iſt, ſo trat der Fiscus, und zwar in jedem der verſchiedenen ſouverainen Staatsgebiete, innerhalb welcher ein Theil dieſes vacant gewordenen Vermögens ſich befand, der dortige,

de Martens, précis du droit des gens moderne de l'Europe, §. 50. et 86.

Joh. Chr. Mayer, teutſch. weltl. Staatsrecht, III. Bd. S. 145. ff.

von Steck, Ausführungen einiger gemeinnützl. Materien. 1784. S. 26.

eben ſowohl in das active als paſſive Vermögen jenes Stifts nach dem Verhältniß ein, in welchem ſich ſolches Vermögen innerhalb des Staatsgebietes vorfand.

Hatte nun auch Frankreich die Verbindlichkeit auf ſich, die fraglichen Stiftsſchulden verhältnißmäßig zu tilgen, hat dieſer Obliegenheit aber nicht genügt, ſo kann die unterbliebene Erfüllung dieſer Pflicht den Gläubigern ihr Recht auf Befriedigung nicht nehmen, ſie ſind vielmehr von den jetzigen Inhabern des eingezogenen Stiftsvermögens ſolche um ſo mehr noch zu fordern befugt, als ihnen, zu ihrer Sicherheit, ein hypothekariſches Recht an demſelben eingeräumt war. Dergleichen ſpätere Inhaber verhypothecirter Stiftsgüter ſind nun aber, geſtändigermaßen, beide ſtreitenden Theile, folglich kann auch aus dieſem Grunde die Krone Bayern ſich nicht weigern, einen verhältnißmäßigen Antheil der noch nicht getilgten Stiftsſchulden zu übernehmen und abzutragen, und man braucht in Beziehung auf die verklagte Staatsregierung nicht einmal auf die Beſtimmung in

L. 1. C. de hereditate vendita, (4. 39.)

Rückſicht zu nehmen, obgleich das von Frankreich eingezogen geweſene Stiftsvermögen zum Theil auch an die Verklagte mit abgetreten und derſelben überlaſſen iſt.

Es mußte daher die erste Streitfrage dahin entschieden werden, daß nebst dem klagenden Großherzogthume Hessen — welches sich bereit erklärt hat, seinen verhältnißmäßigen Theil von den Schulden des St. Paulstifts zu Worms zu tilgen — auch die Krone Bayern, Einwendens ungeachtet, hierzu verpflichtet sey; mithin blieb nur

die zweite Streitfrage noch zu entscheiden übrig, nämlich, welches das Verhältniß sey, worin beide streitenden Theile zu jener Schuldentilgung in Ansehung der Trautwein'schen Forderung beizutragen verbunden sind.

Der Antrag der klagenden Staatsregierung geht dahin, daß nach der Proportion des Gesammtertrags, welchen das Vermögen des Stifts St. Paul am 1. December 1802 abwarf, zu dem Ertrage derjenigen Theile derselben, welche sich gegenwärtig im Besitze der Krone Bayern befinden, bestimmt werden müsse, wie viel jeder von beiden Theilen zu jener Schuldentilgung beizutragen verbunden sey, indem die klagende Regierung sich bereit erklärt, ihrer Seits auch den Ertrag derjenigen Stiftsgüter zu vertreten, welche sie dermalen besitzt, so wie derer, die von der französischen Regierung während ihres Besitzes des linken Rheinufers veräußert worden sind.

Die verklagte Krone Bayern hat gegen diesen Maßstab der Schuldentilgung an und für sich in der Einredeschrift Nichts eingewendet, beide Theile haben jedoch dafür gehalten, daß durch das gegenwärtige Erkenntniß mehr nicht ausgesprochen zu werden brauche, als der abstracte Satz, daß nach jenem Ertragsverhältnisse die streitige Trautwein'sche Stiftsschuld zwischen beiden Parteien vertheilt werden müsse.

Allein es ist nicht nur eine allgemeine Pflicht für alle Deutschen Gerichte, die Zahl der Rechtsstreitigkeiten so viel als möglich zu vermindern, und daher unter Anderem nicht zu gestatten daß dasjenige, was in dem nämlichen Rechtsstreite geschlichtet werden kann, in mehrere Prozesse zersplittert werde;

L. 10. C. de judiciis,

sondern es wird auch als ein namentlicher Fehler der Enderkenntnisse betrachtet, wenn dieselbe nur in allgemeinen Ausdrücken und ohne die nöthige Bestimmtheit sich über das streitige Rechtsverhältniß aussprechen.

L. 3. und 4. C. de sententia quae sine certa quantitate. (7. 46.)

Darum konnte jener übereinstimmenden Ansicht beider streitenden Theile nicht nachgegeben werden, indem es den Parteien in einem Civilprozesse nicht zukommt, dem erkennenden Gerichte die Pflichten zu erlassen, welche diesem durch die Prozeßgesetze auferlegt sind. Das findet auch in Austrägalsachen völlige Anwendung, da nach dem Art. 6. des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817 die Austrägalgerichte angewiesen sind, nach der für dieselben geltenden Prozeßordnung die Austrägalsachen ganz in derselben Art, wie die sonstigen, bei ihnen zu instruirenden Rechtssachen, verhandeln zu lassen.

Auch kann man von den Befugnissen solcher streitenden Theile, welche ein wahrhaftes Compromiß eingehen, keinen Schluß auf die Austrägalsachen machen, welche die Erfüllung einer Bundespflicht von Seiten der Mitglieder des Deutschen Bundes enthalten.

Das hiesige Tribunal fand sich durch diese Gründe bereits veranlaßt, auf die nur im Allgemeinen abgefaßte Klage, der es an aller Angabe des Ertrags, sowohl von dem Stiftsvermögen überhaupt, als auch von dem Ertrage der im Besitz der beklagten Staatsregierung befindlichen, ehemals stiftischen Vermögenstheile fehlte, vorläufig unter dem 27. Juni 1833 einen Beschluß zu fassen, durch welchen die klagende Regierung aufgefordert ist, zuvörderst noch jenen Mängeln abzuhelfen. Diesem ist dieselbe auch demnächst nachgekommen und hat genaue Specificationen, sowohl von dem Totalertrage des Vermögens überreicht, welches das Stift St. Paul zu Worms am 1. December 1802 besessen hat, als auch von dem Ertrage der von der Krone Frankreich veräußerten und der von beiden streitenden Theilen jetzt noch besessenen Theile jenes Vermögens. Diese Specificationen sind hierauf durch das Oberappellationsgerichts-Decret vom 27. Februar 1834 der Verklagten abschriftlich mitgetheilt, und Letztere ist sodann erst aufgefordert worden, sowohl auf die ursprüngliche Klage, die ihr zu seiner Zeit zugefertigt war, als auch auf den Nachtrag dazu und auf dessen Beilagen (die erwähnte Specification) sich, bei Strafe des Eingeständnisses, einzulassen. Gleichwohl hat dieselbe ihre sogenannte Einrede- und Streiteinlassungs-Schrift lediglich auf die ursprüngliche Klage gerichtet und alle Einlassung zu dem Nachtrag der Klage, so wie auf dessen Beilage, gänzlich unterlassen.

Da nun in dem Großherzoglichen Gesetze vom 12. April 1833, die Abkürzung und Verbesserung des Prozeßverfahrens betreffend, auf welches beide streitenden Theile durch das Decret vom 21. November 1833 namentlich aufmerksam gemacht worden sind, in §. 14. ausdrücklich verordnet ist, daß die Einlassung auf die Klage, wenn Letztere nicht völlig eingeräumt wird, sich wörtlich an deren Vortrag halten und jedes einzelne Glied derselben, unter fortlaufenden Nummern beantwortet werden solle, widrigenfalls jede erhebliche Thatsache, welche nicht ausdrücklich und mit deutlicher Bezeichnung geläugnet, oder, wo solches zulässig, mit Nichtwissen beantwortet ist, für eingestanden anzunehmen sey; so hat sich die verklagte Krone Bayern diesen Rechtsnachtheil, durch die unterlassene Einlassung auf den Nachtrag und dessen Beilagen, selbst zugezogen, ohne daß es zu dessen Anwendung im einzelnen Falle einer Ungehorsamsbeschuldigung von klagender Seite bedurfte, da dergleichen durch §. 46. des angeführten Gesetzes für nunmehr unzulässig erklärt sind und dagegen verordnet wird, daß die gedrohten Rechtsnachtheile, mit dem Ablauf der zu gewissen Handlungen bestimmten Fristen, von selbst und ohne Präclusivdecret eintreten sollen, daher es im vorliegenden Falle nicht einmal erforderlich war, von dem am 19. Juni 1823 gefaßten Bundesbeschlusse, daß in Austrägalsachen die Fristen von Richteramtswegen beachtet werden sollen, Gebrauch zu machen.

Der Erfolg hiervon besteht nun darin, daß die in dem Klagenachtrag angegebene Totalsumme des Ertrags von dem gesammten Vermögen des Stifts St. Paul zu Worms ad acht tausend zwei hundert und zwanzig Gulden rheinisch 52¾ Kreuzer, ebensowohl für richtig angenommen werden muß, als die daselbst ersichtliche Angabe, daß die in dem Besitze der Krone

Bayern dermalen befindlichen Bestandtheile jenes Stiftsvermögens einen jährlichen Ertrag von zwei tausend neun hundert sieben und achtzig Gulden rheinisch 1 Kreuzer, laut einer eigenen Erklärung der verklagten Staatsregierung im §. 101. des Bundestags-Protokolls vom 11. Juni 1830 gewähren.

Da nun die Beitragspflicht der Beklagten zur fraglichen Schuldentilgung des oft genannten Stifts, obiger Ausführung zufolge, an und für sich nicht weiter zu bezweifeln ist, so ergibt sich aus den eben gedachten, als eingestanden anzunehmenden Thatumständen, daß das Verhältniß jener Beitragspflicht sich nach den so eben genannten Summen zu richten habe; daher in dem vorstehenden Urtheile die Verklagte in dieser Maße zu Tilgung des dem Stift St. Paul von dem Bürger Johann Philipp Trautwein in Worms gegebenen Darlehens von 5,000 Gulden mit Zubehör zu concurriren, verurtheilt werden mußte.

Zwar hat die Verklagte noch in der Duplik der vorliegenden Verhandlungen zu bestreiten gesucht, daß der erste December 1802 als der richtige Termin angesehen werden könne, zu welchem die Größe des dem gedachten Stifte zuständig gewesenen Vermögens in der Absicht zu erwägen sey, um zur Grundlage der Beitragspflicht zur Schuldentilgung zu dienen, indem genanntes Stift bereits am 9. Juni 1802 von der französischen Regierung aufgehoben worden, und darum manche Vermögenstheile desselben bereits vor dem 1. December desselben Jahres veräußert seyn möchten.

Allein eines Theils ist diese Einrede verspätet, und zufolge des vorhin gedachten Sachsen-Weimarischen Prozeßgesetzes, §. 12. und 46. hierdurch ipso jure unzulässig geworden; andern Theils hat aber auch die klagende Regierung in ihrem Nachtrag zu der Klage eine Summe derjenigen Veräußerungen angegeben, welche mit Stiftsgütern während der französischen Administration vorgenommen sind, und diese Summe ist in contumaciam der Verklagten für eingestanden, folglich für richtig zu achten, und bei dem Betrage des gesammten Vermögens von dem fraglichen Stifte bereits mit in Anrechnung gebracht worden. Deßhalb erledigt sich jenes Vertheidigungsargument der Verklagten vollkommen, wenn man auch darauf keine Rücksicht nehmen will, daß von der Beklagten nicht bloß die Möglichkeit eines größern Stiftsvermögens hätte angeführt, sondern zugleich, um ihrer Einrede die erforderliche Bestimmtheit zu geben, namentlich wenigstens einige Bestandtheile genannt seyn sollen, welche von der Klägerin bei ihrer Vermögensberechnung ausgelassen worden.

Es bleibt daher in Ansehung der Sache selbst nur noch der Zinsenpunkt übrig, über welchen das vorstehende Erkenntniß, dem Antrage der Klägerin gemäß, dahin ausgefallen ist, daß die Beklagte nur zu den seit dem 1. Mai 1816 rückständig gebliebenen Zinsen der fraglichen Stiftsschuld in gleichem Verhältnisse beizutragen verpflichtet sey, wie sie zu Tilgung des Capitals zu concurriren verbunden ist. Das gründet sich darauf, weil die klagende Staatsregierung selbst angeführt hat, daß die Beklagte früher nicht, als seit dem 1. Mai 1816, in den Genuß und Bezug derjenigen Stiftsgutspertinenzien gelangt sey, aus deren Ertrag die fraglichen Zinsen von ihr

beſtritten werden müſſen. Da nun Beklagte hiermit einverſtanden war, und die Klägerin ſich nur vorbehalten hat, die früheren Zinſenrückſtände gegen die Verklagte und noch andere Betheiligte, wenigſtens pro rata, aus beſondern Gründen zu verfolgen, ſo mußte es dabei ſein Bewenden behalten, und die Beklagte konnte nur von obgedachtem Termine an, zur Zinſentilgung für ihren Antheil verurtheilt werden.

Nebſt dem Erkenntniſſe über die Sache ſelbſt war jedoch auch über die Erſtattung der Prozeßkoſten, nach Vorſchrift des Artikels 5. von dem Bundesbeſchluß d. d. 3. Auguſt 1820, den gemeinrechtlichen Grundſätzen gemäß, zu erkennen. Weil dieſe Erſtattung der Koſten nun lediglich als ein Schadenerſatz, nicht aber etwa als eine Strafe zu beurtheilen iſt,

Adolph Dietrich Weber, über die Prozeßkoſten. 5. Ausgabe, S. 11.—23. und 32. ff.

Nic. Borſt, über die Erſtattung der Prozeßkoſten. 1812. S. 84. ff.,

ſo konnte im vorliegenden Falle kein erhebliches Bedenken dagegen eintreten, die Beklagte auch hierzu zu verurtheilen, indem ſie weder durch zweifelhafte Rechtsſätze, noch durch Unkenntniß von Thatſachen, welche Letztere als von ihr geſtanden, in contumaciam haben angenommen werden müſſen, die Ablehnung der Vergleichsvorſchläge rechtfertigen kann, welche vor Anfang des gegenwärtigen Rechtsſtreits zu deſſen Verhütung bei der hohen Bundesverſammlung gemacht worden ſind und deren Vereitelung dieſen Austrägalſtreit zur unvermeidlichen Folge gehabt hat, in welchem dieſelbe durchgehends untergelegen.

Solchem Allen gemäß hat anders, als geſchehen, nicht erkannt werden können.

Beſchloſſen Jena den 17. November 1836, und urkundlich unter des Großherzoglich-Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen und Geſammt-Oberappellationsgerichts, als erwählter Austrägal-Inſtanz, größerem Siegel und gewöhnlicher Unterſchrift ausgefertigt.

(L. S.) Anton Frhr. v. Ziegeſar, Dr.

Geſ. F. Franke.

Hauptreg. Num. 801. }
ad num. civ. 129. } v. 1835.
E. O.

B. Urtheil.

(Siehe öffent. Prot. v. J. 1837, Sess. VIII. §. 89. S. 265.—273; und oben S. 881.)

In Austrägalſachen des Großherzogthums Heſſen und bei Rhein, Klägers, an einem, wider die Krone Bayern, Beklagte, am andern Theile, wegen der Verbindlichkeit, zu Tilgung von

Schulden des ehemaligen Collegiatstifts „Zu unserer lieben Frau“ in Worms beizutragen, erkennt, im Namen und Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, das Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische und Gesammt-Oberapp. Gericht zu Jena für Recht:

daß die Verklagte, wegen unterlassener specieller Beantwortung des in dem Klagenachtrage enthaltenen Verzeichnisses sowohl von dem Ertrage des ehemaligen gesammten Vermögens des Eingangs genannten Stifts, als auch von dem Ertrage der in ihrem dermaligen Besitze befindlichen Bestandtheile jenes Stiftsvermögens, dieses Verzeichnisses für geständig zu achten und demgemäß, Einwendens ungeachtet, verbunden ist, die von dem genannten Collegiatstifte bei der Wittwe des Bürgers Menger zu Worms aufgenommene Darlehnsschuld von fünf tausend Gulden rheinisch, nebst den davon seit dem 1. Mai 1816 rückständig gebliebenen Zinsen, bis zum Abtrage des Capitals, gemeinschaftlich mit der klagenden Staatsregierung nach dem Verhältnisse zu bezahlen und zu tilgen, worin die jährliche Rentensumme, welche die Verklagte mit zwei tausend vier hundert neun und neunzig Gulden 58 Kreuzer rheinisch aus den von ihr besessenen Bestandtheilen des Stiftsvermögens erhebt, zu dem Gesammtertrage des auf jährlich vier tausend fünf hundert fünf und siebzig Gulden siebzehn Kreuzer rheinisch angeschlagenen Stiftsvermögens steht.

Auch kann sich die Verklagte nicht entbrechen, der Klägerin die durch gegenwärtigen Rechtsstreit verursachten Prozeßkosten, wenn solche zuvor verzeichnet und richterlich ermäßigt seyn werden, zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Entscheidungsgründe.

(S. oben S. 881.)

In der Vorstadt zu Worms hat früher ein Collegiatstift unter der Benennung »zu unserer lieben Frau« bestanden, welches mit verschiedenartigen Besitzungen auf beiden Ufern des Rheins angesessen war. Namens desselben sind jedoch auch einige Schulden contrahirt worden, von welchen insbeson-

dere ein Darlehen zu fünf tauſend Gulden rheiniſch bei einer Wittwe Eſther Menger zu Worms erborgt, hier darum hervorgehoben zu werden verdient, weil daſſelbe die Veranlaſſung zu dem vorliegenden Austrägalſtreite gegeben hat.

Dieſes Capital ſoll nämlich von dem Dechant, dem Senior und den übrigen Mitgliedern des genannten Stifts, unter Zuſtimmung des Ordinariats, bei der erwähnten Gläubigerin, zu vier Prozent verzinsbar, und mit Beſtellung einer Generalhypothek auf das Stiftsvermögen, im Jahre 1797 aufgenommen worden ſeyn, iſt aber bei der im Junius 1802 erfolgten Aufhebung des Stifts weder ſelbſt getilgt worden, noch ſind die davon zu entrichtenden Zinſen ſeit dem Jahre der Erborgung berichtigt, indem das franzöſiſche Gouvernement, welches das fragliche Stift aufgehoben hat, deſſen Schuldentilgung eben ſo wenig bewirkte, wie ſolches von den Beſitzern der auf dem rechten Rheinufer belegenen Beſtandtheile des Stiftsvermögens geſchehen iſt.

Nachdem hiernächſt das linke Rheinufer an Deutſchland wieder abgetreten worden, und beide gegenwärtig ſtreitenden Staatsregierungen das noch übrige Stiftsvermögen in Beſitz bekommen haben, hat ſich als Gläubiger ein Bürger Menger von Worms an die hohe Deutſche Bundesverſammlung gewendet, um (wahrſcheinlich als Erbe der urſprünglichen Darleiherin) zu ſeiner Befriedigung zu gelangen, und es iſt zu dieſem Ende eine Vereinigung zwiſchen beiden Staatsregierungen zu Stande zu bringen, von Hochderſelben zwar verſucht, ſolches aber mißlungen, worauf das hieſige Tribunal, als oberſter Gerichtshof des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach, am 12. April und 28. Juni 1832 zum Austrägalgericht in dieſer Angelegenheit erwählt worden iſt, um die Vorfrage zu entſcheiden:

»ob und in welchem Verhältniſſe, neben dem Großherzogthum Heſſen, auch die Krone Bayern die Forderung des Bürgers Menger zu Worms an das Stift »zu unſerer lieben Frau« in Worms, von 5,000 Gulden, cum usuris, mit zu vertreten habe?«

Nachdem nun das Großherzogthum Heſſen durch einen Beſchluß des hieſigen Oberappellationsgerichts vom 19. Juli 1832 aufgefordert war, in dieſer Sache die Stelle des Klägers zu übernehmen, ſo wurde unter dem 3. Juni 1833 die Klage hieſelbſt überreicht, welche ſich, im Ganzen genommen, darauf gründet, daß beide ſtreitenden Staatsregierungen das annoch übrige Vermögen des oftgedachten Stifts in Beſitz und Genuß hätten, indem namentlich die verklagte Krone Bayern zu dem Bundestags-Protokolle vom 11. Juni 1830, §. 101. ſelbſt angeführt habe, daß ſie einen jährlichen Ertrag von 2,499 Gulden 58 Kreuzer rhein. aus dergleichen Pertinenzien zu beziehen habe. Hieraus folge aber für ſie eben ſo, wie für die klagende Regierung aus deren Beſitze eines andern Theils vom Stiftsvermögen, die Verpflichtung, das ſtreitige Darlehn verhältnißmäßig mitzutilgen, indem daſſelbe durch eine auf das geſammte Stiftsvermögen beſtellte Generalhypothek geſichert worden ſey.

Zugleich hat die klagende Regierung ſich bereit erklärt, nicht allein nach dem Maßſtabe ihres noch fortwährenden Beſitzes von Stiftsgütern auf beiden

Rheinufern, sondern auch unter Anrechnung des von der Krone Frankreich veräußerten Vermögens derselben Art, zu jener Schuldentilgung zu concurriren, und es hat die Klägerin den 1. December 1802 als den Tag genannt, an welchem, nach Analogie des §. 43. vom Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, die Gesammtsumme desjenigen Stiftsvermögens festzusetzen wäre, nach dessen Umfange beide Theile die Schuld zu tilgen haben würden.

Zu Tilgung der rückständigen Zinsen wird sodann von der Krone Bayern in diesen Acten nur seit dem 1. Mai 1816 die Concurrenz begehrt.

Diese Klage wurde damals der Verklagten vorerst bloß zur Nachricht mitgetheilt, indem das klagende Großherzogthum durch Oberappellationsgerichts-Decret vom 27. Juni 1833 zuvörderst noch aufgefordert wurde, ein vollständiges Verzeichniß des gesammten, dem Collegiatstift zu Worms am 1. December 1802 noch zuständig gewesenen Vermögens, unter Bemerkung des jährlichen Ertrags desselben, hieselbst einzureichen.

Dieses Verzeichniß ist demnächst am 15. Februar 1834 in der That übergeben und darin das genannte Stiftsvermögen qu. 4,575 Gulden 17. Kreuzer an jährlichem Ertrage berechnet. Hierauf wurde dann die verklagte Staatsregierung durch Beschluß vom 27. desselben Monats aufgefordert, ihre Einlassung auf die bereits mitgetheilte Klage und deren nunmehrigen Nachtrag, auch dessen Beilagen, bei Vermeidung des Eingeständnisses, innerhalb der gesetzten peremtorischen Frist zu bewirken, und ihre etwaigen Einreden gegen die Klage, bei deren Verlust, einzubringen.

Nach wiederholt bewilligten Fristen, ist am 9. Januar 1835 die Einrede- und Einlassungs-Schrift hieselbst überreicht worden, in welcher vorzüglich die Einrede geltend gemacht wird, daß die Krone Bayern der unrechte Beklagte sey.

Dieselbe bezog sich zu dem Ende an den Artikel VIII. des Lüneviller Friedens, und behauptete, dem Deutschen Reiche habe es hiernach obgelegen, für die Tilgung der Schulden geistlicher Stifte auf dem linken Rheinufer zu sorgen, wenn dafür keine gültige Specialhypothek dort bestellt worden, Generelle Hypotheken habe Frankreich nämlich nie übernommen, noch als verbindend anerkannt. Daher erkläre sich der Inhalt des Art. 21. vom Pariser Frieden d. d. 30. Mai 1814 und des Artikels 6. Absatz 2. vom Staatsvertrage d. d. 20. November 1815, wornach Frankreich, unter Andern, allein für die durch Generalhypotheken versicherten Stiftsschulden zu haften gehabt, sich in dieser Beziehung aber mit den Deutschen Staaten, worin die Gläubiger wohnten, am 25. April 1818 auf eine Aversionalsumme verglichen und denselben diese bezahlt habe, was auch bei Hessen in Ansehung des Bürgers Menger geschehen sey. Bayern hafte demnach weder aus einer Hypothekbestellung an seinen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, noch vermöge einer persönlichen Verbindlichkeit, indem es jene Besitzungen titulo et singulari et oneroso erst im Jahre 1816 erworben habe. Eine in der Klage anticipirte Replik ist noch bestritten und sodann auf allen Fall die Vertretung derjenigen Veräußerungen von der Klägerin verlangt worden, welche schon von Frankreich mit Stiftsgütern

auf dem linken Rheinufer vorgenommen seyen, weil die klagende Regierung sich sonst widerrechtlich bereichern würde. Die hinzugefügte eventuelle Einlassung erstreckt sich sodann nur auf den Inhalt der ursprünglichen Klageschrift, keineswegs aber auch auf deren Nachtrag, und noch weniger auf dessen Beilagen. Jedoch findet sich in der Einredeschrift, §. 27. noch die Aeußerung, man wolle hier melden:

> »daß obgleich Bayern selbst eine größere Rentensumme bei den Bundestags-Verhandlungen schon angegeben hat, die Krone Bayern gleichwohl nicht im Besitze derjenigen rentbaren Objecte sey, welche in der Klagnachtrags-Beilage unter der Abtheilung B, verschieden von denjenigen aufgeführt sind, welche unter der ermeldten größern Bayerischen Angabe begriffen wurden: denn die als verschieden erscheinenden wurden schon unter der französischen Regierung veräußert.«

Die demnächst eingereichte Replikschrift des Klägers enthält ein ausführliches Bestreben, die Klage als begründet darzustellen, in welcher Absicht über die Verhandlungen, welche bei dem französischen Gouvernement wegen Tilgung der Stiftsschulden statt gefunden haben, allein ohne Erfolg geblieben seyn sollen, Mehreres vorkommt, und sodann der Art. 21. des Pariser Friedens vom Jahre 1814, gleich der Convention vom 20. November 1815 genauer erörtert wird.

In der Duplik- und Schluß-Schrift hat die Beklagte dem Allen zu begegnen gesucht, abervorzugsweise hervorgehoben, daß aller Grund fehle, den ersten December 1802 als den Termin zu betrachten, an welchem der Gesammtbetrag des Stiftsvermögens der Berechnung untergelegt werden könne, während doch das Stift selbst bereits am 9. Juni 1802 aufgehoben worden und ohne Zweifel außer seinen Immobilien auch Pretiosen und andere Mobilien besessen habe, welche bei dem Gesammtbetrage seines Vermögens mit in Anschlag gebracht werden müßten.

Nach hiermit geschlossenen Verfahren, konnte nun, bei Abfassung des vorstehenden Erkenntnisses, der erste Theil der zum Austrägalerkenntniß ausgesetzten Vorfrage,

> »ob die verklagte Krone Bayern überhaupt rechtlich verpflichtet sey, zu Tilgung der bei Bürger Menger zu Worms, sub hypotheca generali, contrahirten Darlehnsschuld des Stifts »zu unserer lieben Frau« daselbst zu concurriren,«

anders nicht, als bejahet werden.

Denn

I. die Behauptung der Verklagten, daß durch den Art. VIII. des Lüneviller Friedens das Deutsche Reich verpflichtet worden sey, für die Tilgung aller derjenigen Schulden der auf dem linken Rheinufer belegenen Lande und daselbst befindlichen Stifter, welche von der Krone Frankreich nicht mit übernommen worden, zu haften, ist wenigstens in Beziehung auf den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits völlig ungegründet, indem der angeführte Friedensartikel lediglich von Landesschulden redet, welche mit Einwilligung der Landstände contrahirt, oder für die

Landesverwaltung in der That verwendet worden sind, eben deßhalb aber dieser Artikel um so weniger auch auf die Schulden einzelner nur landsässiger oder reichsmittelbarer Corporationen und Stifter, welche in den an Frankreich abgetretenen Gebieten auf dem linken Rheinufer sich damals noch befanden, bezogen werden kann, je weniger der gedachte, den 9. Februar 1801 geschlossene Frieden einer Aufhebung solcher Stifter erwähnt, die vielmehr erst im Juni 1802, nach der Verklagten eigenem Anführen, statt gefunden hat.

So wenig daher der angeführte Friedensschluß auf die Schulden einzelner Privaten des linken Rheinufers anwendbar ist, eben so wenig ist solches in Ansehung der Schulden irgend eines solchen Stifts zulässig, welches damals noch fortbestand und für die Tilgung seiner Schulden selbst zu haften hatte, gleichwie ja auch keinem Unterthan des linken Rheinufers sein auf der rechten Rheinseite belegenes Vermögen im Mindesten beschränkt, noch verändert wurde.

Erst durch die, im Juni 1802 von Frankreich beschlossene Aufhebung des hier in Frage stehenden und mehrerer anderen Stifter auf dem linken Rheinufer, entstand für den secularisirenden Staat, vermöge allgemeiner Rechtsgrundsätze, die Verpflichtung, auch die Schulden des von ihm aufgehobenen Stifts zu berichtigen, und, in so fern ein Theil des Vermögens solcher aufgehobenen Stifter auf dem rechten Rheinufer (mithin außerhalb Frankreich) belegen war, von Deutschen Fürsten aber nun gleichfalls, wegen der erfolgten Aufhebung des Stifts, eingezogen wurde, in so fern wurde hierdurch nunmehr auch für diese die Verbindlichkeit begründet, den, namentlich auch mit einer Generalhypothek versehenen, Gläubigern, wenigstens pro rata gerecht zu werden, indem es insbesondere das, bei dermaligen Austrägalstreitigkeiten als Entscheidungsquelle zu betrachtende,

Beschluß der Bundesversammlung vom 16. Juni 1816, Art. III. Num. 7.

gemeine Deutsche Recht mit sich bringt, daß der Fiscus bei allen Arten von Vermögenseinziehungen, oder Anfall, die auf solchem Vermögen ruhenden Schulden bis zu dessen Betrage zuvörderst tilgen muß.

L. 11. D. de jure fisci.

L. 2. C. ad L. Jul. de vi publ. vel priv.

Anton Peregrini resolut. de jure et privileg. fisci. 1633. Lib. 5. c. 1. n. 53. seqq.

von Schröter in Linde und Marezoll Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, 10. Band, S. 106 ff.

Car. Adolph. Schmidt, de successione fisci in bona vacantia. Jenae 1836. §. X.

Für die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall eines von Frankreich aufgehobenen, allein auch auf dem rechten Rheinufer begütert gewesenenen Stifts, gibt der §. 76. des Reichsdeputations-Abschiedes von 1803 ein einleuchtendes unterstützendes Argument, während der genannte Reichsdeputations-Schluß im Uebrigen lediglich in Ansehung der Landesschulden und deren Tilgung, keineswegs aber auch wegen Befrie-

digung der Gläubiger eines, in einem cedirten Staatsgebiete, folgeweise an Frankreich mit abgetretenen, sodann aber aufgehobenen Stifts, irgend eine besondere Vorschrift ertheilt. Denn der erwähnte Artikel 76. erkennt die Verpflichtung der Deutschen Fürsten namentlich an, Mitglieder und Diener eines aufgehobenen Stifts des linken Rheinufers aus den Einkünften der auf dem rechten Ufer belegenen Vermögenstheile, welche eingezogen wurden, zu versorgen, mithin einen Theil derjenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche von dem Stifte selbst, so lange es bestand, erfüllt werden mußten, wiewohl die natürliche Beschränkung auf den Ertrag der in Deutschland belegenen Pertinenzien hier hinzugefügt, folglich vorausgesetzt ist, daß der übrige Antheil solcher Obliegenheiten von dem Inhaber des Restes von dem Stiftsvermögen, namentlich auf dem linken Rheinufer, zu tragen sey.

Diesen Rechtsgrundsätzen gemäß, hätte daher schon damals zwischen der Krone Frankreich, als Besitzerin des größern Theils von dem Vermögen des Stifts »zu unserer lieben Frau« in Worms, und dem Großherzogthume Hessen eine verhältnißmäßige Concurrenz zu Tilgung der Stiftsschulden statt finden müssen, über welche auch unterhandelt seyn mag, wegen der aber, da solche Unterhandlung unbeendigt geblieben ist, das Erforderliche noch jetzt nachgeholt werden muß, in so fern kein Tilgungsgrund dieser Verpflichtung etwa später eingetreten ist. Denn den Gläubigern hat an ihrem wohlbegründeten Rechte, und namentlich auch an ihrer hypothekarischen Versicherung auf Stiftsgüter, durch die geschehene Aufhebung des Stifts Nichts entzogen werden können, weil in dieser eine nur einseitige fremde Handlung, ohne nachtheiligen Erfolg für die Gläubiger, zu finden ist. Wären diese hingegen bewogen worden, ihre Ansprüche in das große Schuldbuch der französischen Nation eintragen zu lassen, so würde das eine Novation enthalten, durch welche ihre Forderung eine andere rechtliche Natur zufolge ihrer Zustimmung erhalten hätte. Darum wurde auch in dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Artikel 21. ausdrücklich festgesetzt, daß diejenigen Gläubiger der an Frankreich abgetreten gewesenen, und nun wieder an Deutschland zurückgefallenen Staaten des linken Rheinufers, denen eine Inscription in das erwähnte französische Schuldbuch nicht bereits wirklich bewilligt worden sey, ihre Befriedigung von Frankreich auch nicht zu erwarten hätten, sondern vorzüglich, wenn sie eine auf die zurückfallenden Lande bestellte Hypothek gehabt hätten, diesen Landen selbst zur Last bleiben müßten. Zwar ist es hierbei zweifelhaft, ob der in gedachtem Artikel gebrauchte Ausdruck:

»Les dettes spécialement hypothequées dans leur origine«

auf Hypotheken, die in Ansehung ihres Objects nur specielle gewesen waren, im Gegensatze der Generalhypotheken ausschließend bezogen worden sey, oder ob nicht vielmehr dadurch habe angezeigt werden sollen, daß jedes zurückfallende Territorium nur allein für seine Schulden, und nicht auch für die der übrigen Deutschen Länder verhaftet bleiben solle; allein man mag hierüber eine Meinung annehmen, welche man will, so bleibt auf jeden Fall ausgemacht, daß in Ansehung der Rechte eines auch nur mit Generalhypothek versehenen Gläubigers, welcher eine französische In-

scription noch nicht erhalten hatte, durch den erwähnten Friedensartikel darum Nichts verändert seyn könne, weil eines solchen Falles weder an dieser Stelle, noch auch in dem übrigen ganzen Friedensschlusse im Mindesten gedacht ist, so daß die vorhin entwickelten Grundsätze in Betreff dieser Gattung von Gläubigern (zu welcher die hier in Frage stehende Mengersche Darlehnsforderung gehört) eine ungeschmälerte Anwendung finden müssen.

Wenn ferner

II. die verklagte Staatsregierung zu ihrer Befreiung von den Ansprüchen des in Frage stehenden Stiftungsgläubigers sich darauf berufen hat, daß sie ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer, und somit auch die darin befindlichen Bestandtheile des Stiftsvermögens, durch einen onerosen Vertrag von der Krone Oesterreich erworben habe, so kann dieses an sich richtige Anführen schon deßhalb nicht in Betracht kommen, weil die Rechte eines hypothekarischen Gläubigers, mag derselbe eine generelle oder specielle Hypothek haben, durch ohne seine Zustimmung geschehene Veräußerung eines damit belasteten Gegenstandes bekanntlich nicht aufgehoben werden.

L. 12. C. de distractione pignorum.
L. 15. C. de pignor. et hypoth.
L. 18. §. 2. D. de pignoratitia actione.

Es kommt aber noch hinzu, daß in dem Abtretungsvertrage, welchen die Krone Oesterreich mit Bayern unter dem 14. April 1816 abgeschlossen hat, Artikel X. festgesetzt worden ist, daß die älteren Schulden, welche auf den, einer jeden dieser contrahirenden Mächte zugefallenen Ländern bereits früher hypothekarisch gehaftet haben, von derjenigen Regierung übernommen werden sollten, welcher das Land, Kraft dieses Vertrags, zu Theil werde.

de Martens, Supplément au recueil des principaux traités etc. Tom. VII. pag. 15. s.

Hiernach kommt es also, in Beziehung auf die vorliegende Streitfrage, lediglich darauf an, ob die jenseits rheinischen Besitzungen der verklagten Regierung mit dergleichen älteren Stiftsschulden belastet waren, was in Hinsicht der Mengerschen Forderung, nach der bisherigen Ausführung, keinen Zweifel leidet.

Endlich hat zwar

III) die Krone Bayern sich zu ihrer Vertheidigung auch darauf berufen, daß während die auf dem linken Rheinufer gelegenen Gebiete im französischen Besitze sich befunden haben, Mehreres veräußert worden sey, was zu dem Vermögen des Stifts »zu unserer lieben Frau« in Worms gehört habe, und daß, als Entschädigung für solche Veräußerungen, der klagenden Staatsregierung eine gewisse Summe, zufolge des Vertrags vom 25. April 1818, von Frankreich vergütet worden, daher die Klägerin auch allein den Gläubigern des gedachten Stifts wegen ihrer Ansprüche gerecht zu werden, verpflichtet sey. Es ist aber schon oben, bei dem Auszug aus der Klageschrift, bemerkt worden, daß sich das Großherzogthum Hessen ausdrücklich bereit erklärt hat, den Stiftsgläubigern einen verhältnißmäßigen Antheil an der von Frankreich gezahlten erwähnten Entschädigungssumme zuzugestehen.

Ferner ergibt die in dem Klagenachtrag enthaltene Specification des Stiftsvermögens, nebst der dazu gehörigen Beilage, daß der Ertrag derjenigen Vermögensstücke, welche Frankreich veräußert hat, namentlich in jenes Verzeichniß mit aufgenommen worden ist, und sich unter der Totalsumme des Ertrags von dem ganzen Stiftsvermögen mitbegriffen findet.

Daher kann eine völlige Befreiung der verklagten Regierung von aller Concurrenz zur fraglichen Schuldentilgung, aus der angeführten Thatsache, insbesondere mit Rücksicht auf die hypothekarischen Rechte des Gläubigers Menger, nicht nur nicht hergeleitet, sondern auch ihrer Seits mehr nicht gefordert werden, als daß diese veräußerten Pertinenzien, gleich als ob sie noch vorhanden wären, mit angeschlagen und deren Betrag von der klagenden Regierung vertreten werde.

Nach allem bisher Ausgeführten muß also die verklagte Krone Bayern für rechtlich verpflichtet erachtet werden, zu Tilgung der Schulden des fraglichen Stifts, namentlich aber zu Berichtigung der Forderung des Bürgers Menger von Worms, ein unter Generalhypothek erborgtes Darlehn von 5,000 Gulden rheinisch nebst Zinsen betreffend, mit beizutragen.

Da jedoch der hohe Bundesbeschluß vom 12. April 1832 nicht allein diese Vorfrage, sondern ferner auch die Bestimmung desjenigen Antheils, welchen, neben dem Großherzogthume Hessen, die Krone Bayern bei der streitigen, erwähnten Schuldentilgung zu übernehmen verpflichtet sey, auf das Erkenntniß des hiesigen Tribunals, als Austrägalgerichts, ausgesetzt hat, so bleibt nunmehr die Rechtfertigung der in vorstehendem Urtheile enthaltenen Bestimmung dieser Quote annoch hinzuzufügen übrig.

Die klagende Staatsregierung hat in ihrer Klageschrift darauf angetragen, daß der Beitrag beider Theile zu jener Schuldentilgung nach dem Verhältniß des jährlichen Ertrags der von der Beklagten besessenen Pertinenzien des oftgenannten Stifts, zu dem Gesammtertrage des Stiftsvermögens, wie solches am 1. December 1802 noch bestanden habe, bestimmt werden möge.

Gegen diesen Maßstab der Concurrenzbestimmung, hat die verklagte Staatsregierung in ihrer Einredeschrift auch gar Nichts erinnert, und es ist daher, nicht sowohl der Grundwerth der Stiftspertinenzien — welcher ohnehin ohne deren Veräußerung kaum mit Sicherheit auszumitteln seyn möchte — als vielmehr der Ertragsanschlag zum Theilungsprincip, zufolge übereinstimmender Ansicht beider Interessenten, bei gegenwärtiger Entscheidung anzunehmen, dabei auch der vorgeschlagene Termin, nämlich der 1. December 1802, um so mehr zur Norm zu nehmen gewesen, weil, laut des Reichsdeputations-Abschiedes von 1803, Art. 43. dieser Tag als Anfangstermin für den Genuß der den Deutschen Fürsten zugetheilten Entschädigungslande bestimmt worden ist, mithin auch bei der klagenden Staatsregierung nicht angenommen werden kann, daß dieselbe bereits zuvor diejenigen Bestandtheile des fraglichen Stiftsvermögens benutzt habe, welche ihr mit den Entschädigungslanden auf dem rechten Rheinufer zugefallen sind.

Zwar hat die Beklagte das, was in der Einredeschrift hinsichtlich jener Frage zu bestreiten unterlassen war, in ihrer Duplik nachzuholen versucht, und ausführlich dagegen sich erklärt, daß es bei der Concurrenzbestimmung zur Stiftsschuldentilgung nur auf denjenigen Betrag des Stiftsvermögens ankomme, welchen dasselbe am 1. December 1802 noch gehabt habe, indem ohne Zweifel bei der früher am 9. Juni desselben Jahres erfolgten Aufhebung des Stifts, außer den Immobilien, auch noch Pretiosen und andere Mobilien vorhanden gewesen seyen, deren Betrag die Gesammtsumme des Stiftsvermögens erhöhen müsse.

Allein diese Einwendung ist nicht nur verspätet, und, nach Vorschrift des Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Gesetzes vom 12. April 1833, die Abkürzung und Verbesserung des Prozeßverfahrens betreffend, §. 12. und 46. auch ohne vorhergehende Ungehorsamsanklage, von selbst präcludirt, sondern sie würde auch, wenn sie noch zulässig gewesen wäre, zu unbestimmt und generell vorgetragen seyn, um in gegenwärtigem Falle in Betracht gezogen werden zu können. Denn die bloße Möglichkeit vorhanden gewesener Pretiosen und Mobilien des Stifts kann nicht hinreichen, um die von der klagenden Regierung gelieferte Berechnung des gesammten Stiftsvermögens zu widerlegen, sondern es würde vielmehr eine bestimmte Angabe wirklich vorhanden gewesener Mobilien ꝛc. dazu erforderlich gewesen seyn, um die klagende Regierung zu einer bestimmten Einlassung hierauf zu veranlassen und, nöthigenfalls, noch ein Beweisverfahren hierüber unter der Voraussetzung zu eröffnen, daß zugleich behauptet wäre, die klagende Staatsregierung selbst, oder die Krone Frankreich, habe sich diese Mobilien zugeeignet, und müsse daher deren Werth vertreten. Denn ohne diese letztere Voraussetzung würde die bloße ehemalige Existenz solcher Stiftsmobilien für den gegenwärtigen Streit über Concurrenz zur Schuldentilgung von gar keiner Erheblichkeit seyn. Von dem Allen enthält aber die Duplikschrift gar Nichts.

War demnach soviel als ausgemacht zu betrachten, daß beide Theile die Schulden des fraglichen Stifts, und namentlich die, unter Generalhypothek des Stiftsvermögens, bei der Wittwe Esther Menger zu Worms erborgten 5,000 Gulden rheinisch nebst Zinsen, nach der angegebenen Proportion des jährlichen Ertrags vom innehabenden Stiftsvermögen gemeinschaftlich zu tilgen verbunden sind; so entstand nur noch die Frage, ob in dem vorstehenden Urtheile dieser Concurrenzmaßstab lediglich im Allgemeinen ausgesprochen werden sollte, oder ob nicht vielmehr das bestimmte Zahlenverhältniß dafür anzugeben sey, welches sich aus der Specification ergibt, die in dem Klagenachtrag und dessen Beilage enthalten ist.

Beide Theile haben, übereinstimmend, Ersteres für genügend erklärt, indem sie sich über die Anwendung des Maßstabs ihrer Concurrenzpflicht demnächst außergerichtlich vereinigen würden. Das unterzeichnete Austrägalgericht hat sich aber durch diesen einstimmigen Antrag beider Theile nicht können abhalten lassen, sofort ein bestimmtes Zahlenverhältniß für die beiderseitigen Beiträge zu der fraglichen Schuldentilgung durch gegenwärtiges Erkenntniß selbst festzusetzen.

Denn, wenn es gleich bei gewöhnlichen schiedsrichterlichen Entscheidungen, welche sich auf ein eigentliches Compromiß der Interessenten gründen, von der Willkühr dieser Letzteren abhängt, die Streitfragen zu bestimmen, welche den Gegenstand der Entscheidung abgeben sollen, so läßt sich doch dieser Grundsatz nicht auf Austrägalsachen anwenden, welche unter der Leitung der hohen Bundesversammlung, zufolge der Bundespflichten der hohen Betheiligten, nach vergeblich versuchter Güte, zur Entscheidung eines obersten Gerichtshofs, als Austrägalgerichts, verwiesen werden, indem der Art. VI. des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817 in Ansehung dieser Angelegenheiten bestimmt, daß der erwählte Gerichtshof dergleichen Streitigkeiten, nach seiner Prozeßordnung, ganz in derselben Art zu instruiren habe, wie die bei demselben zu verhandelnden sonstigen Rechtssachen. Nach den bei dem hiesigen Tribunale geltenden Prozeßgesetzen hängt es aber keineswegs von der Willkühr der streitenden Parteien ab, einen Theil des zur gerichtlichen Erörterung gediehenen Rechtsstreits der richterlichen Cognition zu entziehen und vorläufig unentschieden zu lassen, indem hieraus eine unzulässige Vervielfältigung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten entstehen würde;

L. 10. C. de judiciis.

vielmehr muß das abzufassende Endurtheil die ganze Streitfrage, soweit dieselbe noch unerledigt vorliegt, mit möglichster Bestimmtheit beurtheilen und sich dabei keiner bloß allgemeinen Aussprüche bedienen.

L. 3. et 4. C. de sententia quae sine certa quantitate (7. 46.).

Aus diesen Gründen hat das unterzeichnete Oberappellationsgericht die anfänglich eingereichte Klage für genügend eben deßhalb nicht gehalten, weil es in derselben an einer umfassenden Beschreibung des in Frage stehenden Stiftsvermögens fehlte, und dasselbe hat daher den Nachtrag, welcher diesem Mangel abgeholfen hat, durch einen besondern Beschluß veranlaßt, sodann auch der verklagten Staatsregierung die namentliche Aufforderung zugehen lassen, gleichfalls auf diesen Nachtrag und auf dessen Beilage sich speciell einzulassen, wie solches das Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Gesetz vom 12. April 1833, die Abkürzung und Verbesserung des Prozeßverfahrens betreffend, §. 14. ausdrücklich verordnet. Hat nun dem ungeachtet die verklagte Staatsregierung sich nicht bestimmen lassen, dieser gesetzlich festgesetzten Obliegenheit zu genügen, so trifft sie von selbst der Rechtsnachtheil, welcher für dergleichen Unterlassungen in dem erwähnten Gesetze, so wie in der Austrägalladung vom 27. Februar 1834 angedroht ist, und in einem stillschweigenden Eingeständniß der nicht beantworteten Thatsachen bestehen soll.

Es läßt sich auch nicht einmal zugeben, daß der oben ausgezogene Theil der Einredeschrift (§. 27.) die Stelle einer verneinenden Einlassung in Beziehung auf denjenigen Revenüenertrag vertrete, welcher in dem Nachtrag zur Klage, als von der Krone Bayern selbst zu den Bundestags-Protokollen angegeben, bezeichnet ist. Denn in dieser Stelle ist eingeräumt worden, daß eine größere Rentensumme allerdings von der Krone Bayern bei den Bundestags-Verhandlungen angegeben sey, und es wird nur in Abrede gestellt, daß die Verklagte

»im Besitze derjenigen rentbaren Objecte sey, welche in der Klage-nachtrags-Beilage, unter der Abtheilung B, verschieden von denjenigen aufgeführt sind, die unter der ermeldeten größeren Bayerischen Angabe begriffen wurden; denn die als verschieden erscheinenden, wurden schon unter der französischen Regierung veräußert.»

Was hier also geläugnet ist, betrifft gar nicht die Richtigkeit der Rentensumme, welche von der Verklagten selbst als ihre dermalige jährliche Einnahme angegeben war, und worauf es gegenwärtig allein ankommt, sondern bezieht sich lediglich auf die unter Lit. B in der Beilage zum Nachtrag der Klage specificirten Pertinenzien des Stiftsvermögens, ist jedoch selbst in dieser Hinsicht nicht einmal auf die einzelnen Angaben jenes Verzeichnisses gerichtet, und entspricht daher den Vorschriften des vorhin angeführten hierländischen Prozeßgesetzes keineswegs, sondern muß, als nicht gehörig beantwortet, einem Geständniß ebenfalls gleich geachtet werden.

Das Resultat hiervon besteht darin, daß die von der klagenden Staatsregierung angegebene Summe von vier tausend fünf hundert fünf und siebenzig Gulden 17 Kreuzer rheinisch, als der richtige Gesammtbetrag der Revenüen des Stiftsvermögens des Collegiatstifts »zu unserer lieben Frau« zu Worms angenommen und daß sodann die jährliche Einnahme von zwei tausend vier hundert neun und neunzig Gulden 58 Kreuzer rheinisch als derjenige Antheil betrachtet wird, welchen die Krone Bayern von jenem Stiftsvermögen gegenwärtig besitzt und genießt.

Hieraus folgt dann aber ferner, daß nach diesem Zahlenverhältniß die Beiträge beider streitenden Theile zu Tilgung der Schulden des genannten Stifts, und namentlich zu der Bezahlung des Anlehns, welches im Jahre 1797 bei der Wittwe des Bürgers Menger zu Worms von genanntem Stifte aufgenommen ist, regulirt werden müssen, und zwar, nicht allein in Beziehung auf den Abtrag des Capitals, sondern auch in Ansehung der zu berichtigenden, rückständig gebliebenen Zinsen, zu welchen Letztern jedoch das Großherzogthum Hessen einen Beitrag von der Krone Bayern, in diesen Acten, nur seit dem 1. Mai 1816, als dem Zeitpunkte verlangt hat, wo die Verklagte in den Besitz ihres Antheils an dem Stiftsvermögen gelangt ist, wie solches von dieser auch ausdrücklich eingeräumt worden.

Der Inhalt des vorstehenden Urtheils rechtfertigt sich, soweit solcher die Hauptsache betrifft, hierdurch vollständig, und ist nur noch die Entscheidung des, laut Art. 5. a. E. des Bundestags-Beschlusses vom 3. August 1820, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen gewesenen Kostenpunkts zu gedenken, indem die verklagte Staatsregierung zum Ersatz der durch gegenwärtigen Austrägalstreit verursachten Prozeßkosten verurtheilt worden ist.

Dieses hat nun aus dem Grunde nicht umgangen werden können, weil weder zweifelhafte Rechtsfragen bei der gegenwärtigen Entscheidung vorlagen, noch auch es dabei auf Thatsachen ankam, welche erst einer weitern Aufklärung bedurft hätten, die Verklagte vielmehr alle Thatsachen, worauf es dermalen ankam, theils in der That eingeräumt hat, theils solche, wegen

unterlassener gehöriger Einlassung, als eingestanden betrachtet werden mußten, mithin keine Thatumstände übrig geblieben sind, welche der Verklagten, als ihr nicht bekannt, zur Seite gestanden hätten.

Wenn man nun die Verbindlichkeit zu Erstattung der Prozeßkosten lediglich als eine Art von Schadenersatz zu betrachten hat, wie solches gegenwärtig kaum mehr bezweifelt wird,

Adolph Dietrich Weber, über die Prozeßkosten. 5. Ausgabe. 1811. S. 11,—23. und 32. ff.

Borst, über die Erstattung der Prozeßkosten. 1812. S. 84. ff.

so konnte es auch keinen Anstand finden, die verklagte Krone Bayern für schuldig zu erachten, der klagenden Staatsregierung diesen Ersatz zu leisten, indem es der Erstern an hinreichenden Gründen gebricht, weßhalb sie die begehrte Beitragsleistung zu der fraglichen Schuldentilgung bis jetzt verweigert hat.

Solchem Allen zufolge hat anders, als geschehen, nicht erkannt werden können.

Beschlossen Jena den 1. December 1836, und urkundlich unter des Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen und Gesammt-Oberappellationsgerichts, als erwählter Austrägal-Instanz, größerem Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.

(L. S.) Anton Frhr. v. Ziegesar, Dr.

ges. F. Franke.

Hauptreg. Num. 783. } v. 1835.
ad num. civ. 128. }
E. O.

Beschwerde

der Inhaber Kölnisch-Landständischer Obligationen, wegen rückständiger Zinsenzahlung aus den Jahren 1795 bis 1815.

Im Jahre 1832 erstattete der Königl. Bayerische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, Sess. V. §. 33. S. 186. zuerst Vortrag über eine unter Ziff. 20. der Eingaben von 1831 und 1. der von 1832 eingegangene Beschwerde der Inhaber Kölnisch-Landständischer Obligationen, nähmlich des Samuel Baruch in Bonn, für 13,000 Rthlr. Capital, des Groote für sich und seine Miterben, M. v. Kempis in Köln, für 28,000 Rthlr. Capital, und des J. J. Nilkens zu Koblenz, für 56,000 Rthlr. Capital, und zwar im Betreff der aus den Jahren 1795 bis 1815 rückständigen Zinsenzahlung. 1832.

In dieser Vorstellung ist angegeben:

Die Kölnisch-Landständischen Schulden seyen während der französischen Verwaltung des linken Rheinufers bis Ende 1813 unberichtigt geblieben, weil diese Schulden wegen der Lage des Kurkölnischen Erzstiftes auf beiden Seiten des Rheins zwischen mehreren Staaten theilbar gewesen.

Nach dem Frieden vom 30. Mai 1814 sey auch die theilweise Berichtigung dieses Gegenstandes erfolgt.

Der Theilungsmaßstab dieser Schulden für die Zeit des französischen Besitzes der Kurkölnischen Lande auf dem linken Rheinufer sey folgender gewesen:

An 1000 Francs Capital habe es

Frankreich	897	Francs	20	Centimes
Berg	23	"	47	"
Nassau	79	"	33	"
zusammen	1000	Francs	—	Centimes

betroffen.

Frankreich habe im Jahre 1819 den Antheil seiner Zinsen bis zum Ende 1813 ausbezahlt.

1822. Von 1814 an, sey die ganze Verzinsung dieser Schuld Preussen zur Last gefallen, welches in Besitz des ganzen Kurstaats Köln gekommen sey. Das Preussische Gouvernement habe dieselbe Verzinsung geleistet, auch vor mehreren Jahren den kleinen Zinsenrückstand bis 1814, der auf das vormalige Grßhzgth. Berg gefallen, abgetragen.

Gegenwärtig sey nur noch der Zinsenrückstand vom 5. Mai 1795 bis zum 1. Juli 1815 zu berichtigen, welcher auf den bis zu diesem Tage zu Nassau gehört habenden Theil des Erzstifts Köln nach dem oben angegebenen Maßstabe falle. Die Kölnisch-Landständischen Gläubiger hätten früher den Generalsecretär Körfgen aus Aachen beauftragt, die Auszahlung dieser Rückstände zu erwirken, da weder das Preussische noch das Nassauische Gouvernement Anstalten getroffen, diese Berichtigung anzuordnen. Dieser Mandatar habe sich zu diesem Behufe i. J. 1819 nach Wiesbaden begeben, von dem Hzgl. Staatsministerio jedoch den Bescheid erhalten, daß, da sämmtliche von Nassau besessenen Kurkölnischen Landestheile an Preussen abgetreten seyen, die Gläubiger sich wegen dieser Rückstände lediglich an die Königl. Preussische Regierung wenden müßten, welche, nach dem am $\frac{1}{14}$. December 1816 abgeschlossenen Recesse, für die abgetretenen Landestheile die Verpflichtung übernommen habe, alle am 1. Juli 1815 hierin vorhanden gewesenen Passiv- und Ausgaben-Rückstände, welche den mit den Activen übernommenen Kassen zur Last gefallen, zu berichtigen.

Da dieser Receß wirklich mit keiner Sylbe erwähne, daß Nassau von diesen Zinsenrückständen Etwas zu berichtigen habe, obgleich die Theilnahme an anderen Landesschulden, als: der Trierischen und anderer, darin ausdrücklich stipulirt sey, so hätten die Gläubiger den ergangenen Nassauischen Bescheid den Verhältnissen angemessen erachtet, und sich an das Königl. Preussische Gouvernement gewendet.

Allein bei diesem seyen alle ihre Bemühungen, die Auszahlung zu erwirken, erfolglos geblieben. Der erste, Anfangs des Jahrs 1827 gehaltene, Rheinische Provinzial-Landtag habe die Gläubiger veranlaßt, eine Bitte an den Thron Sr. Majestät des Königs zu richten, und darin die Auszahlung dieser Rückstände zu reclamiren.

Se. Majestät hätten geruht, durch den §. 21. des Land- 1832.
tagsabschiedes vom 13. Juli 1827 darauf zu eröffnen:

> „daß wegen der gedachten Rückstände vorlängst Verhandlungen mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung eingeleitet seyen; eine Entscheidung aber, wenn eine gütliche Vereinigung nicht getroffen werden könne, bei der Bundesversammlung veranlaßt werden würde.“

Da zu Ende des Jahrs 1830 eine Entscheidung in dieser Sache den Gläubigern noch nicht zugekommen sey, so hätten diese unterm 28. Oct. desselben Jahres ihr Anliegen allerhöchsten Orts abermals in Anregung gebracht, worauf sie die diesem Vortrage beiliegende (Prot. Lit. A. S. 160.) Entschließung der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vom 14. Decbr. 1830 erhalten hätten, aus welcher hervorgehe, daß die Königl. Preussische Regierung sich zur Berichtigung der von den fraglichen Capitalien bis zum 1. Juli 1815 rückständig gebliebenen Zinsen nicht verpflichtet erachte, jedoch Alles gethan habe, um eine baldige Entscheidung dieser zwischen ihr und der Hzgl. Nassauischen Regierung bestehenden Differenz herbeizuführen.

Zu diesem Ende habe man Preussischer Seits versucht, bei dem über das Kurtrierische Schuldenwesen bestehenden Austrägalprozesse bei dem Königl. Hannöverischen Oberapp. Gerichte in Celle wegen dieses Kurkölnischen Schuldenwesens gegen Nassau eine Widerklage zu stellen, die jedoch von dem Austrägalgerichte, als in keiner wesentlichen Verbindung stehend, zurückgewiesen worden sey.

Das Königl. Preussische Gouvernement habe hierauf sich an die Hzgl. Nassauische Regierung gewendet, um im Wege eines nachträglichen Compromisses zwischen beiden Regierungen die Entscheidung der noch übrigen Differenzen in der Kurkölnischen Schuldensache demselben Gerichtshofe gemeinsam zu übertragen, da das Austrägalgericht die ganz ähnliche und auf dem nähmlichen Recesse beruhende Kurtrierische Schuldensache zu entscheiden habe. Allein auch dieser Antrag habe bei Nassau keinen Eingang gefunden, welches das Verfahren in der Kurtrierischen Sache, wo möglich, durch Nichts verwickelter zu machen wünsche, damit dessen Erledigung bald erfolgen könne. Von Königl. Preussischer Seite müsse man daher diese Entscheidung gleichwohl abwarten, die

1832. vielleicht die Hzgl. Nassauische Regierung zu einer gütlichen Verständigung über das Kurkölnische Schuldenwesen geneigter machen dürfte.

Sollte diese Erwartung jedoch nicht erfüllt werden, so werde man von Seiten Preussens auf Einleitung des bundesverfassungsmäßigen Austrägalverfahrens antragen, um die Sache zum Schlusse zu bringen.

Die Gläubiger hätten jedoch bei dem Inhalte dieses Bescheides sich nicht beruhigen können, und sich daher in einer Eingabe vom 26. März v. J. an das Königl. Ministerium gewandt, und hierin ausgeführt, daß

1) die zwischen Nassau und Preussen bestehenden Discussionen wegen der Theilung der Kurtrierischen Schulden den Gläubigern der Kurkölnischen Landesschulden ganz fremd seyen, und daraus kein Rechtsgrund abgeleitet werden könne, den Kölnischen Gläubigern den Antheil ihrer Zinsenrückstände vorzuenthalten;

2) daß irgend eine Verbindung der Rechtsverhältnisse Preussens zu Nassau in Absicht des Kurkölnischen Schuldenwesens mit dem Rechtsstreite wegen des Kurtrierischen Schuldenwesens gar nicht gefunden werden könne, indem bei dem Kurtrierischen Schuldenwesen Nassau, wegen der seinem Staate einverleibten Theile des ehemaligen Kurfürstenthums Trier, ganz andere Verpflichtungen als bei den Schulden des ehemaligen Kurstaats Köln habe, wovon Nassau Nichts besitze;

3) daß den Gläubigern ein Klagerecht gegen Nassau nicht zustehe, da dieses durch keinen öffentlichen Vertrag die Verpflichtung übernommen habe, diese Rückstände zu bezahlen. Der Anspruch könne mithin nur an Preussen gemacht werden, welches alleiniger Besitzer des schuldenden Gebietes sey, und, wie der Receß vom $\frac{1}{12}$. December 1816 besage, die Einnahmerückstände aus der Zeit bis zum 1. Juli 1815 bezogen habe und noch beziehe.

Die Gläubiger, welche hierauf die Anweisung ihrer Rückstände zuversichtlich erwarteten, hätten jedoch den gleichfalls beiliegenden (Prot. Lit. B. S. 162.) Bescheid der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vom 18. Febr. 1831 erhalten, nach welchem es den Betheiligten nur überlassen bleiben

könne, wegen der verlangten Berichtigung der bis zum 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von Kurkölnischen Landständischen Obligationen, auf den Grund des Art. XXX. der W. Schl. Akte bei dem Deutschen Bunde auf Einleitung des Austrägalverfahrens zwischen Preussen und Nassau anzutragen, worauf das Weitere werde veranlaßt werden.

1832.

Ohne einen solchen Antrag der betheiligten Gläubiger bei der B. V. könne die Preussische Regierung die Sache nicht dazu angethan finden, um sogleich in der Eigenschaft eines Klägers gegen Nassau als Verklagten bei der B. V. aufzutreten.

In dieser Lage bleibe den Gläubigern Nichts übrig, als die Vermittelung der hohen B. V. anzurufen, um zu ihrer endlichen Befriedigung zu gelangen. Sie bemerken aber hierbei, daß die Abrechnungsverhältnisse zwischen Preussen und Nassau, und die daraus entstandenen Streitigkeiten den Besitzern der Kölnischen Schulden ganz fremd seyen, und ihnen daher nicht zugemuthet werden könne, die Berichtigung ihres Guthabens von einem zwischen diesen beiden Staaten noch erst einzuleitenden Austrägalverfahren, dessen Ende nicht abzusehen sey, abhängig zu machen. Nachdem seit dem Jahre 1816 über fünfzehn Jahre im tiefsten Frieden verstrichen seyen, ohne daß die gütliche Einigung oder sonstige gerichtliche Entscheidung der Differenzpunkte von den betheiligten Gouvernements bewirkt worden sey, werde die hohe B. V. nicht zugeben, daß ihrer Befriedigung weitere Zögerung in den Weg gelegt werde.

Die Gläubiger stellen demnach den Antrag:

„Daß die hohe Bundesversammlung die unverzögerte Auszahlung dieser Rückstände nachdrücklichst verordnen, und dabei die Beschlußnahme, in wie weit ein Austrägalverfahren einzuleiten sey, dem betreffenden Gouvernement überlassen möge, da die Gläubiger bei dieser Frage nach obiger Auseinandersetzung durchaus nicht betheiligt seyn können."

In dem beigefügten Gutachten der Commission äußert sich S. 158. der Referent: das Gesuch der Reclamanten sey nicht — wenigstens nicht principaliter — dahin gerichtet, daß hohe B. V. in dieser Sache nach Art. XXX. der W. Schl. A. eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zwischen den beiden betreffenden Bundesregierungen versuchen, und im Falle der Versuch ohne Erfolg bliebe, die

1832.

1832. rechtliche Entscheidung der Vorfrage: an wen sich die Reclamanten mit ihrer Forderung zu wenden hätten, durch eine Austrägal-Instanz veranlassen möge.

Die Reclamanten schienen den Weg an hohe B. V. nur aus Veranlassung eines ihnen von Seiten des Königl. Preussischen Staatsministeriums unterm 18. Febr. 1831 ertheilten Bescheides ergriffen zu haben.

Der von denselben an hohe B. V. gestellte Antrag: „die unverzögerte Auszahlung der Zinsenrückstände nachdrücklichst zu verordnen“, liege ganz außer der Competenz der hohen B. V., welcher eine unmittelbare Anordnung auf die Befriedigung der Reclamanten nicht zustehe, sondern die nur entweder nach Art. XXIX. der W. Schl. A. den verschlossenen Rechtsweg eröffnen oder nach Art. XXX. in jenen Fällen, wo dieser anwendbar sey, das Austrägalverfahren einleiten könne. Ob dieß Letztere hier der Fall sey, wie von Seiten des Königl. Preussischen Gouvernements behauptet werde, stehe erst zu beurtheilen, wenn von beiden in Anspruch genommenen Regierungen nähere Aufklärung beigebracht sey.

Hierauf wurde auf Commissionsantrag Prot. S. 159. beschlossen:

„Die Königlich-Preussischen und Herzoglich-Nassauischen Gesandtschaften werden ersucht, binnen sechs Wochen von Seiten ihrer allerhöchsten und höchsten Regierungen über die in Ansehung der vom 5. Mai 1795 bis 1. Juli 1815 angeblich rückständigen Zinsen der auf den vormals Nassauischen Antheil ruhenden Kurkölnischen Landständischen Schulden nähere Aufklärung beizubringen.“

Auf Veranlassung dieses Beschlusses erklärte die Königl. 1832. Preussische Gesandtschaft, Sess. X. §. 72. S. 394. u. flgde. im Wesentlichen: *)

Die Beschwerde sey dadurch veranlaßt, daß Königl. Preussischer Seits die Berichtigung der fraglichen Zinsrückstände der Hzgl. Regierung zur Last gelegt werde, und zwar

1) die Zinsen der Cameralschulden, weil Nassau bis zum 1. Juli 1815 alle Domanialrevenüen der abgetretenen Kurkölnischen Landestheile bezogen, und
2) die Zinsen der Landesschulden, weil Nassau die Steuern,

*) Siehe den Commissionsvortrag S. 394. u. flgde.

woraus die Zinsen zu berichtigen gewesen, erhoben, und nur einen Theil der Zinsen wirklich bezahlt habe.

Hzgl. Nassauischer Seits werde

ad 1. die Berichtigung der Zinsen auf Kammerschulden verweigert, weil nach Art. 23. des Staatsvertrags vom $\frac{1}{12}$. December 1816 mit den Cameral-Revenüenrückständen auch alle Passivrückstände an Preussen übergegangen seyen, Nassau aber nur zur Zahlung der Zinsen von den am 31. December 1814 auf die Staatskasse bereits übernommen gewesenen Schulden verpflichtet sey.

ad 2. Die Uebernahme der bis zum 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen auf Landesschulden verweigere Nassau, weil nach dortigen Administrationsgrundsätzen die fraglichen Schulden auf die an Preussen abgetretenen Landestheile gehaftet haben sollten, also jene Zinsen zu den am 1. Juli 1815 vorhanden gewesenen Ausgaberückständen an gewöhnlichen Verwaltungskosten rc. gehörten, welche Preussen nach Art. 23. des erwähnten Staatsvertrags mit den zu derselben Zeit vorhanden gewesenen Activrückständen übernommen habe.

Ueber diese Differenz sey eine Vereinigung im Wege commissarischer Erörterung nicht zu erreichen gewesen; die Königl. Preussische Regierung habe beabsichtigt, das beim Oberapp. Gericht zu Celle hinsichtlich des Kurtrierischen Schuldenwesens eröffnete Austrägalverfahren zu benutzen, um die behaupteten Ansprüche wegen des Kurkölnischen Schuldenwesens im Wege der Reconvention zur Erledigung zu bringen.

Ein Recht und eine Verpflichtung des Gerichts, die neue Streitfrage mit der ältern zu entscheiden, scheine in den bundesgesetzlichen Bestimmungen, namentlich durch Art. III. des Beschlusses vom 3. August 1820, begründet. Die hierbei vorausgesetzte Verbindung der Sachverhältnisse habe man darin zu finden geglaubt, daß die ehemaligen Kurkölnischen und Kurtrierischen Lande durch einen und denselben Staatsvertrag vom 31. Mai 1815, an Preussen gekommen, daß die Grundsätze dieses Vertrags bei Beurtheilung beider Schuldverhältnisse zur Grundlage dienen, und daß auch in Beziehung auf beiderlei Schuldwesen Preussen und Nassau mit einander gleichzeitig verhandelt und über dieselben Fragen in Streit befangen wären. Hiernach habe man Preussischer Seits keinen Anstand genommen, den bestellten Anwalt zu

1832. beauftragen, bei Uebergabe der Exceptionsschrift in der Kurtrierischen Sache eine Widerklage wegen der Kurkölnischen Zinsrückstände zu überreichen. Das Oberapp. Gericht zu Celle habe die Widerklage zurückgewiesen, weil, nach dem Bundesbeschlusse vom 3. August 1820, Art. III. die Verhandlung einer Widerklage vor dem erwählten Austrägalgerichte nur dann statthaft sey, wenn deren Gegenstand mit der Vorklage in wesentlicher Verbindung stehe; diese könne hier, wo der Auftrag der B. V. sich auf das Kurtrierische Schuldenwesen beschränke, nicht als vorhanden angenommen werden, indem der zufällige Umstand, daß wegen der reconveniendo zur Sprache gebrachten Zinsen der Kurkölnischen und wegen der Kurtrierischen Schulden derselbe Staatsvertrag vielleicht als Entscheidungsquelle werde betrachtet werden, nur eine formelle und unwesentliche Verbindung zwischen beiden Gegenständen begründe.

Ohne sich von der Richtigkeit dieser Ansicht zu überzeugen, habe man Preussischer Seits, bei der Ungewißheit des Erfolgs eines gegen jenen Bescheid einzulegenden Rechtsmittels, für zweckmäßig erachtet, im diplomatischen Wege mit der Hzgl. Nassauischen Regierung sich dahin zu verständigen, daß, mittelst eines nachträglichen Compromisses, auch die Entscheidung in der Kurkölnischen Schuldsache dem Oberapp. Gerichte zu Celle übertragen würde, um dadurch alle noch übrigen Streitigkeiten zwischen beiden Regierungen sobald als möglich und mit Einemmale zu beseitigen.

Diese Hoffnung sey indeß nicht in Erfüllung gegangen, indem das von dem derzeitigen Königl. Geschäftsträger, Grafen von Maltzan, auftragsmäßig in Vorschlag gebrachte Compromiß*) mit dem Bemerken abgelehnt sey, die Hzgl. Nassauische Regierung wünsche das Verfahren in der Kurtrierischen Sache durch Nichts verwickelter zu machen, damit dessen Erledigung bald erfolge.**)

Auf eine inmittelst von den Reclamanten übergebene, die Auszahlung der Zinsrückstände bezweckende Immediat-Vorstellung, seyen dieselben von den Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen dahin beschieden worden: daß

---

*) Siehe Prot. Beil. I. S. 417. **) Vgl. Prot. Beil. II. S. 419.

die nicht mehr ferne Entscheidung des Oberapp. Gerichts zu Celle 1831.
in der Kurtrierischen Sache die Hzgl. Nassauische Regierung vielleicht geneigter zu einer gütlichen Verständigung in Absicht des Kurkölnischen Schuldenwesens machen mögte, und daß, wenn diese Erwartung nicht erfüllt werden sollte, auf Einleitung des Austrägalverfahrens angetragen werden würde, um die Sache zum Schlusse zu bringen.

Hiernach trage der Gesandte nun auf Einleitung des Austrägalverfahrens nach Art. XXX. der W. Schl. A. an, und glaube des Einverständnisses der Hzgl. Nassauischen Regierung gewiß zu seyn, wenn — bei der Erfolglosigkeit der bisherigen Verhandlungen zur Erreichung einer gütlichen Ausgleichung, und da bei den sich so bestimmt entgegenstehenden Ansichten beider Regierungen keine Aussicht vorhanden sey, daß eine Vermittelung im Bunde zu einem andern Erfolge führen werde — zu Gunsten der ihrer Befriedigung schon so lange entgegensehenden Gläubiger, unter Verzichtleistung auf einen Vermittelungsversuch, die alsbaldige Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in Antrag und das mit den Verhältnissen schon bekannte Königl. Hannöverische Oberapp. Gericht zu Celle zum Austrägalgericht in Vorschlag gebracht werde. Wenn die Hzgl. Nassauische Regierung sich mit dieser Wahl einverstanden erkläre, so könne die Beschlußfassung auf Aktenabsendung an das zu erwählende Austrägalgericht sogleich erfolgen.

Nachdem hierauf Nassau, Sess. X. S. 397. geäußert hatte, seine Erklärung unverweilt abgeben zu wollen und auf Präsidialantrag eine Commission von drei Mitgliedern zur Einleitung weiteren Verfahrens in dieser zwischen Preussen und Nassau streitigen Angelegenheit erwählt worden war, wurde ebendaselbst beschlossen:

„Die aus den Gesandten von Bayern, K. Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz erwählte Commission, wohin die Herzoglich-Nassauische Erklärung nach Eingang derselben abzugeben ist, wird ersucht, das weitere Verfahren in der zwischen der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung streitigen Angelegenheit, wegen des Zinsenrückstandes von Kölnisch-Landständischen Obligationen einzuleiten und über den Erfolg gutachtlichen Vortrag zu erstatten.“

1832. Die Hzgl. Nassauische Gesandschaft erklärte hierauf, Sess. XI. §. 99. S. 471. *) im Wesentlichen:

Sämmtliche, dem Hzgth. Nassau einverleibt gewesene, vormalige Kurkölnische Landestheile seyen an die Krone Preussen übergegangen; das Königl. Gouvernement verlange, daß das Hzgth. Nassau noch Zinsen bezahle, welche aus der Periode vor dem Uebergange der Landestheile an die Krone Preussen von den Kurkölnischen Kammer- und Landesschulden rückständig seyen, und zwar

1) was die Kammerschulden anlange, deshalb, weil Nassau bis zum 1. Juli 1815 alle Domanialrevenüen aus den abgetretenen Kurkölnischen Landestheilen bezogen, und

2) was die Landesschulden betreffe, deshalb, weil Nassau die Steuern, worauf die Schulden geruht, und woraus die Zinsen hätten bestritten werden sollen, beständig bezogen, von diesen Zinsen aber nur einen Theil wirklich berichtigt habe.

Dieß Verlangen erscheine indessen nach vorliegenden Staatsverträgen nicht begründet.

Der zwischen Preussen und Nassau über die in Folge des Staatsvertrags d. d. Wien vom 31. Mai 1815 stattgehabten Länderabtretungen am 1/4. Dezember 1816 abgeschlossene Vollziehungsreceß besage im Art. 23:

> Zur Vermeidung der sich gewöhnlich in die Länge ziehenden Communikationen, welche aus der Behandlung und Einziehung der Activrückstände und aus Festsetzung und Berichtigung der Passivrückstände in den abgetretenen Landesbezirken erwüchsen, hätten die Commissarien sich darüber verglichen, daß jedem Gouvernement, neben den vorgefundenen Geld- und Naturalbeständen, die in dem übernommenen Territorio am 1. Juli 1815 und in den Aemtern Atzbach, Burbach und Neunkirchen, nebst dem Reste des Fürstenthums Siegen, am 1. Juli 1816 noch ausgestandenen und resp. aus dem Auslande dazu gehörigen Activ- oder Einnahme-Rückstände an Staats- und Domainen-Revenüen aller Art, zur beliebigen Verfügung verbleiben, demselben dagegen aber auch die Verpflichtung obliegen solle, die ebenfalls am 1. Juli 1815 und resp. am

*) Vgl. den Commissionsvortrag S. 396.

1. Juli 1816 vorhanden gewesenen Passiv- oder Ausgabe- 1832.
Rückstände an Verwaltungskosten und sonstigen, ihrer Natur und den bisherigen Grundsätzen zufolge, den übernommenen Kassen zur Last fallenden Forderungen, nach Recht und Billigkeit abzumachen, ohne dieserhalb das andere Gouvernement zur Mitleidenheit in Anspruch zu nehmen.

Das Königl. Preussische Gouvernement habe sonach, mit den an dasselbe abgetretenen Landestheilen, die Verpflichtung übernommen, alle darauf haftenden Schulden allein zu berichtigen. Auf das numerische Verhältniß der Activrückstände zu den Schulden komme hierbei Nichts an, und die Existenz der Erstern sey nicht Bedingung der Uebernahme der vorhandenen Schulden gewesen.

Schon unter Kurkölnischer Verwaltung hätten von den Steuern, die Nassau in der Folge zur Unterhaltung der Truppen und anderen Landesbedürfnissen fort erhoben und verfassungsmäßig verwandt, die Zinsen der Schulden nicht vollständig entrichtet werden können. Auch die während der Nassauischen Verwaltung in den vormals Kölnischen Aemtern erhobenen Steuern, seyen zur Bestreitung der allgemeinen Landesexigenz, wozu die Aemter beitragspflichtig, erforderlich gewesen.

Die fragliche Zinsenschuld habe, gleich der Capitalschuld selbst, nie aufgehört, Partikularschuld der mit dem Hzgth. Nassau vereinigt gewesenen Kölnischen Landestheile zu seyn, und wenn auch die, Nassau von jeder Rückstandszahlung ausdrücklich befreiende, erwähnte Bestimmung des Vollziehungsrecesses vom $\frac{1}{13}$. Dec. 1816 nicht existirte, so würde doch die Zinsenrückstandsschuld, nach Bestimmung der Art. 7. und 8. der Convention vom 31. Mai 1815, auf dem abgetretenen Territorio fortgehaftet und damit an Preussen übergegangen seyn.

Unter diesen Umständen könne nur ein gänzliches Abstehen des Königl. Preussischen Gouvernements von dem gedachten Verlangen der Nothwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung überheben.

Gegen die Wahl des Königl. Hannöverischen Oberapp. Gerichts zu Celle, als Austrägalgericht, sey von Seiten des Hzgth. Nassau eventualiter Nichts zu erinnern, wenn eine solche Wahl nothwendig würde.

Die Königl. Preussische Gesandtschaft erwiderte S. 472., daß sie sich auf ihre in Sess. X. §. 72. abgegebene Erklärung

,1822. beziehe, und erneuert ihren in derselben enthaltenen Antrag, daß diese Angelegenheit möglichst bald an das von beiden Theilen gewählte Königl. Hannöverische Oberapp. Gericht in Celle zur austrägalgerichtlichen Entscheidung überwiesen werde.

Die hierzu besonders erwählte Commission erstattete in Sess. XV. §. 139. S. 593. u. flgde. hierüber einen sehr ausführlichen Vortrag, und äußert in dem Gutachten S. 597: wenn bei der Anwendbarkeit des Art. XXX. der W. Schl. A. die Einleitung eines Austrägalverfahrens hier wegen Mangel einiger Legitimationen, Nichtbestellung von Bevollmächtigten rc. noch einem Zweifel unterliegen könne, so würde doch die Bestimmung in Art. XXI. der W. Schl. A., nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmung, ein solches begründen, nachdem von beiden Höfen die Differenz nach Vorschrift der B. A. zur Einleitung einer austrägalgerichtlichen Entscheidung an die hohe B. V. gebracht wäre.

Wenn, heißt es darin ferner, in Folge des Art. XI. der Bundes- und der Art. XXI. und XXX. der W. Schl. A. es nun auch Regel bleibe, daß der Einleitung eines Austrägalverfahrens ein Vergleichsversuch durch den erwählten Ausschuß vorausgehen müsse; so werde es doch hoher B. V. immer zustehen, in einzelnen geeigneten Fällen, wo — wie im vorliegenden — ein solcher Versuch voraussichtlich erfolglos bleiben müsse, eine Ausnahme zu statuiren.

Die Commission machte hierauf folgenden S. 599. zum Beschlusse erhobenen Antrag:

„1) Da die Frage wegen Uebernahme und Befriedigung der bei hoher B. V. angemeldeten, und aus den Jahren 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen auf Kölnisch-Landständische Obligationen, zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthume Nassau streitig geworden, und im Wege der Güte nicht beizulegen gewesen, mithin die rechtliche Entscheidung der Vorfrage nach Art. XXX. der W. Schl. A. durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen ist; so wird — nachdem die Königlich-Preussische Gesandtschaft das Königlich-Hannöverische Oberapp. Gericht zu Celle zum Austrägalgericht in Vorschlag gebracht, die Herzoglich-Nassauische Gesandtschaft sich auch mit dieser Wahl zufrieden erklärt hat — dieser Streitgegenstand dem erwählten Gerichte zur rechtlichen Entscheidung übergeben.

"2) Die Königlich-Hannöverische Gesandtschaft wird ersucht, 1832. ihrem allerhöchsten Hofe hiervon Anzeige zu machen, damit der erwähnte oberste Gerichtshof, in der Eigenschaft als Austrägal-Instanz, in Gemäßheit der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817, 3. August 1820 und 19. Juni 1823, zwischen der Krone Preussen und dem Herzogthume Nassau, über die streitige Vorfrage:

welche der betheiligten Regierungen, oder in welchem Verhältnisse beide, die für den Zeitraum vom 5. Mai 1795 bis 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von vormals Kurkölnischen Landständischen Capitalien, insoweit sie auf den bis zu diesem letzten Tage zu Nassau gehört habenden Theil des besagten Erzstiftes haften, zu vertreten habe?

im Namen und Auftrage der hohen Bundesversammlung den Rechten gemäß entscheide.

"3) Der Königlich-Hannöverischen Gesandtschaft werden die bei der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung der oben erwähnten Beschlüsse, zur weiteren Beförderung an das Oberapp. Gericht zu Celle, als Austrägalgericht zugestellt.

"4) Von diesem Beschlusse wird den bei hoher Bundesversammlung sich gemeldet habenden Inhabern Kölnisch-Landständischer Obligationen Nachricht gegeben, und denselben dabei angefügt, daß sie, bei etwa weiter zu machenden Anträgen, nach Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 11. December 1817, einen bekannten Bevollmächtigten am hiesigen Orte zu bestellen haben."

Den von Seiten Hannovers hierüber an das Oberapp. Gericht zu Celle ertheilten Auftrag, zeigt der Königl. Hannöverische Gesandte, Sess. XXI. §. 199. S. 802. der B. V. an.

Mehrere Jahre erscheint die Sache nicht mehr in den Protokollen der B. V., bis im Jahr 1835 der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, Sess. XVII. 1835. §. 278. S. 866. Vortrag erstattet über eine, unter Ziff. 33. eingelaufene Eingabe des Jonas Calm aus Bonn, der als dabei ziemlich bedeutend interessirt, um baldige Erledigung der Sache bäte.

1835. Da während des ertheilten Auftrags an das Oberapp. Gericht zu Celle weder Erkenntniß noch Bericht eingelaufen, so beantragt die Commission S. 566, was auch ebendaselbst zum Beschlusse erhoben ward:

„daß die Königlich-Hannöverische Regierung ersucht werde, das Oberapp. Gericht zu Celle zur Beförderung der rechtlichen Entscheidung der vorliegenden Streitsache zu veranlassen, und demselben für den Fall eines längeren Verzugs der Entscheidung, aufzugeben, in Grundlage des Art. VIII. der Austrägalordnung des Bundes, Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten."

Der Königl. Hannöverische Gesandte erklärte hierauf, Sess. XIX. §. 314. S. 636., daß die Königl. Hannöverische Regierung diesem Beschlusse nachgekommen sey, worauf Präsidium, Sess. XXVI. §. 407. S. 859. der B. V. einen Bericht des Oberapp. Gerichts zu Celle vom 15. Sept. desselben Jahres vorlegt, in welchem angezeigt wird, daß die Duplik von Seiten des Beklagten eingegangen nnd mittelst Bescheides von demselben Dato die Sache für beschlossen angenommen, auch dem actuario causae aufgegeben sey, mit der Inrotulation der Akten zu verfahren.

Diese Anzeige nahm die B. V. zur Wissenschaft.

Gesuch
des Jonas Cahn, wegen Zinsenrückstandes von Kurkölnischen Kammerschulden.

Im Jahre 1836 erstattete der Grßhzgl. Mecklenburgische 1836. Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, Sess. II. §. 56. S. 141. Vortrag über eine unter Ziff. 4. der Eingaben eingelaufene Reclamation des Handelsmanns Jonas Cahn zu Bonn, worin derselbe sagt:

Er sey Gläubiger der ehemaligen Kurkölnischen Kammerkasse und könne zur Zahlung des Zinsrückstandes aus den Jahren 1795 bis 1815 nicht gelangen, weil zwischen der Krone Preussen und dem Hzgth. Nassau über die Zahlungsverbindlichkeit abweichende Ansichten herrschten, ob zwar das Recht der Forderungen der Gläubiger nicht bestritten werde.

Da dem Gläubiger kein Mittel zu Gebot stehe, die Vorfrage zu beseitigen, und doch jedem Unterthan zu seinem Rechte verholfen werden solle; so werde hohe B. V. auf den Grund des Art. XXX. der W. Schl. A. gebeten, zu entscheiden: welche der beiden Staaten, oder in welchem Verhältnisse beide, die für den Zeitraum vom Jahre 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen von den vormals Kurkölnischen Kammerschulden, in so weit sie auf den bis 1815 zum Hzgth. Nassau gehörig gewesenen Theilen des ehemaligen Erzstifts Köln hafteten, zu vertreten habe.

Referent sagt dann weiter, daß unter den 29. März d. J. der Reclamations-Commission eine Note der Königl. Preussischen Gesandtschaft zugekommen sey, welche in Bezug auf die vorstehende Reclamation Folgendes enthalte:

„Schon bei Gelegenheit der i. J. 1832 auf Veranlassung einer Beschwerde der Inhaber Kölnisch-Landständischer Obligationen wegen rückständiger Zinsenzahlung aus den Jahren 1795 bis 1815, in der B. V. statt gehabten Verhandlungen, sey die zwischen der Königl. Preussischen und Hzgl. Nassauischen Regierung bestehende Differenz im Betreff der Verpflichtung zur Ueber-

1836. nahme und Berichtigung der v. J. 1795 bis 1815 ebenfalls rückständigen Zinsen der vormals Kurkölnischen Kammerschulden zur Sprache gekommen, und die Nothwendigkeit, diese Differenz im gerichtlichen Wege zu erledigen, sey sowohl Königl. Preussischer als Hzgl. Nassauischer Seits anerkannt worden.

„Der Grund davon, daß durch den Beschluß vom 3. Mai 1832, (Prot. §. 139.) nur die Frage, wer die Zinsen der vormals Kurkölnisch-Landständischen Capitalien zu vertreten habe, an eine Austrägal-Instanz (Celle) verwiesen worden sey, liege lediglich wohl nur darin, daß sich zunächst nur Inhaber Kölnisch-Landständischer Obligationen mit ihrer Reclamation an die B. V. gewendet, wogegen Letztere nicht Anstand genommen haben würde, ihren Auftrag an das obgedachte Austrägalgericht auch mit auf die Frage wegen der Zinsenrückstände von den Kammerschulden auszudehnen, wenn betheiligte Individuen sich mit einem deßfallsigen Gesuche zeitig an sie gewendet hätten.

„Aus diesem Grunde glaube die Königl. Regierung in der seiner Zeit bei dem oben erwählten Austrägalgerichtshofe eingereichten Klageschrift sich sowohl über die Zinsen der Landständischen Obligationen, als über die der Kammerschulden ausdehnen zu müssen, indem man diesseits davon ausgehe, daß es darauf ankomme, wegen beiderlei Arten von Zinsen eine austrägalgerichtliche Entscheidung herbeizuführen, und sämmtliche, das Kurkölnische Schuldenwesen betreffende Differenzen endlich zu der doch wohl nicht anders zu bewerkstelligenden Erledigung zu bringen. Dieser Ansicht sey jedoch die Hzgl. Nassauische Regierung nicht beigetreten, und habe vielmehr in der Exceptionsschrift, unter Hervorhebung des Umstandes, daß der dem genannten Gerichtshofe von Bundeswegen gewordene Auftrag lediglich auf die Streitfrage wegen der Zinsen von Landständischen Obligationen sich beziehe, die Competenz des Gerichtshofes zur Erörterung der Streitfrage wegen der Zinsen der Kammerschuld in Abrede gestellt, daher demgemäß auf Abweisung des hierauf bezüglichen Theils der Klage ab incompetentiam fori angetragen.

„Das Austrägalgericht habe auch durch ein Zwischenerkenntniß diesen Einwand der theilweisen Incompetenz für begründet erklärt, so daß nunmehr nur wegen der Zinsen von Landständischen Obligationen das gerichtliche Verfahren fortgesetzt werden könne.

„Um auf die einfachste und am schnellsten zum Ziele füh- 1826.
rende Weise eine Wiederaufnahme gerichtlicher Verhandlungen wegen der Zinsen von Kurkölnischen Kammerschulden zu bewirken, sey man Königl. Preussischer Seits bemüht gewesen, nachträglich eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen zu Wege zu bringen, worin diese freiwillig übereinkämen, die Differenzen wegen dieser Zinsen in den Kreis des wegen der andern, das Kurkölnische Schuldenwesen betreffenden Streitpunkte bereits anhängigen Austrägalverfahrens noch mit aufnehmen zu lassen. Die Hzgl. Nassauische Regierung habe jedoch, auf ein solches Abkommen einzugehen, Anstand genommen, mit dem Vorgeben, daß, nachdem sich das Königl. Hannöverische Oberapp. Gericht zu Celle zur Entscheidung über diese Sache nicht für competent erklärt habe, die weitere Einleitung zur austrägalgerichtlichen Entscheidung, auf vorheriges Anrufen der betheiligten Creditoren, bei der B. V. in dem durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichneten Wege erfolgen müsse.

„Hierauf und nachdem ein solches Anrufen, von Seiten des hierbei hauptsächlich betheiligten Handelsmann Jonas Cahn geschehen sey, dürfe zu Gunsten der schon so lange harrenden Gläubiger, um so mehr von einem Vermittelungsversuche im Bunde abzustehen seyn, als ein solcher, mit Rücksicht auf die bisherigen Verhandlungen, voraussichtlich doch nicht den bezweckten Erfolg haben würde, in dem ähnlichen Falle wegen der Zinsen der Kurkölnischen Landständischen Obligationen derselbe auch, in Betracht, daß keine Aussichten vorhanden gewesen, sie mit Erfolg zu machen, ausgesetzt worden sey.

„Indem der Gesandte im besonderen Interesse der Königlichen Unterthanen, diesen Vorschlag empfehle, drücke er den Wunsch aus, daß diese Angelegenheit sobald als möglich erledigt werden möchte, und bemerkt nur noch, daß das Königl. Hannöverische Oberapp. Gericht zu Celle sich als der passendste Gerichtshof zu dieser austrägalgerichtlichen Entscheidung darbiete, da derselbe in Folge der im vorliegenden Prozesse nicht allein mit den jetzt zur Erörterung kommenden Fragen des Staats- und Völkerrechts im Allgemeinen, sondern insbesondre auch mit den Verhältnissen des ehemaligen Kurstaats Köln schon näher bekannt sey.“

Nach Mittheilung dieser Note äußert in dem daselbst angeführten Gutachten die Commission, diese beiden fraglichen Streit-

1826.

bis 1815 rückständigen Zinsen von vormals Kurkölnischen Kammerschulden, insoweit diese auf den bis 1. Juli 1815 zu Nassau gehörig gewesenen Theilen des ehemaligen Erzstifts Köln haften, zu vertreten haben?

im Namen und Auftrage der hohen Bundesversammlung den Rechten gemäß entscheide.

„3) Der Königlich-Hannöverischen Gesandtschaft werden die bei der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung der oben erwähnten Beschlüsse, zur weitern Beförderung an das Oberapp. Gericht zu Celle als Austrägal-Instanz zugestellt.

„4) Von diesem Beschlusse wird dem Jonas Cahn zu Bonn durch dessen Bevollmächtigten dahier Nachricht gegeben.“

Von der dem Oberapp. Gericht zu Celle ertheilten Verfügung und von der Mittheilung der betreffenden Akten macht der Königl. Hannöverische Gesandte Anzeige in Sess. XVI. §. 228. S. 864.

Anhang.

sämmtlicher beim Bunde vorgekommenen Austräg

	Benennung der Fälle.	Zum Austrägalgericht wurde ernannt:
1.	Althessische Landes- u. Cameralschulden.	das Oberapp. Gericht zu Münch[illegible] am 25. Octbr. 1820.
2.	Rheinpfälz. Staatsobligationen Lit. D.	das Oberapp. Gericht zu Celle am 15. Februar 1821.
3.	Thüringer Rayonstreitigkeiten.	das Oberapp. Gericht zu Celle am 5. December 1822.
4.	Kurfürst v. Trier, Testamentsexekutoren.	das Oberapp. Gericht zu Darmstadt am 29. Mai 1824.
5.	Beisler und andere Rheinzollpensionisten.	das Oberapp. Ger. zu Celle am 11. Mai 18[illegible]
6.	Mainzer Staatsgläubiger, in spec. Forderungen auf Zoll Bilzbach u. Rente Lohneck.	das Oberapp. Gericht zu Dresden am 22. Juni 1826.
7.	Prinzessin Berkeley, Witthum betreffend.	das OAGer. zu Lübeck am 21. Juni 1827.
8.	Kurtrierisches Schuldenwesen.	das Oberapp. Gericht zu Celle am 16. Mai 1828.
9.	Rheinpfälzische Staatsobligationen Lit. b.	das OAGer. zu Lübeck am 12. März 1829.
10.	Freifrau von Herding.	das Oberapp. Gericht zu Lübeck am 23. Juli 1829.
11.	Forderungen der Königl. Preuss. Seehandlungs-Societät.	das Oberapp. Gericht zu Celle am 15. Juli 1830.
12.	Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe.	das Oberhofgericht zu Mannheim am 5. August 1830.
13.	von Lossow, Familien-Stipendienstiftung.	das OAGer. zu Lübeck am 28. Juli 1831.
14.	Nassau-Saarbrückisches Schuldenwesen.	das Oberhofgericht zu Mannheim am 24. November 1831.
15.	Arnoldi und Elkan, Forderungen an den Thüringer Rayonverband.	das Oberapp. Gericht zu Celle am 22. December 1831.
16.	Mainzer Staatsgläubiger, in spec. Mainzer (auch Wormser) Stifter.	das Oberapp. Gericht zu Jena am 12. April 1832.
17.	Zinsenrückstände von Kurkölnischen Landständischen Obligationen.	das Oberapp. Gericht zu Celle am 3. Mai 1832.
18.	Kur- und Oberrheinisches Kreisschuldenwesen.	das Obertribunal zu Stuttgart am 12. Juli 1832.
19.	Stiftungen, geistliche und weltliche, zu Fulda.	das Oberapp. Gericht zu Celle am 24. Januar 1833.
20.	Beschwerde gegen Kurhessen, Zollverband betreffend.	die oberste Justizstelle zu Wien am 14. Februar 1833.
21.	Mainzer Staatsgläubiger, in spec. Forderungen an Castel und Kostheim.	das Oberapp. Gericht zu Jena am 1. Juli 1833.
22.	Zinsenrückstände von Kurkölnischen Kammerschulden, in spec. Cahn.	das Oberapp. Gericht zu Celle am 7. Juli 1836.
23.	Beschwerde von Waldeck gegen das Großherzogthum Hessen.	das Obertribunal zu Berlin am 7. September 1837.

fälle, nach der Abgabe an die Austrägalgerichte geordnet.

Das Austrägalgericht wurde beauftragt, den Fall zu erledigen nach:	Erledigt oder unerledigt:	Seite des Werks.
dem Art. XI. der B. A. und XXI. u. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Vergleich i. J. 1834.	163—217.
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil vom 28. Oct. 1825 (7. Nov. 1825 und 9. März 1826).	518—561.
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil vom 15. Nov. 1832 (23. April 1834, 10. Juli 1835, 20. Mai 1836; — Anzeige des Gesandten i. J. 1837, Prot. §. 71. S. 165.)	218—332.
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil vom 19. Mai 1826 und 28. November 1826.	562—589.
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil vom 12. März 1832.	590—627.
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Noch unerledigt, jedoch mit einem Urtheile vom 6. März 1830 versehen.	729—782.
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil vom 18. Mai 1830.	628—652.
dem Art. XI. der B. A. u. XXI. u. XXX. der W. Schl. A.	Unerledigt.	354—382.
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil vom 5. Juli 1832.	653—678.
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Erledigt durch Vergleich i. J. 1832.	333—338.
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Unerledigt.	783—794.
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Unerledigt.	383—451.
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil vom 19. Jan. 1837.	679—728.
der 1. Fall nach dem Art. XXX. der 2. Fall nach dem Art. XI. der B. A. u. XXI. d. W. Schl. A.	der erste Fall abgeurtheilt am 12. Mai 1836, — der zweite noch unerledigt.	795—837.
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Unerledigt.	838—849.
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Theilweise erledigt durch Vergleich i. J. 1834, theilweise durch Urtheil vom 17. Nov. und 1. Dec. 1836, aber noch unvollendet.	850—904.
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Unerledigt.	905—918.
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Unerledigt.	452—478.
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Unerledigt.	479—501.
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Unerledigt.	502—510.
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Erledigt durch Vergleich i. J. 1834.	339—353.
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Unerledigt.	919—924.
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Unerledigt.	511—517.

Bemerkungen

zu vorstehender Tabelle.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß von den drei und zwanzig Fällen, welche durch die B. V. vor Austrägalgerichten anhängig gemacht wurden, bis jetzt 11 erledigt, und 12 unerledigt sind, von welchen letztern jedoch noch im Laufe dieses Jahres mehrere ihr Endurtheil zu erwarten haben.

Von diesen Fällen wurden an das Oberapp. Gericht nach Celle gewiesen 9

an das	Oberapp. Gericht	nach	Lübeck	"	4
" "	Oberhofgericht	"	Mannheim	"	2
" "	Oberapp. Gericht	"	Jena	"	2
" die	oberste Justizstelle	"	Wien	"	1
" das	Obertribunal	"	Berlin	"	1
" "	Oberapp. Gericht	"	München	"	1
" "	" "	"	Dresden	"	1
" "	Obertribunal	"	Stuttgart	"	1
" "	Oberapp. Gericht	"	Darmstadt	"	1
				im Ganzen	23

Uebersicht

der dermaligen (1838) dritten obersten Justizstellen der Deutschen Bundesglieder, aus denen die Austrägal-Instanz zu wählen ist.

(Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817, Sess. XXXV. §. 231. S. 468. und B. A. Art. XII.)

		Oberste Justizstellen.	Bemerkungen.
1.	Oesterreich.	K. K. Oberste Justizstelle in Wien.	
2.	Preussen.	Geheimes Obertribunal zu Berlin. Rheinischer Revisions- und Cassationshof zu Berlin.	Prot. v. J. 1834, §. 459. S. 874.
3.	Bayern.	Oberapp. Gericht zu München.	
4.	Sachsen.	Oberapp. Gericht zu Dresden.	
5.	Hannover.	Oberapp. Gericht zu Celle.	
6.	Würtemberg.	Obertribunal zu Stuttgart.	Auch für Hohenzollern, Prot. v. J. 1826, §. 12. S. 74.
7.	Baden.	Oberhofgericht zu Mannheim.	
8.	Kurhessen.	Oberapp. Gericht zu Kassel.	
9.	Großherzogth. Hessen.	Oberapp. Gericht zu Darmstadt.	Auch für Hessen-Homburg.
10.	Holstein u. Lauenburg.	Oberapp. Gericht zu Kiel.	Prot. v. J. 1834, §. 281. S. 576.
11.	Luxemburg.	Seit April 1831 Oberster provisorischer Gerichtshof zu Luxemburg.	Vor d. J. 1830 war der hohe Gerichtshof in Lüttich die Rechtsinstanz für d. Gßhzth. Luxemburg.
12.	Grßhzgl. und Hzgl. Sächsische Häuser.	Oberapp. Gericht zu Jena.	Auch für Reuß ältere u. jüngere Linie; Prot. v. J. 1817, §. 37. S. 42; v. J. 1821, S. 628; k. m.
13.	Braunschweig.	Oberapp. Gericht zu Wolfenbüttel.	Auch für Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Prot. v. J. 1817, §. 19. S. 25.
	Nassau.	Oberapp. Gericht zu Wiesbaden.	
14.	Mecklenburg-Schwerin " Strelitz.	Oberapp. Gericht zu Parchim.	
15.	Holstein-Oldenburg.	Oberapp. Gericht zu Oldenburg.	
	Anhalt u. Schwarzburg	Oberapp. Gericht zu Zerbst.	Prot. v. J. 1817, §. 400. S. 785.
16.	Hohenzollern-Heching. u. Sigmaringen.	Obertribunal zu Stuttgart.	Siehe Nro. 6.
	Liechtenstein.	K. K. Oesterreichische App. Ger. zu Inspruck.	Ist dritte Inst. für Liechtenstein. Prot. v. J. 1818, §. 142. S. 319.
	Reuß ält. u. jüng. Linie.	Oberapp. Gericht zu Jena.	Siehe Nro. 12.
	Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.	Oberapp. Gericht zu Wolfenbüttel.	Siehe Nro. 13.
	Hessen-Homburg.	Oberapp. Gericht zu Darmstadt.	Siehe Nro. 9.
17.	Lübeck. Frankfurt. Bremen. Hamburg.	Oberapp. Gericht zu Lübeck.	Prot. v. J. 1820, §. 201. S. 649.

Zusätze,

welche zum grossen Theile während des Druckes entstanden sind.

Seite

19. Not. 4. add:

Ueber Gottesurtheile im Allgemeinen, sowie über den Unterschied zwischen „Zweikämpfen“ und „Ordalien“ s. u. A. C. A. Rogge, über das Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820, Cap. VI. §. 37. S. 198—212.

27. Zeile 9. v. U. vor „ferner in den Verträgen“ add:
im Sternerbund, Minnebund, Benglerbund, größtentheils vom Hessischen Adel im 14ten Jahrhunderte errichtet. K. Rösing, Leitfaden in der Hessischen Geschichte. Marb. 1821.

39. Not. 15. add:

In den älteren Ausgaben und Abdrücken dieser Kammergerichtsordnung finden sich nur Ueberschriften, und die Bezeichnung mit §§. oder Titel ist offenbar eine Willkühr späterer Zeit.

75. Zeile 15. v. U. hinter „Wahlcapitulationen“ add:
Siehe hierüber einen Aufsatz des Verfassers im Berl. Polit. Wochenblatt vom 21. October 1837, Nro. 42. betitelt: „Wahlcapitulationen — Liberale Verfassungen.“

88. Zwischen „Jarke“ und „Archiv“ ist einzuschieben:

K. S. Zachariä, Ueber den Bundestagsbeschluß vom 30. October 1834, nach welchem Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Deutschen Bundesstaats und den Ständen oder Kammern durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen. Märzheft 1835 des politischen Journals (Hamburg).

Becker, Ueber das Verhältniß der Deutschen Territorialgerichtsbarkeit zu der im Art. XXX. der W. Schl. Akte vom 15. Mai 1820 festgesetzten Austrägal-Instanz. Annalen der Grßhzgl. Badischen Gerichte, Jahrgang 1835, Nro. 23. S. 138. (Karlsruhe.)

97. Zeile 19. v. O. add:
Prot. 1831, Sess. XXIII. §. 151. S. 570.

99. Not. 8. add:

Sess. XXV. §. 292. S. 680; Sess. XXVI. §. 296. S. 692; Sess. XXIX. §. 318. S. 784; Sess. XXX. §. 339. S. 813.

Seite

103. Letzte Zeile add:
Sess. XXIV. §. 275. S. 651; Sess. XXVII. §. 300. S. 708.

104. Note 11. dritte Zeile ist noch hinzuzufügen die oben ad S. 88. genannte Schrift: K. S. Zachariä 2c.

107. Zeile 30. v. U. vor „Auch dürfte" add:
Im Jahre 1837, Sess. XXV. §. 286. S. 665. macht Präsidium darauf aufmerksam, daß die Zeit von drei Jahren, für welche die Spruchmänner zu dem durch Beschluß vom 30. Oktober 1834 angeordneten Schiedsgerichte ernannt worden seyen, mit dem laufenden Jahre zu Ende gehe, und daher am Anfange des nächsten die Anzeige der für das zweite Triennium ernannten Spruchmänner zu geschehen habe; worauf sämmtliche Gesandtschaften es übernahmen, diesen Gegenstand den höchsten und hohen Regierungen gegenwärtig zu halten.

108. Zeile 5. v. O. add:
i. J. 1837 Kurhessen, Sess. XXVIII. §. 311. S. 768; — Grßhzgth. Luxemburg, Braunschweig und Nassau, Sess. XXIX. §. 323. S. 790; worauf Präsidium ebendaselbst bemerkte, daß es — nachdem nunmehr sämmtliche Abstimmungen erfolgt seyen — sich vorbehalte, den Beschlußentwurf vorzulegen.

109. Not. 16. add:
Siehe unten Abth. II. sub III. S. 150.

148. nach Zeile 16. v. O. add:
Die drei Anträge im Betreff von Austrägal- oder Urtheils-Senaten glauben wir der Vollständigkeit wegen hier (da der Beschluß darüber noch nicht erfolgt) im Auszuge anführen zu müssen. Nach dem Bundesbeschlusse vom 16. Juni 1817 sollten alle Austrägalfälle in pleno des hierzu beauftragten obersten Gerichtshofes verhandelt werden; die Erfahrung hatte jedoch gezeigt, daß oftmals die Berathung und Aburtheilung von Austrägalfällen in pleno, einen grossen Nachtheil für die eigenen Unterthanen, und eine Verzögerung der Rechtspflege bewirken. Deßfalls wurden folgende Anträge gestellt:

a) von Bayern: In grösseren Staaten seyen die höchsten Gerichtshöfe in mehrere Senate oder Abtheilungen vertheilt,

denen ohne Unterschied die Berathung und Aburtheilung der wichtigsten Rechtssachen allein überlassen bleibe. Demnach trage es darauf an: daß ein eigener Senat ex gremio des Oberapp. Gerichts gebildet werden möge, bestehend aus zehn bis zwölf Räthen mit zwei Suppleanten und einem Präsidenten, lediglich zur Berathung und Aburtheilung der Austrägalfälle.

Das deßfallsige Commissions-Gutachten, Prot. v. J. 1831, Sess. XXXI. §. 203. S. 671. war diesem Ansinnen entgegen.

b) von Hannover, dessen höchstes Tribunal in drei Appellationssenate und dann in drei Urtheilssenate abgetheilt ist, wovon der erste und zweite Appellationssenat den ersten Urtheilssenat, der zweite und dritte Appellationssenat den zweiten Urtheilssenat bilden, u. s. w. Dieser Staat trägt, Prot. v. J. 1833, Sess. XLV. §. 472. S. 996. darauf an, daß

1) statt der Verhandlungen in pleno, die Austrägalsachen bei solchen Tribunalen, welche verfassungsmäßig in mehr als zwei Civilsenate abgetheilt, und in welchen die Geschäfte nach den Provinzen vertheilt sind, die Verhandlungen und die Entscheidung einem aus zwei solchen Senaten componirten Urtheilssenate, unter Beobachtung einer Reihenfolge, anvertraut werden möchten; und

2) giebt ferner — da obiger Vorschlag nicht allerwärts in Anwendung kommen könne — als eine Erleichterung und Zeitersparung anheim: nur die Entscheidung der Austrägalsachen dem Plenum, die derselben vorausgehende Instruction aber den Berathungen der einzelnen Appellationssenate zu überlassen.

c) Baden schlägt, Prot. v. J. 1835, Sess. I. §. 13. S. 12. vor, generell zu beschließen: daß denjenigen Regierungen, deren oberste Landesgerichte außer dem Präsidenten oder Directoren mehr als zwölf Mitglieder zählten, gestattet sey, einen eigenen, aus wenigstens zwölf Räthen und einem Präsidenten oder Directoren bestehenden Senat für Austrägalsachen ein- für allemal, oder doch nach einem fortwirkenden Grundsatze aufzustellen, und innerhalb einer gewissen Frist entweder die persönliche Zusammensetzung dieses Senats, oder den Grundsatz, wonach solche statt finden soll, zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

Seite

150. Zeile 11. v. U. add:

über provisorische Exekutionsordnung vergl. S. 108. u. 121. dieses Werks.

163. Not. ** add:

Siehe unten S. 171.

243. Zeile 4. v. O. add:

Einem späteren Versuche der Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung, i. J. 1837, Sess. XXIX. §. 324. S. 790. diesen durch die neuerdings erfolgte Einlassung von Schwarzburg-Rudolstadt wieder begonnenen Streit vor ein anderes Austrägalgericht zu bringen, wurde keine Folge gegeben, sondern, nachdem Schwarzburg-Rudolstadt (ebendaselbst S. 791.) sich darüber erklärt hatte, S. 793. beschlossen:

„daß dem Antrage der Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung, auf Ueberweisung der bei dem Königl. Hannöverischen Oberapp. Gericht zu Celle als gewählter Austrägal-Instanz anhängigen rubricirten Streitsache an ein anderes Austrägalgericht, keine Folge gegeben werden könne."

382. Letzte Zeile add:

Im Jahre 1837 erfolgten noch mehrere Reclamationen, über die wir zur Vollständigkeit Nachstehendes bemerken wollen.

In Sess. XII. §. 140. S. 403. erstattete der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, Vortrag über eine Eingabe (Nro. 5. des Einr. Prot.) des Königl. Preuss. Obristen außer Dienst Seiz, zu Pfaffendorf bei Ehrenbreitstein, worin derselbe behauptet, eine, über dreißig Jahre entbehrte Forderung von 18,369 fl. 16 kr. nebst Zinsen, welche die Capitalsumme übersteigen, zu haben. Da er sich vergeblich an die Königl. Preussischen und Hzgl. Nassauischen Gerichte gewendet, so bitte er:

die Entscheidung der Frage zu veranlassen, ob die Krone Preussen oder das Hzgl. Haus Nassau, als Besitzer des vormaligen Kurstaats Trier, und in welchem Verhältnisse beide, oder einer dieser beiden Staaten, seine aus Verträgen mit dem vormaligen Kurstaate Trier herrührenden Forderungen zu vertreten habe?

Die B. V. beschloß auf Antrag des Referenten S. 406:

„Die höchsten Regierungen von Preussen und Nassau werden ersucht, über die vorliegende Reclamation ihre Erklärung abzugeben.“

Ueber eine Eingabe der Wittwe Mähler, um Beschleunigung, (Eingab. Prot. Nro. 25.) hielt der Königl. Sächsische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, Sess. XXVII. §. 303. S. 721. einen Vortrag, worin derselbe die vorhergegangenen Beschleunigungsgesuche, so wie die darauf erfolgten Beschlüsse, anzieht. Auf seinen Antrag wurde S. 723. beschlossen:

„1) daß die Königlich-Hannöverische Regierung, auf den Grund des Art. XXII. der W. Schl. A. und Art. II. des Bundesbeschlusses über das Austrägalverfahren vom 3. August 1820, wiederholt ersucht werde, nunmehr unverweilt die zur Beförderung der Entscheidung der genannten Austrägalsache nöthigen Verfügungen zu treffen, und wie solches geschehen, der Bundesversammlung anzuzeigen;

„2) nach Erlangung dieser Anzeige aber die Reclamantin auf ihre Vorstellung vom 12. September d. J. zu benachrichtigen, daß die Bundesversammlung wiederholt die Beendigung der Kurtrierischen Austrägalgerichtssache zu bewirken sich habe angelegen seyn lassen.“

Derselbe Referent erstattete ferner Vortrag Sess. XXIX. §. 330. S. 798. über eingegangene Beförderungsgesuche der Wittwe Pachten (Eingab. Prot. Nro. 29.) und der Freifrau von Harant, geb. von Meeß; (Eingab. Prot. Nro. 31.) worauf ebendaselbst beschlossen wurde:

„nach Eingang der Anzeige der Königlich-Hannöverischen Regierung, die Reclamanten zu benachrichtigen, die Bundesversammlung habe wiederholt die Beendigung der Kurtrierischen Austrägalsache zu bewirken sich angelegen seyn lassen.“

Ferner erstattete der Königl. Sächsische Gesandte in ebenderselben Sess. XXIX. §. 331. S. 798. Vortrag über eine Eingabe des Grafen August von Leiningen-Neudenau (Eingab. Prot. Nro. 26.)

Diese Reclamation betrifft einen Gehaltsrückstand des Vaters des Grafen, des ehemaligen Kurtrierischen Vice-Obermarschalls. Der Rückstand soll ursprünglich in 8,294 fl. 19 kr. bestanden haben und nunmehr, nachdem die Fürstl. Nassau-Weilburgische und später die Hzgl. Nassauische Hofkammer ein Siebentheil mit 1,184 fl. 54 kr. bezahlt hat, noch 7,109 fl. und 27 kr. betragen.

Das Gesuch des Reclamanten, der anführt, die Hzgl. Nassauische Regierung sey ein Mehreres zu leisten verpflichtet, geht dahin, die B. V. wolle geruhen:

1) bei der Krone Preussen sowohl als bei dem Hzgl. Nassauischen Gouvernement für den Bittsteller vermittelnd einzuschreiten und Bericht zu erfordern, demnächst
2) im Falle der Bericht gegen ihn ausfallen sollte, die Austrägal-Instanz allergnädigst zu bestimmen, wo die Klage gegen die beiden hohen Regierungen ordnungsmäßig anzubringen und zu verfolgen habe.

In einer späteren Eingabe (Eingab. Prot. Nro. 32.) habe Reclamant aus dem Inhalte des Reichsdeputations-Hauptschlusses nachzuweisen gesucht, daß die fragliche Schuld auf den ehemaligen Trierischen Domänen und Domanialgefällen der rechten Rheinseite hafte, und daß mithin der Umfang der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Reste der Kur Trier zu dem aufgelösten ganzen Staate keinen Maßstab für die Uebernahme solcher Gehaltsrückstände abgeben könne.

Der Beschluß hierauf erfolgte S. 800:

„daß die höchsten Regierungen von Preussen und Nassau um Erklärung über diese Eingabe ersucht würden.“

530. Zeile 13. v. U. ist hinzuzufügen:

daß übrigens

4) bei den Regierungen dahin anzutragen sey, die möglichst zu beschleunigende Instructionsertheilung über die Revision des Beschlusses vom 16. Juni 1817, das Austrägalverfahren betreffend, auch auf die in der XII. dießjährigen Sitzung abgegebene Grßhzgl. Badische Erklärung mit zu erstrecken.

Berichtigungen.

Ungeachtet einer sorgfältigen Correktur war es doch nicht möglich, dieses Buch ganz rein von Druckfehlern zu erhalten. Die bedeutenderen verzeichnen wir hier mit der Bitte, selbige vor dem Gebrauche desselben zu verbessern.

Wir glauben ferner darauf aufmerksam machen zu müssen, daß wir uns selbst während des Druckes noch bestrebten, das Werk möglichst brauchbar für den Geschäftsmann einzurichten, was nun freilich häufig auf Kosten der Consequenz geschah; so z. B. bei dem Marginiren der Jahreszahlen, was erst mit den Fällen beginnt; bei dem Zurückweisen in den Ueberschriften der Urtheile und Entscheidungsgründen; bei dem Einziehen der Beschlüsse, was erst späterhin regelmäßig beobachtet worden.

S. 98. Z. 9. v. U. statt §. 11. lies §. 111.
" 99. " 4. " " " Sess. XXXI. §. 336. lies §. 236.
" — " 2. " " " §. 34. S. 82 u. §. 124. S. 361. u. Sess. X. lies „Sess. II. §. 34. S. 82. u. Sess. X. §. 124. S. 361."
" 100. " 12. " " " monirt lies normirt
" 101. " 3. v. O. " Sess. XXV. lies Sess. XXXV.
" 115. " 14. v. U. " Sess. XXVII. lies Sess. XVII.
" 143. " 16. " " " Regierung lies Regierungen.
" 146. " 14. " " " Sess. XVI. lies Sess. XVII.
" 157. " 10. v. O. " Sep. Prot. VIII. lies Sep. Prot. Sess. VIII.
" 174. " 18. v. U. " 21. Jan. lies 31. Jan.
" 177. " 2. v. O. " 17. Decbr. lies 17. Septbr.
" — " 14. " " " de 1830 lies de 1835.
" 178. " 13. v. U. " §. 204. lies §. 205.
" 219. " 10. " O. " Maßstabe lies Maßgabe.
" — " 16. v. U. ist folgende Interpunktionsveränderung zu treffen: und [illegible]ar i. J. 1819: Sess. I. §. 8. S. 13. von Sachsen-Coburg-Saalfeld; Sess. XI. §. 34. S. 115. von Sachsen-Coburg-Meiningen; Sess. XXVIII. §. 169. S. 489. von Sachsen-Hildburghausen u. s. w.
" 224. " 17. " " statt S. 259. lies S. 529.
" 230. " 10. " " " §. 14. lies §. 15.
" 238. " 7. v. O. hinter „Austrägalerkenntniß" setze: (s. oben S. 237.)
" — " 23. " " " „Austrägal-Instanz" setze: (Prot. S. 387. sub 2.)
" 242. " 16. v. U. statt S. [illegible] lies 165.
" 333. " 3. " " " mit dem lies seit dem
" 445. " 6. v. O. statt „indem, zu Gunsten des Magistrats zu Blomberg, über patrimonielle Befugnisse des Letztern erkannt wurde," lies „indem durch jene über patrimonielle Befugnisse erkannt wurde." (S. Prot. v. 1830, S. 42.)
" 460. " 3. " " statt Electorat lies Elaborat.
" 519. " 5. v. U. " Sess. IXL. lies Sess. XLIX.
" 566. " 2. v. O. " S. oben S. 365. lies S. oben S. 565.
" [illegible] " 15. " " " S. oben S. 366. lies S. oben S. 565.
" 620. " 24. " " " entlegen, lies entledigen.
" 880. " 8. v. U. " berichten, lies berichtigen.



